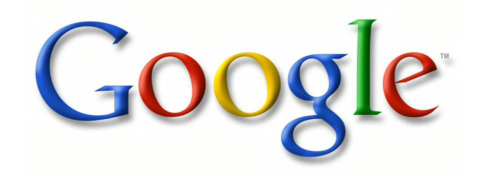


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

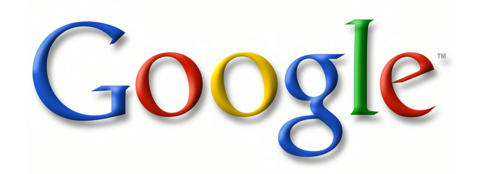
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


B 1,041,074


PROPERTY OF THE
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS


PROPERTY OF THE
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Die

Finanzen Oesterreichs

von

1701 bis 1740.

Nach archivalischen Quellen dargestellt

von

Dr. Franz Freiherrn v. Mensi,

k. k. Min.-Secretär im Finanzministerium.

Mit Unterstützung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.



WIEN 1890.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung

I. Kohlmarkt.

Im Verlage der **Manz'schen** k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, **Wien,** I. Kohlmarkt, erschienen ferner und sind von dort sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von **Budwiński,**

Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

I.	Band	gr. 8.	Jahrg.	1876/77.	2. Aufl.	(VI, 480 S.)	4 fl.	— kr.,	geb.	4 fl.	60	kr.
II.	„	„	„	1878.	2. Aufl.	(IV, 658 S.)	4 „	—	„	„ 4 „	60	„
III.	„	„	„	1879.	2. „	(IV, 518 S.)	4 „	—	„	„ 4 „	60	„
IV.	„	„	„	1880.	2. „	(578 S.) .	3 „	60	„	„ 4 „	20	„
V.	„	„	„	1881.		(523 S.)	4 „	—	„	„ 4 „	60	„
VI.	„	„	„	1882.		(684 S.)	4 „	—	„	„ 4 „	60	„
VII.	„	„	„	1883.		(772 S.)	4 „	—	„	„ 4 „	60	„
VIII.	„	„	„	1884.		(704 S.)	4 „	—	„	„ 4 „	60	„
IX.	„	„	„	1885.		(813 S.)	5 „	—	„	„ 5 „	60	„
X.	„	„	„	1886.		(833 S.)	5 „	—	„	„ 5 „	60	„
XI.	„	„	„	1887.		(944 S.)	5 „	60	„	„ 6 „	20	„
XII.	„	„	„	1888.		(962 S.) . . .	5 „	60	„	„ 6 „	20	„
XIII.	„	„	„	1889.		(997 S.)	5 „	80	„	„ 6 „	40	„

— **Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse,** nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I.	Heft.	Jahrg.	1876—1878.	gr. 8.	Jahrg.	1881.	(IV, 150 S.) . . .	1 fl.
II.	„	„	1879—1880.	„	„	1882.	(IV, 136 S.) . . .	1 „
III.	„	„	1881—1882.	„	„	1884.	(IV, 124 S.) . . .	1 „
IV.	„	„	1883—1884.	„	„	1886.	(IV, 119 S.) . . .	1 „
V.	„	„	1885—1886.	„	„	1887.	(II, 127 S.) . . .	1 „
VI.	„	„	1887—1888.	„	„	1889.	129 S.) . . .	1 „

— **General-Index** zur amtlichen Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876—1881. gr. 8. (203 S.) 1 fl. 60 kr.

Exel, Theodor, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 2 fl. 80 kr.

Die

Finanzen Oesterreichs

von

1701 bis 1740.

Nach archivalischen Quellen dargestellt

von

Dr. Franz Freiherrn v. Mensi,
k. k. Min.-Secretär im Finanzministerium.

Mit Unterstützung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.



WIEN 1890.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universit.-Buchhandlung
I. Kohlmarkt.

HF
1059
.M55

Vorrede.

Die Geschichte eines Staatswesens wird ohne eingehende Kenntnis jener seiner Verwaltung und seiner Finanzen stets ein Stückwerk bleiben. Insbesondere lässt sich die Einwirkung der materiellen Leistungsfähigkeit eines Staates, sowie überhaupt der Druck wirthschaftlicher Factoren auf die innere und äussere Politik nur mit Hilfe der Finanzgeschichte beurtheilen. Die Bedeutung dieser letzteren liegt aber nicht nur darin, dass sie so manche geschichtliche Erscheinungen allein zu erklären vermag. Vielmehr ist sie wohl auch für die Finanzwissenschaft und für die practische Finanzpolitik nicht minder hoch anzuschlagen.

Wenn auf diesem Gebiete in Oesterreich gleichwohl, wenigstens für die früheren Perioden, ungeachtet einzelner dankenswerther Monographien[1]), im Ganzen noch sehr wenig geschehen ist, so erklärt sich dies theils durch die erdrückende Masse des einschlägigen Quellenmaterials, theils durch die Sprödigkeit des zu bearbeitenden Stoffes.

Eine allen Anforderungen entsprechende, abschliessende Finanzgeschichte Oesterreichs zu schreiben, übersteigt wohl die Kräfte des Einzelnen, dem die Musse fehlt, sich solcher Arbeit Jahrzehnte hindurch ausschliesslich zu widmen. Die Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Entwicklung in der unter dem Scepter Habsburgs ver-

[1]) Hier verdient insbesondere die leider Bruchstück gebliebene Arbeit Schwabe's über das Staatscredits- und Schuldenwesen Oesterreichs (zwei Hefte, Wien 1860 und 1866) Erwähnung.

einigten Ländergruppe kommt bis zur Herstellung des Einheitsstaates unter Maria Theresia, zum Theile noch darüber hinaus, auch in der Finanzgeschichte zum Ausdrucke, und zwar derart, dass das Abgabenwesen bis tief in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein eine heute unglaubliche Buntscheckigkeit zeigt. Ueberdies hätte eine Geschichte der öffentlichen Abgaben, bei der geringen Anzahl brauchbarer Vorarbeiten, heute noch fast durchwegs unmittelbar aus den Quellen zu schöpfen, was unter anderem auch eine eingehende Durchforschung sämmtlicher staatlichen und ständischen, zum Theile ausserordentlich reichhaltigen Archive voraussetzen würde. Auf diesem Gebiete wird also voraussichtlich noch längere Zeit hindurch nur von monographischen Darstellungen hinsichtlich einzelner Steuergattungen, Länder oder Perioden die Rede sein können.

Der Verfasser glaubte sich daher hauptsächlich auf die Darstellung der für die Beurtheilung der Finanzlage wichtigsten Geschichte des Budgets und des Staatscredites beschränken zu sollen. Die Entwicklung des Abgabenwesens blieb hiebei selbstverständlich nicht unbeachtet; doch konnte dieselbe schon aus räumlichen Gründen hier nur insoweit berührt werden, als dies für die Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Staatsaufwande und den Mitteln zu seiner Bedeckung unvermeidlich erscheint, und andererseits die einzelnen Einnahmsquellen des Staates mit Creditsoperationen in Verbindung gebracht wurden.

Abgesehen von dieser, in der Natur der Sache liegenden stofflichen Einschränkung sah sich der Verfasser aber, angesichts der angedeuteten Verhältnisse, auch zu einer entsprechenden zeitlichen Begrenzung der vorliegenden Arbeit genöthigt.

In dieser Beziehung bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, dass das Jahr 1701 als Ausgangspunkt gewählt wurde. An der Schwelle des so überaus ereignis- und gestaltungsreichen 18. Jahrhunderts stehend, bildet dieses Jahr einen höchst wichtigen Wendepunkt in der österreichischen Finanzgeschichte, — einerseits durch

die damals eingeleitete Operation zur Tilgung der älteren Staatsschuld, andererseits durch den Beginn des spanischen Erbfolgekrieges, der die Finanzen der Monarchie in die tiefste Zerrüttung stürzen sollte.

Als vorläufiger Endpunkt der Darstellung ergab sich, im Hinblick auf den Umfang des Stoffes, sowie auf die Bedeutung der Kriege in den ersten Regierungsjahren Maria Theresia's, das Jahr 1740, das Todesjahr Kaiser Karls VI. Nur für die Geschichte der Wiener Stadtbank empfahl sich die Fortsetzung bis zum Jahre 1749, da die in diesem Jahre erfolgte Centralisirung der gesammten politischen und Finanzverwaltung eine wesentliche Einschränkung der Bankautonomie bedeutete, und somit einen wichtigen Entwicklungsabschnitt bildet.

Zur Begründung des bedeutenden Umfanges des Werkes glaubt der Verfasser insbesondere auf den durchwegs individualisirenden, privatwirthschaftlichen Zug hinweisen zu sollen, der das Staatsschuldenwesen der fraglichen Periode, — im Gegensatze zur Zeit nach der Einführung der Inhaberpapiere und des Papiergeldes — namentlich Anfangs, noch beinahe unbeschränkt kennzeichnet, was naturgemäss eine sehr eingehende Erörterung der bezüglichen Verhältnisse bedingt. Wenn daher vielfach auch minder bedeutende Einzel-Operationen berührt wurden, so war dies eben unvermeidlich, um ein richtiges Bild der ganzen Entwicklung geben zu können. Uebrigens hat sich der Verfasser in dieser Beziehung nur auf das Nothwendigste beschränkt.

Abgesehen von einigen wenigen, aus der bisherigen Literatur entnommenen Daten, fusst die vorliegende Arbeit durchwegs unmittelbar auf archivalischen Quellen. Für das Contributionswesen Niederösterreichs wurde das niederösterreichische Landesarchiv benutzt, für die ganze sonstige Darstellung das höchst reichhaltige, leider bisher noch viel zu wenig gewürdigte k. u. k. Reichs-Finanzarchiv. Allerdings wäre auch die Durchforschung anderer Archive, namentlich des k. u. k. Hof- und Staatsarchives, des k. k. Hofkanzlei-Archives, und der verschiedenen Landesarchive

sehr wünschenswerth gewesen. Doch würde die Benützung dieser Archive das aus den Quellen im Reichsarchive gewonnene Bild wohl nur in unwesentlichen Zügen verändert haben.

Für die Bereitwilligkeit, womit dem Verfasser das archivalische Material zur Verfügung gestellt wurde, beehrt sich derselbe hiemit, den betreffenden Herren den verbindlichsten Dank auszusprechen. Auch dem Herrn Reichsrathsabgeordneten kk. Hofrath Adolf Beer, welcher die Arbeit durch schätzbare Winke in mehrfacher Beziehung gefördert hat, ist der Verfasser sehr zu Dank verpflichtet. Ganz besonderen Dank gebürt aber an dieser Stelle der kaiserlichen Academie der Wissenschaften in Wien, deren Munificenz die Drucklegung des Werkes wesentlich erleichterte.

Wien, im Juli 1890.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen.

H. F. A.	= Hof-Finanz-Act.
Böhm. F. A.	= Finanzact, betreffend die Länder der böhmischen Krone.
B. A.	= Bancalact.
F. C. Prot.	= Finanzconferenz-Protocoll.
Ref.	= Referat.
M. B. Dep.	= Ministerial-Bancodeputation.
F. Arch.	= k. u. k. Reichs-Finanzarchiv.
St. B.	= Stadtbank.

Druckfehler.

Seite 5, Anm. 3. Anstatt „Stahrenberg" lies: Starhemberg.
„ 6, „ 2. „ „Stahremberg" lies: Starhemberg.
„ 297, letzte Textzeile. Anstatt „überommenen" lies: übernommenen.
„ 321, Zeile 9. Anstatt „Salm" lies: Palm.

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen.

H. F. A.	=	Hof-Finanz-Act.
Böhm. F. A.	=	Finanzact, betreffend die Länder der böhmischen Krone.
B. A.	=	Bancalact.
F. C. Prot.	=	Finanzconferenz-Protocoll.
Ref.	=	Referat.
M. B. Dep.	=	Ministerial-Bancodeputation.
F. Arch.	=	k. u. k. Reichs-Finanzarchiv.
St. B.	=	Stadtbank.

Druckfehler.

Seite 5, Anm. 3. Anstatt „Stahrenberg" lies: Starhemberg.
„ 6, „ 2. „ „Stahremberg" lies: Starhemberg.
„ 297, letzte Textzeile. Anstatt „überommenen" lies: übernommenen.
„ 321, Zeile 9. Anstatt „Salm" lies: Palm.

I. Die Finanzen Oesterreichs am Anfange des 18. Jahrhunderts.

Einleitung.

Die Entwickelung der Finanzen eines Staates bildet nur einen Bestandtheil seiner inneren Geschichte, kann daher blos im Zusammenhange mit den gleichzeitigen Erscheinungen auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung richtig aufgefasst werden. Andererseits wird aber gerade das Finanzwesen in der Regel mehr als die anderen Factoren der inneren Staatseinrichtung durch die äusseren Schicksale des Staates beeinflusst. Jeder Krieg belastet die Finanzen unmittelbar durch die eigentlichen Kriegskosten, die etwa an den Sieger zu entrichtende Kriegsentschädigung u. s. w., nicht selten auch mittelbar durch Entziehung künftiger Einnahmsquellen, wie im Falle der Gebietsabtretung.

Die Finanzgeschichte liegt also gewissermassen in der Mitte zwischen der Geschichte der Verfassung und Verwaltung einerseits, und der äusseren Staatsgeschichte andererseits.

So lassen sich denn auch die Finanzen Oesterreichs am Anfange des 18. Jahrhunderts einerseits als Resultat des, im Wesentlichen schon damals entschiedenen Kampfes zwischen den ständischen Privilegien und der aufstrebenden Macht absoluter Staatsgewalt, andererseits als Ergebnis der zahlreichen kriegerischen Verwickelungen der vorangegangenen zwei Jahrhunderte bezeichnen. Der Einfluss des ersterwähnten Factors wird in der Einrichtung und Organisation des Finanzwesens zum Ausdrucke gebracht, während sich die Wirkung der vielen und kostspieligen Feldzüge hauptsächlich in dem Missverhältnisse zwischen Einnahmen und Ausgaben äussert.

Die Haupteinnahmen des ständischen Staates bestanden bekanntlich im Ertrage der Domänen und Regalien, welch letztere zum grössten Theile solche Abgaben umfassten, die unter den modernen Begriff der indirecten Steuer fallen. Es liegt nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit, die Entstehung und die staatsrechtliche Stellung dieser Einnahmsquellen für das österreichische Ländergebiet finanzwissenschaftlich zu erörtern. Thatsache ist, dass der Monarch über den Ertrag der Regalien frei verfügen konnte, eine Erhöhung oder Vermehrung derselben jedoch, vor allem aber die Auferlegung aller nicht unter diesen Begriff fallenden Steuern, wenigstens formell ohne ständische Zustimmung nicht zulässig war.

Nun brachte es aber das in jedem Staate und zu jeder Zeit wirksame Gesetz der wachsenden Staatsausgaben mit sich, dass mit derartigen überkommenen und nur langsam steigenden Einnahmen nicht immer das Auslangen gefunden werden konnte, dass die Staatsgewalt also, besonders bei ausserordentlich gesteigertem Bedarfe, genöthigt war, weitere Beiträge von den Ständen zu begehren. Solche ständische Bewilligungen erfolgten lange Zeit unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede diesbezügliche Verpflichtung; später aber wurde eine solche mindestens stillschweigend anerkannt und den Ständen höchstens über das Ausmass der Bewilligung die Entscheidung belassen, und zwar auch diese oft nur formell. Die staatsrechtliche Bedeutung des ständischen Bewilligungsrechtes, welches im Wesentlichen die directe Besteuerung zum Gegenstande hatte, trat also mit dem Wachsthum der absoluten Staatsgewalt immer mehr in den Hintergrund.

Der finanztechnische Unterschied, welcher sich zwischen den der ständischen Bewilligung von vornherein nicht unterstehenden Cameraleinnahmen und jenen ständischen Contributionen herausgebildet hatte, blieb noch lange bestehen, und verschwand zum Theile erst mit der Aufhebung der Patrimonialrechte.

Jene Verschiedenheit tritt zunächst in der Einhebung und Administration an den Tag: die Domänen und Cameralgefälle unterstanden unmittelbar der staatlichen Finanzverwaltung, die Veranlagung und Einhebung der Contribution war Sache der Stände. Ferner zeigt sich der Unterschied auch in Bezug auf die Widmung der einzelnen Einnahmsquellen. Jene der ersteren Kategorie waren zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für den Hofstaat und die innere Verwaltung bestimmt; — die Contributionen dagegen,

welche ihre Entstehung dem Kriegsbedarfe des Staates verdanken, wurden grundsätzlich für militärische Zwecke verwendet. Allerdings unterstanden auch einzelne Cameralgefälle nur bedingt, d. h. nach Massgabe der jeweiligen Landtagsbewilligung, der landesfürstlichen Finanzhoheit, selbst ein Theil der eigentlichen Jahrescontributionen wurde häufig ausdrücklich ad cameralia gewidmet, — während andererseits wieder dem Militäretat manche wichtige Einnahme ohne ständische Mitwirkung zufloss, so z. B. aus Vermögenssteuern. Im Grossen und Ganzen fällt aber die Unterscheidung zwischen landesfürstlich und ständisch verwalteten Abgaben zusammen mit jener zwischen den Einnahmen des Cameral- und des Militäretats.

Dies erklärt uns zum Theile die strenge Trennung zwischen diesen beiden Etatsgruppen und die Schwierigkeit einer finanziellen Centralisation. Bevor indes die beiderseitigen Einnahmsquellen[1]) näher dargestellt werden, wird vorerst der äussere Organismus der Finanzbehörden in seinen Grundzügen zu erörtern sein.

A. Organisation der Finanzverwaltung.

1. Die Hofkammer.

An der Spitze der Finanzverwaltung stand der k. Hofkammer-Rath[2]), schlechtweg Hofkammer genannt, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einer wechselnden Anzahl von Räthen, welche nach dem Herren- und Ritterstande in zwei Kategorien geschieden waren, Secretären und Concipisten, ferner dem erforderlichen Manipulationspersonale.

Die unmittelbare Competenz der Hofkammer war beschränkt auf die deutschen und böhmischen Erblande, und auf den Bereich zweier nordungarischen Cameralämter, nämlich der Neu-

---

[1]) Die Besprechung der Staatsausgaben ist, soweit sie nicht bei der Darstellung der Budgetentwickelung (s. u.) berührt werden muss, — Sache der äusseren Staats- und inneren Verwaltungsgeschichte.

[2]) Hiezu s. die in der Anm. 3 auf Seite 5 besprochenen Archivsquellen, ferner Schwabe Versuch einer Geschichte des österr. Staatscredits- und Schuldenwesens, Wien 1860 u. 1866 (2 Hefte, Fragment), S. 30 ff.

sohler Kammer der Bergstädte[1]) und der Zipser Kammer[2]). Im Uebrigen oblag die Cameralverwaltung Ungarns der königlich ungarischen Kammer zu Pressburg[3]).

Ebenso war Siebenbürgen der directen Ingerenz der Hofkammer entzogen, indem das dortige Gubernium auch die Finanzagenden besorgte.

Im weiteren Sinne und mittelbar übte die Hofkammer allerdings auch auf die Cameralverwaltung von Ungarn und Siebenbürgen insoferne einen gewissen Einfluss, als dies die Feststellung allgemeiner Voranschläge und die Centralleitung des Creditwesens mit sich brachte.

Seit Ferdinand II. fungirte die Hofkammer auch zugleich als niederösterreichische Kammer. Als unmittelbare Hilfsorgane der allgemeinen Finanzverwaltung unterstanden der Hofkammer zunächst die zwei Staatshauptcassen, nämlich das kaiserliche General-Hof-Zahlamt[4]) und das kaiserliche General-Kriegs-Zahlamt, — ferner die correspondirenden Controlsbehörden, die kaiserliche Hof-Buchhalterei, die niederösterreichische Buchhalterei und die kaiserliche Kriegs-Buchhalterei, — endlich der Rechtsanwalt des Aerars, der kaiserliche Hof- und

---

[1]) Die Neusohler Kammer hatte hauptsächlich die Administration der oberungarischen Bergwerke zu besorgen. Die Bergstädte waren schon in früheren Jahrhunderten an Oesterreich verpfändet und nie ausgelöst worden, da der Ertrag der Bergwerke zur Abstattung der Pfandforderung nicht hinreichte, vielmehr oft Anlehen zu 30 bis 100% Zinsen zur Fortsetzung des Betriebes aufgenommen werden mussten. Auf jenes Pfandverhältnis ist die Union der gedachten Kammer mit der Wiener Centralstelle zurückzuführen. Uebrigens bestanden Ende des 17. Jahrhunderts noch drei Kammern in den Bergstädten (Neusohl, Schemnitz und Cremnitz), deren Ertrag sich im Durchschnitte der Jahre 1685—1687 auf 915.450 fl. brutto, bezw. 285.033 fl. netto belief.

[2]) Die Gebarung dieser Kammer war nur wenig ergiebig, zumal die Zipser Städte an Polen verpfändet waren.

[3]) Um 1690 war die ungarische Kammer auf den Ertrag der Trigesima angewiesen, jährlich ungefähr 80.000 fl. — Durch die Rakocsy'sche Rebellion wurde die Cameralverwaltung in einem grossen Theile Ungarns ganz lahmgelegt, allerdings nur vorübergehend, aber gerade zur Zeit der ärgsten auswärtigen Verwickelungen. Uebrigens wurde der hiemit verbundene Nachtheil später durch die Massenconfiscirung der Rebellengüter im Ganzen ausgeglichen, wenngleich diese auch bald veräussert, verpfändet oder gnadenweise verschenkt waren.

[4]) Ausser diesem kommt noch ein kaiserliches reservirtes Hof-Cassa-Amt vor; s. Schwabe S. 32.

niederösterreichische Kammerprocurator, und das, der jetzigen Generalintendanz vergleichbare, allerdings halb selbständige General-Kriegs-Commissariat-Amt.

2. Provinzialbehörden.

Als Finanzlandesbehörden fungirten unter der Hofkammer die Landkammern, und zwar jene für Böhmen, Schlesien, Vorderösterreich[1]) (zu Freiburg), ferner die oberösterreichische Hofkammer (für Tirol), und die innerösterreichische Hofkammer[2]) für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland, endlich die beiden obenerwähnten nordungarischen Kammern. Jeder dieser Kammern stand eine Buchhalterei und ein Kammerprocurator zur Seite.

Den Landkammern, beziehungsweise der Hofkammer, insoweit ihr die niederösterreichische Kammer einverleibt war, unterstanden die mannigfaltig gegliederten und mit den verschiedensten Namen bezeichneten Finanzbehörden der untersten Instanz[3]).

Hiervon wären zu erwähnen:

a) in Niederösterreich:

das niederösterreichische Vicedomamt, dessen Empfänge aus dem Wiener Ungelt, den Städten und Domänen Wien, Wiener Neustadt, Korneuburg, St. Pölten, Herzogenburg, Karlstätten, Stockerau, Wilhelmsburg, Mannersdorf, Simmering und Steyer, ferner aus dem Schlüsselamt in Krems, dem Zehendamt, dem Grundbuchsamt, dem Handgrafenamt, dem Viehzoll am Ochsengries, und der kalten Maut im Waghause flossen. Da die Bruttoeinkünfte des Vicedomamts pro

---

[1]) Dieselbe war mit der vorderösterreichischen Regierung vereinigt.

[2]) Diese beiden Kammern behielten noch lange nach Aussterben der habsburgischen Nebenlinien, welche Tirol und Innerösterreich eine Reihe von selbstständigen Landesherren gegeben hatten, eine weitgehende Autonomie, daher auch die Fortdauer der Bezeichnung „Hofkammer." So war z. B. ein Theil der betreffenden Länder-Contributionen der Verfügung der Centralstelle entzogen.

[3]) Eine kurze Uebersicht derselben bieten uns die später zu beziehenden Berichte des Hofkammerpräsidenten Stahrenberg anlässlich des Regierungsartikels Karls VI. Weit reicher an Details ist eine sehr eingehende, allerdings ganz systemlose „Darstellung der Staatsverwaltung und Finanzen" im Fin. Arch. Bibl. Band 145/D (Miscell. camer. I. S. 201—786). Leider stammen die einzelnen Daten dieser Darstellung aus verschiedenen Zeiten, und zwar theils aus dem Jahre 1681, theils aus der Zeit um 1690, theils erst aus dem Jahre 1705.

1688—1690 im Durchschnitt nur 32.000 fl. jährlich betrugen, kann es sich grossentheils nur um die Abfuhr gewisser Ertragsquoten der einzelnen Einhebungsämter gehandelt haben, zumal einige derselben weit höhere Eingänge aufwiesen[1]).

Eine der wichtigsten Gefällsadministrationen war insbesondere das österreichische Handgrafenamt, welches um 1700 ungefähr 100.000 fl. eintrug. Dasselbe fungirte auch für Mähren. Vom Vicedomamt unabhängig waren das Salzamt, dessen Wirksamkeit sich übrigens auch auf Mähren erstreckte, die Haupt- und Wassermaut am Rotenthurm, sowie die Tabormaut in Wien, die Mautämter in Schwechat und Stein, das oberste Schiffamt, das Waldamt in Pückersdorf, das niederösterreichische Regierungs-Taxamt, die Domänen in Hainburg, Wolkersdorf, Ebersdorf und Pottendorf, das Eisenkammeramt in Scheibbs, die Aufschläge in Ybbs, Mendling u. a.;

b) in Oberösterreich:

das oberösterreichische Vicedomamt, dotirt aus den oberösterreichischen Mautämtern[2]), ferner den Ueberschüssen der Ungeltsämter in Linz, Wels, Gmunden, Steyer, Schramberg, Kremsmünster und Grieskirchen, dem Bestandzinse für verpachtete Fischwasser, dem Ueberlanddienst und den Geldstrafen, — ferner das Salzamt in Gmunden, die Cameralherrschaften Wildenstein und Ort im Salzkammergute u. a.;

c) in Böhmen:

das böhmische Rentamt, welches das Zollgefälle, das Ungelt, die grösstentheils überschuldeten kaiserlichen Domänen und Bergwerke zu verwalten hatte.

Das Deputirtenamt in Prag, welchem die Gebarung mit dem Salz-, Wein-, Bier- und Tazgefäll oblag, unterstand nicht der böhmischen Kammer, sondern unmittelbar der Hofkammer;

d) in Mähren:

das mährische Rentamt, zur Einhebung des Wein- und Bierguldens, der Mautgefälle und der Judencontribution;

---

[1]) Dem obigen Bruttoertrage standen gleichzeitig Ausgaben von jährlich 70.000 fl. gegenüber, worüber aber nicht blos die eigentlichen Amtsausgaben, sondern auch gewisse Leistungen an den Hofstaat inbegriffen waren.

[2]) — ausgenommen die dem Grafen Stahremberg verpfändete Maut in Mauthausen.

e) in Schlesien:

das mit der schlesischen Kammer vereinigte Rentamt, betraut mit der Verwaltung des, dem Kaiser seit 1657 durch Polen verpfändeten Salzregals in Wieliczka, der Bierzölle und der Cameralherrschaften. — Die Trankaccise, der Biergroschen und die Fleischaccise wurden von den Ständen bewilligt und verwaltet.

Die vorstehende Aufzählung von Cameralämtern, welche noch durch die verschiedenen Maut-, Zoll-, Berg- und Salzämter in Tirol und Innerösterreich zu ergänzen wäre, macht auf Vollständigkeit durchaus keinen Anspruch. Gleichwohl kann dieselbe in Verbindung mit dem kurzen Hinweise auf den bezüglichen Wirkungskreis nicht verfehlen, den Eindruck einer sehr verwickelten, jeder sachlichen Einheit entbehrenden Finanzverwaltung hervorzurufen. Dieser Eindruck wird noch bedeutend gesteigert, wenn wir berücksichtigen, dass allen den gedachten Aemtern die grundsätzlich den Ständen überlassene Veranlagung und unmittelbare Einhebung der directen Steuern entzogen, und dass ihre Gebarung selbst hinsichtlich der mannigfachen sonstigen Staatseinnahmen durch die häufigen Verpfändungen einzelner Gefälle und Domänen, ja ganzer Aemter, im hohen Grade eingeschränkt war[1]).

B. Münzwesen.

Eine Darstellung der Geschichte des Münzwesens in Oesterreich würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten. Indem wir daher diesfalls auf die einschlägige Litteratur verweisen[2]), glauben wir nur, durch nachstehende kurze Bemerkungen zum Verständnisse der zahlreichen Ziffernangaben beitragen zu sollen.

Bis tief in die Theresianische Zeit findet sich bei allen Angaben über Geldbeträge, — soferne selbe nicht auf eine bestimmte ausländische Valuta lauten — der Beisatz Gulden Rheinisch, Rheinische Währung oder dergleichen.

---

[1]) Die Einhebung der nicht unbedeutenden Taxen für Verleihung von Titeln und Adelsgraden war Sache der politischen Centralstellen, d. i. der Hofkanzleien.

[2]) S. Becher das österreichische Münzwesen von 1524—1838, Wien 1838, 2 Bde.; ferner Neupauer Versuch einer Erklärung der Währungsbestimmungen durch Rheinische Gulden u. s. w. in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrgang 1844, Bd. I; Schwabe a. a. O. S. 34—60.

Diese Ausdrücke fussen auf der Thatsache, dass der von den rheinischen Fürsten seit dem Mittelalter gehandhabte Münzfuss schon der deutschen Reichsmünzordnung von 1551 zu Grunde lag, und dass die kölnische Mark schon seit 1524 die gesetzliche Gewichtseinheit der Münzen im Reiche bildete.

Insbesondere verstand man unter Rheinischen Gulden seit 1560, im Gegensatze zu den älteren deutschen und den holländischen, sowie polnischen Gulden, den der jeweiligen Reichswährung nach Massgabe der Münzordnung des betreffenden Landes entsprechenden Gulden zu 60 Kreuzer, sei es nun, dass solche Gulden wirklich ausgemünzt wurden, oder nur in einem gewissen Werthverhältnisse zu den gleichzeitigen Reichsthalern als Rechnungsgeld fungirten.

Aus einer feinen kölnischen Mark wurden in Silber nach der seit 1566 bestandenen Reichsmünzordnung 9 Reichsthaler ausgeprägt, in den österreichischen Erblanden seit der Münzinstruction K. Leopolds vom 2. Mai 1680[1]) $9^2/_7$ Reichsthaler, — in Gold (im Reiche wie in Oesterreich) $67^{67}/_{71}$ Ducaten.

Mit kaiserlichem Patente vom 10. April 1684 wurde der äussere Werth eines Reichsthalers auf $1^3/_4$ Gulden festgesetzt, mit Patent vom 28. November 1692 auf 2 Gulden erhöht, beziehungsweise der Werth eines Ducatens auf 4 Gulden festgestellt.

Von 1680 an bestand also in Oesterreich der $9^2/_7$ Thalerfuss, von 1684—1692 der $16^1/_4$ Guldenfuss, und von 1692 an der $18^4/_7$ Guldenfuss.

Im Reiche bestand gleichzeitig — neben dem alten 9 Thalerfusse — vielfach der 1690 in Norddeutschland aufgekommene, sogenannte Leipziger 18 Guldenfuss, bei welchem der Thaler $1^1/_2$ Gulden werth war, daher er auch 12 Thalerfuss hiess. 1737 wurde derselbe zum Reichsmünzfusse erklärt.

In Oesterreich wurde der $18^4/_7$ Guldenfuss erst in Folge der Münzinstruction Maria Theresias vom 30. Juli 1748 durch den $19^1/_{18}$ Guldenfuss ersetzt, an dessen Stelle 1754 der 20 Gulden- oder Conventionsfuss trat. Für die Zeit von 1684—1692 beträgt also der innere Werth von 1 Gulden Rheinisch 1,23077 Gulden Conventionsmünze, gleich 1,29231 Gulden österr. Währung, — für die Zeit von 1692—1748 aber 1,07692 Gulden Conventionsmünze, gleich 1,13077 Gulden österr. Währung.

[1]) Die Darstellung der früheren Münzverwirrung würde zu weit führen.

C. Einnahmen des Cameralétats.

Das Gebiet der Cameraleinnahmen war am Anfange des 18. Jahrhunderts bei aller Unzulänglichkeit des Ertrages so umfangreich, die Beschaffenheit der einzelnen, an sich oft sehr geringfügigen Abgaben war eine so mannigfaltige, dass ein vollständiger Ueberblick schon damals kaum möglich gewesen wäre[1]).

Gegenwärtig wäre eine eingehendere Darstellung dieses Gegenstandes ohne umfassende Vorarbeiten über die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern wohl kaum denkbar; auch würde dieselbe nicht in die Geschichte des Staatscredites, sondern in eine Geschichte des Steuerwesens gehören. Andererseits sind aber die Domänen und Cameralgefälle in Folge der Praxis jener Zeit, die Staatsanleihen hypothekarisch sicherzustellen, für das Staatsschuldenwesen von solcher Bedeutung geworden, dass einige allgemeine Andeutungen hierüber wohl nicht umgangen werden können.

Abgesehen von den ad cameralia gewidmeten Contributionsquoten der Länder, welche mit der Contributions-Hauptsumme, daher im Wege der Grundbesteuerung repartirt wurden[2]), bestanden die Einnahmen des Cameralétats einerseits in dem Ertrage der Staatsgüter (Cameralherrschaften), andererseits in jenem der meisten damaligen indirecten Abgaben.

Der Staatsgüterbesitz war zu jener Zeit noch, absolut wie relativ, von weit grösserer Bedeutung als in unserem Jahrhunderte, ersteres wegen seiner sehr beträchtlichen Ausdehnung, letzteres wegen der verhältnismässig noch unvollkommenen Entwickelung der übrigen, aus dem Besteuerungsrechte fliessenden Staatseinnahmen. Die Bedeutung der Staatsdomänen lag aber weniger in der unmittelbaren Verwerthung ihres Erträgnisses für Staatszwecke, als in ihrer Function als wichtige Objecte für Staatscreditsoperationen. Mit dem allmählichen Steigen des Staatsbedarfs hatte sich schon früh die Nothwendigkeit herausgestellt, solche Domänen, — als deren Eigenthümer in früheren Jahrhunderten bald das Staatsärar, bald der Monarch angenommen wurde, — gegen entsprechende Darlehen zu verpfänden. So kam es, dass bereits am Anfange des vorigen

---

[1]) Auch in der, in Anm. 3 auf Seite 5 erwähnten ausführlichen Darstellung ist weit mehr von den einzelnen Gefällsämtern, deren Ertrag, Verwaltungskosten und Belastung die Rede, als von der Natur und Einrichtung der Gefälle selbst.

[2]) S. unten Seite 15.

Jahrhunderts der weitaus grösste Theil der Staatsgüter der unmittelbaren Verfügung der Hofkammer entzogen war, und nur insoferne in Betracht kam, als sich Gelegenheit ergab, eine Erhöhung der Pfandschillinge, oder einen vortheilhaften Verkauf zu erzielen.

Das Schwergewicht der Finanzverwaltung lag schon damals auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben, also für den Cameralétat in den indirecten Abgaben[1]), wobei wir diesen Begriff im weitesten Sinne ins Auge fassen, also mit Einschluss der Regalien und Monopole, bei welchen ja im Preise des betreffenden Productes das Ergebnis privatwirthschaftlicher und finanzpolitischer Factoren vereint zum Ausdruck gelangt.

Von besonderer Bedeutung war das Bergwerksregal, indem seit jeher der Betrieb der ergiebigsten Bergwerke für Rechnung des Landesfürsten geführt wurde. Namentlich wären hier die Kupfer- und Quecksilberbergwerke zu erwähnen, deren Erzeugnisse für den Staatscredit schon im 17. Jahrhunderte grossen Werth gewannen.

An erster Stelle aber steht das Salzregal, das „vornehmste Kammerkleinod", wie es bei verschiedenen Anlässen genannt wurde. Schon seit langer Zeit war die Einfuhr ausländischen Salzes untersagt, grösstentheils auch die Salzgewinnung durch Private im Inlande. Die Einnahmen aus dem Salzverkaufe bildeten denn auch die bei weitem ansehnlichste Post im Cameralétat.

Das Tabakmonopol (Tabak-Appalto) wurde, nachdem ein Tabakaufschlag schon durch längere Zeit bestanden, 1692 im Princip beschlossen, jedoch erst 1701 wirklich eingeführt. 1704 wurde dasselbe gegen einen Aufschlag auf die Erzeugung und den Verkauf des Tabaks aufgehoben, 1723 aber wieder eingeführt, und zwar derart, dass der Tabakbau nur gegen behördliche Bewilligung gestattet war, die Verarbeitung des Rohtabaks ausschliesslich dem Aerar vorbehalten blieb, und der freie Handel mit Tabak, sowie die Einfuhr fremden Tabaks verboten wurde.

Sehr wenig entwickelt war noch das staatliche Gebürenwesen, da sich Justiz und politische Verwaltung in unterster Instanz grösstentheils in den Händen der Patrimonialherrschaften befanden. Uebrigens wurde der Urkundenstempel schon 1686

---

[1]) Das folgende theils nach Hauer (Beiträge zur österr. Finanzgeschichte), theils nach Wagner (Finanzwissenschaft III), theils nach archivalischen Quellen.

eingeführt, 1695 aber durch einen eigenen Papieraufschlag (auf alles Schreib-, Druck- und Fliesspapier, wie auch auf Bücher) ersetzt. Die Taxen bestanden in Gehaltsabzügen der Beamten.

Sehr ausgebildet war das Gebiet der Verzehrungssteuern, der sogenannten Aufschläge oder Accisen, deren finanztechnische Vorzüge man früh herausfand. Um 1700 waren bereits die meisten wichtigeren Lebensbedürfnisse mit Aufschlägen belegt. Freilich handelt es sich hier keineswegs um ein geregeltes System innerer Verbrauchsabgaben, sondern um eine Unzahl der mannigfaltigsten, den Bedürfnissen des Augenblickes entsprungenen, daher zu den verschiedensten Zeiten und meist nur für ein beschränktes Gebiet eingeführten Abgaben, deren Bemessung und Einhebung oft selbst innerhalb eines Kronlandes nicht nach einheitlichen Grundsätzen geregelt war[1]). In Folge dessen herrschte auf diesem Gebiete eine solche Verwirrung, dass es geradezu unmöglich erscheint, in die Gesammtheit der bezüglichen Einrichtungen, wie sich solche am Anfange des 18. Jahrhunderts herausgebildet hatten, einen klaren Einblick zu gewinnen.

Jene Aufschläge gliedern sich in solche auf Nahrungsmittel und Getränke, auf sonstige Rohstoffe und auf gewisse Manufacte.

Sehr früh entstanden namentlich das Ungelt und der Taz, zwei Formen der Schanksteuer, welche nebeneinander eingehoben wurden. Daneben kamen aber verschiedene Aufschläge von Wein, Bier und Branntwein vor. Von Nahrungsmitteln waren besonders Getreide, Mehl und Fleisch wichtige Aufschlagsobjecte. Auch Schmalz, Käse, Meth, Honig, Zwetschken u. s. w. wurden besteuert. Von anderen Rohstoffen waren mit Aufschlägen belegt Häute, Unschlitt, Federn, Wachs, Baumöl, Flachs, Wolle; von den Hausthieren die Pferde; von gewerblichen Erzeugnissen: Schuhwaaren, Tücher, Seidenwaaren, Kleinodien.

Diese Aufschläge waren zum grossen Theile verpachtet. Wo dies nicht der Fall war, erfolgte ihre Einhebung in der Regel durch die betreffenden Cameralämter, zum Theile aber auch durch Organe der Stände oder der Stadtgemeinden.

Die Mautabgaben dienten meistens zur Bestreitung der Erhaltungskosten der Strassen, Brücken und Hafenanlagen, beziehungsweise

---

[1]) Wegen der Universal-Accise in Schlesien und Böhmen s. unten Seite 16.

als Gegenleistung für deren Benützung, und sind daher als Gebüren zu betrachten. In grösseren Verkehrscentren, so vor allem in Wien, war ihr Ertrag ein sehr beträchtlicher. Auf dem Lande waren sie grösstentheils im Besitze der mit den Erhaltungskosten der betreffenden Objecte belasteten Grundherrschaften.

Seit jeher von besonderer Wichtigkeit waren die Zölle. Sie zerfielen in Grenz- und Binnenzölle, je nachdem sie nur an der Grenze der Monarchie oder an jener zwischen den einzelnen Ländern oder Ländergruppen eingehoben wurden. Ausser den Einfuhrzöllen kamen auch Aus- und Durchfuhrzölle vor, doch waren dieselben von geringerem Belange.

Die Tarifsätze der Grenz-Einfuhrzölle, welche nicht nur häufigen Aenderungen unterlagen, sondern in den einzelnen Provinzen gleichzeitig erhebliche Verschiedenheiten auswiesen, wurden theils nach fiscalischen, theils nach handelspolitischen Gesichtspunkten festgesetzt. Erwägungen der letzteren Art waren am Anfange des 18. Jahrhunderts insoferne bereits ausschlaggebend geworden, als die Zölle überwiegend den Zweck hatten, die Einfuhr ausländischer Waaren zu erschweren und hiedurch die inländische Production zu fördern. Unter Umständen lag den Zollsätzen auch die Absicht zu Grunde, gewisse Luxusgegenstände ganz vom inländischen Verkehr auszuschliessen. Alle diese Momente erklären die Höhe der Zölle, wie die mannigfachen Einfuhrverbote.

D. Einnahmen des Militäretats.

I. Die Contributionen der Länder.

1. Allgemeines.

Der Unterhalt der Armee wurde zum überwiegenden Theile — in Friedenszeiten fast ganz — aus den von den Landtagen bewilligten Contributionen bestritten.

Demgemäss war auch der weitaus grösste Theil der Contributionsbewilligungen für Militärzwecke gewidmet, die sogenannte „Militärbewilligung“, auch „quantum militare“ genannt, wogegen die sonstigen Landtagsbewilligungen verhältnismässig weniger ins Gewicht fallen.

Die Bewilligung erfolgte in den Erblanden in der Regel alljähr-

lich, in Ungarn sammt Nebenländern oft nur einmal in drei oder vier Jahren, da man dort den Landtag nicht jährlich einberief.

Das Verfahren hiebei war folgendes. Die betreffende Hofkanzlei gab der Hofkammer den Tag der Landtagseröffnung bekannt. Auf Grund der Mittheilungen des General-Kriegscommissariats und der Berichte der unterstehenden Landkammern stellte die Hofkammer das *Postulat* fest, d. h. die vom Landtage als Contribution zu fordernde Summe. Hiebei pflegte man immer mehr zu fordern, als man wirklich erwartete, da das volle Postulat selten durchzusetzen war. Gewöhnlich wurde der Hofkanzlei ein Anfangs- und ein Endpostulat, beziehungsweise ein Maximal- und ein Minimalpostulat bekanntgegeben, mit dem Bemerken, dass man auf der Bewilligung des letzteren unbedingt bestehen müsse. Als Motiv für die Postulirung wurden in der Regel angeführt: die Nothwendigkeit der Proviant- und Munitionsbeschaffung für die Armee, die dringenden Befestigungsarbeiten, die kostspieligen Gesandtschaften und dgl. Die Minimalpostulate wurden denn auch meistens bewilligt, wenngleich oft erst nach langwierigen Verhandlungen und unter lästigen Bedingungen, insbesondere gegen Concessionen auf anderen Gebieten.

Die Militärcontributionen zerfallen in *ordentliche* und *ausserordentliche*. Erstere wurden unter allen Umständen postulirt und meistens durch eigene Recesse für eine längere Reihe von Jahren unveränderlich bewilligt, letztere seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts zwar gleichfalls jährlich postulirt, aber je nach den jeweiligen Bedürfnissen in sehr ungleichen Beträgen, welche in Kriegsjahren begreiflicherweise die grösste Höhe erreichten.

Für das *Ordinarium* bestand für den deutsch-slavischen Länderbesitz — abgesehen von Tirol und Vorderösterreich — eine althergebrachte *Proportion* zwischen den einzelnen Ländern, welche bei der Postulirung zu beobachten war.

Nach diesem seit der Einverleibung der böhmischen Länder üblichen Massstabe[1]) hatte die böhmische Ländergruppe $^2/_3$, die österreichische $^1/_3$ der Gesammt-Contributionssumme zu tragen. Von der ersteren Quote entfielen auf Böhmen $^4/_9$, Mähren $^2/_9$ und Schlesien $^3/_9$, von der letzteren auf Niederösterreich $^1/_3$, auf Oberösterreich $^1/_6$

[1]) S. niederösterreichisches Landesarchiv, Codex provincialis.

und auf Innerösterreich $^1/_2$. Von dem innerösterreichischen Antheile hatte Steiermark die Hälfte zu tragen, Kärnten $^3/_{10}$ und Krain $^2/_{10}$.

Schon am Anfange des 18. Jahrhunderts hatte sich jedoch diese Proportion zu Gunsten der Contribuenten der böhmischen Ländergruppe verschoben. Die Gesammt-Postulatsumme wurde nämlich in 18 Theile zerlegt gedacht, wovon auf die österreichischen Länder $6\,^1/_4$, auf die böhmischen $11\,^3/_4$ entfielen. Die österreichische Quote wurde in der bisherigen Weise aufgetheilt, von jener der böhmischen Länder hatte nunmehr Böhmen $^1/_2$, Mähren $^1/_6$ und Schlesien $^1/_8$[1]) zu übernehmen.

Dieses Verhältnis wurde aber selbst im Ordinarium nicht unabänderlich festgehalten, sondern mehrfach modificirt, und zwar häufig durch Recesse auf mehrere Jahre hinaus.

Hinsichtlich des Extraordinariums bestand überhaupt keine feststehende Proportion. Hier richtete sich die Höhe des Postulats lediglich nach dem Erfordernisse und nach der Zahlungsfähigkeit der Länder. Immerhin pflegte man sich hiebei nicht allzusehr von der Proportion im Ordinarium zu entfernen.

Statt des Extraordinariums oder eines Theiles desselben wurde, wenn dessen Bewilligung und Einbringlichkeit fraglich erschien, häufig ein Darlehen des Landes, natürlich in einem das Contributionspostulat übersteigenden Betrage vereinbart. Hiedurch wurde gewissermassen allen betheiligten Interessen Rechnung getragen: jenen des Aerars, indem für dessen dringenden Bedarf momentan eine grössere Summe verfügbar wurde, und jenen der Contribuenten, indem der Vorschuss vor der Steuer den Vorzug der Rückzahlbarkeit hat.

Abgesehen von der eigentlichen Militärbewilligung oblagen den Ländern noch gewisse andere Leistungen für die Zwecke der Kriegsverwaltung, welche, obgleich im Wesentlichen Naturalleistungen, dennoch in der Regel eine pecuniäre Belastung der Contribuenten bedingten. Hier wäre zunächst die Einquartierungslast[2]) zu erwähnen. Die Länder hatten nämlich alle daselbst befindlichen Truppen zu bequartieren, und ihnen gegen eine unzureichende Vergütung die Brod- und Pferdportionen zu verabreichen.

Ferner gehören hieher die Recruten- und Remontegelder,

---

[1]) S. Elvert, zur österreichischen Finanzgeschichte S. 227.
[2]) S. Elvert S. 318.

d. h. die im Falle einer Recrutenaushebung und Pferdeconscription allenfalls anstatt des betreffenden Contingentes zu entrichtende Ablösungssumme, welche, wie die Contribution überhaupt, vom Landtage bewilligt werden musste. Auch für Befestigungszwecke wurden zuweilen mehrere Jahre hindurch entsprechende Beträge speciell postulirt und bewilligt.

Uebrigens wurden, wie bereits erwähnt, in einzelnen Ländern seit dem 17. Jahrhunderte gewöhnlich auch für Zwecke der Civilverwaltung, und zwar zur freien Verfügung der Hofkammer, besondere Contributionen bewilligt, das sogenannte quantum camerale ad liberam dispositionem, meist kurz camerale ad liberam genannt. Diese Cameralbewilligungen waren aber in der vortheresianischen Zeit im Vergleiche zu den sonstigen Contributionen meist unbedeutend[1]).

Ausser allen diesen mehr oder weniger regelmässigen Landtagsbewilligungen kamen jedoch bei besonderen Anlässen[2]) noch mannigfache ausserordentliche Bewilligungen vor, z. B. anlässlich der Erbhuldigungen, der Reise zur römischen Kaiserkrönung oder sonstiger Kaiserreisen (subsidium itinerarium, Reisesteuer), von Vermählungsfeierlichkeiten, insbesondere bei der Hochzeit des Kaisers, seiner Söhne und Töchter (Hochzeits-Donativ, auch Fräuleinsteuer genannt).

Für die Gesammtheit der hier aufgezählten Contributionskategorien war die Veranlagung und Einhebung Sache der Stände, beziehungsweise der Landschaftsverordneten.

Die Contribution hatte im Allgemeinen den Charakter einer directen Steuer, und zwar hauptsächlich einer Grund- und Gebäudesteuer, wobei ausser dem unmittelbaren Realitätenertrage vielfach auch gewisse, aus Realrechten entspringende Nebennutzungen in die Besteuerung einbezogen wurden. In den Städten, ja theilweise auch auf dem flachen Lande, war überdies das Einkommen aus Handel und Gewerbe Contributionsobject.

In Bezug auf Steuerobject, Steuersubject, Bemessungsgrundlage und Steuerfuss, sowie namentlich auch auf das Verhältnis in der Belastung der beiden damaligen Grundbesitzkategorien, des Domini-

[1]) Dieselben scheinen überhaupt nur in der böhmischen Ländergruppe vorgekommen zu sein, wo sie im Ganzen durchschnittlich 200.000 fl. im Jahre betrugen, ausnahmsweise allerdings bis zum Doppelten dieser Summe stiegen.

[2]) Aus verschiedenen Archivsacten; s. auch Elvert S. 319—321.

cal- und des Rusticalbesitzes, — finden sich zwischen den einzelnen Kronländern, besonders aber zwischen der österreichischen Ländergruppe einerseits und der böhmischen andererseits, die grössten Verschiedenheiten.

Die Abfuhr der Contributionscontingente durch die einzelnen Dominien und Städte geschah in der Regel an eigene, für jeden Kreis bestellte Landschaftseinnehmer und durch diese an die Landescasse, oder unmittelbar an die assignirten Parteien (Truppenkörper, Lieferanten oder Staatsgläubiger). Die Erlagstermine waren in den einzelnen Ländern verschieden.

Die Stände waren selbstverständlich bestrebt, etwaige Gegenforderungen an den Staat bei der Abfuhr der Contingente im Compensationswege in Abzug zu bringen. In der That wurde bei Anlehen auf Contributionsfonde, sowie bei Uebernahme von Staatsschulden durch ein Land, dieses Compensationsrecht den Ständen häufig hinsichtlich der Zinsen- und Capitalsraten eingeräumt. Derartige „Retentionsposten" absorbirten oft einen grossen Theil der Jahresbewilligung. Wo ein solches Abzugsrecht nicht ausdrücklich bedungen war, wurde die Compensation nur ausnahmsweise geduldet, bei ausserordentlichen Contributionen jedoch, über welche man sich die unbeschränkte Verfügung vorbehielt, niemals.

Die Ungleichmässigkeit in der Veranlagung der Contributionen, insbesondere auch deren unzureichender Ertrag, veranlassten Kaiser Leopold, im Jahre 1695 deren Ersetzung durch eine Universal-Accise[1]), d. i. durch eine Abgabe von allen Gegenständen des Handels und Verbrauches, in Aussicht zu nehmen.

Nach längeren Verhandlungen erklärten die Fürsten und Stände Schlesiens im Jahre 1705 ihre Zustimmung zur Einführung einer allgemeinen Accise auf Wein, Bier, Essig, Branntwein, Getreide, Fleisch, Schlachtvieh, Wildpret, Fische, Milch, Obst, allerlei andere Nahrungsmittel, ferner Baumaterialien, Textilwaaren und allerlei sonstige Industrie-Erzeugnisse, den Ertrag aus der Viehzucht, Miethzinsen, verschiedenen anderen Nutzungen aus Realrechten, Handel und Gewerbe. Auch wurde hiemit eine Personalbesteuerung der Juden verbunden. Die Accise, deren Einhebung durch die Fürsten und Stände des Landes erfolgte, umfasste also die verschiedensten

[1]) S. Elvert S. 235—37, 468— 71.

directen und indirecten Steuern, und zwar theilweise in sehr drückender Form.

Der Widerstand gegen die Durchführung dieser im Jahre 1707 ausgeschriebenen neuen Besteuerung war daher alsbald ein allseitiger, zumal ungeachtet des bedeutenden Ertrages der Accisen die versprochene Aufhebung der Contributionen nicht möglich war. Gleichwohl bestand die Accise in Schlesien bis zur Abtretung an Preussen.

Auch in Böhmen wurde die Zustimmung der Stände zur Einführung der Accisen erzielt, jedoch erst 1709. Die Einrichtung war im Wesentlichen die gleiche, wie in Schlesien; in der Ausführung wurden aber die Härten des Systems vielfach gemildert. Von einer Aufhebung der Contribution war natürlich auch in Böhmen nicht mehr die Rede.

In allen übrigen Kronländern kam es überhaupt nicht zur Einführung dieser Universal-Accise, und auch in Böhmen erfolgte deren Aufhebung schon nach wenigen Jahren.

2. Contributionswesen in den österreichischen Erblanden[1]).

a) In den Stammlanden der Monarchie, d. i. in Oesterreich ober und unter der Enns, Steyermark, Kärnten und Krain, fusste das Grundsteuerwesen seit dem 16. Jahrhunderte auf dem Gültanschlage.

Unter Gült verstand man das Einkommen aus dem herrschaftlichen Grundbesitze, einschliesslich der Gebäude, sowie aus Zins, Zehend und Naturaldiensten der Unterthanen, Vogteirechten und anderen herrschaftlichen Nutzungen, — unter der taxirten Gült 1% des dieser Grundrente entsprechenden Kapitalswerthes der betreffenden Herrschaft, also ungefähr $^1/_5$ des Ertrages.

Die Ermittelung der steuerbaren Gülten erfolgte auf Grund eines zwischen den Ständen der genannten Erblande im Jahre 1542 geschlossenen Vergleiches nach gemeinsamen Grundsätzen. Hiezu hatte jeder Gültenbesitzer seine Gülten anzumelden (einzulegen),

---

[1]) S. Hauer Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848; Oberleitner Die Finanzlage Oesterreichs im 16. Jahrhunderte, Wien 1863; Hermann Geschichte Kärntens, II. Bd. 2. Heft 1855; ferner verschiedene handschriftliche Quellen im niederösterreichischen Landesarchive, namentlich den Codex provincialis, eine vielbändige sehr reichhaltige Sammlung von Auszügen aus den Landtagsverhandlungen der ständischen Zeit.

worauf der bezügliche Ertrag nach einem eigens aufgestellten Tarife berechnet wurde. Die Ergebnisse wurden später im Gültbuche eingetragen und hiebei der 1%ige Gültanschlag in Pfunden[1]) angesetzt.

Auf Grund dieser allerdings sehr unvollkommenen Selbstschätzung wurde 1544 zwischen jenen fünf Erblanden vereinbart, dass die Gülteneinlage in Niederösterreich 69.045, in Oberösterreich 37.508, in Steyermark 72.248, in Kärnten 34.824, in Krain 22.000, in Görz 5.632 Pfund betragen solle, vorbehaltlich der Ausgleichung von Unrichtigkeiten innerhalb jedes Landes. An diesem Verhältnisse scheint mit geringen Aenderungen bis in die Zeit Maria Theresia's überall festgehalten worden zu sein.

In Ermangelung näherer Daten über die Contributionsveranlagung in den übrigen Ländern[2]) wollen wir uns im Folgenden auf Niederösterreich beschränken.

Steuerpflichtig waren hier, mit Ausnahme gewisser, seit jeher befreiter Herrschaften, sämmtliche Gültenbesitzer, gleichviel ob sie dem ständischen Körper angehörten oder nicht. Die Mitglieder des vierten Standes, welchen zur einen Hälfte die Residenzstadt, zur anderen die 18 sogenannten „mitleidenden" Städte und Märkte bildeten, hatten $^1/_5$ der jährlichen Bewilligung[3]) zu tragen. Die Repartition dieser Quote auf die einzelnen Bürger erfolgte nach Massgabe des kapitalisirten Ertragswerthes der Häuser[4]) und des Einkommens aus Handel und Gewerbe.

---

[1]) 1 Pfund Pfennige wurde zu 60 Kreuzern angenommen, daher etwa gleich 1 Gulden.

[2]) In Kärnten wurde die Einlage 1578 auf 36.000 Pfund erhöht; eine behördliche Schätzung oder Grundvermessung hat daselbst, wie in Niederösterreich, vor Maria Theresia nie stattgefunden; die Unterthanen hatten $^2/_3$, die Herrschaften nur $^1/_3$ der Gesammtvorschreibung zu tragen. Bezüglich der übrigen drei Länder waren dem Verfasser keine Quellen zugänglich.

[3]) Hiebei wurden alle Zahlungen an und für das Aerar zusammengerechnet.

[4]) Diese städtische Schatzungssteuer, auch Haussteuer genannt, war, im Gegensatze zur Urbarsteuer auf dem Lande, eine wirkliche Gebäudesteuer, Steuersubjecte waren nur die Bürger. Als daher mit der zunehmenden Entwickelung der Städte auch Adelige und Klöster sich in deren Burgfrieden Häuser erbauten, wussten sie sich als Mitglieder der Landstände hiefür Steuerfreiheit zu erringen. Diese „Freihäuser" nahmen in Wien derart überhand, dass sich Kaiser Leopold zu einer Erweiterung des Burgfriedens veranlasst sah. — Allmählich wurden in Wien noch andere Formen der Gebäudesteuer eingeführt, welche nicht zur Aufbringung von Contributionscontingenten bestimmt waren, so der Illu-

Die übrigen vier Fünftel der Contribution, sowie das ganze Landeserfordernis hatten die drei oberen Stände, der Prälaten-, Herren- und Ritterstand zu bestreiten, unter welche der Betrag nach Massgabe der betreffenden Gültpfunde aufgetheilt wurde.

Die Steuervorschreibung betrug anfangs nur die halbe Gült, stieg aber bald bis zur ganzen, doppelten uud zweieinhalbfachen Gült. Noch im 16. Jahrhunderte wurde die doppelte Gült, d. h. eine Steuer von 2 fl. für jedes Pfund taxirter Gült, zu einer feststehenden, und als solche seither, abgesehen von den übrigen zur Aufbringung der Jahresbewilligung und des Erfordernisses für die Landesverwaltung nothwendigen Abgaben, jährlich bewilligt.

Uebrigens hatten die Herrschaften ihre Gültsteuer keineswegs ausschliesslich zu tragen. Vielmehr war seit 1545 jeder Gültenbesitzer, welcher — was die Regel bildete — Unterthanen hatte, berechtigt, dieselben zur Tragung der Steuerlast heranzuziehen, und zwar in Ansehung der von denselben bewirthschafteten Grundstücke und ihres Viehstandes. Jedoch durfte der Unterthan, einem Landtagsbeschlusse von 1551 zu Folge, auch von diesen Steuerobjecten nicht über Gebühr, d. h. nicht mit mehr als der doppelten Gült besteuert werden[1]). Der Herrschaftsbesitzer hatte also nicht nur die Dominicalnutzungen und den Ertrag der unmittelbaren Herrschaftsgrundstücke aus eigenen Mitteln zu versteuern, sondern überdies auch die ganze, jeweilig etwa ausser der doppelten Gült ausgeschriebenen Gültgebühr selbst zu tragen. Ob sich die Dominien in der Praxis wirklich durchwegs an diese Schranken hielten, mag dahingestellt bleiben. Auch wurden die Unterthanen schon bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage ungünstiger behandelt als die Herrschaften. Während nämlich bei Letzteren $^1/_{100}$ des Werthes

---

minationsaufschlag (seit 1687) zur Bestreitung der Kosten der Strassenbeleuchtung, und die Schanzsteuer, wegen der Befestigungsarbeiten. Letztere wurde 1704 und 1707 mit einem ganz übermässig drückenden Steuerfusse auf der Grundlage des Miethzinses ausgeschrieben. Näheres s. Myrbach die Besteuerung der Gebäude in Oesterreich, 1886.

[1]) In gleichem Verhältnisse, wie die Unterthanen der Standesmitglieder, wurden auch jene der, unter dem niederösterreichischen Vicedomamte stehenden Cameralherrschaften besteuert, auf welche 7000 Pfund Gült entfielen. Das bezügliche Steuercontingent, die sogenannte Vicedomsquota, wurde seit 1652 zu Gunsten der drei oberen Stände verrechnet, nach langen Verhandlungen aber 1717 ein Mitgenussrecht des vierten Standes an dieser Quote anerkannt, und letztere daher von nun an in die gesammte Landesbewilligung eingerechnet.

die Steuereinheit bildete, wurde als solche für die Unterthanen anlässlich der ersten Vereinbarung über die Gülteneinlage (1542) $^1/_{60}$ des Werthes ihres Grundbesitzes und Viehstandes festgesetzt. Sonach verhält sich — die wirkliche Ausführung dieses Beschlusses vorausgesetzt — der Besteuerungsmassstab für die Unterthanen zu jenem für die Herrschaften wie 10 zu 6. Immerhin aber waren die Unterthanen in Oesterreich jedenfalls weit günstiger behandelt, als in Böhmen und Mähren, wo die Dominien die Verpflichtung, einen Theil der Contribution aus eigenem zu tragen, überhaupt erst spät anerkannten. Gültenbesitzer, welche nicht zu den Ständen gehörten, sowie jene Töchter und Witwen von Ständemitgliedern („Landleuten"), welche sich mit Ausländern oder anderen nicht der Standschaft theilhaftigen Personen vermählten, hatten die Steuer im doppeltem Ausmasse zu tragen, und zwar aus eigenen Mitteln, ohne Besteuerung der Unterthanen. Dagegen wurde vom Clerus in der Regel nur die einfache Gült verlangt, also die Hälfte der normalen Vorschreibung.

Jeder „Landmann" hatte mindestens eine Gült von 10 Pfund zu versteuern. Wer daher weniger oder gar keine Gült besass, hatte gleichwohl diesen Betrag für das Gültbuch anzumelden, bei sonstiger Ausschliessung aus den Ständen. Uebrigens oblag diese Steuerpflicht nur dem jeweilig ältesten Mitgliede einer solchen unbegüterten Adelsfamilie, und waren Familien, die schon über 100 Jahre zu den Ständen gehörten, hievon befreit.

Neu entstandene Gülten waren bei sonstiger Verwirkung binnen Jahresfrist anzumelden, und Veränderungen im Besitz und Umfang bestehender Gülten bei Strafe der dreifachen Steuer behufs Durchführung im Gültbuche anzuzeigen.

Wegen der vielen unrichtigen Gülteneinlagen wurde schon 1656 eine neue Gültenermittelung (Bereutung), d. h. eine allgemeine Katastralrevision angeregt. Doch beschränkte sich der Landtag vorläufig darauf, hinsichtlich der unrichtigen Gülten Erhebungen einzuleiten. Abgesehen von einer Neuvertheilung der Gülteneinlage des vierten Standes blieb die alte Besteuerungsgrundlage bis zur theresianischen Steuerrectification im Wesentlichen unverändert.

Seit der im Jahre 1583 beschlossenen Einführung des Hausguldens[1]) wurde die doppelte Gült — deren Ertrag sich in Folge

[1]) S. Seite 21.

der vielen zeitlichen Steuerbefreiungen anstatt der bewilligten 138.000 fl. durchschnittlich nur auf 100.000 fl. belief — gewöhnlich als „Landsteuer" bezeichnet. Ausserdem kommt für diese Steuer, da sie in drei Terminen zu entrichten war, auch der Name „Drittelsteuer" vor.

Im Jahre 1693 wurde das erste Drittel der Landsteuer um 600.000 fl. an die Stände verkauft, und zwar mit dem Rechte der Weiterveräusserung[1]). Das zweite Drittel wurde 1701 den Ständen um 400.000 fl. auf 20 Jahre überlassen, von denselben aber in Folge einer späteren Vereinbarung zur Abstossung der vom Lande für den Staat übernommenen Schuldverpflichtungen noch bis 1740 bezogen. Nachdem dieses Drittel an das Aerar heimgefallen war, wurde 1742 das dritte Drittel, und zwar abermals um 600.000 fl., an die Stände verkauft, wonach nur mehr ein Drittel an den Contributionsfond gehörte.

b) Schon im 16. Jahrhunderte zeigte sich, dass die Besteuerung nach Gültpfunden zur Aufbringung des fortwährend steigenden Erfordernisses auf die Dauer nicht genügen konnte. Man sah sich daher genöthigt, hiemit noch einen anderen Besteuerungsmassstab zu verbinden, dessen Einheit das bewohnte Haus, die Feuerstätte, bildete. Für die bezügliche Steuer, welche seit 1584 jährlich ausgeschrieben wurde, finden sich die verschiedensten Benennungen, als: Hausgulden (bis 1631), Hausanschlag, Urbarsteuer, Unterthanengebür auf's Haus, Rauchfanggulden u. a.

Seit 1688 wurde dem Haupthausanschlage, der in der Regel weit grössere, anfangs hauptsächlich zur Bestreitung des Extraordinariums bestimmte Interimsanschlag gegenübergestellt, welchen man, da seine Ausschreibung nach Quartalen erfolgte[2]), bald als Quartalsteuer bezeichnete.

Die Urbarsteuer wurde anfangs ausschliesslich, später wenigstens zum grössten Theile von den Unterthanen getragen.

Die erste Häuserbeschreibung erfolgte 1584, eine zweite — zur Ausgleichung der Unrichtigkeiten — 1636. Hierbei wurde übrigens durchwegs auch der Umfang der Hausgründe, d. h. der nicht ohne

---

[1]) Die Stände verkauften hierauf das Drittel pro rata an einzelne Herrschaften, welche sich hiefür an ihren Unterthanen durch Auflegung einer Rusticalsteuer entschädigten, deren Aufhebung erst 1825 erfolgte.

[2]) Diese Steuer wurde oft nur für zwei oder drei Quartale ausgeschrieben, und zwar war die Schuldigkeit für die einzelnen Quartale verschieden.

das Haus veräusserlichen Grundstücke (im Gegensatze zu den, lediglich durch die Landsteuer getroffenen Ueberländgründen) mit berücksichtigt, und zwar nach der altherkömmlichen Abstufung in Ganz-, Halb- oder Viertellehen[1]), häufig auch nach Massgabe der Schuldigkeit an Dominicalabgaben. Jene Steuer war also keineswegs eine reine Gebäudesteuer, sondern zugleich Grundsteuer, da das Haus nicht das Steuerobject, sondern nur, unter Berücksichtigung der Grösse der ganzen Ansässigkeit, den Steuermassstab bildete.

Abgesehen von den Abschreibungen in Folge von Bränden und Leerstehungen lagen die Ergebnisse der Häuserbeschreibung von 1636 der Besteuerung bis 1748 zu Grunde[2]).

Der Steuerfuss richtete sich nach dem Jahresbedarfe, und war daher ein sehr ungleicher. Nach 1700 wurden in der Regel dreierlei Urbarsteuern vorgeschrieben: eine Anlage zur Bedeckung der Recrutengelder (durchschnittlich 1 fl. von jedem aufrechten Hause), der Hauptanschlag (zwischen 2 und 4 fl. vom Hause) und die Quartalsteuer (zwischen 8 und 12 fl. vom Hause).

Selbstverständlich wurde daneben noch immer die alte Landsteuer von 2 fl. vom Gültpfunde — soweit sie nicht an die Stände veräussert war — eingehoben, ferner in der Regel eine von den Herrschaften selbst zu tragende ausserordentliche Gültgebür, welche zwischen 1 und 4 fl. schwankte. So entfielen beispielsweise auf das aufrechte Haus unter verschiedenen Bezeichnungen im Jahre 1700: 15 fl., 1707: 16 fl., 1713: $14^1/_2$ fl., 1718: 20 fl., 1730: $16^3/_4$ fl., 1740: $18^3/_4$ fl. an Steuerschuldigkeit.

Die erwähnte Gültgebür betrug 1707: $2^1/_4$ fl., 1713: $1^3/_4$ fl., 1718: 2 fl., 1730: $1^3/_4$ fl., 1740: $2^3/_4$ fl. von jedem Pfund Herrengült.

3. Steuerwesen Tirols.

In Tirol war das Steuerwesen[3]) in eigenthümlicher Weise mit der alten Wehrverfassung verquickt.

---

[1]) Ein Ganzlehen umfasste durchschnittlich 32 Joch.

[2]) Das Recht, die Urbarsteuer von den 8500 Häusern auf den Cameralherrschaften, den sogenannten vicedomischen Häusern, zu beziehen, wurde 1693 um 300.000 fl. an die Stände verkauft.

[3]) S. Egger Geschichte Tirols, II, Innsbruck 1876, S. 56, 215, 216, 222, 467, 468, 472, 555—559; ferner: Compilationswerk über das Steuer- und

Im Jahre 1511 übernahm das Land nämlich die Verpflichtung, im Falle eines landesfürstlichen Aufgebotes die Landesgrenze einen Monat lang auf eigene Kosten mit 5000 Kriegsknechten zu vertheidigen, wovon der Adel, die Bischöfe und die Prälaten 1800, die landesfürstlichen Städte und Gerichte 2400, die Landgerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbüchel 300, die Herrschaft Lienz und das Pusterthal 500 zu stellen hatten. Jeder dieser Knechte erhielt einen Monatssold von 4 fl., welcher durch eine jährliche Steuer im gleichen Betrage bedeckt wurde[3] — daher der Ausdruck „Steuerknecht". Die Kriegs- und demgemäss auch die Steuerknechte wurden nach einem Verhältnisse umgelegt, dessen Feststellung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und des Werthes der Realitäten erfolgte.

1573 beschlossen die Stände, landesfürstliche Schulden im Betrage von 1.600.000 fl. zur Zahlung in 20 Jahren zu übernehmen, und hiezu die jährliche Schuldigkeit für einen Steuerknecht von 4 auf 36 fl. zu erhöhen.

Da die Steuergelder jedoch der vielen Kriege wegen nicht zu Tilgungszwecken verwendet werden konnten, blieb dieser Steuerfuss lange unverändert.

Bei 5000 Steuerknechten hätte hienach der Gesammtertrag sich auf 180.000 fl. belaufen. Thatsächlich wurde aber jene Anzahl von Steuerknechten und daher auch jene Steuersumme, wegen des Mangels einer ordentlichen Katastrirung, nie erreicht. Dazu kamen im Laufe der Jahre viele Steuerknechte in Folge von Elementarereignissen, sowie durch eigenmächtige Anmassung ungebürlicher Steuerbefreiungen in Abfall, so dass schon 1573 rund 1000 derselben fehlten. Dies und die grosse Ungleichheit in der ursprünglichen Veranlagung, deren Wirkung durch die seitherige Aenderung in den wirthschaftlichen Verhältnissen noch verstärkt wurde, liessen eine Neuregulirung als höchst nothwendig erscheinen. In den Jahren 1675 und 1680 wurde daher eine genaue Beschreibung aller Realitäten und deren Schätzung nach einem, allerdings noch sehr rohem Massstabe angeordnet, sowie auch die Heranziehung der bis dahin unbesteuerten Gründe. In Folge des Widerstandes der

Paraequationswesen Tirols, 1793 (§. 3), und Voglie Darstellung des tirolischen Steuersystems (§. 128).

[3]) In Tirol, wie in den übrigen österreichischen Erblanden findet sich hier statt der Bezeichnung „Contribution" schon früh „Steuer".

an dem Fortbestande der Ungleichheit interessirten oberen Stände gerieth aber diese „Steuerbereitung“ schon 1682 in's Stocken und alles blieb beim Alten. Erst 1716 wurde die Steuerreform wieder angeregt. Obgleich aber hiefür 1721 zwei stabile ständische Deputationen eingesetzt und mit kaiserlichem Patente vom Jahre 1722 alle Steuerbefreiungen als widerrechtlich erklärt wurden, ging die Sache nicht recht vorwärts. Auch die Taxationsprojecte vom Jahre 1728 wurden abgelehnt. 1740 erliess Karl VI. allerdings wieder ein Steuerbereitungsmandat; doch gelang die Durchführung der Reform erst gegen Ende der Regierung Maria Theresia's.

4. Contributionswesen in Böhmen[1]).

Die Entwickelung der Steuerveranlagung in den Ländern der böhmischen Krone unterscheidet sich von jener in den österreichischen Erbländern vor allem dadurch, dass daselbst die Steuerpflicht der Herrschaften weit später anerkannt wurde und der Dominicalbesitz überhaupt in weit höherem Masse begünstigt war. Andererseits finden sich hier aber auch frühere, wenngleich sehr unvollkommene Versuche einer wirklichen Katastrirung.

In Böhmen lag der Contributionsrepartition am Beginne des 18. Jahrhunderts der im Jahre 1683 revidirte Kataster von 1654 zu Grunde. Derselbe beruhte auf Fassionen, welche von den Herrschaften für ihre Unterthanen überreicht und sodann durch ständische Commissäre geprüft wurden. Die Fassionspflicht beschränkte sich jedoch nur auf den Besitz der Unterthanen und Freisassen, sowie der Bürger in den Städten; jener der Herrschaften blieb hievon unberührt. Die Steuereinheit bildete die Ansässigkeit, d. h. eine Ackerfläche von einer je nach der Lage des Besitzes verschiedenen Grösse, nämlich entsprechend einer Aussaat von 80 Strich im Flachlande, 55 im Mittelgebirge und 40 im Hochgebirge. Einer solchen Fläche wurde auch der Besitz von vier Zugthieren oder ein entsprechendes Einkommen aus Handel und Gewerbe gleichgehalten. Derartiger Ansässigkeiten wurden für das ganze Land ungefähr 76.000 ermittelt.

Bei der in den Jahren 1682 und 1683 durchgeführten Katastral-

---

[1]) S. Linden Grundsteuerverfassung Oesterreichs, I, S. 115—117, und Müller Geschichte der Grundsteuerverfassung des Königreiches Böhmen, Prag 1880, S. 37—51.

revision wurde der grösste Theil der zwar productiven, aber unbeackerten Gründe, welche bis dahin steuerfrei waren, in die Besteuerung einbezogen, und hiebei gleichzeitig der Ansässigkeitsmassstab dahin abgeändert, dass vom Besitze der Unterthanen im Flachlande 70, im Gebirge 37 Striche, von jenem der Freibauern durchwegs 37[1]), von jenem der Bürger und Einwohner der Städte 35 bis 40 Striche als Ansässigkeit angenommen wurden.

Hiedurch modificirte sich die Anzahl der Ansässigkeiten auf 72.240. Das städtische Gewerbe war hiebei nach Einkommensclassen mit eingeschätzt worden.

Die eigentliche Contribution lastete bis 1705 ausschliesslich auf dem Bauernstande und den Städten; blos die im Verhältnis geringfügige Cameralquote, sowie etwaige Türkensteuern wurden theils von den Dominien, theils von unangesessenen Capitalisten getragen. Erst von 1706 an hatten die Herrschaften das jeweilige Extraordinarium, die übrigen Contribuenten nur das Ordinarium zu entrichten.

Die Repartition erfolgte im Ordinarium nach Ansässigkeiten, im Extraordinarium theils nach der Zahl der für die betreffende Herrschaft ermittelten unterthänigen Ansässigkeiten, theils nach dem von der Herrschaft selbst einbekannten, im Kataster jedoch nicht ersichtlichen Einkommen aus Grund und Boden, Viehzucht, Fischerei und Brauerei. Die Herrschaften hafteten für die Steuerschuldigkeit ihrer Unterthanen, deren Subrepartition ihnen oblag. Dass hiebei oft in willkürlicher Weise Dominicalquoten auf die Unterthanen überwälzt wurden, sehen wir aus dem diesbezüglichen Verbote im Robotpatente Karls VI. vom 27. Jänner 1738. Die Abfuhr der Contributionsquoten geschah bis 1714 unmittelbar an das Obersteueramt in Prag, von diesem Jahre an durch Vermittelung der Filialcassen in den Kreisstädten.

Im Jahre 1711 war die Zahl der Ansässigkeiten in Folge der langjährigen Kriege auf 54.539 herabgesunken.

Die Berechnung der Ansässigkeiten war eine so ungleichmässige gewesen, dass Abhilfe unbedingt nothwendig erschien.

Mit kaiserlichem Patent vom 2. März 1713 wurde daher über Antrag der Stände eine Katastralregulirung beschlossen. Hienach

---

[1]) Im Leitmeritzer Kreise für den ganzen nicht herrschaftlichen Landbesitz je 60 Strich.

waren nunmehr alle Culturgattungen, nach Bonitätsclassen abgestuft[1]), einzuschätzen, ferner der Viehstand und der Ertrag aus dem Mühlenbetriebe, und zwar auch für den herrschaftlichen Besitz. Die bezüglichen Fassionen wurden 1713 überreicht, und 1714 durch eine Revisionscommission überprüft, welche ihre Arbeiten erst nach 12 Jahren beendete. Auf Grund der Ergebnisse dieser neuen Katastrirung wurden 1725 die Ansässigkeiten neu berechnet, und zwar mit einem Bruttoertrage von je 180 fl., wovon man $^1/_3$ für Culturkosten, $^1/_3$ für den Lebensunterhalt des Contribuenten veranschlagte, und $^1/_3$ (also 60 fl.) als Steuerschuldigkeit vorschrieb.

Dieses Steuersystem blieb bis zur theresianischen Steuerreform (1748) in Kraft.

5. Contributionswesen in Mähren[2]).

Die Grundlage der Contribution in Mähren bildete der Kataster vom Jahre 1664, beziehungsweise dessen Revision im Jahre 1669.

Derselbe hatte die Aecker und Weingärten der Unterthanen zum Gegenstande, ferner jene der Gemeinden mit Ausnahme der 7 königlichen Städte, endlich jene, welche als Ueberlandgründe im Besitze von Bürgern dieser Städte standen. Alle übrigen Culturgattungen waren steuerfrei, desgleichen vorerst der ganze Realbesitz der Dominien und der königlichen Städte.

Dieser Kataster beruhte auf Fassionen, welche die Herrschaften für ihre Unterthanen zu überreichen hatten, und auf einer commissionellen Ueberprüfung derselben durch Localerhebungen. Die steuerpflichtigen Grundstücke wurden in je 3 Bonitätsclassen eingeschätzt.

Als Steuereinheit wurde die Lahne angenommen, d. h. eine steuerbare Fläche, deren Grösse nach einer, für jede Cultur- und Bonitätsclasse verschieden festgesetzten Aussaatsmenge zu bestimmen war[3]). Die Fläche wurde durch eine Ocularaufnahme ermittelt, zu

---

[1]) Beim Ackerlande wurden dieselben durch Combination von 8 Abstufungen des Körner-Naturalertrages mit 6 Preisstufen gebildet, wodurch 48 Bonitätsclassen entstanden.

[2]) S. Elvert zur österreichischen Finanzgeschichte S. 227, 300—317.

[3]) Bei den Aeckern entsprach einer Lahne in den drei Bonitätsclassen eine Aussaat von 100, beziehungsweise 125 und 150 Metzen, wobei man auf einen Metzen in den zwei ersten Classen je 600, in der dritten je 700 Klafter rechnete.

deren Controle jedoch in jeder Gemeinde ein Theil der Lahnen wirklich vermessen. Solcher Lahnen ergaben sich für das ganze Land rund 16.000.

Erst 1671 übernahmen die oberen Stände und die königlichen Städte einen Theil der Contributionen, welcher nach der Anzahl der Kamine auf den Herrschaften und in den Städten umzulegen war.

Von nun an bestanden zweierlei Steuereinheiten, die Lahnen und die Kamine. Auf dem flachen Lande belastete die ordentliche Contribution jedoch nach wie vor zum weitaus grössten Theile die Unterthanen und Freisassen; ausser der Kaminsteuer hatten die Herrschaften blos das Extraordinarium zu tragen.

Abgesehen von der jeweilig auf die Kamine übernommenen Quote geschah die Repartition in folgender Weise. Die ordentliche Contributionssumme wurde durch die Gesammtzahl der Lahnen dividirt, der hiebei sich ergebende Lahnenquotient auf die einzelnen Dominien nach Massgabe der betreffenden Lahnenanzahl umgelegt und sodann auf die Unterthanen subrepartirt. Ganz analog ging man auch bezüglich der von den Herrschaften zu entrichtenden ausserordentlichen Contributionscontingente vor, d. h. dieselben wurden ebenfalls nach der Anzahl der unterthänigen Lahnen repartirt, da die Dominicalgrundstücke selbst, wie erwähnt, nicht einkatastrirt waren.

Der thatsächliche Steuerfuss hing natürlich von der Höhe der jeweiligen Jahresbewilligung ab, sowie von den Landtagsbeschlüssen über das Ausmass der Kaminsteuerquote.

Wie sehr bei diesem an und für sich höchst unvollkommenem Steuersysteme der herrschaftliche Besitz begünstigt war, erhellt aus der Gegenüberstellung einiger Daten über den gleichzeitigen Steuerfuss für die beiden Besitzkategorien. So betrug die Vorschreibung z. B. 1701 von jedem Lahne 22 fl., von jedem unterthänigen Kamine 3 fl. 10 kr., von jedem herrschaftlichen und städtischen Kamine 2 fl. 10 k. 1707 zahlten die Unterthanen im Ordinarium 25 fl. 30 kr. vom Lahne und 3 fl. 52 kr. vom Kamine, die Herrschaften im Ordinarium 2 fl. 52 kr. vom Kamine, im Extraordinarium 8 fl. 48 kr. vom Lahne und 1 fl. 36 kr. vom Kamine. 1715 war der unterthänige Lahn mit 28 fl. 52 kr. belegt, der herrschaftliche mit 6 fl., 1727 war das Verhältnis gar 29 fl. 18 kr. zu 1 fl. 40 kr. (!)

6. Contributionswesen in Schlesien[1]).

In Schlesien wurden die Contributionen durch die sogenannte Schatzungssteuer eingebracht.

Dieselbe beruhte auf einer im Jahre 1527 zum ersten Male vorgenommenen, sehr übereilten und ungleichmässigen Selbstschätzung der schlesischen Fürsten und Stände, worin dieselben ihr eigenes, und auf Grund der Fassionen ihrer Unterthanen und der Bürger in den Städten auch deren Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, sowie aus Handel und Gewerbe, einbekannten. Das auf diese Weise ermittelte Steuercapital eines Fürsten oder Standes hiess die Particularschatzung, jenes des ganzen Landes Generalschatzung, auch Ansage oder Indiction.

In Folge von Münzänderungen und Nachlässen wurde die Schatzungssumme später mehrmals modificirt, und verminderte sie sich hiedurch von ursprünglich $11\frac{1}{2}$ Millionen Thaler auf $7\frac{3}{4}$ Millionen im Jahre 1628, beziehungsweise $6\frac{2}{3}$ Millionen im Jahre 1691. Die Schatzung von 1628 war die letzte, welche vom Fürstentage anerkannt wurde.

Nach Massgabe der Schatzung wurde die Jahrescontribution auf die einzelnen Fürsten und Stände, und von diesen auf die einzelnen Contribuenten vertheilt.

Durch die stete Zunahme der Contributionssumme bei Abnahme der Schatzung wurde der Steuerfuss immer höher, und die Ungleichmässigkeit der Schatzung daher immer fühlbarer. Dies und die Unbilligkeit der, factisch, wenngleich nicht rechtlich bestehenden Steuerprivilegien des Adels drängte zu einer Steuerreform.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen unter Leopold I. und Josef I. ordnete Karl VI. im Jahre 1721 eine allgemeine Steuer-Rectification an. Hienach, beziehungsweise nach den nachträglichen Vorschriften von 1727 und 1733 waren Gegenstand der Indiction, d. h. Steuerobject, alle Grundstücke, Häuser, Realgewerbe, sonstige Realrechte, grundherrliche Einnahmen aus Robot-, Grund- und Bestandzinsen, Bergwerke, Einkommen aus Handel und Gewerbe u. s. w. Den Ertrag aus allen diesen Nutzungen hatten die Obrigkeiten für sich, die Ortsbehörden für die Unterthanen, und die Magistrate für die Städte zu fatiren. Zur Prüfung und Revision

---

[1]) S. Elvert S. 143—153, 515—550, und Kries Geschichte der Steuerverfassung Schlesiens, 1842.

dieser Ertragsfassionen wurden 20 Commissionen eingesetzt, welche dem Lande über 1 Million Thaler kosteten, gleichwohl aber nach 20 Jahren, als Schlesien von den preussischen Truppen besetzt wurde, ihre Arbeit noch nicht beendet hatten. Die Flächenansätze beruhten, abgesehen von einzelnen Controlsvermessungen bei der Superrevision, lediglich auf den Fassionen. Die Masseinheit bildete bei den ökonomischen Culturen der Scheffel Aussaat, gleich einer Fläche von $859^1/_8$ Wr. Klafter, und bei Waldungen die Stallung, gleich 140.625 Breslauer Klafter. Die Schätzung der Nutzungen erfolgte nach eigenen Classificationstarifen. Der Gesammtwerth der steuerbaren Capitalien wurde auf diese Weise mit 39 Millionen Thaler ermittelt. Die erhobenen Nutzungen verzeichnete man in drei abgesonderten Katastern, je einem für die Obrigkeiten, die Unterthanen und die Städte, mit verschiedenen, den Dominicalbesitz begünstigenden Repartitionsdivisoren.

Dieses neue Steuersystem trat erst nach der Abtretung des grössten Theiles Schlesiens an Preussen, also nur mehr für das heutige österreichische Schlesien in Kraft, und zwar im Jahre 1744.

7. Das Contributionswesen in Ungarn

und seinen Nebenländern war noch wenig entwickelt, und entbehrte einer einheitlichen Grundlage. Die dortigen Landtagsbewilligungen bestanden in der pura taxa, d. i. den eigentlichen Contributionen der Edelleute, — dem subsidium annonarium, d. i. der Getreidelieferung der königlichen Freistädte, — den labores gratuiti, unentgeltlichen Arbeiten der Unterthanen bei den Befestigungsarbeiten an der Grenze, welche im Innern des Landes reluirt wurden, — und der pecunia coronalis, der Krönungsgabe. Näheres über die Einrichtung und Veranlagung aller dieser Natural- und Geldabgaben gehört nicht hieher.

II. Allgemeine Vermögenssteuern.

Der Ertrag der ordentlichen und ausserordentlichen Contributionen, sowie aller Cameralgefälle, erwies sich bei aussergewöhnlich gesteigertem Staatsbedarfe, also vor allem in Kriegszeiten, bei weitem nicht als hinreichend. In solchen Zeiten sah man sich daher zu einer Ergänzung des Steuersystems genöthigt, welche dem Staate ausgiebige Mittel zuzuführen, und namentlich auch viele sonst gar

nicht oder doch unverhältnismässig gering besteuerte Einnahmsquellen der Besteuerung zu unterziehen bezweckte.

Dies erklärt die wiederholte Ausschreibung von Vermögenssteuern, welche ihre Rechtfertigung in der jeweiligen Staatsnothlage fand, und daher gewöhnlich ohne Einvernehmung der Stände erfolgte.

Die Vermögenssteuer war im Wesentlichen eine Capitalssteuer; in der Regel wurde hievon aber auch das Renten- und Arbeitseinkommen getroffen. Der Steuerfuss war durchschnittlich ein Percent alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und 10 Percent des sonstigen Einkommens. Ausnahmsweise kamen auch geringere Sätze vor. Befreit waren die Bauern, und überhaupt Personen, deren Vermögen oder Einkommen einen, jeweilig verschieden bestimmten Betrag nicht überstieg, — ferner Forderungen gegen den Staat, später auch Stadtbankpapiere. Von 1734 an wurden auch todtliegende Baarcapitalien und andere nicht nutzbringende Effecten von der Besteuerung ausgenommen. Die Grundlage der Vorschreibung bildeten die Fassionen, welche die Steuerpflichtigen, zumeist in kurzen Fristen nach der Ausschreibung, vorzulegen hatten. Der Erlag der Steuer hatte entweder auf einmal, oder in Raten zu geschehen. Bei früherer Zahlung wurde gewöhnlich ein beträchtlicher Nachlass bewilligt.

Die Einhebung der Vermögenssteuer erfolgte individuell, durch eigene Commissionen. Häufig wurde dieselbe aber gegen eine entsprechende Pauschalabfindung den Ständen des betreffenden Landes überlassen, wenigstens hinsichtlich der zu denselben gehörigen Personen. Zu solchen Vereinbarungen war die Hofkammer umsomehr bereit, als der Ertrag der Vermögenssteuer, wegen der mangelhaften Durchführung, jederzeit weit hinter dem bezüglichen Voranschlage zurückblieb.

Uebrigens wurden die Stände auch nicht selten ermächtigt, einen Theil des Contributions-Extraordinariums, anstatt in der gewöhnlichen Weise, mittelst einer Vermögenssteuerausschreibung einzubringen, in welchem Falle die Vermögenssteuer also gewissermassen eine ständische Auflage war. Eine in Folge eines Türkenkrieges ausgeschriebene Vermögenssteuer wurde, wie im 17. Jahrhunderte, zuweilen als Türkensteuer bezeichnet, wohl um schon im Namen der Steuer die Grösse der Gefahr anzudeuten, zu deren Abwendung solch ausserordentliche Mittel nothwendig erschienen.

III. Sonstige directe Steuern.

a) In Kriegszeiten wurden zuweilen allgemeine Kopfsteuern (auch Beisteuer genannt) ausgeschrieben, und zwar in verschiedenen Abstufungen nach Berufsclassen.

Diese aus früheren Jahrhunderten überkommene Steuerform, deren innere Gebrechen man keineswegs verkannte, kam jedoch nur mehr ganz ausnahmsweise zur Anwendung.

Zwischen 1690 und 1746[1]) findet sich dieselbe nur einmal. Während des spanischen Erbfolgekrieges, zur Zeit der tiefsten Zerrüttung der Finanzen, wurde nämlich mit Patent vom 22. December 1703[2]) als Ergänzung zur Vermögenssteuer eine allgemeine Beisteuer von allen nicht vermögenssteuerpflichtigen Personen verlangt, und zwar zu je 7 Kreuzer, — hiebei aber die in der Bevölkerung sehr unbeliebte Bezeichnung „Kopfsteuer" vermieden.

Die Kopfsteuer von 1746 war in Bezug auf die Classirung der Steuerpflichtigen bereits sehr durchgebildet; die Steuersätze waren in jeder einzelnen Berufsclasse vielfach abgestuft und bewegten sich zwischen 600 fl. (für die Erzbischöfe, Herzöge und Fürsten), beziehungsweise 450 fl. (für die Minister und den Obersthofmeister) und 4 Kreuzern (für Bauernknechte). Eine bewusste Anwendung des Progressionsprincipes ist hier unverkennbar.

b) Die Einkommensteuer war, wie wir gesehen, in der vortheresianischen Zeit noch mit der Vermögenssteuer verquickt. Eine selbstständige Einkommensteuer wurde, obgleich schon lange vorher hie und da vorgeschlagen, erst 1743 zum ersten Male ausgeschrieben[3]), und zwar mit 10% des Einkommens aus beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Gehalte und Pensionen waren steuerfrei.

c) Besteuerung des Clerus[4]). Die Anschauung, dass der Geistlichkeit das Privilegium der Steuerfreiheit zustehe, erhielt sich aus dem Mittelalter bis in die Zeit Maria Theresias. So kam es, dass der Clerus, insoweit er nicht durch den Prälatenstand eine mehr oder weniger beschränkte Quote der Landescontributionen mit übernommen hatte, sich in der Regel einer thatsächlichen Steuerfreiheit erfreute.

---

[1]) S. Hauer S. 54, Elvert S. 228.
[2]) Cod. Austr. II.
[3]) S. Wagner III, S. 100.
[4]) S. Hauer S. 59, Elvert S. 228, 229, und Cod. Aust. III, IV.

In Kriegszeiten konnte eine solche Begünstigung allerdings nicht immer aufrecht erhalten werden. Aber auch dann hielt man es nicht für zulässig, das reiche Einkommen der Bischöfe, Kirchen und Klöster ohne päpstliche Zustimmung zur Bestreitung der Staatsausgaben heranzuziehen. Diese Zustimmung war aber lange Zeit hindurch nur bei Türkengefahr zu erlangen, wo das Interesse der Kirche mit jenem des Staates zusammenfiel. In solchen Fällen bewilligte der Papst die Aufbringung einer bestimmten Summe durch ein Subsidium ecclesiasticum, d. h. eine directe Steuer von dem Ertrage aller geistlichen Güter, Nutzungen und Beneficien, deren Repartition unter Mitwirkung des Nuntius erfolgte.

Im 17. Jahrhunderte wurden derartige Subsidien häufig bewilligt, im 18. anlässlich des Türkenkrieges von 1716, dann wieder aus dem gleichen Anlasse 1736, und zwar auf fünf Jahre in dem keineswegs bedeutenden Betrage von jährlich 160.000 fl. Von nun an wurde diese Bewilligung von fünf zu fünf Jahren erneuert, von 1769 an aber die Steuer ohne päpstliche Zustimmung permanent umgelegt.

d) Judensteuern. — Bekanntlich wurden die Juden, insoweit ihnen überhaupt der Aufenthalt gestattet war, seit dem Mittelalter als kaiserliche Kammerknechte angesehen. Für den hiemit begründeten behördlichen Schutz hatten sie einen eigenen Kammerzins, später Toleranzgeld genannt, zu entrichten, dessen Höhe durch den Landesfürsten festgesetzt wurde. Die Repartition war den Vorstehern der betreffenden Landes-Judenschaft überlassen. Abgesehen von diesen zwar zu den directen Steuern gehörigen, aber nicht in den Militäretat fliessenden Abgaben, wurden die Juden allmählich auch in die Landescontribution einbezogen, und überdies mit anderen Specialtaxen belegt, in Mähren z. B. mit der jüdischen Leibmaut, welche seit 1708 bei dem Eintritte in eine königliche Stadt zu entrichten war[1]).

E. Einkünfte aus dem römischen Reiche.

Die nähere Darstellung der Einnahmen, welche der Kaiser aus dem römischen Reiche bezog, gehört nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit. Gleichwohl dürfte eine kurze Aufzählung derselben hier nicht überflüssig sein.

[1]) S. Elvert S. 326 ff.

Die wichtigste Reichsbeisteuer waren die bei Reichskriegen in wechselnder Anzahl bewilligten und auf die einzelnen Reichsstände repartirten sogenannten Römermonate, deren jeder seit 1535 mit 128.000 fl. veranschlagt wurde, thatsächlich aber stets weniger betrug. Zuweilen wurden eigene Reichs-Türkensteuern bewilligt. Dazu kamen die Beiträge der Reichsritterschaft und der Hansestädte, sowie der Reichs-Lehensträger in Italien.

An sonstigen Reichseinkünften wären zu erwähnen: die Urbarsteuer der Reichsstädte, welche um 1720 jährlich 35.000 fl. eintrug, aber zum grossen Theile verpfändet war, — die Kronsteuer und der Opferpfennig der Juden, wovon die erstere bei der Kaiserkrönung, der letztere jährlich im Betrage von je 1 Goldgulden zu erlegen war, — die Abgabe der weder in der Reichsmatrikel, noch im Kataster der Reichsritterschaft eingetragenen reichsunmittelbaren Herrschaften und Klöster, — die Maut der Reichsstrassen, — endlich die heimgefallenen Reichslehen, welche in der Regel entweder neu verliehen oder veräussert wurden[1]).

Die ordentlichen Reichseinkünfte waren also sehr geringfügig.

---

[1]) F. C. Prot. vom 2. Mai 1719.

II. Allgemeines über das Staatsschuldenwesen dieser Periode.

1. Einleitung.

Die allgemeine Bezeichnung für den Begriff „Staatsanlehen" war während der ganzen Periode „Anticipation", d. h. Vorwegnahme (einer künftigen Staatseinnahme). Dieser eigentlich euphemistische Ausdruck erklärt sich durch die zu jener Zeit übliche Form der Inanspruchnahme des Staatscredits, indem man für die Verzinsung und Rückzahlung einer neuen Anleihe fast immer einen bestimmten Zahlungsfond anwies, und somit thatsächlich durch jede Anleihe über eine künftige Staatseinnahme vorzeitig verfügte. Kam es ja doch nur höchst selten vor, dass man für einen Vorschuss die Rückzahlung nicht aus einem speciellen Fonde, sondern aus Staatsmitteln überhaupt stipulirte.

Selbstverständlich finden sich auch die deutschen Ausdrücke (Anlehen, Vorschuss, Darlehen), die Regel bildet aber, wie damals für so manche anderen Begriffe, das Fremdwort.

Den Gegenstand der vorliegenden Darstellung bilden nur die Staatsschulden, d. h. jene, welche von der Staatsverwaltung zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse aufgenommen wurden, oder sonst aus den Functionen der Staatsverwaltung entstanden. Ausgeschlossen sind daher die von den Ständen eines Landes zu Landeszwecken contrahirten Schulden, die später sogenannten ständischen Domesticalschulden.

Innerhalb der vorstehend definirten Staatsschuld im weiteren Sinne finden sich jedoch im 18. Jahrhunderte ausser jenen Schulden, welche ausschliesslich den Staat belasteten — den Staatsschulden im engeren Sinne — noch verschiedene Formen solcher Schulden,

hinsichtlich welcher, obgleich sie blos für Staatszwecke aufgenommen worden, auch eine obligatorische Verpflichtung anderer juristischer Personen bestand.

Eine Hauptkategorie dieser letzteren Staatsschulden waren jene, bei welchen eine Verpflichtung der Stände eines oder mehrerer Länder begründet wurde, sei es nun vermittelst einer ständischen Bürgschaftserklärung, oder dadurch, dass die Stände die betreffende Schuld zur ausschliesslichen Selbstzahlung übernahmen — somit entweder als solidarische Staats- und Landesschuld oder in der Form der reinen Landesschuld. Schulden der letzteren Art, welche die spätere Praxis gewöhnlich als „ständische Aerarialschulden" bezeichnete, sind also nur mittelbar, beziehungsweise in Ansehung des Darlehenszweckes, Staatsschulden.

Aehnliche Verhältnisse ergaben sich nach Errichtung der Wiener Stadtbank dadurch, dass die Bank theils für Staatszwecke Anlehen aufnahm, theils für Staatsanlehen Bürgschaft leistete, theils Staatsschulden zur Selbstzahlung übernahm.

Bei auswärtigen Anlehen kamen auch Bürgschaftsleistungen der betreffenden Regierungen vor, besonders wenn das Geld für eine dem fremden Staate mit Oesterreich gemeinsame Action benöthigt wurde. Hierher gehört z. B. die Staatsgarantie bei holländischen Darlehen.

Alle derartigen Schuldverpflichtungen wurden entweder schon bei Contrahirung der betreffenden Schuldpost übernommen oder erst zu einem späteren Zeitpunkte, häufig erst nach Eintritt der Fälligkeit.

2. Hof-, Cameral- und Kriegsschulden.

Die verschiedenen Anlehen wurden, je nachdem sie für Zwecke des Hofstaates, der Civilverwaltung oder zur Deckung des Militärbedarfes aufgenommen worden — der getrennten Etatsgebarung entsprechend — in Hof-, Cameral- und Militärschulden eingetheilt. Die beiden Ersteren wurden bis zur Errichtung der Bancalität beim Hofzahlamte, die Letzteren beim General-Kriegszahlamte verrechnet.

Diese Eintheilung nach der Verwendung des Schuldcapitals fällt mit jener nach der Verschiedenheit des Pfandobjectes keineswegs immer zusammen. Vielmehr wurden in Kriegszeiten bedeutende Beträge für Kriegszwecke aufgenommen, welche man nicht auf Einnahmen des Militärétats, sondern auf Cameralfonde sicherstellte, und daher durch das Hofzahlamt beeinnahmen

liess. Dies ergibt sich einerseits aus einer Vergleichung der Belastung beider Art Hypotheken mit dem Verhältnisse des jeweiligen Militär- und Civildeficits[1]), andererseits häufig auch aus dem Texte der Schuldverschreibung selbst.

Da es zu weit führen würde, bei der Darstellung der Creditsoperationen die Verwendung jeder einzelnen Anleihe in's Auge zu fassen, werden die Ausdrücke „Cameral-“ und „Militärschulden“ (Kriegsschulden), der Praxis des vorigen Jahrhunderts gemäss, durchgehends in letztbesprochenem Sinne gebraucht werden, d. h. nach der Verschiedenheit der Capitalssicherstellung.

3. Verwaltungs- und Finanzschulden.

Es liegt uns ferne, modernen finanzwissenschaftlichen Begriffen bei der Darstellung früherer Entwickelungsstufen allzuviel Gewicht beizulegen. Einerseits sind diese Begriffe bekanntlich vielfach keineswegs feststehend und allgemein anerkannt; andererseits muss jede Zeit aus sich selbst heraus beurtheilt werden, und ist es immer misslich, den Massstab einer Theorie, die auf den Zuständen unseres Jahrhunderts fusst, an vergangene Perioden anzulegen, in welchen alle Verhältnisse der Volks- und Staatswirthschaft noch ganz andere waren als heute. Immerhin aber müssen die Kategorien der heutigen Wissenschaft hier insofern berührt werden, als dies zur Beleuchtung des geschichtlichen Entwickelungsganges von Werth erscheint.

Jede Staatsschuld ist entweder Finanz- oder Verwaltungsschuld. Erstere wird von der allgemeinen Finanzverwaltung aufgenommen, sei es um innerhalb einer Finanzperiode fällige Zahlungen vor Einlangen der hiefür bestimmten Gelder bestreiten zu können, sei es um zur Deckung des Staatsbedarfes ausserordentliche Hilfsmittel zu beschaffen. Die Verwaltungsschuld geht aus der wirthschaftlichen Function der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung unmittelbar hervor, ohne Intervention der Finanzverwaltung[2]).

Je geordneter die Verwaltung eines Staates ist, desto mehr tritt die Verwaltungsschuld hinter der Finanzschuld zurück, und umgekehrt.

---

[1]) Obgleich nämlich z. B. während des langjährigen spanischen Erbfolgekrieges der Abgang im Militärétat jenen im Cameralétat fortwährend ausserordentlich überragte, waren die Cameralgefälle dennoch nicht weniger mit Schulden belastet, wie die Militärfonde.

[2]) S. A. Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie.

Dieses finanzwissenschaftlichen Unterschiedes war man sich im 18. Jahrhunderte wohl kaum bewusst. Doch bestand derselbe thatsächlich, seitdem es Staaten mit complicirtem Verwaltungsorganismus gab.

Die einzelnen Schulden wurden nämlich entweder von der Finanzverwaltung contrahirt, oder sie entstanden aus der Gebarung der anderen Behörden.

Verwaltungsschulden in diesem Sinne waren besonders die Zahlungsrückstände, die sich ergaben, wenn eine dem Staate obliegende fällige Zahlung (an Gehalten, für gelieferte Waaren u. dergl.) nicht termingemäss erfolgte — was bei der Unvollkommenheit der ganzen Administration und der Unordnung im Finanzwesen jener Zeit sehr häufig vorkam. Hierher gehören aber auch alle jene Anlehen, welche ein der Hofkammer nicht unterstehender Functionär für dienstliche Zwecke contrahirte[1]).

In wie weit die Verschuldung der verschiedenen Aemter auf solche Vorgänge zurückzuführen ist, lässt sich nun allerdings nicht mehr im Einzelnen feststellen. In Folge der geringen Centralisation der vortheresianischen Zeit spielten dieselben aber jedenfalls keine geringe Rolle. Die Hauptmasse der Staatsschuld war jedoch, was in der Natur der Sache liegt, Finanzschuld.

Nachdem die Verwaltungsschuld in der Regel nicht ohne Mitwirkung der Finanzverwaltung getilgt werden kann, hat sie, soferne diese Tilgung nicht aus den laufenden Mitteln möglich und daher die Finanzverwaltung genöthigt ist, hiezu Gelder aufzunehmen, naturgemäss die Tendenz, in eine Finanzschuld überzugehen. Ein Hauptbeispiel für eine solche Umwandlung bilden die zahlreichen Anlehen der Hofkammer zur Abstattung administrativer Zahlungsrückstände.

4. Schwebende und fundirte Schuld.

Wichtiger als der Unterschied zwischen Finanz- und Verwaltungsschuld ist die seit lange in Wissenschaft und Praxis übliche Unterscheidung zwischen schwebenden und fundirten Schulden.

Wie so manche andere Begriffe haben nun aber auch diese im Laufe der Zeit bedeutende Wandlungen durchgemacht.

---

[1]) Auch Depositenschulden wären hier zu erwähnen; doch waren dieselben damals nur selten.

Im vorigen Jahrhunderte verstand man nämlich unter fundirten Schulden alle jene, zu deren Verzinsung und Tilgung ein bestimmter Fond angewiesen war, unter schwebenden Schulden daher in der Regel nur jene, welche entweder aus zufälligen Zahlungsrückständen hervorgegangen, oder noch nicht liquid waren[1]). In diesem Sinne waren fast sämmtliche Anlehensschulden der vortheresianischen Zeit fundirte.

Anders verhält es sich, wenn wir die neuere Auffassung zu Grunde legen. Freilich ist auch diese bisher noch zu keiner festen Terminologie gelangt.

Wir wollen hier von der Frage nach der Natur des Papiergeldes, welches Einige zur schwebenden Schuld rechnen, während Andere[2]), und zwar wohl nicht mit Unrecht, demselben im Systeme des Staatscredites eine besondere Stelle anweisen, — ganz absehen, da dasselbe einer späteren Entwickelungsstufe angehört[3]).

Als die weiteste Definition des Begriffs der schwebenden Schuld dürfte wohl jene Stein's anzusehen sein, welcher ihr die feste, eigentliche Staatsschuld gegenüberstellt, und als solche nur jene anerkennt, bei welcher der Staat zur Capitalsrückzahlung nicht verpflichtet ist, gleichviel ob er dieselbe freiwillig übernimmt oder nicht. Hienach wäre also jede, ihrem Entstehungsgrunde nach rückzahlbare Staatsschuld eine schwebende. Stein rechnet daher hiezu alle auf bestimmte Fälligkeitstermine lautenden Cassenanweisungen und Obligationen, ferner die durch Annuitäten amortisirbare Leibrentenschuld u. s. w. In diesem Sinne wäre die ganze ältere Staatsschuld eine schwebende, da die Rentenschuld in Oesterreich mit ganz unbedeutenden Ausnahmen erst ein Product unseres Jahrhunderts ist.

Minder weit gehen andere Nationalökonomen.

Wagner[4]) stellte der schwebenden Schuld die eigentlichen Anleihen gegenüber, unterschied aber bei diesen zwischen rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren, welch letztere er als die fundirte Staatsschuld bezeichnet. Den Unterschied zwischen rück-

---

[1]) s. A. Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie.

[2]) z. B. Stein in der 5. Auflage seiner Finanzwissenschaft, II. Theil, 3. Abtheilung.

[3]) Der erste, anlässlich der Gründung der Girobank unternommene einschlägige Versuch scheiterte vollkommen.

[4]) Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes, Wien 1863.

zahlbaren Anleihen und schwebender Schuld findet Wagner darin, dass bei jenen die Tilgung nur nach Massgabe des festgesetzten Planes gefordert werden könne, während bei diesen dem Gläubiger auch das Kündigungsrecht zustehe.

Später hat Wagner[1]) als schwebende Schulden — abgesehen von Zahlungsrückständen und dergleichen Verwaltungsschulden — unter Festhaltung des eben erwähnten Unterscheidungsmerkmales jene bezeichnet, die zur Bestreitung fälliger Staatsausgaben aufgenommen werden, und in kurzer Zeit, womöglich noch innerhalb derselben Finanzperiode abzustatten sind, — als fundirte Schulden, d. h. eigentliche Anleihen aber jene, welche zur Bestreitung des Aufwandes für dauernde Staatsaufgaben (Investitionsauslagen) bestimmt sind, in der laufenden Finanzperiode nicht mehr ihre Deckung finden, und daher die weitere Zukunft belasten. Hienach ergibt sich als Zweck für die Aufnahme einer fundirten Schuld die Bedeckung des Jahresdeficits, für jene der schwebenden Schuld die Bedeckung des augenblicklichen Casseabganges.

Diese Definition deckt sich zum Theile mit jener Hock's[2]), welcher auf den Entstehungsgrund zurückgreift, und sohin das Merkmal der schwebenden Schuld darin findet, dass sie aus dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung hervorgeht, und sich auch durch diesen ausgleicht, während die fundirte Schuld durch ausserordentliche Massregeln entsteht und getilgt wird.

Es würde zu weit führen, hier die ganze einschlägige Literatur in Betracht zu ziehen. Handelt es sich ja doch dabei eigentlich nur um eine Frage theoretischer Systematik.

Eines aber ergibt sich — insoweit nicht jede rückzahlbare Schuld als fundirte bezeichnet wird — wohl als allen Systemen gemeinsam: die schwebende Schuld ist in kurzen Fristen rückzahlbar, die fundirte erst nach längerer Zeit — ein äusserliches Unterscheidungsmerkmal, welches für sich allein eine bestimmte Abgrenzung im concreten Falle nicht zulässt, und überdies den Kern der Sache nicht zum Ausdrucke bringt.

Am richtigsten dürfte wohl jene Auffassung sein, welche die schwebende Schuld lediglich als einen Factor der laufenden Finanzgebarung betrachtet, im Gegensatze zum eigentlichen

---

[1]) In Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie.

[2]) Oeffentliche Abgaben und Schulden.

Anlehen, welches theils unmittelbar in Folge des Missverhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben einer ganzen Finanzperiode, theils mittelbar durch Consolidirung schwebender Schulden entsteht.

Schwebende Schulden in dem hier angedeuteten Sinne spielten im österreichischen Staatshaushalte der vortheresianischen Zeit eine bedeutende, und meist sehr bedenkliche Rolle.

Zum Theile wurden dieselben, wie dies immer und überall vorkommt, lediglich dadurch veranlasst, dass eine für das betreffende Jahr präliminirte Einnahme zur Zeit des Bedarfes noch nicht zur Verfügung stand. Bei der damaligen Unregelmässigkeit in der Einhebung der Steuern und Gefälle, sowie überhaupt in der ganzen Cassagebarung, war die Benutzung des Credits in solchen Fällen naturgemäss ein alltägliches Hilfsmittel der Finanzverwaltung, und wurden solche Vorschüsse auch, wenn irgend möglich, thatsächlich aus den späteren Casseneingängen der betreffenden Periode zurückgezahlt.

Sehr häufig aber erwies sich die Erfüllung solcher Verpflichtungen als ein Ding der Unmöglichkeit. Die Staatseinnahmen blieben bekanntlich seit lange selbst in Friedenszeiten stets hinter dem Erfordernisse zurück; weit grösser war dieses Missverhältnis natürlich in Kriegszeiten. Die Fälligkeitstermine schwebender Schulden konnten also vielfach nicht eingehalten werden. Dies drängte naturgemäss zur Consolidirung solcher Schulden; d. h. der Vorschuss wurde entweder mittelst eines erst nach längerer Zeit rückzahlbaren Anlehens getilgt, oder einverständlich prolongirt, oder die Rückzahlung eigenmächtig aufgeschoben, — was mehr oder weniger den Staatsbankerott bedeutet.

Wenn möglich, wurden zur Bedeckung des Jahresdeficits, da hiezu auch die ausserordentlichen Steuern nie hinreichten, von vorneherein eigentliche Anlehen im In- oder Auslande contrahirt, deren Tilgungsplan mehrere Jahre umfasste. Solche Operationen setzten aber, besonders wenn es sich um grössere Summen handelte, meistens zeitraubende Verhandlungen voraus, weshalb man über die anzuhoffenden Summen zunächst mittelst schwebender Schulden disponiren musste. Andererseits waren derartige Anleihen, soferne sie überhaupt zu Stande kamen, nicht immer ergiebig genug, um daraus das Jahresdeficit zu decken, zumal sich die Staatsgläubiger oft nur auf kurze Fristen einlassen wollten. Man war daher häufig

genöthigt, ungeachtet die laufenden Staatseinnahmen zur Sicherstellung neuer Schulden effectiv nicht mehr zur Verfügung standen, dennoch auf solche Scheinfonde Gelder aufzunehmen, d. h. in den Formen der schwebenden Schuld ein Anlehen, eine fundirte Schuld zu contrahiren. Solche Fictionen konnten naturgemäss nicht lange aufrecht erhalten werden; vielmehr musste man sich nach Eintritt der Fälligkeit, um den Credit nicht ganz zu verlieren, entschliessen, die betreffenden, nur scheinbar schwebenden Schulden auch formell im Wege einer Anleihe zu consolidiren. Vielfach versuchte man es freilich mit neuerlichen Vorschüssen der bezeichneten Art. Abgesehen davon, dass dieses Verfahren auf die Dauer nicht fortgesetzt werden konnte, ergab sich daraus sehr oft auch eine directe Verschlimmerung der Lage, da die Capitalisten derartige Zwangslagen zum Schaden des Aerars womöglich zur Erlangung günstigerer Bedingungen benützten. Dies erklärt es auch, dass der Zinsfuss für schwebende Schulden zu jener Zeit in der Regel nicht, — wie dies der kürzeren Fälligkeitsfrist entsprechen würde, — niedriger war als bei fundirten, sondern höher.

Wird das Gesagte kurz zusammengefasst, so ergibt sich, dass die Contrahirung schwebender Schulden eine unzweckmässige, unnatürliche, ja gefährliche Ausdehnung annahm, dass in der Form der schwebenden Schuld vielfach die eigentliche Staatsschuld wuchs, und der Credit durch die bezügliche Praxis im hohen Grade geschädigt wurde. Zu welch verderblichen Folgen diese Uebelstände geführt haben würden, wenn der Staatscredit nicht an der umsichtig geleiteten Wiener Stadtbank eine werthvolle Stütze gefunden hätte, lässt sich kaum ermessen.

5. Schuldurkunden.

Der Unterschied zwischen schwebenden und fundirten Schulden zeigt sich, abgesehen von den Tilgungsfristen, auch in der Form der Schuldbeurkundung. Für eigentliche Anlehen wurden in der Regel kaiserliche Obligationen ausgestellt, für kurzfristige Vorschüsse einfache Cassa-Amtsquittungen. Letztere kamen allerdings auch bei längeren Zahlungsfristen vor, sowie bei Prolongirung älterer Vorschüsse; dagegen wurden umgekehrt für schwebende Schulden fast niemals Obligationen ausgefertigt[1]). Andererseits ent-

[1]) Ausnahmen kamen allerdings auch hier vor, so z. B. bei den Vorschüssen des Wechslers Schreyvogel auf die Einnahmen des Prager Deputirtenamtes.

standen schwebende Schulden vereinzelt auch durch Ausstellung von Wechseln seitens der Hofkammerpräsidenten oder anderer höherer Finanzfunctionäre.

In formeller Beziehung ist hinsichtlich des Unterschiedes beider oberwähnten Kategorien von Schuldurkunden Nachstehendes zu bemerken:

Die Amtsquittung, welche entweder das Hof- oder das Kriegszahlamt ausstellte, war die, dem Anweisungsdecrete der Hofkammer entsprechende casseämtliche Bestätigung über den Erlag des Darlehenscapitals. Dieselbe enthielt zugleich die wesentlichen Darlehensbedingungen, und zwar in der Regel auch die Assignation auf die für die betreffende Post verpfändete Staatseinnahmsquelle. Meist wurde für jeden Capitals-Rückzahlungstermin eine eigene Theil-Amtsquittung ausgestellt. Die Amtsquittung war behufs Behebung der Zinsen und der fälligen Capitalsraten vom Gläubiger bei dem assignirten Amte vorzuweisen.

Diese Amtsquittungen vertraten also die Stelle der heutigen Schatzscheine, unterscheiden sich hievon jedoch dadurch, dass sie nicht von der obersten Finanzverwaltung selbst, sondern über deren Auftrag von einer Hauptcasse ausgefertigt wurden.

Die Obligation, neben welcher übrigens meistens auch die entsprechenden, auf die einzelnen Termine lautenden Amtsquittungen ausgesetzt wurden, war die feierliche Form der Staatsschuldverschreibung. Dieselbe wurde vom Kaiser eigenhändig unterfertigt und mit dem kaiserlichen Siegel versehen. Ueberhaupt unterschied sie sich schon in Bezug auf die äussere Form (Ausstattung und Format) bedeutend von der Amtsquittung.

Die Unterschiede beschränken sich aber keineswegs hierauf. Während nämlich die Amtsquittung die Darlehensbedingungen nur ganz kurz, in einfach geschäftlichem Tone aufzählt, ist die Obligation fast immer sehr umständlich und ausführlich abgefasst.

Nach einer mehr oder weniger langen und bezeichnenden Einleitung [1]) folgt hier eine weitschweifige und an Wiederholungen reiche,

---

[1]) Der Anlass des Darlehens findet sich hier besonders häufig in nachstehenden Ausdrücken angeführt: — „pro urgentissimis praesentibus necessitatibus", oder „in treuherziger Beobachtung des jetzigen grossen Geldmangels", oder „zur Steuerung der gegenwärtigen grossen Gefährlichkeit, Conservation und Rettung der vorhandenen Gefahr unserer Erblande", „zur Erhalt- und Completirung der kaiserlichen Armaden", „bei solchen Zeitläuften, wo das Totum periclitiret", „um

mit allen möglichen Clauseln bestärkte Umschreibung der übernommenen Verpflichtungen[1]).

Als Schuldner erscheint formell immer der Monarch persönlich. Diese, aus früheren Jahrhunderten überkommene, bei den damaligen staatsrechtlichen Anschauungen sehr begreifliche Praxis brachte es mit sich, dass sich der Kaiser, um den Staat als solchen zu verpflichten, ausdrücklich für „sich und alle seine Nachkommen" in der Obligation verbindlich zu machen pflegte.

Während Amtsquittungen immer in deutscher Sprache ausgestellt wurden, kommen bei Obligationen zuweilen auch lateinische Texte vor.

Ein weiterer Unterschied zwischen kaiserlichen Obligationen und Amtsquittungen zeigt sich hinsichtlich der Person des Gläubigers. Erstere wurden nämlich für cautionspflichtige Beamte und für jene Darleiher ausgefertigt, denen es um eine sichere Capitalsanlage zu thun war, während sich jene Capitalisten, die mit dem Aerar gewerbsmässig Creditgeschäfte abschlossen, d. h. besonders die Wechsler, sowie fast durchwegs die Juden, — die man der Obligationsform nicht werth gehalten zu haben scheint, — mit blossen Amtsquittungen begnügen mussten.

Bezüglich der Fundirung der beiden Darlehenskategorieen wäre zu bemerken, dass für Anlehen auf Cameralgefälle Obligationen häufiger ausgestellt wurden, als für solche auf Fonde des Militärétats.

Selbstverständlich war eine kaiserliche Obligation weit verkehrsfähiger als eine blos durch Amtsquittung bedeckte Assignation. Es wurde daher nicht selten für ein Darlehen der letzteren Art über Ansuchen des Gläubigers nachträglich die Ausstellung einer Obligation erwirkt, besonders dann, wenn man hiezu bei Abschluss des

---

das allgemeine Wesen zu retten." — Der Bereitwilligkeit des Darleihers wird meistens in anerkennender Weise gedacht: z. B. N. N. „in seiner öfters bezeugenden treuesten Devotion und patriotischem Eifer pro salute publica", — „zur Bezeugung seiner gegen Uns, Unser Erzhaus, und das allgemeine Wesen tragenden Devotion", und dergl.

[1]) Die Rückzahlung wurde versprochen an „den Gläubiger, dessen Erben, oder getreuen Inhaber dieses Briefes", „in guter, keiner Collada unterliegenden Münze", und zwar meistens mit dem Beisatze: „unfehlbar, davon uns keine ex causa belli, oder sonst sich ergebenden Zufälle, noch einiges beneficium juris schützen solle, noch könne."

Darlehens „wegen der eilfertigen Gelderfordernisse und unumgänglichen Bezahlungen“ nicht Zeit gefunden hatte[1]). In Zeiten der finanziellen Zerrüttung, wie während des spanischen Erbfolgekrieges, war der Werth kaiserlicher Obligationen allerdings kaum grösser, als jener anderer Schuldtitel, da dann die Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten hier wie dort oft ein Ding der Unmöglichkeit war[2]).

6. Zinsen der Staatsschulden.

Unverzinsliche Darlehen kamen begreiflicherweise höchst selten vor[3]), und mag wohl in den wenigen derartigen Fällen meist eine anderwärtige Gegenleistung geboten worden sein (z. B. Titel und Auszeichnungen).

Der Zinsfuss war bei Obligationen in der Regel 6%. Mit 5% wurden grundsätzlich, wenngleich nicht durchwegs, die Amtsdarlehen verzinst, in der Regel auch die Stiftungscapitalien[4]). Obligationen zu weniger als 5%[5]) finden sich nur ganz vereinzelt, ebenso, abgesehen von den englischen und holländischen Anlehen, — solche zu mehr als 6%[6]).

Weit höher war der Zinsfuss häufig bei Amtsquittungen. Die in dieser Weise assignirten Vorschüsse wurden eben meist in Fällen dringenden Bedarfs aufgenommen. Auch schien ihre rechtzeitige Rückzahlung in Kriegszeiten stets zweifelhaft. Die Hofkammer musste sich daher hiebei sehr oft zu 9%, ja auch zu 12% Zinsen verstehen, und zwar umsomehr, als das Geld im Allgemeinen knapp, das Anlage suchende Capital ängstlich, die Geschäftswelt rücksichtslos auf ihren Vortheil bedacht war, und für Vorschüsse an den Staat überhaupt nur wenige Bankhäuser in Betracht kamen.

---

1) S. z. B. H. F. A. vom 25. Juni 1701.

2) Von den Bancalassecurationen, die später an die Stelle der Amtsquittungen traten, zum grossen Theile aber auch die Obligationen ersetzten, wird am betreffenden Orte die Rede sein.

3) S. z. B. ein solches Darlehen des Grafen Trautmannsdorf vom 14. Juli 1704 pr. 20.000 fl.

4) Zuweilen wurden Stiftungen auch nur zu 4 bis 4½% verzinst (F. C. Prot. v. 5. Febr. 1717).

5) Z. B. eine 4%ige Obligation pr. 12.000 fl. für einen Baron Biedermann (H. F. A. v. 1. Juli 1701), auf die Einnahmen der Liegnitzer Landescasse von 1702—1704.

6) Z. B. eine 9%ige Obligation vom 15. Juni 1703 (böhm. F. A.).

Bis zum Zusammenbruche des Hauses Oppenheimer (1703) waren selbst Zinsen über 12%, die sich später nur ganz ausnahmsweise finden, keine Seltenheit.

Selbstverständlich äusserten die allgemeinen wirthschaftlichen Factoren, welche die Höhe des Zinsfusses immer und überall beeinflussen, auch zu einer Zeit ihre Wirkung, welche die spätere Entwickelung des Bank- und Creditwesens noch nicht einmal zu ahnen vermochte. Der Zinsfuss stieg daher in Kriegszeiten und bei Handelskrisen, und unter sonst gleichen Verhältnissen nach Massgabe des Capitalsrisikos. Bei Verpfändung sicherer Fonde war derselbe daher in der Regel niedriger als dann, wenn die Einhaltung des Rückzahlungstermines und die Bonität des angewiesenen Fondes von vorneherein zweifelhaft erschien. Gegen 1740 sank der Zinsfuss der Staatsanleihen allmälich, so dass 5%ige Schulden nun die Regel bildeten.

Anstatt eines bestimmten Zinsenpercents wurde zuweilen die Verzinsung mit der Capitalsrückzahlung combinirt, indem man für beide zusammen angemessene Annuitäten versprach[1]).

Die Zinsenzahlungstermine waren bald vierteljährig, bald halbjährig. In der Regel wurden die Raten am ersten Tage des betreffenden Quartals oder Semesters, also am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli oder 1. October fällig, zuweilen auch am ersten Tage anderer Monate; doch wurden die Fristen nicht selten auch vom Tage des Capitalserlages an gerechnet. Bei kurzen Rückzahlungsfristen wurde das Zinspercent häufig, anstatt wie gewöhnlich für das Jahr, für den Monat vereinbart (z. B. $^1/_2$% pr. mese), wobei dann die einzelnen Zinsenraten monatlich fällig wurden. Ausnahmsweise fiel die Fälligkeit von Capital und Zinsen zeitlich zusammen.

Die Einhaltung der Zinsenzahlungstermine bildete, insoweit sie nicht das einzige Mittel war, um den kargen Rest des Staatscredites vor völligem Untergange zu bewahren[2]), — während des spanischen Erbfolgekrieges fast eine Ausnahme, so bedeutend wuchsen die Zinsenausstände an[3]).

---

[1]) So wurden z. B. bei einem Anlehen von 20.000 fl. auf die Einnahmen der schlesischen Kammer 9 Annuitäten zu je 3000 fl. festgesetzt (Obl. v. 19. Nov. 1706). — Unter die Annuitätenschulden gehören auch die Leibrenten; siehe hierüber Seite 47.

[2]) Wie z. B. bei Schulden an das Ausland, an grössere Bankhäuser u. dgl.

[3]) Hiefür findet sich in den Quellen häufig der Ausdruck „versessene Zinsen", im Gegensatze zu den „anlaufenden" oder „laufenden."

Auch später wurde der normale Zustand, die termingemässe Abfuhr aller fälligen Zinsenraten, noch lange nicht erreicht. Selbst die nachträgliche Zahlung solcher Rückstände fand sehr häufig erst dann statt, wenn sich der Gläubiger zu einem namhaften Nachlasse bequemte. Solche Uebelstände waren eben bei der stets wiederkehrenden Insolvenz des Aerars nicht zu vermeiden. Reichten ja die Einnahmen bekanntlich meist nicht einmal zur Deckung des Verwaltungserfordernisses hin. Woher sollte man da die Mittel zur Zinsenzahlung beschaffen, als durch neue Anleihen? und wie dann, wenn die Anlehensgelder durch die anderen Staatsausgaben ganz verschlungen wurden und weitere Vorschüsse nicht erhältlich waren? Von pünktlicher Zahlung konnte unter solchen Verhältnissen wohl nicht die Rede sein.

Eine Verzinsung der Zinsenausstände wurde nur ganz ausnahmsweise bewilligt.

Die Zerrüttung des Finanzwesens brachte es mit sich, dass man nicht selten zu Zinsensurrogaten griff. So wurden statt der laufenden Zinsen, — abgesehen von dem Falle der stipulirten Pfandnutzung, — in Abänderung ursprünglich übernommener Verpflichtungen zuweilen dem Gläubiger die Einkünfte ganzer Landestheile[1]) für eine gewisse Zeit überlassen. Mitunter übergab man sogar ein bestimmtes Quantum von Naturalien an Zahlungsstatt[2]).

Einseitige Zinsenreductionen finden sich im Ganzen nicht häufig, weil man deren nachtheilige Wirkung auf den Staatscredit fürchtete. Eine solche Reduction war daher in der Regel das Ergebnis einer Vereinbarung mit dem Gläubiger, und fiel dann gewöhnlich mit einer allgemeinen Revision der Darlehensbedingungen zusammen. Allgemeine Convertirungsoperationen zur Herabminderung der Zinsenlast, d. h. die Aufnahme einer minder hoch verzinslichen Anleihe zur Abstattung eines höher verzinslichen Capitals, — wie dies bei auswärtigen Schulden vorkam — können wohl nicht als Zinsenreduction bezeichnet werden.

---

1) So z. B. die Einkünfte von Syrmien dem Fürsten Odescalchi statt der 6%igen Zinsen einer Schuldforderung von 325.000 fl. (H. F. A. v. 2. Jän. 1703.)

2) Z. B. wurden dem Fürsten Karl v. Salm für einen Zinsenausstand 100 Eimer Wein überlassen (H. F. A. v. 22. März 1702).

7. Capitalsrückzahlung.

Wie überall, so bildete auch in Oesterreich in den früheren Perioden der Staatscreditsgeschichte die Rückzahlbarkeit der Staatsanleihen die Regel. Rentenschulden im heutigen Sinne, d. h. solche, bei welchen der Staat nur die Verpflichtung zur Zahlung einer ewigen oder kündbaren Rente, nicht auch jene zur Capitalsrückzahlung übernimmt, kamen im vorigen Jahrhunderte nur selten vor, in der vortheresianischen Zeit gewöhnlich nur bei Stiftungscapitalien, welche in der Regel ewig und unkündbar waren[1]).

Eine wichtigere Rolle spielten die Leibrentenschulden, bei welchen bis zum Ableben des Gläubigers eine Rente im Betrage eines gewissen Percents des Capitals zu entrichten war, eine Capitalsrückzahlung jedoch nicht stattfand. Hier überstieg aber die Leibrente den gewöhnlichen Zinsfuss stets um jenen Betrag, der bei Annahme einer durchschnittlichen Lebensdauer des betreffenden Bezugsberechtigten einer Amortisationsquote des Schuldcapitals entspricht. Die Leibrentenschuld gehört also ihrer Wesenheit nach nicht in die Kategorie der Rentenschulden, sondern der rückzahlbaren, und ist hiebei die Capitalstilgung lediglich durch die Rentenform verhüllt.

In der grossen Mehrzahl der Fälle wurde aber eine formelle Rückzahlung stipulirt.

Bei jenen Anlehen, welche collectiv zu Stande kamen, d. h. wo auf Grund allgemein festgestellter Bedingungen ein Gesammtcapital in Theilbeträgen von mehreren Personen aufgebracht wurde, — wie dies z. B. bei ausländischen und bei Zwangsanleihen gewöhnlich geschah, — erfolgte die Rückzahlung der einzelnen Theilcapitalien nach Massgabe des allgemeinen Tilgungsplanes.

War das Darlehen dagegen auf Grund eines speciellen Uebereinkommens gegeben worden, was bis gegen die Mitte des Jahrhunderts die Regel bildete, so waren natürlich die im concreten Falle vereinbarten Tilgungsmodalitäten massgebend.

Gewöhnlich wurde ein specieller Tilgungsfond stipulirt, d. h. es wurde in der Schuldverschreibung jene Staatseinnahme bezeichnet, aus welcher die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals bestritten werden sollte[2]). Dies geschah entweder durch Anweisung auf den betreffenden Fond überhaupt, oder auf eine ziffermässig bestimmte Quote desselben.

---

[1]) So z. B. H. F. A. vom 30. September 1710.

[2]) Bei Pfandschulden fiel der Tilgungsfond mit der Hypothek zusammen.

Als erster Versuch der Ausscheidung eines allgemeinen Tilgungsfondes erscheint die Errichtung der Schuldencasse im Jahre 1716, welche die Rückzahlung der während der vorangegangenen Kriegsjahre angewachsenen Schulden bezweckte. Schon vorher hatte man mehrfach Tilgungsfonds für einzelne Länder creirt; als solche stellen sich z. B. jene Contributionsquoten dar, die den Ständen eines Landes bei Uebernahme von Staatsschulden mit dem Retentionsrechte überlassen wurden.

Abgesehen von den Leibrenten und den im Ganzen seltenen Lotterieanlehen, wurde immer die Rückzahlung des ganzen Anlehenscapitals, d. h. al pari versprochen. Von einer Einlösung nach dem Tagescurse hätte auch, nachdem damals in den Erblanden eine Fondsbörse noch nicht bestand, höchstens hinsichtlich gewisser auswärtiger Anlehen die Rede sein können. Allerdings geschah es, was bei der ungünstigen Finanzlage nicht Wunder nehmen kann, ziemlich häufig, dass man fällige oder demnächst fällig werdende Schuldposten im Vergleichswege um geringere Summen ablöste, was einer cursmässigen Einlösung insoferne nahe kam, als das Mass einer derartigen Reduction in der Regel wohl durch den gleichzeitigen Verkehrswerth der betreffenden Schuldlitres mit bedingt worden sein dürfte. Es waren dies aber rein factische Vorgänge, die bei Entstehung der Forderung nicht in Aussicht genommen wurden, und daher nicht als eigenes Tilgungssystem erscheinen.

Die Rückzahlungsfristen waren naturgemäss sehr verschieden. Ein einziger Rückzahlungstermin wurde fast nur bei kleineren Vorschüssen mit kurzer Fälligkeitsfrist stipulirt; in der Regel hatte die Tilgung in Raten zu geschehen, und zwar entweder in Jahres- oder Vierteljahresraten. Der Beginn dieser Ratenzahlungen wurde häufig auf mehrere Jahre (beziehungsweise Quartale) hinausgeschoben.

Die Dauer der Tilgungszeit, also die Anzahl der Tilgungsraten, hing natürlich von den concreten Verhältnissen ab. Auf Seite der Finanzverwaltung tritt schon frühe das Bestreben hervor, die Rückzahlung auf möglichst viele Jahre zu vertheilen. Durch die ungünstige Finanzlage war man eben stets genöthigt, mit den Ausgaben der Gegenwart die Zukunft zu belasten. Auch war die Schwierigkeit, die Tilgungsfristen einzuhalten, zum grossen Theile auf die Kürze der letzteren zurückzuführen. Dies erklärt es, dass

die Tilgungsfristen im Allgemeinen constant stiegen[1]), dass daher die rückzahlbare Schuld schon damals die, den Zeitgenossen freilich noch unbewusste Tendenz zeigte, allmählich in eine nicht rückzahlbare Rentenschuld überzugehen.

Selbstverständlich wurden die Fälligkeitstermine im concreten Falle auch durch den Zustand des jeweilig angewiesenen Zahlungsfondes, durch dessen Sicherheit und den Grad seiner älteren Belastung mitbedingt. Daher findet sich mitunter die ausdrückliche Vereinbarung, dass die Rückzahlung erst nach Abstattung einer bestimmten rangsälteren Hypothekarschuld beginnen solle.

Zuweilen wurde dem Gläubiger das Kündigungsrecht eingeräumt, und zwar bis 1717 in der Regel mit halbjähriger, später gewöhnlich mit vierteljähriger Kündigungsfrist. Dieses Recht hatte jedoch gewöhnlich erst einige Jahre nach Entstehung der Schuld einzutreten; ein sofortiges Kündigungsrecht kam nicht vor. Das unbedingte Kündigungsrecht des Staates wurde, soferne die Schuldurkunde diesfalls keine Beschränkung enthielt, als selbstverständlich betrachtet.

Bei schwebenden Schulden unterblieb häufig die Festsetzung einer ziffermässig bestimmten Fälligkeitsfrist, indem man dieselbe durch das Versprechen ersetzte, die Rückzahlung zu leisten, sobald die als Zahlungsfond und Hypothek verschriebene Staatseinnahme einlangen werde. Auch bei fundirten Schulden sah man zuweilen von einer zeitlich bestimmten Tilgungsfrist ab, und versprach blos in ganz allgemeiner Weise die Rückzahlung „bis auf bessere Zeiten“[2]), oder „nach Gefallen des Kaisers“, oder „wenn das Aerar hiezu im Stande ist“[3]).

Bei einer Finanzlage, welche — wie erwähnt — nicht einmal die pünktliche Zinsenzahlung gestattete, war die termingemässe Abfuhr der Tilgungsraten, so sehr dieselbe auch im Interesse des Staatscredits lag, nur zu häufig ein Ding der Unmöglichkeit. Selbst bei ausländischen Anlehen, bezüglich welcher man die eingegangenen Verpflichtungen um jeden Preis zu erfüllen trachtete,

---

[1]) Die Tilgungsfristen für eigentliche Anlehen betrugen am Anfange des spanischen Erbfolgekrieges noch 2 bis 8, zu Ende desselben schon 3 bis 15 Jahre; später wurden sie noch länger.

[2]) So z. B. für eine Forderung des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel vom Jahre 1711 pr. 300.000 fl.

[3]) Böhm. F. A. vom 26. Mai 1717.

konnten die Tilgungsfristen nicht immer eingehalten werden, was sich dann am Staatscredite bitter rächte. Bei inländischen Schulden nahm man es ohnehin minder genau. Noth kennt kein Gebot. So sehen wir denn nicht selten, dass ein Zahlungsfond, dessen Erträgnis zur Abstattung seiner alten Passiva nicht hinreicht, gleichwohl mit neuen Schulden belastet wird, was eine termingemässe Rückzahlung von vornherein ausschliesst. Dazu kommt, dass man sich häufig genöthigt sah, gewissen Staatsgläubigern, deren Begünstigung von Wichtigkeit erschien, die Priorität vor rangsälteren Forderungen einzuräumen, was natürlich die Realisirung der letzteren noch weiter verzögerte. Zeitweilig scheint für die inländischen Schulden die Tilgung fast allgemein eingestellt worden zu sein.

Derartige Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Capitalsrückstände noch weit ausgedehnter waren, als die Zinsenausstände. Abgesehen hievon stand jeder Verminderung der Staatsschuld durch Abstattung von Rückständen und sonstige Capitalstilgung ein mindestens gleich grosser Zuwachs an neuen Schulden gegenüber, welcher sich durch die Unmöglichkeit ergab, die Tilgung aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten.

Uebrigens war man bestrebt, bei Ueberschreitung der Fälligkeitstermine den Bezugsberechtigten zu entschädigen, indem man für diesen Fall häufig Verzugszinsen vereinbarte, beziehungsweise eine entsprechende Erhöhung der stipulirten Zinsen vom Fälligkeitstage an[1]). Auch ohne solche Vereinbarung wurden, wenn der festgesetzte Zinsfuss weniger als 6% betrug, vom Tage der Fälligkeit an gewöhnlich die 6%igen Verzugszinsen bewilligt[2]).

Jede Rückzahlung wurde im betreffenden Creditbuche, zuweilen auch auf der Obligation selbst ersichtlich gemacht. Bei völliger Tilgung der Schuld war die Obligation zurückzustellen, — eine ganz selbstverständliche Vorsicht, die jedoch in der Praxis nicht immer befolgt wurde[3]).

Je nach der Vereinbarung hatte die Rückzahlung in guter gangbarer Münze zu geschehen, also in der gesetzlichen Valuta der Rückzahlungszeit — oder in jener Währung, in welcher

---

[1]) So z. B. von 6 auf 9% für einen Vorschuss des Emanuel Oppenheimer von 170.000 fl.; H. F. A. vom 4. April 1710.

[2]) Zahlungsrückstände, welche nicht aus Darlehen herrührten, wurden in der Regel nicht verzinst; H. F. A. vom 15. November 1721 u. a.

[3]) H. F. A. vom 22. Februar 1703 u. a.

das Darlehen gegeben worden war, beziehungsweise in dem derselben entsprechenden Betrage in der jeweiligen Landeswährung. Ersteres bildete die Regel.

Bei Vorschüssen auf den Ertrag gewisser Abgaben behielt sich das Aerar ausnahmsweise das Recht vor, den Gläubiger, anstatt durch Baarrückzahlung, durch Delegation der betreffenden Contribuenten als Schuldner zu befriedigen; d. h. der Gläubiger musste persönliche Obligationen der einzelnen Contribuenten pro rata an Zahlungstatt annehmen, wodurch für das Aerar eine Privatperson als Schuldner eintrat[1]).

8. Pfandrechte.

Wie wir sehen, hatte die ältere Staatsschuld im Grossen und Ganzen ein wesentlich privatrechtliches Gepräge. Als Schuldner wurde formell nicht der Staat, sondern die Person des Monarchen, oder das contrahirende Amt verpflichtet. Die Bedingungen der einzelnen Darlehnsacte werden meist von Fall zu Fall individualisirt, wie bei Privatschulden, an welche auch die Form der Schuldurkunden vielfach erinnert.

Diese Verwandtschaft des damaligen Staatscredits mit dem Privatcredite zeigt sich auch in der allgemein üblichen Sicherstellung der einzelnen Darlehen durch Verpfändung einer bestimmten Staatseinnahme, gewöhnlich des jeweilig assignirten Zahlungsfondes.

Eine derartige Sicherstellung wurde geradezu als selbstverständlich betrachtet, und kommen daher vor Errichtung der Bancalität (1715) Darlehen ohne Einräumung eines Pfandrechtes nur ganz ausnahmsweise vor.

Das Pfandrecht war entweder eine General- oder eine Specialhypothek. Erstere findet sich nie ohne die Letztere, und überhaupt nur bei grösseren Anleihen, besonders bei solchen im Auslande. Als Object dieser Hypothek wurden meist sämmtliche Cameral- und Militärgefälle, alle ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen des ganzen Staates bestellt; bei ausländischen Darlehen erstreckt sich das Generalpfandrecht auch auf das Privatvermögen

[1]) So lieh z. B. Hofkanzleirath v. Deblin 1708 40.000 fl. auf die ausserordentliche Beisteuer des Clerus, speciell in Mähren, mit der Verpflichtung, eventuell Theilobligationen der betreffenden Prälaten an Zahlungsstatt anzunehmen; Obl. vom 5. Juni 1708.

der Staatsbürger, ja selbst auf die Personen derselben, und wird demgemäss der betreffenden fremden Regierung das Recht der Retention und Beschlagnahme, beziehungsweise Gefangennahme eingeräumt.

Ein solches ganz allgemein gehaltenes Pfandrecht war natürlich practisch ziemlich werthlos. Theoretisch ist die Generalhypothek allerdings insoferne von nicht geringem Interesse, als darin bereits, wenngleich nur mittelbar, der, jener Zeit sonst noch ganz fremde Gedanke einer Zusammengehörigkeit der verschiedenen Staatsschulden zum Ausdrucke gelangt.

Von grösserer Bedeutung sind jene Generalhypotheken, deren Gegenstand enger begrenzt war, z. B. wenn das Generalpfandrecht auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen des Militärétats aus einem bestimmten Kronlande eingeräumt wurde, verbunden mit der Specialhypothek auf das diesfällige Abgabencontingent des Darleihers. Hier hat das allgemeinere Pfandrecht zugleich subsidiären Character.

Am häufigsten und weitaus am wichtigsten sind indes die Specialpfandrechte. Es gab wohl keine irgendwie nennenswerthe Cameralabgabe, keine bedeutendere Staatsdomäne, keine ordentliche oder ausserordentliche Einnahme des Militärétats, die nicht in Folge des fortwährenden Deficits im Staatshaushalte so viel als möglich zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen benützt worden wäre. Nicht selten wurden auch für eine Forderung mehrere Fonde verpfändet, und zwar bald cumulativ für das ganze Capital, bald pro rata für einzelne Theile desselben, bald auch subsidiär. Zuweilen vereinbarte man für Capitals- und Zinsenzahlung verschiedene Hypotheken.

Die Natur dieser Pfandrechte war keineswegs immer die gleiche. In der Mehrzahl der Fälle wurde nämlich blos das reine Pfandrecht bestellt, und zwar entweder nach der Priorität der Pfandforderungen, welche im Zweifel stets massgebend war, — oder mit dem Vorrange vor älteren Forderungen, was natürlich eine Verletzung bestehender Rechte involvirte. Sehr häufig aber verband man hiemit die Ueberlassung des thatsächlichen Pfandbesitzes, sei es, dass der Gläubiger das Recht erhielt, einen „Compossessor“ zu ernennen, welcher die Verwaltung des Pfandobjectes in seinem Namen unter Mitsperre der Casse controlirte und die fälligen Raten einhob, — sei es, dass dem Gläubiger das Object in alleinigen Besitz und Genuss übergeben wurde. Eine

solche antichretische Verpfändung findet sich besonders bei Staatsgütern, woran dem Pfandbesitzer in der Regel als Zinsenäquivalent die volle Nutzniessung überlassen wurde.

Eine andere Art materieller Sicherstellung ergab sich zumeist dann, wenn die Pfandverschreibung solche Beträge zum Gegenstande hatte, welche der Darleiher dem Aerar aus einem anderen, meist öffentlichrechtlichen Titel schuldete. In derartigen Fällen pflegte man nämlich nach Massgabe der Schuldforderung ein Recht der Retention und Compensation zu constituiren. Namentlich geschah dies bei Darlehen der Stände eines Landes auf die Landtagsbewilligungen desselben, und zwar hinsichtlich der ganzen Contributionssumme, — sowie bei Darlehen eines einzelnen Standes oder eines einzelnen Mitgliedes eines solchen, in Ansehung des betreffenden Contributions- und überhaupt Abgabencontingentes — dann auch bei Vorschüssen und Cautionen verrechnender Beamter hinsichtlich der unter ihrer Verwaltung befindlichen Gefällsgelder.

Bei der rein civilrechtlichen Natur der Pfandverschreibung ist es selbstverständlich, dass auch an Pfandrechten gegen den Staat zu Gunsten dritter Personen Superpfandrechte begründet werden konnten. In solchen Fällen wurde dem Afterpfandgläubiger zuweilen eine eigene kaiserliche Versicherungsurkunde ausgestellt[1].

9. Sicherstellung durch Bürgschaft.

Ausser der hypothekarischen Sicherstellung spielte auch die fidejussorische eine bedeutende Rolle. Namentlich bei ausländischen Anlehen kommen häufig Bürgschaften vor, und zwar immer in Verbindung mit einer Hypothek. Diesen Character hat z. B. die bei Anlehen im Auslande wiederholt vorkommende Garantie der betreffenden Regierung, wodurch sich letztere den Gläubigern gegenüber verbürgte, dass die österreichische Regierung die in der bezüglichen Obligation übernommenen Verpflichtungen erfüllen werde. Weiter geht die, ebenfalls besonders bei ausländischen Darlehen auf den Contributionsfond übliche, jedoch auch sonst nicht seltene Fidejussion der betreffenden Landstände. Hiemit übernahmen Letztere nämlich nicht blos eine Eventualbürgschaft, sondern die directe Verpflichtnng zur Abfuhr der für Zinsen- und Capitalszahlung verpfändeten Contributionsquoten. Das Land er-

[1]) F. C. Prot. vom 12. März 1726.

scheint hier daher als Bürge und Zahler. Die rechtliche Bedeutung einer solchen Fidejussionserklärung bestand darin, dass hiedurch die Gläubiger, unabhängig von der Höhe der jeweiligen Contributionsbewilligung und von der sonstigen Belastung des als Pfand verschriebenen Fondes, gesichert waren. Freilich wäre auch diese Sicherstellung illusorisch gewesen, wenn nicht Creditsrücksichten die Einhaltung der dem Auslande gegenüber eingegangenen Schuldverbindlichkeiten gebieterisch erheischt hätten; war ja doch eine Execution gegen ein Kronland ebensowenig denkbar, wie gegen die Staatsverwaltung. Die Fidejussionsurkunde der Stände pflegte man gewöhnlich in die Hauptobligation vollinhaltlich einzuschalten.

10. Collectivanlehen.

Grössere Anlehen, namentlich jene im Auslande, wurden meist durch Vermittelung eines bedeutenderen Bankhauses oder eines Consortiums von solchen aufgenommen. Die betreffende Firma besorgte dann die Aufbringung des Capitals im Wege der öffentlichen Subscription, sowie dessen Abfuhr an die Finanzverwaltung oder deren Ordre, übernahm die Auszahlung der fälligen Zinsen und Capitalsraten an die einzelnen Theilnehmer, nöthigenfalls mit Hilfe von eigenen Vorschüssen auf den assignirten Fond, und vermittelte bei Differenzen mit den Interessenten — alles natürlich gegen entsprechende Provision. Bei derartigen Anlehen lautete die Obligation entweder auf das emittirende Bankhaus selbst, oder auf die Gesammtheit der durch dasselbe vertretenen Gläubiger. In beiden Fällen erhielt jeder Subscribent eine Theilobligation über seinen Darlehnsbeitrag, welche in der Regel das Bankhaus auszustellen hatte. Für die Grösse der einzelnen Antheile wurde zuweilen ein gewisses Minimum festgesetzt, im übrigen war dieselbe naturgemäss sehr verschieden.

Wenn sich die Verhandlungen wegen eines derartigen Anlehens zerschlugen, das betreffende Bankhaus aber das Geld in Erwartung der Perfection des Geschäftes bereits aufgebracht hatte, wurde hiefür zuweilen eine Pauschalentschädigung bewilligt[1]).

---

[1]) So bewilligte man dem Simson Wertheimer, welcher 1715 behufs eines Darlehens 834.000 fl. aufgebracht und durch längere Zeit bereit gehalten hatte, nachdem dieses Geschäft nicht zu Stande kam, eine Pauschalvergütung von 17.500 fl. (H. F. A. v. 5. Mai 1720).

Eine andere Kategorie von Collectivanleihen bilden die Zwangsanlehen[1]). Ferner gab es auch freiwillige Darlehen mit Betheiligung zahlreicher Capitalisten ohne wahrnehmbare Vermittelung eines Dritten. Bei diesen erhielt jeder Theilnehmer eine unmittelbare kaiserliche Obligation, jedoch mit Zugrundelegung eines einheitlichen Formulars[2]).

Umgekehrt kam es endlich auch sehr häufig vor, dass der in der Schuldurkunde angegebene Darleiher das Capital bei Anderen aufbrachte, ohne dass dies irgendwie in der Urkunde ersichtlich gemacht wurde. In solchen Fällen entstand zwischen dem Aerar und jenen dritten Personen selbstverständlich kein Rechtsverhältnis.

11. Cession und Novation; Umschreibung.

Nachträgliche Veränderungen in den Bedingungen eines Darlehens ergaben sich entweder in Bezug auf die Personen der Berechtigten und Verpflichteten, oder in Bezug auf das Recht selbst. In Fällen der ersteren Art, d. h. bei Erbgang, Cession, Delegation, Uebernahme von Staatsschulden durch andere Personen, konnte die Veränderung entweder ohne Zuthun beider Theile, oder doch durch einseitige Verfügung eines Contrahenten geschehen; — eine Veränderung in Bezug auf die Schuldverbindlichkeit selbst, d. h. eine Novation, war ohne Verletzung bestehender Rechte nur im Einverständnisse beider Theile denkbar.

Je nachdem nun in den Anlehensbedingungen in der einen oder der anderen Richtung eine Aenderung eintrat, musste auch die formelle Behandlung eine verschiedene sein.

Ein Wechsel in der Person des Verpflichteten fand sehr häufig statt, da die Staatsverwaltung ein bedeutendes Interesse daran hatte, durch zeitweilige Ueberwälzung von Staatsschulden auf andere Factoren die momentane Zahlungsfähigkeit des Aerars und hiemit den Staatscredit selbst zu erhöhen. Als Mittel hiezu wählte man anfänglich die Uebernahme von Staatsschulden durch die Stände der Erbländer, später in immer steigendem Masse die Uebernahme durch die im Jahre 1706 errichtete Wiener Stadtbank, — selbstverständlich gegen entsprechende Gegenleistungen

[1]) S. den VI. Abschnitt.

[2]) So z. B. bei der Anticipation von $1\frac{1}{2}$ Millionen fl. (1729) auf die schlesischen Contributionen.

des Staates[1]). In allen solchen Fällen wurde an Stelle der alten Schuldurkunde stets eine neue ausgefertigt, und zugleich die bücherliche Ab- und Zuschreibung veranlasst, so dass der Uebergang der Zahlungsverpflichtung auch äusserlich vollständig zum Ausdrucke gelangte.

Der Delegation assignirter Contribuenten als Selbstschuldner wurde bereits oben gedacht[2]).

Uebrigens kam, wenngleich selten, auch der umgekehrte Fall vor, nämlich der Eintritt des Aerars in ein bestehendes Schuldverhältnis durch Uebernahme einer fremden Schuld an eine dritte Person, gegen sofortigen Erlag des Schuldcapitals durch den bisherigen Schuldner an die Staatsverwaltung[3]).

Der Uebergang des Forderungsrechtes an ein neues Subject war, da die vortheresianische Zeit Ueberbringerpapiere nicht kannte[4]), unter Lebenden an eine formelle Cession gebunden, wobei in der Regel eine eigene Cessionsurkunde ausgestellt wurde, jedenfalls aber, auch abgesehen von Wechseln, eine auf dem Effecte selbst beigesetzte Girirungserklärung genügte.

Bei dem Rechtsübergange durch Cession oder Erbgang fand häufig, wie in den oben erwähnten Fällen, eine Umschreibung der Schuldurkunde statt; doch war dieselbe keineswegs nothwendig, besonders bei Obligationen, da hierin die Verpflichtung stets ausdrücklich gegenüber „jeden getreuen Inhaber dieses Briefes“ eingegangen wurde. In der Regel begnügte man sich daher mit der creditbücherlichen Vormerkung.

Es liegt auf der Hand, dass ein System, welches den Uebergang des Forderungsrechtes ausnahmslos an eine förmliche Cession knüpfte, im Vergleiche zur Beweglichkeit unserer heutigen Ueber-

---

[1]) Die Details werden sich aus der späteren Darstellung ergeben.

[2]) S. oben Seite 51.

[3]) Dies geschah z. B. laut Obligation vom 24. Juni 1703 hinsichtlich einer Schuld des Cistercienserklosters Saar in Mähren an die beiden gleichartigen Klöster Welehrad und Maria Saal. Das erstgenannte Kloster erlegte das bis dahin mit 6% verzinste Schuldcapital von 97.225 fl. 10 kr., und das Aerar übernahm ausdrücklich die Verpflichtung, dasselbe den forderungsberechtigten Klöstern als Selbstschuldner mit 6% zu verzinsen, und nach drei Jahren gegen halbjährige Kündigung zurückzuzahlen. Als Hypothek wurden hiefür die Contributionscontingente aller mährischen Cistercienserklöster mit dem Retentionsrechte eingeräumt. Ferner wurden diese Klöster von der damaligen Vermögenssteuer befreit. S. Recessenfascikel B, Nr. 573.

[4]) Schon der in den Obligationen vorkommende Ausdruck „Getreuer Inhaber“ zeigt, dass der Inhaber seinen Rechtstitel nachweisen musste.

bringereffecten, den Verkehr mit Staatsschuldpapieren ungemein erschwerte, zumal in Wien damals auch noch keine Börse bestand.

Gleichwohl dürfen wir uns den Handel mit Staatspapieren auch für jene Zeit nicht allzu unbedeutend vorstellen. Obligationen, wie einfache Assignationen, besonders letztere, wurden sehr häufig, und zwar in der Regel ziemlich tief unter dem Nominalwerthe, an Wechsler und sonstige Speculanten veräussert, welche überhaupt die Nothlage ärmerer Staatsgläubiger, namentlich von Beamten, Pensionisten und Officieren, zur billigen Acquisition von Forderungstiteln ausnützten. Insbesondere geschah dies dann, wenn das betreffende Effect schon fällig, der Rückzahlungstermin aber nicht eingehalten worden war. Noch lebhafter als in eigentlichen Staatsschuldeffecten, war der Verkehr nach Errichtung der Stadtbank in den Papieren dieser letzteren. Wir finden denn auch in der That nicht selten Angaben über den „Rabatt", womit die einzelnen Effecten jeweilig gehandelt wurden, welche uns, wenngleich nur sehr unregelmässig, nach Art der heutigen Börsencurse als Massstab für die Beurtheilung des Staatscredites dienen können.

Zuweilen wurde schon bei der Aufnahme eines Anlehens auf die allfällige Veräusserung einzelner Theile der Forderung Bedacht genommen, indem man, um die Verkehrsfähigkeit zu erhöhen, das Capital auf mehrere Obligationen vertheilte. Denselben Zweck erreichte man auch durch nachträgliche Auseinanderschreibung einer auf eine grössere Summe lautenden Obligation in mehrere Theilobligationen, was auch ohne Aenderung im Subjecte des Forderungsrechtes zulässig war[1]).

Von weit einschneidenderer Bedeutung für das Aerar als die bisher erwähnten Veränderungen im Rechtssubjecte sind jene, welche das Forderungsrecht selbst, oder die hiemit verbundenen Nebenrechte zum Gegenstande hatten, wobei es sich also um eine förmliche Novation des Darlehensvertrages in seinen wesentlichen Bedingungen handelte. Hieher gehören die Vereinbarungen wegen Erstreckung der Zahlungstermine, insbesondere wegen Prolongirung bereits fälliger Capitalsposten, wegen nachträglicher Modification des Zinsenausmasses, Capitalisirung von Zinsenausständen, Verschreibung einer neuen Hypothek an Stelle der ursprünglichen u. dergl. In allen solchen Fällen war, der Natur der Sache

[1]) H. F. A. vom 3. August 1736.

nach nicht nur eine bücherliche Umschreibung, sondern auch die wirkliche Umfertigung der Schuldurkunde geboten.

Forderungen, welche nicht aus Darlehen, noch auch aus anderen entgeltlichen Rechtsgeschäften entstanden waren, wie z. B. jene, die auf der kaiserlichen Zusage einer Gnadengabe beruhten, wurden, wenn sie später durch eine kaiserliche Obligation anerkannt worden waren, im Hinblick auf die eingetretene Novation einer eigentlichen Schuldforderung gleichgehalten, was für die Realisirung von Wichtigkeit war[1]).

Der Fall der einseitigen Nichteinhaltung der übernommenen Schuldverbindlichkeiten bildet natürlich keine Novation, sondern eine, nur durch die jeweilige Insolvenz des Aerars entschuldigte Rechtsverletzung, die in der vortheresianischen Zeit so häufig wiederkehrte, dass wir letztere wohl als die Periode des chronisch gewordenen partiellen Staatsbankrottes bezeichnen können.

12. Verbot und Sequestration.

Gerichtliche Verbote auf Capital und Zinsen einer Staatsschuldpost wurden jeweilig der Hofkammer oder dem der betreffenden Casse unmittelbar vorgesetzten Amte mitgetheilt, worauf wegen deren creditbücherlicher Vormerkung der Vollzugsauftrag an die Casse und Buchhalterei erging.

Administrative Verbote wurden in der Regel dann erlassen, wenn die Liquidität einer Forderung zweifelhaft schien, oder wenn das Aerar Gegenforderungen zur Compensation bringen wollte. Bei besonders dubioser Entstehung des Anspruches folgte einem solchen Verbote oft eine vollständige oder theilweise Repudiirung der als nicht liquid erkannten Schuld[2]).

Unter einen anderen Gesichtspunkt fällt die Sequestration von Forderungen an den Staat wegen Verdachtes eines, die Confiscation nach sich ziehenden Verbrechens (vor allem Hochverrath)[3]) — eine rein strafprocessuale Präventivmassregel.

13. Amtsdarlehen.

Nicht als Creditsoperation, sondern als administrative Massregel

---

[1]) F. C. Prot. vom 5. Juli 1719 (betr. eine vom Kaiser Josef I. versprochene Gnadengabe von 30.000 fl.).

[2]) So z. B. im Falle Oppenheimer.

[3]) H. F. A. vom 28. Jänner 1710 u. a.

erscheinen die Amtsdarlehen, d. h. die Cautionen[1]), welche die verrechnenden Beamten beim Dienstesantritte zu erlegen hatten.

Der Zinsfuss hiefür betrug grundsätzlich nur 5%, doch kommen ausnahmsweise auch 6% vor[2]).

Das Capital haftete auf dem betreffenden Amte, und zwar bis nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit, worauf die Rückzahlung verlangt werden konnte. Wurde ein diesfälliges Begehren nicht gestellt, so war das Capital vom Erlöschen des Cautionsbandes an mit 6% zu verzinsen[3]).

Nach der älteren Praxis hatte, wenn der Dienstposten durch den Tod des Beamten erledigt wurde, der Amtsnachfolger die Caution seines Vorgängers abzulösen. Durch die kaiserliche Entschliessung vom 18. October 1719 wurde dies dahin abgeändert, dass zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten der Nachfolger künftig das Cautionscapital sogleich bei der Bancalität zu erlegen habe, welche sodann dasselbe an die Erben des Amtsvorgängers auszahlen werde.

Für die Ausfertigung der Cautionsobligationen bestand ein eigenes Formular. Bis zu der erwähnten kaiserlichen Resolution enthielt dasselbe unter Anderem auch die Clausel, dass der Beamte sich für seine Zinsenforderung aus der Amtscasse selbst bezahlt machen könne, dass derselbe ferner sammt seinen Erben zur Abtretung des Dienstpostens erst nach voller Befriedigung an Capital und Zinsen verpflichtet sei[4]) — was sich eben durch die damalige Ablösungspflicht des Nachfolgers erklärt.

Nicht zu verwechseln mit den Cautionen waren jene Darlehen, welche zuweilen von Staatsbeamten der verschiedensten Kategorien als Prämie für die Verleihung der betreffenden Stelle erlegt wurden, ja mitunter selbst die Errichtung der bezüglichen Stelle veranlassten[5]). Diese Darlehen unterschieden sich an und für sich nicht wesentlich von anderen. Jedoch bildete der wirkliche Erlag der aus einem solchen Anlasse versprochenen Darlehenssumme — soferne derselbe nicht schon vor der Verleihung

---

[1]) Bis in das zweite Drittel des 18. Jahrhunderts war die Bezeichnung „Amtsdarlehen“ die gewöhnlichere.

[2]) H. F. A. vom 8. Jänner 1701 u. a.

[3]) H. F. A. vom 16. September 1721.

[4]) F. C. Prot. vom 5. September 1719.

[5]) H. F. A. vom 1. August 1702 u. a.

geschehen war — eine dem betreffenden Acte anhaftende Resolutivbedingung, deren Nichteinhaltung dessen Nichtigkeit nach sich zog.

Solche Vorgänge kamen übrigens nicht nur bei Verleihung von Aemtern und Titeln[1]) vor, sondern auch bei Ertheilung von Privilegien, ja überhaupt bei staatlichen Gnadenacten. So wurden beispielsweise selbst behufs Erzielung einer besseren Behandlung vermöglicher Staatsgefangener beträchtliche Darlehen gegeben[2]).

Zuweilen, kam es selbst vor, dass man liquide Aerarialforderungen nachsah, wenn sich der Schuldner zu einem entsprechenden Darlehen an das Aerar herbeiliess[3]).

So sehr derartige unwürdige Tauschgeschäfte unserer heutigen Anschauung von der Natur öffentlicher Aemter widersprechen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die verzweifelte Finanzlage Oesterreichs am Anfange des vorigen Jahrhunderts die Heranziehung solcher, keineswegs unbedeutender Einnahmequellen rechtfertigte. Auch finden sich die erwähnten entgeltlichen Verleihungsacte nur zu Zeiten ausnahmsweise gesteigerten Bedarfes, und wurden daher niemals zur normalen Praxis, wie dies in Frankreich unter Ludwig XIV. und XV., in England sogar noch in unserem Jahrhunderte der Fall war.

Uebrigens wurden derartige Darlehen immer seltener. Auch erging 1738 eine ausdrückliche Anordnung, dass dieselben, gleich den Cautionen, nur zu 5% zu verzinsen seien[4]).

14. Amortisirung; Verjährung.

Was die Amortisirung von in Verlust gerathenen Staatsschuldverschreibungen betrifft, so wurde hiezu über Ansuchen der Partei durch die Hofkanzlei eine sechswöchentliche Edictalfrist ausgeschrieben, nach deren Ablauf das nicht vorgewiesene Originaldocument null und nichtig sein sollte[5]).

Die Ausfertigung eines neuen Exemplars der Schuldurkunde war aber ausserdem noch an die vorherige Ausstellung eines „Tödscheines“ gebunden, worin der Gläubiger erklären musste, dass

---

[1]) Graf Rantzau lieh z. B. gegen Verleihung des Titels eines geheimen Rates 40.000 fl. (H. F. A. v. 19. Juli 1708).

[2]) S. z. B. H. F. A. vom 15. Mai 1703 und vom 26. Februar 1706.

[3]) z. B. F. C. Prot. vom 22. September 1719.

[4]) F. C. Prot. vom 2. März 1738.

[5]) H. F. A. vom 18. April 1709.

das Original, wenn es später etwa noch zum Vorschein kommen sollte, für null und nichtig zu halten sei, und hieraus gegen das Aerar keinerlei Anspruch erhoben werden könne[1]). Diesen Tödschein, zu dessen Ausstellung die Bewilligung der Hofkammer erforderlich war, hatte die betreffende Casse bei Ausfolgung des neuen Effectes einzuziehen.

Für die Verjährung von Schuldforderungen an den Staat waren, wie dies bei dem rein privatrechtlichen Character der damaligen Staatsschuld nicht anders sein konnte, die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes massgebend, also das römische Recht mit den einschlägigen landesfürstlichen Patenten. Zu speciellen Vorschriften über die Verjährungszeit für die Zinsen- und Capitalsraten von Staatsschuldpapieren lag auch kein Anlass vor, insolange man Ueberbringereffecten nicht kannte.

---

[1]) H. F. A. vom 3. September 1722.

III. Das Budget und die inländischen Creditsoperationen im spanischen Erbfolgekriege, 1701—1714.

A. Creditsoperationen mit den Ständen der Erbländer.

1. Uebernahme der alten Staatsschuld durch die Länder im Jahre 1701.

1. Schon bei Beginn des Jahres 1700 musste sich die kaiserliche Regierung angesichts der Politik Ludwigs XIV. mit der Eventualität eines baldigen Krieges befassen. Bei der tiefen Zerrüttung, in welche die Finanzen der Monarchie durch die letzten Türkenkriege gerathen waren, erschien die Wiederherstellung des geschwächten Staatscredites als eine Voraussetzung, ohne welche an die erfolgreiche Führung des bevorstehenden Kampfes nicht zu denken war. In dieser Erwägung schritt man zu einem bereits früher in kritischen Zeiten zuweilen angewendeten Mittel, nämlich zur Entlastung des Aerars durch Uebertragung von Staatsschulden an die einzelnen Erbländer.

Bei der Unvollkommenheit in der damaligen Finanzverwaltung und Staatsbuchhaltung musste den zu dem fraglichen Zwecke erforderlichen Landtagsverhandlungen eine eingehende Prüfung des Schuldenstandes vorangehen.

Der bezüglichen kaiserlichen Resolution zufolge (Hofkammerdecret vom 2. August 1700)[1]) sollte sich die Schuldübertragung auf

[1]) S. Undat. Information in Misc. Camer. III., F. A. Bibl. Nr. 145/D. — Die ersten Spuren der Massregel finden sich in einem undatirten Vortrage der, im Jahre 1698 eingesetzten geheimen deputirten Cameral-Commission (bestehend aus dem obersten Kanzler, dem Reichsvicekanzler und dem Hofkammer-Vice-

die Militär- und Cameralschulden erstrecken, jedoch mit Ausnahme der hinter das Jahr 1683 zurückreichenden Posten, deren Berücksichtigung ausgeschlossen wurde. Die Prüfung bezog sich einerseits auf den Entstehungsgrund der einzelnen Schuldposten (Darlehen, Lieferungsverträge, Gnadenverleihung, Gehaltsrückstände), — andererseits auf die Vertragsbedingungen (Zinsfuss, bedungene Gegenleistungen, wie Beförderungen, Auszeichnungen u. s. w.), besonders hinsichtlich der Pfandrechte[1]). Den ganzen hienach überhaupt in Betracht kommenden Schuldenstand schätzte man anfangs auf 24 bis 25 Millionen Gulden; doch ergab die Prüfung der einzelnen Posten offenbar eine geringere Summe, da in den Uebernahmsrecessen nur von 22 Millionen die Rede ist.

Diese Summe, von welcher auf die Kriegsschulden 12, und auf die Hof- und Cameralschulden 10 Millionen entfielen[2]), bildete also den Gegenstand einer Creditsoperation, durch welche die grösstentheils auf Jahre hinaus verpfändeten Contributionen und Cameralfonde entlastet und den gesteigerten Staatsbedürfnissen wieder ganz dienstbar gemacht werden sollten.

Auch abgesehen von der häufig zweifelhaften Liquidität der einzelnen Forderungen waren hiebei mehrfache, in der Natur der Sache gelegene Schwierigkeiten zu überwinden.

Einerseits waren die Staatsgläubiger in der Regel nicht gewillt, ihre Specialhypotheken gegen eine Zusage zu vertauschen, deren Einhaltung von der vollen Zahlungsfähigkeit der ohnehin stark verschuldeten Länder abhing. Dies erhellt schon daraus, dass die Capitalisten auf das blosse Gerücht, dass die Schuldüberweisung im Werke sei, bezüglich der Gewährung neuer Vorschüsse Bedenken erhoben[3]), — ferner aus der Unzufriedenheit, welche die nach Ab-

---

präsidenten) aus dem Jahre 1700, worin vorgeschlagen wurde, die Länder zu einer zehnjährigen „Creditsgarantie" zu veranlassen, d. h. zu einer Uebernahme von Staatsschulden, welche bis 1703 nur verzinst, von da an bis 1710 aber in Raten zurückgezahlt werden sollten. Das Project fand im Principe die Zustimmung des Kaisers, und liegt zweifellos der späteren Schuldübernahme zu Grunde (Misc. Camer. III).

[1]) Die Liquidirung der Kriegsschulden zog sich bis tief in das Jahr 1701 hinein; H. F. A. vom 14. Mai und 11. Juni 1701.

[2]) Obige Ausdrücke beziehen sich hier auf die Art der Sicherstellung der Schuldforderung, d. i. den Zahlungsfond (meist zugleich Hypothek).

[3]) Misc. Cam. III. Es tauchte daher der Vorschlag auf, die Ueberweisung vorläufig nur auf 5 Millionen fl. zu beschränken, und überhaupt nur bei Zu-

schluss der Recesse verfügte Sistirung der Schuldenzahlung bei den Cameralämtern hervorrief[1]).

Andererseits liessen sich die Stände der Erbländer die ihnen zugemuthete Last selbstverständlich nur gegen namhafte Gegenconcessionen und mit grossem Widerstreben aufbürden, wie aus den vielen Verhandlungsacten ersichtlich ist[2]). Auch mussten die landschaftlichen Würdenträger zuweilen durch persönliche Begünstigungen[3]) gewonnen werden.

Wenn wir berücksichtigen, wie sehr die Stände zur Zeit der höchsten Türkennoth mit ihren Beiträgen kargten[4]) und dass der grösste Theil der zu übernehmenden Schulden eben auf jene Türkenkriege zurückzuführen war, so werden wir uns nicht verhehlen können, dass bei den Recess-Verhandlungen von 1700—1701 eine grössere Opferwilligkeit der Landtage wohl am Platze gewesen wäre. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die vielen Kriege auch die Leistungsfähigkeit der Länder sehr geschwächt hatten, sowie dass sich deren Beiträge nicht blos auf die in den Recessen übernommenen Verbindlichkeiten beschränkten[5]).

2. Ungeachtet aller Schwierigkeiten kamen die Uebernahmsrecesse noch im Laufe des Jahres 1701 zu Stande, und zwar mit Niederösterreich am 7. Jänner, mit Oberösterreich am 21. März, mit Steyermark und Krain am 20. Juli, mit Kärnten am 26. Juni, mit Görz am 2. Juli[6]), jene mit Böhmen, Mähren und Schle-

---

stimmung des Gläubigers vorzunehmen. Dass man sich übrigens hierüber thatsächlich hinwegsetzte, zeigt die folgende Darstellung im Texte.

[1]) Diese Massregel wurde daher bezüglich begünstigter Staatsgläubiger, wie Oppenheimer und Wertheimer, bald zurückgenommen (H. F. A. v. 15. Febr. 1701).

[2]) So musste z. B. der Landschaft Krain, um ihre Zustimmung zu erlangen, mit der Einziehung der, den Ständen im Jahre 1632 eingeräumten Gefälle gedroht werden (H. F. A. v. 12. Mai 1701); bald darauf wurde sogar für ganz Innerösterreich der Schluss der bezüglichen Landtagsverhandlungen in Aussicht genommen (H. F. A. v. 23. Juni 1701), was der stillschweigenden Androhung einer Octroyirung gleichkommt.

[3]) In Steyermark z. B. wurde den Forderungen des Prälatenstandes und des Landeshauptmannes die Priorität vor allen übrigen überwiesenen Gläubigern zugestanden (Beil. zu H. F. A. vom 20. Juli 1701).

[4]) S. Newald Beiträge zur Geschichte des Jahres 1683, — Wien 1883.

[5]) Steyermark z. B. hatte pro 1701 aus anderen Titeln noch ca. 250.000 fl. abzuführen (H. F. A. v. 20. Juli 1701).

[6]) Die Recesse finden sich theils in den H. F. A., theils im Recessenfascikel B. des Fin. Arch.

sien, deren Originale leider nicht zu finden waren, zu Ende des Jahres.

Der Inhalt dieser Recesse, welche grösstentheils auch die Fixirung der a. o. Contributionssumme und die Pauschalirung der kurz vorher ausgeschriebenen Vermögenssteuer zum Gegenstande haben, ist im Wesentlichen folgender.

In der Einleitung wird betont, dass sich die durch die vielen kostspieligen Kriege hervorgerufene Schuldenlast des Staates bereits auf viele Millionen belaufe, und die „Justiz und fides publica erfordert, dass solche Schulden bezahlt, hiedurch der Credit wiederhergestellt, Treu und Glauben als noch einzige Hilfe und Rettungsmittel erhalten werde.“ Nun wird die Schuldenüberwälzung unter Hinweis auf ähnliche Vorgänge aus den Zeiten Maximilians II. und Ferdinands II.[1]) begründet, und zwar insbesondere in der Erwägung, dass die Kriege zum Schutze der Länder geführt worden seien.

Hierauf folgen, nach einer Darstellung der Finanzlage des betreffenden Landes[2]), die einzelnen Vertragsbedingungen:

a) Als jährliche Militärcontribution, wovon vor allem die im Lande selbst einquartierten Truppen zu bezahlen sind, werden auf 12 Jahre bewilligt von Niederösterreich 500.000 fl., von Oberösterreich 250.000 fl., von Steiermark für die ersten 10 Jahre 312.000 fl., für die letzten 2 Jahre 300.000 fl., von Kärnten 120.000 fl., von Krain 80.000 fl.

b) Die Stände übernehmen an richtig und liquid befundenen kaiserlichen Schulden, und zwar Niederösterreich 2, Oberösterreich 1, Steiermark 1, Böhmen 6, Mähren 2 und Schlesien 4 Millionen fl. zur Rückzahlung in 12 (Böhmen und Schlesien in 15) gleichen, von der Jahrescontribution zurückzubehaltenden Jahresraten[3]). Görz übernimmt eine Schuldpost von 30.000 fl. zur Bezahlung in 7 Jahresraten, Kärnten und Krain leisten durch 12 Jahre einen jährlichen Baarzuschuss von 25.000 fl., beziehungsweise 11.000 fl. zur Schuldentilgung, nach Massgabe der bezüglichen Anweisungen der Hofkammer.

[1]) So hatte im Jahre 1632 z. B. Steiermark 1.600.000 fl., Kärnten 1.100.000 fl. Krain 800.000 fl. übernommen (H. F. A. v. 20. Juli 1701).

[2]) Die eigentlichen Landesschulden betrugen z. B. in Steiermark 4, in Kärnten 2 Millionen.

[3]) Hierin sind bei Nieder- und Oberösterreich die eigenen Schulden des Landes, ferner die bereits dahin überwiesenen, acceptirten und liquid befundenen Staatsschulden, endlich auch die etappenmässige Durchzugsverpflegung einbezogen.

Die genannten Länder hatten somit im Ganzen ein Capital von ungefähr $16^{1}/_{3}$ Millionen zu übernehmen. Für die Vermuthung, der hienach von den erwähnten 22 Millionen noch fehlende Rest sei von Tirol und den österreichischen Vorlanden, beziehungsweise Friaul übernommen worden[1]), fehlt es an allen Anhaltspunkten[2]).

c) Die Stände verzinsen die übernommenen Capitalien pro rata temporis mit 6%[3]), und zwar ohne Regress gegenüber dem Aerar.

d) Von der Individualeinhebung der Vermögensteuer wird gegen eine Pauschalabfindung Umgang genommen, welche in Niederösterreich 300.000 fl., in Oberösterreich 125.000 fl., in Steiermark 160.000 fl., in Kärnten 60.000 fl., in Krain 40.000 fl., in Görz 8000 fl. beträgt. Hiedurch erwerben die Stände das Recht der Einhebung dieser Steuer, jedoch nur gegenüber ihren Mitgliedern, während sich der Kaiser dasselbe bezüglich aller übrigen Personen vorbehält.

e) Der Fleischkreuzer auf dem flachen Lande wird aufgehoben, desgleichen für den eigenen Bedarf der in der Hauptstadt wohnenden Landtagsmitglieder; für die übrige Bevölkerung der Hauptstadt wird derselbe noch auf 3 Jahre in der halben Höhe eingehoben.

f) Ferner wird der Lederaufschlag aufgehoben, in Innerösterreich auch der Kartenaufschlag.

g) Der Kaiser verzichtet für die recessirten 12 (15) Jahre auf die Steigerung der jährlichen Landtagsbewilligung und auf die Einführung neuer Steuern gegenüber den Mitgliedern der Stände und ihren Unterthanen.

---

1) Schwabe, a. a. O. Seite 22.

2) In einem Commissionsprotocolle der Hofkammer vom 26. October 1701 (Misc. Cam. II, Fin. Arch. Bibl. 145/D) wird die Summe der von den Ständen auf Grund der Recesse zu übernehmenden Schulden mit 15.462.000 fl. an Capital, und 6.390.000 fl. an Zinsen berechnet. Die Differenz gegenüber der im Texte angegebenen Capitalssumme dürfte sich durch die in vorstehender Anmerkung erwähnten Abzugsposten erklären.

3) Nieder- und Oberösterreich in der Art, dass der entsprechende Betrag auch in Ansehung unverzinslicher Schulden dem Aerar zu Gute kommt, gleichwie alle anderen, durch Capitals- oder Zinsennachlass sich ergebenden Vortheile. In Mähren werden letztere den Ständen vorbehalten. — Dass die Zinsenzahlungen vom Aerar nicht ersetzt wurden, erhellt u. a. aus den Steueranschlägen im niederösterreichischen Landesarchive.

Im Uebrigen waren die Bestimmungen der Recesse für die einzelnen Länder vielfach verschieden.

Für Niederösterreich wurde noch eine Polizeiordnung zur Abstellung des Luxus zugesagt, ferner ein Getreide- und Viehausfuhrverbot bei Theuerung und Miswachs, das Verbot des Eindringens der Aufschläger und Ueberreuter[1]) in die Klöster, Schlösser und Freihöfe, oder in die Häuser der Unterthanen ohne Vorwissen der Obrigkeit, dann die Aufhebung des Getreideaufschlags für gewisse Fälle. — Den Ständen Oberösterreichs wurde die maut- und aufschlagsfreie Einfuhr von je 500 Mut ungarisches Korn und Hafer gewährt; ferner wurde ihnen der, dem Lande seit 1628 eingeräumte Aufschlag in Särmingstein auf weitere 30 Jahre überlassen; nöthigenfalls werde man noch andere Mittel zur Bezahlung der überwiesenen Schulden ausfindig machen. — In Steiermark wurde den Ständen der neue Trankkreuzer (1 kr. pro Mass Wein, Most, Bier oder Branntwein) bis zur Deckung der übernommenen Schuldensumme eingeräumt. Falls der Ertrag dieses Gefälles nicht zur Bezahlung der jährlichen Schuldenraten hinreichen sollte, habe die Landschaft zur Deckung des Abganges eine andere geeignete Auflage einzuführen. 1703 wurde, da die Stände gegen den Trankkreuzer remonstrirten, an dessen Stelle die Herdsteuer gesetzt, welche aber erst 1708 in's Leben trat[2]). — In Kärnten wurde die Maut für Weineinfuhr aufgehoben. — In Görz erhielten die Stände das Recht einer proportionirten Kaminbesteuerung. — In Böhmen wurde den Ständen als Bedeckung für die übernommenen 6 Millionen der Ertrag der Tranksteuer eingeräumt. — In Mähren wurden zwei alte liquide Forderungen der Stände von zusammen 323.287 fl. in das übernommene Schuldenquantum eingerechnet. Ferner wurde daselbst der Papieraufschlag aufgehoben, und den Ständen die Ueberlassung von jährlich 4000 Centner Salz gegen Erlag von jährlich 448.000 fl. mit dem Rechte bewilligt, den Verkaufspreis dieses Salzes soweit zu steigern, als zur Deckung der übernommenen 2 Millionen Gulden erforderlich[3]). — Für Schlesien wurde der ursprüngliche Recess 1705 durch kaiserliche Resolution dahin abgeändert, dass, anstatt 4 Millionen, nur 2 Millionen alter Staatsschulden von den Ständen sammt 6% Zinsen in 15 Jahresraten

[1]) Diese Organe entsprechen unserer heutigen Finanzwache.

[2]) H. F. A. vom 29. December 1703 und 21. März 1712.

[3]) H. F. A. vom 9. December 1702, s. auch Elvert II. S. 81.

von 1705 an bezahlt werden sollten, wofür man dem Lande die ad hoc eingeführte Kaminsteuer überliess. Die seit 1701 aufgelaufenen Zinsenausstände hatte das Land nicht zu bezahlen, da die ursprüngliche Schuldübernahme wegen Ermangelung entsprechender Bedeckung nie wirksam geworden war. Die anderen 2 Millionen wurden erst im Jahre 1706 zur Zahlung in 15 Jahresraten vom 1. Jänner 1706 an übernommen[1]), und zwar gegen Ueberlassung des Biergefälls und Aufhebung des Aufschlags auf süssen Wein. — Bei der Ueberweisung waren besonders die inländischen Gläubiger, ferner die Forderungen des Landes an das Aerar, sodann jene Posten zu berücksichtigen, bezüglich welcher die Gläubiger nicht von der Cameralhypothek ablassen wollten. Die bereits auf frühere Jahrgänge assignirten Parteien mussten sich den Umtausch der bezüglichen Amtsquittungen gegen neue, auf spätere Jahre lautende gefallen lassen[2]). Die Ueberweisungen fanden grösstentheils 1707 und 1708 statt.

3. Dass jene 22 Millionen — welche übrigens, wie wir sahen, von den Ständen niemals ganz übernommen wurden — keineswegs die völlige damalige Staatsschuld umfassten, ergiebt sich zunächst schon daraus, dass die Hofkammer eingestandenermassen aus den bereits wiederholt berührten Ursachen selbst keine genaue Kenntnis vom wirklichen Schuldenstande hatte, — ferner daraus, dass die ständische Uebernahme theilweise (z. B. in Niederösterreich) auf solche Forderungen beschränkt wurde, worüber Hof- oder Kriegszahlamtsquittungen bestanden, also die übrigen durch kaiserliche Obligationen bedeckten Capitalien nicht in sich begriff, — endlich aus der grundsätzlichen Ausschliessung aller vor dem Jahre 1683 entstandenen, keineswegs unbedeutenden Schulden. Dass die an die Stände überwiesenen Capitalien bei weitem nicht die einzigen damaligen Staatsschulden waren, beweist übrigens auch der Umstand, dass eine völlige Sistirung der Zahlung fälliger Capitals- und Zinsenraten auch nach Abschluss der Recesse niemals erfolgte. Vielmehr ergingen nach wie vor zahlreiche diesbezügliche Zahlungsaufträge[3]). Ebenso fuhr man fort, Fiscalgüter an Zahlungsstatt zu überlassen (H. F. A. vom 30. Mai und 1. August 1702 u. a.).

[1]) Böhm. F. A. vom 4. December 1705 und 16. Juni 1706.

[2]) Böhm. F. A. vom 1. Juli 1706.

[3]) Dies geschah z. B. mit mehreren Forderungen Oppenheimers und Starhembergs. — Ferner wurden die letzten $^2/_3$ des Vorschusses der niederösterreichischen

Wie hoch sich aber der Stand der Staatsschuld im Jahre 1701 rklich belaufen haben mag, lässt sich bei der Unvollständigkeit r Behelfe gegenwärtig überhaupt nicht mehr einigermassen genau mitteln.

Nach dem Wortlaute und der unzweifelhaften Absicht der cesse sollte sich die Uebernahme auf die von 1683 bis 1700 ent-ndenen Schulden beschränken. Gleichwohl wurden zuweilen auch u entstandene Forderungen in die übernommenen Beträge ein-reiht[1]).

Die Uebernahme umfasste also weder die ganze ältere Staats-huld, noch beschränkte sie sich andererseits blos auf dieselbe.

Was den Vorgang bei der Ueberweisung der einzelnen Aerarial-hulden an die Länder betrifft, so wurde vorerst die Liquidität r angemeldeten Post von der Hofkammer im Einvernehmen mit r betreffenden Buchhaltung commissionell geprüft. Hierauf erliess Hofkammer an das Hof-, beziehungsweise Kriegszahlamt den iftrag wegen Ausfertigung der Amtsquittungen, welche auch die ickzahlungstermine zu enthalten hatten. Die alten Obligationen irden gewöhnlich gegen neue umgetauscht, die alten Amtsquittungen d sonstigen Assignationen eingezogen. Die Stände stellten gegen rweisung des neuen Documents eine Recognition aus, zuweilen ch eine förmliche ständische (Aerarial-) Schuldverschreibung. Zur rhütung von Irrungen wurden den Landschaftsverordneten Ver-chnisse der überwiesenen Capitalien zugefertigt.

Der formelle Effect der Schuldübernahme war also die Ver-ndlung einer reinen Staatsschuld in eine „ständische Aerarial-huld", d. h. in eine verländerte Staatsschuld. Allerdings

---

ilaten vom Jahre 1697 pr. 200.000 fl. auf die niederösterreichische Contri-ion angewiesen (H. F. A. v. 15. März 1701), — eine Forderung des nieder-erreichischen Regimentsrathes v. Häckelberg pr. 50.000 fl. (v. J. 1691) aus i Einkünften des hiefür verpfändeten Handgrafenamtes bezahlt (H. F. A. vom Juli 1701); — die Restforderungen des Hofzahlmeisters Wisendo wurden ils aus Cassebeständen des Hofzahlamts, theils aus dem ungarischen Salzregal tilgt (H. F. A. v. 30. Mai und 14. Juni 1702), — eine aufgekündete Forderung s Fürsten Philipp Lichtenstein pr. 100.000 fl. aus den hiefür verpfändeten Gefällen s niederösterreichischen Salzamtes und der Rotenthurmmaut; — Gagerückstände er Officiere wurden meist aus Contributionsresten gezahlt (diverse H. F. A.) etc.

[1]) So z. B. die Bezüge diplomatischer Organe (H. F. A. v. 19. Sept. 1701), Remunerationen von Beamten (H. F. A. v. 31. Juli 1702), zahlreiche Forderungen von Kaufleuten für an den Hof gelieferte Waaren, u. dergl.

hatten die Stände hiedurch Verpflichtungen auf sich genommen, zu deren Erfüllung sie unter Umständen selbst, gegen ständische Domestical-Obligationen eigentliche Landesschulden contrahiren mussten[1]).

4. Die im Vorstehenden besprochene Finanzoperation bezweckte zunächst die Freimachung der vielen verpfändeten Staatsgüter, Gefälle und Contributionen in der Form einer Unificirung der bezüglichen Schulden durch gleichmässige Vertheilung derselben auf den Contributionsfond. Eine solche Entlastung war um so dringender geboten, als die einzelnen Einnahmsquellen, deren Ertrag oft nicht einmal zur Verzinsung der darauf sichergestellten Capitalien hinreichte, in Folge des gesteigerten Staatsbedarfes fortwährend für neue Anlehen als Deckungsfonde dienen mussten.

Dieser Zweck wurde denn auch zumeist in einem gewissen Grade erreicht[2]).

Abgesehen hievon war mit der Schuldüberweisung in vielen Fällen auch noch der Vortheil einer Reduction des Schuldcapitals verbunden. Die ganze Massregel war nämlich für Jeden, der an den Staat irgend welche Forderung zu stellen hatte, ein Ansporn zu deren energischer Geltendmachung. Die Prüfung solcher „Prätensionen" führte nicht selten zu für das Aerar vortheilhaften Vergleichen, indem nicht nur bei zweifelhaften[3]), sondern selbst bei ganz unanfechtbaren Ansprüchen[4]) die Gläubiger Nachlässe gewährten, sei es als Prämie dafür, dass mit der Zahlung endlich

---

[1]) H. F. A. vom 20. September 1702.

[2]) So wurde z. B. der aus den Einkünften der schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Wohlau und Brieg mit 80.000 fl. und aus den Contributionen von Ober- und Niederschlesien mit 120.000 fl. jährlich dotirte Creditfond, welcher mit Passiven von zusammen 900.000 fl. belastet war, für ein neues Darlehen des Pfalzgrafen bei Rhein von 1 Million Gulden verpfändet. Die bisherigen Gläubiger mussten daher abgelöst werden. Dies geschah durch Anweisung an die Schuldübernahme der böhmischen Länder, unter Vermittelung des Kriegsfactors Wertheimer. H. F. A. vom 10. Jänner, 15. und 24. Mai, 30. Juni, 20. und 27. Oct. 1701, und vom 30. September 1702.

[3]) So liess sich z. B. der schwäbische Kreis für eine Forderung von 703.661 fl. im Vergleichswege zu einer Reduction auf 250.000 fl. herbei, welche Abfindungssumme auf die nieder- und oberösterreichischen Schuldübernahmsquoten der nächsten 5 Jahre anzuweisen war (H. F. A. v. 10. März 1701).

[4]) Die commissionelle Prüfung der von den Hochburg'schen Erben mit nur 107.515 fl. angemeldeten Posten ergab ein Guthaben von 124.515 fl., wovon die Gläubiger 24.515 fl. und den ganzen Zinsenausstand (38.000 fl.) gegen Ueber-

Ernst gemacht werden sollte, sei es als Gegenconcession für Einräumung kürzerer Zahlungsfristen.

Im Uebrigen war der materielle Vortheil, welcher für das Aerar aus der Verminderung der Staatsschuld erwuchs, eigentlich nur ein scheinbarer.

Bezüglich der übernommenen Schuldcapitalien durften die Stände nämlich die einzelnen gezahlten Quoten von der jeweiligen Jahrescontribution in Abzug bringen. Die Zinsen hatten sie allerdings ohne Ersatzanspruch an das Aerar zu bestreiten. Dieser an sich gewiss nicht gering anzuschlagende Vortheil wurde aber durch die den Ständen gleichzeitig ertheilten anderweitigen Concessionen zum grossen Theile aufgewogen. Ueberhaupt hatte der Staat den momentanen Gewinn aus der Schuldentlastung überall durch einen entsprechenden Verzicht auf zukünftige Einnahmen zu bezahlen, deren Werth — wie ein Zeitgenosse bemerkt[1]) — meistens die hiefür übernommenen Leistungen überstieg. Hiedurch wurde die geplante Entlastung thatsächlich zu einer Mehrbelastung, der Vortheil daher zum Nachtheile für das Aerar.

Dazu fällt noch weiter in's Gewicht, dass sich der Kaiser den Ständen gegenüber auf die ganze Recessualfrist (12, beziehungsweise 15 Jahre) des Rechtes begab, die Contributionen zu steigern, oder neue Steuern einzuführen, — eine Beschränkung, über welche man sich allerdings, in Folge der Fortdauer des Krieges, schon nach einigen Jahren nothgedrungen hinwegsetzte.

Ferner wurde durch die, den Ständen anlässlich der Schuldübernahme eingeräumte Pauschalirung der kurz vorher ausgeschriebenen Vermögenssteuer der Ertrag dieser Steuer bedeutend geschmälert[2]), da die Stände hiebei auf ihren Vortheil bedacht waren.

Angesichts der traurigen Finanzlage wären jedoch alle nachtheiligen Folgen der Schuldüberweisung in den Kauf zu nehmen gewesen, wenn jene Massregel wenigstens den unmittelbaren Erfolg gehabt hätte, den gesunkenen Staatscredit wieder herzustellen. Aber selbst dies muss an der Hand gleichzeitiger Zeugnisse bestritten werden.

weisung der restlichen 100.000 fl. an die niederösterreichischen Stände zur Zahlung in 5 Jahresraten nachliessen (H. F. A. v. 22. April 1701).

[1]) In einem undatirten Promemoria über die Ständerecesse und das Oppenheimer'sche Unwesen, s. Miscellanea cameralia III, Fin. Arch. Bibl. 145/D.

[2]) S. das eben citirte Promemoria.

Es wurde bereits bemerkt, dass die Uebertragung der Zahlungspflicht an die Stände in den Kreisen der Capitalisten vielfach böses Blut machte. Natürlich war dies nicht bei jenen Staatsgläubigern der Fall, deren Forderungen bisher nicht liquid, beziehungsweise gar nicht oder nur ungenügend sichergestellt waren, durch die Ueberweisung also an Realisirbarkeit gewannen, — wohl aber bei Jenen, welche von einer sicheren Cameralhypothek weichen mussten, um hiefür ein ständisches Zahlungsversprechen einzutauschen. Abgesehen hievon konnte übrigens die Thatsache, dass das Aerar zur Tilgung seiner Schulden nicht selbst die Mittel besass, sondern seine diesbezügliche Verpflichtung an die Länder abwälzen musste, nur als verhüllter Staatsbankerott aufgefasst werden, und zwar umsomehr, als die auf Jahre hinaus repartirten Schuldposten grösstentheils bereits fällig waren.

In der That wurde es, wie der erwähnte Zeitgenosse hervorhebt[1]), gerade in Folge der Schuldübertragung von vorsichtigen Geldleuten als nicht rathsam betrachtet, sich mit dem Staate in Creditsgeschäfte einzulassen. Allerdings scheint diese Furcht nicht allgemein verbreitet gewesen zu sein, da es in einem Hofkammerreferate vom 24. März 1702 heisst, die Creditsparteien hätten das, was man ihnen in die eine Hand zurückgegeben, mit der anderen neuerdings vorgestreckt. Auch ist nicht zu übersehen, dass die Wiederherstellung des Staatscredites, welche früher in Friedenszeiten nicht gelungen war, während eines kostspieligen Krieges nicht erzielt werden konnte, — ganz abgesehen von den sonstigen Hindernissen derselben, als: die Unvollkommenheit der Verwaltung, das Oppenheimer'sche Monopol u. s. w.

Der ungünstige Einfluss der Schuldverländerung auf den Staatscredit bestand aber nicht blos in der Beunruhigung der Capitalisten, sondern auch darin, dass die hiebei den Ständen überlassenen Fonde nun nicht mehr für neue Creditsoperationen zur Verfügung standen, — was sich freilich nicht sofort in vollem Masse geltend machte.

Dabei ging die Durchführung der Schuldüberweisung und die effective Tilgung der bezüglichen Schuldposten keineswegs leicht von statten.

Einerseits ergaben sich Schwierigkeiten aus dem Drängen ungestümer Gläubiger, welche vielfach gleich baar abgefertigt werden

---

[1]) S. die vorletzte Anmerkung.

llten, ohne den Ablauf der Tilgungsfrist abzuwarten, worauf die inde in der Regel nicht einzugehen vermochten[1]).

Andererseits suchten die Stände, insbesondere jene der böhmi- ıen und innerösterreichischen Länder sich für ihre eigenen ›rderungen aus früherer Zeit, anstatt sich mit deren successiver, tentionsweiser Abstattung aus den jährlichen Tilgungsraten zu gnügen, auf einmal aus der Contribution des ersten Jahres be- hlt zu machen, was wiederholt abgestellt werden musste[2]).

Auch zögerte man in manchen Ländern mit der Acceptation r überwiesenen Schuldposten, und später auch häufig mit der zahlung der schon acceptirten Forderungen[3]). Die Regierung tte die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten allerdings zwingen können, doch ist dies vielfach unterblieben; ob wegen solvenz des betreffenden Landes, oder aus anderen Gründen, mag hin gestellt bleiben. Ja, für Steiermark und Böhmen wurde e Schuldübernahme sogar später rückgängig gemacht. Für steres Land wurden nämlich die sämmtlichen von den Ständen ceptirten Capitalien von nahezu 1 Million fl., nachdem das Land inen Verpflichtungen nicht nachzukommen vermochte, anlässlich r im Jahre 1716 organisirten Staatsschuldentilgung durch das ɜrar zurück übernommen. In Böhmen wurde die als Bedeckung r die übernommenen 6 Millionen den Ständen überlassene Trank- euer denselben wegen der hiedurch veranlassten Anstände mit atent von 25. August 1704 wieder entzogen, und das übernommene chuldcapital sammt Zinsen an das mit der Einhebung der Trank- teuer betraute Deputirtenamt in Prag überwiesen[4]). Auch in nderen Ländern wurden nicht selten einzelne von den Ständen cceptirte Schulden später wieder von der Hofkammer übernommen nd durch Cameralgefälle sichergestellt[5]). Die Mehrzahl der Länder

[1]) H. F. A. vom 20. Juni 1701.

[2]) H. F. A. vom 30. August, 27. September und 6. November 1701.

[3]) S. z. B. für Niederösterreich H. F. A. vom 28. November 1701, für die öhmischen Länder H. F. A. vom 15. Mai 1703. — In Steiermark wurde von len übernommenen Schuldposten weder an Capital, noch an Zinsen etwas bezahlt, bgleich die Hofkammer von ihrem Anweisungsrechte ohnehin nur zum Theile Gebrauch gemacht hatte: s. H. F. A. vom 21. März 1712 und vom 13. August 1715.

[4]) Bezüglich einzelner Schuldposten war dies schon früher geschehen; s. H. F. A. vom 1. December 1703.

[5]) So z. B. H. F. A. vom 26. December 1703, 10. November 1705, 2. Jänner 1708.

kam aber den übernommenen Verpflichtungen im Grossen und Ganzen nach[1]).

Fassen wir das Ergebnis der vorstehenden Darstellung zusammen, so finden wir, dass die Ueberweisung der Staatsschuld an die Länder nur hinsichtlich des kleineren Theiles der Gesammtschuld definitiv durchgeführt wurde, daher nur unvollständig gelang, und dass die nachtheiligen Folgen dieser Massregel den hiedurch erzielten augenblicklichen Vortheil mindestens aufwogen.

Bei alledem aber lässt sich nicht verkennen, dass die Finanzlage des Staates zu einer solchen Creditsoperation drängte, und dass die Monarchie ohne jene, allerdings nur scheinbare und momentane Entlastung kaum im Stande gewesen wäre, die ohnehin fast unerschwinglichen Kosten eines langjährigen Krieges zu bestreiten[2]).

2. Darlehen Vorarlberg's im Jahre 1702.

Mit den Ständen Vorarlbergs wurde Ende 1702 durch die tirolische Hofkanzlei ein zur Abstossung schwebender Schulden bestimmtes Darlehen von 200.000 fl. abgeschlossen, und zwar laut Recess vom 12. December 1702 gegen Verpfändung der Herrschaft Vorarlberg und der incorporirten Aemter, und Rückzahlung in 4 Jahresraten aus einem von den Ständen speciell hiezu bewilligten Exstraordinarium jährlicher 50.000 fl. Da die Stände erklärten, das aufzunehmende Darlehnscapital ihren Gläubigern nicht verzinsen zu können, wurde hiezu der durch Verpachtung der Cameralgefälle im Lande zu beziehende Bestandzins bestimmt. Der Erlag des Capitals sollte bis Lichtmess 1703 erfolgen. Man hoffte, dass das Geld in Schwaben und den benachbarten Schweizerlanden bald aufzubringen sein werde. Doch erhoben sich diesfalls Schwierigkeiten, die erst nach Monaten behoben wurden. Diese Verzögerung wurde besonders dem von der Hofkammer wegen anderer Darlehnsverhandlungen nach Vorderösterreich entsendeten Hofkammerrathe

---

[1]) Für Niederösterreich erhellt dies aus mehrfachen Belegen im Landes-Archive; für Schlesien aus einem böhmischen F. A. vom 9. October 1721, wonach damals nur mehr 50.000 fl. aushafteten, welche an das Aerar abgeführt werden sollten.

[2]) Wegen der beabsichtigten Heranziehung der Schuldübernahmsfonde zur Dotirung des Banco del Giro s. unten im IV. Abschnitte.

von Andler zur Last gelegt, welcher übrigens auch sonst keinen Erfolg erzielt zu haben scheint[1]).

3. Decennal-Impegno vom Jahre 1713.

An die ständische Schuldenübernahme vom Jahre 1701 erinnert die Creditsoperation, welche unter dem Namen „Decennal-Impegno“ oder „Decennalfundus“ im Jahre 1713 durchgeführt wurde. Die Analogie beschränkt sich freilich nur darauf, dass hier wie dort von den einzelnen Landschaften eine Rückzahlungsverpflichtung für Aerarialschulden übernommen wurde. Während es sich aber 1701 um die Abstossung alter Schuldposten handelte, wurde 1713 die Aufnahme eines neuen, auf eine Art ständischen Tilgungsfond unter Bürgschaft der Stände zu hypothecirenden Anlehens beabsichtigt. Laut der kaiserlichen Resolution vom 21. Jänner 1713[2]) wurde nämlich eine Anleihe von 8 bis 9 Millionen fl. angestrebt, welche vom Jahre 1714 an in 10 Jahresraten von den einzelnen Ländern nach Massgabe des bestehenden Repartitionsmassstabes zurückgezahlt werden sollte[3]), wobei dieselben gewissermassen als Bürgen und Zahler hafteten.

Nach längeren Verhandlungen kam es zum Abschlusse der bezüglichen Recesse. Niederösterreich übernahm 1 Million fl., Oberösterreich $^1/_2$ Million, Steiermark $^3/_4$ Million, Kärnten 450.000 fl., Krain 300.000 fl., Böhmen 3 Millionen, Mähren 1 Million, Schlesien 2 Millionen[4]); im Ganzen wurden somit 9 Millionen recessirt.

Von diesen Recessen liegen uns nur jene für Niederösterreich und Mähren vor, wovon ersterer am 12. April, letzterer am 21. August 1713 abgeschlossen wurde[5]).

---

[1]) H. F. A. vom 3. December 1702, vom 9. und 31. Jänner, 28. April und 25. Juli 1703, ferner Misc. cam. 145 D, Bd. I u. II.

[2]) H. F. A. vom 31. März 1713.

[3]) Begründet wurde die Massregel mit den unerschwinglichen Kriegskosten, deren Bedeckung nur durch ein Contributionsanlehen unter Realbürgschaft der Länder möglich sei.

[4]) H. F. A. vom 31. März, 15. und 20. April, 1. Mai und 28. Juli 1713, böhm. F. A. vom 23. März 1713; für Oberösterreich ist die ständische Acceptation zweifelhaft. In die Quote Schlesiens sollten die auf die dortigen Contributionen fundirten holländischen Schulden eingerechnet werden, wonach hier von der Aufnahme neuer Anticipationen kaum die Rede sein konnte.

[5]) H. F. A. vom 15. April 1713, ferner Elvert II. S. 92 u. f.

In Niederösterreich verpflichteten sich die Stände, zehn Jahre hindurch (von 1714 bis 1723) jährlich ein Zehntel des obigen Decennalquantums, für welches das Land sich als Schuldner constituirte, somit 100.000 fl., sammt einer entsprechenden Summe für Zahlung der 6%igen Zinsen einer Million, in Quartalsraten entweder in das Kriegszahlamt oder an die zu assignirenden Gläubiger unmittelbar abzuführen, und zwar gegen Abzug von der Contribution des betreffenden Jahres. Letztere wurde hiebei auf die Dauer der Recessfrist mit jährlich 600.000 fl. vereinbart. Während dieser Zeit sollte, ausser im Falle eines Türkenkrieges oder bei sonstigem aussergewöhnlichen Bedarfe weder die Contribution gesteigert, noch eine Vermögens- oder Kopfsteuer umgelegt werden. Uebrigens waren die bereits auf die Contribution angewiesenen Darlehen der Stände und einiger Privaten sammt 6% Zinsen, sowie einige andere ständische Forderungen, von der Jahres-Contribution abgezogen worden[1]).

Aehnlich waren die Bedingungen im Wesentlichen für Mähren, dessen Contribution auf 950.000 fl. erhöht wurde, und wohl auch für die übrigen Länder, soweit nicht die speciellen Verhältnisse des betreffenden Landes Abweichungen veranlassten[2]). Eine Erhöhung der Contributionssumme trat überall ein.

Die Last, die den Ländern durch die fragliche Massregel aufgebürdet wurde, war formell nicht sehr drückend, da sie für die übernommenen Beträge ja in ihren eigenen jährlichen Leistungen an den Staat ihre Deckung fanden. Jedoch war die Sache nicht so unbedeutend, als es hienach scheinen könnte; ging doch mit dem Decennal-Impegno eine abermalige Bindung der Contributionssumme auf längere Zeit, und zwar in namhaft erhöhtem Betrage, Hand in Hand, so dass es praktisch auf eine Mehrbelastung der Länder hinauskam[3]).

---

[1]) Zugleich wurde den Ständen die Nachsicht des Fleischaufschlages, mit Ausnahme des auf Märkten verhandelten Viehes, bewilligt, ferner die theilweise Befreiung des Getreides vom Aufschlage, und die Befreiung von Wein und Victualien von gewissen Mauterhöhungen, jedoch nur für die Mitglieder der Landschaft.

[2]) So wurden in Mähren z. B. die indirecten Abgaben durch den Recess nicht berührt.

[3]) Das recessirte Contributionsordinarium für Niederösterreich und Mähren ist bereits im Texte angegeben. Für Böhmen betrug dasselbe 2 Millionen, für

Es fehlte daher — so sehr eine solche Steuererhöhung durch die Finanzlage des Staates gerechtfertigt war — nicht an Schwierigkeiten und Remonstrationen. So wollte z. B. Oberösterreich ursprünglich in den ersten zwei Jahren von der Tilgungspflicht befreit werden, und dafür die ganze Summe in den übrigen 10 Jahren zahlen. Auch Kärnten deprecirte anfangs. Den lebhaftesten Widerstand in Bezug auf die verlangte Summe leistete aber der mährische Landtag[1]).

Der eigentliche Zweck des Decennal-Impegno, die Aufnahme einer bedeutenderen Anleihe, wurde nur sehr unvollständig erreicht.

Die „Decennalanticipation" — worunter auch die gleichzeitigen Prälatendarlehen begriffen waren — kam nämlich nur in Nieder-[2]) und Oberösterreich im ganzen beabsichtigten Umfange zu Stande, in Böhmen, Mähren, Kärnten und Krain nur theilweise, in Schlesien und Steiermark gar nicht[3]). Die Capitalisten hatten offenbar zum grossen Theile alles Vertrauen auf jede Art der Contributionsassignation, daher auch auf die Bürgschaft der Länder verloren.

Von einzelnen hieher gehörigen Anlehen wären zu erwähnen: jene des Wechslers Bolza in Wien zu 400.000 fl. auf den oberösterreichischen Decennalfond, und zwar die ersten 8 Jahre, zu 44.400 fl. auf die Quote Böhmens, zu 134.000 und 70.500 fl. auf 5 Raten der Quoten von Kärnten und Krain, welch letztere Länder die Acceptation lange verzögerten, ferner ein Vorschuss Bolza's von 150.000 fl. zu 1 % monatlich auf die Antheile der innerösterreichischen Länder[4]). Auf den mährischen Decennalfond wurde die Wiener Stadtbank mit einer grösseren Forderung angewiesen[5]).

Schlesien 1.333.333 fl., für Oberösterreich 300.000 fl., für Steiermark 370.000 fl. Die definitiven Contributionsrecesse kamen allerdings zum Theile erst 1714 und 1715 zu Stande, nach mündlichen Verhandlungen mit den hiezu nach Wien berufenen Vertretern der Stände, s. Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesammtidee, II (1889), S. 36—38, 182—184.

[1]) H. F. A vom 20. April 1713, vom 23. Juni 1713 und Elvert a. a. O.

[2]) Hier gaben die 3 oberen Stände ein Darlehen von 300.000 fl.

[3]) H. F. A. vom 1. December 1714.

[4]) H. F. A. vom 20. April und 2. December 1713, 31. Jänner und 2. Juni 1714, ferner Rec. Fasc. C. No. 68.

[5]) S. unten Abschnitt IV. — Auf die Decennalanlehen selbst streckten die Bankiers Gebrüder Palm, Wenzel und Zinesi, Hillebrand und Isenflamm, Carrara und Piazzoni zusammen 500.000 fl. vor, und zwar auf jene in Niederösterreich und Oberösterreich (H. F. A. v. 13. Juli 1713).

B. Militärbudget und Bedeckungsmassregeln bis zum Tode Kaiser Josefs I.

1. Voranschlag für 1701.

Wie bereits an anderer Stelle erörtert wurde, war der Staatshaushalt am Anfange des 18. Jahrhunderts in die zwei grossen Gruppen des Cameral- und Militäretats getrennt. Diese Scheidung erstreckte sich auf die Ermittelung des Erfordernisses, auf die Feststellung und Einbringung der Mittel zu dessen Bedeckung, wie auf die Gebarung in Casse und Buchhaltung. Letztere lag aber grösstentheils so sehr im Argen, dass definitive Rechnungsabschlüsse meist erst nach vielen Jahren und selbst dann keineswegs in verlässlicher Weise zu Stande kamen. Sämmtliche Einnahmen waren in ihrer Höhe sehr schwankend; auf die rechtzeitige Abfuhr der einzelnen Schuldigkeiten konnte bei der Unvollkommenheit der damaligen Verwaltung und der Unredlichkeit eines grossen Theiles der Beamtenschaft[1]) nicht gerechnet werden.

Die Aufstellung eines Staatsvoranschlags im Sinne der heutigen Finanzverwaltung war unter solchen Verhältnissen umsoweniger denkbar, als sich die Schwierigkeit nicht allein auf die Präliminirung der Einnahmen beschränkte, sondern auch die Feststellung des Erfordernisses, besonders auf dem Gebiete der Kriegsverwaltung, meist nur in sehr ungenauer Weise möglich war.

Ein solcher Zustand, so misslich er auch in jeder Richtung erschien, und so sehr er auch eine Ordnung im Staatshaushalte und die Consolidirung der Finanzen unmöglich machte, war im Cameralétat wenigstens erträglich, nachdem dessen Erfordernis naturgemäss viel weniger schwankte, als der von der äusseren Politik des Reiches abhängige Militärbedarf. So kommt es, dass man sich hier bis zum Regierungsantritt Karls VI. in der Regel so ziemlich darauf beschränkte, die Gefälle und Domäneneinkünfte einzuheben, und hievon den Aufwand des Hofes, sowie jene der verschiedenen Aemter und Behörden von Fall zu Fall zu bestreiten, den jeweiligen Abgang aber durch Anlehen, oder schwebende Schulden auf laufende und künftige Einnahmen zu decken. Diese Praxis erklärt es uns, dass noch zu dem erwähnten Zeitpunkte selbst der gewissenhafte

[1]) Dieser Umstand wird durch gleichzeitige Zeugnisse wiederholt hervorgehoben.

Hofkammerpräsident Graf Starhemberg über die Ausgaben und Einnahmen des Cameralétats nur sehr unvollkommen Bescheid wusste.

Dagegen war im Militärétat eine derartige Systemlosigkeit auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten. Hier finden wir daher schon am Anfange des 18. Jahrhunderts regelmässige Versuche der Berechnung von Erfordernis und Bedeckung zum Zwecke der rechtzeitigen Beschaffung der durch das Deficit des betreffenden Militärjahres[1]) nothwendig gewordenen ausserordentlichen Einnahmen. Insbesondere sah man sich durch den spanischen Erfolgekrieg, dessen Kosten die Monarchie so sehr erschöpften, zur Entwerfung jährlicher Specialvoranschläge genöthigt, welche freilich auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können, und von den Ereignissen jeweilig bald überholt wurden.

Die Feststellung des Armee-Erfordernisses war im Wesentlichen Sache des Hofkriegsrathes und des General-Kriegscommissariats. Für die Bedeckung hatte die Hofkammer zu sorgen. Der Posten des Hofkammerpräsidenten war nach dem Tode des Grafen Breuner (Mai 1698) längere Zeit unbesetzt geblieben, und besorgte unterdessen der Vicepräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg die oberste Leitung der Finanzverwaltung.

Gegen Ende 1700 beschloss der Kaiser, diesem Provisorium ein Ende zu machen und die bereits durch $1^1/_2$ Jahre erledigte Präsidentenstelle zu besetzen.

Hiefür kam zunächst der ebengenannte Vicepräsident in Betracht. Für dessen Ernennung wurde insbesondere angeführt[2]), dass er sich schon in seiner bisherigen Function vollkommen bewährt habe. Namentlich habe Starhemberg viele Missbräuche abgestellt, und seien unter ihm in einem Jahre weniger Schulden gemacht worden als unter seinem Vorgänger in einem Vierteljahre. Ferner wurde auf seine Begabung, seinen patriotischen Eifer, seine gründlichen Sachkenntnisse und sein persönliches Ansehen hingewiesen. Er habe das Zeug dazu, „ein Mann zu werden, dergleichen wenig in Oesterreich Minister gewesen“. Sein Vermögen betrage einige hunderttausend Gulden, er sei guter Wirth, ordnungsliebend, gewissenhaft, und werde „nicht mit den Juden unter einer Decke

[1]) Das Militärjahr wurde vom 1. November bis Ende October gerechnet.

[2]) Aus einem anonymen und undatirten Promemoria in Misc. cam. III (S. 3446), dessen Autor jedenfalls nach seiner Stellung zu offenherzigen Bemerkungen befugt war.

spielen", besitze daher einen bedeutenden Credit. Hinsichtlich des von anderer Seite vorgeschlagenen Grafen Gotthard Heinrich Salaburg, welcher bereits der zur Controle der Hofkammer in Cameralsachen eingesetzten Cameralcommission angehörte, wurde bemerkt, derselbe habe sich als schwerfällig, begriffsstützig und eigensinnig erwiesen, und besitze weder Fachkenntnis noch Thatkraft. Sein persönlicher Credit stehe nicht höher als jener Starhembergs, der auf seine eigene Bürgschaft ohne Belastung der Staatsgefälle jährlich über 300.000 fl. aufgebracht habe. Ueberhaupt werde Salaburg nur durch Kabalen und Intriguen gestützt, die öffentliche Meinung habe sich für Starhemberg entschieden. Die Ernennung Salaburgs werde sich geradezu als verderblich erweisen.

Wie sehr diese Characteristik der Wahrheit entsprach hat die Folge gelehrt. Vorläufig trugen indes die Gegner Starhembergs den Sieg davon, und so wurde denn Salaburg anfangs December 1700 zum Hofkammerpräsidenten ernannt; am 14. December trat derselbe sein Amt an[1]).

Als eine der Hofkammer übergeordnete, allerdings nur berathende Instanz, war eine engere Ministerconferenz, die sogenannte „Deputation", auch „Mittelsdeputation", mit der speciellen Aufgabe betraut, die Bedeckung des Militärerfordernisses zu überwachen.

Diese Deputation wurde mit kaiserlichem Decret vom 24. November 1697 eingesetzt und bestand aus den Vorständen beider Hofkanzleien, des Hofkriegsrathes, der Hofkammer und des Generalkriegscommissariats. Nach der bezüglichen Instruction von 10. December 1697[2]) hatten die beiden letztgenannten Stellen alle die finanzielle Seite des Militärwesens betreffenden Angelegenheiten in der Deputation vorzutragen. Dieser oblag es daher namentlich die an die einzelnen Länder zu richtenden Contributionspostulate festzustellen und deren Bewilligung bei den Landtagen durchzusetzen. Ohne vorherige Mittheilung an die Deputation durfte keine Auszahlung aus dem Contributionsfond verfügt werden. Für die bezügliche Buchführung wurde ein eigener Controlor bestellt. Die Deputation, deren Sitzungen wöchentlich zweimal stattfinden sollten, hatte ferner darauf zu achten, dass der erwähnte Fond nicht mit Pensionen und Gnadengaben belastet werde, und dass dessen Assignirung überhaupt dem jeweiligen Activstande entspreche. Die Hofkammer sollte unter der Ueberwachung der Deputation die

[1]) H. F. A. vom 10. und 15. December und böhm. F. A. vom 15. December 1700.
[2]) Misc. camer. VI, S. 6803.

älteren Contributionsfondsschulden prüfen und den Credit theils durch pünktliche Bezahlung, theils durch einverständliche Prolongirung oder Pauschalvergleiche, theils auch — wenn nicht Billigkeitsrücksichten im Wege stünden — durch einseitige Erstreckung der Termine zu erhalten suchen.

Wie wir im Folgenden sehen werden, vermochten während des langjährigen Krieges, in welchen die Monarchie an der Schwelle des Jahrhunderts verwickelt wurde, weder die Hofkammer, noch die Deputation ihrer schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, — zum grössten Theile in Folge der Ungunst der Verhältnisse, zum nicht geringen Theile aber in Folge der nach wenigen Jahren allseitig erkannten Systemlosigkeit in der Leitung des Finanzwesens.

Das Erfordernis für den italienischen Feldzug von 1701 und die gleichzeitige Ausrüstung der Reichsfestungen wurde in einem Vortrage[1]) Salaburgs, dessen Resolvirung am 22. Februar 1701 erfolgte, mit 14 Millionen Gulden rheinisch beziffert[2]). Hievon seien vorläufig nur 11 ½ Millionen bedeckt, nämlich durch die Militärbewilligungen der Länder[3]) von zusammen 9 Millionen, ferner die Vermögenssteuer, einen Beitrag der unter der Hofkanzlei stehenden Kammern, und ein Darlehen des Grafen Tschernin von ½ Million[4]). Das Deficit betrage somit 2 ½ Millionen, würde sich jedoch bei Aufstellung einer Hauptarmee im Reiche auf mindestens 3 Millionen erhöhen.

Wie aus einem früheren Vortrage Salaburgs vom 7. Jänner 1701[5]) erhellt, war der Abgang in einen vom Präsidenten bei seinem

[1]) Die Originalpräliminarien — General-Anordnungsstaat genannt — sind grösstentheils nicht erhalten. Wir sind daher zumeist auf die Hofkammerreferate angewiesen, die natürlich nur summarische Daten enthalten.

[2]) H. F. A. vom 22. Februar 1701, abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen, III, S. 427 ff.

[3]) Anlässlich der im Jahre 1701 zu Stande gekommenen Uebernahme der alten Staatsschulden durch die Stände wurden die ordentlichen Militärcontributionen in den deutschen Erbländern durch Recesse auf 12 Jahre (bis 1712) festgestellt, und zwar für Niederösterreich auf 500.000 fl., für Oberösterreich auf 250.000 fl., für Steiermark auf 312.000 fl., für Kärnten auf 145.000 fl. und für Krain auf 91.000 fl. Die Landtagspostulate pro 1701 hatten, einschliesslich des Extraordinariums, für Nieder-, Ober- und Innerösterreich zusammen 1.822.917 fl., für die böhmischen Länder 3.527.083 fl., für Ungarn sammt Nebenländern 3.650.000 fl. zusammen also 9 Millionen betragen (böhm. F. A. v. 12. Dec. 1700).

[4]) Anstatt dieser 500.000 fl. gingen nur 400.000 fl. ein.

[5]) H. F. A. vom 7. Jänner 1701; abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen, III, S. 414 ff.

Amtsantritte übernommenen Bedeckungsprojecte noch ohne Berücksichtigung der drei letzterwähnten „Extramittel“ mit nur $2^{1}/_{2}$ Millionen, das Erfordernis also zu gering angegeben worden.

Auf diese ausserordentlichen Einnahmen war aber noch keineswegs für die nächste Zeit zu rechnen. Die Vermögenssteuer[1]) war erst kürzlich ausgeschrieben und wurde von den Ländern theils dagegen „deprecirt“, theils ihre Pauschalirung angestrebt. Die 200.000 fl., welche die österreichische Hofkanzlei aus den tirolischen Cameralmitteln zu erheben hoffte, lagen, wie es im Vortrage heisst, „annoch im Tögl“, und musste erst darüber verhandelt werden. Salaburg erklärte daher, man müsse „zum Credit rekurriren und trachten, inmittels quoquo modo Bargeld aufzubringen“. (Das erwähnte Project hatte diesfalls Officiersdarlehen vorgeschlagen, was aber der Hofkriegsrath im Hinblick auf die grossen Soldrückstände als unzulässig bezeichnete.) Die Aufbringung von über 2 Millionen durch Anlehen, welche also der Hofkammer obliege, sei allerdings sehr schwierig, da der „Credit völlig zu Boden liege“, wie denn schon das Project dieselbe nur unter der Voraussetzung als möglich erklärt habe, dass der Credit nicht gehindert und die Vermögenssteuer nicht prolongirt werde. Da aber, wenn es sich um Erhaltung und Vermehrung des Territorialbesitzes handle, nichts unmöglich sein sollte, und Noth kein Gebot kenne, überdies ein durch Realhypothek sichergestelltes Anlehen nicht eigentlich Credit zu nennen sei (!), werde man Alles aufbieten, um das Geld zu beschaffen. Jedoch möge der Kaiser hiezu der Hofkammer, welche ja auch die Verantwortung trage, freie Hand lassen, damit der Credit durch pünktliche Einhaltung der Verbindlichkeiten erhalten werde.

Die hiezu in demselben Vortrage beantragte enge Conferenz

---

[1]) Die Vermögenssteuer im Ausmasse von 1 Procent alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens wurde mit Patent vom 1. December 1700 ausgeschrieben. Anlässlich der Uebernahme der alten Staatsschuld durch die Stände kam es diesbezüglich mit den deutschen Erblanden zu Vereinbarungen, wonach, gegen Erlag einer entsprechenden Abfindungssumme durch das betreffende Land, gegenüber den Standesherren und deren Unterthanen von der Einzeleinhebung abgesehen wurde. Diese Aequivalente betrugen zusammen 694.000 fl. Hinsichtlich aller übrigen vermögenssteuerpflichtigen Personen hatte es bei der individuellen Veranlagung zu verbleiben (s. H. F. A. v. 10. Jän., 15. März u. 20. Aug. 1701). In Ansehung dieser Personen wurde der Erlag wiederholt (mit Patenten vom 25. Jän. und 28. April 1701) betrieben, jedoch mit geringem Erfolge; s. Cod. Aust. III. Bd.

zwischen Hofkammer, Hofkriegsrath und Kriegscommissariat trat in Folge kaiserlicher Resolution bald zusammen und erstattete ihren Bericht am 22. Februar 1701[1]). Die einzelnen ausserordentlichen Einnahmen wurden hiemit in drei Gruppen getheilt, die sofort verfügbaren, die in der nächsten Zeit zu gewärtigenden und die noch nicht in sicherer Aussicht stehenden Capitalien.

In der ersten Kategorie wurden einige Darlehen von zusammen 220.000 fl.[2]), ferner ein für eine Reichshofrathsstelle gratis angebotener Betrag von 250.000 fl. (!) angeführt. Als Einnahmsquellen der zweiten Art werden erwähnt: die kroatische Contribution von 70.000 fl., die holländische Quecksilberanleihe und der Verkauf des zweiten Drittels der niederösterreichischen Landsteuer an die Stände[3]). Bis zum Erlage der betreffenden Summen könne man sich mit schwebenden Schulden behelfen. In die dritte Kategorie wurden eingereiht ein vom Principe Don Livio (Odescalchi) in Venedig für eine von ihm angestrebte „noch unbekannte Dignität" angebotenes Darlehen von 200.000 Ducati, ferner das Salzregal, dessen Erträgnis man auf den zwanzigfachen Betrag zu bringen hoffte, der von den Ständen Innerösterreichs bisher widerrathene Oel- und Eisenappalto, die Einführung des anderwärts üblichen Tabakappaltos[4]), die Verpfändung der Grenzmaut um 400.000 fl., die Einführung der Ablösbarkeit der Einquartirungspflicht, die allfällige Rückübernahme des an die Stadt Wien verpfändeten Wiener Umgelds durch den Staat, die ungarischen Gebietserwerbungen und das Dominium Cumanorum, die Contributionsrückstände des vierten Standes in Niederösterreich von 1.272.000 fl., worüber damals noch ein Process anhängig war. Ausserdem wurde noch als Ersparnismassregel die Besetzung der Garnisonsplätze durch Freicompagnien vorgeschlagen.

Diesen Bericht legte die Hofkammer mit Vortrag vom 25. Februar 1701 dem Kaiser vor[5]). Die Bedeckung des Deficits könne bei der Unvollständigkeit der Kriegsrüstungen[6]) nicht als dringlich

---

[1]) H. F. A., abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen, III, S. 422 ff.

[2]) Darunter 50.000 fl. für die Expectanz auf die Stelle des Wiener Hauptmauteinnehmers, — bezeichnend für die damalige Praxis bei Besetzung von Dienstposten.

[3]) s. S. 21.

[4]) s. S. 10.

[5]) H. F. A., abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen, III, S. 430 ff.

[6]) Ueber das Elend bei den Truppen, die ungenügend verpflegt und schlecht

genug behandelt werden. In Berücksichtigung aller Schwierigkeiten glaube man daher, das Commissionselaborat befürworten und sich für die Aufbringung der einzelnen Beträge verbürgen zu sollen, vorausgesetzt, dass nicht der Hofkammer Hindernisse in den Weg gelegt werden. Es müsse daher des Kaisers eigene Autorität für den Hofkammerpräsidenten eintreten, weil dieser sonst nicht, wie dies die Noth erfordere, für die Anlehen selbst Bürgschaft leisten könne, und auch die Capitalisten fürchten würden, bei einem etwaigen Wechsel im Präsidium ihr Geld zu verlieren. Diese einzige Schwierigkeit stehe allenfalls der Realisirung des Vorschlages im Wege.

Mit der hierüber erflossenen Resolution genehmigte Leopold das Bedeckungsproject[1]) und überliess der Hofkammer die Ausführung der bezüglichen Creditsoperationen mit dem Bemerken, er werde „diesfalls selber gerne an die Hand gehen".

Schon in seinem am 22. Februar 1701 resolvirten Referate hatte Salaburg die besonderen Schwierigkeiten rascher und erfolgreicher Anlehensverhandlungen betont[2]) und auf die hiebei zu befürchtende „Opposition" hingewiesen. Es mögen hierunter zunächst Intriguen von Concurrenten des damals allmächtigen kaiserlichen Oberfactors Oppenheimer gemeint gewesen sein. Zweifellos aber fühlte Salaburg seine Stelle überhaupt nicht hinlänglich gesichert, was auf Misshelligkeiten mit anderen Hofstellen hindeutet. Wie wir sehen werden, war Salaburg in der That einer so schwierigen Lage nicht gewachsen.

Die vorgeschlagenen Bedeckungsmittel wurden nur zum Theile realisirt. Das holländische Quecksilberdarlehen kam im Betrage von 1.250.000 fl. zu Stande[3]). Der Verkauf des zweiten Landsteuerdrittels, den die Hofkammer der Hofkanzlei wegen dringenden Geldbedarfes sehr an's Herz legte, fand erst im December 1701 statt und zwar wurde das Steuerdrittel den Ständen gegen Erlag

ausgerüstet waren, dabei monatelang auf ihren Sold warten mussten, s. Arneth's Prinz Eugen, I, S. 113, 156, 169, 185.

[1]) Hiezu wurde später noch die Verpfändung des niederösterreichischen Vicedomamtes in Aussicht genommen (H. F. A. vom 6. April 1701).

[2]) Die vom Kaiser angeordnete Ministerconferenz wurde durch den Vortrag vom 25. Februar 1701 und dessen Genehmigung gegenstandslos. Leopold legte viel Gewicht auf den Erfolg der Finanzoperationen, denn es sei „nicht zu verantworten, wenn die Sache wegen Abgang der Mittel nicht in guten Stand gesetzt werden könnte."

[3]) s. im VII. Abschnitte.

von 400.000 fl. auf 20 Jahre überlassen[1]). Die Einführung des Tabakmonopols erfolgte mit kaiserlichem Patente vom 20. Mai 1701[2]).

2. Voranschlag für 1702.

Für das nächstfolgende Jahr finden sich die Daten über das Militärbudget in einem Referate der Hofmittelsdeputation[3]), dessen allerhöchste Resolvirung nicht ersichtlich ist.

Hienach war das Kriegserfordernis für dieses Jahr mit 23.540.466 fl. präliminirt.

Als Bedeckung waren der Hofkammer eingeräumt: die Contributionen der Länder mit höchstens 9 Millionen; die Quecksilberanleihe[4]), wovon nur 750.000 fl. verfügbar waren, indem der Rest theils nicht realisirt, theils durch die Kosten verschlungen worden war; der Erlös für das an die niederösterreichischen Stände verkaufte Steuerdrittel[5]) pr. 400.000 fl.; der Verkauf der Cumanischen Güter an den deutschen Orden um 50.000 fl.[6]); die Darlehen von Spork, Mauschwitz und Schaffgotsch von zusammen 180.000 fl.; die Anleihe auf die Herrschaft Hochberg pr. 400.000 fl.[7]); die Anleihe auf das ungarische Kupfer, wovon man $^1/_2$ Million erwartete[8]); verschiedene Anlehen in Böhmen pr. 950.000 fl.; das Zwangsdarlehen der Reichen, präliminirt mit 3.000.000 fl.; verschiedene ungarische Fiscalitäten (Erwerb durch Confiscationen) pr. 2.000.000 fl.; die Ablösung des schlesischen Bräuurbars für 400.000 fl.; die Steigerung der Pfandschillinge für die verpfändeten Domänen in den Erblanden[9]), die Vergebung der schlesischen Lehen um 50.000 fl.; das Anlehen auf

---

[1]) H. F. A. vom 10. September und 28. December 1701.

[2]) Cod. Austr. III. Bd.

[3]) H. F. A. vom 1. Jänner 1702. Die Deputation bestand damals aus dem Cardinal Kolonitsch, dem Obersthofmeister Graf Harrach, dem Hofkriegsraths-präsidenten Graf Mannsfeld und dem Hofkammerpräsidenten (H. F. A. vom 1. März 1703).

[4]) s. S. 83 und 84.

[5]) s. ebenda.

[6]) Derselbe brachte 125.000 fl. ein (H. F. A. vom 1. März 1702).

[7]) Dieses Capital wurde später von Baron Ulm gegen Anweisung auf die erbländische Schuldübernahme vorgeschossen (H. F. A. vom 26. Mai 1702).

[8]) Das holländische Anlehen auf den Ertrag der Kupferbergwerke in Ungarn kam erst 1703 zu Stande, und zwar im Betrage von 2.000.000 fl., s. im VII. Abschnitte.

[9]) Bezüglich Tirols wiederholt ohne Erfolg betrieben (H. F. A. vom 9. Juli und 7. Nov. 1702).

das Tiroler Salzgefälle pr. 1.000.000[1]); die Einbringung alter Rückstände (aus Böhmen allein 1 1/2 Millionen), der Verkauf des Herzogthums Syrmien um 700.000 fl., endlich die Amtsdarlehen der innerösterreichischen Cameralbeamten.

Nach Abschlag dieser Bedeckungsmittel im veranschlagten Gesammtbetrage von 23.300.000 fl. hätte sich das unbedeckte Deficit nur mehr auf 240.466 fl. belaufen, und hoffte man dasselbe durch Ersparungen ganz zu beseitigen. Doch standen jene Einnahmsquellen, auf welche man, wie wir sahen, theilweise schon 1701 gerechnet hatte, grösstentheils noch nicht in sicherer Aussicht, und belief sich der Betrag, über welchen die Hofkammer zu Beginn des Militärjahres effectiv verfügen konnte, nur auf 12 Millionen. Der Rest war zwar bis auf 3 Millionen durch die Hofkammer mit „Zuhilfenahme ihres und ihres Präsidenten Credits", also durch schwebende Schulden, vorläufig gedeckt worden[2]). Damit jedoch der Credit nicht versage, erachtete die Mittelsdeputation die schleunige Realisirung der Mittel als nothwendig. Hiezu sei erforderlich: die noch ausständige kaiserliche Genehmigung der tirolischen Salzanleihe und der innerösterreichischen Amtsdarlehen, ferner die strenge Durchführung des Zwangsdarlehens, dann die ausgiebige Unterstützung durch die Hofkanzleien und die Befolgung der gefassten Beschlüsse durch die Ländergubernien. Es sei bereits so weit gekommen, dass man kaiserliche Befehle nicht mehr beachte. Dies sei auf den sträflichen Eigennutz der Steuerbeamten zurückzuführen, besonders jener in Böhmen und Mähren, die mit den Staatsgeldern wie mit ihren eigenen gebaren, von den an die betreffende Casse gewiesenen Parteien die meistbietenden bar auszahlen, die anderen aber warten lassen, häufig auch unter dem Vorwande des Geldmangels für die

[1]) In diesem Betrage scheint das Anlehen nie zu Stande gekommen zu sein; doch wurden auf den Ertrag des Haller Salzbergwerks, die Haupteinnahme des Aerars aus Tirol, in den ersten Jahren des Kriegs wiederholt Gelder aufgenommen, und zwar bei den Salzcontrahenten in Vorderösterreich, Schwaben und der Schweiz. Anfangs begnügten sich die Gläubiger mit 2 Procent, 1705 wollte aber selbst gegen 6 Procent Zinsen Niemand mehr sich zu solchen Vorschüssen herbeilassen; s. Ref. der oberösterreichischen (Tiroler) Hofkammer vom Jahre 1705 im Finanzarchiv Faszikel Nr. 18.084 (Haller Salzwesen).

[2]) Darunter waren auch einige Subscriptionsanlehen, woran sich mehrere Personen, insbesondere vom Adel- und Beamtenstande betheiligten. Zwei derartige Anlehen von je 100.000 fl. vermittelten Graf Schlick und Raitrath Räkenfels (böhm. F. A. v. 2. Aug. u. 30. Oct. 1702).

Auszahlung Procente annehmen. Ferner wird die Publication der schon im December 1701 resolvirten Verminderung des Nennwerthes der Münzen um $^1/_4$ beantragt, da sich dann Jeder beeilen werde, sein Bargeld noch vor der Entwerthung dem Staate zu günstigen Bedingungen vorzustrecken, den Erlass eines Münzausfuhrverbotes vorausgesetzt. Endlich wird ein Einfuhrverbot für Leder, Leinwand, Weine und Pferde vorgeschlagen, sowie für französische Waren, dann die Confiscation der in den Erblanden befindlichen französischen Gewerbeerzeugnisse — höchst charakteristisch für die damaligen Völkerrechtsanschauungen.

Die Amtsdarlehen wurden im Juli 1702 thatsächlich resolvirt, scheinen aber nicht zur Ausschreibung gelangt zu sein. Noch nach mehreren Monaten wurde nämlich diese wiederholt vorgeschlagene Massregel als unthunlich bezeichnet, da die meisten Beamten das Geld nicht aufzubringen vermöchten, die übrigen aber schon Darlehen gegeben hätten, und auch durch die Vermögensteuer hart genug getroffen seien. Ueberhaupt sei der Geldmangel in Innerösterreich so gross, dass selbst die dortige Kammer ihre Anlehen in Wien aufnehmen müsse[1]).

Das Zwangsdarlehen kam im Jahre 1702 allerdings zu Stande, doch blieb sein Erträgnis weit hinter dem Voranschlage zurück[2]).

So wie im Vorjahre wurde auch 1702 wieder eine Vermögenssteuer von 1 Procent alles beweglichen und unbeweglichen Capitals und 10 Procent alles Renten- und Arbeitseinkommens ausgeschrieben, und zwar am 17. Mai 1702 für Böhmen, am 17. September für Schlesien und am 24. September 1702 für Niederösterreich[3]). Hiebei sollte jede Pauschalabfindung ausgeschlossen sein. Mit Rücksicht auf die späte Kundmachung konnte diese Steuer natürlich erst für das Militärjahr 1703 in Betracht kommen.

3. Beschaffung des Geldbedarfs für das Jahr 1703.

Die Ausführungen des letzterwähnten Referates lassen uns, so übertrieben sie vielleicht auch sein mögen, ahnen, an welchen Gebrechen damals die österreichische Finanzverwaltung krankte. Es liegt auf der Hand, dass unter solchen Verhältnissen, das heisst

---

1) H. F. A. vom 9. Juli und 13. December 1702.

2) S. den VI. Abschnitt.

3) S. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, S. 50, und Cod. Austr. II.

ohne eingreifende Reformen, oder wenigstens wirksame Palliativmassregeln, der Zustand der Finanzen sich mit jedem neuen Feldzugsjahre verschlimmern musste. Wie wir gesehen haben, wurde der Bedarf schon in den ersten Kriegsjahren überwiegend durch Veräusserung und Verpfändung von Staatsdomänen und Gefällen gedeckt.

Die Proviant- und Munitionsvorräthe wurden meist in der unvortheilhaftesten Weise acquirirt, wodurch sich der allmächtige Oberfactor Oppenheimer ausserordentlich bereicherte. Ebenderselbe wusste auch den grössten Theil der schwebenden Schuldoperationen zu monopolisiren, so dass das Aerar mit unverhältnismässigen, geradezu wucherischen Zinsen belastet wurde, ganz abgesehen von den grossen Verlusten durch das enorme Agio, welches Oppenheimer für die Remittirung der einzelnen Beträge an die Feldcassen berechnete. Es fehlte eben an einer zielbewussten, kraftvollen Leitung des Finanzwesens, welche unter so schwierigen Verhältnissen allein Ordnung zu schaffen vermocht hätte. An Finanzprojecten und commissionellen Berathungen war freilich kein Mangel.

Die Verhandlungen wegen der Geldbeschaffung für den Feldzug 1703 begannen schon Anfang des Jahres bei der Mittelsdeputation, welche ihren Vortrag am 1. März 1703 erstattete. Hierin wurden — ausser dem noch unsicheren Schweizer Anlehen auf die vorderösterreichische Herrschaft Frickthal — nachstehende Massregeln vorgeschlagen: Verpfändung oder Verkauf der Gefälle und Gülten des niederösterreichischen Vicedomamtes und der böhmischen Cameralherrschaften Brandeis, Podiebrad und Pardubitz um 2 Millionen, — die Redimirung der Hofquartiere, wonach sich jeder der damit belasteten Hausbesitzer binnen 4 Wochen dieser Last durch Erlag einer entsprechenden Summe entledigen könnte; hievon hoffte man 2 bis 3 Millionen, — die Confiscation der Rakoczyschen Güter im Werthe von 1$^1/_2$ Millionen, — die Gestattung der Veräusserung und Vererbung der Aemter an geeignete Personen, — die Wiedereinführung des Fleischkreuzers auf Kriegsdauer[1]), — endlich die allfällige Verpachtung der vorderösterreichischen Pfandschillinge, was über 2 Millionen eintragen würde.

---

[1]) Dieselbe erfolgte thatsächlich mit Patent vom 19. Mai 1703 (Cod. Austr. III), und zwar in dem Ausmasse der Jahre 1698 und 1699, nämlich von 1 kr. für jedes Pfund Fleisch.

Erheblich modificirt und erweitert wurden diese Vorschläge — besonders bezüglich der Inanspruchnahme des Credits — in einem späteren Deputationsreferate vom 21. März 1703. Hienach betrug das Kriegserfordernis, abgesehen von Ausständen im Betrage von fast 3 Millionen, noch 28.709.343 fl. In dem vom Hofkammerpräsidenten der Deputation vorgelegten, theilweise sehr sanguinischen Bedeckungsvoranschlage wurden die Ländercontributionen in der vollen postulirten Höhe von 12 Millionen, die Vermögensteuer[1]) mit 8, die Frickthaler Anleihe mit 2, die in Verhandlung begriffenen vorderösterreichischen Anleihen[2]) mit 2 Millionen, die Auction der tirolischen Pfandschillinge mit 500.000 fl. eingestellt. Ferner wurde die Aufnahme zweier Anlehen von je 2 Millionen beantragt, eines in Holland[3]) und eines auf die im ersten Referate Eingangs bezeichneten Hypotheken, sodann jenes von 1 Million auf die Rakoczyschen Güter. Hienach wären einschliesslich der von England und Holland angebotenen Subsidien von zusammen 1 Million, und der Beiträge der innerösterreichischen und tirolischen Kammer von 500.000 fl., zusammen 31 Millionen zur Verfügung gestanden. Ausserdem wurde noch der Ertrag der Redimirung der Hofquartiere und der Aemterveräusserung auf 3 Millionen, beziehungsweise 1 Million veranschlagt, und eine Reihe anderer Ergänzungsmassregeln beantragt, nämlich: die Prägung von Scheidemünzen mit einem Gewinne von 1 Million, die Herabsetzung des Feingehaltes der Münzen behufs Ersparung von 2 Millionen, die Eintreibung der böhmischen Rückstände von $1^1/_2$ Millionen, die Durchführung des in Vorbereitung befindlichen böhmischen Confiscationswerks, wovon Salaburg 15 Millionen erwartete, die Belehnung des der Stadt Wien abzunehmenden Umgelds, und eines vom russischen Zaren (!) erhofften Darlehens von 2 Millionen, endlich die Einhebung von 1.300.000 fl. bei Entscheidung der in Niederösterreich zwischen den drei oberen und dem vierten Stande schwebenden Differenzen.

Ausser diesem Bedeckungsprojecte, welches die Gesammtmittel in einem geradezu unglaublichen Optimismus mit der fictiven Summe

---

[1]) s. S. 87.

[2]) Unter den damaligen Finanzoperationen wäre übrigens auch der Verkauf der Hohenemsschen Herrschaft Vaduz an den Fürsten Lichtenstein zu erwähnen (H. F. A. vom 17. Mai 1703), zugleich als Grundlage der heutigen Souveränität dieses fürstlichen Hauses.

[3]) s. S. 85, Anm. 8.

von 58 Millionen präliminirte, war noch ein älteres, vom ehemaligen Hofkammer-Vicepräsidenten Grafen Starhemberg vorgelegtes Project vom 18. September 1702 zur Beratung gelangt, jedoch von der Deputation abfällig beurtheilt worden.

Auch der Kaiser genehmigte im Grossen und Ganzen Salaburgs Vorschläge[1]).

Von den präliminirten Einnahmen wurden jedoch nicht einmal die Ländercontributionen im vollen Betrage des Postulates eingebracht. Die Stände beriefen sich theils auf die 1701 geschlossenen Recesse, durch welche die Contributionen auf 12 Jahre hinaus festgesetzt worden waren, und weigerten sich, auf die Erhöhung einzugehen, theils machten sie ihre Zahlungsunfähigkeit geltend. Dabei fehlte es an der nöthigen Unterstützung der Hofkammer durch die Hofkanzleien und Landesstellen. Auch bei allen anderen vorgeschlagenen Massregeln blieb der Erfolg entweder ganz oder mindestens theilweise aus[2]). Hiedurch nahm bei der Armee Noth und Entbehrung immer mehr überhand, so dass die Lage eine höchst gefährliche wurde[3]). Ungeachtet der nachdrücklichsten Vorstellungen des Prinzen Eugen war die Hofkammer nicht im Stande, Abhilfe zu schaffen, obgleich der Hofkammerpräsident wiederholt auf seinen eigenen Credit bedeutende Beträge aufbrachte und dem Aerar vorstreckte.

4. Graf Starhemberg, Präsident der Hofkammer.

Salaburg hatte sich offenbar schon während der soeben geschilderten Verhandlungen der Lage nicht mehr gewachsen gefühlt. Dies erhellt daraus, dass er kurz vor der Entscheidung über seine Bedeckungsanträge den Kaiser in einer Immediateingabe vom 19. März 1703 um seine eventuelle Entlassung, sowie um die Befreiung von seinen für das Aerar eingegangenen Verbindlichkeiten (über 4 Millionen Gulden) bat, da man seine Amtshandlung, insbesondere bezüglich der Geldbeschaffung, durch allerlei Intriguen erschwere, und die kaiserlichen Anordnungen nicht überall Gehorsam fänden. Der Kaiser nahm diese bedingte Demission zwar — wie wir aus

---

[1]) Starhemberg veranschlagte den Ertrag der Contributionen mit 8 Millionen, beantragte eine Vermögensteuer für Vermögen über 1000 fl. und empfahl die Errichtung eines Bankinstituts.

[2]) So wurde die Redimirung der Hofquartiere erst drei Jahre später wirklich eingeführt (H. F. A. v. 16. Juni 1706).

[3]) S. „Die Feldzüge des Prinz Eugen", V, S. 71—77.

der obenerwähnten Resolution ersehen — vorläufig noch nicht an, doch war Salaburgs Stellung, ungeachtet sein System die Billigung der Deputation und des Kaisers gefunden hatte, nur noch kurze Zeit haltbar. Vollends aber wurde dieselbe erschüttert durch die Katastrophe, welche nach dem Mitte Mai 1703 erfolgten Tode des kaiserlichen Oberfactors Oppenheimer hereinbrach und in ihrem Verlaufe die Verderblichkeit der bisherigen Finanzpolitik deutlich enthüllte. War doch der grösste Theil der Staatseinnahmen dem Verstorbenen unter wucherischen Bedingungen verpfändet worden, wodurch sich der Concurs seines stark verschuldeten Nachlasses für das Aerar so bedenklich gestaltete, dass dem Staatscredite beinahe der Todesstoss versetzt worden wäre.

Anfang Juli wurde Salaburg enthoben.

Die anfänglich gehegte Absicht, nun überhaupt keinen Hofkammerpräsidenten mehr zu ernennen, und die Leitung des Finanzwesens einer Commission von befähigten Männern zu übertragen, worin dem Fürsten Lichtenstein der erste Platz zugedacht war, wurde bald aufgegeben, da man erkannte, dass die Leitung in einer Hand vereinigt bleiben müsse. Die Wahl des Kaisers fiel auf den gewesenen Vicepräsidenten Gundaker Thomas Grafen von Starhemberg[1]). Hiemit trat ein Mann von hervorragender Befähigung, von erprobtem Scharfblick und bewährter Integrität an die Spitze der Finanzverwaltung, ein Mann, wie ihn die schwere Zeit erforderte.

An Stelle der Zerfahrenheit und Systemlosigkeit, die unter dem letzten Präsidenten geherrscht, zeigte sich alsbald ein klares Erfassen der Situation, statt der vagen Projectmacherei finden wir nun eine bestimmte Beurtheilung dessen, was nothwendig und erreichbar, — kurz, es tritt eine entschiedene Wendung zum Besseren ein. Freilich war es auch Starhemberg nicht beschieden, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen. Ist es aber nicht schon eine ausserordentliche Leistung, dass die österreichischen Finanzen, die bereits im dritten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges, wie wiederholt constatirt wird, gänzlich darniederlagen, sich nun derart besserten, dass nach zehn weiteren Kriegsjahren der Staatscredit kräftiger war, als am Beginne des Feldzuges[2])?

---

[1]) H. F. A. vom 4. Juli 1703, dann: Arneth, Prinz Eugen, I, S. 210 und 211.

[2]) Ueber die Verdienste Starhembergs um die Ermöglichung der Fortsetzung des Krieges, s. Arneth, Prinz Eugen, I, S. 349.

Der neue Präsident war erst wenige Tage im Amte, und schon erstattete er einen Vortrag an den Kaiser (am 13. Juli 1703) mit neuen Anträgen wegen Bedeckung des Deficits.

Die kaiserlichen Armeen in Italien und Deutschland seien ohne Geld, Proviant und Munition, — das Hofzahlamt sei mit Schulden und Zahlungsrückständen von 2 bis 3 Millionen belastet, die Cameralgefälle seien schon auf das nächste Jahr hinaus verpfändet, alle sonst zu erhoffenden Einkünfte durch Anticipationen schon im voraus aufgezehrt. Um daher den völligen Untergang zu vermeiden, sei die Ablieferung der Hälfte alles in den Vermögenssteuerbekenntnissen fatirten Silbers erforderlich, dann die Einführung einer Salzpreissteigerung um 2 Groschen pro Küfel, ferner die schon seit Jahren resolvirte Amtstaxe, wobei der Nachfolger das Capital des Vorgängers abzulösen hätte, eine Kopfsteuer von den Städten, den oberen Ständen und den Juden, endlich der Verkauf oder die Verpfändung der Domänen. Also im Vergleiche zu den langen Listen der früheren „Extramittel" nur wenige, aber eingreifende Massregeln! Abgesehen von der Domänenfrage, wurden diese Vorschläge mit kaiserlicher Resolution vom 2. August 1703 im Principe genehmigt. Dagegen scheinen die gleichzeitigen Andeutungen Starhembergs über die Mängel der bestehenden Organisation, die zu geringe Centralisation in der Geschäftsbehandlung, insbesondere die Berathung von Finanzangelegenheiten durch Hofcommissionen ausserhalb der Hofkammer, welch letzterer der Präsident eine neue Geschäftsordnung gab, unbeachtet geblieben zu sein.

Von den vorgeschlagenen Massregeln wurde im Laufe des Jahres allerdings nur die Silbercollecte und die Salzsteigerung publicirt; der Einführung der Amtstaxe und der Kopfsteuer standen noch mannigfache Bedenken entgegen.

Für 1703 waren also die vorgeschlagenen Mittel nicht mehr verfügbar, weshalb man sich, wie gewöhnlich, hauptsächlich mit weiteren Vorschüssen behalf. Dass dies nur mit den grössten Schwierigkeiten möglich war, ist begreiflich. Auch der Versuch, durch Errichtung einer Staatsbank, des sogenannten Banco del Giro, die Ordnung im Staatshaushalte anzubahnen, und insbesondere den tiefgesunkenen Credit zu heben, schlug fehl[1]).

Das in Aussicht genommene holländische Anlehen kam im

---

[1]) s. im IV. Abschnitte.

Laufe des Jahres zu Stande. Dagegen blieb der Versuch, auch in Italien grössere Summen darlehensweise aufzubringen, anscheinend nahezu ohne Erfolg. Von den Beiträgen aus dem Reiche wären die Subsidien der drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck zu erwähnen, auf welche man Vorschüsse von zusammen 173.000 fl. aufbrachte[1]).

Die Lage war zeitweilig eine so verzweifelte, dass Starhemberg es für nothwendig hielt, die Verpfändung eines Theiles der kaiserlichen Hauskleinodien anzuregen, — ein Vorschlag, welcher thatsächlich im Laufe des Jahres zur Ausführung gelangte.

5. Bedeckungsmassregeln für 1704.

Es handelte sich nun darum, die schon für 1703 in Aussicht genommenen Einnahmen wenigstens für den Bedarf des nächsten Feldzugsjahres sicherzustellen[2]).

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache betraute Kaiser Leopold mit der Berathung der finanziellen Principienfrage eine erweiterte Conferenz, welche unter dem Vorsitze des römischen Königs, nachmaligen Kaisers Josef, aus den Präsidenten der Hofkammer (Starhemberg) und des Hofkriegsraths (Prinz Eugen), den übrigen Ministern und mehreren geheimen Räthen bestand. Das Ergebnis der bezüglichen eingehenden Verhandlungen ist in zwei ausführlichen Referaten niedergelegt, datirt vom 27. October und 2. December 1703[3]).

Im ersteren dieser beiden Vorträge wird das Militärerfordernis für die Zeit bis zum Schlusse des Winterfeldzuges auf ungefähr 15 Millionen veranschlagt. Zur theilweisen Bedeckung dieser Summe kämen zunächst die Ländercontributionen von zusammen 7.850.000 fl. in Betracht[4]), ferner die Durchführung der bereits beschlossenen Silbercollecte und der Amtstaxe, sowie die in Verhandlung begriffenen Anlehen in Vorderösterreich und der Schweiz. Hienach werde

---

[1]) H. F. A. vom 11. Juni und 9. Juli 1703.

[2]) In einem Vortrage, welchen Starhemberg im Einvernehmen mit dem Prinzen Eugen am 12. October 1703 an den Kaiser erstattete, wird zunächst insbesondere die Durchführung der Silbercollecte und der vorderösterreichischen Anlehen als dringlich bezeichnet (H. F. A. v. 2. Oct. 1703, abgedruckt in „Feldzüge des Prinzen Eugen" V, S. 657).

[3]) H. F. A. vom 2. October 1703.

[4]) Hievon entfielen auf die Erblande 5.350.000 fl., der Rest auf die ungarischen Länder.

noch ein Abgang von $4^1/_2$ Millionen erübrigen. Zur Bedeckung desselben schlug die Conferenz verschiedene weitere Mittel vor, und zwar eine allgemeine 1procentige Vermögenssteuer von allem nutzbaren oder verzinslichen Vermögen, sowie entsprechende Beiträge des von der letzten Vermögenssteuer befreit gewesenen, sehr begüterten Prälatenstandes („Prälatencollecte"), ferner Subsidien der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft und der vorderösterreichischen Länder, endlich die Wiederaufnahme der Verhandlung wegen der Anleihe auf das Tiroler Salz. Für die gleichfalls angeregte Kopfsteuer sei, da selbe füglich nicht neben der Vermögenssteuer eingehoben werden könne, ein entsprechender Ersatz ausfindig zu machen[1]).

Diese, wie man sieht, vielfach auf Starhembergs Referat vom Juli 1703 zurückgreifenden Vorschläge wurden mit Ausnahme der Amtstaxe vom Kaiser genehmigt, ebenso auch der gleichzeitige Antrag, die Vermögenssteuerrückstände streng einzutreiben[2]).

Die bisherigen Verhandlungen bezweckten, wie erwähnt, blos die Bedeckung des Erfordernisses bis zum Schlusse des Winterfeldzuges. Noch bedeutend trostloser gestaltete sich die Sache, wenn man auch das Erfordernis für den Rest des Militärjahres 1704 (d. h. bis Ende October 1704) in Betracht zog, wodurch sich der Gesammtbedarf um weitere 17 bis 18 Millionen erhöhte. Dazu kam die inzwischen eingetretene Verschlechterung der militärischen Lage.

Bei der neuerlichen Berathung, deren Ergebnis im Vortrage vom 2. December 1703 niedergelegt ist, sah sich die Conferenz daher in die Nothwendigkeit versetzt, vor allem die entschiedene Durchführung der schon im October beantragten, bisher jedoch ungeachtet der kaiserlichen Genehmigung nicht in's Werk gesetzten Massregeln neuerlich anzuempfehlen, zugleich aber neue Einnahmsquellen in's Auge zu fassen. Es wurde daher die schon früher an-

---

[1]) Uebrigens einigte man sich über die grundsätzliche Zulässigkeit der Kopfsteuer, obgleich sie wegen der Gleichheit der Bezeichnung mit dem türkischen Tribute sehr in Verruf war.

[2]) In der Conferenz wurde betont, dass die letzt ausgeschriebene Vermögenssteuer (vom Jahre 1703) nur sehr unregelmässig eingehoben worden sei. In Niederösterreich habe sie allerdings 600.000 fl. eingebracht. Dieser Leistung entspreche ein Gesammtertrag von 4 Millionen. Obgleich man aber nur 1.800.000 fl. präliminirt habe, sei selbst von diesem Betrage noch $^1/_3$ ausständig.

geregte, aber noch nicht resolvirte Kirchensilberanleihe in Antrag gebracht, ferner eine Art Depositenbank unter der Bezeichnung „Landgarantie“, von welcher man sich eine ausgiebige Förderung des Staatscredites erhoffte. In der hierüber ergangenen Resolution behielt sich der Kaiser bezüglich der Landgarantie, des Kirchensilbers und der Amtstaxe die weitere Entschliessung vor, bezeichnete jedoch den schleunigen Vollzug der übrigen, schon früher genehmigten Massregeln als dringend geboten.

Es war in der That die höchste Zeit, alle Kräfte der Monarchie anzuspannen, um dem drohenden finanziellen und in Folge dessen auch militärischen Zusammenbruche vorzubeugen. Die Armeen in Italien und im Reiche befanden sich schon in der äussersten Noth. Die Soldaten gingen in Fetzen, es mangelte an Brot, Pferden, Munition u. s. w. Dazu wütheten allenthalben Krankheiten. Kurz, das Heer war in Folge des finanziellen Elends völlig desorganisirt[1]). Eine solche Lage erforderte aussergewöhnliche, entscheidende Massnahmen, und Starhemberg war nicht der Mann, davor zurückzuschrecken.

Vor Allem schritt man zur Durchführung der Silbercollecte und der Prälatenbesteuerung[2]). Sodann beantragte Starhemberg in einer am 11. December 1703 unter dem Vorsitze des Kaisers

---

[1]) In ergreifender Weise werden diese entsetzlichen Zustände geschildert in dem von Starhemberg im Einvernehmen mit dem Prinzen Eugen erstatteten Vortrage vom 12. October 1703 (s. oben S. 93, Anm. 2), ferner in einer Vorstellung des Prinzen vom 12. Jänner 1704 (s. Arneth Prinz Eugen, I, S. 231).

[2]) Die kaiserliche Resolution hatte die Ausschreibung eines „Darlehens oder Hilf“ der Prälaten und anderer Geistlichen in Aussicht genommen. In der That wurde aber die erstere Eventualität nicht weiter verfolgt und daher lediglich, dem Conferenzbeschlusse gemäss, ein unentgeltlicher Beitrag des Prälatenstandes abverlangt, beziehungsweise nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Einzelnen als Vermögenssteuer-Aequivalent bemessen. Der Widerstand der betroffenen kirchlichen Würdenträger war ebenso lebhaft, wie bald darauf bei der Kirchensilberanleihe. Besonders sträubten sich die Prälaten Oberösterreichs. Vergeblich blieben die eindringlichen Ermahnungen des römischen Königs Josef, welcher die Säumigen an ihre, der Dynastie schuldige Dankbarkeit erinnerte. Selbst ein unmittelbares kaiserliches Rescript vom 26. Jänner 1704 scheint nicht viel gefruchtet zu haben. Der Erfolg der Prälatencollecte war denn auch ein sehr geringer; auch musste man sich vielfach die Compensation mit älteren Forderungen gefallen lassen; s. diverse H. F. A., ferner: Feldzüge des Prinzen Eugen, VI, S. 69, 70, 742.

abgehaltenen geheimen Conferenzsitzung[1]) die Ausschreibung einer Universal-Kopfsteuer[2]) für die von der Vermögenssteuer befreiten[3]) Personen mit Ausnahme der Kinder, ferner die Einziehung aller bei Kirchen, Pfarren, Gerichten, Pupillenrechnungskammern und anderen Behörden vorhandenen Depositengelder, sowie der Capitalien in den Laden der Zünfte, und zwar als Zwangsanleihe gegen Rückzahlung nach Friedensschluss.

Beiden Vorschlägen ertheilte der Kaiser seine Zustimmung, in der Erwägung, dass bei einer auf's Aeusserste gestiegenen Noth auch die äussersten Mittel (extremis malis extrema remedia) zu ergreifen seien. Jedoch solle bezüglich der Depositeneinziehung erst durch eine Berathung der Hofkammer mit den Hofkanzleien das Nähere ausgearbeitet werden; für die Kopfsteuer werde sich, da dieser Name unbeliebt, wohl eine andere Bezeichnung finden.

Mit kaiserlichem Patente vom 22. December 1703[4]) wurde thatsächlich für die nicht vermögenssteuerpflichtigen Personen unter Vermeidung des Wortes „Kopfsteuer" eine allgemeine Beisteuer von je 7 Kreuzern ausgeschrieben und zugleich angeordnet, dass ein Fünftel der Vermögenssteuer[5]) nach der Vorschreibung des Jahres 1703 auf Abschlag der Vermögenssteuer pro 1704 binnen acht Tagen zu entrichten sei. Da von den ausgeschriebenen Steuern ungeachtet wiederholter Betreibungen in Folge der Lässigkeit der Hofkanzleien nach mehreren Wochen noch nichts eingelaufen war, entschloss sich der Kaiser nun auch zur Resolvirung der Amtstaxe, nachdem sich die Conferenz am 18. Jänner 1704 abermals dafür ausgesprochen hatte[6]). Diese Taxe hatte den Charakter eines Zwangsdarlehens der Beamten, und sollte dieselbe jeder Staatsbeamte im doppeltem Betrage seines Dicnsteinkommens erlegen, gegen 6procentige Verzinsung. Ein Rückzahlungsanspruch an den

[1]) H. F. A. vom 2. October 1703.

[2]) Die Kopfsteuer stellt allerdings eine der bedenklichsten Steuerformen dar; doch war sie in Zeiten der höchsten Finanznoth bei den damaligen Verhältnissen füglich nicht zu umgehen.

[3]) Vermögenssteuerpflichtig waren blos Personen mit einem Vermögen von mindestens 500 fl.

[4]) S. Codex Austriacus II.

[5]) Der Ertrag dieses Fünftels war mit 447.000 fl. veranschlagt, s. das Referat vom 25. Februar 1704.

[6]) H. F. A. vom 20. Jänner 1704, ferner: Feldzüge des Prinzen Eugen, VI, S. 70, nach Protokollen im Hof- und Staatsarchive.

Staat wurde nicht gewährt, wohl aber das Recht auf Ablösung durch den Amtsnachfolger[1]).

Mittlerweile war es auch gelungen, die Bedenken des Kaisers gegen die Kirchensilberanleihe zu zerstreuen, und wurde dieselbe über Conferenzbeschluss vom 12. Jänner 1704 ausgeschrieben[2]).

Der Vorschlag wegen Einziehung der Depositen und Zunftcapitalien kam, als zu weit gehend, nicht zur Ausführung. Man beschränkte sich nämlich mit Genehmigung des Kaisers darauf, anstatt dessen von den betreffenden Aemtern und juristischen Personen ein unentgeltliches Subsidium als freiwillige Leistung abzufordern[3]). Da jedoch von einer derartigen freiwilligen Beisteuer (donum gratuitum) nicht viel zu erwarten war, wurde über Antrag der damals mit der Ausarbeitung von Bedeckungsvorschlägen betrauten, aus der Hofkammer und den Hofkanzleien zusammengesetzten Deputation vom 23. Jänner 1704 die Einhebung einer Zwangsbeisteuer der Reichen (subsidium praesentaneum ab opulentioribus) beschlossen[4]).

In einem Generalreferate der gedachten Deputation vom 25. Februar 1704 wird das Gesammterfordernis, in Uebereinstimmung

---

[1]) Diese Taxe ist nicht mit den Amtsdarlehen (Kautionen) zu verwechseln, welche nur zur Bürgschaft für das persönliche Verhalten bestimmt waren und nicht auf dem Dienstposten hafteten. Beide konnten daher nebeneinander vorkommen. Die Ablösung der Amtstaxe des Vorgängers war für den Nachfolger Bedingung des Dienstantrittes. Die Taxe war frei von Verbot und Execution. Sie sollte in drei 14tägigen Raten erlegt werden. Säumige waren zu suspendiren, eventuell zu exequiren. Die Amtstaxe galt auch für die Beamten in Ungarn (H. F. A. v. 8. Aug. 1704). Der Kaiser hatte die Ausmittlung von 1000 Functionären mit einem durchschnittlichen Beitrage von je 1000 fl. gewünscht (Ref. v. 25. Febr. 1704).

[2]) S. im VI. Abschnitte.

[3]) H. F. A. vom 9. Februar und 9. März 1704, dann Referat vom 7. August, resolvirt 23. September 1704. Minimalbeitrag war das einfache Jahreseinkommen; gleichwohl gingen in Niederösterreich von 131 Beitragenden nur 8827 fl. ein.

[4]) Obgleich die Bemessung dieses Beitrages nicht drückend war — für ganz Innerösterreich wurden beispielsweise nur 57.500 fl. ausgeschrieben — und ungeachtet wiederholter Betreibungen blieb der Gesammtbetrag weit hinter der erwarteten Million zurück (H. F. A. v. 23. April, 7. August, 23. September und 8. November 1704). Man hatte nämlich 1000 Beiträge von durchschnittlich je 1000 fl. erhofft (Mittelsconf. v. 6. und 7. März 1704, Miscell. camer. II, F. Arch., Nr. 145/D). Der Ertrag wurde grösstentheils zur Schuldentilgung verwendet (H. F. A. v. 9. Juni 1704 u. a.).

mit den früheren Vorträgen, mit 32 Millionen beziffert. Von dem hiedurch bedingten Deficit seien 8 bis 9 Millionen aus den schon resolvirten ausserordentlichen Mitteln, wovon bisher allerdings erst einige tausend Gulden eingelaufen waren, ferner durch ein holländisches Anlehen von $^1/_2$ Million, dann durch Verkauf und Verpfändung von Cameraldomänen zu decken, der Rest aber durch Einrichtung eines Fonds von 6 bis 7 Millionen zur Aufnahme, Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen, wofür man verschiedene neue indirecte Abgaben (Accisen) in Vorschlag brachte[1]).

Auch dies erhielt im Principe die kaiserliche Genehmigung, wie es scheint, auf Grund der Berathungen der Mittelsconferenz, welche am 6. und 7. März 1704 unter dem Vorsitze des Kaisers in Gegenwart des römischen Königs Josef abgehalten wurden[2]).

Diese Conferenz beschloss überhaupt, vor Allem an der bisher verzögerten Realisirung der bereits resolvirten Mittel festzuhalten, auch bezüglich der Beisteuer des Clerus; er könne sie leisten, und Noth kenne kein Gebot. Zugleich wurde betont, dass die Reorganisirung des neu gegründeten, bisher wirkungslosen Banco del Giro nur bei entsprechender Beschleunigung der Abrechnung mit der Oppenheimerschen Concursmasse[3]) durchführbar sei.

Uebrigens gab man sich über die Unmöglichkeit, ein Erfordernis von 32 Millionen mit den resolvirten Einnahmsquellen zu bedecken, durchaus keiner Täuschung hin.

In der That war, wie wir aus dem Deputationsvortrage vom 7. August 1704[4]) sehen, der Erfolg aller seit Salaburgs Sturze beschlossenen Finanzmassregeln, dank der Ungunst der Verhältnisse, insbesondere auch der Lauheit der politischen Landesbehörden, nur ein sehr unvollständiger[5]), ohne dass den neuen Hofkammerpräsidenten, dessen rastlose Thätigkeit vielmehr die vollste Anerkennung verdient, diesfalls irgend ein Verschulden traf.

Die Einnahmen aus Ungarn waren durch den Rakoczyschen Aufstand versiegt; Niederösterreich war von früher her so sehr mit Anticipativ-Assignationen überlastet, dass von den dortigen Contributionen nichts zur Verfügung stand. So konnte denn der Ertrag

---

1) Das Project ähnelte der früher beantragten sog. „Landgarantie".
2) Miscell. camer. II, F. Arch. Nr. 145/D.
3) S. die Abschnitte III D und IV A.
4) H. F. A. vom 23. September 1704.
5) S. auch: Feldzüge des Prinzen Eugen VI, S. 72, 73.

der Contributionen aller Länder zusammen statt der erhofften 7.850.000 fl. nur mit 4.600.000 fl. veranschlagt werden. Derselbe blieb jedoch noch weit hinter dieser Ziffer zurück. Von der neuen Vermögenssteuer (1 Procent vom fruchtbringenden und $^1/_2$ Procent vom todten Capital) waren mit Patent vom 30. April 1704[1]) die restlichen vier Fünftel ausgeschrieben worden; ausserhalb Böhmens war jedoch noch keine Abstattung erfolgt. Auch die Kopfsteuer war erst kürzlich allgemein verlautbart worden[2]). Die Amtstaxe hatte man noch nicht auszuschreiben gewagt, das Tiroler Salzanlehen war noch nicht abgeschlossen, die vorgeschlagenen Accisen waren theils blosses Project geblieben, theils zwar eingeführt, aber inzwischen dem Banco del Giro überwiesen worden; auch die übrigen Massregeln hatten nur wenig eingebracht[3]).

Der Staatscredit hatte sich von der schweren Erschütterung durch die Misswirthschaft der letzten Jahre begreiflicherweise erst in sehr geringem Masse zu erholen vermocht. Die Schwierigkeit, zur Deckung des dringenden Bedarfes jeweilig Geld aufzubringen, war noch immer eine sehr bedeutende, der Zinsfuss daher ein ausserordentlich hoher. So erklärt es sich, dass nicht nur Kaufleuten, sondern selbst Cameralbeamten für ihre Vorschüsse 9 bis 12% Zinsen bewilligt werden mussten[4]).

Die Ministerconferenz verkannte nicht, dass eine solche Zerrüttung nur durch gründliche Reformen des Finanz- und Verwaltungssystems[5]) zu heilen sei. Dies erheische eine feste Normirung

---

[1]) Hauer Beiträge S. 51, und: Feldzüge des Prinz Eugen, VI, S. 75, nach einem Acte im Kriegsministerium. Im Cod. Austr. ist das Patent nicht abgedruckt. Das Patent für die Landschaft Eger s. in Miscell. camer. III.

[2]) H. F. A. vom 16. October 1704.

[3]) Die am 15. Juli von der Hofkammer vorgeschlagene Universalcollecte, d. i. Einkommensteuer, wonach sämmtliche Einkommen in 19 Classen eingetheilt und hienach mit dem entsprechenden durchschnittlich 1 Procent betragenden Steuersatze belegt werden sollten, trat nicht ins Leben. Immerhin erscheint schon das Project einer solchen, damals noch ungewöhnlichen Besteuerungsform charakteristisch für die Thatkraft Starhembergs.

[4]) Hofkammerrath Krapf lieh z. B. (1704) 64.000 fl. zu 12%. Allerdings musste derselbe, wie fast alle Staatsgläubiger, auf die Rückzahlung seiner Vorschüsse oft sehr lange warten. Ende 1707 hatte er an Capital und Zinsenausständen 235.120 fl. zu fordern (H. F. A. v. 30. Mai 1703 und 31. Dec. 1707). — Gleichzeitige Vorschüsse des Kriegszahlmeisters Bartolotti wurden mit 1% monatlich verzinst (H. F. A. v. 8. Aug. 1704).

[5]) In einem der zahllosen Finanzprojecte (Misc. camer. III) wird auch die

des Staatshaushaltes, d. h. der Einnahmen und Ausgaben des Militär- und Cameralétats, deren Grundzüge — behufs Vermeidung einer voreiligen, daher ungenügenden Reorganisation — der gemeinsamen Berathung von Hofkammer, Hofkriegsrath, Kriegscommissariat und beiden Hofkanzleien zu unterziehen seien. Vorläufig aber sei das Dringendste, der augenblicklichen Nothlage durch provisorische Mittel zu steuern. Besonders müsse mit der Eintreibung der bedeutenden Rückstände endlich Ernst gemacht und auf die Abstellung aller unnützen Ausgaben bei den Ständen gedrungen werden; auch werden gewisse Ersparungen im Armeeaufwande vorgeschlagen.

Alles dies erhielt die Zustimmung des Kaisers. Bald darauf wurde das am 20. Mai 1701 eingeführte Tabakmonopol, welches sich nicht bewährt hatte, aufgehoben und an dessen Stelle ein ziemlich bedeutender Tabakaufschlag (in 3 Stufen zu 9, 18 und 24 kr. pro Pfund), ferner eine Verkaufslizenztaxe von 6 bis 28 fl. eingeführt[1]).

Die angestrebten ausländischen Darlehen kamen nur in geringem Umfange zu Stande. Von den inländischen Darlehen des Jahres 1704 wäre ein Zwangsdarlehen der Judenschaft von 205.000 fl. zu erwähnen, insbesondere aber das Darlehen des Grafen Tschernin von 1.200.000 fl. — das grösste von allen während des Erbfolgekrieges durch einzlene Privatpersonen dem Aerar auf einmal vorgestreckten Capitalien. Dass die Dynastie, so wie im Vorjahre auch jetzt in der allgemeinen Staatsnoth selbst Opfer brachte, erhellt aus mehrfachen Anzeichen[2]).

6. Der Militärétat im Jahre 1705.

Das Erfordernis für den Feldzug von 1705 wurde anfangs mit 26.325.775 fl. veranschlagt, jedoch schon im December 1704 auf rund 20 Millionen herabgemindert.

Wie wir gesehen haben, war die Monarchie, welche sich von den zerrüttenden Folgen des letzten Türkenkriegs noch lange nicht

Centralisirung und Vereinfachung der Cassagebarung vorgeschlagen, welches Ziel bekanntlich erst nach einem Jahrzehnte durch die Bancalität in gewissem Grade erreicht ward.

[1]) Patent vom 5. October 1704 (Cod. Austr. III). Allerdings schien dieser Steuersatz nicht haltbar, weshalb schon mit Patent vom 2. Jänner 1706 die Verkaufstaxe aufgehoben und der Aufschlag ermässigt wurde (Cod. Austr. III.)

[2]) So lieh König Karl von Spanien, der spätere Kaiser, 1704 150.000 fl. holländisch, gegen nur 5 Procent Zinsen (H. F. A. v. 3. Febr. 1705), — anscheinend ohne stipulirte Rückzahlungsfristen.

völlig erholt hatte, schon in den ersten Jahren des Erbfolgekriegs in die bedenklichste finanzielle Verlegenheit gerathen. Bei der Systemlosigkeit in der Beschaffung der ausserordentlichen Einnahmen und deren unleugbar zum grossen Theile in den damaligen Verhältnissen begründeten Unzulänglichkeit wäre eine fortwährende Zunahme der Schuldenlast, solange der Krieg dauerte, selbst dann absolut nicht zu vermeiden gewesen, wenn das vor Kurzem errichtete Bankinstitut den darauf gesetzten Hoffnungen entsprochen hätte. Dies war aber in keiner Weise der Fall gewesen. Gleichwohl war in anderer Beziehung eine merkliche Wendung zum Besseren eingetreten.

Der Zusammenbruch des Hauses Oppenheimer, welcher anfangs für das Aerar eine Quelle der grössten Schwierigkeiten gewesen war, hatte nämlich andererseits manche heilsame Consequenzen nach sich gezogen. Der Concurs dieser Firma, die schon seit 1683 als Hauptlieferant der Armee und durch umfangreiche, höchst kostspielige Vorschussgeschäfte gewissermassen ein Monopol ausgeübt hatte, gab den willkommenen Anlass, die zahlreichen, oft sehr dubiosen und durch Wucherzinsen angewachsenen Forderungen Oppenheimers, welche im Cessionswege an dessen Gläubiger übergegangen waren, hinsichtlich ihrer Liquidität einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, was schon 1703 zu einer vorläufigen Einstellung aller Abstattungen auf Oppenheimersche Forderungen, und später zu namhaften Richtigstellungen und Herabminderungen der letzteren führte.

Abgesehen hievon wurden die verschiedenen Vorschussgeschäfte nun, ungeachtet des bedeutenden Geldbedarfs, nur selten zu ähnlich unvortheilhaften Bedingungen abgeschlossen, wie es bis zu Oppenheimers Tode in der Regel geschehen war, gewiss aber stets zu viel günstigeren, als sie unter den obwaltenden Verhältnissen zu erzielen gewesen wären, wenn jenes Haus seinen verderblichen Einfluss noch auszuüben vermocht hätte. Zinsfuss und Wechselagio bewegten sich jetzt fast durchwegs in viel niedrigeren Sätzen. Dass dies bei Fortdauer des Krieges überhaupt möglich war, beweist schon allein, wie viel an jenem früheren Uebelständen die Schwäche des damaligen Hofkammerpräsidenten Salaburg verschuldet hatte[1]).

[1]) Es muss übrigens im Interesse der geschichtlichen Wahrheit ausdrücklich hervorgehoben werden, dass sich kein Anhaltspunkt findet, um etwa auch die persönliche Ehrenhaftigkeit Salaburgs in Zweifel zu ziehen. Er wurde nach

Es war wohl kein Zufall, dass seine Demission so bald nach dem Concurse der Firma Oppenheimer erfolgte.

Nun stand aber ein Mann an der Spitze des Finanzwesens, dem man weder Schwäche noch Mangel an Ueberblick und Thatkraft vorwerfen konnte. Hiedurch erklärt es sich, dass die Finanzwirthschaft allmählich wenigstens relativ billiger wurde. Natürlich waren hiemit die Verlegenheiten nicht aus der Welt geschafft. Wunder zu wirken vermochte auch Starhemberg nicht. Stand ja einer eingreifenden Reform einerseits die ständische Verfassung, andererseits die thatsächliche, in den Acten wiederholt betonte Erschöpfung der Provinzen im Wege.

Die Aufbringung der für den Feldzug von 1705 benöthigten Mittel bot also keine geringen Schwierigkeiten.

Nachdem ein Versuch, auf die dem Banco del Giro eingeräumten Gefälle ein Anlehen von $1^{1}/_{2}$ Millionen aufzubringen, gescheitert war, wurde — da die ordentlichen Militärcontributionen nur ungefähr 5 Millionen betrugen[1]) — in Folge Referates einer wieder unter dem Vorsitze des römischen Königs Josef abgehaltenen Mittelsconferenz vom 7. April 1705 von den Ständen der Erblande ein „subsidium extraordinarium" im Gesammtbetrage von 4 Millionen[2]) gefordert und in der That bewilligt.

Da die Armee noch immer an Allem Mangel litt, war es von höchster Wichtigkeit, diese als Extraordinarium bewilligte Summe bald zur Verfügung zu bekommen[3]). Es wurde daher jenen Ländern, welche die hievon auf sie entfallende Quote binnen 8 Tagen abführen würden, ein Nachlass von 10 Procent, und jenen, welche dies binnen 4 Wochen thun würden, ein solcher von 8 Procent bewilligt[4]).

---

seinem Sturze nicht nur nicht in Untersuchung gezogen, sondern sogar noch 1705 mit dem Vorsitze in einer Ministerconferenz „in cameralibus" betraut s. Protocoll der Conf.-Sitz. v. 4. Oct. 1705. Misc. camer. II. F. Arch., Nr. 145/D).

[1]) H. F. A. vom 30. Mai 1705. Postulirt hatte man in den Erblanden — Ungarn kam nicht in Betracht — zusammen 5.687.399 fl., s. Feldzüge des Prinzen Eugen, VII., S. 51—52, nach Acten des Kriegsarchivs.

[2]) Ursprünglich waren 5 Millionen beantragt worden, gegen Ueberlassung des dem Banko eingeräumten Fleischkreuzers.

[3]) Auch mussten einzelne drängende Gläubiger daraus befriedigt werden (s. z. B. H. F. A. v. 8. Oct. 1705).

[4]) Da die Beiträge demungeachtet nur langsam eingingen, wurden auf die einzelnen Quoten diverse Vorschüsse aufgenommen, z. B. bei Gaun und Zanchon 200.000 fl. auf Mähren, ebensoviel auf Böhmen, 320.000 fl. auf Schlesien, Kärnten

Hiebei wurde den Ständen gestattet, die erforderlichen Beträge im Wege einer 1 procentigen Vermögenssteuer aufzubringen, von welcher nur die ohnehin schon besteuerten „armen Unterthanen", andere Personen aber nur hinsichtlich ihrer Schuldforderungen an das Aerar befreit sein sollten. Der Erlag sollte binnen 14 Tagen geschehen[1]). — Uebrigens waren die Ausstände der Vermögenssteuer des Vorjahres noch sehr beträchtlich, weshalb der Erlag mit den Patenten vom 9. Mai und 15. Juni 1705 nachdrücklich betrieben wurde[2]).

Wir haben oben die Besserung constatirt, welche unter der neuen Administration unleugbar angebahnt worden war. Die Bedeutung derselben darf aber für die nächste Zeit nicht überschätzt werden.

Das Experiment mit dem Banco del Giro, dessen Entstehung noch in die Zeit Salaburgs fällt, war missglückt. Hiedurch wurde der Credit so schwer geschädigt, dass die Lage vorläufig noch eine sehr bedenkliche war. Man hielt es daher zur Wiederherstellung des Staatscredits für nothwendig eine eigene kaiserliche Resolution zu erwirken, wonach behufs „Beruhigung der Creditsparteien" eine Zusammentretung zwischen Hofkammer, niederösterreichischer Regierung und Stadtmagistrat stattfinden sollte[3]).

Das nach Abschlag aller ordentlichen und ausserordentlichen Steuereingänge pro 1705 erübrigende Deficit[4]) musste natürlich, wie bisher, durch Creditsoperationen gedeckt werden. Unter anderen beabsichtigte man, auf die Maut Tarvis ein Anlehen von 1 Million

---

und Krain, 40.000 fl. auf Oberösterreich, 150.000 fl. auf Innerösterreich (H. F. A. v. 25. Mai, 5. u. 16. Juni, 22. Juli, 31. Aug. und 15. Sept. 1705).

[1]) S. Patent vom 4. Juni 1705 (Cod. Aust. III.), ferner H. F. A. vom 15. Juli 1705).

[2]) Cod. Aust. III.

[3]) H. F. A. vom 9. Juli 1705. Zu welch originellen Mitteln man mitunter greifen musste, um ungestüme Gläubiger zu befriedigen, zeigen zwei H. F. A. vom 14. Mai 1705, wonach gleichzeitig der Wechsler Bertermann 115.232 fl. zur Bezahlung fälliger Forderungen Piazzoni's und letzterer 82.787 fl. zur Abstattung einer Forderung des ersteren vorstreckte. Piazzoni lieh übrigens zugleich 124.000 fl. zur Rückzahlung von Vorschüssen Brentanos aus den Jahren 1702 und 1703.

[4]) Die Contributionen aus dem, seit 1704 von den kaiserlichen Truppen besetzten Bayern flossen nur sehr langsam ein, ebenso auch die Contribution der oberrheinischen Ritterschaft pr. 120.000 fl.; s. Feldzüge des Prinzen Eugen, VII, S. 54).

Gulden aufzunehmen, und sollten die Mautgefälle für diese Summe entweder als Hypothek mit einem Compossessor zur Einhebung des Ertrages eingeräumt, oder unter Controlle der Regierung dem Darleiher in den völligen Pfandbesitz übergeben werden. Dieses Darlehen kam aber nicht zu Stande. Später wurde unter Vermittelung des Prinzen Eugen mit einem Kaufmanne Bonduri in Oberitalien wegen eines Darlehens von 500.000 fl. auf die eben genannte Maut verhandelt, wie es scheint, gleichfalls ohne Erfolg[1]). Auch andere in Italien eingeleitete Anlehensverhandlungen führten nicht zum Ziele; ja selbst Capitalien, die bei dortigen Firmen schon im Vorjahre für den Kaiser verfügbar gewesen wären, wurden 1705 wegen angeblich inzwischen erfolgter anderwärtiger Verwendung zurückgehalten[2]). In Bayern wurden auf die dortigen Landeseinkünfte 100.000 fl. aufgenommen, in England 200.000 auf die Contributionen der Erblande. Die Anlehen im Auslande waren also für 1705 verhältnismässig von geringer Bedeutung.

7. Das Kriegsbudget unter Kaiser Josef I.

Durch den am 5. Mai 1705 erfolgten Tod Kaiser Leopolds wurde die Finanzlage zunächst nicht wesentlich beeinflusst. An der Spitze der Finanzverwaltung verblieb Graf Starhemberg, dessen Vorzüge der neue Herrscher, Josef I., bereits als Thronfolger kennen gelernt hatte. Die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung mussten insolange unvermindert fortbestehen, als nicht eine bedeutende Verbesserung der militärischen Lage, und hiemit auch der materiellen Hilfskräfte eintrat.

Für das Militärjahr 1706 betrug das Erfordernis 27.809.838 fl., wovon 4.743.859 fl. auf Subsidien, Rückzahlung von Vorschüssen u. dgl., 11.227.227 fl. auf die Armee in Italien, die restlichen 11.978.752 fl. auf die Armee im Reiche, in den Erblanden und in Ungarn entfielen[3]). Die Militärcontributionen der Länder wurden im Ganzen mit 9.118.666 fl. veranschlagt[4]), jene aus dem von den kaiserlichen

---

[1]) H. F. A. vom 28. December 1704 und vom 27. April 1705.

[2]) Feldzüge des Prinzen Eugen, VII, S. 57, nach Acten des Kriegsarchivs.

[3]) Misc. camer. II, F. Arch., Nr. 145/D.

[4]) Nach einer anderen Angabe mit 10.445.000 fl. (Miscl. camer. II, 145/D). — Zur Aufbringung des Contributions-Extraordinariums wurde den Ständen einzelner Länder abermals die Einhebung einer Vermögenssteuer gestattet, diesmal jedoch nur von $\frac{1}{2}$ Procent, im Uebrigen zu ähnlichen Bedingungen wie im

Truppen besetzten Kurfürstenthum Bayern mit 1.300.000 fl. Die schwäbische und die fränkische Ritterschaft verpflichteten sich zu Beiträgen von 105.000 fl., bezw. 100.000 fl. Ferner erhoffte man beträchtliche Beiträge von den kleinen italienischen Fürsten und von der Republik Genua; doch war hier ohne entsprechende Zwangsmassregeln nicht viel auszurichten[1]).

Zur Bedeckung des hienach sich ergebenden bedeutenden Abganges wurde zunächst ein Zwangsdarlehen der Reichen ausgeschrieben, welches rund $1^2/_3$ Millionen eintrug, ferner ein obligatorisches Darlehen der Staatsbeamten.

Auch verschiedene freiwillige Anlehen, mitunter in bedeutenden Beträgen, kamen im Inlande zu Stande, theilweise bereits durch Vermittelung der neugegründeten Wiener Stadtbank. Doch wäre die Hofkammer nicht in der Lage gewesen, die erforderlichen Summen aufzubringen, wenn nicht die Seemächte namhafte Darlehen gegeben hätten. Schon im Anfange des Jahres wurden von England 200.000, von Holland 100.000 Reichsthaler (zu 2 fl. rhein.) vorgestreckt. Später wurde durch ein Consortium englischer Capitalisten ein Darlehen von 250.000 Pf. Sterling im Subscriptionswege aufgebracht. Ferner wird noch ein weiteres englisches Darlehen von 200.000 Ducati di Banco erwähnt. Auch gewährte England beträchtliche Geldsubsidien. An solchen bewilligte das Parlament von 1706—1712 zusammen 2.002.774 Pfd. Sterling 2 Schilling, wovon allerdings 1717 noch 394.562 Pfd. 16 Schilling ausständig waren. Weitere 582.626 Pfd. wurden zwar von der englischen Regierung zugestanden, vom Parlament aber nicht bewilligt, weshalb sie nicht zur Auszahlung gelangten[2]).

Von sonstigen ausserordentlichen Finanzmassregeln wären unter anderen zu beachten die Verhandlungen wegen Verkauf des Fürstenthums Brieg in Schlesien und wegen Ablösung des dem Kaiser vorbehaltenen Rückkaufsrechtes hinsichtlich gewisser ehemaliger Staatsdomänen.

Vorjahre; die Befreiung wurde nun auch auf Stadtbank-Einlagen ausgedehnt (Patent v. 27. Juli 1706, Cod. Austr. III.).

[1]) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, VIII, S. 53—54.

[2]) Bezüglich der obigen Subsidienrückstände von zusammen 977.188 Pfd. 16 Schilling kam im Jahre 1717 nach längeren Verhandlungen ein Vergleich zu Stande, infolgedessen die englische Regierung eine Pauschalabfindung von 130.000 Pfd. Sterling erlegte; s. Fin. Conf. Prot. vom 16. April und H. F. A. vom 5. December 1717.

Für das Militärjahr 1707 wurde das Heereserfordernis mit 26.381.955 fl. veranschlagt, wovon 10.357.556 fl. für die Armee in Italien benöthigt wurden[1]. Letzteren Betrag hoffte man infolge der Siege Eugens ganz aus den Contributionen Italiens zu bestreiten, weshalb auch an den Prinzen eine diesbezügliche Weisung erging. Im Falle des Eintreffens der erwähnten Voraussetzung verringerte sich das Nettoerfordernis auf 16.024.400 fl.

Was die Bedeckung dieser Summe betrifft, so waren 844.045 fl. schon Anfangs October 1706 für die Armee in Ungarn verfügbar; es handelte sich also noch um den Rest von 15.180.355 fl. In dem diesbezüglichen Bedeckungsvoranschlage wurden die ordentlichen Contributionen der Erblande mit 5.298.000 fl., die ausserordentlichen[2]) mit 3.115.555 fl., jene von Vorderösterreich und Tirol mit 400.000 fl., jene Ungarns mit 2.500.000 fl. eingestellt. Die Contributionen des damals bekanntlich von den kaiserlichen Truppen besetzten Kurfürstenthums Bayern wurden mit 1.500.000 fl. veranschlagt. Ausserdem erwartete man eine Contribution „ex hostico“ mit 100.000 fl., dann einen Beitrag der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und Rheinpfalz pr. 231.000 fl. und einen solchen des Erzstiftes Köln (statt eines Truppencontingentes) von 100.000 fl.

Hinsichtlich der Bedeckung des hienach zu gewärtigenden Abganges von 1.935.000 fl. wurde die Hofkammer angewiesen, schleunigst die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Die bezüglich der Einnahmen aus Italien gehegten Hoffnungen gingen jedoch nicht in Erfüllung. Schon im März 1707 zeigte sich, dass man höchstens auf 4½ Millionen rechnen könne[3]). Hiedurch erhöhte sich das Deficit allein um 5½ Millionen.

Auch in den Erblanden gingen die präliminirten Contributionen nicht im vollen Betrage ein, ebenso in Bayern. Aus Ungarn wurde fast nichts eingebracht[4]). Der Ertrag der mit Patent vom 12. Jänner 1707 publicirten allgemeinen Vermögenssteuer von 1 Procent

[1]) Conf. Ref. vom 18. October 1706 (Misc. camer. II), ferner: Feldzüge des Prinzen Eugen, IX, S. 34—35 nach Acten des k. k. Kriegsarchivs.

[2]) Als eine ausserordentliche den Erbfolgekrieg nicht unmittelbar betreffende ständische Bewilligung wäre das Donativ anlässlich der Vermählung Karls III. von Spanien zu erwähnen, wozu die österreichischen Erblande 275.000 fl., die böhmischen 330.000 fl. beisteuerten (H. F. A. v. 17. Sept. 1707).

[3]) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, IX, S. 35, nach Acten des Kriegsarchivs.

[4]) Ueber die damalige Finanznoth s. Arneth Prinz Eugen, II, S. 16.

scheint ebenfalls kein sehr beträchtlicher gewesen zu sein[1]). Man war daher genöthigt in weit höherem Masse an den Credit zu appelliren, als dies vorauszusehen gewesen war. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die Finanzlage ohne die militärischen Erfolge Eugens in Italien noch eine weit schlimmere gewesen wäre, und im Vergleiche zu den Vorjahren unleugbar eine Besserung aufweist.

Von den in diesem Jahre aufgenommenen Anlehen wurde eines mittelst einer Leibrentenverlosung in Hamburg aufgebracht. Auch der noch junge, aber verhältnismässig bedeutende Credit der neuerrichteten, im ganzen zweckmässig organisirten und mit Geschick geleiteten Wiener Stadtbank[2]) wurde bereits vielfach für das Aerar nutzbar gemacht.

Das Erfordernis für den Feldzug des Jahres 1708 wurde mit 24.509.410 fl.[3]) veranschlagt.

Die Contributionen der österreichischen Erblande präliminirte man auf 8.116.827 fl. Hiezu kamen die Contributionen Vorderösterreichs mit 270.000 fl., jene Ungarns mit rund 2.000.000 fl., die Jahresbeiträge der Hansestädte und der Reichsritterschaft von rund 300.000 fl., die Contributionen Bayerns von 1.200.000 fl., und die Beiträge aus Italien zur Erhaltung der dortigen Armee mit rund 5 Millionen[4]). Dies ergab an ordentlichen und ausserordentlichen Steuereingängen zusammen 16.886.827[5]).

Da diese Einnahmen des Militärétats zur Bedeckung des obenerwähnten Erfordernisses selbstverständlich nicht entfernt ausreichten, wurden von einer am 29. Jänner 1708 unter dem Vorsitze des

---

[1]) Erwähnenswerth wäre noch die mit Patent vom 13. Februar 1707 publicirte Schanzsteuer, eine Art Gebäudesteuer, (in verschiedenen Kategorien, von 1½ pr. Mille des Hauswerthes bis 4 Procent des Miethzinses); s. Cod. Aust. III.

[2]) S. den IV. Abschnitt.

[3]) Misc. camer. II, F. Arch. Bibl. 145/D, S. 2440 ff. und 2460 ff. Hievon entfielen auf die Armee in Italien 9.391.613 fl., auf jene im römischen Reiche 4.132.835 fl., auf die in den Erblanden 1.284.102 fl., in Ungarn sammt Nebenländern 6.234.860 fl., auf Subsidien an die Hilfstruppen und Schuldenzahlung 3.466.000 fl.

[4]) H. F. A. vom 14. October 1707 und vom 11. Januar 1710. Ferner Feldzüge des Prinzen Eugen, X, S. 53, nach Acten der Registratur des Kriegsministeriums.

[5]) Hiezu kam noch der Ertrag der mit Patent vom 28. December 1707 publicirten Tanzsteuer (30 kr. bis 5 fl. jährlich je nach der Ortskategorie, bei grossen Bällen 1 fl. für jeden Musikanten); s. Cod. Aust. III.

Prinzen Eugen abgehaltenen Conferenz über Antrag der Hofkammer verschiedene ausserordentliche Massregeln vorgeschlagen, nämlich: die Einhebung eines donum gratuitum des ganzen Regular- und Säcularclerus im Ausmasse eines Fünftels des Einkommens, und zwar ohne die päpstliche Zustimmung abzuwarten; — die Ausschreibung einer Taxe für die Wiener und Breslauer Juden, ferner einer Kopfsteuer für die Juden in Böhmen und Mähren, und zwar mit der Androhung der Ausweisung im Falle des Nichterlags; — die Einführung einer 1procentigen Uebertragungsgebühr bei Erbschaften und Verkäufen, auf deren Ertrag man schon jetzt Vorschüsse aufnehmen könne; — die Einziehung eines Theiles der Einkünfte des in die Acht erklärten Erzbischofs von Köln, soweit sich die betreffenden Güter nicht in Feindesgewalt befanden; — allenfalls auch eine entsprechende Berichtigung des Münzwesens.

Alle diese Vorschläge hatten übrigens vorläufig nur den Charakter allgemeiner Anregungen[1]), deren Realisirung umfassende Specialberathungen voraussetzte. Da es sich aber vor Allem darum handelte, der dringenden Noth schleunigst zu steuern, beschloss die Conferenz, ein Anlehen von 4 Millionen Gulden aufzunehmen, und zwar auf einen ad hoc aus dem Ertrage der bereits resolvirten Vermögenssteuer auszuscheidenden Fond von jährlich 400.000 fl. Offenbar stellte sich dieses Project als undurchführbar heraus, denn der Kaiser, welchem jenes Conferenzreferat am 16. Februar mündlich vorgetragen wurde, entschied, dass man bei der Wiener Stadtbank gegen Abtretung einer jährlichen Quote der Contributionen von 400.000 fl. ein Darlehen von 3 Millionen aufnehmen solle. Aber auch diese Absicht stiess, einem Hofkammerreferate vom 24. April 1708[2]) zu Folge, auf grosse Schwierigkeiten, da die Bank noch nicht hinlänglich consolidirt war, einen solchen Betrag daher nicht zur Verfügung hatte. Auch scheute man allgemein die Capitalsanlage mit Verpfändung des Contributionsfonds, da der effective Vollzug der betreffenden Anweisungen nicht in der Macht der Hofkammer lag.

---

[1]) Ausserdem war auch der Vorschlag aufgetaucht, den Grundherren die Einhebung eines permanenten Kopfzinses pr. 15 kr. von den Unterthanen zu gestatten, gegen Erlag des entsprechenden Capitalisirungsbetrages an das Aerar; doch wurde dies fallen gelassen.

[2]) H. F. A. vom 8. Mai 1708.

Nun benöthigte man aber sofort 600.000 fl. zur Bestreitung der Cavallerieausrüstungskosten und der Subsidien an Dänemark. Wie die Hofkammer bemerkte, war der Bankier Wertheimer bereit, diese Summe gegen Bancoanweisung auf die ersten zwei der obigen Jahresraten zu 400.000 fl. vorzustrecken, jedoch nur bei effectiver Ueberantwortung der Contributionen zu Handen der Bank. Letztere sei aber an dem Widerstande der Stände gescheitert, weshalb der Kaiser dieselben mittelst der Hofkanzleien wenigstens zur Acceptation der Zahlungsanweisung hinsichtlich eines Theiles jener Jahresrate bewegen möge. Vorläufig empfehle sich der Abschluss eines Vertrages mit Wertheimer über ein Darlehen von 800.000 fl[1]), gegen 1 Procent per mese für Zinsen, Provision und Kosten, sicherzustellen auf die Contributionen der böhmischen Länder pro 1709 und 1710. Da der Genannte das Capital nicht ganz aus Eigenem vorstrecken könne, sei über jeden Beitrag anderer Personen von der böhmischen Hofkanzlei eine unmittelbare Sicherstellungsurkunde auszufertigen. Dieser Vertrag wurde vom Kaiser mit Resolution vom 8. Mai 1708 genehmigt; dagegen kam das ursprünglich beabsichtigte Stadtbankdarlehen nicht zu Stande.

Was die anderen vorgeschlagenen ausserordentlichen Einnahmsquellen betrifft, so wurde der unentgeltliche Zwangsbeitrag des Clerus thatsächlich ausgeschrieben, freilich nur mit geringem und langsamem Erfolge[2]); die übrigen vier Projecte scheint man vorläufig fallen gelassen zu haben[3]).

---

[1]) Diese 800.000 fl. waren übrigens nicht durchwegs baar zu erlegen. Vielmehr wurden darin ältere, in der nächsten Zeit fällige Contributionsassignationen eingerechnet, somit eigentlich durch Novation prolongirt. Den hiedurch frei werdenden Betrag verwendete man zum Teile zur Ablösung anderer Schuldposten (H. F. A. vom 21. Juli 1708).

[2]) S. böhm. F. A. vom 16. Juni 1708. Der Zeitpunkt der Ausschreibung ist unbekannt. Das Postulat betrug für Nieder- und Oberösterreich 110.850 fl., für Innerösterreich 120.000 fl. und für die böhmischen Länder 223.250 fl., — zusammen also 454.100 fl. (H. F. A. v. 30. Sept. 1708 und 18. Febr. 1709, böhm. F. A. v. 16. Juni 1708). Besonders unpopulär war diese Abgabe in Innerösterreich, wo Ende December 1708 noch 50.000 fl. ausständig waren, so dass man mit der Temporaliensperre drohen musste (H. F. A. v. 28. Dec. 1709).

[3]) Nicht uninteressant ist ein „Capital-“ (und Einkommen-) Steuer-Project vom 30. März 1708 (Misc. cam. II), wonach von allem fruchttragenden Capital jährlich $^1/_5$ der Zinsen und vom Baargeld $^1/_8$ Procent entrichtet und die Einhebung durch die Stadtbank besorgt werden sollte.

Andererseits ergab sich ein nicht unerheblicher Zufluss aus dem Verkaufe der virgilianischen Güter im Herzogthum Mantua an die Gebrüder Zenardi in Brescia um den Betrag von 340.000 fl.[1])[2]).

Für 1709 wurde das Erfordernis mit 17.843.680 fl. veranschlagt, wozu für Subsidien, dann für Zinsen und Capitalszahlungen 4.705.965 fl[3]) kamen.

Als Bedeckung standen zu erwarten: die Contributionen der Erblande, welche ungefähr im Betrage des Vorjahres, daher mit rund 8 Millionen bewilligt wurden, jene Bayerns von 1.200.000 fl.[4]), die Beiträge der Reichsritterschaft, dann die Contributionen der besetzten italienischen Gebiete[5]). Der Ertrag aller dieser Abgaben einschliesslich anderer ausserordentlicher Steuern in den Erblanden wurde mit höchstens 13 bis 14 Millionen veranschlagt. Ausserdem erwartete man 2 Millionen durch Vorschüsse und 3 Millionen durch Naturalleistungen in Holland und Ungarn[6]) einzubringen. Immerhin blieb im besten Falle ein unbedecktes Deficit von über 3 Millionen[7]), was zu erhöhter Inanspruchnahme des Credits nöthigte.

---

[1]) H. F. A. vom 20. October 1708. — Auch kleinere Domänen wurden veräussert, so z. B. die 3 Glatzschen Kammerdorfschaften Königsheim, Hussitz und Roschwitz um 24.000 fl. (H. F. A. v. 1. Juni 1708).

[2]) Näheres über die damaligen Finanzverhältnisse und einzelne Anleihen des Jahres 1708 siehe in dem Werke: Feldzüge des Prinzen Eugen, X, S. 53—57, grösstentheils nach handschriftlichen Mittheilungen des Verfassers der vorliegenden Arbeit.

[3]) H. F. A. vom 1. September 1708. — An Subsidien waren einschliesslich der Rückstände 1.132.000 fl. zu zahlen. Die Militärcontributionen waren mit 10.300.000 fl. an Schulden belastet, wovon 1709 an Capital und Zinsen ungefähr $3^1/_2$ Millionen fällig wurden. — Selbstverständlich sind hier die auf andere Fonds sichergestellten Militärschulden nicht berücksichtigt.

[4]) H. F. A. vom 25. Mai 1709.

[5]) Die von den oberitalienischen Fürsten und kleinen Staaten abverlangten Contributionen von zusammen rund 70.000 Doppien (zu 6 fl. rheinisch) gingen nicht vollständig ein; s. Feldzüge des Prinzen Eugen, XI, S. 36. Die kaiserlichen Truppen in Neapel wurden aus den dortigen Landeseinkünften erhalten (ebenda S. 37), ebenso in Mailand. Das Erfordernis für die Truppen in Italien betrug 5.600.000 fl. (H. F. A. vom 16. und 22. October 1708).

[6]) Für Geldleistungen konnte Ungarn noch immer nicht in Betracht hommen.

[7]) Conferenz-Referat vom 16. October 1708, H. F. A.

Uebrigens wurde 1709 auch wieder eine Vermögenssteuer ausgeschrieben. Von mehreren Ländern wurde dieselbe durch Pauschalabfindungssummen abgelöst; wo eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kam, schritt man natürlich zur Einzeleinhebung[1]).

Es kennzeichnet die damalige Finanzlage und die Creditsverhältnisse, dass beispielsweise die Stände Schlesiens Mitte 1709 noch von einigen schon drei Jahre vorher fällig gewordenen Assignationen weder Capital noch Zinsen gezahlt hatten[2]), sowie, dass sich die Hofkammer noch immer zeitweilig, selbst bei Aufnahme von Vorschüssen auf sichere Fonde, genöthigt sah, bis zu 12% Zinsen zu bewilligen[3]).

Ueber den Heeresbedarf für 1710 fehlen uns ziffermässige Angaben; jedenfalls aber war derselbe sehr bedeutend. Insbesondere hatten die Verpflegkosten- und Soldrückstände bei den meisten Regimentern bereits eine bedenkliche Höhe erreicht[4]).

Die Ländercontributionen betrugen zusammen 7.780.827 fl. Zur Bedeckung des Abganges wurde unter Anderem ein Darlehen von 86.950 Pfd. Sterling in England aufgenommen, ferner eine sogenannte freiwillige Anleihe beim Clerus der Erblande[5]). Speciell für die Armee in Italien betrug das Erfordernis 4.052.487 fl., das Deficit 1.504.372 fl. Letzteres wurde theils durch Creditsoperationen, theils durch den schon im Vorjahre in Aussicht genommenen Verkauf des wegen Felonie des Pico v. Mirandola als Reichslehen eingezogenen Herzogthums Mirandola an den Herzog von Modena um 175.000 Dublonen gedeckt[6])

An Finanzprojecten war während des langjährigen Krieges selbstverständlich kein Mangel. So wurde unter Anderem 1709 die Besteuerung des Spielgewinnes vorgeschlagen. Dieses Project ge-

---

[1]) In Niederösterreich betrug die Abfindungssumme 150.000 fl., in Oberösterreich (einschliesslich des Contributions-Extraordinariums) 100.000 fl., in Inneröstereich und den böhmischen Ländern scheint eine Ablösung nicht stattgefunden zu haben (H. F. A. v. 4. März, 16. April und 20. Juni 1709).

[2]) Böhm. F. A. vom 6. Juni 1709.

[3]) z. B. H. F. A. vom 19. November 1709.

[4]) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, XII. Bd., S. 89.

[5]) Mit einem gewissen Franz Bussi wurde wegen eines ausländischen Darlehens von 150.000 fl. bis 200.000 fl. gegen eine 2procentige Provision verhandelt (H. F. A. v. 15. Sept. 1710).

[6]) Vertrag vom 15. Juli 1710, H. F. A.

Andererseits ergab sich ein nicht unerheblicher Zufluss aus dem Verkaufe der virgilianischen Güter im Herzogthum Mantua an die Gebrüder Zenardi in Brescia um den Betrag von 340.000 fl.[1][2]).

Für 1709 wurde das Erfordernis mit 17.843.680 fl. veranschlagt, wozu für Subsidien, dann für Zinsen und Capitalszahlungen 4.705.965 fl[3]) kamen.

Als Bedeckung standen zu erwarten: die Contributionen der Erblande, welche ungefähr im Betrage des Vorjahres, daher mit rund 8 Millionen bewilligt wurden, jene Bayerns von 1.200.000 fl.[4]), die Beiträge der Reichsritterschaft, dann die Contributionen der besetzten italienischen Gebiete[5]). Der Ertrag aller dieser Abgaben einschliesslich anderer ausserordentlicher Steuern in den Erblanden wurde mit höchstens 13 bis 14 Millionen veranschlagt. Ausserdem erwartete man 2 Millionen durch Vorschüsse und 3 Millionen durch Naturalleistungen in Holland und Ungarn[6]) einzubringen. Immerhin blieb im besten Falle ein unbedecktes Deficit von über 3 Millionen[7]), was zu erhöhter Inanspruchnahme des Credits nöthigte.

---

[1]) H. F. A. vom 20. October 1708. — Auch kleinere Domänen wurden veräussert, so z. B. die 3 Glatzschen Kammerdorfschaften Königsheim, Hussitz und Roschwitz um 24.000 fl. (H. F. A. v. 1. Juni 1708).

[2]) Näheres über die damaligen Finanzverhältnisse und einzelne Anleihen des Jahres 1708 siehe in dem Werke: Feldzüge des Prinzen Eugen, X, S. 53—57, grösstentheils nach handschriftlichen Mittheilungen des Verfassers der vorliegenden Arbeit.

[3]) H. F. A. vom 1. September 1708. — An Subsidien waren einschliesslich der Rückstände 1.132.000 fl. zu zahlen. Die Militärcontributionen waren mit 10.300.000 fl. an Schulden belastet, wovon 1709 an Capital und Zinsen ungefähr $3^1/_2$ Millionen fällig wurden. — Selbstverständlich sind hier die auf andere Fonds sichergestellten Militärschulden nicht berücksichtigt.

[4]) H. F. A. vom 25. Mai 1709.

[5]) Die von den oberitalienischen Fürsten und kleinen Staaten abverlangten Contributionen von zusammen rund 70.000 Doppien (zu 6 fl. rheinisch) gingen nicht vollständig ein; s. Feldzüge des Prinzen Eugen, XI, S. 36. Die kaiserlichen Truppen in Neapel wurden aus den dortigen Landeseinkünften erhalten (ebenda S. 37), ebenso in Mailand. Das Erfordernis für die Truppen in Italien betrug 5.600.000 fl. (H. F. A. vom 16. und 22. October 1708).

[6]) Für Geldleistungen konnte Ungarn noch immer nicht in Betracht kommen.

[7]) Conferenz-Referat vom 16. October 1708, H. F. A.

Solche Verhältnisse drängten zur Reform des Cameralwesens.

Es wurde daher schon im Jahre 1698 eine geheime deputirte Commission in cameralibus, auch Cameraldirectorium genannt, eingesetzt[1]), mit der Aufgabe, in der Cameralverwaltung eine grössere Ordnung herzustellen, neue Einnahmsquellen zu ermitteln, und den Cameralcredit zu heben. Die Hofkammer, deren Präsident der Commission angehören sollte, war derselben nicht untergeordnet, sondern coordinirt, in wesentlichen Dingen jedoch an ihre Zustimmung gebunden. Die Commission sollte von der Hofkammer Ausweise über den Stand des Cameralétats abverlangen, sie eingehend prüfen, Entstehungsgrund, Natur und Liquidität der einzelnen Cameralschulden untersuchen, und nöthigenfalls die Einrichtung der belasteten Gefälle abändern. Specielle Vorschläge der Hofkammer waren von der Commission mit ihrem Gutachten dem Kaiser vorzulegen. Zum Präsidenten derselben wurde Obersthofmeister Fürst Dietrichstein vorgeschlagen. Da die Stelle des Hofkammerpräsidenten nach dem Tode des Grafen Breuner (Mai 1698) vorläufig nicht besetzt wurde, hatte der mit der Leitung der Hofkammer betraute Vicepräsident Gundaker Graf Starhemberg Sitz und Stimme in der Commission. Ausserdem gehörten derselben der österreichische Hofkanzler Bucellini und der böhmische oberste Kanzler Graf Kinsky an.

Die Commission fand nach allen Richtungen vollauf zu thun[2]). Zunächst wurde in Anbetracht der völlig unzureichenden Cameraleinnahmen die energische Durchführung einiger kürzlich eingeführter neuer Gefälle, wie des Lederaufschlages und des allgemeinen Fleischkreuzers[3]), ferner die endliche Einführung des schon vor Jahren beschlossenen Tabakmonopols (Tabakappalto) beantragt, sowie die Erhöhung des Salzpreises in den Erblanden und in Ungarn. Ferner schlug die Commission im Interesse einer einheitlichen und correcten Cassegebarung vor, sämmtliche Einnahmen aller der Hofkammer unterstehenden Aemter in das Hofzahlamt einzuziehen, und von den selbstständigen Kammern für Tirol und Innerösterreich eine Hofs-

[1]) Instruction vom 10. September 1698 (Misc. camer. III). Diese Commission war nicht zu verwechseln mit der lediglich für die Angelegenheiten des Militärétats eingesetzten Deputation.

[2]) S. ein undatirtes, jedoch zweifellos aus den Jahren 1699 oder 1700 stammendes Commissionsreferat in Misc. camer. III.

[3]) Cod. Austr. I, S. 100 ff., 111 ff.

quote von 150.000 fl. zu verlangen. In dem bezüglichen Referate wird betont, dass die Aemter vielfach nicht einmal die Zinsen der darauf haftenden Capitalien zu zahlen im Stande seien, und die betreffenden Beamten oft „mehr für sich als für das Aerar" zu wirthschaften pflegten. Die Concentration sei daher unbedingt nothwendig, um den tief gesunkenen Credit wieder herzustellen. Jedenfalls aber könne der Widerstand der Cameralbeamten nur durch strenge kaiserliche Befehle gebrochen werden.

Kaiser Leopold genehmigte alle diese Vorschläge, ebenso auch den gleichzeitigen Commissionsantrag, man möge die Länder zur Uebernahme einer Creditsgarantie für die Cameralschulden veranlassen.

Abgesehen von dieser letzteren bereits oben dargestellten Massregel, ferner der mit Patent vom 30. October 1699 eingeleiteten successiven Verpachtung der Gefälle, und der Einführung des Tabakmonopols im Jahre 1701, geschah übrigens vorläufig sehr wenig zur Abstellung der Uebelstände.

2. Vorschläge zur Reform des Cameralwesens unter Josef I. Tilgung von Cameralschulden.

Starhemberg hat bekanntlich bald nach Antritt seines Amtes als Hofkammerpräsident umfassende Reformen im ganzen Finanzwesen als unumgänglich nothwendig bezeichnet. So lange der Erbfolgekrieg dauerte, war allerdings die äusserste Anspannung aller Kräfte geboten, um nur der augenblicklichen Schwierigkeiten Herr zu werden. Man musste eben vorläufig um jeden Preis die Bestreitung des Kriegserfordernisses zu ermöglichen trachten. Eine Finanzpolitik, welche den Bedürfnissen der Gegenwart nur auf Kosten der Zukunft Rechnung trug, war aber nicht geeignet, die Quellen des Uebels zu verstopfen. Eine principielle, umfassende Reform im ganzen Systeme der Finanzverwaltung konnte da allein nachhaltige Hilfe bringen.

Starhemberg, der dies klar einsah, liess daher den einmal als richtig erkannten Reformgedanken nicht mehr fallen.

Bald nach dem Regierungsantritte Josefs I. entwickelte er dem Kaiser in einem Referate vom 3. Juni 1705[1]) seine Vorschläge zur Verbesserung des Cameralwesens.

[1]) Misc. camer. III.

Die Finanzen seien aufs äusserste zerrüttet, die Gehalte der Beamten und der Sold der Truppen zum grossen Theile rückständig. Dabei sei der Ertrag der Gefälle ein so geringer, dass derselbe, selbst wenn alle Cameralschulden, die Starhemberg mit 21.358.144 fl. beziffert, schon bezahlt wären, nicht einmal zur Bestreitung der Ausgaben des Hofzahlamtes hinreichen würde. So lange aber jene Schuldenlast bestehe, sei die Hofkammer nur mit unbeschreiblichen Schwierigkeiten im Stande, die erforderlichen Mittel durch neue Anlehen aufzubringen, zumal fast alle Gefälle verpfändet seien, und die Passiva bei den meisten die Activa um das Zehnfache überstiegen. Die Einnahmen aus Ungarn kämen wegen der Rakoczy'schen Rebellion vorläufig gar nicht in Betracht. Andererseits lasse die Unterstützung der obersten Verwaltungsbehörden bei der Einbringung der Gefälle sehr viel zu wünschen übrig, abgesehen von verschiedenen tief eingewurzelten Missbräuchen. Hier thue Abhilfe dringend Noth, und zwar bedürfe es hiezu der Unterstützung des Kaisers.

Vor allem müsse man zur Herabsetzung der Ausgaben schreiten. Starhemberg beantragt daher die Einsetzung einer eigenen Ministerconferenz zur Prüfung des ganzen bisherigen Staatsaufwandes. Hiebei sei lediglich darauf zu sehen, ob eine Ausgabspost nothwendig sei oder nicht; jede unnöthige Ausgabe demnach ohne persönliche Rücksichten zu streichen. Freilich werde sich dann „ein grosses Lamento“ erheben. Dadurch dürfe man sich aber nicht irre machen lassen. Die Scheu vor durchgreifenden Massregeln habe es verschuldet, dass die schon vor 40 Jahren ins Auge gefasste Restriction nie durchgeführt wurde. Habe man sich ja doch immer darauf beschränkt, auf das successive Absterben der betreffenden Functionäre zu warten. Am meisten lasse sich im Militäretat sparen, insbesondere durch Reform des Kriegscommissariates und Abstellung der Truppenexcesse.

Hand in Hand mit den Ersparungen müsse aber die Verbesserung und Vermehrung der Gefälle gehen.

Vor allem müsse Jedermann ohne Ausnahme, nach Massgabe seines Vermögens, zu den Contributionen und Vermögenssteuern herangezogen werden, damit nicht wie bisher die Stände den grössten Theil der Last auf den gemeinen Mann überwälzen. Wegen Feststellung des Ausmasses und wegen der Repartition der Contributionen sei mit den Ständen zu verhandeln, vorher aber be-

hufs Ermittelung der Leistungsfähigkeit eine Landesvisitation vorzunehmen, wobei jede Herrschaft Fassionen einzubringen hätte[1]). Ferner setze eine zweckmässige Steuerreform eine allgemeine Volkszählung voraus[2]).

Im Einzelnen wies Starhemberg auf verschiedene, in einem Hofkammerreferate vom Jahre 1657 enthaltene, noch immer nicht verwirklichte Vorschläge hin. Hierunter wären zu erwähnen: die Ausschreibung allgemeiner Zwangsdarlehen gegen Rückzahlung in besseren Zeiten, und zwar im Betrage von $2^1/_2$ fl. von jedem Steuerträger in den Städten, und von 5 fl. von jedem Pfund Herrengült auf dem Lande; — die Ueberlassung der Steuern des vierten Standes in Niederösterreich an die Hofkammer, — die Suspension aller Baarauszahlungen aus den Staatscassen auf ein Jahr, mit Ausnahme der Besoldungen, Zinsen und Stiftungsgelder, — die Einhebung eines Drittels vom Einkommen des Prälatenstandes, — die Einziehung der Erbschaften des ungarischen Clerus durch Einstellung der Testirungsfreiheit auf 4 bis 5 Jahre, — die Einführung eines Getreide- und Mehlaufschlages, — ferner $1^0/_0$iger Steuern vom Mieth- und Pachtzinse, von Erbschaften und von ausgeliehenen Capitalien; — die Verminderung von Mass und Gewicht, eventuell die Einführung eines Aufschlages von jedem Kaufsacte, — endlich eine neue Judensteuer.

Alle diese Vorschläge seien neuerlich in Erwägung zu ziehen; namentlich empfehle sich eine Judensteuer von wöchentlich einem Gulden.

Ferner beantragte Starhemberg die Aufhebung der Zoll- und Mautbefreiungen, die Erhöhung der Postgebüren, das Verbot der Salzeinfuhr, endlich die strenge Durchführung der Taxpflicht der Beamten.

---

[1]) Also ein Project eines allgemeinen, auf gleichzeitiger Selbstschätzung beruhenden Grundsteuerkatasters.

[2]) Hiefür wird auf das Beispiel des Moses und des Kaisers Augustus hingewiesen. Man hielt es also damals für nöthig, eine Volkszählung zu rechtfertigen! — Wie bei dem Mangel genauer Erhebungen selbstverständlich, schwanken die Angaben über die damalige Bevölkerungsziffer ausserordentlich. In einem der Finanzprojecte jener Zeit wird die Bevölkerungszahl von Nieder- und Oberösterreich, Innerösterreich und den böhmischen Ländern auf $6^1/_2$ Millionen Seelen veranschlagt, in einem ungefähr gleichzeitigen Acte, einschliesslich Tirols und Vorderösterreichs, auf 4.150.000 (!); s. Misc. camer. III, S. 2852 u. 3087.

Ausserdem wurden separate Vorträge in Aussicht gestellt hinsichtlich der Verbesserungen im Handel, Gewerbe und Münzwesen, sowie wegen Aenderung der Geschäftsordnung der Hofkammer. Zunächst seien wegen der Reformen im Contributionswesen mit den Ständen und dem General-Kriegscommissariat Verhandlungen einzuleiten, wegen der Volkszählung die erforderlichen Befehle an die Magistrate und Bischöfe, wegen Verhütung der Salzeinschwärzung, sowie wegen der Postgebüren aber an die betreffenden Behörden zu erlassen. Hinsichtlich aller übrigen Vorschläge möge der Kaiser die Detailausarbeitung anordnen.

Die Anregungen dieses Referates blieben nicht völlig erfolglos. So wurde, um mit den als nothwendig bezeichneten Ersparungen den Anfang zu machen, mit kaiserlichem Decret vom 1. September 1705 eine ausgiebige Personalreduction der Hofkammer verfügt, zufolge welcher von den 73 Räten nur 31 in ihren Functionen verblieben, und auch die niederen Posten entsprechend vermindert wurden[1]). Die übrigen Vorschläge gaben den Anstoss zu eingehenden Beratungen im Schosse der Cameralconferenz.

An den bezüglichen Sitzungen, welche vom 4. October 1705 bis 2. Februar 1706[2]) abgehalten wurden, nahmen ausser dem Hofkammerpräsidenten die beiden Hofkanzler Sinzendorf und Kinsky, ferner Fürst Trautsohn Theil. Den Vorsitz führte unbegreiflicherweise Graf Salaburg.

Die Berathungen begannen selbstverständlich mit einer Darstellung der damaligen Lage des Finanzétats, soweit sich dieselbe bei den bereits erwähnten Uebeltänden in der Finanzverwaltung überblicken liess.

Der Bruttoertrag der wichtigsten Cameralgefälle, nämlich der Einnahmen der böhmischen und der schlesischen Kammer, des Deputirtenamtes in Prag, des schlesischen Salzamtes, des Rentamtes für Mähren und die Grafschaft Glaz, der Vicedomämter in Wien und Linz, des Eisenoberamtes, des österreichischen und mährischen Handgrafenamtes, des niederösterreichischen Waldamtes, des Kremser Schlüsselamtes, der Wiener Hauptmaut, der Tabormaut, dann der

---

[1]) Gleichzeitig erfolgte die Ernennung des Grafen Mollardt zum Vicepräsidenten der Hofkammer.

[2]) Misc. camer. II.

Mauten in Linz und Ybbs, — wurde auf jährlich 3.500.000 fl. veranschlagt.

Hievon waren zunächst die Verwaltungskosten pr. 1.148.000 fl. zu bestreiten, ferner gewisse andere, an die betreffenden Aemter angewiesenen Gehalte und Pensionen pr. 744.000 fl., für fromme Stiftungen 96.500 fl., und an Zinsen der auf jene Aemter hypothecirten Schuldcapitalien 591.500 fl., zusammen also 2.580.000 fl. Dies ergab einen für das Hofzahlamt verfügbaren Nettoertrag von nur 920.000 fl. Nun betrug aber allein das Erfordernis für den kaiserlichen Hofstaat, für die Hofstellen und Ländergubernien, einschliesslich der übrigen dem Hofzahlamte obliegenden laufenden Zahlungen jährlich rund $3^1/_2$ Millionen! Dabei belief sich die Schuldenlast auf $21^1/_3$ Millionen[1]), wovon ein Drittel bereits fällig, der Rest succesive binnen zehn Jahren zurückzuzahlen war.

In jene Summe waren die auf die böhmischen Cameralherrschaften sichergestellten Darlehen von Salaburg und Tschernin zu 1.000.000 fl. und 1.200.000 fl. nicht eingerechnet, ebenso jene alten Schulden von 6 Millionen, welche die im Jahre 1701 den Ständen Böhmens überlassene böhmische Tranksteuer belasteten, und anlässlich der Rückübernahme der letzteren durch die Hofkammer wieder auf das Cameralärar zurückgewiesen wurden, — überhaupt die noch unter den Vorgängern Kaiser Leopolds aufgenommenen Schulden, auf deren Bezahlung sich die Hofkammer nur ausnahmsweise, und auch dann nur gegen einen namhaften Capitalsnachlass einzulassen pflegte[2]).

Ferner waren nicht einbezogen die Einnahmen der Kammern für Tirol und Innerösterreich, welche der Hofkammer nicht unterstanden, endlich alle jene Aemter, welche entweder wegen der Rakoczy'schen Rebellion in Ungarn[3]) momentan nicht in Betracht kamen, oder über ihre Ertragsfähigkeit hinaus verschul-

---

[1]) Bez. der Details s. die Ausweise im Anhange.

[2]) Ueber ein Ansuchen der Stadt Breslau um volle Bezahlung einer aus der Zeit Rudolfs II. herrührenden Forderung von 120.000 fl. erklärte die Hofkammer 1706, unter Betonung auf die im Texte erwähnte Praxis, es wäre unverantwortlich, sich auf die Rückzahlung, welche früher in guten Zeiten nicht erfolgte, unter den damaligen schlimmen Verhältnissen einzulassen; s. böhm. F. A. vom 16. März 1706.

[3]) Dies war hinsichtlich der meisten ungarischen Cameralämter der Fall, so namentlich der Kammer in Pressburg und Kaschau, der siebenbürgischen Cameralgefälle, der Verwaltung in Ofen, und der Inspection in Slavonien.

det waren[1]), oder nicht einmal ihre eigenen Verwaltungskosten deckten[2]).

In der Erkenntnis der völligen Unhaltbarkeit dieser trostlosen Zustände bezeichnete die Conferenz vor allem die gründliche Untersuchung und thunlichste Verbesserung der bestehenden Gefälle, sowie die Abstellung entbehrlicher Ausgaben als nothwendig. Ferner müsse man, um den Abgang zu bedecken und den Credit wieder herzustellen, neue Mittel ausfindig machen, endlich den Handel und Verkehr zu heben suchen.

Zunächst wurde nun die Abstellung der Missbräuche beim Prager Deputirtenamte, welches die böhmische Tranksteuer, das böhmische Salzgefälle und den Erbtaz zu verwalten hatte, — sowie die Reform des Salzgefälles beschlossen.

In beiden Richtungen zogen sich die Verhandlungen durch längere Zeit hin.

Was insbesondere das Deputirtenamt betrifft, so wurde dasselbe in den ersten Jahren des Erbfolgekrieges derart mit Schulden belastet, dass sich hieraus alsbald die bedenklichsten Verlegenheiten ergaben.

Ende 1707 betrug die unmittelbare Schuldenlast des Amtes 2.782.343 fl.[3]). Hiezu kamen in Folge Rücküberweisung von Capitalien, welche zu den 1701 von den böhmischen Ständen übernommenen Staatsschulden gehört hatten, 1.379.571 fl., ferner der Zinsenausstand von 461.999 fl., und verschiedene administrative Zahlungsrückstände von 252.195 fl., wodurch sich die Gesammtschuld auf 4.876.108 fl. erhöhte.

Der jährliche Betrag der Deputirtenamtsgefälle belief sich im Durchschnitt auf 1.800.000 fl., wovon zunächst die Besoldungen und sonstigen Amtsauslagen von jährlich 185.000 fl., ferner für Stiftungen und Pensionen 20.900 fl., und an feststehenden administrativen Zahlungen 141.836 fl. zu bestreiten waren. Weitere 600.000 fl.

---

[1]) Hieher gehörten das mit 1 Million verschuldete ungarische Salzamt, und die Kammer der oberungarischen Bergstädte, ferner die Maut in Struden, die Aufschläge in Ybbs, Vöcklabruck und Englhardszell, der Sensenappalto und der Grenzweinaufschlag.

[2]) Dies war z. B. bezüglich einiger Cameralherrschaften in Niederösterreich der Fall.

[3]) Hievon waren 220.989 fl. unverzinslich, 136.428 fl. zu 9%, 672.118 fl. zu 5%, der Rest zu 6% verzinslich; s. böhm. F. A. vom 24. December 1707.

sollten als „Hofsquote“ jährlich an das Hofzahlamt abgeführt werden. Der Rest war zur Zahlung der laufenden Zinsen (damals 224.000 fl.)[1]), ferner zur Schuldentilgung bestimmt.

Die Schuldenlast des Amtes war um so drückender, als die meisten Capitalien entweder bereits zur Rückzahlung fällig waren, oder doch in der nächsten Zeit fällig wurden, und die für Tilgungszwecke verfügbaren Beträge nicht entfernt hinreichten. Es mussten daher wiederholt Capitalien, die auf das Deputirtenamt assignirt waren, anderweitig sichergestellt werden[2]). Da nun aber bekanntlich alle Fonde auf Jahre hinaus verpfändet waren, konnte die Schuldenlast des Deputirtenamts auch durch solche Ueberweisungen nicht beseitigt werden. Es erübrigte daher nichts, als hiezu den Credit zu Hilfe zu nehmen, um die Zahlungen für das Aerar auf längere Fristen zu vertheilen.

Hiezu wurde der Bankier Gottfried Schreyvogel ausersehen, welcher bereits seit Jahren häufig, und zwar zu anständigen Bedingungen ausgeholfen hatte.

Schon 1706 wurde ihm die Einhebung und Verrechnung aller Deputirtenamtsgefälle übertragen, und zwar gegen 1 % Provision von dem ganzen Ertrage, und 6 % Zinsen für seine Vorschüsse[3]).

Eine ausführliche Aufzählung der Rechte und Pflichten Schreyvogels als „Deputirtenamtsgefälls-Handlungs-Administrator“ findet sich in einem mit ihm diesfalls am 24. December 1707 abgeschlossenen Vertrage[4]). Hiemit wurde demselben vom jährlichen Ertrage des Amtes der Betrag von 1.800.000 fl. jährlich bis Ende 1714 cedirt, wofür Schreyvogel die Verpflichtung übernahm, jährlich die obengedachten administrativen Zahlungen (347.736 fl.) zu bestreiten, und die Hofsquote mit 600.000 fl. abzuführen. Ausserdem hatte er die unverzinslichen Capitalien und die Zahlungsrückstände (zusammen 473.184 fl.) in 3 bis 4 Jahresraten, die 9 %ige Schuld in 2 Jahresraten, den Zinsenausstand und alle übrigen Passiva bis zur Höhe von 2.500.000 fl. in 7 Jahresraten zurückzuzahlen. Soferne die Gläubiger keinen Aufschub gewährten, war das Geld zur Tilgung dieser Schulden durch entsprechende Vorschüsse zu beschaffen. Ueber

[1]) Aus einem undatirten Promemoria in Misc. camer. III.
[2]) z. B. böhm. F. A. vom 19. Februar 1706.
[3]) H. F. A. vom 22. April 1706.
[4]) Böhm. F. A. vom 22. und 24. December 1707 und 29. März 1713.

die erwähnten Beträge hinaus hatte Schreyvogel nur gegen Einräumung anderer Gefälle Zahlungen zu leisten. Wenn der Ertrag des Amtes die stipulirten 1.800.000 fl. überstieg, war der Mehrbetrag an das Hofzahlamt abzuführen, ein etwaiger Abgang aber von der Hofsquote abzuziehen.

Alle Beamten wurden Schreyvogel unterstellt, doch blieb die Deputirtenamtsadministration zur Buchhaltungscontrole fortbestehen. Für die Auszahlungen wurde eine 1%ige Provision festgesetzt. Uebrigens durften dieselben nicht ohne vorherige Prüfung der Liquidität und nur über kaiserlichen Befehl geschehen.

Das Aerar blieb nach wie vor berechtigt, auf das Deputirtenamt neue Schulden aufzunehmen, wofür Schreyvogel entweder den entsprechenden Betrag von der Hofsquote abziehen konnte, oder seiner Verpflichtung bezüglich anderer Posten zu entlasten war[1]). Wie grossen Werth die Hofkammer auf diesen Vorbehalt legte, erhellt unter Anderem daraus, dass man berechnet hatte, der Amtsertrag werde hinreichen, um bis 1718 ausser allen alten Schulden noch neu zu contrahirende Anlehen von über 4 Millionen zu tilgen[2]).

Diese Hoffnung ging allerdings nicht in Erfüllung; immerhin aber hatte die mit Schreyvogel getroffene Vereinbarung wenigstens den Erfolg, dass die Abstossung der alten Schulden des Amtes ohne Belastung anderer Fonde bewerkstelligt und der Cameralcredit hiedurch vor weiteren Erschütterungen bewahrt wurde. Freilich war diese Tilgung keine effective, da die Fortdauer des Krieges eine solche auf Jahre hinaus unmöglich machte.

Den Ertrag des **Salzregals** suchte man einerseits durch verschärfte Massregeln gegen die Salzeinschmuggelung, andererseits durch gelegentliche Erhöhung des Salzpreises zu heben.

Im September 1707 wurde abermals eine eigene Commission eingesetzt, um die Reorganisirung der Militärfonde, sowie der durch die starke Belastung für Kriegszwecke völlig erschöpften Cameralgefälle zu berathen, also ein vollständiges Finanzsystem zu entwerfen[3]).

[1]) 1712 wurde dieser Contract bis Ende April 1716 verlängert, gegen die Verpflichtung Schreyvogels, bis dahin jährlich mindestens 100.000 fl. unter den gewöhnlichen Bedingungen zu leihen. Später wurde der Vertrag gegen einen abermaligen derartigen Vorschuss um ein weiteres Jahr verlängert (böhm. F. A. v. 15. Juli 1712 und 20. Febr. 1714).

[2]) S. a. a. O. in Misc. camer. III.

[3]) Misc. camer. III, S. 2839.

Insbesondere hatten die Contributionsrückstände, vermöge welcher die auf die Contributionen assignirten Parteien oft sehr lange auf fällige Zahlungen warten mussten, einen bedenklichen Umfang angenommen. Eine diesfalls eingesetzte Specialcommission hatte schon am 15. Jänner 1707[1]) beantragt, mindestens in Böhmen, die Rückstände der Unterthanen und der Herrschaften individuell an die Assignatare zu überweisen, denselben bei der Intabulirung ein Vorzugsrecht einzuräumen, und den Assignataren die Execution zu bewilligen.

In den nächsten Jahren wurde auch wegen Reorganisirung des Buchhaltungs- und Cassawesens, sowie wegen Reduction der Ausgaben verhandelt[2]).

3. Finanzlage nach dem Tode Josefs I.

Wie wir gesehen haben, wurde die allgemeine Reform des Finanzwesens, nachdem man ihre Nothwendigkeit einmal erkannt hatte, nicht mehr aus den Augen gelassen und thatsächlich eine Reihe von theilweise zweckmässigen Verbesserungen angebahnt. Die Nothwendigkeit, vor Allem der Schwierigkeiten des Augenblicks Herr zu werden, nahm aber so sehr alle Kräfte in Anspruch, dass von der wirklichen Durchführung einschneidender Umgestaltungen lange Zeit nicht die Rede sein konnte.

So kam es, dass die weitgreifenden Reformvorschläge, deren Grundzüge schon Leopold I. genehmigt hatte — wenn wir von der, allerdings hochwichtigen Errichtung der Wiener Stadtbank absehen — erst unter Karl VI. und zwar nur allmählich und unvollständig zur Ausführung gelangten.

Am 17. April 1711 starb Kaiser Josef I. Er hinterliess das Reich in einer sehr traurigen Finanzlage. Der beste Wille des Monarchen, im Staatshaushalte Ordnung zu schaffen — hatte er sich doch schon bei Lebzeiten seines Vaters an diesbezüglichen Berathungen betheiligt — musste, obgleich unterstützt von dem tüchtigsten Hofkammerpräsidenten, den Oesterreich bis dahin gehabt, an der Unmöglichkeit scheitern, den Bedarf eines langjährigen Krieges ohne finanzielle Zerrüttung zu decken[3]). Unter solchen Verhältnissen bestieg Karl VI. den Thron seiner Väter.

---

[1]) Misc. camer. II.

[2]) H. F. A. v. 28. Jänner 1709 und 20. Februar 1710.

[3]) Uebrigens wurde Josefs Vertrauen in seine Umgebung, sein lebhaftes,

Den besten Einblick in die damalige Finanzlage gewinnen wir aus drei „Sendschreiben", welche Graf Starhemberg informationshalber an den noch in Spanien weilenden Monarchen richtete[1]), in Verbindung mit späteren Buchhaltungsausweisen.

Der erste dieser Berichte ist noch vom 17. April 1711 datirt, scheint daher unmittelbar nach Josefs Ableben verfasst worden zu sein. Derselbe beschränkte sich begreiflicher Weise auf eine summarische Aufzählung der Einnahmen und Ausgaben des Cameral- und Militärétats, welche durch die beiden späteren über mittlerweile ergangenen Auftrag Karls erstatteten eingehenden Referate grösstentheils berichtigt und ergänzt wird. Von besonderer Wichtigkeit ist der dritte, vom 21. Juni 1711 datirte Bericht, zugleich bezeichnend als Beweis von Starhembergs Einsicht und Offenheit.

Die Situation wird hier als eine solche geschildert, dass man ohne alle Schönfärberei die volle Wahrheit sagen müsse. Die Belastung des Aerars habe dessen Kräfte immer überstiegen. Entweder sei daher eine Verminderung der ersteren oder eine Hebung der letzteren zu bewirken, sonst lasse sich der Zusammenbruch nicht vermeiden. Dies erheische eine gründliche Reform der Finanzverwaltung, da die Bemessung und Einhebung der Abgaben den Anforderungen in keiner Weise entspreche. Nun folgt eine eingehende Besprechung des Cameralétats. Hierin berechnet Starhemberg die Hof- und Civilausgaben, ohne die Gehalte der Hofstellen und Tribunale bei den Ländergubernien, sowie gewisse ausserordentliche Ausgaben, auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. Viele Cameralgefälle

jeder Kleinlichkeit abholdes Naturell zuweilen u. a. dadurch missbraucht, dass man ihn zur Ausstellung von Verpflichtungsurkunden ohne entsprechenden Rechtsgrund veranlasste. So heisst es in einem Contracte vom 10. Februar 1713 mit dem Wechsler Baron Gamba, anlässlich der Acceptirung und Assignirung einer durch ein Handbillet Kaiser Josefs vom Jänner 1711 bedeckten Hofschuld von 10.000 fl.: „Nun wissen Wir (Karl VI.), dass von Unserem geliebten Bruder öfters eigenhändige Billete ausgefertigt wurden, welche von empfangenen Summen reden", deren Erlag gar nicht geschehen war, weshalb, da die Rückstellung solcher Billete unterblieb, die exceptio non numeratae pecuniae eingewendet werden könnte. Nichtsdestoweniger werde die Liquidität solcher Forderungen des Decorums halber nicht bestritten. Später wurden allerdings auch solche, durch eigenhändige Handbillete Josefs bedeckte Forderungen, wenn ihr Rechtsbestand nicht anderwärtig bescheinigt war, zurückgewiesen (z. B. H. F. A. v. 11. Febr. 1723).

[1]) H. F. A. vom 21. Juli 1711. Die Regentschaft hatte vorläufig die Mutter des verstorbenen Kaisers, die Kaiserin Witwe Eleonore übernommen.

seien auf Jahre hinaus verpfändet (böhmisches Rentamt, Maut zu Ybbs, Sensenappalto, Wiener Umgelt, einige Aufschläge, mehrere Domänen), das schlesische Rentamt könne kaum seine eigenen Passiva zahlen, beim Vizedomamt und niederösterreichischen Waldamt übersteigen die Ausgaben die Einnahmen. Der Reinertrag aller übrigen Gefälle betrage nur ca. 2.700.000 fl. bei einer Belastung von 12 Millionen an Capital mit 700.000 fl. jährlichen Zinsen. Mit Rücksicht auf die Capitalstilgungen sei also höchstens 1 Million effectiv verfügbar, wozu eventuell noch 300.000 fl. von den Kammern Innerösterreichs und Tirols kämen.

Das Civildeficit betrage demnach, da man das seit mehreren Jahren nichts tragende ungarische Camerale nicht rechnen könne, immer noch gegen $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden[1]).

Das Militärerfordernis wird, incl. 3.700.000 fl. für Zahlung von Zinsen und Capitalsraten, mit 23 Millionen präliminirt, die Bedeckung mit 15.710.000 fl., wonach das Deficit bei Einstellung der Schuldentilgung ungefähr 5 Millionen Gulden betragen hätte[2]), hierbei war übrigens vorausgesetzt, dass der Krieg in Italien aus den Einkünften der besetzten Landestheile bestritten werde[3]).

Schon in seinem vorangegangenen, undatirten Berichte hatte Starhemberg erklärt, dass „in combinatione percipiendorum erogandorum et debitorum pro statu quo die Continuation unmöglich“ sei. Die Schuldenlast wachse fortwährend, solange sich der Credit noch forciren lasse. In der Staatscasse befinde sich nicht ein Heller. Hofstaat und Armee seien unbezahlt und schlecht verpflegt. Die Fortsetzung der bisherigen Wirthschaft müsse daher zum Ruin führen. Andererseits sei bei der Unzulänglichkeit der Activa „aus diesem Labyrinth schwer der Ausgang zu finden“. Nur dann könne

---

1) Hiebei zog Starhemberg die der Wiener Stadtbank eingeräumten Gefälle nicht in Betracht.

2) Laut des späteren Buchhaltungsausweises betrug das reine Militärerfordernis 14.471.773 fl., dazu für Zinsen- und Capitalszahlung 4.349.228 fl., die Bedeckung jedoch nur 11.405.828 fl., das Deficit also (abgesehen von Italien) 7.415.173 fl. Die Militärbewilligungen der Erblande waren mit 7.851.828 fl., jene Vorderösterreichs mit 260.000 fl., jene von Ungarn und Siebenbürgen mit 1.668.000 fl. angesetzt, Bayern mit 1.200.000 fl.; der Rest entfiel auf die Reichsritterschaft, die Reichsstädte und fremde Subsidien.

3) Das Erfordernis für die italienische Armee betrug 3.548.840 fl., wovon nur 1.866.000 fl. gedeckt waren. Den Abgang suchte man durch Anlehen zu beschaffen (z. B. H. F. A. v. 4. Mai 1711).

man eine gründliche Abhilfe erhoffen, wenn der Kaiser das Einkommen der Unterthanen ohne Gefährdung des Capitals und mit Ausschluss jeder anderen (ständischen) Concurrenz nach Bedarf besteuere, und alle Abgaben durch landesfürstliche Beamte direct einheben lasse. Vorläufig wird die Aufrechterhaltung der über kaiserlichen Befehl bereits am 12. Mai verfügten Sistirung der Auszahlung von Pensionen und Gnadengaben empfohlen. Was das Schuldenwesen betreffe, so seien die liquiden und wirklich fälligen Posten entweder zu bezahlen, oder mindestens sicherzustellen. Eine feierliche Ankündigung dieses Entschlusses sei jedoch zu vermeiden, da sie einen allgemeinen Andrang der Gläubiger zur Folge hätte, was die Zahlungen unmöglich machen und daher den Credit völlig vernichten würde. Die Verwaltung aller Gefälle und Fonde sei ihres bisherigen föderalistischen und oligarchischen Charakters zu entkleiden und unmittelbar unter der Hofkammer zu concentriren.

Wie wir sehen, entwickelte Starhemberg hier sehr gesunde Grundsätze. Es mag sein, dass er, um diese zur Geltung zu bringen, bei seiner Schilderung der Finanzlage vielleicht etwas zu sehr grau in grau gemalt hat. Jedenfalls aber war die Situation bei Fortdauer des Krieges an und für sich eine sehr bedenkliche.

Dies zeigt sich besonders, wenn wir den Daten über die Staatseinnahmen und Erfordernisse jener Zeit die Angaben über den damaligen Schuldenstand entgegenhalten.

Starhemberg beziffert in seinen citirten Berichten die Cameralschulden, ausschliesslich der Hofzahlamtspassiva und anderer nicht genau bekannter Posten, mit ungefähr 30 Millionen, die Militärschulden mit gegen 40 Millionen Gulden. Von der Hofbuchhalterei wurde in einer späteren Darstellung der Gesammtschuldenstand mit 48.853.055 fl. ausgewiesen[1]), wobei übrigens die lombardischen Militärschulden, die sich am 15. Februar 1711 auf 2.093.607 fl. beliefen, sowie die „altböhmischen“ Schulden, welche an Capital und Zinsenausstand zusammen rund 22 Millionen betrugen, nicht eingerechnet[2]) waren. Die Divergenz dieser Daten und jener Starhembergs, sowie die Unbestimmtheit dieser letzteren erklärt sich daraus, dass zur Zeit der Vorlage jener Berichte ein richtiger Ausweis über den Schuldenstand noch nicht vorlag, obgleich ein dies-

[1]) Die erbländischen Militärcontributionen waren pro 1711—1722 mit einem Capital von 14.051.000 fl. belastet (Bericht v. 21. Juni 1711).

[2]) H. F. A. vom 27. October 1711 und 28. Jänner 1713.

bezüglicher Auftrag schon vor mehr als einem Jahre an die Buchhalterei ergangen war[1]). Ueberhaupt lag die ganze Verrechnung so sehr im Argen, dass die Ermittelung des wirklichen Passivstandes auf grosse Schwierigkeiten stiess, und die von der Buchhalterei angegebenen Ziffern, wie Starhemberg sagt, um einige Millionen zu niedrig gegriffen waren.

4. Finanzmassregeln der Jahre 1711 und 1712.

Der Hofkammerpräsident hatte die Principien der als nothwendig erkannten Finanzreform in den eben besprochenen Vorträgen entwickelt. Bevor man aber an die Verwirklichung solcher Pläne, die eingehende Studien und Berathungen voraussetzte, schreiten konnte, mussten infolge der Fortdauer des Krieges zunächst Mittel und Wege gefunden werden, um den Bedürfnissen des Augenblicks gerecht zu werden.

Schon die Deckung des laufenden Deficites erheischte eine unausgesetzte Inanspruchnahme des Staatscredits[2]), da Palliativmassregeln, wie die bereits erwähnte Einstellung der Pensionszahlungen, und die am 3. December 1711 an das Hofzahlamt erlassene Weisung, ohne besonderen Auftrag der Hofkammer an Niemand aus was immer für einem Titel eine Zahlung zu leisten, naturgemäss nur für den Augenblick halfen.

Gleichzeitig stand man vor der Nothwendigkeit, die Mittel für den Feldzug des nächsten Jahres (1712) zu beschaffen. Hier war bei einem Erfordernis von 18 Millionen Gulden (excl. Italien[3]) und Spanien) ein Abgang von 5 Millionen zu decken. Starhemberg brachte hiezu in seinem Vortrage vom 22. Februar 1712[4]) eine Vermögenssteuer in Vorschlag, ferner die Aufnahme eines Anlehens in England, oder die Ertheilung von Licenzen für den Aufenthalt in Wien an 10—12 Judenfamilien, gegen einen Vorschuss von je 150.000 fl. Die Vermögenssteuer wurde, obschon man erkannte,

---

[1]) H. F. A. vom 10. Februar 1710.

[2]) Auch diese Quelle versiegte aber nicht selten. So konnte Prinz Eugen beispielsweise im Juni 1711 den zur Bestreitung der allerdringendsten Auslagen für die Rheinarmee benöthigten Betrag von 50.000 fl. in Frankfurt a. M. nur auf seinen Privatcredit aufbringen (Feldzüge des Pr. Eugen, XIII. Bd., S. 94).

[3]) Das Erfordernis für den italienischen Feldzug wurde mit 3.745.805 fl. beziffert (H. F. A. v. 8. Jänner 1712) und war schon Ende 1711 bis auf einen kleinen Rest bedeckt.

[4]) H. F. A. vom 26. März 1712.

wie ungleichmässig dieselbe bei dem Mangel eines ordentlichen Katasters wirken müsse, von der (Budget-) Conferenz unter dem Vorsitze des Fürsten Trautmannsdorf[1]) befürwortet und auch mit Patent vom 3. Mai 1712 wirklich ausgeschrieben[2]). Bezüglich der Creditsoperationen wurde — da eine in England angestrebte Anleihe nicht zu Stande kam und der Aufenthalt in Wien nur jenen wenigen Juden gestattet wurde, die grosse Geldgeschäfte mit dem Staate machten, das Judenanlehen also nicht viel einbringen konnte[3]) — nach Antrag der Conferenz resolvirt, dass an den Geldmarkt in Holland[4]), Frankfurt, Nürnberg und Breslau zu appelliren sei.

5. Reorganisation der Hofkammer 1713.

Ende 1711, als Karl VI. der Krönung halber in Frankfurt a/M. weilte, legte ihm Starhemberg über sein ausdrückliches Verlangen eine „Hauptvorstellung" vor, worin er seine Anschauungen über die Ziele und die Grundsätze der anzustrebenden Finanzreform entwickelte.

In diesem Schriftstücke, dessen Original verloren zu sein scheint[5]), beantragte der Präsident die Centralisirung des Cassen- und Buchhaltungswesens, ferner die Errichtung von Banken in Linz, Graz, Brünn, Breslau, Prag, Pilsen und Budweis nach Art „des mit der Stadt Wien contrahirten Banco", behufs Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Erst im nächsten Jahre jedoch kam es zu wirklichen Berathungen über die Neueinrichtung des Finanzwesens, womit eine eigene Commission, bestehend aus Vertretern der Hofkammer, des Hofkriegsrathes und Generalkriegscommissariates, betraut wurde. Auch wurde

---

[1]) Der Conferenz gehörten die beiden Hofkanzler und der Hofkammerpräsident als Mitglieder an; s. H. F. A. vom 26. März und vom 28. Mai 1712.

[2]) S. Cod. Austr. III. Dieselbe betrug 1 Procent von allen Capitalien und 10 Procent von allem nicht aus Capitalien gezogenen Einkommen. Diesmal waren selbst Staatsschuldforderungen nicht befreit. Die Fatirung und der Erlag verzögerten sich wieder derart, dass man sich zu energischen Betreibungen veranlasst sah (Patent v. 12. Aug. 1712).

[3]) Schon das im Vorjahre ausgeschriebene Zwangsdarlehen der Wiener Judenschaft hatte nur einen theilweisen Erfolg gehabt.

[4]) S. Referat vom 28. Mai 1712. Die bezüglichen Anlehen kamen erst im nächsten Jahre zu Stande.

[5]) S. das Referat vom 26. November 1712, ferner: Bidermann Wiener Stadtbank S. 408, Note 8 und S. 438, Note 85, und Derselbe, Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee, II (1889), S. 27, in welch beiden Werken der Autor aus dem Inhalte einer in seinem Besitz befindlichen Abschrift einiges mittheilt; Schwabe S. 109.

hiezu ein Graf Stella di Santacroce, einer der Vertrauten des Monarchen, beigezogen, vielleicht der Verfasser des der Verhandlung zu Grunde gelegten Projectes[1]). Letzteres beabsichtigte eine tiefgreifende Reform der ganzen politischen, Justiz- und Finanzverwaltung, sowie des Militärwesens. Mit der Ausarbeitung derselben sei eine Haupteinrichtungsdeputation zu beauftragen, zu welcher behufs Feststellung eines gleichmässigen und stabilen Steuersystems, sowie Ordnung der Regalien Deputirte von allen Landtagen und „Vertreter des gemeinen Mannes" zuzuziehen seien[2]).

Leider schreckte die Commission vor so einschneidenden Massregeln zurück — vielleicht nicht zum wenigsten deshalb, weil die vorgeschlagen Hauptdeputation gewissermassen den Charakter eines ständischen Centralparlamentes gehabt hätte.

Man beschränkte sich daher auf die Ausarbeitung einer Neuorganisation der Hofkammer.

In dem bezüglichen Referate vom 26. November 1712 werden zunächst die nothwendigen Gebarungsgrundsätze besprochen[3]); hierauf wird eine neue Geschäftseintheilung für die Hofkammer vorgeschlagen, nämlich die Eintheilung in sieben Hauptcommissionen[4]). Ausserdem sei eventuell eine Buchhaltungscommission und eine permanente Delegation erfahrener Räthe zur Prüfung der Finanzprojecte zu bilden. Jeder Gegenstand sei commissionell zu berathen, später allenfalls auch im Plenum. Für die selbstständige ungarische Kammer und die der Hofkammer nur bedingt subordinirten Kammern in Graz und Innsbruck seien eigene Räthe zu bestellen. Diese Vorschläge wurden mittelst kaiserlicher Resolution vom 15. Jänner

---

[1]) Schwabe S. 109, nach H. F. A. vom 26. November 1702.

[2]) S. Schwabe a. a. O., ferner Bidermann, Gesammtstaatsidee S. 36, nach einem Referate Starhembergs vom 28. Februar 1713, welches ich nicht zu finden vermochte. Dass das Referat vom 26. November 1712 nicht, wie Bidermann (S. 183) glaubt, erst mit jenem vom 28. Februar 1714 zur Kenntnis des Kaisers gebracht wurde, erhellt aus H. F. A. vom 24. März 1714.

[3]) Als solche werden bezeichnet: die stete Uebersicht über den Stand der Mittel und des Bedarfs, die rechtzeitige Berathung staatswirthschaftlicher Massregeln, die schleunige Ausarbeitung der Projecte, schnelle Expedition, gewissenhafter Vollzug und redliche Verrechnung.

[4]) Die Vertheilung der Agenden war hiernach folgende: erste Commission: Militärétat, zweite: Hofstaat, Landwirthschaft, Rentämter u. Pfandschaften, dritte: Confiscationen und Caducitäten, vierte: Berg- und Münzwesen, fünfte: Salzerzeugung und Verschleiss, sechste: Maut, Post, diverse Aufschläge, siebente: Allgemeine Berathung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben.

1713 im Principe acceptirt. Nachdem die Hofkammer mit Referat vom 20. Februar 1713[1]) die ursprünglichen Anträge theils näher ausgeführt, theils modificirt hatte, erfolgte die definitive kaiserliche Genehmigung am 3. Mai 1713. Die Geschäftseintheilung wurde hiedurch in einigen Richtungen abgeändert[2]) und zugleich der Personalstand der Hofkammer um 12 Räthe, 1 Secretär und 9 Concipisten[3]), jener der Hofbuchhalterei, der niederösterreichischen und der Kriegsbuchhalterei zusammen um 11 Raiträthe und 49 Hilfsbeamte reducirt.

In dieser Gestalt trat die Reorganisirung Anfangs 1714 wirklich ins Leben[4]).

Wie wir sehen, war das Resultat der Reformbestrebungen vorläufig gerade kein grossartiges. Immerhin war hiemit der ernstliche Versuch gemacht worden, eine bessere Ordnung in der internen Finanzgebarung anzubahnen, ohne welche ja das Hauptziel der Finanzreform, die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, nicht erreichbar war. Auch in staatsrechtlicher Beziehung erscheint die Reform insoferne von Belang, als hiemit für die Geschäftseintheilung der Hofkammer zum ersten Male das Territorialprincip hinter sachlichen Erwägungen zurücktrat[5]). Mehr war vorerst bei dem Widerstreben der betheiligten Kreise nicht zu erreichen. Auch wäre wohl eine durchgreifende Umgestaltung des Verwaltungsorganismus vor Ende des langwierigen Krieges nicht leicht durchführbar gewesen. Die Hauptaufgabe, deren Lösung unter allen Umständen eine Voraussetzung für die Herstellung der Ordnung im Finanzwesen bildete, nämlich die Erzielung des noch immer fehlenden genauen Einblickes in die Lage der Staatsfinanzen, war übrigens schon vor dem Inslebentreten der neuen Organisation in Angriff genommen worden. Am 3. Juni

---

[1]) H. F. A. vom 28. Jänner 1713.

[2]) Die ersten fünf Hauptcommissionen sollten in der obigen Weise fungiren. Der sechsten wurden noch die Handelssachen zugewiesen, der siebenten die Prüfung der Projecte, die Beobachtung und Leitung (!) des Banco. Neueingesetzt wurde eine achte, die Haupthofbuchhaltungs-Commission, welche den Staatshaushalt zu ordnen, und durch die Hofbuchhalterei eine Generalcassencontrole zu bewirken hatte.

[3]) Bis dahin waren bei der Hofkammer 56 Räte, 6 Secretäre und 17 Concipisten systemisirt.

[4]) Die Instructionen für die einzelnen Hauptcommissionen erflossen am 7. Februar 1714.

[5]) S. hierüber: Bidermann Geschichte d. österr. Gesammtstaatsidee, II, S. 28.

1713 wurden nämlich alle Cameralämter angewiesen, Ausweise vorzulegen über den Ertrag der Gefälle und dessen Verwendung seit 18. April 1711 (Zeitpunkt des letzten Abschlusses), sowie über sämmtliche Passiva und die darin eingetretenen Veränderungen. Bei den Passiven waren zu unterscheiden: Cautionen; frei und ohne Gegenleistung eingelegte verzinsliche Capitalien; Ausstände an Zinsen, Besoldungen u. dergl.; Capitalien, die für die Verleihung von Aemtern oder Auszeichnungen dargeliehen wurden; Stiftungen und geistliche Capitalien; endlich unverzinsliche Schulden. Hiemit war die Grundlage geschaffen für die Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes, welche denn auch bald nach dem Friedensschlusse erfolgte.

6. Finanzmassregeln von 1713 und 1714. Der Rastädter Friede.

Zur Berathung des Voranschlages für den Militärétat von 1713 trat am 1. Jänner eine eigene Commission zusammen, bestehend aus dem Prinzen Eugen als Vorsitzenden, dem österreichischen Hofkanzler Grafen Seilern, dem böhmischen Hofkanzler Fürsten Trautsohn, dem Grafen Kinsky und dem Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg. Das Referat dieser „Mittelsconferenz“ scheint bald darauf erstattet worden zu sein, trägt jedoch kein Datum. Das Kriegsdeficit wird darin auf 9 bis 10 Millionen präliminirt[1].

Zur Deckung dieses Abganges wurden vorgeschlagen: Die als „Decennalimpegno“ bezeichnete erbländische Contributionsanticipation[2]) — die bereits in Verhandlung befindliche holländische Anleihe[3]), wie auch der Verkauf der Markgrafschaft Finale[4]), die Auction der Pfandschillinge bei allen landesfürstlichen Pfandschaften, die Einhebung eines halbjährigen Zinsenbetrages von allen Gnadengaben und Donationen Leopolds I. und Josefs I., um eine Mehrbelastung des gemeinen Volkes möglichst zu vermeiden[5]), ferner der

---

[1]) H. F. A. vom 18. September 1713. Beil. — Das wie immer separat behandelte Erfordernis für die Armee in Italien betrug 505.907 Doppien, wovon 417.843 gedeckt waren, und der Rest durch Anlehen auf italienische Fonde beschafft wurde (H. F. A. v. 9. Aug. 1712).

[2]) S. Seite 75.

[3]) S. Abschnitt VII.

[4]) Das Marquisat Finale wurde am 18. August 1713 um 2.400.000 fl. rh. an die Republik Genua verkauft (H. F. A. v. 18. Sept. 1713).

[5]) Die bezügliche Commission war von der Hofkammer schon am 16. December 1712 eingesetzt worden, doch musste die Vorlage der Verzeichnisse der in Betracht kommenden Personen noch am 20. Juli 1713 betrieben werden.

Verkauf der Kammergüter Oppeln und Teschen, und die Einführung einer „Wappencollecte", d. h. einer Taxe für Authentisirung oder Neuverleihung bisher zweifelhafter, beziehungsweise unbefugter Wappen, wovon man sich 725.000 fl. erhoffte.

Alle diese Vorschläge erhielten die kaiserliche Genehmigung. Ausserdem wurde mit Patent vom 19. September 1713 (Cod. Austr. III) unter Aufhebung der einige Jahre vorher errichteten kaiserlichen Spielkartenfabrik und Freigebung der Erzeugung und Einfuhr von Karten ein Kartenaufschlag eingeführt (für die Erzeugung 6 bis 24 kr. und für die Einfuhr 9 bis 36 kr. vom Dutzend).

Gleichzeitig wurde mit einzelnen Ländern wegen Bewilligung einer Vermögenssteuer verhandelt[1]).

Die Realisirung dieser Einnahmen bot natürlich vielfach die grössten Schwierigkeiten, und gelang überhaupt nur theilweise. Auch der vom deutschen Reichstage bewilligte Beitrag von 4 Millionen Reichsthalern in die Reichsoperationscasse floss nur zum geringsten Theile ein[2]).

Der Feldzug der Jahres 1713 war bekanntlich, da das durch den langen Krieg finanziell erschöpfte Oesterreich infolge des Utrechter Friedens isolirt der Macht Frankreichs gegenüberstand, kein glücklicher. Andererseits hatten die langjährigen Anstrengungen auch dem Gegner sehr schwere Opfer auferlegt. Da somit beide Theile den Frieden herbeisehnen mussten, kam derselbe ungeachtet anfänglicher Schwierigkeiten am 7. März 1714 zu Rastadt zu Stande, bevor man noch zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten schreiten konnte[3]).

Vom Gesichtspunkte der Machtstellung des Reiches aus betrachtet erscheint der Rastädter Friede insofern als für Oesterreich nicht günstig, als hiedurch der Zweck des Krieges, die Erhaltung Spaniens für die Dynastie, nicht erreicht wurde. Da jedoch die Monarchie bei der damaligen Sachlage durch eine Fortsetzung des Krieges höchst wahrscheinlich in eine weit schlimmere Situation gerathen wäre, war es ein Gebot des Staatsinteresses, den Frieden

[1]) H. F. A. vom 11. October 1713.

[2]) S. Arneth Prinz Eugen, II., S. 290.

[3]) Da man auch gar nicht mehr die Absicht hatte, den Feldzug wieder zu beginnen, findet sich für 1714 kein Militärvoranschlag mehr. Die Creditsoperationen des Jahres, deren bedeutendste das obenerwähnte holländische $2\frac{1}{2}$-Millionen-Gulden-Anlehen ist, haben theilweise bereits den Character von Consolidirungs- und Tilgungsanlehen.

zu Bedingungen abzuschliessen, die, wenngleich nicht glänzend, doch gewiss nicht unvortheilhaft waren.

Für die Finanzen der Monarchie war aber der endlich erfolgte Friedensschluss von höchstem Werthe. Allerdings wurden durch die Armeen in Italien und den Niederlanden bedeutende Contributionen erhoben, auch der deutsche Reichstag hat nicht geringe Beiträge bewilligt[1]), die Hauptlast aber hatten fortwährend die kaiserlichen Erblande zu tragen.

Wir haben im Verlaufe unserer Darstellung wiederholt Gelegenheit gehabt, die Schwierigkeiten zu betonen, welche die Hofkammer unausgesetzt zu überwinden hatte, um nur die dringendsten Bedürfnisse der Armee befriedigen zu können. Die bereits im dritten Kriegsjahre eingetretene finanzielle Zerrüttung war allerdings Dank den Siegen der verbündeten Truppen bald beseitigt worden. Immerhin wäre man nicht im Stande gewesen, den Krieg so lange fortzusetzen[2]), wenn statt des thatkräftigen Starhemberg ein minder geeigneter Präsident an der Spitze der Hofkammer gestanden wäre und wenn nicht der Staatscredit durch die Gründung der Wiener Stadtbank, besonders aber durch die reelle Gebarung dieses gleichfalls von Starhemberg geleiteten Instituts aufrecht erhalten, bezw. wieder aufgerichtet worden wäre. War ja doch ungeachtet aller Bemühungen in den letzten Jahren des Feldzuges der Anlehenszinsfuss und die Schwierigkeit der Geldbeschaffung fortwährend gestiegen, so dass bei längerer Fortdauer des Krieges der völlige Zusammenbruch unvermeidlich gewesen wäre.

D. Creditsgeschäfte mit Bankiers und mit höheren Staatsfunctionären.

1. Bewucherung durch Oppenheimer.

Wenn wir die einzelnen inländischen Anlehensoperationen am Anfange des 18. Jahrhunderts betrachten, fällt uns zunächst die geringe Anzahl der damaligen Staatsgläubiger („Creditsparteien") auf. Wir finden fast immer dieselben wenigen Namen, diese aber um so öfter. Dabei handelt es sich hier in der Regel keineswegs,

---

[1]) Von 1707—1714 zusammen 16.600.000 fl. (H. F. A. v. 4. März 1729).

[2]) Die Soldrückstände bei der Armee hatten seit 1712 wieder eine Ausdehnung angenommen, die an die Zustände in der trübsten Zeit unter Kaiser Leopold erinnerte; s. Arneth Prinz Eugen, S. 267.

wie bei den gleichzeitigen Darlehen des Auslandes, blos um die Vermittlung von Collectivanlehen, um die Heranziehung weiterer Kreise zur mittelbaren Betheiligung an den Creditsoperationen des Staates. Vielmehr waren die in der betreffenden Schuldurkunde benannten Gläubiger, — in den meisten Fällen Bankiers oder Grosshändler — entweder selbst die wirklichen Geldgeber, oder sie verschafften sich die Mittel zum Darlehen durch ihren eigenen Credit bei ihren Geschäftsfreunden. Ausserhalb dieser wenig zahlreichen, aber sehr vermöglichen Kreise begegnen wir, — wenn von der reichbegüterten Aristokratie und dem Beamtenstande abgesehen wird, — im Ganzen nur einer geringen Betheiligung der Bevölkerung an den Staatsanleihen, — eine Erscheinung, die theils auf das begründete Misstrauen der Capitalisten in die Zahlungsfähigkeit des Staates, theils aber auch auf die unentwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Der Hauptgläubiger des Staates war zu jener Zeit das Haus Oppenheimer, beziehungsweise dessen Chef, Samuel Oppenheimer, „kaiserlicher Kriegsoberfactor und Jud", wie er officiell bezeichnet wurde und sich auch selbst zu unterfertigen pflegte.

Dieser geriebene Mann übte einen für die Finanzen der Monarchie höchst verderblichen Einfluss aus.

Fast alle bedeutenden Proviant- und Munitions-Lieferungsverträge wurden durch seine Vermittlung abgeschlossen, und verstand er es wohl, bei solchen Anlässen die ungünstige Lage des Aerars in massloser Weise zu seinem eigenen Vortheile auszunützen. Einerseits lieferte er nämlich die betreffenden Artikel in so schlechter Qualität, dass er schon am stipulirten Verkaufspreise 30 bis 35 % verdiente[1]); dabei kam er seinen Verpflichtungen auch in quantitativer Beziehung nur ganz ungenügend nach, ohne dass dies, bei der oberflächlichen Controle und der Bestechlichkeit vieler Beamten förmlich nachweisbar gewesen wäre. Andererseits aber wusste er die finanziellen Verpflichtungen des Aerars aus solchen Verträgen möglichst drückend zu gestalten.

Von gleicher Bedeutung waren auch die Bardarlehen Oppenheimers an den Staat. Dieselben bestanden zumeist in Vorschüssen auf kurze Frist durch Wechsel auf Handelsplätze in der Nähe des Kriegsschauplatzes. Hiebei gewann er schon dadurch grosse Summen, dass ihm der damalige Hofkammerpräsident Graf Salaburg, stets

[1]) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, besonders im III. und V. Band.

ein ganz unverhältnismässig hohes Wechselagio bewilligte[1]). Dazu betrug der Zinsfuss, den er sich ausbedang, gewöhnlich 12, ja nicht selten 20 %, was an sich schon exorbitant ist, bei dem Bestehen eines gesetzlichen Zinsmaximums aber als weitgehende Bewucherung erscheint. Ein grosser Theil dieser Verträge fällt noch in die letzten Jahre des 17. Jahrhunderts. So kam es, dass er bereits am 9. December 1701 für ältere Forderungen von zusammen 1.201.098 fl. auf die von den Ländern zur Zahlung acceptirten alten Staatsschuldenposten angewiesen wurde, und ausserdem noch an weiteren Forderungen rund 2.600.000 fl. geltend machte[2]). Im Jahre 1701 betrugen die Vorschüsse Oppenheimers auf verschiedene Fonde etwa $3^1/_3$ Millionen[3]).

Die Stellung der Firma ward daher bald eine derartige, dass sich zu ihren Gunsten ein förmliches Monopol herausbildete. Offerten anderer Geldmänner wurden, wie es in einem gleichzeitigen Schriftstücke heisst, unter dem Vorwande zurückgewiesen[4]), dass man kein Geld brauche (!). Nachdem hiedurch Alle disgustirt waren, habe man mit Oppenheimer verhandeln müssen, und zwar zu den drückendsten Bedingungen. Hiedurch sei er zu einer finanziellen Oberherrschaft ohne Gleichen gelangt. Vielfach glaube man, vielleicht nicht ohne Grund, dass „Leute mit ihm zusammen operiren, welche das kaiserliche Interesse zu fördern hätten, a buon intenditore poche parole", — eine Bemerkung, die augenscheinlich auf den damaligen Hofkammerpräsidenten abzielt. Auf jede neueinfliessende Staatseinnahme „habe der Jud seine Hand" gelegt. Hiedurch seien auch andere Capitalisten, da ihnen unmittelbare Geschäfte mit dem Aerar verschlossen, genöthigt, ihm ihre Gelder zuzutragen. Man müsse daher unbedingt trachten, sich aus seinen Händen zu befreien, zumal sein Concurs das Aerar in die grösste Gefahr bringen würde, und im Volke wegen der Bevorzugung jüdischer Bankiers ohnehin schon grosse Erbitterung herrsche.

Welchen Grad diese Erbitterung erreicht haben muss, sehen wir

---

1) Kurz nach Oppenheimers Tode sank das Wechselagio bei Remittirung von Vorschüssen an das Aerar um 50 bis 80 % (s. die Tabelle im Anhange).

2) H. F. A. vom 30. December 1701.

3) Details s. auch bei der Darstellung der einzelnen Anlehenskategorien.

4) Hiefür und das Folgende s. ein undatirtes, wahrscheinlich in das Jahr 1702 fallendes anonymes Promemoria in dem Sammelbande Misc. camer. III der F. Arch. Bibl.

unter anderem daraus, dass Oppenheimers Haus, worin sich seine Wechselstube befand, im Jahre 1700 vom Pöbel ausgeplündert wurde [1]).

Die Begünstigung Oppenheimers war in der That, auch abgesehen von dem Umfange und der Natur der bezüglichen Geschäfte, eine augenfällige.

Während andere Gläubiger in Folge des ausserordentlichen Kriegsbedarfes und der ganz unzureichenden Staatseinnahmen nicht einmal die Zahlung fälliger Zinsen erlangen konnten, während Militärparteien, Beamte, Kaufleute vergebens auf die Begleichung ihrer Gehalts- und Kaufpreis-Rückstände warteten, ergingen wiederholt Betreibungen an die Stände wegen schriftlicher Acceptation und wirklicher Bezahlung der auf die Vermögenssteuer, die Contributionen und die von den Ländern übernommenen Staatsschuldenquoten angewiesenen Forderungen Oppenheimers [2]). Schon bei der Einreihung seiner fälligen Forderungen zur Tilgung aus den durch die ständischen Schuldübernahmsrecesse festgesetzten Contributionsquoten wurde Oppenheimer im hohen Grade begünstigt.

Während nämlich andere Staatsgläubiger mit älteren, seinerzeit zu anständigen Bedingungen vorgestreckten und längst zur Rückzahlung fälligen Capitalien oder aus Gehalts- und Soldrückständen herrührenden Forderungen bei jener Einreihung weit zurückstehen mussten, wurde Oppenheimer auch in dieser Beziehung möglichst vortheilhaft gereiht. So wurde er mit einer fälligen Assignation vom Jahre 1698 pr. $1^1/_2$ Millionen anfangs 1701 auf die erbländischen Contributionen von 1701 und 1702, bald darauf aber auf die Schuldübernahmsquoten von 1703 angewiesen [3]).

Obgleich die successive Capitalstilgung nach den Uebernahmsrecessen erst 1702 beginnen sollte, wurde für eine auf die Quote Niederösterreichs überwiesene Forderung Oppenheimers von 50.000 fl. die Rückzahlung schon pro 1701 zugesagt, und zwar aus jenem Betrage, der zur V e r z i n s u n g der Forderungen Anderer bestimmt war [4]).

Solche Begünstigungen bildeten zugleich eine der Bedingungen, unter welchen sich Oppenheimer, die Nothlage des Staates ausnutzend, zu weiteren Darlehen herbeiliess. Dies zeigt sich unter

---

[1]) K. Pat. vom 23. und 30. Juli 1700, Cod. Austr. I, S. 365 u. III, S. 403.

[2]) H. F. A. vom 28. Juni, 1. August und 18. October 1701, und vom 6. Jänner 1703.

[3]) H. F. A. vom 10. und 30. Jänner, 3. Mai und 1. Juli 1701.

[4]) H. F. A. vom 9. Juli 1701.

anderem daraus, dass er im Jahre 1701 anlässlich eines auf die Contributionen des nächsten Jahres fundirten Darlehens von 500.000 fl. mit älteren Forderungen von $1^1/_2$ Millionen auf die Schuldübernahmsquoten pro 1704 bis 1707 assignirt wurde[1]). Dabei handelte es sich hier durchwegs um Forderungen von höchst zweifelhafter Liquidität!

Ganz besonders aber offenbart sich die Bevorzugung Oppenheimers in dem Darlehensvertrage, den die Hofkammer Anfangs 1702 mit ihm abschloss[2]).

Hiemit versprach Oppenheimer 5 Millionen in 10 gleichen Monatsraten vorzustrecken, und zwar $^2/_5$ bar, $^3/_5$ in Wechseln auf italienische Plätze zu einem von Fall zu Fall zu vereinbarenden Agio. Hiefür wurden ihm zur Rückzahlung überwiesen: der Kaufschilling von 400.000 fl. für das den niederösterreichischen Ständen überlassene zweite Landsteuerdrittel, — der Kaufschilling des deutschen Ordens für die Cumanischen Güter pr. 500.000 fl., — das Darlehen auf die Herrschaft Hochburg, welches später mit 400.000 fl. zu Stande kam, und jenes von 500.000 fl. auf Kupferwerke in Oberungarn[3]), — 2 Millionen aus dem anzuhoffenden Ertrage des Zwangsanlehens[4]), eine Million aus dem erwarteten Darlehen auf das Tiroler Salz, — und subsidiär 2 Millionen aus den erbländischen Contributionen[5]). Ausserdem wurde das Pfandrecht auf die confiscirten Güter der Familien Rakoczy und Gyurnay im Werthe von 2 Millionen eingeräumt. Der allfällige Abgang sollte aus anderen Mitteln ersetzt werden. Der Zinsfuss wurde auf 1 % monatlich festgesetzt, dazu 3 % für Provision und Transportkosten bedungen. Bei allen angewiesenen Posten sollte Oppenheimer die Priorität vor allen, selbst älteren Gläubigern geniessen, ja sogar vor den assignirten Truppenkörpern! Ferner versprach die Hofkammer, da Oppenheimer die Wohnung gekündigt worden war, demselben ein eigenes

---

1) Contract vom 1. Juli 1701 im Recessenfasc. B Nr. 491, dann H. F. A. vom 6. August 1701.

2) H. F. A. vom 15. Jänner 1702.

3) Anstatt dessen wurde später die Ausfolgung von 2000 Centner Kupfer in natura angeordnet (H. F. A. v. 30. Juni 1702).

4) Die Auszahlung der Hälfte dieses Betrages wurde am 1. Juni 1702 thatsächlich angeordnet.

5) Die Contributionen des Vorjahres waren gleichfalls grösstentheils in die Taschen Oppenheimers gewandert, theils anlässlich neuer Lieferungsverträge und Vorschüsse, theils für ältere Rückstände; s. oben im Texte, ferner H. F. A. vom 8. März 1701.

Haus einzuräumen, endlich die Niederschlagung eines gegen ihn anhängigen Strafprocesses zu erwirken.

Es war also so weit gekommen, dass man keinen Anstand nahm, erworbene Rechte dritter Personen zu Gunsten eines gewissenlosen Wucherers zu verletzen, die den ohnehin aufs Aeusserste nothleidenden Truppen gebürenden Zahlungen zu verzögern, und einen Betrüger der verdienten Strafe zu entziehen! Und alles dies dafür, dass sich jener Mann herbeiliess, dem Staate unter den drückendsten Bedingungen und gegen Ueberlassung fast aller ausserordentlichen Einkünfte des Jahres Geld vorzustrecken! Es kennzeichnet die Lage, dass sich die Hofkammer zu einem solchen Vertrage noch beglückwünschen zu sollen glaubte.

Wenn die Bemerkung im bezüglichen Referate vom 24. März 1702, dass auf die erwähnten Fonde Niemand, ausser Oppenheimer, auch nur einen Kreuzer leihen würde, nicht eine blosse Phrase war, was keineswegs ausgeschlossen erscheint, so würde allein hierin der Beweis liegen, dass es jenem Manne gelungen war, in Staatscreditsachen thatsächlich jede Concurrenz aus dem Felde zu schlagen.

Mit Ausnahme des Punktes, betreffend die Einräumung eines Hauses, erhielt dieser Contract die kaiserliche Genehmigung.

Jedoch ist derselbe nur zum Theil in Wirksamkeit getreten. Einerseits war nämlich Oppenheimer nicht im Stande, die Erlagsfristen genau einzuhalten[1]), und scheint er im Ganzen überhaupt kaum 4 Millionen effectiv abgeführt zu haben; andererseits waren die angewiesenen Deckungsfonde, da ihr Ertrag weit hinter den präliminirten Summen zurückblieb, nicht hinreichend[2]).

Keineswegs dürfen wir aber deshalb glauben, dass jenes Geschäft für Oppenheimer wirklich nachtheilig geworden sei. Die Hofkammer that ja das Möglichste, den Abgang an der assignirten Summe aus anderen Mitteln zu bestreiten[3]).

Allerdings war es bei der steigenden Finanznoth vielfach unmöglich, selbst die in absolutester Form ausgestellten Anweisungen

[1]) H. F. A. vom 2. Juni 1702.

[2]) So musste Oppenheimer beispielsweise, da von den Contributionen des Jahres 1702 anstatt der assignirten 2 Millionen nur 1/2 Million zur Verfügung stand, mit dem Reste auf die nächstjährigen Contributionen überwiesen werden; H. F. A. vom 13. Juni 1702.

[3]) H. F. A. vom 30. September 1702. — Anfangs 1703 wurde Oppenheimer mit 1 1/2 Millionen fl. auf die Contributionen von 1704 gewiesen (H. F. A. v. 7. Jänner 1703).

zu honoriren, da die betreffenden Gelder entweder nur unvollständig oder verspätet eingiengen[1]) oder zu anderen Zwecken unbedingt benöthigt wurden.

Abgesehen davon jedoch, dass Oppenheimer diese Verhältnisse durch seine jahrelang fortgesetzte Ausbeutungspolitik selbst mit verschuldet hatte, litt er unter denselben auch, Dank seiner bevorzugten Stellung, weit weniger als andere Staatsgläubiger. Auch verstand er es in der Regel, sich durch wucherische Darlehens- und Lieferungsbedingungen anderwärtig schadlos zu halten, — ganz abgesehen von dem bedeutenden Gewinn, den er daraus zog, dass er, die Nothlage anderer Creditsparteien ausnützend, deren Schuldtitel billigst erwarb und die volle Liquidirung derselben durchsetzte[2]).

Gleichwohl stand sein Geschäft eigentlich auf schwachen Füssen. Ungeachtet seines beträchtlichen Reichthums war er doch nicht in der Lage gewesen, die colossalen Creditsoperationen der ersten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Vielmehr musste er hiezu in immer steigenden Masse an seinen Credit appelliren. Dies war um so leichter, als Oppenheimer, Dank seiner unläugbaren Findigkeit, persönlich bei der Geschäftswelt, namentlich an den Handelsplätzen im Reiche, unbegrenztes Vertrauen genoss. Die bezüglichen Bedingungen waren, wenngleich bei Weitem nicht so drückend wie jene, welche Oppenheimer dem Aerar abnöthigte, dennoch begreiflicher Weise nicht gerade harmlos, da ja die betreffenden Capitalisten an dem Gewinne des vermittelnden Hauses theilnehmen wollten.

Unter solchen Verhältnissen vermochte Oppenheimer nur insofern seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, als es ihm gelang, seine eigenen Activa früh genug zu realisiren.

Da diese Voraussetzung, wie wir gesehen, schliesslich immer seltener zutraf, war der Zusammenbruch der Firma, wenn nicht eine Wendung in der allgemeinen Lage eintrat, nur eine Frage der Zeit.

Als daher Anfangs Mai 1703[3]) der Chef des Hauses starb,

---

[1]) In solchen Fällen musste die Anweisung erneuert oder modificirt werden, so z. B. eine Assignation von 1701 auf die böhmischen Contributionsrückstände pr. 850.000 fl., zugleich Anweisung von Rückständen pr. 265.000 fl. auf die Vermögenssteuer der böhmischen Länder, und pr. 340.000 fl. auf die Militärcontribution von 1701 (böhm. F. A. v. 3. April 1702).

[2]) z. B. H. F. A. vom 3. Juni und 9. December 1701.

[3]) H. F. A. vom 22. Mai 1703 und Bidermann Wiener Stadtbank S. 418.

und sein Sohn Emanuel das Geschäft übernahm, ergab sich, dass seine Passiva die zunächst einbringlichen Activa bei Weitem überstiegen, weshalb über den Nachlass der Concurs verhängt werden musste[1]).

Selbstverständlich drängten nun die Gläubiger der Firma auf baldige Bezahlung der Assignationen, aus denen sie theils im Wege des Concurses, theils aus dem Titel einer bereits früher erfolgten Cession ihre Befriedigung erhofften.

Da das Aerar in Anbetracht seines fortwährenden Geldbedarfes auf den guten Willen dieser Capitalisten angewiesen war, diese aber jeden weiteren Verkehr mit der Hofkammer von der vorherigen Auszahlung der fälligen Anweisungen abhängig machten[2]), glaubte der Hofkammerpräsident Graf Salaburg im Interesse des Staatscredits die Auszahlung dieser Posten möglichst beschleunigen, bis dahin aber die Gläubiger Oppenheimers vertrösten zu sollen, und wandte sich daher mit einem diesbezüglichen Ansuchen an die österreichische Hofkanzlei[3]).

Thatsächlich wurde die kaiserliche Reichshofkanzlei beauftragt, in allen Handelsstädten Deutschlands verlautbaren zu lassen, dass bis zur Eintreibung der Assignationen Oppenheimers alle seine Gläubiger und Cessionare in statu quo gelassen werden sollten. Hiedurch wurde wenigstens einige Beruhigung erzielt.

Von den Forderungen Oppenheimers an das Aerar wurde der weitaus grösste Theil (über 5 Millionen) auf den neu errichteten Banco del Giro sichergestellt, was zur Discreditirung dieser Anstalt wesentlich beitrug.

Bevor die Realisirung der bezüglichen Anweisungen in Angriff genommen werden konnte, war Salaburg im Präsidium der Hofkammer durch Graf Starhemberg ersetzt worden[4]). Der neue Präsident verhielt sich den Ansprüchen der Rechtsnachfolger und Erben Oppenheimers gegenüber möglichst ablehnend. Wie aus einem, anlässlich der Berathung neuer Finanzmassregeln abgegebenen Votum[5]) ersichtlich ist, bezeichnete Starhemberg das „Oppen-

---

[1]) Der Concurs brach bei der Leipziger Jubilate-Messe aus (s. Memoriale von 21 Wechslern in Nürnberg, Frankfurt, Köln und Augsburg v. 1. Oct. 1706 in Misc. camer. II, S. 1543).

[2]) Bidermann S. 418, nach einem Briefe des Prinzen Eugen.

[3]) H. F. A. vom 22. Mai 1703.

[4]) H. F. A. vom 4. Juli 1703.

[5]) Ref. der Mittelsdeputation vom 2. December 1703, H. F. A. vom 2. October 1703.

heimer'sche Unwesen" als Hauptursache der Abnahme des Staatscredits. Es sei höchst verderblich gewesen, dass man fast „das ganze Bellicum" auf diesen einzigen Mann gestützt habe. Seine Lieferungscontracte seien durchwegs zu wucherischen Bedingungen abgeschlossen worden, und habe er, wie allgemein bekannt, jeden Beamten, dessen Einfluss er benöthigte, mit Hilfe des grossen Gewinnes zu bestechen gewusst, den er aus dem Schweisse und Blute der Unterthanen gezogen. Der Concurs seines Nachlasses sei ein „so grundverderblicher Streich, dass Frankreich für sich und gegen den Kaiser nichts Kräftigeres hätte ersinnen können". Auch spreche die Vermuthung dafür, dass es sich hier um ein muthwilliges Falliment handle. Man müsse daher bei Prüfung der Liquidität der Oppenheimer'schen Forderungen auf's Strengste zu Werke gehen, damit ermittelt werde, ob der Kaiser dem Juden noch etwas schuldig sei, oder umgekehrt.

Eine der ersten Massregeln Starhembergs war daher das, freilich auch durch den Concurs selbst mit veranlasste Verbot der Auszahlung sämmtlicher Oppenheimer'schen Anweisungen bei den Cameralämtern und beim Kriegszahlamte[1]), bei letzterem mit Ausnahme einiger liquider Posten von zusammen rund $^1/_2$ Million.

Zur Prüfung der Ansprüche der Concursgläubiger wurde am 3. Februar 1704 ein eigenes Gericht (judicium delegatum)[2]) mit kurzem Verfahren und mit Ausschluss des Suspensiveffectes im Falle der Berufung eingesetzt, welches übrigens bald mehrere Klagen wegen noch nicht nachgewiesener Liquidität zurückstellte.

Von dem erwähnten Zahlungsverbote wurden allerdings bald weitere Ausnahmen gemacht[3]). Auch wurde dasselbe später allgemein aufgehoben[4]) zu Gunsten der schon vor dem Bankrott bona fide cedirten Posten, ferner eines liquiden Ausstandes von zusammen 1.574.871 fl., welchen man zu Handen der Erben und Cessionare auf die erbländischen Contributionen von 1705 und 1706 überwies[5]).

Eine vollständige Aufhebung des Verbots war aber insolange

---

[1]) H. F. A. vom 2. October und 16. November 1703.

[2]) Aus einem Memoriale vom 1. October 1706 (Misc. camer. II).

[3]) S. z. B. H. F. A. vom 22. November 1703.

[4]) Diese Milderung wurde wohl durch das Gesuch der Wiener und ausländischen Kaufleute um Aufhebung des für die Gläubiger Oppenheimers lästigen Verbotes veranlasst (H. F. A. v. 30. April 1704).

[5]) H. F. A. vom 29. Juli und 11. October 1704.

nicht denkbar, als die Forderungen der Concursmasse an den Staat nicht liquidirt waren.

Die hiezu nöthige Abrechnung wurde zwar schon durch ein an den Sohn des Verstorbenen, Emanuel Oppenheimer, gerichtetes Hofkammerdecret vom 4. September 1703 eingeleitet, zog sich jedoch, offenbar durch Verschulden der compromittirten Beamten fast zwei Jahrzehnte lang hinaus. Allerdings wurden auf Grund der Arbeiten der mit Hofkammerdecret vom 17. Mai 1704 eingesetzten Liquidirungscommission von den fraglichen Assignationen viele den Gläubigern succesive eingeantwortet, beziehungsweise unter Anweisung neuer Zahlungsfonde auf dieselben umgeschrieben, auch effectiv ausbezahlt. Die endgiltige Liquidirung verzögerte sich aber, obgleich sie schon 1713 [1]) durch Einsetzung eines eigenen judicium delegatum angebahnt worden war, noch durch Jahre.

Nach einem vorläufigen Buchhaltungsausweise [2]) betrugen sämmtliche Forderungen Samuel Oppenheimers aus den Jahren 1695 bis Ende 1703, sowohl aus Bardarlehen, wie aus Lieferungen, bis Ende 1707 berechnet, 30.722.913 fl. an Capital und 15.737.086 fl. an Zinsen, während in derselben Zeit 30.823.470 fl. an Capital und 15.321.301 fl. an Zinsen theils durch bare Rückzahlung getilgt, theils durch Assignationen und Banco-Anweisungen gedeckt wurden. Es ergab sich also für das Aerar beim Capital ein Guthaben von 100.557 fl., bei den Zinsen eine unbedeckte Restschuld von 415.785 fl [3]).

---

[1]) H. F. A. vom 13. Juni 1713.

[2]) H. F. A. vom 18. September 1710.

[3]) Was speciell die Anweisungen Oppenheimers an den Banco del Giro betrifft, so beliefen sich dieselben Ende 1703 auf 5.010.028 fl. (H. F. A. v. 14. Nov. 1703). Da Emanuel Oppenheimer einer Aufforderung, die Liquidität dieser Forderungen binnen 4 Wochen nachzuweisen, nicht nachkam, wurde die Banco-Hofdeputation angewiesen, demselben hierüber weder eine Girirung, noch eine sonstige Verfügung zu gestatten. Hievon waren übrigens jene Banco-Assegni über zwei Millionen ausgenommen, die schon früher auf die Vermögenssteuer assignirt waren (s. H. F. A. v. 6. Sept. und 4. Nov. 1703). — Starhemberg war grundsätzlich gegen die Ueberweisung von Forderungen Oppenheimers an die Girobank. Dieselben seien nicht liquid, und grösstentheils aus wucherischen, wegen Verletzung über die Hälfte ungiltigen Lieferungsgeschäften entstanden. Oppenheimer habe das Aerar um grosse Summen übervortheilt, und sei überdies wegen einer im Jahre 1698 dolos unterlassenen Lieferung verantwortlich. Auch seien durch seinen selbstverschuldeten Bankrott viele Gläubiger hinters Licht geführt worden. Die Firma solle daher selbst ihre Gläubiger befriedigen, nicht aber der Staat mittelst der Bank (Referat v. 3. Juli 1704, Bancalact). Für jene Oppenheimer'schen

Freilich waren diese Ziffern keine definitiven. Namentlich war man sich bei der Unvollkommenheit der Cassencontrole noch darüber lange nicht im Klaren, wie hoch sich die wirklichen Abstattungen beliefen. Dies erklärt es, dass die Liquidirungscommission noch im Jahre 1716 die Forderungen der Oppenheimer'schen Masse an das Aerar durch eine Anweisung von 1 Million fl. in Papieren der Girobank abzufinden beantragte. Emanuel Oppenheimer wollte jedoch die damalige ungünstige Finanzlage zur Erlangung noch vortheilhafterer Bedingungen ausnützen. So bot er denn für den Fall, dass man behufs Befriedigung seiner Gläubiger 2 Millionen aus seinen Giroposten auf die Wiener Stadtbank überweise, ausser dem Verzichte auf alle anderen Forderungen noch ein neues Darlehen von 2 Millionen, und zwar anfänglich in Proviantlieferungen gegen Rückzahlung in 2 bis 3 Jahren, später aber in Bargeld, gegen Rückzahlung in 4, mit 1720 beginnenden Jahresraten aus der Stadtbank, eventuell schon 1718 und 1719 aus den Ländercontributionen unter Bürgschaft der Stände. Dieses Anbot wurde über Antrag der Hofkammer abgelehnt, da sich aus den Verhandlungen des delegirten Gerichtes bald zeigen werde, dass sich aus der Verrechnung für das Aerar ein beträchtliches Guthaben gegen Oppenheimer ergebe.

Nach dem Scheitern dieser Vergleichsverhandlungen wurde das anlässlich derselben unterbrochene gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen [1]).

Am 14. August 1719 [2]) erfloss endlich das Erkenntnis des delegirten Gerichtes. Hienach hatte Emanuel Oppenheimer als Erbe seines Vaters dem Aerar an Capital 1.587.386 fl. und an Zinsen 2.513.723 fl., zusammen also 4.101.114 fl. zu ersetzen [3]).

Nach weiteren 4 Jahren, nämlich am 4. März 1723 [4]), erkannte das delegirte Gericht, Emanuel Oppenheimer sei als Erbe seines Vaters schuldig, dem Aerar aus einer langen Reihe von Geschäften an Capital zusammen 2.078.343 fl. sammt den hievon pro rata zu berechnenden Zinsen zu ersetzen, ferner noch die bisher nicht

---

Bancoposten, deren Girirung in den Büchern der Anstalt thatsächlich vorgemerkt worden war, wurde dieselbe auch später anerkannt.

[1]) H. F. A. vom 9. November und 11. December 1716.

[2]) H. F. A. vom 30. August 1719.

[3]) Es erging demnach von der Hofkammer der entsprechende Zahlungsauftrag an Emanuel Oppenheimer.

[4]) H. F. A. vom 4. März 1723.

verrechneten Zinsen von einigen anderen Posten. In dem auf Grund der ersten Verrechnung ausgestellten Absolutorium vom 17. November 1704 seien nämlich allerdings die Empfänge Oppenheimers vom Aerar mit 31.606.341 fl., und dessen Zahlungen mit 33.181.212 fl. ausgewiesen worden, wonach sich für denselben ein Guthaben von 1.574.871 fl. ergeben hätte. Hiebei habe man jedoch die nachträgliche Richtigstellung vorbehalten für den Fall eines Rechnungsfehlers, ferner unvollständiger Angaben Oppenheimers bezüglich der Empfänge, und der Beschaffung weiterer Rückzahlungsbelege. Aus den Quittungen und dem Geständnisse Emanuel Oppenheimers gehe nun aber hervor, dass sein Vater namhafte Beträge gar nicht in Empfang gestellt habe, so dass für das Aerar obige Summe als Guthaben verbleibe.

Ist es nicht unbegreiflich, dass solche Unterschleife jahrelang unentdeckt bleiben konnten, dass ein Mann, der unleugbar vor das Strafgericht gehörte, bis zu seinem Tode mit allen möglichen Begünstigungen überhäuft wurde?

In der diesem Erkenntnisse zu Grunde liegenden, im Jahre 1717 angestrengten Klage des Aerars war die Forderung mit 6.166.868 fl. beziffert worden. Der beträchtliche Abstrich, den das Gericht hieran vornahm, beweist, dass nur zweifellose Ersatzansprüche des Aerars anerkannt wurden.

Uebrigens scheint dieses Erkenntnis sich nur auf jene Ansprüche bezogen zu haben, über welche nicht schon im Jahre 1719 entschieden worden war[1]). Hienach wären dem Aerar zusammen 3.665.729 fl. an Capital zuerkannt worden, welcher Forderung an Zinsen mindestens 5 Millionen entsprochen hätten.

Jedoch war der Rechtsstreit auch hiemit noch nicht endgiltig entschieden, da Emanuel Oppenheimer offenbar an die obere Instanz appellirte.

Dies beweist ein am 21. April 1725[2]) abgeschlossener Vertrag zwischen der Hofkammer und dem Kurfürsten von Mainz und dessen Familie, in Betreff verschiedener Kriegszahlamtsquittungen Oppenheimers, woran dieselben anfangs das Pfandrecht, später durch

---

[1]) Hierauf deutet die Stylisirung im Erk. von 1723: (Es wird) . . „über den am 14. August 1719 in ordine primo periodi publicirten Hauptabschied weiters zum Abschied gegeben."

[2]) Recess Fasc. C, Nr. 460.

Cession das Eigenthumsrecht erworben hatten. Hiemit wurde nämlich, ungeachtet der ausdrücklich betonten grossen Gegenforderungen des Aerars gegen Oppenheimer, dem Kurfürsten aus besonderer Rücksicht für alle jene Forderungen eine Pauschalabfindung von 400.000 fl. bewilligt, zahlbar sammt 5% laufenden Zinsen durch die Wiener Stadtbank in thunlichen Fristen, worüber mit der Ministerial-Bancodeputation zu verhandeln sein werde. Der Kurfürst habe auf alle weiteren Ansprüche zu verzichten, ausser für den Fall, dass das Aerar „bei Ausgang des Oppenheimer'schen Rechnungswesens wider Vermuthen“ Schuldner verbleibe.

Ob der dem Aerar gerichtlich zugesprochene Ersatz jemals ganz oder auch nur zum Theile geleistet wurde, ist nicht ersichtlich. Uebrigens zog sich die Verhandlung wegen der ärarischen Forderungen an die Oppenheimer'sche Concursmasse noch Jahrzehnte lang hinaus, und zwar bis 1762[1]).

2. Creditsgeschäfte mit Wertheimer.

Nächst Oppenheimer stand von den jüdischen Bankiers in Wien besonders der frühere königlich polnische Oberkriegsfactor Simson Wertheimer mit der Hofkammer in lebhafter Geschäftsverbindung, indem er theils dem Aerar aus eigenen Mitteln bedeutende Beträge vorstreckte, theils auf seinen Credit Anlehen für Staatszwecke aufbrachte.

In seinen Darlehensbedingungen war Wertheimer weit bescheidener und massvoller als Oppenheimer. Für gewöhnlich begnügte er sich mit 6 bis 9% Zinsen. Ausnahmsweise begehrte er allerdings 12%, einmal — unter besonderen kritischen Verhältnissen — sogar (übrigens für einen kleinen Betrag) 36%. Im Grossen und Ganzen aber hat es den Anschein, dass günstigere Bedingungen, als sie jeweilig von Wertheimer geboten wurden, bei dem auf's Aeusserste erschöpften Staatscredite überhaupt nicht zu erzielen waren.

Dies erklärt es auch, dass Wertheimer, wenngleich er jederzeit auf seinen Vortheil bedacht war, doch — ungeachtet des herrschenden Misstrauens gegen seine Glaubensgenossen — fast nie als Wucherer bezeichnet wurde, sowie dass seine Firma ihre Geschäfts-

---

[1]) S. Schwabe S. 20, 21, ferner H. F. A. vom 24. October 1730 und 18. März 1734.

erbindung mit dem Aerar fast unangefochten jahrzehntelang zu rhalten wusste.

Uebrigens war Wertheimer in seinen Engagements weit vorichtiger als Oppenheimer. Insbesondere sah er bei der Sichertellung seiner Vorschüsse stets auf den inneren Werth der an;ewiesenen Fonde; daher musste ihm häufig eine mehrfache Sichertellung durch Simultan-[1]) oder Subsidiärpfandrechte bewilligt werden.)ass er, gleich Oppenheimer und vielen anderen, auch christlichen ;apitalisten, die Zwangslage des Staates nicht selten dazu ausnützte, ım sich für seine Darlehen das Pfandrecht mit der Priorität vor .llen anderen Assignataren einräumen zu lassen, kann nicht Wunder ıehmen. Ebenso ist es begreiflich, dass er sich zu neuen Vorchüssen häufig nur gegen Zuschlag älterer Forderungen, oder überıaupt gegen wirksamere Sicherstellung der letzteren herbeiliess.

Darlehen auf längere Fristen scheint Wertheimer in der Regel ;escheut zu haben.

Wie Oppenheimer, nahm auch Wertheimer sammt seiner Familie ınter der damaligen Wiener Judenschaft eine bevorzugte Stellung :in[2]). Der Aufenthalt in Wien war den Juden damals bekanntlich m Allgemeinen untersagt; nur einigen Familien wurde derselbe nittelst kaiserlichen Privilegiums gestattet. Das bezügliche Priviegium Wertheimers wurde, unter Anerkennung seiner ausdrücklich ıls uneigennützig bezeichneten Dienste, bald nach dem Regierungsıntritte Karls VI. anstandslos erneuert[3]), wozu freilich weniger liese Uneigennützigkeit, als die thatsächliche Unentbehrlichkeit[4]) Wertheimers beigetragen haben dürfte.

Anfangs 1713 übergab Simson Wertheimer das Geschäft seinem

---

[1]) Abgesehen von den zahlreichen Belegen an anderer Stelle wäre hier z. B. :in Versicherungsdecret vom 15. September 1701 zu erwähnen, wonach Wertıeimer wegen einer Militärforderung von 60.043 fl. auf sämmtliche Cameral;efälle, insbesondere das schlesische Bräu-Urbarsrelutum, die polnischen Dotal;elder und die neue holländische Anleihe sichergestellt werden sollte.

[2]) Am 23. Mai 1701 wurde ihm die Zusicherung ertheilt, dass er die seinen Verwandten in Ungarn abgenommenen Toleranzgelder von 1300 fl. zurück:rhalten, und künftig von deren Zahlung, sammt den Seinigen, seinem Privilegium gemäss, befreit sein solle.

[3]) H. F. A. vom 28. Februar 1712.

[4]) Kurz vor jener Privilegiumserneuerung war Wertheimer beauftragt worden, nach Frankfurt zur Kaiserkrönung zu reisen, um für unvorhergesehenen Creditbedarf bei der Hand zu sein (H. F. A. v. 12. Nov. 1711).

ältesten Sohne Wolf[1]), dessen Verhalten bald zu Anständen Anlass gab.

3. Vorschüsse anderer Bankiers.

Ausser mit den genannten zwei grossen Firmen stand die Hofkammer noch mit mehreren Wechselhäusern in geschäftlicher Verbindung, um die unausgesetzt erforderlichen Creditsoperationen durchführen zu können. Hiebei handelte es sich oft um sehr bedeutende Vorschüsse, deren Valuta jedoch gewöhnlich nicht in barem, sondern durch Ausstellung oder Girirung von Wechseln auf Handelsplätze im Bereiche des betreffenden Truppenkörpers erlegt wurde, und zwar grossentheils, namentlich unter Salaburg, gegen sehr hohe Zinsen und ein geradezu exorbitantes Wechselagio. Die ausgedehnte Benutzung dieser Art von Credit liefert daher, — auch abgesehen von allen übrigen diesbezüglichen Momenten — den deutlichsten Beweis für die unaufhörlichen, drückenden finanziellen Verlegenheiten, als deren Gradmesser wir ja Zinsfuss und Agio betrachten müssen.

Welchem von den hier in Betracht kommenden Bankiers im einzelnen Falle ein Geschäft zugewendet wurde, hing vielfach vom Zufalle ab, namentlich auch von den Handelsverbindungen der verschiedenen Häuser. Zuweilen wurde wohl auch mit mehreren Firmen verhandelt, und schliesslich mit jener abgeschlossen, welche die billigsten Bedingungen stellte; keineswegs aber bildet dies die Regel. Oft war der neue Vorschuss nur die Prämie für die Aussicht auf endliche Bezahlung fälliger oder für die frühere Bezahlung noch nicht fälliger Forderungen.

Wohl der bedeutendste unter jenen Bankiers, und fast der einzige, der in seinen Bedingungen Mass zu halten wusste, war Gottfried Schreyvogel. Die Geschäftsverbindung mit diesem Manne hatte sich schon in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts so erspriesslich gezeigt, dass man sich seiner sogar zur Verdrängung des unheilvollen Einflusses Oppenheimers bedienen zu können glaubte, — eine Hoffnung, die freilich nicht in Erfüllung ging. Die meisten Vorschussgeschäfte Schreyvogels hatten Cameralfonde zum Gegenstande, einige aber auch Militärcontributionen, und wird diesfalls hiemit auf die Darstellung in den betreffenden Abschnitten verwiesen.

---

[1]) H. F. A. vom 13. Jänner 1713. — Bezüglich der einzelnen Darlehen der Firma Wertheimer wird auf die Darstellung im Abschnitte III E verwiesen.

Die übrigen grösseren Wechselhäuser jener Zeit waren, soweit sie für die Hofkammer in Betracht kamen, grösstentheils minder bescheiden in ihren Bedingungen. Hieher gehören von den jüdischen Kaufleuten Wiens insbesondere Löb Sinzheim und Lazarus Hirschl, von christlichen Firmen Seiter und Pieri, Bolza, besonders aber Gaun und Zanchoni.

Von nicht speciell fundirten Vorschüssen des Hauses Seiter und Pieri wären zu erwähnen jene von 200.000 fl. (1701), 50.000 und 200.0000 fl. (1702)[1].

Gaun und Zanchoni liehen 1702, bald nachdem ihnen ihre früheren Forderungen zurückgezahlt worden, 125.000 fl.[2]). Ende December 1702 hatten sie 308.071 fl. zu fordern, deren Rückzahlung in den nächsten Monaten aus anderen Anlehensgeldern erfolgte. Um dieselbe Zeit streckte das Haus in Wechseln auf Frankfurt, Graz und Brescia zusammen 435.000 fl. vor[3]. 1704 wurden Gaun und Zanchoni mit fälligen Forderungen von 222.725 fl. an die böhmische und schlesische Kammer zur Rückzahlung angewiesen, worauf sie successive wieder 350.000 fl. in Wechseln nach deutschen und italienischen Plätzen liehen. 1711 gaben sie wieder 300.000 fl. in Wechseln nach Frankfurt, deren Rückzahlung im nächsten Jahre erfolgte[4].

Bolza, welcher wiederholt den Creditbedarf der kaiserlichen Armeen in Italien bestritt, übernahm unter anderem im Juli 1712 ein Darlehen von 222.250 Ducati zu 12 %, welches erst nach zwei Jahren völlig getilgt war[5].

Lazarus Hirschl, welcher früher Münzlieferant in Schlesien war, erhielt erst 1706 die Erlaubnis zum Aufenthalte in Wien, gegen Erlag von 50.000 fl.[6]. Hier scheint sich sein Vermögen rasch vermehrt zu haben, da er bald zu den bedeutendsten unter den wenigen damals in Wien geduldeten jüdischen Bankiers zählte.

Wie gross aber die wirthschaftliche Macht und der Einfluss dieser Letzteren auch Jahre nach dem Sturze Oppenheimers war,

---

[1]) H. F. A. vom 5. December 1701, vom 10. März, 10. April und 21. Juli 1702

[2]) H. F. A. vom 8. Juni und 22. Juli 1702.

[3]) H. F. A. vom 1. Februar, 1. und 6. März 1703.

[4]) H. F. A. vom 2. Jänner, 7. April und 13. October 1704, vom 1. und [illegible] Juni 1711, vom 25. Februar 1712.

[5]) H. F. A. vom 23. December 1713 und 15. Februar 1715.

[6]) H. F. A. vom 24. Jänner 1706.

erhellt unter anderem daraus, dass sich die Hofkammer anlässlich eines Judenkrawals in Frankfurt a. M. Anfangs 1711 veranlasst sah, die Reichshofkanzlei im Interesse des Credits um ihre Intervention zum Schutze der Frankfurter Juden zu ersuchen, da diese mit ihren Wiener Glaubensgenossen in Handelsverbindungen stünden[1]).

Auch die Familie Oppenheimer selbst behielt noch immer eine gewisse Bedeutung. Dies erklärt es, dass der Sohn Samuel Oppenheimers, Emanuel, ungeachtet die Verrechnung zwischen dem Nachlasse seines betrügerischen Vaters und dem Aerar noch lange nicht beendet war, schon wenige Jahre nach dem Tode des Ersteren häufige Lieferungsverträge mit dem Aerar abschloss, und zuweilen selbst mit Barvorschüssen aushalf. Noch öfters war Letzteres bei seinem Vetter (oder Bruder?) Isak Oppenheimer der Fall[2]).

Natürlich waren diese Geschäfte nach ihrem Umfange, wie nach ihren Bedingungen, mit jenen, die man früher zum grössten Schaden des Staates mit Samuel Oppenheimer abgeschlossen hatte, nicht entfernt zu vergleichen.

4. Freiwillige Darlehen von Staatsbeamten.

Während des langjährigen Krieges, in welchen die Monarchie an der Schwelle des 18. Jahrhunderts eintrat, fehlten den Staatscassen bekanntlich nicht selten selbst zur Bezahlung der allerdringendsten Posten die nöthigen Barmittel. Dabei genoss der Staat als solcher fast gar keinen Personalcredit, was bei der Ueberlastung aller Einnahmsquellen die Aufbringung von Anlehen ungemein erschwerte. So war es denn ganz natürlich, dass die höchsten Staatsfunctionäre, welche grösstentheils sehr bedeutende Besoldungen bezogen, und in der Regel zu den vermöglichsten Cavalieren des Reiches gehörten, dem bedrängten Aerar mit Darlehen aus der Klemme halfen. Zum Theile fanden dieselben hiebei auch gewiss ihre Rechnung, da in jener unruhigen Zeit eine sichere Capitalsanlage bei guter Verzinsung wohl nicht immer leicht möglich war. Auch mag es angesichts der vielen gleichzeitigen Andeutungen über Amtsmissbrauch und Uebervortheilung des Staates durch Beamte dahingestellt bleiben, ob der Ursprung der zu solchen Darlehen verwendeten Capitalien

[1]) H. F. A. vom 16. Februar 1711.

[2]) Isak Oppenheimer lieh z. B. 1707 50.000 fl., 1708 175.000 fl., letztere gegen Sicherstellung auf die Contribution der böhmischen Judenschaft; s. H. F. A. vom 1. November 1707 und 5. Jänner 1708.

nicht zuweilen ein sehr bedenklicher war. Immerhin lag aber gewiss nicht selten wirklich ein Act patriotischer Opferwilligkeit vor, namentlich dann, wenn der betreffende Functionär zu seinem Darlehen nicht selbst die Mittel besass, sondern auf seinen Credit für den Staat bei dritten Personen Capitalien aufbrachte und somit zu Gunsten des Aerars sich entweder ausschliesslich als Schuldner verpflichtete, oder eine Solidarbürgschaft einging.

Der Mann, der beim Ausbruche des Krieges an der Spitze des österreichischen Finanzwesens stand, Graf Salaburg, ist zwar bekanntlich keineswegs schuldlos an dem damaligen Verfalle des Staatscredits, doch that er wenigstens sein Möglichstes, um den Staatscassen mit seinem Vermögen und mit seinem bedeutenden Privatcredite auszuhelfen. Dass er sich hiebei, dem Brauche jener Zeit entgegen, keineswegs immer bestimmte Pfänder verschreiben liess, ist begreiflich: stand ihm ja doch als Hofkammerpräsidenten ohnehin das Anweisungsrecht zu. Auch war ihm die relative Bonität der einzelnen Fonde jederzeit bekannt, so dass er nie so viel riskirte, wie andere Staatsgläubiger.

Im Jahre 1701 lieh Salaburg dem Kriegszahlamte 100.000 fl. gegen Anweisung auf das Vermögensteuercontingent Böhmens pr. 600.000 fl., ein anderes Mal ohne Hypothek 30.000 fl. für dringende Amtsausgaben, 50.000 fl. für unaufschiebliche Militärauslagen und andere 15.000 fl. in die geheime Kammer[1]).

Am 25. Juni 1701 wurde für verschiedene von Salaburg seit seinem Amtsantritte geleistete Vorschüsse eine kaiserliche Obligation über 310.310 fl. zu 6% ausgestellt, womit demselben bis zur völligen Abstattung dieses Betrages mehrere, ihm schon früher für theilweise noch aushaftende ältere Forderungen von 430.000 fl. verpfändete Gefälle neuerdings pfandweise zum Besitz und Genuss überlassen wurden, — nämlich die Aufschläge von Vöcklabruck und Englhardszell, die Maut Linz mit jährlichen 12.000 fl., der Sensen- und Tabakappalto in Oberösterreich, dann 9000 fl. jährlich aus dem schlesischen Salzamte.

Auf dieselbe Hypothek und gleichzeitig auf die von den Ständen zur Tilgung von Staatsschulden übernommenen Summen lieh Salaburg gegen Obligation vom 1. August 1702 weitere 600.000 fl.[2]).

---

[1]) H. F. A. vom 26. April, 9. Juli, 12. August und 31. October 1701.

[2]) Hierunter dürften wohl auch jene Forderungen von zusammen 520.000 fl.

Im Herbste 1702 brachte der Hofkammerpräsident gegen seine eigenen Wechsel 159.286 fl. auf, wofür er an das ungarische Salzamt assignirt wurde[1]).

Einen ganz besonderen Umfang aber nahmen Salaburgs Vorschüsse im nächstfolgenden Jahre an. So streckte er zur Bezahlung der Subsidiengelder an Sachsen und Polen im Jahre 1702: 208.457 fl., im Jahre 1703: 239.124 fl. vor[2]), — allerdings wegen des hohen Geldpreises grösstentheils zu 1 % pr. mese. 131.601 fl. hiervon wurden am 1. October 1703 zur Rückzahlung angewiesen.

Bald darauf lieh er 300.000 fl. à conto der dem Bankier Oppenheimer angewiesenen Kumanischen Kaufschillingsgelder, weiter je 150.000 fl. zur Bezahlung von Wechselforderungen des Grafen Přehorsowsky und der Firma Gaun und Zanchoni[3]) u. s. w.

Die Realisirung der dem Hofkammerpräsidenten zur Rückzahlung solcher Vorschüsse ertheilten Anweisungen bot unter den damaligen Verhältnissen immer mehr Schwierigkeiten. Andererseits drängten die Bankiers, welche die betreffenden Summen theils gegen Salaburgs Bürgschaft, theils auf dessen Personalwechsel, theils gegen Verpfändung seiner Habe gegeben hatten, auf Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen, wozu Salaburgs eigenes Vermögen nicht hinreichte. Der Personalcredit, den er als Hofkammerpräsident genoss, erlitt aber einen starken Stoss, als seine Stellung unhaltbar geworden war. Bevor daher Salaburg das Präsidium seinem Amtsnachfolger übergab, suchte er, im eigenem, wie im Interesse seiner Gläubiger, welche schon Executionsmassregeln gegen ihn eingeleitet hatten[4]), eine Realsicherstellung aller seiner noch aushaftenden Forderungen zu erwirken, die er auf ungefähr 1.800.000 fl. bezifferte. Auf Grund der beigebrachten Originalschuldtitel wurden dieselben jedoch vorläufig nur mit 1 Million fl. liquidirt[5]).

Hievon waren nur 50.000 fl. ein eigener Vorschuss Salaburgs; der Rest entfiel auf seine Mitinteressenten, wovon Gaun und Zan-

---

inbegriffen gewesen sein, wegen welcher Salaburg bald darauf auf die erbländische Schuldübernahme angewiesen wurde; H. F. A. vom 21. August 1702.

1) H. F. A. vom 13. November 1702.

2) H. F. A. vom 30. März und 1. October 1703.

3) H. F. A. vom 8. Mai 1703.

4) Fin. C. Prot. vom 27. April 1718.

5) Hofkammerreferat vom 18. Mai 1705 im böhm. F. A. vom 27. Mai 1705.

choni mit 500.000 fl., ein Herr v. Schmettau mit 300.000 fl., Oppenheimer mit 100.000 fl. und ein Graf Celidon mit 50.000 fl. betheiligt waren[1]).

Zur Sicherstellung der Rückzahlung dieses Capitals sammt 6 % Zinsen wurden mit kaiserlicher Obligation vom 21. Juni 1703 drei böhmische Kammergüter und einige niederösterreichische Cameralgefälle verpfändet[2]).

Uebrigens beliefen sich Ende 1705 die in der erwähnten Summe nicht inbegriffenen Wechselforderungen Salaburgs, deren Zahlung damals angeordnet wurde, noch auf 557.091 fl.[3]).

Wie Salaburg, war auch dessen Nachfolger, Gundaker Graf Starhemberg, wiederholt in der Lage, in Fällen dringenden Bedarfes mit Geld oder Bürgschaft auszuhelfen.

Schon als Vicepräsident der Hofkammer, und zwar vom 31. December 1698 bis Ende 1700, hatte er in verschiedenen, zum Theile sehr bedeutenden Posten zusammen 790.003 fl. vorgestreckt, und zwar 137.217 fl. in das Kriegs-, und 652.786 fl. in das Hofzahlamt[4]); ausserdem hatte er dem letzteren gegen seine Bürgschaft 57.653 fl. verschafft. Uebrigens waren auch die auf eigenen Namen dargeliehenen Beträge von Starhemberg zum Theile bei Anderen aufgenommen worden[5]).

Die obigen Forderungen wurden grösstentheils noch 1701 berichtigt, und zwar theils mit Hilfe von Vorschüssen Salaburgs, theils aus Cameralmitteln, so dass Ende 1701 nur mehr 159.336 fl. ausständig waren, welche auf verschiedene Cameralämter für das zweite Halbjahr 1702 zur Rückzahlung angewiesen wurden[6]).

Als Hofkammerpräsident brachte Starhemberg im Jahre 1704 unter anderem bei Gaun und Zanchoni auf seinen Credit 100.000 fl. auf, und zwar gegen Rückzahlung aus den nächst eingehenden

---

[1]) S. den Pachtcontract vom 20. Mai 1705 im böhm. F. A. vom 27. Mai 1705.

[2]) Das Nähere s. im V. Abschnitte.

[3]) Böhm. F. A. vom 22. December 1705.

[4]) Hievon waren am 1. März 1701 noch 478.786 fl. an Capital und 9000 fl. an Zinsen ausständig. Erst kurz vorher waren 100.000 fl. aus dem Tschernin'schen Darlehenscapital von 1 Million fl. an Starhemberg zurückgezahlt worden; H. F. A. vom 9. Februar und 1. März 1701.

[5]) H. F. A. vom 15. März 1701.

[6]) H. F. A. vom 15. März, 12. April, 2. Mai und 28. December 1701.

Mitteln des Kriegszahlamtes; im nächsten Jahre lieh er 80.000 fl. in Wechseln[1]).

Am 31. December 1706 betrugen seine Forderungen 395.201 fl. an Capital mit einem Zinsenausstande von 6767 fl., und wurde zu deren Tilgung das in Niederösterreich neu eingeführte Salzsteigerungsgefäll mit einer Quote jährlicher 100.000 fl. assignirt.

1708 lieh Starhemberg für Kriegszwecke wieder 25.000 fl. in Wechseln auf 6 Monate, gegen $^1/_2\,^0/_0$ pr. mese; zwei Jahre später brachte er für den kaiserlichen Botschafter in Rom 30.000 fl. auf seinen Credit auf[2]). Vom 1. Jänner bis 17. April 1711 betrugen seine Vorschüsse 59.644 fl.; ein halbes Jahr später lieh Wertheimer gegen Starhembergs Bürgschaft 100.000 fl. zu $1\,^0/_0$ monatlicher Zinsen[3]); vom 1. Jänner bis 15. August 1712 wurden gegen die Unterschrift des Hofkammerpräsidenten zusammen 165.909 fl. für das Aerar aufgebracht[4]).

Ende October 1711 beliefen sich die ausständigen Forderungen Starhembergs auf 153.133 fl., ein Jahr später noch auf 73.826 fl., welcher Betrag sammt $6\,^0/_0$ Zinsen zur Zahlung in 4 Quartalsraten auf das niederösterreichische Salzamt angewiesen wurde[5]).

Auch einzelne Hofkammerräthe brachten auf ihren persönlichen Credit bedeutende Summen für das Aerar auf. So bezifferten sich z. B. die einschlägigen Leistungen des Hofkammerrathes v. Krapf von 1701—1703 auf über 4 Millionen fl., wovon beim Rücktritte Salaburgs noch 301.297 fl. aushafteten[6]).

Die Schwerfälligkeit der Verbindung Wiens mit den Provinzen und die Decentralisirung der ganzen Verwaltung brachte es mit sich, dass, wie die Hofkammerpräsidenten, so auch die Chefs der Länderkammern und sonstigen Cameralämter in den Provinzen wiederholt in die Lage kamen, mit Geld und Credit aushelfen zu müssen. In solchen Fällen hatte die Verzinsung und Rückzahlung, soferne nichts anderes vereinbart worden, immer aus den Einnahmen der betreffenden Aemter zu geschehen. Von solchen Amtsvorschüssen wären zu erwähnen jene des Präsidenten der innerösterreichischen

---

[1]) H. F. A. vom 7. Februar 1704 und böhm. F. A. vom 9. September 1705.
[2]) H. F. A. vom 10. März 1707, vom 10. März 1708, und 6. August 1710.
[3]) H. F. A. vom 18. März, 17. April und 23. October 1711.
[4]) H. F. A. vom 16. December 1712.
[5]) H. F. A. vom 22. November 1712.
[6]) B. A. vom 9. Jänner 1716.

Hofkammer, Grafen Breuner, und des Präsidenten der schlesischen Kammer, Grafen Neidhart, welcher nach dem Thronwechsel im Jahre 1705 gegen ein Darlehen von 150.000 fl., welches er entweder auf den Credit der schlesischen Kammer, oder auf seinen eigenen Credit aufbringen sollte, in seiner Stelle bestätigt, und 1707 angewiesen wurde, im Bedarfsfalle abermals auf seinen Credit Gelder zu 6% aufzunehmen[1]). Auch die Beamten der schlesischen Kammer streckten 1705 gegen Bestätigung in ihren Functionen zusammen 150.000 fl. vor; wobei den Räthen die Rückzahlung des Capitals, den Unterbeamten aber nur die Ablösung durch den Amtsnachfolger zugesagt wurde[2]).

Ferner gehören hieher die Vorschüsse des Vorstandes des Prager Deputirtenamtes, Grafen Přehorsovsky, welcher z. B. 1703 zu Schuldentilgungszwecken 250.000 fl. darlieh[3]), jene der Vorstände der verschiedenen Salzämter und der sonstigen Cameralämter, die Darlehen der jeweiligen Hof- und Kriegszahlmeister, und anderer Civil- und Militärbeamten, namentlich der Proviantofficiere. Alle diese Vorschüsse, hinsichtlich welcher hiemit auf die Darstellung im nächsten Abschnitte verwiesen wird, wurden theils in Geld, theils in Waaren (Proviant, Montursstücke, Munition u. s. w.)geleistet. Vielfach wurden die betreffenden Functionäre geradezu beauftragt, die nöthigen Gelder vorzustrecken, oder auf ihren eigenen Credit aufzubringen[4]).

E. Sonstige inländische Creditsoperationen auf verschiedene Fonde.

1. Darlehen auf Cameralgefälle.

a) Im Allgemeinen.

Wie bereits erwähnt wurde, waren in Folge der Türkenkriege schon im Jahre 1700 sämmtliche Cameralgefälle sehr stark mit Schulden belastet, und zwar derart, dass bei vielen derselben der nach Abzug des Amtsaufwandes erübrigende Reinertrag nicht ein-

[1]) Böhm. F. A. vom 1. September 1705 und 16. Februar 1707.
[2]) Böhm. F. A. vom 19. Jänner 1705.
[3]) H. F. A. vom 6. März 1703.
[4]) S. z. B. H. F. A. vom 1. October 1701 u. a.

mal zur Bestreitung der laufenden Zinsen, geschweige der Capitalsraten, hinreichte. Unter solchen Verhältnissen, und nachdem überdies die Verschuldung fortwährend zunahm, konnte der Cameralcredit im Allgemeinen, sowie der Credit der einzelnen Gefälle im Besonderen nur ein sehr geringer sein. Manche, namentlich kleinere und bereits über ihren Ertrag belastete Cameralfonde bildeten daher nur mehr ganz ausnahmsweise das Object neuer Creditsoperationen, — die übrigen wurden in der Regel nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen Staatseinnahmen als Hypothek verschrieben, indem man entweder auf jeden dieser Fonde eine bestimmte Capitalsquote anwies, oder einen dem anderen als Subsidiärpfand substituirte, oder alle zusammen verpfändete. Dieser Vorgang, durch welchen die Sicherstellung des Gläubigers oft freilich nur scheinbar erhöht wurde, empfahl sich, abgesehen von Creditsrücksichten, schon durch die Erwägung, dass bei dem Mangel einer Centralisation in Verwaltung, Cassagebarung und Buchhaltung die jeweilige Belastung der einzelnen Aemter, sowie die Höhe ihrer verfügbaren Ertragsreste, vielfach nur ungenau zu überblicken war.

Natürlich kam diese Cumulirung von Hypotheken fast nur bei grösseren Darlehen vor und auch bei diesen keineswegs immer. Man richtete sich hierin eben in jedem Falle nach den concreten Verhältnissen, wobei einerseits der Lastenstand der einzelnen Fonde, andererseits die Bereitwilligkeit des jeweiligen Darleihers in Betracht kam. Im Allgemeinen finden wir, dass, je bedeutender der Fond war, desto seltener seine Simultanverpfändung mit anderen Hypothekarobjecten erfolgte.

Als Hypothek wurde in der Regel das Amt selbst, oder die Gesammtheit der von demselben verwalteten Gefälle bezeichnet, nicht selten aber auch blos ein einzelnes Gefäll. Ausnahmsweise bildete das Hofzahlamt selbst, d. h. die Gesammtheit der in dasselbe abzuführenden Hofsquoten das Pfandobject[1]).

Sehr häufig wurde ein Cameralgefäll, auch abgesehen von den eigentlichen Amtsdarlehen, für Darlehen der betreffenden Beamten, namentlich der Amtsvorstände verpfändet. In solchen Fällen durfte

---

[1]) So lieh z. B. der neuernannte Hofkammerrath Peter Hacque 1714 für die Verleihung dieser Stelle 250.000 fl. zu 9 %, rückzahlbar aus den Hofsquoten binnen zwei Jahren in 3 Raten, eventuell auch aus anderen, durch das Hofzahlamt zu beschaffenden Mitteln. H. F. A. vom 19. Juli 1714.

sich der Gläubiger zuweilen aus den nächsten Einnahmen des Amtes selbst bezahlt machen.

Im Uebrigen bieten die zahllosen Cameraldarlehen, — abgesehen von den Pfandschulden der Cameralherrschaften, bezüglich welcher auf den betreffenden Abschnitt verwiesen wird, — sehr wenig Gemeinsames. Vielmehr herrschte hier, womöglich noch mehr als auf anderen Gebieten des Creditwesens, in Bezug auf die Darlehensbedingungen die grösste Mannigfaltigkeit, ja Zerfahrenheit[1]). Freilich waren solche Zustände unvermeidlich, insolange das Individualprincip in der Staatsschuld seine ausschliessliche Herrschaft behauptete. — Wie weit die Verschiedenheit der Bedingungen im Einzelnen ging, lässt sich ohne eine, allerdings ermüdende Aufzählung der wichtigsten von den zahllosen, hieher gehörigen Geschäften nicht entfernt beurtheilen. Eine solche Aufzählung, welche wir im Folgenden zu geben versuchen, erscheint daher als unvermeidlich.

Was insbesondere den Zinsfuss betrifft, so betrug derselbe in der Regel 6 Procent. Wo ausnahmsweise eine höhere oder niedrigere Verzinsung vorkam, wird dies in der folgenden Darstellung ausdrücklich erwähnt werden.

b) Insbesondere auf das Salzgefälle.

Weitaus die ergiebigste unter den Einnahmen der Civilverwaltung bildete der Ertrag des Salzregals, auch Salzgefäll genannt. In den Jahren 1708—1710 z. B. belief sich der Bruttoertrag der 4 Salzämter in den Erblanden, nämlich jenes in Wien (für Niederösterreich und Mähren) in Gmunden, Prag und Breslau, durchschnittlich auf zusammen 2.752.574 fl., bei einem Gesammtbruttoertrage der Cameralgefälle von 8.421.368 fl.[2]), — d. h. ungefähr ein Drittel der Cameraleinnahmen flossen aus jenem „vorzüglichsten Kammerkleinode"!

Es liegt auf der Hand, dass ein Fond von dieser Bedeutung seit den frühesten Zeiten eines der wichtigsten Creditobjecte bildete.

Die Salzämter waren daher schon am Beginne des 18. Jahr-

---

[1]) Die folgenden Beispiele bieten zahlreiche Belege hiefür.

[2]) H. F. A. vom 20. September 1717. — Im Jahre 1702 hatte das niederösterreichische Salzamt allein 863.000 fl. abgeworfen, wovon 500.000 fl. für die Verzinsung und Tilgung der darauf assignirten Schulden verwendet wurden; s. H. F. A. vom 22. December 1702.

hunderts sehr stark mit Schulden belastet[1]). Die successive Steigerung ihres Ertrages ermöglichte aber gleichwohl die Aufnahme zahlreicher weiterer Anlehen auf dieselben, ohne welche die damalige Zerrüttung der Staatsfinanzen noch grössere Dimensionen angenommen hätte, und der Staatscredit noch tiefer gesunken wäre, als dies bei den unerschwinglichen Kosten eines langjährigen Krieges unter allen Umständen der Fall sein musste.

So wurden die Erträgnisse des niederösterreichischen Salzamtes, dessen Amtsbereich sich auch auf Mähren erstreckte, in den Jahren 1702 und 1703 für mehrere, theils in 2, theils in 3, theils in 5 Jahren rückzahlbare Darlehen von Cameralbeamten (zwei zu 12.000 fl., eines zu 15.000 fl., zwei zu 20.000 fl. u. a. kleinere Posten) verpfändet[2]). Der Salzamtmann Johann Bartolotti von Partenfeld lieh hierauf 1702: 50.000 fl. gegen Rückzahlung aus der nächsten Hofsquote des Amtes, 1706: 51.000 fl. und 15.000 fl., rückzahlbar in 3, beziehungsweise 4 Jahren, 1708: 50.000 fl. auf 3 Jahre, 1712: 20.000 fl. auf 2 Jahre[3]), 1713: 50.000 und 35.000 fl. gegen Rückzahlung aus den ersten verfügbaren Eingängen des Amtes, 1714: 29.000 fl. und 37.479 fl., rückzahlbar vor allen anderen Vorschüssen und vor der Hofsquote[4]). Ferner wurden auf das genannte Amt sichergestellt die Darlehen des Wiener Jesuitenconvents (1704) von 50.000 fl., rückzahlbar in 6, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten, mit gleichzeitiger Verpfändung des Handgrafenamtes, und von 30.000 fl., rückzahlbar in 4 Jahresraten; des Juweliers Gärb von 50.000 fl. (1704) auf 3 Jahresraten; der Firma Gaun und Zanchoni pr. 80.000 fl. (1708) auf 4 Jahresraten; dann des Abraham Ulm pr. 75.000 fl. (1708) auf 3, nach 2 Jahren beginnende Jahresraten, und von 201.150 fl. (1709) auf 6 Jahresraten[5]).

Auf das schlesische Salzamt liehen: Lazarus Hirschl 50.000 fl. (1704) auf 6 Jahre zu 1 % monatlicher Zinsen mit dem Compossess-

[1]) S. die Darstellung über die Anlehen in Genua (im VII. Abschnitte), ferner die vorstehende Anmerkung.

[2]) Obligationen vom 8. Mai, 1. und 21. August 1702, vom 15. Jänner und 1. April 1703.

[3]) Obligationen vom 22. Februar 1702, vom 4. Jänner und 19. Juni 1706, vom 20. December 1708 und vom 4. Mai 1712.

[4]) Obligationen vom 14. März und 14. October 1713, vom 16. April und 26. Mai 1714. Als Dienstcaution erlegte Bartolotti 50.000 fl. (Oblig. v. 6. Oct. 1707).

[5]) H. F. A. vom 14. März 1704, Obligationen vom 1. und 26. Jänner 1704, vom 20. Juli 1708 und 1. October 1709, ferner böhm. F. A. vom 30. October 1708.

rechte; Emanuel Oppenheimer 90.000 fl. (1707) zu $^{1}/_{2}\,^{0}/_{0}$ pr. mese, rückzahlbar gegen vierteljährige Kündigung, welche dem Gläubiger erst nach 2 Jahren, der Hofkammer sofort zustand; Hofkammerrath von Seldern 15.000 fl. (1710) rückzahlbar in 3, nach 3 Jahren beginnenden Jahresraten; Simson Wertheimer 170.000 fl. gegen halbjährige Kündigung (1710); ferner, mit Subsidiarpfandrecht auf das niederösterreichische Salzamt, der niederösterreichische Landschaftsbeisitzer von Wassenberg 100.000 fl. (1702), rückzahlbar in 3 Jahren [1].

Von Darlehen auf das ungarische Salzgefälle, über welches die Hofkammer, der Rakoczy'schen Rebellion halber, Jahre lang nicht verfügen konnte, wären zu erwähnen: jene Wertheimers von 42.000 fl. (1702) zu $1\,^{0}/_{0}$ pr. mese auf 6 Monate; eines gewissen Fremreich von 50.000 fl. (1703) zu denselben Zinsen auf ein Jahr; der Erben Pestaluzzis von 20.000 fl. (1711), rückzahlbar in 4 Jahren mit einem Zuschlage älterer Posten von 37.632 fl.; endlich das grosse Darlehen der Gebrüder Palm, der Erben des Manfred Zuana, der Bankiers Wenzel und Zinesi, Hillebrand und Isenflamm von 600.000 fl. (1713) zu $^{3}/_{4}\,^{0}/_{0}$ monatlicher Zinsen, rückzahlbar, unbeschadet erworbener Rechte früherer Assignatare, aus dem ungarischen Salzgefälle oder einem erst in Verhandlung begriffenen niederösterreichischen Steuerfonde, und zwar noch im Jahre 1713, eventuell erst 1714 gegen Erhöhung des Zinsfusses auf $1\,^{0}/_{0}$ monatlich [2].

In Verbindung mit anderen Staatseinnahmen wurde das Salzgefäll u. a. verpfändet für die Darlehen des Bankiers Wertheimer von 141.082 fl. (1701), rückzahlbar binnen Jahresfrist, (Hypothek: schlesisches Salzamt, schlesisches und böhmisches Rentamt und Prager Deputirtenamt), und von 175.000 fl. (1702), (Hypothek: für je 50.000 fl. das Salzgefäll in Schlesien und Ungarn, für 25.000 fl. jenes in Niederösterreich, für den Rest das Deputirtenamt); des Wechslers Pestaluzzi von 170.000 fl., auf das Salzgefäll in Schlesien und Ungarn, und die Amtsdarlehen der neuen ungarischen Salzbeamten, eventuell auf andere Fonde; des Lorenz Letti von 180.000 fl., rückzahlbar in 6 Monatsraten (Hypothek: das Salzamt in Ungarn, subsidiär jenes für Niederösterreich und ein Darlehen

---

1) H. F. A. vom 24. August 1704 und böhm. F. A. vom 19. Mai 1707, Obligationen vom 5. September und 8. December 1710, dann vom 1. October 1702.

2) H. F. A. vom 26. März 1702, 12. August 1703 und 30. September 1711, Obligation vom 23. Februar 1713.

des Erzbischofs Szechenyi von 180.000 fl.; des Generalpostmeisters Eugen Fürst Thurn und Taxis von 125.000 fl. auf 3 Jahre, (Hypothek: Salzgefäll, subsidiär das Deputirtenamt); der Gräfin Königsegg auf 7 Jahre (Generalhypothek auf alle Staatseinkünfte, Specialhypothek: Salzgefäll, Deputirtenamt und schlesisches Bräuurbarsrelutum); des Hofkammerrathes von Prandau von 50.000 fl. (1707), rückzahlbar in 5, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten (Hypothek: Salzgefäll und Deputirtenamt). Ferner wären hier von den zahlreichen Vorschüssen des niederösterreichischen Salzamtmanns Bartolotti zu erwähnen jene von 150.000 fl. (1703) auf das Salzgefäll, das Deputirtenamt, das niederösterreichische Handgrafenamt und die Mauten am Rotenthurm und Tabor, rückzahlbar in 3 Jahren; von 100.000 fl. (1705) auf das niederösterreichische Salzamt mit der Priorität vor allen anderen Gläubigern, die Vermögenssteuer und die Contribution von 1705; von 50.000 fl. (1711) auf das niederösterreichische Salzamt und die Wassermaut Stein[1]) u. a. m.

Als Subsidiärhypothek wurde das Salzgefäll u. a. bestellt für das Darlehen zweier Grafen Joanelli von 60.000 fl. (1703), Haupthypothek: die Herrschaft Lipsch (?), zwei Vorschüsse Bartolottis zu je 150.000 fl. (1705 und 1708), (Haupthypothek: Maut zu Stein und Schlüsselamt zu Krems); für die Darlehen der Kaiserin Eleonore Magdalena von 138.626 fl., rückzahlbar in 6 Jahresraten, (Haupthypothek: das Deputirtenamt in Prag, speciell die böhmische Tranksteuer) (1704); und der Gebrüder Palm von 107.300 fl. für die Kosten der Reise der Braut König Karls von Spanien, sichergestellt auf verschiedene innerösterreichische Rückstände von zusammen 52.680 fl., mit dem Reste auf den Kaufschilling für die Virgilianischen Güter und auf das niederösterreichische Salzamt, subsidiär ganz auf letzteres, rückzahlbar in 3 Quartalen (1703)[2]).

c) Auf das Deputirtenamt in Prag.

Der Ertrag der von diesem Amte administrirten Gefälle, nämlich der Tranksteuer, des Tazgefälles und des Salzgefälles in Böhmen,

---

[1]) H. F. A. vom 21. Februar 1701, 10. März 1702, vom 15. Mai und 31. October 1702. Obligationen vom 24. October und 22. November 1703, dann vom 25. April 1707, vom 1. October 1703, vom 12. August 1705 und vom 20. September 1711.

[2]) Obligationen vom 19. October 1703, 17. Jänner 1705 und 2. Jänner 1708, dann vom 1. October 1704 und vom 20. April 1708.

belief sich auf jährlich rund 1.800.000 fl. Hieraus erhellt die Bedeutung derselben für den Cameralcredit.

Abgesehen von den bereits berührten Specialdarlehen auf das böhmische Salzgefälle wären hier u. a. zu erwähnen, jene des Deputirtenamtsinspectors Grafen Pschehorsovsky von 400.000 fl. (1703), rückzahlbar in 6 Jahresraten; des böhmischen Hofmarschalls Wenzel Grafen Sternberg von 300.000 fl. (1703) mit gleicher Rückzahlungsfrist und der Befugnis, die Zinsen von dem jährlichen Abgabencontingente des Gläubigers abzuziehen; des ersten Deputirten Josef Baron Bartolotti von 60.000 fl. (1705) auf 6 Monate und von 66.000 fl. (1706) auf 3 Jahre; des Grafen Wackerbart von 130.000 fl. (1708) gegen halbjährige Kündigung nach zwei Jahren mit Generalhypothek auf alle Staatseinkünfte; des Grafen Norbert Kinsky von 200.000 fl. (1705) auf 3 Jahre; des Hofkammerrathes von Prandau pr. 60.000 fl. rückzahlbar in 3, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten, u. z. zu $^1/_3$ aus dem Ertrage der Quecksilberquote in Idria[1]).

1711 wurde der Herzog Anton Ullrich von Braunschweig-Wolfenbüttel mit einer Pauschalforderung von 300.000 fl. auf das Deputirtenamt sichergestellt, behufs Rückzahlung „auf bessere Zeiten"[2]).

Von den Vorschüssen auf kurze Frist wären u. a. anzuführen jene der Juden Hirschl (1705) und Wertheimer (1706) zu je 50.000 fl., rückzahlbar aus den Eingängen des nächsten Jahres; für das Hirschl-sche Darlehen leistete der erste Deputirte persönlich Bürgschaft[3]).

Ganz besonders zahlreich aber und bedeutend sind die Vorschüsse des Bankiers Gottfried Schreyvogel auf das Deputirtenamt.

Schon 1704 und 1705 lieh derselbe auf die Rückstände der Amtsgefälle des betreffenden Vorjahres je 100.000 fl. Ausserdem wurde er 1704 wegen verschiedener Darlehen von zusammen 400.000 fl. sammt 6% Zinsen, 2% Reise- und Einbringungskosten mit 200.540 fl. auf solche Rückstände, mit dem Reste theils auf gewisse Steuereingänge aus Schlesien, theils auf ein Gräflich Schaffgotsch'sches Darlehenscapital von 80.000 fl. gewiesen[4]).

---

[1]) H. F. A. vom 12. Mai 1705, Obligationen vom 20. Februar und 20. Mai 1703, vom 4. Jänner 1706, vom 15. und 26. Juni 1706 und 1. August 1708, dann vom 11. September 1713.

[2]) S. im VII. Abschnitte.

[3]) Böhm. F. A. vom 27. October 1705 und 27. Jänner 1706.

[4]) H. F. A. vom 23. Juni 1704, böhm. F. A. vom 31. Juli 1704, vom 28. Jänner 1705, Recessenfasc. B Nr. 650.

Seit 1706 war Schreyvogel mit der Einhebung der Deputirtenamtsgefälle, der Bestreitung aller bezüglichen Zahlungen und namentlich der Verzinsung und Tilgung der Schulden des Amtes betraut[1]). Hieraus ergab sich für Scheyvogel die Nothwendigkeit, behufs termingemässer Leistung der übernommenen Zahlungen aus eigenen Mitteln bedeutende Beträge vorzustrecken. Rückzahlungsfristen wurden hiebei in der Regel[2]) nicht vereinbart; die Vorschüsse waren einfach durch Retention der zuerst eingehenden Gefällsgelder zu tilgen, und bis dahin mit 6% zu verzinsen.

Anfangs 1708 hatte Schreyvogel aus diesem Titel 1.300.592 fl. zu fordern, wovon ihm 500.000 fl. schon dem Vertrage gemäss gut geschrieben waren, der Rest aber auf die Hofsquote von 1708 bis 1710 in Raten assignirt wurde[3]). Für derartige Vorschüsse Schreyvogels wurden gewöhnlich kaiserliche Obligationen ausgestellt.[4])

d) Auf andere Cameralgefälle.

Gleich anderen Gefällen beabsichtigte man in den letzten Jahren der Regierungszeit Kaiser Leopolds auch das Zollgefäll und Ungeld (eine Art Verzehrungssteuer) in Böhmen, welche vom böhmischen Rentamte administrirt wurden, zu verpachten, um hiedurch deren Ertrag zu heben. Um diese Verpachtung zu verhindern, erboten sich die betreffenden Beamten im Jahre 1703 40 bis 50.000 fl. vorzuschiessen, mit deren Einhebung bezeichnender Weise der Primator der Prager Judenschaft Sächsel betraut wurde[5]).

Von sonstigen Darlehen auf diesen Fond, welcher auch häufig als Simultan- oder Subsidiarhypothek diente, wären zu erwähnen jenes des Grafen Breda von 30.000 fl. (1703) auf 3 Jahre[6]); ein

---

[1]) S. oben Seite 120.

[2]) Ausnahmsweise wurde eine einjährige Rückzahlungsfrist festgesetzt, so für mehrere Vorschüsse von zusammen 514.820 fl. (1707 und 1708), ferner für einen Vorschuss von 100.000 fl. (1712), wofür jedoch die böhmischen Accisen in erster Linie verpfändet waren (Obligationen v. 30. Juni 1708 und 3. Juni 1712).

[3]) Böhm. F. A. vom 1. März 1708.

[4]) Von diesen Vorschüssen wären ausser den bereits erwähnten anzuführen: jene von 170.000, 80.000, 50.000, 60.000 und 40.000 fl. aus dem Jahre 1706, von 100.000 fl. (1707), mehrere von zusammen 162.500 fl. aus dem Jahre 1713 u. a. (Obligationen v. 31. Mai, 30. Juni, 31. Juli, 31. Aug., 30. Sept. 1706, v. 9. und 29. März, 22. April, 31. Aug. und 15. Dec. 1713).

[5]) H. F. A. vom 18. April 1703.

[6]) Obligation vom 1. October 1703.

abermaliges Amtsdarlehen der Zoll- und Ungeltsbeamten von 100.000 fl., welches 1711 nach Massgabe der Bezüge jedes Einzelnen ausgeschrieben wurde[1]), ferner das bereits oben besprochene Darlehen der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Franz Tschernin von 1.000.000 fl., für dessen Verzinsung das Zoll- und Ungeltsgefäll als Hypothek mit Compossessrecht und Priorität vor allen anderen Assignataren bestellt wurde; endlich ein weiteres Darlehen pr. 200.000 fl., welches dieselbe Vormundschaft über kaiserliche Aufforderung 1714 in Quartalsraten zu erlegen hatte, gegen Verpfändung des erwähnten Fondes für Capital und Zinsen und successive Rückzahlung zugleich mit den alten Zinsenraten[2]).

Auf das Münz- und Berggefälle in Böhmen wurde Johann Lauer 1707 mit einem Darlehen von 20.000 fl. sichergestellt, dessen Rückzahlung nach Abstattung einer älteren Hypothek von 70.000 fl. geschehen sollte[3]); auf die Cameralbewilligung des böhmischen Landtags von 100.000 fl. Hillebrand und Isenflamm 1714 mit einem Vorschusse von 41.106 fl.[4]).

Gegen Sicherstellung auf den Ertrag der Bräu-Urbars-Reluition, d. h. der Ablösung der Brausteuer in Schlesien durch die Steuerpflichtigen, liehen die Grafen Schaffgotsch und Würben 1701 je 30.000 fl. auf ein Jahr. Nach einigen Monaten wurde die schlesische Kammer angewiesen, auf diesen Fond 3 bis 400.000 fl. aufzunehmen, eine Absicht, die jedenfalls nur zum Theile realisirt wurde. 1705 streckten die Wechsler Goldbach und Sauser 60.000 fl. auf jene Ablösungsgelder vor[5]).

Auf die Einnahmen aus der Lehenallodialisirung in Schlesien gab Schreyvogel 1705 zwei Vorschüsse von zusammen 136.588 fl., deren Rückzahlung nach Massgabe des Eingehens der fraglichen Gelder erfolgen sollte. Hiebei wurden für 100.000 fl. auch die Tranksteuerrückstände subsidiär verpfändet[6]).

Von einer 1706 auf die niederösterreichischen Contributionen assignirten, von den Ständen jedoch nicht acceptirten Forderung des

---

[1]) H. F. A. vom 13. October 1711.

[2]) Böhm. F. A. vom 3. Juni 1713.

[3]) Obligation vom 1. Juni 1707.

[4]) H. F. A. vom 11. September 1714.

[5]) Obligationen vom 16. und 22. November 1701, böhm. F. A. vom 22. Februar 1702 und 27. Jänner 1705.

[6]) Obligationen vom 7. Mai und 8. Juli 1705.

Grafen Hoyos von 190.000 fl. waren 1709 noch 72.776 fl. an Zinsen ausständig. Dieser Betrag wurde auf den Ertrag des schlesischen Zollgefälles und der dortigen Cameralherrschaft Kosel zur Zahlung überwiesen, für das Capital jedoch die frühere Hypothek beibehalten[1].

Von Darlehen auf den Ertrag des mährischen Rentamtes wären zu erwähnen jenes des Hofkammerrathes von Vestenberg pr. 30.000 fl. (1708), dessen Rückzahlung nach Abstattung eines früher auf diesen Fond sichergestellten Capitals von 20.000 fl. in 5 Quartalsraten erfolgen sollte; ferner jenes des Rentmeisters Kheil von 60.600 fl. (1712) gegen Rückzahlung in 10 Jahresraten von 1715 an[2].

Die Cameralgefälle in Nieder- und Oberösterreich waren, abgesehen vom Salzgefälle, grösstentheils schon seit Jahren sehr stark mit Schulden belastet, und zwar theilweise über ihren Ertrag hinaus. Unter solchen Verhältnissen konnten dieselben für neue Creditsoperationen nur wenig mehr in Betracht kommen.

Von derartigen, durchwegs minder bedeutenden Darlehen wären zu erwähnen jene des Mauteinnehmers Pichlmaier in Stein auf die dortigen Mautgefälle und die vom Handgrafenamte administrirte Fleischaccise pr. 20.000 fl. (1703); des Jesuitenconvents zu St. Anna in Wien von 20.000 fl. (1703) auf die Gefälle des Handgrafenamtes, ferner im gleichen Betrage (1704) auf diesen Fond und den Salzaufschlag zu Mendling, sämmtlich rückzahlbar nach Massgabe des Ertrages[3]; des Salzamtmanns Grafen Seeau in Gmunden von 20.000 und 50.000 fl. (1704) auf die Maut zu Ybbs, den Weinaufschlag zu Struden, und das Einnehmeramt zu Gmunden[4]; des Schlüsselamtmannes Pichlmayer zu Krems von 30.000 fl. (1701) auf die dortigen Gefälle, rückzahlbar in drei Jahresraten[5]; des Hofzahlmeisters Wisend von 100.000 fl. (1708) gegen Sicherstellung der Verzinsung auf das niederösterreichische Salzamt, und der Capitalsrückzahlung auf den Weinaufschlag in Struden und die Maut zu Ybbs nach Abstattung einer älteren Pfandschuld[6].

Auf den Ertrag der Maut zu Stein wurde Abraham Ulm 1708

[1] H. F. A. vom 6. Juni 1709.
[2] Obligationen vom 1. März 1708 und 28. September 1712.
[3] Obligationen vom 23. und 26. Mai 1703 und 14. November 1704.
[4] Obligationen vom 1. September und 16. December 1704.
[5] Obligation vom 1. Juli 1701.
[6] H. F. A. vom 21. August 1708.

mit einer durch Cession erworbenen Forderung von 213.260 fl. gegen einen Baarzuschuss von 75.000 fl. sichergestellt[1]).

Ein 5%iges Darlehen der Stadt Wien zu 30.000 fl. (1710) sollte in 5, nach 3 Jahren beginnenden Jahresraten aus den jüdischen Toleranzgeldern im Betrage von jährlich 6000 fl. zurückgezahlt werden[2]).

Von den Cameralfonden Innerösterreichs war nur einer für den Staatscredit von erheblichem Werthe, dieser dafür aber umsomehr: nämlich der Ertrag des Quecksilberbergwerkes in Idria. Die bezüglichen Operationen betreffen jedoch durchwegs die Heranziehung ausländischen Capitals, und werden daher in Verbindung mit den übrigen ausländischen Anleihen besprochen werden.

Von sonstigen Darlehen auf den Ertrag innerösterreichischer Cameralgefälle wären besonders jene des Präsidenten der Grazer Hofkammer, Graf Breuner, zu erwähnen, welcher z. B. 1703 100.000 fl. zu 6% gegen Rückzahlung in 5 Jahren auf die Gesammtheit dieser Gefälle vorstreckte, und 1705 sich verpflichtete, mit der gleichen Sicherstellung 150.000 fl. auf seinen eigenen Credit aufzubringen[3]).

Speciell das innerösterreichische Hofpfennigamt, auf dessen Ertrag der steyrische Landschaftsobereinnehmer Graf Gleichspach 1702 38.000 fl. darlieh, war 1708 mit 81.720 fl. belastet, mit deren Abstattung anlässlich der Auflösung dieses Amtes das Hofzahlamt beauftragt wurde[4]).

Gegen Sicherstellung auf den Weinaufschlag in Ungarn, Böhmen, Mähren und Oberösterreich und auf den in Böhmen 1694 eingeführten Salzgroschen mittelst Einräumung des Pfandbesitzes lieh Fürst Ferdinand Schwarzenberg 1701 54.148 fl., wofür unter Einziehung von zwei älteren Obligationen mit gleichen Bedingungen über zusammen 65.852 fl. eine Obligation von 120.000 fl. ausgestellt wurde[5]).

---

[1]) H. F. A. vom 24. Jänner und 27. Februar 1708.
[2]) Obligation vom 12. December 1710.
[3]) H. F. A. vom 1. Februar 1703 und 17. Juni 1705.
[4]) H. F. A. vom 7. Februar 1702 und 24. März 1708.
[5]) Obligation vom 1. Juni 1701.

2. Darlehen auf die Contributionen der Länder.

a) Es liegt in der Natur der Sache, dass in einer Zeit, wo fast jedes Staatsanlehen auf einen besonderen Zahlungsfonds sichergestellt werden musste, Staatseinkünfte, die ihrer Bedeutung nach im Staatshaushalte die erste Stelle einnahmen, mehr als alle anderen ein Object für Creditsoperationen bildeten.

Dies erklärt die Wichtigkeit der Militärbewilligungen der Länder für den Staatscredit der vortheresianischen Zeit. Dazu kommt noch für die Perioden des spanischen Erbfolgekrieges der wesentliche Umstand, dass das Geld überwiegend für militärische Zwecke benöthigt wurde, und die übrigen Militärfonde (Vermögenssteuern u. s. w.) keine regelmässige Einnahme bildeten, die Cameralfonde aber an sich sehr dürftig und, — allerdings hauptsächlich in Folge der vielen Kriege, — seit jeher überlastet waren.

Die Contributionen wurden mit Vorliebe als Pfand bestellt für Darlehen ganzer Länder, einzelner Stände eines Landes, einzelner zu den Landständen gehöriger, begüteter Herrschaftsbesitzer, für Vorschüsse von Staats- oder Landesbeamten, sowie für Zwangsdarlehen und Anlehen im Auslande. In allen diesen Fällen wurden kaiserliche Obligationen ausgestellt.

Sehr häufig aber, und im bedeutenden Umfange, wurden auch Forderungen aus Armee-Lieferungscontracten, sowie aus Baarvorschüssen von Lieferanten oder Wechslern auf die Contributionen aufgenommen. In solchen Fällen wurde von der Obligationsform gewöhnlich Umgang genommen.

In Folge der durch Kriege und Miswachs erschöpften Steuerkraft der Länder war auf ein pünktliches Eingehen der fälligen Contributionsraten nie mit Sicherheit zu rechnen. Die bezüglichen Rückstände nahmen daher oft ganz aussergewöhnliche Dimensionen an und mussten nicht selten, um nur einen Theil hievon zu erlangen, grosse Beträge völlig nachgesehen werden[1]). In Folge der angedeuteten Verhältnisse war die Einhaltung der Verpflichtungen aus Contributionsfondsschulden ausserordentlich erschwert, und die Hofkammer daher häufig genöthigt, den assignirten Gläubigern für die Mühe und die Kosten der Einbringung eine beträchtliche Provision zu bewilligen[2]). Abgesehen hievon wurde der Fond aber oft, ent-

[1]) Z. B. in Steiermark 1701 (H. F. A. v. 15. April).

[2]) So wurde z. B. bei Ueberweisung eines Vorschusses von 150.000 fl. auf

weder unabsichtlich, in Folge des Mangels einer entsprechenden Verbuchung, oder mit Absicht, um sich über eine nicht anders zu bewältigende augenblickliche Verlegenheit hinwegzuhelfen, über Gebür mit Assignationen belastet und zwar derart, dass nicht einmal fällige Zinsenraten termingemäss zur Auszahlung gelangen konnten, geschweige fällige Schuldcapitalien.

Unter solchen Verhältnissen hing es, da man die Priorität der Schuldforderung keineswegs immer als massgebend betrachtete, oft vom Zufalle, oft auch von der Willkür der betreffenden Cassaorgane ab, ob eine fällige Verbindlichkeit honorirt wurde oder nicht. Dies bedingte häufige Prolongirungen längst fälliger Posten, beziehungsweise eine unfreiwillige Consolidirung schwebender Schulden. Bei der langen Dauer des Krieges konnte hier weder die ständische Schuldübernahme von 1701[1], — die unleugbar eine namhafte Entlastung zur Folge hatte, — Abhilfe schaffen, noch die vereinzelt vorkommende Ueberweisung einzelner Contributionsschulden auf andere Fonde, noch die Uebertragung beträchtlicher Summen auf die Bankinstitute.

So kam es, dass die Belastung der Militärcontributionen während des ganzen Krieges fortwährend stieg, in Bezug auf die Höhe der jährlich fälligen Summen, wie auf die Anzahl der in die Assignation einbezogenen Jahre.

Der Zinsfuss der Contributionsschulden betrug, besonders bei Obligationsform, gewöhnlich 6 %. Abweichungen hievon werden in der folgenden Darstellung in jedem einzelnen Falle angegeben.

Als Hypothek wurden gewöhnlich die Contributionen eines Landes, bei grösseren Darlehen zuweilen auch jene mehrerer Länder eingeräumt. Nicht selten aber verschrieb man auch nur die Contributionen bestimmter Landestheile, so namentlich in Schlesien jene einzelner Fürstenthümer. Zur Beruhigung des Gläubigers wurde von den Ständen gewöhnlich die Anweisung schriftlich acceptirt.

Häufig bildeten die Contributionen nicht allein das Hypothekar-Object, sondern in Verbindung mit anderen, zum Militäretat gehörigen Fonden, sowie mit Cameralhypotheken. Mitunter findet sich auch eine nachträgliche Aenderung des Zahlungsfondes wegen

---

die böhmischen Contributionen 1707 eine Provision von 3% als Vergütung der Einbringungskosten bewilligt (H. F. A. v. 21. Juni 1707).

[1] S. oben Seite 62 ff.

dessen Unzulänglichkeit, indem entweder eine ursprünglich auf Cameralfonde sichergestellte Schuldpost auf die Contributionen, oder umgekehrt eine Contributionsschuld auf Cameralgefälle überwiesen wurde. Beides geschah jedoch nur, wenn das betreffende Capital seiner Verwendung nach eine Militärschuld bildete; Schulden für Cameralzwecke wurden nie auf Militärfonde sichergestellt, so häufig auch das Gegentheil vorkam.

Einzelnen Mitgliedern der Stände, und zwar sowohl Herrschaftsbesitzern wie auch Stadtgemeinden, wurden in der Regel, ausser der Generalhypothek auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen des Militärétats aus dem betreffenden Lande, als Contributionen, Militäranlehen, Türken-, Kopf- und Vermögenssteuer, — die Specialhypothek auf das hievon bei der Repartition auf die Güter des Darleihers entfallende Beitragscontingent eingeräumt, mit der Befugnis, sich für Zinsen und Capitalsraten durch Retention der fälligen Summen gegen Verrechnung bezahlt zu machen[1]).

Aus dieser Kategorie wären vor allem die bedeutenden Darlehen der gräflichen Familie Tschernin zu erwähnen. So lieh der böhmische Oberstburggraf Jacob Graf Tschernin gegen Einräumung des Retentionsrechtes an seinem Contributionscontingente im Jahre 1701 400.000 fl. auf die Contributionen Böhmens, rückzahlbar binnen 10 Jahren in Quartalsraten, 1704 auf die Contributionen aller böhmischen Länder gegen Rückzahlung in 12 Jahresraten das für jene Zeit kolossale Capital von 1.200.000 fl., und zwar mit dem Simultanpfandrechte auf den Ertrag des böhmischen Grenzzoll- und Ungeltgefälles, woraus speciell die Zinsenraten zu bestreiten waren, 1706 noch 50.000 fl. mit der gleichen Sicherstellung, rückzahlbar in 5 Jahren[2]). Für die Einhaltung der Rückzahlungstermine des Anlehens von 1704 wurden von den Ständen der drei böhmischen Länder nach dem Massstabe der Contributionssummen (d. h. Böhmen zu $^1/_2$, Schlesien zu $^1/_3$, und Mähren zu $^1/_6$) eigene Sicherstellungserklärungen ausgestellt. Uebrigens wurden für alle Darlehen Tscher-

---

[1]) In solchen Fällen hatte der Gläubiger anstatt des Bargeldes die Quittung über die fällige Rate an die betreffende Cassa abzuführen; s. H. F. A. vom 2. Juni 1708 u. a.

[2]) Obligationen vom 12. Jänner 1701, — 3. Jänner und 7. Juni 1704, — 5. März 1706. — Das Darlehenscapital von 1.200.000 fl. wurde in 5 Monaten successive erlegt, und zwar grösstentheils durch Vermittlung der Firmen Schreyvogel und Gaun & Zanchoni (H. F. A. v. 21. November 1703 u. 15. April 1704).

nins von zusammen 1.650.000 fl. die vereinbarten Termine genau eingehalten, ja es kamen hiebei zeitweilig sogar ungebürliche Mehrauszahlungen vor[1]).

Im Jahre 1710 wurde anlässlich des Ablebens des Grafen Jacob Tschernin die Vormundschaft seines minderjährigen Sohnes Franz mittelst kaiserlicher „Handbriefl“ aufgefordert, die Verlassenschaftsbarschaft gegen gewöhnliche Zinsen dem Staate vorzustrecken, und zwar 220.000 fl. sofort[2]). Bald darauf kam die Vormundschaft dieser Aufforderung thatsächlich nach, und zwar durch ein Darlehen von 600.000 fl., rückzahlbar in 10 Jahresraten aus dem Contributionscontingente der gräflichen Güter. Für das Capital wurden hiebei subsidiär die böhmischen Accisen mit der Priorität vor allen anderen Gläubigern verpfändet, ferner das böhmische Ungelt und Grenzzollgefälle, — für die Zinsen unmittelbar diese letzteren Fonde mit dem Compossessrechte und der Priorität vor allen anderen Gläubigern. Die bezügliche Obligation vom 2. Jänner 1711 lautete auf eine Million Gulden, da man auch den damals noch aushaftenden Rest von 400.000 fl. aus den früheren Tschernin'schen Darlehen mit einrechnete. Auch bei diesem Darlehen erfolgte die Rückzahlung termingemäss[3]).

Ausserdem gehören in die obenerwähnte Categorie die Darlehen des Fürsten Adam Schwarzenberg von 100.000 fl. (1705), rückzahlbar zur einen Hälfte in 5 Jahresraten nach Friedensschluss aus dem Contributionscontingente der fürstlichen Güter in Böhmen, zur anderen Hälfte aus den Weinaufschlagsgefällen, — ferner von 500.000 fl. (1711) gegen Rückzahlung in 5 Jahresraten aus demselben Fonde und den böhmischen Accisen[4]) — der Grafen Ernst und Franz Waldstein von 100.000 fl., beziehungsweise 50.000 fl., sowie der Grafen Hieronymus Colloredo und Wenzel Gallas von je 100.000 fl., zu analogen Bedingungen[5]), — des Grafen Franz Sporck von 100.000 fl. (1702) auf die böhmischen Contributionen, rückzahlbar in 6, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten[6]), — des Fürsten Johann Adam Lichtenstein von 150.000 fl. (1705) auf

---

1) Z. B. böhm. F. A. vom 23. Juni 1708.
2) Böhm. F. A. vom 30. September und 6. November 1710.
3) Böhm. F. A. vom 9. August 1715.
4) Obligationen vom 18. November 1705, 30. October 1710 und 5. April 1711.
5) Obligationen vom 25. Mai, 2. Juni, 1. August und 13. December 1708.
6) Obligation vom 21. Juli 1702.

die Contributionen Mährens, rückzahlbar in 5 Jahren nach dem Friedensschlusse, und von 50.000 fl. (1710) auf die fürstlichen Contributionscontingente in Böhmen und Mähren mit Subsidiärhypothek auf drei Cameralherrschaften, rückzahlbar in 10, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten[1]), des geheimen Rathes Grafen Sauer von 30.000 fl. (1706), unverzinslich, rückzahlbar in 6 Jahresraten aus den steirischen Contributionen[2]).

Der Stadt Wien wurde 1712 für ein Darlehen von 200.000 fl., rückzahlbar in einem Jahre, der Kaufpreis für die Ueberlassung des der Stadt eingeräumten Ungelts, und eventuell das Contributionscontingent der Stadt mit dem Retentionsrechte an diesem letzteren verpfändet[3]).

Von Contributionsdarlehen gegen Obligationen ohne specielles Retentionsrecht wären, abgesehen von den an anderen Orten dargestellten Operationen dieser Art, nachstehende zu erwähnen[4]):

Mit einjähriger Rückzahlungsfrist: Conte Ceridon 50.000 fl. (1703), Mähren; mit zweijähriger Frist: Derselbe 100.000 fl. (1701), Niederösterreich; Hofkammerrath Thassul 30.000 fl. (1708), Böhmen; und Landesältester von Mauschwitz 50.000 fl. (1701), Contingent des Fürstenthums Liegnitz in Schlesien, theilweise unverzinlich[5]); — mit dreijähriger Frist: Marchese de Trivie et Fleury 70.000 fl. (1701), Niederösterreich; Hofkammerrath Hillebrand v. Prandau 32.000 fl. (1702), erst nach 3 Jahren fällig, Oberösterreich; Cisterzienserkloster Saar 97.225 fl. (1703), Mähren; Hofkammersecretär v. Wenighofer 30.000 fl. (1703), Böhmen[6]); — mit vierjähriger Frist: Oberkriegscommissär Vorster 50.000 fl. (1702), Ungarn; Landschaftsuntereinnehmer v. Wallwitz 50.209 fl. (1704), Krain; Hofkammerrath Vorster 40.000 fl. (1707), sämmtliche Erbländer; Franz Graf Auersperg 40.000 fl. (1709), Krain; die Protestanten A. C. zu Hirschberg in Schlesien 100.000 fl., die Stadt Landshut, Fürstenthümer

---

[1]) Obligationen vom 2. December 1705 und 1. April 1710.

[2]) Obligation vom 23. September 1706.

[3]) Obligation vom 10. März 1712.

[4]) Der Kürze wegen werden hier die wesentlichen Daten nur in Schlagworten gegeben. Wo nicht anders bemerkt, hatte die Rückzahlung in gleichmässigen Raten zu geschehen.

[5]) Obligationen vom 14. September 1701 und 6. Jänner 1703, dann vom 5. August 1701 und 1. Juni 1708.

[6]) Obligationen vom 18. October 1701 und 25. August 1702, vom 24. Juni 1703 und 4. April 1708.

ichweidnitz, Jauer, Glogau und Sagan 210.000 fl., Wechsler Schrey-
rogel 80.000 fl., sämmtlich 1709, zu $^1/_3$ auf die schlesischen Accisen,
u $^2/_3$ auf die Contributionscontingente von Schweidnitz und Jauer;
Hofkammerrath von Mayerburg 50.000 fl. (1708), Mähren, subsidiär
gewisse Gefälle des Vicedomamtes[1]); — gegen Rückzahlung in 6 nach
! Jahren beginnenden Jahresraten: Stände Oberösterreichs
gegen Abzug von der recessirten Bewilligung des Landes 270.000 fl.;
iiederösterreichischer Prälatenstand 150.000 fl. und Stände Krains
!4.000 fl. analog (sämmtlich 1702); königliche Städte in Mähren
!0.000 fl. (1703)[2]); — gegen Rückzahlung in 4 nach 2 Jahren be-
ginnenden Jahresraten: Graf Schaffgotsch 80.000 fl. und 30.000 fl.
Contingente der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (1704); —
gegen Rückzahlung in 5 nach 7 Jahren beginnenden Jahres-
aten: Obersthofmeister Fürst Salm 25.000 fl., Niederösterreich,
1705)[3]).

Als Beispiel für die Ueberweisung von Contributions-
chulden auf Cameralfonde wäre ein Vorschuss der Firma Gaun
ind Zanchoni von 100.000 fl. zu erwähnen, welcher 1701 auf die
öhmischen Contributionen dieses Jahres aufgenommen, im nächsten
ahre jedoch wegen Unzulänglichkeit dieses Fondes auf die böh-
nischen Tranksteuerrückstände überwiesen wurde[4]).

Ein Beispiel für den umgekehrten Vorgang bietet das Dar-
ehen, welches im Jahre 1710 aufgenommen wurde, um dem Prinzen
Eugen die ihm damals verliehene kaiserliche Dotation von 300.000 fl.
iuszahlen zu können. Der Bankier Wertheimer übernahm nämlich
lie Verpflichtung, diesen Betrag successive aufzubringen und dem
Prinzen ratenweise, unter 5 %iger Verzinsung des jeweiligen Restes
iuszuzahlen, gegen Rückzahlung in 5 Jahresraten aus den Cameral-
gefällen Ober- und Niederösterreichs, eventuell aus einem vom Dar-
eiher zu bezeichnenden Specialfonde. 1713 wurde die Dotation
iachträglich um 100.000 fl. erhöht, deren Zahlung Wertheimer
gleichfalls auf sich nahm, wofür man ihn unter Umschreibung der

[1]) Obligationen vom 27. Juli 1702, 19. März 1704, 22. October 1707 und
10. December 1709, dann vom 22. März und 1. Mai 1709 und vom 24. Fe-
bruar 1708.

[2]) Obligationen vom 24. August, 30. September und 31. December 1702,
und vom 10. August 1703.

[3]) Obligationen vom 23. August und 31. December 1704 und 19. November 1705.

[4]) Böhm. F. A. vom 24. Jänner 1702.

ersten Obligation mit seiner ganzen Forderung auf die Contributionen der böhmischen Länder überwies[1]).

b) Unter den Bankiers, Grosshändlern und Lieferanten, mit welchen die Hofkammer während des spanischen Erbfolgekrieges zu thun hatte, nahm, wie bekannt, das Haus Oppenheimer anfangs bei weitem die erste Stelle ein. Wie hinsichtlich aller anderen Staatseinnahmen, fungirte dasselbe daher auch in Ansehung der Contributionen, sehr zum Nachtheile des Staates, als Hauptgläubiger[2]). Jedoch war die Hofkammer, selbst zur Blüthezeit des Monopols dieser Firma, begreiflicherweise nie in der Lage, bei Aufnahme schwebender Schulden auf die Mitwirkung anderer Häuser ganz zu verzichten.

Unter diesen war insbesondere für den Credit des Contributionsfondes, die Firma Wertheimer schon in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts von hervorragender Bedeutung. Der Chef dieser Firma, der königlich polnische Oberkriegsfactor Simson Wertheimer, hatte Ende 1701 aus verschiedenen Rechtstiteln im Ganzen 1.505.363 fl. zu fordern. Im Jahre 1704 wurde er hiefür mit 653.513 fl. auf die Contributionen sämmtlicher Erblande pro 1705[3]), und mit 251.850 fl. auf jene von Ober- und Niederösterreich, Mähren und Schlesien pro 1706, mit 300.000 fl. anfangs auf die Vermögenssteuer von 1704, später (1705) sammt einem neuen Vorschusse von 100.000 fl. auf die 1706er Contributionen der drei böhmischen Länder gewiesen. Der Rest des obigen Ausstandes wurde anderwärts sichergestellt. Von der Gesammtsumme waren 1707 nach 360.492 fl. an Capital und 76.677 fl. an Zinsen ausständig[4]). 1702 lieh Wertheimer 80.000 fl. auf die ungarischen Contributionen dieses Jahres, wobei er zugleich mit einer älteren Forderung von 185.312 fl. auf die schwer einbringlichen, ungarischen Contributionsrückstände gewiesen wurde[5]).

Bald darauf übernahm Wertheimer die Bezahlung des dem König von Polen als Kurfürst von Sachsen schuldigen Subsidien-

---

[1]) Obligationen vom 25. März 1710 und 15. October 1714.

[2]) Die Details s. oben Seite 132 ff.

[3]) Böhm. F. A. vom 30. August 1704. — Die Assignation auf die böhmischen Contributionen von 1705 überliess Wertheimer später der Hofkammer zur Befriedigung anderer Gläubiger und wurde hiefür auf die böhmischen und schlesischen Contributionen von 1707 gewiesen (H. F. A. v. 28. April 1706).

[4]) H. F. A. vom 5. Februar 1705 und 11. Mai 1707.

[5]) H. F. A. vom 28. Jänner, 18. Juli und 6. October 1702.

restes von 238.618 Reichsthalern gegen Rückzahlung in zwei Semestralraten sammt 6 % Zinsen, 1 % Provision und 2 % Einbringungskosten, sichergestellt auf alle Staatseinkünfte, überdies unter Bürgschaft des Hofkammerpräsidenten; ferner verpflichtete er sich, die neuen Subsidien von jährlich 300.000 fl. dem Kurfürsten 3 Jahre hindurch zu bezahlen, gegen 2% Provision, $^3/_4$% monatliche Zinsen und Rückzahlung der ersten Jahresrate zu $^2/_3$ aus den Contributionen Ungarns, zu $^1/_3$ aus jenen Mährens und Schlesiens von 1703 bis 1705 und zwar vor allen anderen Assignataren[1]).

Im Jahre 1706 wurde Wertheimer mit einer fälligen Wechselforderung von 1702 pr. 167.700 fl. auf die böhmischen Contributionen des nächsten Jahres gewiesen, 1707 mit einem Ausstande von 23.082 fl. und einem Vorschusse von 52.000 fl. auf die schlesischen Contributionen von 1708[2]).

Durch die 1707, beziehungsweise 1709 beschlossene Einführung der Generalaccise in Schlesien und Böhmen, welche nach dem ursprünglichen Plane die Contributionen ganz verdrängen sollte, traten diese letzteren in ihrer Bedeutung als Creditsobject für einige Zeit etwas in den Hintergrund. So wurde bereits 1708 eine auf die Contributionen der böhmischen Länder von 1708 bis 1710 sichergestellte Forderung Wertheimers von 184.345 fl. über Ansuchen des Gläubigers zum grössten Theile auf die schlesischen Accisen von 1709 und 1710 überwiesen[3]). Im nächsten Jahre wurde Wertheimer für ein 9%iges Darlehen von 400.000 fl., — in welches man übrigens 166.000 fl. an älteren Forderungen einrechnete, — mit 363.333 fl. auf die Accisen Böhmens und Schlesiens gewiesen, mit dem Reste auf die mährischen Contributionen, ferner mit einem Vorschusse von 79.875 fl. zu 9 % und diversen Ausständen von zusammen 86.920 fl. auf die böhmischen und schlesischen Accisen von 1710 und 1711[4]).

Auf die Accisen von 1711 und 1712 übernahm Wertheimer im Jahre 1710 die Aufbringung eines Darlehens von 600.000 fl. zu 9 %, eventuell, d. h. falls er seinen Interessenten selbst 12 oder mehr

---

[1]) H. F. A. vom 12. Mai 1702 und 18. April 1703, dann Recess. Fasc. B Nr. 525.

[2]) Böhm. F. A. vom 30. April 1706 und H. F. A. vom 21. Juli 1707. — Wegen des Contributions-Darlehens von pr. 800.000 fl. s. oben Seite 109.

[3]) H. F. A. vom 28. December 1707 und böhm. F. A. vom 18. April 1708.

[4]) H. F. A. vom 22. Juli und 22. October 1709.

Procente zahlen müsse, zu 12% Zinsen[1]). Der Erlag dieses Capitals verzögerte sich zum Theile bis 1711, nachdem 100.000 fl. hievon schon aus der englischen Anleihe von 1710 zurückbezahlt worden waren[2]).

Im Jahre 1712 wurde Wertheimer mit fälligen Forderungen von 460.000 fl. (wovon 280.000 fl. im Cessionswege erworben) auf die böhmischen und schlesischen Accisen und die mährischen Contributionen von 1713, mit einem gleichzeitigen Vorschusse von 300.000 fl. auf die böhmischen Accisen und die Contributionen des damals von den kaiserlichen Truppen besetzten Kurfürstenthums Bayern gewiesen[3]).

c) Von sonstigen Contributionsvorschüssen, grösstentheils mit kurzen Rückzahlungsfristen, wären zu erwähnen:

Jene des Wechslers Schreyvogel von 50.000 fl. (1701), ursprünglich auf Oberösterreich, später auf Ungarn angewiesen, von 112.807 fl. (1705) auf Schlesien und von 90.000 fl. (1706) auf Niederösterreich; der Firma Freneau u. Comp. von 150.000 fl. (1702) grösstentheils auf Ungarn; des Kriegscommissärs von Messa pr. 130.000 fl. (1705) auf Böhmen; der Grosshändler Revena und Manieri von 70.000 fl. (1705) auf Niederösterreich; des Hauses Lefmann Berenz und Söhne in Hannover von 200.000 fl. (1708), auf die böhmischen und mährischen Contributionen von 1710 und 1711; der böhmischen Judenschaft von 50.000 fl. (1708) wegen Bestätigung ihrer Privilegien, auf die böhmischen Contributionen der nächsten vier Jahre; des Lazarus Hirschl von 100.000 fl. (1710) auf das Contingent der Grafschaft Glaz[4]). Letzterer war schon 1707 für eine auf die Contributionen dieses Jahres assignirte, aus diesen jedoch nicht realisirbare Forderung von 585.151 fl. mit seiner Zustimmung anderwärtig sichergestellt worden, und zwar für 350.000 fl. durch Ueberweisung auf die Wiener Stadtbank, für den Rest auf die Contributionen Böhmens und Mährens der nächsten 2 Jahre[5]).

---

[1]) H. F. A. vom 6., 20. und 28. Februar, 1. und 31. März 1710.

[2]) H. F. A. vom 12. April 1710, 13. Februar, 13. Mai und 16. October 1711.

[3]) H. F. A. vom 16. Mai 1712.

[4]) H. F. A. vom 25. Mai und 29. August 1701, vom 7. September 1706, böhm. F. A. vom 3. August 1705, H. F. A. vom 1. December 1702, 13. Mai und 13. August 1705, vom 26. December 1708, dann böhm. F. A. vom 1. April 1708 und H. F. A. vom 10. Februar 1710.

[5]) H. F. A. vom 15. October 1707.

Soweit es die jeweiligen Verhältnisse gestatteten, wurden auch bereits fällige Posten nachträglich auf den Contributionsfond zur Zahlung angewiesen, gewöhnlich allerdings mit längeren Zahlungsfristen, so z. B. die Forderungen des Grosshändlers Westrini von 202.200 fl. (1709) auf Oberösterreich, zahlbar in 15 Jahresraten; des Grafen Hoyos von 166.000 fl. (1713) auf Niederösterreich in 6 Jahresraten; des Fürsten Xaver Dietrichstein im gleichen Betrag (1713) mit gleicher Zahlungsfrist auf Mähren[1]) u. s. w.

Auf die Accisen Schlesiens von 1709 lieh Hirschl 1708 88.200 fl., dann 100.000 fl., letztere mittelst Wechsel auf Frankfurt zu 1 % monatlich, 1 % Provision und 2 % Agio[2]); auf jene von 1708 und 1709 der kurpfälzische Kriegsfactor Lemle Moyses 40.600 fl. gegen Zuschlag älterer Posten von zusammen 106.819 fl. (1707). Derselbe streckte auf die Accisen Böhmens und Schlesiens von 1711 und 1712 im Jahre 1709 100.000 fl. vor, gegen Zuschlag fälliger Forderungen von zusammen 306.656 fl.[3]). Auf denselben Fond lieh der Hofzahlmeister Bartolotti 1709 130.000 fl., gegen gleichzeitige Abstattung einer durch Cession erworbenen Forderung Oppenheimers von 107.655 fl.[4]).

Eine auf einen Cameralfond lautende Assignation des Wechslers Rost in Frankfurt von 161.503 fl. wurde 1709 auf die Accisen und die mährischen Contributionen der nächsten 3 Jahre überwiesen[5]). 1712 liehen Abraham Ulm und Löb Sinzheim 200.000 fl. zu 9 %, gegen Rückzahlung mit einem Zuschlage älterer Forderungen von 350.000 fl. aus den Accisen der nächsten 2 Jahre. Auf die Accisen von 1714 wurde eine, ursprünglich auf die Contributionen des von den kaiserlichen Truppen besetzten Kurfürstenthums Bayern assignirte Forderung des Reichs-Proviantadmodiators v. Mohr pr. 300.000 fl. überwiesen[6]).

Der Kurfürst von Trier hatte während des Krieges jährlich

---

1) H. F. A. vom 8. April 1709, 16. April 1713, und böhm. F. A. vom 8. März 1713.

2) H. F. A. vom 8. März und 6. Juni 1708.

3) H. F. A. vom 25. October 1707 und vom 13. December 1709. Bald darauf wurde Moyses auf denselben Fond mit Ausständen von zusammen 505.078 fl. gewiesen, — „zur Belohnung für seine neuen Anticipationen“, wobei die im Texte erwähnte Summe offenbar eingerechnet war; H. F. A. vom 14. Jänner 1709.

4) H. F. A. vom 21. November 1709.

5) Böhm. F. A. vom 13. Juli 1709.

6) H. F. A. vom 1. April und 20. Juli 1712 und 21. April 1713.

150.000 fl. an Subsidien zu beziehen, deren Zahlung so unpünktlich erfolgte, dass mit Ende October 1712 noch 547.244 fl. aushafteten. Um die Begleichung dieser Forderung zu erlangen, streckten die Kurtrier'schen Factores Löb Sinzheim und Jacob Isak anfangs 1713 200.000 fl. gegen Rückzahlung des Subsidienrückstandes und des neuen Darlehens sammt 8 % des letzteren für Zinsen, Provision und Einbringungskosten aus den böhmischen und schlesischen Accisen von 1714 bis 1716 und den mährischen Contributionen derselben Jahre vor, wobei obige 8 % mit 30.000 fl. pauschalirt wurden[1]). Für den Fall der Aufhebung der Accisen wurden die gewöhnlichen Contributionen als Pfand substituirt. Von der Tilgungsrate des ersten Jahres waren 150.000 fl. von der neuen Schuld abzuschreiben.

Wie auf die eigentlichen Contributionen wurden selbstverständlich auch auf die übrigen Landtagsbewilligungen Anlehen aufgenommen, vor Allem auf die Beiträge zur Ablösung der Rekruten- und Pferdestellungspflicht, die sogenannten Rekruten- und Remontengelder. Hier wäre z. B. ein Vorschuss des Löb Sinzheim von 151.890 fl. (1712) zu erwähnen, dann ein solcher von Gaun und Zanchoni von 200.000 fl. (1714), letzterer gegen 2 % Provision[2]).

3. Darlehen auf die Vermögenssteuer.

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt wurde, bilden die Vermögenssteuern, deren Ausschreibung nur dann erfolgte, wenn zur Deckung eines aussergewöhnlich gesteigerten Staatsbedarfes alle anderen Mittel nicht hinreichten, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine der wichtigsten ausserordentlichen Staatseinnahmen. Ihre Bedeutung als Object von Creditsoperationen richtete sich selbstverständlich nach dem Grade der momentanen Geldbedürftigkeit des Aerars und der jeweiligen Schwierigkeit einer anderwärtigen Geldbeschaffung, — Factoren, welche wohl auch die Energie der Behörden in der Eintreibung solcher Steuern beeinflussten.

Die erste, während des spanischen Erbfolgekrieges ausgeschriebene 1 %ige Vermögenssteuer, nämlich jene vom Jahre 1701[3])

---

[1]) Contr. vom 26. Jänner 1713 (Recess. Fasc. C Nr. 47). Auf die Accisen entfielen 1714: 224.000 fl. — 1715: 216.000 fl. — 1716: 247.244 fl., auf die mährischen Contributionen jährlich 30.000 fl.

[2]) H. F. A. vom 23. December 1712 und 19. Jänner 1714.

[3]) S. oben Seite 82.

›tet für die Creditsgeschichte Oesterreichs ein doppeltes Interesse, ımal in Folge ihrer Verbindung mit der Uebernahme von Staatsıulden durch die Stände, welche in den deutschen Erblanden zur uschalirung der Vermögenssteuer führte[1]), dann als Object für ırschüsse und Assignationen.

Den Staatsgläubigern wurde zur Beruhigung mitgetheilt, die rmögenssteuer solle in erster Linie zur Assignation ausständiger huldposten dienen[2]); in Wirklichkeit wurde sie jedoch fast nur Fond für neue Darlehen verwendet.

So wurde allein Oppenheimer auf die Aequivalente Nieder- und ıerösterreichs mit 250.000 fl., auf jene Innerösterreichs mit .000 fl., auf die Vermögenssteuer in den böhmischen Ländern mit 0.000 fl. angewiesen, weiters speciell auf den Ertrag in Steierırk und Böhmen mit 100.000 fl.[3]). Ausserdem liehen auf die Ver›genssteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien: Seiter & Pieri ı0.000 fl., Kaufmann Jägersburg in Breslau 100.000 fl., Wertimer 200.000 fl., und zwar Letzterer gegen Ueberweisung einer teren Forderung im gleichen Betrage in die ständische Schuld›ernahme[4]).

Mit allen übrigen Staatsschuldhypotheken jener Zeit theilte ıch die Vermögenssteuer die Schwierigkeit der Realisirung für en betreffenden Gläubiger[5]). Einzelne derselben setzten daher ine anderwärtige Befriedigung durch[6]).

Auf die im Jahre 1702[7]) ausgeschriebene 1%ige Vermögensteuer, bei welcher die Pauschalabfindung abgeschlossen sein sollte, rurde u. a. vorgeschossen: 319.500 fl. von den Wechslern Reichardt und Faucourt, und 430.000 fl. zu 1½% monatlicher Zinsen on Gaun und Zanchoni auf 4 Monate[8]). Ferner wurden darauf ngewiesen: Die Stände Oberösterreichs mit 32.000 fl., der Kurfürst

---

[1]) Die Aequivalente betrugen in Niederösterreich 300.000 fl., in Oberösterreich 125.000 fl., in Innerösterreich 269.000 fl.; s. H. F. A. vom 20. August 1701.

[2]) H. F. A. vom 5. April 1701.

[3]) H. F. A. vom 10. Jänner, 15. März, 5. und 9. April 1701.

[4]) H. F. A. vom 21. Februar, 11. und 15. März und 10. August 1701.

[5]) In Innerösterreich z. B. waren die Aequivalente ungeachtet wiederholter Betreibungen und Executionsdrohungen Ende 1701 noch nicht abgeführt (H. F. A. v. 8. und 9. Sept., 9. Nov. und 26. Dec. 1701).

[6]) H. F. A. vom 10. August 1701.

[7]) S. oben Seite 87.

[8]) H. F. A. vom 15. October und 2. December 1702, dann vom 12. Jänner 1703.

von der Pfalz mit 50.000 fl., und der Hofkammerpräsident Salaburg mit 116.000 fl.[1]).

Im Jahre 1704 wurde abermals eine Vermögenssteuer publicirt, und zwar mit 1% vom fruchtbringenden und $^1/_2$% vom todten Capitale. Hierauf waren u. a. angewiesen: Wertheimer mit einem Ausstande von 300.000 fl., der übrigens wegen Uneinbringlichkeit später anderwärtig sichergestellt werden musste, ferner Gaun und Zanchoni mit 161.378 fl., der Salzamtmann Bartolotti mit 100.000 fl.[2]) u. s. w.

Die in den nächsten Jahren des Krieges (1707 und 1709) ausgeschriebenen Vermögenssteuern[3]) scheinen zur Fundirung von Darlehen nur wenig benützt worden zu sein, was übrigens weniger auf die unter Starhemberg allerdings unleugbar eingetretene Besserung des Staatscredits, als vielmehr auf zweckmässigere Dispositionen hinsichtlich der übrigen Fonde zurückzuführen war.

Dagegen wurde die Vermögenssteuer von 1712 wieder zum grössten Theile als Creditsobject benützt. 80.000 fl. streckten auf diesen Fond die Hofkammerräthe Gaun und Jos. Paul v. Bartolotti, dann der Kriegszahlmeister Joh. Karl und der Salzamtmann Joh. Bapt. v. Bartolotti vor. Die Stände Niederösterreichs gaben, um sich von der Individualeinhebung zu befreien, ausser einer unentgeltlichen Ablösungssumme von 100.000 fl. ein Darlehen von 300.000 fl., rückzahlbar in 6 Jahren; ein Beispiel, welches die übrigen Kronländer bald befolgten[4]). Gaun und Zanchoni wurden auf diese Vermögenssteuer mit einem Barvorschusse von 150.000 fl. und mit Wechselforderungen von 336.000 fl. angewiesen[5]).

Ob die Vermögenssteuer, wegen welcher 1713 mit den Ständen Schlesiens verhandelt würde, zu Stande kam, ist nicht ersichtlich. Uebrigens beabsichtigte man, auf diese erst in Aussicht stehende Einnahme ein Darlehen zur Bestreitung dringender diplomatischer Auslagen aufzunehmen, und wurden daher die schon früher auf diese künftige Vermögenssteuer assignirten Parteien auf die schlesischen Contributionen überwiesen[6]).

---

[1]) H. F. A. vom 2. Mai 1703.

[2]) H. F. A. vom 1. und 12. August 1704, dann 5. Februar 1705.

[3]) S. oben Seite 106 und 111.

[4]) H. F. A. vom 8. Juni und 5. September 1712. — Die Ablösungssummen betrugen z. B. in Böhmen 500.000 fl., in Mähren 200.000 fl., in Schlesien 300.000 fl. (böhm. F. A. v. 18. und 21. Sept. 1712).

[5]) H. F. A. vom 5. October, 5. und 31. November und 24. December 1712.

[6]) H. F. A. vom 11. October 1713.

4. Verpfändung kaiserlicher Juwelen.

Es ist gewiss ein Zeichen äusserster Finanznoth eines Staates, wenn dessen eigener Credit zur Deckung des Deficits, selbst bei Einräumung aller erdenklichen Hypotheken, nicht mehr ausreicht, und der Privatcredit, beziehungsweise das Privatvermögen des Staatsoberhauptes hiezu herangezogen werden muss. Nur die tiefe Zerrüttung des Finanzwesens kann es daher erklären, dass man im Verlaufe des spanischen Erbfolgekrieges wiederholt zu solchen Massregeln greifen musste.

Schon mit Referat der Mittelsdeputation vom 14. Mai 1703 wurde vorgeschlagen, 300.000 fl. durch Verpfändung kaiserlichen Geschmeides gegen seinerzeitige Auslösung nach Eingehen der zu gewärtigenden ausserordentlichen Mittel aufzubringen, was der Kaiser in Erwägung der furchtbaren Nothlage der italienischen Armee, wenngleich mit Widerstreben, genehmigte. Wie sich jedoch herausstellte, war eine derartige Operation vorläufig nicht durchführbar, da der Werth der zu verpfändenden Kleinodien zur Aufbringung der verlangten Summe nicht hinreichte, und die Wechsler überhaupt die grossen, daher schwer verkäuflichen Edelsteine nicht belehnen wollten[1]). Man musste daher zunächst auf anderwärtige Bedeckungsmassregeln bedacht sein.

Uebrigens wurde die Absicht, auf die gedachte Weise Geld zu beschaffen, nicht aufgegeben. Ob die bezüglichen Verhandlungen in England, womit der kaiserliche Gesandte, Graf Wratislaw, am 8. November 1703 betraut wurde, zum Ziele führten, wissen wir nicht.

Wohl aber wurden in Lissabon 1705 gegen Verpfändung von Schmuckgegenständen des Kaisers und des Obersthofmeisters Fürsten Liechtenstein durch Ludwig Correa da Pax 65.000 fl. zu 5 % vorgestreckt. Die Einlösung dieser Pfänder erfolgte 1719 durch Auszahlung von 84.000 fl. für Capital und Zinsenausstand, welcher Betrag freilich wieder aus einem Vorschusse Wertheimers bestritten werden musste[2]).

1706 lieh ferner Emanuel Oppenheimer durch seinen Commissionär in Amsterdam 90.000 fl. auf zwei Jahre gegen Verpfändung kaiserlicher Kleinodien im Werthe von 186.200 fl., welche

[1]) H. F. A. vom 27. Mai 1703.
[2]) H. F. A. vom 7. März 1718 und 25. October 1719.

durch Graf Kollonitsch hiezu nach Holland überbracht wurden. Die Auslösung derselben erfolgte 1707[1]).

50.000 fl. holl. wurden 1707 gegen ein gleichartiges Pfand in Portugal aufgenommen, und im Jahre 1708 aus dem Ertrage von Confiscationen in dem damals unter kaiserlicher Verwaltung stehenden Bayern ausgelöst[2]).

Karl VI. verpfändete noch als König von Spanien mit Obligation vom 1. December 1703 dem Kaufmanne Claude de Surmont in Amsterdam gewisse Kleinodien für 150.000 fl., und zwar zu 5% auf 6 Jahre. Da Surmont die Capitalsrückzahlung bis 10. December 1709 verlangte, und mit dem allfälligen Verkaufe des Pfandes drohte, wurde mit Decret vom 31. October 1709 der neue Oberfactor Wolf Wertheimer jun. mit dessen Auslösung und allenfalls Weiterverpfändung betraut. Dieser besorgte die Einlösung im nächsten Jahre aus eigenen Mitteln, worauf ihm die Juwelen für die erworbene Forderung und 20.000 fl. Kosten und Provision neu verpfändet wurden.

Die Einlösung dieses Pfandes wurde erst in Folge kaiserlicher Resolution vom 15. Februar 1717 nach vorheriger vierteljähriger Kündigung angeordnet, und zwar war sie durch Ratenzahlungen zu bewerkstelligen[3]).

Im Jahre 1716 wurde auch die Einlösung einer Partie kaiserlichen Geschmeides, welches Anfangs in Amsterdam, später in Hamburg verpfändet war, und schon 1715 hätte eingelöst werden sollen, durch Vermittlung Wertheimers besorgt, und zwar nach zweimaliger Prolongirung der bezüglichen Termine[4]). Der Gesammtwerth der verpfändeten Schmuckgegenstände belief sich auf mehr als eine halbe Million Gulden[5]).

[1]) H. F. A. vom 18. Mai 1706, 20. Juli und 2. August 1707.

[2]) H. F. A. vom 19. April 1708.

[3]) H. F. A. vom 8. December 1710, 16. December 1716, 16. Februar und 28. März 1717, F. C. Prot. vom 5. Februar 1717.

[4]) H. F. A vom 10. April 1716.

[5]) Zur Einlösung wurde u. a. ein Graf Gatterburg'sches Contributionsdarlehen von 100.000 fl. verwendet; H. F. A. vom 15. Mai 1717.

IV. Geschichte der Wiener Bankinstitute von 1703 bis 1720.

A. Der Banco del Giro von 1703 bis 1705.

1. Gründung und Einrichtung des Banco del Giro.

Der günstige Einfluss, den die seit den letzten Zeiten des Mittelalters in Italien, später auch in Holland und Deutschland errichteten Banken auf Volkswirthschaft und Staatscredit der betreffenden Gebiete ausübten, musste auch in den österreichischen Ländern, deren ökonomische und Finanzverhältnisse im 17. Jahrhunderte viel zu wünschen übrig liessen, frühzeitig die Errichtung ähnlicher Institute nahe legen. Zwischen der ersten Anregung des Gegenstandes und der praktischen Ausführung des Gedankens verging jedoch fast ein Jahrhundert.

Den ersten hieher gehörigen Vorschlag finden wir in einem Finanzgutachten des Hofkammerpräsidenten, später niederösterreichischen Statthalters Seifried Freiherrn von Breuner aus den 1620er Jahren, worin derselbe empfahl, allerseits „Monti" nach dem Muster der in Italien und anderwärts bestehenden, ferner einen Banco zur Ordnung des Wechselverkehrs einzurichten und von jeder Bargeldauszahlung 2% für den Fiskus einzuheben[1]).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bemächtigte sich die Literatur der Frage.

Der Nationalökonom Joh. Joachim Becher, welcher seit 1666 beim neuerrichteten Commerzcollegium zu Wien als Rath in Verwendung stand, proponirte behufs Erleichterung der Capitalsanlage, und sohin Verhinderung der Geldausfuhr, die Errichtung einer Bank,

[1]) S. Notizenblatt z. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, VII, 1857, S. 327 und 345.

deren Capitalien aber weder zu Kriegszwecken noch Luxusausgaben, sondern nur zum Handel und Wandel zu gebrauchen seien. Ausserdem seien die italienischen „Montes pietatis“ (Leihhäuser für den geldbedürftigen Mittelstand) nachzuahmen.

Wilhelm Freiherr von Schröder, seit 1674 im österreichischen Staatsdienste, befürwortet in seiner „fürstlichen Schatz- und Rentenkammer“ (1686) eine vermeintlich ganz neuartige Bank, die es ermöglichen sollte, auch ohne Geld bedeutenden Handel zu treiben, und, selbst wenn zwei Drittel des Baargeldes ausser Landes geführt würden, mit dem Reste Handel und Wandel in seinem bisherigen Umfange zu erhalten. Diese Bank solle den Kaufleuten gegen Verpfändung von Waaren oder Immobilien bis zur Höhe des Pfandschätzungswerthes trockene, an einem bestimmten Termine fällige Wechsel ausstellen. Letzere werde jeder andere Kaufmann gerne an Zahlungsstatt annehmen, sodass sie bis zur Fälligkeit wohl in dreissig verschiedene Hände gelangen könnten, besonders wenn die Bank auch deren theilweise Umschreibung bewillige, eventuell selbe gegen 1% Abzug vor dem Fälligkeitstermine einlöse, — also einer Art Banknoten. Mit der Zeit würden alle Handelsgeschäfte durch die Bank gehen und die Abgabe hievon dem Staate mehr als alle seine anderen Einkünfte einbringen. Ungeachtet dieser Anschauung meint Schröder, in einer Monarchie könne eine Bank nur von Privatkaufleuten eingerichtet werden, da das Publicum alles Vertrauen in die höchste Gewalt verloren habe, und überzeugt sei, dass sie ihr Wort nur so lange halte, als ihr beliebe. Wenn aber das Werk einmal im Gange sei, könne es ein Fürst in seine Hände nehmen, jedoch nur vorsichtig und mit genauer Befolgung des Contractes, sonst würde er bald verlieren, was Andere mit Mühe und Fleiss in die Höhe gebracht[1]).

Diese Vorschläge, welche Schröder kurz vor der zweiten Türkenbelagerung auch den niederösterreichischen Ständen unterbreitete, scheinen in massgebenden Kreisen wenig Anklang gefunden zu haben. Es wurde allerdings mit Hofdecret vom 30. Juli 1692[2]) eine Commission von Hofkammerräthen eingesetzt, behufs Prüfung eines Projectes wegen Errichtung eines „Banco del Giro.“ Ob es

[1]) Ueber Becher und Schröder s. Roscher Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, 1874 (S. 270 ff. und 294 ff.), ferner Bidermann die Wiener Stadtbank, im Arch. f. österr. Gesch., XX, 1859, S. 416, und Schwabe S. 69.

[2]) Bancalact vom 13. Juli 1704.

sich dabei aber (wie Schwabe meint), um ein Elaborat Schröders handelte, lässt sich ebensowenig ermitteln, als ob jenes Project[1]) mit dem 1703 errichteten Banco del Giro in Verbindung zu bringen ist. Ein mittelbarer Zusammenhang dürfte aber wohl anzunehmen sein. Indess scheint man die Sache bald fallen gelassen zu haben, da sich von den Arbeiten jener Commission weiter keine Spur findet.

Nach Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges drängte aber die steigende Finanznoth zur Wiederaufnahme der Bankgründungspläne.

Von den verschiedenen Projecten, die um diese Zeit aufgetaucht sein mögen, ist uns nur jenes des späteren Hofkammerpräsidenten Gundaker Grafen Starhemberg auszugsweise erhalten[2]).

Dasselbe bezweckte die Bildung eines monte oder banco mit einer Dotation von jährlich fünf Millionen, welche durch Wiedereinführung des Fleischkreuzers, Einführung des Mehlgroschens, des Stempelpapieres, einer Taxe von $^1/_{12}$ des Dienstbotenlohnes und einer Licenzgebür für den Weinverkauf zu bilden sei. Auf diesen Fond sollten gegen solidarische Bürgschaft aller Erbländer durch 6 Jahre je 15 Millionen gegen 9% Zinsen, 1% Sensarie und Rückzahlung in 25 Jahren nach Friedensschluss aufgenommen werden. Dieser Vorschlag wäre allerdings, da die Bank hienach wenigstens eine wirkliche Fundation erhalten hätte, dem unten zu besprechenden Entwurfe vorzuziehen gewesen. Jedenfalls aber hatte Starhemberg den Credit einer solchen Anstalt ebenso überschätzt, wie die bedenklichen Wirkungen eines 9%igen Zinsfusses unterschätzt. Uebrigens beantragte die Deputation die Verwerfung jenes Vorschlages, da der hohe Zinsfuss die Kündigung der zu 5 und 6% aufgenommenen Pfandschulden, somit das wirthschaftliche Verderben des Adels zur Folge haben, ferner die Prolongirung der Aufschläge auf 25 Jahre bei den Ständen kaum durchzusetzen sein werde, überhaupt der Banco keine sofortige Abhilfe biete, sondern zu seiner Ausarbeitung und Durchführung noch längerer Zeit bedürfe.

Bald nach diesem Beschlusse erfolgte der Zusammenbruch des

---

[1]) Schwabe S. 70. Was die Sache selbst betrifft, so erfahren wir nur, dass in jedem Lande eine Bank errichtet werden sollte, behufs Einziehung der verbotenen Münzsorten gegen Ausgabe von unverzinslichen Recognitionen, die wie Bargeld cursiren sollten. Die Beseitigung der Ungleichheiten im Münzumlauf wäre wohl aber auch ohne Papiergeld möglich gewesen.

[2]) Referat d. Mittelsdeputation vom 21. März 1703 (H. F. A.).

Hauses Oppenheimer, welcher dem Staatscredite beinahe den Todesstoss versetzt hätte. Dies veranlasste die massgebenden Factoren, noch ein anderes Project einer eingehenden Berathung zu unterziehen. Hiemit wurde eine eigene Commission unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Fürsten Hans Adam von Liechtenstein betraut, welcher der Hofkriegsraths-Präsident Heinrich Graf Mannsfeld, Fürst zu Fondi, der Duca Francesco di Moles, späterer kaiserlicher Botschafter bei Karl III. von Spanien, zwei Hofkammerräthe, und ein gewisser Abbate Norbis[1]) angehörten. Letzterer war jedenfalls der Autor des Projectes.

Nach gleichzeitigen Angaben[2]) war Norbis ein aus seinem Vaterlande vertriebener Venetianer von anrüchigem Character. Hienach hatten anlässlich der Oppenheimer'schen Crida die Gläubiger dieser Firma die Errichtung einer Girobank[3]) mit einer Dotation von 4 Millionen aus dem Contributionsfonde vorgeschlagen, und für diesen Fall ein Darlehen im gleichen Betrage zur Hälfte sofort, zur Hälfte nach und nach zu erlegen versprochen. Behufs Durchsetzung dieses Planes verbanden sie sich insgeheim mit dem „damals sogenannten“ Abbate Norbis, unter Zusage einer Provision von 3% aller Oppenheimer'schen Zahlungsposten nach Errichtung der Bank. Hierauf wurde Norbis auf Kosten der eigentlichen Projectanten in den Stand gesetzt, vornehm aufzutreten, und den Ministern als Retter des Staates vorgestellt. In der That gelang es der Thätigkeit dieses anscheinend sehr findigen Strohmannes der Genossen und Nachfolger Oppenheimers, einige massgebende Persönlichkeiten zu

---

¹) Referat der Min. Bancodeputation vom 29. September 1717 (recte 1727) im Bancosammelbande Nr. 166/I lit. D (F. Arch.). — Ueber Abbate Norbis s. Bidermann a. a. O., S. 351—352 und 416.

²) „Paraphrasis über den Wienerischen oder potius Oppenheimer'schen Banco del Giro“, anonym und undatirt, jedoch 1704 oder 1705 verfasst, jedenfalls von einem hohen Functionär herrührend, welcher sich darin auf seine Eidespflicht beruft, vielleicht von Starhemberg. Eine spätere an Kaiser Josef I. gerichtete Denkschrift über den gefährlichen Stand des Universi und Bitte um Regulirung des Credit- und Bankwesens „pro competentia officii et in exonerationem conscientiae“ hat denselben Verfasser. Beide Schriftstücke finden sich in den Misc. camer. Nr. 145 lit. D (X. Bd.).

³) Dass die Errichtung der Girobank hauptsächlich im Interesse der Gläubiger Oppenheimers erfolgte, wird in einem Promemoria von 21 hiezu gehörigen Wechslern in Nürnberg, Frankfurt, Köln und Augsburg (v. 1. Oct. 1706) selbst zugegeben (Misc. camer. II). In der Paraphrasis heisst es, dass sich „eine Bande desselben Wuchers und Profitsparticipienten rottirt“ habe.

gewinnen, — während Andere, welche das unwürdige Spiel durchschaut hatten, entweder „selbst einen Ekel davor bekamen, oder aus dem Collegio hinausgeschoben" wurden.

So erhielt denn das gedachte Project auf Grund der Arbeiten der Commission, an welchen sich der Hofkammerpräsident Salaburg indess nicht betheiligt zu haben scheint, die Zustimmung Kaiser Leopolds I. Hierauf wurden zwei kaiserliche Patente erlassen, wovon das eine „Fundations-Diploma", das andere als „Ordnung" des hiemit errichteten Banco del Giro bezeichnet ist. Das Diplom trägt in einigen Exemplaren das Datum des 28., in anderen jenes des 15. Juni 1703, die dem Diplome beigegebene „Ordnung" in beiden Ausgaben das letztere[1]).

Als Grund der Einführung eines solchen Creditsinstitutes finden wir im Diplome vor allem die ausserordentlichen Erfordernisse für die Armeen im Reiche und in Italien, beziehungsweise den hiedurch bewirkten Abfluss des Bargeldes ins Ausland angegeben, ferner die Absicht, den darniederliegenden Handel durch eine Bank nach dem Vorbilde der in Venedig, Hamburg, Amsterdam und Nürnberg bestehenden Anstalten zu heben. Der eigentliche Zweck war wohl, den Besitzern Oppenheimer'scher Forderungstitel die Möglichkeit einer Veräusserung ihrer Ansprüche zu bieten, und damit das Aerar vorläufig vor allzugrossem Andrange von Gläubigern zu bewahren.

Die Grundzüge der Einrichtung des Banco del Giro waren nach den beiden Patenten vom Jahre 1703 folgende:

a) Die Dotation beträgt jährlich 4 Millionen Gulden, wovon die Hälfte aus den Contributionen der böhmischen, $^1/_8$ aus jenen der österreichischen Erbländer, und $^3/_8$ aus jenen Ungarns auszuscheiden sind. Die Länder haben diese Beträge ohne Berücksichtigung etwaiger entgegengesetzter behördlicher oder selbst kaiserlicher Aufträge vor allen anderen Zahlungen unter ihrer Haftung an den Banco abzuführen. Für das erste Jahr werden dem Institute, da die Contributionen schon durch die Repartition erschöpft wurden, zwei Millionen aus den ersten besten ausserordentlichen Einnahmen gewidmet.

b) Auch Private können sich mit Geldeinlagen betheiligen.

[1]) Wegen der angeblichen Zurückdatirung dieser Patente s. Schwabe a. a. O. S. 71, Anm. 131. — Die Banco-Ordnung hat in der ersten Ausgabe 15, in der zweiten 14 Paragraphe.

c) Den Staatsgläubigern werden durch die Hofkammer Anweisungen an den Banco ausgestellt, wobei der Betrag des Fondes nicht zu überschreiten ist. Ebenso haben Privateinleger das Anweisungsrecht hinsichtlich ihres Guthabens.

d) Derartige Assignationen hat Jedermann vom Aerar wie von Privaten an Zahlungsstatt anzunehmen ohne für fällige Forderungen eine andere Zahlung beanspruchen zu können. Kein Notar darf, bei sonstiger Amtsenthebung, gegen eine solche Zahlung durch Banco-Assignationen einen Protest aufnehmen.

e) Solche Assignationen sind durch Giro an Jedermann übertragbar, und ist jede solche Cession in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Wer über den Betrag seines Guthabens hinaus assignirt, hat den Mehrbetrag nebst einer Strafe von 10% zu erlegen.

f) Banco-Einlagen sind frei von Verbot, Sequestration und Execution, ausser wenn bereits das ganze übrige, im Lande befindliche Vermögen des Schuldners exequirt worden.

g) die Einlagen unterliegen der Confiscation nur bei Majestätsverbrechen und bleiben von Münzverschlechterungen unberührt.

h) Die Bank geniesst die Privilegien des Fiscus.

i) Der Kaiser verzichtet für sich und seine Nachkommen auf das Recht, über die Gelder der Bank anderwärtig zu verfügen, und ist Niemand zur Befolgung entgegenstehender Befehle verpflichtet.

k) Alle Wechsel und Anweisungen von Kaufleuten müssen durch den Banco laufen, bei sonstigem Verluste des zehnten Theiles des Betrages zu Gunsten der Anstalt.

l) Mit der Oberinspection werden zwei geheime Räthe betraut, Fürst Hans Adam von Liechtenstein und Graf Otto von Abensperg-Traun, niederösterreichischer Landmarschall. Die Direction hat ein eigenes Bancocollegium zu besorgen, bestehend aus Räthen der Hofkammer und der niederösterreichischen Regierung, aus Vertretern der niederösterreichischen Stände, des Wiener Magistrates und des Handelsstandes.

m) Ueber Streitigkeiten zwischen dem Banco und den Giranten sowie zwischen Letzteren unter sich, entscheidet das Bancocollegium als besonderer Gerichtsstand ohne weitere Berufung, u. z. allenfalls unter Zuziehung von Rechtsgelehrten und Sachverständigen im Bankfache.

n) Sobald die aus den zugewiesenen Fonden in den Banco ıgeflossenen Gelder ein Zehntel der assignirten Zahlungen be-ıgen, wird diese Summe unter die Banco-Gläubiger nach dem rhältnisse ihrer Guthabungen vertheilt[1]).

o) Die Bank soll auch als Depositenanstalt fungiren.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Geschäftsgebarung d Personalbestellung.

Auffallend erscheint es, dass weder im Diplome noch in der nkordnung einer Verzinsung der Einlagen Erwähnung geschieht, wie dass darin auch bestimmte Rückzahlungstermine nicht tgesetzt wurden. Indess wissen wir aus späteren Referaten[2]), ss die assignirten Schuldposten in vier Jahresraten (im ersten hre $^2/_5$, in den drei folgenden je $^1/_5$) zurückbezahlt werden llten. Der Zinsfuss sollte für die ersten $^2/_5$ vier, für die nächsten fünf, und für das letzte Fünftel sechs Percent betragen[3]).

2. Wirksamkeit des Banco del Giro in seiner ursprünglichen Gestalt.

Die Hoffnungen, die man auf die Errichtung eines Bank-ıstitutes in Wien gesetzt hatte, sollten durch die Girobank nicht ıtfernt erfüllt werden.

Allerdings wurde schon am 22. Juni 1703 die Assignirung ıehrerer Staatsgläubiger mit Forderungen von zusammen 7.009.885 fl., arunter Oppenheimer mit 5.600.000 fl. an den Banco angeordnet[4]),

---

[1]) Diese Bestimmung sollte nicht die frühere Befriedigung einzelner Gläu-iger ausschliessen, sondern betraf nur den Zeitpunkt der ersten Generalrepar-tion; s. Ref. d. Bancocollegs (v. J. 1703) reproducirt am 3. Jänner 1709 (Bancal-ef. Band im F. Arch.)

[2]) Referate des Grafen Weltz vom 3. September 1706 (Banc. Ref. Band) nd Starhembergs v. J. 1727 (s. Seite 182, Anm. 1.)

[3]) Bericht der Bancobuchhalterei vom 6. November 1708 in B. A. vom . November 1708 und Banc. Referat vom 3. September 1706, wonach sich die ngabe im vorcitirten Referate v. 1727 berichtigt.

[4]) Der Vorgang bei der Assignation war folgender: Die Hofkammer erliess en Auftrag an das Kriegszahlamt und dieses stellte die Amtsquittung aus, worin für den betreffenden Gläubiger der Empfang der Summe aus dem Banco estätigt wurde. Gegen Einlegung der letzteren und aller anderen Schuld-ırkunden wurde die Post beim Banco bücherlich gutgeschrieben; s. Bancofunda-ionsact vom Juni 1703 (Bancalact, nicht näher datirt).

welche übrigens nur hinsichtlich des Betrages von 5.915.385 fl. wirklich stattfand[1]).

Die Realisirung der dem Banco gewidmeten Fonde stiess jedoch gleich Anfangs auf grosse Schwierigkeiten.

Was zunächst die ausserordentliche Dotation für das Jahr 1703 betrifft, so würden die hiezu bestimmten zwei Millionen bei der Höhe der bereits assignirten Capitalien nicht genügt haben. Es wurden daher verschiedene, zusammen auf 5.120.000 fl. veranschlagte Fonde[2]) als Bankdotation gewidmet. Da diese aber grösstentheils in ordentlichen oder ausserordentlichen Einnahmen des Militärétats bestanden, welche, wie bald darauf ausdrücklich betont wurde[3]), ihrem eigentlichen Zwecke, der Erhaltung der Armee, nicht entzogen werden durften, konnte von obiger Summe nur sehr wenig wirklich der Bank ausgefolgt werden.

Auch die ordentliche Dotation von 4 Millionen, welche von 1704 an jährlich aus den Contributionen ausgeschieden werden sollte, musste unter solchen Verhältnissen entfallen. An Stelle derselben wurden jene Contributionsquoten als Fond bestimmt, über welche die Hofkammer auf Grund der ständischen Schuldübernahme verfügen durfte, worauf jedoch die betreffenden Assignationen an die Staatsgläubiger noch nicht ausgestellt worden waren. Es waren dieses 5.170.615 fl. für Capitalsrückzahlung[4]) und 1.315.667 fl. für Verzinsung der zu übernehmenden Staatsschuld. Diese ganze Summe sollte an Stelle der statutenmässigen vier Millionen für das Jahr 1704 der Bank zur Verfügung stehen. Abgesehen davon aber, dass die bezüglichen Beträge nicht sofort, sondern erst nach mehreren

[1]) Die Kriegszahlamtsquittungen vom 28. und 30. Juni 1703 lauten nur auf 5.515.385 fl., worunter 5 Millionen auf diverse Forderungen Oppenheimers, der Rest auf vier andere Firmen entfiel. Bald darauf kam noch eine Forderung Bertermanns von 400.000 fl. hinzu (s. diverse B. A. v. Juni 1703, dann B. A. v. 8. Nov. 1708).

[2]) Diese bestanden aus einem Anlehen von $1^1/_2$ Millionen auf die böhmischen Kammergüter, ferner aus den durch die Ueberweisung Oppenheimer'scher Forderungen frei gewordenen Contributionsfonden von $2^1/_2$ Millionen, und 1.120.000 fl. aus den von den Erblanden zur Schuldentilgung übernommenen Beträgen.

[3]) H. F. A. vom 31. August 1703.

[4]) Darunter entfielen auf Böhmen 2.498.078 fl., auf Schlesien 1.794.176 fl., auf Mähren 419.846 fl., kleinere Beträge auf Steiermark, Kärnten und Krain. Die Quoten Ober- und Niederösterreichs waren bereits ganz assignirt worden. Note der Hofkammer an das Bancalcolleg vom 9. November 1703 (Bancalact).

Jahren, und zwar successive bis 1712 zahlbar waren, daher bis dahin blos als Creditsobject fungiren konnten, mussten die denselben entsprechenden, zur Ueberweisung an die Stände bestimmten Quoten der alten Staatsschuld nun wieder aus anderen Mitteln verzinst und getilgt werden. Durch diese Fondsverschiebung wäre also die Bank lediglich auf Kosten einer bereits anderwärtig festgesetzten planmässigen Schuldentilgung ein Jahr lang über Wasser gehalten worden, — ein sehr bedenklicher Ausweg, welcher überdies schon im nächsten Jahre nicht mehr offen stand.

Unter solchen Umständen war der Banco del Giro von Anfang an vollständig lahmgelegt.

Allerdings wurde am 16. August 1703 das Bancocollegium eingesetzt[1]), und in einer ausführlichen Instruction angewiesen, seine statutarische Thätigkeit sofort zu beginnen. Hiebei wurde u. a. betont, dass das Bancocolleg auf die Richtigkeit und Liquidität der einzulegenden Fonde zu sehen, und diesfalls mit den Ländergubernien zu correspondiren habe. Ferner solle dasselbe dahin trachten, dass „die Bancozahlung höher als die Currentzahlung gebracht und dem Banco durch Bancozettel oder sonst ein Zugang zugelegt“ werde. Allenfalls seien auch Depositen anzunehmen. Das Bancocollegium sollte der schon im Diplome eingesetzten kaiserlichen Bancodeputation unterstehen.

Von einer gedeihlichen Thätigkeit dieser Behörde konnte indes nicht die Rede sein.

Abgesehen von der ungenügenden Dotation der Anstalt war ihre Einrichtung nämlich überhaupt nicht danach angethan, das Vertrauen der Handelswelt zu erwerben. Besonders verderblich erwiesen sich jene Bestimmungen der Statuten, welchen die Absicht zu Grunde lag, das Privatcapital zwangsweise in die Bank zu leiten, und den Anweisungen auf die Bankguthaben (Giroposten), die man Bancozettel, Girozettel, auch Bancoassegni oder Bancopartite nannte, einen Zwangscurs zu verschaffen, indem dieser Versuch, einen „Papierhandel“ einzuführen — wie es in den Quellen heisst — den Credit ruinirte und den Handel hemmte[2]). Allerdings

[1]) Das Colleg bestand, ausser dem Präsidenten Fürsten Liechtenstein und dem Vicepräsidenten Grafen Abensberg-Traun, aus 4 Hofkammerräthen, dem Stadtrichter Tepser und den Bankiers Seiter, Bellini und Wallstorf. Letztere bezogen je 750 fl. Gehalt (s. Bancofundationsact).

[2]) Referate d. M. B. Dep. vom 8. Mai 1723 und vom 29. September 1727

scheint man von diesem Versuche in Folge des allgemeinen Widerstandes gegen dessen Durchführung bald stillschweigend, d. h. ohne ausdrückliche Aufhebung der betreffenden Bestimmung abgekommen zu sein[1]). Auch der Mangel einer Statutenbestimmung über Verzinsung und Rückzahlung der Bankguthaben wirkte beunruhigend.

Die hiedurch entstandenen Schwierigkeiten erklären es, dass die Bancodeputation schon im September 1703 alle drei Classen des Handelsstandes[2]) aufforderte, ihre Bedenken gegen die Bancoordnung vorzubringen. Der Staat hatte eben das grösste Interesse daran, der Bank möglichst die Wege zu ebnen, sei es durch Widerlegung solcher Bedenken, sei es durch deren Berücksichtigung.

Ganz besonders war übrigens der Widerstand der Handelswelt darauf zurückzuführen, dass man die Absicht der Oppenheimer'schen Interessenten, behufs Realisirung ihrer sehr bedenklichen und wucherischen Forderungen mittelst des Banco nicht nur über die wichtigsten Staatseinnahmen, sondern auch über Privatcapitalien zu verfügen, sehr bald durchschaute, — wie denn auch die Thatsache, dass die Bank wegen jener Forderungen mit fünf Millionen belastet worden war, nicht lange verborgen bleiben konnte.

Auch die niederösterreichischen Stände erhoben Protest gegen Errichtung des Banco[3]).

Bei dem allgemeinen Misstrauen kam es soweit, dass die niederösterreichische Regierung in einem Berichte an die Hofkanzlei vom 5. December 1703[4]) die Anfrage stellte, ob die Anstalt noch fortbestehen solle, da der ganze Handelsstand dagegen Einsprache erhebe uud nichts damit zu schaffen haben wolle. Wenn die Hofkammer dem gegenüber darauf hinwies, dass die tiefe Zerrüttung des Credites auf den Oppenheimer'schen Bankrott zurückzuführen

im früher citirten Sammelbande. — Das Bancocolleg bestritt die Schädlichkeit dieser Zwangsbestimmung, da ja Jeder, welcher Girozettel empfangen, wieder mit solchen zahlen könne (!); s. Extract a. einem Ref. des Bancalcollegs v. J. 1703, reproducirt am 3. Jänner 1709 (Bancalreferatsband).

[1]) Darauf deutet der Umstand, dass die Bestimmung über den Zwangscurs der B. Papiere schon in der dem Diplome vom 28. Juni 1703 beiliegenden zweiten Ausgabe der Banco-Ordnung nicht mehr enthalten war.

[2]) B. A. vom 14. September 1703. — Der Handelsstand zerfiel in die Classen der Niederläger, Hofbefreiten und bürgerlichen Kaufleute.

[3]) H. F. A. vom 26. October 1703.

[4]) H. F. A. vom 3. Jänner 1704.

sei, so war dies insoferne ganz richtig, als der Staatscredit durch das damals noch nicht aufgehobene Verbot auf die Assignationen Oppenheimers thatsächlich sehr gelitten hatte. Der Banco del Giro würde aber, angesichts seiner ungenügenden Dotation und des fiscalischen Characters einzelner Statutenbestimmungen unter allen Umständen, daher auch abgesehen von der Oppenheimer'schen Krise, nur ein Scheinleben geführt haben, obgleich der Handelsstand keineswegs eine grundsätzliche Abneigung gegen Bankinstitute hegte[1]).

3. Depositenbank-Project von 1703.

Graf Starhemberg, welcher bald nach Errichtung des ohne sein Zuthun zu Stande gekommenen Banco del Giro, in einem Augenblicke der grössten Verwirrung die Leitung des Finanzwesens übernommen hatte, empfand lebhaft, dass etwas geschehen müsse, um den durch die Ueberlastung der einzelnen Gefälle und die Uebernahme unerfüllbarer Verpflichtungen auf's Aeusserste erschütterten Staatscredit wieder herzustellen. In einem Vortrage, über welchen die geheime (Minister-)Conferenz unter dem Vorsitze des römischen Königs Josef gegen Ende 1703 berieth[2]), brachte der neue Hofkammerpräsident daher, unter Festhaltung des Grundgedankens seines früheren Projectes[3]) ein, mit dem Namen Landgarantie bezeichnetes Creditinstitut in Vorschlag, welches hauptsächlich als Depositenbank wirken sollte.

Nach dem bezüglichen Entwurfe wären alle Einlagen mit 8% zu verzinsen gewesen, bei Beschränkung des sonstigen Darlehenszinsfusses auf 6%. Für jede Einlage sei eine kaiserliche Obligation auszustellen. Für die Verzinsung, sowie für die termingemässe Capitalsrückzahlung sei ein ausgiebiger Zahlungsfond zu bilden, und hiefür ausserdem die Bürgschaft der Stände aller österreichischen und böhmischen Erbländer zu erwirken, gegen Einräumung des Retentionsrechtes an ihren Contributionen für jede aus dem Titel der Garantie geleistete Zahlung. Für das ganze Institut sei ein eigenes Directorium einzusetzen, mit der Effectuirung der Garantie

---

[1]) Dies sehen wir daraus, dass nach einigen Monaten von Wiener und auswärtigen Kaufleuten in einer eigenen Eingabe um endliche Stabilisirung des resolvirten „Banco del Giro", — worunter die zweite Einrichtung des Institutes (s. Seite 191) gemeint war, — gebeten wurde. H. F. A. vom 30. April 1704.

[2]) Conf. Referat vom 2. December 1703 (H. F. A.).

[3]) S. oben Seite 181.

und der Flüssigmachung des Zahlungsfondes für jedes der betheiligten Länder ein Specialadministrator zu betrauen. Für Vorschüsse auf kurze Frist habe der Director Wechsel auszustellen, sammt einer Garantieurkunde. Jeder Gläubiger könne über sein Guthaben durch Giro disponiren. Die Zahlungspflicht der Länder erlösche auch nicht durch Krieg und andere Unfälle. Alle Einlagen seien frei von Verbot, Sequestration, Execution und Besteuerung. Dem Institute sei ein besonderer kaiserlicher Schutz zu gewähren, welcher durch die Präsidenten der Hofkammer und der beiden Hofkanzleien ausgeübt werde.

Zur Bildung des Zahlungsfondes wurden eine Reihe von theils schon bestehenden, theils erst einzuführenden Abgaben vorgeschlagen, deren Gesammtertrag Starhemberg auf jährlich 7 bis 8 Millionen veranschlagte, nämlich der Fleischkreuzer, der Mahlgroschen, Aufschläge und Accisen auf Wein in Gebinden, auf Oel, Schmalz, Unschlitt, Seife, Wachs, Fische, Heu, Stroh und Baumaterialien, die Besteuerung von nicht zur Wirthschaft gebrauchten Pferden, das Stempelpapier, eine Erbschaftsgebür von 1 bis 2% bei Seitenverwandten und der Hälfte bei Ascendenten und Descendenten, eine 1%ige Uebertragungsgebür bei Besitzveränderung unbeweglicher Güter.

Diesen Vorschlägen lag unzweifelhaft manch gesunder Gedanke zu Grunde, vor Allem die Erkenntnis von der Nothwendigkeit einer wirklichen Dotation und demnach einer entsprechenden Ergänzung des Steuersystems[1]); auch die Heranziehung der ständischen Mithaftung wäre unter den damaligen Verhältnissen ein Gewinn gewesen.

Die Conferenz verhielt sich aber ablehnend gegen das Project, und begründete ihre Haltung damit, dass die Einführung neuer Accisen mit dem Fortbestande der Contributionen nicht vereinbar sei, und die Leistungsfähigkeit der Länder vernichten würde, zumal einzelne der betreffenden Objecte schon besteuert seien; ferner müsse man vorerst entscheiden, ob die kurz vorher eingeführte Girobank überhaupt fortbestehen solle. Auch die gegen das frühere Project Starhembergs hinsichtlich des Zinsfusses erhobenen Bedenken wurden wiederholt.

[1]) Die bezüglichen Anregungen des Projectes zeigen theilweise von einer weitblickenden Auffassung der Steuerpolitik. Wer hatte bisher an eine Erbsteuer oder die Besteuerung der Besitzübertragungen gedacht!

Der römische König Josef, welcher den Vorsitz führte, sprach sich jedoch für die „Landgarantie" aus. Den schädlichen Einfluss auf den Privatcredit könne man dadurch beheben, dass, sobald genug Einlagen zu Stande gekommen wären, der Zinsfuss für alte und neue Einlagen auf 6 % herabgesetzt werde. Jedenfalls aber müsse man den Namen „Banco" vermeiden, da derselbe in Folge der unrichtigen Fundirung des Banco del Giro schon in ganz Europa verschrieen sei.

Kaiser Leopold entschied, dass über das fragliche Project mit den Hofkanzleien weiter verhandelt werden solle.

Inzwischen war aber ein anderes, von dem bereits früher erwähnten Abbate Norbis herrührendes[1]) Project aufgetaucht, welches die Girobank zu erhalten und zu einem allgemeinen Institute für Staatsschuldentilgung zu erweitern strebte. Ausserdem lag ein Antrag des Bancocollegs auf Ersetzung der bisherigen ungenügenden Dotation durch einen sicheren Cameralfond, womöglich das Salzgefäll, vor[2]).

Ueber alle drei Vorschläge wurde in der Mittelsdeputation berathen. Wie aus den bezüglichen Referaten vom 13. Jänner und 3. April 1704[3]) hervorgeht, fand der Vorschlag Starhembergs keinen Anklang. Vielmehr entschloss man sich, in der Meinung, die Girobank allein vermöge den Credit zu retten, zu einer Combination der Principien der beiden anderen Anträge. Vorläufig hatten eben jene Persönlichkeiten, die eine fruchtbringende Umgestaltung der Girobank für möglich hielten, noch die Oberhand behalten.

4. Reorganisirung der Girobank durch das Patent vom Jahre 1704.

Die im Vorstehenden erwähnten Bestrebungen fanden ihren Abschluss in dem kaiserlichen Patente vom 3. Juni 1704, dem

[1]) S. die auf Seite 182 citirte „Paraphrasis".

[2]) Schon in seiner Sitzung vom 8. November 1703 hatte das Bancocolleg auf entsprechende Realfundirung der Anstalt gedrungen, da sich seine Mitglieder nicht zu Dienern der Ungerechtigkeit und Werkzeugen der Täuschung herzugeben vermöchten; (aus den nicht mehr auffindbaren Rathsprotocollen des Bancocollegs, nach einer im Finanz-Archiv befindlichen, aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts stammenden handschriftlichen Zusammenstellung über die Geschichte der Wiener Bank, von Johann Mesmer. Diese sehr fleissige Arbeit ist besonders eingehend in Bezug auf die Geschichte der Cameralgefälle, weniger in Bezug auf das Creditwesen).

[3]) Bancalreferatsband im Fin. Arch.

sogenannten Amplificationspatente, womit die neue Ordnung der Girobank verlautbart wurde[1]).

Hierin wurde die Anstalt nach der Art des von ihr zu machenden Gebrauches als „Banco di Giro", nach ihrem Zwecke, der Staatsschuldentilgung, aber als „Banco di affrancazione", das ist „Abledig- oder Befreiungs-Banco" bezeichnet. Die wesentlichen Bestimmungen des Patentes sind folgende:

a) Die Dotation wird von 4 auf $5^1/_2$ Millionen erhöht. Dieselbe ist, anstatt aus dem Contributionsfonde, aus gewissen Cameralgefällen zu bilden, welche hiezu der Bank in unmittelbare Verwaltung übergeben werden. Diese Fonde sind: Der Fleischkreuzer, der Tabakappalto, das Papiersiegel (Stämpelgefäll), der Mehlaufschlag, eine neu einzuführende Mass- und Gewichtstaxe, ferner die ungarischen Cameralgefälle[2]), endlich jene alienirten Fonde, deren Einlösung mit Hilfe der Bank bewirkt würde.

Ausserdem werden als Dotation gewidmet die bereits an Staatsgläubiger ausgefolgten Anweisungen (mit Ausnahme der militärischen, welche der Hofkammer verbleiben sollten), für welche den Gläubigern neue Anweisungen im gleichen Betrage zu geben seien. — Die Bank hat die Dotationsfonde unabhängig von der Hofkammer einzuheben, den Ueberschuss über $5^1/_2$ Millionen aber an die Hofkammer abzuführen.

b) Die Hofkammer wird Staatsschulden bis zum Betrage von 40 Millionen zur Tilgung auf die Bank überweisen, welche diese Summe sogleich gutzuschreiben, und die Abstattung vom 1. December 1704 an in 12 Jahren zu bewirken hat. Hiezu sind im ersten Jahre 4, im zweiten und dritten je $2^1/_2$, im vierten

[1]) Cod. Austr. III, S. 464—467. Den Entwurf hatte die Deputation am 23. Mai vorgelegt (Bancoref. Band).

[2]) Zur Einräumung des Salzgefälles konnte man sich nicht entschliessen; ebenso wurde von mehreren anderen vorgeschlagenen, theilweise erst neu einzuführenden Cameralfonden abgesehen; s. d. Bancaldeputationsreferate vom 25. April und 9. Mai 1704 (Bancoref. Band). — Der Fleischkreuzer wurde 1698 allgemein eingeführt, 1701 über Ansuchen der Stände aufgehoben, 1703 aber neuerdings eingeführt, was vielfach auf den Widerstand der Stände stiess. — Das Tabakmonopol bestand schon seit 1701, der Mehlaufschlag erst seit 1703. — Der Papierstämpel, welcher schon 1686—1693 bestanden hatte, aber durch einen Papieraufschlag ersetzt worden war, wurde 1704 wieder eingeführt. — Die Einführung der Mass- und Gewichtstaxe erfolgte mit Patent vom 12. December 1704 (s. die Quellencitate bei Mesmer a. a. O. S. 20—28).

$3^1/_2$, im fünften $4^1/_2$, im sechsten und siebenten je 4, und in allen übrigen Jahren je 3 Millionen zu verwenden. Wenn aus Versehen eine nicht liquide Forderung an die Bank überwiesen wird, hat sich das Aerar nur an den schuldtragenden Beamten und an den ursprünglichen Gläubiger zu halten, nicht an den Cessionar, der die Forderung durch Giro erwarb.

c) Zu verzinsen sind die im ersten Jahre fälligen Anweisungen mit 4, die im zweiten und dritten fälligen mit 5, die im vierten, fünften und sechsten Jahre fälligen mit 6, die in den drei nächsten Jahren fälligen mit 7, und die übrigen mit 8 %. Die Zinsentermine sind viermonatlich.

d) Bis zur völligen Abstattung der überwiesenen Schulden ist die Dotation der Bank zu keinem anderen Zwecke zu verwenden, ausser wenn der Ertrag, — eventuell in Folge späterer Einlage neuer oder Einlösung alienirter Fonde, — $5^1/_2$ Millionen übersteigen sollte. Entgegenstehende kaiserliche Befehle sind nicht zu befolgen. Jedoch hat die Bank anstatt der ihr zugewiesenen Fonde allenfalls andere als Ersatz anzunehmen, und zwar mit den darauf haftenden Schulden, welch' letztere sodann in das Anweisungsguthaben der Hofkammer einzubeziehen sind.

e) Acht Tage nach der Publication des Patentes kann jeder Bancogläubiger seine Anweisung weiter giriren.

f) Die Bancogefälle können durch Bancoposten oder Anweisungen bezahlt werden. Wenn sie 150 fl. übersteigen, müssen sie sogar zu zwei Dritteln in solchen Papieren erlegt werden, welche in demselben Jahre fällig werden, wie die betreffende Schuldigkeit.

g) Der Bank wird eine Ministerialdeputation zur Seite gegeben, welche unmittelbar unter dem Kaiser steht. An der Spitze dieser Behörde verbleibt Fürst Johann Adam Liechtenstein.

h) Die Bestimmungen des alten Patentes wegen des Zwangscurses der Bancopapiere und wegen des Durchlaufens aller Wechselzahlungen durch die Bank werden auf die vor der Errichtung der Anstalt abgeschlossenen Geschäfte eingeschränkt.

i) Die Verbots- und Executionsfreiheit der Bancoposten wird zu Gunsten der Forderungen von Wechslern und Kaufleuten aufgehoben; dagegen wird

k) den Bancoposten eine völlige Steuerfreiheit gewährt.

Die Unbeliebtheit der Bank veranlasste endlich die Anordnung,

dass Jene, welche gegen die Anstalt unziemlich reden oder schreiben würden, durch das Bankcollegium mit harten Strafen zu belegen seien.

Alle sonstigen Bestimmungen des alten Patentes blieben unberührt.

5. Die Girobank nach ihrer Neugestaltung.

Gegenüber dem Bancopatente vom Jahre 1703 bezeichnet jenes vom Jahre 1704 unstreitig einen gewissen Fortschritt, indem hiemit der Versuch einer zwangsweisen Heranziehung des Privatcapitals eingeschränkt, dafür aber die Ausdehnung der Thätigkeit der Bank als Schuldentilgungs-Institut auf alle Staatsschulden eingeleitet wurde. Auch die Aenderung der Dotation durch Widmung steigerungsfähiger Cameralgefälle erscheint als eine Verbesserung, ebenso die Aufnahme von Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung der Bancocapitalien, sowie über die Annahme der Bancopapiere bei Steuerzahlungen.

Das Misstrauen, welchem die Bank überall begegnete, war aber so tief eingewurzelt, dass es auch angesichts der Neugestaltung der Anstalt nicht wich.

Dieses Misstrauen war ungeachtet der erwähnten formellen Fortschritte in der That noch ebenso begründet, wie früher. Angesichts der trostlosen Finanzlage und des fortdauernden Krieges musste ja die thatsächliche Uebergabe eines so grossen Theiles der Staatseinnahmen an die Bank nach wie vor als unmöglich erscheinen. So lange es aber an einer Realfundation fehlte, hing die ganze Einrichtung in der Luft.

Der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg hielt es unter solchen Umständen bald nach Erlass des neuen Patentes für seine Pflicht, sich zum Sprachrohr der gegen die Anstalt obwaltenden Bedenken zu machen.

Dies geschah in einem an den Kaiser gerichteten Vortrage vom 3. Juli 1704[1]).

In dieser zunächst durch das Ansuchen des Bancocollegs um Uebergabe der Fonde veranlassten Vorstellung bemerkte Starhemberg, man habe ihn weder zu allen Vorberathungen zugezogen, noch ihm den Entwurf des Patentes vor dessen Publication mit-

---

[1]) Banc. A. vom 13. Juli 1704, wodurch sich der Zweifel Bidermanns (Wiener Stadtbank, Anm. 33) an der Autenticität des Referates widerlegt.

getheilt, weshalb er sein Gutachten erst jetzt erstatten könne. Die Errichtung der Girobank sei auf Anstiften Oppenheimers und anderer falliter Kaufleute erfolgt. Ihre Activirung würde die Staatsverwaltung, sowie den ganzen Handel und Wandel in die grösste Verwirrung bringen, die Hofkammer „über den Haufen werfen" und überhaupt den völligen Ruin der Monarchie herbeiführen. In Folge der schlechten Finanzlage und der drückenden Schuldenlast sei es schon jetzt kaum möglich, die andringenden Gläubiger zu befriedigen. Die Ausscheidung eines Bankfondes von $5^1/_2$ Millionen erscheine daher als unthunlich[1]). Insoweit die zur Dotation bestimmten Gefälle noch nicht bestehen, entbehre die Bank noch immer einer Realdotation. Bezüglich der bereits bestehenden Gefälle aber mache sich das Gefühl der Unsicherheit geltend, ob dieselben nicht etwa zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bank werde daher nie genug Credit erlangen, um die Mittel zur Fortsetzung des Krieges aufzubringen. Für die Parteien sei es ganz gleichgiltig, ob die Zahlung, wie bisher, durch ein Cameralamt geschieht, oder durch die Bank, welche auch nicht mehr leisten könne. Durch die beabsichtigte Ueberweisung der Hypothekarschulden sammt den betreffenden Pfandgefällen an die Bank werde die Hofkammer den Ueberblick über die verfügbaren Fonde verlieren. Ueberhaupt sei ein gedeihliches Nebeneinanderbestehen von Bank und Hofkammer undenkbar. Noch verderblicher aber wäre die Aufhebung der letzteren Behörde, da die Bank keinen Credit habe und ihre Beamten zum Theile bankrott oder Gläubiger Oppenheimers seien, und daher nur darauf bedacht sein würden, dass die ihnen zugewiesenen, theils nicht liquiden, theils wucherischen Forderungen Oppenheimers aus den Bankfonden bezahlt werden.

Gestützt auf alle diese Erwägungen beantragt Starhemberg die schleunige Aufhebung der Girobank[2]). Mindestens aber müsse deren Einrichtung dahin abgeändert werden, dass von der anticipativen Uebergabe eines Fondes von $5^1/_2$ Millionen, und demnach auch von dem Tilgungsplane für die 40 Millionen Staats-

---

[1]) In der auf Seite 182 citirten „Paraphrasis" wird noch bemerkt, dass zur Abstossung der zu überweisenden Schulden von 40 Millionen in 12 Jahren ein Fond von jährlich 2 Millionen genüge.

[2]) Derselbe Antrag wurde in der eben erwähnten „Paraphrasis" gestellt und damit begründet, dass die Bank dem öffentlichen Interesse entgegen erschlichen worden sei.

schulden abgesehen, und der Bank nur nach Massgabe der thatsächlich dahin überwiesenen Schuldposten, beziehungsweise der jeweilig aufgebrachten Anlehen eine bestimmte Gefällsquote als Fond überlassen werde, um der Hofkammer die Gefälle nicht vorzeitig zu entziehen. Die überwiesenen Fonde seien zwar durch die Bank einzuheben, im übrigen aber, wie bisher, durch die Hofkammer zu verwalten.

Diese Ausführungen Starhembergs suchte das Bancocolleg in einem undatirten, vom Abbate Norbis verfassten Vortrage[1]) zu entkräften. Der Hofkammerpräsident sei zu den Vorconferenzen zugezogen worden, blos den Patentsentwurf habe man ihm nicht mitgetheilt. Es sei daher auffallend, dass Starhemberg, — der sich übrigens selbst nicht als grundsätzlichen Gegner jeder Bank bezeichne, — seine Bedenken nicht früher eröffnet habe. Der Concurs Oppenheimers sei allerdings eine Ursache der Gründung des Banco gewesen, aber nicht die einzige. Vielmehr bezwecke die Anstalt die Entlastung der Cameralämter, die Hebung des Handels, die Wiederherstellung des Credites und die Beschaffung der Mittel zur Fortsetzung des Krieges. Die Hofkammer könne dies wegen Creditmangels nicht thun, die Schuldübernahme durch die Stände aber stehe teils erst am Beginne der Durchführung, theils sei sie schon rückgängig gemacht worden. Die Ueberlassung von Gefällen an die Bank sei nicht bedenklich, da man ja auch bisher schon Pfandgläubigern das Einhebungsrecht eingeräumt habe. Uebrigens könne man die durch die Bank eingelösten Fonde zu neuen Anlehen benützen. Der Vorwurf bezüglich der Befangenheit der Bankorgane wird zurückgewiesen, da man die anfänglich dem Bancocolleg angehörigen interessirten Wechsler bereits ausgeschieden habe[2]). Die successive Zuweisung der Fonde nach Massgabe der einzelnen Geschäfte würde den Credit vernichten. Dass die Bank ihre Zahlungen erst im December 1704 beginnen solle, bedeute nicht, dass sie bis dahin unthätig sein werde.

Die Mittelsdeputation, welche sich über die beiden Referate aus-

---

[1]) F. Arch. Bancalreferatsband.

[2]) Dies war in der That schon in Folge Ref. vom 14. Jänner 1704 geschehen. Uebrigens hatte das Bancalcolleg noch kurz vorher die Betheiligung der Wechsler als im Interesse der Bank gelegen, befürwortet; s. Ref. d. Bancocollegs (v. J. 1703) reproducirt 3. Jänner 1709 (Bancalreferatsband).

zusprechen hatte, bezeichnete in ihrem Gutachten vom 28. Juli 1704[1]) die Darstellung Starhembergs auf Grund einstimmigen Beschlusses als unrichtig und übertrieben, und beantragte daher die Aufrechterhaltung der Girobank. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser, dass trotz aller Einwände an der Nützlichkeit des Banco nicht zu zweifeln sei, und dass es daher bei dem reiflich überlegten, nunmehr bereits publicirten neuen Patente verbleiben solle. Die Hofkammer habe daher der Bank die im Patente bestimmten Fonde unverzüglich zu übergeben. Hofkammer und Bank sollten mit vereinten Kräften (unitis consiliis, animis et viribus) vorgehen, bei etwaigen Anständen aber an die Mittelsdeputation berichten.

Dass die seit 1703 erfolgten Girirungen von Bancocapitalien Oppenheimer'scher Interessenten anerkannt werden sollten, war schon vor der Publication des Patentes beschlossen worden[2]).

In den nächsten Monaten begann die Girobank, deren Thätigkeit bisher nur in der gelegentlichen Durchführung von Capitalsgirirungen bestanden hatte, mit der allmähligen Uebernahme der ihr als Dotation gewidmeten Fonde.

In Betreff der ungarischen Cameralgefälle, deren Uebergabe im October 1704 eingeleitet wurde, ergab sich alsbald eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Bancodeputation und der ungarischen Kammer, indem letztere gegen die Uebergabe dieser Gefälle an die Girobank vom Standpunkte der Privilegien Ungarns aus protestirte, während die Bancaldeputation dieselbe als unbedenklich bezeichnete. Kaiser Leopold entschied über Antrag der Deputation vom 15. December 1704, dass die Uebergabe durchzuführen sei. Doch kam diese Entscheidung thatsächlich nur hinsichtlich des ungarischen Salzverschleisses, und auch da nur theilweise und vorübergehend, zur Ausführung, hauptsächlich in Folge des Rakoczy'schen Aufstandes[3]).

Von den erbländischen Gefällen sind nur der Tabakaufschlag und der Fleischkreuzer der Bank wirklich übergeben worden[4]).

---

[1]) Banc. Ref. Band.

[2]) Referat d. Mittelsdeputation vom 3. April 1704 (Banc. Ref. Band).

[3]) H. F. A. vom 23. October 1704, Banc. A. vom 20. October 1704 und 19. Februar 1705, Banc. Ref. vom 15. December 1704, 26. Februar 1705 und 3. September 1706.

[4]) Banc. Ref. vom 1. Juli 1705 und vom 3. September 1706. Uebrigens

Was zunächst das Tabakgefäll betrifft, so wurde das seit einigen Jahren bestandene Monopol über Antrag der Bancaldeputation im Jahre 1704 aufgehoben, die Erzeugung und der Vertrieb des Tabaks gegen eine bestimmte Recognitionstaxe freigegeben und für den Verbrauch und die Einfuhr von Tabak ein hoher Aufschlag festgesetzt. Die Hoffnung, hiedurch den Ertrag zu steigern, erfüllte sich nicht; vielmehr reichte der Ertrag, welcher zur Zeit des Monopols jährlich 70.000 fl. betragen hatte, in Folge der zunehmenden Einschwärzungen kaum zur Bestreitung der Einhebungskosten hin[1]).

Der Fleischkreuzer wurde der Bank durch eine Reihe von Patenten schon im October 1704 zugewiesen, und von derselben im Laufe der nächsten Monate thatsächlich übernommen[2]). Doch war dieses Gefälle damals in Folge des Widerstandes der Stände noch nicht überall thatsächlich eingeführt. Auch ging die Einhebung, sowie die Abfuhr der betreffenden Pachtschillinge nicht recht von Statten. Der Bruttoertrag dieses Hauptbankfondes erreichte daher im Jahre 1705 nur 475.030 fl.[3]). Ueberdies hatte die Bank hievon in Folge kaiserlichen Befehles wöchentlich 4000 fl. an die Hofküche abzuführen[4]).

Die Einführung des gleichfalls für die Bank bestimmten Stempelpapiers wurde theils Ende 1704, theils im März 1705 angeordnet, verzögerte sich jedoch sehr in Folge des entschiedenen Widerstandes der Stände[5]).

Auch der Mehlaufschlag und die neu eingeführte Mass- und Gewichtstaxe wurden der Bank nie übergeben.

Dass eine vollständige und endgiltige Uebergabe der Gefälle an die Bank nicht stattfand, erhellt aus wiederholten Beschwerden des Bancocollegs, und wurde später von der Regierung

---

standen auch diese Gefälle nicht aus allen Erblanden zur Verfügung; Tirol blieb nämlich von der Girobank ganz unberührt.

[1]) Banc. A. vom 24. October 1704 und 14. Mai 1705, H. F. A. vom 29. Jänner 1705 und Banc. Referat vom 3. September 1706, dann die Quellencitate bei Mesmer (a. a. O. S. 39—40).

[2]) S. d. Quellencitate bei Mesmer (S. 40) und diverse Banc. A.

[3]) S. die mehrcitirte „Paraphrasis“, dann die Bancaldeput. Ref. vom 14. October 1704 und vom 3. September 1706.

[4]) Banc. A. vom 4. October 1704.

[5]) Banc. A. vom 3. December 1704 und 2. März 1705, Bancaldep. Ref. vom 20. Februar und 1. Juli 1705.

selbst zugegeben[1]). Angesichts der damaligen Finanzlage wäre eine solche wohl auch ohne schwere Schädigung des ganzen Staatscredits nicht möglich gewesen.

Zur Verwaltung der Bancogefälle in den einzelnen Ländern wurden 7 Banco-Commissionen mit je einem Banco-Obereinnehmer bestellt, welchem für jedes Gefäll ein Banco-Einnehmer unterstand. Mehrfach werden auch Banco-Administratoren erwähnt für alle Bancogefälle eines Kronlandes; für das Tabakgefälle bestand ein eigener Ober-Administrator in Wien. Ausserdem fungirte für die Centralcassagebarung in Wien ein General-Banco-Einnehmer[2]). — Für die Aemter in den Provinzen wurde ein eigenes Personale nicht bestellt, da die Beamten der Hofkammer und der ihr unterstehenden Stellen in Bancosachen dem Bancocollegium zur Verfügung stehen sollten[3]).

Die Centralverwaltung in Wien zerfiel in das Bancocolleg, bestehend aus 3 Ministern, 3 Räthen und einem Secretär, die Bancokanzlei, die Bancobuchhalterei und die Bancocasse[4]).

6. Creditsleistungen der Girobank.

Die Uebernahme der auf den übergebenen Cameralfonden haftenden Schulden sollte successive nach Massgabe der fortschreitenden Uebergabe der ersteren geschehen. Den betreffenden Hypothekargläubigern, wie überhaupt den von der Hofkammer an die Girobank überwiesenen Gläubigern waren die bezüglichen Banco-Extracte unter Einziehung der alten Hof- oder Kriegszahlamtsquittungen auszufolgen[5]). In den Bancoextracten, welche vor der Neugestaltung nur das Versprechen der 5%igen Verzinsung enthalten hatten, wurde seit 1704 auch die Capitalsrückzahlung, allerdings in ziemlich unbestimmter Weise zugesichert[6]).

---

1) S. Banc. Ref. aus dem Monate Juni 1705 und vom 1. Juli 1705, dann das Stadtbankpatent.

2) Div. Banc. A. von 1704 und 1705.

3) H. F. A. vom 29. October 1704.

4) Bancalref. vom 3. September 1706.

5) Banc. A. vom 30. October 1704. H. F. A. vom 14. März 1705 u. a.

6) Formularien von Girobank-Extracten (aus Misc. camer. X),

a) Aeltere Form:

Nr. . . Extract

von dem kayserlichen allhier zu Wienn instituirten Banco.

Fol. . . . libr. E —

Vermöge dessen unterm . . . NN. . . pr. riperto der in denen repartirten Büchern . .

Von dem früheren Offerte der Oppenheimer'schen Interessenten, ein Darlehen im Betrage ihrer Bancoguthaben zu geben, war bald nicht mehr die Rede. Dagegen verlangte die Hofkammer im October 1704, dass die an den schon früher auf die Bank assignirten 6 Millionen betheiligten Gläubiger dem Aerar für die Anerkennung ihrer Bancoposten zusammen ein neues Darlehen von 2 Millionen Gulden geben sollten. Das Bancocollegium[1]) willigte hierin ein gegen Einrechnung jener 300.000 fl., „welche von den inhibirten Oppenheimer'schen Anweisungen mit Gewalt weggenommen worden“ seien, und gegen Rückzahlung des Vorschusses binnen Jahresfrist, — ein Vorschlag, welcher deutlich zeigt, dass die Bancoverwaltung ganz im Sinne der Oppenheimer'schen Gläubiger wirkte. Uebrigens ist das fragliche Zuschussgeschäft nicht zu Stande gekommen.

Ende 1704 erklärte sich die Bank bereit, das damals erwartete Darlehen des Oberst-Kriegscommissärs Martini auf die Maut in Tarvis (Kärnten) im Betrage von einer Million fl. im Jahre 1709 zurückzuzahlen, und bis dahin einen, dem Ertrage dieser Maut gleichen Betrag vierteljährig an die inneröstereichische Kammer abzuführen. Dieses Anbot erhielt die Genehmigung des Kaisers[2]), gelangte jedoch nicht zur Ausführung.

Anfangs 1705 beantragte die Bancaldeputation, den Wechsler Achilles Tursi in Rom, welcher wegen früherer Darlehen bereits den Titel eines kaiserlichen Thesoriers besass, zum General-Einnehmer ernennen, um eine vorschussbereite Capitalskraft zur Seite

aus ermelten kais. Banco und denen dahin gewidmeten Fundis mit 5% jährl. Interesse zu haben und nach eigenem Belieben gegen gewöhnliche ordentliche Ab- und Zuschreibung zu giriren hat: Gulden . . . . (in Worten und Ziffern)

(Siegel)

F. Gory — k. Bancosecretär

Anton Olivieri — k. Bancobuchhalter,

b) Neuere Form:

Extract

von dem kayserlichen Banco di Giro und d'Affrancazione.

Vermöge dessen unterm . . . NN. . . von derjenigen Quote, welche vom 1. December d. J. bis ejusdem des folgenden Jahres mit 5% jährlich in 4 monatlichen Ratis abzustattendem Interesse aus denen Fundis dieses k. Banco affranchiret werden solle, zu haben: und nach seinem Belieben gegen hiemit zu stellende ordentliche Abschreibung zu giriren hat: Gulden (in Worten) sage . . . fl. . . kr. (in Ziffern).

[1]) Banc. A. vom 30. October 1704.

[2]) Bancaldeput. Ref. vom 25. December 1704.

zu haben[1]). Der Genannte sollte sich gegen einen Gehalt von 5000 fl. verpflichten, der Bank vom 1. März an zur Bestreitung fälliger Zinsen- und Gehaltszahlungen, sowie zur wöchentlichen Abfuhr an die Hofküche nöthigenfalls Vorschüsse zu 6% zu geben. Dieser Verpflichtung vermochte Tursi nicht nachzukommen, weshalb er seiner Function bald enthoben wurde.

Im Februar 1705 erbot sich ein gewisser Ignaz v. Steinsberg in Hamburg, für die Girobank, gegen Verpfändung des Fleischkreuzers und Rückzahlung in 4 Jahresraten, ein Darlehen von zwei Millionen zu 6% aufzubringen, u. z. zur Hälfte in Bargeld, zur Hälfte in liquiden Banco-Anweisungen. Das Bancocollegium ging auf diese Bedingungen ein, und fertigte auch ein diesbezügliches Versicherungsdecret aus. Nach einigen Monaten berichtete Steinsberg, er habe das Capital bisher nicht auftreiben können, nun aber eine hiezu bereite Partei gefunden, und bitte daher um die Ratificationsvollmacht[2]). Da die Angelegenheit jedoch später nicht mehr erwähnt wird, ist es zweifellos, dass das beabsichtigte Anlehen unterblieb.

Inzwischen war schon am 18. März 1705[3]) mit dem hofbefreiten Handelsmanne Richard Wimmer ein Vertrag abgeschlossen worden, worin sich dieser verpflichtete, binnen zwei Monaten mit Hilfe seines Credites und jenes seiner Geschäftsfreunde der Bank $1\frac{1}{2}$ Millionen zu 5% vorzustrecken, gegen Rückzahlung in 8 Jahresraten und Anweisung auf die Bancofonde, insbesondere auf den Fleischkreuzer. Hiefür erhielt Wimmer die bis dahin von Tursi bekleidete Stelle des Generaleinnehmers der Bank, ferner das Recht, sich mit 5%igen Cameralschulden im Betrage von 3 Millionen unter entsprechender Legitimation zu den Bedingungen seines Darlehens auf die Bank überweisen zu lassen. Endlich sollte er für Mühe und Kosten eine Provision von 2% erhalten.

Bald darauf beantragte jedoch Starhemberg in einer Ministerconferenz unter dem Vorsitze des römischen Königs Josef[4]), man möge das Fleischkreuzergefäll den Ständen auf ein Jahr einräumen, da das benöthigte Extraordinarium von 5 Millionen sonst nicht

---

1) Bancaldeput. Ref. vom 30 Jänner 1705.

2) Banc. A. vom 5. März und 30. Juni 1705.

3) H. F. A. vom 18. März und Banc. A. vom 1. April 1705.

4) H. F. A. vom 7. April 1705. Ausser Starhemberg und dem Herzoge von Moles waren 9 Minister zugegen.

durchzusetzen sein werde, die Contributionsfähigkeit bereits erschöpft sei, und Wimmer keine Sicherheit biete; die Bankzahlungen seien inzwischen zu suspendiren. Die übrigen Votanten bekämpften zwar nicht die wirkliche Ueberlassung des Ertrages des Fleischkreuzers an die Stände, wohl aber die Ueberlassung der Einhebungsbefugnis. Diese müsse, im Hinblicke auf den Vertrag mit Wimmer, wie überhaupt aus Creditsrücksichten, der Bank verbleiben. Uebrigens solle man von den Ständen nur 4 Millionen begehren. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser.

Der Erfolg bewies die Richtigkeit der Anschauungen Starhembergs. Wimmer vermochte nämlich seinen Vertragsverpflichtungen, hauptsächlich wohl in Folge des geringen Credites der Girobank, nicht nachzukommen, weshalb er am 15. August 1705 verhaftet und in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wurde[1]).

Die Niederlagsverwandten Poller und Wallstorff gaben im Juni 1705 einen Vorschuss von 25.000 fl. gegen Amtsquittung der Bancocassa auf den Fleischkreuzer in Böhmen, Mähren, Ober- und Innerösterreich[2]).

Ausser diesem geringen Betrage scheint die Girobank, da die erwähnten Verhandlungen scheiterten und sich in den Quellen nichts über anderwärtige Darlehen findet, überhaupt kein Anlehen aufgebracht zu haben. Von wesentlichen Leistungen der Anstalt für den Staat konnte unter solchen Verhältnissen natürlich nicht die Rede sein[3]).

Angesichts der bereits erörterten Gebrechen der ganzen Einrichtung kann dieser Misserfolg nicht Wunder nehmen.

In gleichzeitigen Denkschriften[4]) wird als Ursache des Creditmangels der Girobank in erster Linie die Priorität der Oppenheimer'schen Interessenten und ihre Theilnahme an der Verwaltung

---

[1]) Die Verhandlung leitete eine „aus Hofkammer und Bancocolleg deputirte Hofcommission"; H. F. A. vom 13. August 1705.

[2]) Banc. A. vom 20. Juni 1705.

[3]) In Nr. 174 des Wiener Diariums vom 3. April 1705 wird allerdings erwähnt, die Bank habe Anfangs 1705 sich verpflichtet, der Kriegsverwaltung 10 Millionen zu bezahlen. Die Abfuhr auch nur eines Theiles dieses Betrages war jedoch — wie Schwabe (S. 82) richtig bemerkt, ohne Angreifung der Bankfonde nicht denkbar. — Die Angabe Bidermanns (a. a. O. Note 36), dass die Bank 4 ½ Millionen als Ueberschuss an das Aerar abgeführt habe, wurde schon von Schwabe (a. a. O.) widerlegt.

[4]) S. die auf Seite 182 citirten zwei Denkschriften.

bezeichnet, welche neue Darleiher in die zweite Reihe drängen würde. Dazu komme der Mangel einer zuverlässigen Sicherstellung, die Ablehnung jeder persönlichen Mithaftung seitens der Directoren und Gönner der Bank, endlich der Umstand, dass der Präses Fürst Liechtenstein selbst sich weder mit Einlagen bei der Bank betheilige, noch auch Anweisungen auf die Bank acceptire, wohl aber Andere dazu zwingen wolle. In Folge aller dieser Verhältnisse scheue sich jeder Capitalist, aus Furcht vor dem Credit- und Wechselmonopole der Bank, mit seinem Gelde herauszurücken, sodass jetzt 1000 fl. schwerer aufzutreiben seien, als früher 100.000 fl. Durch dieses Monopol werde auch die projectirte allgemeine Ueberweisung von Staatsschulden an die Bank die Oppenheimer'schen Interessenten in den Stand setzen, armen Staatsgläubigern ihre Forderungstitel zu geringen Preisen abzudrücken, und zwar mindestens mit einem Gewinne von 30%. Es sei höchste Zeit dem Chaos ein Ende zu machen, um das drohende allgemeine Verderben abzuwenden.

Das Bancocolleg bezeichnete es allerdings in einem Vortrage vom Juni 1705 als einen Beweis von Credit, dass sich von den Banco-Assegni damals gegen 1000 Stück im In- und Auslande in den Händen des Publicums befanden. Wie schwer diese Papiere aber an den Mann zu bringen waren, sehen wir daraus, dass sie nach späteren ämtlichen Angaben bald auf 40, ja selbst auf 30 des Nominalwerthes fielen[1]).

Der Credit der Girobank war also von Anbeginn an ein ganz trostloser. Dass hieran nicht, wie das Bancocollegium und die diesem nahestehenden Kreise behaupteten[2]), die Animosität und die Intriguen der Hofkammer die Schuld trugen, liegt auf der Hand. Die Stimmung zwischen Hofkammer und Bancocolleg war allerdings eine ziemlich gereizte[3]); keineswegs kann aber dies als ausschlaggebend bezeichnet werden.

Die **Passiva** der Anstalt beschränkten sich in Ermangelung neuerer Creditsoperationen im Grossen und Ganzen auf die fast

---

[1]) Ref. d. M. B. Dep. vom 8. Mai 1723 und vom 28. September 1727 (Banco-Sammelband Nr. 166/I D).

[2]) Ref. d. Bancaldep. vom 25. December 1704, des Bancocollegs vom Juni 1705, des Fürsten Liechtenstein und des Bancocollegs vom 1. Juli 1705, ferner die bei Schwabe (S. 83) citirten Quellen.

[3]) Dies erhellt auch aus einzelnen Correspondenzen, s. z. B. H. F. A. vom 7. November 1704.

ganz schon 1703 assignirten Capitalien im Betrage von rund 6 Millionen Gulden[1]). Allerdings übernahm die Bank auch die Verpflichtung, die auf den ihr eingeräumten Gefällen haftenden Cameralschulden von zusammen rund 3 Millionen Gulden in 9 Jahren zu bezahlen[2]). Jedoch wurden hiefür die Banco-Extracte niemals ausgestellt, sodass die diesbezügliche Verpflichtung der Bank den Gläubigern gegenüber nie ins Leben trat.

Die Verzinsung jener 6 Millionen war die einzige wirkliche Leistung der Girobank. Mit den Edicten des Bancocollegs vom 30. März und 14. September 1705[3]) wurden nämlich die Bancogläubiger aufgefordert, am 1. April die erste, und am 22. September die zweite (am 1. August fällig gewordene) viermonatliche Zinsenrate zu beheben, und sich eine Woche vorher jeder Capitalsgirirung zu enthalten. Der Zinsenlauf begann also thatsächlich erst mit 1. December 1704, anderhalb Jahre nach Errichtung der Bank.

Von Capitalszahlungen konnte natürlich nicht die Rede sein. Die Anstalt war ja kaum im Stande, ihre Beamten zu bezahlen[4]).

Am 5. Mai 1705 starb Kaiser Leopold I. Sein Nachfolger Josef I., welcher die Schäden der damaligen Bankeinrichtung bereits erkannt hatte, bestätigte das Bankcolleg nur provisorisch in seinen Funktionen bis auf weitere Verfügung[5]). Hierauf ist es wohl zurückzuführen, dass sich schon Mitte Juni 1705 im Publicum das Gerücht verbreitete, die Bank solle aufgehoben werden oder mindestens ihre Fonde verlieren. Letzterem Gerüchte lag übrigens die Thatsache zu Grunde, dass die Hofkammer das Fleischkreuzergefäll der Bank entziehen und zur Fundirung ständiger Beiträge

---

[1]) Dies wird vielfach ausdrücklich bestätigt, u. a. im Referate der Grafen Starhemberg und Weltz vom 7. December 1705 (H. F. A. v. 29. Dec. 1705), ferner in den Edicten vom 6. und 12. August 1706. Einem B. A. vom 8. November 1708 zufolge kamen zu der ursprünglichen Anweisung von 5.915.385 fl. im Jahre 1705 noch 39.216 fl. hinzu (in 3 Posten, theils für Militärparteien, theils für das Hofzahlamt), wonach die thatsächliche Belastung 1705: 5.954.601 fl. betrug.

[2]) Banc. Ref. vom 1. Juli 1705.

[3]) Banc. A. und Wiener Diarium Nr. 174 und 222 v. J. 1705.

[4]) Die Gehalte des Bancocollegs und der Bankbeamten betrugen jährlich 18 350 fl., wovon Ende 1704 noch 13.275 fl. rückständig waren; s. Banc. A. vom 7. April 1705 und Banc. Ref. vom 3. September 1706.

[5]) Zuschrift der österreichischen Hofkanzlei vom 6. Mai 1705. Banc. A.

benützen wollte[1]), eine Absicht, deren Ausführung allerdings, wie die Bankleitung richtig bemerkte, den Untergang der Anstalt herbeigeführt hätte. Die Girobank war aber unter den obwaltenden Umständen überhaupt nicht mehr zu retten, was ja auch in dem damaligen Curse der Bancopapiere zum Ausdrucke gelangte. Angesichts des letzteren Umstandes, sowie der bekannten Provenienz der meisten Bancoposten wirkt es beinahe erheiternd, wenn die Bankleitung in ihrem Referate vom 1. Juli 1705 den drohenden Ruin der treuherzigen Gläubiger an die Wand malt.

Alsbald nach Beginn der Vorberathungen wegen Errichtung einer neuen, auf anderen Grundsätzen beruhenden Bank[2]) erliess Kaiser Josef den mündlichen Befehl, dass mit allen weiteren Zahlungen aus den Geldern der Girobank eingehalten werden solle[3]). Demgemäss wurde schon am 10. September die Einstellung sämmtlicher Bankzahlungen verfügt, wovon man allerding zu Gunsten der fälligen Zinsenrate und einigen anderen kleineren Posten bald abging[4]).

Im November wurden die Bancocassen beauftragt, Bancoanweisungen nicht mehr an Zahlungsstatt anzunehmen[5]). Hiermit hatte der Credit der Anstalt den Todesstoss erhalten.

7. Errichtung der Wiener Stadtbank.

Kaiser Josef I. überzeugte sich bald von der Unmöglichkeit, mit der damaligen Girobank irgend welche Erfolge zu erzielen.

Anfangs Juli 1705 wurde daher behufs Anbahnung der erforderlichen Veränderungen eine eigene Hofcommission unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Grafen Georg Martinitz mit der Untersuchung des Zustandes der Bank betraut[6]). Schon nach wenigen Wochen verhandelte dieselbe über ein von der Hofkammer vorgelegtes und warm befürwortetes Bankproject, dessen Hauptprinzipien in der Heranziehung des intacten Credites der Stadt

---

[1]) S. oben Seite 201, ferner Banc. Ref. vom 1. Juli 1705.

[2]) S. den nächsten Abschnitt.

[3]) Ref. d. Bancocollegs vom 25. August 1705.

[4]) Banc. A. vom 10. und 30. September 1705.

[5]) Banc. A. vom 18. November 1705.

[6]) Banc. A. vom 5. Juli 1705. — Mitglieder waren der Hofkanzler Freih. v. Seilern, der böhmische Kanzler Graf Wratislau, ferner die Grafen Sinzendorf und Starhemberg, der niederösterr. Statthalter Graf Weltz, der Herzog v. Moles und der Abbate Norbis.

Wien zur Accreditirung der Bank, und in der proportionalen Bedeckung aller Bankvorschüsse durch einen jährlichen Fond von 10% des jeweiligen Capitals bestanden[1]).

Mit der Detailberathung über dieses Project, welches zunächst nur ein „neues Institut zur Bestreitung der in banco angewiesenen 6 Millionen" bezweckte, wurden am 2. September 1705 der Hofkammerpräsident und der niederösterreichische Statthalter betraut[2]), ein Beweis, dass der Einfluss der Reformgegner inzwischen gebrochen worden war.

Schon im October 1705 resignirten die beiden Directoren der Girobank, Fürst Liechtenstein und der Herzog von Moles auf ihre Stellen. Der Kaiser nahm diese Resignation an und übertrug dem niederösterreichischen Statthalter Grafen Weltz mittelst Hofdecret vom 29. October 1705 die Direction der Anstalt mit dem Auftrage, ihre Gebarung und die Verwaltung ihrer Fonde ohne Unterbrechung fortzusetzen, wozu ihm 2 Hofkammerräthe beigegeben wurden. Diese Verfügung wurde am 3. November verlautbart[3]).

Als Graf Weltz am 1. November 1705 die Direction übernahm, betrug der Cassastand der Girobank 66 fl.! Die Bankfonde hatten nämlich in den ersten zehn Monaten des Jahres 417.415 fl. eingetragen, wovon 417.349 fl. verausgabt waren. Dabei war die Casse noch, abgesehen von den seit 1. August 1705 laufenden Zinsen mit bedeutenden Zahlungsrückständen belastet.

---

[1]) Schon in der mehrerwähnten „Paraphrasis" und dem späteren Vortrage Starhembergs finden sich diese Grundzüge angedeutet; doch betrachteten diese Denkschriften noch eine 12%ige Bedeckung der Vorschüsse als nothwendig, da die Stadt Anfangs wohl noch 8% Zinsen werde zahlen müssen. Später werde sich diese Zinsenlast allerdings vermindern, sobald der durch Oppenheimer auf 12% getriebene Marktzinsfuss gefallen sein werde. Uebrigens empfehle es sich, Stadtbanken in allen grösseren Regierungs- und Handelsstädten der Erblande zu errichten. — Ungefähr aus derselben Zeit stammt wohl auch das undatirte Project eines Impiegho mit allhiesiger löbl. Stadt (Misc. camer. X). Hierin wird beantragt, der Stadt Wien einen Cameralfond von jährlich 300.000 fl. auf neun Jahre zu überlassen, wofür die Stadt dem Aerar zu $6^1/_4$% Zinsen Darlehen geben solle, deren Rückzahlung in 9 Jahren durch Retention der betreffenden Dotationsquote erfolgen würde. Hiedurch könne man zwei Millionen Gulden aufbringen. Von den $6^1/_4$% entfalle $^1/_4$% als Vergütung der Manipulationskosten. Die Einlagen seien durch Privilegien zu begünstigen.

[2]) H. F. A. vom 29. December 1705.

[3]) Wiener Diarium Nr. 235 vom 3. November 1705 (Schwabe S. 83), Banc. A vom 4. November 1705, ferner Banc. Ref. vom 3. September 1706.

Nach längeren, unter dem Vorsitze des Obersthofmeisters Fürsten Salm abgehaltenen Conferenzberathungen erstatteten Starhemberg und Weltz am 7. December 1705 ihr gemeinschaftliches Referat über die projectirte Reform[1]), auf Grund dessen das kaiserliche Diplom vom 24. December 1705, betreffend die Errichtung einer Wiener Stadtbank erfloss.

Hiemit hat die selbstständige Existenz der Girobank thatsächlich ihr Ende erreicht, jedoch bestand dieselbe formell neben der Stadtbank noch fort.

Die Beziehungen, welche sich hieraus ergaben, werden im folgenden Abschnitte dargestellt.

B. Die Wiener Stadtbank von 1706 bis 1711.

1. Einrichtung der Wiener Stadtbank.

Die Publication des am 24. December 1705 erlassenen Diploms wegen Errichtung einer Wiener Stadtbank erfolgte erst am 8. März 1706[2]). Diese Verzögerung erklärt sich dadurch, dass das Inslebentreten der Anstalt ein Uebereinkommen mit der Stadt Wien voraussetzte, welches im Diplom als bereits abgeschlossen bezeichnet, thatsächlich aber erst am 25. Februar 1706 perfekt wurde[3]).

---

[1]) H. F. A. vom 29. December 1705.

[2]) Handschriftliche Bemerkung auf dem Exemplare in Misc. camer. X; — s. auch Wiener Diarium vom 9. März 1706 (Schwabe S. 85).

[3]) Der Inhalt dieses Vertrages ist uns in der Form eines, vom 25. Februar 1706 datirten kaiserlichen „Briefes" (Urkunde) erhalten, welcher im Codex Aust. III, S. 505 abgedruckt ist. Mesmer sucht nachzuweisen, dass dieser kaiserliche Brief nur als Befehl zum Vertragsabschlusse, nicht aber als der Vertrag selbst zu betrachten und letzterer überhaupt nie zu Stande gekommen sei. Diese Annahme widerlegt sich schon dadurch, dass ein etwaiger Abbruch der Verhandlungen kaum hätte geheim bleiben können, jedenfalls aber doch eine Spur hinterlassen haben würde. Ueberdies wird im Hofdecrete vom 30. April 1706, betreffend die Uebertragung des Präsidiums der Min. Bancodeputation von Starhemberg, der „mit gemeiner Stadt allhier unterm 25. Februar dieses Jahres aufgerichtete Contract" ausdrücklich erwähnt. Die Stelle im kaiserlichen Briefe, dass „ein ordentl. Contract, wie hienächst folgt, aufgerichtet werden möge", kann sonach keineswegs in dem obigen Sinne gedeutet werden, zumal schon die dreifache Ausfertigung des kaiserlichen Briefes (je ein Exemplar für Hofkammer, Bancodeputation und Stadt Wien) beweist, dass wir es hier mit dem Vertrage selbst zu thun haben.

Diese Vereinbarung wurde, da ihr Inhalt nicht für das Publicum bestimmt war, vorläufig nicht veröffentlicht[1]). Dieselbe stellt sich lediglich als Erläuterung und Ergänzung des Diplomes dar und besteht zwischen den beiden Urkunden keinerlei Widerspruch, weshalb der folgenden Darstellung beide vereint zu Grunde gelegt werden.

Im Diplome wird zunächst ausdrücklich einbekannt, dass der Versuch, den Banco del Giro in vollkommenen Stand zu setzen, hauptsächlich deshalb gescheitert sei, weil die hiezu gewidmeten Fonde aus verschiedenen Ursachen theils unvollständig, theils gar nicht realisirt werden konnten. Um daher den Gläubigern eine grössere Sicherheit zu verschaffen, habe man sich zur „Rectificirung, Verbesserung und Feststellung des Bankinstituts" entschlossen. Da dies am besten geschehen könne, wenn sich ein „notorie accreditirtes corpus civile" dem Gläubiger gegenüber als Schuldner und Zahler verpflichte, habe man den Banco der Stadt Wien, deren Finanzverwaltung bekanntlich eine sehr geordnete sei, übertragen[2]) und zwar nach Massgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Stadt hat den „derart purificirten, verbesserten und festgestellten Banco" unter der Benennung: Wiener Stadt-Banco zu verwalten. Als Vergütung für die Verwaltungskosten, für Mühe und Gefahr, sowie für Verlust durch Einnahme falschen Geldes erhält die Stadt ein jährliches Pauschale von 15.000 fl.

2. Die von der Hofkammer an die Stadt überwiesenen Schulden hat letztere nur dann zu übernehmen, wenn die ihr eingeräumten Fonde zur Zahlung ausreichen. Innerhalb dieser Grenze verpflichtet sich die Stadt, alle ihr zu überweisenden Schulden an Capital und Zinsen nach Massgabe der in der Anweisung der Hofkammer enthaltenen Zahlungsbedingungen zu acceptiren. Durch diese Acceptation erlischt die Schuldverbindlichkeit des Aerars, die Stadt wird Alleinschuldner, und ist demgemäss jedem Gläubiger eine auf die Stadt lautende Obligation auszustellen, worin sie sich im Falle der Nichteinhaltung der Verbindlichkeiten der gericht-

[1]) Der betreffende Band des Codex Austr. erschien erst 1748.

[2]) In dem weiter unten zu erwähnenden dem Diplome zu Grunde liegenden Projecte wird betont, dass nur eine inländische Gemeinde die erforderliche Sicherheit biete, vorzüglich aber die Stadt Wien, welche notorisch den meisten Credit habe, da die bei ihr angelegten Capitalien „sozusagen gleich Baargeld gehalten werden".

lichen Execution unterwirft. In diesen Obligationen kann auch ein der Stadt eingeräumtes Gefäll als Specialhypothek bestellt werden.

3. Die zur Bedeckung der ersten Belastung des Banco erforderlichen Fonde werden der Stadt auf 15 Jahre in's Eigenthum übergeben. Später werden nach dem Verhältnisse der neuen Anweisungen jeweilig neue Fonde übergeben werden. Die Bankfonde dürfen vor Ablauf der 15 Jahre unter keiner Bedingung der Stadt entzogen oder durch die Hofkammer anderwärtig verpfändet werden. Entgegenstehende Befehle hat die Stadt nicht anzunehmen, und ist dieselbe hierin von der Min. Banco-Deputation kräftig zu schützen. Ueberhaupt hat letztere statutenwidrige Belastungen nicht zu gestatten.

4. Bei der Uebergabe sind die Gefälle nach ihrem Minimalertrage zu veranschlagen. Wenn ein Bankgefälle weniger einträgt, als bei der Uebernahme festgesetzt wurde, so ist der Abgang mit dem etwaigen Mehrertrage anderer Gefälle zu compensiren. Wenn der Gesammtertrag der Bankgefälle das Erfordernis zur Bestreitung der übernommenen Passiva, der Beamtengehalte und des Pauschals von 15.0000 fl. übersteigt, ist der Ueberschuss an die Hofkammer abzuführen.

5. Wenn umgekehrt der Gefällsertrag zur Bestreitung der erwähnten Ausgaben nicht hinreicht, sind die Gefälle der Stadt über die bestimmten 15 Jahre hinaus bis zur völligen Befriedigung zu überlassen. Nur wenn der Ertrag in Folge von Krieg, Seuchen, oder anderen grossen Landschäden weit hinter dem Erfordernisse zurückbleibt, hat die Stadt das Recht, ihre Gläubiger blos nach Massgabe des Ertrages der Gefälle zu befriedigen; bei minderen Schäden hat sie jedoch den Abgang mit Hilfe ihres Credites vorschussweise zu bestreiten, um Beschwerden der Gläubiger zu verhüten. In allen diesen Fällen ist der Abgang eines Jahres mit dem Ueberschusse des folgenden Jahres zu compensiren.

6. Die Stadt hat an den Gefällen, wie an ihrem Eigenthume, die volle Nutzniessung, über die bezügliche Gebarung jedoch jährlich Rechnung zu legen. Ein Compossessor der Hofkammer führt eine Vormerkung über den Gefällsertrag, und achtet darauf, dass die Verwaltung nicht verschlechtert werde; jedoch steht ihm keinerlei Verfügungsrecht zu. Wenn die Verpachtung der Gefälle als vortheilhaft erscheint, darf sich die Stadt derselben nicht widersetzen, doch ist sie zu den bezüglichen Verhandlungen zuzuziehen und hat

über den Pachtzins nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfügen. Zuwächse durch bessere Einrichtung der Gefälle, sowie durch Einziehung von Contrebandsachen kommen dem Aerar zu Gute.

7. Die Stadt hat die Cassa und Buchhaltung der Bank nach ihrem Ermessen einzurichten, und die Gefällsbeamten zu ernennen, ihren Gehalt aber nur im Einvernehmen mit der Hofkammer zu bestimmen.

8. Das Capital jeder Stadtbankschuld ist binnen längstens 15 Jahren zu bezahlen, und inzwischen mit 5 % zu verzinsen. Eine höhere Verzinsung ist nicht gestattet. Wenn daher ein, auf einem an die Bank überwiesenen Gefälle sichergestellter Gläubiger auf sein 6. Percent nicht verzichten will, hat ihm die Hofkammer dasselbe aus Cameralmitteln zu bezahlen. Die Zinsen werden am Ende jedes Jahres fällig.

9. Kein Gläubiger kann eine frühere oder grössere Zahlung verlangen, als ihm nach seiner Obligation zusteht. Dagegen kann die Stadt gegen vierteljährige gerichtliche Kündigung auch vor der Fälligkeit zahlen.

10. Eine erst zu Ende des Jahres fällige Zahlung an Capital oder Zinsen kann mit Einwilligung des Gläubigers jederzeit, ohne dieselbe gegen sechswöchentliche Kündigung schon im Laufe des Jahres geleistet werden. In diesem Falle verbleibt die Zinsenersparnis der Stadt.

11. Wenn ein Gläubiger sein fälliges Capital in der Bank länger liegen lassen will, kann die Stadt dies bewilligen und das Geld zur Abfertigung anderer Gläubiger verwenden.

12. Die Bankcapitalien sind frei von allen Steuern und Abgaben, sowie von Confiscation mit Ausnahme des Falles der Majestätsbeleidigung. Bankeinlagen von Ausländern werden im Kriegsfalle wie jene von Inländern behandelt, unterliegen daher nicht, wie anderes Gut feindlicher Unterthanen, der Beschlagnahme.

13. Jedes Bankcapital kann ganz oder in Theilen zu 100 fl. (Bancoportionen) verkauft werden, wenn der Cessionar dasselbe freiwillig annimmt[1]). Hiebei wird über Anmeldung des Cedenten entweder die Obligation umgeschrieben, oder die betreffende Portion

---

[1]) Der Zwangscurs, welcher die Girobank so sehr discreditirt hatte, wird hier also ausdrücklich ausgeschlossen.

hievon ab- und dem Cessionar zugeschrieben. Letzterer erhält eine neue Obligation.

14. Zur Aufsicht über die Beobachtung der Statuten und zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten wird eine Deputation aus der Hofkammer und der niederösterreichischen Regierung gebildet. Diese hat sich in die Gebarung der Stadtbank nicht einzumengen, sondern nur, wenn etwas den Interessen der Bank und des allgemeinen Credites Abträgliches vorkommt, die erforderliche Untersuchung zu pflegen, von der Veränderung oder Entziehung der Gefälle aber unbedingt abzusehen.

Wenn sich hinsichtlich der Bankgefälle irgend Jemand Eingriffe oder Benachtheiligungen erlaubt, hat die Deputation darüber zu erkennen und der Stadt zu ihrem Rechte zu verhelfen. Auch entscheidet sie nach summarischem Verfahren bei Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Gläubigern, sowie zwischen den Parteien in Banksachen, — im ersteren Falle ohne jeden weiteren Instanzenzug, im letzteren mit dem Revisionsrechte der Hofkanzlei, welche schleunigst die kaiserliche Entscheidung einzuholen hat. Die Revision hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Was speciell das Verhältnis der Wiener Stadtbank zu den Gläubigern der Girobank betrifft, so sind die bezüglichen Grundsätze in dem Referate der Grafen Starhemberg und Weltz vom 7. December 1705[1]) enthalten, welches die kaiserliche Genehmigung erhielt.

Hienach bildet die Bezahlung der 6 Millionen Girobankschulden vorläufig die Hauptaufgabe der neuen Bank, welche dieselbe gegen einen Fond von 10 Percent übernehmen solle.

Hiezu seien der Bank vorerst folgende Gefälle zu übergeben:

1. Die Gefälle der Haupt- und Wassermaut am Rothenthurm in Wien[2]), veranschlagt mit jährlich 110.000 fl.,

2. jene der Tabormaut in Wien[3]) mit 48.000 fl.,

3. die Pflastermaut in Wien[4]) mit 2000 fl.,

---

[1]) H. F. A. vom 29. December 1705.

[2]) Die Gefälle waren theils Zölle, theils verschiedene Aufschläge und Mauten, grösstentheils neueren Ursprungs (zum Unterschiede von den alten Aufschlägen des Handgrafenamtes), theils Gebüren für die Donauschiffahrt (s. Mesmer a. a. O. S. 54—61).

[3]) Theils Zölle und Aufschläge, theils Brückenmaut (Mesmer S. 61—67).

[4]) Gebür von Verkäufen auf Marktplätzen (Mesmer S. 74—75).

4. der neue Weinaufschlag in Wien, eingeführt mit Patent vom 28. December 1705, veranschlagt mit 100.000 fl.,

5. die wichtigsten der Gefälle des niederösterreichischen Handgrafenamtes, und zwar:

a) das Biergefäll in Wien mit 15.000 fl.,

b) der Getreideaufschlag in ganz Niederösterreich mit 8.000 fl.,

c) der Ochsengriess, d. h. ein Aufschlag von dem in Wien verkauften Rindvieh, mit 36.000 fl.,

6. der Mehlaufschlag mit 15.000 fl.,

7. die Toleranzgelder der Wiener Judenschaft mit 6.000 fl., somit eine Gesammtdotation im veranschlagten Betrage von 340.000 fl. Ferner seien der Bank zur Ergänzung auf den Betrag von 10% der übernommenen Girobank- und Gefällschulden:

8. Der vom 1. Jänner 1706 mit Zustimmung der Stände neuerdings auf 15 Jahre ausgeschriebene Fleischkreuzer für Niederösterreich und

9. der durch das Patent vom 2. Jänner 1706 neugeregelte Tabakaufschlag.

Die Stadtbank habe nicht nur die Girobankschulden, sondern auch die auf den ihr eingeräumten Gefällen haftenden Schulden nach und nach zu bezahlen, jedoch diese, sowie überhaupt alle Passiva nur gegen jeweilige Einräumung eines Fondes von 10 Percent auf 15 Jahre zu übernehmen.

Jeder Girobankgläubiger müsse befriedigt werden und dürfe deren Lage durch ihre Ueberweisung an die Stadtbank nicht verschlechtert werden. Doch seien ihre Forderungen vor ihrer Ueberweisung noch mit Rücksicht auf den Entstehungsgrund reiflich zu prüfen und im Wege freiwilliger Vereinbarung einzulösen. So habe man schon grosse Summen von Girobankpapieren gegen 80% in Stadtbankpapieren angeboten. Uebrigens stehe es der Hofkammer frei, die Girobankgläubiger auf die Stadtbank zu überweisen oder auch aus anderen Mitteln zu befriedigen.

Die Girobank habe ihre Fonde (Tabakaufschlag und Fleischkreuzer) unter genauer Rechnungslegung an die Hofkammer abzutreten, und solle nach Massgabe der Uebertragung ihrer Passiva an die Stadtbank nach und nach eingehen, endlich aber ganz aufgehoben werden[1]).

[1]) Die im Vorstehenden geschilderte Einrichtung der Stadtbank entspricht

Wie wir sahen, hat die Einrichtung der Stadtbank mit jener der Girobank nach dem zweiten Diplome einige Aehnlichkeit, insofern nämlich auch die Stadtbank die Aufgabe hatte, die zu übernehmenden Staatsschulden aus bestimmten Gefällen innerhalb einer festgesetzten Frist zu tilgen. Auch die Privilegien der Papiere beider Banken waren ähnlich.

Im Grossen und Ganzen ist jedoch das neue Institut von dem alten wesentlich verschieden. Insbesondere begründet diese Verschiedenheit der Umstand, dass die Stadtbank nicht als eine Staatsanstalt gedacht war, dass vielmehr für die Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten eine Grosscommune haftete, deren Finanzlage damals eine erfreuliche war, dass diese juristische Person ferner zur Uebernahme von Schulden und zur Leistung von Darlehen nur gegen Einräumung eines entsprechenden Zahlungsfondes verhalten werden konnte, und auch ein Interesse daran hatte, in dieser Beziehung jede Statutenwidrigkeit hintanzuhalten. Dieses Princip der percentuellen Deckung befähigte die neue Anstalt, bei einer vorläufig nur geringen, die Staatsfinanzen wenig beschwerenden Dotation, welche erst allmählich nach Massgabe der Creditsleistungen für den Staat steigen konnte, sich unter sonst ungünstigen Verhältnissen zu consolidiren. Dazu kommt, dass man bei der Einrichtung der Stadtbank von allen Zwangsbestimmungen, die sich bei der Girobank so schlecht bewährt hatten, Umgang nahm, was auf die öffentliche Stimmung sehr günstig wirken musste.

Von besonderer Wichtigkeit erwies sich auch die, schon in den ursprünglichen Statuten angedeutete Absicht, freiwillig jederzeit aufkündbare Capitalseinlagen (sogenannte Depositen) gegen mässige Verzinsung heranzuziehen, deren Realisirung in den ersten Jahren allerdings nicht möglich war, später aber, als der Credit der Bank bereits gefestigt war, eine ungeahnte Bedeutung gewann und die Leistungsfähigkeit der Anstalt ausserordentlich erhöhte.

Uebrigens muss schon an dieser Stelle betont werden, dass die Wiener Stadtbank mit einer Bank im heutigen Sinne nur sehr

---

bis auf einige minder wichtige Details vollständig dem Inhalte eines in Misc. camer. X abschriftlich enthaltenen, undatirten Projectes, worin wir unzweifelhaft den Vorschlag Starhembergs zu erblicken haben. Die Abweichungen beschränken sich darauf, dass nach diesem Projecte die Bancoportionen nicht unter 500 fl. betragen, und die Bankeinlagen auch von Verbot, Sequestration und Execution frei sein sollten.

geringe Aehnlichkeit hatte. Der Wesenheit nach von vornherein als Institut zur Hebung des Staatscredites gedacht, ist sie thatsächlich, auch zur Zeit ihrer höchsten Blüthe, nie etwas anderes gewesen. Die Tilgung älterer Staatsschulden und die Heranziehung des Privatcapitals für das Aerar blieben immer der Hauptzweck der Anstalt. Diesen Zweck hat sie auch, so gut es unter den damaligen Verhältnissen möglich war, erfüllt. Von den eigentlichen Bankgeschäften wurden hiebei aber nur jene getrieben, die geradezu unabweisbar waren, also die Girirung und Convertirung der Girobankposten, die Aufnahme von Anlehen mit bestimmten Rückzahlungsfristen, die Annahme kündbarer Capitalseinlagen, die Discontirung einzelner Bankcapitalien. Das Darlehensgeschäft beschränkte sich ausschliesslich auf Vorschüsse an das Aerar[1]; Darlehen an Private kamen — von einigen wenigen, übrigens bereits in die spätere Zeit fallenden Ausnahmen abgesehen — nicht vor; selbst die Belehnung von Staatsschuldverschreibungen war nicht zulässig. Ein regelmässiges Wechselgeschäft scheint sich gleichfalls nicht entwickelt zu haben. Ebensowenig konnte von einem Incasso und Contocorrentegeschäfte, von einem Hypothekarcreditgeschäfte oder von der Ausgabe unverzinslicher Banknoten die Rede sein. Auch dem Handel mit Werthpapieren, soweit ein solcher vor der Aera der Inhaberpapiere denkbar war, blieb die Stadtbank ferne.

Der Gewinn der Anstalt bestand daher lediglich in dem Ueberschusse, den die Bankgefälle durch gute Verwaltung abwarfen, und in der Ersparnis durch zweckmässige Dispositionen betreffs Verzinsung und Tilgung der Passiva. Dieser ganze Gewinn kam aber, dem Zwecke der Bank entsprechend, wieder nur dem Staate zu Gute, dessen Gefälle ja fast die einzigen Activa der Bank bildeten.

Die Stadtbank war also, wenngleich formell keine Staatsanstalt, so doch thatsächlich ein reines Staatscreditinstitut.

2. Beginn der Thätigkeit der Stadtbank.

Von den der neuen Bank gewidmeten Gefällen wurden zuerst jene des niederösterreichischen Handgrafenamtes dem Stadtmagistrate übergeben, und zwar ausser den hiezu ursprünglich bestimmten Gefällen, nämlich dem Getreideaufschlage, dem Bier-

[1]) Darlehen der Bank an die Stände finden sich nur vereinzelt; s. unten Seite 298.

gefälle und dem Ochsengriess, auch der Aufschlag auf Rinder, Zugvieh und Schweine in ganz Niederösterreich, und der Rossaufschlag[1]). Gleichzeitig erfolgte die Ueberweisung des kürzlich von den Ständen auf 15 Jahre bewilligten, ebenfalls vom Handgrafenamte verwalteten Fleischkreuzers in Niederösterreich und des neuen Weinaufschlages. Der bezügliche Befehl erfloss am 22. März 1706, die thatsächliche Uebergabe fand theils am 1. April, theils am 1. Mai 1706 statt[2]).

Am 1. April 1706 begann die Stadtbank ihre Operationen, und zwar im Rathhause der Stadt Wien, deren Magistrat die Verwaltung der Bankgefälle thatsächlich übernahm und demgemäss hiezu eine eigene Cassa und Buchhalterei einrichtete.

Die Girobank blieb, entgegen der über den Vortrag vom 7. December 1705 erflossenen kaiserlichen Resolution, vorläufig noch fortbestehen. An der Spitze des Bancocollegs stand seit 1. November 1705 der niederösterreichische Statthalter Graf Weltz, welcher bald nach Antritt seines Amtes durch Auflassung überflüssiger Stellen 12.000 fl. an Jahresgehalten erspart hatte[3]). Die Girobankcassa war wie früher, in einem Privathause untergebracht. Die Gefälle der Girobank, nämlich der über Antrag des neuen Bancocollegs mit Patent vom 2. Jänner 1706 reorganisirte Tabakaufschlag[4]) und der Fleischkreuzer ausserhalb Niederösterreichs, wurden nach wie vor Namens der Girobank abgesondert verwaltet[5]).

---

[1]) Der Rossaufschlag wurde beim Verkaufe und der Ausfuhr von Pferden eingehoben (s. Mesmer a. a. O. S. 91).

[2]) Patente vom 28. December 1705 und 12. September 1706 (Cod. Aust. IV, S. 206 u. 208), ferner B. A. vom 21., 22. und 25. März, 15. Juni und 23. Juli 1706, H. F. A. vom 21. April 1706.

[3]) Ref. vom 3. September 1706. Unter anderen wurde der oftgenannte Abbate Norbis aus dem Bancocolleg entfernt, wodurch dessen Gehalt von 5000 fl. entfiel. Die Bitte des Norbis um Belassung seines Gehaltes wurde abgeschlagen, da er bei der Girobank das Aerar vielfach geschädigt habe und trotz seiner hohen Bezüge noch Privatparteien durch erzwungene Contracte benachtheiligt habe; jedoch bewilligte ihm der Kaiser den halben Gehalt als Pension (Bancalref. v. 31. Juli 1706).

[4]) Cod. Austr. III, S. 500 und Bancalref. vom 16. December 1705. Die Abänderung bestand in der Aufhebung der Recognitionstaxe und der Herabsetzung der Aufschlagsgebür.

[5]) Dies wird im Bancalref. vom 3. September 1706 ausdrücklich bestätigt. Uebrigens wurde die Verwaltung der Girobankgefälle in den Provinzen, wo dies

Allerdings oblag dem obgenannten Director des Bancocollegs vorläufig zugleich auch die Oberleitung der Stadtbank, sodass von Anbeginn an von einer thatsächlichen Trennung beider Institute nicht die Rede sein konnte. Auch wurde die Cassa der Girobank schon mit Verordnung vom 3. März 1706 durch das Bancalcolleg unter besondere Sperre genommen, und den betreffenden Beamten nur ein kleiner Geldverlag zur Bestreitung der täglichen Ausgaben gelassen. Jedoch erklärte das Bancalcolleg in einer Verordnung vom 20. März und in einem Edicte vom 22. März 1706 ausdrücklich, dass die Girobank neben der Stadtbank mit ihrer bisherigen Dotation fortbestehen solle.

Es bestanden also, wenngleich die Girobank jede wirkliche Selbstständigkeit verloren hatte, zwei in Bezug auf ihre Dotation formell getrennte Banken nebeneinander.

Graf Weltz, der, wie bemerkt, mit der Oberleitung beider Institute betraut war, liess sich die Hebung des Ertrages der Bancogefälle sehr angelegen sein. Da dies ein fortwährendes Einvernehmen mit der Hofkammer voraussetzte, und überdies die Stadtbank im Sinne ihrer Statuten einer aus der niederösterreichischen Regierung und der Hofkammer delegirten Deputation unterstehen sollte, beantragte Weltz, dass der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg zum Condirector der Girobank ernannt, und zugleich zur Oberinspection der Stadtbank mit berufen werde. Dieser Antrag wurde mit kaiserlicher Resolution vom 30. April 1706 genehmigt. Hienach sollten die beiden Präsidenten einander völlig gleichgestellt sein, bei Meinungsverschiedenheiten aber unter dem Vorsitze des Fürsten Salm zusammentreten, und darüber an den Kaiser berichten[1]). Bei diesem Anlasse sprach der Kaiser seine Befriedigung über den „Beginn des guten Progresses“ der Stadtbank aus.

Die beiden Präsidenten bezeichneten sich in ihren ämtlichen Ausfertigungen als Ministerial-Bancodeputation. Dieser Titel

nicht schon früher geschehen war, Ende 1705 den Cameralämtern übertragen; s. B. A. vom 20. November und 31. December 1705 und 7. Jänner 1706, H. F. A. vom 31. December 1705.

[1]) B. A. vom 15. Mai und Ref. vom 3. September 1706, ferner ein schon vom 21. April 1706 datirtes Hofdecret an Starhemberg und Weltz (abschriftlich in Misc. camer. X).

beruhte zwar nicht auf einer kaiserlichen Resolution, wurde aber bald allgemein anerkannt. Die Wahl dieser Bezeichnung geschah angeblich, um einer Verwechslung mit der bereits im März 1706 eingesetzten, im Sinne der Statuten gleichfalls aus der niederösterreichischen Regierung und der Hofkammer bestellten Bancodeputation in Streitsachen (in contentiosis) vorzubeugen, als deren Präsident der Vicestatthalter fungirte[1]). Letztere Stelle nannte man später Justiz-Bancodeputation.

Der Stadtmagistrat war der Min. Bancodeputation in Banksachen schon vom Anbeginn an vollständig untergeordnet[2]).

In Gemässheit des Bancodiploms und des Contraktes vom 25. Februar 1706 sollten die Bankgefälle allerdings der Stadt Wien ins Eigenthum übertragen werden. Von einem wirklichen Eigenthumsrechte konnte jedoch nicht die Rede sein, da die Stadt ja durch den Contrakt die Verpflichtung übernommen hatte, die Gefälle unter der Controle eines Hofkammercompossessors einzuheben, hierüber Rechnung zu legen, und die nach Bestreitung der Passiva sich ergebenden Ueberschüsse an die Hofkammer abzuführen.

Ebensowenig gelangte die ursprüngliche Absicht, dass in Ansehung der Stadtbank die Stadt als Alleinschuldner auftreten sollte, zur Ausführung, indem der Stadtmagistrat den Gläubigern der neuen Bank nicht Obligationen der Stadt selbst, sondern Stadt-Banco-Obligationen ausstellte.

Für die Form dieser Obligationen wurde von der Min. Bancodeputation weder eine allgemeine Vorschrift aufgestellt, noch im Einzelnfalle eine bestimmte Richtschnur gegeben. Der Magistrat wählte daher jene Fassung, welche eine unbedingte Verpflichtung der Stadt Wien als solcher ausschloss, indem er in den Obligationen nur die Verpflichtung übernahm, Capital und Zinsen aus den der Stadt eingeräumten Bancogefällen zu bezahlen.

---

[1]) B. A. vom 10. November 1706, ferner niederösterr. Reg. Decret vom 5. März 1706 (Misc. camer. X).

[2]) Schon mit Verordnung vom 15. Mai 1706 (B. A.) wurde der Magistrat beauftragt, die Anweisungen der beiden Präsidenten zu befolgen, ohne deren Unterschriften nichts zu „attendiren", und ihre Entscheidungen einzuholen. Ueberdies tritt die Thatsache der vollen Unterordnung in zahlreichen Erlässen und Berichten, namentlich auch in der Form der letzteren, zu Tage.

Die Stadtbanco-Obligationen jener Zeit hatten nämlich nachstehende Form[1]):

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wien bekhennen hiemit krafft dieser Obligation vor uns und unsere Nachkommen, dass wir die dem N. N. von hochlöblicher kaiserlicher Min. Bancodeputation wegen deren in unseren Händen habenden Bancogefählen zur Abzahlung a conto deren 6 Millionen angewiesenen (eventuell) und von ihme N. N. dem P. P. weiteres cedirten) .... (Betrag) fl. richtig zu bezahlen acceptirt und angenohmen haben. Geloben dannenhero, zuesagen und versprechen hiemit vor uns und unsere Nachkommen, dass wir diese ersterwähnte .... fl. (z. B. zu Ende December dieses Jahr 1706) jedoch ohne einige weitere Zinsen ihme N. N. (oder P. P.) oder seinen, dieses Briefs getreuen Inhabern oder auch constituirten Cessionario paar und ohne Anstand in guetter, gangbahrer Münz richtig abführen und bezahlen wollen, wie wir denn auch diese Obligation bey der von uns hiezu deputirten Banco-Buchhalterey im Hauptbuch Fol. .... ordentlich eintragen und zu seiner Sicherheit vormerkhen lassen: Zu Urkund dessen gemeiner Statt hierunter gestellt grösseres Banco-Cassa-Secret-Insiegl. — Actum Wienn (Datum). — Obstehende Obligation ist in dem Hauptbuch Fol. .... eingetragen. Georg Eder, Obereinnehmer. Joh. Fried. Resch, Gegenhandler. Fürgeschrieben: Joh. Jak. Koch, Buchhalter."

Die Uebernahme von Zahlungsverbindlichkeiten durch die Stadtbank erfolgte auf Grund von Anweisungen, welche mit 1. April 1706 beginnen, und anfangs durch das Bankcolleg, später durch die Min. Bancodeputation an den Wiener Stadtmagistrat als Administrator der Bankgefälle erlassen wurden. Der Vorgang hiebei war insofern ein verschiedener, als die betreffende Post bald auf ein bestimmtes Gefäll, bald auf die Gesammtheit der Bankgefälle, später ausserdem auch auf die „deponirten Gelder", d. h. auf die Capitalseinlagen angewiesen wurde.

Die Zahlungsbedingungen waren sehr mannigfaltig. Die statutenmässige Maximalfrist von 15 Jahren wurde nie überschritten. Innerhalb derselben wurde aber für die Rückzahlung bald eine grössere, bald eine geringere Anzahl von Jahren festgesetzt, bald selbst

[1]) Aus dem mit „Banco-Institutum" betitelten Bande Acta Misc. VIII, übereinstimmend mit Misc. camer. X und mit mehreren Bancoacten.

eine Frist von weniger als einem Jahre. In der Regel vertheilte sich die Rückzahlung bei längerer Frist auf sämmtliche Jahre, zuweilen wurde ihr Beginn auf einige Jahre hinausgeschoben; auch kam es vor, dass das ganze Capital am Schlusse der Frist auf einmal fällig wurde[1]).

Gleich der Cassagebarung war auch die Verrechnung in Folge des Fortbestandes der Girobank eine zweifache.

Die eigentliche Stadtbanco-Buchhalterei unterstand dem Magistrate. Daneben bestand nach wie vor die Buchhalterei der Girobank, die kaiserliche Bancobuchhalterei, gewöhnlich Girobuchhalterei genannt, für die Verrechnung aller Empfänge und Ausgaben der Girobankcassa und für die Controle der Stadtbanco-Buchhalterei. Mit Verordnung vom 30. Mai 1706 wurde der Girobuchhalterei die gesammte Bancogefälls-Verrechnung abgenommen, und hiefür eine eigene kaiserliche Bancogefällsamts-Buchhalterei errichtet[2]), sodass nunmehr erstere blos die Creditsgebarung der Girobank zu controliren hatte. Es fungirten sonach thatsächlich drei verschiedene Bancobuchhaltereien[3]). Die eigentliche Verwaltung der Gefälle besorgte die, dem Stadtmagistrate unterstehende kaiserliche Bancogefäll-Administration.

Die räumliche Trennung der beiden Bancocassen wurde nur einige Monate lang aufrecht erhalten. Schon im August 1706 beschloss nämlich die Min. Bancodeputation die Girobankcassa aus Sicherheitsrücksichten im Locale der Stadtbancocassa unterzubringen und mit dieser zu vereinigen. Diese Vereinigung, beziehungsweise die Aufhebung der Girobankcassa und die Uebergabe ihrer Gefälle an die Stadtbancocassa sollte mit 1. September 1706 bewerkstelligt werden[4]).

Bald darauf beantragte die Min. Bancodeputation sogar die volle Realvereinigung beider Banken, nämlich die Uebertragung aller Girobankschulden an die Stadtbank zur Zahlung in 15 Jahresraten, welcher Vorschlag auch die kaiserliche Genehmigung erhielt[5]). Derselbe erwies sich jedoch als undurchführbar. Die Gläubiger

---

1) Obige Darstellung wird durch zahlreiche Banc. A. belegt.

2) B. A. vom 30. Mai 1706 und 22. Februar 1707.

3) Dies erhellt aus zahlreichen B. A.

4) B. A. vom 18. und 30. August und 1. September 1706, Ref. vom 3. September 1706.

5) Ref. vom 3. September 1706.

der beiden Institute wurden, wie bisher, nach ganz verschiedenen Grundsätzen behandelt. Ja, die Girobank behielt auch nach der Aufhebung ihrer Cassa noch ihre bisherigen Gefälle, ihre eigenen Beamten und ihre getrennte Rechnungslegung. Blos die Cassagebarung der Girobank oblag von nun an dem Stadtmagistrate, an welchen demnach nun auch alle diesbezüglichen Anweisungen ergingen. Der Magistrat bezeichnete sich daher nunmehr stets als Administrator des kaiserlichen Bancogefällenamtes oder auch der kaiserlichen Bancogefälle.

Uebrigens war von einer wirklichen Selbstständigkeit der Girobank natürlich nicht mehr die Rede. Von den Fonden der Girobank wurde thatsächlich nur der zur Verzinsung ihrer Passiva erforderliche Betrag aus der allgemeinen Gebarung der Stadtbank ausgeschieden. Die beiden Banken bildeten also eigentlich nur verschiedene Abtheilungen einer einzigen Anstalt, deren wesentlicher Unterschied in der Natur der betreffenden Schuldurkunden bestand[1]).

Der Ertrag der Bankgefälle hatte sich schon Ende August 1706 bedeutend gehoben. Von den Gefällen der Girobank war der Tabakaufschlag auf 6 Jahre um jährlich 100.000 fl. in Girobankpapieren verpachtet worden, der Fleischaufschlag ausserhalb Wiens brachte mindestens 500.000 fl. ein. Die damaligen Stadtbankgefälle, nämlich der Fleischkreuzer in Wien, der Weinaufschlag und die früher genannten Handgrafenamtsgefälle wurden bereits auf 400.000 fl. geschätzt[2]). Der Gesammtertrag aller Gefälle beider Banken belief sich somit schon damals auf rund eine Million jährlich. Selbstverständlich bestand die Verpflichtung der Girobank, aus dem Ertrage des Fleischkreuzers wöchentlich 4000 fl. an die Hofküche abzuführen, noch immer fort.

Die Ueberweisung der Gefälle der Rothenthurm- und der Tabormaut an die Stadtbank wurde schon im Juni 1706 angeordnet, jedoch erst am 24. September, beziehungsweise am 20. October 1706 vollzogen[3]). Die Uebergabe der übrigen, als Bankdotation bestimmten Gefälle, nämlich des Mehlaufschlages, der Pflastermaut und der Judentoleranzgelder, unterblieb vorläufig.

---

[1]) Hofk. Ref. vom 29. September 1727 im Bancosammelbande 166/D.
[2]) Ref. vom 3. September 1706.
[3]) H. F. A. vom 18. Juni, 4. und 13. September 1706.

In Gemässheit der Bankstatuten wurden mit den Bankgefällen auch die Gehalte der betreffenden Cameralbeamten von der Stadtbank übernommen[1]).

3. Behandlung der Girobankschulden nach Errichtung der Stadtbank.

Wie wir wissen, war die Stadtbank von Anbeginn an mit Passiven der Girobank im Betrage von rund 6 Millionen Gulden belastet[2]). Diese Belastung war aber keine unbedingte, sie bestand vielmehr nur in der Verpflichtung der Stadtbank, jene älteren Schulden zu verzinsen. Ein directer Anspruch auf Capitalsrückzahlung wurde nicht anerkannt, einerseits mit Rücksicht auf den zumeist sehr anfechtbaren Entstehungsgrund der betreffenden Forderungen, andererseits deshalb, weil jene Schulden sämmtlich noch auf dem ersten Girobankpatente beruhten, welches über die Tilgung nichts enthielt.

Die Leitung der Stadtbank stand nun in Bezug auf diese sogenannten „Giroposten" vor einer zweifachen Aufgabe. Znnächst oblag es ihr nämlich, den Credit dieser Papiere, und hiemit zugleich jenen der Bank und des Aerars selbst möglichst zu heben, andererseits aber musste sie auch auf die allmähliche Verminderung und Abstossung der bezüglichen Zinsenlast Bedacht nehmen. Diese doppelte Aufgabe bedingte die Nothwendigkeit, unter gewissen Modalitäten die Capitalsrückzahlung der Giroposten, beziehungsweise deren Umwandlung in rückzahlbare Stadtbankschulden zu gestatten.

Diese Operation wurde schon mit Edict des Bancocollegs vom 22. März 1706[3]) eingeleitet. Hiemit wurde nämlich verlautbart, dass der Stadt Wien bereits einige Fonde von grösserem Erträgnisse übergeben worden seien, und demnach an jene Girobank-

[1]) B. A. vom 14. Juni 1706.

[2]) Da die Girobankschulden 6 Millionen nicht ganz erreichten, wurde bald nach Errichtung der Stadtbank zur Ergänzung jener Summen von einer uneinbringlichen Assignation Oppenheimers pr. 100.000 fl. der Theilbetrag von 45.399 fl. auf die Girobank überwiesen (H. F. A. v. 18. Mai und 14. Juni 1706, B. A. v. 8. Nov. 1708). Späteren Ausweisen zufolge betrug die Belastung der Girobank vor Beginn der Einlösung und Ueberweisung 6.020.214 fl. (Nr. 7 im F. Arch. Bande „Banco-Institutum". Acta Misc. VIII).

[3]) Banc. A. und Wiener Diarium Nr. 275 von 1706; Schwabe S. 96. Die Min. Bancodeputation war damals noch nicht constituirt.

gläubiger, welche die Ueberweisung an die Stadtbank wünschen sollten, die Aufforderung gerichtet, sich hierüber binnen acht Tagen zu erklären. Auch wer seine Bancoposten veräussern wolle, möge sich behufs Vermeidung der bisherigen grossen Verluste an den Stadtmagistrat wenden, der hiezu viel bessere Mittel besitze als die Privaten.

Hienach war also bezüglich der Giroposten zunächst von Fall zu Fall zu verhandeln. Jedoch scheint man hievon bald abgekommen zu sein.

In einer undatirten, zweifellos aus dem April 1706 stammenden Proclamation des mit der Leitung des Bancocollegs betrauten Statthalters Grafen Weltz[1]), wurden nämlich für die Einlösung der Giroposten gewisse allgemeine Grundsätze aufgestellt. Hienach sollte jenen Gläubigern, welche zur Bezahlung in 15 Jahresraten sammt 5% Zinsen auf die Stadtbank überwiesen werden wollten, das Capital mit 95% gerechnet werden, was man damit begründete, dass die Stadtbank ihre Zahlungen schon 1706 begann, obgleich ihr die Fonde erst in diesem Jahre übergeben worden waren. Wer 40% des Capitals nachlasse, werde noch im laufenden Jahre bezahlt werden, und zwar womöglich 8 bis 14 Tage nach der Anmeldung. Jenen Gläubigern, welche mit der Bezahlung einige Jahre zuwarten wollen, werde man von den erwähnten 40% für jedes Jahr 3 bis 4% gutschreiben. Gegen einen Barzuschuss in der Höhe des Capitals werde die volle Giropost sammt Zuschuss zu Ende 1706 zurückgezahlt werden, gegen einen Zuschuss von $^1/_3$ des Capitals erfolge die Bezahlung im Jahre 1709. Auf Wunsch werde sich der Statthalter als Erfinder aller dieser Combinationen, auch wegen anderer, nicht nachtheiliger Zahlungsmodalitäten in Verhandlungen einlassen.

Die vorstehenden Normen wurden jedoch bald in der Richtung abgeändert, dass man für frühere Bezahlung höhere Nachlässe verlangte. Schon am 19. April und 5. Mai 1706 wurden nämlich jene Gläubiger, welche nicht 50% Nachlass offerirt hatten, zur Geduld verwiesen. Am 10. Mai 1706 wurden folgende Ueberweisungsgrundsätze aufgestellt[2]): Wer noch im Jahre 1706 bezahlt werden

[1]) Misc. camer. X. Diese Proclamation findet sich allerdings nicht im Wiener Diarium, doch dürfte an ihrer Authenticität nicht zu zweifeln sein.

[2]) Misc. camer. X.

wolle, habe 50 % nachzulassen, wer bis 1707 warten wolle, 47 % u. s. w., für jedes Jahr verlängerter Frist um je 3 % weniger, bei Bezahlung nach 14 Jahren, wie bisher, 5 %. Wenn jemand erst in einem späteren Jahre um die Ueberweisung einschreitet, habe gleichfalls der nach Massgabe der vorstehenden Grundsätze entfallende Nachlass einzutreten. Uebrigens bleibe es jedem Girobankgläubiger freigestellt, ob er sich auf die Stadtbank überweisen lassen wolle oder nicht, sowie, ob er die Ueberweisung von Capital und Zinsen, oder nur jene des Capitals allein verlangen wolle. Letzteres wird damit begründet, dass die Zinsenraten bei der Stadtbank am Ende des Jahres, bei der Girobank aber halbjährig flüssig werden.

Zur Ablösung der auf die Stadtbank successive zu übertragenden Girobankschulden waren, nach einer Verfügung der Ministerial-Bancodeputation vom 15. Juni 1706, aus den der Bank schon übergebenen Aufschlägen auf Wein, Bier und Fleisch jährlich 270.000 fl., ferner der Ertrag der sonstigen Gefälle des niederöstereichischen Handgrafenamtes mit jährlich 80.000 fl. zu verwenden; der Stadtmagistrat wurde daher beauftragt, die bezüglichen Anweisungen auf diese Gefälle zu acceptiren. Mit Verordnung vom 23. Juli 1706 wurden noch weitere 40.000 fl. aus dem Ertrage des Biergefälls diesem Zwecke gewidmet.

Thatsächlich begann die Ablösung liquider Giroposten, beziehungsweise deren Ueberweisung an die Stadtbank schon im April 1706[1]). Hiebei mögen die obenerwähnten Grundsätze wohl im Grossen und Ganzen beobachtet worden sein. Ausnahmsweise wurden auch günstigere Bedingungen bewilligt[2]).

Inzwischen hatte sich aber der Ertrag der Bankgefälle derart gehoben, dass die Ministerial-Bancodeputation für die Bareinlösung der Giroposten geringere Capitalsnachlässe verlangen zu sollen glaubte. Mit Edict vom 6. August 1706[3]) wurde daher kundgemacht,

---

[1]) Div. Banc. A.

[2]) So erhielt der Bürgermeister von Wien, Tepser, für Giroposten über 60.000 fl. und ein Bardarlehen von 28.200 fl. sammt einjährigen Zinsen eine Stadtbankanweisung von 92.610 fl. (B. A. v. 12. Juli 1706). — Wertheimer wurde für eine Giropost von 150.000 fl., eine auf dem Handgrafenamte sichergestellte Forderung von 21.425 fl. und einen Barzuschuss von 128.575 fl. sammt Zinsen mit 331.875 fl., zahlbar in 12, am 1. April 1707 beginnenden Quartalsraten auf die Stadtbank überwiesen (B. A. v. 5. August 1706).

[3]) B. A. und Wiener Diarium Nr. 314 von 1706; Schwabe S. 96.

dass Girobankgläubiger, welche ganz oder theilweise zu Ende des Jahres 1706 bezahlt zu werden wünschen, vom Capitale statt 50 nur mehr 40% nachzulassen hätten, wozu die Deputation eine möglichst grosse Summe zusammenzubringen trachten werde. Gleichzeitig wurde, um die Abwickelung der auf dem Handgrafenamte haftenden und mit diesen von der Bank übernommenen Schulden[1]) einzuleiten, verlautbart, dass jene Gläubiger dieses Amtes, welche mit ihren Forderungen zur statutenmässigen Abzahlung binnen 15 Jahren auf die Stadtbank überwiesen werden wollten, am Capitale nichts nachzulassen, dagegen auf den 5% übersteigenden Zinsenbetrag zu verzichten hätten, da die Stadtbank durchgehends nur 5% zahlen werde. Wer mit einer Forderung an die Girobank oder das Handgrafenamt im Jahre 1708 befriedigt werden wolle, habe einen 50%igen, ebenfalls zu 5% verzinslichen Barzuschuss zu leisten. Wer weder einen solchen Zuschuss leisten, noch auf einen Theil des Capitals verzichten wolle, werde mit Capital und Zinsen zusammen nach 14 Jahren befriedigt werden.

Diese letztere Bestimmung wurde im Publicum, und zwar wohl nicht ohne Grund, dahin gedeutet, dass die Zinsen für die ganzen 14 Jahre erst nach Ablauf dieser Zeit gezahlt werden sollten, was einen sehr ungünstigen Eindruck hervorbrachte. Um diesen zu verwischen, erliess die Ministerial-Bancodeputation schon am 12. August 1706, also nach 6 Tagen, ein neues Edict[2]), worin sie erklärte, dass man jenen Gläubigern, welchen es zu beschwerlich falle, die Zinsen erst nach 14 Jahren zu beheben, dieselben zu Ende jedes Jahres auszahlen werde.

Zugleich wurde, in der Absicht, die zur Einlösung der Passiva und zum Behufe von Darlehen an den Staat erforderlichen Gelder aufzubringen, zur Einlage von Capitalien, gegen von beiden Deputationsvorstehern unterfertigte Obligationen, aufgefordert. Wer auf die Jahre 1707 und 1708 gegen Versicherung auf den Ueberschuss der aus sämmtlichen Erblanden einfliessenden Bancalgefälle — mit Ausnahme jener aus Niederösterreich, welche nur zur Abstossung der von 6 gegenwärtig auf 4½ Millionen herab-

[1]) Diese beliefen sich auf 917.464 fl. Von diesem Capitale und den betreffenden Zinsenausständen waren bis Ende August 1706 122.722 fl. abgezahlt (Banc. Ref. v. 3. Sept. 1706).

[2]) B. A. und Wiener Diarium Nr. 316 ex 1706; Schwabe S. 96.

gesunkenen Girobankschulden gewidmet seien[1]) — ein solches Darlehen geben wolle, werde für die Jahre 1707 und 1708 die Zinsen jährlich von 10%, für 1709 und 1710 — da man den Ertrag der Gefälle von Jahr zu Jahr zu steigern hoffe — je 9, für 1711 und 1712 je 8, für 1713 und 1714 je 7, für 1715 und 1716 je 6 Procent erhalten.

Aus dieser Kundmachung erfahren wir zunächst, dass die Stadtbank in den wenigen Monaten ihres Bestandes schon rund 1.500.000 fl. an Giroposten gegen entsprechende Nachlässe[2]) oder Barzuschüsse, theils bar eingelöst, theils zur Abzahlung übernommen hatte. Die sehr unklare Bestimmung in Betreff der neuen Einlagen dürfte sich wohl nicht auf die Barzuschüsse bei Ueberweisung von Giroposten beziehen, sondern überhaupt dahin zu verstehen sein, dass ein Darlehen an die Stadtbank in den nächsten zwei Jahren mit 10% u. s. w. von zwei zu zwei Jahren bis 1716 stets um 1% niedriger, von 1717 an aber nur zu 5% verzinst werden solle[3]).

Die 15jährige Dauer der Rückzahlungsfrist bei Ueberweisung von Giroposten, sowie die Bestimmungen in Betreff der für frühere Zahlung zu gewährenden Nachlässe erregten in den betheiligten Kreisen allerdings eine gewisse Unzufriedenheit[4]). Immerhin aber hob sich in Folge der erwähnten Massregeln der Credit der Giropapiere bald derart, dass sie von 40% im August 1706 bereits auf 60% des Nennwerthes gestiegen waren[5]).

Was nun die Verzinsung der Giroposten betrifft, so hatte

[1]) Die niederösterreichischen Gefälle bildeten die ursprüngliche Dotation der Bank. Als Fond für neue Darlehen werden daher offenbar die der Bank später einzuräumenden Gefälle gedacht.

[2]) Die Capitalsnachlässe bei Einlösung von Giroposten beliefen sich Ende August 1706 bereits auf 265.813 fl.; auf die Stadtbank waren 886.268 fl. überwiesen worden (Banc. Ref. v. 3. Sept. 1706).

[3]) Schwabe (S. 97) deutet die Stelle so, dass hienach Girobankgläubigern, welche ein 10%iges Darlehen auf 2 Jahre gaben, ihre Giroposten, zu 6% gerechnet, in den folgenden 8 Jahren successive aus der Stadtbank bezahlt werden sollten. Diese Auffassung scheint mir aus äusseren und inneren Gründen unhaltbar. In der That streckte die Stadt Wien der Bank einige Wochen später 10.000 fl. zu 10% vor (B. A. v. 4. Oct. 1706).

[4]) Dies beweist unter anderem ein Memoriale von 21 Wechslern in Nürnberg, Frankfurt, Augsburg und Köln vom 1. October 1706 (Misc. camer. II, S. 1543).

[5]) Bancalref. vom 3. September 1706.

die Stadtbank diesfalls — da ja die Lage der Girobankgläubiger durch Errichtung der neuen Anstalt nicht verschlimmert werden sollte — die Verpflichtung, zunächst die bereits auf Grund der früheren Einrichtung erworbenen Rechte zu berücksichtigen. Die Zinsen für die Zeit vom 1. August bis Ende December 1705 wurden daher noch nach dem früheren Ausmasse, d. h. nach Massgabe der in den Giro-Extracten angesetzten Capitalstermine zu 4, 5 oder 6% gezahlt. Vom 1. Jänner 1706 an wurden jedoch durchwegs 5% berechnet, und zwar sollten die Zinsen bei den Giroposten nunmehr halbjährig fällig werden, und (wie vorher) eine Woche vor jedem Zinsentermine die Capitalsgirirung unterbleiben[1]). Die Zinsen für das erste Halbjahr 1706 betrugen 123.648 fl.; ihre Auszahlung wurde der alten Bankcasse mit Verordnung vom 19. Juli 1706 aufgetragen, vom nächsten Monate an aber durch die Stadtbankcassa besorgt.

Mit Edict der Ministerial-Bancodeputation vom 3. November 1706[2]) wurde für alle noch nicht auf die Stadtbank überwiesenen Giroposten die 5%ige Verzinsung zugesichert, und zwar vom 1. Jänner 1707 an in Quartalsraten.

In den ersten Jahren wurden die Girobankgläubiger zur Zinsenbehebung jeweilig mittelst eigener Edicte aufgefordert, worin der Zeitpunkt, von welchen an die Behebung erfolgen sollte, angegeben war. Für die 4 Termine des Jahres 1707 wurden diese Edicte erst einige Zeit nach Ablauf des betreffenden Quartals erlassen, und die Behebungstermine demnach 2 bis 4 Wochen nach Eintritt der Fälligkeit anberaumt[3]), was die damalige Geldknappheit der Bank beweist. In der That musste das erforderliche Geld in der Regel zum Theile durch Vorschüsse aufgebracht werden[4]). Im Jahre 1708 erflossen die Edicte bereits einige Tage vor Eintritt

[1]) Edict vom 12. Jänner 1706 (Banc. A.). Die Auszahlung der Zinsen bis Ende December 1705 erfolgte hienach mit Ende Jänner 1706.

[2]) Banc. A. vom 3. November 1706 und Wiener Diarium vom 15. Jänner 1707: Schwabe S. 97.

[3]) Banc. A. vom 20. Jänner, 4. April, 23. Juli und 17. October 1707 und 18. Jänner 1708. Im Edicte vom 4. April wird die Verzögerung mit der Errichtung des Wiener Versatzamtes begründet.

[4]) So die Vorschüsse des Wechslers Schier zur Bestreitung der ersten 3 Quartale von 1707, zu 25.009 fl., 17.500 und 12.000 fl. Das Zinsenerfordernis war im ersten Quartale 63.102 fl., im vierten 59.506 fl. (B. A. v. 17. April, 23. Juli, 24. Oct. und 1. Nov. 1707, dann v. 21. Jän. 1708).

der Fälligkeit, und die Zinsentermine wurden entweder mit voller Pünktlichkeit eingehalten, oder nur um 1 bis 2 Tage überschritten[1]).

Mit dem Edicte vom 3. November 1706 wurden zugleich neue Begünstigungen für die Girogläubiger („die in Bancosachen gemachte Regulation und respective Ampliation") verlautbart[2]), was man damit begründete, dass sich der Ertrag der ursprünglich der Stadt zugewiesenen, sowie der ihr später von der Hofkammer übergebenen Fonde in Folge von Verbesserungen der Verwaltung bedeutend gehoben habe.

Hienach hatten sich jene Girobankgläubiger, welche die Ueberweisung an die Stadtbank wünschten, hiezu bei der Min. Bancodeputation anzumelden. Die Zahlung sollte entweder in 15 Jahresraten abzugsfrei zu $9\frac{1}{8}\%$ jährlich für Capital und Zinsen erfolgen, oder nach 11 Jahren auf einmal mit 155% für Capital und Zinsen, oder schon im laufenden Jahre 1706 mit 65% des Capitals und den seit 1. Juli laufenden Zinsen, also gegen einen Nachlass von 35%.

Zugleich wurde den bereits auf die Stadtbank überwiesenen oder später zu überweisenden Gläubigern, soferne sie ein schnellere Bezahlung wünschen sollten, die Wahl zwischen drei verschiedenen Combinationen freigestellt. Nach der ersten derselben erhielt man bei Bezahlung im ersten Jahre für Capital und Zinsen 73%, im zweiten 80%, im dritten 87%, im vierten 94, im fünften 102, im sechsten 110, im siebenten 118, im achten 127, im neunten 136, im zehnten 145%. — Nach der zweiten Art war für die frühere Bezahlung ein Zuschuss zu erlegen, und zwar für Bezahlung im ersten Jahre 300, im zweiten Jahre 200, u. s. w. bis zum zehnten Jahre 100, bezw. 80, 60, 50, 40, 30, 20 und 10% des Capitals, wogegen für das alte Capital sammt Zuschuss und Zinsen von beiden Posten im ersten Jahre 420, beziehungsweise bei späterer Zahlung 330, 230, 216, 200, 195, 189, 182, 174 und 165% zurückgezahlt werden sollten. — Nach der dritten Zahlungsart sollten jene Gläubiger, welche eine nachträgliche Abkürzung eines bereits vereinbarten Fälligkeitstermines (Stornirung) wünschten, bei Abkürzung um 1 Jahr für

[1]) B. A. vom 23. März, 27. Juni, 20. September und 28. December 1708. Das Erfordernis sank bis zum 4. Quartale auf 56.359 fl. (B. A. v. 31. Dec. 1708).

[2]) Da sich viele Girobankgläubiger in Deutschland befanden, wurde das Edict vom 3. November 1706 auch in Köln und Augsburg publicirt (B. A. v. 15. und 24. Jänner 1707).

Capital und Zinsen 80, um 2 Jahre 78% u. s. w., für jedes weitere Jahr um 2% weniger, bei sofortiger Bezahlung von auf 15 Jahre angewiesenen Posten daher 52% erhalten[1]). Wer nur die Verkürzung um einige Monate wollte, hatte sich für jeden Monat 1¼% abziehen zu lassen.

Alle diese Begünstigungen sollten vorläufig für die Jahre 1706 und 1707 gelten, etwaige Aenderungen aber künftig mindestens einen Monat vor Ende des Jahres kundgemacht werden. Zugleich wies die Min. Bancodeputation darauf hin, dass es ihr bereits gelungen sei, den Curs der Giropapiere von 40 auf über 65% zu heben, und erklärte sich bereit, diese Papiere von Anfang 1707 an zu 70% zu übernehmen. Ferner wurde die pünktliche Einhaltung aller übernommenen Verbindlichkeiten zugesagt. Endlich wurden Pächtern der Bankgefälle und allen sonstigen Schuldnern der Bank freigestellt, ihre Zahlungen in Giropapieren zum Curse von 65, bezw. 70%, eventuell nach Massgabe der Stornirungsvorschrift zu leisten.

Anfangs December 1706 war der Curs der Giropapiere schon auf 80% gestiegen[2]).

Das Ergebnis der vorstehend dargestellten Entwickelung lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Stadtbank schon im ersten Jahre ihres Bestandes für die Ueberweisung und Einlösung von Giroposten allmählich immer günstigere Bedingungen gewährte und hiedurch den Werth der Giropapiere von 30 bis 40 auf 65 bis 70% und darüber hob.

Der Umsatz von Giroposten (die Girirung) belief sich im Monate durchschnittlich auf eine Million Gulden, was als ein Beweis von der steigenden Beliebtheit dieser Papiere angesehen wurde[3]). Schon mit Edict vom 2. August 1706 musste, um die zur Abwickelung der anderen Geschäfte erforderliche Zeit zu gewinnen, die Bancobuchhalterei angewiesen werden, an Sonn- und Feiertagen, ferner an Mittwochen und Samstagen die Anmeldung von Girirungen nicht entgegenzunehmen.

Der Vorgang bei der Ueberweisung von Giroposten bestand darin, dass die Min. Bancodeputation den Wiener Stadt-

[1]) Der Unterschied zwischen der ersten und dritten Tilgungsart liegt darin, dass erstere das ganze, auf mehrere Jahre repartirte Capital, letztere die in den einzelnen Jahren fällig werdenden Raten betrifft.

[2]) Bancalref. vom 9. December 1706.

[3]) Bancalref. vom 9. December 1706.

magistrat anwies, die betreffende Post in Capital und Zinsen aus den ihm eingeräumten Bancogefällen zu bezahlen und die erforderliche Amtsobligation dafür ausfertigen zu lassen, wogegen der Giroextract einzuziehen war. Ebenso wurden auch bei der Ueberweisung von Staatsschuldposten an die Bank die kaiserlichen Obligationen oder Zahlamtsquittungen eingezogen. Der Betrag der zu bezahlenden Zinsen wurde in der Obligation mit der betreffenden Capitalsrate zusammengezogen und somit der Gesammtbetrag jeder einzelnen Rate ziffermässig angegeben.

Ausnahmsweise wurden Giroposten, anstatt durch die Stadtbank, durch die Hofkammer zur Zahlung übernommen, und zwar sogar zum vollen Nennwerthe. Da Letzteres eine besondere Begünstigung war, musste sich der Gläubiger dafür zu einer entsprechenden Gegenleistung herbeilassen, beispielsweise zum Verzichte auf die Verzinsung gleichzeitiger neuer Darlehen[1]).

Andererseits wurden aber nicht selten auch nach Errichtung der Stadtbank noch Staatsgläubiger mit ihrer Einwilligung auf die Girobank überwiesen[2]). Cameralschuldforderungen, welche nur einen Verzinsungsanspruch gewährten, nämlich jene aus Stiftungs- und anderen still liegenden Capitalien, wurden, sofern sie auf den der Stadtbank übergebenen Gefällen hafteten, stets auf die Girobank übertragen[3]). Bei rückzahlbaren Staatsschulden erfolgte die Ueberweisung ausnahmsweise in einem das Schuldcapital übersteigendem Betrage[4]), in Berücksichtigung des relativen Verkehrswerthes der betreffenden Schuldurkunden und der Girobankpapiere.

4. Erhöhung der Bankdotation 1707 und 1708.

Wie schon aus dem raschen Steigen des Curses der Giropapiere erhellt, war der Credit der Stadtbank im ersten Halbjahre ihres Bestandes ein verhältnismässig günstiger. Dies erklärt es auch,

---

1) H. F. A. vom 2. April 1706.

2) H. F. A. vom 10. Juli 1706.

3) So z. B. eine ursprünglich theils auf dem Handgrafenamte, theils auf der Rothenthurmmaut sichergestellte Forderung der Carmeliter von 196.000 fl. (B. A. v. 15. Febr. 1707). Allerdings kam auch bei solchen Giroposten eine nachträgliche Ueberweisung an die Stadtbank vor, bezw. die Umwandlung in ein rückzahlbares Capital (z. B. B. A. v. 8. Febr. 1708).

4) So wurde der Wechsler Bertermann für eine Cameralschuldpost von 362.923 fl., die er im Cessionswege billig erworben hatte, mit 400.000 fl. auf die Girobank überwiesen (H. F. A. v. 8. Febr. 1707).

Capital und Zinsen 80, um 2 Jahre 78% u. s. w., für jedes weitere Jahr um 2% weniger, bei sofortiger Bezahlung von auf 15 Jahre angewiesenen Posten daher 52% erhalten[1]). Wer nur die Verkürzung um einige Monate wollte, hatte sich für jeden Monat $1^1/_4$% abziehen zu lassen.

Alle diese Begünstigungen sollten vorläufig für die Jahre 1706 und 1707 gelten, etwaige Aenderungen aber künftig mindestens einen Monat vor Ende des Jahres kundgemacht werden. Zugleich wies die Min. Bancodeputation darauf hin, dass es ihr bereits gelungen sei, den Curs der Giropapiere von 40 auf über 65% zu heben, und erklärte sich bereit, diese Papiere von Anfang 1707 an zu 70% zu übernehmen. Ferner wurde die pünktliche Einhaltung aller übernommenen Verbindlichkeiten zugesagt. Endlich wurden Pächtern der Bankgefälle und allen sonstigen Schuldnern der Bank freigestellt, ihre Zahlungen in Giropapieren zum Curse von 65, bezw. 70%, eventuell nach Massgabe der Stornirungsvorschrift zu leisten.

Anfangs December 1706 war der Curs der Giropapiere schon auf 80% gestiegen[2]).

Das Ergebnis der vorstehend dargestellten Entwickelung lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Stadtbank schon im ersten Jahre ihres Bestandes für die Ueberweisung und Einlösung von Giroposten allmählich immer günstigere Bedingungen gewährte und hiedurch den Werth der Giropapiere von 30 bis 40 auf 65 bis 70% und darüber hob.

Der Umsatz von Giroposten (die Girirung) belief sich im Monate durchschnittlich auf eine Million Gulden, was als ein Beweis von der steigenden Beliebtheit dieser Papiere angesehen wurde[3]). Schon mit Edict vom 2. August 1706 musste, um die zur Abwickelung der anderen Geschäfte erforderliche Zeit zu gewinnen, die Bancobuchhalterei angewiesen werden, an Sonn- und Feiertagen, ferner an Mittwochen und Samstagen die Anmeldung von Girirungen nicht entgegenzunehmen.

Der Vorgang bei der Ueberweisung von Giroposten bestand darin, dass die Min. Bancodeputation den Wiener Stadt-

---

[1]) Der Unterschied zwischen der ersten und dritten Tilgungsart liegt darin, dass erstere das ganze, auf mehrere Jahre repartirte Capital, letztere die in den einzelnen Jahren fällig werdenden Raten betrifft.

[2]) Bancalref. vom 9. December 1706.

[3]) Bancalref. vom 9. December 1706.

magistrat anwies, die betreffende Post in Capital und Zinsen aus den ihm eingeräumten Bancogefällen zu bezahlen und die erforderliche Amtsobligation dafür ausfertigen zu lassen, wogegen der Giroextract einzuziehen war. Ebenso wurden auch bei der Ueberweisung von Staatsschuldposten an die Bank die kaiserlichen Obligationen oder Zahlamtsquittungen eingezogen. Der Betrag der zu bezahlenden Zinsen wurde in der Obligation mit der betreffenden Capitalsrate zusammengezogen und somit der Gesammtbetrag jeder einzelnen Rate ziffermässig angegeben.

Ausnahmsweise wurden Giroposten, anstatt durch die Stadtbank, durch die Hofkammer zur Zahlung übernommen, und zwar sogar zum vollen Nennwerthe. Da Letzteres eine besondere Begünstigung war, musste sich der Gläubiger dafür zu einer entsprechenden Gegenleistung herbeilassen, beispielsweise zum Verzichte auf die Verzinsung gleichzeitiger neuer Darlehen[1]).

Andererseits wurden aber nicht selten auch nach Errichtung der Stadtbank noch Staatsgläubiger mit ihrer Einwilligung auf die Girobank überwiesen[2]). Cameralschuldforderungen, welche nur einen Verzinsungsanspruch gewährten, nämlich jene aus Stiftungs- und anderen still liegenden Capitalien, wurden, sofern sie auf den der Stadtbank übergebenen Gefällen hafteten, stets auf die Girobank übertragen[3]). Bei rückzahlbaren Staatsschulden erfolgte die Ueberweisung ausnahmsweise in einem das Schuldcapital übersteigendem Betrage[4]), in Berücksichtigung des relativen Verkehrswerthes der betreffenden Schuldurkunden und der Girobankpapiere.

4. Erhöhung der Bankdotation 1707 und 1708.

Wie schon aus dem raschen Steigen des Curses der Giropapiere erhellt, war der Credit der Stadtbank im ersten Halbjahre ihres Bestandes ein verhältnismässig günstiger. Dies erklärt es auch,

[1]) H. F. A. vom 2. April 1706.

[2]) H. F. A. vom 10. Juli 1706.

[3]) So z. B. eine ursprünglich theils auf dem Handgrafenamte, theils auf der Rothenthurmmaut sichergestellte Forderung der Carmeliter von 196.000 fl. (B. A. v. 15. Febr. 1707). Allerdings kam auch bei solchen Giroposten eine nachträgliche Ueberweisung an die Stadtbank vor, bezw. die Umwandlung in ein rückzahlbares Capital (z. B. B. A. v. 8. Febr. 1708).

[4]) So wurde der Wechsler Bertermann für eine Cameralschuldpost von 362.923 fl., die er im Cessionswege billig erworben hatte, mit 400.000 fl. auf die Girobank überwiesen (H. F. A. v. 8. Febr. 1707).

Capital und Zinsen 80, um 2 Jahre 78% u. s. w., für jedes weitere Jahr um 2% weniger, bei sofortiger Bezahlung von auf 15 Jahre angewiesenen Posten daher 52% erhalten[1]). Wer nur die Verkürzung um einige Monate wollte, hatte sich für jeden Monat $1^{1}/_{4}$% abziehen zu lassen.

Alle diese Begünstigungen sollten vorläufig für die Jahre 1706 und 1707 gelten, etwaige Aenderungen aber künftig mindestens einen Monat vor Ende des Jahres kundgemacht werden. Zugleich wies die Min. Bancodeputation darauf hin, dass es ihr bereits gelungen sei, den Curs der Giropapiere von 40 auf über 65% zu heben, und erklärte sich bereit, diese Papiere von Anfang 1707 an zu 70% zu übernehmen. Ferner wurde die pünktliche Einhaltung aller übernommenen Verbindlichkeiten zugesagt. Endlich wurden Pächtern der Bankgefälle und allen sonstigen Schuldnern der Bank freigestellt, ihre Zahlungen in Giropapieren zum Curse von 65, bezw. 70%, eventuell nach Massgabe der Stornirungsvorschrift zu leisten.

Anfangs December 1706 war der Curs der Giropapiere schon auf 80% gestiegen[2]).

Das Ergebnis der vorstehend dargestellten Entwickelung lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Stadtbank schon im ersten Jahre ihres Bestandes für die Ueberweisung und Einlösung von Giroposten allmählich immer günstigere Bedingungen gewährte und hiedurch den Werth der Giropapiere von 30 bis 40 auf 65 bis 70% und darüber hob.

Der Umsatz von Giroposten (die Girirung) belief sich im Monate durchschnittlich auf eine Million Gulden, was als ein Beweis von der steigenden Beliebtheit dieser Papiere angesehen wurde[3]). Schon mit Edict vom 2. August 1706 musste, um die zur Abwickelung der anderen Geschäfte erforderliche Zeit zu gewinnen, die Bancobuchhalterei angewiesen werden, an Sonn- und Feiertagen, ferner an Mittwochen und Samstagen die Anmeldung von Girirungen nicht entgegenzunehmen.

Der Vorgang bei der Ueberweisung von Giroposten bestand darin, dass die Min. Bancodeputation den Wiener Stadt-

---

[1]) Der Unterschied zwischen der ersten und dritten Tilgungsart liegt darin, dass erstere das ganze, auf mehrere Jahre repartirte Capital, letztere die in den einzelnen Jahren fällig werdenden Raten betrifft.

[2]) Bancalref. vom 9. December 1706.

[3]) Bancalref. vom 9. December 1706.

magistrat anwies, die betreffende Post in Capital und Zinsen aus den ihm eingeräumten Bancogefällen zu bezahlen und die erforderliche Amtsobligation dafür ausfertigen zu lassen, wogegen der Giroextract einzuziehen war. Ebenso wurden auch bei der Ueberweisung von Staatsschuldposten an die Bank die kaiserlichen Obligationen oder Zahlamtsquittungen eingezogen. Der Betrag der zu bezahlenden Zinsen wurde in der Obligation mit der betreffenden Capitalsrate zusammengezogen und somit der Gesammtbetrag jeder einzelnen Rate ziffermässig angegeben.

Ausnahmsweise wurden Giroposten, anstatt durch die Stadtbank, durch die Hofkammer zur Zahlung übernommen, und zwar sogar zum vollen Nennwerthe. Da Letzteres eine besondere Begünstigung war, musste sich der Gläubiger dafür zu einer entsprechenden Gegenleistung herbeilassen, beispielsweise zum Verzichte auf die Verzinsung gleichzeitiger neuer Darlehen[1]).

Andererseits wurden aber nicht selten auch nach Errichtung der Stadtbank noch Staatsgläubiger mit ihrer Einwilligung auf die Girobank überwiesen[2]). Cameralschuldforderungen, welche nur einen Verzinsungsanspruch gewährten, nämlich jene aus Stiftungs- und anderen still liegenden Capitalien, wurden, sofern sie auf den der Stadtbank übergebenen Gefällen hafteten, stets auf die Girobank übertragen[3]). Bei rückzahlbaren Staatsschulden erfolgte die Ueberweisung ausnahmsweise in einem das Schuldcapital übersteigendem Betrage[4]), in Berücksichtigung des relativen Verkehrswerthes der betreffenden Schuldurkunden und der Girobankpapiere.

4. Erhöhung der Bankdotation 1707 und 1708.

Wie schon aus dem raschen Steigen des Curses der Giropapiere erhellt, war der Credit der Stadtbank im ersten Halbjahre ihres Bestandes ein verhältnismässig günstiger. Dies erklärt es auch,

---

[1]) H. F. A. vom 2. April 1706.

[2]) H. F. A. vom 10. Juli 1706.

[3]) So z. B. eine ursprünglich theils auf dem Handgrafenamte, theils auf der Rothenthurmmaut sichergestellte Forderung der Carmeliter von 196.000 fl. (B. A. v. 15. Febr. 1707). Allerdings kam auch bei solchen Giroposten eine nachträgliche Ueberweisung an die Stadtbank vor, bezw. die Umwandlung in ein rückzahlbares Capital (z. B. B. B. A. v. 8. Febr. 1708).

[4]) So wurde der Wechsler Bertermann für eine Cameralschuldpost von 362.923 fl., die er im Cessionswege billig erworben hatte, mit 400.000 fl. auf die Girobank überwiesen (H. F. A. v. 8. Febr. 1707).

dass Graf Weltz, welcher augenscheinlich nur die augenblicklichen Verhältnisse in Betracht zog, in seinem Referate vom 3. September 1706 hinsichtlich der Zukunft der Anstalt die überschwänglichsten Hoffnungen aussprach. Vorausgesetzt, dass die Bankgefälle einen hinlänglichen Ertrag abwerfen, werde der Curs der Giropapiere bald dem Nennwerthe gleichkommen; es sei daher vorauszusehen, dass diese Papiere wie Bargeld umlaufen würden. Hiedurch werde die Zinsenzahlung von selbst aufhören, (man dachte offenbar wieder an eine Art Papiergeld), ausländisches Capital zu nur 5% in die Bank strömen, und das Aerar in die Lage versetzt werden, sich der Bankfonde im Nothfalle zu bedienen.

Es stellte sich jedoch bald heraus, dass die Bankleitung in dem Bestreben, die Zinsenlast der Girobank zu reduciren, und den Curs ihrer Papiere zu heben, Fehler begangen hatte, welche den Aufschwung der neuen Anstalt lähmen mussten.

Der Vortheil der Capitalsnachlässe, gegen welche die Girobankgläubiger bei der Ueberweisung auf die Stadtbank günstigere Zahlungsbedingungen erhielten, wurde nämlich durch die meist sehr bedeutende Verkürzung der Zahlungsfristen insofern mehr als aufgewogen, als letztere die Einhaltung der Fälligkeitstermine im hohen Grade erschwerte.

Die Barzuschüsse, mit Hilfe welcher die Min. Bancodeputation die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen gedachte, scheinen anfangs nicht in dem erwarteten Umfange eingeflossen zu sein. Darauf deutet der Umstand, dass man später günstigere Bedingungen hiefür gewährte. Diese Zuschussgeschäfte, welche man, — wie später ähnliche Operationen der Bankalität, — als Negotien bezeichnete, widersprachen dem Geiste der Bankstatuten, da hienach die Giroposten, wie überhaupt alle Bankschulden in 15 Jahresraten bezahlt werden sollten[1]). Abgesehen hievon halfen solche Mittel zwar für den Augenblick, wurden aber ihrerseits wieder eine Quelle neuer Verlegenheiten. Die für diese Geschäfte im Edicte vom 3. November 1706 aufgestellten Bedingungen waren nämlich so beschaffen, dass sich hienach bei Zuschüssen auf kurze Frist thatsächlich eine weit höhere Capitalsverzinsung ergab, als bei solchen, die erst nach längerer Zeit rückzahlbar sein sollten[2]).

[1]) Ref. d. Min. Bancodeputation vom 8. Mai 1723 (Banco-Sammelband) und vom 29. September 1727 (ebenda).

[2]) Wenn nämlich der aus der Nachlassscala resultirende Capitalswerth ein-

Da es den Gläubigern somit vortheilhaft erscheinen musste, sich nur auf kurze Fristen einzulassen, wurde ein grosser Theil der Zuschüsse schon Ende 1707 zur Rückzahlung fällig, was die Lage der Bank bald sehr bedenklich gestaltete.

Dabei kam der Gewinn aus diesen Geschäften und die Abkürzung der Zahlungsfristen grösstentheils Leuten zu Gute, welche die Girobankpapiere zum Curse von 40 bis 60% gekauft hatten[1]).

Die gedachten Creditsoperationen hatten die Verbindlichkeiten der Stadtbank so sehr erhöht, dass der Ertrag der Bankgefälle nicht hinreichen konnte, um die in den nächsten Jahren fälligwerdenden bedeutenden Zahlungen zu bestreiten. Dazu kam noch der Umstand, dass die Bank in den ersten neun Monaten ihres Bestandes schon 300.000 fl. dem Aerar für Kriegszwecke bar vorgeschossen hatte, abgesehen von anderwärtiger Benützung ihres Credites zur Bedeckung des Kriegserfordernisses. Diese statutenwidrige Schwächung des Cassastandes war um so bedenklicher, als von den ursprünglich auf der Girobank und auf den übernommenen Gefällen haftenden, nunmehr die Stadtbank belastenden Schulden von zusammen 8 Millionen zur selben Zeit schon ein Capital von 2.683.515 fl. mit grossentheils sehr kurzen Zahlungsfristen auf die Stadtbankgefälle überwiesen worden war[2]), — eine Schuldenlast, die sich durch die ziffermässig nicht bekannten Zuschüsse und anderwärtigen neuen Darlehen noch bedeutend vermehrte. Ueberdies war vorauszusehen, dass in Folge des Edictes vom 3. November 1706 ein grosser Theil der Bankgefälle nicht bar, sondern in Bankpapieren erlegt werden würde.

Die Ministerialbancodeputation musste daher bald nach der Uebergabe der Rothenthurm- und Tabormaut-Gefälle eine abermalige Erhöhung der Dotation in Erwägung ziehen.

Zunächst einigte sie sich mit der Hofkammer dahin, dass das Umgeld in Wien und im Bezirke unterm Gebirg von Wien[3]) der

---

Giropost zu Grunde gelegt wird, ergibt sich nach der Zuschussscala (s. oben S. 227) für einen Zuschuss bei Rückzahlung nach einem Jahre eine Verzinsung von $15\frac{2}{3}$%, nach 2 Jahren von $12\frac{1}{2}$, nach 3 von $14\frac{1}{3}$, nach 4 von $13\frac{1}{8}$, nach 5 von $12\frac{2}{3}$ (u. s. w. abnehmend), nach 10 Jahren von 10 Percent.

[1]) Reflexiones über den Wiener Stadt-Banco, vom 7. April 1708, ohne Unterschrift (Beilage z. H. F. A. v. 17. Aug. 1705).

[2]) Bancalref. vom 9. December 1706.

[3]) Das Umgeld (Ohmgeld) war eine, schon seit dem 14. Jahrhunderte bestehende Abgabe von allen verkäuflichen Getränken. Der Bezirk „unterm Gebirg

Bank mit allen Rechten und Lasten vom 1. Mai 1707 auf 15 Jahre überlassen werde, was der Kaiser Ende 1706 genehmigte.

Das Umgeld in Wien befand sich seit 1642 im Pfandbesitze der Stadt, welche aus diesem Anlasse 1707 noch 200.152 fl. zu fordern hatte. Diese Schuld sollte nun aus der Stadtbank in 15 Jahren abgestattet und das Umgeld hiezu als Zahlungsfond gewidmet werden[1]). Das Umgeld unterm Gebirg von Wien war dem Wiener Jesuitencolleg um 9000 fl. verpfändet; die Aufkündigung dieses Capitals wurde noch 1706 eingeleitet[2]). Die wirkliche Uebernahme des Umgeldes unterblieb jedoch[3]), wahrscheinlich in Folge von Einlösungsschwierigkeiten.

Inzwischen waren die auf den früher aufgenommenen Gefällen haftenden Schulden von rund 2 Millionen Gulden am 12. März 1707 bereits vollständig an die Stadtbank zur Zahlung überwiesen worden. Da sonach neue Verbindlichkeiten statutengemäss nur gegen Einräumung weiterer Fonde übernommen werden konnten, drang die Min. Bancodeputation auf abermalige Dotationserhöhung[4]). Schon vorher hatte Kaiser Josef I. über ihren Antrag angeordnet, dass, um behufs Eintreibung der Bankgefälle den wirksamen Beistand der politischen und Militärbehörden zu sichern, den Sitzungen der Min. Bancodeputation nach Beschaffenheit der Sache auch die Hofkanzleien und der Hofkriegsrath beizuziehen seien[5]).

Die obgedachten Anregungen blieben insofern nicht erfolglos, als der Bank in den Jahren 1707 und 1708 noch eine Reihe neuer Gefälle eingeräumt wurde.

Die erste dieser Vereinbarungen, nämlich der zwischen der niederösterreichischen Regierung und der Ministerial-Bancodeputation geschlossene Contract vom 31. December 1706[6]) betraf den seit 1698 bestehenden Brenn- und Bauholzaufschlag in Wien, Klosterneuburg, Korneuburg und Stockerau, dessen Ertrag schon

---

von Wien" umfasst die Umgebung Wiens auf der Südseite der Donau (s. Messmer S. 119 ff.).

1) B. A. vom 15. März, 30. September und 12. December 1707.

2) B. A. vom 10. November 1706.

3) Das Umgeld kommt im Ausweise über den Ertrag der Bancogefälle für 1707 und 1708 (B. A. v. 29. Jänner 1710) nicht vor.

4) B. A. vom 12. und 31. März 1707.

5) Bancalref. vom 9. December 1706 und kaiserl. Resolution hierüber.

6) Recessenfascikel B, Nr. 654.

Kaiser Leopold dem neuen Wiener Armenhause in der Alserstrasse gewidmet hatte. Die Armenhausverwaltung beabsichtigte nämlich ein Versatzamt (Mons pius) und ein Fragamt (Auskunftsbureau über Verkaufsofferten u. dgl.) zu errichten, eine Absicht, welche mit kaiserlichem Patente vom 14. März 1707[1]) zur Ausführung kam. Behufs Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel wurde der Holzaufschlag mit dem obengedachten Contracte mit allen Rechten und Lasten der Stadtbank käuflich überlassen. Der Kaufpreis sollte in dem zu 5 % capitalisirten, nach Abzug der Einbringungskosten von 1892 fl. erübrigenden Durchschnittsertrage der nächsten 6 Jahre bestehen, vorläufig aber auf Abschlag desselben der Betrag von 400.000 fl. in 5 %igen, binnen längstens 15 Jahren in Monatsraten rückzahlbaren Stadtbank-Anweisungen erlegt werden. Nach Ablauf der ersten 6 Jahre sei ein allfälliger Ertragsüberschuss zu diesem Betrage hinzuzufügen, der etwaige Abgang aber abzuziehen. Dem Armenhause verbleibe der Aufschlag bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises als Realhypothek verschrieben, und zwar mit dem Compossessrechte. Letzteres höre auf, wenn nach Ablauf der ersten 6 Jahre der Rest des Capitals bar oder in Stadtbankobligationen erlegt sein werde. Falls die Zahlungstermine nicht eingehalten, oder die Stadtbankgefälle der Verwaltung der Stadt Wien entzogen würden, erlösche der Contract, und sei der Holzaufschlag dann der niederösterreichischen Regierung wieder zurückzugeben. Wegen etwaiger Erhöhung des Gefällsertrages sei von beiden Contrahenten unter Zuziehung des Wiener Stadtmagistrates zu verhandeln.

Wie aus den vorstehenden Vertragsbedingungen erhellt, konnte die Min. Bancodeputation für die nächsten Jahre auf einen directen Gewinn aus dem Holzaufschlage nicht rechnen. Der unmittelbare Vortheil der Uebernahme dieses Fondes bestand daher eigentlich nur in der Hoffnung, den Ertrag des Gefälles in Zukunft zu heben. Uebrigens scheint dem Geschäfte insbesondere die Absicht zu Grunde gelegen zu sein, das neuerrichtete Versatz- und Fragamt als Organ zur Einlösung der Girobankpapiere zu benützen. Die Min. Bancodeputation ertheite dem Armenhause nämlich mit Verordnung vom 4. Februar 1707 auf 15 Jahre die Erlaubnis, jene Papiere

[1]) Cod. Austr. III, S. 531.

mittelst des Versatzamtes im Namen und für Rechnung der Stadtbank gegen eine Provision von 1 % einzulösen[1]).

Der Holzaufschlag befand sich indes nicht lange im Besitze der Stadtbank. Schon mit Contract vom 31. December 1708[2]), also nach 2 Jahren, wurde derselbe nämlich wieder dem Armenhause zurückgegeben, und zwar mit der Wirkung vom 1. Jänner 1709 an. Die Stadtbank hatte bis dahin an auf dem Holzaufschlage haftenden Zahlungen für Gehalte, Stiftungen und Almosen 96.432 fl. bestritten, wovon das Armenhaus 26.393 fl. als Uebergenuss mit 6 % Zinsen vom Tage der Rückübernahme an zurückzahlen sollte. Dagegen verpflichtete sich die Bank, dem Armenhause gewisse Almosengelder von 51.000 fl. in Quartalsraten zu 1500 fl. zu bezahlen, ferner die dem Armenhause durch Kaiser Leopold bewilligte Jahresrente von 6000 fl. mit 100.000 fl. zu capitalisiren, und dieses Capital von 1722 an mit 8 Quartalsraten zu bezahlen, bis dahin aber mit 6 % zu verzinsen. Hierüber sei dem Armenhause eine auf die Stadt Wien selbst lautende Obligation auszufolgen. Hinsichtlich der durch das Versatzamt eingelösten Giroposten solle das Armenhaus wie jeder andere Inhaber solcher Papiere behandelt werden.

Der eigentlich zur Rothenthurmmaut gehörige Papieraufschlag wurde der Stadtbank mit 1. Jänner 1707 übergeben[3]).

Der schon ursprünglich als Bankdotation in Aussicht genommene Mehlaufschlag in Wien wurde der Bank von der niederösterreichischen Regierung mit Contract vom 2. Jänner 1707 übergeben, jedoch nur pachtweise. Hiemit übernahm die Bank die Verpflichtung, aus dem Ertrage dieses Gefälls monatlich 3000 fl. an das kaiserliche geheime Kammerzahlamt abzuführen und überdies die hievon bisher bestrittenen Gehaltszulagen der niederösterreichischen Regierungsbeamten von jährlich 21.192 fl. zu bezahlen, während der Ueberschuss zur Verfügung der Min. Bancodeputation stehen sollte. Jedoch hatte der Mehlaufschlag ein Gefäll der niederösterreichischen Regierung zu verbleiben, letztere daher die diesfällige Gebarung des Stadtmagistrates zu überwachen. Ueber etwaige Aenderungen sei im Einvernehmen mit dem Magistrate zu berathen. Der Contract solle 3 Jahre dauern, und hierauf, wenn nicht vierteljährige

[1]) B. A. vom 4. Februar, 14. März, 5. April, 17. Mai, 4. Juni und 28. September 1707.

[2]) Fascikel Bancalrecesse Nr. 1.

[3]) B. A. vom 10. Februar 1707.

Kündigung erfolge, wieder auf 3 Jahre verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Gehaltsraten falle das Gefäll an die Regierung zurück. Im Falle der Aufhebung der Bank oder ihrer städtischen Verwaltung verbleibe der Gefällsüberschuss zur Verfügung des Kaisers[1].

Mit Contract vom 22. September 1707 wurden der Stadtbank die Illuminations- und die Wasserbaugefälle in Wien[2] in Folge Ah. Entschliessung vom December 1706 mit allen Lasten auf 3 Jahre eingeräumt, insbesondere mit der Verpflichtung, die Beleuchtung der Stadt und die Wasserbaukosten hievon zu bestreiten, und mit dem Beisatze, dass der Vertrag, wenn er nicht im letzten Quartale gekündigt würde, als auf weitere drei Jahre verlängert zu betrachten sei. Bezüglich der Illuminationsgefälle wurde zugleich vereinbart, dass die hierauf sichergestellte, schon Ende 1706 zur statutenmässigen Abstattung an die Stadtbank assignirte Forderung der Stadt Wien von 152.516 fl. durch das Aerar im Falle der Rückübernahme der Gefälle wieder übernommen werden solle. Im Jahre 1711 wurde der Vertrag seitens der Bank gekündet, worauf die niederösterreichische Regierung die Gefälle zurückübernahm, jedoch mit der Bedingung, dass die Bank, welcher der Ueberschuss dieser Gefälle wegen ihrer darauf geleisteten Darlehen zukomme, einen Compossessor zu halten befugt sein solle. Die Gefälle trugen gegen 1718 jährlich 41.000 fl., doch hatte die niederösterreichische Regierung so viele Ausgaben hievon zu bestreiten, dass von der obenerwähnten Forderung der Stadt Wien 1724 noch 147.025 fl. aushafteten, welche dann zur Zahlung auf die Stadtbank überwiesen wurden[3]. Gleichzeitig mit den Illuminations- und Wasserbaugefällen war auch der Mehlaufschlag seitens der Min. Bancodeputation gekündet worden.

---

[1] Bancalref. vom 6. August 1707, Banc. A. vom 28. December 1706, 16. und 23. Februar 1707, Contract im Recessenfascikel B, Nr. 655.

[2] Die sogenannten Illuminationsgefälle, deren Ertrag zur Bestreitung der Kosten der Beleuchtung Wiens bestimmt war, waren die Aufschläge auf Beleuchtungsmaterialien und auf den ausserhalb Niederösterreichs erzeugten Wein; die Wasserbaugefälle, welche zur Erhaltung des Wiener Donaucanals eingehoben wurden, waren der Zillenaufschlag, der Rossgroschen und der Inslicht-Wassergebäu-Aufschlag. S. den Contract im Recessenfascikel B des Fin. Arch. (Nr. 667).

[3] Bancalref. vom 6. August 1707, 12. August 1718 und 2. März 1724. B. A. vom 29. December 1706, vom 14. April und 7. Mai 1708, 23. Juli 1711. 12. Mai 1718. Hofkammer-Ref. vom 6. August 1718 bei den undatirten Bancalref. Nr. 173.

Ausser den erwähnten Gefällen wurde im Jahre 1707 noch der Grenz-Weinaufschlag, welcher von dem in den Vierteln ober und unter dem Manhardsberge erzeugten Weine bei der Ausfuhr aus Niederösterreich zu entrichten war, der Stadtbank überlassen, und zwar in Folge Ah. Resolution vom 1. März. Nachdem dieses Gefäll dem Fürsten Schwarzenberg verpfändet war, übernahm die Bank die Verpflichtung, aus dem Ertrage desselben vorerst die bezügliche Pfandforderung von 91.669 fl. sammt laufenden Zinsen, und zwar zu 6 % zu bezahlen, bis dahin aber dem Pfandgläubiger den Mitbesitz zu gestatten. Die thatsächliche Uebergabe erfolgte erst im Herbste 1707[1]).

Ferner wurde in demselben Jahre, und zwar bereits mit Ah. Resolution vom 19. Jänner beschlossen, den Weintaz in der Grafschaft Görz, welcher bis dahin den dortigen Ständen verpachtet war, nach Ausgang der Pacht, nämlich nach 3 Jahren der Stadtbank gegen Abstattung der darauf haftenden Passiven zu überlassen[2]). Thatsächlich erfolgte die Uebergabe schon 1707.

Endlich erging im September 1707 auch der Auftrag an den Stadtmagistrat, das niederösterreichische Zimentirungsgefäll und die schon ursprünglich als Bankfond bestimmte Wiener Pflastermaut zu übernehmen, auf welch' letzterer 29.000 fl. Schulden hafteten[3]). Doch scheint diese Uebernahme nicht stattgefunden zu haben[4]).

Alle bisher erwähnten Bankfonde waren Cameralgefälle. Mit Ah. Entschliessung vom 21. März 1707 wurde aber auch ein Theil der Contributionen der Bank gewidmet. Hienach sollte nämlich die Bank im Jahre 1707 für Armeezwecke 1.500.000 fl. vorstrecken und hiefür vom nächsten Jahre an auf 15 Jahre 150.000 fl. aus den ordentlichen und ausserordentlichen Contributionen der Erblande, (ausschliesslich Tirols und Vorderösterreichs) erhalten, und zwar nach einem bestimmten Vertheilungsmassstabe[5]). Jener Betrag war jeweilig in Quartalsraten an die Bank abzuführen, mit Aus-

---

[1]) B. A. vom 1. März, 4. August und 4. November 1707.

[2]) B. A. vom 19. Jänner, 4. Februar und 11. Mai 1707.

[3]) B. A. vom 3. und 14. September 1707.

[4]) In den B. A. findet sich keine Spur von der wirklichen Uebergabe. Auch kommen diese Gefälle in dem Ausweise über den Ertrag der Bankgefälle von 1707 und 1708 nicht vor (B. A. v. 29. Jänner 1710).

[5]) H. F. A. vom 22. März 1707. — Der Vertheilung wurde der allgemeine Contributionsmassstab zu Grunde gelegt.

schluss jedes Verbots und jeder sonstigen Einwendung, sowie ohne Rücksicht auf ältere Rechte. Zur Sicherstellung der Bank war die Zustimmung der Stände zu dieser Verfügung nothwendig. Dieselben machten diesfalls vielfach Schwierigkeiten, und stellten zum Theile unannehmbare Bedingungen. Die Min. Bancodeputation bestand aber auf der unbedingten Acceptation, sowie darauf, dass die Contributionsquote jeweilig aus den ersten zwei Quartalen bar ausgeschieden werde[1]). Die Hofkammer disponirte über die von der Bank übernommen $1^1/_2$ Millionen theils direct, theils durch Ueberweisung von Staatsschulden[2]).

Der Kartenappalto, welcher in dem staatlichen Monopole des Kartenhandels bestand, wurde der Stadtbank im Jahre 1708 eingeräumt, und zwar in Niederösterreich im Jänner, in den übrigen Kronländern im März. Die Bank übernahm hiefür die Verpflichtung, zur Abstattung der Forderungen des früheren Pächters dieses Gefälls[3]).

Die ursprünglich auch als Bankfond in Aussicht genommenen Judentoleranzgelder wurden der Bank noch immer nicht übergeben.

Der Werth der in den Jahren 1707 und 1708 der Bank übergebenen Fonde war zum grossen Theile augenblicklich nur ein sehr geringer, und lag wohl hauptsächlich in der Möglichkeit einer Ertragssteigerung.

Der Mehlaufschlag, die Illuminations- und Wasserbaugefälle sowie der Holzaufschlag waren zur Bestreitung der Kosten gewisser Agenden der politischen Verwaltung gewidmet, es konnte also nur der etwaige Ertragsüberschuss für Zwecke der Stadtbank verwendet werden. Ueberdies wurde der Holzaufschlag schon mit Ende 1708 dem Armenhause zurückgegeben. Der niederösterreichische Papieraufschlag war an die Stände, der Grenzweinaufschlag an den Fürsten Schwarzenberg, der Kartenappalto an den früheren Pächter Tognana

---

[1]) H. F. A. vom 22. März 1707 und diverse B. A. von April bis Juli 1707.

[2]) So wurde auf Rechnung dieses Guthabens Lazarus Hirschl mit einer Forderung von 350.000 fl. sammt Zinsen auf 4 Jahre an die Stadtbank überwiesen, ebenso Marchese Lomellini mit einer Cameralforderung von 70.266 fl. und einem Zuschusse von 20.033 fl.; s. B. A. vom 23. April und 3. Mai 1707. S. auch B. A. vom 2. April, 12. und 21. Juli, 28. December 1707, 10. Juni 1708 u. a.

[3]) H. F. A. vom 16. Jänner, B. A. vom 8. Februar, 28. März und 14. Juni 1708 und 29. Juli 1709. — 1710 wurde das Monopol aufgehoben, und an dessen Stelle ein Kartenaufschlag eingeführt (Ref. d. M. B. Deput. v. 20. Sept. 1710).

verpfändet, und zwar waren die betreffenden Schuldposten so bedeutend, dass aus dem Ertrage dieser Gefälle zunächst noch nichts für die Stadtbank erübrigte[1]). Abgesehen von dem Weintaz in Görz, der nur jährlich 5000 fl. eintrug, stand der Bank von ihren neuen Fonden vorläufig also nur die Contributionsquote von 150.000 fl. zur Verfügung.

Dagegen stieg der Ertrag der älteren Bankgefälle und hiemit der Gesammtertrag der Bankfonde bereits in den ersten Jahren in erfreulicher Weise. Dieser letztere wird für 1707 mit 1.865.600 fl., für 1708 bereits mit 1.974.921 fl. angegeben[2]). Nach einer anderen Angabe hätte der Ertrag sämmtlicher Gefälle beider Banken im Jahre 1705 573.217 fl., 1706 1.052.504 fl., 1707 1.609.254 fl., und 1708 1.703.016 fl. betragen[3]).

Freilich hatte auch die Belastung der Bank entsprechend zugenommen.

5. Sonstige Creditsoperationen der Stadtbank bis 1708.

Nebst der Abwickelung der Girobankschulden oblag der Stadtbank bekanntlich statutengemäss auch jene der auf den übernommenen Cameralgefällen haftenden Schulden. Die Summe dieser letzteren belief sich bis Ende 1707 auf 2.592.792 fl., wovon auf das Handgrafenamt 457.237 fl., auf das eigentlich auch zu diesem Amte gehörige Biergefälle 144.676 fl., auf die Rothenthurmmaut 858.611 fl., die Tabormaut 388.052 fl., die Illuminationsgefälle 152.516 fl., den Holzaufschlag 500.000 fl., den Papieraufschlag 42.500 fl.

---

[1]) Ausweis über den Ertrag der Bancogefälle von 1707 und 1708 in B. A. vom 29. Jänner 1710, ferner B. A. vom 26. September 1712.

[2]) Hiebei waren jene 307.000 fl. eingerechnet, welche die Bank seit 1707 jährlich gegen Ersatz aus laufenden Staatseinnahmen vorschussweise als Deputatgelder für die Kaiserin Witwe abzuführen hatte (s. unten Seite 240). Die Handgrafenamtsgefälle, welche 1706 nur 461.437 fl. eingebracht hatten (s. Misc. camer. X) trugen 1707: 550.000 fl., 1708: 621.912 fl., der Ertrag der Rothenthurmmaut belief sich 1707 auf 179.000 fl., 1708 auf 220.751 fl., jener der Tabormaut auf 55.000 fl., beziehungsweise 59.524. Der Mehlaufschlag, dann die Wasserbau- und Illuminationsgefälle trugen 53.700, beziehungsweise 55.000 fl. Dagegen fiel der Fleischkreuzer in den Provinzen von 518.000 fl. auf 507.300 fl. Der Tabakappalto war um 100.000 fl. (in Girobankpapieren zu erlegen) verpachtet. S. den in vorstehender Anmerkung citirten Ausweis.

[3]) Nr. 2 im F. Arch. Bande Banco-Institutum (Acta misc. VIII). Hier waren die kaiserlichen Deputatgelder nicht eingerechnet.

den Tabakaufschlag 37.199 fl. und den Görzer Weintaz 12.000 fl. entfielen[1]). Die Passiva des Handgrafenamtes werden übrigens im B. Referate vom 3. September 1706 mit 917.464 fl. angegeben, was eine um rund 300.000 fl. höhere Gesammtbelastung ergeben würde. Diese Differenz erklärt sich dadurch, dass die obige Gesammtsumme nur jene Gefällsschulden betrifft, die auf die Stadtbank selbst überwiesen wurden, nicht auch jene, die man wegen ihrer Unaufkündbarkeit auf die Girobank transferirte.

Bei der Ueberweisung von Staatsschulden auf die Bank wurden selbstverständlich die früheren Schuldurkunden eingezogen. Wenn dieselben nicht beigebracht werden konnten, wurde die betreffende Post vorläufig mit dem Verbote der Capitals- und Zinsenzahlung belegt.

Alle solche ehemaligen Cameralschulden hätten durchwegs in 15 Jahresraten abgestossen werden sollen. Jedoch wurden hiefür schon von Anbeginn an nicht selten bedeutend kürzere Zahlungsfristen bewilligt[2].)

Sehr bald begann die Stadtbank aber dem Aerar theils mit directen Vorschüssen, theils durch selbständige Uebernahme von Zahlungsverbindlichkeiten auszuhelfen.

Schon im ersten Jahre ihres Bestandes streckte die Bank dem Staate zu Kriegszwecken 300.000 fl. bar vor[3]).

Ausserdem übernahm die Min. Bancodeputation im Jahre 1706 die Verpflichtung, zur Disposition der Hofkammer 2 Millionen zu bezahlen[4]). In diese Summe wurden wohl die meisten einzelnen Vorschüsse und Schuldübernahmen dieses Jahres eingerechnet[5]); in

[1]) S. Ausweis Nr. 7 in dem F. Arch. Bande „Banco-Institutum“ (Acta misc. VIII).

[2]) So wurde z. B. der Director des Bancocollegs, Graf Weltz, bald nach Errichtung der Stadtbank mit einer älteren Forderung von 125.000 fl. auf die Handgrafenamtsgefälle zur Zahlung in 5 Jahresraten repartirt (B. A. v. 1. April, und H. F. A. v. 20. Mai 1706).

[3]) H. F. A. vom 19. August und 1. November 1706.

[4]) H. F. A. vom 1. October 1706.

[5]) So wurden z. B. an die Stadtbank überwiesen: eine Forderung der Kaiserin Witwe von 336.076 fl. aus Deputatsrückständen und Vorschüssen herrührend, und das Heiratsgut der Kaiserin, woran ihr nur die Nutzniessung zustand, letzteres daher nur zur Verzinsung, ferner ein Vorschuss der Kaiserin Witwe in Juwelen im Werthe von 138.600 fl. (H. F. A. v. 21. Aug. u. 9. Nov. 1706), — sodann fällige Forderungen des Wechslers Gamba und des Juden Simon Michel von 120.107 und 304.439 fl., letztere gegen einen Barzuschuss von 50.000 fl. (H. F. A. v. 3. Juni, 30. Sept. und 5. Oct. 1706), — eine durch Ces-

mehreren Fällen wird dies ausdrücklich erklärt. Immerhin aber übersteigt die damalige Gesammtleistung der Bank jene 2 Millionen, auf deren Rechnung noch Anfang 1707 Zahlungen übernommen wurden[1]), um ein Bedeutendes.

Im Jahre 1707 übernahm die Bank die Zahlung von $1^1/_2$ Millionen für das Aerar, gegen Ueberlassung einer jährlichen Contributionsquote von 150.000 fl.[2]). Der Erlag erfolgte theils in Barem, theils durch Uebernahme verschiedener Zahlungen für Staatszwecke, beziehungsweise durch Abstattung von Staatsschulden, besonders solcher, die auf den Contributionen hafteten. Derartige Zahlungen wurden aber keineswegs sämmtlich in die obige Summe eingerechnet. Zweifelhaft erscheint dies z. B. bezüglich der Uebernahme einer Forderung der Firma Gaun und Zanchoni von 144.767 fl., ferner jener des Marchese Lomellini von 70.266 fl., welche von dem niederösterreichischen Salzamte auf die Stadtbank überwiesen wurde und einer Forderung des Juden Hirschl von 350.000 fl.[3]).

Für die Uebernahme einer Oppenheimer'schen Forderung von 130.000 fl. wurde der Bank die Vermögenssteuer und das Contributionsextraordinarium Oberösterreichs von 1707 eingeräumt[4]).

Ueberdies übernahm die Bank 1707 die Verpflichtung, die Deputatgelder der Kaiserin Witwe von jährlich 307.000 fl. vorschussweise abzuführen, gegen Einräumung der hiezu gewidmeten Quoten von Cameralgefällen[5]).

Die übernommenen Schuldposten wurden in der Regel, den Statuten gemäss, auf 15 Jahre repartirt, doch kamen auch hier zuweilen Fristen von nur wenigen Jahren vor[6]). Insbesondere wurden die auf die Bank assignirten Forderungen von Hofparteien, welche theils aus Gehalts- und Pensionsrückständen, theils aus Lieferungen herrührten, grösstentheils auf 5 oder 7 Jahre, zum Theile aber auch auf 1, 2 oder 3 Jahre assignirt[7]).

---

sion von Oppenheimer erworbenen Forderung Michl's von 504.791 fl. (H. F. A. v. 19. December 1706) u. s. w.

[1]) H. F. A. vom 10. Februar 1707 u. a.

[2]) S. oben Seite 236.

[3]) H. F. A. vom 19. Jänner, 28. März, 1. April und 15. October 1707.

[4]) H. F. A. vom 15. März und dessen Abänderung vom 30. April 1707.

[5]) B. A. vom 27. August 1707, 10. Jänner 1708 u. a.

[6]) z. B. H. F. A. vom 1. April 1707.

[7]) Die bezügliche Assignation betrug im Jahre 1707 rund 824.000 fl. (H. F. A. v. 20. Nov. 1706 und B. A. v. 2. März 1707).

Auch in Bezug auf den Zinsfuss wurden bei der Uebernahme von Staatsschulden die Statuten nicht immer eingehalten, indem man anstatt 5% nicht selten 6% bewilligte[1]). Ausnahmsweise geschah dies selbst bei Ueberweisung von Giroposten[2]). Eine derartige Statutenverletzung, welche später hinsichtlich der Stadtbankcapitalien zur Regel wurde, war aber geradezu unvermeidlich, da es bei der Höhe des damaligen Marktzinsfusses unmöglich gewesen wäre, zu 5% Geld aufzutreiben.

Zu den bedeutenden Creditsleistungen für den Staat reichte der Ertrag der Bancogefälle selbstverständlich nicht hin, zumal die Bank durch die statutenwidrige Abkürzung der Rückzahlungstermine für die übernommenen Schulden ihre Cassabestände schon anderwärtig übermässig in Anspruch nahm. Die erforderlichen Mittel mussten daher zum grossen Theile durch Aufnahme von Anlehen beschafft werden. Hauptsächlich geschah dies durch als Gegenleistung für die Abkürzung der Zahlungsfristen gewährte Zuschuss-Darlehen[3]); doch kamen sehr bald, wenngleich anfangs nur in geringem Umfang, selbstständige Darlehen vor.

Die erste ausdrückliche Aufforderung zu solchen Darlehen findet sich im Edicte vom 12. August 1706[4]). Hienach sollten den betreffenden Darleihern von beiden Präsidenten der Min. Bancodeputation unterfertigte Obligationen ausgefolgt werden, zum Unterschiede von den, bei Uebernahme von Schulden durch die Stadtbank ausgestellten Stadt-Banco-Obligationen. Dies präcisirte die Min. Bancodeputation in einer Verordnung vom 25. August 1706 dahin, dass bei neuen Darlehen oder Zuschüssen die Rückzahlung aus den übrigen Bareinlagen und den Gefällseingängen erfolgen, die bezügliche Versicherung aber nur von der Min. Bancodeputation ertheilt werden solle. Hiedurch wollte man offenbar die Statutenwidrigkeit verhüllen, die darin lag, dass für solche Darlehen unter Umständen eine 5% weit übersteigende Verzinsung gewährt wurde.

Von den selbstständigen Darlehen des Jahres 1707 wären jene des Wechslers Schier zu erwähnen, welche grösstentheils zur Be-

---

[1]) z. B. H. F. A. vom 26. Juli und 24. September 1706, B. A. vom 15. September 1706 u. a.

[2]) z. B. B. A. vom 19. August 1707.

[3]) S. oben S. 222 ff. und 227.

[4]) S. oben S. 224.

streitung der Girobankzinsen bestimmt waren, mit 1% monatlich verzinst und in kurzen Fristen zurückgezahlt wurden[1]).

Die Zuschussdarlehen kamen, den bezüglichen Grundsätzen gemäss, theils bei Ueberweisung von Giroposten, theils bei Ueberweisung von Staatsschulden vor, theils auch bei Abkürzung der Zahlungsfristen von bereits durch Stadtbankobligationen bedeckten Forderungen; theils wurden mehrere solche Geschäfte mit einander combinirt. Der Betrag des Zuschusses entsprach nicht immer der betreffenden Norm[2]).

---

[1]) B. A. vom 1. August, 15. September, 16. October und 1. November 1707.

[2]) S. z. B. Banc. A. vom 28. März 1707. Von einzelnen Zuschussgeschäften des Jahres 1707 wären nachstehende zu erwähnen:

Lazarus Hirschl wurde mit einer 1708 fälligen Stadtbankobligation von 35.900 fl., einer durch Cession erworbenen Cameralpost von 20.000 fl. und einem neuen Darlehen von 23.100 fl. zur Zahlung auf die in den ersten 3 Quartalen des Jahres 1708 einlangenden Deputatgefälle der Kaiserin angewiesen, später mit einer auf 1708 bis 1710 assignirten Post von 152.929 fl. und einem Zuschusse von 87.728 fl. auf den Ertrag der Bancogefälle in Ober- und Innerösterreich, Böhmen und Schlesien, und zwar bis Ende März (B. A. v. 27. Aug. und 31. Oct. 1707).

Eine Giropost Wertheimers von 300.000 fl. wurde mit einem Zuschusse von 150.000 fl. auf die Stadtbank überwiesen, und zwar sollten von 1708 bis 1712 jährlich 50.000 fl. aus den Tabormautgefällen bezahlt, eventuell aus der Generalbancocasse ergänzt werden, wofür das Specialpfandrecht an jenen Gefällen eingeräumt wurde. Je 100.000 fl. waren 1709 und 1710 aus dem Fleischkreuzergefälle in Böhmen und Mähren zu bezahlen. Zugleich verpflichtete sich Wertheimer, die etwaigen Abgänge an den Zinsenraten der Giroposten, für welche die gedachten Gefälle speciell gewidmet waren, jeweilig vorzustrecken (B. A. v. 1. Dec. 1707). Das Geschäft wurde jedoch später einverständlich abgeändert, da Wertheimer die Girobankextracte nicht beizubringen vermochte.

Nach dem bezüglichen, am 18. Februar 1709 abgeschlossenen Vergleiche sollte Wertheimer anstatt der Giroposten 195.000 fl. bar (ohne Compensation mit Gegenforderungen) gegen 6% Zinsen vorstrecken. Die ursprüngliche Assignation von 250.000 fl. auf die Tabormaut blieb aufrecht, während die restlichen 200.000 fl. anstatt auf den Fleischkreuzer von Böhmen und Mähren, mit 166.000 fl. auf die kaiserlichen Deputatquoten aus dem böhmischen Deputirtenamte und dem schlesischen Salzamte, und mit 34.000 fl. auf den Fleischkreuzer in Oberösterreich, und zwar sämmtlich auf das Jahr 1712 assignirt wurden. Der Abschluss dieses für die Bank unvortheilhaften Geschäftes mag wohl dadurch unterstützt worden sein, dass Wertheimer kurz vorher der Bank ein 6%iges im Jahre 1711 in 4 Quartalsraten rückzahlbares Darlehen gegeben hatte, wofür ihm die Eincassirung von schon im Jahre 1708 fällig gewordenen Assignationen auf Länder-Bancalgefälle gestattet wurde (B. A. v. 18. Sept. 1708, 17. u. 18. Febr. 1709).

Abgesehen von den Girobankschulden zu 6.020.214 fl. und den Schulden der an die Bank übertragenen Gefälle von zusammen 2.592.792 fl. hatte die Stadtbank seit ihrer Errichtung bis Ende 1707 5.211.664 fl. zur Zahlung für das Aerar übernommen, im Ganzen also 13.824.670 fl.[1]).

Die thatsächlichen Barzahlungen der Stadtbank betrugen im Jahre 1706, mit Ausschluss der Girobankzinsen, 1.408.988 fl., wovon auf Zinsen 113.766 fl., auf Capitalsraten 678.284 fl., und auf verschiedene Zahlungen für die Hofkammer 616.938 fl. entfielen.

Im Jahre 1707 wurden an Girobankzinsen (5 Quartale) 278.821 fl., an Zinsen der mit den Gefällen übernommenen Schulden 90.933 fl., und an das Armenhaus wegen des Holzaufschlags 72.566 fl. bezahlt. Als Deputat der Kaiserin Witwe wurden 307.000 fl. entrichtet, an die Hofküche 208.000 fl., an den Magistrat als Verwaltungspauschale 15.000 fl., an Gehalten politischer Behörden und verschiedener Hofämter 119.000 fl., und an Capital und Zinsen von Stadtbankschulden 1.468.149 fl., — zusammen also 2.559.469 fl.[2])

Die Schulden der Girobank beliefen sich Ende Jänner 1708 noch auf 4.846.506 fl. Die Stadtbank war damals an Capital und Zinsen zusammen mit 8.378.177 fl. belastet, welche Summe sich auf die Zeit von 1708 bis 1722 vertheilte, zum grössten Theile aber bereits in den ersten Jahren fällig wurde. Ausserdem waren nach dem damaligen Stande an laufenden Ausgaben jährlich 982.541 fl. zu bestreiten, wovon auf die Girobankzinsen 242.000 fl. entfielen[3]).

1707 wurde auch ein Grosshändler Meyer mit einer Giropost von 170.000 fl., einer Stadtbankobligation von 20.000 fl. und einem Barzuschusse von 70.000 fl. auf die Jahre 1708 bis 1712 repartirt, und zwar auf den schlesischen Fleischkreuzer (B. A. v. 5. Dec. 1707).

Im Jahre 1708 wurde u. a. eine Giropost von 40.000 fl. mit einem 1711 und 1712 fälligen Stadtbankcapitale von 209.820 fl. und einem neuen Darlehen von 70.055 fl. auf 1708 bis 1711 repartirt (B. A. v. 3. Jän. 1708).

[1]) Nr. 7 im F. Arch. Bande „Banco-Institutum“ (Acta misc. VIII).

[2]) Ausweis in Misc. cam. X.

[3]) Nr. 1 des in der vorletzten Anmerkung citirten Bandes. Die Gehalte der Ministerial-Bancodeputation sammt Kanzlei, Buchhaltungen und Justizdeputation betrugen 41.800 fl., wozu noch das Verwaltungspauschale des Magistrates kam. Von den übrigen laufenden Ausgaben entfielen 13.400 fl. auf die Gehalte der Mautbeamten in Wien, 40.958 fl. auf Gehalte politischer Behörden, der Rest auf die kaiserlichen Deputate und andere Beiträge für den Hofstaat.

Abgesehen von der mehrerwähnten Abkürzung der Zahlungsfristen für das ganze Capital ergab sich zuweilen auch dadurch eine Verschiebung der Termine, dass man bei auf 15 Jahre repartirten Capitalien ohne Veränderung der Gesammtfrist die einzelnen Raten modificirte, und zwar durch Erhöhung der Raten für die ersten Jahre[1]). Selbstverständlich wurden bei jeder Abänderung der Zahlungsbedingungen von bereits angewiesenen Capitalien die betreffenden Obligationen umgeschrieben[2]).

6. Krise der Stadtbank im Jahre 1708.

Die mehrerwähnten Nachlass- und Zuschussgeschäfte, sowie die Uebernahme mehrfacher Verbindlichkeiten für den Staat hatten die Lage der Stadtbank schon im Jahre 1707 zu einer momentan ungünstigen gestaltet. Die Bank war mit so bedeutenden, in kurzen Fristen fälligen Beträgen belastet, dass die Einhaltung der Zahlungstermine ungeachtet des steigenden Ertrages der Bancogefälle immer schwieriger und Anfangs 1708 für einen Theil der Bankschulden ganz unmöglich wurde[3]).

Schon am 9. Februar 1708 wurde daher der Stadtmagistrat angewiesen, ausser den Zinsen, den fälligen Capitalien der Bardarlehen und den ordentlichen Ausgaben[4]) ohne Weisung der Min. Bancodeputation nichts auszuzahlen. Dies bedeutet die Einstellung der Capitalsrückzahlung für die von der Stadtbank übernommenen Schulden der Girobank und des Aerars. In der That wurde bald darauf verschiedenen Stadtbankgläubigern die Auszahlung fälliger Capitalsraten verweigert[5]).

---

[1]) z. B. Banc. A. vom 12. November 1707.

[2]) z. B. Banc. A. vom 29. October 1707.

[3]) Dass die Krise der Bank die Folge der statutenwidrigen Verkürzung der Zahlungstermine war, wird in den „Reflexiones über den Wiener Stadtbanco“ vom 7. April 1708 ausdrücklich bestätigt. Es heisst daselbst, diese Wirthschaft sei notorisch und scandalös. Die Bank werde auf diese Art nicht zu Credit kommen. Ja, wenn sie sogleich zahlen müsste, wäre sie bankrott und die Gläubiger hätten keinen Regress, weil die Stadt, anstatt unbedingter Obligationen, nur Amtsrecognitionen ausgestellt habe.

[4]) Unter den ordentlichen Ausgaben verstand man die Gehalte, die auf den Bankgefällen haftenden Stiftungsgelder, die Abfuhr an die Hofküche und das Deputat der Kaiserin Witwe.

[5]) B. A. vom 10. März 1708.

Die Min. Bancodeputation musste daher die Prolongirung fälliger Capitalien in Betracht ziehen.

In dem bezüglichen Decrete vom 10. März 1708 wurde bemerkt, die Verweigerung der Rückzahlung könne die Befürchtung hervorrufen, dass man von den Statuten abweichen und fällige Termine nicht einhalten wolle, wodurch „nicht allein die bisher mit grossem Nutzen des Banco gepflogene Operation und Negotiation in das Stocken gerathen, sondern auch der in etwas herbeigeschaffte Credit wiederum entfallen, mithin der Banco selbst allerhand gefährlichen Zufällen exponirt, und auf die Spitze gesetzt werden dürfte". Um dieser Gefahr vorzubeugen, habe der Magistrat wöchentlich Ausweise vorzulegen über die um Capitalszahlung eingeschrittenen Parteien, worin dieselben nach der Priorität ihrer Forderungen zu reihen seien. Ferner sei wöchentlich ein Pare des Ausweises über die Einnahmen und Ausgaben der Bank dem Min. Bancodeputationsrathe von Tepser[1]) vorzulegen und mit ihm, nach Einvernehmung der Partei über die Modalitäten der Befriedigung, allenfalls über die Prolongirung der Zahlungstermine zu verhandeln, bis dahin aber jede Capitalszahlung zu sistiren.

Uebrigens waren in den Provinzen im April 1708 vorübergehend sogar alle Bankzahlungen sistirt. Mit Verordnung vom 21. April wurden nämlich die Bancogefällsadministrationen[2]) beauftragt, vom 1. Mai an den assignirten Parteien bis auf weitere Weisung nichts auszuzahlen, da derzeit „eine gewisse Repartition und Ausarbeitung sämmtlicher Bancogefälle" im Werke sei, — was offenbar nur ein Vorwand war. Schon am 28. April wurde diese Verordnung jedoch wieder aufgehoben, da die beabsichtigte Ausarbeitung schon beendet und der hiebei wahrgenommene Anstand behoben sei. Die Zahlungseinstellung kann also, wo sie überhaupt begann, höchstens einige Tage gedauert haben.

Behufs Vereinfachung des Prolongirungsverfahrens wurde der Magistrat mit Verordnung vom 22. Mai 1708 ermächtigt, in allen

---

[1]) Diese Stelle wurde dem Regierungsrathe und Bürgermeister Tepser für seine besonderen Verdienste um die Einrichtung der ganzen Stadtbankverwaltung schon 1707 verliehen (B. A. v. 29. Nov. 1707).

[2]) Als solche fungirten: in Wien das Bankgefällsamt, in Graz die inneröesterreichische Hofkammer, in Böhmen das Deputirtenamt, in Mähren und Schlesien eigene Administratoren, in den übrigen Ländern grösstentheils die Stände (B. A. v. 21. u. 28. April 1708).

jenen Fällen, wo die Partei die Prolongirung gegen Bewilligung eines sechsten Zinsenpercentes für die fällige Post zugestehen wolle, hierauf ohne weiters einzugehen.

Die Prolongirung nahm bald bedeutende Dimensionen an; im zweiten Halbjahre 1708 kam dieselbe für mehr als 400.000 fl. an fälligen Posten zu Stande. Die Erstreckungsfrist betrug gewöhnlich 3 Jahre[1]). Ausnahmsweise kam auch eine nur einjährige Frist vor; in solchen Fällen wurde aber die höhere Verzinsung nicht immer bewilligt[2]). Zinsenrückstände wurden stets sofort bar beglichen. Der Form nach war die Prolongirung eine freiwillige, thatsächlich aber zum grossen Theile eine erzwungene. Darüber, welche Capitalien in dieselbe einbezogen wurden, entschied in der Regel die Priorität der Forderung[3]). Zuweilen geschah die Prolongirung auch dadurch, dass die Min. Bancodeputation bei neuen Darlehen die Einrechnung fälliger Stadtbanco-Obligationen in das Darlehenscapital gestattete[4]).

Vereinzelte Prolongirungen waren schon 1707 vorgekommen. Hier hatte es sich jedoch nicht um schon fällige, sondern um demnächst fällig werdende Capitalien gehandelt, für deren freiwillige mehrjährige Erstreckung die Bank ausnahmsweise selbst Giroposten zum vollen Nennwerthe übernahm[5]).

Angesichts der dargestellten Geldknappheit war es für die Bank sehr misslich, dass der Pachtschilling für verpachtete Bankgefälle vielfach nicht in Bargeld, sondern in Bankpapieren erlegt wurde. Die Min. Bancodeputation verordnete daher am 7. Februar 1708, dass der Pachtschilling für den Fleischkreuzer in Böhmen bar erlegt werden müsse, eine Verfügung, welche den Bankcredit selbstverständlich nur ungünstig beeinflussen konnte.

Inzwischen war der Verkehrswerth der Stadtbank-Obligationen bereits so sehr gesunken, dass es vortheilhaft erschien, solche Effecten billig zu erwerben, um dann deren Uebertragung auf die Girobank durchzusetzen, deren Papiere wenigstens eine sichere Verzinsung gewährten. Dabei mag wohl, ausser der Furcht, das

---

[1]) Zahlreiche B. A.

[2]) B. A. vom 19. October 1708.

[3]) B. A. vom 16. Juni 1708.

[4]) z. B. Banc. A. vom 28. November 1708.

[5]) So z. B. B. A. vom 20. Juni 1707 (Prolongirung von 31.000 fl. auf 5 Jahre gegen volle Uebernahme einer Giropost von 10.000 fl.).

Capital zu verlieren, auch der Umstand mitgespielt haben, dass Girobankpapiere ohne jede Formalität durch einfaches Giro veräussert werden konnten. Diese Capitalsüberweisung, welche hauptsächlich Besoldungsrückstände betraf, geschah allerdings nicht in sehr grossem Umfange[1]). Immerhin aber stand dieselbe mit dem normalen Verhältnisse zwischen den beiden Banken so sehr im Widerspruche, dass in solchen Geschäften allein schon ein Symptom einer bedenklichen Krise zu erblicken war.

Am 18. Mai 1708 wendete sich die Min. Bancodeputation an die Hofkammer mit dem Ersuchen um Ueberlassung neuer Gefälle, da die Bankgefälle durch Anweisungen bereits völlig erschöpft seien. Die Hofkammer war aber vorläufig nicht in der Lage, hierauf einzugehen.

Die Min. Bancodeputation suchte die Krise darauf zurückzuführen[2]), dass die Stadt Wien „ihren Credit nicht interponiren, noch weniger einige Gelder auf ihren Credit aufbringen oder verschaffen“ wolle, dass der Magistrat ferner die Obligationen bisher nicht den Statuten gemäss, nämlich unbedingt (simpliciter), sondern mit der Clausel „aus den ihm eingeräumten Bancogefällen“ ausgefolgt habe, weshalb man diese Obligationen mehr für blosse Amtsrecognitionen gehalten habe.

Der Stadtmagistrat erwiderte hierauf, er habe die Bürgschaft für die Stadtbankschulden nicht übernehmen können, da er nicht befugt sei, den Ertrag der Bancogefälle mit den Einnahmen der Stadt zu vermengen, die Bank vielmehr nur insoweit zu vertreten habe, als die eingeräumten Fonde reichen. Die Ausstellung clausulirter Obligationen sei deshalb erfolgt, weil die Gefälle durch die Min. Bancodeputation übermässig assignirt worden seien.

Letztere Behauptung war nun allerdings in dieser Allgemeinheit unbegründet. Eine alsbald angestellte Untersuchung ergab

[1]) Die Uebertragung von der Stadtbank auf die Girobank kam, abgesehen von vereinzelten Fällen aus dem Jahre 1707 (z. B. B. A. v. 2. Juni 1707), hauptsächlich in der Zeit vom Jänner bis Juli 1708 vor. Die bezüglichen Capitalien beliefen sich in dieser Zeit auf kaum 70.000 fl. Die Uebertragung von der Girobank auf die Stadtbank wurde dabei immer seltener, um oft Monate hindurch ganz aufzuhören.

[2]) Die folgenden Ausführungen fussen auf dem Hofkanzleidecrete vom 7. Juni 1708, dessen Original ich nicht zu finden vermochte. Eine Abschrift s. in dem F. A. Bande „Banco Institutum“ (Acta misc. VIII bei Nr. 7), ferner in Misc. cam. XI.

nämlich, dass weder die Stadtbank, noch die Girobank überlastet war, dass vielmehr der Ertrag der Bancogefälle hinreichte, um bis 1723 alle Passiva abzustossen, dass die Stadt daher durch die Anweisungen nicht gefährdet worden sei.

Wohl aber war auf die nächsten 4 Jahre (1707 bis 1710) bedeutend mehr angewiesen, als durch den Ertrag der Gefälle bedeckt war.

Es wurde daher wegen der Mittel der Abhilfe zwischen Hofkammer und Ministerial-Bancodeputation unter Zuziehung des Stadtmagistrates berathen, wobei nachstehender, von Kaiser Josef I. am 7. Juni 1708 genehmigter Vergleich zu Stande kam: a. Die Stadt Wien kann nicht verhalten werden, alle auf die erwähnten 4 Jahre überwiesenen Posten zu bezahlen. Die Ministerial-Bancodeputation wird daher ermitteln, wieviel die Stadt nach Massgabe der ihr eingeräumten Gefälle jährlich zu bezahlen hat. — b. Die Ministerial-Bancodeputation soll die Zustimmung der assignirten Gläubiger zu einer entsprechenden Prolongirung der übermässig zusammengedrängten Zahlungstermine zu erlangen suchen, und zwar derart, dass die Stadt die Anweisungen acceptiren und die Zahlungen leisten könne. — c. Der Magistrat ist verpflichtet, den angewiesenen und übernommenen Creditsparteien künftig Obligationen ohne Clausel statutengemäss auf den Namen der Stadt lautend auszustellen, jedoch nur dann, wenn die Statutenmässigkeit der betreffenden Anweisung ausser Zweifel steht. Es ist daher wöchentlich zwischen Ministerial-Bancodeputation und Magistrat commissionell zu verhandeln, hiebei jeweilig wegen der Anweisung das Erforderliche vorzukehren und erst dann die Anweisung zu erlassen. — d. Wenn das Oberkammeramt der Stadt Wien in Folge starker Capitalsaufkündigungen nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen zu leisten, ist der Magistrat ermächtigt, die zur Erhaltung des beiderseitigen Credites erforderlichen Beträge aus den Bankgefällen zu nehmen. Umgekehrt erklärt der Magistrat, dass er bestrebt sein werde, die Bank durch Barvorschüsse oder in anderer Weise mit seinem Credite zu unterstützen. — e. Die Stadt ist zur Rückstellung der eingeräumten Gefälle insolange nicht verpflichtet, als nicht sämmtliche mit unclausulirten Obligationen bedeckten Schuldforderungen, einschliesslich jener aus Vorschüssen der Stadt, in Capital und Zinsen völlig abgestossen sind. Zur grösseren Sicherstellung sind der Stadt die Gefälle der Rothenthurm- und Tabor-

maut, sowie des Handgrafenamtes als Realhypothek in Händen zu belassen, und behält sie auf alle Fälle auch nach Ablauf der 15 Jahre das Compossessrecht hieran bis zur gänzlichen Abstossung der Schulden.

In Gemässheit dieser Vereinbarung gab es somit nunmehr zweierlei Arten von Stadtbankgefällen, nämlich gewöhnliche, und solche, an denen die Stadt ein Specialpfandrecht hatte.

7. Creditsoperationen der Stadtbank von 1708 bis 1711.

Die Vereinbarung vom Juni 1708 hob den Credit der Stadtbank wenigstens soweit, dass die Ueberweisung von Stadtbankschulden an die Girobank fast völlig aufhörte. Immerhin konnte von erheblichen Creditsleistungen der Bank für das Aerar vorläufig noch keine Rede sein, sodass die einige Monate vorher begonnenen Verhandlungen wegen eines Bankdarlehens von 3 Millionen resultatlos blieben[1]).

Die Prolongirung fälliger Posten wurde selbstverständlich fortgesetzt, war aber dem Credite nicht mehr so abträglich wie früher, da der Stadtmagistrat den betreffenden Gläubigern nunmehr, anstatt der bisherigen clausulirten Obligationen, unclausulirte Oberkammeramts-Obligationen ausstellte, wodurch sich die Stadt als Selbstschuldner erklärte[2]). Diese Obligationen schienen im Vergleiche zu den früher ausgefertigten, sogenannten Stadt-Banco-Obligationen eine grössere Sicherheit zu bieten, da ja die Stadt Wien mit allen ihren Einnahmen für die Einhaltung der Termine haftete. Ihr Verkehrswerth war daher auch ein entsprechend höherer; nach einer allerdings nicht ganz zuverlässigen späteren Notiz wurden nämlich die Obligationen der Stadtbank damals zu 80, jene des Oberkammeramtes zu 88 % gehandelt[3]).

Bei der Prolongirung wurde für jeden der neuen Zahlungstermine je eine derartige Obligation ausgestellt. Dasselbe geschah,

---

[1]) H. F. A. vom 8. Mai 1708.

[2]) Für diese neue Art von Stadtbankobligationen finden sich in den Quellen verschiedene Bezeichnungen, als: Gemeiner Stadt Wien Oberkammeramts-Obligationen, — gewöhnliche Stadt-Oblig., — Kammeramts-Oblig., — absolute Stadt-O.-K.-A.-Oblig., — absolute, auf die Stadt lautende Oblig., — absolute Oblig. von gemeiner Stadt, — unclausulirte Stadt-Oblig., — Stadtobligationen (schlechtweg) u. dgl.

[3]) „Haupt-Bancal-Schrift“, verfasst vom Bancogefälls-Amtsregistrator Willsohn am 26. April 1713, zur Rechtfertigung seines Gebarens (Misc. cam. X).

wenn Giroposten, oder Capitalien, welche blos durch Wechselbriefe der Ministerial-Bancodeputation[1]) bedeckt waren, auf die Stadtbank überwiesen wurden. Eine solche Ueberweisung wurde daher nunmehr gewöhnlich erst nach erfolgter Zustimmung des Magistrates verfügt. Hiebei wurde, wie bei der Prolongirung fälliger Posten, ein sechstes Zinsenpercent bewilligt, dieses jedoch, um den Schein der Statutenmässigkeit zu wahren, nicht bei der Stadtbank, sondern bei der Girobank angewiesen[2]).

Bei Aufnahme neuer Darlehen wurden in der Regel nach wie vor Cassarecognitionen, d. h. clausulirte Stadtbankobligationen, zuweilen jedoch auch Oberkammeramts-Obligationen[3]) ausgefertigt.

Die Girobank bestand in der bisherigen Weise fort. Ihre Schulden wurden bald durch Ueberweisung an die Stadtbank vermindert, bald durch neue Anweisungen — namentlich von Cameral-Zahlungsrückständen, mitunter auch von Gnadengaben — vermehrt, wobei man den betreffenden Gläubigern die gewöhnlichen Giro-Extracte ausstellte. Die Bareinlösung von Giroposten gegen Capitalsabzug kam nur mehr selten vor.

Die Zinsen der Girobank wurden wie früher vierteljährig, und zwar in der Regel nun mit voller Pünktlichkeit, gegen Quittung bezahlt, wozu man nach wie vor mittelst eigener Edicte aufforderte. Eine Einstellung der Zinsenzahlung und der Capitalsgirirung erfolgte nur im Falle des gerichtlichen Verbotes[4]).

Mit kaiserlicher Resolution vom 3. Jänner 1709 wurde der Stadtbank der Genuss ihrer Gefälle um 3 Jahre verlängert, also von 1720 bis Ende 1723. Dies wurde zum Theile damit begründet, dass die Bank den Fleischkreuzer in Innerösterreich und Schlesien, kürzlich auch in Böhmen wieder an die Hofkammer zurückgestellt, ihre Dotation somit geschmälert hatte[5]).

[1]) Hierunter dürften jene, mit der Unterschrift der beiden Präsidenten versehenen Schuldurkunden zu verstehen sein, welche das Edict vom 12. August 1706 für gewisse Darlehen versprach.

[2]) Div. B. A. von 1708 bis 1711.

[3]) z. B. Banc. A. vom 7. und 18. Februar 1709.

[4]) Im Falle des Verbotes erliess die Ministerial-Bancodeputation über Requisition der aus Regierung und Kammer bestellten Bancodeputation in Justizsachen den Vollzugsauftrag an den Magistrat und zwar sowohl bei Girobank- wie bei Stadtbankpapieren (Div. B. A.).

[5]) B. A. v. 3. Jänner 1709 und das undatirte B. Ref. Nr. 33 des B. Ref. Bandes.

Selbstverständlich musste die Ministerial-Bancodeputation bestrebt sein, möglichst bald zur Wiederaufnahme der Auszahlung aller fälligen Raten schreiten zu können. Dies bedingte, da der Ertrag der Bancogefälle hiezu noch lange nicht ausreichte, die Nothwendigkeit, sich in anderer Weise Geld zu verschaffen, was angesichts der damaligen Zwangslage natürlich nur zu ungünstigen Bedingungen geschehen konnte. Namentlich verstanden es die Besitzer von Girobankpapieren, welche dieselben meist sehr billig gekauft hatten, sich ihrer bei dieser Gelegenheit vortheilhaft zu entledigen.

So wurde Lazarus Hirschl anfangs 1709 für ein Darlehen von 1.400.000 fl. in Girobankpapieren, wovon $^2/_7$ sofort, und $^5/_7$ sammt 5 % Zinsen zur Hälfte nach einem Jahre, zur Hälfte nach zwei Jahren erlegt werden sollten, auf 15 Jahre auf den von den böhmischen Ständen für die Ueberlassung des Fleischkreuzers zu entrichtenden Pachtschilling von jährlich 140.000 fl. assignirt[1]). Dieses Geschäft, welches bei dem damaligen Curse der Girobankpapiere von rund 66 %[2]) ein für die Bank sehr unvortheilhaftes war, stellt sich zum Theile eigentlich als verhüllte Prolongirung heraus. Am 22. Mai wurde Hirschl nämlich ermächtigt, in die erste Darlehensrate alle seine fälligen Forderungen aus Barvorschüssen und an Zinsen einzurechnen, ja selbst die in den nächsten Monaten verfallenden Assignationen auf Ländercassen. Hiefür übernahm Hirschl allerdings die Verpflichtung, der Stadtbank bis Ende 1709 ihren jeweiligen Monatsbedarf zur Abfertigung der Creditsparteien gegen vorherige Bekanntgabe bar vorzuschiessen. Gleichzeitig lieh er 40.000 fl. zur Bestreitung der Girobankzinsen, gegen Rückzahlung in den 3 letzten Monaten des Jahres[3]).

Die Ministerial-Bancodeputation liess sich zu solchen Geschäften wohl nur deshalb herbei, weil sie durch Veräusserung der Girobankpapiere ihre Cassabestände zu stärken gedachte. Wie sehr dies nothwendig war, erhellt daraus, dass nicht alle Besitzer von Stadtbankobligationen in die Prolongirung unter den angebotenen Bedingungen einwilligen wollten. Einige solche Parteien, welche an seit 1707 fälligen Posten zusammen 150.000 fl. zu fordern hatten, drangen so ungestüm auf Bezahlung, dass die Ministerial-Banco-

[1]) B. A. vom 9. Jänner 1709.
[2]) B. A. vom 18. Februar und 6. September 1709.
[3]) B. A. vom 22. Mai 1709.

deputation den Stadtmagistrat am 26. Jänner 1709 beauftragte, diese Gläubiger zu bewegen, gegen Erhöhung der Zinsen auf 8 oder 9 % jährlich, eventuell selbst auf 1 % monatlich, mit der Bezahlung einige Zeit zu warten. Wenn dies nicht gelinge, müsse man das erforderliche Geld anderwärts gegen die erwähnten Zinsen aufnehmen.

Der Umfang der Prolongirungsgeschäfte belief sich im Jahre 1709 auf rund 500.000 fl., wobei es sich, wie im Vorjahre, durchwegs um solche Capitalien handelte, die aus Zuschuss- und Nachlassnegotien herrührten[1]).

Um einen Ueberblick über die wirkliche Finanzlage der Bank zu ermöglichen, legte der Magistrat über Auftrag der Ministerial-Bancodeputation im Herbste 1709 einen allgemeinen *Voranschlag für die nächsten 3 Jahre* vor[2]).

Hierin wurde der voraussichtliche *Abgang im Ordinarium* für 1710 mit 131.421, für 1711 mit 521.961 und für 1712 mit 439.871 fl., im Ganzen also mit 1.049.323 fl. berechnet[3]), wovon 249.912 fl. auf Forderungen der Stadt Wien entfielen. Da letztere zur Prolongirung bereit war, verminderte sich der unbedeckte Betrag des Erfordernisses auf 843.341 fl. Dabei blieben jedoch die Forderungen aus Barvorschüssen der Stadt von 1706 bis 1709 von zusammen 195.566 fl., bezüglich welcher der Magistrat gleichfalls zuwarten wollte, ausser Betracht, ebenso mehrere, an andere Parteien rückständige Posten von zusammen circa 100.000 fl., deren Prolongirung man ebenfalls hoffte.

Das *ausserordentliche Erfordernis*, nämlich jenes für die auf der Rothenthurm- und Tabormaut, dann auf dem Handgrafenamte sichergestellten Capitalien, ferner für die aus der Ueberweisung von Giroposten gegen Nachlass oder Zuschuss entstandenen Schulden, wurde für 1710 mit 378.876 fl., für 1711 mit 372.585 fl., für 1712 mit 288.420 fl., im Ganzen daher mit 1.039.881 fl. beziffert, wodurch sich der *Gesammtabgang*, abgesehen von den obenerwähnten,

---

[1]) B. A. vom 15. October 1709.

[2]) B. A. v. 29. October 1709.

[3]) Das Erfordernis wurde mit 1.974.938, beziehungsweise mit 2.398.478 und 2.316.387 fl., die Bedeckung mit 1.843.517, beziehentlich für 1711 und 1712 mit je 1.876.517 fl. veranschlagt. Die Höhe des Erfordernisses für 1711 und 1712 erklärt sich durch die bereits erfolgten Prolongirungen.

prolongirten Posten von zusammen rund 550.000 fl., auf 1.883.222 fl. erhöhte.

Der Magistrat bezeichnete daher die Fortsetzung der Prolongirung als unvermeidlich. Auch würden sich die bereits prolongirten Parteien sonst als benachtheiligt betrachten. Die Ministerial-Bancodeputation schloss sich dieser Anschauung an. Die Prolongirung, welche übrigens auch bei noch nicht fälligen Posten vorkam, nahm daher ihren Fortgang, und zwar beliefen sich die directen Geschäfte dieser Art mit Privatparteien im Jahre 1710 auf rund 450.000 fl.

Die Leistungen der Stadt Wien für das mit ihrem Namen bezeichnete Creditsinstitut waren keineswegs unbedeutend. Die Barvorschüsse der Stadt betrugen bis Ende 1709 im Ganzen 281.066 fl., wovon am 30. September 1710 noch 212.566 fl. aushafteten. Ausserdem hatte die Stadt in den Jahren 1708 und 1709 behufs Einlösung fälliger und nicht fälliger Stadtbankcapitalien Oberkammeramts-Obligationen von zusammen 558.614 fl. ausgegeben, welche in den Jahren 1708 bis 1718 zahlbar waren[1]).

Ende 1710 hatte die Stadt aus diesen beiden Titeln 332.693 fl. und 428.054 fl., zusammen also 760.747 fl. an Capital und 28.127 fl. an Zinsenrückständen zu fordern[2]).

Natürlich nahm die Bank nicht blos bei der Stadt Vorschüsse auf, sondern auch bei Privaten, welche sich zuweilen hohe Zinsen ausbedangen[3]).

Bei Ueberweisung von Girobankschulden an die Stadtbank, die übrigens in Folge der Geldklemme der letzteren nicht mehr sehr häufig vorkam, war die Bankleitung nun bestrebt, die Zahlungstermine möglichst hinauszuschieben. Jüdische Capitalisten, welche Papiere beider Banken besassen, versuchten es jedoch wiederholt, als Gegenleistung für ihre Zustimmung zur Prolongirung von Stadtbankposten die frühere Zahlung von Giroposten zu erlangen. Der

---

[1]) B. A. vom 30. September 1710.

[2]) Ausweis in Misc. cam. XI.

[3]) So versprach Lazarus Hirschl mit Contract vom 9. Jänner 1710 bis Ende 1710 nach Bedarf 160.000 fl. zu leihen, gegen 8% Zinsen und Rückzahlung aus dem niederösterreichischen Salzamt, dem innerösterreichischen Hofpfennigamt und der kaiserlichen Deputatquote des Prager Deputirtenamtes. Ausserdem wurde hiemit eine Convertirung anderer, zu 6% verzinslicher Assignationen verbunden (B. A. v. 9. Jän. 1710).

Magistrat sprach sich entschieden dagegen aus, da die Abstossung solcher Capitalien, um eine Ueberlastung der Bank zu vermeiden, erst nach 6 Jahren beginnen könne[1]). Gleichwohl finden sich noch ab und zu derartige Geschäfte[2]).

Seit Anfang 1711 wurde die Ueberweisung von Giroposten wieder häufig gegen Capitalszuschüsse bewilligt. Doch war man nun vorsichtiger als 1706, indem man die Zahlungsfristen in der Regel auf mehrere Jahre festsetzte. Je nach der relativen Grösse des Zuschusses war die Frist länger oder kürzer. Im Durchschnitt betrug dieselbe 3 bis 4 Jahre; doch kamen auch einjährige Fristen vor. Die Zahlung erfolgte entweder auf einmal oder in Quartalsraten. Giropost und Zuschuss wurden jeweilig in einer Oberkammeramts-Obligation zusammengefasst. Für die Verzinsung des Zuschusses wurden stets ein aus der Girobank zu entrichtendes sechstes Percent bewilligt[3]).

Offenbar um den durch die Prolongirungen erschütterten Credit der Stadtbank zu befestigen, wurde seit Ende 1710 zuweilen die Bareinlösung von noch nicht fälligen Stadtbankposten, d. h. deren Discontirung bewilligt, und zwar gewöhnlich 2 bis 3 Monate vor der Fälligkeit. Der Abzug betrug in der Regel 1% für jeden Monat[4]), doch kamen anfangs auch höhere Abzüge vor[5]). Uebrigens handelte es sich dabei stets um mässige Capitalien, deren frühere Bezahlung den Cassastand nicht sehr zu schwächen vermochte.

Der Ertrag der Bankgefälle belief sich einschliesslich der kaiserlichen Deputatgefälle und des in Giropapieren zu erlegenden Tabakpachtschillings im Curswerthe von 66.000 fl., 1709 auf 1.995.748, 1710 auf 1.985.224 fl., wovon jedoch der an die Hofkammer zurücküberlassene Ertrag des Fleischkreuzers in Böhmen von 140.000 fl. abzuziehen war. Die Ausgaben betrugen 1709: 2.065.510 fl., worunter 93.293 fl. ordentliche Amtsausgaben, 229.213 fl. Girobankzinsen, 677.136 fl. für Bezahlung von Stadtbankcapitalien, 219.187 fl. für Zinsen solcher Capitalien, 23.893 fl. an die Pfand-

[1]) B. A. vom 6. September 1710.

[2]) So z. B. Banc. A. vom 26. Jänner 1711.

[3]) B. A. vom 23. Jänner, 9., 16. und 25. Februar, 15. und 20. März, dann 10. April 1711 u. a.

[4]) B. A. vom 11. December 1710, 22. und 25. Februar und 20. März 1711.

[5]) B. A. vom 28. und 29. November 1710.

gläubiger des Grenz, Wein- und des Papieraufschlages, der Rest Zahlungen für Hofstaat und politische Verwaltung[1]). Die Ausgaben von 1710 sind nicht bekannt. Der nicht durch den Gefällsertrag bedeckte Theil des Erfordernisses musste, soweit nicht die Prolongirung eintrat, selbstverständlich durch Anlehen bestritten werden.

Die Schuldenlast beider Banken zusammen belief sich Ende December 1710 auf 11.184.801 fl., wovon gegen 4 Millionen die Girobank betrafen[2]).

In Folge der fortschreitenden Prolongirung hatte sich die Finanzlage der Bank allmählich gebessert. Die höhere Verzinsung der prolongirten Capitalien und die nach der Untersuchung vom Jahre 1708 unzweifelhafte Capitalssicherheit hatten die Gläubiger nachgerade damit versöhnt, dass sie mit der Bezahlung fälliger Posten einige Jahre zuwarten mussten — zumal die Rückzahlung thatsächlich nie völlig eingestellt war, vielmehr einen keineswegs unbedeutenden Umfang erreichte. Der Credit der Stadtbank war daher — zum Theile wohl auch in Folge der erwähnten Discontirungen — zu Anfang 1711 ein recht günstiger und der Verkehr mit Bankpapieren ein steigender, was u. a. daraus hervorgeht, dass bei der Bank am 16. Jänner 1711 eine eigene Sensalenstelle errichtet wurde.

Die Anstalt hatte sich somit, als Kaiser Josef I. am 17. April 1711 starb, von den Folgen ihrer ersten Krise bereits genug erholt, um für die Zukunft zu den besten Hoffnungen zu berechtigen.

C. Die Wiener Stadtbank von 1711 bis 1720.

1. Die Stadtbank unter der Regentschaft der Kaiserin Eleonore.

Als Kaiser Josef I. starb, weilte sein Bruder Karl noch in Spanien. Die verwitwete Kaiserin Mutter Eleonore übernahm daher vorläufig die Regentschaft in den habsburgischen Erblanden, um dieselbe bis zur Ankunft des neuen Kaisers zu führen.

Die Regentin befahl alsbald, dass ihr über die Finanzlage berichtet werde. Die Hofkammer wendete sich daher am 12. Mai 1711 an die Min. Bancodeputation mit dem Ersuchen um Uebermittlung

---

[1]) S. die Ausweise im F. Arch. Bande „Banco-Institutum" (Acta Misc. VIII). Von den Stadtbankzinsen waren 86.444 fl. solche von 6%igen Capitalien.

[2]) S. Ausweise in Misc. camer. XI.

einer Darstellung der ganzen Einrichtung beider Banken, insbesondere ihrer Activa und Passiva.

Der bezügliche Ausweis wurde am 23. Juni 1711 ausgefertigt[1]). Hienach hafteten damals auf der Girobank noch 3.255.316 fl., während die Stadtbank an Capital und Zinsen ihrer Schulden, sowie an ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben bis Ende 1723 mit zusammen 20.669.301 fl. belastet war, was ein Gesammtpassivum von 23.924.617 fl. ergibt. Hiebei waren die ordentlichen Ausgaben mit jährlich 994.090 fl. beziffert, wovon 178.711 fl. auf die Girobankzinsen, der Rest aber auf die Verwaltungsauslagen und die Zahlungen an den Hofstaat entfielen.

Der Ertrag der damaligen Bancogefälle wurde für die Zeit bis 1723 mit zusammen 24.394.708 fl. veranschlagt, wonach bis dahin die Abstossung sämmtlicher Schulden und ein Ueberschuss von rund $^1/_2$ Million zu gewärtigen war.

Abgesehen von der bereits erwähnten Rückgabe des Mehlaufschlages, sowie der Illuminations- und Wasserbaugefälle an die niederösterreichische Regierung[2]), blieben die Bankfonde unverändert. Bezüglich der Abfuhr der Bancogefällsgelder aus den Ländercassen an die Bancohauptcassa wurde verfügt, dass dieselbe vom 1. Jänner 1712 an, statt wie bis dahin, durch eigene Unternehmer, durch den Magistrat selbst besorgt werde, gegen eine Provision und Kostenvergütung von $1^1/_4$%, was übrigens für die meisten Länder erst ein Jahr später, und überhaupt nicht für alle Bancogefälle zur Ausführung gelangte[3]).

Sonst ergaben sich in der Einrichtung beider Banken keine Veränderungen.

Die Prolongirung fälliger Capitalsraten wurde noch fortgesetzt, doch in stets abnehmenden Umfange, so dass sie sich im Jahre 1711 nur mehr auf rund 300.000 fl. belief.

Um das für die Einhaltung der Zahlungstermine erforderliche Geld zu beschaffen, wurden bei Ueberweisung von Giroposten noch immer gegen entsprechende Barzuschüsse kürzere Zahlungstermine bewilligt, ebenso auch bei Ueberweisung von Cameralschulden. Die Bedingungen waren hiebei ähnlich, wie in der letzten Zeit

---

[1]) Misc. camer. XI; s. auch H. F. A. vom 12. Mai und B. A. v. 24. Juli 171

[2]) B. A. vom 23. Juli 1711; s. Seite 235.

[3]) B. A. vom 21. Jänner und 21. October 1712.

Kaiser Josefs I., zeigten aber immer mehr das Bestreben, die Zahlung möglichst weit hinauszuschieben[1]), indem die Giropost sammt dem Zuschusse anstatt ratenweise, häufig erst nach 4 bis 5 Jahren, in einem Falle sogar erst nach 10 Jahren fällig werden sollte.

Ueberhaupt war der Credit der Bank unverkennbar in einer langsamen, aber unausgesetzten Kräftigung begriffen. — Abgesehen von allen anderen Symptomen erhellt dies schon daraus, dass die Min. Bancodeputation über eine Anfrage des Magistrates vom 12. Mai 1711 entschied, im Falle der Nichtbehebung fälliger Capitalien seien keine Verzugszinsen zu entrichten, da das Geld zur Behebung bereit liege, und die Partei sich in mora accipiendi befinde. So selbstverständlich uns eine derartige Verfügung auch vom Rechtsstandpunkte aus erscheinen mag, so wäre sie doch widersinnig gewesen, wenn die Bank noch Ursache gehabt hätte, den Andrang der Gläubiger zu scheuen.

Auch eine Verfügung der Min. Bancodeputation vom 1. Juli 1711 beweist die Zunahme des Credites. Hiemit wurde nämlich dem Magistrate ein Gutachten der Bancobuchhalterei mitgetheilt, wonach die 1711 und 1712, allenfalls überhaupt die bis 1715 fälligen Capitalien nicht wie bisher nur auf 3 Jahre, sondern auf länger prolongirt werden sollten, bis der Cassastand deren successive Abstattung gestatten würde. Die betreffenden Posten seien ohnehin grösstentheils durch Uebernahme von Girobankschulden ohne Capitalsabzug entstanden. Es liege daher auch keine Verpflichtung vor, vom Verfallstage an 6% Zinsen zu bezahlen, da die noch auf der Girobank haftenden Posten auch nur zu 5% verzinst würden. Es schien also bereits thunlich, den Gläubigern ungünstigere Prolongirungsbedingungen vorzuschlagen. Gleichzeitig wurde auch schon die allmähliche Abstattung der restlichen Girobankschulden in's Auge gefasst, und für deren Beginn das Jahr 1718 in Aussicht genommen[2]).

Allerdings war der Zinsfuss für Bankanlehen ohne Verbindung mit anderwärtigen Vortheilen für den Darleiher noch immer ein sehr hoher. So musste die Bank dem Juden Michl für einen nach 2 Monaten fälligen Vorschuss 8% zahlen[3]). Im December 1711

[1]) B. A. vom 20. Mai, 15. und 20. Juni, 3. November, 15., 18. und 29. December 1711, 21. Jänner 1712 u. a.

[2]) B. A. vom 1. und 10. Juli 1711.

[3]) B. A. vom 24. Juli 1711.

nahm der Magistrat vorbehaltlich der Genehmigung der Min. Banco-deputation einen Vorschuss von 24.000 fl. auf, und begründete dies, sowie einige gleichzeitige Zuschussgeschäfte in seinem diesbezüglichen Berichte[1]) damit, dass man demnächst 100.000 fl. brauche und hiefür allenfalls 12 % zahlen müsste. Gleichwohl konnte damals von einer eigentlichen Zwangslage nicht mehr die Rede sein, da der Magistrat erst kurz vorher die Ablehnung eines unvortheilhaften Zuschussgeschäftes mit dem Bemerken beantragt hatte, dass man solcher Geschäfte nicht bedürfe[2]).

2. Die Stadtbank in den ersten Regierungsjahren Karls VI.

Nach längeren Verhandlungen wurde Karl III. von Spanien in Frankfurt am 22. December 1711 zum römischen Kaiser gekrönt, worauf er sich bald in seine Erblande begab, um daselbst die Regierung zu übernehmen.

In der Einrichtung der beiden Wiener Banken blieb vorläufig Alles unverändert. Neben den Giro-Extracten und den seit 1708 ausgegebenen Wiener Oberkammeramts-Obligationen standen die früheren Stadtbanco-Obligationen noch immer im Verkehre[3]).

Die Abstossung der mit den Stadtbankgefällen übernommenen Schulden hatte in den letzten Jahren ungeachtet der Prolongirung Fortschritte gemacht. Die auf den Gefällen des Handgrafenamtes, der Rothenthurm- und Tabormaut haftenden Posten waren Anfangs März 1712 bereits durchwegs in Stadtbankschulden convertirt, zum grossen Theile auch schon getilgt worden. Ein auf der kaiserlichen Kartenfabrik lastendes Capital von 33.552 fl. wurde 1712 auf die nächsten 6 Jahre zur Zahlung angewiesen, der bezügliche Zinsenausstand von 12.428 fl. aber auf die nächsten 6 Monate[4]).

Auch die Ueberweisung der Giroposten nahm ihren Fortgang, und zwar in der bisherigen Weise, gegen entsprechende Capitalszuschüsse. Wenn hiebei die Partei die betreffenden Girobankpapiere nicht sofort beizubringen vermochte, hatte sie hiefür vorläufig nach einem jeweilig vereinbarten Curse (Anfangs 1712 z. B. zu $66\frac{2}{3}$) die Valuta zu erlegen, deren Betrag von der Stadt-

[1]) B. A. vom 12. December 1711.
[2]) B. A. vom 13. October 1711.
[3]) B. A. vom 8. Juni 1714.
[4]) B. A. vom 14. März und 26. September 1712.

bank nach Massgabe des seinerzeitigen Erlages der Giro-Extracte wofür man eine bestimmte Frist vereinbarte, zurückzuzahlen war[1]). Da die Giroposten zum vollen Nennwerthe gegen Oberkammeramts-Obligationen umgetauscht wurden, welche einen weit höheren Verkehrswerth besassen, waren solche Geschäfte unter allen Umständen für die betreffende Partei sehr vortheilhaft. Dabei bot sich die Möglichkeit eines noch grösseren Gewinnes, falls die Differenz zwischen den beiderseitigen Cursen bis zum Zeitpunkte des Erlages der Girobankpapiere steigen sollte.

Ausnahmsweise wurden Giroposten auch ohne Zuschuss zum vollen Nennwerthe auf die Stadtbank überwiesen, wobei man jedoch längere Zahlungsfristen festsetzte[2]).

Die Auszahlung der Girozinsen, welche noch immer durch eigene Edicte angekündigt wurde, erfolgte bis 1713 durch einen Beamten der Girobuchhalterei, der die hiezu erforderlichen Beträge jeweilig von der Stadtbanco-Hauptcassa erhob. Mit Verordnung vom 26. September 1713 wurde dieser Vorgang wegen incorrecter Gebarung des betreffenden Functionärs abgestellt, und sollte nunmehr die Girobuchhalterei blos die Quittung numeriren, beziehungsweise der Partei die Anweisung an die Cassa ertheilen, letztere aber die Auszahlung unmittelbar bewerkstelligen[3]). Gemäss Verordnung vom 2. Juni 1714 war die Quittung vor der Auszahlung auch noch von der Banco-Gefällsbuchhalterei zu liquidiren, welche

---

[1]) So wurde z. B. anlässlich eines Anfangs 1711 abgeschlossenen Geschäftes mit Abrh. Spitzer, auf Grund dessen derselbe für ein Girocapital von 100.000 fl. und einen Zuschuss im gleichen Betrage bereits Oberkammeramts-Obligationen, zahlbar 1714 und 1715, erhalten hatte, für erstere Post nachträglich am 31. Jänner 1712 der vorläufige Erlag der Valuta substituirt. Bei dem gleichzeitigen Abschlusse eines zweiten Geschäftes zu denselben Beträgen wurde diese Substituirung sofort vereinbart. Die Umwechslung der Valuta gegen die Giropapiere sollte 1716 in Quartalsfristen stattfinden. In dem zweiten Falle sollte der Barzuschuss ausnahmsweise, statt mit 6, mit $7^1/_2$% verzinst werden, und die Rückzahlung der Stadt-Obligationen theils nach 3, theils nach 4 Jahren erfolgen. Thatsächlich erlegte Spitzer die Giro-Extracte schon Ende 1713, weshalb ihm über die früher vorgestreckte Valuta von 133.333 fl. $7^1/_2$%ige im Jahre 1716 fällige Oberkammeramts-Obligationen ausgestellt wurden (B. A. v. 31. Jänner 1712 und 18. Dec. 1713).

[2]) So wurde z. B. eine Giropost des Grafen Sinzendorf von 150.000 fl. im Jahre 1714 auf 1721—1724 zur Zahlung überwiesen (B. A. v. 15. Mai 1714).

[3]) Hofk. Ref. vom 29. September 1727 (im Banco-Sammelbande Nr. 166/D).

zu Folge Verordnung vom 18. October 1714 überhaupt sämmtliche Activa und Passiva beider Banken zu verbuchen hatte.

Die Discontirung von noch nicht fälligen Stadt-Banco-Obligationen, d. h. deren frühere Einlösung gegen einen Abzug von 1°/₀ per mese, seit 1714 von 6°/₀ jährlich, kam nun öfters vor, und wurde zuweilen auch vom Magistrate gegen nachträgliche Genehmigung der Min. Bancodeputation bewilligt. Durch solche Discontirungen wurde eine effective Zinsenersparnis erzielt, da man die Mittel hiezu aus den augenblicklich verfügbaren Cassabeständen entnahm[1]). Ausnahmsweise wurde auch die abzugsfreie Auszahlung eines erst nach Jahren fälligen Bankcapitals bewilligt[2]).

Dagegen wurde nun die Capitalsprolongirung, welche noch immer gewöhnlich auf 3 Jahre, ausnahmsweise aber auch auf kürzere Fristen erfolgte, in Folge der gebesserten Verhältnisse immer seltener, um endlich fast ganz zu verschwinden. Im Jahre 1712 wurden noch fällige Raten von etwa 150.000 fl. prolongirt, im nächsten Jahre betrug die Summe kaum zwei Drittel dieses Betrages, 1714 nur mehr etwa 35.000 fl. In Gemässheit des im Jahre 1711 aufgestellten Grundsatzes wurde nunmehr auch nach der Prolongirung die 5°/₀ige Verzinsung beibehalten.

Das Hauptverdienst an der eingetretenen Consolidirung gebührt dem Grafen Starhemberg, welcher nach dem im Jahre 1711 erfolgten Ableben des Statthalters Grafen Weltz die alleinige Oberleitung der Bank übernommen[3]), und sofort sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet hatte, die Einhaltung aller Zahlungstermine zu ermöglichen[4]).

Solange Weltz lebte, hatte ihm Starhemberg, obgleich er mit seinen mehrfach statutenwidrigen Massregeln nicht einverstanden war, „aus verschiedenen Gründen nicht heftig opponiren wollen,“

---

[1]) B. A. vom 10. December 1712.

[2]) So wurde der Magistrat am 1. Juni 1712 angewiesen, ein nach 9 Jahren fälliges Bancocapital des Grafen Franz Gallas schon von 1712—1716 zu bezahlen. Am 2. Jänner 1713 wurde die sofortige, abzugsfreie Bezahlung einer erst nach 4 Jahren fälligen Stadtbankforderung der Kaiserin Witwe verfügt.

[3]) Zum Coadministrator wurde an Stelle des Grafen Weltz Graf Khevenhüller ernannt (Undatirtes Bancoreferat Nr. 45); jedoch trat derselbe neben Starhemberg nicht besonders hervor.

[4]) Min. Bancodep. Ref. vom 8. Mai 1723 (Bancosammelband Nr. 166/D).

und sich somit an der Oberleitung der Bank nur wenig betheiligt[1]). Dagegen sind alle wichtigeren Massregeln der Min. Bancodeputation seit 1711 auf die Initiative Starhembergs zurückzuführen. Insbesondere seit seiner Demission als Hofkammerpräsident (1715) widmete sich dieser Staatsmann ausschliesslich der Stadtbank, die unter seiner Leitung bald zu einer, angesichts der damaligen Verhältnisse ausserordentlichen Blüthe gelangen sollte, — nicht zum geringsten Theile in Folge des grossen persönlichen Credites Starhembergs, welchen das Publicum auf die von ihm geleitete Anstalt übertrug.

Mit Edict vom 16. Juli 1714 verlautbarte die Min. Bancodeputation, dass, wenn eine Partei ein fälliges Stadtbankcapital nicht behebe, noch auch erkläre, dasselbe gegen fortlaufende Verzinsung liegen zu lassen, die Verzinsung mit dem Fälligkeitstage erlösche. Diese, der Entscheidung vom 12. Mai 1711 entsprechende Verfügung wird damit begründet, dass die Bankgläubiger fällige Capitalsraten oft viele Monate, ja selbst ein Jahr lang zu beheben unterliessen und dann dennoch die Zinsen beanspruchten. Jedenfalls beweist diese Massregel, dass die fälligen Capitalsraten nunmehr stets pünktlich ausbezahlt wurden, und dass an der Sicherheit des Capitals Niemand mehr zweifelte.

Uebrigens findet sich schon im Jahre 1712 die erste Spur von freiwilligen Capitalseinlagen. In einem Berichte des Magistrates vom August dieses Jahres wird nämlich bemerkt, die Stadtbank sei für dieses Jahr allerdings sehr überladen, doch könne man noch weitere Lasten übernehmen, da „bisher hin und wieder von den Parteien Anticipationen", zum Theile in namhaften Beträgen, eingingen, und dies hoffentlich fortdauern werde[2]).

Derartige Einlagen wurden, wie aus den späteren Acten hervorgeht[3]), zu 6% in vierteljährigen Raten verzinst, und waren jederzeit sofort nach Sicht, oder gegen vorherige Kündigung rückzahlbar. Die bezüglichen Stadtbanco-Obligationen wurden vom Magistrate ohne vorherige Anweisung der Min. Bancodeputation ausgefertigt, und zwar wie es scheint, in ähnlicher Form, wie vor 1708 für alle Stadtbankschulden.

---

[1]) Aus der Information Starhembergs an Kaiser Karl VI. dto. Frankfurt, December 1711 (s. Seite 127, Anm. 5).

[2]) B. A. vom 29. August 1712.

[3]) Z. B. Banc. A. vom 9. August 1715.

Um für die Bedingungen der Capitalseinlagen einen festen Massstab zu geben, beauftragte die Min. Bancodeputation den Magistrat am 27. October 1714, auf Sicht rückzahlbare Einlagen unter 1000 fl. über Anmeldung jederzeit anzunehmen, solche von 1000 bis 5000 fl. nur nach Beschaffenheit der Sache und nach Thunlichkeit; Einlagen von 5000 bis 25.000 fl. seien nur gegen vierteljährige[1]), und solche über 25.000 fl. nur gegen halbjährige Kündigung anzunehmen. Diese Kündigungsfristen seien in die Obligation einzuschalten.

Sobald sich die Stadtbank von den Folgen der Krise des Jahres 1708 erholt hatte, war es angesichts der Finanzlage des Staates selbstverständlich, dass ihr Credit seitens der Hofkammer für Zwecke des Aerars in Anspruch genommen wurde. So kam es denn seit 1713 häufig zur Uebernahme von Staatsschulden durch die Bank, sowie zu Darlehen derselben an den Staat. Hiebei wurde der Bank, abgesehen von den unten zu erwähnenden statutenwidrigen Belastungen der Girobank, vorläufig allerdings immer der statutenmässige Zahlungsfond übergeben, sodass in dem normalen Verhältnisse zwischen Activen und Passiven eine Störung nicht eintrat. Der Zinsfuss betrug bei allen Bankdarlehen gleichmässig 6 %, was bei der Höhe des damaligen Marktzinsfusses für das Aerar einen wesentlichen Vortheil bedeutete. Bei der Uebernahme von Staatsschulden wurden den Gläubigern unter Einziehung der betreffenden Schuldurkunden 5 %ige Oberkammeramts-Obligationen ausgestellt.

Die Verträge über Creditsleistungen für Staatszwecke wurden, gleichviel, ob dieselben für die Girobank, oder, — was die Regel bildete, — für die Stadtbank eine Verpflichtung begründeten, zwischen Hofkammer und Min. Bancodeputation abgeschlossen und vom Kaiser genehmigt. Häufig wurde der Vertrag einfach durch kaiserlichen Befehl ersetzt[2]). Ein unmittelbarer Vertragsabschluss

[1]) Wenige Jahre später finden sich bereits sehr häufig kürzere Kündigungsfristen, so von 14 Tagen, 1 Monat oder 2 Monaten.

[2]) So wurde die Bank beispielsweise Ende 1711 angewiesen, die Apanage der Kaiserin Witwe Wilhelmine von jährlich 300.000 fl. auszuzahlen, und sich hiefür zu $^1/_3$ aus den böhmischen Zoll- und Ungeltsgefällen, zu $^1/_3$ aus den kais. Kuchlgeldern, zu $^1/_3$ aus den Gefällen des böhmischen Deputirtenamtes, des Hofpfennigamtes in Graz, des niederösterr. Salzamtes, des schlesischen Rentamtes und der schlesischen Salzadministration schadlos zu halten (K. Bef. v. 17. Nov. und 1. Dec. 1711, im Fasc. der k. Befehle).

mit dem Wiener Stadtmagistrate fand nur selten statt. In der ganzen Periode vor 1717 kam ein solcher Fall nur ein einziges Mal vor, und zwar anlässlich eines Vertrages, welcher nicht nur den Magistrat als Administrator der Bancogefälle, sondern die Stadt Wien selbst als Inhaberin der Bank verpflichtete.

Am 1. October 1713[1]) schloss nämlich die Hofkammer mit dem Magistrate einen Vertrag ab, wodurch sich die Stadt Wien vermöge einer zwischen ihrem Oberkammeramte und der Stadtbank getroffenen Vereinbarung als Inhaberin der Bank verpflichtete, mehrere Staatsschuldposten von zusammen 370.784 fl. den betreffenden, von der Hofkammer bekannt zu gebenden Parteien in verschiedenen Terminen vom 31. März 1714 bis 31. December 1717 durch das Oberkammeramt zu bezahlen und demnach die entsprechenden, auf dieses Amt lautenden Obligationen auszustellen. Die Rückzahlung des obigen Betrages wurde combinirt mit jener einer Forderung von 215.180 fl., welche nicht der Stadt, sondern der Stadtbank deshalb zustand, weil sie am 10. März 1713 eine aus dem Vorjahre stammende Darlehensforderung des Fürsten Lubomirski von 200.000 fl. sammt Zinsen und Nebengebüren anstatt der Hofkammer bezahlt hatte. Mit dem erwähnten Vertrage wurde nämlich zur Rückzahlung der beiden Posten von zusammen 585.964 fl. sammt 6 % Zinsen und $1^1/_4$ % Pauschalvergütung für Wechselagio, Transportkosten und Münzverlust das von den Ständen Mährens für Staatsschuldentilgungszwecke auf 10 Jahre bewilligte, sogenannte Decennal-Impegno bestimmt, und sonach im Gesammtbetrage von 1.330.000 fl. dem Stadtmagistrate auf 10 Jahre, das ist von 1714 bis 1723 mit dem Bemerken überlassen, dass hievon zunächst die Forderung der Stadt Wien beglichen werden solle[2]). Hierüber sollte das Kriegszahlamt dem Magistrate jährlich eine von den Ständen einzulösende Amtsquittung, und ausserdem sofort eine allgemeine Amtsrecognition ausstellen. Da die Decennalgelder im ersten Jahre zur Bestreitung der im Vertrage übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht ausreichten, versprach die Stadt Wien, den Abgang vorläufig aus ihren sonstigen Mitteln gegen 6 %ige Verzinsung vorzuschiessen. Die

---

[1]) H. F. A. vom 5. Jänner 1714, ferner den Contract im Fascikel der Bancorecesse.

[2]) Die einzelnen Jahresraten nahmen, dem jährlichen Zinsenbetrage entsprechend, von 160.000 bis 106.000 fl. ab.



… für die Bedingungen der …
… zu geben, beauftragte die Min…
… 27. October 1714, auf Sicht …
… über Anmeldung jederzeit anzu…
… nur nach Beschaffenheit der Sa…
… von 5000 bis 25.000 fl. seien …
… e über 25.000 fl. nur gegen hal…
… Diese Kündigungsfristen seie…
… n.

… ld sich die Stadtbank von den …
… 1708 erholt hatte, war es angesicht…
… selbstverständlich, dass ihr Credit s…
… cke des Aerars in Anspruch genomm…
… t 1713 häufig zur Uebernahme von S…
… k, sowie zu Darlehen derselben a…
… er Bank, abgesehen von den unten zu …
… Belastungen der Girobank, vorläufig …
… mässige Zahlungsfond übergeben, soda…
… isse zwischen Activen und Passiven …
… Der Zinsfuss betrug bei allen Bankda…
… as bei der Höhe des damaligen Markt…
… inen wesentlichen Vortheil bedeutete. Bei…
… atsschulden wurden den Gläubigern unter …
… den Schuldurkunden 5%ige Oberkammeram…
… llt.

… Verträge über Creditleistungen für Staatszw…
… el, ob dieselben für die Girobank, oder, — w…
— für die Stadtbank eine Verpflichtung begründete …
… mmer und Min. Bancodeputation abgeschlo…
… genehmigt. Häufig wurde der Vertrag …
… ichen Befehl ersetzt [2]. Ein unmittelbarer …

… Wenige Jahre später finden sich bereits sehr häufig …
… von 14 Tagen, 1 Monat oder … Monaten …
… wurde die Bank beispielsweise … Ende 1711 …
… rin Witwe Wilhelmine von … 300.000 …
… 1/2 aus den böhmischen Zoll… und …
… ern, zu 1/2 aus den Gefällen des …
… tes in Graz, des niederösterr. …
… hlesischen Salzadministration …
… c. 1711, im Fasc. der k. Befehle.

Hofkammer verzichtete auf die Befugnis einer anderwärtigen Verpfändung des Decennalquantums.

Nachdem dieser Vertrag nicht nur die Stadt Wien, sondern auch die Bank verpflichtete, wurde darin die Genehmigung der Min. Bancodeputation vorbehalten, welche am 10. November 1713 erfolgte. Die kaiserliche Ratification wurde nachträglich am 8. December ertheilt[1]).

Uebrigens kam die Ueberweisung von Cameralgefällen an die Stadt Wien (anstatt an die Stadtbank) noch einige Male vor. So wurde der Stadt mit den Ah. Entschliessungen vom 8. Februar und 3. März 1714[2]) zur Abstattung zweier Vorschüsse von 21.005 und 2000 fl. sammt 6 % Zinsen der Ueberschuss des Mehlaufschlages überlassen, ferner mit kaiserlichem Befehle vom 19. April 1714 der Betrag von 105.000 fl. aus dem Ertrage des niederösterreichischen und mährischen Salzamtes, zahlbar am 1. April 1715, wofür die Stadt sich verpflichtet hatte, verschiedene, neuentstandene Staatsschuldposten von zusammen 100.000 fl. sammt 5 % Zinsen an dem gedachten Tage zu bezahlen[3]).

Die freiwilligen Capitalseinlagen nahmen im Jahre 1714 hauptsächlich wohl in Folge der endlichen Wiederherstellung des Friedens, so rasch zu, dass sich die Min. Bancodeputation der Hofkammer gegenüber mit Note vom 20. Juli 1714 erbot, den gesteigerten Bankcredit zur allmählichen Einlösung verpfändeter Cameralgefälle zu benützen. Die bezüglichen Operationen wurden in der That bald darauf in Angriff genommen, indem die Stadtbank noch im Jahre 1714 die Maut zu Himberg in Niederösterreich sammt den dazu gehörigen Teichwirthschaften gegen Ablösung der darauf haftenden Pfandschuld von 60.000 fl. auf 15 Jahre übernahm[4]).

Ferner streckte die Bank in Folge kaiserlichen Befehles vom 1. September 1714 der Hofkammer zur Abstattung einer Forderung Wertheimers 200.000 fl. vor gegen Ueberlassung von jährlich 20.000 fl. sammt Zinsenraten aus den böhmischen Zoll- und Umgelds-

[1]) B. A. vom 10. November 1713, H. F. A. vom 5. Jänner 1714, u. d. Contract am cit. Orte.

[2]) H. F. A. vom 8. Februar, B. A. vom 15. Februar und 17. Mai 1714.

[3]) H. F. A. vom 19. April und B. A. vom 26. April 1714.

[4]) B. A. vom 19. Juli 1714. Das Object wurde alsbald um jährlich 4600 f verpachtet (B. A. vom 11. Oct. 1714).

gefällen, worauf jene Forderung assignirt war, und zwar auf 10 Jahre[1]).

Der Girobank wurde 1713, behufs Abstattung einer Wechselforderung Emanuel Oppenheimers von 500.000 fl. sammt 5 % Zinsen vom 1. Juli 1713 an, eine Quote von jährlich 50.000 fl. aus dem Decennalquantum Böhmens sammt jeweilen Zinsenraten auf 10 Jahre überlassen[2]). Mit kaiserlichem Befehl vom 5. März 1714 wurde die Min. Bancodeputation angewiesen, dem Marchese Erba und Fürsten Odescalchi zusammen 468.865 fl. in der Girobank gutzuschreiben und vom 1. April an zu verzinsen, gegen Ueberlassung des hiezu erforderlichen Betrages aus dem jährlichen Ertrage der österreichischen Cameralherrschaft Ungarisch Altenburg, welche nunmehr unter die Oberleitung der Min. Bancodeputation gelangte[3]).

Die steigende Leistungsfähigkeit der Bank veranlasste die Regierung zu erhöhten Ansprüchen. Mit Ende 1712 nimmt daher die Ueberweisung ärarischer Zahlungsrückstände auf die Girobank derart überhand, dass sie die Verminderung der Girobankschulden durch Transferirung auf die Stadtbank bei Weitem überwog. Anfangs erfolgte eine solche Ueberweisung besonders für die sehr beträchtlichen Gnadengaben an hohe Würdenträger aus dem Hofstaate des verstorbenen Kaisers Josef I.[4]); mit kaiserlichem Befehl vom 12. Juni 1714 wurde dieselbe für Gehalts- und Pensionsrückstände von Hofbeamten im Gesammtbetrage von 595.889 fl. verfügt[5]). Eine entsprechende Dotationserhöhung scheint mit diesen Ueberweisungen nicht verbunden gewesen zu sein. Ausnahmsweise wurden hiebei, anstatt 5, 6 % Zinsen bewilligt, insbesondere, wenn es sich um ein früher 6 %iges Capital handelte[6]).

Das Ansinnen der Hofkammer, auch Zinsenausstände auf die Girobank zu übernehmen, lehnte die Bancodeputation mit der Begründung ab, dass solche Rückstände dann verzinst werden müssten, was statutenwidrig und überhaupt bedenklich sei[7]).

---

[1]) H. F. A. und B. A. vom 1. September 1714.

[2]) H. F. A. vom 19. und 28. Juli, B. A. vom 26. Juli 1713.

[3]) B. A. vom 1. Juni 1714.

[4]) Darunter zwei zu je 50.000 fl., eine zu 40.000 fl. (Div. B. A. v. Nov. und Dec. 1712).

[5]) H. F. A. vom 12. April und 12. Juni, B. A. vom 1. August 1714. Auch später kamen ähnliche Ueberweisungen vor, wenngleich nur für kleinere Posten.

[6]) B. A. vom 15. September 1714.

[7]) B. A. vom 2. Juni 1713.

In Folge der bedeutenden Neubelastungen stiegen die Girobankschulden, welche sich Mitte 1711 nur mehr auf ungefähr $3^1/_4$ Millionen belaufen hatten, derart, dass Ende September 1714 allein die eigentlichen Giroposten 3.959.571 fl. betrugen. Ausserdem hatte die Girobank die auf sie überwiesenen, jedoch nicht durch Giro-Extracte bedeckten Forderungen von Hofsparteien zu verzinsen, ferner das sechste Zinsenpercent von den prolongirten Stadtbankcapitalien zu entrichten. Diesen zwei neuen Kategorien von Girobankschulden entsprach nach dem damaligen Stande eine Zinsenlast von jährlich 39.225 fl.[1]).

Die Creditsleistungen der Stadt Wien für die Stadtbank waren, solange anderwärtige Zuflüsse im Bedarfsfalle nicht immer zur Verfügung standen, noch sehr beträchtliche. Ende 1713 hatte die Stadt aus diesem Titel eine fällige Forderung von 1.016.306 fl., wovon 548.500 fl. auf Bardarlehen, 374.021 fl. auf die durch die Stadt eingelösten, bis 30. Juni 1713 fällig gewordenen Bancocapitalien, 93.785 fl. auf seit 1. Juli 1713 fällige Zinsen entfielen. An erst später fällig werdenden Stadtbankposten hatte die Stadt 234.161 fl. an sich gebracht, sodass ihr Guthaben rund $1^1/_4$ Millionen betrug. Dabei waren die zahlreichen Vorschüsse zur Bezahlung fälliger Raten der für die Bank ausgestellten Oberkammeramts-Obligationen nicht mit eingerechnet.

Durch die damals in Wien herrschende Pest wurden die Mittel der Stadt in aussergewöhnlichem Masse in Anspruch genommen. Da dies den Credit des Oberkammeramtes zu gefährden drohte, bat der Magistrat um eine entsprechende Abschlagszahlung aus dem Ertrage der Bankgefälle[2]). Ob diesem Ansuchen entsprochen wurde, ist nicht zu ersehen. Uebrigens war die gleichzeitig ausgesprochene Befürchtung einer Massenaufkündigung von Bankeinlagen jedenfalls übertrieben. Der Stand der Einlagen wurde nämlich, wie aus der früheren Darstellung hervorgeht, durch die Pest höchstens vorübergehend beeinflusst, da die Bankcassa, obgleich der Gefällsertrag in Folge der Seuche sank, alle Anweisungen honorirte[3]). Gegen Ende 1714 nahmen die verfügbaren Cassabestände der Stadtbank sogar so zu, dass die Min. Bancodeputation behufs Verminderung der

[1]) B. A. vom 30. September 1714.

[2]) B. A. vom 30. December 1713.

[3]) Aus einem Promemoria wegen Bestätigung des Bürgermeisters Trunk v. Guttenberg f. d. Jahr 1715 (Misc. camer. XI).

Zinsenlast die sofortige Bezahlung von noch nicht fälligen Posten im Gesammtbetrage von 396.893 fl. anordnen konnte. Hiebei hatte, da die Bezahlung nicht auf Verlangen des Gläubigers erfolgte, ein Abzug nicht stattzufinden; jede Post war bis zum Zahlungstage zu verzinsen[1]). Um dieselbe Zeit bemerkt die Deputation in einem Vortrage, die Summe der Einlagscapitalien wachse so sehr, dass man wegen deren sicherer Verzinsung in Verlegenheit komme[2]). Zum nicht geringen Theile ist dieses Zuströmen des Anlagecapitals wohl einfach eine Folge davon, dass im Jahre 1714 der langjährige Erbfolgekrieg beendet wurde, was einen allgemeinen wirthschaftlichen Aufschwung ermöglichte.

Andererseits wurden nun aber auch die Schuldner der Bank zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhalten. Nach einer Verordnung vom 3. December 1714 hatten nämlich alle jene Bankschuldner, welche nicht längstens binnen 14 Tagen nach den Fälligkeitstermine zahlten, unbedingt Verzugszinsen zu entrichten.

3. Die Stadtbank von der Errichtung der Bancalität (1715) bis zur Einschränkung der städtischen Mithaftung (1717).

Wie an anderer Stelle gezeigt wird[3]), knüpfte einer der Finanzreformversuche in der letzten Zeit des spanischen Erbfolgekrieges insofern an die bereits damals bewährte Bankorganisation an, als eine Zeit lang die Absicht bestand, die Bank zur Staatscentralcassa und zum alleinigen Staatscreditinstitute umzugestalten, beziehungsweise zu erweitern. Dieser Versuch, welcher in dem, wahrscheinlich nicht einmal publicirten „Banco-Confirmations- und Extensions-Diploma“ vom 24. März 1713 unternommen wurde, gelangte jedoch nicht zur Ausführung. Dagegen liegt der Inhalt dieses Diploms, insoweit er nicht die Wiener Banken betrifft, dem Patente vom 24. December 1714 wegen Errichtung der Universal-Bancalität zu Grunde. Durch diese, erst im Frühjahr 1715 ins Leben getretene Neuorganisation wurde die Einrichtung der Stadt-, wie der Girobank vorläufig allerdings nicht berührt. Immerhin aber unterliegt es keinem Zweifel, dass die Bancalität nach der Absicht der betreffenden Regierungskreise bestimmt war, nach und nach die Stadtbank überflüssig zu machen.

---

[1]) B. A. vom 15. December 1714.

[2]) Bancalref. Nr. 94, resolv. 31. Dec. 1714.

[3]) Abschnitt IX.

Auch ergaben sich alsbald vielfache Beziehungen zwischen Bank und Bancalität. In der ersten Periode (1715—1716) hatte nämlich die Hofkammer, wie an der betreffenden Stelle gezeigt wird, in Staatscreditsachen, also auch bei den einschlägigen Verhandlungen mit der Bank, nicht mehr zu sagen, als das Bancal-Gubernium. Als aber diese Behörde im Jahre 1716 aufgehoben wurde, entstand in der Finanzconferenz eine neue oberste Instanz in Finanzangelegenheiten, welche thatsächlich bald auch in Banksachen zu entscheidendem Einflusse gelangte. Abgesehen hievon machte sich der Bestand der Bancalität für die Bank auch insofern sehr fühlbar, als der Credit der letzteren desto mehr für Staatszwecke in Anspruch genommen wurde, je mehr sich jener der ersteren verschlimmerte.

Im Jahre 1714 hatte sich die Stadtbank, wie bemerkt, bereits vollkommen consolidirt. Der Ertrag der Bankgefälle stieg in Folge vortheilhafter Verpachtungen unausgesetzt. Für das Jahr 1715 wurde derselbe, abgesehen von den durchlaufenden Deputatgeldern der beiden verwitweten Kaiserinnen von 460.000 fl. auf rund 1.900.000 fl. präliminirt[1]). Nach einer späteren Angabe hätte sich derselbe allerdings nur auf ungefähr 1.650.000 fl. belaufen.

Die Schuldenlast der Bank betrug einschliesslich der Girobankschulden von etwa $4^1/_2$ Millionen Gulden, Ende 1714 12.805.983 fl., in den ersten Monaten des nächsten Jahres nur mehr rund 11.300.000 fl., und wäre deren successive Tilgung nach dem damaligen Stande der Bankgefälle bis 1728 möglich gewesen[2]). Die statutenmässige Bedeckung war also reichlich vorhanden. Allerdings war die Cassa für 1715 mit Anweisungen von 2.736.785 fl. belastet, so dass sich noch immer ein bedeutender Abgang ergeben hätte. Die freiwilligen Capitaleinlagen stiegen aber gleichzeitig in solchem Masse, dass dieser Abgang nicht die mindeste Besorgnis erregen konnte. Anfangs 1715 betrugen die Einlagen angeblich bereits ungefähr 4 Millionen[3]). Diese rasche Zunahme des öffentlichen Ver-

[1]) Hievon entfielen auf den Fleischkreuzer 528.000 fl., auf den Tabakaufschlag 66.000 fl., auf die Gefälle des Handgrafenamtes, der beiden Wiener Mauten und den Wiener Getränkeaufschlag 850.000 fl., auf den Salzamtsbeitrag und die Herrschaft Ung. Altenburg 128.000 fl. (Präliminare pro 1715 in Misc. camer. XI).

[2]) S. die Tabelle im Anhange, ferner die Vorstellung der Min. Bancodeputation vom 25. Mai 1730 im F. Arch. Bande 166/1 D.

[3]) Entgegnung auf den Bericht des Bancobuchhalters Kirchner über einen „wahrhaften Stadtbancofall“ im F. Arch. Bande 166/D.

ıs ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Bank bald Wiederkehr des Friedens allen ihren Verbindlichkeiten auf's lichste nachgekommen war, andererseits aber auf die Coulance r Rückzahlung von Einlagen, indem man kleinere Capitalien Verlangen sofort, grössere nach Ablauf einer mässigen Kündigsfrist auszahlte.

Jnter solchen Umständen war die Min. Bancodeputation, nachlie Prolongirung schon 1714 thatsächlich aufgehört hatte, an- 1715[1]) in der Lage, deren förmliche Einstellung zu decretiren, em Bemerken, dass nunmehr alle fällig werdenden Capitalien Unterschied termingemäss zu bezahlen seien.

Dessenungeachtet betrug der Cassastand der Bank Anfangs st 1715 rund 800.000 fl., wozu noch fällige Activa von)0 fl. kamen[2]). Dies erklärt sich dadurch, dass jene Parteien, en eine 5percentige Oberkammeramts-Obligation zurückgezahlt e, sich beeilten, das erhaltene Geld zu 6% bei der Stadtbank ı Aufkündigung einzulegen, wozu auch die kurzen Kündigungsn verlockten. Ein solches Rückströmen fälliger Gelder musste, freulich dasselbe auch als ein Zeichen blühenden Credites war, a der hiemit verbundenen Erhöhung der Zinsenlast denn doch ıken erregen.

Anlässlich der Verhandlungen wegen Rückzahlung der restı Schulden der Rothenthurm- und Tabormaut, sowie [andgrafenamtes von zusammen 638.933 fl. beantragte daher Bancogefällsbuchhalterei[3]), die Cassa solle behufs Einschrän- der Einlagen die Parteien an den Bürgermeister weisen, er ihre Zustimmung zu einer nur 5%igen Verzinsung zu ern trachten möge. Wenn diese nicht zu erzielen sei, möge man zugestehen, aber nur unter dem Scheine einer ausnahmsweisen ıstigung.

Der Magistrat beantragte vor allem die sofortige Aufkündung Bezahlung des bereits fälligen Theiles der obigen Schulden 395 fl.). Bezüglich der schon früher prolongirten Posten .538 fl.) und der erst später fällig werdenden Raten (271.000 fl.) len Gläubigern die Behebung freizustellen. Wenn nun die aus-

---

[1]) B. A. vom 28. März 1715.
[2]) B. A. vom 9. August 1715.
[3]) B. A. vom 9. August 1715.

gezahlten Beträge wieder als Einlagen zurückströmen, seien sie zur Einlösung verpfändeter Gefälle und Domänen zu verwenden. Ferner empfehle es sich, Giroposten im Gesammtbetrage von jährlich 200.000 fl. zum Curse von 75%, allenfalls dem augenblicklichen Werthe entsprechend noch billiger, im Namen der Stadt nach und nach insgeheim einzulösen, zumal die betreffenden Parteien, meist Kaufleute und Juden, ihr Geld nicht zu 6% in die Stadtbank legen, sondern anderwärts höher verzinsen würden. Ein Cassabestand von 400.000 fl. sei ohnedies für die täglichen Auszahlungen erforderlich. Der Nachtheil aus der höheren Verzinsung des Restes werde aber durch den Gewinn an Capital und Zinsen in Folge der Einlösung der Giroposten aufgewogen. Die vorgeschlagene Reduction der Einlagszinsen wäre dem Credite sehr schädlich. Anderwärts müsse man selbst Pfandschulden zu 6% verzinsen, während bei den Bankeinlagen keine weitere Sicherstellung gewährt werde. Die Zinsenreduction würde daher nicht nur den neuen Einlagen ein Ende machen, sondern auch eine Massenkündigung der alten zur Folge haben, da Jedermann eine Ausdehnung der Massregel auf frühere Einlagen befürchten würde.

Der Vorschlag der Buchhalterei ist in der That nicht zur Ausführung gelangt. Die Ansprüche, welche die Staatsverwaltung anlässlich des bald darauf ausgebrochenen Türkenkrieges an die Stadtbank stellen musste, waren so bedeutend, dass von einer Einschränkung der Einlagen nicht weiter die Rede sein konnte. Vielmehr sah sich die Min. Bancodeputation veranlasst, geradezu im entgegengesetzten Sinne vorzugehen. So wurde der Magistrat am 10. Juli 1716 angewiesen, Einlagen unter 2000 fl. über Verlangen auch vor der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Auch ausländische Capitalseinlagen kamen vor, doch vorläufig nur ausnahmsweise. Das Abfahrtsgeld, welches damals noch von den in das Ausland gehenden Erbschaften der im Inlande verstorbenen Ausländer erhoben wurde, schreckte nämlich im Allgemeinen von solchen Einlagen ab. Dies erhellt daraus, dass einzelne ausländische Capitalisten nur gegen ausdrückliche Befreiung vom Abfahrtsgelde Einlagen anboten. Diese Bedingung wurde von der österreichischen Hofkanzlei über Antrag der Min. Bancodeputation in einem speciellen Falle zugestanden, und zugleich eine allgemeine diesbezügliche Norm in Aussicht gestellt. Jedoch wurde die Befreiung, ungeachtet wiederholter Anregungen, erst Ende 1717

principiell gewährleistet, und zwar unter Ausschliessung der von Ausländern im Inlande erworbenen Capitalien[1]).

In der Einrichtung der Girobank ergaben sich in dieser Periode einige Aenderungen. Bekanntlich erstreckte sich die Competenz der Girobuchhalterei seit Errichtung der Stadtbank auch auf die Censur der Gefällseingänge dieser letzteren. Am 14. December 1714 verordnete nun die Min. Bancodeputation, dass mit 1. Jänner 1715 eine volle Trennung der Verbuchung beider Banken eintreten solle. Die Girobuchhalterei habe daher von allen, den Conto der Stadtbank betreffenden Posten ganz abzusehen. Diese Massregel ermöglichte eine Reduction des Personals der Buchhalterei[2]).

Die Girirung von Giroposten sollte, einer Verordnung vom 14. November 1716 zufolge, nur mehr dann zulässig sein, wenn entweder beide Parteien bei der Girobuchhalterei erscheinen, oder eine von der girirenden Partei eigenhändig ausgestellte und gesiegelte Vollmacht oder Cession beigebracht wird.

Die Bestimmung, dass die Girirung eine Woche vor jedem Zinsentermin nicht gestattet sei, wurde am 15. März 1715 dahin abgeändert, dass eine solche Girirung künftig zulässig sein solle, aber nur mit der Wirkung vom ersten Tage des nächsten Monates an.

Die Uebertragung von Girobankschulden an die Stadtbank wurde fortgesetzt, und zwar zu den verschiedensten Bedingungen. Gewöhnlich vertheilte man die Zahlung hiebei auf mindestens fünf Jahre, bei Ueberweisung von aus Zinsenausständen von Hofschulden entstandenen Giroposten sogar auf 10 bis 20 Jahre[3]).

Für die überwiesenen Posten wurden nach wie vor Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien ausgestellt. Dieselben enthielten übrigens keineswegs immer fixe Zahlungstermine. Ausnahmsweise wurde nämlich blos im Allgemeinen die Zahlung für den Zeitpunkt des seinerzeitigen Beginnes der allgemeinen Girobankschuldentilgung zugesagt[4]), eine Bedingung, welche die rechtliche

---

[1]) B. A. vom 4. September 1716, 25. Februar und 4. December 1717 und 26. Februar 1718.

[2]) B. A. vom 14. December 1714 und 31. Jänner 1715.

[3]) B. A. vom 5. und 17. Jänner und 3. April 1715, 20. November 1716, 5. März und 16. April 1717, u. a.

[4]) So für die Giropost des Hofkammerrathes von Krapf pr. 300.000 fl., für

Wirkung der Uebertragung beinahe aufhob. Auch kam die Ueberweisung gegen „stadtgebräuchliche Aufkündung" vor[1]).

Die sofortige Capitalszahlung wurde in der Regel nur gegen einen Abzug von 30% bewilligt, und zwar ermächtigte Starhemberg den Magistrat im October 1715, unter dieser Bedingung Giroposten bis zum Gesammtbetrage von 100.000 fl. einzulösen[2]). Solche Einlösungen waren nun sehr vortheilhaft, da man hiezu in Folge des steigenden Credites der Stadtbank blos verfügbare Cassabestände verwendete, anstatt, wie früher, ungünstige Anlehen zu contrahiren. Kleinere, aus Hofzahlungsrückständen entstandene Girobankschulden wurden ausnahmsweise von der Stadtbank auch ohne Abzug zur sofortigen Zahlung übernommen[3]).

Die Ueberweisung von Hofzahlungsrückständen und Gnadengaben an die Girobank, welche natürlich blos die Verzinsung dieser Beträge zum Gegenstande hatte, findet sich auch in dieser Periode nicht selten[4]). Doch achtete die Min. Bancodeputation stets darauf, dass in jedem solchen Falle ein entsprechender Zahlungsfond eingeräumt werde. Die Versuche der Hofkanzlei und der Hofkammer, diese Schranke zu durchbrechen, wurden daher consequent zurückgewiesen[5]).

Immerhin nahm die Belastung der Girobank in Folge derartiger Transactionen nur sehr langsam ab, da den überwiesenen Hofparteien Giro-Extracte ausgefolgt werden mussten. So betrugen die eigentlichen Giroposten Mitte 1715: 4.719.611 fl., Ende 1716: 4.586.822 fl. Die Zinsen für die überwiesenen, jedoch noch nicht mit Giro-Extracten betheilten Hofparteien beliefen sich im 1. Quartal 1715 auf 7.248 fl.; ein Jahr später war diese Post bereits hinweggefallen. Das 6. Zinsenpercent der prolongirten Stadtbankposten wurde gleichfalls noch von der Girobank bestritten; Ende 1716

welche allerdings später bestimmte Termine festgesetzt wurden (B. A. v. 9. Jän. 1716 u. 22. Jän. 1717).

1) B. A. vom 12. October 1715.

2) B. A. vom 27. Juni und 2. November 1715.

3) B. A. vom 24. Jänner 1715 und 18. März 1717.

4) Die Zinsen wurden hiebei nicht vom Tage der Ueberweisung, sondern von der Fälligkeit des Capitals an berechnet.

5) B. A. vom 18. Jänner und 22. November 1715 und vom 25. September 1716. — Ausnahmsweise wurden auch Capitalien, die auf Cameralämtern hafteten, auf die Girobank überwiesen (B. A. v. 10. Sept. 1716).

war diese Last nur mehr ganz geringfügig, da fast alle prolongirten Capitalien bereits gezahlt waren[1]).

Im Falle des Verlustes von Girobank-Extracten war deren Amortisirung bei der aus Regierung und Kammer bestellten Justiz-Bancodeputation anzusuchen, welche hierauf den Besitzer mittelst Edict zur Geltendmachung seiner Rechte aufforderte. Die bezügliche Edictalfrist betrug 3 Monate, bei ausländischen Parteien 6 Monate. Wenn der verlorene Extract innerhalb dieser Frist nicht beigebracht wurde, war derselbe null und nichtig; doch konnte die Ausfertigung eines Duplicates nur gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage beansprucht werden[2]).

Die Einrichtung der Stadtbank blieb, abgesehen von der oberwähnten Trennung der Verbuchung, im Grossen und Ganzen vorläufig unverändert. Nur in Bezug auf die Zinsentermine der Bardarlehen trat eine Aenderung ein, indem die Zinsen vom 1. Jänner 1717 an nicht mehr in Jahres-, sondern in Vierteljahrsfristen, und zwar immer je einen Monat nach Fälligkeit der Girobankzinsen fällig werden sollten[3]).

Die Versuche der Hofkanzlei, die durch Bankpapiere bedeckten Capitalien von Kirchen und Stiftungen der geistlichen Decimation zu unterziehen, wurden von der Min. Bancodeputation unter Hinweis auf die statutenmässige Steuerfreiheit der Bankcapitalien zurückgewiesen[4]).

Aus Anlass specieller Vorkommnisse wurde am 14. December 1716 allen Beamten beider Banken sowie des Magistrates die Betheiligung an Bankgeschäften und an deren Vermittlung bei Verlust des Dienstpostens verboten.

Dem Präsidenten der Min. Bancodeputation Grafen Starhemberg wurde anlässlich seines Rücktrittes vom Präsidium der Hofkammer sein Gehalt von 30.000 fl. belassen[5]). Ende 1715 wurde ihm überdies, in Anerkennung seiner Verdienste um die Hebung des Bankcredites durch kaiserliche Entschliessung ein jährlicher

[1]) B. A. vom 31. März und 30. Juni 1715, 31. März und 29. December 1716.
[2]) B. A. vom 5. August und 25. September 1716.
[3]) B. A. vom 10. December 1716.
[4]) B. A. vom 3. December 1716.
[5]) S. D'Elvert, z. österr. Verwaltungsgeschichte, Brünn, 1880 (S. 691).

Gehaltszuschuss von 1500 fl. aus dem Reinertrage der Bankgefälle bewilligt[1]).

Die der Stadt Wien für die Besorgung der Bankverwaltung statutenmässig zustehende Pauschalvergütung von 15.000 fl. wurde wegen der bedeutenden Zunahme der Geschäftslast 1715 auf 17.000 fl. erhöht[2]).

Für die successive Tilgung sämmtlicher Schulden beider Banken entwarf man 1716 auf Grund des damaligen Ertrages der Bankgefälle von jährlich rund 2.150.000 fl. einen eigenen Tilgungsplan. Hienach betrugen am 1. Juli 1716 die Schulden der Stadtbank 8.636.178 fl., jene der Girobank 4.629.176 fl., und wäre die Abstossung dieser Schuldenlast bis Ende 1725 zu gewärtigen gewesen, mit Berücksichtigung der sonstigen, auf die Bank angewiesenen Zahlungsposten, welche sich für diese Zeit zusammen auf 7.409.450 fl. beliefen.

Was insbesondere die Tilgung der Girobankschulden betrifft, so gedachte man dieselbe nach Abstossung aller Stadtbankschulden sofort in Angriff zu nehmen[3]).

4. Creditsleistungen der Stadtbank in der unter 3 bezeichneten Periode.

In Gemässheit des Rastatter Friedens hätte Kurbayern in alle seine früheren Rechte wieder eingesetzt werden sollen. Dies hätte unter anderen auch das Wiederaufleben des früheren Pfandbesitzes Bayerns an der Wassermaut zu Stein an der Donau[4]) wegen einer alten Forderung von 248.000 fl. bedingt. Da die kaiserliche Regierung eine solche Massregel begreiflicherweise vermeiden wollte, wurde die Einlösung der verpfändeten Maut beschlossen, wozu der damalige blühende Stand des Einlagsgeschäftes bei der Stadtbank die beste Gelegenheit bot[5]).

Mit kaiserlichem Befehle vom 31. December 1714 wurde daher die genannte Wassermaut und das gleichfalls stark verschuldete

[1]) B. Ref. vom 1. December und B. A. vom 14. December 1715.

[2]) M. B. Dep. Ref. Nr. 50, undatirt.

[3]) B. A. vom 26. Juni, 10. September und 30. December 1716. Der Tilgungsplan liegt bei H. F. A. vom 3. Juni 1713.

[4]) Dieselbe wurde von den zu Wasser ankommenden Waaren erhoben. Auch das sogenannte Zillenrecht bestand in Stein.

[5]) B. Ref. Nr. 94, resolvirt 31. December 1714.

Schlüsselamt zu Krems[1]) der Stadtbank vom 1. Jänner 1715 auf 15 Jahre gegen die Verpflichtung überlassen, die hierauf haftenden Pfandschulden von zusammen 582.735 fl.[2]) abzulösen und bis dahin mit 6% zu verzinsen. Hiebei wurde der Ertrag dieser Gefälle mit zusammen 39.000 fl. angesetzt, und demnach zur Ergänzung der statutenmässigen Bedeckung von jährlich rund 60.000 fl. der Bank noch der inzwischen bereits aus der Pfandschaft der niederösterreichischen Stände eingelöste Papieraufschlag mit jährlich 5000 fl., der 1716 aus der Schwarzenberg'schen Pfandschaft frei werdende Grenzweinaufschlag im Viertel Ober und Unter dem Mannhartsberge mit jährlich 10.000 fl. und die bis dahin von der Stadtbank an den Hof abzuführende Quote von 6000 fl. aus dem Ertrage der Rothenthurmmaut überlassen. Demgemäss übernahm die Stadtbank die Verpflichtung, binnen 15 Jahren an Capital und Zinsen zusammen 900.000 fl. zu bezahlen, was der Ablösung der obigen Passiva mit 6% Zinsen ungefähr entsprach[3]).

Die Ablösung wurde thatsächlich sehr bald in Angriff genommen. Schon am 9. März 1715 verfügte die Min. Bancodeputation, um den namhaften Cassavorrath zur Ersparnis der Zinsenlast zu benützen, die sofortige Auszahlung eines auf der Wassermaut sichergestellten Capitals des Freiherrn von Partenfeld von 120.000 fl. Mit kaiserlichem Befehl vom 4. März 1715 wurde die Bank beauftragt, ausser den obigen 900.000 fl. noch eine, in erster Linie auf das niederösterreichische Salzamt, und blos subsidiär auf die Wassermaut Stein sichergestellte Forderung Partenfelds von 74.000 fl. sammt 6% Zinsen zur Rückzahlung in den Jahren 1731 und 1732 zu übernehmen, wofür der Bank die obigen Gefälle nöthigenfalls auch über die 15 Jahre hinaus, bis zum völligen Ersatze in Händen belassen werden sollten. Im Falle der Unzulänglichkeit des Ertrages jener Gefälle waren die Zinsen aus dem Ueberschusse des Mehlaufschlages zu bestreiten[4]). Uebrigens wurde

---

[1]) Das Schlüsselamt hatte verschiedene indirecte Abgaben einzuheben, insbesondere die Zölle von der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren im Viertel Ober dem Mannhartsberge, gewisse mautämtliche Aufschläge, ferner die Brückenmaut zu Stein u. s. w. (s. Mesmer a. a. O. II, S. 23—25).

[2]) H. F. A. vom 31. December 1714 und B. A. vom 24. Jänner 1715. Aus letzterer Quelle ergibt sich der Gesammtbetrag der übernommenen Schulden.

[3]) B. A. vom 24. Jänner und H. F. A. vom 4. März 1715.

[4]) H. F. A. vom 4. und B. A. vom 9. März 1715.

eines der assignirten Gefälle, nämlich der Papieraufschlag, schon 1716 aufgehoben[1]).

Die Einlösung verpfändeter Cameralgefälle durch die Stadtbank wurde bald noch weiter ausgedehnt.

So wurde die Bank mit kaiserlichem Befehle vom 7. März 1715 beauftragt, die Maut zu Schottwien und den Taz zu Traiskirchen, welche an den Grafen Walsegg verpfändet waren, durch Barerlag des bezüglichen Schuldrestes von 6.942 fl. einzulösen, wofür diese Gefälle der Bank übergeben werden sollten. Die Einlösung erfolgte schon im April 1715[2]).

Kurz vorher übernahm die Bank den, einer Frau von Engelshofen seit 1694 für 15.000 fl. verpfändeten kaiserlichen Getreidekörner-Zehend in Schwechat unter Bezahlung des Schuldcapitals. Hier lag eine Cession seitens der Pfandbesitzerin vor[3]).

Die Maut zu Schwechat befand sich seit 1640 für 120.000 fl. im Pfandbesitze der Graf Trautmannsdorf'schen Fideicommis-Erben. Im Sommer 1715 wurde der Pfandschilling seitens der Hofkammer gekündet und mit den Pfandbesitzern vereinbart, dass die Rückzahlung nicht nach dem 5. October geschehen solle. Die Einlösung erfolgte durch die Stadtbank, welcher hiefür das Gefäll auf 15 Jahre übergeben wurde[4]). Auch die Einlösung des verpfändeten Tazes zu Kaiserebersdorf wurde um dieselbe Zeit durch Kündigung des bezüglichen Pfandschillings eingeleitet[5]).

Ferner wurde die Cameralherrschaft Ungarisch Altenburg, von deren Ertrage seit 1714 jährlich 23.000 fl. zur Bestreitung einer übernommenen Zinsenzahlung an die Girobank abzuführen waren, Ende 1715 als Deckung für ein Darlehen von 100.000 fl. und für etwaige künftige Vorschüsse der Stadtbank auf 15 Jahre mit der Befugnis übergeben, die hiezu gehörigen Pfandschaften einzulösen. Da dem erwähnten Darlehen ein jährlicher Fond von 10.000 fl. entsprach, hatte die Bank aus dem Ertrage der Herrschaft vorläufig nur 33.000 fl. zu beziehen, den Rest aber an das Aerar

---

1) Laut Taxordnung für den Viehaufschlag, Fleischkreuzer, Getreide- und Rossaufschlag vom Jahre 1716 (F. Arch. Patenten-Sammlung).

2) B. A. vom 3. April und 19. Juli 1715.

3) B. A. vom 18. März 1715.

4) B. A. vom 19. Juli und 20. September 1715.

5) B. A. vom 5. August 1715.

›zuführen[1]). Eine der Altenburger Pfandschaften, nämlich das an ›n Grafen Harrach um 50.000 fl. verpfändete Dorf Halbthurn, urde schon 1717 eingelöst, indem die Bank den Pfandschilling in Monatsraten, die Meliorationskosten von 30.000 fl. binnen 2 Jahren bezahlen übernahm[2]).

Auch jene Quoten von Bankgefällen, welche die Bank aus iheren Titeln an den Hof abzuführen hatte, wurden, — da man ɜ Einräumung neuer Fonde begreiflicherweise doch möglichst schränken wollte, — zur statutenmässigen Fundirung neuer editsoperationen, insbesondere einiger 6%iger Darlehen der Bank r das Aerar benützt.

Dies geschah im Jahre 1715 namentlich hinsichtlich der von der .nk für die Hofküche zu entrichtenden sogenannten Hofkuchl-lder von jährlich 104.000 fl. Zunächst wurde die Bank anlässlich :r Uebernahme der Verpflichtung, die dem Grafen Starhemberg i seinem Rücktritte vom Hofkammerpräsidium bewilligte Gnaden-.be von 100.000 fl. in acht Quartalsraten sammt 6% Zinsen zu zahlen, ermächtigt, durch 15 Jahre je 10.000 fl. aus den Hof-ıchlgeldern zurückzubehalten[3]). — Nach wenigen Monaten streckte e Bank der Bancalität für Militärzwecke zuerst 500.000 fl., dann ›0.000 fl. vor, gegen Einräumung der restlichen 84.000 fl. des :wähnten Fondes auf 15 Jahre[4]).

Ende 1715 gab die Bank abermals ein Darlehen von 300.000 fl. egen Ueberlassung von jährlich 31.000 fl. aus der für das ›eputat der Kaiserin Amalie gewidmeten Fleischkreuzerquote on 100.000 fl.[5]).

In Folge kaiserlichen Befehls vom 15. März 1716 kam hiezu in, ebenfalls für Kriegszwecke bestimmtes Darlehen von 507.846 fl. egen Zurücklassung der für die Kaiserin Amalie bestimmten

---

[1]) H. F. A. vom 5. September, B. A. vom 4. October und 2. November 1715.

[2]) B. A. vom 3. April 1717.

[3]) H. F. A. vom 14. und B. A. vom 18. Mai 1715.

[4]) H. F. A. vom 20. und 22. August, B. A. vom 17. und 30. August 1715.

[5]) H. F. A. und B. A. vom 20. December 1715. — Die Deputatgelder für die eiden verwitweten Kaiserinnen Eleonore und Amalie bestanden in ge-rissen Quoten aus dem Ertrage des Deputirtenamtes in Prag, des böhmischen renzzoll- und Umgeldsgefälls, des Innerösterreichischen Hofpfennigamtes, des :hlesischen Rentamtes und der Salzämter in Wien und Breslau. Dieselben be-'ugen 1715 zusammen 460.000 fl., und bildeten eine durchlaufende Post der ankcassa (s. d. Voranschlag für 1715 in Misc. camer. XI).

Küchengelder von jährlich 69.000 fl. auf 10 Jahre, und Prolongirung der hiezu gewidmeten Gefälle, nämlich des Fleischkreuzers und des Weinaufschlages, welche der Bank bis 1720 zustanden, um weitere 15 Jahre. Ueber diese Prolongirung wurde der Bank ein eigenes kaiserliches Versicherungsdecret ausgefertigt[1]).

Die bedeutenden Kosten des Türkenkrieges nöthigten die Hofkammer bald zu weiteren und stets wachsenden Ansprüchen an den Credit der Stadtbank. Man musste daher, um dies ohne Statutenverletzung zu ermöglichen, sich wieder zur Einräumung neuer Fonde entschliessen.

So wurde der Bank im Juni 1716 für ein abermaliges Darlehen von 300.000 fl. zu 6% die geistliche Decimation, welche der Klerus auf Grund einer päpstlichen Bulle drei Jahre hindurch zu entrichten hatte, überlassen, und zwar in erster Linie der Ertrag dieser Steuer aus Nieder- und Oberösterreich, allenfalls auch jener aus den übrigen Erblanden[2]).

Um dieselbe Zeit erging an die Bank der Auftrag, die im Rastatter Frieden liquidirte Forderung Kurbayerns von 816.021 fl. sammt dem damals erwarteten Darlehen dieses Reichslandes von einer Million und 6% Zinsen gegen eine entsprechende jährliche Bedeckung zur Zahlung in 15 Jahren zu übernehmen. Da sich jedoch die Verhandlungen wegen jenes Anlehens zerschlugen, verpflichtete sich die Min. Bancodeputation Anfangs August 1716, selbst eine Million für Kriegszwecke vorzustrecken, und hievon 150.000 fl. sofort, und 550.000 in 5 gleichen Monatsraten, den Rest aber erst nach Eintreibung der in Böhmen und Mähren rückständigen Bankgefällsgelder zu erlegen. Dieser Vorbehalt wird damit begründet, dass die Bank durch die bedeutenden Darlehen der letzten Zeit zu sehr erschöpft sei, um noch weitere bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen. Als Zahlungsfond wurden der Bank aus diesem Anlasse folgende Gefälle auf 15 Jahre überlassen: der mährische Viehaufschlag mit einem veranschlagten Ertrage von jährlich 50.000 fl., — der Biertaz und das Umgeld in Mähren, beziehungsweise die hiefür zu entrichtende Abfindungssumme von jährlich 22.000 fl., — der bisher durch die Stadtbank an das kaiserliche Zeughaus und die kaiserliche Jägerei abzuführende Betrag von jährlich

[1]) H. F. A. vom 15. März, B. A. vom 17. April und 2. Mai 1716.

[2]) H. F. A. vom 28. und B. A. vom 30. Juni 1716.

24.000 fl., — endlich die Judentoleranzgelder von jährlich 6000 fl. Der allfällige Abgang sollte aus anderen Mitteln ergänzt werden[1]).

Um die Abfuhr des Darlehenscapitals möglichst zu beschleunigen, nahm die Min. Bancodeputation schon im September bei Abraham Ulm ein Anlehen von 200.000 fl. zu $^1/_2{}^0/_0$ monatlich auf, dessen Rückzahlung aus den oberwähnten Bancogefällsrückständen erfolgen sollte. Zugleich verpflichtete sich die Bank, eine auf dem niederösterreichischen Salzamte sichergestellte Forderung Ulms von 239.000 fl. von 1721 an in 8 Quartalsraten sammt $6^0/_0$ Zinsen abzustatten, gegen Ersatz der Zinsen aus dem Salzamte[2]).

Ende 1716 wird ein Bankdarlehen von 270.000 fl. auf den von den niederösterreichischen Ständen bewilligten Anticipationsfond erwähnt[3]). Hierunter dürfte wohl das Decemalquantum Niederösterreichs zu verstehen sein.

Die Darlehen der Stadtbank für den Feldzug von 1716 bezifferte Starhemberg in der Sitzung der Finanzconferenz vom 6. September 1716 bereits mit 3 Millionen Gulden.

Anfang 1717 wurde abermals eines der wichtigsten Cameralgefälle als Fond für eine grössere Creditsoperation der Stadtbank ausersehen, nämlich die Extraordinar-Tranksteuer in Böhmen. Dieselbe wurde seit langer Zeit von den Ständen jeweilig auf eine Reihe von Jahren bewilligt, so von 1703 bis 1717, dann wieder nach längeren Verhandlungen auf weitere 15 Jahre, und zwar im Betrage von jährlich 500.000 fl.[4]). In Folge kaiserlichen Befehles vom 19. Februar 1717 übernahm nun die Bank die Verpflichtung, dem Aerar für Kriegszwecke ein Darlehen von 2 Millionen Gulden zu geben und überdies verschiedene Staatsschuldposten im Gesammtbetrage von 2.558.682 fl. sammt den betreffenden Zinsen (theils 4, theils 5 und $6^0/_0$) zur Zahlung zu übernehmen,

---

[1]) H. F. A. vom 28. Juni und 11. August, B. A. vom 30. Juni und 11. August 1716.

[2]) K. Bef. vom 31. August (H. F. A.) und B. A. vom 4. September 1716.

[3]) B. A. vom 29. December 1716.

[4]) F. C. Prot. vom 26. September, 2. und 16. December 1716, 30. Jänner und 22. Februar 1717.

gegen Einräumung von jährlich 400.000 fl. aus dem Ertrage des gedachten Gefälles vom 1. Jänner 1717 an auf 15 Jahre[1]).

Hinsichtlich der einzelnen, durch das erwähnte Geschäft übernommenen Schuldposten wurden die Zahlungstermine erst später festgesetzt, und zwar in sehr verschiedener Weise[2]).

Ein erheblicher Theil der überwiesenen Schulden wurde überhaupt nicht auf die Stadtbank, sondern auf die Girobank übertragen[3]), d. h. die Bank übernahm hiefür blos die Verpflichtung zur Verzinsung, nicht auch jene zur Rückzahlung. Dies dürfte wohl die Thatsache, dass die aus dem erwähnten Anlasse übergebenen Fonde das statutenmässige Minimum von 10% der Belastung nicht ganz erreichten, theilweise erklären. Immerhin bleibt aber die fragliche Differenz zum Theile ungerechtfertigt. Der kaiserliche Befehl vom 19. Februar 1717 steht also gewissermassen an der Spitze jener, durch den Druck der Staatsnothlage erzwungenen statutenwidrigen Belastungen, welche den erfreulichen Aufschwung der Stadtbank schon wenige Jahre später vielfach beeinträchtigen sollten.

Vorläufig war übrigens durch die im Vorstehenden angeführten Verträge die Dotation der Bank bedeutend vergrössert worden, was den Credit der Anstalt umsomehr förderte, als damals in Uebereinstimmung mit den Bankstatuten wiederholt erklärt wurde, dass alle Bankgefälle für die darauf angewiesenen Schulden

---

[1]) H. F. A. vom 19. Februar, B. A. vom 26. Februar und F. C. Prot. vom 22. und 23. Februar 1717.

[2]) So wurde für die oberwähnte Forderung Bayerns von 816.000 fl. eine in 15 Jahresraten zahlbare Stadtbank-Obligation von 800.000 fl. ausgestellt, und der Rest bar beglichen. Von der Forderung der Schweizer Regimenter pr. 600.000 fl. wurde $1/3$ sofort bezahlt, über den Rest aber eine in 4 Jahresraten zahlbare Stadtbank-Obligation gegeben (B. A. v. 9. u. 25. Juni 1717).

[3]) Die Forderung der portugiesischen Jesuiten von 400.000 fl., welche Kaiser Karl VI. noch als König von Spanien contrahirt hatte, sollte ursprünglich sammt 4% Zinsen auf die Stadtbank überwiesen werden. Doch wurde sie nur auf die Girobank übertragen, und zwar gleichfalls blos zu 4%, zahlbar zu Handen des Jesuitenmandatars Pater Fonseca (F. C. Prot. v. 26. Sept. und 9. Nov. 1717). — Auch die dem Hofkammer-Vicepräsidenten Grafen Mollardt bewilligte Gnadengabe von 80.000 fl., welche ebenfalls bei dem erwähnten Anlasse übernommen worden war, wurde auf die Girobank überwiesen (H. F. A. v. 5. Aug. u. B. A. v. 25. Sept. 1716).

ırisch haften, und dass die Bank bis zur gänzlichen Schulden-
g im Besitze der Gefälle verbleiben solle[1]).

5. **Einschränkung der Haftung der Stadt Wien.**

ʻis in das Jahr 1716 hinein übte die Stadt Wien das Recht, die
ꞏen des ihr unterstehenden Bancogefällsamtes selbst zu ernennen
ı beeiden, unangefochten aus. Mit einer am 7. Februar 1716
ɜnen, nicht vom Präsidenten Starhemberg selbst gefertigten
dnung der Min. Bancodeputation wurde nun diese Uebung abge-
und der Magistrat beauftragt, die Beamten nur der Deputation
ıchlagen, welcher das Ernennungsrecht zustehe. Die ernannten
:en seien daher nicht in der städtischen Rathsstube, sondern
ıcale des Gefällsamtes selbst zu beeidigen. Diese Verfügung
it dem Geiste der Bankstatuten wohl kaum in Einklang zu
ːn; doch erklärt sich dieselbe dadurch, dass sich bekanntlich
ıen Bancodeputation und Magistrat von Anbeginn an ein jede
che Autonomie des Letzteren in Banksachen ausschliessendes
ltnis herausgebildet hatte. Der Magistrat wehrte sich be-
icherweise gegen die gedachte Einschränkung unter Berufung
e Statuten und die bisherige Praxis[2]). Die bezüglichen Schritte
ı jedoch keinen Erfolg.

Jm die Zeit dieses Conflictes und zweifellos in Folge desselben
g sich eine wichtige Aenderung des Rechtsverhältnisses
:hen Stadtbank und Stadt, und zwar in aller Stille, ohne
iesfalls eine ausdrückliche principielle Verfügung auffindbar wäre.
ınlässlich der Uebertragung einer Staatsschuldpost auf die
ɔank wurde nämlich in einer Anweisung vom 22. April 1717
kt, dass der betreffenden Partei in Folge einer mit dem
trate für diesen speciellen Fall getroffenen Verein-
g noch eine Oberkammeramts-Obligation ausgestellt
n solle.

Diese Anweisung war nun die letzte, auf Grund welcher der
ꞏtrat in Sachen der Stadtbank eine solche Obligation aus-
te. In allen späteren Anweisungen wird nämlich blos die
ꞏllung der bis 1708 üblich gewesenen Stadtbanco-Obliga-

---

[1]) B. A. vom 17. und 30. August 1715 und 22. April 1716, H. F. A. vom
ıni und 11. August 1716 und 19. Februar 1717.

[2]) B. A. vom 29. Jänner und 30. April 1717.

tionen angeordnet. Hiemit war der Magistrat der Verpflichtung, bei Belastungen der Stadtbank für die Stadt selbst eine Haftung zu übernehmen, thatsächlich entbunden, wodurch auch alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Stadt betreffenden Bestimmungen der Vereinbarung vom Jahre 1708 hinfällig wurden.

Mitte 1717 verschwand also der letzte Rest der städtischen Autonomie in Banksachen. Selbstverständlich war hiebei von Rückwirkung keine Rede, sodass die Rechte der Gläubiger aus früher ausgestellten Stadt-Obligationen von der Aenderung der Verhältnisse unberührt blieben.

Es waren daher von nun an dreierlei Arten von Stadtbankpapieren nebeneinander im Umlaufe, nämlich alte, vor Mitte 1708 ausgestellte Stadtbanco-Obligationen, ferner die zwischen 1708 und 1717 ausgestellten Oberkammeramts- (oder Stadt-) Obligationen, endlich neue Stadtbanco-Obligationen.

Abgesehen hievon blieb die Einrichtung der Wiener Stadtbank im Grossen und Ganzen auch jetzt unverändert.

Die Darlehen der Bank an den Staat wurden, wie bisher, mit 6% verzinst, ebenso die Capitalseinlagen des Publicums bei der Bank, und in der Regel auch die auf die Bank überwiesenen Staatsschulden. Bei den Capitalseinlagen wurde jedoch, wenn die Partei ihre Einlage schon nach wenigen Tagen wieder behob, von der Zinsenberechnung der Geringfügigkeit wegen gewöhnlich abgesehen. Auch verzichteten die Einleger bei der Capitalsbehebung gegen Nachsicht der Kündigungsfrist häufig ganz auf den Zinsenbezug[1]).

Die dem Stadtmagistrate für die Einziehung der Bankgefällsgelder aus den Ländercassen im Jahre 1712 bewilligte Provision von $1^1/_4$% wurde, als sich 1717 ein Kaufmann erbot, die Einhebung gegen eine nur $^1/_2$%ige Vergütung zu besorgen, auf $^3/_4$% herabgesetzt[2]).

Um dieselbe Zeit wurde das Verbot der Bankgeschäfte für Bankbeamte wegen mehrfacher Uebertretungen desselben strengstens eingeschärft[3]).

Die Uebertragung von Giroposten auf die Stadtbank

---

[1]) B. A. v. 16. November 1719.

[2]) B. A. vom 25. Februar und 7. Mai 1717.

[3]) B. A. vom 7. Mai 1717.

nahm im Jahre 1717 einen bedeutenden Umfang an. Allein in den ersten neun Monaten dieses Jahres betrugen die betreffenden Capitalien zusammen 620.000 fl. Insoweit es sich hiebei um Capitalien handelte, welche erst nach Errichtung der Stadtbank vom Aerar auf die Girobank überwiesen worden waren, war die Uebertragung an die Stadtbank eigentlich nur dann statutengemäss, wenn zugleich eine entsprechende Dotationserhöhung stattfand. Dies scheint jetzt aber nur ausnahmsweise der Fall gewesen zu sein.

Als daher der Armeelieferant Emanuel Oppenheimer junior „zur Rettung seines und seiner Gläubiger Credites" bat, ihn mit einer Million in Giroposten zur Zahlung in 4 bis 5 Jahren abzugsfrei auf die Stadtbank zu überweisen, und die Hofkammer dieses Ansuchen im Interesse des Vollzuges der betreffenden Lieferungsverträge befürwortete, sprachen sich der Magistrat und die Min. Bancodeputation unter Hinweis auf die namhaften früheren Creditsleistungen der Stadtbank dagegen aus, zumal die Bankfonde für die nächsten 6 Jahre schon durch anderwärtige Zahlungen vollauf in Anspruch genommen seien. Höchstens könne man bis 1723 jährlich $^{1}/_{15}$ des Capitals, und die restlichen $^{3}/_{5}$ in den darauffolgenden 2 Jahren abstatten. Auf dieser Grundlage kam denn auch Ende 1717 eine Vereinbarung zu Stande[1]).

Auch im nächsten Jahre wollte die Hofkammer die Uebertragung von Giroposten ohne entsprechenden Fond durchsetzen. Die Min. Bancodeputation weigerte sich nun aber entschieden, darauf einzugehen, da die Stadtbank schon eine Schuldenlast von 12 Millionen zu tragen habe, und daher eine solche statutenwidrige Neubelastung die Rechte anderer Gläubiger verkürzen würde[2]). Nun liess sich die Hofkammer herbei, bei der Ueberweisung von Staatsschulden an die Girobank, die übrigens nicht mehr so häufig vorkam[3]) wie früher, den zur Bestreitung der 5 %igen Zinsen erforderlichen Betrag aus Staatsmitteln abzutreten, und für den Fall der nachträglichen Transferirung des betreffenden Capitals

[1]) M. B. Dep. Ref. vom 28. November 1717, B. A. vom 15. October und 30. December und H. F. A. vom 5. December 1717.

[2]) B. A. vom 12. Mai 1718.

[3]) B. A. vom 16. Juli und 26. December 1717, vom 8. Juli und 10. December 1718.

auf die Stadtbank die statutenmässige Erhöhung dieses Fondes zuzusagen[1]).

Wie in früheren Jahren wurde die Abstattung der übernommenen Giroposten auch nun gewöhnlich auf längere Zeit vertheilt[2]), und demnach die sofortige Einlösung in der Regel nur gegen entsprechenden Capitalsabzug bewilligt.

Im Jahre 1719 gestattete der günstige Cassastand der Stadtbank, diese Einlösung in grösserem Umfange in Angriff zu nehmen. Mit Edict vom 4. März 1719 wurde daher verlautbart, dass man jene Giroposten, welche bis Mitte des Monats zur Bareinlösung angemeldet würden, bis zum Gesammtbetrage von 100.000 fl. sofort mit 75 % ihres Nennwerthes ausbezahlen werde. Dieser Einlösungscurs schien dem Publicum offenbar nicht als entsprechend, da man hievon im Ganzen nur für 28.754 fl. Gebrauch machte. Mit Edict vom 1. Juni 1719 wurde deshalb der Magistrat angewiesen, Giroposten bis zum Gesammtbetrage von 200.000 fl. über Anmeldung zum Curse von 80 % sofort zu bezahlen, und dieser Cours für weitere 200.000 fl. mit Edict vom 9. August 1719 auf 85 % erhöht[3]). Nebenbei bemerkt, zeigen diese Daten, wie sehr sich der Credit der Girobankpapiere, deren Curs Anfang 1717 noch zwischen 60 und 70 schwankte[4]), seither gehoben hatte.

Kleinere, aus Gehaltsrückständen von Hofparteien u. dgl. entstandene Giroposten wurden zuweilen auch ohne Abzug sofort eingelöst[5]).

Der Stand der Girobankschulden nahm von 1717 an fast ununterbrochen ab. Ende März 1717 betrug derselbe noch 4.500.994 fl. Ende December 1719 rund 4.150.000 fl., Ende December 1720 ungefähr 3.850.000 fl[6]).

Ende 1717 scheint die volle physische Vereinigung der

[1]) H. F. A. vom 12. September 1718 u. a.

[2]) B. A. vom 5. Mai 1717 u. a. Zuweilen finden sich auch kürzere Fristen; s. B. A. vom 9. Februar und 9. October 1719 und 2. November 1720. Eine sofortige Rückzahlung kam bei eigentlichen Giroposten nur ganz ausnahmsweise vor. s. B. A. vom 22. November 1720.

[3]) B. A. vom 4. März, 1. Juni, 1. Juli und 9. August 1719.

[4]) H. F. A. vom 12. Februar 1717.

[5]) B. A. vom 17. Februar, 31. März, 30. Juni und 27. October 1719, 1. Februar, 30. März, 28. Juni, 31. October, 29. November und 7. December 1720.

[6]) B. A. vom 31. März 1717, 29. December 1719 und 31. December 1720.

adtbancocasse mit der Girobank stattgefunden zu haben[1]; : Verbuchung blieb jedoch noch immer eine getrennte.

6. Creditsleistungen der Bank von 1717 bis 1720.

Die Extraordinar-Tranksteuer in Böhmen, von welcher n Schlusse der vorigen Periode eine Quote jährlicher 400.000 fl. r Bank überlassen worden war, wurde alsbald noch zur Fundirung iner Reihe anderer Creditsoperationen benützt.

So wurde im Frühjahr 1717 eine Cameralforderung der Firma Venzel und Zinesi von 66.596 fl. gegen Einräumung von jährlich 000 fl. aus dem Reste des Tranksteuergefälls sammt 6 % Zinsen uf die Stadtbank gewiesen, welche sich verpflichtete, das Capital innen 6 Jahren in Quartalsraten zurückzuzahlen, gegen einen nach blauf dieser Frist rückzahlbaren Barzuschuss von 150.000 fl.[2]). Bald darauf übernahm die Bank eine Quote von 100.000 fl. von der hepaktenforderung der Kaiserin Amalia pr. 250.000 fl., mit der 'erpflichtung 40.000 fl. in 10 Jahresraten zu bezahlen, 60.000 fl. u 5 % anliegen zu lassen, und zwar gegen Ueberlassung weiterer 000 fl. aus dem jährlichen Ertrage des erwähnten Gefälles[3]). Mit aiserlichem Befehl vom 17. Juni 1717 wurde eine Forderung des 'rankfurter Wechslers Rost von 150.000 fl. sammt 6 % Zinsen zur ückzahlung in 12, von 1718 an beginnenden Quartalsraten auf die tadtbank überwiesen, und zwar gegen Einräumung von jährlich 6.000 fl. aus dem Ertrage der Tranksteuer[4]). Weitere 30.000 fl. us diesem Fonde erhielt die Bank bald darauf für ein Darlehen n das Militärärar von 300.000 fl.[5]), sodass die Anstalt nun jährlich n Ganzen 456.000 fl. aus jenem Gefälle zu beziehen hatte[6]). Nicht inge darauf wurde ein auf der böhmischen Tranksteuer haftendes

---

[1]) Während nämlich bis 5. Dec. 1717 die Casse der Girobank mit „Bancoauptcasse", jene der Stadtbank mit „Stadtbancocasse" bezeichnet wurde, 'erden von dem erwähnten Zeitpunkte an beide Ausdrücke gleichbedeutend mit em früher nicht üblichen „Stadtbancohauptcasse gebraucht.

[2]) B. A. vom 22. April 1717.

[3]) H. F. A. vom 10. und B. A. vom 21. Mai 1717.

[4]) H. F. A. vom 17. und B. A. vom 25. Juni 1717.

[5]) B. A. vom 14. Juli 1717. — Im Jahre 1716 belief sich der Ertrag der böhmischen E. Ord. Tranksteuer auf 533.870 fl., jener der beiden anderen, vom böhmischen Deputirtenamte administrirten Gefälle (Erbtaz und Salzgefäll) auf 1.285.731 fl. (B. A. v. 14. Aug. 1717).

[6]) S. oben Seite 279 und 280.

Capital von 305.193 fl. sammt 6 % Zinsen zur Zahlung in 15 Jahren auf die Stadtbank angewiesen[1]).

Von anderen Leistungen der Bank aus dem Jahre 1717 wären zu erwähnen: der Vorschuss von 190.000 fl. auf die E. O. Contributionen Niederösterreichs von 1717 und 1718[2]), die Uebernahme zweier Staatsschuldposten von 213.942 fl. zu 6 % und 157.065 fl. zu 5 % zur Zahlung in 7, beziehungsweise 10 Jahren aus dem Reste des der Bank schon 1714 eingeräumten mährischen Decennal-Contributionsordinariums[3]), ferner drei Darlehen von zusammen 700.000 fl. gegen Einräumung von jährlich 10 % aus dem Ertrage des niederösterreichischen und mährischen Salzamtes auf 15 Jahre, unter Controle eines Bankcompossessors[4]).

Am 12. April 1717 war die Stadtbank mit 10.172.852 fl. an Capital, und 454.481 fl. an jährlichen Zinsen belastet. Der Bruttoertrag der Bankggefälle belief sich 1716 auf 1.553.435 fl., der Reinertrag auf 1.473.298 fl.[5]).

Von Anfang 1716 bis Ende September 1717 streckte die Stadtbank dem Staate über 5 Millionen vor[6]).

Eine so starke Inanspruchnahme musste selbstverständlich eine bedeutende Schwächung des Cassastandes bewirken. Dabei nahm in Folge des Türkenkrieges die allgemeine Geldknappheit so sehr zu, dass der Marktzinsfuss vorübergehend auf 12 % stieg, was zahlreiche Kündigungen von Bankeinlagen herbeiführte. So kam es, dass der verfügbare Cassastand am 9. November 1717 auf 548.940 fl. gesunken war. Da nun die Bank selbst unter normalen Verhältnissen einen Cassavorrath von rund 500.000 fl. benöthigte, musste eine abermalige Abfuhr grösserer Summen an das Aerar sehr bedenklich erscheinen. Als daher die Hofkammer wieder ein Darlehen von 350.000 fl. verlangte, erhob der Magistrat Vorstellungen hiegegen, jedoch vergebens. Mit kaiserlichem Befehl vom 21. November 1717 wurde nämlich der Bank ein Darlehen in diesem Betrage gegen Sicherstellung auf die Remontengelder der Länder pro 1718

[1]) B. A. vom 26. November 1717.

[2]) B. A. vom 10. Juni 1717.

[3]) H. F. A. vom 20. Juni und 16. Juli 1717.

[4]) H. F. A. vom 7. August, 30. September und 20. October, B. A. vom 11. August, 8. und 21. October und 5. November 1717.

[5]) H. F. A. vom 20. September 1717.

[6]) B. A. vom 15. October 1717.

ferlegt[1]). Bald darauf haben sich die Einlagen offenbar wieder was gehoben, indem die Bank um Neujahr 1718 auf die ausserdentlichen Contributionen Niederösterreichs 370.000 fl. vorschoss[2]).

Immerhin aber waren die Kündigungen anfangs 1718 noch so ufig, dass eine abermalige Abnahme des Cassastandes befürchtet erden musste. Die Girobank war durch Ueberweisung von ärachen Passiven, und zwar theilweise ohne Fond, daher statutenidrig, sehr stark belastet worden. Der Schuldenstand der adtbank betrug 10.300.000 fl., welche zwar durch die eingeumten Gefälle statutenmässig bedeckt, zum grossen Theile aber rart zur Zahlung angewiesen waren, dass der auf 15 Jahre vereilte Fond hiezu für die ersten Jahre kaum ausreichte. Allein im hre 1717 waren, — zum Theile in Folge Ueberweisung von Girosten, — Stadtbanco-Obligationen von über 3½ Millionen ausgeben worden, die nun in Folge der ungünstigen Lage des Geldrktes allerseits feilgeboten wurden.

Als daher die Hofkammer neuerdings ein Darlehen von 500.000 fl. rlangte, wollten sich Magistrat und Min. Bancodeputation hierauf r gegen vollständige Ueberlassung des niederösterreichischen d mährischen Salzamtes einlassen[3]).

Diese fand zwar vorläufig noch nicht statt, doch wurde der nk alsbald für eine Reihe von Darlehen der grösste Theil des lzamtsgefälles eingeräumt. Mit Vertrag vom 11. Februar 1718[4]) rpflichtete sich nämlich die Bank, gegen pfandweise Ueberlassung n jährlich 50.000 fl. aus den Einnahmen des gedachten Salztes auf 15 Jahre das verlangte Darlehen von 500.000 fl. zu ben, und hievon 300.000 fl. sofort, den Rest ehethunlichst zu ergen. Die erwähnte Jahresquote solle, sammt dem der Bank schon Vorjahre verschriebenen Betrage jährlicher 70.000 fl. dem Bankmpossessor vom Salzamte vor allen anderen Auszahlungen überben werden, und zwar bis zur völligen Tilgung der Forderung. gleich versprach die Bank, nach Zulass des Cassastandes zu den mlichen Bedingungen weitere 2 Millionen vorzustrecken. Doch

[1]) H. F. A. und B. A. vom 21. November 1717.

[2]) B. A. von 30. December 1717 und 1. Jänner 1718.

[3]) B. A. vom 11. Februar 1718.

[4]) S. Fasc. Bancorecesse. — Der Vertrag wurde diesmal zwischen Hofkammer d Stadtmagistrat direct abgeschlossen, jedoch im Einvernehmen mit der Min. ncodeputation, — der zweite Fall dieser Art (s. Seite 263).

solle hierüber von Fall zu Fall mit der Min. Bancodeputation unter Einvernehmung des Magistrates verhandelt werden. Dieses letztere Capital wurde, da sich der Cassastand der Bank bald wieder nachhaltig hob, in den Monaten Februar bis August 1718 thatsächlich erlegt, und zwar in 9, dem Betrage nach sehr ungleichen Einzeldarlehen[1]).

Ausserdem lieh die Bank zu denselben Bedingungen in den Monaten August bis October 1718 in 4 Posten noch weitere 1.010.000 fl.[2]); ferner wurde im Juli desselben Jahres eine Giropost von 25.000 fl. zur Zahlung in den Jahren 1724 und 1725 mit 6 % Zinsen, gegen jährliche Abfuhr von 2.500 fl. aus dem Salzamte auf die Stadtbank überwiesen[3]).

Bis December 1718 hatte die Stadtbank 4.250.000 fl. auf das Salzamt dargeliehen, und demnach 15 Jahre lang jährlich 10 % dieser Summe zu beziehen[4]).

Die Einnahmen dieses Cameralamtes wurden jedoch gleichzeitig auch zur Fundirung von Neubelastungen der Girobank benützt. So wurde die Min. Bancodeputation mit kaiserlichem Befehl vom 12. September 1718[5]) beauftragt, dem Abraham Spitzer für ein in drei Raten zu erlegendes, $7\frac{1}{2}$ %iges Darlehen von 400.000 fl. in der Girobank 600.000 fl. gutzuschreiben und bis Ende 1723 mit 5 % zu verzinsen. Von 1724 bis 1731 werde das Capital von 400.000 fl. durch den Staatsschatz, beziehungsweise durch die Bancalität zurückgezahlt werden; die Verzinsung der Giropost sei nach Massgabe des noch aushaftenden Capitalsrestes pro rata fortzusetzen. Der zur Verzinsung erforderliche Betrag sei der Bank aus dem Salzamte auszufolgen. Bei der Capitalsrückzahlung habe Spitzer jeweilig Giro-Extracte nach dem Verhältnisse von 3 zu 2 zurückzustellen[6]). Im November 1718 wurde eine, auf schlesische Cameral-

---

1) H. F. A. vom 13. Februar, 25. März, 13. und 23. April, 30. Mai, 8. und 21. Juni, 18. Juli und 1. August. — B. A. vom 30. März, 12. und 30. April, 3., 11. und 27. Juni, 23. Juli und 2. August 1718.

2) H. F. A. vom 1. August, 9. September und 27. October, B. A. vom 2. und 19. August, 14. September und 27. October 1718.

3) B. A. vom 29. Juli 1718.

4) H. F. A. vom 12. Dezember 1718. — Die bisher erwähnten Salzamtsdarlehen würden zusammen 4.235.000 fl. ergeben.

5) Vertrag vom 12. September 1718 im Recessenfascikel C. Nr. 271.

6) H. F. A. vom 12. und B. A. vom 16. September 1718. — Anlässlich der Staatsschuldenübernahme vom Jahre 1721 wurde auch diese Schuld von 400.000 fl.

ällen sichergestellte Staatsschuldpost von 346.000 fl. zur 5 %igen :zinsung auf die Girobank übertragen, gegen Abfuhr der beffenden Rate aus dem Salzamte[1]).

Die Creditsleistungen der Stadtbank in den Jahren 1717 und .8 beschränkten sich nicht auf die bisher erwähnten, für die rhältnisse jener Zeit gewiss sehr namhaften Darlehen.

Nebst dem Extraordinari-Tranksteuergefäll wurde auch die on seit 1624 bestehende ordentliche Tranksteuer in Böhn (auch Erbtaz genannt), deren Einhebung gleichfalls dem Prager)utirtenamte oblag, frühzeitig als Fond für Bankdarlehen verıdet. Für einen Vorschuss von 300.000 fl. wurden der Bank ılich jährlich 30.000 fl. aus dem Ertrage dieses Gefälls vom)ctober 1717 an auf 15 Jahre eingeräumt[2]). Im nächsten Jahre rnahm die Bank die Forderung des kaiserlichen Botschafters ıfen Gallas in Rom von 324.961 fl. gegen statutenmässige Funıng aus der ordentlichen und ausserordentlichen böhmischen ınksteuer[3]).

Anlässlich der Austragung der langjährigen Differenzen in Beff der sogenannten Vicedomsquote[4]) wurden die Weinaufschläge

---

:h die Stadtbank übernommen, und zwar zur Zahlung von 1724 bis 1731. . der Rückstellung der Giro-Extracte wurde hiebei durch Vertrag vom 2. Juni 3 Umgang genommen, die Spitzer angeblich wegen seines geschwächten lites hiezu nicht im Stande war. Doch verpflichtete er sich, hiefür sogenannte itär-Restzettel von 900.000 fl. zum halben Nennwerthe gerechnet einzun, und zwar durchwegs liquide Posten; ausserdem lieh er gleichzeitig der calität 50.000 fl. zu 6% auf 6 Quartalsraten. Die Stadtbanco-Obligationen en erst nach Einlegung der obigen Restzettel ausgefolgt werden (Contract Recessenfasc. C Nr. 367). Der Stadtbank waren aus diesem Anlasse jährlich 00 fl. durch die Bancalität zu erfolgen (B. A. v. 1. Febr. 1724).

[1]) Act vom 12. November bei H. F. A. vom 7. September 1718.

[2]) B. A. vom 30. August 1717.

[3]) B. A. vom 10. December 1717.

[4]) Kaiser Leopold hatte den Ständen Niederösterreichs die Abgaben der erthanen der dem niederösterreichischen Vicedomamte unterstehenden Domänen rlassen. 1665 entstand zwischen den drei oberen und dem vierten Stande :it wegen des Mitgenusses an dieser sogenannten Vicedomsquote, welchen iser Josef I. 1708 zu Gunsten des vierten Standes entschied. Im Recess vom . December 1717 verzichtete das Aerar als Gläubiger und Rechtsnachfolger des erten Standes auf den Ersatz der durch die drei oberen Stände ungebührlich zogenen Quoten, welche sich Ende 1712 schon auf 1.228.116 fl. beliefen '. C. Prot. v. 18. Jänner 1717) gegen eine Abfindung von 36.000 fl. und die

zu Ybbs und Struden, sowie der niederösterreichische Grenzweinaufschlag den Ständen Ende 1717 auf 10 Jahre überlassen, und zwar gegen einen Pachtschilling von jährlich 62.000, bezw. 20.000 fl. Diese Aufschläge sollten den Ständen lastenfrei übergeben und mit 1. Jänner 1728 aufgehoben werden. Ferner wurde bestimmt, dass der alte Viehaufschlag, welcher der Stadtbank bis Ende 1720 eingeräumt war, mit diesem Zeitpunkte aufgehoben werden solle. Hiegegen verlängerten die Stände die Bewilligung des Fleischkreuzers von 1720 bis 1740 und jene des Wiener Linienweinaufschlages auf immer[1]).

Der letzterwähnte Aufschlag, sowie der Pachtzins für die übrigen Weinaufschläge von jährlich 82.000 fl. wurde nun mit kaiserlichem Befehl vom 2. August 1718 auf die Dauer der Bewilligung der Stadtbank überlassen. Hiefür übernahm die Bank, welche den Grenzweinaufschlag schon früher eingelöst hatte, die auf den Aufschlägen zu Ybbs und Struden haftenden Schulden mit der Verpflichtung, Capital und Zinsen termingemäss zu bezahlen, und die Zinsen der nicht rückzahlbaren Cautions-, Stiftungs- und Fideicommisscapitalien[2]) nach Ablauf der ersten 10 Jahre aus dem permanenten Wiener Weinaufschlage zu bestreiten. Letzterer war in den betreffenden Stadtbank-Obligationen als Pfand zu bezeichnen. Wie hoch sich die fraglichen Schulden zur Zeit der Uebernahme beliefen, ist nicht ersichtlich; Ende 1716 hatten sie 1.920.000 fl. betragen. Die Maut zu Ybbs allein war 1718 mit 697.343 fl. belastet[3]).

Das Aequivalent für die drei Landweinaufschläge wurde that-

---

im Texte erwähnten sonstigen Zugeständnisse. In Zukunft solle die Vicedomsquote jedoch allen 4 Ständen zu Gute kommen.

[1]) Die Weinaufschläge zu Ybbs und Struden hatten durchschnittlich 88.000 fl. im Jahre eingetragen, der Wiener Weinaufschlag 60.000, der alte Viehaufschlag 20.000, der Fleischkreuzer 307.000 fl. (F. C. Prot. v. 18. Jän. 1717).

[2]) Darunter ein Graf Collalto'sches Fideicommisscapital von 328.460 fl. mit einem Zinsenausstande von 134.000 fl. Dieses Capital rührte grösstentheils aus einer kaiserlichen Gnadengabe von 450.000 fl. her, welche einem Vorfahren Collaltos 1629 und 1631 verliehen worden war (F. C. Prot. v. 27. April 1722).

[3]) F. C. Prot. vom 18. Jänner 1717, B. A. vom 2., 9. und 17. August 1718, Recess vom 17. December 1717 und kaiserlicher Befehl vom 2. August 1718 im Fasc. Bancorecesse Nr. 4.

sächlich bis zu deren Aufhebung, welche anstatt 1728, erst 1748 erfolgte, von der Wiener Stadtbank bezogen[1]).

Mit dem zwischen Hofkammer und Stadtmagistrat abgeschlossenen Vertrage vom 12. December 1718[2]) übernahm die Stadtbank die Verpflichtung, eine von dem Generalleutenant Markgrafen Ludwig von Baden durch Cession an Abraham Ulm übergegangene Forderung von 275.000 fl. an Capital sammt einem mit 125.000 fl. verglichenen Zinsenausstande und einem neuen Darlehen Ulms von 800.000 fl. anstatt des Aerars in 8 Jahren in Quartalsraten zurückzuzahlen und mit Ausnahme des Zinsenausstandes zu 5% zu verzinsen. Hiefür sollten der Bank eine Reihe von Cameralgefällen vom 1. Jänner 1719 bis zur vollen Tilgung der hierauf haftenden Schulden, unbedingt aber mindestens auf 15 Jahre, überlassen werden, nämlich jene der Hauptmaut zu Linz und der ihr unterstehenden Filialmautämter, ferner die Maut zu Ybbs und der dortige Aufschlag auf trockene (d. h. auf dem Landwege ankommende) Güter, die Grenzmaut zu Ungarisch-Brod in Mähren und der Wiener Mehlaufschlag[3]). Der Reinertrag dieser Gefälle wurde mit jährlich 104.000 fl. veranschlagt, welche durch 16.000 fl. aus dem niederösterreichischen Salzamte auf die statutenmässige Summe ergänzt werden sollten. Starhemberg hielt es anlässlich dieser bedeutenden Belastung der seiner Leitung anvertrauten Anstalt für seine Pflicht, in der Finanzconferenz die Nothwendigkeit der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, beziehungsweise einschneidender Ersparungsmassregeln eindringlichst zu betonen, damit nicht die Verschlechterung der Staatsfinanzen den Ruin der Stadtbank nach sich ziehe. Der Erfolg seiner Anregungen war zunächst leider nur ein geringer[4]).

Uebrigens begann die Bank alsbald die Abstattung der auf den erwähnten Gefällen sichergestellten Staatsschulden. Hinsichtlich der Schulden der Linzer Hauptmaut wurde die Rückzahlung schon im März 1719 angeordnet, jedoch den Gläubigern freigestellt, das Capital zu 5% bei der Stadtbank liegen zu lassen[5]).

---

[1]) B. A. vom 23. Juni 1728, 10. Juli 1731 und 30. October 1748.

[2]) H. F. A. und B. A. vom 12. December 1718. Recess im Banco-Sammelbande 166/D.

[3]) Bisher hatte die Bank nur den Ueberschuss des Mehlaufschlages bezogen.

[4]) S. unten im IX. Abschnitte.

[5]) B. A. vom 18. März 1719.

Von den dieser Hauptmaut unterstehenden Aufschlägen waren jene zu Vöcklabruck und Englhardszell, sowie der Sensenappalto dem Grafen Salaburg für eine Forderung von 316.334 fl. verpfändet, ebenso auch der Tabakaufschlag in Oberösterreich. Alle diese Gefälle, deren jährlicher Ertrag damals durchschnittlich kaum 21.000 fl. betrug, wurde der Bank in Folge kaiserlichen Befehles vom 22. Juli 1719 überlassen, worauf sie sofort deren Einlösung bewerkstelligte[1]).

Die Maut- und Umgeldgefälle zu Enns in Oberösterreich, wovon $^1/_3$ der Stadt Enns gehörte, während ihr der Rest um 20.000 fl. verpfändet war, wurden der Bank erst 1721 eingeräumt, worauf die Stadt eine, auf den Pfandschilling lautende Stadtbank-Obligation erhielt[2]).

Im Jahre 1719 finden sich zunächst verschiedene Vorschüsse im Gesammtbetrage von 734.320 fl. auf die von den Ständen der Erblande für dieses Jahr bewilligten Recruten- und Remontengelder[3]). Ausserdem lieh die Bank 240.000 fl. gegen Ueberlassung des Beitrages Niederösterreichs von jährlich 66.666 fl. zu dem, von der Gesammtheit der Erblande für die Jahre 1719 bis 1723 bewilligten, sogenannten Quinquennale extraordinarium von jährlich 600.000 fl., und zwar auf die nächsten 4 Jahre, worüber die Stände eine Versicherungserklärung ausstellten[4]).

In Folge kaiserlichen Befehles vom 29. Jänner 1719 lieh die Bank 130.658 fl. gegen Rückzahlung aus dem von den Ständen Niederösterreichs für die Ueberlassung der Weinaufschläge und der Tabormaut durch 10 Jahre zu entrichtenden Pachtschillinge, ferner 200.000 fl. gegen statutenmässige Fundirung aus dem nach Abzug der sonstigen Passiva verfügbaren Ertragsreste der böhmischen Grenzzoll- und Umgeldsgefälle von jährlich 70.000 fl.[5]).

Abgesehen von den bisher erwähnten, sehr bedeutenden Dar-

---

[1]) B. A. vom 5. August 1719 und 20. Jänner 1720.

[2]) B. A. vom 11. Februar, 20. April und 14. Juni 1721.

[3]) Hievon entfielen auf die Quoten Niederösterreichs 184.320 fl., auf jene Böhmens 350.000 fl., auf jene Mährens und Schlesiens je 100.000 fl.; s. H. F. A. vom 13. Jänner, 22. und 29. März, B. A. vom 21. Jänner, 29. März, 15., 18. und 27. April 1719.

[4]) B. A. vom 18. und 29. März. H. F. A. vom 22. März 1719.

[5]) B. A. vom 3. Februar 1719.

lehen war die Bank in Folge ihres blühenden Credites in der Lage, dem Aerar auch in anderer Weise auszuhelfen, so durch unverzinsliche Vorschüsse zum Ankaufe von Silber behufs Vermünzung, gegen Rückzahlung aus dem Prägungsproducte[1]), — durch Bezahlung von dem Aerar an Zahlungsstatt für öffentliche Abgaben überlassenen Stadtbank-Obligationen vor Eintritt der Fälligkeit[2]), und durch Einlösung verpfändeter Staatsdomänen. In letzterer Beziehung wäre zu erwähnen die Einlösung des zur Herrschaft Ungarisch-Altenburg gehörigen Marktes Neusiedl, welche unter Rückzahlung des Pfandschillings von 80.000 fl. im Jahre 1717 erfolgte, ferner die im Jahre 1719 übernommene Verpflichtung, die dem Grafen Starhemberg um 114.100 fl. verpfändete Herrschaft Hatvan, falls der Pfandschilling bis Ende März 1720 nicht aus Staatsmitteln bezahlt sein sollte, bar einzulösen, und die Einlösung einiger zur Herrschaft Ungarisch-Altenburg gehöriger, verpfändeter Dörfer und Marktflecken um 187.500 fl. (1720)[3]).

Wie werthvoll so namhafte Leistungen für die Staatsfinanzen waren, lässt sich ermessen, wenn man berücksichtigt, dass der Credit der Universalbancalität, welche ursprünglich bestimmt war, die Stadtbank in den Schatten zu stellen, gleichzeitig immer mehr sank[4]), so dass der Staatscredit ohne die nachhaltige Unterstützung durch die Bank auf Jahre hinaus völlig vernichtet worden wäre. Es ist daher begreiflich, dass die kaiserliche Regierung bestrebt war, die, durch die stets steigende Betheiligung des in- und ausländischen Capitals an der Stadtbank genährte Leistungsfähigkeit dieses Creditinstitutes auch fürderhin für Staatszwecke auszunützen, und zwar durch Begründung einer dauernden Beitragspflicht der Bank.

Die bezügliche Vereinbarung zwischen Hofkammer, Stadtmagistrat und Min. Bancodeputation wurde am 29. Juni 1719 vom Kaiser genehmigt[5]). Hiemit verpflichtete sich die Bank, bei Fortdauer ihres günstigen Credites der Hofkammer und Bancalität mit

---

[1]) Div. B. A. von 1718 u. ff.

[2]) B. A. vom 17. September 1718, hinsichtlich des Betrages von 120.000 fl.

[3]) B. A. vom 12. November 1717, 19. Mai 1719 und 22. April 1720.

[4]) S. unten im IX. Abschnitte.

[5]) Contract vom 29. Juni 1719, im F. Arch. Bande Nr. 166 D, ferner H. F. A. vom 29. Juni und B. A. vom 5. Juli 1719.

einem jährlichen Beitrage von 500.000 fl. auszuhelfen, als Gegenleistung für die ihr gleichzeitig bewilligte Prolongirung der Bankgefälle auf 15 Jahre. Aus letzterer berechnete man nämlich, da der Ertrag der Gefälle hinreichend erschien, um die bisherigen Bankschulden bis 1731 zu tilgen, einen bedeutenden Ueberschuss für die Bank. Zugleich wurde der Bank, beziehungsweise dem Stadtmagistrate als deren Administrator, das Realpfandrecht an ihren sämmtlichen Gefällen unter der freien Direction der Min. Bancodeputation eingeräumt. Wenn der Ertrag der Gefälle nach Ablauf der 15 Jahre zur Abstattung aller Bankschulden nicht hinreichen würde, solle die Bank bis zur völligen Tilgung im Besitze der Gefälle verbleiben, umgekehrt aber, falls die Schuldentilgung vor jenem Zeitpunkte beendet sein sollte, die Gefälle früher der Hofkammer zurückstellen. Zu weiteren Aushilfen sei die Bank nur verpflichtet gegen Abzug von dem jährlichen Beitrage von 500.000 fl., oder Einräumung der entsprechenden Fonde in neuen Gefällen. Da der zu den Bankgefällen gehörige Fleischkreuzer in den meisten Ländern bald erlöschen werde, habe die Hofkammer bei den Ständen dessen neuerliche Bewilligung durchzusetzen.

In demselben Vertrage wurde die ordentliche und ausserordentliche Tranksteuer in Böhmen, wovon der Bank bisher jährlich 518.000 fl. verschrieben waren, der Anstalt nunmehr ganz überlassen, wofür sich dieselbe, da der Ertrag dieses Gefälles jene 518.000 fl. nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre um 63.500 fl. überstieg, verpflichtete, nach Massgabe ihres Cassastandes ein Darlehen von 630.000 fl. an die Bancalität abzuführen.

Endlich wurden alle Bankprivilegien auf 15 Jahre verlängert und den Bankeinlagen aus dem Auslande neuerlich die Befreiung vom Abfahrtsgelde zugesichert.

Der vorstehende Vertrag bildet einen wichtigen Markstein in der Geschichte der Wiener Stadtbank. Hiemit wurde nämlich zum ersten Male das bis dahin festgehaltene Princip der percentuellen Bedeckung für Leistungen der Bank an den Staat preisgegeben, und die Prolongirung der Gefälle als Surrogat hiefür hingestellt. Die Bank musste also auf die ihr statutengemäss zustehende Erhöhung der Dotationssumme verzichten und sich dafür mit einer Anweisung auf die Zukunft begnügen. So lange der Stand der freiwilligen Capitalseinlagen nichts zu wünschen übrig liess, war dies nicht unmittelbar bedenklich

wenn aber die Kündigungen die Neueinlagen überwogen, musste eine solche Dotationsverschiebung die momentane Zahlungsfähigkeit der Bank gefährden.

Alsbald nach Abschluss des Vertrages vom 29. Juni 1719 machte die Hofkammer von dem ihr darin eingeräumten Rechte Gebrauch, den Anspruch auf die jährliche Beihilfe von 500.000 fl. selbst wieder zur Sicherstellung neuer Bankvorschüsse zu benützen, und zwar zu verschiedenen Bedingungen. Schon Ende Juli 1719 übernahm die Bank ein Darlehen von 200.000 fl. gegen Rückzahlung in 8 Quartalsraten durch Abzug von jenem Jahresbeitrage, wenige Wochen später ein solches von 600.000 fl. gegen Abzug von jährlich 60.000 fl. aus jenem Fonde durch 15 Jahre[1]). Im October desselben Jahres streckte die Bank 500.000 fl. vor, und zwar gegen einfache, in 12 Quartalsraten zahlbare Bancalitätsassecurationen[2]). Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine sollte der Bank die statutenmässige Quote von der Jahresaushilfe überlassen werden. Dieselbe Subsidiarhypothek wurde auch für einen Bankvorschuss von 250.000 fl. auf die böhmischen Recruten- und Remontengelder von 1719 bestellt, und zwar für den Fall, als die Zahlung aus letzteren nicht bis Ende März 1720 bewirkt würde[3]).

So bedeutende fortgesetzte Darlehen waren nur deshalb möglich, weil die Stadtbankpapiere, dank der seit Jahren stets pünktlichen Einhaltung aller Termine, im Inlande und im Deutschen Reiche wie Bargeld angenommen und „von fremden Ministern und Kaufleuten“ vielfach gekauft wurden[4]). Starhemberg liess sich jedoch durch den momentanen günstigen Cassastand nicht abhalten, gegen weitere Belastungen der Anstalt ohne Einräumung einer statutenmässigen Bedeckung nach Kräften Einsprache zu erheben. Als daher die Hofkammer gegen Ende 1719 abermals $2^3/_4$ Millionen verlangte, erklärte er unter Hinweis auf die bisherigen ausserordentlichen Leistungen der Bank, die Uebernahme weiterer Lasten sei insolange unthunlich, als man der

---

[1]) H. F. A. vom 29. Juli und 1. September, B. A. vom 7. September 1719.

[2]) Ueber die Bancalitätsassecurationen s. im IX. Abschnitte.

[3]) H. F. A. vom 3. October und 4. November, B. A. vom 3. October und 10. November 1719.

[4]) F. C. Prot. vom 27. October 1719.

Bank nicht entsprechende Fonde hiefür einzuräumen in der Lage sei[1]).

Noth kennt aber kein Gebot. Angesichts der bedenklichen Krise in den Staatsfinanzen musste sich daher die Min. Bancodeputation anfangs 1720 abermals zu einer bedeutenden Aushilfe herbeilassen.

Auf Grund des Vertrages vom 29. Juni 1719 hatte die Bank bis dahin, abgesehen von der ersten Jahresrate von 500.000 fl., zusammen bereits 2 Millionen vorgeschossen. Mit Recess vom 6. Februar 1720[2]) übernahm sie nun die Verpflichtung, noch eine Million[3]) vorzustrecken, gegen Abzug von 10% der ganzen 3 Millionen von der jährlichen Schuldigkeit von 500.000 fl. Ferner wurde vereinbart, dass die Bank gegen analoge Bedeckung aus den restlichen 200.000 fl. nach Zulass des Cassastandes noch weitere 2 Millionen vorschiessen werde, worüber von Fall zu Fall mit der Hofkammer zu verhandeln sei.

Durch diese neue Vereinbarung wurde also der frühere Vertrag eigentlich dahin abgeändert, dass die Bank für die blosse Prolongirung ihrer Gefälle auf 15 Jahre $5^1/_2$ Millionen zu bezahlen übernahm, welcher Verpflichtung sie bis Anfangs 1721 thatsächlich nachkam[4]).

Ausserdem wurde der kürzlich errichteten, von Kaiser Karl VI. mit vielen Privilegien ausgestatteten Orientalischen Compagnie im Jahre 1720 die Summe von 100.000 fl. als Einlage zu 6% gegen Prolongirung der Gefälle bis zur Rückzahlung gutgeschrieben[5]).

Auch gegen einfache Quittung der Bancalität wurden Vorschüsse geleistet[6]).

Eine effective Dotationserhöhung trat im Jahre 1720 nur in sehr geringem Masse ein. Erwähnenswerth wäre die im August 1720 erfolgte Uebernahme einer Bancalitätsschuldpost von 90.000 fl. zur

[1]) F. C. Prot. vom 17. December 1719.

[2]) Fasc. Bancorecesse Nr. 7 und H. F. A. vom 6. Februar 1720.

[3]) Diese Million war bereits in 4 Raten vorschussweise erlegt worden (B. A. vom 15. und 26. Jänner, 3. und 5. Februar 1720).

[4]) H. F. A. vom 9. October 1720 und 3. Jänner 1731 und Recess vom 11. Februar 1721.

[5]) H. F. A. vom 28. und B. A. vom 29. August 1720.

[6]) z. B. Banc. A. vom 23. Februar 1720.

Bezahlung in 4 Monatsraten, gegen Einräumung der statutenmässigen Bedeckung aus dem der Bank ohnehin schon zum grössten Theile verpfändeten niederösterreichischen Salzamte[1]).

Der Tabakaufschlag, welchen der Magistrat namens der Girobank zu verwalten hatte, war seit Jahren um jährlich 66.000 fl. verpachtet. Anfangs 1720 wurde derselbe, unter Erhöhung des Pachtschillings auf jährlich 103.000 fl., auf die Jahre 1722 bis 1727 neu verpachtet. Wegen dieses Fondszuwachses musste die Stadtbank der Hofcassa 200.000 fl. vorstrecken[2]).

Die im Vorstehenden dargestellten Creditsleistungen der Stadtbank zeigen uns, welche Bedeutung das Institut für den Staatscredit erlangt hatte.

Nach einem Ausweise aus dem Jahre 1730[3]) betrugen in den Jahren 1715 bis 1720 die baaren Vorschüsse der Bank an den Staat, für welche in irgend einer Form ein Fond eingeräumt wurde, zusammen 18.385.354 fl. Gleichzeitig wurden an Staatsschulden gegen Fond übernommen 4.132.288 fl., und ohne jede Bedeckung bezahlt 505.689 fl. (grösstentheils erst seit 1719); für Einlösung von Cameralgefällen verausgabte die Bank 579.842 fl. Hienach hätte die Gesammtleistung für den Staat 23.603.173 fl. betragen[4]).

Die vorstehenden Daten sind in Bezug auf die Gesammtsumme im Grossen und Ganzen jedenfalls richtig. Das Verhältnis zwischen Bardarlehen und Schuldübernahme wird aber in einem früheren Ausweise, welcher die Zeit von Anfang 1715 bis Ende Juli 1719 zum Gegenstande hat[5]), wesentlich anders dargestellt. Hienach betrugen in dieser Zeit die Bardarlehen 11.505.801 fl., an Staatsschulden wurden 6.585.116 fl. übernommen und für Einlösung von Cameralgefällen ohne Fond 385.135 fl. verausgabt, was für die gedachte Periode eine Gesammtleistung von 18.476.052 fl. ergibt.

Was insbesondere die überommenen Staatsschulden betrifft,

---

[1]) B. A. vom 29. August 1720.

[2]) Ref. der Min. Bancodep. vom 10. Februar 1720, Recess vom 29. Februar 1720 (Fasc. Banco-Recesse).

[3]) F. Arch. Band 166/D.

[4]) Hievon entfielen auf das Jahr 1715 rund 2.200.000 fl., auf 1716 rund 4.300.000, auf 1717 rund 2.200.000, auf 1718 6.200.000, auf 1719 4.300.000 und auf 1720 rund 4.400.000 fl.

[5]) Undatirter Ausweis im 1. Fasc. der Bancaldiplome.

so waren hierunter 2.920.856 fl. an Cameral- und 3.664.260 fl. an Militärschulden[1]).

Die Gesammtleistung der Stadtbank von 1706 bis November 1719 hatte Starhemberg mit $22^3/_4$ Millionen beziffert, wovon auf Bardarlehen $14^3/_4$, auf die Uebernahme von Staatsschulden 8 Millionen entfielen[2]).

Der Gesammtschuldenstand der Bank belief sich, einschliesslich der Girobankschulden, Ende 1720 auf 30.345.608 fl., im Februar 1721 nur mehr auf 28.810.885 fl. Der Ertrag der Bancogefälle, welcher sich unter der Verwaltung der Min. Bancodeputation, namentlich durch vortheilhafte Verpachtungen, bedeutend gehoben hatte, wurde gleichzeitig auf jährlich 3.587.424 fl. veranschlagt, welcher Betrag ausgereicht hätte, um sämmtliche Schulden bis 1730 zu tilgen[3]).

Die Bilanz der Bank war also damals eine keineswegs ungünstige, obgleich 1719 und 1720 rund 6 Millionen ohne effective Fondserhöhung an das Aerar abgeführt worden waren.

Uebrigens war die Bank während der erwähnten Periode wiederholt in der Lage, ausser dem Aerar auch den Ständen einzelner Kronländer Darlehen zu geben.

Den Ständen Niederösterreichs lieh die Bank 1716 und 1717 zusammen 400.000 fl. zu nicht näher bekannten Bedingungen, 1719 100.000 fl. zu 6% gegen Rückzahlung in den nächsten 2 Jahren und Verpfändung eines liquiden Guthabens des Landes an das Aerar von 200.000 fl., welches 1721 fällig wurde. Den Ständen Oberösterreichs wurde auf ihre liquide Forderung an das Aerar von 500.000 fl., welche von 1720 an in 10 Jahresraten durch

[1]) Hievon wurden mit der böhmischen Tranksteuer übernommen 3.112.853 fl., mit der Herrschaft Ung. Altenburg 499.990 fl., mit verschiedenen Gefällsämtern in Niederösterreich 1.820.849 fl., mit den Mauten und Aufschlägen in Linz, Vöcklabruck, Englhartszell und Ybbs, dem Sensenappalto und Tabakaufschlag in Oberösterreich und der Grenzmaut in Ung. Brod, 716.334 fl. ferner gegen Rücküberlassung des Hofküchenbeitrages 140.000 fl., gegen Einräumung verschiedener Gefällsüberschüsse 128.009 fl., endlich ohne Fond 166.080 fl.

[2]) F. C. Prot. vom 17. December 1719.

[3]) Contract vom 11. Februar 1721 im Fasc. Bancorecesse, ferner Vorstellung der Min. Bancodeputation vom 25. Mai 1730 im F. Arch. Bande 166/D, dann die Tabelle im Anhange.

:tention von der Contribution getilgt werden sollte, ein Vorschuss n 500.000 fl. bewilligt[1]).

Unter Hinweis auf diese, mit kaiserlicher Ermächtigung zu ande gekommenen Geschäfte ersuchten Ende 1719 auch begüterte ·ivatpersonen um 6%ige Bankdarlehen, was die Min. Bancoputation befürwortete, da hiedurch den Wuchereien der Juden rgebeugt und die Fructificirung der grossen Cassabestände der ınk befördert würde[2]). Indes scheint es vorläufig hievon abgemmen zu sein.

---

[1]) B. A. vom 1. und 19. April, dann 3. Mai 1719, F. C. Prot. vom 17. April 19. — Die betreffenden Guthaben der Stände ergaben sich aus der Verrechnung rer Leistungen an das Aerar.

[2]) Bancalref. vom 15. December 1719.

V. Verpfändung von Cameralgütern.

1. Pfandschaften in Tirol und Vorderösterreich[1]).

Der bedeutende landesfürstliche Besitz an Herrschaften und Realgerechtigkeiten in Tirol und Vorderösterreich wurde zum weitaus grössten Theile schon im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verpfändet, besonders während der selbstständigen Regierung durch die Erzherzoge der steyrischen Linie. Im 18. Jahrhunderte ergab sich daher wegen Mangels an entsprechenden Pfandobjecten fast nie mehr Gelegenheit zu derartigen Creditsoperationen. Der durch jene Verpfändungen geschaffene Zustand erhielt sich aber, — da die Finanzlage eine Einlösung nicht gestattete, — im Grossen und Ganzen bis tief in die theresianische Zeit hinein, und würde daher in der vorliegenden Darstellung selbst dann nicht übergangen werden dürfen, wenn derselbe nicht wiederholt zu eigenen Verhandlungen Anlass gegeben hätte.

Die einschlägigen Rechtsverhältnisse fussten durchwegs auf landesfürstlichen Verpflichtungsurkunden; je nach der Natur des betreffenden Rechtes Kauf- oder Pfandbrief (auch Pfandverschreibung) genannt.

Gewisse Merkmale sind allen Fällen gemeinsam: die Uebergabe des Objectes in den wirklichen Besitz und Genuss des betreffenden Contrahenten gegen Erlag der vereinbarten Summen, des Kauf- oder Pfandschillings, in welchem übrigens auch die durch den Uebernehmer eingelösten älteren Pfandschillinge einge-

[1]) Die nachfolgende Darstellung fusst auf den Acten des bezüglichen Specialfascikels im k. u. k. Reichsfinanzarchive.

rechnet wurden[1]), — ferner die Vererblichkeit der durch den Vertrag erworbenen Rechte, — endlich der Rechtsvorbehalt des Landesfürsten, das Object gegen Rückstellung des Kauf- oder Pachtschillings wieder einzulösen.

Im Uebrigen finden sich aber in Bezug auf Inhalt und Form die mannigfachsten Verschiedenheiten.

Zunächst müssen wir, wie bereits angedeutet, unterscheiden zwischen Kauf- und Pfandbestellungsverträgen.

Erstere waren beiweitem die selteneren. Gleichwie bei anderen Kaufverträgen erwarb auch hier der Käufer das Eigenthumsrecht am Kaufobjecte mit allen daran haftenden Rechten und Verbindlichkeiten. Dies bedingte auch im Gegensatze zu den Pfandschaften im engeren Sinne, das Veräusserungsrecht.

Gleichwohl war dieses Eigenthumsrecht kein unbeschränktes. Von dem in der Regel vorkommenden ausdrücklichen Vorbehalte der landesfürstlichen Hoheiten und Regalien wäre hier abzusehen, da derselbe allgemein staatsrechtlicher Natur ist, und lediglich die Fortdauer der aus dem Unterthanenverhältnisse entspringenden Verpflichtungen zum Gegenstande hat. Von privatrechtlicher Bedeutung ist aber der zeitliche Charakter jenes Eigenthumsrechtes. Dasselbe war nämlich wie bereits erwähnt, beschränkt durch das Rückkaufsrecht des Staates, welches entweder zu jeder Zeit[2]), eventuell also auch sofort, oder erst nach einer gewissen Reihe von Jahren[3]), oder erst nach dem Tode des ersten Käufers[4]) ausgeübt werden konnte, in beiden Fällen aber meistens an eine vorherige Kündigung[5]) gebunden war. Durch den Vorbehalt dieses Rückkaufsrechtes wurde das Recht des Käufers zu einem blossen Nutzungseigenthume. Demgemäss enthielten auch die meisten derartigen

---

[1]) Zuweilen wurde auch anstatt einer Remuneration für geleistete Dienste eine Pfandschaft eingeräumt; in solchen Fällen wurde für den Fall der Einlösung ein Remunerations-Schilling bestimmt; s. Donationsbrief über den Burghof Kematen für Graf Künigl (1721).

[2]) S. Kaufbriefe über die Herrschaft Castelpfundt (1573), das Gericht Schönna 1502), das Urbar zu Vellenberg (1738).

[3]) Z. B. nach 20 Jahren in Gemässheit der Kaufbriefe über die Herrschaften Heimfels, Lienz und Uttenheim (1653 u. 1654).

[4]) S. d. Kaufbriefe über das Gericht Schönna (1502).

[5]) Eine Ausnahme s. z. B. in den Kaufbriefen über Castelpfundt (1573) und Vellenberg (1738). — Bezüglich der Kündigungsfristen s. unten.

Kaufbriefe die ausdrückliche Bestimmung, dass der Käufer die betreffenden Gebäude, Realitäten, herrschaftlichen Real- und Jurisdictionsrechte, — also die Substanz des Kaufobjectes, — ungeschmälert erhalten solle.

Bei den Pfandschaften im engeren Sinne blieb der Staat Eigenthümer des Pfandobjectes, an dem der Pfandgläubiger blos den Pfandbesitz erwarb, allerdings zu Folge der hiebei üblichen ausdrücklichen Vereinbarung, mit dem Rechte der Vererbung. Die Veräusserung der Pfandbesitzrechte war zwar nicht ausgeschlossen, bedurfte jedoch der Zustimmung des jeweiligen Landesherrn[1]).

Der Pfandbesitz hatte durchwegs den Charakter der Antichrese, d. h. der Pfandgläubiger hatte, anstatt von seinem Darlehnscapitale die Zinsen zu beziehen, den Nutzgenuss am Pfandobjecte. In der Regel war diese Nutzniessung, — abgesehen von dem auch hier üblichen Vorbehalte der landesfürstlichen Hoheiten und Regalien, — eine unbeschränkte, d. h. der Pfandgläubiger konnte, selbstverständlich unbeschadet seiner Pflicht, die Substanz des Pfandobjectes ungeschmälert und überhaupt im Wesentlichen unverändert zu erhalten, dessen Verwaltung und Bewirthschaftung nach eigenem Ermessen einrichten, ohne über den Ertrag Rechnung zu legen.

In manchen Fällen aber wurden vom Schuldcapitale bestimmte Zinsen (gewöhnlich zu 5%) vereinbart und demgemäss auch dem Pfandbesitzer die Verpflichtung auferlegt, über den Ertrag jährlich Rechnung zu legen, und den nach Abzug der Zinsen allenfalls erübrigenden Ueberschuss an das Aerar abzuführen, während andererseits ein etwaiger Abgang aus anderen, hiezu jeweilig gewidmeten Staatseinnahmen zu ersetzen war[2]).

Auch wo eine solche Verrechnungspflicht nicht vereinbart war, wurden zuweilen einzelne der mit dem Pfandobjecte verbundenen Realrechte von dem Verfügungsrechte des Pfandbesitzers ausgenommen, namentlich in Bezug auf Jagd, Fischerei und Gerichtsbarkeit.

---

[1]) S. z. B. die Ratification des Verkaufs der Pfandherrschaft Rattenberg (1649).

[2]) S. die Pfandbriefe über die Herrschaften Gufidaun, Stain auf d. Ritten und Villands (1619), dann das Gericht Jaggberg (1656).

Grössere Bauführungen (Neu-, Um- und Zubauten) waren in r Regel an die landesfürstliche Genehmigung gebunden. Dafür .tte das Aerar, wenn hiedurch eine Wertherhöhung des Pfandes [elioration) eintrat, oder ein durch unabwendbare Gewalt (Feuers-:unst u. dgl.) zerstörtes Gebäude wiederhergestellt wurde, die achgewiesenen Baukosten bei der Einlösung des Pfandobjectes em Pfandbesitzer zu vergüten.

Für den aufrechten Bestand der verpfändeten Rechte übernahm ie oberösterreichische (Tiroler) Hofkammer häufig ausdrücklich die Jewähr- und Vertretungsleistung.

In den meisten Fällen wurde eine gewisse Frist, Pfandzeit ;enannt, vereinbart, innerhalb welcher die Einlösung ohne Zu-timmung des Pfandgläubigers nicht stattfinden sollte. Manche, be-onders ältere Verträge, enthalten jedoch die ausdrückliche Be-timmung, dass das Pfandobject durch das Aerar jederzeit eingelöst[1]) verden könne. Die Dauer der Pfandzeit wechselte zwischen 4 und :0 Jahren[2]). Vereinzelt wurde dieselbe auch von der Lebensdauer les ersten Pfandbesitzers oder seiner nächsten Nachkommen ab-hängig gemacht[3]).

Nach Ablauf der Pfandzeit wurde das Pfandobject in der Regel n einem jederzeit ablösbaren; vereinzelt wurde jedoch für den Fall der nit Ablauf der Frist unterbliebenen Aufkündung eine stillschweigende 'rolongirung auf eine abermals mehrjährige Frist vereinbart[4]), ind nach Ablauf dieser letzteren eventuell wieder eine gleiche Pro-ongirung. Uebrigens wurde nach Ablauf der Frist oder auch später

[1]) S. die Pfandbriefe über das Schloss Sigmundskron (1538), die Herrschaften tain unterm Löwenberg (1599), Rattenberg (1649), Kaltern und Leimburg (1672), t. Petersberg und Neuburg am Rhein (1679) und das Gericht Jaggberg (1656).

[2]) 4 Jahre: s. die Herrschaften Gufidaun, Stain auf dem Ritten u. s. w. (1619); —) Jahre: die Herrschaft Altträsen (1652); — 13 Jahre: die Herrschaft Hörten-erg (1633); — 15 Jahre: die Herrschaft Neuhaus (1585); — 20 Jahre: die Herr-haften Freundsberg und Schwaz (1709), Heimfels (1654), Landegg (1747), Utten-eim (1653), die Vogtei Feldkirch (1708); — 25 Jahre: das Urbar zu Bozen u. s. w. 1744), Jurisdiction zu Simonswald (1681), Herrschaft Thauer (1706): — 30 Jahre: lohe Gerichtsbarkeit auf der Herrschaft Rheinfelden (1680); — 40 Jahre: Herr-chaft Ehingen, Schalklingen und Perg (1681).

[3]) S. die Herrschaften Glurns, Mals und Ulten (1594).

[4]) Z. B. von 4 zu 4 Jahren bei den Herrschaften Gufidaun, Stain auf dem Ritten u. s. w. (1619); nach 25 Jahren eine zehnjährige Prolongirung bei dem Urbar zu Bozen u. s. w. (1744).

nicht selten eine ausdrückliche Prolongirung bewilligt[1]), zuweilen jedoch unter Vorbehalt eines unentgeltlichen Heimfallsrechtes für den Staat[2]).

Bei Pfandschaften, wie bei mit Rückkaufsrecht verkauften Objecten wurde die Ablösung gewöhnlich von einer vorausgehenden Kündigung innerhalb der hiezu stipulirten Kündigungsfrist abhängig gemacht. Wo eine diesbezügliche Bestimmung in den Vertrag nicht aufgenommen wurde[3]), nahm man stillschweigend die übliche halbjährliche Frist an. Uebrigens kamen auch Kündigungsfristen von $^1/_4$[4]), $^3/_4$[5]) und 1 Jahr[6]) vor.

Abgesehen von Pfandzeit und Kündigungsfrist findet sich zuweilen noch eine andere zeitliche Beschränkung des Einlösungsrechtes, indem man theils mit[7]), theils ohne[8]) Festsetzung von Kündigungsfristen ausbedang, dass die Ausübung jenes Rechtes, beziehungsweise der Rückerlag des Pfandschillings, nur an bestimmten Tagen statthaft sei.

Das Kündigungsrecht wurde entweder beiden Theilen[9]) vorbehalten, oder blos einseitig dem Aerar; in der Regel geschah Letzteres.

Die Einlösung geschah durch Rückzahlung des Pfandschillings

---

[1]) S. die Herrschaften Alträsen (1679) nach 10 Jahren auf 5 Jahre, Herrschaft Heimfels (1654) lange nach Ablauf der 20jährigen Frist prolongirt auf 10 Jahre.

[2]) So wurden die Herrschaften Sterzing und Moos 1709 bis 1731 mit diesem Vorbehalte prolongirt, worauf man später gegen entsprechende Erhöhung des Pfandschillings verzichtete (F. C. Prot. v. 10. Jän. 1729).

[3]) So bei den Herrschaften Ehingen und Schelklingen (1681), St. Petersberg und Neuburg am Rhein (1679), Stain unterm Löwenberg (1599), Glurns, Mals und Ulten (1594), dem Schloss Sigmundskron (1538), Burghof Kematen (1721).

[4]) S. die Herrschaft Neuhaus (1585).

[5]) S. die Herrschaften Heimfels und Lienz (1653 und 1654).

[6]) S. die Herrschaften Freundsberg und Schwaz (1709), Gufidaun und Stain a. d. Ritten (1619), Hörtenberg (1633), Landegg (1747) und Thauer (1706).

[7]) Mit Kündigungsfristen: Ablösung ein Monat vor oder nach Martini, 8 Tage vor oder nach Lichtmess, zwischen Lichtmess und Johannistag, zu St. Andrä, am 1. Februar, am 4. November; — s. die Kauf- und Pfandbriefe für die Herrschaften Heimfels (1654), Lienz (1653), Kaltern und Leimburg (1672), Neuhaus (1585), Rattenberg (1649), Uttenheim (1653), Gericht Schönna (1502).

[8]) Ohne Kündigungsfrist: Ablösbar zwischen Weihnachten und Lichtmess; s. die Herrschaft Stain unterm Löwenberg (1599).

[9]) S. die Urbar zu Bozen (1744), die Herrschaft Freundsberg und Schwaz (1709), Gufidaun, Stain auf d. Ritten u. s. w. (1619), Landegg (1747).

und der etwaigen Meliorationskosten, und zwar je nach der betreffenden Vertragsbestimmung entweder in guter gangbarer Münze, oder in jener Valuta, in welcher der Erlag geschehen war[1]). Im ersteren Falle war der Nominalwerth massgebend, im letzteren das innere Werthverhältnis zwischen der Währung des Erlags und jener der Einlösung. Für den Fall, als das Pfandobject nach der Einlösung wieder verpfändet oder verkauft werden sollte, wurde dem Pfandbesitzer und seinen Nachkommen zuweilen ein Vorzugsrecht eingeräumt[2]).

Wenn im Ertrage einer bereits ablösbar gewordenen Pfandschaft eine Steigerung eintrat, wurde, wenn möglich, eine Erhöhung des Pfandschillings (Auction) veranlasst, sei es, dass sich der bisherige Pfandbesitzer zu einer entsprechenden Nachzahlung herbeiliess, oder dass die Pfandschaft eingelöst und hierauf anderwärtig um einen höheren Betrag verpfändet wurde. Namentlich seit 1703 bildete diese Auction der tirolischen Pfandschillinge den Gegenstand längerer Verhandlungen. Der Erfolg derselben war jedoch, bei dem Widerstreben der Interessenten, nur ein langsamer[3]) und geringer, da man im Verhältnisse zu den alten Pfandschillingen gewöhnlich nur sehr unbedeutende Nachzahlungen erzielte.

Bei der Verpachtung, Verpfändung und Veräusserung von Staatsgütern waren die hiemit betrauten Beamten oft so weit gegangen, selbst Staatshoheitsrechte, wie die hohe Gerichtsbarkeit, mit abzutreten[4]). Um diesem Missbrauche zu steuern, wurde die Commission, welche für Tirol behufs Verpachtung von Gefällen, Allodialisirung kleinerer Lehen, Auction der Pfandschillinge und Aufnahme neuer Darlehen auf Pfandschaften im October 1706 unter

---

[1]) So bei den Herrschaften Kaltern und Lainburg (1672), St. Petersberg und Neuburg am Rhein (1679).

[2]) So bei der Herrschaft Uttenheim (1653).

[3]) H. F. A. vom 3. Juli 1703.

[4]) Unter solchen Bedingungen erwartete man z. B. 1703 nach einem Projecte des Hofkammerrathes Andler von der deutschen Ritterordens-Commende in Constanz, den Prälaten von Salmannsweil, Wiblingen und Roggeburg, und dem Grafen Fugger zusammen rund 500.000 fl. an Darlehen (H. F. A. v. 25. Mai 1703). Das Geschäft kam aber jedenfalls nur für einen Theil dieser Summe zu Stande. Ob und in wiefern hiemit die gleichzeitige Verhandlung wegen eines Darlehens des Prälaten von Kempten im gleichen Betrage auf verschiedene vorderösterreichische Domänen zusammenhängt, ist nicht ersichtlich. H. F. A. vom 28. April und 25. Juli 1703.

der Leitung des Hofkammerrathes Baron Kriechbaum eingesetzt worden war, angewiesen, künftig in allen Fällen, wo das Staatsinteresse in Betracht kam, vor dem Vertragsabschlusse an die Hofkammer zu berichten[1]).

Die Summe der Pfandschaftscapitalien in Tirol und den Vorlanden belief sich am Ende des 17. Jahrhunderts angeblich auf 3.638.491 fl.[2]).

Vielfach waren jedoch die Rechtstitel der Pfandschaftsinhaber nicht ganz zweifellos. Mit Hofdecret vom 2. August 1719 wurde daher befohlen, alle diese Inhaber zum urkundlichen Nachweise ihrer Rechtstitel zu verhalten, und zwar allenfalls unter Androhung der Einziehung des Pfandobjectes. Gleichzeitig wurde neuerdings die Erhöhung der Pfandschillinge ins Auge gefasst, und daher die Ermittlung des Ertrages derselben angeordnet, weshalb man von den Pfandinhabern Fassionen abverlangte.

Die bezüglichen Erhebungen zogen sich durch viele Jahre hinaus, da sich die Feststellung der Rechts- und Ertragsverhältnisse, zum Theile in Folge des Widerstandes der Pfandinhaber, welche nicht einmal sämmtlich Inländer waren, ungemein verzögerte. Der materielle Erfolg war auch diesmal nur ein unbedeutender. Immerhin wurde nun aber in das Pfandschaftswesen Ordnung gebracht.

Im Jahre 1723 betrugen die Pfandschaftscapitalien in Tirol ungefähr 2.200.000 fl., in den Vorlanden ungefähr 2.400.000 fl.[3]).

Zum Abschlusse gelangten die oberwähnten Verhandlungen erst nach mehr als 4 Jahrzehnten[4]).

Inzwischen war die Einlösung der wichtigeren vorderösterreichischen Pfandschaften in Angriff genommen worden. Hinsichtlich der Herrschaft Hochberg, welche dem Baron Ulm 1702 für 400.000 fl. auf 40 Jahre antichretisch verpfändet worden war, begannen die bezüglichen Verhandlungen schon 1717. Zwei Jahre später beantragte die Finanzconferenz, soferne der Pfandschaftsinhaber, welcher vor Ablauf der Pfandzeit nicht zur Abtretung

[1]) H. F. A. vom 3. December 1706.

[2]) Egger, Geschichte Tirols (S. 466) nach, wie er sagt, nicht ganz verlässlichen Angaben.

[3]) Bericht des H. K. Rathes Germeten im F. Arch. Bibl. Bande Nr. 17/D.

[4]) Die Auctionsanträge im betreffenden Fascikel sind zwar leider nicht datirt, doch ergibt sich durch Schriftvergleichung, dass selbe aus der Zeit zwischen 1747 und 1763 stammen.

gezwungen werden konnte, in die volle Ablösung einwillige, die Herrschaft demselben unter billigen Bedingungen als Lehen weiter zu belassen, den Rest der 400.000 fl. aber bar auszuzahlen. Thatsächlich erfolgte die Einlösung bald darauf und zwar um 180.000 fl., offenbar in der hier angedeuteten Weise[1]).

Die seit 1629 der gräflichen Familie Schaumburg um 130.000 fl. verpfändeten Herrschaften Staufen und Kirchhofen im Breisgau wurden 1721 um 100.000 fl. eingelöst, wobei die Hofkammer die hierauf schon von früher her haftenden Cameralschulden, welche inzwischen der Pfandschaftsinhaber verzinst hatte, wieder zurückübernahm[2]). Zu dieser Ablösung gab der Bischof von Chur ein 4 %iges Darlehen von 76.000 fl. gegen pfandweise antichretische Ueberlassung der Herrschaft Kirchhofen, Abfuhr des nach Abzug der Zinsen verbleibenden Ertragsüberschusses an das Aerar, eventuell Ergänzung des Abganges und zwar mit dem Vorbehalte der Ablösung nach einjähriger Kündigung[3]).

Im Jahre 1723 wollte die österreichische Hofkanzlei auch die gräflich Fugger'schen Pfandschaften (Schaffhausen u. s. w.) einlösen. In der Finanzconferenz wurde hiegegen geltend gemacht, dass die erforderliche Summe von 215.000 fl. durch Anlehen beschafft werden müsste. Die bezügliche kaiserliche Resolution bezeichnete die Ablösung jedoch als nützlich, da man die freigemachten Herrschaften um das Doppelte der Ablösungssumme verkaufen könne[4]). Die endliche Austragung dieser Angelegenheit ist nicht ersichtlich.

2. Pfandschaften in den übrigen Erblanden.

Wir haben im Vorstehenden die Verhältnisse, welche sich bei der Verpfändung der Cameralgüter in Tirol und den Vorlanden herausgebildet haben, ausführlicher geschildert, weil die Darstellung der geschichtlich gewordenen Zustände in einer einzelnen Provinz weit mehr geeignet sein dürfte, von dem Wesen und der Bedeutung der Pfandschaften ein klares und richtiges Bild zu geben, als dies eine verallgemeinernde Einleitung vermöchte. Auch ist das Quellenmaterial gerade für jenes Gebiet von besonderer Reichhaltigkeit.

---

[1]) F. C. Prot. vom 18. Februar 1717, 19. Juni 1719 und 1. Februar 1723.
[2]) F. C. Prot. vom 17. Juli 1720 und vom 1. Februar 1723.
[3]) F. C. Prot. vom 12. Juni 1721.
[4]) F. C. Prot. vom 1. Februar 1723.

In den übrigen Kronländern haben sich die einschlägigen Verhältnisse zum Theile anders entwickelt als in Tirol, und zwar lassen sich die bezüglichen Verschiedenheiten im Allgemeinen dahin zusammenfassen, dass hier der Pfandbesitz in der Regel minder unbeschränkt war als dort. Auch lagen hier die Dinge insofern einfacher, als in den meisten Erbländern seit langer Zeit nur mehr wenige, und zumeist unbedeutende Staatsgüter bestanden, — dort aber, wo, — wie in Böhmen, — ausgedehnte Cameralherrschaften vorhanden waren, die Anzahl derselben eine so geringe war, dass von der Mannigfaltigkeit der Tiroler Zustände von vornhein keine Rede sein konnte. Zum grossen Theile ist jener Unterschied wohl auch auf die Verschiedenheit der sonstigen geschichtlichen Entwickelung zurückzuführen.

Wie in Tirol, wurde auch in den übrigen Erbländern[1]) dem Pfandgläubiger in der Regel der Besitz und Genuss des Pfandobjectes eingeräumt. Vereinzelt kam allerdings auch ein blosses Pfandrecht ohne antichretischen Pfandbesitz vor, wenigstens für die Zeit bis zur Fälligkeit des Schuldcapitals. Auch findet sich ausser der speciellen Verpfändung der betreffenden Herrschaften häufig noch das zu jener Zeit bei den verschiedenen Darlehensformen übliche Generalpfandrecht an sämmtlichen Domänen, Gefällen, Contributionen u. s. w., dessen Werth natürlich ein sehr problematischer war, — zuweilen auch eine Cumulirung mit anderen Specialhypotheken.

Der antichretische Pfandbesitz, die Pfandnutzung, hatte den Zweck, die Zahlung der laufenden Zinsen, — soferne für diese nicht ein anderer Fond angewiesen war, — und die allmähliche Capitalsabstattung zu ermöglichen. Von der Verpflichtung zur Rechnungslegung wurde hier, — im Gegensatze zu Tirol, — fast nie abgesehen und daher immer ein bestimmter Darlehenszinsfuss vereinbart.

Die Pfandnutzung war entweder eine unmittelbare, d. h. der Pfandbesitzer hatte sich aus dem Ertrage des Objectes gegen jährliche Verrechnung zahlhaft zu machen, — oder eine mittelbare, indem ihm das Object gegen einen festen jährlichen Pachtzins übergeben wurde, welcher im Compensationswege zur Zinsenzahlung,

---

[1]) Ein näheres Eingehen auf die wenig geregelten Verhältnisse in Ungarn müssen wir uns hier versagen.

eventuell auch zur successiven Capitalstilgung zu verwenden war. In den Fällen der letzteren Art hatte der Gläubiger die Auslagen für Steuern, dann für Verzinsung und Rückzahlung älterer Hypothekarschulden nur vorschussweise für das Aerar zu bestreiten, gegen Einrechnung in den Pachtzins. Wenn das nachgewiesene Erträgnis der Herrschaft den Pachtzins überstieg, war der Ueberschuss von einem gewissen Betrage an vom Schuldcapitale abzuschreiben; sofern aber der Ertrag den Pachtschilling nicht erreichte, der Abgang aus anderen Mitteln zu ergänzen.

Von der Festsetzung bestimmter Fristen für die Capitalsrückzahlung wurde häufig abgesehen und der Pfandbesitz sodann einfach bis zur vollen Befriedigung an Zinsen und Capital eingeräumt.

Für das Aerar wurde stets das Kündigungsrecht vorbehalten, zumeist mit halbjähriger Kündigungsfrist. Jedoch hatte dasselbe erst nach einer bestimmten Frist einzutreten.

Die Einlösung der Pfandschaften war bei der schlechten Finanzlage natürlich stets mit Schwierigkeiten verbunden, welche nicht selten zum Verkaufe des Pfandobjectes an den Inhaber führten. Doch bestand im Allgemeinen die Tendenz, den Pfandbesitz, wenn irgend möglich, nicht zu verlängern, sondern eher zu verkürzen. Zu einer nachträglichen Erhöhung der Pfandschillinge war daher hier, wegen der thatsächlich kürzeren Pfandfristen weniger Anlass vorhanden. Die Steigerung der Pfandschaften wurde gegen Ende des spanischen Erbfolgekrieges für die Erbländer als allgemeine Massregel ins Auge gefasst und demnach deren genaue Ermittlung und Verzeichnung angeordnet[1]. In welchem Umfange diese Absicht verwirklicht wurde, ist jedoch nicht ersichtlich.

Ausser der Verpfändung von Staatsgütern, kam, wie in Tirol, auch anderwärts zeitweilig die Veräusserung mit dem Rückkaufsrechte des Aerars vor.

3. Insbesondere über die Verpfändung der Cameralherrschaften in Böhmen.

a) Verpfändung von Pardubitz, Podiebrad und Brandeis.

Wie bereits an anderer Stelle bemerkt wurde, war in den ersten Jahren des spanischen Erbfolgekrieges der damalige Hofkammerpräsident Graf Salaburg angesichts des aufs tiefste gesunkenen

[1]) H. F. A. vom 16. December 1712 und 20. Juli 1713.

Staatscredites wiederholt genöthigt, theils dem Aerar aus eigenen Mitteln Vorschüsse zu geben, theils die Aufbringung von solchen mit Hilfe seines Credites zu ermöglichen.

Als Salaburgs Demission unvermeidlich geworden war, wurden seine Forderungen an das Aerar mit einer Million Gulden liquidirt, und zur Sicherstellung der Rückzahlung dieses Capitals sammt 6% Zinsen mit kaiserlicher Obligation vom 21. Juni 1703, ausser der Generalhypothek auf alle Cameral- und Militäreinkünfte, einerseits die königlichen Kammergüter Brandeis, Pardubitz mit Smrkowitz, und Podiebrad mit Kolin in Böhmen sammt allem Zugehör als Specialhypothek verschrieben, andererseits gewisse, noch unter dem niederösterreichischen Vicedomamte stehende Ungeltsgefälle in den Bezirken Baden, Wilhelmsburg und Herzogenburg in Niederösterreich.

Hinsichtlich der böhmischen Cameralherrschaften wurde bestimmt, dass hierüber ein Pachtvertrag abzuschliessen sei, kraft dessen Salaburg in den Besitz und Genuss jener Güter eingewiesen und darin sammt seinen Erben und Rechtsnachfolgern bis zur völligen Abstattung des Schuldcapitals sammt Zinsen belassen werde, wozu er sich aus dem mit der böhmischen Kammer zu vereinbarenden Pachtzinse ohne weitere Rechnungslegung bezahlt machen solle. Falls ein solcher Pachtvertrag binnen 14 Tagen nicht zu Stande komme, seien die Güter dem Gläubiger in antichretischen Pfandbesitz gegen Verrechnung zu übergeben. Bei der Einlösung seien sämmtliche Objecte inventargemäss und in undeteriorirtem Zustande wieder der Kammer zurückzustellen. Uebrigens sei der Pachtzins, allenfalls der zu verrechnende Domänenertrag womöglich nur zur Capitalstilgung zu verwenden, während die Zinsenzahlung aus den Gefällen des böhmischen Deputirtenamtes geschehen solle.

Die niederösterreichischen Umgelder seien dem Gläubiger gegen einen zu vereinbarenden jährlichen Pauschalbetrag, welcher vom Obligationscapitale abzuschreiben sei, in freien Besitz und Genuss zu übergeben[1]).

Soferne der jährliche Ertrag der verpfändeten Kammergüter aus irgend einem Grunde 100.000 fl. nicht erreiche, solle der Ab-

[1]) Zugleich wurde Salaburg ermächtigt, falls das in Aussicht stehende Darlehen der Gebrüder Joanelli pr. 80.000 fl. zu Stande komme, dieses Capital auf Abschlag der 1.000.000 fl. einzuziehen.

gang durch eine andere sichere Hypothek bestritten werden, insbesondere aus den Einnahmen des böhmischen Deputirtenamtes.

Wenn sich zeigen sollte, dass die liquiden Restforderungen Salaburgs in Wirklichkeit weniger als eine Million Gulden betragen, sei die Differenz von der Hofbuchhalterei abzuschreiben[1]).

Das Pfandrecht wurde in der böhmischen Landtafel einverleibt. Jedoch blieb die Obligation, insoweit sie die böhmischen Kammergüter zum Gegenstande hatte, vorläufig ein blosses Papier, da sich der Abschluss des Pachtvertrages aus verschiedenen Gründen lange verzögerte, gleichwohl aber auch die für diesen Fall vorgesehene Besitzeinweisung gegen Verrechnung des Pfandertrages nicht erfolgte[2]).

Erst am 20. Mai 1705, also nach fast zwei Jahren, kam der Pachtvertrag zu Stande[3]).

Hienach waren die verpfändeten Güter dem Bevollmächtigten Salaburgs, Grafen Pschehorsowky, mit 1. Juli 1705 in den Pachtbesitz zu übergeben, welcher bis zur völligen Tilgung des Schuldcapitals sammt Zinsen andauern sollte. Der Pachtschilling wurde mit jährlich 100.000 fl. festgesetzt. Hievon waren zunächst die

---

[1]) Uebrigens enthielt die kaiserliche Obligation eine ausdrückliche Bestätigung aller früheren Obligationen über Salaburgs Forderungen, mit Ermächtigung für denselben, sich auf Grund dieser Schuldbriefe aus den bezüglichen Staatseinkünften bezahlt zu machen und seine Amtsverfügungen danach einzurichten, — ein Beisatz, der angesichts der bereits beschlossenen und 14 Tage später vollzogenen Enthebung Salaburgs allerdings gegenstandlos war.

[2]) Am 11. Juni 1704 wurde die böhmische Kammer angewiesen, den Pachtvertrag mit dem Mandatar Salaburgs, dem Deputirtenamts-Inspector Grafen Pschehorsowsky abzuschliessen, — wenn derselbe aber nicht zu Stande komme, und die Kammer die Rückzahlung des Capitals nicht selbst übernehmen könne, die Kammergüter dem genannten Mandatar mit 1. Juli 1704 in Besitz und Genuss zu übergeben. Obgleich die böhmische Kammer hiegegen Vorstellung erhob und namentlich betonte, dass sie den Ertrag jener Güter nicht entbehren könne, entschied der Kaiser, dass es bei der Verpachtung verbleiben solle. Nun schlug die böhmische Kammer einen anderen, angeblich eine frühere Capitalsabstattung ermöglichenden Tilgungsplan vor. Salaburg wollte jedoch hierauf nicht eingehen. Der Befehl wegen Abschluss des Pachtvertrages wurde daher am 26. September 1704 wiederholt. Da sich dieser Vertragsabschluss noch immer verzögerte, ergingen im Sinne der Obligation am 20. December 1704 und am 27. Jänner 1705 Aufträge an die böhmische Kammer, dem Mandatar Salaburgs vorläufig gegen Verrechnung den Besitz der Herrschaften einzuräumen. Diese Weisung wurde jedoch nicht vollzogen (s. böhm. F. A. v. 11. Juni, 26. Sept. u. 20. Dec. 1704, v. 27. Jän. 1705 u. H. K. Referat bei böhm. F. A. v. 27. Mai 1705).

[3]) Böhm. F. A. vom 27. Mai 1705.

vom Pachtinhaber vorschussweise zu bestreitenden Steuern und Abgaben, Reparaturs- und Meliorationskosten abzuziehen, ferner die Zahlungen für Verzinsung und Tilgung der auf den Gütern haftenden Hypothekarforderungen der dortigen Wirthschaftsbeamten von 11.250 fl.[1]), der dortigen Unterthanen, Städte, Dörfer und Kirchen pr. 66.963 fl.[2]) und der Stadt Kuttenberg pr. 8000 fl. Der Rest war vom Obligationscapitale (1 Million) abzurechnen und daher bis zu dessen vollständiger Abstattung zurückzubehalten. Bezüglich der Zinsen habe es bei der in der Obligation festgesetzten Zahlung aus dem Deputirtenamte zu verbleiben. Wenn auf diese Weise nach 10 Jahren noch ein Theil des Capitals aushaften sollte, trete das halbjährige Kündigungsrecht des Aerars ein, und seien die Herrschaften dann allenfalls gegen bare Bezahlung des Capitalsrestes zurückzustellen. Etwaige frühere Abstattungen aus anderen Mitteln seien gleich dem Pachtzinse vom Capitale abzuschreiben.

Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen (Pest, feindlicher Einfall u. dgl.) habe ein entsprechender Nachlass am Pachtzinse einzutreten, und zwar derart, dass nur der nachweisbare Ertrag vom Capitale abgeschrieben werde. Andererseits sei ein etwaiger Ertragsüberschuss über 110.000 fl. zur Abschreibung zu verwenden; Ueberschüsse bis zu 10.000 fl. sollten dem Pächter verbleiben.

Zugleich wurde vereinbart, dass über den Ertrag halbjährig Rechnung gelegt, und der Pachtvertrag in die Landtafel einverleibt werden solle[3]).

Dieser Pachtvertrag wurde von Kaiser Josef I. am 27. Mai 1705 ratificirt. Der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg hatte denselben nur im Hinblicke auf die wiederholten Resolutionen Kaiser Leopolds befürwortet, da er es für sehr nachtheilig hielt, das Hauptkleinod der böhmischen Krone aus den Händen zu geben.

---

[1]) 1702 wurden durch den Präsidenten der böhmischen Kammer, Grafen Schlickh, bei den Beamten der dortigen Cameralherrschaften 100.000 fl. aufgebracht, welche zweifellos in den nächsten Jahren zum Theile zurückgezahlt wurden (s. H. F. A. v. 30. Juni 1702).

[2]) Diese zahlreichen kleinen Darlehen waren im Herbste 1703 gegeben worden, mit 6% zu verzinsen, und in 4, nach zwei Jahren beginnenden Jahresraten zurückzuzahlen. Hiebei wurde für jede einzelne Herrschaft eine Obligation ausgestellt, unter Specifirung der Antheile der einzelnen Theilnehmer (böhm. F. A. v. 8. Oct. 1703).

[3]) Die Einverleibung erfolgte am 4. September 1705. S. die Clausel auf einer Vertragsabschrift im böhmischen F. A. vom 27. Mai 1705.

Mit 1. Juli 1705 wurden die verpfändeten Kammergüter dem Grafen Pschehorsowsky thatsächlich übergeben[1]). Gleichwohl begann die Capitalsabstattung, wie wir aus späteren Ausweisen[2]) wissen, erst im Jahre 1707.

Das böhmische Deputirtenamt, dem der genannte Mandatar Salaburgs vorstand, hätte das Schuldcapital bekanntlich vom 1. Juli 1703 an verzinsen sollen, an welcher Verpflichtung auch durch den Abschluss des Pachtvertrages nichts geändert wurde. Gleichwohl hatte Salaburg mit Ende 1705 noch keine Zinsen erhalten[3]). Zum Theile erklärte sich dies dadurch, dass Pschehorsowsky in den Jahren 1704 und 1705 auf Rechnung jener Zinsenzahlung aus der Cassa des ihm anvertrauten Amtes 90.000 fl. im Namen Salaburgs behob, und für sich selbst verwendete, d. h. veruntreute! Allerdings stellte er hierüber nach drei Jahren dem Sohne und Erben Salaburgs eine eigene Obligation aus, und zahlte bis Anfang 1718 von dem unrechtmässig angeeigneten Betrage thatsächlich 40.500 fl. zurück. Immerhin aber kennzeichnet es die Rechtsanschauungen jener Zeit, dass ein Mann, der sich einen derartigen Amtsmisbrauch zu Schulden kommen liess, nicht nur nicht in strafgerichtliche Untersuchung gezogen, sondern selbst in Amt und Würden belassen wurde.

Zur Abstattung des auf diese Weise entstandenen Zinsenausstandes mussten nun Anfangs, nebst anderen Mitteln, auch die Erträgnisse der Pfandherrschaften theilweise herangezogen werden, was den Beginn der Capitalstilgung verzögerte.

So kam es, dass, obgleich die Herrschaften während der Salaburg'schen Pfandpacht jährlich um rund 20.000 fl. mehr trugen als vorher[4]), die Hoffnung der Hofkammer, dass das Capital in 10 Jahren getilgt sein werde, dennoch nicht in Erfüllung ging. Vielmehr waren nach den gelegten Rechnungen vom Capitale Ende Juni 1710 noch 192.156 fl. ausständig, mit Ende Juni 1718 noch rund 60.000 fl.[5]), wobei allerdings die Salaburg'sche Restforderung

---

[1]) F. C. Prot. vom 27. April 1718.

[2]) Beilage zum böhmischen F. A. vom 27. Mai 1705 (Ausw. v. Jahre 1716).

[3]) Böhm. F. A. vom 23. December 1705.

[4]) F. C. Prot. vom 14. Juni 1718.

[5]) F. C. Prot. vom 27. April 1718. — Nach einer anderen Berechnung wäre die Capitalstilgung schon mit Ende 1716 abgeschlossen gewesen. Salaburg jun.

gegen Pschehorsowsky von 49.500 fl. auf den ärarischen Schuldconto übernommen wurde[1]), selbstverständlich unter Wahrung des Regressrechtes gegen den bisherigen Schuldner[2]).

Die Aufkündung war schon 1716 erfolgt. Demungeachtet hätte die Rückgabe der verpfändeten Herrschaften dem Vertrage gemäss nur gegen Rückzahlung des Capitalsrestes erfolgen müssen. Bei Uebernahme der erwähnten 49.500 fl. wurde jedoch ausbedungen, dass die Abtretung schon mit Ende Juni 1718 erfolgen solle, gegen Ausstellung einer einfachen Versicherungsurkunde über den Capitalsrest von ungefähr 60.000 fl., nach vorheriger Abrechnung.

Nun ergab aber diese, erst im nächsten Jahre zum Abschlusse gelangte Abrechnung das unerwartete Resultat, dass das Aerar durch die Rechnungslegung während der Salaburg'schen Pfandpacht um eine bedeutende Summe benachtheiligt worden war. Nach den Berechnungen der zur Rückübernahme der Güter entsendeten Commission hatte nämlich Salaburg, ausser dem Capital von einer Million, 538.889 fl. an successiven Zinsen und 11.840 fl. an Zinseszinsen (zufolge einer speciellen kaiserlichen Bewilligung wegen der verzögerten Zinsenabfuhr) zu fordern gehabt. In Wirklichkeit wurden aber während der Pfandpacht mit Einrechnung der vom Deputirtenamte bezahlten Zinsen um 281.624 fl. mehr eingenommen[3]); — d. h. Graf Salaburg jun. war bereits Mitte 1716 mit seiner Forderung befriedigt gewesen und hatte daher den Pachtertrag durch zwei Jahre ungebürlich genossen! Ob Salaburg seiner hieraus entspringenden, und auch decretirten Ersatzpflicht jemals nachkam, ist nicht ersichtlich.

protestirte jedoch hiegegen, unter Hinweis auf die Zinsenverkürzungen und mehrere, einen Pachtzinsnachlass begründende Unfälle.

[1]) Es geschah dies nur aus Billigkeitsrücksichten, im Hinblick auf die Hilfe, welche der verstorbene Salaburg in schwerer Zeit mittelst seines eigenen Credites dem Aerar zugewendet hatte. Eine rechtliche Verpflichtung zu einer derartigen Uebernahme wurde nicht anerkannt, da Salaburg seiner Zeit Pschehorsowsky als Schuldner angenommen hatte (s. F. C. Prot. v. 27. April, resolv. 29. Mai 1718).

[2]) Dem Grafen Pschehorsowsky war 1713 eine Gnadengabe von 100.000 fl. bewilligt, und deren Auszahlung auf bessere Zeiten versprochen worden. Anstatt diese Gnadengabe des Amtsmissbrauchs wegen als verfallen zu erklären, bemerkte die Finanzconferenz, das Aerar werde sich hieraus für die Uebernahme der obigen 49.500 fl. regressiren können (!).

[3]) Grösstentheils ist diese Differenz wohl auf die obenangedeuteten Abzüge Salaburgs zurückzuführen; eine absichtliche Verschweigung von Einkünften scheint nicht stattgefunden zu haben (s. böhm. F. A. v. 23. Sept. 1719).

Durch den Salaburg'schen Pfandpachtbesitz waren die drei mmergüter in einen „deplorablen" Zustand versetzt worden. Die rrschaften waren in den ersten Jahren nach der Ablösung so 'wahrlost, dass man zu unumgänglichen Bauherstellungen und .terialanschaffungen 115.000 fl. ausgeben musste. Der Schaden, ı die masslose Wälderabstockung angerichtet hatte, war ein ıserordentlicher[1]).

Auch nach dem Aufhören der Salaburg'schen Pfandpacht konnte Hofkammer über die drei Kammergüter noch nicht frei ver- ;en, indem dieselben, abgesehen von den oberwähnten kleineren rlehen[2]), deren Abstattung noch während jener Pfandpacht er- gte, seit mehreren Jahren noch mit einer anderen grösseren 'pothek belastet waren.

Im Jahre 1713[3]) wurden nämlich verschiedene Forderungen s kaiserlichen Botschafters in Rom, Grafen Gallas, mit zusammen 0.000 fl. zu 6% verzinslich pauschalirt und hievon 100.000 fl. f die Contributionscontingente der gräflichen Herrschaften in ·hmen, und zwar für die nächsten vier Jahre assignirt, für die ›rigen 200.000 fl. aber dem Gläubiger das Recht eingeräumt, nach blösung der Salaburg'schen Hypothek seinerseits die erwähnten errschaften ebenfalls um jährlich 100.000 fl. zu pachten und sich ıs diesem Pachtzinse hinsichtlich der etwa abgelösten Salaburg- :hen Restforderung, wie hinsichtlich jener 200.000 fl. sammt Zinsen urch Compensation bezahlt zu machen.

Als nun mit Ende Juni 1718 die Pfandpacht Salaburgs ablief, ätte Graf Gallas nach den bezüglichen Versicherungsdecreten in ieselbe eintreten sollen.

Die gemachten Erfahrungen hatten jedoch die Schädlichkeit ›lcher Tilgungsformen bewiesen. Die Finanzconferenz entschied ch daher nach längeren Verhandlungen[4]) in der Sitzung vom 1. Juni 1718 über Antrag des Hofkammerpräsidenten Grafen 'allsegg für die sofortige Einlösung. Jedoch seien die Pfandherr- :haften hierauf nicht wieder unter die Verwaltung der böhmischen Kammer zu stellen, unter welcher der Ertrag noch bedeutend

---

1) F. C. Prot. vom 30. Juni 1722 u. 16. Juni 1723.
2) S. oben Seite 312.
3) Böhm. F. A. vom 13. Juni 1713.
4) F. C. Prot. vom 3. und 18. Mai 1717.

geringer gewesen war, als während der Pfandpacht, sondern durch einen eigenen kaiserlichen Herrschaftsinspector zu administriren. Die Uebernahme erfolgte thatsächlich mit Ende Juni 1718[1]).

Was nun die Form der Ablösung betrifft, so beanspruchte Gallas, dessen Forderung sich durch den Zinsenausstand inzwischen auf 274.000 fl. erhöht hatte, eine Stadtbanco-Obligation über 250.000 fl., zahlbar in einem Jahre, ferner bis zur Abstattung des Restes eine von der böhmischen Hofkanzlei zu übernehmende Zahlung von jährlich 6000 fl. aus der Herrschaftscassa, sichergestellt durch ein hieran zu belassendes Compossessrecht.

Hierauf wurde jedoch, um die Einlösung nicht zu verzögern, nicht eingegangen. Dagegen wurde Gallas Ende 1718 mit seiner ganzen an Capital und Zinsen bis Ende Juni 1720 auf 324.961 fl berechneten Forderung, zur Abstattung in Quartalsraten vom 31. December 1718 bis Ende Juni 1720 an die Wiener Stadtbank gewiesen[2]), welche ihre hierüber ausgestellten Obligationen bereits mit Ende Juni 1719 vollständig einlöste[3]).

Die ärarische Verwaltung der Herrschaften erwies sich als sehr vortheilhaft, indem sich der Ertrag hiedurch schon in den ersten Jahren bedeutend hob[4]).

Im Jahre 1722 lieh Löb Sinzheim 400.000 fl. zu 6%, rückzahlbar in 14 Quartalsraten. Hievon wurden 300.000 fl. auf den Ertrag der Cameralherrschaften Pardubitz, Podiebrad und Brandeis sichergestellt, jedoch ohne Pfandbesitz des Gläubigers, 100.000 fl. aber mit einem in den gleichen Fristen zahlbaren Zuschlage von 250.000 fl. für Militärrestforderungen von 500.000 fl. auf die Contributionsrückstände. Sinzheim erhielt daher Versicherungsdecrete über 300.000 fl. und über 350.000 fl.[5]). Das Darlehenscapital wurde theils für das laufende Cameralerfordernis, theils zur Tilgung von Militärschulden verwendet.

---

[1]) F. C. Prot. vom 26. Juni 1718.

[2]) Böhm. F. A. vom 10. December 1718.

[3]) Böhm. F. A. vom 15. Juli 1719.

[4]) F. C. Prot. vom 30. Juni 1722.

[5]) Abr. Spitzer hatte auf die gleichen Zahlungsfristen ebenfalls 400.000 fl. offerirt, verlangte aber den wirklichen Pfandbesitz der Herrschaften und einen höheren Zuschlag älterer Posten. Sein Anbot wurde daher zurückgewiesen. Auch das Sinzheim'sche Darlehen wurde als unvortheilhaftes Zuschlagsgeschäft nur ungern genehmigt (F. C. Prot. v. 27. Aug. u. H. F. A. v. 14. Nov. 1722).

Pachtzins für Pardubitz, Podiebrad und Brandeis jährlich 75.000 fl., für Zbirow, Totschnik, Königinhof und Miroschau 45.000 fl.[1]).

Die Hypothek auf die böhmischen Cameralherrschaften, welche dem Fürsten Lubomirski 1737 für ein Darlehen von 300.000 fl. zugesagt wurde, gelangte nicht zur Wirksamkeit, da man hiefür bald einen anderen Cameralfond einräumte[2]).

Im Jahre 1740 wurde die Herrschaft Pardubitz den Gebrüdern Palm für ein Darlehen von 150.000 fl. zu 6%, rückzahlbar in 3 Jahresraten, mit dem Compossessrechte verpfändet[3]).

Ausser den bisher genannten böhmischen Cameralherrschaften wäre hier noch Pürglitz zu erwähnen, welches seiner Zeit an einen Grafen Waldstein mit dem Rückkaufsrechte des Aerars veräussert worden war. 1734 offerirten die Erben Waldsteins 200.000 fl. für den Verzicht auf dieses Rückkaufsrecht. Die Herrschaft wurde von Einigen auf 500.000 fl., von Anderen auf 800.000 fl., ja auf eine Million Gulden geschätzt; der Ertrag war durchschnittlich 32.000 fl. Unter solchen Umständen erschien es für das Aerar sehr wünschenswerth, den Rückkauf zu bewerkstelligen. Der Rückkaufspreis hätte aber vertragsmässig 400.000 fl. betragen; ausserdem wären für Meliorationen rund 100.000 fl. zu ersetzen gewesen. Hiezu fehlte es dem Aerar wie auch der Wiener Stadtbank an Mitteln, zumal der Zinsfuss damals 8 bis 9% betrug. Die Finanzconferenz beschloss daher über Antrag der Hofkammer, das gedachte Offert im Hinblick auf den dringenden Geldbedarf anzunehmen, was der Kaiser genehmigte[4]).

4. Sonstige Pfandschaften.

Ausserhalb Tirols und Böhmens spielte die Domänenverpfändung im 18. Jahrhunderte nur mehr eine geringe Rolle, da die meisten Staatsgüter in den übrigen Provinzen bereits veräussert waren.

Auf das schlesische Kammergut Neusatz sammt Zubehör streckte ein Graf Gilged 1703 und 1707 zusammen 207.000 fl. vor gegen halbjährige Kündigung nach 3 Jahren, mit Subsidiarpfandrecht auf die schlesischen Zölle und Verbrauchsabgaben[5]). Im

[1]) F. C. Prot. vom 5. December 1729.
[2]) H. F. A. vom 18. und 28. April 1737.
[3]) Böhm. F. A. vom 28. October 1740.
[4]) F. C. Prot. vom 25. Mai 1734.
[5]) Obligationen vom 26. September 1703 und 15. Mai 1707.

zwar mit dem Rechte der antichretischen Pfandnutzung. Ausserdem wurde die Generalhypothek an allen Cameral- und Militäreinkünften der böhmischen Länder eingeräumt, ferner das Specialpfandrecht an dem Contributionscontingente der Liechtenstein'schen Güter in Böhmen und Mähren. Ob dieser Pfandbesitz sich für das Aerar ebenso unvortheilhaft erwies, wie dies meistens der Fall war, ist nicht ersichtlich. Durch den früheren Pfandpächter, Grafen Pschehorsowsky waren die genannten Herrschaften aufs äusserste ausgesaugt worden[1]).

Anlässlich der Einlösung der Salaburg'schen Pfandschaften wurde die Hofkammer mit kais. Resolution vom 16. Juli 1718 beauftragt, auch die Freimachung der übrigen verpfändeten Cameralherrschaften in Böhmen einzuleiten. Zum Vollzuge dieses Befehls war ein Jahr später noch nichts veranlasst worden[2]). Die böhmische Kammer wurde daher über Beschluss der Finanzconferenz zur schleunigen Durchführung der bezüglichen Verhandlungen beauftragt. Gleichwohl wurde die Liechtenstein'sche Hypothek erst 1722 gänzlich rückgezahlt[3]).

Im Jahre 1722 erbot sich ein Graf Bredau, gegen Verleihung der Würde eines geheimen Rathes auf sämmtliche böhmischen Cameralherrschaften ein Darlehen von 200.000 fl. zu geben, und zwar wollte er die Domänen für einen, den bisherigen Pachtzins um 15.000 fl. übersteigenden Zins auf 10 Jahre pachten, wobei für Verzinsung und Capitalstilgung jährlich 20.000 fl. vom Pachtzinse abzuziehen gewesen wären. In der Erwägung, dass der Darlehensbetrag mit dem Werthe des gewünschten Pfandpachtobjectes (über 7 Millionen) ganz ausser Verhältnis stand, sowie im Hinblicke auf die erwiesene Unvortheilhaftigkeit der früheren derartigen Geschäfte wurde dieses Offert über Antrag der Hofkammer von der Finanzconferenz zurückgewiesen[4]). Uebrigens kam das Darlehen später mit anderwärtiger Sicherstellung zu Stande.

Bis 1729 wurden die fraglichen Herrschaften von ärarischen Organen verwaltet. In Folge kais. Resolution vom 1. Juli 1729 wurden dieselben jedoch wieder verpachtet, und zwar betrug der

---

[1]) F. C. Prot. vom 30. Juni 1722.
[2]) F. C. Prot. vom 16. Juli 1718 und 26. Juni 1719.
[3]) Böhm. F. A. vom 14. Juli 1722.
[4]) F. C. Prot. vom 30. Juni 1722.

Pachtzins für Pardubitz, Podiebrad und Brandeis jährlich 75.000 fl., für Zbirow, Totschnik, Königinhof und Miroschau 45.000 fl.[1]).

Die Hypothek auf die böhmischen Cameralherrschaften, welche dem Fürsten Lubomirski 1737 für ein Darlehen von 300.000 fl. zugesagt wurde, gelangte nicht zur Wirksamkeit, da man hiefür bald einen anderen Cameralfond einräumte[2]).

Im Jahre 1740 wurde die Herrschaft Pardubitz den Gebrüdern Palm für ein Darlehen von 150.000 fl. zu 6%, rückzahlbar in 3 Jahresraten, mit dem Compossessrechte verpfändet[3]).

Ausser den bisher genannten böhmischen Cameralherrschaften wäre hier noch Pürglitz zu erwähnen, welches seiner Zeit an einen Grafen Waldstein mit dem Rückkaufsrechte des Aerars veräussert worden war. 1734 offerirten die Erben Waldsteins 200.000 fl. für den Verzicht auf dieses Rückkaufsrecht. Die Herrschaft wurde von Einigen auf 500.000 fl., von Anderen auf 800.000 fl., ja auf eine Million Gulden geschätzt; der Ertrag war durchschnittlich 32.000 fl. Unter solchen Umständen erschien es für das Aerar sehr wünschenswerth, den Rückkauf zu bewerkstelligen. Der Rückkaufspreis hätte aber vertragsmässig 400.000 fl. betragen; ausserdem wären für Meliorationen rund 100.000 fl. zu ersetzen gewesen. Hiezu fehlte es dem Aerar wie auch der Wiener Stadtbank an Mitteln, zumal der Zinsfuss damals 8 bis 9% betrug. Die Finanzconferenz beschloss daher über Antrag der Hofkammer, das gedachte Offert im Hinblick auf den dringenden Geldbedarf anzunehmen, was der Kaiser genehmigte[4]).

4. Sonstige Pfandschaften.

Ausserhalb Tirols und Böhmens spielte die Domänenverpfändung im 18. Jahrhunderte nur mehr eine geringe Rolle, da die meisten Staatsgüter in den übrigen Provinzen bereits veräussert waren.

Auf das schlesische Kammergut Neusatz sammt Zubehör streckte ein Graf Gilged 1703 und 1707 zusammen 207.000 fl. vor gegen halbjährige Kündigung nach 3 Jahren, mit Subsidiarpfandrecht auf die schlesischen Zölle und Verbrauchsabgaben[5]). Im

---

[1]) F. C. Prot. vom 5. December 1729.
[2]) H. F. A. vom 18. und 28. April 1737.
[3]) Böhm. F. A. vom 28. October 1740.
[4]) F. C. Prot. vom 25. Mai 1734.
[5]) Obligationen vom 26. September 1703 und 15. Mai 1707.

Jahre 1710 wurde diesem Staatsgläubiger für ein neues Darlehen von 50.000 fl., dessen Rückzahlung nach völliger Abstattung jener 207.000 fl. beginnen sollte, die ebenfalls in Schlesien gelegene Herrschaft Kosel in Pfandbesitz übergeben[1]). Drei Jahre vorher war diese letztere Herrschaft dem Präsidenten der schlesischen Kammer, Grafen Neydhardt, für ein in 3 Jahren rückzahlbares Darlehen von 41.000 fl. in gleicher Weise verpfändet worden[2]).

Gegen Verpfändung des Dorfes Halbthurn, welches zu der, dem niederösterreichischen Vicedomamte unterstehenden Herrschaft Ung. Altenburg gehörte, lieh Alois Graf Harrach (1701) 50.000 fl. zur Ablösung einer älteren Hypothek des Grafen Boucquoy. Später wurde die ganze Herrschaft dem Fürsten Odescalchi für 300.000 fl. verpfändet (1705), und hiebei neue darauf zu Gunsten des Karmeliterklosters haftende Hypothek von 139.000 fl. auf das niederösterreichische Salzamt übertragen[3]).

Für eine, in 4 Quartalsraten rückzahlbare Forderung des Grafen Rantzau von 20.000 Reichsthalern wurde 1708 ausser dem niederösterreichischen und mährischen Salzgefälle auch die Donauinsel Tschakathurn in Ungarn als Realhypothek mit dem Rechte des Besitzes und Genusses überlassen[4]).

Bezüglich der landesfürstlichen Grafschaft und Burg Cilli in Steiermark, welche sich seit 1585 für ein Darlehen von 26.000 fl. im Pfandbesitze der Grafen von Wagensperg befand, wurde die Pfandschaft gegen Erhöhung des Pfandschillings um 4000 fl. 1709 auf 40 Jahre nach Ablauf der mit 1723 erlöschenden Pfandzeit prolongirt. Jedoch wurde die Einlösung schon 1733 beschlossen; die Pfandsumme sollte hiezu durch ein anderes Darlehen zu 5% aufgebracht werden[5]).

Das kaiserliche Haus in Hamburg war seit 1684 verpfändet. Die bezüglichen Hypothekarforderungen von zusammen 36.000 Mark waren 1711 und 1712 grösstentheils durch Cession an den Kardinal Graf Schönborn übergegangen. 1716 lieh der kaiserl. Gesandte in Hamburg, Graf Fuchs, zur Ablösung dieser

---

[1]) Obligation vom 15. December 1710.

[2]) Obligation vom 1. October 1707.

[3]) H. F. A. vom 29. December 1701 und 1. April 1705.

[4]) Obligation vom 1. November 1708. — Wegen Verpfändung anderer ungarischer Cameralgüter s. auch Abschnitt VII F.

[5]) F. C. Prot. vom 4. Februar 1733.

Hypotheken 20.000 fl. gegen Einräumung des Rechtes der Pfandnutzung an Zinsesstatt und halbjährige Kündigung[1]).

Die Herrschaft Eggenburg in Niederösterreich, welche sammt den dortigen Maut- und Umgeldsgefällen 1623 dem Wiener Jesuitencollegium mit dem Rückkaufsrechte des Aerars zur antichretischen Nutzung für ein Darlehen von 25.061 fl. überlassen worden war, wurde Ende 1723 nach vorheriger Kündigung unter Rückzahlung des Pfandschillings eingelöst[2]).

Ende 1734 wurden den Gebrüdern Salm für einen zunächst auf damalige holländische Quecksilberdarlehen sichergestellten Vorschuss von 800.000 fl. subsidiär die Grafschaften Kirchberg und Weissenhorn verpfändet. Die Gläubiger sollten, falls die Rückzahlung nicht bis Ende 1735 erfolgen würde, das Compossessrecht erhalten. Für den Fall des Verkaufes der Grafschaften wurde das Pfandrecht auch auf den zu erzielenden Kaufschilling ausgedehnt[3]).

---

[1]) H. F. A. vom 21. Jänner 1716 und 12. August 1719.
[2]) F. C. Prot. vom 1. December 1723.
[3]) H. F. A. vom 31. December 1734.

VI. Zwangsanlehen.

1. Einleitung.

Durch die langjährigen Kriege und die hiemit verbundene Ve mehrung des Schuldenstandes bei gleichzeitiger Verarmung der B völkerung sank der Staatscredit zeitweilig so tief, dass es oft nic möglich war, die Mittel zur Bestreitung des dringendsten Bedarf beziehungsweise des Mehrerfordernisses über die laufenden Staa einnahmen, lediglich im Wege freiwilliger Darlehensverträge bestreiten. Konnte die Hofkammer ja doch während des spanisch Erbfolgekrieges häufig selbst zu den drückendsten Bedingung kein Geld auftreiben!

In solchen Fällen erübrigte, — soferne man nicht durch V kauf von Staatseigenthum Abhilfe schaffen wollte oder konnte, nichts, als zu Zwangsanlehen zu schreiten.

Abgesehen hievon empfahl sich eine derartige Bedeckun massregel auch in minder kritischen Momenten durch die Erwägu dass das Aerar durch Anleihen, deren Bedingungen die Regieru einseitig feststellt, geringere Lasten übernehme als durch gewöl liche, auf freiem Uebereinkommen beruhende Creditsgeschäfte. E lich kommt auch noch in Betracht, dass durch die Zwangzanleil hauptsächlich solche Kreise betroffen wurden, deren entspreche Heranziehung zur Deckung der Staatsbedürfnisse bei dem une wickelten und ungerechten Besteuerungssysteme jener Zeit in ande Weise nicht möglich war, dass jene Anlehen daher, insoweit Darleiher hiedurch zu einer minder günstigen Fructificirung sei Capitals genöthigt wurde, gewissermassen als Steuersurrogat wirkt

Allgemeine Zwangsanlehen kamen nämlich ungeachtet d steten Finanznoth während der ganzen Periode nicht vor, vielmel

'at man mit den bezüglichen Anforderungen immer nur an mehr der weniger vermögliche und meist ungenügend besteuerte (phy-ische oder juristische) Personen heran, so dass jede derartige Credits-›peration nur numerisch eng begrenzte Kreise traf. Hiedurch wurden aber die, von der heutigen Finanzwissenschaft richtig be-tonten socialpolitischen Nachtheile der Zwangsdarlehen im hohen Grade verringert.

Als Subjecte der Zwangsanlehen finden wir entweder die Gesammtheit der reichen oder mindestens vermöglichen Unterthanen, oder einen bestimmten Stand, oder endlich gewisse Kategorien juristischer Personen, wie Kirchen, Pfründen und geistliche Stiftungen.

Unter den Zwangsdarlehen einzelner Stände sind besonders jene des Clerus hervorzuheben, welche entweder der Geistlichkeit im Allgemeinen, oder nur dem Prälatenstande auferlegt wurden. Auch die anbefohlenen Judenschaftsdarlehen gehören zu dieser Kategorie.

Bei besonderen Anlässen wurde auch einzelnen vermöglichen Personen mittelst kaiserlichen Handschreibens ein entsprechendes Darlehen anbefohlen, so z. B. die Vorstreckung von an Minderjährige angefallenen Verlassenschaftscapitalien[1]).

Wie dies schon im Worte liegt, ist das charakteristische Hauptmerkmal des Zwangsdarlehens dessen Unfreiwilligkeit.

Dieser Begriff lässt aber die mannigfaltigsten Abstufungen zu. So finden sich zunächst Zwangsanlehen, bei welchen der betreffenden Person die Darlehenspflicht hinsichtlich eines bestimmten Betrages, unter allgemeiner gleichmässiger Feststellung der Bedingungen bezüglich der Verzinsung und Rückzahlung, der Erlagsfrist, Sicherstellung u. s. w. auferlegt wird.

Nicht immer ging man aber in dieser Weise vor. Namentlich 'n Bezug auf die Höhe der einzelnen Beiträge liess man sich nicht selten zu Verhandlungen herbei. Ueberhaupt war die Intensität les behördlichen Zwanges eine so verschiedene, dass sich zuweilen ıeute nicht mehr erkennen lässt, ob es sich um ein wirkliches Zwangsanlehen, oder um eine, innerhalb eines gewissen Kreises und zu gleichen Bedingungen eingeleitete freiwillige Anleihe handelt.

Bei dem reinen Zwangsanlehen, dessen Charakter ein schlecht-

---

[1]) S. z. B. die Anlage der Tschernin'schen Pupillarcapitalien (s. Seite 167).

weg obligatorischer ist, erscheint der Schuldner, — der Staat — in Betreff der Anlehensbedingungen nicht an die Zustimmung des Gläubigers gebunden. Die Folge davon ist, dass der Zinsfuss solcher Anlehen sich immer unter dem jeweiligen Marktzinsfusse bewegt, dass die Rückzahlung auf möglichst lange Zeit vertheilt wird, und dass die etwa eingeräumte Hypothek in der Regel keine besonders werthvolle ist.

2. Zwangsanlehen bei vermöglichen Unterthanen überhaupt.

a) Anlehen vom Jahre 1702.

Schon am Anfange des spanischen Erbfolgekrieges war die Finanzlage der Monarchie eine solche, dass man ein Zwangsanlehen in's Auge fassen musste. So erfloss denn schon im Frühjahre 1701 eine kaiserliche Resolution, welche die Aufnahme einer solchen Anleihe bei den „Potentioribus" in Innerösterreich bezweckte.

In der That wurde die österreichische Hofkanzlei am 14. Mai 1701 ersucht, ein Verzeichnis solcher wohlhabender Personen, unter Bekanntgabe des von jedem Einzelnen zu fordernden Betrages einzusenden. Doch blieb die Sache vorläufig blos Project. Erst 1702 drängte die steigende Finanznoth zu energischer Durchführung der bereits grundsätzlich beschlossenen Massregel.

Die Ausschreibung erging mittelst gleichlautender individueller Handschreiben („kaiserlicher Handbriefel"). Dieselben enthielten zunächst eine sehr eingehende Begründung, woran sich der Auftrag an die „locupletiores particulares" schloss, den ihnen bezeichneten Darlehensbetrag — gewöhnlich die Hälfte des Jahreseinkommens, — zu 6 % Zinsen, gegen Rückzahlung in 6, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten vorzustrecken, und zwar zur einen Hälfte in 4, zur anderen in 8 Wochen. Für Verzinsung und Rückzahlung wurden die ordentlichen Contributionen des betreffenden Jahres verschrieben[1]. Der Betrag sollte in das General-Kriegszahlamt „unweigerlich und unfehlbar, und zwar ob summum in mora periculum ohne einzige Deprecation" abgeführt werden. Eine ausdrückliche Zwangsdrohung fand jedoch vorläufig noch nicht statt. Diese Handschreiben wurden

[1]) Ursprünglich hatte die Hofkammer beantragt, für die einzelnen Darlehensbeiträge entsprechende Quoten der neuerworbenen Landstriche in Süd-Ungarn an Zahlungsstatt zu überweisen, was die Minister-Conferenz mit Recht als undurchführbar bezeichnete (H. F. A. v. 1. Aug. 1700).

durch das Kriegszahlamt zugestellt. Ueber die einzelnen Beiträge wurden Amtsquittungen ausgefertigt, bei Beträgen über 100 fl. auch kaiserliche Obligationen nach einem allgemein festgesetzten Formulare[1]).

Die ersten Handschreiben ergingen im Mai, und zwar an 31 adelige Grossgrundbesitzer mit zusammen 601.000 fl.[2]) und 28 Hofkammerbeamte mit zusammen 76.000 fl. Zwei weitere Consignationen, — betreffend den niederen Adel und Bürgerstand mit 98.000 fl. in 56 Posten und mehrere höhere Staatsbeamte mit 117.000 fl. in 36 Posten, — wurden behufs Ausfertigung der Handschreiben am 24. Juni mit dem Ersuchen an die Hofkanzlei übersendet, den Wiener Magistrat und die ober- und innerösterreichischen Landesstellen zur Anzeige der ihnen noch sonst bekannten Capitalisten zu beauftragen; den Prälaten Niederösterreichs seien 300.000 fl.[3]) aufzuerlegen, jenen in Ober- und Innerösterreich eventuell 400.000 fl., beziehungsweise 200.000 fl. Auch später wurden noch derartige Verzeichnisse hinausgegeben, z. B. am 14. September eines über 11 Personen mit zusammen 167.000 fl., und über 21 Personen ohne Angabe des Betrages.

Zur Einbringung der ausgeschriebenen Darlehen wurden eigene Commissäre entsendet, welche die Säumigen vorladen, allenfalls zur sofortigen Uebernahmserklärung schriftlich auffordern, und, ausser bei übermässiger Höhe des verlangten Betrages keine Entschuldigung gelten lassen sollten. Auch hatten diese Commissäre bezüglich der noch einzubeziehenden Personen die geeigneten Anträge zu stellen[4]).

Ungeachtet wiederholter Aufforderungen, und obgleich Fideicommissbesitzern zur Aufbringung der verlangten Summen sogar die Belastung der Fideicommissgüter gestattet wurde, ging es mit dem Erlage der einzelnen Quoten lange nicht recht vorwärts. Allerorts weigerte man sich unter den verschiedensten Vorwänden, der kaiserlichen Aufforderung im vollen Umfange nachzukommen[5]). Als daher

[1]) H. F. A. vom 16. Mai, 1. Juli, 9. September und 16. November 1702.

[2]) Darunter Fürst Liechtenstein mit 150.000 fl.; s. H. F. A. vom 15. Mai 1702.

[3]) Die Veranlagung dieses Betrages wurde in der That eingeleitet. H. F. A. vom 31. August 1702.

[4]) H. F. A. vom 9. Juli 1702.

[5]) H. F. A. vom 27. und 30. August, vom 3. und 19. December 1702. — In Oberösterreich machte man überall die Abfuhr der Quoten von der vorherigen Annahme der Rückzahlungs-Anweisung durch die Stände abhängig, wes-

von einzelnen Ländern anstatt der individuellen Eintreibung die Pauschalabfindung angeregt wurde, ging die Staatsverwaltung welche den sofortigen Empfang einer kleineren Summe begreiflicherweise der blossen Möglichkeit, nach längerer Zeit den ganzen grösseren Betrag einzubringen, vorzog, gerne darauf ein. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah von den Ständen Oberösterreichs welche 220.000 fl. offerirten, schliesslich aber 270.000 fl. bewilligten. In Niederösterreich wurden die mit 300.000 fl. präliminirten Zwangsdarlehen des Prälatenstandes mit 150.000 fl. pauschalirt. Diese Summe, sowie die von der Stadt Wien vorgestreckten 100.000 fl. und die übrigen in Niederösterreich bereits erlegten Beträge wurde sodann von den niederösterreichischen Ständen gegen Cession der betreffenden Obligationen acceptirt, beziehungsweise in deren zu Abfindung übernommenes Pauschaldarlehen von 600.000 fl. eingerechnet[1]). In Steiermark betrug die Abfindungssumme 120.000 fl., in Kärnten 42.000 fl. und in Krain 60.000 fl.[2]). Die mit der Einbringung der Quoten betrauten Hofcommissionen hatten nunmehr in den genannten Ländern nur mehr bezüglich der nicht unter die Stände gehörigen Capitalisten zu fungiren. Uebrigens verzögerte sich die Abfuhr der Pauschalbeträge vielfach so sehr, dass mit der Einzeleinhebung gedroht werden musste[3]).

Bei der zwangsweisen Eintreibung der individuellen Erlagsrückstände ging man keineswegs gleichmässig vor. Man theilte nämlich die Beitragspflichtigen in drei Classen: Mit den Parteien der 1. Classe wurde über den Erlag einzeln verhandelt, die der 2. wurden nachdrücklich betrieben, jenen der 3. Classe waren, wenn sie gegen den

---

halb an diese hiezu die Aufforderung erging. In Böhmen war Ende November 1702 noch gar nichts erlegt, weshalb der Wechsler Seiter mit der Einbringung betraut wurde. In Innerösterreich wurde vielfach statt baren Geldes Getreide abgeführt; bis 12. Juli wurden daselbst im Ganzen 209.000 fl. acceptirt. — Von den Hofkammerbeamten waren so viele säumig, dass den Restanten die Bezüge gesperrt werden mussten.

1) Die Wiener Niederlagsverwandten und die Verpachtungscompagnie der Rothenthurmmaut übernahmen statt ihrer Quoten die Verpflichtung, binnen 3 Monaten 200.000 fl., gegen Rückzahlung in 10 Monatsraten aus dem Ertrage der Mautgefälle vorzustrecken; doch verzögerte sich der Erlag bedeutend (H. F. A. v. 24. Juli 1702 und 5. Febr. 1703).

2) H. F. A. vom 9. und 28. September, 2. und 30. October, und 16. November 1702, dann 23. Jänner 1703.

3) H. F. A. vom 28. September 1702 und 16. Februar 1703.

Erlag remonstrirt und sich widerspenstig gezeigt hatten, unter Zurückweisung aller Einwürfe verschärfte kaiserliche Handschreiben zuzustellen; allenfalls war mit Militärexecution vorzugehen[1]).

Nach Ausschreibung der Vermögenssteuer von 1703 glaubten Viele, die rückständigen Zwangsdarlehensquoten hätten nunmehr zu entfallen. Die Hofkanzlei wurde daher wiederholt ersucht, Jene, die den offerirten Betrag noch nicht erlegt, oder zu wenig angeboten, oder gar keine Erklärung abgegeben hatten oder fortwährend deprecirten, unter Androhung der militärischen Execution zum Erlage des Geldes binnen 14 Tagen aufzufordern[2]). Diese Massregeln blieben jedenfalls nicht ohne Erfolg; doch wurde durch den Gesammtertrag des Zwangsdarlehens die präliminirte Summe von 3 Millionen zweifellos bei weitem nicht erreicht[3]).

b) Silber-Collecta vom Jahre 1703.

Ein ganz eigenartiges Zwangsdarlehen wurde unter dieser Bezeichnung mit Patent vom 29. August 1703[4]) ausgeschrieben. Hienach hatte jeder Vasall, Unterthan oder Einwohner die Hälfte seines zur Vermögenssteuerbemessung einbekannten ungemünzten Silbers, behufs dessen Vermünzung, in natura abzuliefern, oder den Geldwerth zu erlegen. Die diesbezügliche Erklärung war binnen acht Tagen bei der zuständigen Vermögenssteuercommission abzugeben; der Erlag sollte innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, bei Strafe von 10% des Werthes, nöthigenfalls weiteren Zwangsmitteln; Pauschalabfindungen waren ausgeschlossen. Die Kriegszahlamtsquittungen über die erlegten Beträge wurden kaiserlichen

---

[1]) H. F. A. vom 3. October 1702.

[2]) H. F. A. vom 14. März, 11., 15. und 30. April 1703.

[3]) Als ein gleichzeitiger Versuch, formell freiwillige Darlehen mittelbar zu erzwingen, wäre der im Vortrage der Mittelsdeputation vom 1. Jänner 1702 enthaltene Vorschlag bemerkenswerth, den Nennwerth der Münzen um $^1/_4$ zu vermindern. Es werde sich dann Jedermann beeilen, sein Bargeld noch vor der Entwerthung dem Staate zu günstigen Bedingungen vorzustrecken, den Erlass eines Münzausfuhrverbotes vorausgesetzt.

[4]) S. Cod. Austr. II. Bd. Die kaiserl. Resolution war schon am 2. August erflossen (H. K. Ref. vom 13. Juli 1703). Die Massregel wurde im Patente begründet durch den Hinweis auf die grossen Erfordernisse für die Armeen im Reiche und in Italien, den völligen Mangel an Bargeld und die Unmöglichkeit, bei der ohnehin hohen Belastung der Unterthanen den Bedarf durch Steuererhöhungen zu decken.

Obligationen gleichgestellt. Die Rückvergütung des Silberwerthe sollte in 5, vom Erlagstage an laufenden Jahresraten geschehen und zwar aus der gleichzeitig publicirten Universal-Salzsteigerung d. h. aus dem Ertrage der Erhöhung des Salzpreises.

Dieses Patent stiess in der Durchführung auf die grösste Schwierigkeiten. Vor allem beschwerten sich die Stände über di neue Finanzmassregel, was die Hofkammer veranlasste, nachträg lich eine 6%ige Verzinsung des Silbercapitals zu versprechen und hienach eine entsprechende Abänderung des Patentes publicire zu lassen[1]). Aber auch nach dieser Erleichterung der ursprüng lichen Bedingungen hatte die Silbercollecte keinen besonderen Er folg. Vielmehr brachte sie im Ganzen nur 450.672 fl. ein[2]), wa theils auf den allgemeinen Widerstand und die geringe Opferwillig keit der Beitragspflichtigen, beziehungsweise auf die geringe Energi in der Eintreibung, theils darauf zurückzuführen ist, dass die Meiste seit der Vermögenssteuerfatirung bereits ihr Silber verkauft hatten[3]).

c) Zwangsanlehen von 1705 und 1706.

Eine neue, auf 1.000.000 fl. berechnete „ab opulentioribus zu prästirende" Zwangsanleihe wurde Ende 1705[4]) ausgeschrieben.

Nach dem diesbezüglichen Obligationsformulare waren innerhalb der 1701 recessirten 12 Jahre, also bis 1712, nur die 6%igen Zinsen, von diesem Zeitpunkte an aber das Capital in 5 Jahresraten aus der Militärbewilligung des betreffenden Landes abzustatten, und zwar sollte sich jeder Darleiher eventuell aus seinem eigenen Contributionscontingente gegen vierteljährige Verrechnung bezahlt machen[5]). Der Zinsenlauf begann mit 15. Jänner 1706[6]). Die Aufforderung zum Erlage geschah wie früher mittelst kaiserlichem „Handbriefl". Der Erfolg war verhältnismässig günstig, der

[1]) H. F. A. vom 2., 11. und 22. October 1703.

[2]) H. F. A. vom 23. September 1704 und vom 2. September 1716.

[3]) Vielfach mag dies wohl nur eine Ausflucht gewesen sein.

[4]) H. F. A. vom 11. December 1705. Die wesentlichen Grundzüge finden sich bereits in einem H. K. Referate vom 6. November 1705 (Misc. camer. IV) — In dem Werke: „Feldzüge des Prinz Eugen", VIII, S. 55, wird dieses Anlehen irrig als freiwilliges bezeichnet.

[5]) H. F. A. vom 23. Jänner 1706. Die ursprünglich beabsichtigte Fundirung auf den Ertrag des Fleischkreuzers unterblieb wegen des geringen Credites dieses Gefälles (s. H. F. A. v. 11. Dec. 1705).

[6]) böhm. F. A. vom 18. Juni 1707.

Gesammtertrag belief sich auf 1.667.000 fl.[1]), wozu Böhmen 674.000 fl.[2]), Mähren 358.000, Schlesien 138.000, Niederösterreich 280.000 und Oberösterreich 217.000 fl. beitrug. Ausserdem dürfte Innerösterreich rund 30.000 fl. erlegt haben. Im Ganzen hatten, als noch ungefähr $^1/_8$ der Gesammtsumme ausständig war, 143 Personen beigetragen[3]). Gegen 900.000 fl. wurden durch Vermittlung des Wechslers Schreyvogel aufgebracht, welcher das Capital gleich bei Uebernahme der zu realisirenden Obligationen bar vorstreckte, hiefür 1% Provision erhielt, und bei der Eintreibung durch die behördlichen Executionsorgane unterstützt wurde[4]).

An diesem Zwangsdarlehen war auch der Prälatenstand betheiligt, namentlich in den österreichischen Erblanden, wo er die meisten und grössten Beiträge leistete[5]).

d) Zwangsdarlehen der Beamtenschaft vom Jahre 1706.

Gewissermassen als Fortsetzung des eben besprochenen Zwangsdarlehens erscheint jenes, welches im Jahre 1706 einem Theile der Staatsbeamten auferlegt wurde[6]).

Die Vorstände mehrerer Cameralämter wurden nämlich mittelst individueller kaiserlicher Handschreiben vom 20. Mai 1706 beauftragt, binnen 6 Wochen eine bestimmte Summe[7]) gegen 6%ige Verzinsung und Rückzahlung in 5, nach dem Friedensschluss beginnenden Jahresraten aus den von ihnen verwalteten Gefällen auf-

---

[1]) H. F. A. vom 1. September 1708; nach späteren Angaben war das Gesammterträgnis 1.688.500 fl. (s. H. F. A. v. 2. Sept. 1716 u. 3. Juni 1718). In dem Werke: „Feldzüge des Prinzen Eugen", VIII, S. 55, wird der Ertrag mit 3.061.500 fl. berechnet, auf welcher Grundlage, ist nicht ersichtlich.

[2]) In Böhmen war der Ertrag etwa 100.000 fl. hinter der Vorschreibung zurückgeblieben (böhm. F. A. v. 1. u. 2. Jän. 1706, H. F. A. v. 23. Jän. 1706).

[3]) Darunter die Fürsten Schwarzenberg und Liechtenstein mit 100.000 fl., beziehungsweise 150.000 fl.; s. H. F. A. vom 23. Jänner und 1. Mai 1706 und böhm. F. A. vom 1. Jänner 1706.

[4]) H. F. A. vom 23. März und 14. Mai 1706, böhm. F. A. vom 18. Juni 1707.

[5]) Böhm. F. A. vom 20. April 1706.

[6]) In diese Kategorie gehört übrigens auch die im Jahre 1704 resolvirte „Amtstaxe", (Seite 96).

[7]) In Niederösterreich, Mähren, Schlesien und Glatz, betrug die Vorschreibung zusammen 125.000 fl.; s. „Feldzüge des Prinzen Eugen", VIII, S. 55. — Die Salzbeamten in Gmunden hatten 15.000 fl. zu erlegen, die innerösterreichischen Cameralbeamten mindestens 80.000 fl. (s. H. F. A. v. 27. Juni, böhm. F. A. v. 20. Mai 1706 u. Misc. camer. IV.)

zubringen, und zwar soweit möglich auf eigenen Credit, allenfalls mit theilweiser Veranlagung auf die Untergebenen. Jeder Darleiher erhielt eine als Obligation zu betrachtende Kriegszahlamtsquittung und den Anspruch auf Ablösung der Forderung durch seinen Amtsnachfolger[1]).

Der weitergehende Vorschlag der Hofkammer, jeder Staatsbeamte solle ein Darlehen im vollen Betrage seines Jahresgehaltes gegen Rückzahlung nach Ableben oder nach der Dienstesenthebung des Darleihers geben, scheint nicht zur Ausführung gelangt zu sein[2]).

Der Erlag der vorgeschriebenen Darlehenssummen wurde durch die Androhung der Dienstesenthebung erzwungen.

e) Zwangsanlehen im Jahre 1735.

Der Feldzug des Jahres 1735 nöthigte abermals zur Ausschreibung eines allgemeinen Zwangsdarlehens (Subsidium praesentaneum) der wohlhabenderen Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, welche mit Hofdecret vom 3. September 1735 angeordnet wurde[3]).

Hienach waren die Beitragspflichtigen nach dem Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit in drei Classen zu theilen, welchen Beiträge von 2000, 1000 und 500 fl. entsprachen. Die Vorschreibung und Einhebung oblag einer eigenen Hofcommission, welche der Classirung die Beitragsverzeichnisse vom Jahre 1703 zu Grunde zu legen und diese nach Massgabe der ihr bekannten Verhältnisse zu ergänzen hatte. Jeder Beitragspflichtige war von der zu zahlenden Summe mittelst einer gedruckten Aufforderung zu verständigen. Die in Wien Anwesenden hatten ihren Beitrag unbedingt binnen 14 Tagen nach der Zustellung zu erlegen, die Uebrigen binnen vier Wochen. Anstatt Bargeldes konnte auch ungemünztes Silber zu einem bestimmten Curse erlegt werden. Das Capital sollte durch die Wiener Stadtbank, für deren Rechnung auch der Erlag stattfand, mit 5% verzinst, und von 1739 an binnen 10 Jahren

---

[1]) Hierin erinnert die Massregel an die eigentlichen Amtsdarlehen.

[2]) Ref. vom 26. Februar 1706. Misc. camer. IV. — Uebrigens waren vereinzelte Zwangsanlehen bei Cameralbeamten schon früher vorgekommen. So wurden z. B. die Beamten des Deputirtenamts in Prag im Juni 1705 beauftragt, binnen 4 Wochen bei sonstiger Entlassung zusammen 200.000 fl. zu erlegen (kaiserl. Handschreiben v. 21. Juli 1705, Misc. cam. IV).

[3]) B. A. vom 15. September 1735.

in Quartalsraten rückgezahlt werden. Hierüber war jedem Darleiher eine Stadtbanco-Obligation auszufertigen. Für die Vertheilung der Rückzahlungsfristen auf die einzelnen Beiträge war die Reihenfolge des Erlages massgebend. Gegen etwaige Säumige sollte ohne Ansehen der Person mit dem Verbote der Zinsen von ihren Staatsschuldforderungen, eventuell mit der Sequestration ihres Einkommens vorgegangen werden, und zwar allenfalls zuerst gegen die Vornehmsten des Landes oder der Stadt, ohne jeden Instanzenzug. Doch war diese Drohung vorläufig in die Aufforderungsschreiben nicht aufzunehmen. Das Ausschreibungspatent vom 15. September 1735[1]) enthielt denn auch keine diesbezügliche Bestimmung.

Was den Gesammtertrag dieses Zwangsanlehens betrifft, so erwartete man Anfangs nur 1 Million fl., weshalb hiefür nur ein Zahlungsfond von jährlich 100.000 fl. bestimmt wurde. Der wirkliche Ertrag liess aber diesen Voranschlag weit hinter sich zurück. Schon im November 1735 wurde derselbe mit voraussichtlich rund 2 Millionen fl. berechnet. Thatsächlich belief sich derselbe auf beiläufig 2.400.000 fl.

Die Gesammtsumme wurde nach dem Verhältnisse der Beiträge jedes einzelnen Landes, und innerhalb jeder Landesquote nach der Reihenfolge des Erlages auf die stipulirten 10 Jahre in Monatsraten vertheilt[2]).

f) Zwangsdarlehen vom Jahre 1739.

Zur Bestreitung der Kosten des Türkenkriegs wurde im Jahre 1739, ausser einem speciell dem Clerus auferlegten Zwangsdarlehen[3]), auch ein allgemeines Zwangsdarlehen der wohlhabenden Unterthanen (Subsidium praesentaneum opulentiorum) ausgeschrieben, und zwar im Betrage von 1.200.000 fl., gegen 5 %ige Verzinsung, und Rückzahlung in 10, mit dem Jahre 1742 beginnenden Jahresraten. Verzinsung unb Tilgung wurde wie 1735 von der Stadtbank übernommen, weshalb jedem Darleiher nach Erlag seiner Quote eine Stadtbanco-Obligation ausgefolgt wurde. Bis Ende December

---

[1]) Cod. Austr. IV.

[2]) B. A. vom 15. September und 22. November 1735, Bancorecess vom 7. Februar 1736.

[3]) S. unten Seite 336.

1739 waren im Ganzen 1.216.700 fl. eingezahlt worden[1]). Ueber den Repartitionsmassstab ist nichts bekannt.

3. Specielle Zwangsdarlehen der Geistlichkeit.

a) Kirchensilberanleihe vom Jahre 1704.

Während des Feldzuges von 1703 war die Lage der Armee in materieller Beziehung vielfach eine geradezu verzweifelte. Die Berichte des Prinzen Eugen schildern uns in beweglichen Worten den Mangel an Proviant, Montur und Munition, die Unmöglichkeit die Soldrückstände auszuzahlen, kurz die Entbehrungen der Truppen an allem Nötigen[2]). Dabei waren die Finanzen noch aus der Zeit des erst kürzlich zurückgetretenen Hofkammerpräsidenten Salaburg her in einer beispiellosen Verwirrung, und der Staatscredit in Folge der Oppenheimer'schen Katastrophe fast ganz verschwunden. So war es denn sehr naheliegend, dass man daran dachte, auch solche Geldmittel dem dringenden Staatsbedarfe dienstbar zu machen, über welche man bisher nicht zu verfügen gewagt hatte.

Von der „Silbercollecta" vom Jahre 1703[3]) war das Kirchensilber bisher befreit gewesen. In einem Vortrage vom 2. October 1703, welchen der römische König Josef als Präses der Mittelsdeputation an seinen kaiserlichen Vater erstattete, wurde nun auch die Einbeziehung der reichen Silberschätze der Kirchen in jene Silber-Zwangsanleihe angeregt. Der Kaiser konnte sich jedoch erst über einen neuerlichen Antrag Josefs vom 27. October 1703[4]) entschliessen, diesen Vorschlag in der Conferenz vom 12. Jänner 1704 zu genehmigen. In der äussersten Not müsse man eben allerdings auch die Kirchenschätze angreifen.

Hienach sollte alles den Kirchen gehörige Silber und Gold abgeliefert werden, gegen Obligation oder Recognition, mit 5 %iger Verzinsung und Versicherung der Rückzahlung in 6, nach Friedens-

[1]) Hievon entfielen auf Niederösterreich 586.200 fl., Oberösterreich 77.000 fl., Innerösterreich 71.000 fl., Böhmen 263.000, Mähren 113.000 und Schlesien 106.500 fl. (s. H. F. A. v. 23. Oct. 1739 u. 5. Jänner 1740).

[2]) S. Arneth, Prinz Eugen I, und „Feldzüge des Prinzen Eugen", herausgegeben vom österreichischem Generalstabe, Bd. V. und VI.

[3]) S. oben Seite 327.

[4]) H. F. A. vom 2. October 1703 und vom 24. Jänner 1704.

ıluss beginnenden Jahresraten aus der jährlichen Contributions-willigung[1]).

Der Widerstand der Geistlichkeit gegen diese Massregel war ı allgemeiner, der Clerus stützte sich eben auf seine Privilegien, d zeigte ungeachtet der schweren Nothlage der Monarchie nur ringe Opferwilligkeit. Der Jesuitenorden z. B., welcher allerdings weilen freiwillig dem Staate Geld lieh, sträubte sich entschieden gen die Ablieferung seiner reichen Silberschätze. Als man ihm shalb mit der Erneuerung eines früheren Gesetzes drohte, wonach Güter der neueintretenden Mitglieder nicht dem Orden, sondern r Familie des Betreffenden oder dem Fiscus zufielen, erhob der pst in Wien Protest dagegen, obgleich er die Besteuerung der rchen in Frankreich genehmigt hatte. Durch diese Parteilichkeit rletzt, liess der Kaiser hierüber in Rom gerechte Beschwerde hren[2]).

Gegen die strenge Durchführung der Kirchensilberanleihe wurde sbesondere das Bedenken erhoben, es sei unthunlich die Altäre nz von Silbergefässen zu entblössen. Angesichts der drängenden oth beschloss man jedoch die bereits begonnene Einhebung fort-setzen. Die österreichische Hofkanzlei wurde daher wiederholt um chdrückliche Beschleunigung der Abfuhr durch Executionsmass-geln ersucht[3]). Gleichwohl war der Erfolg im Verhältnisse zu m Reichthume vieler Kirchen und Klöster nur ein geringer. Die irchensilberanleihe trug nämlich im Ganzen blos 478.531 fl. ein, ovon auf die böhmischen Länder 139.273 fl., auf Nieder- und berösterreich 222.626 fl., und auf Innerösterreich 117.632 fl. ent-len[4]). Diese Ziffern zeigen, dass das Silber grösstentheils nur aus lchen Kirchen nach Wien einfloss, deren Clerus in nächster Be-ehung zum Hofe stand, daher füglich keinen Widerstand leisten onnte[5]).

---

1) H. F. A. vom 14. März 1704.

2) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, VI. Bd., S. 69, nach Quellen des Hof-nd Staatsarchivs.

3) H. F. A. vom 9. und 28. Februar, 13. März, 11. und 23. September und November 1704, ferner Mittelsconferenz vom 6. und 7. März 1704 (Misc. amer. II).

4) H. F. A. vom 1. September 1708.

5) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, VI, S. 69. — Uebrigens war das Aerar während der Kriegsdauer sehr unpünktlich in der Zahlung der entsprechenden Zinsen, s. z. B. H. F. A. vom 12. Februar 1711.

1739 waren im Ganzen 1.216.700 fl. ein' ahre 1710.
den Repartitionsmassstab ist nichts be' ndern nur ein „gutwilliges"
re 1710 vom Clerus der Erb-

3. Specielle Zwangs'
kaiserlichen geheimen Conferenz vor-

a) Kirchensi'' hen Provinzen beschlossen, da wegen der

Während des T für die übrigen Länder noch Verhand-
in materieller B' ungen. Das Capital sollte nach Friedensschluss
Berichte des als Hypothek eingeräumten Contribution der be-
den Man für zurückbezahlt und bis dahin mit 6% verzinst
die S' Landes Darleiher erhielt eine kaiserliche Obligation, bei
an der Beträgen eine Kriegszahlamtsquittung mit Obligations-
kleineren Diese Anleihe, auf welche man sofort nach ihrer Aus-
kraft Vorschüsse aufnahm, brachte nur sehr wenig ein. In
schreibung
Niederösterreich wurden die verlangten 45.000 fl. statt von den
Prälaten und dem Jesuitenconvent, vom Lande selbst vorgestreckt.
Für die übrigen Länder sind die Daten lückenhaft. In Steiermark betrug die Vorschreibung 40.000 fl., in Kärnten 24.000 fl., in Krain 16.000 fl., in Görz und Fiume 2500 fl., wovon Mitte 1711 erst rund ¾ wirklich eingeflossen waren. In Böhmen, Mähren und Schlesien gingen bis Juli 1710 78.000 fl. ein, in Böhmen allein war der Endertrag 63.602 fl.[3]).

c) Prälatendarlehen vom Jahre 1713.

In die Kategorie der indirecten, in der Form freiwilliger Anlehen verhüllten Zwangsanlehen gehört auch jenes, welches auf die unter der Bezeichnung „Decennal-Impegno" im Jahre 1713 recessirte ständische Schuldübernahme beim Prälatenstande aufgenommen wurde, und zwar zu 6% verzinslich, gegen Rückzahlung in 10 Jahresraten von 1714 an aus dem Decennalquantum des betreffenden Landes.

Die diesbezüglichen kaiserlichen Handschreiben ergingen, nachdem eine allgemeine Aufforderung mittelst Hofdecrets bereits vorangegangen war, zuerst an die Aebte der Klöster Niederösterreichs.

[1]) H. F. A. vom 26. April 1710.
[2]) H. F. A. vom 26. April, 26. September und 10. November 1710.
[3]) H. F. A. vom 30. April, 26. September, 10. und 12. November 1710. 29. Mai 1711, und 10. Oct. 1713, böhm. F. A. vom 5. Juli 1710.

er kam das Darlehen auch bald in dem verlangten Betrage von).000 fl. zu Stande[1]), und wurde den Prälaten wegen der raschen bringung 1 % als Prämie belassen.

In den übrigen Ländern, ferne von der persönlichen Einwirkung ofes, war der Erfolg ein weit langsamerer und geringerer, auch die Mitwirkung der Hofkanzleien wie gewöhnlich an wünschen übrig liess. In Innerösterreich wurden im August fl. verlangt, woran mindestens die Hälfte in 2 bis 3 Monaten erlegt werden sollte. Doch scheint die Hofkammer über die hiegegen seitens der betreffenden Prälaten vorgebrachten Vorstellungen von dem bezüglichen Verlangen abgestanden zu sein[2]). Der Prälatenstand Oberösterreichs entschloss sich nach langen Verhandlungen zu einem Beitrage von 100.000 fl., die übrigens erst in den letzten 2 Recessjahren (1722 und 1723) zurückgezahlt werden sollten[3]). In den Ländern der böhmischen Krone scheint es zu keiner Vereinbarung gekommen zu sein[4]).

d) Prälatendarlehen vom Jahre 1733.

Zur Deckung für eine Schuld des Staates an die Wiener Stadtbank wurden Ende 1733 beim Prälatenstande der Erblande Anlehen gegen 5%ige Verzinsung und Rückzahlung in 10 von 1739 an laufenden Jahresraten aufgenommen, wovon auf die Prälaten Niederösterreichs 312.500, auf jene Oberösterreichs 187.500 fl., auf jene Innerösterreichs 317.000 und auf jene der böhmischen Länder zu-

---

[1]) H. F. A. vom 6. April, und Obligation vom 15. April und 24. Mai 1713. Von einzelnen Beiträgen wären zu erwähnen jene des Bischofs von Wien pr. 20.000 fl., des Domcapitels pr. 10.000 fl., des Jesuitencollegiums pr. 50.000 fl. Ueber ein Viertel der Summe wurde durch Vorschüsse schon einige Wochen früher verfügt. (H. F. A. v. 30. März, 10. April und 13. Juli 1713).

[2]) H. F. A. vom 14. August und 26. November 1713, 31. Jänner und 30. Februar 1714. — Die Prälaten beriefen sich auf ihre finanzielle Nothlage; ihr Credit sei bereits ganz verloren, selbst wenn sie Geld auftreiben könnten, hätten sie die Kündigung ihrer alten Hypotheken zu gewärtigen; man möge das Darlehen daher auf den gesammten Clerus umlegen.

[3]) H. F. A. vom 13. September 1713.

[4]) Gleich allen anderen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen wurde auch dieses Prälatendarlehen das Object mehrfacher Anticipationen; s. z. B. den Vorschuss von Gaun und Zanchoni pr. 400.000 fl. (H. F. A. v. 2. u. 16. Mai 1713), s. ferner oben Anmerkung 1.

sammen 300.000 fl.[1]), entfielen. Als Hypothek wurde die durch die Recesse festgesetzte Contribution des betreffenden Landes bestimmt, und insbesondere jedem Darleiher das Retentionsrecht auf sein eigenes Contributionscontingent eingeräumt. Die Obligationen wurden auf gedruckten Formularien im Namen des Kaisers ausgefertigt, die Beiträge aber zu Handen der Stadtbank erlegt[2]).

Auch hier lag kein eigentliches Zwangsanlehen vor, obgleich die bezüglichen Verträge wohl nicht ohne beträchtliche Pression zu Stande kamen, worauf schon die für den Gläubiger minder günstigen Bedingungen hindeuten. Uebrigens wurde in einzelnen Fällen von der ursprünglich verlangten Summe ein Theil nachgesehen[3]).

e) Darlehen des Clerus vom Jahre 1739.

Der Türkenkrieg vom Jahre 1739 nöthigte die Regierung, kein Mittel unversucht zu lassen, um den gesteigerten Anforderungen finanziell gerüstet gegenüber zu stehen. So wurde denn u. a. abermals der Weg des Zwangsanlehens beschritten und demnach, nebst einem allgemeinen „Subsidium praesentaneum opulentiorum"[4]) eine augenblickliche Aushilfe (Subsidium praesentaneum) des Clerus ausgeschrieben, welche auf 1.200.000 praeliminirt war.

Der Geistlichkeit der deutschen Erblande wurden 750.000 fl. auferlegt, jener der böhmischen Länder 311.000 fl., jener Ungarns 170.000 fl.[5]). Der Zinsfuss betrug 5%. Die Capitalsrückzahlung sollte für den Clerus der deutschen Erblande in 10, nach 5 Jahren beginnenden, für jenen der böhmischen Lande in 5, nach 10 Jahren beginnenden Jahresraten geschehen.

---

[1]) Hiebei war ein Darlehen der böhmischen Jesuiten von 150.000 fl. eingerechnet.

[2]) H. F. A. vom 10. November 1733, böhm. F. A. vom 10. October 1733, 13. Februar und 20. März 1734; Obligationsformular vom 11. Jänner 1734 in der Patentsammlung des Finanzarchives: ferner Ausw. über den Schuldenstand u.s.w. in den Prandau'schen Acten, Fasc. III, Nr. 4.

[3]) So z. B. dem Propste vom Spital am Pyhrn in Oberösterreich (50.000 fl. von 100.000), B. A. vom 6. Februar 1734.

[4]) S. oben Seite 331.

[5]) Auf Niederösterreich entfielen 200.000 fl., auf Oberösterreich und Steiermark je 100.000 fl., auf Kärnten 40.000 fl., auf Krain 15.000 fl., auf Vorderösterreich 60.000 fl. Ausserdem hatten verschiedene Klöster und geistliche Orden in den deutschen Erblanden 295.000 fl. zu erlegen. In Böhmen wurden dem Clerus 130.000 fl., in Mähren 90.000 fl., in Schlesien 91.000 fl. vorgeschrieben. Von der Quote Böhmens erlegten die dortigen Jesuiten 100.000 fl.

Für die deutschen Erblande übernahm die Wiener Stadtbank die Verzinsung und Rückzahlung, weshalb jeder Darleiher gegen Einlegung der Bancalitätsquittung über den Erlag des Capitals einen „gewöhnlichen Banco-Extract“ erhielt. In den böhmischen Ländern wurde dem Clerus über seine Bitte das mit den Ständen vereinbarte Tabakgefälle als Specialhypothek eingeräumt; jeder einzelne Darleiher erhielt eine auf einem gedruckten Formulare ausgefertigte kaiserliche Obligation, worin auch die Gesammtvorschreibung für das betreffende Land angegeben war.

Das Anlehen war zwar im allgemeinen ein erzwungenes; gleichwohl wurde über die Feststellung der Höhe der einzelnen Quoten vielfach mit Klöstern und geistlichen Stiftungen gütlich verhandelt und in einzelnen Fällen wegen ungünstiger Vermögensverhältnisse der Erlag nachgesehen[1]).

4. Zwangsdarlehen der Judenschaft.

Von den hieher gehörigen Massregeln wäre zunächst die im Jahre 1704 verfügte Einhebung vom Zwangsdarlehen bei den unter dem Schutzprivilegium der Familie Oppenheimer inbegriffenen Juden in Wien, Pressburg und Eisenstadt zu erwähnen, welche in 11 Posten zusammen 205.000 fl. einbrachte. Diese Anleihe wurde damit begründet, dass jene Juden die christlichen Handelsleute durch ihre Concurrenz namhaft schädigten. Es wurde eine 6%ige Verzinsung zugesagt, die Capitalsrückzahlung und Sicherstellung sollte von Fall zu Fall vereinbart werden. Den Säumigen wurde die Entziehung des Schutzes ja sogar die Austreibung angedroht[2]).

Zu einer weiteren Judenschafts-Zwangsanleihe kam es im Jahre 1711, anlässlich der Kaiserkrönung Karls VI. in Frankfurt. Zur Deckung der bezüglichen Reisekosten wurde nämlich von den Erbländern ein Subsidium itinerarium von zusammen 1.383.000 fl. bewilligt[3]). Dieses Reisegeld hatte überall den Charakter einer

---

[1]) Für diesen Abschnitt s. die H. F. A. vom 7. und 10. Mai, 19. Juni und 20. Juli 1739, dann böhm. F. A. vom 13. August 1739, ferner Elvert, II, S. 104, endlich das gedruckte Obligationsformular in der Patentensammlung des Fin. Archives.

[2]) H. F. A. vom 9. April 1704.

[3]) Von Niederösterreich, dessen Beitrag nicht ersichtlich ist, wird hier ab-

formell freiwilligen Beisteuer der Stände, mit einer einzigen Aus nahme: Der Wiener Judenschaft wurde nämlich, anstatt von ih einen entsprechenden Beitrag zu jener Beisteuer zu verlangen, ei Zwangsdarlehen von 200.000 fl. auferlegt, gegen 5%ige Ver zinsung und Rückzahlung in 4 Jahresraten von 1713 an. Mit de Repartition und Einhebung dieser Summe wurde eine eigen Commission betraut. Die beiden reichsten Wiener Juden, Oppen heimer und Wertheimer, wurden wegen ihrer vielen sonstige Vorschüsse an den Staat vom Erlage befreit. Es kamen daher in Ganzen nur 148.000 fl. zusammen, wozu neun jüdische Kaufleut beitrugen. Auch dieser Erfolg trat erst ein, nachdem der Zinsfu auf 6% erhöht worden war. Die ursprünglich für die Capital rückzahlung festgesetzten Fristen wurden in den bezüglichen Obli gationen dahin abgeändert, dass die Tilgung 1715 beginnen, und dann in 3 Jahren durchgeführt werden sollte. Verzinsung und Rückzahlung hatte aus den böhmischen Accisen, eventuell aus anderen Contributionsmitteln zu geschehen[1]).

Aus Anlass des Türkenkrieges vom Jahre 1717 wurde der Wiener Judenschaft abermals ein Zwangsdarlehen auferlegt. Diesmal hatte die Massregel einen allgemeinen Charakter, und sollte dieselbe, der bezüglichen kaiserl. Resolution vom 13. Juli 1717[2]) zufolge, gegen alle in Wien aufenthaltsberechtigten Juden, gleich viel ob sie selbst ein Schutzprivilegium besassen, oder in jenem eines anderen Juden inbegriffen waren, ausnahmslos und mit Strenge durchgeführt werden. Die bezüglichen Quoten wurden nach Mass gabe der Vermögensverhältnisse der Einzelnen festgesetzt, und zwar grösstentheils in Uebereinstimmung mit den Offerten der Betreffen den. Im Ganzen betrug die Vorschreibung 1.237.000 fl.[3]). Der Erlag hatte bis 24. Juli zu geschehen, bei Vermeidung einer Geld strafe von 1000 Species-Ducaten. Uebrigens wurde anstatt Bargeld

gesehen. H. F. A. vom 30. Juni, 18. und 22. Juli, 10. und 21. October 1711, böhm F. A. vom 11. Juni und 28. September 1711.

[1]) H. F. A. vom 20. September 1711 und vom 19. Februar 1712.

[2]) Fin. Conf. Prot. vom 13. Juli 1717. Im Principe war die Sache schon früher beschlossen gewesen. In der Fin. Conf. Sitzung wurde daher bereits über die Offerten der einzelnen Beitragspflichtigen verhandelt.

[3]) Hievon entfielen auf die Familie Wertheimer 500.000 fl., auf Hirschls Erben 177.000 fl., auf Simon Michl, Nathan Oppenheimer, Hey Lehmann, Abr. Ulm, Löb Sinzheim und Spitzer je 75.000 fl., auf Adolf Schlesinger 30.000 fl. und auf alle anderen Juden zusammen 80.000. fl.

auch die Prolongirung fälliger oder demnächst fällig werdender Bancalitäts-Assecurationen angenommen — eine Begünstigung, von welcher die Juden in grossem Umfange Gebrauch machten. Die Capitalsrückzahlung sollte in 10, vom 1. Jänner 1718 an laufenden Quartalsraten stattfinden; Einigen wurden jedoch günstigere Bedingungen bewilligt. Auch diesmal war eine eigene Hofcommission mit der Eintreibung betraut[1]).

Im Jahre 1727 schritt man, anlässlich der damaligen Erhöhung des Militärerfordernisses, neuerdings zu einer Zwangsanleihe bei der Wiener Judenschaft[2]).

Diesmal wurden im Ganzen 660.000 fl. verlangt, welche sich auf 10 Parteien vertheilten. Die betreffenden Capitalien waren mit 6% zu verzinsen. Die Rückzahlung hatte binnen 2 Jahren in Quartalsraten zu geschehen, und zwar aus den Contributionen der Länder. Im April 1729 waren hievon noch drei Beiträge von zusammen 131.250 fl. ausständig, weshalb deren Erlag durch die Hofkanzlei betrieben wurde.

Im Jahre 1734 werden sogenannte freiwillige Darlehen der Judenschaft Böhmens und Mährens erwähnt, und zwar gab die Prager Judenschaft 200.000 fl., die böhmische Landesjudenschaft und die mährische Judenschaft je 100.000 fl., — sämmtlich zu 6%, innerhalb 5 Jahren in Quartalsraten rückzahlbar. Ob und inwieferne der Abschluss dieser Anleihen auf einen gewissen Zwang zurückzuführen ist, lässt sich gegenwärtig nicht mehr beurtheilen. Uebrigens scheinen die betreffenden Summen auf die einzelnen Mitglieder der Judenschaft repartirt worden zu sein. Hierauf deutet der Umstand, dass die Judenschaftsvorsteher von der böhmischen Hofkanzlei die Ermächtigung zur Aufbringung des Geldes erwirken mussten[3]).

Auch das Darlehen von 50.000 fl., welches die böhmische Judenschaft für die Bestätigung ihrer Privilegien durch Kaiser Josef I. geben musste, gehört hieher[4]).

---

[1]) H. F. A. vom 19. und 22. Juli 1717.

[2]) Kaiserliche Resolution vom 7. März 1727, s. die H. F. A. vom 7. März und 29. November 1727, und vom 10. Februar und 12. April 1729.

[3]) Böhm. F. A. vom 3. April, 1. Juni, 27. Juli und 21. August 1734.

[4]) Die näheren Bedingungen dieses Darlehens kennen wir nicht; s. F. C. Prot. vom 17. März und 1. April 1718.

VII. Anlehen im Auslande.

A. Einleitung.

Da selbst in normalen Zeiten zwischen den Einnahmen und Ausgaben unseres Staates ein höchst ungünstiges Verhältnis bestand, ist es selbstverständlich, dass die Hofkammer in Kriegsfällen zur Deckung des ausserordentlich gesteigerten Erfordernisses um jeden Preis ausländische Capitalien heranzuziehen bestrebt sein musste. Es war dies um so unvermeidlicher, als im Inlande wegen der geringen Entwickelung von Handel und Industrie nur wenig Wohlstand vorhanden war, und die einheimischen Contribuenten überdies durch die vielen Feldzüge bereits in anderer Weise so sehr in Mitleidenschaft gezogen waren, dass ihnen die Capitalskraft zu entsprechenden gleichzeitigen Bardarlehen fehlte.

Der Begriff „Ausland“ ist bekanntlich bei complicirten staatsrechtlichen Verhältnissen ein sehr relativer. Bei einer historischen Darstellung kann dieser Begriff selbstverständlich nur im Sinne der damaligen territorialen Gestaltung verstanden werden. Im engeren Sinne waren hienach für unsere Monarchie nur jene Länder als Ausland zu betrachten, welche weder unmittelbar noch mittelbar unter dem Scepter der Habsburger standen. In diesem Sinne gehörte also das ganze römische Reich deutscher Nation für Oesterreich solange zum Inlande, als die Kaiserwürde bei der Habsburgischen Dynastie verblieb. Seit der Ausbildung der landesherrlichen Gewalt in den Gebieten der, bekanntlich ebenso zahlreichen, als an Macht und Bedeutung ungleichen Reichsstände war aber das Reich zu einem blossen Schatten geworden, und zwar derart, dass die Einflussnahme des Kaisers immer mehr beschränkt wurde, und mit

dem Sinken der Centralgewalt allmählich auch das Bewusstsein der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit schwand. Für die Verwaltungsgeschichte, und somit auch für die Finanzgeschichte Oesterreichs ist also das römische Reich in seinen ausserösterreichischen Gebieten schon seit den letzten Zeiten des Mittelalters ebenso Ausland wie irgend ein anderer Staat.

Nicht minder werden wir aber für den Zweck unserer Darstellung auch jene Länder als Ausland bezeichnen müssen, welche zwar dem Kaiser als Landesherrn unterstanden, jedoch nicht zu den alten österreichisch-ungarischen Erblanden gehörten, sondern lediglich als Bestandtheile des damaligen Reiches der spanischen Habsburger aus dem Titel des Erbrechtes erworben worden waren, mit den übrigen Erblanden aber nie in eine innere organische Verbindung traten, und sonach stets ganz selbstständig, ohne gemeinsame Centralstellen regiert wurden, wie die ehemals spanischen Niederlande und gewisse italienische Besitzungen, deren Autonomie, wie bekannt, thatsächlich eine weit grössere war, als selbst jene Ungarns.

Während des spanischen Erbfolgekrieges mussten zu Anlehensoperationen im Auslande mit Rücksicht auf die Gruppirung der Mächte, wie auf die verhältnismässige Armuth der übrigen Länder zunächst die Seemächte England und die vereinigten Niederlande in Betracht kommen, namentlich letztere, deren reiche Kaufleute damals im Welthandel noch die erste Stelle einnahmen. Demgegenüber war die Betheiligung des gesammten übrigen Auslandes an den damaligen Creditsoperationen naturgemäss eine minder bedeutende. Dieses Verhältnis bestand im Allgemeinen auch später fort; doch stieg die Bedeutung des englischen Geldmarktes für den österreichischen Staatscredit mit der colonialen, commerciellen und industriellen Entwickelung des Inselreiches.

Grössere Anleihen konnten, ausser in den beiden genannten Staaten, nur noch in der Republik Genua und den ehemals spanischen Niederlanden zu Stande gebracht werden.

Die Creditsoperationen im Auslande waren entweder Darlehen der betreffenden Landesfürsten, wie dies insbesondere im Deutschen Reiche der Fall war, — oder Subscriptionsanlehen, letzteres namentlich in den Seestaaten, — oder endlich Vorschüsse von ausländischen Bankiers, mit welchen die Hofkammer in Geschäftsverbindung stand.

Eine Hypothek wurde durchwegs verschrieben, und zwar dienten als solche bald die Contributionen einzelner Erbländer unter Bürgschaft der Stände für die Einhaltung der bezüglichen Zahlungsverpflichtungen, bald Staatsdomänen (im Reiche und in der Schweiz), — bald endlich der Ertrag gewisser Regalien. Von letzteren war, da die Subscriptionsanlehen durch Vermittlung von Bankhäusern zu Stande kamen, namentlich das Bergwerksregal beliebt, indem bei Verpfändung von Bergwerksproducten das gewöhnlich dem repräsentirenden Hause überlassene Monopol des Verkaufs der letzteren Gelegenheit zu bedeutendem Handelsgewinne bot.

Hinsichtlich aller hierher gehörigen Einzelfragen wird behufs Vermeidung von Wiederholungen auf die folgende Darstellung, sowie auf die allgemeinen Bemerkungen über das damalige Creditwesen verwiesen[1]).

B. Anlehen in Holland.

I. Quecksilber-Anlehen.

1. Anlehen von 1701 und 1702.

Bei dem fortwährenden Geldbedarfe der Hofkammer ist es begreiflich, dass die Erträgnisse des Quecksilberbergwerkes in Idria schon früh als Object für bedeutende Creditsoperationen dienen mussten, zumal der dortige Bergwerksbetrieb ein sehr ergiebiger, und der Preis des Productes, wegen der verhältnismässigen Seltenheit seines sonstigen Vorkommens, ein sehr hoher war. Es war naheliegend, dass für Vorschüsse auf diesen Fond in erster Linie ein Handelsvolk von der damaligen Bedeutung der Holländer in Betracht kam, und zwar umsomehr, als sich die dortigen Kaufleute schon früh des Quecksilberhandels bemächtigten, und daher in der Lage waren, sich für ihre diesbezüglichen Forderungen aus dem Erlöse bezahlt zu machen. Ein solches Verhältnis brachte auch für das Aerar, so bedenklich die Monopolisirung des Quecksilberverschleisses an und für sich war, doch wenigstens den Vortheil mit sich, dass die betreffenden Gläubiger selbst ein Interesse daran hatten, den Verkauf zu fördern.

---

[1]) S. oben Abschnitt II.

So kam es denn, dass die Niederländer schon seit 1669 über das Idrianer Quecksilber verfügten[1]). Kurz vor Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurden in den Niederlanden, und zwar durch Vermittlung des Grosshändlers Wilhelm Gedeon Deutz von Assendelft in Amsterdam, welcher den Titel eines kaiserlichen Quecksilberfactors führte, — unter Garantie der Generalstaaten zwei derartige Anlehen aufgenommen, eines im Jahre 1695 von 1.240.000 fl. rhein. (= 1.550.000 fl. holländisch) und eines im Jahre 1698 von 640.000 fl. rhein. (= 800.000 fl. holländisch)[2]).

Der Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges im Jahre 1701 veranlasste die Hofkammer neuerlich ein Anlehen auf das Idrianer Quecksilber ins Auge zu fassen.

Da von den beiden vorhergegangenen Anlehen zu Ende März 1701 noch 1.089.778 fl. rhein. unbezahlt aushafteten[3]), konnte man von einer neuen Creditsoperation auf den Quecksilberfond allerdings keine besonders grosse Summe erwarten. Der kaiserliche Quecksilbercorrespondent[4]) von Pestaluzzi hielt sogar jeden diesbezüglichen Versuch für aussichtslos, da die Abstattung der alten Quecksilberschulden vor 4 bis 5 Jahren nicht möglich sei. Man beschloss daher, zwar 800.000 fl. rhein. (= 1 Million fl. holländisch) zu verlangen, sich jedoch allenfalls auch mit vier Fünftel dieser Summe zu begnügen.

Mit Hofdecret vom 1. Juli 1701[5]) wurde Pestaluzzi nach den Niederlanden gesendet, um die diesfälligen Verhandlungen zu führen. Zugleich erging an den kaiserlichen Gesandten in Haag, Grafen Goëss, der Auftrag den genannten Unterhändler nach Kräften zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Erwirkung der Garantie

---

[1]) Dies wird im Contracte vom 6. October 1724, betreffend die Uebernahme der Quecksilberschulden durch die Stadtbank, ausdrücklich bemerkt.

[2]) H. F. A. vom 13. September 1712 und diverse Acten im Quecksilber-Fascikel Nr. 18.328 des Fin. Archivs. Subsidiär wurde im Jahre 1700 anlässlich der Kupferanleihe von 1.050.000 fl. holl. das Quecksilber sämmtlicher kaiserl. Bergwerke als Pfand verschrieben (s. unten Seite 365).

[3]) Ausweise der Quecksilberbuchhaltung im Quecksilber-Fascikel.

[4]) Der Bergwerksbetrieb in Idria stand unter der innerösterreichischen Hofkammer zu Graz, der commercielle Theil des Quecksilbergeschäftes wurde aber von einer unter der österr. Hofkanzlei stehenden eigenen „Quecksilber-Correspondenz" besorgt.

[5]) Quecksilber-Fascikel, wo auch alles folgende, soweit nicht anders angegeben.

der Generalstaaten. Nach der dem kaiserlichen Unterhändler hiebei ertheilten Instruction sollte derselbe trachten, 1 Million fl. holl. zu erlangen, und zwar womöglich zu 4, höchstens aber wie bisher zu 5%. Die bezüglichen Verhandlungen waren mit der Witwe Deuz und ihrem Sohne zu führen. Als Fond zur Verzinsung und Rückzahlung sei nicht mehr als das schon für die früheren Anlehen verschriebene Quantum von jährlich 800 Lägl Quecksilber zu 150 Wiener Pfund zuzugestehen, und auf eine Ermässigung des bisherigen Verkaufspreises nicht einzugehen, ausser wenn sich die Firma Deuz herbeilasse, von Zeit zu Zeit das Quecksilber selbst an Zahlungsstatt zu übernehmen, in welchem Falle der Preis bis auf 54 Stüber holländisch für ein Wiener Pfund herabgesetzt werden könne. Dem Aerar sei das halbjährige Kündigungsrecht vorzubehalten.

Fast erheiternd wirkte es, zu sehen mit welchen Kunstgriffen man den schlauen Kaufleuten in Amsterdam beizukommen suchte. So wurde Pestaluzzi, um die Zustimmung zu den erwähnten Bedingungen zu erlangen, angewiesen, bei der Verhandlung zu erklären, es habe vor einiger Zeit „eine gewisse Partei" sich erboten, 1 Million und darüber zu nur 4% vorzustrecken, und überdies das Quecksilber an Zahlungsstatt anzunehmen; man habe sich jedoch mit dieser Partei nicht eingelassen, weil man den Nutzen aus dem Quecksilbergeschäfte lieber den Holländern zukommen lassen wolle, als Anderen. Wie konnte man annehmen, dass eine solche Vorspiegelung zu einer Zeit Glauben finden werde, wo der Credit der Monarchie tief erschüttert und fast die ganze Quecksilberproduction bereits auf Jahre hinaus den Holländern verpfändet war! Uebrigens fühlte man von vorneherein, dass die erwähnte Fiction in Amsterdam nicht verfangen werde. Pestaluzzi wurde daher beauftragt, sich hiebei nicht viel aufzuhalten, sondern zur Erleichterung des Abschlusses hauptsächlich auf die pünktliche Erfüllung der bisherigen Verpflichtungen hinzuweisen.

Der dringende Geldbedarf veranlasste bald darauf einen auf Grund einer Specialberathung zwischen Hofkammer und Hofkanzlei erflossenen kaiserlichen Befehl an Pestaluzzi, anstatt 800.000 fl. womöglich 1 Million fl. rheinisch aufzubringen[1]), jedoch derart,

[1]) Hofdecret vom 16. Juli 1703, Quecksilber-Fascikel.

dass dem Kaiser freie Hand bleibe, die ganzen Schuldcapitalien abzulösen, oder noch mehr aufzunehmen. Zugleich sei die Firma Deuz zu sondiren, ob man von den Besitzern der alten Schuldtitel die Zustimmung dazu erlangen könne, dass von der Capitalsrückzahlung vorläufig abgesehen, und daher lediglich die Zinsenzahlung fortgesetzt werde. Auch bei dem neuen Anlehen sei die Rückzahlung auf längere Zeit hinauszuschieben, und der Firma Deuz für diesen Fall die Verleihung eines vollständigen Verkaufsmonopols in Aussicht zu stellen, — vor allem aber der Abschluss möglichst zu beschleunigen.

Bald darauf berichtete Pestaluzzi, dass ungeachtet aller Bemühungen kein Geld zu erhalten sei, so lange die Garantie der Generalstaaten nicht feststehe. Diese war aber, einem Berichte des Gesandten Grafen Goëss vom 3. August 1701 zufolge, sehr schwer zu erlangen, da gleichzeitig Schweden und Kurpfalz in Holland wegen bedeutender Anlehen verhandelten, und der Rathspensionär Heinsius daher ein weiteres solches Geschäft als „dem Hauptwesen schädlich“ betrachtete. Dieses Bedenken hatte Goëss laut Hofdecret vom 13. August 1701 mit der Erklärung zu widerlegen, dass der Kaiser den Krieg zum Besten Europas und der Niederlande fortzusetzen beabsichtige, und hiezu das Geld benöthige. Ueberdies sei der Quecksilberhandel für die dortigen Kaufleute gewinnbringender als irgend ein anderes Vorschussgeschäft. Gleichwohl hielt es Heinsius nicht einmal für möglich, den Interessenten, wie dies vordem für Spanien geschehen, die Execution durch die holländische Regierung zuzusagen, und rieth derselbe daher, man solle mit Deuz womöglich ohne Garantie abzuschliessen trachten. Dieser hatte aber dem kaiserlichen Gesandten, welcher ihn aufgefordert hatte, das Geschäft „schmackhaft zu machen“, erklärt, er könne ohne Staatsgarantie nichts ausrichten[1]).

Obgleich sonach das Zustandekommen des Anlehens noch sehr fraglich war, nahm die Hofkammer dennoch keinen Anstand, schon im Spätsommer 1701 400.000 fl. an Vorschüssen gegen seinerzeitige Rückzahlung aus den betreffenden Eingängen aufzunehmen.

Da man die Verzögerung der Angelegenheit und die hieraus entstehende „Disreputation und Miscredit“, ob mit Recht oder nicht, Pestaluzzi zur Last legte, beschloss die Hofkammer im December

[1]) Bericht d. Gr. Goëss vom 3. August 1701 (Quecks. Fasc.).

1701 an Stelle desselben den Hofkammerrath Baron Pechmann mit der Unterhandlung zu betrauen, welcher hiezu schon im Sommer in Aussicht genommen war und sich bei den früheren Anlehen bewährt hatte[1]). Die Hofkanzlei kam jedoch nicht mehr in die Lage, dem Ansinnen um Erlassung der bezüglichen Befehle an Pestaluzzi zu entsprechen, da inzwischen ein Bericht desselben einlangte, welcher den Erfolg für die nächste Zeit in Aussicht stellte.

Um die Jahreswende von 1701 auf 1702 wurde die lang erstrebte Garantie von den Generalstaaten endlich bewilligt[2]).

Gleichwohl war vom Anlehenscapitale Mitte 1702 kaum die Hälfte erlegt worden, weshalb am 15. Juli an Graf Goëss die Weisung erging, den Erlag des Restes zu betreiben. Derselbe verzögerte sich jedoch zum Theile noch bis in das Jahr 1703 hinein, so dass die Hofkammer genöthigt war, über das ganze Capital nach und nach durch Aufnahme von Vorschüssen zu disponiren[3]).

Die über dieses Anlehen im October 1701 ausgestellte kaiserliche Obligation enthält zunächst eine Bestätigung und Bekräftigung jener über die Darlehen von 1695, 1698 und 1700. Sodann wird erklärt, dass das neue von wegen der Generalstaaten empfangene Capital von 500.000 fl. Reichsthaler, gleich 1.250.000 fl. holl. längstens binnen 10 oder 12 Jahren zurückbezahlt, inzwischen aber mit 5 % pro rata verzinst werden solle, vorbehaltlich des Rechtes des Aerars, die ganze Schuld gegen halbjährige Kündigung früher abzulösen. Hiefür werden als Generalhypothek verschrieben alle Güter und Einkünfte des Kaisers, das Vermögen, und selbst die Personen der Unterthanen, mit dem Rechte, hierauf in jeder Weise und überall Execution zu führen, — als Specialhypothek aber alles Quecksilber aus dem Bergwerke zu Idria, wovon bis zu völliger Tilgung der Schuld wie bisher jährlich mindestens 800 Fässer zu 150 Pfd. an die Witwe Deuz und deren Sohn nach Amsterdam zu liefern seien. Für den Fall als diese Verpflichtung nicht erfüllt werde, ermächtige der Kaiser seine Nachfolger, alle Reichs-

[1]) H. F. A. vom 15. December 1701 und d. Quecks. Fasc. Acten.

[2]) Diese Garantie dürfte wohl mit jener, welche anlässlich der Anlehensverhandlungen von 1706 (s. unten S. 353) ertheilt wurde, den gleichen Inhalt gehabt haben.

[3]) Oppenheimer wurde auf das Darlehenscapital mit 650.000 fl. assignirt, Pestaluzzi mit 50.000 fl., Seiter und Pieri mit 26.000 fl., Gaun und Zanchoni mit 265.522 fl. (H. F. A. v. 1. Juli, 21. und 27. Aug., 14. Sept., 7. Oct. und 12. Nov. 1701, 9. Febr. und 25. April 1703).

ände und fremden Regierungen, alles in ihrem Bereiche befindliche lrianer Quecksilber zu Gunsten der holländischen Gläubiger mit eschlag zu belegen. Auch verzichte der Kaiser für diesen Fall ıf den Vortheil der successiven Capitalsabstattung, und könne ınn der ganze Capitalsrest auf einmal exequirt werden. Deuz abe den Verkauf des Quecksilbers zu besorgen, den Erlös zur insenzahlung und Capitalstilgung zu verwenden, und hierüber albjährig Rechnung zu legen.

2. Quecksilberanleihe des Jahres 1704 von 625.000 fl. holl.

Anlässlich der Kupferanleihe von 2 Millionen fl. holl. im Jahre .703[1]) wurde subsidiär auch alles Quecksilber aus den Bergwerken n Ungarn und Siebenbürgen verpfändet, was man später als eine wesentliche Belastung des Quecksilberfondes empfand[2]). Andererseits war es im Jahre 1703 nicht einmal möglich, das den holländischen Gläubigern schon seit Jahren verschriebene Quecksilberquantum von jährlich 800 Fässern rechtzeitig nach Amsterdam zu liefern, was zu wiederholten Beschwerden des holländischen Gesandten Anlass gab[3]). Unter solchen Verhältnissen war es für die kaiserliche Regierung, deren finanzielle Verlegenheiten durch die Fortdauer des Krieges immer zunahmen, sehr peinlich, schon im nächstfolgenden Jahre abermals in den Niederlanden Credit suchen zu müssen.

Schon im Jänner 1704 ersuchte der Generallieutenant Markgraf Ludwig von Baden die Generalstaaten, gegen Bürgschaft der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz dem Kaiser 250.000 Reichsthaler (zu 2 fl. rhein.) vorzustrecken. Die Generalstaaten, verstimmt über das Ausbleiben der Zinsenzahlung von dem vorjährigen Anlehen, bezeichneten diese Sicherstellung jedoch als nicht genügend.

Ueber Andeutung des Rathspensionärs Heinsius wurde nun durch kaiserliches Rescript vom 2. Februar wieder eine Hypothek auf das Idrianer Quecksilberbergwerk in Aussicht genommen, und war für ein Anlehen von 1 Million fl. rhein.[4]). Mit Hofdecret vom

---

[1]) S. unten Seite 367 u. ff.

[2]) F. C. Prot. vom 5. September 1719 und 13. September 1724.

[3]) S. Quecks. Fasc. pro 1703.

[4]) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, VI, 79, nach Acten des k. u. k. Hof- und Staatsarchivs.

12. Februar 1704[1]) erging daher an Graf Goëss der Auftrag, wegen eines Darlehens in diesem Betrage, mindestens aber von 500.000 fl., und zwar zu den bisherigen Bedingungen, schleunigst mit den Generalstaaten zu verhandeln, und hiebei besonders zu betonen, dass das Geld für die gemeinsame Sache verwendet werden solle, und dass die Lieferung der 800 Fässer Quecksilber, wie dies bis 1702 geschehen und 1703 nur durch widrige Zufälle verhindert worden sei, pünktlich erfolgen werde.

Ursprünglich wurde hiebei auch eine Betheiligung der englischen Capitalisten in's Auge gefasst, und sollte Goëss daher hierüber auch bei der englischen Regierung Schritte thun. In der That erbat er sich diesfalls die Mitwirkung Marlboroughs. Dieser meinte aber, die englischen Kaufleute würden sich mit einer Hypothek in Amsterdam nicht begnügen; man solle daher einen Theil des Quecksilbers nach London schicken. Dies war aber ohne Zustimmung der holländischen Interessenten, welchen ja der ganze Fond verschrieben war, nicht möglich.

Letztere machten nun ihre Einwilligung davon abhängig, dass ihnen ausser den bisherigen 800 Fässern noch jene für den italienischen Handel bestimmten 200 Fässer jährlich überlassen werden, welche bis dahin auf Grund eines Vertrages von 1701 an die Gebrüder Zuani in Italien geliefert worden waren[2]). Hierauf konnte man aber nicht eingehen, da der Erlös jener 200 Fass zur Deckung der Kosten des Bergwerksbetriebs (jährlich etwa 90.000 fl.) unentbehrlich war. Goëss wurde daher am 22. März angewiesen, dies der niederländischen Regierung mit dem Beifügen vorzustellen, dass schon bei Fortdauer der Lieferung von 800 Fass die Tilgung der älteren Schuldcapitalien in zwei Jahren zu gewärtigen sei.

[1]) Aus dem Quecks. Fasc. pro 1704, wie alles folgende, wo nicht anders angegeben.

[2]) Der bezügliche Vertrag hatte sich als nicht vortheilhaft erwiesen. Anfangs 1704 wurde daher dessen Kündigung angeordnet, um bessere Bedingungen, eventuell auch in Italien ein Anlehen auf jene 200 Fass Quecksilber zu erlangen. Ein darüber hinausgehender Antrag der innerösterreichischen Hofkammer wurde zurückgewiesen, da den Holländern alles Idrianer Quecksilber mit Ausnahme jener 200 Fass und des für den Verbrauch in den Erblanden und im Reiche erforderlichen Quantums verschrieben worden sei und ein Bruch des kais. Wortes vermieden werden müsse. — Der neue Vertrag mit den Gebrüdern Zuani kam im Mai 1704 zu Stande; hienach waren nur mehr 120 Fass nach Italien zu liefern.

Mittlerweile zerschlugen sich die wegen einer Betheiligung glands zwischen den beiden Seemächten geführten Verhandlungen. emit war also der Anlass jener Mehrforderung von 200 Fass weggefallen. Gleichwohl wollte Deuz hievon, wie Goëss am . April berichtet, nicht abstehen. Das Kupfer und Quecksilber s Ungarn sei jetzt wegen des Rakoczy'schen Aufstandes nicht rfügbar; zur Bestreitung der Zinsen von der, rund 5.000.000 fl.[1]) tragenden Summe aller holländischen Darlehenscapitalien komme mnach nur das Idrianer Quecksilber in Betracht. Hiezu reiche er der Erlös aus dem niederländischen Handel nicht hin. Man ge ihm (Deuz) daher entweder auch den Quecksilberhandel in nedig überlassen, oder einen anderen Fond für die Zinsenzahlung räumen.

Nun wurde Goëss angewiesen, zu betonen, dass die Erfüllung es Begehrens den Kaiser der Mittel zur Fortsetzung des Bergwerkstriebes berauben und daher jede weitere Quecksilberlieferung möglich machen würde. Der Kaiser werde sich daher, wenn auf esem Punkte bestanden werden sollte, genöthiget sehen, ein nur s Rücksicht für die Holländer zurückgewiesenes anderweitiges ngebot zur Ablösung der holländischen Schulden gegen Ueberssung des Quecksilberverschleisses anzunehmen.

Diese Drohung wagte Goëss allerdings nicht anzubringen, in er richtigen Erkenntnis, dass er hiemit keinen Glauben finden, ndererseits aber die Amsterdamer Kaufleute aufs äusserste erbittern, nd hiedurch jede Möglichkeit weiterer Darlehen zerstören würde.

Jedoch drohte der kaiserliche Gesandte mit dem Abbruche der erhandlungen. Mehr aber als dies wirkte wohl das gleichzeitige ugeständnis, in Zukunft anstatt der bisherigen 800, jährlich 900 ass nach Amsterdam zu senden. Unter dieser Bedingung wurden, achdem nunmehr auch Deuz und der holländische Gesandte in Vien für die Anschauung der Hofkanzlei gewonnen worden, die eneralstaaten endlich im Mai 1704 bestimmt, von jener Forderung bzustehen.

Hiemit war aber erst eine Schwierigkeit aus dem Wege geräumt. Gleich bei Beginn der Verhandlungen erklärte nämlich

[1]) Obiger Betrag ist übrigens zu hoch gegriffen, da die Kupferschulden nur ungefähr 2 Millionen betrugen, und von den älteren Quecksilberschulden ungefähr 2½ Millionen fl. holl. aushafteten.

Deuz, er vermöge das Geld nur dann aufzutreiben, wenn man entweder 6 % Zinsen bewillige, oder das Anlehen in der Form eines 12 %igen Leibrentenkaufs einrichte. Dieses Verlangen wurde damit begründet, dass die Theil-Obligationen aus den früheren Anleihen wegen der ungarischen Rebellion und der Gefährdung der ungarischen Bergwerke in Amsterdam zu einem Curse von 96 bis 97 % verkäuflich seien, daher niemand die neuen Schuldtitel zum Paricurse übernehmen werde.

Von der 6 %igen Verzinsung war bald nicht mehr die Rede. Hatte man ja damals noch Hoffnung die Hälfte der ganzen Summe gegen nur 5 % in England zu erhalten. Anders verhielt es sich mit der Leibrentenfrage. Der kaiserliche Gesandte bestätigte in seinem Berichte vom 16. April selbst, dass für 5 %ige „Loosrenten" (d. h. rückzahlbare Papiere) jetzt niemand 100 % geben werde. Er habe daher in diesem Punkte nicht widersprechen wollen, zumal die Leibrenten in 4 bis 6 Jahren abgelöst werden, oder in 12 Jahren von selbst in 5 %ige „Loosrenten" verwandelt werden könnten, und man seitens der Generalstaaten hierauf bestehen werde. Die Hofkanzlei bemerkte hiezu allerdings, der oberwähnte Cursfall sei nur durch die Discreditirung des ungarischen Quecksilbers veranlasst worden, während es sich jetzt um jenes aus Idria handle; auch werde der Kaiser bald wieder Herr der ungarischen Bergstädte sein. Goëss hielt es jedoch, seinem Berichte vom 30. Mai zufolge, nicht für angezeigt, in diesem Punkte dem Verlangen der Holländer entgegenzutreten, um nicht den Erfolg in anderen Punkten zu gefährden. Nachgiebigkeit war hier auch umsomehr geboten, als die holländische Regierung gerade selbst ein Anlehen von 4 Millionen zu nur 4 % aufnehmen wollte. Uebrigens versprach Deuz einen möglichst grossen Theil des Anlehens in 5 %igen Loosrenten zu begeben, und von Fall zu Fall nur im Einvernehmen mit Goëss auf Leibrenten einzugehen, diese Subscriptionsform daher möglichst zu beschränken. In dieser Voraussetzung entschloss sich der Kaiser über Antrag der Hofkanzlei Anfangs Juni, in der Leibrentenfrage nachzugeben.

Am 27. Juni berichtete Goëss, bis jetzt habe noch niemand Leibrenten verlangt, und werde er trachten, das ganze Capital in Loosrentenform aufzubringen; freilich werde es dann langsamer eingehen. Den Holländern war also hauptsächlich nur darum zu thun gewesen, in diesem Punkte freie Hand zu bekommen.

Die Generalstaaten hatten aber die Ertheilung der Staatsarantie noch an eine andere Bedingung geknüpft. Sie verlangten ämlich, dass ein Vertreter der Gläubiger auf Kosten des Kaisers ach Idria entsendet werde, um die Versendung des Quecksilbers u überwachen. Auch in diesem Punkte musste Goëss nach längeren Verhandlungen nachgeben. Uebrigens handelte es sich auch hier unächst mehr nur um die Einräumung des Rechtes zur Bestellung eines solchen Inspectors, als um dessen sofortige Ausübung. Dazu kam, dass ein vom Kaiser besoldeter Functionär nicht allzusehr von den Generalstaaten abhängig sein konnte.

Mit Hofdecret vom 5. Juni 1704 wurde Goëss daher ermächtigt, auf diese Bedingung einzugehen, jedoch zugleich angewiesen, sich über die etwaige Zweckmässigkeit der Bestellung eines kaiserlichen Controlors zur Ueberwachung des Quecksilberverkaufes in Amsterdam zu äussern. Diese Massregel, welche man aus Misstrauen gegen Deuz in's Auge gefasst hatte, bezeichnete Goëss als überflüssig, da der Umfang des Verkaufes aus den Büchern nachweisbar sei, welche Deuz auf Verlangen jederzeit einem kaiserlichen Gesandten vorlegen werde. Zudem sei derselbe ein Mann von zweifelloser Ehrlichkeit. Schon früher hatte der Gesandte, als man ihm auftrug, dem Deuz das kaiserliche Missfallen darüber auszudrücken, dass er in der Verhandlung mehr sein Interesse als jenes des Aerars wahre, auf die sociale Stellung des Mannes hingewiesen, und bemerkt, es sei besser, ihn „zu cultiviren, als zu disgustiren". Dass er sein Interesse suche, sei natürlich.

Um die erforderliche Zustimmung der Generalstaaten zu erlangen, musste noch über eine Beschwerde der Stadt Amsterdam gegen die zollämtliche Durchsuchung ihrer Waren auf dem Landwege baldige Abhilfe zugesagt werden.

Nun endlich in den letzten Tagen des Juni 1704, wurde jene Zustimmung ertheilt, jedoch nur für ein Capital von 500.000 fl. rhein. = 625.000 fl. holl., was Goëss von Anbeginn an als das Aeusserste bezeichnet hatte. Auch von dieser Summe wurden noch 160.000 fl. rhein. für Schiffs- und Pulverlieferungen in Abzug gebracht.

Die kaiserliche Obligation, ausgestellt am 10. Juni 1704, wurde mit Decret vom 16. Juli an Goëss gesendet. Hierin wurde bestätigt, dass das Schuldcapital unter Garantie der Generalstaaten durch verschiedene „Particulares, theils in den Niederlanden, theils anderwärts wohnend", vorgeschossen worden sei, und zwar theils auf

Loosrenten zu 5 %, theils auf Leibrenten zu 12 %. Letztere sollten in längstens 12 Jahren in 5 %ige Loosrenten convertirt und hiedurch rückzahlbar werden; jedoch unbeschadet des früheren Ablösungsrechtes des Aerars. Die Bestimmungen hinsichtlich der Hypothek waren identisch mit jenen der früheren Anlehen; nur wurde ausser dem Idrianer Quecksilber auch jenes aus Ungarn und Siebenbürgen verschrieben, und die jährlich zu liefernde Menge in Folge der eben geschilderten Verhandlungen auf 900 Fass erhöht. Auch sonst enthielt die Obligation, abgesehen von dem Punkte, betreffend das Recht der Generalstaaten, einen Vertreter nach Idria zu entsenden, die bis dahin üblichen Bedingungen.

Angesichts des oberwähnten Curses der alten Schuldtitel ist wohl anzunehmen, dass Deuz die neuen Theil-Obligationen unter Pari begeben musste.

3. Anlehensverhandlungen in den Jahren 1705 und 1706.

Gegen Ende 1705 wurde mit beiden Seemächten wegen eines gemeinsamen Anlehens von mindestens 300.000 Reichsthalern (gleich 600.000 fl. rhein.) verhandelt. Zwei Drittel hievon sollten in England[1]) aufgebracht werden, ein Drittel in den Niederlanden.

Die Geschichte der bezüglichen Verhandlungen[2]) ist besonders lehrreich, und beleuchtet die damaligen Creditsverhältnisse von verschiedenen Seiten.

So unbedeutend nämlich auch der Betrag von 200.000 fl. rheinisch im Vergleiche zu den früheren holländischen Darlehen war, so stiess man bei den bezüglichen, wie zwei Jahre früher durch den kaiserlichen Gesandten in Haag, und zwar diesmal mit Unterstützung Lord Marlboroughs geleiteten Verhandlungen von vorneherein auf bedeutende Hindernisse.

Eine Hauptschwierigkeit ergab sich daraus, dass zur Zahlung der Zinsen der ungarischen Kupferschulden noch immer keine Anstalten getroffen waren, was den Credit ausserordentlich schädigte. Goëss musste daher die Concession machen, dass von dem neuen Darlehen, 45.000 fl. zur Zahlung jener Zinsenrückstände pro 1704 abzuziehen seien, und hatte Mühe, das gleiche Begehren hinsichtlich des Zinsenrückstandes pro 1705 zurückzuweisen.

---

[1]) S. unten Seite 391.

[2]) Durchwegs nach Acten im Quecksilber-Fascikel.

Mit Beschluss der Generalstaaten vom 7. Jänner 1706 wurde nun allerdings die erforderliche Staatsgarantie bewilligt. Die bezügliche Erklärung enthielt die Ermächtigung für den Generaleinnehmer Ellemet, das Capital von 200.000 fl. rhein. zu Lasten des Kaisers aufzunehmen, ferner das Versprechen, für die Erfüllung der Obligationsbedingungen Sorge zu tragen, nöthigenfalls die geeigneten Executionsschritte zu unternehmen, und im Falle von Beschwerden wegen unterbliebener Zahlung fälliger Zinsen, die letzteren binnen 4 Monaten nach Anbringung der Beschwerde selbst zu bezahlen, jedoch nur zu 4%. Zugleich wurde den Darlehenscapitalien die Steuerfreiheit zugesichert.

Nach der am 26. Jänner 1706 ausgestellten kaiserlichen Obligation sollte das ganze Capital sammt 5% Zinsen so bald als möglich zurückgezahlt werden. Als Specialhypothek wurden hiefür in erster Linie die Contributionen der Staaten Italiens bestimmt mit dem Beifügen, dass, falls die Rückzahlung aus diesem Fonde nicht bis Ende Juni 1706 möglich sein sollte, dieselbe in den nächstfolgenden 6 Monaten zu geschehen habe, und zwar aus den Einkünften der deutschen und böhmischen Erblande. Nur für den Fall der, freilich von vorneherein fast zweifellosen, Nichteinhaltung dieser Termine wurde der Ertrag aller kaiserlichen Quecksilberbergwerke als Specialhypothek verschrieben. Die sonstigen Bedingungen stimmten mit jenen der früheren Anlehen überein. Die Zusage des Gesandten hinsichtlich des Abzuges der Zinsen der Kupferschuld wurde genehmigt. Das Anlehen war demnach so gut wie abgeschlossen.

Als es sich nun aber um die Ausführung der getroffenen Vereinbarungen handelte, ergaben sich plötzlich neue Schwierigkeiten. Deuz erklärte, er sei durch den geringen Ertrag des Quecksilberverkaufes genöthigt gewesen, zur Zahlung der Zinsen von den bisherigen Schuldcapitalien 160.000 fl. holl. aus Eigenem vorzustrecken, und fürchte, dass der Verkaufsertrag bis zum Friedensschlusse immer mehr zurückgehen werde. Das neue Geschäft gefalle ihm daher gar nicht. Gleichwohl versprach er, dasselbe zu fördern, namentlich aber die andringenden Gläubiger wegen der Capitalsabstattung zu beschwichtigen, die Zinsenzahlung pünktlich zu besorgen, und mit seinem diesbezüglichen Vorschusse bis auf später zu warten. Deuz erwirkte nun eine Resolution der Generalstaaten (vom 20. Februar 1706), wodurch er ermächtigt wurde, behufs Ver-

zinsung und Rückzahlung des neuen Darlehens die italienisc Contributionen einzuheben, und falls diese nicht hinreichen sollt hiezu den Quecksilbererlös zu verwenden. Wegen seiner eige Vorschüsse solle ihm das Pfandrecht an dem Quecksilber ein räumt werden.

Diesen Beschlüssen wurde mit kaiserlichem Rescripte v 29. März zugestimmt.

Dagegen wurde die dem Deuz weiters ertheilte Ermächtigu sich für seine Vorschüsse vor allen anderen Gläubigern dem Quecksilbererlöse bezahlt zu machen, als mit erworbe Rechten dritter Personen unvereinbar, abgelehnt.

Ungeachtet jener Resolution verzögerte sich auch die A fertigung der nöthigen Vollzugsaufträge der holländischen Reg rung. Einige Rathsdeputirte waren nämlich bei den älte Schulden persönlich interessirt, und widersetzten sich daher gru sätzlich einer weiteren Belastung des verpfändeten Fondes. D war somit nicht in der Lage, sich zur Zahlung der Zinsen neuen Anlehens aus dem Quecksilbererlöse zu verpflichten. Diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten, weigerte er sich aber entschied da er beim Quecksilbergeschäfte ohnehin schon mit 400.000 fl. theiligt sei.

Unter solchen Umständen sah sich Goëss zu dem Antrage v anlasst, für diese Zinsenzahlung einen anderen Fond, oder die Bü schaft eines wohlaccreditirten Wechslers zu verschaffen. Hierüt wurde der Gesandte angewiesen, den Holländern zu eröffnen, dass d Anlehenscapital in der Generalrepartition der erbländischen Cont butionen pro 1706 und 1707 zur Rückzahlung angesetzt sei. nun dessenungeachtet und trotz der Unterstützung Marlboroug noch immer einer der persönlich betheiligten einflussreichen De tirten seine Zustimmung verweigerte, und die übrigen Delegir sich über diesen Einspruch nicht hinwegzusetzen wagten, wurde Verhandlung, einem Berichte vom 21. Mai 1706 zufolge, resultat abgebrochen.

Wie Goëss hiebei unter der Hand erfuhr, hatte die holländis Regierung das Zustandekommen des Geschäftes überhaupt nie er lich gewollt. Vielmehr hatten die ganzen Verhandlungen nur Zweck gehabt, England zum Erlage seines Antheiles von 200. Reichsthalern, den man für einen unentgeltlichen Beitrag hielt,

veranlassen. So war denn der Erfolg der langen und mühevollen Verhandlungen gleich Null gewesen[1]).

4. Spätere Schicksale der alten Quecksilberschulden.

Von dem Capitale der drei älteren Quecksilberanlehen von zusammen 2.880.000 fl. rhein. waren Mitte 1704 noch 1.996.400 fl. rhein. ausständig[2]).

Durch die Anleihe von 1704 erhöhte sich die Summe der eigentlichen Quecksilberschulden auf 2,496:400 fl. rhein. (= 3.120.500 fl. holl.). Diese Schuldenlast war für das Aerar eine Quelle fortwährender Verlegenheiten, da die Obligation „beschwerlich und disreputirlich" war[3]). So lange der Krieg dauerte, war an eine Wiederaufnahme der sistirten Capitalstilgung nicht zu denken. Reichte ja doch der Erlös aus dem Verschleisse des Quecksilbers in Amsterdam, wie bereits erwähnt, nicht einmal zur Bestreitung der vollständigen Zinsenzahlung hin.

Unter solchen Verhältnissen war es ein schwerer Schlag für das Aerar, als sich im Jahre 1705 die Nothwendigkeit ergab, den Verkaufspreis, der bisher etwa 63 Stüber pro Pfund betragen hatte, beträchtlich herabzusetzen, um die Concurrenz der Engländer, welche plötzlich ostindisches Quecksilber auf den holländischen Markt warfen, aus dem Felde zu schlagen. Wie Goëss unterm 29. Mai 1705 berichtet, hielten sich die Kaufleute in Amsterdam anfänglich für befugt, diese Preisherabsetzung kraft ihres Pfandrechtes einseitig vorzunehmen. Schliesslich anerkannten sie zwar das Recht des Kaisers, darüber als Eigenthümer des Pfandes mit zu entscheiden, verlangten jedoch gleich eine Preisermässigung auf 50, eventuell 40 Stüber. Hierauf wollte man begreiflicherweise nicht ohne weiters eingehen.

Die Quecksilber-Correspondenz, — deren Administration nunmehr, nachdem Pestaluzzi 1704 wegen Kränklichkeit enthoben worden, der Hofkammerrath Tinti zu besorgen hatte, — wurde daher mit Rescript vom 25. Juni 1705 angewiesen, den Preis für 1 Pfund immer um 1 Stüber niedriger anzusetzen, als den jeweiligen

---

[1]) Natürlich wurde nun die von Goëss bereits ausgefolgte Obligation wieder eingezogen.

[2]) Buchhaltungsausweis im Quecksilber-Fascikel.

[3]) H. F. A. vom 5. März 1723.

von Deuz wöchentlich bekanntzugebenden Verkaufspreis der ostindischen Waare, und erst dann wieder mit einer Preiserhöhung vorzugehen, wenn die letztere ganz vom Markte verdrängt sein werde. Wenn ostindisches Quecksilber in den Erblanden vorkommen sollte, sei es zu confisciren. Gleichzeitig wurde wegen der Quecksilbereinfuhr aus England im diplomatischen Wege Beschwerde erhoben.

Doch scheinen diese Massregeln keinen Erfolg gehabt zu haben, da die Einfuhr des ostindischen, oder richtiger des von der englisch-ostindischen Compagnie nach Europa gebrachten chinesischen Quecksilbers auch in den beiden nächsten Jahren andauerte[1]). Im Jahre 1707 schlug daher Deuz vor, den gewöhnlichen Verkaufspreis, welcher bereits auf 48 Stüber pro Pfund gefallen war, auf 40 bis 38 Stüber herabzusetzen, der ostindischen Compagnie aber das Quecksilber um 36 Stüber anzubieten, um hiedurch ihre Concurrenz zu beseitigen. Ueber Antrag der innerösterreichischen Hofkammer wurde jedoch vorerst hierauf nicht eingegangen, sondern ein Hofkammerrath nach Amsterdam gesendet, um über die Preisverhältnisse und den Umfang der asiatischen Einfuhr Erhebungen zu pflegen, und allenfalls wegen eines Einfuhrverbotes mit den Generalstaaten zu verhandeln. Zugleich sollten, da der nachgewiesene Erlös aus dem Quecksilberverkaufe nicht entfernt den diesbezüglichen Erwartungen entsprach, über die Grösse des in Amsterdam deponirten Vorrathes und über die Gebarung des Hauses Deuz in Bezug auf die Zahlung der Zinsen von den Theilobligationen Nachforschungen eingeleitet werden.

Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen sind wir nicht informirt. Jedenfalls aber trat eine wesentliche Besserung im Absatze des Quecksilbers nicht ein. Bis 1719 betrug der jährliche Bruttoerlös im Durchschnitt nur 180.000 fl., wovon nach Abzug der Transportkosten nicht genug erübrigte, um die ganze beträchtliche Zinsenlast zu bestreiten.

[1]) 1706 entstand das Gerücht, das betreffende Quecksilber stamme nicht aus Asien, vielmehr sei von den Holländern ein Theil des nach Amsterdam gelieferten Idrianer Quecksilbers heimlich nach England geführt und von dort auf ostindischen Schiffen zurück verfrachtet worden, um eine Preisermässigung zu erzwingen. Die hierüber eingeleiteten Erhebungen ergaben die Grundlosigkeit dieses Gerüchtes. S. Quecks. Fasc. pro 1706.

So betrug denn der Zinsenausstand von allen vier Anlehen im uli 1719 499.117 fl. holl.[1]). An Capital hafteten noch, wie 15 Jahre orher, 3.120.500 fl. unbezahlt aus, wozu die Forderung des Hauses Deuz wegen vorschussweise bestrittener Zinsen von 187.715 fl. kam; der Werth des grösstentheils unverkäuflichen Quecksilbervorraths in Amsterdam betrug rund 2 Millionen Gulden.

Es wurde daher durch Vermittlung des Banquiers Schreyvogel mit den Gläubigern ein Vertrag wegen Uebernahme eines gewissen Quecksilberquantums an Zahlungsstatt abgeschlossen, ınd mit kaiserl. Resolution vom 28. September 1719 ratificirt. Hielurch verpflichteten sich die Gläubiger, zunächst den damaligen Quecksilbervorrath, ferner bis zur völligen Tilgung der ganzen Schuld ährlich 1000 Fass (zu 150 Wiener Pfund) zum Preise von 336 fl. ıoll. an Zahlungsstatt zu übernehmen. Das Quecksilber sei auf Kosten und Gefahr der Hofkammer nach Wien, Breslau oder Regensburg abzuliefern, und zwar zu Handen des gleichzeitig von beiden Seiten bestellten Administrators Schreyvogel. Der Hofkammer blieb das Recht vorbehalten, eventuell den Quecksilberfond durch entsprechende Barzahlungen abzulösen.

Dieser Vertrag, von welchem man die Tilgung in 16 bis 17 Jahren erwartet hatte, trat aber nie ins Leben, da es die Gläubiger, — wie in einem späteren Hofkammerreferate[2]) betont wird, — darauf abgesehen hatten, das schon seit 1669 ausgeübte Monopol des Quecksilberhandels auch fernerhin zu behalten.

So vergingen Jahre mit erfolglosen Verhandlungen[3]). Anfangs

[1]) H. F. A. vom 28. September 1719.

[2]) Ref. vom 13. Februar 1723 im H. F. A. vom 11. Mai 1723.

[3]) Der zur Inventirung des Quecksilbervorrathes 1719 nach Amsterdam gesendete Hofkammerdelegirte schlug den 5 Delegirten der Gläubiger zuerst vor, den ganzen Vorrath von 7000 Fass zu einem billigen Preise an Zahlungsstatt zu übernehmen, gegen Sistirung weiterer Lieferung bis nach beendetem Verkaufe des Vorrathes. Die Deputirten boten nur die Hälfte des Marktpreises. Nun schlug man ihnen die Uebertragung der ganzen Schuld auf einen anderen Fond mit einer Zinsenreduction auf 4% und den Verkauf des Vorrathes auf ärarische Rechnung vor. Auch dies wurde abgelehnt. Ebenso die weiteren Vorschläge wegen Uebernahme von jährlich 1000 Fass zum Preise von 40 Stüber pr. Pfund, und wegen Uebertragung einer Capitalsquote von 1 Million Gulden auf das steirische Salzgefälle mit 4%iger Verzinsung, — endlich der Antrag, wonach der Vorrath den Gläubigern zu 36 Stüber pr. Pfund überlassen, und der hiedurch nicht bedeckte Rest durch die Wiener Stadtbank in 15 bis 18 Jahren getilgt worden wäre.

1723 beantragte die Hofkammer mit Rücksicht auf die Grösse de Metallvorrathes, dass solange hiervon noch etwas unverkauft vor handen, kein Quecksilber mehr nach Holland gesendet, dafür abe der jährliche Erlös für das in anderen Ländern verkaufte Queck silber gleichfalls zur Tilgung verwendet werde. Wegen Abstattun des, mittlerweile auf 320.000 fl. herabgeminderten Zinsenausstande sei eine Vereinbarung auf 8 bis 10 Jahresraten zu treffen; di laufenden Zinsen seien von 5 auf 4% zu reduciren, da der Zinsfus bei sicheren Capitalsanlagen in Holland nur $2^1/_2$ bis 3% betrag Behufs der Capitalstilgung sei auf den Quecksilberfond oder au die schlesischen Cameral-Contributionen ein namhaftes Anlehe aufzunehmen, der Quecksilberverkauf aber der ostindischen Con pagnie zu übertragen; auch möge man der Firma Deuz ihre Provisio von zusammen 3% auf 1% reduciren.

Um die Zustimmung der Gläubiger zu diesen Vorschlägen zu erlangen, wurden im Juni 1723 zwei Hofkammerräthe nach Amster dam entsendet. Ihre Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Die Hofkammer entschied sich daher, damit der Quecksilbervorrath nicht abermals vermehrt werde, dafür, zur Bestreitung der Zinsen rate für das zweite Halbjahr 1723, anstatt der stipulirten Metall quantitäten, den entsprechenden Barbetrag abzuführen[1]).

Dem Hofkammerrathe Schmerling gelang es zwar, mit dem Bankier Clifford behufs theilweiser Abstattung der Quecksilber schulden ein Anlehen von $1^1/_4$ Million Gulden holl. abzuschliessen[2]). Doch wurde der bezügliche Vertrag aus den am betreffenden Orte angegebenen Gründen nicht ratificirt, und zwar umsomehr, als be reits eine Offerte der Wiener Stadtbank vorlag, womit sie sich bereit erklärte, dem Aerar zur Tilgung jener Schulden sogleich 800.000 fl. rhein. gegen statutenmässige Deckung zu überlassen und zur Abstattung des Restes nach Bedarf in Zukunft beizutragen.

Auf Grund dieses, über Antrag der Hofkammer vom Kaiser im Princip genehmigten Vorschlages wurde zwischen Hofkammer und Min. Bancodeputation endlich ein Uebereinkommen getroffen, welches in dieser Angelegenheit alle weiteren Verhandlungen ent behrlich machte. Durch diesen, mit kaiserlicher Resolution vom 6. October 1724 ratificirten Vertrag[3]) verpflichtete sich die Stadt-

[1]) H. F. A. vom 19. Mai 1724, wo auch das Folgende.

[2]) S. unten Seite 381.

[3]) S. den Banco-Sammelband Nr. 166/D. im Fin. Arch.

bank, zur Tilgung eines Theiles des Quecksilberschuldenrestes von 3.120.500 fl. holl. (= 2.496.400 fl. rhein.) dem Aerar 1 Million Gulden rhein. zur Verfügung zu stellen, zu diesem Zwecke ein ihr im Auslande angebotenes Darlehen von 800.000 fl. rhein. aufzunehmen, und diesen Betrag, sowie die übrigen 200.000 fl. nach Amsterdam zu remittiren. Für den sodann noch aushaftenden Capitalsrest von 1.870.500 fl. holl. (= 1.496.400 fl. rhein.) sollte den Gläubigern das in Amsterdam lagernde Quecksilber im beiläufigen Werthe von 1.900.000 fl. holl. an Zahlungsstatt überlassen, der etwaige Abgang aber durch die Stadtbank bestritten werden. Bis nach beendetem Verkaufe des an Zahlungsstatt übernommenen Quecksilbers sollte die Bank die Zinsen pro rata fortbezahlen, und zwar wie bisher zu 5%. Ferner übernahm die Bank die successive Bezahlung der Restforderung des Deuz für vorschussweise geleistete Zinsenzahlungen von 82.658 fl. holl., sowie die Verpflichtung, den Zinsenausstand von 312.000 fl. nach Abrechnung der allenfalls von den Gläubigern hieran zu gewährenden Nachlässe, in 2 bis 3 Jahren abzuführen.

Andererseits trat die Bank in die Rechte der bisherigen Gläubiger. Es wurde ihr daher bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung an Capital und Zinsen der Quecksilberverschleiss in Holland[1]) überlassen und sollte ihr das hiezu erforderliche Metallquantum geliefert werden. Jedoch behielt sich das Aerar den Gewinn aus dem Quecksilberhandel, sowie aus etwaigen Zinsennachlässen vor. Die Erzeugung und der Transport des Quecksilbers war durch eine eigene gemeinsame Commission zu überwachen. Nach ihrer völligen Befriedigung hatte die Bank den Quecksilberfond dem Aerar zurückzustellen.

Hiemit wurde in das verfahrene Quecksilberschuldenwesen endlich Ordnung gebracht.

Schon im August 1724, also noch vor der Ratification des Vertrages, hatte die Stadtbank den Betrag von 1 Million nach Amsterdam an die Firma Deuz remittirt, welche denselben zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden hatte. Hiebei wurde abgemacht, dass sich die Letzteren in Zukunft mit 4% Zinsen begnügen, und auch von dem bisherigen Zinsenausstande bei dessen sofortiger Bezahlung den fünften Theil nachlassen sollten[2]).

[1]) Für die übrigen Länder behielt sich das Aerar die Verkaufsbefugnis vor.
[2]) F. C. Prot. vom 1. September 1724.

Anfangs 1726 waren die Capitalsreste der Anlehen von 1698 und 1704 bereits abgestattet[1]). Im October 1734 hafteten von allen Quecksilberschulden noch 600.000 fl. holl. aus, welche aus dem neuen gleichartigen Anlehen von 1734 getilgt wurden[2]).

5. Anlehen von 2.400.000 fl. rhein. aus dem Jahre 1734.

Fast ein Jahrzehent nach der Uebernahme der alten Quecksilberschulden durch die Wiener Stadtbank sah sich die Hofkammer anlässlich des angesichts der damaligen politischen Verhältnisse ganz ausserordentlichen Finanzbedarfes, genöthigt, abermals eine Creditsoperation auf den noch immer nicht gänzlich eingelösten Quecksilberfond ins Auge zu fassen.

Mit Instruction vom 31. October 1733 wurde daher Hofkammerrath Hillebrand von Prandau nach Holland gesendet, um daselbst ausser einem Anlehen auf den schlesischen Contributionsfond[3]), auch ein solches auf die Erträgnisse des Idrianer Quecksilberwerkes aufzunehmen, und zwar im Betrage von $1^1/_2$ Millionen Gulden rhein. zu 4 bis 5%, rückzahlbar erst nach Abstattung des damals noch mit 700.000 fl. aushaftenden alten Schuldenrestes. Der kaiserliche Bevollmächtigte Minister Graf Sinzendorf und der kaiserliche Agent Aldenwereld wurden beauftragt, den Delegirten bei den Verhandlungen zu unterstützen.

Es zeigte sich bald, dass die gleichzeitige Transaction über zwei, nach den Verhältnissen jener Zeit beträchtliche Anleihen der Sache nur abträglich sei. Hillebrand wurde daher bald angewiesen, die Unterhandlungen wegen des Quecksilberanlehens bis zum völligen Erlage der Contributionsfonds-Anleihe einstweilen ruhen zu lassen[4]).

Dies geschah denn auch. Uebrigens zogen sich die Verhandlungen auch, nachdem jenes andere Geschäft unter Dach gebracht worden, noch sehr in die Länge.

Zunächst zögerten die Generalstaaten mit der Ertheilung der erforderlichen Erlaubnis. Oesterreich sei ihren Unterthanen noch von früher her sehr viel schuldig; Holland werde durch Darlehen an das Ausland von Geld entblösst[5]); auch werde hiedurch zu

[1]) H. F. A. vom 10. April 1726.
[2]) S. Seite 362.
[3]) S. hierüber unten Seite 384.
[4]) H. F. A. vom 8. Mai 1734.
[5]) Wie vorsichtig solche Behauptungen aufzunehmen sind, zeigt eine An-

Gunsten anderer Staaten ein Präcedens geschaffen. Doch wurde endlich der Consens ertheilt[1]).

Aber auch in anderer Beziehung ergaben sich Schwierigkeiten. Der Bankier Clifford, durch dessen Vermittlung wiederholt anderweitige Anlehen contrahirt worden waren[2]), zeigte, da man ihn beim letzten Contributionsfond-Anlehen übergangen hatte, wenig Lust, sich zu Modificationen seiner unannehmbaren Offerte, wonach das Capital zu 6% zu verzinsen gewesen wäre, herbeizulassen.

Von anderer Seite, nämlich von den Interessenten der alten Kupferschuld, wurden allerdings 2 Millionen zu 4% offerirt, doch blos unter der Bedingung, dass ihren Beschwerden über die Gebarung des Deuz bezüglich jener alten Schuldreste abgeholfen werde. Derselbe habe nämlich den Besitzern 5%iger Theilschuldverschreibungen nur 3%, jenen der 2%igen Papiere gar keine Zinsen gezahlt und behauptet, hiezu von den Generalstaaten wegen seiner Verluste beim Kupferhandel ermächtigt worden zu sein. Ferner verlange er von den Parteien eine ungebürliche Sensarie von $^1/_4$%. Auch seien die von ihm besorgten holländischen Obligationstexte nicht correct[3]). Hillebrand beantragte daher am 30. October 1734 die Convocation der Kupfergläubiger, um mit ihnen über die Mittel zur Einstellung jener Missbräuche schlüssig zu werden. Bei der Subscription über das neue Quecksilberanlehen möge man den königlichen Agenten Aldewereld behufs Mitfertigung der Theilobligationen zuziehen[4]).

Mittlerweile war nach längeren Verhandlungen zwischen der Hofkammer und den Bevollmächtigten des Wilhelm Gideon Deuz in Wien am 10. October 1734 ein Vertrag zu Stande gekommen, betreffend die Aufbringung eines Anlehens von 3 Millionen Gulden holl. (= 2.400.000 fl. rhein.), — also beträchtlich mehr, als ursprünglich angestrebt worden, — und zwar zu nachstehenden Bedingungen. Eine Million wird auf 5%ige „Losrenten", der Rest

gabe Hillebrands in seinem Berichte vom 30. October 1734, wonach der gewöhnliche Anlagezinsfuss in Holland nur $2^1/_2$% betrug. Gewiss kein Beweis von Geldknappheit

[1]) H. F. A. vom 30. December 1734.

[2]) S. unten Seite 375—383.

[3]) H. F. A. vom 8. Mai und 30. December 1734.

[4]) H. F. A. vom 30. December 1734.

auf Leibrenten begeben, bei welch letzteren das Capital, we der Einleger über 50 Jahre alt ist, mit 9°/₀, sonst mit 8°/₀ verzinsen ist. Deuz wird das Anlehen im Namen des Kaisers dur öffentliche Subscription placiren, und den Interessenten, deren A theile durch 100 fl. theilbar sein müssen, Antheilscheine (Recog tionen) ausstellen. Die Recognitionen über die Leibrenten si unveräusserlich und unvererblich; die Zinsen hievon laufen nur zum Todestage; Deuz hat daher jedesmal eine ämtliche Bestätigu über Leben und Alter des Rentners beizubringen. Als Hypoth werden zunächst die in Amsterdam lagernden Vorräthe an Idriar Quecksilber bestellt; weitere 3300 Fass sind hiezu bis Ende 17 zu liefern, in den nächsten zwei Jahren je 1500, dann jährlich zur Abstattung aller Quecksilberschulden je 500 Fass. Das Ae übernimmt die Kosten der Lieferung, sowie die Gefahr der v major, und ersetzt etwaige Abgänge. Den Verkauf besorgt Deu um aus dem Erlöse die Zinsen- und Capitalszahlungen zu b streiten. Der Minimalpreis des Quecksilbers wird mit 40 Stüb banco pr. holl. Pfund festgesetzt. Die zuerst einlangenden 600.000 werden zur Tilgung der noch haftenden alten Quecksilberschuld verwendet. Bei der Ueberwechslung des Capitals wurde 1 fl. ho für $46^1/_2$ Kr. rhein. gerechnet, statt für 48 Kr., was dem Verhäl nisse zwischen den beiden Währungen entsprach. Der Emission curs stellte sich also auf nicht ganz 97°/₀ des Nominalwerthes.

Um zur Subscription anzulocken, sollte Deuz a conto der A leihe binnen 4 Wochen nach Erhalt des Originalvertrages 400.000 holl. vorstrecken. Für die Aufbringung des Capitals erhielt er ei Provision von 1°/₀ bei Losrenten und $^1/_2$°/₀ bei Leibrenten, für d Tilgung der alten Reste 1°/₀, — für den Quecksilberverschlei eine, je nach der verkauften Menge von 2 bis 5°/₀ steigend Provision.

Sofort nach Aufbringung des ganzen Leibrentencapitals soll Deuz ein Verzeichnis der betreffenden Theilnehmer vorlegen; ferne hatte er halbjährige Ausweise einzusenden über die verstorbene Leibrentner, und über jene, die keine Zinsen behoben.

Anlässlich des Abschlusses dieses Vertrages wurde dem Jude Hirschl Spitz in Wien, der sich als Mandatar des Deuz (wohl nicl gegen seinen eigenen Vortheil) Verdienste hierum erworben hatt sein Schutzprivilegium auf 10 Jahre verlängert, — eine Gunst, v

deren Gewährung der holländische Gesandte seine Zustimmung abhängig gemacht hatte[1]).

Von dem vertragsmässigen Ziffernverhältnisse zwischen den Los- und Leibrentencapitalien wurde bald abgegangen. Schon mit Decret vom 17. November 1734 wurde nämlich Deuz nachträglich ermächtigt, das Gesamtcapital nach Gelegenheit auf die beiden Kategorien zu vertheilen, bezw. zu begeben. Ursprünglich hatte die Hofkammer beabsichtigt, das ganze Capital auf Leibrenten zu elociren[2]), was ganz begreiflich war, da ein Leibrenten-Anlehen zu 8 bis 9% erfahrungsmässig einem nur 4%igen rückzahlbarem gleichkam. Uebrigens machte die Begebung des Anlehens nur sehr langsame Fortschritte. Bis Februar 1736 war dieselbe erst ungefähr zur Hälfte durchgeführt[3]).

Selbstverständlich war das Quecksilberanlehen wieder das Object anderer Creditsoperationen[4]).

6. Anlehen des Jahres 1739 von 800.000 fl. holl.

Das Militärdeficit des Jahres 1739 belief sich auf mehr als 6 Millionen Gulden. Da die zu dessen Deckung bestimmten ausserordentlichen Einnahmen, nämlich die Brabanter Anleihe und das subsidium praesentaneum, nicht hinreichten, wurde wieder an den ausländischen Credit appellirt.

Die Unterhandlungen wegen eines Anlehens von 800.000 fl. holl. auf den Quecksilberfond wurden durch den damals wegen des Brabanter Darlehens in den Niederlanden weilenden Hofkammerrath Hillebrand von Prandau eingeleitet. Bis Juni 1739 war hierauf schon von mehreren Seiten subscribirt worden, und zwar im Gesammtbetrage von 550.000 fl. Die bezüglichen Zeichnungen wurden jedoch annullirt, da die Hofkammer mittlerweile mit dem Ver-

[1]) H. F. A. vom 30. October 1734.

[2]) Ein diesbezüglicher Vertrag war schon am 15. September 1734 mit Deuz geschlossen, und bald darauf vom Kaiser ratificirt worden, als ein Bericht Aldewerelds einlief, der zur Acceptirung beider Rentengattungen führte.

[3]) H. F. A. vom 19. Februar 1736.

[4]) Mit 700.000 fl. waren hierauf die Gebrüder Palm assignirt, und zwar für einen 10%igen Vorschuss von 500.000 fl. (H. F. A. v. 31. Dec. 1734), mit einer Million die Reichsproviantadmodiation zu Handen der Firma Rad und Hösslin in Wien, welche Anfangs 1736 Obligationen dieses Anlehens über diese Summe gegen 2% Rabatt an Zahlungsstatt für ihre 9%igen Natural- und Barvorschüsse annahm (H. F. A v. 19. Febr. 1736).

treter der Firma Deuz, Löb Sinzheim, in Wien unmittelbar abgeschlossen hatte[1]).

Hienach war das Capital mit 5% zu verzinsen, während der Zinsfuss nach den Hillebrandschen Verhandlungen nur 4% betragen hätte. Die Mittel zur Zinsenzahlung waren, da der Quecksilberertrag noch durch die Tilgung der letzten Anleihe in Anspruch genommen war, vorläufig aus anderen Cameralfonden zu bestreiten. Jedoch waren schon 6 Monate nach Erlag zur Sicherstellung der Gläubiger 2400 Fass Quecksilber nach Amsterdam zu senden. Die Provisionssätze waren dieselben wie 1734. Was die Darlehensurkunden betrifft, so wurde über den Theilbetrag von 500.000 fl. eine kaiserliche Obligation ausgestellt, bezüglich des Restes aber Sinzheim durch ein kaiserliches Autorisations-Instrument ermächtigt, denselben „bei jenen Parteien, so an den 3 Millionen Theil haben“, aufzubringen, d. h. bei den Interessenten der 1734er Anleihe.

Sinzheim, welcher damals an das Aerar ungefähr $4^1/_2$ Millionen zu fordern hatte, — zu $^1/_3$ im Schuldensysteme, zu $^2/_3$ beim Bancal- und Cameralaerar, — begehrte für seine Vermittlung beim Zustandekommen des Geschäftes, mit fälligen Bancalitätspapieren über 200.000 fl. auf das Anlehenscapital assignirt zu werden. Dies wurde jedoch nur bezüglich der Hälfte des gedachten Betrages bewilligt, in Ansehung des Restes aber blos für den Fall versprochen, dass Sinzheim die Firma Deuz zu einer Erhöhung des Capitals auf 1 Million fl. holl. bewege. Ob diese Massregel, durch welche man das Interesse des Unterhändlers in geschickter Weise an jenes des Aerar knüpfte, von Erfolg war, wissen wir nicht.

II. Kupferanlehen.

1. Anlehen im Jahre 1700 von 1.050.000 fl. holl.

Die Erträgnisse der Kupferbergwerke zu Schmöllnitz und Neusohl in Ungarn bildeten einen der wichtigsten unter den ohnehin kärglichen Einnahmen, welche der Kaiser aus Ungarn zog. Die Gestehungs- und Verwaltungskosten waren aber so bedeutende,

[1]) Berichte vom 12. und 30. Juni im H. F. A. vom 18. August 1739, da[illegible] Hofk. Ref. vom 23. Mai 1739.

lass sich aus dem Betriebe jener Werke oft nur ein ganz geringer Reingewinn ergab. Dazu gesellte sich die Ungunst der politischen Verhältnisse, die geringe Autorität der kaiserlichen Regierung in Ungarn, die Rebellionslust der Magnaten, die ewig drohende Türkengefahr, — durchwegs Momente, welche den Ertrag der Kupferbergwerke nicht als einen Darlehensfond von besonderer Sicherheit erscheinen liessen. Bei den auf diesen Fond aufgenommenen Anlehen wurden daher in der Regel andere Staatseinkünfte als Subsidiärpfand verschrieben.

Insbesondere kamen in den Niederlanden im 18. Jahrhunderte Darlehen gegen eine derartige doppelte Sicherstellung zu Stande.

Zunächst gehört hieher das Anlehen von 1700.

Dasselbe war ursprünglich auf 800.000 fl. rhein. (= 1.000.000 fl. holl.) projectirt, und sollte durch Vermittlung des Bankiers und kaiserlichen Quecksilberfactors Deuz in Amsterdam aufgebracht werden, welchem hiefür $^1/_2$ % Provision, $^1/_{10}$ % Münzumwechslungsgebür, und $^1/_4$ % Sensarie zugesagt wurden. Als Hypothek wurde das Kupfer der ungarischen Werke und zwar vorerst nur dieses allein in's Auge gefasst.

Allerdings betrug die Schuldenlast dieser Bergwerke bereits mehrere Hunderttausend Gulden, zu deren allmählicher Tilgung aus dem Kupfererlöse ein jährlicher Betrag von 74.000 fl. auf 10 Jahre gewidmet war. Da aber die Aufnahme des Anlehens in Holland als unumgänglich nothwendig erschien, wurde die Hofkammer ermächtigt, jene Tilgungsrate von nun an aus anderen Mitteln zu bestreiten[1]).

Die schon anfangs 1700 eingeleiteten Verhandlungen geriethen indes bald in's Stocken, da die bis dahin in ähnlichen Fällen meistens gewährte Garantie der Generalstaaten nicht zu erlangen, und ohne diese das Geld nur äuserst schwer aufzubringen war. Deuz versprach allerdings, die gewünschte Summe dessenungeachtet aufzutreiben, jedoch nur wenn subsidiär auch die Erträgnisse des Quecksilberbergwerkes in Idria zur Sicherstellung der Gläubiger verschrieben würden[2]).

Nach längerem Zaudern ging die Hofkammer auf diese Subsidiärverpfändung ein. Hiebei wurde zunächst nur die Verschreibung des Quecksilbers aus den kaiserlichen Bergwerken im Allgemeinen

[1]) Referat vom 9. Jänner 1700; s. Resol. im H. F. A. vom 20. Juni 1700.
[2]) H. F. A. vom 14. und 21. April und 20. Juni 1700 und 10. September 1701.

ohne specielle Hervorhebung jenes von Idria in Aussicht genommen, weil man die hiezu erforderlichen Verhandlungen mit der Hofkanzlei vermeiden wollte, und kürzlich in Siebenbürgen Quecksilbergruben aufgeschürft worden waren. Schliesslich wurde jedoch die ausdrückliche Subsidiärverpfändung des Productes der Idrianer Werke bewilligt[1]).

Der Obligationsentwurf wurde schon am 1. März 1700[2]) ausgefertigt, im April jedoch in einigen Punkten modificirt. Hienach und nach einem diesfalls Anfangs 1701 zu Stande gekommenen Vertrage mit Deuz hatte Letzterer ein Capital von 1.050.000 fl. holl. (anstatt der früher in Aussicht genommenen 1.000.000 fl.)[3]) successive von „Particularpersonen" aufzunehmen, und hierüber im Namen des Kaisers entsprechende Theil-Obligationen auszustellen, und zwar gegen 5 %ige Verzinsung. Die Capitalsrückzahlung sollte nach 4 Jahren beginnen, und binnen weiteren 4 Jahren zum Abschlusse gelangen. Ausser der üblichen Generalhypothek[4]) wurde als Specialhypothek zunächst das Kupfer aus den ungarischen Bergwerken verschrieben, mit der Verpflichtung, bis zur völligen Capitalstilgung jährlich mindestens 4000 Centner dieses Metalls auf Kosten des Aerars an die Firma Deuz nach Amsterdam zu liefern, welche gegen eine Provision von 2 % das Kupfer jeweilig an den Meistbietenden verkaufen und aus dem Erlöse die Auszahlung der Zinsen- und Capitalsraten an die einzelnen Interessenten bestreiten sollte. Für den Fall der Unzulänglichkeit des Kupferfondes wurde, wie oben bemerkt, das Idrianer Quecksilber als Subsidiarpfand bestellt.

Um die Aufbringung des Geldes zu erleichtern, verpflichtete sich die Hofkammer, dem Deuz auf Verlangen jederzeit einen, den vierjährigen Zinsen entsprechenden Betrag an Kupfer oder Bargeld als Pfand für die Erfüllung der Darlehensverbindlichkeiten in Händen zu lassen[5]).

---

[1]) Referat vom 8. Juni 1700 im H. F. A. vom 20. Juni.

[2]) S. Queckf. Fasc. 18328 (1700).

[3]) Diese Erhöhung des Anlehenscapitals wurde vereinbart, um das Agio (ungefähr 5 %) hereinzubringen; s. H. F. A. vom 21. April 1700.

[4]) S. oben Seite 346.

[5]) H. F. A. vom 14. und 21. April 1700. — Gegen die Aufnahme dieser Bedingung hatte sich die Hofkammer Anfangs gesträubt, da es nachtheilig sei ein Capital von 200.000 fl. jahrelang unverzinst liegen zu lassen. Uebrigens erklärte Deuz vertraulich, er werde von der ihm eingeräumten Befugnis höchstens bis zur Hälfte jenes Betrages Gebrauch machen.

Das Capital, — für welches Deuz den einzelnen Subscribenten „Particularobligationen“, und zwar mit Benützung gedruckter Blankette ausstellte, — wurde erst in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October 1701 succesive an das Aerar abgeführt.

2. Anlehen des Jahres 1703 von 2 Millionen Gulden holl.

Die Quecksilberanticipation des Jahres 1701 war noch nicht völlig unter Dach gebracht, als man in den Niederlanden wieder ein neues Anlehen auf den Ertrag der, bereits 1700 verpfändeten, ungarischen Kupferbergwerke anstrebte.

Mit Rescript vom 9. December 1701 [1]) wurde nämlich der Hofkammerrath Baron Pechmann beauftragt, auf diesen Fond mindestens 500.000 fl. rhein., womöglich aber mehr, und zwar zu 5, höchstens 6 % aufzubringen. Zugleich solle er sich unter der Hand erkundigen, ob nicht auf dasselbe Pfandobject in Verbindung mit den siebenbürgischen Kupferbergwerken ein viel grösserer Betrag aufgenommen werden könne, und zwar etwa bei den portugiesischen Juden in Holland, da die übrigen Unterthanen der Generalstaaten ausser der allgemeinen Garantie immer zugleich eine effective Specialhypothek verlangten. Hauptsächlich sei auf möglichste Hinausschiebung der Rückzahlungstermine zu sehen.

Die hiemit eingeleiteten Darlehensverhandlungen zogen sich aber sehr in die Länge [2]).

Erst gegen Ende 1702 kam zwischen dem kaiserlichen Unterhändler und dem Bankier Johann Deuz ein Vorvertrag zu Stande [3]), wonach derselbe versprach, für eine Anleihe von 2 Millionen holl. Gulden die Garantie der Generalstaaten zu erwirken, hierauf nach Einlangen der kaiserlichen Obligation die Detailbegebung zu besorgen, und hiezu die von den Generalstaaten auszustellenden Theil-Obligationen zu contrasigniren, beziehungsweise die Beiträge der einzelnen Theilnehmer einzuheben und an Pechmann abzuführen. Bezüglich der Provision für die Capitalsaufbringung, der Umwechslungsgebür und der Sensarie wurden hiebei dieselben Bedingungen vereinbart

[1]) H. F. A.

[2]) Am 5. Mai 1702 erging ein Hofkammerdecret an einen gewissen Hugo de Beizdale, worin ihm für den Fall der Aufbringung der versprochenen 3 Millionen eine Provision von 1 % versprochen wurde; Pechmann sollte die Verhandlungen führen. Dieses Offert wird jedoch später nicht mehr erwähnt.

[3]) H. F. A. vom 6. October 1702.

wie 1701, für die nach auswärts zu remittirenden Beträge überdies eine Provision von $^{1}/_{8}$ %.

Die Generalstaaten beeilten sich aber keineswegs mit der Ertheilung der unbedingt nothwendigen „gewöhnlichen" Garantie. Auch die diesfalls „ob summum periculum in mora wegen Ermöglichung eines zeitlichen Feldzuges in Italien" im diplomatischen Wege unter Hinweis auf das eigene Interesse der Niederlande Anfangs 1703 ergangene Betreibung[1]) blieb vorerst erfolglos. In Holland nahm man besonders daran Anstoss, dass von der vorigen Kupferanleihe noch nichts abgestattet worden war[2]).

Endlich gelang es, die Schwierigkeiten zu beheben, und am 15. Mai 1703 wurde der Vertrag perfect[3]).

Der schon am 1. März 1703 ausgestellten kaiserlichen Obligation zufolge betrug das Darlehenscapital 2 Millionen Gulden holl. (= 1.600.000 fl. rhein.), wovon die eine Hälfte in 5%igen „Loosrenten", die andere in 12%igen Leibrenten bestand.

Erstere gewährten einen Anspruch auf Capitalsrückzahlung, letztere nicht. Die einzelnen Leibrentencapitalien, (zwischen 6000 und 24000 fl.) sollten binnen 12 Jahren in ablösbare Renten convertirt werden.

Abgesehen von der, bereits anlässlich der Quecksilberanlehen erwähnten Generalhypothek, wurde hiefür die Specialhypothek eingeräumt auf den Ertrag der ungarischen Kupferbergwerke, sowie auf alles ungarische und siebenbürgische Quecksilber. Diese Metalle seien an die Ordre des Deuz nach Amsterdam, Hamburg oder einen sonst von ihm bestimmenden Ort, unter Controle seines in die Bergwerke zu entsendenden Mandatars, abzuführen, und zwar jährlich mindestens 6000 Centner Kupfer und 300 Centner Quecksilber. Deuz habe den Verkauf der Metalle zu besorgen, und aus dem Erlöse derselben die Zinsen und Leibrenten halbjährig, die Capitalsbeträge aber nach Massgabe des verfügbaren Betrages an die einzelnen Theilnehmer auszuzahlen. Hiefür werde durch die Generalstaaten die Haftung übernommen. Die vom Kupferanlehen des Jahres 1701 noch ausständigen 810.000 fl. holl. seien, insoweit deren Tilgung nicht durch den Verkauf des in Amsterdam

[1]) H. F. A. vom 12. Jänner 1703.
[2]) H. F. A. vom 14. März 1703.
[3]) H. F. A. vom 13. September 1712.

vorräthigen, auf 260.000 fl. geschätzten Kupfers bewerkstelligt werden könne, aus dem neuen Darlehenscapitale abzustatten.

Für den Verkauf des Kupfers hatte Deuz nach dem Vorvertrage eine Provision von 2, eventuell 3 % zu erhalten, für die Auszahlung aus dem Erlöse je 1 %, endlich noch den Ersatz der Kosten der Seeversicherung für den Transport des Metalls von Hamburg nach Amsterdam. Dem holländischen Generaleinnehmer Ellemet war für seine Mühewaltung, wie von anderen Mächten, eine Gratification von $^1/_2$ % zugesagt worden.

Die drückenden Bedingungen, welche sich das Aerar bei der Contrahirung dieses Anlehens gefallen lassen musste, zeigen wie sehr der Staatscredit damals gesunken war.

3. Spätere Schicksale der Kupferschulden.

a) Die Erfüllung der durch das Anlehen von 1703 übernommenen Verbindlichkeiten stellte sich bald als unmöglich heraus.

Gleich anfangs traten in der Zinsenzahlung Verzögerungen ein, so dass man zur Beruhigung der Gläubiger im diplomatischen Wege die pünktliche Einhaltung der Termine zusagen zu müssen glaubte[1]). Mit den Fortschritten der Rakoczyschen Rebellion in Ungarn, welche die Ausbeutung der Kupferbergwerke und die Abfuhr des Metalls verhinderten, geriethen die Zahlungen aber vollständig ins Stocken[2]).

Bis 15. Mai 1712 waren an Zinsen und Leibrenten erst 415.306 fl. holl. gezahlt worden, und betrug der diesbezügliche Rückstand 1.091.836 fl. holl. Eine Capitalstilgung hatte, — abgesehen von dem Ableben einiger Leibrentner — überhaupt nicht stattgefunden[3]). Für den Zinsenausstand wollte man den Gläubigern später die Kupfervorräthe an Zahlungsstatt überlassen; die Holländer liessen sich hiezu aber nicht herbei. Auch das Project, die Generalstaaten, in deren Interesse der Krieg ja nicht minder als in jenem des Kaisers geführt worden sei, zur Uebernahme des Ausstandes zu bewegen, wurde bald fallen gelassen[4]).

[1]) H. F. A. vom 16. Jänner 1704.

[2]) Die Zinsenraten für 1704 wurden von Deuz vorschussweise bestritten, jene vom 1. Mai 1705 verspätet aus subsidären Mitteln bezahlt; s. H. F. A. vom 28. October 1704 und 30. September 1705.

[3]) H. F. A. vom 13. September 1712.

[4]) H. F. A. vom 18. October 1715.

Andererseits verlangten die Gläubiger, dass der, mittlerweile auf 1.264.583 fl. holl. (= 1.011.667 fl. rhein.) angewachsene Zinsenrückstand capitalisirt und sodann mit 4 % verzinst werde. Obgleich dieser Antrag durch den kaiserlichen Gesandten Baron Heems befürwortet wurde, lehnte die Hofkammer denselben am 14. September 1715 mit dem Bemerken ab, dass der Zahlungsfond dem Aerar viele Jahre lang durch feindliche Gewalt entzogen gewesen sei, der Ausstand übrigens nunmehr bald abgestattet werden könne.

Da indes der Kupfervorrath unverkäuflich war, und die Gläubiger auf der Capitalisirung des Zinsenausstandes beharrten, nachdem ferner für eine Barabstattung desselben thatsächlich die Mittel fehlten, und den Generalstaaten vertragsmässig das Recht zustand, alle Effecten österreichischer Unterthanen mit Beschlag zu belegen, — wurde nach längeren Verhandlungen[1]) endlich mit kaiserlicher Resolution vom 23. Februar 1717[2]) die Capitalisirung bewilligt, und zwar mit dem Bemerken, dass das hiedurch entstandene Capital zu 2 % verzinst werden solle.

Es wurde demnach am 27. August 1717 eine kaiserliche Obligation über die oberwähnte Summe, zu 2 % verzinslich vom 1. Mai 1715 an[3]), ausgestellt. Capitalsrückzahlungen sollten zunächst von dieser 2 %igen Schuld, und erst nach deren Tilgung von dem 5 %igen Stammcapitale abgeschrieben werden.

b) Dem Vertrage gemäss sollten die 12 %igen Leibrenten bis längstens Ende 1715 in 5 %ige Loosrenten convertirt werden. Ueber diese Convertirung wurde auch thatsächlich schon früh verhandelt; zur Ausführung gelangte dieselbe aber erst Mitte 1717, anlässlich der eben dargestellten Capitalisirung des Zinsenausstandes. Der Vorgang hiebei bestand darin, dass von dem ursprünglichen Obligationscapitale über 2 Millionen Gulden holl. eine Million abgeschrieben, und andererseits für die am 1. Mai 1715 noch am Leben

[1]) Inzwischen hatte der Gesandte der Generalstaaten in Wien, Hamel Bruininx, gegen Sicherstellung auf das ungarische Kupfer 1714 20.000 fl. zu 6 % auf ein halbes Jahr vorgestreckt (H. F. A. v. 6. Aug. 1714).

[2]) H. F. A. vom 23. Februar 1717.

[3]) Nach der kaiserlichen Resolution hätte die Verzinsung erst mit 1. Jänner 1717 beginnen sollen. Ueber Ersuchen des holländischen Gesandten wurde später der 1. Mai 1715 als Anfangstermin bestimmt, weil die Frist zur Convertirung der Leibrenten vertragsmässig mit Ende April 1715 abgelaufen war; s. F. C. Prot. v. 9. Juli 1717.

gewesenen Leibrentenbesitzer, daher — mit Rücksicht auf die durch Todesfälle eingetretene Capitalsverminderung von 175.137 fl. — über ein 5%iges rückzahlbares Capital von 824.683 fl. eine neue Obligation ausgestellt wurde[1]).

Nach Durchführung der erwähnten Operationen zerfiel die Kupferschuld an die Holländer also in drei Kategorien, deren jede durch eine eigene Obligation bedeckt war: Die ursprünglichen 5%igen Loosrenten pr. 1 Million, die aus der Convertirung der Leibrenten entstandenen, gleichfalls 5%igen Loosrenten von 824.683 fl., und ein durch Capitalisirung des Zinsenausstandes gebildetes 2%iges Capital von 1.264.583 fl. holl.

c) Bis in die dreissiger Jahre trat nun im Capitalsstande weiter keine Veränderung ein. Die Zinsen wurden mehr oder weniger pünktlich gezahlt, eine Capitalstilgung fand aber nicht statt.

Erst 1733 wurde dieselbe in Angriff genommen. Die holländischen Gläubiger, welche zum Theile am Verkaufe des verpfändeten Metalles unmittelbar betheiligt waren, verlangten nämlich eine Herabsetzung des vereinbarten Kupferpreises. Diese wollte die Hofkammer nur gegen Reduction der Zinsen von 5 auf 4% bewilligen. Hiezu war aber wieder die Zustimmung des anderen Theiles nicht zu erlangen. Mit Rücksicht hierauf, nachdem überdies auch das Gebaren der Firma Deuz gegenüber den Gläubigern zu mehrfachen Beschwerden Anlass gegeben hatte[2]), wurde die Abstattung des ganzen Capitals durch Vermittlung der Wiener Stadtbank beschlossen[3]).

Der bezügliche Contract mit der Stadtbank kam am 6. Juli 1733 zu Stande[4]). Hienach übernahm die Bank die Verpflichtung, das ganze Schuldcapital successive einzulösen, und hiemit Mitte August 1733 zu beginnen. Zuerst sollte die aus den Leibrenten entstandene 5%ige Obligation von 824.683 fl. eingelöst werden, hierauf die ältere Loosrentenobligation über 1 Million Gulden, endlich die aus der Capitalisirung des Zinsenausstandes entstandene 2%ige Obligation über 1.264.583 fl. Während also zur Zeit der Capitalisirung noch der Entstehungsgrund dieses Capitals als massgebend

---

[1]) H. F. A. vom 17. Juni und 27. August 1717.
[2]) S. Seite 361.
[3]) H. F. A. vom 6. und 10. Juni 1733.
[4]) Nr. 18 des Stadtbanco-Sammelbandes Nr. 166/D. im Fin. Archiv.

betrachtet und daher dessen Tilgung vor den beiden anderen Kategorien versprochen wurde, — hatte man 1733 vor Allem die Nothwendigkeit im Auge, die höher verzinslichen Capitalien zuerst abzustossen.

Zugleich wurden die Erträgnisse der ungarischen Kupferwerke der Bank als Pfand gewidmet, und zwar derart, dass alles nicht in Ungarn selbst consumirte Kupfer von der Hofkammer zur Disposition der Bank an den gemeinsam bestellten Kupferadministrator Schreyvogel nach Breslau geliefert, der aus dem Verkaufe zu erzielende Erlös zur Bestreitung der Zinsen- und Capitalszahlungen verwendet und der allfällige Ueberschuss an das Aerar abgeführt werde. Das Pfandrecht habe erst mit der völligen Tilgung der Schuld zu erlöschen. Der bisher von den holländischen Gläubigern zur Bestreitung der Kupfergewinnungskosten geleistete Vorschuss von monatlich 10.000 fl. sei von nun an durch die Stadtbank zu übernehmen. Die Capitalsrückzahluug hatte durch Vermittlung der Firma Deuz zu geschehen, und zwar gegen eine Provision von 1%[1]).

Schon einige Monate nach Abschluss dieses Vertrages war mehr als die Hälfte des Stammcapitals getilgt, indem am 15. November 1733 von den ursprünglichen 2 Millionen nur mehr 829.400 fl. aushafteten.

Auffallend ist es, dass die Hofkammer die geleisteten Abstattungen im Widerspruche mit dem Vertrage zuerst von der Obligation zu 824.683 fl. und hierauf, anstatt von der anderen 5%igen Obligation, von der 2%igen Obligation über 1.264.583 fl., abschreiben lassen wollte[2]). Die letztere Obligation wurde von Deuz eingeschickt. Jene zu 824.683 fl. war aber nicht auffindbar, weshalb der kaiserliche Gesandtschaftssecretär beauftragt wurde, deren Amortisirung nach holländischem Rechte zu erwirken. Mit Rücksicht hierauf, nachdem ferner ohnehin die baldige Tilgung der ganzen Schuld in Aussicht stand, wurde von der Abschreibung vorläufig ganz abgesehen[3]).

Wann der Rest der Schuld bezahlt wurde, ist nicht näher zu ersehen. 200 bis 300.000 fl. wollte man schon im November 1734

[1]) H. F. A. vom 10 Juni 1733.
[2]) H. F. A. vom 16. Juli 1734.
[3]) H. F. A. vom 17. September 1734 und 19. Jänner 1735.

abführen[1]). Jedenfalls aber war die Tilgung spätestens Ende 1737 beendet[2]).

III. Anlehen auf den schlesischen Contributionsfond.

1. Anlehensverhandlungen im Jahre 1710.

Wenn man sich vor Augen hält, wie ungenügend das erschöpfte Aerar seinen Verpflichtungen aus den holländischen Kupfer- und Quecksilberanlehen nachkam, kann es nicht überraschen, dass der Credit der Monarchie in Holland in hohem Grade litt.

So erklärt es sich denn auch, dass die holländischen Capitalisten in der zweiten Hälfte des spanischen Erbfolgekrieges, ungeachtet der fortdauernden politischen Allianz zwischen den beiden Mächten, sehr zurückhaltend waren, und sich zu weiteren Darlehen an das österreichische Aerar selbst dann nicht gerne herbeiliessen, als man ihnen neue, bisher unbelastete Fonde zur Sicherstellung bot.

Ein solcher neuer Fond, welcher im Laufe der Jahre in der österreichischen Creditsgeschichte noch eine sehr bedeutende Rolle spielen sollte, waren die Contributionen der Fürsten und Stände Schlesiens.

Zum ersten Male wurde ein hierauf sicherzustellendes Anlehen im Jahre 1710 ins Auge gefasst. Mit kaiserlichem Befehle vom 3. Februar 1710 wurde nämlich der damalige kaiserliche Plenipotentiar in Haag, Graf Sinzendorf, beauftragt, in den vereinigten Niederlanden den zur Bezahlung der fälligen Zinsen der Kupferschuld erforderlichen Betrag von ungefähr 345.000 Bancothalern, und ausserdem noch weitere 500.000 Bancothaler aufzunehmen, und zwar zu 5 bis 6% Zinsen, gegen Amortisirung des Capitals in 6 bis 8 Jahren aus den schlesischen Contributionen.

Die bezüglichen Verhandlungen führten jedoch nicht zum Ziele. Die Hauptschwierigkeit bestand, — wie der Rathspensionär Heinsius dem Gesandten ausdrücklich erklärte[3]), — darin, dass der kaiser-

[1]) H. F. A. vom 5. August 1735.

[2]) In einem Legationsberichte vom 20. Jänner 1738, womit eine der drei Original-Obligationen eingesendet wurde, heisst es nämlich ausdrücklich, dass dieselbe von den Generalstaaten ausgefolgt wurde, da Capital und Zinsen ganz getilgt seien.

[3]) Bericht Sinzendorfs vom 17. Jänner 1710 bei H. F. A. vom 3. Februar 1710.

liche Credit tief geschwächt war, und dessen Wiederherstellung die Tilgung der fälligen Schulden voraussetzte. Ueberdies wurde auf holländischer Seite noch auf den, wohl nur angeblichen Geldmangel, dann auf einen Beschluss der Generalstaaten hingewiesen, wonach für Darlehen an fremde Mächte keine Staatsgarantie mehr ertheilt werden sollte, da hiedurch die Deckung des eigenen Staatsbedarfs erschwert werde, und das holländische Aerar wegen der Staatsgarantie für die Quecksilberschulden schon wiederholt belangt worden sei, ohne zahlen zu können.

2. Anlehen von 1712 bis 1714.

Nachdem die Verhandlungen wegen eines neuen Anlehens in Holland durch längere Zeit geruht hatten, wurde Mitte 1712 das Project wieder aufgenommen und zwar, wie wir sehen werden, Anfangs nur mit ganz ungenügendem Erfolge.

Als Hypothek wurden die Contributionen Schlesiens bestellt, und zwar gegen Uebernahme der Zahlungsverpflichtung, beziehungsweise Bürgschaftsurkunde der schlesischen Fürsten und Stände, welche sich hiefür aus ihren Militärbewilligungen zahlhaft machen sollten[1]). Man beabsichtigte Anfangs 2 1/2 Millionen Gulden holl. aufzunehmen, und zwar zu 7 % Zinsen, gegen Rückzahlung in 5, nach 2 Jahren beginnenden abnehmenden Jahresraten. Später wurde der bezügliche Obligationsentwurf cassirt, und hiefür ein neuer ausgestellt, worin das Capital auf 4 Millionen erhöht, die Zahlungsfrist auf 9 Jahre erweitert erscheint.

Der kaiserliche Resident Baron Heems machte alle Anstrengungen, um zu den erwähnten Bedingungen ein möglichst namhaftes Capital aufzutreiben. Besonders wies er auf die pünktliche Einhaltung der analogen Verbindlichkeiten aus dem englischen Anlehen von 1706 hin. Wirklich fanden sich einige Capitalisten nicht ungeneigt. Der Abschluss des Geschäfts, von welchem Heems übrigens nie mehr als 1 1/2 bis 2 Millionen Gulden erwartete[2]), wurde aber vor allem von der thatsächlichen Ausfolgung der schlesischen Verpflichtungsurkunde abhängig gemacht, ferner von der Zahlung oder Capitalisirung des Zinsenausstandes der Kupferschulden, von der Zahlung der Queck-

[1]) H. F. A. vom 12. August 1712, welchem viele hierher gehörige spätere Acten beiliegen.

[2]) H. F. A. vom 12. August 1712.

silberschuldenzinsen und der auf bayrische Hypotheken in Holland aufgenommenen Vorschüsse[1]).

Diesen Wünschen wurde allerdings mit Hofdecret vom 12. August 1712 insoweit Rechnung getragen, als die Capitalisirung des Zinsenausstandes der Kupferschuld, sowie die Convertirung der hiezu gehörigen Leibrenten im Princip genehmigt, die Veräusserung des Quecksilbervorrathes angeordnet und die Abstattung jener bayrischen Rückstände betrieben wurde. Demungeachtet ging die Sache ohne die Garantie der holländischen Regierung nicht recht vom Flecke, zumal auch die gleichzeitigen holländischen Staatslotterien beeinträchtigend wirkten, sowie die Intriguen der Friedenspartei, welche die Aufbringung der Mittel zur Fortsetzung des Krieges bekämpfte[2]).

Da aber diese Staatsgarantie erst Anfangs December 1712 und nur für einen Theil des Gesammtcapitals, nämlich für 1 Million Gulden holl., erwirkt werden konnte, zerfällt die ganze Operation eigentlich in folgende von einander wesentlich verschiedene Geschäfte[3]).

a) Das ungarantirte Anlehen.

Hievon waren statt der ursprünglich erwarteten Millionen bis Anfangs August 1713 nur 130.000 fl. holl. eingegangen, und zwar durch Vermittlung des Bankiers Clifford in Amsterdam, welcher jedem Theilnehmer eine gedruckte Partialobligation aushändigte und $^1/_2$% Provision, $^1/_4$% Wechslercourtage, sowie $^1/_4$% für Druck und Verbuchung der Obligationen erhielt[4]). Nachdem die Garantie für 1 Million Gulden bewilligt worden, brach man bezüglich des ungarantirten Restes vorläufig die Verhandlungen ab; der Vereinfachung halber wurde sogar das ganze ohne Garantie aufgebrachte Capital von 130.000 fl. bald nach Fälligkeit der ersten Zinsenrate (1. Oct. 1713) zurückgezahlt[5]). Die Cumulirung dieses Darlehens

[1]) Bayern war damals bekanntlich unter kaiserlicher Occupation.

[2]) H. F. A. vom 28. Jänner 1713 und 6. Jänner 1714.

[3]) H. F. A. vom 15. Jänner 1713.

[4]) Bericht des Ges. Heems vom 5. August 1713 und H. F. A. vom 6. Jänner 1714.

[5]) Für den Fall als die Gläubiger die verfrühte Rückzahlung nicht annehmen wollten, wurde die Hinausgabe einer kaiserl. Obligation sammt schlesischer Verpflichtungsurkunde über obige 130.000 fl. gegen Einziehung des kaiserl. Assecurationsinstruments über die $2^1/_2$ Millionen angeordnet; H. F. A. vom 25. August 1713 und 5. August 1714.

mit dem in Folgendem besprochenen, hatte sich wegen der Verschiedenheit der Contractsbedingungen als undurchführbar gezeigt.

b) Das garantirte Anlehen von 1 Million Gulden holl.

Zufolge der hierüber ausgestellten kaiserlichen Obligation vom 15. Jänner 1713 war das Capital mit $6^1/_4\%$ zu verzinsen[1]), und in 12 Jahresraten zu amortisiren, vorbehaltlich früherer Kündigung durch die Hofkammer. Abgesehen von der bei den älteren Anlehen erwähnten Generalhypothek, wurden als Specialhypothek eingeräumt die Einkünfte und Contributionen Schlesiens, dessen Stände mittelst Fidejussionsurkunde die Zahlungspflicht übernehmen, und hiezu entsprechende Taxen ausschreiben sollten. Die holländische Regierung erhielt das Recht, zur Controle einen Vertreter nach Breslau zu senden. Subsidiär wurden die Einkünfte des Herzogthums Limburg verschrieben, welche den Generalstaaten eventuell bis zum Jahresbetrage von 120.000 fl. a conto der Tilgungsquoten eingeräumt werden sollten.

Clifford übernahm die Aufbringung des Capitals bei holländischen Capitalisten. Auf diese Weise kamen aber nur 52.000 fl. zusammen. Erst als sich die Generalstaaten der Sache selbst annahmen, schoss Clifford persönlich 300.000 fl. a conto des Anlehenscapitals vor[2]).

Endlich löste die holländische Regierung den bezeichneten Gläubigern ihre Vorschüsse ab, und erlegte einschliesslich dieser Beträge a conto der Million am 1. Mai 1713 . . 774.450 fl., für welchen Betrag sonach der holländische Staat selbst als Gläubiger auftrat[3]).

Bezüglich des Restes von 225.550 fl. ergaben sich Schwierigkeiten. Auf holländischer Seite wollte man nämlich eine dubiose Forderung auf Ersatz von Fouragegeldern pro 138.000 fl. für die im englischen Solde gestandenen Truppen dagegen anrechnen, ein Anspruch, der erst nach längeren Verhandlungen mit Beschluss

[1]) Hievon erhielt $^1/_4\%$ der Generaleinnehmer Hogendorp als Provision (H. F. A. v. 10. April 1717).

[2]) H. F. A. vom 21. April 1714.

[3]) H. F. A. vom 12. August 1712 und 6. Jänner 1714. Ursprünglich hatte der Generalthesaurier Hop das Capital durch eine holländische Staatslotterie, dann gegen Leibrente zu 8% oder 20jährige Renten zu 9% aufbringen wollen, — liess sich aber schliesslich überreden, das Eintreten des holländischen Staates als unmittelbarer Gläubiger zu erwirken (H. F. A. v. 12. Aug. 1712 u. 17. März 1713).

vom 30. August 1714 fallen gelassen wurde[1]). Der obige Restbetrag wurde dann am 17. November 1714 liquidirt, worauf erst die bis dahin zurückbehaltene Obligation über das ganze Capital von 1 Million ausgefolgt wurde[2]).

Bezüglich der Amortisirung dieses Capitals ergeben sich Zweifel. Während nämlich nach der Obligation jährlich $^1/_{12}$ des Capitals getilgt werden sollte, und auch ausdrücklich erwähnt wird, dass bei Liquidirung des obgedachten Restes das fällige erste Capitalszwölftel abgezogen wurde, — heisst es in späteren Acten[3]), dass die erste Tilgungsrate von $^1/_{10}$ am 1. Mai 1716 fällig wurde. Da eine vertragsmässige Aenderung des Tilgungsplanes der Obligation nicht ersichtlich ist, lässt sich lediglich vermuthen, dass man sich nach Abrechnung jenes Zwölftels pr. 83.333$^1/_3$ fl. bezüglich des Restes pr. 916.666$^2/_3$ fl. in den ersten zwei Jahren thatsächlich auf die Zinsenzahlung beschränkte, was die Capitalsraten bei Einhaltung der zwölfjährigen Tilgungsfrist auf $^1/_{10}$ des letzteren Betrages erhöht hätte[4]).

c) Anlehen von 2$^1/_2$ Millionen Gulden holl. auf die schlesischen Contributionen ohne Staatsgarantie.

Mit kaiserlicher Vollmacht vom 2. September 1713 wurde Prinz Eugen mit dem Abschlusse eines Anlehens zur Ergänzung des vorigen auf den projectirten Gesammtbetrag von 4 Millionen Gulden holl. betraut.

Die Versuche, demgemäss 3 Millionen Gulden unter den Bedingungen der letzten Anleihe von 1 Million aufzunehmen, führten jedoch nicht zum Ziele[5]). Das Geschäft kam nämlich laut der kaiserlichen Obligation vom 5. Mai 1714 nur im Betrage von 2$^1/_2$ Millionen Gulden zu Stande. Von den beiden früheren Anlehen derselben Kategorie unterscheidet sich dasselbe durch den höheren Zinsfuss (8%) und die kürzere Zahlungsfrist (fünf nach 2 Jahren beginnende Jahres-

[1]) H. F. A. vom 11. August und 6. Jänner 1714.

[2]) Die am 1. Mai 1714 fällige Zinsenrate wurde wegen der Verzögerung im Erlag des Capitalsrestes erst nachträglich bezahlt. S. die vorerst cit. Acten.

[3]) H. F. A. vom 20. März 1716 und 10. April 1717.

[4]) Die ziffermässigen Angaben differiren, indem der Betrag der letzten Rate zu $^1/_{10}$ bald mit 86.690 fl. (s. d. folgenden §.), bald mit 92.339 fl. angesetzt erscheint (H. F. A. v. 4. Mai 1724).

[5]) H. F. A. vom 18. September 1713.

raten), von dem letzten insbesondere noch durch den Mangel der Staatsgarantie. Der Zinsenlauf begann am 12. Februar 1714[1]). Die Aufbringung des Capitals[2]) wurde wieder durch Clifford vermittelt, welcher die ersten 650.000 fl. nach Prinz Eugens Weisung, den Rest und zwar bis August 1714 über specielle Aufträge successive abführte[3]).

Die rasche Begebung dieses Anlehens erklärt sich zunächst durch dessen für die Gläubiger vortheilhafte Bedingungen, dann wohl auch durch den mittlerweile erfolgten Friedensschluss[4]), der das allgemeine Gefühl wirthschaftlicher Unsicherheit behob, und den Capitalisten wieder Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit Oesterreichs einflösste, weshalb man sich über den Mangel der Staatsgarantie hinwegsetzte.

In der That war das Aerar diesmal in Folge der Erleichterung des Militärbudgets in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Zahlung des am 12. Februar 1716 fälligen Capitalsfünftels sowie der gleichzeitigen Zinsenrate von 200.000 fl. wurde schon Monate vorher sichergestellt[5]), und zwar durch Wechsel der Bankiers Hilleprand und Isenflam an Clifford. Auch alle späteren Termine wurden offenbar eingehalten. Wenigstens wird in einem Hof-Finanzact vom 8. August 1722 bemerkt, dass Capital und Zinsen bereits abgestattet seien.

3. Anlehen des Jahres 1716 von 2.200.000 fl. holl.

Anfangs Mai 1716 wurden durch den kaiserl. Gesandten in London, Grafen Volkhra, wegen eines in England, eventuell in Holland auf die schlesischen Contributionen aufzunehmenden Anlehens Verhandlungen eingeleitet.

Nach der bezüglichen kaiserlichen Instruction[6]) sollten womöglich 2 Millionen Gulden rhein. aufgebracht werden, und zwar gegen Rückzahlung in 5 bis 7, erst ein Jahr nach Tilgung der vom letzten holländischen Anleben (1714) noch haftenden 2 Millionen

[1]) Böhm. F. A. vom 8. Mai 1714.
[2]) Das Haus Gaun und Zanchoni war hierauf mit: 1.125.000 fl. assignirt (H. F. A. v. 14. u. 17. Juli 1714).
[3]) H. F. A. vom 29. Mai und 8. August 1714.
[4]) Rastatter Friede zwischen dem Kaiser und Frankreich vom 6. März 1714.
[5]) H. F. A. vom 21. December 1716.
[6]) H. F. A. vom 1. Mai 1716.

ulden holl., d. h. nach dem 12. Februar 1721 beginnenden Jahresraten. ventuell begnüge man sich mit 1 1/2 Millionen, wovon in den rsten 3 bis 4 Jahren nur je 100.000 fl., der Rest in 3 bis 4 eiteren Raten zurückzuzahlen sei. Wenn auch dies unthunlich äre, sei nur 1 Million Gulden gegen Rückzahlung in 6 gleichen Jahresaten aufzunehmen. Als Zinsfuss wollte man nicht 8% wie früher, o man sich in einer Zwangslage befand, sondern nur 6 bis 6 1/4% ewilligen.

Diese letztere Bedingung machte in England grosse Schwierigeiten[1], weshalb der Gesandte angewiesen wurde, die dortigen eldleute unter Hinweis auf die gewissenhafte Einhaltung der biserigen Verbindlichkeiten zur Annahme von 6% zu überreden, nd 8% allenfalls nur unter Vorbehalt eines dreimonatlichen ündigungsrechtes für das Aerar zuzugestehen. Von der Zinsfrage bgesehen, wurde englischerseits auch die vorherige Regulirung des olltarifs für die Einfuhr englischer Tücher nach Brabant[2]) zur edingung der königlichen Zustimmung gemacht, ohne welche sich iemand auf ein Darlehen einlassen wollte.

Da die kaiserliche Regierung derartige Concessionen ohne eifliche Erwägung nicht zu machen gewillt war, wurde Volkhra eauftragt, die Verhandlungen eventuell abzubrechen. Der königche Consens wurde zwar dessenungeachtet ertheilt, doch erhob sich an eine neue Opposition, indem die am Opiumhandel betheiligten nglischen Kaufleute Repressalien der Pforte fürchteten, gegen elche das Geld zur Verwendung kommen sollte[3]).

In England war also ein Resultat nicht zu erzielen.

In Voraussicht dieses ungünstigen Erfolges wurde Hofkammerth Tinti schon mit Erlass vom 14. August 1716 nach Holland sendet, um das Anlehen dort, und zwar höchstens zu den sprünglich für England ins Auge gefassten Bedingungen, wenn cht anders möglich, jedoch auch zu 8% Zinsen, abzuschliessen, d hierauf baldmöglichst, allenfalls mit Zuhilfenahme seines eigenen edites eine Abschlagszahlung von mindestens 400.000 fl. zu erken. Von einer Staatsgarantie, oder gar einem holländischen atsdarlehen wurde wegen Dringlichkeit der Sache abgesehen.

[1]) H. F. A. vom 27. Juni 1716.

[2]) H. F. A. vom 14. August 1716. — Charakteristisch für die frühe Entlung der englischen Exportförderungspolitik.

[3]) Beilage zum H. F. A. vom 25. September 1716.

Auch in Holland stiess man Anfangs auf Schwierigkeiten. Es offerirten zwar drei Bankiers, Clifford, Deuz und Surmont, je 2 Millionen Gulden holl., doch wollte sich keiner derselben vor Einlangen bestimmter Nachrichten über den Erfolg der englischen Verhandlungen zu einer endgiltigen Erklärung herbeilassen, was auf ein geheimes Einverständnis schliessen liess[1]).

Ueberhaupt traten Deuz und Surmont bald ganz ausser Combination, Ersterer wegen seiner unannehmbaren Bedingungen, Letzterer wegen zu geringer Capitalskraft. — So erübrigte denn nur Clifford, mit welchem auch Anfangs September auf 2.200.000 fl. abgeschlossen wurde, und zwar durch Tinti unter Intervention des Gesandten Baron Heems. Die Bestimmungen bezüglich der Verzinsung und der Hypothek waren dieselben wie beim Anlehen von 1714. Das Capital war in 4 Jahresraten zu tilgen, deren erste am 1. December 1721 fällig werden sollte. Der Erlag des Capitals sollte bis 12. November in Amsterdam geschehen. Für die Aufbringungskosten erhielt Clifford eine Provision von 1%, für jede Zinsenzahlung[2]) und Capitalstilgung 1/4%. Nachdem diese Vereinbarungen vom Kaiser genehmigt waren, wurde unterm 4. October 1716 die entsprechende Obligation ausgefertigt.

Uebrigens darf der Umstand, dass eine Amsterdamer Firma die Anleihe vermittelte, nicht zu der Annahme verleiten, als wäre diese Anticipation ausschliesslich oder auch nur überwiegend in Holland subscribirt worden. Es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, dass das englische Capital hiebei sehr stark betheiligt war; hatte ja schon Volkhra mit den Lords Carteret und Cadogan vereinbart[3]), dass das Anlehen statt in England, in Holland auf den Namen des Hauses Clifford abgeschlossen werde. Offenbar waren es politische Rücksichten, welche die englischen Staatsmänner bestimmten, zu diesem den wahren Ursprung des vielleicht grösseren Theils des Capitals verhüllenden Mittel zu greifen.

Der vereinbarte Erlagstermin wurde von Clifford allerdings nur um einige Tage überschritten[4]). In der Abfuhr des Geldes an das Aerar, welche das Bankhaus Hillebrand und Zinesi zum

[1]) H. F. A. vom 25. September 1716.
[2]) Fin. Conf. Prot. vom 21. und 25. September 1716.
[3]) Bericht vom 28. Juli 1716, Beilage zu H. F. A. vom 25. September 1716.
[4]) H. F. A. vom 28. December 1712.

Curse von 1 fl. holl. = $44\frac{1}{2}$ kr. rhein. übernommen hatte, traten jedoch bedeutende Verzögerungen ein[1]), so dass im März 1717 erst 2.140.000 fl. holl. realisirt waren. Nach dem erwähnten Curse (ungefähr 92.7% des Nominalwerthes) ergab das ganze Anlehen nur 1.631.666 fl. 40 kr. rhein., während sich nach dem damaligen Amsterdamer Valutencurse der Ertrag um ungefähr 28.000 fl. rhein. günstiger gestellt hätte. Zu einem so unvortheilhaften Geschäfte wurde die Hofkammer eben durch die Unmöglichkeit einer anderweitigen raschen Ueberwechslung des Geldes gedrängt. Ueberdies hatte das genannte Bankhaus Vorschüsse von über 500.000 fl. in Anrechnung zu bringen.

4. Verhandlungen im Jahre 1723 wegen einer Convertirungsanleihe von $1\frac{1}{4}$ Millionen Gulden holl.

Die Bedingungen der Clifford'schen Anleihe von 1716 waren so drückend, dass wir das Bestreben der Hofkammer, sich derselben baldmöglichst zu entledigen, sehr begreiflich finden müssen. In Folge des raschen Aufschwungs, den die wirthschaftlichen Verhältnisse in den Seestaaten während der ersten Friedensjahre genommen hatten, war der Zinsfuss beträchtlich gesunken, was die Capitalisten natürlich veranlasste, sich auch bei auswärtigen Anlagen mit einem geringeren Zinsertrage zu begnügen. Dieser Umstand, sowie der durch die pünktliche Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten und besonders durch die heilsame Thätigkeit der Wiener Stadtbank entschieden gehobene Staatscredit, ermöglichten die Durchführung von Convertirungsoperationen zum Zwecke der Zinsenreduction ohne Verletzung erworbener Rechte.

Solcher Anlehen, deren Capital ganz oder theilweise dazu verwendet wurde, ältere, höher verzinsliche Schuldreste vor ihrer Fälligkeit abzustossen, finden wir in der zweiten Hälfte der Regierung Karls VI. mehrfach.

Zunächst wären hier die allerdings erfolglosen Anlehensverhandlungen von 1723 zu erwähnen, welche hauptsächlich die Reduction der 5%igen Zinsen der alten Anlehen auf 4%, ferner die Convertirung der Clifford'schen Anlehen von 1713 und 1716 bezweckten.

Der bezügliche Vertrag wurde Anfangs September 1723 von

[1]) H. F. A. vom 6. November 1716 und 26. März 1717.

dem hiezu nach Holland entsendeten Hofkammerrath von Schmerling mit dem Bankier Clifford abgeschlossen [1]). Hienach sollte das Anlehenscapital 1.250.000 fl. holl. betragen, der Zinsfuss 5%. Als Special-Hypothek wurde neuerdings der schlesische Contributionsfond vereinbart [2]), als Generalhypothek alle Einkünfte und Domänen in Schlesien. Die Capitalsamortisation sollte nach 4 Jahren beginnen, und sich sodann auf 4 Jahre vertheilen.

Es wurden zwei Obligationen entworfen, eine vom 12. October 1723 über 650.000 fl., und eine vom 12. März 1724 über 600.000 fl. holl. Für die erstere sollten die Schuldtitres über das letzte, erst am 12. September 1724 fällig werdende Viertel pr. 550.000 fl. holl. des 1716er Anlehens eingezogen werden, unter Einrechnung der 8%igen Zinsen für 3 Monate pr. 11.000 fl.; der Rest von 89.000 fl. wäre bar zu erlegen gewesen. In die zweite Obligation wollte man einrechnen: das 9. und 10. Zehntel der 1713er Anleihe von je 86.690 fl., sammt $6\frac{1}{4}$%igen Zinsen der ersteren dieser zwei Raten, ferner den Zinsenausstand der alten Quecksilberanleihen (am 15. Jänner 1724: 346.000 fl.), dessen Einlösung Clifford übernahm, endlich die Provision von 1% des ganzen Capitals für Clifford; den Rest von 62.702 fl. hätte das Aerar bar erhalten [3]).

Für diesen Präliminarvertrag sprach allerdings der augenfällige Gewinn durch die Reduction der Verzinsung eines ansehnlichen Capitals von 8, beziehungsweise $6\frac{1}{4}$ auf 5%. Abgesehen davon aber, dass dieses Capital ohnehin schon nach einem Jahr fällig wurde, hätte der Nachtheil, der mit der 5%igen Capitalisirung des Quecksilberzinsenausstandes verbunden gewesen wäre, jenen kleinen Gewinn aufgewogen. Dazu kamen die Bedenken gegen die Neubelastung des 1725 freiwerdenden schlesischen Fonds. Da überdies seit 1717 den Holländern das Ausleihen von Geld an fremde

[1]) H. F. A. vom 27. September 1713.

[2]) Die ursprünglich ins Auge gefassten Fonde, nämlich der Biergroschen und die Cameralbewilligung Schlesiens, hatte die böhmische Hofkanzlei als ungenügend und unsicher bezeichnet (H. F. A. v. 11. u. 13. Mai 1723). Von der Verschreibung des schlesischen Contributionsfondes rieth diese Hofstelle allerdings auch ab, und zwar wegen dessen starker Belastung, und der Nothwendigkeit, denselben nach Abstossung der ausländischen Pfandschulden zur Tilgung der ständischen Forderungen (Retentionsposten) zu verwenden.

[3]) Beilage zum H. F. A. vom 11. Mai 1723 und Fin. Conf. Prot. vom 11. Februar 1724.

Mächte ohne specielle Ermächtigung gesetzlich verboten war[1]) und die Generalstaaten ihre hienach unbedingt erforderliche Zustimmung verweigerten, ferner der Hauptzweck der Verhandlung, nämlich die Reduction des Zinsfusses des alten Quecksilberanlehens auf 4%, nicht zu erreichen war[2]), wurde die Ratificirung des Vertrags über Anrathen der Hofkammer verweigert[3]). Freilich musste nun der Rest des 1716er Anlehens (550.000 fl.), nachdem er von Schmerling bereits gekündet worden, vorzeitig, nämlich mit 12. December 1723, durch einen anderwärtigen kurzfristigen Vorschuss auf den schlesischen Fond bezahlt werden.

Anfangs Mai 1724 waren die Anlehen von 1712, 1714 und 1716 ganz, jenes von 1713 bis auf die letzte, erst 1725 fällige Rate getilgt.

Clifford, welcher die Aufnahme und Amortisirung aller dieser Capitalien vermittelt hatte, beanspruchte 1724 unter dem Titel der Provision 16.000 fl., erklärte jedoch, er wolle sich anstatt dessen auch mit einer Allerhöchsten Auszeichnung begnügen. In der That wurde ihm ein in Diamanten gefasstes Portrait des Kaisers verliehen[4]).

5. Anlehensverhandlungen von 1729.

Der schlesische Contributionsfond hatte sich schon wiederholt als Hypothek für Staatsanleihen bewährt. Man trat daher Anfangs 1729 wieder in Amsterdam wegen eines hierauf sicherzustellenden Anlehens von $1^1/_2$ Millionen Gulden rhein. in Unterhandlung, und zwar diesmal mit dem von den Quecksilber- und Kupferanlehen her bekannten Hause Deuz.

Nach dem bezüglichen Obligationsentwurfe hätte Deuz diesen Betrag in Verbindung mit anderen Capitalisten zu 6% auf 8 Jahre geliehen, in deren 4 letzten die Rückzahlung in Quartalsraten zu geschehen gehabt hätte. Die schlesischen Fürsten und Stände über-

[1]) H. F. A. vom 22. September 1723.

[2]) S. oben Seite 358.

[3]) H. F. A. vom 4. März und Fin. Conf. Prot. vom 11. Februar 1724.

[4]) Die Hofkammer hatte nur ein mit Diamanten besetztes „Symbolum“ im Werthe von 3000 fl. beantragt. Die Finanzconferenz entschied sich aber für die höhere Auszeichnung, da Cliffords Bruder englischer Lord sei, und in Holland die Bankiers eine hochgeachtete Stellung einnähmen (Fin. Conf. Prot. v. 27. März u. H. F. A. v. 4. Mai 1724).

nahmen die Zahlungsverpflichtung wie gewöhnlich durch eine Bürgschaftsurkunde, wofür ihnen der Kaiser mehrfache Concessionen einräumte[1]).

Dieses Anlehen kam aber nicht in Holland zu Stande, sondern als Collectivdarlehen wohlhabenderer Personen in den böhmischen Ländern, übrigens zu den mit Deuz vereinbarten Bedingungen und nicht ohne Betheiligung holländischen Capitals[2]).

6. Anlehen der Jahre 1733 und 1734 von 2 Millionen und 400.000 Gulden rhein.

Mit Instruction vom 31. October 1733 wurde Hofkammerrath Hillebrand von Prandau nach Holland gesendet, um daselbst ausser einem Quecksilberanlehen von $1^1/_2$ Millionen Gulden rhein.[3]) wieder ein Anlehen auf den schlesischen Contributionsfond aufzunehmen, und zwar im Betrage von 2 Millionen Gulden rhein. (= $2^1/_2$ Millionen Gulden holl.) zu 5 bis $6^0/_0$, rückzahlbar in mindestens 4, im Jahre 1739 beginnenden Jahresraten. Allenfalls sei auch vorbehaltlich der kaiserlichen Ratification zu ungünstigeren Bedingungen abzuschliessen. Wenn sich der Erlag hinausziehe, sei das Geld einstweilen durch schwebende Schulden zu realisiren.

Hierüber kam noch 1733 eine Vereinbarung zu Stande, und zwar in Wien mit den Bevollmächtigten des Bankiers Wilhelm Deuz, nämlich dem Juden Spitz, und dem ausserordentlichen holländischen Gesandten[4]).

Hienach sollte das Anlehenscapital durch Deuz bei verschiedenen Capitalisten, theils in Holland, theils anderwärts aufgebracht werden. Die Verzinsung war eine $6^0/_0$ige, die Tilgung sollte von 1738 an in 5 Jahresraten durch Vermittlung der Firma Deuz erfolgen. Wie gewöhnlich stellten die schlesischen Stände gegen Einräumung des Regressrechtes an den Contributionen, die Bürgschaftsurkunde aus. Für die Aufbringung des Capitals erhielt Deuz $1^0/_0$ Provision, ebensoviel für die Abfuhr jeder Zinsen- und Tilgungsrate[5]). Ueber Verlangen der Holländer wurden 5 kaiserliche Obligationen und ebensoviel ständische Instrumente ausgestellt, jedoch nur eine

[1]) H. F. A. vom 10. Jänner und böhm. F. A. vom 28. März 1729.
[2]) Böhm. F. A. vom 19. September 1719.
[3]) S. oben Seite 360.
[4]) H. F. A. vom 22. und 30. December 1733.
[5]) H. F. A. vom 3. Jänner 1734.

kaiserliche Assecurationsurkunde. Die Documente wurden Deuz am 4. März 1734 übergeben. Jede Obligation lautete auf einen anderen Rückzahlungstermin, weshalb sie später bei der Tilgung successive eingezogen wurden[1]).

Wegen der Modalitäten des Erlags wurde gleichzeitig in Amsterdam durch Hillebrand und in Wien mit den obgenannten Mandataren des Deuz verhandelt[2]). Je $^1/_5$ des Capitals wurde nach Wien, Augsburg und Frankfurt remittirt, der Rest zur Disposition des Aerars in Amsterdam deponirt.

Bis Ende Februar 1734 wurden 1 Million Gulden abgeführt, bis Ende April 1.600.000 fl.; wann die Anleihe complet wurde, ist nicht ersichtlich. Uebrigens scheint sich Deuz diesmal nicht sehr bemüht zu haben, da von den ganzen $2^1/_2$ Millionen, einem späteren Berichte zufolge, ungefähr 1.300.000 fl. durch von Sardi, Marchese Rubi und die kaiserliche Gesandtschaft aufgebracht wurden[3]).

Ausser diesem Anlehen wurde im Laufe des Jahres 1734 noch ein zweites auf die Einkünfte Schlesiens aufgenommen, und zwar diesmal wieder durch Vermittlung des Bankiers Clifford. Laut der bezüglichen kaiserlichen Obligation vom 16. August 1734[4]) betrug das Capital 500.000 fl. holl. (= 400.000 fl. rhein.). Die Bedingungen waren dieselben wie beim $2^1/_2$ Millionen-Anlehen; nur wurde als Fond für die Zinsenzahlung ausdrücklich der schlesische Biergroschen eingeräumt, der Contributionsfond also nur für das Capital verpfändet.

7. Anlehen des Jahres 1736 von $3^1/_2$ Millionen Gulden holl.

Die schon anlässlich der Verhandlungen von 1723 besprochenen Verhältnisse hielten mit kurzen Unterbrechungen bis zu den schlesischen Kriegen an. Namentlich kennzeichnet sich diese Periode durch eine entschieden sinkende Tendenz des Zinsfusses. Es lag daher nahe, diese günstigen Chancen wiederholt zu Convertirungsoperationen in dem bei der Darstellung jener Verhandlungen angedeuteten Sinne auszunützen.

Diesem Bestreben entsprang auch jenes Anlehen von $3^1/_2$ Mil-

[1]) H. F. A. vom 8. Mai 1734 und böhm. F. A. vom 5. Jänner 1740.
[2]) H. F. A. vom 3. Jänner und 8. Mai 1734.
[3]) H. F. A. vom 8. Mai und 30. December 1734.
[4]) Böhm. F. A.

lionen Gulden holl., welches am 17. August 1736 zum Curse von $46\frac{1}{2}$ fl. rhein. für 1 fl. holl. mit Deuz contrahirt wurde. Hienach sollte das Capital nach Erwirkung des Consenses der Generalstaaten mit thunlichster Beschleunigung aufgebracht werden. Die Zinsen waren 5%ig[1]), in Quartalsraten fällig, die Capitalsrückzahlung sollte nach 10 Jahren beginnen, und dann in 5 Jahren, und zwar in Semestralraten geschehen. Als Hypothek wurden wieder die schlesischen Contributionen verschrieben, ferner subsidiär alle dortigen Staatseinkünfte und Domänen. Wie bei den älteren Anleihen dieser Art wurde auch diesmal die Obligation unter Anschluss der bezüglichen ständischen Bürgschaftsurkunden[2]) ausgefertigt, und zwar wieder je eine für jeden Zahlungstermin, nämlich 5 Stück zu je 700.000 fl. — Für die Aufbringung des Capitals wurde eine höhere Provision bewilligt als bisher, nämlich je 1% für jede Zinsen- und für jede Tilgungszahlung. Zur Aneiferung anderer Capitalisten übernahm Deuz die Verpflichtung, auf das zu begebende Anlehen einen 5%igen Vorschuss von 700.000 fl. zu leisten, welcher erst nach Abfuhr von 2.300.000 fl. des Capitals zur Rückzahlung fällig werden sollte.

Diesmal war der Erfolg ein sehr günstiger. Binnen 2 Monaten waren bedeutende Beträge gezeichnet, und Ende November[3]) war die Subscription beendet. Ausserdem kam zu den obigen Bedingungen noch im Jahre 1737 durch Vermittlung des Deuz eine Anleihe von 200.000 fl. holl. zu Stande[4]).

Der Zweck der dargestellten Anleihe war, wie schon erwähnt, die Convertirung älterer Schulden.

Der Betrag von 1.143.333 fl. rhein. war zur Abstossung der Reste von älteren holländischen Contributionsfondsdarlehen bestimmt, und zwar des 1727er Anlehensrestes[5]) von 50.000 fl., der 1731er

---

[1]) Deuz hatte 6% verlangt.

[2]) Deuz hatte diesmal verlangt (H. F. A. v. 29. April 1736), es möge statt des früheren Vorganges der umgekehrte befolgt werden, d. h. die schlesischen Stände sollten die Obligationen wie für eine eigene Landesschuld, als Selbstschulden ausstellen, und der Kaiser nur die Bürgschaft leisten; dies würde die Aufbringung erleichtern. Es ist begreiflich, dass man hierauf nicht eingehen wollte.

[3]) H. F. A. vom 27. October und 21. December 1736.

[4]) H. F. A. vom 7. Juni 1737.

[5]) Wenn hier nicht eine Verwechslung vorliegt, handelt es sich um ein Anlehen, worüber uns nichts näheres bekannt ist.

ticipation von 400.000 fl.[1]), und des Restes von 693.333 fl. aus : 1734er Anleihe[2]).

Da dies durchwegs 6 %ige Schulden waren, wurde hiedurch : gedachte Fond namhaft entlastet, was man auch nicht unterss, den Ständen gegenüber hervorzuheben. Andererseits war ır die Neubelastung so beträchtlich, dass man den Ständen für die bernahme der Garantie mehrfache Begünstigungen einräumen, d für den Fall der Unzulänglichkeit des Fondes eine Schadlosltungs- (Rück-) Bürgschaft Mährens erwirken musste[3]).

Der Rest von 1.598.333 fl. rhein. war für die Abstossung derer 6 bis 9 percentiger Schulden, sowie für die Einlösung von ncalassecurationen und Bancalextracten gewidmet, sollte also cht blos zur Convertirung höher verzinslicher, sondern zugleich zur nsolidirung schwebender Schulden verwendet werden. Uebrigens ırden hievon auch laufende Zinsen bestritten[4]).

8. Anlehensverhandlungen im Jahre 1738.

Mit Decret vom 5. December 1737 wurde der kaiserliche Geındte im Haag, Graf Uhlefeld, beauftragt, auf den schlesischen ond in Holland ein neues Anlehen von 3 Millionen Gulden holl. ıfzunehmen, und zwar durch Vermittlung der Stadtbank. Der redit der letzteren hatte aber damals schon seinen Höhepunkt berschritten, und scheint man auch im Auslande erkannt zu haben, ass die Unabhängigkeit der Bank zu einer blosen Fiction georden war. Nur dies erklärt es uns, dass der Gesandte bald arauf berichtet[5]), sowohl Deuz, wie die um ihren Consens ersuchte olländische Regierung schütze Unbekanntheit der Stadtbank vor. as Geschäft wurde denn auch fallen gelassen.

Wenige Jahre darauf ging bekanntlich der grösste Theil Schleens für die Monarchie verloren, womit der schlesische Contritionsfond seine Bedeutung für den Staatscredit endgültig einbüsste.

---

1) Hiemit dürtte die in Holland aufgebrachte Quote des $1^1/_2$ Millionen-Anens von 1730 gemeint sein; s. oben Seite 384.
2) Böhm. F. A. vom 1. August 1736.
3) Böhm. F. A. vom 5. November 1736.
4) H. F. A. vom 17. August und 27. October 1736.
5) H. F. A. vom 7. Jänner 1738.

IV. Anlehen der Jahre 1737 und 1738 pr. $2^1/_2$ Millionen Gulden holl. auf die Contributionen Böhmens.

In den letzten Jahren der Regierung Karls VI. war der schlesische Contributionsfond, wie wir gesehen haben, so stark mit Schulden belastet, dass die Hofkammer, als sich bald nach Zustandebringung des auf diesen Fond sichergestellten Darlehens von 1736 abermals die Nothwendigkeit ergab, an den holländischen Geldmarkt zu appelliren, hiefür diesmal eine andere Hypothek in's Auge fassen musste.

Man entschied sich für die Contributionen Böhmens[1]).

Nachdem hierüber mit dem Bankier Deuz, beziehungsweise dessen Wiener Vertreter Sinzheim abgeschlossenem Vertrage betrug das Capital $2^1/_2$ Millionen Gulden holl. Die Darlehensbdingungen waren, abgesehen von der Verschiedenheit der Hypothek, fast ganz identisch mit jenem der letzten Anleihe auf den schlesischen Contributionsfond. Auch diesmal übernahm es Deuz, a conto des Geschäfts zur Aneiferung der Capitalisten einen Vorschuss von $^1/_5$ des Capitals zu leisten, welcher erst dann zur Rückzahlung fällig werden sollte, wenn 1.100.000 fl. dem Aerar zugekommen sein würden.

Das Capital wurde auf 5 Obligationen zu 500.000 fl. vertheilt, welche, wie bei den letzten Anlehen auf den schlesischen Fond, auf verschiedene Zahlungstermine lauteten. Es wurde hiebei aber nicht, wie dies früher der Fall war, jede Obligation auf einen einzigen Termin gestellt, sondern der Beginn der, durchwegs auf 5 Jahre vertheilten Tilgungsraten bei der ersten Obligation auf das Jahr 1747 (d. h. 10 Jahre nach Ausstellung), bei jeder anderen um je ein Jahr später anberaumt. Die Tilgung hatte also bei der letzten Obligation 1751 anzufangen. Nach dem Wortlaute der Obligation war das Capital aufzubringen „durch Mittel und Direction des Wilhelm Gideon Deuz v. Assendelft, von unterschiedlichen Personen und Particularen theils im Gebiete der Staaten der vereinigten Niederlande, theils auch an anderen Orten wohnhaft.“ Die Obligationen wurden sammt den dazu gehörigen Fidejussions-Urkunden

---

[1]) H. F. A. vom 21. December 1736. — Schon zwei Jahre vorher war der damals wegen anderer Anlehen nach Holland gesendete Hofkammerrath Hillebrand angewiesen worden, womöglich auch diesen Fond für eine Creditsoperation zu verwerthen; s. H. F. A. vom 22. November 1734.

der böhmischen Stände am 15. Jänner 1737 nach Amsterdam gesendet[1]).

Da indes die Generalstaaten den Consens zur Ausschreibung dieses Anlehens nicht ertheilen wollten[2]), musste man sich mit dem Consens der Provinz Utrecht begnügen. Auch dieser wurde erst im April 1738 gewährt[3]). Nachdem nun Deuz schon 300.000 fl. aufgebracht hatte, und der durch Tiberius Beeldsnyder Matroos erwirkte Utrechter Consens sich sonach nur auf 2.200.000 fl. bezog, mussten die alten Obligationen für die zweite Emission pro rata auseinandergeschrieben werden[4]). Es wurden daher hiefür je 5 Obligationen und Bürgschaftsurkunden über 60.000 fl. auf Deuz, und 440.000 fl. auf Beeldsnyder lautend, ausgestellt.

Uebrigens musste, da seit Abschluss des ersten Vertrags über 1 Jahr vergangen war, auch eine meritorische Aenderung vorgenommen werden, nämlich die Hinausrückung des Beginns der Capitalsrückzahlung um je 1 Jahr. Natürlich wurde durch das Dazwischentreten des genannten Utrechter Bankiers auch ein Nachtragsvertrag mit Deuz nothwendig, der am 31. August 1738 zu Stande kam. Hierin verpflichtete er sich, das ganze Capital, einschliesslich des Beeldsnyderschen Antheils, baldigst in Utrecht ohne Aufrechnung weiterer Kosten (abgesehen von der vereinbarten Provision) aufzubringen, und dem Beeldsnyder für Alles zu haften. Letzterer scheint also mehr nur ein Vertrauensmann des Deuz gewesen zu sein, den dieser zur Erleichterung der Subscription in Utrecht bestellte.

Was die Verwendung des Anlehenscapitals betrifft, so diente dasselbe zum Theile wieder zur Tilgung älterer Schulden. $^1/_5$ hievon wurde nämlich zur Abstossung von Vorschüssen Sinzheims bestimmt, die in den Jahren 1737 bis 40 fällig geworden wären[5]), und durch Bancalassecurationen bedeckt waren. Von den übrigen 2 Millionen wurden 1.119.716 fl. holl. bis Mitte August 1738 von

---

[1]) H. F. A. vom 14. Jänner 1737.

[2]) Allerdings waren demungeachtet bis Ende 1737 ca. 800.000 fl. bedingt subscribirt worden (H. F. A. v. 10. Jän. 1738), was, wie die späteren Vorgänge beweisen, grösstentheils rückgängig gemacht wurde.

[3]) H. F. A. vom 8. April, 30. Mai und 7. August 1737, 30. April und 1. Mai 1738.

[4]) H. F. A. vom 1. und 26. Mai und 31. August 1738.

[5]) H. F. A. vom 21. December 1736.

Deuz abgeführt, der Rest wurde durch neue Vorschüsse Sinzheim realisirt, der hiefür Bancalassignationen an Deuz erhielt[1]).

C. Anlehen in England.

Die Interessengemeinschaft, welche zwischen der englische und der habsburgischen Politik im ersten Drittel des 18. Jah hunderts bestand, die Allianz beider Mächte gegenüber dem lände gierigen Frankreich, vor allem aber der zunehmende Reichthu Grossbritaniens, dessen maritime Bedeutung jene Hollands bald den Schatten stellen sollte, brachte es mit sich, dass die kaise liche Hofkammer bei der so häufigen Inanspruchnahme des Credi auch den englischen Geldmarkt wiederholt ins Auge fasste. Si die auf diese Weise zu Stande gekommenen Anleihen auch nic so zahlreich wie die holländischen, so ist ihre Bedeutung doch nic zu unterschätzen. Handelte es sich ja nur zu häufig darum, wo imme und um jeden Preis Geld aufzutreiben.

Die Bedingungen der englischen Darlehen waren lange Ze hindurch weit drückender als bei jenen in den Niederlande namentlich war der Zinsfuss ein bedeutend höherer. Dies erklä sich theils aus der, damals noch geringen Geldcirculation Englan theils daraus, dass die Holländer sich bei zwei Hauptkategori von Anleihen, nämlich jenen auf die Quecksilber- und Kupferbe werke, durch den Gewinn aus dem Handel mit dem Hypothek objecte für den Empfang höherer Zinsen schadlos zu halten wusst

1. Anlehensverhandlungen von 1703 und 1704.

Schon 1702, also im zweiten Jahre des spanischen Erbfol krieges, wurde der kaiserliche Gesandte in London, Graf Wratisla beauftragt, daselbst ein Anlehen von 200.000 Pfd. Sterl. zu 6 aufzunehmen, und zwar gegen Verpfändung der Einkünfte von Ma land, Spanien und den Niederlanden für das Capital, und d Salz- und Mautgefälls, sowie der Einnahmen aus der Verpachtu verschiedener Gefälle für die Zinsen. Da wir dieses Geschä jedoch nicht weiter erwähnt finden, ist dasselbe offenbar nicht Stande gekommen[2]).

[1]) H. F. A. vom 15. August 1738.
[2]) H. F. A. vom 28. November und 1. December 1702.

Zwei Jahre später[1]) wurde der Nachfolger Wratislaws, Graf Gallas, mittelst kaiserlichen Decretes vom 17. September 1704 ermächtigt, in London unter Hinweis auf die Gemeinsamkeit der Interessen und auf den bevorstehenden Abschluss eines Handelsvertrags 1.500.000 Pfd. Sterl. aufzubringen, hiezu bei allen Privatpersonen, Banken und Corporationen beliebige Beträge aufzunehmen und darüber anstatt des Kaisers zu quittiren[2]). Ein Theil des Capitals sollte gegen Leibrenten placirt werden, der Rest verzinslich und rückzahlbar sein.

Unklar ist, welche Hypothek man hiefür einzuräumen beabsichtigte. Im Decrete werden „zwei ergiebige telonia, banchi di depositi sive monti d' imprestito“ versprochen; man hoffte also offenbar, den Credit des jungen Banco del Giro bereits zur Fundirung auswärtiger Anlehen verwerthen zu können. Als Generalhypothek werden alle kaiserlichen Einkünfte bestimmt, insbesondere die Zölle von englischen Waren.

Eine derartige Anleihe kam jedoch ungeachtet längerer Verhandlungen nicht zu Stande.

2. Anlehen von 1705.

Am 25. August 1705 beauftragte Kaiser Josef den Gesandten Grafen Gallas neuerdings, den englischen Hof[3]) zu einem Darlehen zu bewegen, und zwar sollte England im Vereine mit den Generalstaaten zusammen 3 bis 400.000 Reichsthaler schleunigst vorstrecken, gegen Sicherstellung auf die Contributionen, welche man aus den von der kaiserlichen Armee besetzten italienischen Ländern erwartete, über Verlangen allenfalls auch auf die Contributionen der Erbländer, überhaupt auf alle möglichen Hypotheken.

Nach mehrwöchentlichen Verhandlungen eröffnete der englische Schatzkanzler mit Note vom 28. September 1705, dass die Bewilligung der 400.000 Thaler ganz von den Generalstaaten abhänge. Diese hatten sich aber schon vorher nicht sehr entgegenkommend gezeigt.

---

[1]) Wegen der beabsichtigten Betheiligung englischer Capitalisten an dem holländischen Quecksilberanlehen von 1704 s. oben Seite 347 u. ff.

[2]) H. F. A. vom 17. September 1704.

[3]) Dies hatte die holländische Regierung, welche sich wegen angeblichen Geldmangels nicht in Darlehensverhandlungen einlassen wollte, schon im Jänner 1705 nahegelegt.

Endlich erfolgte eine allgemeine Zustimmung hinsichtlich ein Darlehens von 300.000 Thaler, wovon ein Drittel im Novemt 1705 erlegt wurde. Das zweite Drittel wollte England nur unt der Bedingung ausfolgen, dass Holland für die Beschaffung d letzten Drittels Sicherheit gebe, im entgegengesetzten Falle müs England von Holland selbst den Ersatz des ersten Drittels forde: Anfangs 1706 wurde endlich auch jenes zweite Drittel erlegt. D auf Holland entfallende letzte Drittel sollte auf die Erträgnis des Quecksilberbergwerkes in Idria sichergestellt werden; die l züglichen Verhandlungen führten jedoch nicht zum Ziele[1]).

Die Rückzahlung des Darlehenscapitals scheint für Ende Ju 1706 vereinbart worden zu sein[2]).

8. Anleihe von 1706 pr. 250.000 Pfd. Sterl. auf den schlesisch Contributionsfond.

Erst Anfangs 1706 liessen sich einige englische Capitalist und zwar, wie wir aus der bezüglichen kaiserlichen Obligation vo 24. Februar 1706 wissen, in Folge Vermittlung der Regierung sowie des Lord Mayor und Gemeinderathes von London, herb ein Darlehen von zusammen 250.000 Pfd. Sterl. zu übernehm und zwar zu dem hohen Zinsfusse von 8 Percent. Für die Capita rückzahlung, welche in 5, nach 2 Jahren beginnenden Jahresrat stattfinden sollte, wurde die Generalhypothek auf alle Cameral- u

---

[1]) S. oben Seite 352 u. ff.

[2]) S. Feldzüge des Prinzen Eugen, VII, S. 55 und 56, dann VIII, S. (nach Acten des Hof- und Staatsarchivs), ferner den undatirten Obligatio entwurf in Misc. camer. IV, worin, nebst der üblichen Generalhypothek, die C tributionen Italiens, und für den Fall, dass die Rückzahlung hieraus nicht Ende Juni 1706 erfolgen sollte, jene der österr. Erblande subsidiär als Spec hypothek bestellt wurden.

[3]) Da bis dahin in London noch keine ähnliche Subscriptionsanleihe Stande gekommen war, hielt man in Frankreich die diesbezüglichen Verha lungen für völlig aussichtslos, so dass man sie am französischen Hofe selbst Lächerliche zog. Nachdem das Darlehen aber von der Königin mit Patent v 26. Februar 1706 empfohlen worden, und der Prinz von Dänemark, sowie Herzog von Marlborough und andere hervorragende Männer Englands bedeute Summen gezeichnet hatten, war der Erfolg bald gesichert; hauptsächlich w in Folge des persönlichen Ansehens, welches Prinz Eugen in England gen S. Feldzüge des Prinzen Eugen, VIII, S. 56, nach Acten des Hof- und Sta archivs.

Provinzialeinkünfte, und die Specialhypothek auf die Contributionen Schlesiens eingeräumt. Die schlesischen Stände übernahmen zugleich die Zahlungsverpflichtung durch eine eigene, vom Kaiser ratificirte Schuldurkunde, wofür ihnen ein kaiserliches Assecurationsinstrument ausgestellt wurde[1]), welches ihnen das Retentionsrecht an ihren Contributionsquoten bis zum Betrage der jeweiligen Zinsen und Capitalsraten zugestand[2]). Der Werth eines Pfund Sterling wurde mit 6 fl. 40 kr. vereinbart, worüber die Bank von England eine schriftliche Erklärung abgeben sollte. Bei dieser Bank hatte auch die Einzahlung des Capitals zu geschehen, und zwar nach der ursprünglichen Bestimmung, in 5 Monatsraten bis 1. Juli 1706, was später dahin abgeändert wurde, dass jede Rate erst am 8. des betreffenden Monats fällig werden sollte[3]). Die von den betheiligten Capitalisten gewählten 5 Vertrauensmänner garantirten ausdrücklich für die Einhaltung der Erlagstermine.

Abgesehen von dem hohen Zinsfusse, den die englischen Unterhändler dem bedrängten Aerar abnöthigten, war das 1706er Anlehen auch insoferne unvortheilhaft, als das Agio für Wechsel von Wien auf London 30% betrug, was den mit 6 fl. 40 kr. vereinbarten Curs eines Pfund Sterling bei den Zinsen und Capitalsratenzahlungen auf effectiv 8⅔ fl. loco Wien erhöhte[4]).

Uebrigens wurden alle Zahlungstermine pünktlich eingehalten[5]), was den jungen Credit Oesterreichs in England wenigstens vor allzuheftigen Erschütterungen bewahrte.

4. Anlehen von 1706 pr. 200.000 Ducati di Banco.

Ausser dem vorerwähnten Anlehen wurde 1706 noch eines in England aufgenommen, und zwar im Betrage von 200.000 Ducati

---

[1]) Böhm. F. A. vom 12. Mai 1706.

[2]) Diese Form der Anlehen gegen ständische Bürgschaft findet sich in dieser Periode sehr häufig. S. Seite 374 bis 390, 397 und anderwärts.

[3]) H. F. A. vom 5. Juni 1706.

[4]) Obiges Wechselagio musste die Hofkammer nämlich dem Bankier v. Mohrenthal, der die Ratenzahlungen gegen Cession der schlesischen Hypothek pro rata temporis übernahm, vergüten. Angeblich kam derselbe hiebei noch zu kurz, da das Agio bei anderen Rimessen bis zu 34% betrug (H. F. A. v. 25. Mai 1707).

[5]) H. F. A. vom 26. Mai 1716.

di Banco = 400.000 fl. rhein.[1]) zu 6% auf ein Jahr, gegen Sicherstellung auf alle Einkünfte und Domänen, speciell die Contributionen von Böhmen, Schlesien und Innerösterreich. Als Darleiherin erscheint die Königin von England selbst angeführt. Ob es sich um einen Vorschuss aus den Privatmitteln der Königin, oder aus dem englischen Staatsschatze handelte, ist nicht ersichtlich. Letzteres erscheint aber im Hinblick auf die geringe Höhe der englischen Kron-Civilliste und die zahlreichen Einschränkungen der diesbezüglichen Dispositionsbefugnis des Monarchen als wahrscheinlicher.

5. Anleihe von 1710 pr. 86.950 Pfd. Sterl.

Die nächste grössere Creditsoperation in England wurde Anfangs 1710[2]) eingeleitet. Der kaiserliche Gesandte Graf Gallas wurde nämlich für den Fall des Scheiterns der gleichzeitigen Verhandlungen in Holland mit kaiserlichem Befehle vom 3. Februar 1710[3]) beauftragt, in England 100.000 Pfd. Sterl. aufzubringen, und zwar höchstens zu dem 1706er Zinsfuss (8%) gegen Capitalsrückzahlung in zwei, ein Jahr nach Abstossung des älteren Anlehens (1. März 1712) beginnenden Jahresraten. Hiebei möge sich Gallas besonders an Marlborough wenden, unter Hinweis auf die Nothwendigkeit, die kaiserliche Armee in den Niederlanden finanziell zu unterstützen, ausserdem auch an die 5 Directoren des 1706er Darlehens.

Die Anleihe kam nur im Betrage von 86.950 Pfd.[4]), welche

---

[1]) H. F. A. vom 29. Mai und 4. December 1706. — Die bezügliche kaiserliche Obligation wurde am 11. August 1706 ausgestellt.

[2]) Allerdings wurde der kaiserliche Gesandte Graf Gallas auch im September 1708 angewiesen, in London, wie zwei Jahre vorher, womöglich ein Anlehen von 250.000 Pfund Sterling aufzubringen. Er bezeichnete jedoch einen derartigen Versuch als völlig aussichtslos. Ungeachtet der Pünktlichkeit, mit welcher die Zinsen- und Capitalsraten der 1706er Anleihe gezahlt wurden, seien Obligationen dieses Anlehens dennoch zum Curse von 88 bis 90% ausgeboten worden, ohne Käufer zu finden. Es genüge eben nicht, an einer Stelle seinen Verpflichtungen nachzukommen, man müsse dies überall thun. S. Feldzüge des Prinzen Eugen, X, S. 57, nach Quellen im Hof- und Staats-Archiv und im Kriegs-Archive.

[3]) Schon am 4. Jänner hatte Prinz Eugen den Gesandten beschworen, er möge wenigstens dahin wirken, dass die pro 1709 fälligen Zinsen von den früheren Anlehen gegen entsprechende Obligationsurkunden freiwillig prolongirt würden; s. Arneth Prinz Eugen, II, S. 108.

[4]) Die bezügliche kaiserliche Obligation wurde erst am 29. October 1710 an Stelle der ursprünglichen, bedingt ausgestellten Obligation pr. 100.000,

am 28. April 1710 erlegt wurden, zu Stande. Das Capital sollte in zwei, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erlags am 28. April fällig werdenden Raten 1713 und 1714 zurückgezahlt werden, und der Zinsenlauf mit 28. April 1710 beginnen. Alle Bestimmungen über Zinsfuss, Hypothek, sowie Werthverhältnis der englischen und rheinischen Währung, sind mit jenen bei der 1706er Anleihe identisch[1]. Die Subscription wurde diesmal durch vier Commissäre vermittelt. Die Kosten betrugen ausser 1% Provision und 1% Disconto circa 1000 Pfd. Sterling.

Die Abfuhr der fälligen Capitals- und Zinsenraten geschah wieder durch Vermittlung v. Mohrenthals[2].

6. Anlehensverhandlungen von 1716 und 1719.

Die gewissenhafte Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen hob den Credit Oesterreichs in England nicht wenig. Demungeachtet war es noch lange Zeit nicht möglich, Staatsanleihen zum normalen Zinsfusse (5—6%) daselbst aufzunehmen. Aus diesem Grunde mussten im Jahre 1716[3]) für das mit dem Bankhause Clifford in Amsterdam abgeschlossene Anlehen von 2 Millionen Gulden holl., welches in erster Linie von englischen Capitalisten subscribirt wurde, wieder 8% Interessen bewilligt werden. Im Jahre 1719 wurden Unterhandlungen wegen einer Anleihe in dem, für die damaligen Verhältnisse allerdings enormen Betrage von 15 Millionen Gulden eingeleitet.

Da dieselben wegen der Härte der seitens der britischen Geldmänner gestellten Bedingungen scheiterten, verhandelte man auf Grund eines Vorschlags über ein 6%iges Anlehen von nur 2 Millionen Gulden, welches in 8 bis 10 Jahren, eventuell früher, gegen halbjährige Kündigung rückzahlbar sein sollte. Als Hypothek wurden die böhmischen oder schlesischen Contributionen in's Auge gefasst. Aber auch dieses Anlehen[4]), dessen Zweck die Con-

---

beziehungsweise 75.000 Pfund, ausgefertigt. Letztere hatten übrigens auch noch keine Bestimmungen über Beginn der Verzinsung und Erlagstermine enthalten (H. F. A. v. 22. März und 2. April 1710 und 28. Febr. 1711).

[1]) Dies gilt auch von der Bürgschaft der schlesischen Stände, und den aus diesem Anlasse ausgestellten Urkunden (H. F. A. v. 29. Oct. und 28. Nov. 1710).

[2]) H. F. A. vom 26. Mai 1716.

[3]) Vergl. oben Seite 378 ff.

[4]) H. F. A. vom 5. October 1719.

vertirung des 8%igen, daher ungünstigeren Clifford'schen Anlehens von 1716 war, scheint nicht zu Stande gekommen zu sein.

7. Anleihe von 1735 pr. 250.000 Pfd. Sterl. auf den schlesischen Contributionsfond.

Anfangs 1734 beabsichtigte man, in England gegen Sicherstellung auf das für jährlich 640.000 fl. verpachtete Tabakgefälle ein Anlehen von 300.000 Pfd. Sterl. zu nur 5%, und zwar rückzahlbar in 15 Jahresraten, aufzunehmen, und trat diesfalls mit dem Bankhause Pineiro in Verhandlung. Letzteres wollte sich aber auf solche Bedingungnn nicht einlassen, weshalb man einerseits eine höhere Verzinsung (7%), andererseits die Sicherstellung auf den, seit Jahren so häufig zu Creditsoperationen benützten schlesischen Fond versprach; die Capitalsrückzahlung sollte nach zehn Jahren beginnen (1744) und dann in 6 Jahresraten erfolgen[1]). Auf Grund dieser Vorschläge begann Pineiro in London die Anleihe vorzubereiten, stiess aber, wie aus einem Berichte des kaiserlichen Gesandten Grafen Kinsky[2]) hervorgeht, auf erhebliche Schwierigkeiten, besonders in Folge französischer und spanischer Intriguen.

Die Finanzconferenz beantragte in ihrem, durch Kinsky's Berichte veranlassten Gutachten, nur 250.000 Pfd. (ca. 2 Millionen Gulden rhein.) aufzunehmen, und zwar entweder gegen Rückzahlung in sechs, 1742 beginnenden[3]) gleichen Jahresraten, oder bei früherem Tilgungsbeginne, in sechs steigenden Raten[4]).

Wegen dieser im Vergleich mit dem gleichzeitigen holländischen Anlehen für die Darleiher minder günstigen Tilgungsbedingungen möge man einen höheren Zinsfuss (bis zu 7%) bewilligen.

Wie wir aus einem Berichte des Hofkammerraths von Hille-

---

1) H. F. A. vom 16. April und 30. September 1734.

2) H. F. A. vom 12. Juli 1734.

3) Vor 1740 konnte man mit der Tilgung nicht beginnen. Vom Reinertrage der schlesischen Cameralfonde von ca. 220.000 fl. standen nur 180.000 fl. jährlich zur Verfügung, was kaum für die Zinsen hinreichte. Der Contributionsfond Schlesiens aber war mit über 5 Millionen älterer Schulden belastet, welche auf lange hinaus jährlich gegen 900.000 fl. für Verzinsung und Tilgung in Anspruch nahmen.

4) Von 1740 bis 1742 jährlich 25.000 Pfd., 1743 und 1744 jährlich 50.000 Pfd. und 1745 75.000 Pfd. Sterl.

brand[1]), welcher nach Beendung seiner Aufgabe in Holland nach London reiste, ersehen, stockten die Verhandlungen mit Pineiro Monate lang. Man unterhandelte daher schon mit der Bank von England[2]) wegen eines Anlehens von 3 bis 4 Millionen Gulden zu 6%. Bevor es aber hierüber zu festen Abmachungen kam, traf das kaiserliche Rescript vom 30. September 1734 in London ein, womit Kinsky angewiesen wurde, baldmöglichst mit Pineiro abzuschliessen, da man sonst auf eine gleichzeitige günstige Offerte aus Antwerpen greifen müsse.

Die Bedingungen, unter welchen das Geschäft nun endlich, und zwar unter Vermittlung der Directoren der Bank von England[3]) zu Stande kam, waren folgende:

Das Anlehenscapital beträgt 250.000 Pfd. Sterl., wovon 50.000 bei der Subscription, 75.000 am 21. Februar und 125.000 am 21. März 1735 zu erlegen sind. Die 7%igen Zinsen laufen vom Subsriptionstage an. Das Capital wird von 1741 an in 5 gleichen Jahresraten zur Rückzahlung fällig (nicht in 6, wie man beantragt hatte). Die Provision beträgt ein für allemal 3½%. Als Hypothek figurirt der schlesische Contributionsfond, und zwar wie immer, unter Bürgschaft der schlesischen Fürsten und Stände, welche diesfalls die gewöhnliche Fidejussionsurkunde ausstellen[4]).

In der am 12. Februar 1735 ausgefertigten kaiserlichen Obligation wurde der Königin von England, welche zum Anlehen ihre Genehmigung ertheilte, der Dank des Kaisers ausgesprochen[5]). Die Subscription ging anstandslos vor sich, und war angeblich an einem einzigen Tage, nämlich am 21. Jänner 1735, abgeschlossen. Am 19. März war das ganze Capital an den kaiserlichen Bevollmächtigten, Hofkammerrath Hillebrand, ausbezahlt, mit Ausnahme von

[1]) Bericht vom 30. October 1734 im H. F. A. vom 30. December 1734.

[2]) Die betreffende Stelle ist unklar; vielleicht ist „Bauce" zu lesen, was auf Verhandlungen mit einem Bankier dieses Namens hindeuten würde.

[3]) Die Bankdirectoren wurden daher in der kaiserlichen Obligation namentlich angeführt.

[4]) In den hierüber ertheilten kaiserlichen Reversalien wurde den Ständen gestattet, sich für die Zinsenraten aus dem Biergroschen, und für die Capitalsraten aus den Contributionen durch Retention schadlos zu halten (böhm. F. A. v. 9. Febr. 1735).

[5]) H. F. A. vom 8. und 12. Februar 1735.

25.000 Pfd. Sterl., welche bis zum Eintreffen der neuen Obligationsdocumente von der Bank von England zurückbehalten wurden[1]).

8. Anleihe von 1737 pr. 320.000 Pfd. Sterl. auf den Kupferfond.

Anfangs 1736 begannen abermals Verhandlungen wegen eines in England zur Tilgung älterer Schulden aufzunehmenden Anlehens.

Die erste diesbezügliche Offerte war jene des Bankhauses Pineiro. Dasselbe offerirte 300.000 Pfd. Sterl. zu 7 % Zinsen, während schon damals sichere Anlagen in England nur $3^1/_2$ bis 4 % trugen, und die 7 %igen Papiere des Anlehens von 1735 zum Curse von 113 gehandelt worden sein sollen. Ferner verlangte Pineiro die Rückzahlung in 5, nach 5 Jahren beginnenden Jahresraten aus dem schlesischen Contributionsfonde, welcher in Folge der früheren holländischen und englischen Darlehen bereits mit jährlich 1.040.000 fl. belastet war.[2])

Da derartigé Bedingungen als unannehmbar erschienen, erhielt der kaiserliche Gesandte Graf Kinsky den Auftrag, das Capital zu 6 % aufzunehmen, und hiefür den königlichen Consens zu erwirken. Erst im nächsten Jahre wurde man mit den Directoren der Bank von England wegen eines 6 %igen Anlehens auf das ungarische Kupfer von 250.000 Pfd. principiell einig[3]). Damit war die Sache aber keineswegs entschieden[4]).

Zunächst machte die Erwirkung des königlichen Consenses Schwierigkeiten, da gerade damals in England die Herabsetzung der Zinsen der eigenen Staatsschuld angestrebt wurde.

Dann handelte es sich auch noch darum, das Interesse der früher auf den Kupferfond angewiesenen Gläubiger zu wahren, ohne den Werth der Hypothek für die neuen Darleihen zu schmälern. Den Bankdirectoren wurde über eine diesfällige Anfrage eröffnet, dass der Fond mit 1.879.000 fl. rückzahlbarer Schulden belastet sei, wovon man 1.282.500 fl. sofort aus dem neuen Anlehenscapital,

[1]) H. F. A. vom 5. Februar, 27. und 30. März und 14. April 1735, Hofdecret vom 8. Februar 1735 in den Prandau'schen Acten, Fasc. 5, Nr. 4.

[2]) H. F. A. vom 5. März 1736. Die schlesischen Contributionen betrugen damals im Frieden jährlich 1.530.000 fl.

[3]) Die Absicht, ein Kupferanlehen im Betrage von $2^1/_2$ Millionen fl. hol- aufzunehmen, hatte schon 1734 bestanden, als Hillebrand wegen der damalig Anlehen nach Holland entsendet wurde (H. F. A. v. 22. Nov. 1734).

[4]) H. F. A. vom 22. Mai 1737.

den Rest aber in den nächsten 5 Jahren tilgen werde, bevor die Tilgungstermine der neuen Anleihe begännen. Zum Beweise der von den Directoren begehrten Entlastung des Fondes werde man dem englischen Gesandten in Wien die getilgten Schuldtitres vorweisen. Die Directoren verlangten aber, dass man die alten Kupfergläubiger zur Zahlung an die Bank von England assignire, damit letztere hiedurch den Fond nach Massgabe des Darlehens selbst successive ablösen könne. Hierauf wollte man wegen der vielen mit dieser Einlösungsform verbundenen Unzukömmlichkeiten nicht eingehen[1]). Indes einigte man sich bald dahin, das Anlehenscapital auf einen Betrag zu erhöhen, der die sofortige Ablösung des ganzen Kupferfondes ermöglichte, nämlich auf 320.000 Pfd. Sterl. Es wurden demnach die schon früher auf 250.000 Pfd. ausgestellten Instrumente, und zwar die kaiserliche Obligation, der Vertrag mit den Bankdirectoren wegen der Provision (1 % für den Erlag, und ebensoviel für jede Zinsen- und Capitalszahlung), ferner die Erklärung, womit die Gebrüder Palm als Kupfer-Administratoren für sich und ihre Nachfolger die Zahlungsverpflichtung übernahmen, und die bezügliche kaiserliche Ratification, — umgefertigt[2]).

Mit der vom 15. Juli datirten Obligation wird die Verpflichtung ausgesprochen, das Capital von 1743 bis 1752, das ist in 10, nach 5 Jahren beginnenden Jahresraten, zu tilgen. Ausser dem Special-Pfandrecht auf das Kupfer wurde noch die Generalhypothek auf alle Cameral- und Provinzialeinkünfte eingeräumt. Die Zinsentermine waren halbjährig, die Capitalsraten sollten zu Weihnacht fällig werden. Der Erlag des Capitals wurde, wie in der Obligation ausdrücklich bemerkt wird, bis zur völligen Ablösung des Kupferfondes aufgeschoben, weshalb man die alten Obligationen, zu deren Tilgung das neue Anlehen verwendet wurde, zur Cassirung nach London sandte[3]).

---

[1]) H. F. A. vom 22. und 28. Mai 1737.

[2]) H. F. A. vom 20. Juli 1737.

[3]) Im Jahre 1743 reichte der damals zur Befriedigung eigener Forderungen der Gebrüder Palm benöthigte Ertrag des Kupferverschleisses zur Abstattung der fälligen Capitals- und Zinsenraten der englischen Anleihe nicht hin, weshalb man 6000 Centner Kupfer an Zahlungsstatt nach England sandte (H. F. A. v. 20. Juli 1737, Beilage a. d. J. 1743).

9. Anlehensverhandlungen im Jahre 1738.

Mit kaiserlicher Vollmacht vom 11. December 1737 wurde der kaiserliche Resident in London, Regimentsrath von Wasner, beauftragt, ein Anlehen von 200.000 Pfd. auf die Contributionen Mährens zu den bestmöglichsten Bedingungen aufzunehmen, und hiezu den königlichen Consens zu erwirken. Dass die hierüber eingeleiteten Verhandlungen zu keinem Ziele führten, ist zweifellos; woran sie aber scheiterten, ist nicht zu ersehen, da die ganze Angelegenheit nicht weiter erwähnt wird.

D. Anlehen in Genua.

1. Tilgung älterer Anlehen.

Schon zwischen 1676 und 1692 hatte die Hofkammer wiederholt bei reichen Kaufleuten und Adeligen in Genua Anlehen aufgenommen, welche theils auf das niederösterreichische Salzamt, theils auf andere, dem Hofzahlamte unmittelbar unterstehende Gefälle, theils auf Cameralfonde in den italienischen Besitzungen sichergestellt worden waren.

Im Jahre 1696 wurde mit den Vertretern der Republik Genua abermals wegen einer grösseren derartigen Creditsoperation verhandelt, wovon man 900.000 Ducati di Banco (rund 1.700.000 fl. rhein.) erwartete. Ob dieser Betrag voll einging, ist nicht zu ersehen [1]).

Die auf italienische Fonde [2]) sichergestellten Anlehen wurden in den Jahren 1696 bis 1698 zur Rückzahlung fällig, das Anlehen von 1696 sollte in 20 Annuitäten getilgt werden. Der Zinsfuss betrug theils 5, theils 6 Percent; zur Behebung war der genuesische Gesandte ermächtigt. Vor 1721 scheint fast gar keine Capitalstilgung stattgefunden zu haben; hierauf deutet schon das fortwährende Anwachsen der Zinsenrückstände.

Beim niederöstereichischen Salzamte hafteten 1716 noch 1.821.080 fl. an Capital, mit einem Zinsenausstande von 531.709 fl.

---

[1]) H. F. A. vom 14. März 1696.

[2]) Für das Folgende s. die Fin. Conf. Prot. vom 13. und 17. Februar, dann 28. und 31. December 1721.

Das Capital wurde 1716 von der Schuldencommission mit der Rückzahlungsanweisung auf die Jahre 1724 und 1725 liquidirt.

Als nun 1721 anlässlich der Uebernahme von 25 Millionen an Cameralschulden der noch freie Rest des niederösterreichischen Salzamtserträgnisses der Stadtbank übergeben wurde, hatte die letztere, gleich den übrigen Salzamtsschulden, auch die erwähnte Genuesische Schuld zur Zahlung zu übernehmen[1]).

Der Genuesische Gesandte hatte jedoch im Namen der Gläubiger nicht nur die Ueberweisung der Schuld auf die Stadtbank begehrt, sondern überdies noch verlangt, dass ausser dem Capitale, als Ausgleichung zwischen der Valuta zur Erlags- und Rückzahlungszeit, noch das seinerzeit stipulirte Agio von 25 % (455.200 fl.), daher ein Gesammtcapital von 2.276.000 fl. als liquid anerkannt, und der Zinsenausstand mit 150.000 fl. abgelöst werde. Später erklärten sich die Gläubiger bereit, falls obige 2.276.000 fl. zur Zahlung in 15 Jahren an die Stadtbank gewiesen würden, einen Barzuschuss im gleichen Betrage, zu 6 % verzinslich und in derselben Weise rückzahlbar, zu leisten, und sich für den Zinsenausstand mit nur 50.000 fl., zahlbar in 5 Quartalsraten, zu begnügen.

In den bezüglichen Finanzconferenzverhandlungen wurde der Agioanspruch von einer Seite beanständet[2]), von der Mehrheit jedoch als begründet anerkannt[3]), und daher, sowie mit Rücksicht auf die Liquidität und längst eingetretene Fälligkeit des Capitals, die Genehmigung des obigen Tilgungsvorschlags beantragt. Auf diesem Beschlusse beharrte die Conferenz auch, als die vorläufig unentschieden gebliebene Angelegenheit Ende 1721 neuerlich in Berathung gezogen wurde[4]). Der Barzuschuss von 2.276.000 fl. sei in Monatsraten zu 100.000 fl. zu erlegen.

---

[1]) H. F. A. vom 18. Juli 1716, Bancorecess vom 11. Februar und Fin. Conf. Prot. vom 17. Februar 1721.

[2]) In Frankreich habe man die Genueser Darlehensforderungen sogar um ¼ des Capitals reducirt, in Venedig den Zinsenbezug auf die Hälfte herabgesetzt.

[3]) Seitens der Hofkammer wurde betont, dass das Agio zur Zeit der Capitalsfälligkeit (1696—98) 30 bis 35 % betragen habe. Der Zuschlag von 25 % sei daher nur mässig, und würden die Gläubiger hiemit thatsächlich weniger zurückerhalten, als das Aerar seinerzeit empfangen habe (F. C. Prot. v. 17. Febr. 1721).

[4]) F. C. P. vom 28. und 31. December 1721. Der Präsident der Min. Bancodeputation, Graf Starhemberg, erhob neuerlich Bedenken gegen die Höhe des Agios, welches jetzt nur 15½ % betrage; auch bringe der angebotene Bar-

in der Obligation als kaiserl. Bevollmächtigten bezeichnen, ferner den Gläubigern für den Fall der Nichtzahlung das „jus incolatus ipso facto" einräumen, und einen eigenen Vertreter der böhmischen Stände nach Genua entsenden, wurde nicht berücksichtigt.

Der Erlag des Capitals geschah durch die St. Georgsbank in Genua, und zwar bezüglich der durch Wiener Stadtbankobligationen abzuführenden Hälfte in der Weise, dass der Betrag von 1.361.303 Lire (= 523.578 fl. rhein.) dem kaiserlichen Gesandten in Genua gutgeschrieben wurde, worauf die Stadtbank die Obligationen an die Hofkammer gegen Cession jenes Guthabens ausfolgte. Zur Zinsenbehebung scheint gleichfalls die Bank in Genua bevollmächtigt worden zu sein[1]).

3. Anleihe von 1737 pr. 500.000 fl. auf die böhmischen Contributionen.

Bald nach Abschluss des vorstehenden Anlehens wandte man sich neuerdings an Cerisola, welcher dessen Begebung vermittelt hatte, und zwar mit dem Ansinnen, gegen eine Provision von 2% ein Capital von 500.000 fl. zu nur 5% Zinsen aufzubringen. Dem bezüglichen Decrete wurden holländische Zeitungen beigeschlossen, damit sich Jedermann in Genua überzeugen könne, dass das Aerar in Holland zu 5% Geld erhalte.

Ein solches Anlehen kam Mitte 1737 in der That zu Stande, und zwar abermals gegen Verpfändung der böhmischen Contributionen unter Fidejussion der Stände, überdies gegen Einräumung eines Subsidiarpfandrechtes auf alle Einkünfte und Domänen des Staates in Böhmen[2]). In den ersten 4 Jahren waren nur die Zinsen zu zahlen, dann von 1742 an in 5 Jahresraten das Capital.

Das Geld wurde, wie es in der Obligation heisst, durch „verschiedene wohlhäbige Unterthanen der Republik Genua" vorgestreckt, und zwar mittelst Anweisung auf den Banco di San Giorgio, nach demselben Umrechnungsfusse, wie beim vorstehenden Darlehen.

4. Anleihe vom Jahre 1738 pr. 800.000 fl. auf die mährischen Contributionen.

Im nächstfolgenden Jahre wurden in Genua auf die mährischen Contributionen zwei Anlehen zu je 400.000 fl. aufgenommen. Die

---

[1]) H. F. A. vom 21. Jänner und 24. April 1737.

[2]) H. F. A. vom 19. Jänner und 29. Juni 1737.

eine der beiden Obligationen lautete auf den General-Feldwachtmeister Grafen Pallavicini[1]), die andere auf „mehrere wohlhäbige Unterthanen der Republik Genua." Uebrigens scheint Pallavicini auch dieses Subscriptionsanlehen vermittelt zu haben, da er Anfangs die ganzen 800.000 fl. anbot.

Der Zinsfuss war wieder 5%, die Capitalsrückzahlung wurde auf 4, nach 5 Jahren beginnende Jahresraten vertheilt[2]).

In der Obligation war eine Fidejussionsurkunde der mährischen Stände, sogenannte Pamatka, auch instrumentum pamatkale (!) genannt, beigegeben. Die Obligation für Pallavicini wurde am 20. Mai ausgefertigt. Am 25., beziehungsweise 31. Juli 1738[3]) wurde die Umschreibung der Obligation sammt Pamatka behufs Einschaltung des Generalpfandrechts an allen landschaftlichen Verwilligungen Mährens mit Specialhypothek auf die ordentlichen Contributionen verfügt. Die Obligation für das Subscriptionsanlehen wurde gleich Anfangs in dieser letzteren Form ausgestellt.

Auch diesmal geschah der Erlag nur theilweise in Bargeld. Pallavicini hat 360.000 fl. im Baren, 40.000 fl. in Assignationen abgeführt, das Subscriptionscapital wurde zu $^2/_3$ in Geld, zu $^1/_3$ in Stadtbancoobligationen erlegt[4]).

E. Andere Anlehen in Italien.

Abgesehen von Genua wurden auch in den übrigen Theilen Oberitaliens, namentlich in dem zur spanischen Erbschaft gehörigen Mailänder Gebiete in Zeiten gesteigerten Bedarfes wiederholt Vorschüsse aufgenommen, jedoch grösstentheils mit Sicherstellung auf die Einkünfte der betreffenden Landesverwaltung, daher ohne Belastung der erbländischen Finanzen.

Der Zinsfuss für diese Vorschüsse betrug gewöhnlich 12%, zuweilen selbst 18%[5]). Während des Erbfolgekrieges erreichten dieselben mitunter eine beträchtliche Höhe, z. B. für die Zeit vom

---

[1]) Derselbe hatte schon früher zuweilen mit beträchtlichen Vorschüssen ausgeholfen (H. F. A. v. 20. März 1737).

[2]) H. F. A. vom 11. Juli und böhm. F. A. vom 14. April 1738.

[3]) Böhm. F. A.

[4]) H. F. A. vom 1. Juli 1738 und 14. Februar 1739.

[5]) H. F. A. vom 5. Juli 1709.

September 1707 bis Juni 1709 den Betrag von 10.136.000 Lire di Milano (über 3 Millionen Gulden rhein.).

Die Hauptgläubiger waren die Wechsler Gamba, Bolza, Brentano, Mesmer, Scharriér und Comp.[1]).

Ende Mai 1710 waren die Einkünfte des kaiserlichen Oberitaliens mit 1.268.981 fl. belastet, worunter an verzinslichen Schulden 872.894 fl.

Mit wenigen Ausnahmen[2]) handelte es sich hier durchwegs um schwebende Schulden, d. h. für die Rückzahlung hafteten die laufenden Einkünfte der Provinz.

Die Verpfändung erbländischer Staatseinkünfte hat in Italien, abgesehen von Genua, keine grosse Rolle gespielt.

Allerdings wurde 1703, als es galt, alle nur erdenklichen Geldquellen nutzbar zu machen, der Hofkammerrath von Volker nach Italien entsendet[3]), um daselbst gegen Verpfändung des Salz-, Maut- und Tabakgefälls[4]), zu deren Entlastung der Fleischkreuzer eingeführt worden war, Anlehen im Betrage von zusammen 3 Millionen Gulden aufzunehmen, und zwar zu 6 bis 7, eventuell selbst noch mehr Procent Zinsen, und gegen Rückzahlung in mindestens 15 Jahresraten, oder auf einmal gegen einhalbjährige Kündigung nach 15 Jahren. Allenfalls sollten anstatt der Rückzahlung mittelst eines „Monte", d. h. eines der damals in Italien längst üblichen Renteninstitute, unaufkündliche Rentenscheine ausgegeben werden. —

Der Delegirte wurde charakteristischerweise beauftragt, eine

---

[1]) S. z. B. H. F. A. vom 25. März 1710. Später finden sich vereinzelt auch Darlehen von Kirchenfürsten. So wurde z. B. 1718 mit dem Erzbischof von Mailand wegen eines Vorschusses von 75.000, event. 105.000 Scudi Romani auf den vom Mailänder Clerus in den nächsten 5 Jahren zu erlegenden Türkenkriegsbeitrag von 150.000 Scudi verhandelt; ob mit oder ohne Erfolg, ist nicht ersichtlich (H. F. A. v. 2. Febr. 1718).

[2]) Eine solche bildet der Vorschuss Bolza's vom 1. Februar 1714 im Betrage von 150.000 fl., dessen Rückzahlung nicht vor Juni 1723 verlangt werden sollte (H. F. A. v. 26. Aug. 1717).

[3]) Ein ausführlicher Auszug aus der betreffenden Instruction ist abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen, V, S. 661—663. S. auch H. F. A. vom 23. September 1703.

[4]) Ausser obigen, mit jährlich $1/2$ Million Gulden bewertheten Gefällen, deren Mitbesitz die Gläubiger erhalten sollten, sollte eventuell noch das Fürstenthum Teschen und die Herrschaft Podiebrad kauf- oder pfandweise zur Nutzung überlassen werden.

Wallfahrt nach Loretto als Anlass seiner Reise vorzuschützen, und bei den Verhandlungen die bisherige Saumseligkeit in der Zinsenzahlung durch Hinweis auf die vorhandene Nothlage zu entschuldigen, die Einrechnung der Zinsenausstände in die neuen Darlehenssummen zu gestatten, für die Zukunft aber pünktliche Zahlung zu versprechen. — Die meiste Hoffnung setzte die Hofkammer auf Bologna und auf den Grossherzog von Toscana. In Genua sei die Regierung der Republik zwar nicht in der Lage, selbst sich an der Anleihe zu betheiligen, doch könne man sie allenfalls durch „Drohungen mit der alliirten Flotte“ bewegen, die Verhandlungen mit den Privaten zu unterstützen.

Ungeachtet aller Bemühungen scheint indes der Erfolg nur ein ganz geringer gewesen zu sein, da der ganzen Angelegenheit nicht weiter Erwähnung geschieht.

Das ebengedachte Project dürfte auch dem damals beabsichtigten Anlehen auf die Maut Tarvis zu Grunde gelegen sein[1]).

F. Darlehen aus dem Römischen Reiche.

1. Einleitung.

Es liegt auf der Hand, dass die deutschen Reichsstände, deren eigene Finanzen im vorigen Jahrhunderte in Folge der langjährigen Kriege und vielfach auch in Folge des unverhältnismässigen Aufwandes der Landesherren keineswegs glänzend waren, der kaiserlichen Regierung nur vereinzelt mit Bargeldvorschüssen auszuhelfen vermochten. Musste ja umgekehrt gewöhnlich der Kaiser jede materielle Unterstützung seitens der Kurfürsten durch die Zusage namhafter Subsidien erkaufen, deren termingemässe Auszahlung natürlich mit den grössten Schwierigkeiten verbunden war. Dies erklärt es auch, dass die Forderungen deutscher Reichsstände an den Kaiser häufiger aus Subsidienrückständen herrührten, als aus Darlehen.

Demungeachtet können die Capitalien, welche der österreichische Staatscredit besonders während des spanischen Erbfolgekrieges, und auch später in Fällen gesteigerten Bedarfs aus dem deutschen Reiche bezog, nicht als unbedeutend bezeichnet werden.

---

[1]) S. hierüber oben Seite 104.

Abgesehen von den gewöhnlich auf eine längere Reihe von Jahren contrahirten Darlehen einiger Reichsstände, betheiligten sich nämlich auch einzelne Kaufleute und Wechsler durch häufige Vorschüsse an Geld und Naturalien an den Creditsoperationen der kaiserlichen Finanzverwaltung. Die auf diese Weise aufgenommenen grösstentheils schwebenden Schulden unterscheiden sich jedoch in keiner Beziehung von den übrigen der betreffenden Kategorie. Auch ist bei der Unvollständigkeit der Behelfe oft nicht einmal die Provenienz solcher Anticipationen, resp. der Wohnort des Gläubigers mit Sicherheit zu ermitteln.

Eine separate Darstellung der bezüglichen Vorgänge wäre somit nicht angezeigt, weshalb wir diesfalls auf die übrigen einschlägigen Abschnitte verweisen[1]).

2. Darlehen deutscher Landesfürsten.

a) An der Spitze jener deutschen Landesfürsten, welche das kaiserliche Aerar durch Darlehen unterstützten, stehen die Kurfürsten von der Pfalz.

Schon Kurfürst Johann Wilhelm (1690—1716) erscheint als Gläubiger des Kaisers, allerdings weniger aus dem Titel des Gelddarlehens[2]), als aus Rückständen an Subsidiengeldern für gestellte Hilfstruppen und gelieferten Proviant. Ueber seine diesbezüglichen Forderungen aus den Jahren 1698 bis 1706 wurde 1711 ein Vergleich abgeschlossen, wonach man ihn hiefür mit einer Pauschalsumme von 400.000 fl. auf die böhmischen Contributionen der Jahre 1714 und 1715 anwies[3]).

Dessen Nachfolger Carl Philipp (Kurfürst von 1716—1742) leistete dem Kaiser während des spanischen Erbfolgekrieges, daher als Pfalzgraf, noch werthvollere Dienste. Im Jahre 1701 übernahm er es nämlich, den Betrag von 1.000.000 fl. zu 6% Zinsen, gegen Capitalsrückzahlung nach dreijähriger Aufkündigung und Sicherstellung auf alle Gefälle und Einnahmen aus den schlesischen Fürstenthümern Brieg, Liegnitz und Wohlau vorzustrecken[4]), in

---

[1]) S. d. Ausnahme auf Seite 416 (Judenschafts-Darlehen).

[2]) Immerhin kommen auch solche vor, z. B. ein Vorschuss von 50.000 fl. auf die Vermögenssteuer von 1702.

[3]) H. F. A. vom 6. April 1711.

[4]) Kais. Obl. vom 1. Juli 1701.

welcher Beziehung ihm die Priorität vor allen anderen Gläubigern und das Compossessrecht eingeräumt wurde. Allerdings ist jenes Darlehenscapital nie ganz erlegt worden, indem 1701 blos 775.000 fl., und erst 1705 weitere 150.000 fl. zu den bezeichneten Bedingungen vorgestreckt wurden, weshalb man die alte Obligation 1705 in eine neue über 925.000 fl. umschrieb[1]).

Wann die Kündigung dieses Capitals erfolgte, ist nicht ersichtlich. Thatsache ist aber, dass hievon 1715 noch 872.147 fl. unbezahlt aushafteten, über welchen Betrag am 28. September 1715 unter Einziehung des alten Instruments eine neue Obligation ausgestellt wurde. Dieser lag ein Vergleich zu Grunde, wonach das Capital sammt laufenden Zinsen durch Abfuhr von 13 in Quartalsraten zu vertheilende Jahresquoten zu je 100.000 fl. abgestattet werden sollte[2]).

Auch diese Bedingungen wurden jedoch Anfangs nicht genau eingehalten; denn nach zwei Jahren waren noch 810.743 fl. ausständig, welche der mittlerweile Kurfürst gewordene Gläubiger an das Bankhaus Deuz in Amsterdam cedirte. Letzteres erhielt denn auch am 26. Februar 1717 eine kaiserliche Obligation über jenen Betrag, worin die Rückzahlung, conform dem obigen Vergleiche, in Quartalsraten zu 25.000 fl. versprochen wurde[3]).

Gewisse andere, in späterer Zeit aus Naturallieferungen und Truppenbeistellung entstandene Forderungen des Kurfürsten, wofür derselbe durch entsprechende Territoralentschädigung (Sardinien oder Limburg) abgefunden werden wollte, wurden 1719 mit 1 Million Thaler (= 2 Millionen Gulden) verglichen, verzinslich zu 6% und rückzahlbar in 40 Quartalsraten[4]).

Letztere Forderung wurde den jüdischen Kaufleuten Lemle Moyses und Michel May cedirt, welche hiefür unter Einrechnung eines Zuschusses von 500.000 fl., daher mit $2^1/_2$ Millionen Gulden mittelst Bancalassecurationen den obigen Zahlungsmodalitäten gemäss repartirt wurden. Ein Jahr später erfolgte die Ueberweisung

---

1) Böhm. F. A. vom 17. October 1705.

2) H. F. A. vom 4. December 1715.

3) Böhm. F. A. vom 26. Februar 1717. — Ein hieran vom Pfalzgrafen 1714 dem Kurfürsten von Sachsen für eine Forderung von 200.000 fl. eingeräumtes Superpfandrecht wurde 1726 wegen inzwischen erfolgter Tilgung der bezüglichen Schuld als erloschen erklärt (F. C. Prot. v. 12. März 1726).

4) H. F. A. vom 9. October 1719 und 20. März 1720.

des Capitalsrestes pr. 1.807.000 fl. an die Wiener Stadtbank auf Rechnung der damaligen Schuldübernahme von 25 Millionen, und zwar zu 5% Zinsen und gegen Tilgung in 15 Jahren. Von dem Erlage des hiebei vereinbarten Zuschusses von 300.000 fl. wurde später abgesehen. Mit kaiserlicher Entschliessung vom 2. Mai 1723 wurde angeordnet, dass vom 1. Jänner 1721 zu den vereinbarten 5% Zinsen ein 6. Percent auszufolgen sei[1]).

Erwähnenswerth wäre noch, dass 1720 eine Forderung Karl Philipps von 274.027 fl. mit 125.000 fl. verglichen, und dieser Betrag sammt einem Zuschusse von 275.000 fl. zu 6% Zinsen zur Rückzahlung auf 20 Quartalsraten repartirt wurde[2]).

b) In Bayern wurden zur Zeit der Occupation des Landes durch die kaiserlichen Truppen (1702—1715) wiederholt auf die dortigen Cameralgefälle Vorschüsse aufgenommen[3]), welche jedoch eigentlich nicht in die Finanzgeschichte der österreichischen Lande gehören, da sie eben nur Consequenzen jener vorübergehenden Occupation waren.

Die hieraus sich ergebende, mit 816.000 fl. liquidirte Rückersatzforderung des bayrischen Fiscus hätte nach den Bestimmungen des Rastätter Friedensvertrages binnen 5 Jahren getilgt werden sollen. Zu diesem Zwecke wurde Anfangs wegen eines Zuschusses von 1 Million verhandelt. Da eine diesbezügliche Vereinbarung nicht zu Stande kam, schlug der kurbayrische Gesandte vor, das Capital durch die Wiener Stadtbank bezahlen zu lassen, und zwar entweder in 15 Jahresraten mit 5% Zinsen, oder auf einmal nach 5 Jahren mit 6% Zinsen. Ueber Antrag der Finanzconferenz[4]) erhielt die Hofkammer mit kaiserlicher Resolution vom 19. März 1717 den Auftrag, nicht mehr als 5% Zinsen zu bewilligen, und dem Gesandten zu eröffnen, dass andere Bedingungen nicht gewährt werden könnten. In der That wurde nun das ganze Capital zur statutenmässigen Rückzahlung in 15 Jahresraten mit 5% Zinsen

[1]) H. F. A. vom 10. Mai und 3. December 1721 und 2. Mai 1723.

[2]) H. F. A. vom 19. September 1720.

[3]) z. B. brachte Hofkammerrath von Seeau 1705 auf seinen eigenen Credit 100.000 fl. auf (H. F. A. v. 3. April 1705); der Wechsler Ruffini in München lieh von 1705 bis 1710 zusammen 1.695.945 fl., wovon am 20. Mai 1710 noch 254.067 fl. aushafteten u. s. w.

[4]) F. C. Prot. vom 8. März 1717, H. F. A. vom 26. März und 12. August 1717.

auf die Stadtbank überwiesen, als Hauptbestandtheil einer damals vereinbarten grösseren Ueberwälzung von Staatsschulden.

c) Es liegt auf der Hand, dass Vorschüsse eines Staates an einen anderen nicht nur freundliche politische Beziehungen zwischen beiden voraussetzen, sondern auch ein relativ bedeutendes Ueberwiegen der Capitalskraft des gebenden, gegenüber jener des empfangenden Staatswesens.

In ersterer Richtung liess das Verhältnis zwischen der kaiserlichen Regierung und dem jungen Königreiche Preussen namentlich unter Friedrich I. bekanntlich wenig zu wünschen übrig, gehörte derselbe ja doch als deutscher Reichsfürst zu den Bundesgenossen des Kaisers im spanischen Erbfolgekriege. Wenn Preussen dessenungeachtet das österreichische Aerar, wie es den Anschein hat, während jener ganzen Periode eines politischen Einvernehmens nicht mit Darlehen unterstützte, so hängt dies wohl einerseits mit der inneren Lage des, durch die Kriege des grossen Kurfürsten überaus mitgenommenen Landes, andererseits mit der bekannten Sparsamkeit Friedrich Wilhelms zusammen, der seine Hauptaufgabe in der Ordnung der Verwaltung und in der Kräftigung der Finanzen erblickte.

Uebrigens wurde noch unter Leopold I. mit Friedrich I. von Preussen wegen eines Darlehens von 2 Millionen Gulden zu 5% verhandelt. In dem bezüglichen Vortrage vom 9. Mai 1703 beantragte die Hofkammer, das Capital in 10 bis 12 Jahren zurückzuzahlen, und hiefür die Million Contributionen der böhmischen Länder, für die Zinsen aber den Schwiebuser Kreis in Schlesien, und zwar mit dem Compossessrecht, als Hypothek einzuräumen. Das fragliche Darlehen scheint nicht zu Stande gekommen zu sein[1], — wahrscheinlich wegen der aus politischen Gründen schwer annehmbaren Bedingung des Compossessrechts für einen fremden Landesherrn.

Durch mehr als 30 Jahre finden wir nun keine Spur von Creditsbeziehungen zwischen den beiden Regierungen.

Um so bezeichnender erscheint es daher, dass Friedrich Wilhelm I. in den letzten Jahren seiner Regierung, ungeachtet seiner sehr wirthschaftlichen Sinnesart, gegen eine entsprechende Verstärkung

---

[1]) Ueber den citirten Vortrag erfloss nämlich keine Ah. Resolution; auch sonst geschieht der Angelegenheit keine Erwähnung mehr.

seiner berühmten Riesengarde bereit gewesen sein soll, allenfalls ein für die damaligen Verhältnisse beträchtliches Darlehen zu ungewöhnlich niedrigem Zinsfusse zu gewähren. Der im Jahre 1734 nach England und Holland entsendete Hofkammerrath von Prandau berichtet nämlich, man habe ihm bei seiner Rückreise in Berlin versichert, dass „wo man Ihro Majestät dem Könige 20 oder 24 grosse Männer verschaffete, von Ihme dagegen eine Anticipation von 4 Millionen Gulden zu 4% auf Wiener Stadtbancoobligationes auf verschiedene Jahre erlangt werde“[1]).

Ob es sich hier um ein bloses Gerücht oder um autorisirte Eröffnungen handelte, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Jedenfalls aber verdient die erwähnte Mittheilung Prandaus vor Vergessenheit bewahrt zu werden, als charakteristischer Beweis dafür, was für Factoren in jener Zeit selbst bei rein finanziellen Fragen in Betracht kamen.

d) Die übrigen weltlichen Landesfürsten Deutschlands finden wir nur selten als Gläubiger des Kaisers erwähnt.

Eine „alte“, daher offenbar schon aus dem 17. Jahrhunderte stammende Forderung des Landgrafen von Hessen-Darmstadt (Ernst Ludwig) pr. 264.601 fl. wurde im Jahre 1703 sichergestellt durch Verpfändung und effective Uebergabe gewisser Cameralfonde in Ungarn, nämlich der confiscirten Nyary'schen Güter, der Herrschaft Diosgyör, dann des Brauhauses, einiger Mühlen, zweier Freihäuser und der Fischereien in Ofen[2]).

Im Jahre 1711 wurde Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel für verschiedene Vorschüsse mit einer Pauschalforderung von 300.000 fl. abgefunden, und zwar zu 5%. Die Rückzahlung wurde in der bezüglichen Obligation bis „auf bessere Zeiten“ in Aussicht gestellt, und das Prager Deputirtenamt als Hypothek eingeräumt[3]).

Im Jahre 1703, zur Zeit der ärgsten Finanznoth, wurden auch in Holstein Verhandlungen wegen eines Darlehens eingeleitet, und

---

[1]) H. F. A. vom 30. December 1734. — Uebrigens focht damals ein preussisches Truppencontingent im polnischen Erbfolgekriege an Seite der kaiserlichen Armee.

[2]) H. F. A. vom 8. Mai 1703.

[3]) Mit einer Forderung für ein in den Jahren 1712—1714 beigestelltes Reichstruppencontingent (914.889 fl.) wurde Kurbraunschweig 1734 an den Reichstag zu Regensburg verwiesen (F. C. Prot. v. 7. Jän. 1734).

zwar offenbar mit dem damaligen Regenten des Landes, Christian August, dem Coadjutor des minderjährigen Herzogs Karl Friedrich. Indes fehlen hierüber alle näheren Nachrichten[1]).

3. Darlehen geistlicher Reichsstände.

Von solchen ist aus der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges nicht viel überliefert.

Mit dem Kurfürsten von Mainz wurde 1707 wegen eines Vorschusses von 100.000 fl. auf die 1708er Reichsbeiträge der Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck von 137.000 fl. verhandelt, jedoch erfolglos[2]).

Der Bischof von Augsburg, Pfalzgraf Alexander Siegmund, lieh im Jahre 1709 150.000 fl. zu 5%.

Ein Darlehen des Hochstiftes Münster aus dem Jahre 1714 im Betrage von 150.000 fl., zu 6% verzinslich, wurde erst nach einem Vierteljahrhundert sammt dem bezüglichen Zinsenausstande von 228.000 fl. zu handen des Cessionars, Hofcommissariatssecretär von Prunner, und zwar gegen einen neuen Vorschuss desselben von 222.000 fl., zur Rückzahlung in 20 Quartalsraten angewiesen[4]). Das genannte Hochstift hatte ausserdem aus den Jahren 1713 und 1714 an Subsidiengeldern für Ueberlassung von Hilfstruppen, dann an Verpflegskosten eine namhafte Forderung, welche im Jahre 1723 sammt dem Zinsenausstande mit 379.179 fl. liquidirt wurde[5]).

Der Bischof von Würzburg, welcher an jährlichen Subsidien vertragsmässig 380.000 fl. bezog, wurde 1707 mit einem diesbezüglichen Rückstande von 464.765 fl. und einer anderen Forderung

---

[1]) Ausser einem Decrete, womit der Hofzahlmeister Wisend für die auf seinen und seines Amtes Credit aufgenommenen Vorschüsse auf jene Anleihe sichergestellt wurde (H. F. A. v. 20. Juni 1703), findet sich diesfalls nichts in den Acten.

[2]) Auch der anticipative Erlag des Contingents durch die Hansestädte selbst, welchen man durch einen Nachlass von 13.380 fl. (für Zinsen und Agio) zu erlangen hoffte, scheint nicht stattgefunden zu haben; H. F. A. vom 21. und 30. September, 1. und 3. October 1707.

[3]) H. F. A. vom 29. December 1719.

[4]) H. F. A. vom 17. August 1709.

[5]) Beansprucht waren an Capital 345.800 fl., an Zinsenausstand 179.000 fl. (F. C. Prot. v. 4. Jän. 1723). Die Differenz erklärt sich durch unrichtige Angaben über die Stärke des Contingents.

von 75.000 fl. zur Zahlung in drei Jahresraten auf die Contributionen Schlesiens und Mährens angewiesen[1]). Für das erste Halbjahr 1714 beanspruchte der Bischof noch die Subsidienzahlung im vollen Betrage von 190.000 fl., obgleich dieselbe nur bis zum Friedensschlusse gebürte, welcher schon am 15. März 1714 zu Rastatt erfolgt war. Nach langen Verhandlungen wurde das Hochstift für diese Restforderung und andere liquide Posten von zusammen 202.104 fl. im Jahre 1735 mit 316.898 fl. abgefunden, welcher Betrag vom 1. Jänner 1738 an in 24 Quartalsraten abgeführt werden sollte, und zwar ohne Verzinsung[2]).

1702 wird u. a. ein vom Herzoge von Pfalz-Neuburg, dem Grossmeister des deutschen Ordens, angebotenes Darlehen von 125 bis 130.000 fl. erwähnt[3]). Ob dasselbe zu Stande kam, beziehungsweise ob aus den Mitteln des Ordens und zu welchen Bedingungen, ist nicht ersichtlich.

Auch in den nächsten Jahrzehnten waren die geistlichen Reichsstände für den österreichischen Staatscredit, im Verhältnisse zum Reichthume eines grossen Theiles der betreffenden Landesherren und Corporationen, nur von geringer Bedeutung.

Der obgenannte Bischof von Augsburg lieh allerdings Ende 1719 neuerlich 200.000 fl. zu 6%, gegen Rückzahlung in 12 Quartalsraten, wofür er mit seiner früheren Forderung an Capital und Zinsen auf die Jahre 1726 und 1727 zur Zahlung angewiesen wurde[4]).

Von Vorschüssen anderer geistlicher Reichstände ist uns jedoch aus dieser Periode nichts überliefert.

Die Anlagen der Capitalien einzelner geistlicher Stiftungen durch Darlehen an das Aerar oder an die Wiener Stadtbank[5]), welche einen mehr oder weniger dauernden Charakter hatten, fielen nicht sehr ins Gewicht.

---

1) H. F. A. vom 24. Juli 1707.

2) F. C. Prot. vom 7. November 1733 und 22. October 1735, H. F. A. vom 9. December 1735.

3) H. F. A. vom 16. Jänner 1702.

4) H. F. A. vom 29. December 1719.

5) So z. B. H. F. A. vom 1. Jänner 1727 betreffs gewisser Stiftungen des Reichskanzlers Grafen Schönborn.

4. Anlehen bei deutschen Reichsstädten.

Die Reichstadt Augsburg ging im Jahre 1703 für den Kaiser .e Wechselverbindlichkeit über 65.250 fl. ein, gegen Anweisung · Zinsen auf die Einkünfte des Aerars aus Tirol und Vorder-erreich. Da keine Zahlung erfolgte, betrug der Zinsenausstand Ende 1720 rund 49.000 fl. In Folge Ah. Entschliessung vom März 1721[1]) wurde das Capital sammt 5% Zinsen zur Zahlung 15 Jahren, von 1721 angefangen, an die Wiener Stadtbank über-ssen, und statt des Zinsenausstandes eine Abfertigung von 4750 fl. willigt.

Von den anderen deutschen Reichsstädten werden Darlehen :t weit später erwähnt.

Zwei derselben kamen 1734 zu Stande, nämlich eines im Be-.ge von 250.000 fl. bei der Stadt Frankfurt, und eines von).000 fl. in Nürnberg[2]).

Die Bedingungen waren in beiden Fällen ziemlich die gleichen. :r Zinsfuss betrug 5%, die Capitalstilgung sollte nach 8 Jahren ginnen und sich dann auf weitere 10 Jahre vertheilen. Capitals-d Zinsenraten wurden in Quartalsterminen fällig. Ausser der :neralhypothek auf alle Cameralgefälle wurde eine Specialhypothek f die böhmischen Kammergüter Pardubitz, Podiebrad, Brandeis,)irow, Totschnik und Presnitz eingeräumt und landtäflich intabu-:t[3]). Die Stadt Nürnberg wurde übrigens ermächtigt, das von r jährlich an die Hofkammer abzuführende Reichscontingent von)00 fl. auf Abschlag der Zinsen in Abrechnung zu bringen.

Im nächsten Jahre wurde der bevollmächtigte Minister des aisers in Frankfurt, Graf Colloredo, beauftragt, „bei einigen dem aiser wohlgesinnten Reichsständen", insbesondere bei den Reichs-ädten Köln und Frankfurt Anlehen aufzunehmen, und zwar im etrage von 400.000 fl. beziehungsweise 250.000 fl., ebenfalls gegen

---

[1]) F. C. Prot. vom 27. Februar 1721.

[2]) K. Obligation vom 2. August und 31. December 1734. In Frankfurt heint das Capital durch Subscription bei Privaten aufgebracht worden zu sein. ierauf deutet wenigstens ein H. F. A. vom 24. Februar 1735, wonach die Ver-nsung nicht vom Tage des successiven Erlags an die Hofkriegscassa, sondern m Zeitpunkte der Aufbringung der Gelder „von den Privaten" beginnen sollte. lerdings kann sich diese Angabe auch auf das gleichzeitige Frankfurter Juden-rlehen beziehen.

[3]) H. F. A. vom 18. October 1734.

Verpfändung der böhmischen Kammergüter[1]). Ob und inwieferne die bezüglichen Verhandlungen von Erfolg gekrönt waren, ist nicht bekannt.

5. Sonstige Darlehen aus dem Reiche.

Eine Forderung des schwäbischen Kreises von 703.661 fl. 14 Kr. wurde durch Vergleich vom 7. März 1701[2]) auf 250.000 fl. reducirt, gegen Rückzahlung dieser Pauschalabfindung in 5 Jahresraten aus den Contributionen von Nieder- und Oberösterreich, allenfalls aus anderen, subsidiären Mitteln.

Die Frankfurter Judenschaft lieh 1734 ein Capital von 70.000 fl. zu 5%, innerhalb 5 Jahren vom 1. Jänner 1735 an in Monatsraten rückzahlbar. Zur Sicherstellung wurde der von den Frankfurter Juden jährlich zu entrichtende Opferpfennig verschrieben. Eine kaiserliche Obligation wurde nicht ausgefertigt, sondern blos Bancalassecurationen, auf den Namen des Aeltesten der Judenschaft lautend[3]).

G. Anlehensverhandlungen in der Schweiz.

Auch in der Schweiz suchte die Hofkammer wiederholt Capitalien für Kriegszwecke zu beschaffen.

Mit Erlass vom 15. Juni 1702 wurde der niederösterreichische Regimentsrath von Andler mit den Verhandlungen behufs Aufnahme eines Darlehens von mindestens 200.000 fl. beim Abt von St. Gallen, dessen Gebiet damals allerdings noch nicht zur Eidgenossenschaft gehörte, und anderen Prälaten gegen Rückzahlung in mehreren Jahren und Versicherung auf die vorarlbergischen Herrschaften, eventuell andere Cameralgefälle oder Landtagsbewilligungen[4]), betraut, wobei 5, höchstens 6% zu concediren seien. Obgleich hiefür mehrere Offerten einliefen, scheinen die Verhandlungen doch zu keinem Resultate geführt zu haben, da wir in den späteren Acten von einem Vertragsabschlusse nichts finden[5]).

---

1) H. F. A. vom 20. Mai und 3. September 1735.

2) Rec. Fasc. B, Nr. 475.

3) H. F. A. vom 2. August 1734.

4) Man erwartete von den Aebten von St. Gallen und Weingarten zusammen 700.000 fl. (H. F. A. v. 9. Aug. 1702 und 7. April 1703).

5) Laut eines Berichtes Andler's im H. F. A. vom 25. Mai 1703 waren vom

Gleichzeitig wurde wegen einer Schweizer Anleihe auf das
ller Salzgefäll berathen, wovon man sich 1 Million versprach[1]).
tauchten hiegegen zwar mehrfache Bedenken auf, doch wurde
se Operation vom kaiserlichen Gesandten in der Schweiz, Grafen
utmannsdorf, sowie im Referate der Mittelsdeputation vom
Mai 1703 befürwortet, da das tirolische Salz von nun an in
Schweiz grösseren Absatz finden und die Eidgenossenschaft
rdies als Staatsgläubigerin Oesterreichs an die kaiserlichen
eressen gekettet werde. Der Kaiser approbirte daher auch den
schlag und beauftragte den Gesandten, mit den Verhandlungen
rt zu beginnen. Das Ergebnis derselben ist aus den vorliegen-
Acten gleichfalls nicht zu entnehmen.

Dasselbe gilt von der Anticipation des Cantons Bern auf
vorderösterreichische Herrschaft Frickthal, worüber
Vorberathungen schon im Jahre 1702 begonnen hatten[2]).

Die kaiserliche Resolution wegen Einleitung der Verhandlungen
oss über einem Vortrag der Mittelsdeputation vom 27. Februar
3, worin auf die ausserordentliche Geldnoth, den gesteigerten
neebedarf, das langsame Einlangen der Steuern und Contribu-
ien hingewiesen wurde. Nach der Instruction des mit der Ver-
dlung betrauten Hofkammerrathes von Saphorin vom 9. März
3 sollten bis zu 2 Millionen Gulden gegen Rückzahlung in 5,
h zehn Jahren beginnenden Jahresraten aufgenommen werden,
en Verpfändung der Herrschaft Frickthal, mit dem Rechte des
ubigers, sich bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine in den
itz dieses Pfandschillings zu setzen, und ausserdem kaiserliche
ecten und die Personen österreichischer Unterthanen wo immer
Beschlag zu belegen. Eventuell solle die Rückzahlung aus an-
en Mitteln erfolgen. Als Zinsfuss sei der bei holländischen und
uesischen Anlehen gebräuchliche von 5 % anzustreben, und zwar
somehr, als man ja eine Realhypothek einräume.

---

t St. Gallen gegen Ueberlassung von Besitz und Genuss der Vorarlbergischen
nänen mindestens 300.000 fl. zu gewärtigen. Der Prälat von Weingarten
rirte hienach 155.000 fl.

[1]) H. F. A. vom 1. Jänner und 12. April 1702.

[2]) H. F. A. vom 31. October 1702.

H. Anlehen in den österreichischen Niederlanden.

1. Verhandlungen wegen eines Anlehens auf Annuitäten 1734.

Als 1734 die Verhandlungen wegen eines englischen Anlehens auf den schlesischen Contributionsfond im Zuge waren, erbot sich ein in den Acten nicht genannter Kaufmann aus Antwerpen, gegen Rückzahlung und Verzinsung durch 25 8%ige Annuitäten eine grössere Anleihe aufzubringen. Hierüber wurde durch den kaiserlichen Gesandten Grafen Harrach verhandelt, und Hofkammerrath Hillebrand von Prandau mit dessen Unterstützung betraut. Die Verhandlungen fanden mit Wissen der Statthalterin der Niederlande, der Schwester des Kaisers, statt, an welche diesfalls ein eigenes Begleitschreiben gerichtet worden war[1]. Der Anfangs als Pfandobject in's Auge gefasste schlesische Contributionsfond konnte nur insolange in Betracht kommen, als die gleichzeitig hierauf negociirte englische Anleihe noch nicht perfect war. Prandau hatte aber den Auftrag, womöglich auch auf die niederlandischen Finanzen, und zwar gegen Subsidiarverpfändung eines daselbst bekannten österreichischen Cameralgefälles, dann auf die Contributionen Böhmens und Mährens, endlich auf den Ertrag der ungarischen Kupferbergwerke zu den obigen Bedingungen Anlehen aufzunehmen, wovon man zusammen mehrere Millionen erwartete.

Die Verhandlungen wegen der drei letztgenannten Fonde führten erst nach Jahren zu einem positiven Resultate, indem 1737 auf den böhmischen Contributionsfond in Holland und auf die ungarischen Kupferwerke in England Anlehen zu Stande kamen[2]. Die Unterhandlungen wegen einer Landesanleihe in den österreichischen Niederlanden bilden den Ausgangspunkt der im Folgenden dargestellten Creditsoperation. Zu den in Antwerpen offerirten Bedingungen wurde jedoch ein Geschäft überhaupt nicht abgeschlossen.

2. Hennegauer Anleihe von 1735 pr. $2^1/_2$ Millionen Gulden Brabanter Wechselgeld.

Schon bevor der mit den im Vorstehenden erwähnten Verhandlungen betraute Hofkammerrath von Prandau[3] in Brüssel ankam

[1]) H. F. A. vom 30. September und 22. November 1734.

[2]) S. Seite 388 u. 398.

[3]) Der Beginn der Verhandlungen war bis nach Abschluss der gleichzeitigen

nde März 1735), genehmigten die Stände von Hennegau über tervention der Statthalterin die Aufnahme eines Anlehens auf die rtigen Finanzen gegen Rückverpfändung eines österreichischen meralgefälles.

Nach mehrwöchentlichen Verhandlungen kam die eigentliche reinbarung zu Stande, wonach die Stände auf ihren eigenen Cre- 2½ Millionen Gulden Brabanter Wechselgeld (= 2.083.333⅓ fl. ein.) zu 3½ bis 4% aufzunehmen und dem Aerar vorzustrecken rsprachen. Capital und Zinsen sollten aus den „Moyens courants" s Landes bezahlt werden, welche den Ständen hiezu eingeräumt ırden. Wegen der hiedurch den niederländischen Finanzen zu ısten des Wiener Aerars erwachsenden Belastung wurde hierauf ischen dem niederländischen Rath und der Hofkammer ein Ueber- ıkommen abgeschlossen[1]), wonach das Capital den niederländischen nanzen mit 4% verzinst werden und die Capitalsrückzahlung rch 6%ige Annuitäten geschehen sollte, in welche auch die be- ıffende Zinsenrate einzurechnen war. Hiezu sollten jährlich 5.000 fl. rhein. aus dem als Pfand bestimmten Tabakgefälle ch Brüssel abgeführt werden[2]). Ausserdem wurde das General- andrecht auf alle Cameralgefälle eingeräumt. Die Abfuhr der lgungsraten hatte 1 Jahr nach Erlag des ganzen Capitals zu be- nnen, welches sonach in ungefähr 27¾ Jahren gänzlich abge- ıttet sein sollte. Der jeweilige Tabakpächter sollte die Verpflich- ng übernehmen, die Tilgungsquoten auf Abschlag des Pachtschil- ıgs in Quartalsraten zu bezahlen.

Von dieser Anleihe waren bis Ende Juli 1735 nicht mehr als 20.000 fl. brab. subscribirt. Erst im März 1736 wurde der Er- g bis auf einen kleinen Rest vollständig bewerkstelligt. Inzwi- :hen behalf man sich durch Vorschüsse auf das Anlehenscapital[3]).

Uebrigens wurden im Jahre 1735 ausser der Hennegauer An- ihe in den österreichischen Niederlanden noch weitere 1.200.000 fl. urch Darlehen aufgebracht[4]).

ıglischen Anleihe aufgeschoben worden, H. F. A. vom 30. März und 14. April 735.

[1]) H. F. A. vom 18. Mai und 31. Juli 1735.

[2]) Auf niederländischer Seite verlangte man Anfangs noch eine Subsidiar- ypothek auf die böhm. Contr., stand aber davon ab, da das Tabakgefälle jähr- ch 640.000 fl. an Pachtschilling eintrug.

[3]) H. F. A. vom 4. Juni 1735 und böhm. F. A. vom 29. März 1736.

[4]) Einem Summar-Extracte über die Anlehen von 1731—1744 zufolge

3. Darlehen der niederländischen Stände vom Jahre 1738 pr. 4 Millionen Gulden Brab. Argent fort.

Anlässlich des im Jahre 1737 ausgebrochenen Türkenkrieges kam im Jahre 1738 in den österreichischen Niederlanden ein allgemeines Ständedarlehen im Gesammtbetrage von 4.003.442 fl. Brabanter Argent fort (3.333.333 fl. 20 kr. rhein.) zu Stande, und zwar gegen Capitalsrückzahlung und Verzinsung mittelst 15jähriger Annuitäten von je 360.000 fl. brab. (300.000 fl. rhein.) aus dem Ertrage des Fleischkreuzers und des Tabakgefälls in Schlesien, und diesbezügliche Bürgschaftserklärung der schlesischen Stände, welchen hiefür das Retentionsrecht an den eingehenden Gefällsgeldern eingeräumt wurde[1]). Subsidiär wurden alle übrigen Einkünfte und Staatsdomänen Schlesiens verpfändet.

An diesem Darlehen betheiligten sich alle 17 niederländischen Provinzen: An der Spitze stand Flandern mit 1.612.500 fl. und Brabant mit 1.200.000 fl., dann folgte Luxemburg mit 313.740 fl. Hennegau leistete diesmal nur 262.500 fl.[2]) Der Zinsfuss war 4%, blos Brabant begnügte sich mit $3\frac{3}{8}$%[3].) Die Stände jeder Provinz erhielten je eine kaiserliche Obligation und eine schlesische Fidejussionsurkunde. Doch liessen sich die Stände zur grösseren Sicherheit durch das niederländische Gubernium das Recht einräumen, sich unmittelbar aus ihren eigenen Abgaben bis zur Höhe der jeweiligen Annuität im Retentionswege bezahlt zu machen. Selbstverständlich fand das niederländische Gubernium in den Zahlungs-

---

(Prandau'sche Acten, Fasc. III, Nr. 4) wurden in den kaiserlichen Niederlanden im Jahre 1735 Anlehen im Gesamtbetrage von 3.283.333 fl. 20 kr. aufgenommen, woraus sich die im Texte angegebene Ziffer ergibt; Näheres ist darüber nicht ersichtlich.

[1]) Böhm. F. A. vom 20. Mai 1738 und Contract mit der M. B. Dep. vom selben Tage (Rec. Fasc. C, Nr. 1190), ferner ein Memoire Prandau's vom October 1751 über die niederländischen Schulden (Prandau'sche Acten, Fasc. III, Nr. 4). — Der schlesische Fleischkreuzer war bereits der Wiener Stadtbank überlassen worden, musste daher zum Behufe der neuen Verpfändung vorerst der Hofkammer gegen Prolongirung aller übrigen Bankgefälle auf 15 Jahre zurückgegeben werden.

[2]) Im Juli 1738 war das Capital bis auf 426.000 fl. vollständig erlegt (H. F. A. v. 26. Juli 1738).

[3]) Undatirte Auskunft Prandau's über das fragliche Anlehen (Prandau'sche Acten, Fasc. III, Nr. 4).

raten aus Schlesien hiefür seine Bedeckung, bis die Hofkammer durch den Verlust dieser Provinz genöthigt wurde, hiezu andere Mittel zu verwenden[1]).

4. Brabanter Darlehen von 1739 pr. 3 Millionen Argent fort ($2^1/_2$ Millionen rhein.).

Im Jahre 1739 wurde durch Intervention der Brabanter Stände ein Anlehen von 3 Millionen Argent fort aufgenommeu, rückzahlbar in 15 Jahren aus dem mit Nieder-Oestereich auf diese Zeit recessmässig vereinbarten Contributions-Ordinarium jährlicher 600.000 fl. Hiezu wurde von den niederösterreichischen Ständen als jährlicher Tilgungsfond eine Contributionsquote von 216.000 fl. rhein. (= 259.000 fl. Brab. Arg. fort) verschrieben und abgetreten, und zwar mittelst einer in die kaiserliche Obligation vom 9. März 1739 eingeschalteten Fidejussionsurkunde. Subsidiär wurden, — analog dem bei Verpfändung der schlesischen Contributionen üblichen Vorgange — alle Staatseinkünfte und Domänen in Niederösterreich verschrieben, insbesondere aber der Weinaufschlag in Ybbs und Struden, im Viertel Ober- und Unter-Manhardsberg, dann der Aufschlag auf trockene Güter. Eventuell sollten sich die Stände Brabants aus dem Erträgnisse der dortigen Domänen des Kaisers, sowie der demselben zu bewilligenden Abgaben durch Retention bezahlt machen.

In der Obligation erscheinen die Stände Brabants dem Aerar gegenüber als Gläubiger. In der That aber fungirten sie nur als Zwischenperson, indem das Anlehen zur öffentlichen Subscription aufgelegt wurde, — woher auch die Bezeichnung „Levée“, — die Stände also eigentlich nur die Vermittlung hatten, und zweifellos die einzelnen Theilobligationen ausstellten.

Was den Zinsfuss dieser Anleihe betrifft, so war derselbe ursprünglich mit 4 % vereinbart. In Wirklichkeit aber gestaltete sich derselbe niedriger. Ein Drittel des Capitals wurde nämlich in Holland zu nur $3^1/_2$ % subscribirt[2]). Die übrigen $^2/_3$ wurden

---

[1]) S. die citirten Prandau'schen Acten.

[2]) H. F. A. vom 30. Mai und 18. August 1739. — Holländische Kaufleute wollten noch eine zweite Million des Anlehenscapitales zeichnen, die Brabanter Stände beschlossen aber, die restlichen 2 Millionen ganz in der Provinz aufzubringen.

zu noch günstigeren Bedingungen, nämlich zu $3^8/_7$ %, aufgebracht, und zwar grösstentheils in Brabant. Nur ein Theilbetrag von 12.790 Unzen Gold[1]) wurde in England, anscheinend durch Vermittlung der Bank[2]), beigetragen. Die Modification des Zinsfusses veranlasste zu einem Nachtragscontracte mit den Brabanter Ständen, wonach in den ersten 9 Jahren der 15jährigen Tilgungsfrist zuerst die holländische, und dann erst die minder verzinsliche Brabanter Quote zur Rückzahlung gelangen sollte[3]).

Der Erlag des Capitals war erst Mitte Juli 1739 beendet, abzüglich eines Betrages von 20.000 fl., für die Kosten der Ueberwechslung des in Rotterdam subscribirten Capitalsdrittels. Inzwischen behalf man sich durch Vorschüsse des Bankiers Sardi in Brüssel[4]).

I. Sonstige ausländische Darlehen.

Die bisher nicht genannten Staaten sind, was sich theils durch deren Capitalsarmuth, theils durch die politischen Verhältnisse erklärt, während der ganzen Periode nur äusserst selten in creditgeschäftliche Beziehungen zum österreichischen Aerar getreten. Manche hieher gehörige Vorgänge mögen uns vielleicht nicht überliefert sein; bedeutendere und zahlreichere Anlehensoperationen würden jedoch mehrfache Spuren hinterlassen haben.

Aus Polen wurde im ersten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges von der Königin ein Darlehen von 800.000 fl. in Aussicht gestellt, worüber man dem Bankier Wertheimer die Verhandlung übertrug[5]). Bei dem Mangel jeder weiteren Nachricht erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass ein solches Anlehen nicht zu Stande kam.

Das schlesische Fürstenthum Ohlau war schon vor 1700 dem polnischen Prinzen Jacob Sobieski für ein 6 percentiges Dar-

---

[1]) 1 Unze Gold = $^1/_{12}$ Troypfund = 31.1 Gramm.

[2]) Die bezügliche Stelle ist unklar. Es heisst nämlich in einem der Berichte Hillebrands „von dem Banco in London", wo jedoch das massgebende Wort auch „Bance" gelesen werden könnte, was auf ein Bankhaus dieses Namens deuten würde (H. F. A. v. 18. August 1739).

[3]) H. F. A. vom 8. März 1740.

[4]) H. F. A. vom 18. Juli 1739.

[5]) H. F. A. vom 27. October 1701.

lehen von 500.000 fl. verpfändet worden. Dieses Capital wurde, nachdem eine frühere Aufkündigung widerrufen worden war, halbjährig gekündet und dürfte die Ablösung thatsächlich erfolgt sein[1]).

Ende 1733 wird ein Darlehen des russischen Generals Grafen von Weisbach von 100.000 fl., sichergestellt durch Verpfändung eines schlesischen Kammergutes, erwähnt[2]).

Von Anlehen in Frankreich und in den skandinavischen Ländern[3]) findet sich keine Spur. Die Vorschüsse spanischer Capitalisten aus der Zeit des Erbfolgekrieges, beziehungsweise der Anwesenheit Karls im Lande, berührten die erbländischen Finanzen allerdings ursprünglich nicht direct, wurden jedoch zum Theile später durch die Wiener Stadtbank übernommen[4]).

---

[1]) Böhm. F. A. vom 14. Juni 1723 und 9. October 1725.

[2]) H. F. A. vom 22. December 1733.

[3]) Die Forderung Dänemarks, welche in Folge Ah. Resolution vom 3. August 1705 auf die erbländischen Contributionen von 1706—1714 gewiesen wurde, war nicht aus einem Darlehen entstanden, sondern der Rest der vom Kaiser „wegen des Elbzolls schuldig gewordenen $1^1/_2$ Millionen" (H. F. A. v. 27. Mai 1707). — An Subsidienrückständen aus der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges hatte Dänemark 1718 noch 57.000 fl. zu fordern. Dieser Betrag sollte unter Compensation mit der Schuldigkeit Dänemarks an Reichs-Römermonaten, in 4 Quartalen berichtigt werden (F. C. Prot. v. 21. Aug. 1717).

[4]) S. die Darstellung im Abschnitte X.

VIII. Lotterie-Anlehen und Tontinen.

1. Lotterie von 1704.

Im Jahre 1704 wurde in Wien durch den Juden Levi eine Lotterie eingerichtet, und zwar mit 100.000 Loosen zu je 2 Reichsthalern (à 2 fl. rhein.), welche binnen 3 Monaten verkauft werden sollten [1]). Von dem Gesammtertrage von 400.000 fl. waren 100.000 fl. an die Hofkammer abzuführen. Der Rest hatte dem Unternehmer zu verbleiben, welcher hievon 593 Gewinne („Gratien") in 12 Abstufungen von 200 fl. bis 25.000 fl. [2]), zusammen im Betrage von 266.000 fl. zu bestreiten hatte. Der Tag der Ziehung sollte durch die mit der Ueberwachung betrauten Commissäre öffentlich verlautbart werden und die Auszahlung der Gewinne am Tage nach der Ziehung stattfinden. Die Gewinne unterlagen keinerlei Execution.

Es war dies also eine Privatlotterie unter staatlicher Controle, und für die Staatsfinanzen nur durch die Verpflichtung zur Abfuhr einer, gewissermassen als Steuer zu betrachtenden Quote an das Aerar, von Bedeutung.

2. Hamburger Lotterie von 1707.

Die erste wirkliche Staatslotterie Oesterreichs im 18. Jahrhundert war jene, die im Jahre 1707 in Hamburg zu Stande kam.

---

[1]) Pat. vom 18. März 1704 im Cod. Austr. III und H. F. A. vom 15. März 1704. Im Patente wurde die Anzahl der Loose nicht erwähnt.

[2]) Je 1 Treffer zu 25.000 fl., 15.000 und 12.000, 2 zu 10.000, 4 zu 4000, je 8 zu 2000 und 1500, 20 zu 1000, 40 zu 500, 24 zu 400, 20 zu 300 und 464 zu 200 fl. Ausserdem erhielt der Gewinner der zuerst gezogenen Nummer 1100 fl. und jener der zuletztgezogenen 500 fl.

Nach dem kaiserlichen Patente vom 24. Juli 1706, welches übrigens vom Bürgermeister und Rathe der Stadt Hamburg erst am 13. Mai 1707 publicirt wurde, handelte es sich hier um eine Leibrentenverloosung mit einem Gesammtcapitale von 150.000 Thaler banco [1]).

Es wurden 4500 Loose zu je 100 Mark banco ausgegeben. Jedes Loos berechtigte zu einer in halbjährigen Raten zahlbaren Leibrente für den Erleger oder die von ihm bezeichnete Person, wobei Ehegatten und Geschwister als eine Person galten, d. h. die Rente so lange ausgezahlt wurde, als noch ein Theil am Leben blieb. Bei 3000 Loosen betrug die Leibrente 10 %, bei den übrigen 1500, welche hiezu verloost werden mussten, 9 %. Ausserdem wurden 64 Extragewinne von 200 bis 3000 Mark (zusammen 30.000 Mark) ausgesetzt.

Wer nach 6 Jahren ein Drittel oder nach 10 Jahren die Hälfte seiner Einlage nachliess, sollte den Rest bar ausbezahlt oder bis zur wirklichen Abstattung mit 6 % verzinst erhalten. — Die Leibrenten waren frei von Steuern, Verbot und Execution; doch konnten einzelne Raten verpfändet werden. — Die Verloosung sollte 4 Wochen nach Erlag des ganzen Capitals stattfinden, und der Termin 14 Tage vorher publicirt werden. 14 Tage nach der Ziehung hatte jeder Loosbesitzer eine Obligation über die ihm zugefallene Leibrente zu erhalten. Die Renten wurden auf das schlesische Salzregal sichergestellt.

Dass diese Lotterie bald nach der Ausschreibung Anklang fand, wissen wir aus einem Berichte vom 29. Juli 1707; ob aber das ganze Capital realisirt wurde, ist nicht ersichtlich.

3. Lotterieprojecte im Jahre 1718.

Anfangs 1718 wurde durch den Wiener Magistrat eine Stadtlotterie veranstaltet, und zwar mit 50.000 Loosen zu 4 fl., wovon 10 %, also 20.000 fl., als Gewinn abgezogen werden sollten. Der

---

[1]) Der mit der Vorbereitung und Durchführung der Lotterie betraute k. Postmeister Kurzrock in Hamburg erhielt den Titel eines Hofkammerrathes und kaiserl. Residenten, und dürfte ihm auch das am 29. Juli 1707 beantragte Adjutum jährlicher 600 fl. bewilligt worden sein. Für den Syndicus von Hamburg, Bostellen, der sich um das Zustandekommen der Lotterie grosse Verdienste erworben hatte, wurde eine kaiserliche Gnadenkette beantragt. H. F. A. vom 29. Juli 1707.

Antrag der Hofkammer, diesen Gewinn nur zur Hälfte der Stadt zu belassen, die andere Hälfte aber für das Aerar einzuziehen, wurde in der Fin. Conferenz abgelehnt, jedoch die Stadt aufgefordert, bei künftigen Staatslotterien sich mit ihrem Credite zu betheiligen[1].)

Gleichzeitig wurde über 6 verschiedene Staatslotterieprojecte des schlesischen Kaufmannes Martin König verhandelt, die Entscheidung hierüber aber bis nach Durchführung der Stadtlotterie aufgeschoben. Ob diese Angelegenheit jemals wieder aufgenommen wurde, ist nicht zu ermitteln.

4. Lotterie der orientalischen Compagnie vom Jahre 1721.

Obgleich keine Staats-, sondern eine Privatunternehmung wäre doch jene grosse Lotterie hier zu erwähnen, welche von der im Jahre 1719 zur Förderung der Industrie und des Handelsverkehrs mit dem Oriente errichteten k. k. privilegirten orientalischen Compagnie[2]) im Jahre 1721 ausgeschrieben wurde. Einerseits genoss die Gesellschaft nämlich besondere staatliche Privilegien, anderseits war jene Lotterie wohl ein Jahrhundert hindurch die bedeutendste derartige Veranstaltung in Oesterreich.

Die Bedingungen dieser Lotterie, die wir einer Kundmachung vom 29. April 1721[3]) entnehmen, waren folgende:

Es werden 100.000 Loose ausgegeben, welche binnen 25 Jahren in 100 vierteljährigen Ziehungen zu verlosen sind. Die ursprüngliche Einlage für jedes Loos beträgt 1 fl.; vor den ersten 3 Ziehungen sind auf die nicht gezogenen Loose je 2 fl. nachzuzahlen, vor jeder der nächsten 3 Ziehungen je 3 fl. u. s. w., von 3 zu 3 Ziehungen um je 1 fl. steigend, vor der 100. Ziehung daher 34 fl., so dass sich die Einzahlungssumme bei einem bis zur letzten Ziehung nicht gezogenen Loose auf 1717 fl. erhöht. Wer die Einzahlungen nicht fortsetzen will, kann sein Loos veräussern oder aufgeben. Die Anzahl der Gewinnste beträgt 1.478.000, darunter 100.000 grosse von 100 fl. bis 50.000 fl. (zusammen 110.656.000 fl.), — 100.000 mittlere zu 20 und 40 fl. (zusammen 2.510.000 fl.) und 1.278.000

[1]) F. C. Prot. vom 21. Jänner 1718.

[2]) Patente vom 27. Mai und 29. December 1719 (Cod. Austr. III, S. 939 und 947).

[3]) S. Patentfasc. des F. Arch.

kleine zu 3 fl. (zusammen 3.834.000 fl.). Einer Gesammt-Einzahlung von 86.824.280 fl. steht also eine Gewinnstsumme von 117 Millionen Gulden gegenüber. Jedes Loos spielt so lange mit, bis ein grosser Treffer darauf fällt; es muss also einen grossen, und kann viele mittlere und kleine Treffer machen.

Die weiteren Detailbestimmungen sind äusserst complicirt, und sollen daher nur die wichtigsten derselben erwähnt werden.

Wer 100 Loose nimmt, erhält einen Assecuranzschein. Bei jeder Ziehung werden auf jene solchen Scheine, von deren Loosen keines mit einem mittleren oder grossen Treffer herauskam, 30.000 fl. vertheilt. Durch diese Extraprämien erhöht sich die Gewinnstsumme auf 120 Millionen. Nach der 20. Ziehung nimmt die Compagnie alle voll eingezahlten Loose zum doppelten Nominalwerth an Zahlungsstatt an. Zur Sicherstellung verpfändet die Compagnie alle ihre Effecten und Güter. Der Kaiser begibt sich des Rechtes der Besteuerung, sowie der Beschlagnahme der Loose und Gewinnste.

Um der Compagnie eine ihren statutarischen Zwecken entsprechende Verwendung der Einlagsgelder zu erleichtern, wurden ihre Privilegien erweitert.

Nach dem ursprünglichen Verlosungsplane sollte die 100. Ziehung am 1. Juni 1746 stattfinden; man liess sich jedoch bald zu einer namhaften Verkürzung der Verlosungsfrist herbei, wornach die 100. Ziehung schon Ende 1731 vorzunehmen war.

Die an die Gründung der orientalischen Compagnie geknüpften, sehr weitgehenden Hoffnungen, gingen bekanntlich nicht in Erfüllung, da die damaligen Verhältnisse so grossen volkswirthschaftlichen Plänen keineswegs günstig waren. Gleichwohl gelang es der Compagnie, die grossen Verpflichtungen, die sie durch die, — übrigens nie im beabsichtigten Umfange subscribirte — Lotterie übernommen, bis in das Jahr 1730 hinein[1]) pünktlich einzuhalten. Die bezüglichen Schwierigkeiten wurden jedoch immer bedeutender. Einerseits war nämlich der Tilgungsfond dieser Lotterie durch die Abkürzung der Verlosungsfrist sehr geschwächt worden, andererseits war auch die vorzeitige Realisirung der zu den Auszahlungen

---

[1]) Dies ergibt sich aus dem Patent vom 23. April 1731 (Cod. Austr. IV, S. 661) in Verbindung mit jenem vom 11. Juli 1729 (Pat. Fasc. d. Fin. Arch.).

erforderlichen, in industriellen und commerciellen Unternehmungen angelegten Capitalien nur sehr schwer möglich.

Dies führte zur Zahlungsunfähigkeit der Compagnie, wie es scheint, Anfangs 1731. Es wurde daher eine eigene Hofcommission mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut, den Interessenten aber die Uebergabe sämmtlicher Activa der Gesellschaft mit allen ihren Privilegien zugesagt, desgleichen die Rückzahlung jener Beträge, über welche die Regierung früher als vermeintliche Gebarungsüberschüsse verfügt hatte. Aus letzterem Titel sollten, einer kaiserlichen Resolution vom Juli 1734 zufolge, durch 15 Jahre je 100.000 Reichsthaler an die Vertreter der Interessenten ausgezahlt werden. Behufs Abwicklung der Ansprüche der Loosbesitzer wurde die Wiederaufnahme der Anfangs eingestellten Ziehungen gestattet, jedoch mit Ausschluss aller weiteren Einlagen und jeder Erhöhung der Belastung[1]), also wohl mit entsprechender Reduction der Gewinnstchancen.

1736 wurden die Passiva der orientalischen Compagnie mit 3.600.000 fl. ermittelt; hievon hatten die Loosbesitzer 3.450.000 fl. zu fordern, und zwar grösstentheils aus der im Jahre 1735 stattgefundenen Hauptverlosung der bis dahin nicht gezogenen Loose. Die Activa wurden mit 1.350.000 fl. geschätzt, wozu man auf Grund der obgedachten Zusage eine Staatsunterstützung von zusammen 2.250.000 fl. erhoffte. Hienach wären alle Forderungen aus dem Lotterieunternehmen bedeckt gewesen. Behufs Befriedigung der Interessenten im Sinne dieser Bilanz beschloss die Generalversammlung der Interessenten im Jahre 1737 die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der insolventen Compagnie, und zwar vermittelst dreier neuer Gesellschaften, welche eine entsprechende Quote der Activa und Passiva zu übernehmen hatten[2]).

5. Lotterie von 1729.

Ende 1729 wurde in Wien eine kaiserlich privilegirte Lotterie errichtet, über welche nichts Näheres überliefert ist. Es scheint dies ein Staatslotterie gewesen zu sein. Das Directorium der-

---

[1]) K. Patente vom 23. April 1731 und 11. Juli 1734 (Cod. Austr. IV, S. 661 und 852).

[2]) Näheres enthält der hierüber 1737 erschienene Bericht unter dem Titel: „Veritas cum utili in compendio" im Pat. Fasc. des Fin. Arch.

selben erbot sich nämlich, für die Loose statt Bargeld auch liquide Staatschuldenpapiere an Zahlungsstatt anzunehmen, und dieselben nach Abschluss der Operationen dem Aerar unentgeltlich zurückzustellen, — was von der Hofkanzlei und Hofkammer befürwortet und vom Kaiser gebilligt wurde. Wie die Hofkammer in ihrer hierüber an die Bancalität gerichteten Zuschrift bemerkt, wurden bei der Lotteriedirection nur solche Schuldtitres angenommen, deren Liquidität und Fälligkeit von der Buchhaltung bestätigt war. Cautionscapitalien und mit Verbot belegte Posten waren ausgeschlossen.

Die Partei hatte bei der Buchhaltung das Obligationsinstrument beizubringen, ferner eine Quittung, lautend: „Bezahlt von der Bancalität durch die neuerrichtete privilegirte kaiserliche Lotterie.“ Hierauf wurde durch die Buchhaltung der betreffende Betrag auf der Urkunde abgeschrieben, beziehungsweise, falls der Gläubiger das ganze Capital bei der Lotterie einlegen wollte, die Urkunde eingezogen. Die hienach liquidirte Quittung hatte die Partei bei der Lotteriedirection einzulegen[1]).

6. Bozener Tontinenanlehen.

Von 1736 bis 1738 wurde über ein Project, betreffend eine Anleihe in Form einer Tontine, verhandelt, welche in Bozen, unter Garantie des Stadtmagistrats, aufgebracht werden sollte. In dieser Angelegenheit wurde der genuesische Priester Paul Poli als Fachmann nach Innsbruck berufen, mit dem Auftrage, seinerzeit in Oberitalien für die Sache Propaganda zu machen.

Die Aeusserung Poli's über jenes Project wurde erst zwei Jahre später zum Gegenstande weiterer Verhandlungen mit dem Projectanten (einem gewissen Paylier in Antwerpen) gemacht, und erwartete man, dass auf Grund derselben das Tontinenanlehen zu Stande kommen werde[2]). Ob und zu welchen Bedingungen dies geschah, ist nicht zu ermitteln.

7. Project einer Stadtbank-Tontine.

Angeregt durch Vorschläge von Hamburger Kaufleuten, beantragte die Hofkammer in einem undatirt vorliegenden Referate,

[1]) H. F. A. vom 19. November und 14. December 1729.

[2]) H. F. A. vom 9. September 1736 und 9. August 1738.

dessen Entstehungszeit sich nicht einmal annähernd bestimn lässt[1]), ein Capital von 3 Millionen im Wege eines „Leibgeding d. h. eines Rentenanlehens, und zwar in der Form der Tont (Rentengesellschaft) zu beschaffen.

Das Capital sei in 15.000 Antheilen zu je 200 fl. aufzubring Bei Lebzeiten des Einlegers, — im Falle einer Einlage auf (Namen eines Anderen bei Lebzeiten des Letzteren, — seien Einlagen mit 3% zu verzinsen, und hiezu jährlich 90.000 fl. verwenden. Weitere 40.000 seien jährlich an die Erben der v storbenen Einleger nach dem Verhältnisse der Einlagen auszuzahl In jeder dieser beiden Gruppen seien die durch Ableben der Bezu berechtigten erledigten Antheile unter den Ueberlebenden zu v steigern und dem Meistbietenden, jedoch nicht unter dem hall Nennwerthe zu überlassen, der Erlös aber unter alle 15.000 Anth(zu vertheilen. Die nicht eingelösten Antheile seien unter ältesten Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen une geltlich zu vertheilen, und zwar bis zur Verdopplung ihrer ursprü lichen Einlage. Für alle Zahlungen solle die Wiener Stadtba die Haftung übernehmen, welcher hiezu bis zum Absterben sämı licher Theilnehmer ein jährlicher Fond von 130.000 fl. anzuweisen s

Die hier in ihren Hauptzügen beschriebene Rentengesellsch ist übrigens offenbar nicht zu Stande gekommen[2]).

---

[1]) F. Arch. Bibl. Bd. Nr. 166/D. Nach der Ueberschrift dieses Samm bandes muss das Project aus der Zeit vor 1736 stammen.

[2]) Ausser dem vorerwähnten, nicht resolvirten Referate findet sich nicl über diesen Gegenstand.

IX. Die Universal-Bancalität von 1715 bis 1723.

A. Einrichtung der Bancalität.

1. Reformprojecte von 1713 und 1714.

a) Die bedeutenden Erfolge der Wiener Stadtbank legten die lee nahe, die Reform des staatlichen Finanzwesens an ein Bankstitut anzuknüpfen.

Eine derartige Absicht lag einem Patente vom 24. März 1713 ı Grunde, welches als „Banco del Giro Confirmations-, Extenions- und Augmentationsdiplom“ bezeichnet wird.

Der Entwurf dieses Diploms wurde von der Hofkammer mit ote vom 15. März 1713 an die österreichische Hofkanzlei zur usfertigung geleitet, jedoch mit dem Beisatze: „es sei denn, dass iese etwas Erhebliches dabei zu bedenken hätte“. Letzteres gehah in der That; auch die niederösterreichischen Stände erhoben eschwerde[1]). Das Patent scheint daher gar nicht publicirt worden ı sein[2]), jedenfalls aber ist es nie in's Leben getreten[3]).

Hiefür spricht vor allem der Umstand, dass das Diplom in äteren ämtlichen geschichtlichen Rückblicken auf die Entwickıng der Bankinstitute nicht erwähnt wird. Ueberdies ist der Inalt des Diploms grösstentheils in das spätere Bancalitätspatent bergegangen. Da nun durch letzteres, wie am betreffenden Orte[4])

---

[1]) Ref. vom 29. August 1714 im F. Arch. Bibl. Bdc. lit. D 166/2.

[2]) Das Diplom findet sich weder im Wiener Diarium (s. Schwabe S. 110) och im C. A. Gedruckte Exemplare s. H. F. A. vom 15. März 1713, ferner n F. Arch. Bibl. Bdc. lit. D 166/1.

[3]) Die gegentheilige Ansicht Bidermanns (Wiener St. B.) wurde schon von hwabe (S. 111) widerlegt.

[4]) S. Seite 267 u. 434.

gezeigt wird, die Dotation und Einrichtung der Wiener Stadtbank, bezw. des Banco del Giro, in keiner Weise berührt wurde, kann das Extensionsdiplom, welches hiemit im Widerspruche stehen würde, unmöglich wirksam geworden sein.

Wir können es uns daher hier versagen, auf die Bestimmungen des Diploms näher einzugehen, und dürfte es genügen, dieselben bei Besprechung der Einrichtung der Bancalität in Kürze darzustellen.

Uebrigens kann nicht unerwähnt bleiben, dass es nicht einmal feststeht, ob das Diplom den Banco del Giro oder die Wiener Stadtbank zum Gegenstande hat. Für ersteres würde die Ueberschrift in den im Finanzarchiv befindlichen Exemplaren sprechen, sowie eine chronologische Angabe im Eingang des Diploms[1]), — für letzteres der ganze Tenor der bezüglichen Ausführungen, besonders aber die Thatsache, dass der Banco del Giro zu jener Zeit nur mehr nominell bestand, während die Stadtbank im entschiedenen Aufschwunge begriffen war. Immerhin mag vielleicht gerade die Absicht zu Grunde gelegen sein, der Stadtbank ein Concurrenzinstitut zu schaffen, ein Gedanke, der ja in einem gewissen Grade auch in der Bancalität zum Ausdrucke gelangte.

Dass man sich von der beabsichtigten Massregel einen grossen Erfolg versprach, erhellt aus einer anderen Stelle im Eingange des Patentes[2]).

b) Während der im nächsten Abschnitte erwähnten Berathungen trat an die kaiserliche Regierung die Versuchung heran, das Finanzwesen durch unbegrenzte Ausgabe von Papiergeld zu „reformiren", indem der Schotte John Law sein diesbezügliches, schon 1705 in

---

[1]) Dieselbe lautet: „Nachdem wir bei Antritt unserer Regierung u. a. a. g. wahrgenommen, dass der von weiland unseres hochgeehrtesten Vaters Majestät Leopold I. hochseligen Gedächtnisses allhier instruirte Banco nicht allein in ein sehr gutes Aufnehmen gediehen, dergestalt, dass der Credit sich darauf fast täglich vermehrt und erweitert, sondern auch die demselben zur Dotation gewidmeten Cameralgefälle auf ein grösseres Erträgnis gebracht wurden". — Der Widerspruch liegt hier auf der Hand, indem alles, was über die heilsamen Wirkungen des Banco gesagt wird, nur auf die Stadtbank passt, letztere aber nicht unter Leopold I., sondern erst unter Josef I. errichtet wurde.

[2]) Es heisst darin nämlich, der Kaiser habe sich in Erwägung der grossen Kosten des Krieges bestimmt gefunden, den Banco zur Erhöhung des Credits, Abbringung der Wuchereien, Erhebung der Handelsschaften, und mithin zum Besten des allgemeinen Wesens, von neuem zu bekräftigen, zu erweitern, zu vermehren, und mit grösseren Privilegien auszustatten.

Edinburgh in Druck erschienenes System dem Kaiser anbot. Dieses System ging von der irrigen Voraussetzung aus, dass der Staat durch Creirung einer Landes-Zettelbank und Emission von Banknoten mit Zwangscurs in beliebiger Menge Geld schaffen könne; die Noten würden dann die Grundlage eines grossartigen Discontogeschäftes der Bank, und seien nur solchen Personen wieder einzulösen, welche dafür keine sonstige Verwendung finden könnten. Es ist bekannt, zu welch' verderblichen Consequenzen dieses wahnwitzige System bald darauf in Frankreich führte; man kann es daher nur als ein Glück für die Finanzen Oesterreichs bezeichnen, dass die Vorschläge Law's hier keinen Anklang fanden[1]).

2. Errichtung der Bancalität.

Da die Anfangs 1714 ins Leben getretene Reorganisirung der Hofkammer eine meritorische Reform des Finanzwesens nur anbahnen konnte, jedoch keineswegs entbehrlich machte, — das Patent vom 24. März 1713 aber nicht zur Ausführung gelangt war, — liess der Kaiser bald nach dem Rastätter Friedensschlusse ein Project in Berathung ziehen, welches als „Universal-Bancal-Finanzen-Oeconomie-Demonstration" bezeichnet war und die Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte, besonders im Cassen- und Schuldenwesen bezweckte[2]).

Hiezu wurde eine eigene Ministerial-Hofdeputation eingesetzt, bestehend aus dem Prinzen Eugen von Savoyen als Vorsitzenden und nachstehenden Mitgliedern: Fürst Johann von Trautson, Oberstkämmerer — Graf Philipp Sinzendorff, österreichischer Hofkanzler — Graf Leopold Schlick, böhmischer Hofkanzler — Graf Alois von Harrach, gewesener kaiserlicher Gesandter am Hofe Karls in Spanien — Hofkriegsrath Feldmarschall Johann von Gschwind und Hofkammerrath Bernhard von Mikosch als Referent[3]).

---

[1]) S. Schwabe S. 111—112; ferner Heumann, J. Law und sein Aufenthalt in Wien, in d. österr. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben. Jahrg. 1864 Bd. III, S. 449—458.

[2]) Alle Angaben dieses Abschnittes sind, soweit nicht ausdrücklich eine andere Quelle citirt wird, einem F. Arch. Bibl. Bde. lit. D 166/2 entnommen, welcher die wichtigsten Originalacten über die Gründung der Bancalität und deren Veränderungen bis 1716 enthält, zusammengefasst durch eine chronologische Information vom 1. Jänner 1718 (ohne Unterschrift).

[3]) Näheres über die einzelnen Mitglieder s. bei Schwabe S. 113—114.

Letzterer war, wie ein Zeitgenosse ausdrücklich bestätigt, der Verfasser des Projectes[1]).

Die Deputation, welche ihre erste Sitzung am 16. Juli 1714 abhielt, war mit dem Projecte keineswegs von Anbeginn an vollkommen einverstanden. Schon in der Generaldebatte wurden die Anstände zur Sprache gebracht, welche gegen das hiemit vielfach verwandte Diplom vom 24. März 1713 seitens der Hofkanzlei und der niederösterreichischen Stände erhoben worden waren; doch gelang es Mikosch, diese Bedenken unter Hinweis auf die Unterschiede zwischen der beabsichtigten Einrichtung und jenem Diplome zu zerstreuen. Weitere grundsätzliche Bedenken gegen die Einrichtung als solche wurden nun nicht mehr geltend gemacht. Im Gegentheile hegten die meisten Commissionsmitglieder überschwengliche Erwartungen bezüglich der heilsamen Wirkungen des Instituts[2]). Man wies diesfalls auf die glänzenden Erfolge der verschiedenen ausländischen Banken hin. Gegenüber der Hofkammer trat von mehreren Seiten eine bedeutende Animosität zu Tage, die angesichts der Verdienste Starhembergs wohl als unbegründet bezeichnet werden darf. Man ging so weit, dem Kaiser die Einvernehmung der Hofkammer über das Project, von dessen Realisirung Harrach Abhilfe gegen die „unordentliche" Finanzwirthschaft dieser Behörde hoffte, abzurathen, da sich letztere selbst nicht zu helfen wisse. Was das Verhältnis der zu errichtenden Anstalt zur Wiener Stadtbank betrifft, so scheint man hierüber nicht ganz klar gewesen zu sein, anerkannte jedoch die günstigen Erfolge der letzteren und erklärte daher, dass ihr Statut unberührt bleiben solle.

Nachdem die Meinungsverschiedenheiten über die einzelnen Punkte des Projects in vier Sitzungen ausgetragen worden waren[3]), wurde dessen principielle Genehmigung, vorbehaltlich etwaiger Modificationen im Einzelnen, mit Vortrag vom 29. August 1714 befürwortet. Ungeachtet der erwähnten Haltung der Deputation

---

[1]) S. Schwabe Anm. 322.

[2]) Allerdings wurde von einer Seite (Schlick) hervorgehoben, dass eine fruchtbringende Thätigkeit nur dann möglich sei, wenn sich die Regierung jedes Eingriffs in die Leitung der Anstalt enthalte. Auch müsse man bei der einzuleitenden Schuldentilgung correct vorgehen und nicht Wucherer vor den „treuherzigen Creditores" befriedigen.

[3]) Das Nähere hierüber s. unten Seite 438—442.

übermittelte der Kaiser das Project der Hofkammer mit Hofdecret vom 23. September 1714 zur Aeusserung binnen 6 Tagen.

In seinem hierüber erstatteten Gutachten sprach sich Starhemberg auf das entschiedenste gegen die beantragte Reorganisation der Finanzverwaltung aus. Er bemerkt zunächst, dass ihm zu einer eingehenden Prüfung des Projects angesichts der verspäteten Mittheilung die Zeit fehle; auch bestehe dasselbe fast nur aus Vermuthungen, weshalb ein methodisches Urtheil darüber nicht möglich sei. Uebrigens seien die Schlussfolgerungen des Projectes unstichhältig und einzelne der beantragten Massregeln würden gerade das Gegentheil der bezweckten Wirkung erreichen. Es sei höchst gefährlich, das ganze Finanzwesen von dem Erfolge eines jeder reellen Basis entbehrenden Instituts abhängig zu machen und hiedurch Alles „einem scheinbaren stare meglio zu exponiren". Auch involvire der Name „Bancalität" gegenüber dem Wiener „Stadtbanco" ein bedenkliches Wortspiel. Das Project sei daher im Ganzen zu verwerfen, eventuell aber mindestens so zu formuliren, dass jede Fiction unterbleibe. Hauptsächlich komme es auf die neuen Bancalitätsfonde an, von welchen sich Starhemberg nicht viel verspricht[1]). Nun sei es aber weder der Krone würdig, noch im Staatsinteresse gelegen, die Verfassung der kaiserlichen Regierung blos deshalb umzukehren, damit die alte, bisher „Hofkammer" genannte Hofstelle von jetzt ab „Bancal-Gubernium" heissen könne. Die Theilung der obersten Finanzverwaltung sei überhaupt unzweckmässig. Endlich müsse man noch erwägen, ob die Verbindung der zu errichtenden Staatscentralcasse mit einem Depositengeschäft für Privatcapitalisten nicht einerseits bei den Letzteren Bedenken erregen, andererseits aber die eigentlichen Staatseinnahmen gefährden würde.

Diese Vorstellung Starhembergs blieb ohne jeden Erfolg. Der Kaiser genehmigte das Project nämlich im Principe und betraute die obenerwähnte Ministerialdeputation — diesmal jedoch unter dem Vorsitze Trautsons und ohne Zuziehung des Prinzen Eugen — am 1. October 1714 mit der Ausarbeitung des zu erlassenden Bancalitätspatentes, sowie mit der Verfassung einer Geschäftsordnung und der erforderlichen Dienstinstructionen. Ferner wurde verfügt, dass mit Zuziehung der Hofkammer und der Buchhaltereien ein

[1]) Die einzelnen Einwände s. unten Seite 442.

Ausweis über den ganzen Stand der Staatsfinanzen, sowie zur Wiederherstellung des Staatscredites ein Project einer successiven Schuldentilgung vorzulegen sei. Die zweifellos liquiden Schulden, besonders die ausländischen, seien zu bezahlen, bei verdächtigen und wucherischen Schuldforderungen sei deren Liquidität zu prüfen und die Entscheidung des Kaisers einzuholen. Das eigentliche Bancalitäts-Einkommen sei von den durchlaufenden Einnahmen (Staatsgeldern) getrennt zu verwalten, eine entsprechende Cassagebarung einzuführen, auf die Hebung des Handels Bedacht zu nehmen u. s. w. Angesichts der Schwierigkeiten, welche sich gegenüber der Hofkammer ergeben dürften, sei bei der Berathung darauf zu achten, dass diese Behörde durch die neue Einrichtung „in suo esse erhalten bleiben solle".

Die Ministerconferenz überreichte den Entwurf des zu erlassenden Gesetzes mit Vortrag vom 22. November 1714 dem Kaiser, welcher denselben mit einigen eigenhändigen Modificationen genehmigte.

So entstand das Bancalitäts-Patent vom 14. December 1714, dessen Publication am 26. Jänner 1715 erfolgte[1]).

3. Zweck der Bancalität.

Bevor wir auf die innere Einrichtung des neuen Institutes eingehen, dürfte es sich empfehlen, der sanguinischen Hoffnungen zu gedenken, welche hieran seitens der kaiserlichen Regierung geknüpft wurden.

Im Eingange des Patentes bemerkt der Kaiser, er sei seit seinem Regierungsantritte u. a. besonders darauf bedacht gewesen, wie den durch die langwierigen Kriege und grossen Abgaben ziemlich entkräfteten Insassen und Unterthanen ausgiebig aufgeholfen, ferner wie eine gute Ordnung der etwas abgenommenen Staatseinnahmen, bezw. das Gleichgewicht zwischen diesen und den Ausgaben hergestellt, das öffentliche Vertrauen und der Fortgang des allgemeinen Handels und Wandels befördert, die Steuerlast verringert werden könnte, wie man daher durch eine wohlbestellte

---

[1]) S. Reflexiones über das Bancal-Institutum (Fascikel: Bancal-Institutums-Diplome). — Der oberwähnte Sammelband enthält u. a. eine von Mikosch verfasste „Erklärung des neu emanirten Bancalinstituti" (180 Seiten Folio-Manuscript), auf welche wir bei den einzelnen Bestimmungen zurückkommen werden.

Wirthschaft die Erblande öconomisch heben könne. Wegen der fortwährenden kostspieligen Kriege und anderer widriger Zufälle sei dies bisher nicht ausführbar gewesen. Nun aber, nachdem der liebe Friede wieder erlangt worden, sei zur Verwirklichung obiger Absichten geschritten und nach reiflicher Ueberlegung befunden worden, dass jene Zwecke nicht besser erreicht werden könnten als durch Errichtung eines, die gesammten Erblande umfassenden Bancal-Instituts, — der hiemit gegründeten „Universal-, frei und Jedem die Sicherheit verschaffenden Bancalität".

Ferner wird im Patente bemerkt, der immerwährende aufrechte Bestand der neuen Anstalt sei durch zweckmässige Instructionen, hauptsächlich aber dadurch verbürgt, dass hiedurch dem Aerar und dem Publicum ein erheblicher Nutzen erwachse, indem der Ertrag der Cameraleinkünfte gesteigert, die Abstossung der Schuldenlast befördert, die Aufbürdung unbilliger, sowie die Abstattung unrechtmässiger und dubioser Schulden vermieden, mittelst der in allen Erblanden aufzustellenden Bancalcollegien eine intensive Controle der Beamten erzielt, allen Verschwärzungen und gefährlichen Handlungen vorgebeugt, die Armee richtig bezahlt und in gutem Stand erhalten, der Credit erhöht, der Wucher abgestellt, hiedurch an Zinsen viel erspart, der Hofstaat mit den Erfordernissen rechtzeitig versehen, durch zeitliche Beschaffung von Proviant und Munition viel erübrigt, dem bei der Bancalität sich betheiligenden Bürger und Handelsmanne durch die billigen Vorschüsse in seinem Erwerbe geholfen und durch Vermehrung des Handels und Wandels die Lage des Bauers verbessert, — kurz die gemeine Wohlfahrt am sichersten angebahnt werde.

Diese umständliche Aufzählung lässt entnehmen, dass man vom Inslebentreten der Bancalität so ziemlich die Verwirklichung aller finanz- und volkswirthschaftlichen Aufgaben des Staates erwartete.

Sehen wir nun, mit welchen Mitteln man einen so umfassenden Erfolg zu erzielen gedachte.

4. Einrichtung der Bancalität.

a) Aeussere Organisation.

Die Universal-Bancalität hatte ihren Sitz in Wien und wurden ihr in den Provinzen Bancal-Collegien unterstellt; sammt diesen wurde sie von jeder Unterordnung unter die Staatsbehörden befreit,

indem sie allein dem vom Kaiser zu ernennenden und nur von diesem abhängigen Bancal-Governo unterstand. Dieses hatte auch die Beamten der Bancalität über Ternavorschlag der Letzteren zu ernennen, und über die nähere Einrichtung und Gebarung der Bancalität mit dieser selbst im Namen des Kaisers Recesse abzuschliessen.

b) Bancalitätsfond.

Das Patent unterscheidet einen dreifachen Fond der Bancalität, den perpetuirlichen, den secundirenden und den garantirenden.

Der perpetuirliche Fond bestand aus acht verschiedenen Einnahmekategorien; diese waren:

1. alle rückständigen Aerarialforderungen,
2. die Abfahrtsgelder, Caducitäten, Contrebandsachen und die Bargeldfiscalitäten (Confiscationen),
3. alle Taxen und Strafgelder,
4. die Bancal-Legitimations-Arrha, welche Jeder, der Bancalist[1]) werden wollte, nach einer, mittelst besonderer Matrikel[2]) festgestellten Classification je nach Stand und Beschäftigung jährlich mit 3 bis 200 Gulden zu entrichten hatte[3]).

---

[1]) Bancalist wurde im Gegensatze zu den „Abstinenten" Jeder genannt, welcher die Befugnis erwarb, die Vortheile der Bancalität zu geniessen, daher allenfalls auch Bancalitäts-Interessent zu werden. Der Bancalitäts-Interessent war entweder Stapulist, wenn er bei der Bancalität ein Capital deponirt hatte, oder Barattant, wenn er sich bei der Anstalt mit einer verzinslichen Einlage betheiligte. Auch die cautionspflichtigen Bediensteten der Bancalität und der Bancal-Collegien wurden Bancal-Interessenten genannt. Die Bediensteten des Bancal-Guberniums, welche ein Viertel des Gewinnes zu beanspruchen hatten, aber nicht cautionspflichtig waren, hiessen Participienten (s. undatirte Erklärung der technischen Ausdrücke bezüglich der Bancalität im Fasc. Banc. Inst. Dipl.).

[2]) Es wurden 17 Classen von Personen aufgestellt, welche in 10 verschiedene Arrhenabstufungen eingetheilt wurden, und zwar von 3, 10, 15, 20, 30, 50, 75, 100, 150 und 200 Gulden. Wer nach seiner Stellung in mehrere Classen gehörte, hatte die Arrha nach der höchsten derselben zu entrichten. Auch Geistliche wurden durch Erlag der Arrha der hiemit verbundenen Vortheile theilhaftig.

[3]) In den Ministerconferenzen war u. a. die Frage aufgeworfen worden, ob die Legitimationsarrha nicht den Ständerecessen widerspreche, welche die Einführung neuer Steuern ausschlossen. Dies wurde verneint, da der Erlag der Arrha nicht unmittelbar erzwungen werde, überdies Nutzen bringe. Als Minimal-

5. Die **Dienst-Arrha**, welche alle, bereits in einem Aerarialbezuge von mindestens 500 Gulden stehenden Hof-, Civil- und Militärbeamten, die livrirten Hofbediensteten ausgenommen, mit 6 % des Jahresbezuges ein für alle Mal, die erst künftig in einen solchen Bezug tretenden Personen aber mit zwei Quartalsraten desselben zu entrichten hatten[1]).

6. Die **Assignations-Arrha**, welche darin bestand, dass bei jeder Zahlung, die an die Truppen oder andere Assignatare aus den der grösseren Sicherheit und Richtigkeit halber durch die Bancalität laufenden Staatseinnahmen in Bargeld geleistet wurde, 3 % des Betrages abgezogen werden sollte, und zwar als Entlohnung für die erwähnten Vortheile, insbesondere auch in Anbetracht des Entfallens der bisherigen Eincassirungskosten[2]).

---

satz war unsprünglich 1 ½ Gulden beantragt (Ref. v. 29. Aug. 1714). — Wer nach der Matrikel in eine niedrigere Classe gehörte, konnte sich in eine höhere eintragen lassen, und hiedurch die dieser letzteren entsprechenden Rechte erwerben. Jedoch wurde hiezu (offenbar um die Empfindlichkeit der höheren Kreise zu schonen) jede Classe in so viele Rubriken getheilt, als noch unter ihr Classen standen, und kam hienach Jemand, der sich in eine höhere Classe einreihen lassen wollte, in die der betreffenden niedrigeren Classe entsprechende Rubrik jener höheren Classe (s. die Erläuterung des Bancalpatents v. Mikosch).

[1]) Hiefür wurde eine richtige Bezahlung der Gehalte und Pensionen in Aussicht gestellt. — Gegen die Dienst-Arrha war u. a. eingewendet worden, dass die Gehalte und Pensionen ohnehin nur gering und theilweise mit hohen Taxen belastet seien, ferner, dass diese Arrha in Verbindung mit der Legitimations-Arrha ärmeren Bewerbern die Erlangung von Dienstposten bedeutend erschwere.

[2]) Bei der Vorberathung erörterte der Referent die vielfachen Uebelstände, welche bisher die Auszahlung angewiesener Posten verzögerten und erschwerten, zum grossen Schaden der Truppen, der Beamten und Pensionisten. Die Parteien hätten sich oft 15 bis 20%ige Abzüge gefallen lassen müssen, um nur überhaupt zu ihrem Gelde zu gelangen. In der Kriegskanzlei seien z. B. elf Gehaltsquartale rückständig. Die Beseitigung dieser Gebrechen sei durch einen fixen Abzug von 3%, welcher die Parteien verhältnismässig wenig drücke, nicht zu theuer erkauft. Allerdings könne die Arrha von stipulirten 6%igen Zinsen ohne Rechtsverletzung nicht abgezogen werden, müsse daher in solchen Fällen der Bancalität vom Aerar anderweitig ersetzt werden. Dem gegenüber bemerkte Fürst Trautson ganz richtig, die Hauptursache der berührten Zahlungsunordnungen sei das Missverhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates. Daran könne aber auch die Bancalität nichts ändern. Es sei daher illusorisch, von dieser eine absolute Sicherheit und Pünktlichkeit der Bezahlung zu erwarten. Die Assignationsarrha sei also gegenüber schon assignirten Forderungen nicht gerechtfertigt. — Im weiteren Verlaufe der Debatte, bei welcher auch die successive Schuldentilgung zum ersten Male besprochen wurde, bemerkte der böhmische Hof-

7. Die Reservations-Arrha, ein Abzug von 1% bei Rückzahlung von Bancalitätseinlagen, — als Entschädigung für die Vortheile (!) der Barrattirung und für die bücherlichen Ab- und Zuschreibungen[1]).

8. Die jüdische Beitrags-Arrha, welche die Juden nach einem eigenen Massstabe mit 6, 30, 100 und 300 Gulden zu entrichten hatten, um das Recht zu erlangen, in Wien zu wohnen, mit dem Aerar Geschäfte abzuschliessen, sowie Bancalisten zu werden[2]).

Die unter 4, 5 und 8 angeführten Arrhen waren binnen sechs Wochen nach der Publication des Patentes zu entrichten.

Der secundirende Fond bestand in der Anordnung, dass künftig alle in Bargeld eingehenden Cameral- und Militäreinnahmen durch die Bancalität laufen sollten[3]), der garantirende in den Cautionen, welche die Bancalitätsbeamten, soweit sie mit einer Cassagebarung betraut waren, gegen 5%ige Verzinsung zu entrichten und ihre Amtsnachfolger abzulösen hatten[4]).

---

kanzler Graf Schlick, man müsse unterscheiden zwischen solchen Schuldforderungen, welche schon in der Repartition ständen und jenen, bei welchen dies nicht der Fall. Bei letzteren würden die Gläubiger für die Zahlungszusicherung gerne 3% nachlassen. Bei ersteren komme es auf den Zinsfuss an. Bei gewöhnlichen Zinsen werde der Gläubiger nichts gegen jenen Abzug einwenden, da ja bisher die Eincassirung viel mehr gekostet habe; wenn aber höhere Zinsen verschrieben worden, sowie bei dubiosem Rechtstitel oder lucrativem Entstehungsgrunde der Forderung sei der Abzug, eventuell selbst eine weitergehende Zinsenreduction, ohne Verletzung der fides publica auch wider Willen der Partei unbedingt zulässig. Nach diesen Grundsätzen beabsichtigte man auch bei der Einhebung der Assignationsarrha vorzugehen (s. d. mehrerwähnte Erläuterung v. Mikosch).

[1]) S. unten Seite 441.

[2]) Uebrigens war zum Aufenthalte in Wien nach wie vor eine besondere Erlaubnis erforderlich (s. d. Erläuterung v. Mikosch).

[3]) Diese Einrichtung bezweckte die Herstellung einer Centralcassa und Generalcontrole und sonach die Abstellung der bisherigen Gebrechen der Cassagebarung, wodurch man auch den Credit der Bancalität zu heben hoffte (s. unten Seite 443).

[4]) Das Hauptgewicht wurde selbstverständlich auf den perpetuirlichen Fond gelegt. Den Ertrag der Legitimations-Arrha veranschlagte man für das erste Jahr mit 1.920.000 fl., und zwar 1½ Millionen an obligaten Beiträgen, — in der Annahme, dass die Gesammtzahl der Beitragspflichtigen etwa 50.000 Personen (darunter 20.000 Staatsbeamte) mit einer der 6. Classe entsprechenden Durchschnittsquote betragen werde, — 420.000 Gulden von freiwilligen Bancalisten, Juden und Bewerbern um öffentliche Aemter. Die Dienst-Arrha wurde mit 6% der Gehalte und Pensionen pr. 4 Millionen Gulden, somit 240.000 fl., dazu mit

c) Freiwillige Capitalseinlagen.

Für diese wurde festgesetzt, dass jeder Bancalist nach Massgabe seiner Legitimations-Arrha auf je 3 fl. Arrha ein Capital von 100 fl. gegen 3%ige Verzinsung bei der Bancalität einlegen und hiefür Bancalitätsvaluta, (d. h. eine Schuldurkunde der Anstalt) erheben (barattiren) dürfe, welche wie Bargeld weiter verwendet und cedirt werden könne. Die 3%igen Zinsen (Agio genannt) solle der Barattant auch dann noch durch ein ganzes Jahr fortbeziehen, wenn er das Einlagecapital einem Dritten mit Vorbehalt dieses Agios cediren würde, dagegen erlösche der Verzinsungsanspruch, wenn die Cession ohne diesen Vorbehalt geschehe[1]). Für die Rückzahlung solcher Einlagen war der Einleger an eine halbjährige, die Anstalt an eine vierteljährige Kündigungsfrist gebunden.

Der practische Nutzen der Barattirung wurde im hohen Grade überschätzt. Im Patente heisst es unter Anderem, der Barattant empfange für sein eingelegtes Capital zugleich die Valuta desselben und könne diese letztere anderwärtig verwerthen, daher sein Capital gleichzeitig in und ausser der Bancalität nutzen. Man meinte nämlich[2]), die Assignationen (Valuten) der Bancalität würden auch nach Abtrennung des 3%igen Agio-(Zinsen-)genusses im Verkehre allgemein wie Bargeld cursiren. Dies ermögliche es, Bancalitätseinlagen darlehensweise gegen Zinsen zu cediren, und zwar zu 5 oder 6%, je nachdem der Cedent oder Cessionar die 1%ige Reservations-Arrha auf sich nehme, welch' letztere gegenüber solchem Zinsengewinne wenig ins Gewicht falle.

Nur diese Argumentation erklärt es, dass man auf Einlagen,

100.000 fl. für Neuverleihungen, präliminirt. Von der Assignations-Arrha erhoffte man 200.000 fl., von Rückstandsbeiträgen, Caducitäten und Confiscationen 150.000 fl., zusammen also von dem ganzen perpetuirlichen Fonde, abgesehen von der, vorläufig unberechenbaren Reservations-Arrha, einen Ertrag von 2.610.000 fl. Der garantirende Fond wurde mit 400.000 fl., die eigentliche Gesammteinnahme der Bancalität, ausschiesslich der freiwilligen Zuflüsse, daher für das erste Jahr mit 3.010.000 fl. angenommen, während der Referent dieselbe mit 3.540.000 fl. berechnet hatte (s. d. Conf. Referat).

[1]) Der Bancalist, welcher ein Barattirungscapital durch Cession erwarb, hiess Girist, der Abstinent hiess im gleichen Falle Bancalcreditor. Der praktische Unterschied bestand darin, dass bei der Cession an einen Abstinenten der Verzinsungsanspruch an den Cessionar nicht überging (s. d. in der Anmerkung 1 auf Seite 438 citirte Erklärung).

[2]) S. d. Min. Conf. Referat.

welche nur zu 3 % verzinslich, an eine halbjährige Kündigungsfrist gebunden und im Falle der Rückzahlung einem 1 %igen Arrhaabzuge unterworfen waren, — so grosse Hoffnungen setzte, obgleich Fürst Trautson richtig bemerkte, angesichts der grossen Capitalsarmuth der Erbländer werde Jeder sein Geld lieber anderwärtig zu höheren Zinsen anlegen als bei der Bancalität zu 3 %.

Mit dem obenerwähnten sanguinischen Argumente glaubte Mikosch in der Ministerconferenz auch den Einwand zu entkräften, dass die Reservations-Arrha, welche die Capitalskündigung zu erschweren bestimmt war, die Bancalisten von Einlagen abschrecken werde.

Doch scheint selbst dieser eifrige Vertheidiger der ganzen Einrichtung gefühlt zu haben, dass auf ein grosses Zuströmen von Barattirungscapitalien gerade nicht unbedingt gerechnet werden könne. In seiner Erklärung des Bancalinstituts betont derselbe nämlich, dass es jedem Bancalisten freistehe, der Bancalität *mit* ihrer Zustimmung anderwärtig Gelder zu 5 oder 6 % vorzustrecken. Ein solches Darlehen unterscheide sich von einer Barattirungseinlage („Verwechslungscapital") dadurch, dass ersteres im Falle der Cession erst nach Ablauf der stipulirten Tilgungsfrist, letzteres aber schon nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Cessionar behoben werden könne, was eben die Differenz im Zinsfusse mit rechtfertige. Die Reservations-Arrha sei blos von Barattirungscapitalien zu entrichten, nicht auch bei Behebung sonstiger fälliger Darlehenscapitalien oder von Depositen. Hieraus erhellt, dass man, wenngleich das Patent über etwaige sonstige Anleihen der Bancalität nichts enthält, dieselben keineswegs von vornherein ganz ausschliessen wollte.

Ganz richtig erkannte Starhemberg mit gewohntem Scharfblicke, dass die Bancalität nur dann von wesentlichem Nutzen sein könne, wenn ihr zahlreiche 3 %ige Einlagen zufliessen würden und die Anstalt selbst in der Lage wäre, solche Capitalien zu 6 % zu fructificiren. Auch würde die Barattirung, wenn sie allgemein üblich würde, den Nutzen mit sich bringen, dass man die Menge des vorhandenen Geldes beurtheilen und ein Bild des ganzen Geldverkehrs gewinnen könne. Dagegen entbehre die Anstalt im entgegengesetzten Falle jeder ihr eigenthümlichen Einnahme, da dann die Reservations-Arrha von selbst entfalle, die Legitimations-Arrha, soweit sie nicht eine Zwangstaxe darstelle, wenig eintragen werde,

alle übrigen Fonde aber auch ohne die Bancalität bestehen könnten. Der erwartete Zufluss von Einlagen sei aber eben sehr zweifelhaft[1]).

5. Obliegenheiten der Bancalität.

Die Verpflichtungen, welche der Bancalität durch das Patent auferlegt wurden, erklären sich theils aus ihrer Stellung als Staats-Centralcasse und als Staats-Creditinstitut, theils aus ihrer bankähnlichen Einrichtung. Unter den ersteren Gesichtspunkt fällt zunächst die Vorschrift, dass die Bancalität alle Staatsausgaben nach Massgabe des alljährlichen Anordnungsstaates an die assignirten Parteien vierteljährig pünktlich zu bezahlen habe. Der Anordnungsstaat sei daher von der Hofkammer im Einvernehmen mit der Bancalität und dem Bancal-Governo zu verfassen; die Militär- und Cameralgefälle seien nur bis zur Höhe ihres Ertrages mit Ausgaben zu belasten, die perpetuirlichen Fonde der Bancalität hiezu in keinem Falle zu verwenden, überhaupt ihrer eigentlichen Bestimmung nicht zu entziehen. Auf die Beobachtung dieser Bestimmungen habe das Bancal-Governo besonders zu achten.

Die Bancalität sollte aber auch als Staatscreditinstitut wirken, und zwar wissen wir, dass dies eigentlich der Hauptzweck der ganzen Einrichtung war. Sie wurde daher verpflichtet, dem Kaiser und dem Aerar zur Bestreitung der im Laufe des Jahres vorfallenden unumgänglichen Ausgaben Credit zu verschaffen, jedoch nur gegen genügende Sicherstellung der Rückzahlung.

Dem schon durch den Namen der neuen Anstalt angedeuteten bankartigen Charakter derselben wurde einerseits durch die obenerwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Privateinlagen, andererseits durch die den Bancalisten eingeräumte Befugnis Rechnung getragen, bis zum hundertfachen Betrage der jährlichen Legitimations-Arrha von der Bancalität, — soweit dies ohne Unterbrechung ihrer Thätigkeit thunlich sein werde — die Gewährung von Darlehen zu nur 3 % gegen hinlängliche Sicherstellung zu beanspruchen.

---

[1]) S. die früher erwähnte Vorstellung Starhembergs. — Nach dem ersten Entwurfe hätte der Einleger nominell 6 % Zinsen zu beziehen gehabt, gegen Abzug der Hälfte als sogenannte Barattirungs-Arrha, was im Wesen natürlich ebenfalls einer nur 3 %igen Verzinsung gleichgekommen wäre. Indem man hievon später abging, wurde also, ohne das Wesen der Sache zu ändern, lediglich eine rein fictive Construction fallen gelassen.

Endlich sollte die Bancalität gewissermassen auch als Depositenbank fungiren. Die Bancalisten durften nämlich Barcapitalien im Betrage von mindesten 1000 fl. bei der Anstalt ohne Entgelt, eventuell gegen die, damals bei anderen Banken übliche 1 %ige Depositengebür hinterlegen und im Ganzen oder in Theilbeträgen von nicht unter 100 fl. zu jeder Zeit wieder erheben, sowie auch dritte Personen darauf assigniren.

6. Privilegien der Bancalität.

Durch das Patent wurden der Bancalität, beziehungsweise den Bancalisten — abgesehen von den bereits besprochenen Befugnissen — nachstehende Vorrechte und Vortheile eingeräumt:

a) Nur jene Personen können auf Dienstposten im Hof- und Civilstaatsdienste, wie in der Militärverwaltung, ferner in anderen öffentlichen Functionen (z. B. als Doctoren, Advocaten, Agenten) verbleiben, welche Bancalisten werden. In Zukunft, d. h. ein Jahr nach der Publication des Patentes können nur Jene ein solches Amt, ferner Privilegien, Lehen oder Pensionen erlangen, welche bereits ein halbes Jahr lang Bancalisten sind[1]). Selbstverständlich mussten auch alle Beamten der Anstalt Bancalisten sein.

b) Die von Bancalisten über ein halbes Jahr in der Bancalität angelegten oder deponirten Gelder sind frei von der Vermögenssteuer und von jeder anderen Abgabe, und sollen unter keinem Vorwande belastet werden.

c) Die Bancalität hat nur gegen hinlängliche Sicherstellung Credit zu geben, wovon unter keinen Verhältnissen abgegangen werden darf; Bancalisten können daher ihre Gelder auch bei Feindesgefahr, in Pestzeiten u. dergl., nach Belieben erheben.

d) Auf Bancalitätsposten kann zwar Verbot gelegt werden; doch kann der Bancalvorschuss eines Schuldners, der Bancalist ist, dem Gläubiger nur insoweit gutgeschrieben werden, als eine vorhergehende Execution auf das sonstige Vermögen des Schuldners erfolglos war.

---

[1]) Wie Mikosch in seinem mehrerwähnten Commentar bemerkt, waren Geistliche als solche von der Beitragspflicht befreit, nicht aber auch hinsichtlich weltlicher Functionen. Von den ständischen und städtischen Beamten waren nur jene zum Erlage der Arrha verpflichtet, welche unter Mitwirkung kaiserlicher Behörden ernannt wurden.

e) Bancalcapitalien unterliegen keiner Confiscation, ausser bei Majestätsverbrechen und bei betrügerischer Einlage unter fremden Namen.

f) Ausländische Bancalisten sind hinsichtlich ihrer Bancalitätscapitalien den Inländern gleich zu halten, diese Capitalien unterliegen daher diesbezüglich nicht der für den Kriegsfall sonst üblichen Confiscation.

g) Bei Geschäften und Zahlungen, welche in der Bancalität oder durch deren Vermittlung geschehen, bildet der authentische Auszug aus den Büchern der Anstallt im Falle des Verlustes der Quittung einen vollen Beweis.

h) Für Streitigkeiten in Bancalsachen ist in erster Instanz die Bancal-Justizstelle des Ortes, und in zweiter das Bancal-Governo zuständig. Hiebei ist nach einer eigenen Bancalordnung summarisch zu verfahren, und zwar ohne Taxen noch Sporteln.

i) Jedem, der Gelder bei der Bancalität einlegt, wird ausser der Urkunde ein „Bancalsignum" übergeben, ohne dessen Vorweisung keine Zahlung erfolgen darf, während der rechtmässige Besitzer gegen dessen Vorzeigung auch dann zu befriedigen ist, wenn ihm die Urkunde selbst durch Diebstahl oder sonstige Unfälle entzogen, bezw. vernichtet wurde.

Am Schlusse des Patentes erklärt der Kaiser feierlich, dass die Bancalität niemals irgendwie beschwert oder beeinträchtigt, vielmehr in ihren Fonden und Privilegien stets erhalten werden solle; eventuell wird sogar deren Erweiterung in Aussicht gestellt[1]).

---

[1]) Es wurde bereits erwähnt, dass das nicht ins Leben getretene „Banco di Giro-Confirmations-Extensions- und Augmentations-Patent vom 24. März 1713 eine grosse Aehnlichkeit mit dem späteren Bancalitätspatente besitze. Gleichwohl fehlt es auch nicht an wesentlichen Abweichungen. — Der äusseren Form nach bezweckte das ältere Patent die Umwandlung der Wiener Bank in ein Institut nach Art der späteren Bancalität, jedoch ohne Bancalgubernium und ohne Unterbehörden. Die neuen Bankfonde wären hienach beschränkt gewesen auf die Legitimations-Arrha, eine Barattirungs-Arrha von 1% der Bancoeinlagen, und eine Dienst-Arrha im Betrage einer Jahresbesoldung, jedoch gegen 5 percentige Verzinsung auf die Dauer der Anstellung. Die Function der Bank als Staatscentralcassa hätte sich nur auf die Militär-Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Die bei der Bank angelegten Capitalien wären mit 6% verzinst worden, das bezügliche Document hätte weiter verliehen oder cedirt werden können, und zwar an Bancalisten zu 3%, an andere Personen nicht unter 5% (bei sonstiger Einziehung des Capitals); die Erhebung eines angelegten Capitals hätte den be-

7. Vorbereitende Massregeln zur Activirung der Bancalität.

Der erste Schritt zur Ausführung des Bancalitätspatentes betraf die Bestimmung der neuen Einrichtung als Staats-Centralcassa.

Mit einem an den Hofkammer-Präsidenten gerichteten kaiserlichen Handschreiben vom 16. Februar 1715[1]) wurde nämlich angeordnet, dass alle Militär- und Cameralgefälle, einschliesslich jener in Ungarn, den zu errichtenden Bancalcassen zu überweisen seien, und zwar die Militärfonde für die Gebarung vom 1. November 1714, die Cameralgefälle für jene vom 1. Jänner[2]) 1715 an. Die zur Dotation des Banco del Giro und der Wiener Stadtbank gehörigen Fonde waren hievon selbstverständlich ausgenommen. — Sämmtliche Aemter hatten demnach alsbald einen Zahlungsabschnitt zu machen. Alle Cassa- und Controlsbeamten traten aus der Unterordnung unter die Hofkammer vorläufig in jene unter die Bancalitäts-Ministerialdeputation, um für später dem Bancalgubernium unterstellt zu werden[3]). Die Landkammern und Cameralämter unterstanden nach wie vor der Hofkammer, hatten jedoch alle eingehenden, wie bisher unter der Mitsperre der Controlore zu verwahrenden Gelder, ausser bei dringendem Amtsbedarfe, nur den Bancalcollegien oder

---

treffenden Bancalisten auf zehn Jahre vom Institute ausgeschlossen, ausgenommen bei Depositen, sowie bei Erhebung durch einen Cessionär, in welch' letzterem Falle der Cedent sogar durch 10 Jahre von der Bank eine jährliche Pension von 3% zu beziehen gehabt hätte. Bancodocumente sollten bei der Bank selbst, wie auch bei allen Staatscassen statt Bargeld in Zahlung genommen werden und keiner Münzwerthherabsetzung unterliegen. Bancalisten sollten in allen Ländern, wo die Bank eingeführt oder mit Fonden dotirt sein würde, bei derselben Anweisungen und Wechsel ohne Agio erhalten und Münzen unentgeltlich umwechseln dürfen; überhaupt wären dieselben auch in anderen Richtungen einer bevorzugten Behandlung theilhaftig geworden, z. B. bezüglich der Versorgung ihrer Witwen und Waisen. Da den Bancalisten ausserdem noch fast alle Vortheile der späteren Bancalität in Aussicht gestellt wurden, wären sie nach dem Banco-Extensionspatent bei weitem besser gestellt gewesen, als dies durch jene neuere Einrichtung geschah.

[1]) H. F. A. vom 24. Februar.

[2]) Bis Ende 1713 war auch im Cameraletat das Rechnungsjahr nicht durchwegs mit dem Kalenderjahre zusammengefallen; erst mit Hofkammerdecret vom 6. Jänner 1714 wurde dies allgemein angeordnet.

[3]) Bei zwei wichtigen Gefällsämtern, dem niederösterreichischen Salzamt und dem Prager Deputirtenamt, sollte jedoch den bisherigen Administratoren (v. Partenfeld und Schreyvogel) die Verwaltung verbleiben unter Mitsperre der Bancalität.

deren Beamten auszufolgen. Bestehende Pfandrechte an einzelnen Gefällen blieben durch den Zahlungsabschnitt unberührt; etwaige Compossessoren (Pfandgläubiger mit dem Rechte des Cassa-Mitbesitzes) hatten in ihrer Function zu verbleiben. Jedes Amt hatte binnen 14 Tagen einen Ausweis vorzulegen über den Cassastand mit Ende December 1714, über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1712 bis 1714, über die darauf haftenden Schulden, Stiftungen und unkündbaren Capitalien, die assignirten Gehalte und Pensionen, sowie die bezüglichen Zahlungsrückstände. Ferner waren besondere Ausweise über die Cassagebarung seit dem Zahlungsabschnittstermine zu überreichen. Hiemit war einerseits die Centralisirung der Gebarung mit den Staatseinnahmen und der bezüglichen Controle angebahnt, andererseits auch die durch das Bancalitätspatent in Aussicht gestellte Schuldentilgung vorbereitet worden.

Mittlerweile war man bereits, um das Inslebentreten der neuen Einrichtung nicht weiter zu verzögern, zur Systemisirung und Bestellung des Personals für Bancalgubernium und Bancalität geschritten[1]).

Das Bancal-Gubernium sollte aus dem Gubernator und 12 Gubernementsräthen — worunter 6 Referenten nach den verschiedenen Agenden — sammt den erforderlichen Hilfsbeamten bestehen, die dem Gubernium unterstehende „Generalcontrole" aus dem Generalcontrolor und mehreren Buchhaltungsbeamten. Anfangs wurden blos die niederen Stellen besetzt; erst mit kaiserlicher Resolution vom 25. April 1715, also nach Activirung der Bancalität, erfolgte die Ernennung des Gubernators (Fürst Trautson) und der Gubernamentsräthe[2]).

An der Spitze der Bancalität stand der Bancalitätspräses, auf welchen Posten Franz Anton Graf von Walsegg berufen wurde. Das übrige Personale wurde theils über Antrag der

---

[1]) Ref. vom 9. Jänner und 31. März 1715, ferner Instr. f. d. Bancal-Gub. vom 9. März 1715.

[2]) S. d. einl. Information im Bancal-Sammelbande lit. D Nr. 166/2. — Einem späteren Ausweise (H. F. A. v. 15. Aug. 1715) zufolge wich der wirkliche Personalstand des Guberniums von dem ursprünglichen Plane mehrfach ab. Ausser dem Gubernator mit 10.000 fl. Gehalt wurde noch ein Vicegubernator mit 8000 fl. Gehalt creirt; die Anzahl der Gubernamentsräthe betrug 13, mit Gehalten von theils 3500 fl., theils 4500 fl., dazu zwei Supernumerarräte. Das Bancalgubernium sammt Controlsbehörde erfordete im Ganzen jährlich 102.700 fl.

Ministerconferenz vom 9. Jänner 1715, theils erst anlässlich der Activirung des Instituts über Conferenzreferat vom 31. März 1715 ernannt, und zwar bereits auf Grund eines, von der damals eigentlich noch nicht ins Leben getretenen Bancalität am 7. März erstatteten Vorschlages.

Ursprünglich wurden systemisirt 5 Bancalitätsräthe (und Assessoren)[1], ein B. Secretär, je 5 Buchhalter, Zahlmeister, Gegenhändler und Bancaldistributoren, (letztere zur Ausfertigung der Bancalinstrumente und Buchauszüge), endlich sonstige Hilfsbeamte. Man beabsichtigte nämlich die Errichtung von 5 Abtheilungen, und zwar einer für den perpetuirlichen Fond, einer für die Cameraleinkünfte, die Cautions- und Barattirungscapitalien, je einer für die Militärfonde, die Depositen und Giro-(Wechsel-)sachen. Thatsächlich wurden aber nur drei „Expeditionen" errichtet, die Militär-, Cameral- und Bancalexpedition, mit je einem Liquidationsbuchhalter, einem Controlor und einem Zahlmeister sammt Hilfspersonale[2]).

Bei der Besetzung der Stellen der Bancalitätsräthe wurde nicht nur die persönliche Eignung in Betracht gezogen, sondern auch die Stellung und der Credit der Person, damit ein Rath nöthigenfalls selbst mit Vorschüssen aushelfen könne. Unter den Räthen befanden sich auch der damalige Bürgermeister von Wien, Trunk von Guttenberg, und der frühere Bürgermeister, damals Stadtrathssenior Wenighofer. Diese Beiden zählten aber, ihrer sonstigen Geschäftsüberbürdung halber, zusammen nur als Ein Rath.

Den aus dem Dienste der Cameralbehörden in jenen der Bancalität übernommenen Beamten blieb ihr Gehalt und Rang gewahrt[3]).

Gleichzeitig mit der Genehmigung des Bancalitätspatentes (14. December 1714) erfloss über Antrag der Conferenz eine kaiserliche Resolution des Inhaltes, dass das Patent in Ungarn und seinen Nebenländern, wo es (aus staatsrechtlichen Gründen)

---

[1]) Der Gehalt des Bancalitätspräses betrug 5000 fl., jener eines Bancalitätsrathes 3500 fl., jener eines Assessors 2000 fl.

[2]) Nach dem Personalstande vom 15. August 1715 betrug das Erforderniss der Bancalität allein jährlich circa 60.000 fl., jenes für das Bancalgubernium und die Bancalität zusammen (s. vorletzte Anmerkung), daher rund 163.300 fl.; s. H. F. A. vom 15. August 1715.

[3]) H. F. A. vom 20. Mai 1715. — Wegen Aufstellung der Bancalcollegien s. unten Seite 453.

nicht in demselben Umfange eingeführt werden könne, wie in den Erblanden, nicht zu verlautbaren sei. Doch habe es auch dort auf die Cameralgefälle und Aemter, sowie auf die Militärfonde Anwendung zu finden und sei daher den Cameralbeamten durch die Hofkammer, dem Militär durch den Hofkriegsrath zur Darnachachtung bekannt zu geben.

8. Instruction für das Bancalgubernium und Contract mit der Bancalität.

Der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Bancalguberniums und der Bancalität, sowie deren Verhältnis zu einander und gegenüber der Staatsverwaltung wurde einerseits durch die, mit kaiserlicher Resolution vom 9. März 1715 genehmigte „Instruction für das Bancal-Hof-Gubernium und dessen subordinirte Aemter und Controle“ näher geregelt, andererseits durch einen eigenen Contract zwischen der Bancalität und der Min. Bancalitätsdeputation[1]), welcher am 17. März die Zustimmung des Kaisers erhielt.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser sich wechselseitig ergänzenden Documente sind folgende:

Die Bancalität ist bezüglich der Bancalgeschäfte ausschliesslich dem Bancalgubernium untergeordnet, daher von jeder anderen Behörde unabhängig. Dieselbe hat die Bancalcollegien aufzustellen. Die Beamtenstellen bei der Bancalität werden aus einem Ternavorschlage derselben durch das Gubernium selbst besetzt, während hinsichtlich der bei letzterem und den ihm unterstehenden Aemtern erledigten Stellen an den Kaiser der Vorschlag zu erstatten ist. Jeder Beamte des Guberniums hat eine Caution von 10.000 fl. zu erlegen.

Von dem Reingewinn der Bancalität, unter welchem nicht die Arrhen selbst, sondern deren Zinsen zu verstehen waren, sollte die Hälfte unter allen Umständen dem Aerar verbleiben. Bezüglich des Restes ist zu unterscheiden zwischen dem Reingewinne aus der Gebarung des Hauptinstituts in Wien und jenem der Filialcollegien in den Ländern. Von ersterem gehört $^1/_4$ den Beamten des Guberniums und $^1/_4$ der Bancalität, d. h. ihren Beamten und Bancalisten, — von letzterem je $^1/_8$ dem Gubernium, der unteren

---

[1]) Das Bancalgubernium hatte seine Wirksamkeit noch nicht begonnen.

Bancaljustizinstanz, der Bancalität und dem betreffenden Bancalcollegium. Der Staat verpflichtet sich, falls jene Quoten zur Bestreitung der Gehalte nicht hinreichen sollten, den etwaigen Abgang anderwärtig zu ersetzen, behält sich jedoch vor, bei unverhältnismässiger Höhe des Reingewinnes die Antheile der Bancalität herabzusetzen.

Das Gubernium hat an jedem Wochentage, mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags, Sitzungen abzuhalten. Bei Stimmengleichheit ist an den Kaiser zu referiren, sonst entscheidet Stimmenmehrheit. Weder der Gubernator, noch die Räthe dürfen an Berathungen in eigener Sache theilnehmen, bei sonstiger Nichtigkeit des Beschlusses; ebenso in Sachen ihrer Verwandten und Verschwägerten. Verletzung des Amtsgeheimnisses und Geschenkannahme wird mit Suspension, eventuell Entlassung bestraft.

Der Bancalität obliegt die ordnungsmässige Einhebung und getreue Verwaltung der Arrhen und durchlaufenden Staatsgelder und die richtige Abfuhr der letzteren, unter der Leitung und Ueberwachung des Guberniums, welches das Anwachsen von Rückständen hintanzuhalten hat.

Bei der Vorberathung über das Kriegserfordernis und Zusammenstellung des Staatsvoranschlages (General-Anordnungsstaates) hat das Gubernium mitzuwirken und sollen hiebei die Ausgaben mit der Bedeckung in Einklang gebracht werden. Die Verpflichtung der Bancalität zur Annahme und Auszahlung von Assignationen beschränkt sich auf die im Anordnungsstaat angesetzten Posten.

Für ausserordentliche Zwecke hat die Bancalität dem Staate Darlehen zu geben, jedoch nur gegen hinlängliche Sicherstellung und ohne Beeinträchtigung ihres Credites; — ebenso auch Vorschüsse für den laufenden Staatsbedarf.

Behufs successiver Einlösung der mit Vorbehalt des Einlösungsrechtes verkauften oder verpfändeten Staatsgüter, welche die Bancalität durch Darlehen zu 5 bis 6 % Zinsen unterstützen soll, hat das Gubernium einen Ausweis über den Ertrag dieser Herrschaften zu verfassen. Dem Gubernium obliegt es überhaupt, die Einschränkung drückender Ausgaben, sowie die Erhöhung des Ertrages der Cameralgefälle ohne Abbruch des Gemeinwesens und unbeschadet der landständischen Privilegien im Einvernehmen mit der Hofkammer zu fördern und hiezu die möglichst günstige Verpachtung

der Gefälle einzuleiten. Die Ueberschüsse des perpetuirlichen Fondes sind zur Errichtung von Fabriken zu verwenden.

Bancalität und Bancalbuchhaltung haben dem Gubernium Tages-, Wochen-, Quartals- und Jahresausweise über alle Empfänge und Ausgaben vorzulegen. Für die richtige Gebarung ihrer Beamten und für den genauen Vollzug aller Befehle ist die Bancalität verantwortlich und ist daher keinem Beamten ein sein Cautionscapital übersteigender Geldbetrag in Händen zu belassen.

Dem Gubernium wird u. a. noch, dem Patente gemäss, die Vorsorge wegen besserer Beschaffung der Hofbedürfnisse, wegen Bezahlung des Hofgesindes, wegen Verproviantirung der Armee, sowie die Unterstützung von Fabriken und Manufacturen zur Pflicht gemacht[1]).

Dass ein so weit umgränzter, in die Competenz aller übrigen Dicasterien so tief eingreifender Wirkungskreis zu vielfachen Reibungen Anlass geben müsse, scheint man wohl geahnt zu haben. Darauf deuten wenigstens die eingehenden Vorschriften über die Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen dem Gubernium und der Hofkammer, sowie den übrigen Hofstellen.

Wie man sich das Verhältnis zwischen der Bancalität und der Hofkammer dachte, oder, richtig gesagt, wie unklare Vorstellungen hierüber von Anbeginn herrschten, erhellt am besten aus dem mehrgedachten Commentare des Referenten Mikosch.

Hienach hatte die neue Einrichtung einerseits den Zweck, die Zerrüttung in der Cameralwirthschaft, welche theils auf die bisherige Organisation[2]), theils auf die ungenügende Befolgung der Vorschriften[3]) zurückzuführen sei, zu beseitigen, — und andererseits als Bankinstitut zu wirken.

Der erstere Zweck sei nur durch vollständige Trennung des

---

[1]) Für die Prüfung und Liquidirung der alten Schulden, welche nach dem Patente auch eine Aufgabe der Bancalität war, wurde bekanntlich alsbald ein eigenes Organ geschaffen, die Schuldenconferenz (s. unten Seite 479).

[2]) Es seien z. B. oft mehrere Gefälle einem Gläubiger verpfändet, was zu Doppelzahlungen führe, deren Rückersatz meist nicht zu erlangen sei. Hier könne nur eine Concentrirung der Cassagebarung helfen.

[3]) Die bestehenden Gefälle würden meist verschlechtert, neue Fonde nicht ausfindig gemacht oder zu kostspielig verwaltet. Dabei verschleudere man die Einnahmen, unterlasse nothwendige Ersparungen, behandle die Ausgaben pauschalmässig und mache alle Cameralgeschäfte Privatinteressen dienstbar.

„Pecuniale von dem Materiale seu oeconomicum“, d. h. der Cassagebarung und Controle von dem meritorischen Anweisungsrechte zu erreichen. Während daher letzteres der Hofkammer verbleibe, müsse erstere ausschliesslich einer eigenen Behörde, der Bancalität, zustehen. Demgemäss sei das Bancalgubernium ohne Wissen der Hofkammer zu keiner Ausgabe berechtigt. Für ausserordentliche Erfordernisse sei im Anordnungsstaat ein bestimmtes Quantum auszuwerfen, bei etwaigem Mehrbedarfe aber von Fall zu Fall mit der betreffenden Stelle zu verhandeln. Damit die Bancalität bei ausserordentlichen Ausgaben eine wirksame Controle üben könne, müsse diesfalls stets ein Ersuchschreiben der Hofkammer, nicht ein definitiver kaiserlicher Anweisungsbefehl, ergehen.

Es liegt auf der Hand, dass bei Festhaltung der angedeuteten Grundsätze eine thatsächliche Unabhängigkeit der Bancalität von der Hofkammer kaum denkbar war.

Noch unbestimmter war aber der Wirkungskreis des Guberniums gegenüber der ihm unterstehenden Bancalität selbst abgegränzt. Abgesehen von dem festgestellten Grundsatze dieser dienstlichen Unterordnung finden wir nur die Andeutung, dass die Bancalcollegien, sowie die kaiserlichen Cameral- und Cassabeamten, in allem, was das „Geld-Maneggio und dessen Oeconomie“ betreffe, an die Bancalität, in allen Gubernialagenden aber an das Gubernium gewiesen seien. Inwieweit aber die Bancalität, welche doch nicht blos Staats-Centralcassa, sondern auch Creditsinstitut sein sollte, mit ihren Bancalcollegien dem Gubernium gegenüber autonom war, ist nirgends ersichtlich[1]).

9. Beginn der Thätigkeit der Bancalität. Errichtung der Bancalcollegien.

Nachdem somit das Inslebentreten der neuen Institution gehörig vorbereitet worden, leisteten die Functionäre der Bancalität am 25. März 1715 den Diensteid[2]).

Hierauf erging mittelst kaiserlichen Patentes vom 26. März 1715 die Aufforderung, die Legitimations-, Dienst- und Judenbeitrags-Arrha binnen 4 Wochen nach Publication dieses Patentes[3]) zu

[1]) S. im Uebrigen die Kritik unten Seite 460 ff.

[2]) S. die Einleitung im Fin. Arch. Bande lit. D. Nr. 166/2.

[3]) Die Publication erfolgte am 4. April 1715 (s. Misc. camer. XIII). Das Pat. s. in Cod. Austr. III, S. 785.

erlegen, bei sonstigem Eintritte der im Bancalitätspatente für die Säumigen angedrohten Nachtheile. Diese Massregel wurde damit begründet, dass die der Activirung der Anstalt bisher im Wege gestandenen Hindernisse nunmehr behoben seien und die Bancalität ihre Thätigkeit demnächst beginnen werde.

In der That geschah dies schon Mitte April 1715[1]).

Einige Wochen später begann auch die Amtirung des Guberniums, dessen Beamte am 25. April ernannt worden waren.

Dem Statute gemäss wurden nunmehr auch einige der für die Provinzen in Aussicht genommenen Bancalcollegien errichtet, und zwar jenes für Oesterreich ob der Enns in Linz gleich bei Eröffnung der Bancalität und in den nächsten Monaten je eines für Innerösterreich in Graz, für Tirol in Innsbruck und für Mähren in Brünn[2]).

Diese Bancalcollegien unterstanden nach der bezüglichen Instruction[3]) nach Massgabe der betreffenden Agenden theils dem Bancalgubernium, theils der Bancalität, und zerfielen hienach je in eine Gubernial- und eine Pecunial-Inspection. Erstere bestand aus einem Director, zwei Assessoren, den erforderlichen Hilfsbeamten und einem Liquidator, letztere aus einem der Assessoren, dann mehreren Cassa- und Buchhaltungsbeamten. Das Verhältnis zwischen der Gubernial- und Pecunial-Inspection entsprach so ziemlich jenem zwischen dem Bancalgubernium und der Bancalität. Der Director und die Assessoren hatten eine zu 5% verzinsliche Einlage im zehnfachen Betrage ihres Gehaltes zu erlegen, jeder der übrigen Beamten eine Caution im gleichen Betrage. Die Einlage wurde nach der Dienstesenthebung zurückgezahlt, die Caution erst nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit. Den Bancalcollegien wurde einerseits die Einhebuug der Arrhen und Gefälle, bezw. die Entgegennahme von Darlehen, Cautionen und Depositen, andererseits die pünktliche Auszahlung der an dieselben zu weisenden Assignatare zur Pflicht gemacht.

In jenen Ländern, wo keine Bancalcollegien eingerichtet wurden, hatten die Cameralbeamten auch die einschlägigen Bancalitätsgeschäfte zu besorgen.

---

[1]) H. F. A. vom 17. April 1715.

[2]) Wiener Diarium Nr. 1224 vom 24. bis 26. April 1715 (Schwabe S. 129). H. F. A. vom 8. und 9. Juli 1715 und vom 2. Jänner 1717.

[3]) H. F. A. vom 8. und 9. Juli 1715.

10. Angriffe gegen die Bancalitäts-Institution.

Wie bereits bei Darstellung der dem Bancalitätspatente vorangegangenen Verhandlungen erwähnt wurde, ist die ganze hiemit beabsichtigte Neu-Organisation von vornherein mehrfach auf Widerstand gestossen. Namentlich der scharfblickende Hofkammerpräsident Graf Starhemberg, welcher die Mängel der Institution richtig erkannte, erhob seine warnende Stimme dagegen, — wenngleich, wie wir gesehen haben, vergebens.

Auch von anderer Seite wurden im Schosse der mit der Berathung des Projectes betrauten Ministerialdeputation mehrfache Bedenken geltend gemacht, welche wir bei den betreffenden Punkten in der Erörterung der Einrichtung des Instituts berührt haben.

Abgesehen hievon wurden, einem undatirten Archivsacte zufolge[1]), im Stadium der Vorverhandlungen noch mehrere andere, vielfach nicht unbegründete Einwände erhoben. Ob dieselben etwa auch auf Starhemberg zurückzuführen sind, ist mindestens zweifelhaft[2]). Die denselben beigesetzten „Widerlegungen" rühren jedenfalls von Mikosch her.

So wurde von dem ungenannten Kritiker betont, durch die Bancalität werde die Stadtbank erschüttert werden, Behörden und Stände würden sich der neuen Einrichtung widersetzen, — der Garantiefond der Cautionen sei zu klein, — die Ermächtigung zum Betriebe von Wechselgeschäften sei bedenklich, — die zugesicherte Confiscationsfreiheit der Einlagecapitalien sei im Kriege nicht aufrecht zu erhalten, — die Schuldenliquidirung werde an und für sich schwer möglich sein und von der Hofkammer bekämpft werden, — die der Bancalität eingeräumten Strafgelder und Taxen bilden bisher vielfach einen Bestandtheil der Beamtengehalte. Ferner wird auf die Unmöglichkeit hingewiesen, die Staatsgläubiger bei gleichzeitigem Andringen zu befriedigen. Auch sei die Bedeutung der Staatseinkünfte als sekundirender Bancalfond wohl eine sehr fragliche, da alle Gefälle längst verpfändet seien. Endlich liege überhaupt kein Grund vor, die bisherige Form der Einhebung der Staatsgelder zu ändern.

---

[1]) „Objectiones wider die vorhabende Bancalität" im Archivsfascikel: Bancal-Institutums-Diplome.

[2]) Einzelne dieser Einwände lassen die Urheberschaft Starhembergs nicht als wahrscheinlich erscheinen. Die ganze Fassung der „Objectiones" deutet darauf, dass daran mehrere Personen betheiligt waren.

In der Widerlegung dieser Bedenken wird bemerkt, die Verwaltung der Wiener Stadtbank werde durch die neue Einrichtung gar nicht berührt; — die Einwürfe der Behörden und Stände seien grundlos; — die Cautionen seien ausreichend, jedoch nur von nebensächlicher Bedeutung; — Wechselgeschäfte werde man ihres Risikos halber erst später in Betracht ziehen; — die Confiscationsfreiheit werde unbedingt gewahrt werden, komme übrigens auch im Stadtbankstatut vor. Die Liquidirung der Schulden sei allerdings bei der Hofkammer nicht beliebt, bilde aber eine nothwendige Voraussetzung der Tilgung. Die Strafgelder und Taxen würden nur insofern der Bancalität überwiesen, als sie nicht in partem salarii ausgeworfen wurden. Gefährliche Creditsoperationen werde die Bancalität vermeiden und im jährlichen Voranschlage auf eine angemessene Reserve Bedacht nehmen. Die Verpfändung der Staatseinkünfte sei allerdings Thatsache; doch werde jeder Pfandgläubiger gerne seine Capitalien freiwillig in der Bancalität liegen lassen, der damit verbundenen Vortheile halber. (!) Die Centralisirung der Staatscassen ermögliche die Herstellung der Ordnung und die Beseitigung der bisherigen Uebelstände im Assignationswesen.

In seiner mehrerwähnten Erläuterung zum Bancalitätspatente sucht Mikosch die gegen das Project vorgebrachten Bedenken durch positive Erörterungen über die Sicherheit und Zweckmässigkeit der neuen Anstalt zu entkräften[1]).

Bezüglich der Sicherheit wird vorerst betont, dass das Interesse des Kaisers, beziehungsweise des Aerars, in Ansehung der Gefälle durch die Bancalität nicht gefährdet werde, da letztere die in den Anordnungsstaat aufgenommenen Gläubiger aus den überwiesenen Gefällen für das Aerar zu bezahlen habe, daher nicht Schuldner, sondern Gläubiger des Aerars werde. Uebrigens würden die Gefälle nur als durchlaufende Posten durch die Bancalität gehen, das Aerar könne daher keinen Schaden leiden. Auch hafte die Bancalität dem Aerar supplementär mit dem garantirenden Fonde.

Ebenso sei aber umgekehrt auch die Bancalität sicher vor staatlichen Eingriffen.

Unabhängig von allen anderen Centralstellen, unterstehe sie unmittelbar dem Kaiser. Auch habe sie weder Privaten noch

[1]) S. Sammelband lit. D. 166/2.

dem Staate ohne genügende Sicherstellung Geld vorzustrecken und seien ihr sämmtliche Arrhen für immerwährende Zeiten eingeräumt worden. Ueber ihre Gelder verfüge die Bancalität selbst. nicht der Kaiser. Arrhen und Cautionen seien eine, nur in Zeiten öffentlicher Calamität ausnahmsweise für Staatszwecke antastbare Reserve, vermittelst welcher die Bancalität selbst bei aussergewöhnlich zahlreichen Kündigungen ihre Gläubiger zu befriedigen vermöge. Eine anderwärtige Verwendung der Fonde sei verboten, und habe die Anstalt statutenwidrige Befehle und Anweisungen nicht zu befolgen. — Der Einwand, dass der Monarch im Nothfalle die Gelder der Bancalität einziehen werde, um seine Krone zu retten, sei richtig. Dieser Gefahr unterliege aber bei einem Staatsnothstande überhaupt alles Vermögen der Unterthanen und werde bei Rettung des Staates Ersatz geleistet werden. Auch könne sich Jedermann durch rechtzeitige Kündigung sichern. (!)

Gegenüber dem Bedenken, dass es in der Willkür eines Monarchen und seiner Nachfolger liege, sein Versprechen zu halten oder nicht, wird bemerkt, dass jeder Monarch vor gewaltsamen Eingriffen in erworbene Rechte durch die Rücksicht auf die Ehre und die Interessen des Staates abgehalten werde. Auch seien solche Eingriffe der Wiener Stadtbank gegenüber selbst während des Krieges nicht vorgekommen. Durch pünktliche Einhaltung der Verpflichtungen gegen die Gläubiger werde der Staatscredit sich fortwährend heben.

Die Sicherstellung der Bancal-Interessenten gegenüber der Bancalität sei durch die Statuten gewährleistet, liege überdies im eigenen Interesse der Bancalitätsfunctionäre. Für eine korrecte Administration und Cassagebarung bürge die Dreitheilung in Gubernium, Bancalität und Controle.

Der Nutzen der Bancalität sei ein doppelter, indem dieselbe einerseits dem Aerar, andererseits den Bancalitäts-Interessenten grosse Vortheile biete.

Dem Staate verschaffe das Institut durch die Arrhen einen beständigen Fond von über 2 Millionen Gulden, ohne Belastung der Unterthanen oder Verletzung ständischer Rechte. Ferner erhalte das Aerar die Hälfte des Reingewinnes. Die Bancalität leihe dem Aerar gegen 3 %ige Zinsen, was die bisherigen wucherischen Vorschüsse und schädlichen Lieferungsverträge entbehrlich mache. Durch die Uebernahme kaiserlicher Beamter werde der Gehaltsetat

entlastet. Die Centralisirung der Cassagebarung und die jährliche Präliminirung ermögliche die Vermeidung ungebürlicher Liquidirungen. Die Verwaltung und Verrechnung der Gefälle werde richtiger und billiger werden. Dazu komme der Nutzen durch die Ersparung des bisherigen Wechselagios und der Provisionen bei Zahlungen in den Provinzen, die Verbesserung in der Truppenverpflegung u. s. w. Zum Beweise, wie nützlich die Bancalität für ihre Interessenten, wie überhaupt für das Publicum sein werde, wird auf die vermeintlichen Vortheile der sogenannten Barattirungseinlagen, ferner auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Darlehen im hundertfachen Betrage der Arrha zu erhalten. Sodann wird die Sicherheit der Einlagen vor Diebstahl, sonstigen Zufällen oder Feindesgefahr betont, sowie deren mannigfache Privilegirung beleuchtet.

Endlich wird auf die für die Gesammtheit durch Abstellung des Wuchers, Errichtung von Fabriken und dgl. zu gewärtigenden Vortheile hingedeutet.

Auch nach der Publication des Patentes erhoben sich Stimmen gegen die ganze Einrichtung. So findet sich eine scharfe und treffende Kritik derselben in einem leider undatirten, jedenfalls aber noch aus der Zeit vor dem Beginne der Bançalitätsoperationen stammenden Aufsatze, betitelt: „Reflexiones über das Bancalitätsinstitutum de publicato 26. Jänner 1715“, — welcher wahrscheinlich von Starhemberg herrührt[1]).

Hierin werden vor Allem gegen einzelne der Bancalitätsarrhen Bedenken erhoben. Die Assignationsarrha werde den Staatscredit im Auslande schädigen; die Barattirung sei unverständlich, und werde der etwaige Nutzen für die Partei durch den Abzug der Arrha aufgewogen. Die Judenarrha sei zu gering für die grosse Anzahl der Juden.

Unbedingt fehle dem Institute, im Gegensatze zur Wiener Stadtbank, die nothwendige Sicherheit, darum werde es auch keinen rechten Credit erlangen.

Kurz, was an der Sache gut sei, könne auch ohne einen solch umständlichen Apparat erreicht werden: Die Centralisirung der Cassagebarung durch Einsetzung einer Generalcassa und General-Buchhaltungscontrole, — die Liquidirung der Schulden durch eine

---

[1]) Hierauf deutet schon die Betonung der Vorzüge der Wiener Stadtbank. — Die Reflexiones finden sich im Fascikel: Bancal-Institutums-Diplome.

eigene Commission, — die Schuldentilgung durch die Stadtbank, welcher hiezu ihre, rund 1.600.000 fl. betragende Dotation auf jährlich fünf bis sechs Millionen zu erhöhen und eine Ausdehnung ihres Betriebes auf die Haupthandelsplätze in den Provinzen zu bewilligen wäre.

Ganz richtig wurde auch alsbald, anscheinend von mehreren Seiten, bestritten, dass die Bancalität überhaupt eine wirkliche Bank sei[1]).

Natürlich war man auch diesem Einwande gegenüber, so sehr er auch berechtigt war, gleich mit einer Widerlegung bei der Hand. Die Bancalität sei eine „Ab- und Zuschreibungsbank", weil alle Staatseinkünfte und Ausgaben durch dieselbe laufen, jeder Beamte daher sein Conto daselbst haben müsse, und sein Guthaben an Andere ab- und zuschreiben lassen könne. Sie sei ferner eine Leihbank, da jeder Bancalist bei der Anstalt Capitalien verzinslich anlegen und daselbst Darlehen nehmen könne. Endlich sei sie auch eine Depositenbank. Ueberdies seien alle Erfordernisse einer Bank vorhanden: Sicherheit der Cassen, gute und unabhängige Verwaltung, Bankordnung, Bankfond, Sicherheit vor Eingriffen, sofortige Auszahlung der Einlagen auf Verlangen.

Nicht uninteressant ist es auch, die Bedenken kennen zu lernen, welche speciell vom ständischen Standpunkte aus gegen die Bancalität erhoben wurden.

In den „Gravamina der niederösterreichischen Stände gegen das Bancalinstitut", datirt vom 9. Februar 1715[2]), wird zunächst bedauert, dass das Patent nicht vor seiner Publication den Ständen mitgetheilt wurde. Ferner werden einige Abänderungswünsche vorgebracht. So solle man die auf den Credit und unter der Garantie des Landes aufgebrachten Schuldcapitalien, daher auch die recessmässigen Abzugsposten, von der Assignationsarrha befreien. Auch solle Niemand wider Willen in die Bancalität „eingeflochten werden." Die Judenbeitragsarrha solle nicht das Ueberhandnehmen der Juden gestatten. Endlich wird um die Befreiung des Adels von der Legitimationsarrha gebeten, da selbe dem Steuerbefreiungsprivilegium widerspreche.

---

[1]) Undatirte Erörterung zweier Fragen, betreffend die Bancalität (Bancal. Fasc. II).

[2]) Fascikel: Bancal-Institutums-Diplome.

Zur Entkräftung dieser Bedenken wird in einer undatirten Widerlegungsschrift zunächst bemerkt, die vorherige Mittheilung des Patentes sei deshalb unterblieben, weil dasselbe nichts den Rechten der Stände Abträgliches enthalte, indem hierin nicht neue Abgaben eingeführt, sondern nur die Bedingungen zur Erlangung bestimmter Vortheile festgesetzt würden. Dem Wunsche bezüglich der Assignationsarrha werde man Rechnung tragen, um die garantirenden Stände und die an die Landschaft überwiesenen Gläubiger vor Schaden zu bewahren. Ein Zwang zur Betheiligung an der Bancalität werde nicht ausgeübt werden. Die Judenbeitragsarrha betreffe nur jene Juden, welche das Recht, in Wien zu wohnen, bereits anderwärtig erworben haben. Die Legitimationsarrha sei keine Kopfsteuer, sondern die Gegenleistung für die gewährten Vortheile. Kurz, das Patent enthalte nichts, was nicht mit den Ständerecessen vereinbar wäre.

11. Rücktritt des Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg.

Gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Bancalität erfolgte der Rücktritt des Grafen Gundaker von Starhemberg von der Stelle des Hofkammerpräsidenten, welche er zwölf Jahre hindurch unter den schwierigsten Verhältnissen bekleidet hatte.

Diese Resignation wurde mit kaiserlichem Handschreiben vom 24. April 1715[1]) unter ausdrücklicher Anerkennung der Verdienste Starhembergs in Gnaden angenommen. Hiebei verlieh der Kaiser dem abtretenden Präsidenten eine Gnadengabe von 100.000 fl. rhein.[2]), welche von der Stadtbank in thunlichen Fristen bezahlt und bis dahin mit 6% verzinst werden sollte. Ferner wurden die

---

1) Recessen-Fasc. C. Nr. 138.

2) „Da Mir Euer bis anjezo Mir und Meinem Hauss erzeigte Dienst gar lieb und genehmb, Ich mit denenselben in Gnaden gar wohl zufrieden, auch Euch darüber verlang Meine Gnad zu bezeigen, so gibe Euch hiemit vor ein Andenkhen meiner Gewogenheit etc." H. F. A. vom 14. Mai 1715. — Uebrigens hatte Starhemberg schon 1711 eine Dotation erhalten, nämlich die confiscirte Herrschaft Hatvan in Ungarn im Werthe von 150.000 fl. Im nächsten Jahre trat er dieselbe jedoch, — wegen von anderer Seite hierauf erhobener Ansprüche, — bis auf einen Theil im angeblichen Werthe von 30.000 fl. wieder an die ungarische Kammer ab. Für den Rest wurde ihm 1719 über seine Bitte ausnahmsweise die Anweisung auf die Wiener Stadtbank bewilligt. Die Hofkammer hatte dies, obgleich eine solche Ueberweisung bei Gnadengaben nicht üblich war, unter Hinweis auf die Verdienste Starhembergs befürwortet (H. F. A. v. 26. April 1719).

vom Kaiser Leopold dem Grafen Starhemberg auf drei Generationen verliehenen Benefizien hinsichtlich der von ihm eingelösten Herrschaften auf alle Zukunft verlängert. Endlich bewilligte ihm der Kaiser, da er seine Dienste auch ferner in Anspruch zu nehmen gedachte[1]), einen neuen Jahresgehalt von 30.000 fl. rhein.[2]), gleichfalls bei der Stadtbank zahlbar.

In diesem Decrete wird betont, dass Starhemberg oft und inständigst um Enthebung vom Hofkammerpräsidium gebeten habe, da ihm nunmehr der Dienst sehr mühsam falle. Der wirkliche Grund war aber jedenfalls ein anderer. Starhemberg hatte wohl schon längst die Ueberzeugung gewonnen, dass er die Interessen der Wiener Stadtbank, deren Oberleitung ihm anvertraut war, nur dann nach jeder Richtung hin zu wahren vermöge, wenn er von den Pflichten eines Hofkammerpräsidenten enthoben worden. Den unmittelbaren Anstoss zu seiner Resignation gab übrigens zweifellos die Errichtung der Bancalität, welche er so nachdrücklich bekämpft hatte, und die hiemit verbundene Verringerung der Bedeutung der Hofkammer. Dies erhellt schon aus dem zeitlichen Zusammentreffen beider Ereignisse.

Die Bedeutung Starhembergs, seine zielbewusste Thätigkeit als Hofkammerpräsident, sowie die Verdienste, die er sich unter den ungünstigsten Verhältnissen um die Staatsfinanzen erwarb, wurden bereits an anderer Stelle gewürdigt[3]).

12. Errichtung der Finanzconferenz. Aufhebung des Bancalguberniums.

Die Institution der Bancalität krankte von Anbeginn an einem schweren inneren Gebrechen: an dem Misverhältnisse zwischen den ihr gesetzten grossen Zielen und den völlig unzulänglichen Mitteln, mit welchen man dieselben zu erreichen gedachte. Wir

---

[1]) „Weilen Ich aber doch vor Mein und Meines Hauss Dienst, auch wegen der Neigung und Vertrauen, das Ich allzeit gegen Euch gehabt hab', vor Allem will und verlang, Mich auch ferners Eueres Diensteyfers und treuen Rath zu gebrauchen, Ihr auch ferner nicht unterlassen werdet, Mich fortan mit Euerer Erfahrung und Eyfer in ministerio nach Pflicht und Gewissen zu bedienen etc."

[2]) Der Stadtbank wurde aus diesem Anlasse der Rest der Handgrafenamtsgefälle eingeräumt.

[3]) S. oben Seite 91, 92, 98, 102, 115, 123, 129, 132.

rden diesen Gedanken, — der, wenngleich grösstentheils unbe-
isst, allerdings vielfach schon der zeitgenössischen Kritik zu
unde lag, — unten näher auszuführen und zu begründen ver-
:hen.

Schon an dieser Stelle aber muss ein verderblicher Fehler in
· äusseren Einrichtung der Anstalt hervorgehoben werden: Die
llung des Bancalguberniums. Mit Rücksicht auf die der Bancalität
tutenmässig übertragene Verwaltung der Cameralgefälle wurden
nlich durch kaiserliche Resolution vom 16. Februar 1715 alle
neralämter, welche bis dahin der Hofkammer unterstanden, zu-
:hst der Bancal-Ministerialdeputation, mit dem Inslebentreten des
ncalguberniums aber diesem letzteren unterstellt. Dies bedeutete
'adezu die Verdrängung der Hofkammer aus ihrem bisherigen
rkungskreise als oberste Finanz-Hofstelle. Wenn man dabei
:h einen Schritt weiter gegangen wäre und die zum Schatten
es früheren Wesens gewordene Hofkammer ganz aufgehoben
tte, so wäre wenigstens die für die Finanzverwaltung unerläss-
he Einheitlichkeit gerettet worden. Dieser Schritt, welcher
;entlich nur folgerichtig gewesen wäre, unterblieb jedoch.

So bestanden denn nebeneinander die alte Hofkammer und das
ue Bancalgubernium, an welch letzteres die eigentliche Verwaltung
r Steuern und Abgaben übergegangen war.

Ein solches Verhältnis war auf die Dauer umsoweniger haltbar,
s der beiderseitige Wirkungskreis nicht in jeder Richtung klar
)gegrenzt war. Dazu kam noch der Umstand, dass man die Stelle
's Hofkammerpräsidenten nach dem Rücktritte Starhembergs
nger als ein Jahr hindurch unbesetzt liess, während welcher
:it die Leitung der Hofkammer ihrem Vicepräsidenten, Grafen
erdinand von Mollardt übertragen war. Diese äusserliche Zurück-
tzung der alten Hofstelle musste das Bancalgubernium zu Ueber-
iffen ermuthigen.

So kam es denn bald zu Reibungen. Ein Antrag des Hof-
ımmer-Vicepräsidenten, die Cameralämter nur in Bezug auf die
ıssagebarung unter dem Bancalgubernium zu belassen, in admini-
'ativer Beziehung aber wieder der Hofkammer zu unterordnen,
ıielt zwar nicht die kaiserliche Genehmigung; wohl aber wurde
ȝeordnet, dass die Cameralämter in allen nicht die Geldgebarung
reffenden Angelegenheiten im Wege des Bancalguberniums an

die Hofkammer zu berichten haben, und dass beide Hofstellen sodann im Einvernehmen miteinander vorzugehen haben[1]).

Ein solches Einvernehmen war aber naturgemäss in vielen Fällen nicht zu erzielen. Insbesondere beklagte man sich auf Seiten der Bancalität, dass die Hofkammer immer opponire und Schwierigkeiten mache, und dass das Bancalgubernium nicht die nöthige Macht besitze, um die Hofkammer zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten[2]), — ein merkwürdiger Beleg dafür, dass man die Hofkammer kaum mehr als dem Bancalgubernium gleichgestellt ansah.

Es liegt auf der Hand, dass der erwähnte Organisationsfehler eine gedeihliche Wirksamkeit der Bancalität unter allen Umständen erschweren musste. Doch überschätzte man angesichts des bald offenbaren Misserfolges[3]) die Bedeutung dieses, immerhin nur formellen Momentes und übersah dabei die in der Sache selbst liegenden Gebrechen.

Dies führte zu der Anschauung, dass es nur auf eine Einschränkung der unnatürlichen Zweitheilung in der obersten Finanzverwaltung ankomme, um die Bancalität in Blüthe zu bringen. Dieses Ziel, — die Schaffung einer, sowohl der Hofkammer wie der Bancalität übergeordneten höchsten Finanzstelle, — schwebte auch den Verfassern jener Ende 1715 entstandenen drei Reorganisirungsprojecte vor, deren eines[4]) der Kaiser einer conferentiellen Berathung zu unterziehen beschloss, womit Prinz Eugen von Savoyen, Fürst Trautson, dann die Grafen Sinzendorf und Starhemberg betraut wurden.

In der am 6. Februar 1716 unter dem Vorsitze des Kaisers abgehaltenen Sitzung dieser Conferenz erklärte der Monarch, es habe sich nach den gemachten Erfahrungen herausgestellt, dass es in der bisherigen Weise nicht mehr ginge und dass die Wiederherstellung des Einklanges zwischen den Centralstellen erzwungen werden müsse, was eben nur durch Schaffung eines neuen Organs,

[1]) H. F. A. vom 16. Juli 1715.

[2]) S. Einleitung zum F. A. Bande lit. D. Nr. 166/2.

[3]) „Das Institut begann zu wanken und stand sein völliger Untergang zu befürchten" (Einl. z. citirten Sammelbande).

[4]) In diesem Projecte wurde betont, dass der Ertrag der Cameralfonde seit der Errichtung der Bancalität gesunken sei, während die Ausgaben stiegen. Die sonstigen, durch das Bancalitätspatent angestrebten Vorkehrungen seien nicht zu Stande gekommen.

einer unter dem Vorsitze des Kaisers berathenden Finanzconferenz möglich sei, welcher sowohl die Hofkammer, wie die Bancalität unterstehen würden. Auf die Bemerkung Starhembergs, es empfehle sich, die neuen Einrichtungen thunlichst den alten anzupassen, erwiderte der Kaiser, dass unter Umständen Neuorganisationen in der Natur der Sache begründet seien. Uebrigens solle an der Einrichtung der Bancalität nichts geändert werden, da dieselbe die Herstellung der Ordnung in der Einhebung und Verwaltung der Gefälle befördert habe. Schliesslich betonte der Monarch, dass die Finanzconferenz keineswegs eine blosse „Mittelsconferenz" sei, da ihr ausser der Geldbeschaffung auch die Oberaufsicht über Hofkammer, Bancalität und Stadtbank obliege. Die früher eingesetzte Mittelsconferenz habe daher in ihrer Wirksamkeit zu verbleiben und neue Einnahmsquellen ausfindig zu machen[1]).

Bei der gleichzeitig angeordneten Detailberathung des Projectes, welche am 1. März und 10. Mai 1716 unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen stattfand, war man über das Prinzip, — die Errichtung einer Finanzconferenz mit der in der Allerhöchsten Resolution von 6. Februar angedeuteten Competenz — allgemein einig; ebenso auch über die Nothwendigkeit, die Wiener Stadtbank, deren Credit sich trefflich bewährt hatte, aufrecht zu erhalten. Bezüglich der Bancalität stimmten alle Votanten darin überein, dass dieselbe, — wenn sie im Hinblicke auf die Allerhöchste Resolution überhaupt fortbestehen solle, — auf das Pecuniale (Generalcassa, Ausgabenbestreitung, Credit) zu beschränken, die ganze Gefällsverwaltung (cultura fundorum) aber wieder der Hofkammer zu übertragen sei. Eventuell wäre die Bancalität aber in eine blosse Generalcasse zu verwandeln. Die Bancalcollegien seien aufzuheben.

Hierüber erfloss die kaiserliche Entschliessung am 19. August 1716, und zwar dahin, dass eine Finanzconferenz unter dem Vorsitze des Kaisers und eines Seniors errichtet werde, welcher sowohl Hofkammer wie Bancalität unterstehen sollten. Zu Conferenzmitgliedern wurden ernannt: Fürst Trautson, Graf Starhemberg, Graf Alois Harrach und der niederösterreichische Vicekanzler Graf Stürkh. Das Hofkammerpräsidium wurde nach einjähriger Unterbrechung wieder besetzt und dem bisherigen Bancalitätspräses Grafen von Walsegg verliehen, der Vorstand des Grazer Bancal-

---

[1]) F. Arch. Band lit. D. 166/2.

collegiums, Johann Graf Dietrichstein aber zum Bancalitätspräses ernannt. Hofkammer und Bancalität wurden beauftragt, ihren Beamtenstand zu vermindern.

Während nach der früheren Resolution eine Aenderung im Bancalitätsorganismus nicht beabsichtigt war, wurde nunmehr anlässlich der Errichtung der Finanzconferenz das Bancalgubernium aufgehoben. Die Räthe desselben seien in ihre früheren Stellungen zurückzuübernehmen [1]). Zugleich wurde die Finanzconferenz beauftragt, wegen Bestellung ihrer Referendare einen Vorschlag zu erstatten.

Die Finanzconferenz eröffnete ihre Sitzungen am 6. September 1716, unter dem Vorsitze des Kaisers.

Das Reglement, d. h. die Geschäftsordnung der Finanzconferenz wurde erst in der 25. Sitzung am 20. December 1716 festgestellt, und vom Kaiser am 9. Jänner 1717 mit dem Beifügen genehmigt, dass die Conferenz nicht in die Verrichtung anderer Stellen einzutreten, sondern nur die Interessen des kaiserlichen Dienstes zu wahren und daher die unterstehenden Stellen entsprechend zu überwachen und zu leiten habe [2]).

Hienach war die Aufgabe der Conferenz die oberste Leitung und Ueberwachung der ganzen Finanzverwaltung.

Hofkammer und Bancalität blieben fortbestehen, erstere für die Pflege und Verwaltung der Cameralfonde, letztere für das „pecuniale", d. h. die Einhebung der Gefälle, das Creditwesen und die Cassagebarung. Beide Stellen wurden aber der Finanzconferenz als oberster Instanz untergeordnet.

In den Wirkungskreis der Conferenz gehörten alle Angelegenheiten, welche das Interesse des Aerars unmittelbar oder mittelbar irgendwie berührten, ob nun deren Besorgung der Hofkammer, der Bancalität oder einer anderen Hofstelle oblag. Doch hatte sich die Conferenz weder in die Details der Verwaltung, noch in die Gebarung der Unterbehörden einzumengen, sondern nur dem Kaiser ihre Gutachten zu erstatten über die Thätigkeit der unterstehenden

[1]) Die Beamten wurden theils auf anderen Posten untergebracht, theils abgefertigt, theils ganz oder theilweise im Fortbezug ihrer Genüsse belassen. Dem Präsidenten des Guberniums, Fürsten Trautson, liess man die Hälfte seines bisherigen Gehaltes; s. Ref. vom 21. August 1716 und F. Conf. Prot. vom 13. October 1716.

[2]) F. C. Prot. und der mehrcitirte Sammelband.

Stellen. Es oblag ihr demnach vor allem, darauf zu sehen, dass die Einrichtung der Hofkammer verbessert, die Bancalität in eine vollkommene Ordnung und Consistenz gebracht werde, sowie, dass diese beiden Hofstellen im Einvernehmen mit der Conferenz amtiren.

Die Hofkammer sollte daher wöchentlich Auszüge aus ihren Rathsprotokollen vorlegen, die Bancalität wöchentliche Ausweise über Einnahmen und Ausgaben[1]) und nach Jahresschluss eine Generalbilanz, welche die Conferenz zu prüfen hatte. Die Bancalität hatte im Einvernehmen mit der Hofkammer den jährlichen Anordnungsstaat (Staatsvoranschlag), zu verfassen[2]), die Verbesserung der Gefälle anzustreben, sich wegen Aufbringung neuer Einnahmsquellen und Bedeckung des Deficits zu bemühen, auf die Einschränkung der Ausgaben, die Erhöhung des Staatscredits, die Erzielung günstiger Anlehensbedingungen Bedacht zu nehmen, die Rückstände strenge einzutreiben, Handel und Industrie zu heben und den Wucher zu bekämpfen. In allen diesen Richtungen blieben Hofkammer und Bancalität nach wie vor verantwortlich.

In gewisser Beziehung wurde auch die Ministerial-Bancodeputation, demnach die Wiener Stadtbank, der Finanzconferenz unterstellt, da letztere auch darauf sehen sollte, dass Stadtbank und Banco del Giro in guter Ordnung erhalten und für das öffentliche Interesse nutzbar gemacht werden.

Abgesehen von der erwähnten controlirenden Thätigkeit wurde als Aufgabe der Finanzconferenz insbesondere bezeichnet: die Herstellung der Gleichmässigkeit in Bezug auf Vertheilung und Einhebung der Contributionen in den Ländern, behufs Erleichterung der Lasten „des armen Unterthans", die Einbeziehung verheimlichter Contributions-Objecte, die Erhöhung der bezüglichen Jahrespostulate, Eintreibung der Rückstände, richtige Abrechnung mit den Landständen, — die Abstellung der grossen Verschwendung bei den Ständen, — gewissenhafte Verhandlung wegen der Staatsschulden, — Unterstützung der Hofkammer und Bancalität durch die übrigen Behörden, Consolidirung der Arrheneinhebung, — Erhaltung der Stadtbank und Girobank und Verwerthung ihres Credites für

---

[1]) Nach der kaiserlichen Resolution vom 12. October 1716 (F. C. Prot. v. 13. Oct.) waren die Wochenausweise von Hofkammer und Bancalität zusammen mit entsprechenden Verwendungsvorschlägen vorzulegen.

[2]) Hiebei war das Militärjahr wie bisher vom 1. November an zu rechnen (F. C. Prot. v. 13. Jänner 1717).

Staatszwecke, Einlösung verpfändeter Aerarialgüter, — Durchführung der allgemeinen Verpachtung der Gefälle, — kurz Alles, was den Nutzen der Gesammtheit zu befördern geeignet sei.

In formeller Beziehung wurde Nachstehendes verordnet: Die Conferenz hat ständige Sitzungen abzuhalten, durchschnittlich zwei in der Woche, nöthigenfalls auch mehr. In Verhinderung des Kaisers präsidirt der älteste Minister (senior). Die Sitzungsprotocolle werden vom Kaiser eigenhändig unterfertigt[1]). Die Aufträge der Conferenz an Hofkammer und Bancalität ergehen im Namen und unter der Autorität des Kaisers[2]). Wenn andere Hofstellen Referate erstatten, welche die Finanzverwaltung berühren, sowie auch, wenn sie, ohne vorher zu referiren, eine solche Angelegenheit erledigen, hat auch hierüber die Finanzconferenz zu berathen. Die Hofkammer erstattet ihre Referate unmittelbar an den Kaiser, die Bancalität mittelbar durch den Senior der Conferenz. Wenn eine Sache in Abwesenheit des Kaisers spruchreif geworden, hat der Senior hierüber mündlich an den Kaiser zu berichten.

13. Theilweise Reorganisirung der Bancalität in Folge der Aufhebung des Bancalguberniums.

Die Aufhebung des Bancalguberniums bedingte eine entsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen Bancalität und Hofkammer.

Vorläufig wurden beide Stellen beauftragt, mit einander in Freundschaft zu correspondiren, sich jeweilig auf die kaiserliche Resolution zu beziehen, und rechtzeitig, — nicht, wie bisher, erst wenn Gefahr im Verzuge, — die nöthigen Creditsmassregeln vorzukehren[3]).

Die endgültigen Grundsätze für den Verkehr zwischen Hofkammer und Bancalität wurden erst nach längeren commissionellen

---

[1]) Gewöhnlich wurden dem Kaiser die Protocolle mehrerer Conferenzsitzungen in einer ad hoc einberufenen späteren Sitzung zur Genehmigung vorgelegt; häufig erfolgten über einzelne Punkte separate Ah. Entschliessungen.

[2]) Es wurde den Finanzconferenz-Decreten daher das grosse kaiserliche Secret-Insiegel beigedrückt (s. z. B. H. F. A. v. 16. Dec. 1717). — Uebrigens wurde nicht selten die kaiserliche Resolution, wie früher, eigenhändig dem Hofkammerreferate beigesetzt (s. F. C. Prot. v. 11. Dec. 1717 u. a.).

[3]) F. C. Prot. vom 6., 7. und 21. September 1716.

Berathungen[1]) über Antrag der Finanzconferenz vom 5. November 1716 vom Kaiser mit Entschliessung vom 9. November 1716 genehmigt.

Der Inhalt dieser „Correspondenz-Puncta" ist, abgesehen von den einschlägigen Bestimmungen des Conferenz-Reglements im wesentlichen folgender:

Zwischen Hofkammer und Bancalität ist mindestens wöchentlich einmal eine Zusammentretung abzuhalten. Schriftlich correspondiren beide Behörden durch Noten „in Freundschaft".

Die ordentlichen Ausgaben sind nach Massgabe des genehmigten Staatsvoranschlages anzuweisen; bei den hierin nicht speciell angesetzten ausserordentlichen Ausgaben ist zu unterscheiden, ob sie 1000 fl. übersteigen oder nicht. Im ersteren Falle haben Hofkammer und Bancalität im Wege der Conferenz die kaiserliche Ermächtigung einzuholen[2]), worauf die Resolution an die Hofkammer ergeht, welche dieselbe der Bancalität intimirt. Im letzteren Falle ist die Anweisungsnote vom Hofkammerpräses, einem Rathe und einem Secretär zu fertigen.

Die Hofkammer tritt an die Stelle des Bancalguberniums und hat daher, wie bisher dieses, die Referate zu erstatten und zu correspondiren. Die Verwaltung und Neueinführung der Gefälle, beziehungsweise die Besorgung der Hof- und Staatsausgaben obliegt der Hofkammer, der Bancalität aber die Einhebung der Gefälle, sowie die Cassagebarung und die Aufbringung der nothwendigen Anlehen[3]). Die Controlore der Aemter sind von der Bancalität vorzuschlagen, worauf die Hofkammer hierüber nach vorheriger Mittheilung etwaiger Bedenken an den Kaiser referirt. Der Amtmann hat das „oeconomicum", der Controlor das „pecuniale" zu

---

[1]) Die bezügliche Commission wurde schon in Folge Conf. Beschl. vom 18. September 1716 eingesetzt. Der Beginn der wegen Herstellung des Credites als dringlich bezeichneten Berathungen verzögerte sich, weil der neue Bancalitätspräses erst beeidigt, und, um an der Fin. Conf. theilnehmen zu können, zum Geheimen Rath ernannt werden musste (Conf. Prot. v. 26. Sept. 1716). Die Sitzungen fanden am 1., 6. und 16. October 1716 statt.

[2]) Wenn der im Anordnungsstaat für ausserordentliche Ausgaben präliminirte Betrag bereits erschöpft war, musste für jede solche Ausgabe vorher die kaiserliche Ermächtigung erbeten werden; s. H. F. A. vom 5. November 1716.

[3]) S. auch: neue Ordnung des Verkehrs zwischen Hofkammer und Bancalität; H. F. A. vom 5. November 1716.

führen; Beide haben sich wie bisher gegenseitig zu überwachen und die Ausweise zusammen zu fertigen, sodass sich Hofkammer und Bancalität noch immer wechselseitig controliren. Alle Geldangelegenheiten sind von Hofkammer und Bancalität gemeinsam zu verhandeln; wird keine Uebereinstimmung erzielt, so hat die Bancalität durch den Senior der Finanzconferenz an den Kaiser zu berichten. Alle Einnahmen und Ausgaben hat die Bancalität zu verrechnen, und einen etwaigen Rückgang einzelner Gefälle rechtzeitig anzuzeigen. Bei Erschöpfung der ausserordentlichen Einnahmsquellen hat die Hofkammer mit der Bancalität wegen Ausfindigmachung neuer Mittel oder Inanspruchnahme des Credits zu verhandeln. Auch die Cassascontrirung geschieht im beiderseitigen Einvernehmen, ebenso die Feststellung der Jahresbilanz. Mit anderen Hofstellen correspondirt die Bancalität durch Vermittlung der Hofkammer[1]).

Die bisher unter dem Bancalgubernium gestandene Schuldenconferenz[2]) bleibt aufrecht, ebenso die Schuldencommission. Erstere wird jedoch neu zusammengesetzt und hat nunmehr zu bestehen aus dem Hofkammerpräsidenten als Vorsitzenden, dem Bancalitätspräses, zwei Hofkammerräthen und einem Bancalitätsrathe; ferner werden Graf von Oed und ein Mitglied der Schuldencommission bei den Berathungen der Schuldenconferenz zu erscheinen haben.

Die Aufhebung des Bancalguberniums führte übrigens auch zu Vereinfachungen im Organismus der Bancalität.

Die durch das Bancalitätspatent in Aussicht genommenen Bancalcollegien waren bekanntlich nur in Linz, Graz, Innsbruck und Brünn errichtet worden[3]).

Mit der Aufhebung des Bancalguberniums war dieser complicirten und kostspieligen Einrichtung gewissermassen die Existenzberechtigung entzogen worden. Insbesondere schienen die Bancalcollegien dort überflüssig, wo sich nicht eigene Landkammern, sondern nur oberste Cameralämter befanden. Demnach wurden die Bancalcollegien in Linz und Brünn über einverständlichen Antrag der Hofkammer und Bancalität schon im Jänner 1717 aufgelöst[4]),

[1]) H. F. A. vom 5. November 1716.
[2]) S. unten Seite 478 ff.
[3]) S. oben Seite 453.
[4]) F. C. Prot. vom 30. December 1716 und H. F. A. vom 2. Jänner 1717.

d an deren Stelle Bancal-Ober-Repräsentanten mit je einem ntrolor und Cassier ernannt, die Bancalcassen aber in Linz dem cedomamte, in Brünn dem mährischen Rentamte übergeben, worch man eine Ersparnis von 10.500 fl. erzielte.

In Graz und Innsbruck, wo die „Hofkammern“ für Innererreich und Tirol ihren Sitz hatten, liess man die Bancalcollegien d Bancalzahlämter vorläufig fortbestehen; jedoch wurde deren rsonalstand Ende 1717 reducirt[1]).

Für Ungarn wurde 1718 eine Bancalrepräsentanz in Pressrg errichtet, an welche die der dortigen Kammer unterstehenden meralämter in Bancalitätsangelegenheiten gewiesen waren[2]).

Im nächsten Jahre wurde eine Bancal-Oberrepräsentation für hlesien errichtet, und Anfangs 1720 eine solche für Böhmen[3]), mit einem Oberrepräsentanten, zwei Repräsentanten, einem Casr und mehreren Beamten.

Im Frühjahr 1722 wurde auch das Bancalcollegium zu Innsuck der Ersparnis halber in eine Bancalrepräsentanz umgewanlt[4]), so dass nur jenes in Graz noch fortbestehen blieb.

Nach diesen Vereinfachungsmassregeln betrug der Aufwand für e Bancalbehörden in den Ländern nur mehr jährlich 33.000 fl., ner für die Bancalitätseinrichtung im Ganzen rund 77.000 fl.[5]).

14. Wirksamkeit der Bancalität.

a) Fundus perpetuus.

Die Specialdotation der Bancalität war bekanntlich der sogennnte Fundus perpetuus, welcher einerseits aus den unter der Beichnung Bancalitäts-Arrhen neu eingeführten fünf verschiedenen axen, andererseits aus den ausständigen Aerarialforderungen, den ax- und Strafgeldern, den Caducitäten, Abfahrtsgeldern, Contrendstrafen und confiscirten Barcapitalien bestand[6]).

Mit der Einhebung dieser Dotationsobjecte musste die Thätigeit der Bancalität naturgemäss beginnen.

---

[1]) F. C. Beschluss vom 18. October, resolv. 23. November 1717.
[2]) F. C. Prot. vom 9. August, resolv. 18. August 1718.
[3]) F. C. Prot. vom 2. Mai, resolv. 14. Mai 1719, dann 14. Jänner 1720.
[4]) F. C. Prot. vom 24. März 1722.
[5]) F. C. Prot. vom 13. August 1720 und 1. Juni 1722.
[6]) S. oben Seite 438 ff.

Nach dem am 4. April 1715 publicirten Patente vom 26. Mär 1715[1]) hätten die Dienst-, Legitimations- und Judenbeitragsarrh bis 2. Mai 1715 erlegt werden sollen.

Der Erlag der Dienstarrha konnte natürlich, da es sich hie um Staatsbeamte handelte, bald durchgesetzt werden.

Langsamer ging es mit der Legitimationsarrha, deren E lag die Bedingung der Theilnahme an der Bancalität bildete. Da Publicum scheint nämlich die angeblichen Vortheile der neuen An stalt von vornherein nicht sehr hoch angeschlagen zu haben, un beeilten sich nur sehr Wenige, Bancalisten zu werden. Demna wurden mit kaiserlichem Patent vom 2. März 1716[2]) alle nicht v der Erlagspflicht befreiten Personen aufgefordert, ihre Legitim tionsarrha bei Verlust ihrer „wirklich geniessenden und künftighi zu hoffenden Gnaden" binnen 14 Tagen nach der Publication de Patents einzuzahlen. Aber auch diese Massregel hatte nur einen theilweisen Erfolg.

Die Assignationsarrha, welche bei allen Auszahlungen mit $3^0/_0$ des angewiesenen Betrages abgezogen werden sollte, erregte begreiflicherweise allgemeine Unzufriedenheit. Man sah sich daher bald genöthigt, Befreiungen hievon eintreten zu lassen. Eine solche wurde z. B. hinsichtlich der auf den Credit und unter der Bürg schaft der Stände aufgebrachten Schuldcapitalien[3]) bewilligt, fern für die Zahlungen an die Lieferanten, da sie die Arrha zum V wande für Preisaufschläge nahmen[4]), häufig überhaupt für Abs tungen an älteren Schulden[5]).

Die Reservationsarrha hätte ihrer Natur nach nur dann deutung gewinnen können, wenn der Bancalität die erwarteten willigen Einlagen wirklich zugeflossen wären, was aber eben der Fall war[6]).

So kam es denn, dass der Ertrag der Arrhen weit hinter hegten Erwartungen zurückblieb. Anstatt der gehofften 2.610

[1]) S. oben Seite 452.
[2]) Codex Austriacus III Seite 817.
[3]) S. oben Seite 458—459.
[4]) F. C. Prot. vom 12. November, resolv. 20. November 1716.
[5]) F. C. Prot. vom 21. August 1717.
[6]) Für 1721 ist uns ein detaillirter Ausweis über die Arrher halten, worin die Judenbeitrags- und die Reservationsarrha überha kommen; s. Bancal. Fascikel II im Fin. Arch.
[7]) S. oben Seite 441.

gingen in Wirklichkeit im Jahre 1715 nur 270.128 fl. 9 kr., 1716: 358.791 fl. 6 kr., 1717: 242.268 fl. 44 kr., und vom 1. Jänner bis 1. Juni 1718: 92.931 fl. 20 kr. ein[1]).

Auch die übrigen Einnahmsquellen des perpetuirlichen Fondes erwiesen sich als nicht sehr ergiebig. Abgesehen von den ausständigen Aerarialforderungen, worüber nichts Näheres bekannt ist, belief sich der Ertrag derselben im Jahre 1715 auf 153.969 fl. 51 kr., 1716 auf 41.841 fl. 40 kr., — 1717 auf 38.493 fl. 52 kr., in den ersten fünf Monaten des Jahres 1718 auf 28.879 fl. 48 kr.[2]).

Seiner eigentlichen Bestimmung als Bancalitätsdotation wurde der perpetuirliche Fond sehr früh entzogen. Schon im October 1716 beschloss nämlich die Finanz-Conferenz über Antrag der Hofkammer, diesen Fond den Cameralgefällen gleichzustellen, und demnach die Verfügung hierüber der Hofkammer zu übertragen, da es unzweckmässig sei, dieselben unfruchtbar liegen zu lassen, während man anderwärtig Anlehen aufnehmen müsse.

Dieser Beschluss erhielt am 9. November 1716[3]) die Zustimmung des Kaisers, jedoch mit dem Beifügen, dass es hiebei nur insolange verbleiben solle, bis die Bancalität den Fond „mercantil gebrauchen" werde. Hiezu scheint es aber überhaupt nicht gekommen zu sein, da die Bancalität ihrer Aufgabe als Creditinstitut, wie unten gezeigt werden wird, nie gerecht wurde.

Schon im nächsten Jahre wurde der perpetuirliche Fond, als Ersatz für die der Wiener Stadtbank überwiesene böhmische Tranksteuer, endgiltig der Hofkammer übergeben[4]).

Da es mit dem Erlage der Legitimationsarrha noch immer nicht nach Wunsch ging, wurde am 7. September 1718 diesfalls über Antrag der Hofkammer und der Bancalität wieder ein „Erfrischungspatent" erlassen[5]), welches unter Androhung von Zwangsmitteln den Erlag binnen 14 Tagen anordnete. Hiemit wurde zugleich eine neue Matrikel mit theilweiser Herabsetzung der Tarifsätze publicirt, und festgesetzt, dass Personen, welchen ein Amt oder ein Titel ohne Bezüge verliehen war, nur die halbe Arrha der betreffenden Classe zu entrichten haben. Ferner wurden Jene,

[1]) F. C. Prot. vom 11. August 1718.
[2]) S. die vorstehende Anmerkung.
[3]) F. C. Prot. vom 27. October und 9. November 1716.
[4]) F. C. Prot. vom 11. August, resolv. 6. September 1718.
[5]) S. vorstehende Anmerkung und Cod. Austr. III, S. 923.

welche blos eine Anstellung zu erwarten hatten, von der Arrha befreit und die Dienstarrha von zwei Quartalsbezügen auf einen herabgesetzt. Auch die Assignationsarrha wurde für das Militär von 3 auf $1^1/_2$% ermässigt[1]). Andererseits wurde die Erlagspflicht auf die Beamten der Ministerial-Bancodeputation und andere, bisher befreite Personen ausgedehnt.

b. Die Bancalität als Bankinstitut.

Bekanntlich wurde die Bancalität in der Absicht errichtet, mit Hilfe derselben möglichst viele Privatcapitalien für den Staatscredit nutzbar zu machen, ohne das Aerar mit so hohen Zinsen zu belasten, wie dies bis dahin üblich gewesen. Diesen Zweck hatte jene Bestimmung des Statuts, dass jeder Bancalist für je 3 fl. Legitimationsarrha 100 fl. Capital bei der Bancalität einlegen könne, zu 3% verzinslieh und rückzahlbar gegen halbjährige Kündigung, mit dem Rechte, die betreffenden Bancalitätspapiere ohne diesen Verzinsungsanspruch weiter zu cediren, dabei aber die 3%igen Zinsen noch ein Jahr fortzubeziehen.

Es wurde bereits oben[2]) ausgeführt, wie sehr man die Vortheile dieser „Barattirung" und hiemit auch den Werth der bezüglichen Befugnis für den Bancalisten überschätzte. In der That zeigte sich bald, wie sehr die gegen jene Bestimmung von einsichtiger Seite erhobenen Bedenken begründet waren.

Das erhoffte reichliche Zuströmen von Einlagscapitalien zu 3% wäre nur dann denkbar gewesen, wenn die Voraussetzung, dass die ohne diesen Verzinsungsanspruch weitercedirten Bancalitätspapiere wie Bargeld umlaufen und daher mit 5 bis 6% fructificirt werden würden, eine richtige gewesen wäre. Davon konnte aber unter den damaligen Verhältnissen nicht die Rede sein, da nach Sicht rückzahlbare Einlagen bei der Wiener Stadtbank mit 6% verzinst wurden, und überdies, ganz abgesehen von dem überhaupt geringen Staatscredite, gegen Papiere einer Staatsbank seit dem verunglückten Experimente mit dem Banco del Giro ein begreifliches Mistrauen bestand. Ohne den papiergeldartigen Umlauf der Bancalitätsvaluten

---

[1]) Hiefür war die Erwägung massgebend, dass die Truppen sich in den Ländern ohnehin Verluste von 20 bis 30% der angewiesenen Beträge gefallen lassen mussten.

[2]) S. oben Seite 441.

re aber die Einlage zu 3% widersinnig gewesen, so lange der rchschnittliche Marktzinsfuss 6% betrug. So erklärt es sich, ss das Publicum zu derartigen Einlagen nicht die mindeste Lust gte[1]).

Die Bancalität war also thatsächlich blos auf den perpetuirnen Fond und auf die ihr bekanntlich zur Verwaltung überenen, bis dahin von der Hofkammer administrirten eigentlichen aatseinnahmen angewiesen.

Der perpetuirliche Fond erlangte, da sich in Folge der Werthigkeit des Barattirungsrechtes nicht viele freiwillige Bancalisten ldeten, was den Ertrag der Legitimationsarrha ungünstig beeinsste, nie eine besondere Bedeutung[2]). Die Staatseinnahmen ichten aber bekanntlich nicht einmal zur Bestreitung der laufenn Staatsausgaben hin.

Woher hätte nun die Bancalität die Mittel nehmen sollen, um n Bancalisten die ihnen im Statute versprochenen 3%igen arlehen im hundertfachen Betrage der Legitimationsarrha zu eben? Solche Darlehen wurden denn auch nie bewilligt[3]); ja wir nden überhaupt keine Spur davon, dass die Bancalität jemals, selbst m normalen Zinsfusse, an Privatpersonen Gelder ausgeliehen itte.

Hiemit entfiel aber jeder Grund für die Geschäftswelt, sich um e Aufnahme als Bancalist zu bewerben, zumal man sich auch für e Deponirung von Capitalien lieber der Stadtbank bediente als r Bancalität[4]).

Die neue Anstalt hat also die ihr zugemutheten bankartigen nctionen nach keiner Richtung hin jemals auszuüben vermocht. atürlich war sie unter solchen Umständen nicht, wie man gehofft

---

[1]) Es berührt beinahe erheiternd, wenn in einer undatirten, übrigens wohl ch aus dem Jahre 1715 stammenden Kritik über das Verhalten der Bancalität e geringe Theilnahme des Publicums, in vollster Verkennung der Ursachen, f die Scheu der Anstalt vor der mit dem Barattirungsgeschäft verbundenen ühe zurückgeführt wird. Siehe die „Observationes über die k. Bancalität" im ancal. Fasc. II.

[2]) S. oben Seite 470.

[3]) S. die in der vorletzten Anmerkung citirten Observationes.

[4]) Ob die Bancalität überhaupt wirklich je als Depositenanstalt wirkte, ist icht ersichtlich. Im ersten Jahre geschah dies jedenfalls nicht (s. die in Anerkung 1 citirte Quelle).

hatte, in der Lage, die Beseitigung des Zinswuchers, oder auch nur eine Ermässigung des Zinsfusses zu bewirken. Vielmehr wird uns ausdrücklich bezeugt, dass die Bancalität nicht nur zu 3%, sondern selbst zu 12% ohne Realhypothek keine kündbaren Einlagen erhalten haben würde[1]).

c) Die Bancalität als Staatscreditinstitut.

Angesichts der im Vorstehenden dargestellten Verhältnisse ist es klar, dass die Bancalität die übertriebenen Hoffnungen, worin man sich hinsichtlich ihres Nutzens für den Staatscredit gewiegt hatte, nicht entfernt zu erfüllen vermochte.

Da das erwartete Zuströmen billiger Capitalien gänzlich ausblieb, war die neue Anstalt, abgesehen von den kaum ins Gewicht fallenden Einnahmen aus den neu eingeführten Taxen, die auch ohne Bancalität möglich gewesen wären, in Bezug auf den Credit von vornherein ausschliesslich auf dieselben Mittel angewiesen, wie bis dahin die Hofkammer. Der Staatscredit blieb daher nach wie vor abhängig von dem Verhältnisse zwischen den Staatseinnahmen und dem jeweiligen Ausgabenerfordernisse, von der rechtzeitigen Einhebung der Steuern und Gefälle, von der Pünktlichkeit in der Auszahlung fälliger Zinsen- und Capitalsraten, von der Capitalskraft, dem Credite, und der Bereitwilligkeit der in- und ausländischen Capitalisten, von dem Geschicke der massgebenden Organe in der Ausnützung augenblicklicher Conjuncturen und von der allgemeinen Lage des Geldmarktes — nicht zum wenigsten aber von dem Cassastande und dem Credite der Wiener Stadtbank, welche zwar durch ihre statutenmässige Dotirung dem Aerar bedeutende Einnahmsquellen entzog, dafür aber durch ihre musterhafte Verwaltung auch sehr bedeutende Privatcapitalien für Staatszwecke nutzbar zu machen verstand.

Alle diese Factoren konnten durch eine Zweitheilung der Finanzverwaltung, und als solche stellt sich die Errichtung der Bancalität dar, — wohl nicht im günstigen Sinne beeinflusst werden.

In der That wäre Alles, was seit 1715 auf dem Gebiete des Staatscreditswesen geschah, mindestens ebenso gut, wahrscheinlich aber, wie wir nach zahlreichen gleichzeitigen Zeugnissen schliessen

---

1) S. die in Anmerkung 1 der vorigen Seite erwähnte Denkschrift.

können, in besserer Weise bewirkt worden, wenn jene Neuorganisirung ganz unterblieben, oder doch in anderer Form erfolgt wäre.

Die Thätigkeit der Bancalität auf dem gedachten Gebiete ist, der Aufgabe der damaligen Staatschuldenverwaltung entsprechend, eine zweifache: Einerseits betrifft sie die Schuldentilgung, andererseits die Aufnahme neuer Darlehen zur Bestreitung der jeweilig durch anderwärtige Einnahmen nicht bedeckten Staatserfordernisse.

In beiden Richtungen wird auf die folgenden Hauptabschnitte verwiesen.

d) Die Bancalität als Staatscentralcassa; ihre Mitwirkung bei der Entwerfung der Voranschläge.

Wie wir gesehen, bestand die Hauptaufgabe der Bancalität in der Herstellung und Hebung des Staatscredits durch ausgiebige Heranziehung des Privatcapitals. Eine weitere, keineswegs unwichtige Aufgabe erwuchs der Anstalt aber, ganz unabhängig von ihren sonstigen Erfolgen oder Miserfolgen, noch aus der statutarischen Bestimmung, wonach alle Staatsgelder in ihre Cassen einfliessen und von diesen verausgabt werden sollten. Die dieser Anordnung zu Grunde liegende Absicht, die Herstellung einer einheitlichen Gebarung und Controle im ganzen Staatscassenwesen, wurde auch in der That im Grossen und Ganzen erreicht[1], — was freilich auch durch eine minder umständliche Reorganisirung möglich gewesen wäre.

Wie bereits oben erwähnt wurde, sind der Bancalität sofort nach ihrer Activirung alle Staatscassen unterstellt worden. Das bezügliche Anweisungs- und Controlsrecht wurde alsbald nicht nur formell, sondern auch materiell gehandhabt, und zwar derart, dass man der Bancalität in dieser Beziehung nicht ein „zu wenig“, sondern ein „zu viel“ vorwarf. Weder das Bancalgubernium, noch nach dessen Auflösung die Bancalität selbst, wollten sich nämlich mit der Rolle einer, von den Dispositionen der Hofkammer unbedingt abhängigen, blossen Hauptcassa begnügen. Die Anstalt hielt sich vielmehr auch für berechtigt, die Anweisungen der Hofkammer

---

[1] Die gegentheilige Behauptung Schwabe's (S. 148) wird durch zahlreiche gleichzeitige Acten widerlegt. — Näheres über die Verdienste der Bancalität um die Herstellung der Ordnung im Staatscassen- und Buchhaltungswesen s. in Bidermanns Gesch. d. öst. Gesammtstaatsidee, II. S. 170 ff., — über die Bedeutung der Anstalt für die Entwicklung der Gesammtstaatsidee s. ebenda, S. 31.

in Bezug auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen und daher den Vollzugsauftrag von dem Cassastande abhängig zu machen, was die Gegner der Bancalität als Eigenmächtigkeit bezeichneten[1]), obgleich darin keineswegs eine Statutenwidrigkeit, sondern eben nur eine Consequenz der ganzen Einrichtung lag. Der Hauptwerth der Thätigkeit der Bancalität im Cassa- und Verrechnungswesen bestand aber weniger in diesem, mit der nothwenigen Einheit in der Finanzverwaltung kaum vereinbarlichen, Verfügungsrechte, als vielmehr in der Beseitigung der Unzukömmlichkeiten bei den einnehmenden und auszahlenden Aemtern. Waren ja doch Uebervortheilungen des Aerars wie der Assignatare, und zwar sowohl durch ständische, wie durch landesfürstliche Organe, bis dahin an der Tagesordnung; auch Doppelzahlungen kamen vor. Diesen Misbräuchen wurde nun in wirksamer Weise gesteuert.

Uebrigens war die ganze Thätigkeit der Bancalität als Staatscentralcassa in den ersten zwei Jahren ihres Bestandes in Ansehung der Militärfonde eigentlich nur auf die Erblande beschränkt. In den Ländern der ungarischen Krone, wie in den niederländischen und italienischen Provinzen kümmerten sich die Militärcassen Anfangs nicht um den für Ende October 1714 angeordneten Zahlungsabschnitt. Mit kaiserlicher Resolution vom 17. April 1717[2]) wurde daher die Hofkammer angewiesen, die Uebergabe der fraglichen Militärcassen an die Bancalität für die Gebarung vom 1. November 1716 an durchzuführen.

Auch abgesehen hievon ergaben sich in Bezug auf die Cassencentralisirung zuweilen Anstände insoferne, als die Hofkammer hinsichtlich gewisser Specialfonde die Competenz der Bancalität bestritt. Aus einem solchen Anlasse wurde die Hofkammer mit Finanzconferenzbeschluss vom 31. März 1717 angewiesen, sich aller Eingriffe in den Wirkungskreis der Bancalität zu enthalten, und überhaupt besseres Einvernehmen mit derselben zu pflegen.

Im engen Zusammenhange mit der Function der Bancalität als Staatshauptcassa stand die ihr obliegende Mitwirkung bei der Verfassung der Staatsvoranschläge.

In dieser Beziehung hat jedoch die neue Einrichtung den erwarteten Nutzen nicht gebracht. Hinsichtlich der Feststellung des

---

[1]) S. die „Observationes“ im Bancalfasc. II, ferner die unten dargestellten späteren Angriffe gegen die Bancalität.

[2]) F. C. Prot. vom 4. und 31. März 1717.

usgabenerfordernisses hatte die oberste Finanzverwaltung ener Zeit, und zwar sowohl als diese noch allein Sache der Hofammer war, als auch nach deren Zweitheilung durch Errichtung er Bancalität, thatsächlich nur geringen Einfluss, — namentlich ı Ansehung der Kosten der politischen und Justizverwaltung, soie des Heeresaufwandes. Hier waren die Hofkanzleien, beziehungseise der Hofkriegsrath, fast allein massgebend, wenngleich ihre nträge in wichtigeren Angelegenheiten erst nach vorheriger Bethung in der Ministerconferenz der kaiserlichen Schlussfassung nterbreitet wurden. Die Finanzverwaltung hatte im Wesentlichen los die Aufgabe, für die Beschaffung der Bedeckungsmittel orge zu tragen. Natürlich involvirte dies zugleich ein gewisses ispositions- und Vorschlagsrecht bezüglich des Aufwandes für ie einzelnen Cameralämter, also der Einhebungskosten, wie auch ezüglich der Auslagen aus dem Titel des Staatscredites. In beiden lichtungen war aber die Hofkammer und später mit ihr auch die ancalität fast ganz von den jeweiligen Verhältnissen abhängig. mmerhin bildete jedoch die möglichste Einschränkung des Cameralufwandes und des Erfordernisses für Verzinsung und Tilgung von Staatsschulden eine Hauptaufgabe beider Centralstellen, deren Lösung iele mündliche und schriftliche Verhandlungen erforderte. Die eigentliche Entscheidung lag seit der Errichtung der Finanzconferenz selbstverständlich bei dieser. Ob bei allen diesbezüglichen Berathungen die Voranschläge in ihren einzelnen Rubriken wirklich eingehend geprüft wurden, mag dahingestellt bleiben. Die uns überlieferten „Anordnungsstaate“ für die Civilverwaltung enthalten wenigstens nur ganz summarische Daten; die „Repartitionsaufsätze“ für das Militärerfordernis gehen allerdings auf die Details ein.

Wie aus der unten folgenden Darstellung zu ersehen sein wird, konnte von einer Beseitigung des stets wiederkehrenden Deficits im Staatshaushalte angesichts der politischen und ökonomischen Verhältnisse nach wie vor keine Rede sein. Die Versuche, die man in dieser Richtung machte, bewirkten zwar eine nicht zu unterschätzende Einschränkung des Uebels, nicht aber dessen Behebung. So musste man sich denn, da die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen unmöglich war, zufrieden geben, wenn es gelang, den jeweiligen Abgang ohne allzugrosse Opfer zu bedecken. Mit welchen Schwierigkeiten dies, besonders in kritischen Zeitläuften, verbunden war, zeigen fast alle einschlägigen Verhandlungen.

Dass diese Verhältnisse durch die Errichtung der Bancalität nicht wesentlich beeinflusst werden konnten, liegt auf der Hand; in der That lässt sich in dieser Beziehung weder ein günstiger noch ein ungünstiger Einfluss der neuen Einrichtung nachweisen.

B. Tilgungsmassregeln von 1714 bis 1721.

1. Einleitung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass, insolange der Bedarf eines kostspieligen Krieges die fortwährende Anspannung des Credites erheischte, von einer Schuldentilgung in dem Sinne einer Verminderung der Schuldenlast nicht die Rede sein konnte, da die neuen Anlehen die Rückzahlungen bei weitem überwogen. Aber selbst die scheinbare Tilgung, d. h. die Rückzahlung fälliger Schuldposten vermittelst neuer Anlehen, konnte unter den damaligen Verhältnissen nur eine sehr unvollständige sein. Die im Jahre 1713 eingesetzte Commission zur Prüfung und Liquidirung von Hofschulden[1]) konnte daher Anfangs nur eine geringfügige Thätigkeit entfalten.

Alsbald nach dem Friedensschlusse wurde aber die Tilgung energisch in Angriff genommen. Wenigstens wurde im Laufe des Jahres 1714 die Rückzahlung von fälligen Cameral- und Militärschulden, beziehungsweise Zahlungsrückständen im Betrage von über $1^1/_2$ Millionen Gulden verfügt, während grössere neue Anlehen seltener vorkamen.

Immerhin betrug der Stand der Militärschulden, soweit sie beim Kriegszahlamte verbucht waren, mit Ende 1714, einschliesslich der ausländischen Anlehen, 22.794.000 Gulden[2]), was allein für diese Schuldkategorie im Vergleiche mit dem Stande von 1711 einer Vermehrung von 6 Millionen Gulden gleichkommt.

2. Errichtung der Schuldencommission und Schuldenconferenz.

Ordnung und System kam in das Tilgungswesen erst durch die Errichtung der Bancalität, und liegt eben hierin die Hauptbedeutung dieses Institutes.

---

[1]) H. F. A. vom 22. April 1713.

[2]) H. F. A. vom 9. Jänner 1715. — Die unverzinslichen Schulden wurden in einem älteren Ausweise (H. F. A. v. 1. Dec. 1714) mit 2.589.011 fl. angegeben.

Bald nach dem Inslebentreten der Bancalität[1]) wurde nämlich ıe Schuldencommission und eine derselben übergeordnete huldenconferenz eingesetzt[2]), für welche über Vortrag des ncalhofguberniums vom 27. October 1715 am 9. November 1715 ıe Instruction und Ordnung erlassen wurde[3]).

Schon im Juli 1715 war wegen Abstossung der Militärschulden- ıt zwischen Delegirten der Hofkammer und des Bancalguberniums nmissionell berathen und über kaiserlichen Befehl die Aufzeich- ng der einzelnen Schulden nach ihrer Priorität verfügt worden[4]).

Die Schuldencommission bestand aus dem Grafen Christoph n Oed als Präses, drei Räthen und einem Secretär der Hofkammer, ıem Rathe der Bancalität, einem Secretär des Bancalguberniums, n Buchhaltern des Hofkriegsrathes und der Hofkammer, dem ferendar Mikosch und drei anderen Mitgliedern.

Die Aufgabe der Commission war die eingehende Prüfung aller gen das Aerar bestehenden, aus der Zeit vor 1715 stammen- n Schuldforderungen[5]) und die Zusammenstellung einer richtigen huldenliste. Hiezu hatte dieselbe wöchentlich drei Sitzungen ab- ıhalten. Sämmtliche Gläubiger waren vorzuladen, und zwar zuerst ne, deren Forderungen privilegirt waren, dann jene, deren Kapi- lien schon fällig geworden, oder bezüglich welcher ein öffentliches nteresse in Betracht kam. Nach diesen Gesichtspunkten war auch ei der Prüfung und Reihung der einzelnen Posten vorzugehen. liebei war, und zwar mit Hilfe zugewiesener Buchhaltungsbeamten, ı ermitteln, wie gross die Forderung an Kapital und an Zinsen ar, ob sie mit Pfand bedeckt, ob sie ganz oder zum Theil aus

---

[1]) Im ersten Quartal 1715, also vor Activirung der Bancalität, erliess die ofkammer Rückzahlungsaufträge für mehrere kleinere Posten von zusammen nd 150.000 fl. (Diverse H. F. A.).

[2]) Es wurden allerdings schon vor Errichtung der Schuldencommission be- utende Zahlungsrückstände an die Bancalität zur Zahlung überwiesen, — in n Monaten April bis October 1715 zusammen über 2 Millionen Gulden (Diverse . F. A.).

[3]) Nr. 430 Recessfasc. d. F. M. Arch., dann H. F. A. vom 27. October 1715.

[4]) H. F. A. vom 16. Juli und 21. October 1715.

[5]) Laut einem Cameralvortrage vom 2. September 1716 (H. F. A.) waren, ıgesehen von den Soldrückständen der Armee, ca. 32 Millionen Gulden in das huldensystem einzubeziehen. Die alten böhmischen Cameralschulden, sowie berhaupt jene Schuldforderungen, deren Liquidität schon wegen ihres Alters icht anerkannt wurde, waren hievon selbstverständlich ausgeschlossen.

einem Bardarlehen, oder aus einer „Negociation" mit oder ohne Zuschuss oder gegen Gewährung eines anderwärtigen Vortheils entstanden war, — oder ob sie blos aus einem Zahlungsrückstande herrührte. Ferner war zu untersuchen, wie viel der wirkliche Barempfang des Staates betragen hatte, ob nicht vielleicht bereits eine Zahlung oder Einräumung eines anderen Fondes erfolgt war. Die Commission hatte mit grösster Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit vorzugehen, unter Ausschliessung jedes bei dem concreten Falle irgendwie betheiligten Mitgliedes.

Die Anträge der Commission waren an die „in Schuldensachen angeordnete Conferenz", an deren Spitze der Bancalgubernator Fürst Trautson stand[1]), zu richten. Diese Conferenz sollte hierüber entscheiden und die Vollzugsaufträge an die bei der Bancalität zu errichtenden Schuldencassa erlassen, bei sich ergebenden Anständen aber an den Kaiser referiren.

Als Dotation für die Schuldencassa wurde ein jährlicher Tilgungsfond von $2^1/_2$ Millionen Gulden bestimmt, welcher aus den sichersten Cameral- und Militärgefällen bestehen sollte. Hievon waren $1^1/_2$ Millionen für die Cameral-, 1 Million für die Militärschulden bestimmt. Diesen Fond sollte die Bancalität von allen Geldern getrennt verwalten und lediglich zur Rückzahlung und Verzinsung der Schulden verwenden. Man hoffte auf diese Weise alle Staatsschulden binnen 15 Jahren zu tilgen.

Gleichzeitig wurde auch die Publication der neuen Einrichtung angeordnet und verfügt, dass zur Hebung des Credits sofort einige liquide Schuldposten auf die Schuldencassa zu überweisen seien[2]).

In ihren ersten Sitzungen (November und December 1715) hatte sich die Schuldenconferenz zunächst mit der Sicherstellung des Tilgungsfonds, dann mit der Feststellung der Regeln für die Classirung der Gläubiger zu fassen.

In dem hierüber unterm 20. December 1715 an den Kaiser

---

[1]) Ausserdem gehörten derselben der Präsident und der Vicepräsident der Hofkammer an. Die Conferenz hatte wöchentlich mindestens einmal zusammenzutreten.

[2]) Der Betrag ist nicht ersichtlich. Es scheint sich hier um jene Beträge zu handeln, welche zufolge eines Auftrages des Bancal-Hofguberniums vom 21. October 1715 nach Feststellung ihrer Liquidität zur Rückzahlung bis 1722 angewiesen, beziehungsweise durch Bancalschuldenetracte bedeckt werden sollten.

erstatteten Referate[1]) wurde in ersterer Beziehung beantragt, zur Bildung des Tilgungsfondes aus allen ausserordentlichen Militäreinnahmen und allen Cameralgefällen eine bestimmte Quote nach dem Verhältnisse des Ertrages auszuscheiden, welche im Falle der Uneinbringlichkeit zu ersetzen wäre. Man verkannte nicht die Schwierigkeit, die ohnehin unzureichenden Einnahmen des Militäretats zu schmälern, tröstete sich aber mit der Erwartung, dass durch die Anweisung der Gläubiger an die Schuldencassa das Aerar um 30 Millionen entlastet, ferner eine sichere Veranschlagung der übrigen Staatseinnahmen und die Aufnahme neuer Anlehen ermöglicht werde.

Bezüglich des Tilgungsmodus wurde Anfangs der Vorschlag in Erwägung gezogen, alle liquiden Forderungen gleichzeitig nach Verhältnis ihres Betrages zur successiven Zahlung zu repartiren. Hiefür schien die grössere Einfachheit, sowie auch der Umstand zu sprechen, dass eine Classification der Gläubiger den Anschein eines Concurses haben würde.

Nach reiflicher Erwägung[2]) entschied man sich aber dennoch für die Aufstellung einer Rangsordnung und einigte sich demnach auf folgenden Antrag:

Für die Reihung der einzelnen älteren Schuldposten ist unter sonst gleichen Verhältnissen die Priorität massgebend. An die Spitze zu stellen sind jedoch die Forderungen fremder Mächte und anderer privilegirter Gläubiger, ferner jene solcher Personen, an deren Credit der Staat ein Interesse hat. Auch die mit Hofkanzleidecreten versehenen Gläubiger sind zur Erhaltung der bona fides mit besonderer „Distinction“ zu behandeln. Mit den Hypothekargläubigern, hauptsächlich jenen, welchen ein Compossessrecht eingeräumt ist, sollen auf gütlichem Wege Zahlungsfristen vereinbart werden. Um liquide Forderungen mit kurzen Fälligkeitsterminen abfertigen zu können, sind durch die Schuldencassa 6%ige Vor-

---

[1]) Banc. A. vom 27. Jänner 1716.

[2]) Hiefür kam zunächst in Betracht, dass schon die k. Resolution vom 9. November gewisser Unterschiede zwischen den einzelnen Forderungen gedacht hatte. Auch war die Natur der einzelnen Posten sehr verschieden; es gab Forderungen mit und ohne Verzinsungsanspruch, ferner solche, wo Capitalsrückzahlungstermine gar nicht vereinbart waren. Dazu kamen die technischen Schwierigkeiten, die sich ergeben hätten, wenn man alle Capitalien auf 60 Quartalsraten vertheilt hätte, ferner Credits- und Billigkeitsrücksichten.

schüsse aufzunehmen, und aus jenen Fonden, die durch die hiedur ermöglichte Abstattung der ersten Posten frei werden, zurüc zuzahlen. Wer einen solchen Vorschuss im Betrage von mindeste $^2/_3$ seiner liquiden Forderung leistet, wird auch mit letzterer möglichst kurzen Fristen befriedigt.

Nach diesen Grundsätzen ist der Rotulus Creditorum eh baldigst zu verfassen und bei allen Verhandlungen die Wiede herstellung des Credites anzustreben.

Alle diese Anträge erhielten am 28. December 1715 die kaiser liche Genehmigung.

3. Thätigkeit der Schuldencommission bis zur Aufhebung des Bancalguberniums.

Die Schuldencommission war mittlerweile bereits an die Arbeit geschritten. Schon am 2. Jänner 1716 konnte der Rotulus der auf das schlesische Rentamt sichergestellten Gläubiger vom Kaiser genehmigt werden. Gleichzeitig wurde, um System und Ordnung in die Thätigkeit der Commission zu bringen, mittelst Decretes des Bancalhofguberniums eine Vorschrift bezüglich des in Zukunft zu beobachtenden Vorganges erlassen.

Hienach hatte sich die Commission in drei Subcommissionen zu theilen, eine für die Cameralschulden in den böhmischen Ländern und die Militärschulden, eine für die Hofschulden und die auf den Aemtern Ungarns, Inner- und Vorderösterreichs haftenden Cameralschulden, dann eine für die Cameralschulden in Ober- und Niederösterreich. Jeder Subcommission wurden die erforderlichen Buchhaltungsbeamten beigegeben. Die Subcommissionen hatten nach eingehender Prüfung der Schulddocumente an die Commission zu berichten. Nach erfolgter Liquidirung[1]) erging die Zahlungsanweisung an den Buchhalter der Schuldencassa[2]); die Auszahlung erfolgte gegen Einlegung der Originaldocumente.

An Arbeitsmaterial für die Commission fehlte es selbstverständlich nicht. Schon im Jänner 1716 wurden viele Schuldforderungen und Zahlungsrückstände bei derselben angemeldet[3]).

[1]) Bei noch nicht liquidirten Forderungen wurden nicht einmal Abschlagszahlungen bewilligt; F. C. Prot. vom 8. Jänner 1718.

[2]) H. F. A. vom 23. April 1716 u. a.

[3]) H. F. A. vom 17. Jänner 1716.

Da die Aufstellung einer Liste der Cameralschulden vorläufig noch nicht möglich erschien, verfasste die Commission zunächst das „Militärschuldensystem“, d. h. das Verzeichnis der auf die Militärbewilligungen angewiesenen Forderungen, soweit sie in das Schuldensystem gehörten[1]). Es wurden hier Schuldposten von zusammen 6.042.047 fl. 55 kr. ausgewiesen, worunter 335.607 fl. 19 kr. ohne bestimmten Rückzahlungstermin, der Rest aber in den Jahren 1715 bis 1722 fällig war, beziehungsweise[2]) fällig geworden wäre. Bis auf 262.975 fl. 24 kr., welche aus den Jahren 1694, 1698, 1701 und 1715 herrührten, stammten alle diese Schulden aus der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges. Der Zinsfuss war grösstentheils 6%, theilweise auch 5, 8, 9 und 12%[3]).

In der Schuldenliste wurden die verschiedenen Capitalien nach Massgabe der aufgestellten Grundsätze gereiht. Der Repartitionsentwurf enthielt jedoch vorläufig nur jene Posten, die hienach aus dem jährlichen Tilgungsfonde von einer Million Gulden binnen drei Jahren zum Theile bezahlt werden konnten, an der Spitze eine Subsidienforderung des Bischofs von Würzburg pr. 754.134 fl., dann die Forderungen Wertheimers von 1.242.671 fl. 15 kr. (richtig 1.252.627 fl.[4]), hierauf die an Lemle Moyses cedirten Forderungen

---

[1]) Banc. A. vom 29. Februar 1720.

[2]) Hievon waren 1715 fällig: 3.240.611 fl. 43 kr., 1716: 1.236.397 fl. 38 kr., 1717: 534.401 fl. 49 kr., 1718: 269.146 fl. 12 kr., 1719: 214.146 fl. 12 kr., 1720: 142.145 fl. 2 kr.; 1721: 59.746 fl. und 1722: 9746 fl.

[3]) Mit 12% verzinslich waren 515.816 fl. 9 kr.

[4]) Ref. d. Schuldenconferenz vom 27. November 1716 bei H. F. A. vom 2. März 1717. — Wertheimer war am 1. Mai 1713 für seine liquiden Forderungen von zusammen 1.250.000 fl. mit 200.000 fl. auf das böhmische Grenzzoll- und Ungeltsgefäll, mit 750.000 fl. auf die Accisen Böhmens und Schlesiens von 1714—1717, und mit 300.000 fl. auf die mährischen Militärcontributionen von 1714 assignirt worden. Hievon war Anfangs 1715 die Cameralanweisung pr. 200.000 fl. durch die Stadtbank beglichen, von der mährischen Contributions-Assignation aber der Betrag pr. 190.333 fl. mit Einwilligung Wertheimers anderwärtig assignirt worden, so dass der unbedeckte Rückstand nunmehr 860.333 fl. betrug, welche Summe sich jedoch mittlerweile durch neue Vorschüsse, dann durch die obigen 190.333 fl. auf 1.098.000 fl. erhöht hatte, wozu noch ein Zinsenausstand von 49.000 fl. kam (H. F. A. v. 6. Febr. 1715 und 18. Aug. 1716). Wertheimer wurde daher zur Tilgung dieser Gesammtforderung von 1.147.000 fl. mit Oblig. vom 6. Februar 1715 auf die böhmischen und schlesischen Militär- und Cameral-Contributionen von 1715—1717 (u. z. 940.000 fl. im Jahre 1715, in den folgenden Jahren 115.000 und 92.000 fl.) angewiesen, wofür diese Fonde als Special-, die Gesammteinkünfte des Staates als Generalhypothek verschrieben

des Kurfürsten von der Pfalz pr. 160.000 fl., endlich jene der nothleidenden Parteien von zusammen 195.000 fl.

Hiefür hatten Wertheimer und Moyses Zuschüsse im Betrage von zwei Dritteln ihrer angewiesenen Forderungen zu leisten; und zwar wurde Wertheimer vorläufig mit 600.000 fl. auf die ersten drei Jahre zur Zahlung angewiesen, da er zunächst blos 400.000 fl. zuschiessen wollte; für den Rest wurde der Zuschuss von 435.085 fl. erst später geleistet. Die Quote von 600.000 fl., sowie der hiezu geleistete Barzuschuss von 400.000 fl. (also eine Million) wurde zur Rückzahlung in 12 Quartalsraten (vom 1. Juli 1716 an) auf die Schuldencassa überwiesen; und zwar sollten die Zahlungen zunächst von den 12%igen Forderungen abgeschrieben werden, dann von jenen zu 9 und zu 6%[1]. Als später auch für die übrigen 652.627 fl. der Zweidrittelzuschuss von 435.085 fl, erlegt werden sollte, zeigte es sich, dass der Militärschuldenfond durch die Anweisung der erwähnten Million bereits zu sehr erschöpft war, weshalb, um auch die restliche Post binnen drei Jahren bezahlen zu können, der Cameralschuldenfond gegen späteren Ersatz aus dem Militärfonde herangezogen wurde[2].

Anfänglich hatte Wertheimer, anstatt der verlangten $^2/_3$ seiner alten Forderungen, im Ganzen nur 600.000 fl. bar zuschiessen wollen und hiefür, sowie für seine älteren Forderungen die Rückzahlung in acht Quartalsraten begehrt. Dieser Vorschlag wurde — als für den Credit der Bancalität gefährlich — und um die Beeinträchtigung christlicher Gläubiger zu Gunsten eines Juden zu vermeiden, — abgelehnt. Bei dem dringenden Geldbedarfe war dies nur dadurch möglich geworden, dass gleichzeitig von anderer Seite Vorschüsse angeboten wurden, nämlich 300.000 fl. durch die Wiener Stadtbank und 100.000 fl. durch den Wechsler Castelli, letzterer zu $^1/_2$% pr. mese und 3000 fl. sonstige Pauschalentschädigung, dessen Bedeckung in Bancalassecurationen mit zur Hälfte vierteljähriger, zur Hälfte halbjähriger Fälligkeitsfrist erfolgte[3].

---

wurden (ebenda). Diese Assignationen blieben jedoch vorläufig wirkungslos, denn der Gesammtausstand betrug am 1. August 1715 an Capital 1.172.974 fl. und an Zinsen 79.653, zusammen also: 1.252.627 fl.

[1]) H. F. A. vom 18. August 1716.

[2]) Ref. d. Schuldenconf. vom 27. November 1716; H. F. A. vom 2. März 1717.

[3]) H. F. A. vom 27. August 1716.

Aus den ersten Zuschüssen waren 100.000 fl. zur Tilgung der rangsältesten Forderungen, 300.000 fl. für jene der „Potentiores" (Würzburg und Kurpfalz) und der durch Hofkanzleidecrete assecurirten Parteien und 108.000 fl. für jene der nothleidenden Parteien sofort zu verwenden. Auch der spätere Zuschuss wurde für die Tilgung von in das System gereihten Schuldposten bestimmt, und zwar 101.623 fl. für rangsältere Capitalien, 178.462 fl. für nothleidende Parteien, endlich 155.000 fl. für Privilegirte und Jene, an deren Credit der Staat ein Interesse hatte.

Aus dem jährlichen Tilgungsfonde sollten nicht nur die jeweilig nach der Repartition zur Tilgung gelangenden Capitalien, sondern auch die Zinsen aller in das Schuldensystem gereihten Capitalien bezahlt werden[1]).

In diesem Schuldensysteme waren die von den Ständen Steyermarks im Jahre 1701 zur Bezahlung übernommenen, jedoch nicht gezahlten 931.646 fl. nicht inbegriffen, da die Landschaft die effective Höhe dieses Ausstandes noch nicht ausgewiesen hatte.

Ueber die oberwähnten Vorlagen der Schuldencommission wurde in der Ministerconferenz vom 29. Februar 1716 unter dem Vorsitze des Kaisers berathen[2]). Diese Conferenz beschloss nach dem gestellten Antrage, die Schuldencassa mit Anfang April zu eröffnen, mit der Zahlung der Zinsen von den in die Liste bereits aufgenommenen Militärschulden sofort zu beginnen, die Capitalstilgung aber erst im nächsten Quartale einzuleiten.

Der Repartitionsentwurf wurde mit dem Bemerken genehmigt, dass die bezüglichen Zahlungen aus dem, hiezu aus den Militärgefällen auszuscheidenden, allenfalls aus anderen Mitteln zu ersetzenden 1.000.000 fl. und den obenerwähnten Zuschüssen von zusammen 508.000 fl. zu bestreiten, die alten Schulddocumente aber gegen Bancalassecurationen umzuwechseln seien[3]).

---

[1]) Diese Zinsen betrugen in den ersten 3 Jahren 450.000 fl., beziehungsweise 420.000 fl. und 390.000 fl.

[2]) Gegenwärtig waren der Prinz Eugen von Savoyen, der Vicepräsident und Leiter der Hofkammer, Graf Mollart, die Hofkanzler Sinzendorf und Schlickh, der Bancalgubernator Fürst Trautsohn, der Vicegubernator Baron Gschwind, der Graf Starhemberg, der Hofkriegsrathspräsident Graf Herberstein, der Generalkriegscommissär Graf Thürheim und ein Bancalgubernial-Referendar.

[3]) U. a. wurde in diesem Repartitionsprojecte für Bezahlung von Forderungen abgedankter Soldaten und anderer lang zuwartender Parteien im Gesammt-

Die Bancalität wurde beauftragt, über die Ausführung dieser Resolution zu wachen, „damit das, was einmal beschlossen, nicht stecken bleibe.“ Zugleich erging an die Schuldencommission die Weisung, mit der Ausarbeitung des Militärschuldensystems fortzufahren und auch die Cameralschulden in Angriff zu nehmen.

Der Durchführung des Militärschulden-Tilgungsplanes stellten sich jedoch mannigfache Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst ergaben sich Anstände hinsichtlich gewisser Zinsenansprüche und Repartitionsmodalitäten, dann war bezüglich der vorläufig nicht einbezogenen 931.646 fl. noch die Vorfrage zu entscheiden, ob dieselben das Aerar oder die steyrischen Stände belasteten.

Dies veranlasste die Schuldenconferenz, in ihrem Referate vom 18. April 1716[1]) nach Einvernehmung der Schuldencommission Nachstehendes zu beantragen:

Wegen der von Steyermark übernommenen Schulden soll die Vorlage eines ständischen Ausweises betrieben, und nach dessen Einlangen zwischen Hofkammer, Hofkanzleien und Bancalgubernium über die Frage berathen werden, wer zu deren Zahlung verpflichtet ist.

Von den unverzinslichen Capitalien mit Ausnahme der Rückstände an Subsidien[2]) und Gehalten sind vom Zeitpunkte der Fälligkeit an 5% Verzugszinsen zu berechnen, ausnahmsweise auch 6%. Von den Rückständen an Gehalten und Gnadengaben sind zuerst jene unter 1000 fl. und solche abzustatten, an welchen ein Nachlass gewährt wird. Von den Zinsenrückständen soll immer ein den laufenden Zinsen gleicher Betrag gezahlt werden[3]). Die Cautionszinsen sind, soweit sie 6% betragen, auf 5% zu reduciren. Diejenigen privilegirten und mit Hofkanzleidecreten versehenen Gläubiger, welche nach dem im Februar genehmigten

---

betrage von 486.000 fl. eine jährliche Rate von 50.000 fl. ausgeworfen (F. Conf. v. 18. Februar 1717).

[1]) Bancalact vom 27. Jänner 1716.

[2]) Vorbehaltlich etwa entgegenstehender vertragsmässiger Ansprüche.

[3]) Von diesem Grundsatze ist man später nicht selten zum Vortheile der betreffenden Gläubiger abgegangen. So wurde z. B. Anfangs 1717 eine Forderung eines Proviantlieferanten von 100.000 fl. mit einem Zinsenausstande von 103.250 fl. zur Zahlung in 14 Quartalsraten an die Schuldencassa gewiesen (H. F. A. v. 17. Jänner 1717).

Entwurfe nicht schon in den ersten drei Jahren zu bezahlen sind[1]), sollen auf die nächstfolgenden drei Jahre repartirt und hiedurch bis 1721 gänzlich abgestossen werden, vorbehaltlich etwaiger früherer Zahlung. Die Würzburg'sche Forderung pr. 754.134 fl. soll mit Rücksicht auf die Verdienste, welche sich der Bischof im Kriege erworben hatte, von 1716 bis 1721 in 7 Jahresraten abgestattet werden.

Diese Anträge wurden am 15. Mai 1716 in der Ministerialdeputation unter dem Vorsitze des Kaisers vorgetragen[2]), und mit dem ausdrücklichen Beisatze genehmigt, dass der Militärschuldentilgungsfond von jährlich 1 Million Gulden intact zu lassen sei, „da sich ohne Sicherheit des Fundi nichts thun lässt, und in dem Creditwesen das Uebel noch grösser würde, wenn man zur Zahlung der Schulden keinen Willen zeigen würde."

Bezüglich jener angemeldeten Forderungen, welche sich auf eigenhändige Decretationen Kaiser Josefs des Ersten stützten, wurde mit Resolution vom 17. Mai 1716[3]) verfügt, dass hierüber von Fall zu Fall an den Kaiser zu berichten sei, da man für das Aerar eine Verpflichtung zur Zahlung dieser nicht für Staatszwecke contrahirten Schulden nicht anerkannte[4]).

In Ausführung des in der kaiserlichen Resolution von 15. Mai aufgestellten Grundsatzes, dass von den Rückständen aus Gehalten und Gnadengaben zuerst jene zur Zahlung anzuweisen seien, an welchen ein Nachlass gewährt wird, wurde mit Decret des Bancalguberniums vom 25. Juli 1716 angeordnet, dass von den Militärparteien zunächst jene zu berücksichtigen seien, welche zwei Drittel, dann jene, welche die Hälfte, endlich jene, welche ein Drittel des Capitals nachlassen[5]).

Forderungen, welche vertragsmässig mit mehr als 6% zu

---

[1]) Es handelte sich hier um Forderungen der Krone Polen und der Bankhäuser Oppenheimer, Sinzheim und Messa. Hievon wurden für 1719: 360.000 fl., 1720: 396.000 fl. und für 1721: 285.000 fl. zur Zahlung beantragt.

[2]) In Gegenwart derselben Mitglieder wie am 29. Februar 1716.

[3]) H. F. A. vom 17. Mai 1716.

[4]) Mit dieser ausdrücklichen Rechtsverwahrung wurde 1720 eine derartige, aus dem Jahre 1708 herrührende Forderung von 75.000 fl. sammt Zinsenausstand in den rotulus creditorum eingereiht (F. C. Prot. v. 17. und 31. Juli 1720).

[5]) Zugleich wurde die sofortige Auszahlung von 67.764 fl. 42 kr. in Folge derartiger Nachlässe von Militärparteien verfügt.

verzinsen waren, wurden nicht immer mit dem contractlichen Zinsfusse, sondern häufig nur mit 6% in das Schuldentilgungssystem eingereiht[1]).

4. Thätigkeit der Schuldencommission nach Aufhebung des Bancalguberniums. Nachlässe und Zuschussgeschäfte.

Durch die im Vorstehenden besprochenen Massregeln war das Tilgungswerk, soweit von einem solchen überhaupt die Rede sein konnte, angebahnt worden. Die Sache blieb aber für den Anfang fast ganz auf dem Papiere. Allerdings ergingen einzelne Zahlungsanweisungen an den Buchhalter der Schuldencassa[2]). Um aber nur überhaupt einige Zahlungen leisten zu können, musste man wiederholt Zuschüsse im Betrage von $^2/_3$ einer anzuweisenden Forderung aufnehmen, womit für den Augenblick geholfen, für die nächsten Jahre aber der Tilgungsfond theilweise absorbirt war. Von einer reellen Tilgung lässt sich also hier nicht sprechen.

Ueberhaupt war seit der Errichtung der Bancalität statt der erhofften Besserung eine entschiedene Verschlimmerung der Finanzlage eingetreten, sodass die reelle Ausscheidung eines Tilgungsfondes aus den Staatseinnahmen vorläufig nicht thunlich erschien. Dies führte zu umständlichen Berathungen über eine Reorganisation der Bancalitätsverwaltung, welche bekanntlich durch die Aufhebung des Bancalguberniums und die Errichtung einer der Hofkammer wie der Universal-Bancalität übergeordneten Finanz-Conferenz mit der Resolution vom 19. August 1716 ihren Abschluss fanden.

Der Wirkungskreis der Schuldenconferenz und Schuldencommission blieb hiervon vorläufig unberührt[3]). Die Thätigkeit dieser Organe scheint jedoch vorerst nur ganz unbedeutend gewesen zu sein. So erklärt es sich, dass es in der Sitzung der Finanzconferenz vom 27. October 1716 als dringend erkannt wurde, die

---

[1]) Hierauf deutet u. a. d. H. F. A. vom 26. August 1717.

[2]) Div. H. F. A. vom März bis Mai 1716; — so wurde z. B. am 3. Juli ein Zahlungsrückstand von 146.169 fl. sammt Zinsenausstand zur successiven Zahlung an die Schuldencassa angewiesen (Beilage z. H. F. A. v. 11. Febr. 1716).

[3]) Selbstverständlich bedingte die Auflassung des Bancalguberniums eine Aenderung des Geschäftsganges, indem nun behufs Zahlung liquidirter Posten die Hofkammer sich direkt an die Schuldencommission und an die Bancalität wandte, welch' letztere an den Buchhalter der Schuldencassa den Vollzugsauftrag erliess (H. F. A. v. 27. Oct. 1716 u. a.).

Schuldenconferenz wieder in Thätigkeit zu setzen[1]). Es fehlte eben an einem effectiven Tilgungsfonde — ein Mangel, der um so empfindlicher war, als Ende August 1716[2]) die Schuldencassa schon mit über 2 Millionen Gulden an Bancalitätsassecurationen belastet war, wovon 1.565.524 fl. bis Ende des Jahres fällig wurden.

In Folge Finanzconferenz-Beschlusses vom 27. October 1716 wurde mittelst kaiserlicher Resolution eine neue Zusammensetzung der Schuldenconferenz verfügt und der Hofkammerpräsident Graf Walsegg zum Präsidenten derselben ernannt[3]).

Am 3. November 1716 wurden der Schuldencommission die Beschlüsse vom 29. Februar zur Darnachachtung mitgetheilt[4]).

Die unterbrochene Liquidirungsthätigkeit scheint nun für die Militärschulden bald wieder aufgenommen worden zu sein, da die Finanzconferenz Ende December[5]) schon einige Anträge der Schuldenconferenz in Berathung zu ziehen hatte[6]). Es zeigte sich aber schon bei diesem Anlasse, dass der Militärschulden-Tilgungsfond bereits auf Jahre hinaus durch die bisherigen Anweisungen zum grössten Theile in Anspruch genommen war. So musste man denn die angemeldeten, durch Armeelieferungen während des Erbfolgekrieges entstandenen Forderungen von zusammen gegen 300.000 fl. auf zwölf bis vierzehn Quartale zur Zahlung vertheilen; und selbst hiegegen hatten die Hofkammer und die Bancalität protestirt, um die Ueberlastung der Schuldencassa zu vermeiden[7]).

Die Schwierigkeiten, womit die Schuldenconferenz zu kämpfen hatte, lagen in der Natur der Sache. Der jährliche Tilgunsfond war so beschränkt, dass — selbst seine wirkliche Ausscheidung

---

[1]) Die Vorlage des Rotulus Creditorum war schon mit kaiserlicher Resolution vom 15. October 1716 verlangt worden (F. Conf. Sitzung v. 13. Oct.) und zwar anlässlich eines speciellen Falles.

[2]) H. F. A. vom 2. September 1716.

[3]) Die übrigen Mitglieder waren: Der Bancalitätspräses Graf Dietrichstein, der Präses der Schuldencommission Graf Oed und 4 Räthe der Hofkammer und Bancalität.

[4]) H. F. A. vom 3. November 1716.

[5]) Prot. vom 30. December 1716.

[6]) Alle Anträge der Schuldenconferenz wurden erst dann von der Finanzconferenz in Verhandlung genommen, wenn sich Hofkammer und Bancalität darüber geäussert hatten, — ein sehr verwickelter Geschäftsgang!

[7]) Die betreffenden Forderungen waren übrigens zum grossen Theile aus Zinsenrückständen entstanden.

vorausgesetzt — alle jene Forderungen, welche in der Schuldenrangsliste nicht sehr weit oben angesetzt wurden, erst nach Jahren zur Tilgung gelangen konnten. Jeder Gläubiger musste daher eine möglichst günstige Reihung anstreben. Hiezu bot die Handhabe der schon im Vorjahre aufgestellte Grundsatz, betreffend die Gewährung günstiger Rückzahlungstermine gegen entsprechende Capitalsnachlässe, dessen Anwendung die ursprünglichen allgemeinen Prioritätsregeln vielfach durchbrach. So verlockend aber auch für die Finanzverwaltung ein Mittel sein musste, wodurch gegen Einräumung kürzerer Tilgungsfristen die Capitalsverbindlichkeit selbst beträchtlich reducirt werden konnte, so war dessen Anwendbarkeit doch in der Praxis dadurch sehr beschränkt, dass die erworbenen Rechte rangsälterer Gläubiger nicht ohne weiteres ignorirt werden durften, wenn nicht der ganze Credit in Frage gestellt werden sollte.

Die Schuldenconferenz war daher schon Anfangs nicht immer in der Lage, derartige Nachlassgeschäfte zu befürworten [1]).

Um aber der Vortheile einer derartigen einverständlichen Schuldenreduction ohne Erhöhung des fixen Tilgungsfondes soweit als möglich theilhaftig zu werden, entschloss man sich zu immer häufigerem Abschlusse von sogenannten „Negotien," d. h. man nahm bei Wechslern Anlehen zu 6% auf und gewährte denselben hiefür günstigere Zahlungsbedingungen, insbesondere frühere Zahlungstermine für ihre in das Schuldensystem eingereihten älteren Forderungen. Das auf diese Weise beschaffte Geld wurde dann zur sofortigen oder mindestens beschleunigten Befriedigung jener Gläubiger verwendet, die sich zu einem Capitalsnachlasse herbeiliessen [2]).

Mit Hilfe solcher Creditsoperationen wurden Forderungen verschiedener bedürftiger Militärparteien (grösstentheils aus Zahlungsrückständen entstanden) von zusammen 300.000 fl., welche in der bezüglichen Gesammtliste pr. 568.481 fl. (Theil der grossen Schuldenliste) auf das Jahr 1725 angewiesen waren, gegen Nachlass der Hälfte schon 1717 bezahlt, und zwar mit Hilfe eines Darlehens von

[1]) So offerirte z. B. der Kurfürst von Mainz von seiner liquiden Forderung pr. 509.166 fl. 30 kr. einen Nachlass von 109.000 fl. gegen sofortige Zahlung des Restes. Wegen Mangels einer entsprechenden Dotation der Schuldencassa konnte hierauf nicht eingegangen werden; das ganze Capital wurde daher sammt 6% Zinsen auf $6\frac{1}{2}$ Jahre repartirt (Fin. Conf. Prot. v. 4. Jän. 1717).

[2]) F. C. Prot. vom 28. Juni, 19. November 1717, 8. Jänner 1718 und öfter, ferner zahlreiche H. F. A.

150.000 fl., welches die Bankiers Hillebrand und Simson Wertheimer gegen Ueberweisung liquider, im Schuldensysteme mit späteren Zahlungsterminen angesetzter Forderungen von ebenfalls 150.000 fl. auf die Jahre 1718 bis 1720 gaben[1]).

Von dem Reste der obigen 568.481 fl. wurden später 134.432 fl. über Andrang der betreffenden Gläubiger gleichfalls gegen Nachlass der Hälfte abgestossen, und zwar mittelst eines Vorschusses von 67.216 fl., welchen Wolf Wertheimer gegen Ueberweisung einiger auf 1722 und 1723 angewiesener Posten von zusammen 70.784 fl. auf die Jahre 1719 und 1720 gab.

Ausserdem wurden in den Jahren 1718 bis 1721 noch nahezu 380.000 fl. an solchen Zahlungsrückständen in Folge derartiger Nachlässe (ausnahmsweise auch nur von $^1/_3$) aus der Schuldencassa getilgt[2]) — im Ganzen also gegen $^3/_4$ Millionen Gulden.

Derartige Zahlungsnegotien wurden aber keineswegs nur zur Abfertigung von Gläubigern abgeschlossen, welche Nachlässe gewährten. Wir haben gesehen, dass einige, und zwar bedeutende Geschäfte dieser Art schon beim Inslebentreten der Schuldencassa unvermeidlich waren[3]). Schon Ende 1716 wurde in der Finanzconferenz constatirt, dass ein grösseres Anlehen im Inlande ohne Zuschlag älterer, auf längere Zahlungsfristen eingetheilter Posten nicht zu erhalten sei[4]). Auch später wurden Vorschüsse unter solchen Bedingungen so oft aufgenommen, als bei dringendem Bedarfe des Aerars die Bankiers neue Darlehen von der Abkürzung der Zahlungsfristen für ihre älteren Forderungen abhängig machten. Noth kennt eben kein Gebot[5]).

---

[1]) F. Conf. vom 28. Juni, H. F. A vom 10. August, 13. September und 26. November 1717.

[2]) F. C. Prot. vom 8. Jänner 1718, H. F. A. vom 14. Jänner, 22. März, 20. April, 27. Mai, 29. August, 28. October und 23. November 1718, 16. September 1719, 4. Mai und 20. Juni 1720, 18. August 1721.

[3]) S. d. Negotien mit Wertheimer und Moyses Seite 483 ff.

[4]) F. C. Prot. vom 2. December 1716.

[5]) So wurde z. B. Wertheimer mit einer pro 1726 und 1727 in die Schuldenliste zur Zahlung eingestellten Post von 110.000 fl. im Jahre 1717 gegen einen schon in den nächsten 4 Quartalsfristen rückzahlbaren Zuschuss von 200.000 fl. auf die Jahre 1719 und 1720 angewiesen, und erging thatsächlich Anfangs 1719 der Auftrag an die Bancalität zur Zahlnng in 8 Quartalsraten vom 1. Jänner 1719 angefangen (H. F. A. v. 1. Sept. 1717 u. 14. März 1719). — Die Wechsler Palm, Hillebrand und Isenflam liehen 1717 150.000 fl. zu 6% und 2% Provision,

Uebrigens wurden Vorschüsse aus Negotien sammt den betreffenden Zuschlagsposten in der Regel nicht in das Schuldensystem eingereiht, sondern zumeist auf die laufenden Einnahmen[1]), später auch auf die Wiener Stadtbank angewiesen. Dies kam einerseits dem Tilgungsfonde zu Gute, hatte aber andererseits eine entsprechende Verminderung der sonstigen verfügbaren Staatsgelder zur Folge.

Vereinzelt waren derartige Creditsgeschäfte selbst schon vor Errichtung der Schuldencasse vorgekommen[2]).

---

gegen Rückzahlung dieses Capitals und eines in das Schuldensystem eingereihten Zuschlags an älteren Forderungen von 136.237 fl. in den drei ersten Quartalen des nächsten Jahres (H. F. A. v. 9. Nov. 1717). — Am 13. April 1718 (H. F. A.) wurden der Wechsler Bolza mit einer alten Forderung von 70.550 fl. und einem neuen 6%igen Vorschusse von 133.500 fl., Abr. Ulm mit im Cessionswege erworbenen alten Forderungen von 198.993 fl. und einem neuen 6%igen Darlehen von 400.000 fl., endlich Löb Sinzheim mit einem neuen Vorschusse von 100.000 fl. und einem Zuschlage an alten Ausständen von 37.533 fl. zur Zahlung in 8 Quartalsraten angewiesen. Diese letzteren Negotien hatte die Finanzconferenz nur im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Geldbeschaffuag befürwortet (s. F. C. Prot. v. 11. April 1718). Die Stadtgemeinde Berzello lieh 1718 69.639 fl. als Zuschuss zu einem Proviantforderungsreste von 30.361 fl. gegen Anweisung des ganzen Betrages sammt 6% Zinsen zur Rückzahlung in 8 Quartalsraten (H. F. A. v. 7. Oct. 1718) u. s. w.

[1]) So wurde z. B. Sinzheim mit einer älteren Forderung von 347.427 fl. sammt einem Zuschusse von 167.573 fl. (dazu noch theilweise in geliefertem Kriegsmaterial) zur Rückzahlung in zehn, vom 1. October 1717 an laufenden Quartalsraten auf die laufenden Einnahmen der Bancalität angewiesen; (F. C. Prot. v. 13. u. 10. Jän., u. H. F. A. v. 22. Jän.); — ferner Forderungen des Wechslers Hillebrand v. Prandau von 18.000 und 42.000 fl. mit 6%igen Zuschüssen von 100.000 und 120.000 fl. zur Rückzahlung in 2, beziehungsweise 4 Quartalsraten. — Gaun und Zanchoni liehen 1717, gegen Zuschlag einer älteren Post von 34.000 fl. 300.000 fl. zu 6% Zinsen und 1% Provision, rückzahlbar aus den böhmischen Recruten- und Remontegeldern, wovon jedoch die nächst eingehenden 100.000 fl. der Bancalität verbleiben sollten. Die hiebei begehrte Verzinsung des Zinsenausstandes der alten Forderung wurde nicht bewilligt (F. C. Prot. v. 13. Jän., H. F. A. v. 18. u. 19. Jän. und 19. Mai 1717). — In demselben Jahre wurde der badische Kammerrath v. Mohr mit seiner aus Proviantlieferungen herrührenden liquiden Forderung von 483.334 fl. und einem neuen Darlehen von 500.000 fl. zu 6% auf die Rückstände an den 1716 bewilligten Reichs-Römermonaten sichergestellt, obgleich man ausdrücklich betonte, dass für derartige Lieferungen nicht das kaiserliche Aerar, sondern das Reich aufzukommen habe; der allenfalls uneinbringliche Rest sei durch die Bancalität aus anderen Mitteln zu bezahlen (F. C. Prot. v. 6. Oct. u. H. F. A. v. 9. Oct. 1717).

[2]) So wurde der Gen. Kriegscommissariatsdirector Schell laut H. F. A. v.

Das Verhältnis zwischen den alten Schuldposten und den be-
ffenden Barzuschüssen war naturgemäss von Fall zu Fall ver-
ieden. Bald war der Zuschuss grösser als die ältere Forderung,
ld kleiner, bald standen sie einander gleich. Bald wurden für
ide Capitalien die gleichen Rückzahlungstermine bedungen, bald
: den Zuschuss kürzere als für die Stammforderung.

Der Nachtheil derartiger Creditsoperationen liegt auf der Hand.
standen sie ja doch in der Contrahirung neuer Schulden gegen
ichzeitige Uebernahme drückenderer Bedingungen für ältere
huldposten. Wenn der Zuschuss in der oben besprochenen Weise
t Nachlässen seitens anderer Gläubiger verbunden war, wurde
ser Nachtheil allerdings durch eine anderwärtige Schuldvermin-
rung einigermassen aufgewogen. Wo dies aber nicht der Fall
ır, erscheint ein solches Geschäft ausschliesslich durch die Noth-
ndigkeit entschuldigt, den unmittelbaren Bedarf auf Kosten der
kunft zu bestreiten. Hiebei kommt auch noch in Betracht, dass
Folge der neuerlichen Zerrüttung der Finanzen durch den Tür-
nkrieg ohne anderwärtige Begünstigungen zu einem Zinsfusse
n 6 % kein Geld aufzutreiben war, so dass man schon im Früh-
ır 1717 fürchtete, die Einlösung der Bancalassecurationen werde
möglich sein und daher das ganze Tilgungssystem zerfallen[1]).
t war man sogar genöthigt, Zuschlagsposten anzuerkennen, die
cht einmal ganz liquid waren.

Abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden, und
ch sofort richtig erkannten Nachtheilen der Negotien, hatten die-
lben noch eine besonders gehässige Seite. Die bezüglichen Zu-
hlagsforderungen waren nämlich grösstentheils solche, welche der
treffende Wechsler in Ausnützung der Nothlage armer Staats-
äubiger weit unter dem Nominalwerthe an sich gebracht
tte; — die daher nach Billigkeitsgründen nicht vor, sondern
ch anderen „treuherzigen" Gläubigern zu berücksichtigen ge-
sen wären, und zwar umsomehr, als sie vielfach der Priorität
ch sehr weit rückwärts reihten. Allerdings wurde, um nicht
em, bei den damaligen Verhältnissen sehr bedenklichen Curs-

Juli 1716 mit einer liquiden Forderung von 289.190 fl. und einem Barzu-
ısse von 110.809 fl. zu 6 %, rückzahlbar in 12, nach 3 Jahren beginnenden
rtalsraten, an die Bancalität gewiesen (H. F. A. v. 18. Juli 1716).

[1]) F. C. Prot. vom 16. April 1717.

wucher Thür und Thor zu öffnen, schon am 13. Juni 1717 b schlossen, dass künftig bei Vorschüssen nur solche ältere Forderung posten als Zuschläge anzunehmen seien, welche der betreffende Da leiher nicht durch Cession erworben hatte, sondern aus erster Hai besass. Ja, mit kaiserlicher Resolution vom 7. Februar 1718 wur sogar die Befürwortung solcher Negotien mit cedirten Schuldpost für die Zukunft geradezu untersagt, da man die Ueberzeugung g wonnen hatte, dass es vortheilhafter sei, anstatt der Passirun solcher Zuschläge lieber höhere Zinsen zu gewähren[1]). Wie w aber aus späteren Acten ersehen, fehlte diesen Einschränkungsve suchen in Folge des fortwährenden Geldbedarfes der Regierung ei nachhaltiger Erfolg.

Schon im Jahre 1718 machte der Präsident der Min. Banc deputation, Graf Starhemberg, anlässlich zweier neuerlicher namhaft Negotienprojecte, welche theilweise auch die Stadtbank unverhäl nismässig belasten mussten, auf die Verderblichkeit der bisherig Praxis aufmerksam, und rieth, anstatt der augenblicklichen Erleic terung wegen fortwährend die Schuldenlast zu erhöhen, sich lieb durch eine entsprechende Verminderung der Ausgaben zu helfen Gleichwohl wurden jene Negotien im Hinblick auf die Schwier keit, den Bedarf pro 1719 in anderer Weise zu decken, vom Kais genehmigt, allerdings unter ausdrücklicher Anerkennung der Ric tigkeit der Anschauungen Starhembergs.

Eines dieser beiden Geschäfte wurde mit Simson Wertheimer abgeschlossen[3]) und bestand darin, dass er mit einer Forderung aus dem Jahre 1709 pr. 495.600 fl. sammt einem 9%igen Zinsenausstand (bis Ende October 1718) von 412.587 fl. und einem Barzuschusse von 591.813 fl. — zusammen also mit $1^1/_2$ Millionen Gulden, zu 6% verzinslich, auf die nächsten zehn Jahre in Quartalsraten zur Zahlung angewiesen wurde.

Das zweite dieser Negotien, wonach der jüdische Wechsle Ulm binnen 8 Jahren von der Stadtbank 1.200.000 fl. samm 5% Zinsen erhalten sollte[4]) ist nicht zu verwechseln mit eine ähnlichen Geschäfte, worüber im nächsten Jahre resultatlos verha delt wurde.

[1]) F. C. Prot. vom 13. Juni 1717 und 8. Jänner 1718.
[2]) F. C. Prot. vom 12. November 1718.
[3]) H. F. A. vom 6. November 1718 und kaiserl. Resolution vom 1. August 1
[4]) S. Seite 291.

Bei letzterem handelte es sich um eine, der Prinzessin von ›scana durch Erbgang angefallene ältere böhmische Cameralschuld- :derung von 275.000 fl. mit einem Zinsenausstand von 642.188 fl., ›lche in Folge des bezüglich der böhmischen Cameralschulden er- ›senen Moratoriums grundsätzlich gar nicht zur Zahlung gelangen llte. Anstatt dieser illiquiden 917.188 fl. wollte sich Ulm mit ıer Abfertigung von 300.000 fl. begnügen, welche sammt einem ırzuschusse von 800.000 fl. mit 5% Zinsen in 10 Jahren aus der adtbank zurückzuzahlen gewesen wäre. Die Hofkammer befür- ›rtete dieses Project wegen drückender Geldverlegenheit; die nanzconferenz aber sprach sich dagegen aus, da hiemit für andere rartige Fälle ein Präjudiz geschaffen würde, die Juden überdies lche Forderungen zum Schaden armer Parteien zu $^{1}/_{10}$ des No- inalwerthes an sich brächten. Es sei vortheilhafter, ein neues ılehen zu 10% aufzunehmen, als solche Zuschläge zu acceptiren. ıs monströse Geschäft scheint denn auch nicht zu Stande ge- mmen zu sein[1]).

Dafür kamen im Jahre 1719 noch einige andere grössere Ge- ıäfte dieser Art zu Stande. Wertheimer und Sinzheim liehen mlich 150.000 fl. zu 6% gegen Rückzahlung dieses Vorschusses d eines Rückstandes aus Proviantlieferungen von 120.000 fl. in ıf, vom 1. October 1719 an laufenden Quartalsraten. Bald darauf ırde Schlesinger, welcher eine unverzinsliche alte Forderung von 0.000 fl. im Cessionswege erworben hatte, mit $^{2}/_{3}$ dieses Betrages d einem 6%igen Barzuschusse von 200.000 fl., zusammen also t 333.333 fl. zur Zahlung in 12 Quartalsraten vom 1. Jänner 1720 assignirt[2]).

Ende December 1719 wurde von den durch Bancalassecura- nen bedeckten, bis 1728 succesive fälligen Forderungen Wert- imers von zusammen 1.255.652 fl. 26 kr. ein Betrag von einer llion Gulden gegen einen neuen Zuschuss von 500.000 fl. zur ıckzahlung in 8 Jahren auf die Stadtbank überwiesen[3]), was, benbei bemerkt, zeigt, wie hoch damals der Credit der Stadtbank er jenem der Bancalität stand.

Der Wechsler v. Mohrenfeld in Frankfurt hatte 1717 ein

[1]) F. C. Prot. vom 17. und 20. December 1719.
[2]) H. F. A. vom 22. September und 15. November 1719.
[3]) F. C. Prot. vom 20. December 1719.

12 %iges, auf die Reichs-Türkensteuer sichergestelltes Capital von 333.496 fl. mit einem Zinsenausstande von 181.520 fl., zusammen also 515.016 fl. zu fordern. Durch Vermittlung der Wiener Firmen Rad und Hösslin, Wertheimer und Sinzheim, welchen er diese Forderung cedirt hatte, brachte er 1710 ein neues Darlehen von 1.030.000 fl. auf. Hiefür übernahm die Bancalität die Verpflichtung, beide Darlehensforderungen vom 1. März 1719 an in 18 Quartalsraten sammt 6 % Zinsen abzuzahlen. Die Abstattungen sollten zuerst vom Zinsenausstande, dann vom alten, dann vom neuen Capitale abgeschrieben werden[1]).

Allein in den ersten 10 Monaten des Jahres 1719 hatte das Aerar aus derartigen Zuschussgeschäften rund 2.100.000 fl. eingenommen, wofür nicht weniger als 2.800.000 fl. an Zuschlägen älterer Schuldposten mit in den Kauf genommen werden mussten[2]), welche nun die Budgets der nächsten Jahre belasteten.

Mit welchem Gesammtbetrage die Negotien in die Staatscreditsgebarung jener Zeit eingriffen, lässt sich nicht genau ermitteln.

In einem ganz unvollständigen Ausweise der Bancalität werden für die Zeit vom 5. October 1716 bis 1719 zusammen 30 Negotien angeführt, über neue Darlehen von 5.353.501 fl. 6 kr. und Zuschläge alter Posten von zusammen 3.651.558 fl. 38 kr.[3]).

5. Ergänzung der Schuldenrepartitionsliste.

Angesichts der vielfachen Verhandlungen, welche nach der bisherigen Darstellung oft die Classirung einer einzelnen Schuldpost voraussetzte, und angesichts der hiedurch bedingten mannigfachen Verwicklungen ist es klar, dass das Tilgungswerk alsbald in vollste Unordnung gerathen wäre, wenn die Finanzconferenz nicht auf der Zusammenstellung eines vollständigen Rotulus creditorum d. h. einer nach dem Range geordneten Liste aller Staatsschuldposten, — soweit sie überhaupt in Frage kamen, — bestanden

---

1) H. F. A. vom 16. Mai 1719.

2) F. C. Prot. vom 9. November 1719.

3) Hievon entfallen auf das Jahr 1716: 1 Fall, auf 1717: 10, 1718: 8, und 1719: 11 Fälle; an neuen Darlehen auf 1716: 140.000 fl., 1717: 1.285.952 fl. 18 kr., 1718: 2.348.452 fl., 1719: 1.579.097 fl. 18 kr., an Zuschlägen älterer Forderungen auf 1716: 30.000 fl., 1717: 1.214.723 fl. 33 kr., 1718: 1.685.521 fl. 59 kr., 1719: 721.333 fl. 6 kr.

wäre. Nur auf diese Weise konnte man verhindern, dass der, schon durch die bisherige Repartition auf Jahre hinaus belastete Tilgungsfond durch vereinzelte, zusammenhangslose Vorschläge vorzeitig ganz erschöpft werde, zum Nachtheile anderer rangsälterer Gläubiger, daher auch auf Kosten des Staatscredites.

So wurde denn, in der wohlbegründeten Scheu, den bisherigen stückweisen und unsystematischen Vorgang noch länger fortzusetzen, am 15. Jänner 1711 unter Ablehnung zweier Theilreferate der Schuldenconferenz beschlossen[1]), dass das ganze Schuldentilgungswerk in einer besonderen Conferenz unter dem Vorsitze des Fürsten Trautson und Zuziehung der Schuldenconferenz wie auch der Hofkammer, in Berathung gezogen werde.

Erst nachdem diese allgemeine Berathung (am 6. Februar) stattgefunden, ging die Finanzconferenz wieder auf Verhandlungen über einzelne Fälle ein[2]). Zugleich wurde aber der Hofkammer bedeutet, dass in die Universalschuldenliste nicht nur die durch den Tilgungsfond abzustossenden, sondern überhaupt alle Staatsschulden[3]) aufzunehmen seien.

Die Feststellung des wirklichen Schuldenstandes scheint viel Zeit in Anspruch genommen zu haben, da der bezügliche „Summarentwurf" erst am 10. Mai 1717 in der Finanzconferenz zur Verhandlung gelangte.

Hierin war der Stand der Militärschulden zu Ende 1716 mit 23.257.000 fl. angesetzt[4]), und hatte sich derselbe seither durch Rückzahlung neuer, seit Ende 1714 entstandener, daher nicht in das Schuldensystem gehöriger Schuldposten pr. 682.000 fl. aus der

---

[1]) F. C. Prot. vom 13. und 15. Jänner 1717. — Eines jener Referate enthielt eine Darstellung der bisherigen Activa und Passiva der Schuldencassa, das andere befasste sich mit Vorschlägen zur Repartition eines Wertheimer'schen Vorschusses von 435.000 fl. unter bevorrechtete Gläubiger, sowie mit den bezüglichen Rückzahlungsbedingungen.

[2]) F. C. Prot. vom 15. Februar 1717. — Das in vorstehender Anmerkung erwähnte Repartitionsproject wurde jedoch nicht genehmigt.

[3]) Selbst die vor Ende 1714 entstandenen Schulden waren nicht sämmtlich zur Einreihung in das Schuldensystem bestimmt. So wurde z. B. im Sommer 1717 entschieden, dass etwaige Forderungen deutscher Reichsstände nicht aus dem Tilgungsfonde, sondern aus den rückständigen Quoten des Reichscontingentes jenes Jahres im Compensationswege zu tilgen seien (s. F. C. Prot. vom 26. Aug. 1717).

[4]) S. d. Tabellen im Anhange.

Bancalitäts-Militärcassa auf 22.575.000 fl. vermindert. Diese Schuldenlast war bis auf 1.740.000 fl. durchwegs vor Ende 1714 entstanden. Nach Abzug dieser neueren Schulden und eines aus den laufenden Mitteln zu bezahlenden Betrages von 594.000 fl. an älteren Posten hätte der Militärschuldentilgungsplan im Ganzen 20.241.000 fl. umfasst, wovon bisher nur 7.099.000 fl. in den Militärschulden-Rotulus aufgenommen worden waren. Da aber nur die, vor 1714 entstandenen, liquiden Schuldposten in das System gehörten, waren von der Einreihung vorläufig ältere Posten von zusammen 555.000 fl. ausgeschlossen, deren Liquidirung, obgleich ohne Verschulden der Gläubiger, noch nicht erfolgt war. Obige Summe reducirte sich sonach auf 19.686.000 fl.

Der vollständige Ausweis über die Cameralschulden wurde erst später festgestellt. Nach einer undatirten, übrigens ihrem Inhalte nach offenbar aus dem Jahre 1716 stammenden Darstellung[1]) betrugen dieselben mit Ende December 1714 zusammen 20.000.217 fl. 52 kr. Hienach hätten in das Schuldensystem im Ganzen 39.686.217 fl. 52 kr. gehört[2]). Jedoch unterliegt es keinem Zweifel, dass diese Summe niemals vollständig in das Schuldensystem einbezogen wurde. Vielmehr dürften die wirklich im Schuldenrotulus angewiesenen Capitalien die Summe von 22½ Millionen Gulden kaum überstiegen haben[3]). Allerdings war in den bezüglichen Beträgen vielfach schon das Ergebnis von Capitalsnachlässen zum Ausdrucke gelangt.

Inzwischen war die Liste der aus der Schuldencassa, beziehungsweise aus dem Tilgungsfonde zunächst zu bezahlenden Posten bereits entworfen worden, und zwar hinsichtlich der Militär- wie der Cameralschulden.

Auch hatte die Bezahlung thatsächlich schon begonnen, und zwar für beide Schuldkategorien.

Die Abstattung an Militärschulden betrug bis Ende December 1716 schon 1.237.000 fl.

---

[1]) S. Darstellung der Cameralschulden im Fasc. Banc. Instit. Diplome.

[2]) Der wirkliche Stand der Staatsschuld mit Ende 1714 stellt sich einschliesslich der nicht in das Schuldensystem einbezogenen Capitalien auf 40.835.217 fl. 52 kr., und mit Hinzurechnung der damaligen Schuldenlast der Wiener Stadtbank von 11.300.000 fl. (s. Vorstellung d. Min. Bancodeput. v. 25. Mai 1730 im F. Arch. Bibl. Bande D. Nr. 166/I) — im Ganzen auf 52.135.217 fl. 52 kr.

[3]) S. die Anmerkung 2 auf Seite 508.

Der Cameralschulden-Tilgungsfond von $1^1/_2$ Millionen Gulden rde erst vom letzten Quartale 1716 an seinem Zwecke zugeführt. wurden, — abgesehen von älteren Hofschulden, zu deren Beılung man den Wertheimerischen Zuschuss von 435.000 fl.[1]) verndete, — noch in dem bezeichneten Quartale 357.695 fl., im rauf folgenden 355.645 fl. für Capitalstilgung und Verzinsung n Hof- und Cameralschulden ausgezahlt, d. h. es wurden fast alle f diese Termine assignirten Posten realisirt[2]). Selbstverständlich ıren auch hierunter viele administrative Zahlungsrückstände beiffen, welche den hierfür aufgestellten Grundsätzen gemäss, in ılge von Nachlässen (zu $^2/_3$, $^1/_2$ oder $^1/_3$ des Capitals) früher zur ickzahlung gelangten[3]).

Der Vorgang bei Einreihung der einzelnen Posten bestand rin, dass die Schuldencommission über Auftrag der Hofkammer bezügliche Consignation an den Buchhalter der Bancalschuldenssa leitete, worauf letztere unter Einziehung der älteren Schuldcumente das betreffende „Bancalschuldencassa-Instrument", den ameral- oder Militär-) Schuldenextract, nach dem ausfertigenn Organe gewöhnlich einfach Bancalextract genannt, ausstellte[4]). ›ben dem Bancalextracte, der die ganze Schuldforderung zum ›genstande hatte, wurden übrigens in der Regel auch, gleichwie es bei neuen Anlehen der Bancalität der Fall war, — Bancalısecurationen ausgefertigt, und zwar je eine über jede einzelne ilgungsrate, beziehungsweise für jeden Fälligkeitstermin. Jedoch uteten diese letzteren gewöhnlich nur auf 6 % Zinsen, auch dann, enn eine Forderung mit höherem Zinsfusse in das Schuldensystem nbezogen worden war. In solchen Fällen wurde dem Gläubiger ber den Zinsenmehrbetrag eine besondere Urkunde ausgestellt, m Präjudicien zu vermeiden[5]).

Anfangs Mai 1717 versicherte die Schuldenconferenz[6]), alle in

[1]) S. Seite 484—485.

[2]) H. F. A. vom 24. Juli 1717. — Nach Schluss des zweiten Quartals von 1717, also nach dreivierteljähriger Gebarung, waren von fälligen Posten nur 76.867 fl. ausständig; vielleicht blos in Folge Versäumnisses der betreffenden Gläubiger.

[3]) H. F. A. vom 30. August 1717.

[4]) H. F. A. vom 15. Juni und 14. September 1717, 10. December 1719 u. s. w.

[5]) So z. B. für Bolza hinsichtlich einer 12%igen Forderung von 133.345 fl.; H. F. A. vom 26. August 1717.

[6]) F. C. Prot. vom 10. Mai 1717.

die erste Liste aufgenommenen Gläubiger hätten bereits ihre Bancalassecurationen erhalten. Durch pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine sei die Schuldencassa in guten Credit gekommen. Von den jüdischen Hauptgläubigern, sowie von den angeseheneren Creditsparteien (Potentiores) habe man die Zustimmung zur Verlängerung der Zahlungsfristen erlangt[1]), wodurch die Regierung „von grossem Anlauf befreit" und der Nutzen erzielt worden sei, dass die Bancalassecurationen und die auf die Schuldencassa lautenden Extracte überall unbedenklich angenommen wurden.

Unter Hinweis auf die Nothwendigkeit, den Tilgungsfond ausschliesslich für die in das System aufgenommenen alten Schulden zu verwenden, die Verzinsung und Amortisirung aller übrigen Schulden aber aus den laufenden Einnahmen, nöthigenfalls mit Zuhilfenahme des Credites zu bestreiten, legte die Schuldenconferenz die „Schuldensystemata", d. h. die Classirungsentwürfe für die Cameral- und Militärschulden, mit dem Antrage vor, dieselben, ohne die Fertigstellung des Cameral-Schuldenausweises abzuwarten, zu genehmigen und den Tilgungsfond auf 15 Jahre neu zu bestätigen.

In der bezüglichen Berathung der Finanzconferenz wurde unter Anderem constatirt, dass die neue Militärschuldenliste auch die im Jahre 1701 von der steirischen Landschaft übernommenen und durchwegs unberichtigten Schuldposten enthielt, deren Einbeziehung in das Schuldensystem im Vorjahre noch nicht möglich gewesen war. Dagegen waren die auf Inner- und Niederösterreich haftenden Schulden wegen Mangels der diesbezüglichen Nachweise nicht aufgenommen.

Conform den Beschlüssen der Finanzconferenz genehmigte der Kaiser mit Entschliessung vom 13. Juli 1717 im Principe die vorgelegten Schuldenlisten[2]), und zwar einschliesslich der steirischen Posten, welche unter Einziehung der betreffenden ständischen Obligationen, vorbehaltlich des Regressrechtes gegen die Stände, vom Aerar zurückzuübernehmen seien. Die Resolution

---

[1]) Hierunter ist zu verstehen, dass für bereits fällige, oder demnächst fällig werdende Posten anlässlich ihrer Einreihung in das Schuldensystem spätere Zahlungstermine vereinbart wurden.

[2]) Da vor kaiserlicher Genehmigung der Schuldenliste die Bancalitäts-Assecurationen und Extracte nicht ausgefolgt werden durften, hatte die eingetretene Verzögerung bereits dringende Bitten nothleidender Parteien hervorgerufen (Fin. Conf. v. 28. Juni 1717).

betonte, dass bei der Repartition mit aller Behutsamkeit vorzugehen, jenen Parteien daher, deren Forderungen ungeachtet ihrer nur unvollständigen Liquidirung in das Schuldensystem eingetheilt wurden, vorläufig noch keine Assecuration auszufolgen sei. Etwaige Gegenforderungen des Aerars seien zu compensiren. Die noch nicht liquidirten Posten seien entweder aus den laufenden Einnahmen zu bezahlen oder nach und nach an Stelle der kürzlich aus dem Schuldensystem an die Stadtbank überwiesenen Posten in das System einzuschieben, eventuell aber nach allen anderen, in das System aufgenommenen Schulden, am Schlusse anzusetzen, worüber von Fall zu Fall die kaiserliche Entschliessung einzuholen sei. Für die gewissenhafte Ausscheidung des festgesetzten Tilgungsfondes aus den Staatseinnahmen seien Hofkammer und Bancalität verantwortlich. Der Conferenzbeschluss, wonach auch bezüglich der ausserhalb des Schuldensystems zur Rückzahlung zu beantragenden Schuldposten jeweilig die Entscheidung des Kaisers eingeholt werden sollte, — wurde, wenngleich nur stillschweigend, gleichfalls acceptirt.

Die auf diese Weise festgestellte Repartitionsliste ist uns leider nicht erhalten. Dieselbe war keineswegs unveränderlich. Einzelne kleinere Posten wurden auf das laufende Budget der Bancalität übernommen[1]). Andere Veränderungen ergaben sich theils durch Capitalsnachlässe bei rascherer Zahlung, theils dadurch, dass auf spätere Termine angesetzte Posten in Folge von „Negotien" vielfach als Zuschläge zu neuen Vorschüssen eine günstigere Classirung erlangten, beziehungsweise oft an die Stelle der durch jene Vorschüsse abgelösten Capitalien traten. Endlich vergrösserte sich die assignirte Gesammtschuldensumme in Folge nachträglicher Anmeldungen und verspäteter Liquidirung älterer Schulden[2]), sowie durch ausnahmsweise Einreihung von nicht in das Schuldensystem gehörigen Posten[3]).

[1]) H. F. A. vom 2. Juli 1717.

[2]) F. C. Prot. vom 4. August 1717, vom 16. März 1720 u. s. w.

[3]) So wurden z. B. entgegen der sonst festgehaltenen Regel, wonach die alten böhmischen Kammerschulden aus dem 17. Jahrhundert nicht in das Schuldensystem gehörten, ja überhaupt grundsätzlich nicht gezahlt wurden, ausnahmsweise aus Billigkeitsrücksichten zur Befriedigung armer Besitzer solcher Schuldtitel aus der Schuldencassa jährlich 10.000 fl. ausgeworfen (F. C. Prot. vom 16. Sept. 1717).

Andererseits kam es in vereinzelten Fällen auch zu einer Ausscheidung von bereits in das Schuldensystem aufgenommenen Capitalien, so vor Allem dann, wenn eine rückzahlbare Schuld durch Convertirung in ein Stiftungscapital zur unaufkündlichen Schuld wurde[1]), sowie bei Ueberweisung an die Stadtbank.

Bis Mitte des Jahres 1718 wurden die Schuldenlisten so weit ausgearbeitet, das durch die bezüglichen Bancalextracte der Tilgungsfond bis Ende 1723 völlig absorbirt war, und zugleich die Termine für die Abstossung der ganzen, in das System gehörigen Schuldenlast grundsätzlich festgestellt werden konnten[2]).

Dies geschah mit Ah. Entschliessung vom 31. Juli 1718.

Hienach waren die Militärschulden sämmtlich liquidirt und wäre zu deren gänzlicher Tilgung der jährliche Fond von einer Million Gulden bis Ende 1722 ganz, von 1723 bis 1725 aber nur mit 300.000 fl. in Anspruch zu nehmen gewesen.

Von den Cameralschulden sollten bis Ende 1722 die unverzinslichen Posten aus dem $1^1/_2$ Millionenfonde nach der Reihenfolge im Rotulus creditorum zur Rückzahlung gelangen, ferner weitere Forderungen pr. 502.100 fl. 17 kr.[3]), welche Quote des Fondes dadurch frei geworden war, das man mittlerweile einige bereits eingetheilte Posten theils auf die Stadtbank, theils auf andere Cameralhypotheken überwiesen, theils mit Hilfe neuer Anlehen bar abgestattet hatte. Zur Abstossung der übrigen Cameralschulden sollten, ausser dem $1^1/_2$ Millionenfonde, von 1723 bis 1725 noch die dann vom Militärtilgungsfonde pr. einer Million frei werdende Quote von 700.000 fl. und von 1716 an diese ganze Million verwendet werden, — was vor Allem damit begründet wurde, dass auch die Cameralschulden grösstentheils für Militärzwecke aufge-

---

[1]) So wurde z. B. in Folge kaiserlicher Resolution vom 25. Mai 1717 (F. Conf. v. 3. Mai) eine auf die Jahre 1723 und 1724 in dem Militärschulden-Rotulus zur Rückzahlung repartirte Forderung des Grafen Hoyos pr. 136.000 fl., nachdem dieses Capital für drei geistliche Stiftungen gewidmet worden war, aus dem Rotulus ausgeschieden und als unkündbar zu 6% verzinslich auf das böhmische Deputirtenamt sichergestellt. Dass hiedurch zugleich eine neue Militärschuld auf einen Cameralfond übertragen wurde, begründete man damit, dass jene Forderung aus einem Darlehen für den Hof entstanden war und nur Mangels eines Cameralfonds auf die Contributionen sichergestellt wurde.

[2]) S. auch Schwabe S. 144.

[3]) H. F. A. vom 26. Februar und 31. Juli 1718.

nommen worden seien[1]). Die Liquidirung der Cameralschulden sei nach den bisherigen Grundsätzen zum Abschlusse zu bringen, und für den Fall, als einzelne der eingereichten Posten statt aus dem Tilgungsfonde aus anderen Mitteln abgestattet würden[2]), über den hiedurch frei werdenden Betrag anderwärtig zu verfügen.

Gegen Ende des Jahres 1719 war der Gesammttilgungsfond von $2^1/_2$ Millionen Gulden bereits bis Ende September 1729 assignirt[3]).

6. Einstellung des Tilgungswerkes; dessen Vor- und Nachtheile.

Die Schuldencommission war ein Organ der Bancalität, ihre Schuldverschreibungen waren Bancalextracte und Assecurationen. Der Credit dieser Papiere stand also in engem Zusammenhange mit jenem der übrigen Bancalitätseffecten, welch' letztere, und zwar grösstentheils mit sehr kurzer Fälligkeitsfrist, in erdrückender Menge im Umlaufe waren.

Der Bancalitätscredit war aber aus den unten darzulegenden Ursachen im Jahre 1720 schon derart gesunken, dass man das Schlimmste befürchtete. Unter solchen Umständen konnte von einer vollständigen Abwicklung des begonnenen Tilgungswerkes umsoweniger die Rede sein, als der Werth dieser Tilgung mehr und mehr fraglich erscheinen musste, und die Möglichkeit, durch Zuschussgeschäfte der oben gekennzeichneten Art über die augenblicklichen Verlegenheiten hinwegzukommen, nur eine sehr begränzte war[4]). Dies, sowie der blühende Zustand der Wiener Stadtbank

---

[1]) Bei Beschränkung auf den Cameraltilgungsfond von $1^1/_2$ Millionen wäre die Tilgung der Cameralschulden erst im Jahre 1743 zum Abschlusse gelangt (s. undatirte Darstellung im Fasc. Banc. Inst. Diplome).

[2]) Dies geschah zuweilen auch nur hinsichtlich eines Theilbetrages einer in das System eingereihten Post (H. F. A. v. 22. December 1718).

[3]) H. F. A. vom 10. December 1719.

[4]) Derartige Negotien sind übrigens auch im Jahre 1720 noch mehrfach vorgekommen. So lieh Wolf Wertheimer 200.000 fl. auf 4 Monatsraten und 100.000 fl. auf 4 Quartalsraten zu $^1/_2$% pr. mese, gegen Ueberweisung eines in der Schuldenliste auf 1724 bis 1729 repartirten Capitals von 41.446 fl. auf das Jahr 1725 (H. F. A. v. 5. Mai 1720), — ferner 79.491 fl. 48 kr. gegen Rückzahlung dieses Darlehens mit einem Zuschlage älterer, durch Cession erworbener Forderungen von 40.508 fl. 12 kr. sammt 6% Zinsen in 12, am 1. October 1720 beginnenden Quartalsraten (H. F. A. v. 17. Oct. 1720). — Simson Wertheimer wurde mit älteren Ausständen von zusammen 285.487 fl. 30 kr., welche nach der Repartition erst 1725 bis 1729 zu bezahlen gewesen wären, und einem Zu-

führte im Jahre 1721 zu der, an anderer Stelle eingehend erörterten Uebernahme von 25 Millionen Bancalitätsschulden durch die Bank[1]), welche Massregel sich auch auf die Passiva der Schuldencassa erstreckte.

Hiemit war eine weitere Thätigkeit der Schuldenconferenz und Schuldencommission gegenstandslos geworden[2]).

Die Bancalität erhielt denn auch mit Hofkammerdecret vom 31. März 1721 die Weisung, die in die Schuldenliste eingereihten Posten in der, ihnen bei der Liquidirung zugewiesenen Rangordnung auf die obigen 25 Millionen zu überweisen und demnach in die der Stadtbank zu übergebende Schuldenrepartitionsliste einzutragen.

Dies war das Ende des, mit so grossen Hoffnungen eingeleiteten Tilgungswerkes.

Wenn wir nun die Bilanz der ganzen Action ziehen, und hiebei zunächst nach den Vortheilen derselben fragen, so ist vor allem nicht in Abrede zu stellen, dass hiedurch in formeller Beziehung jene Ordnung in das Staatsschuldenwesen gebracht wurde, ohne welche ja von der Durchführung eines Tilgungsplanes überhaupt nicht die Rede sein konnte. — Zahlreiche, hinsichtlich des Rechtsgrundes, wie des Schuldbetrages zweifelhafte Posten wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen und die bisherigen Abstattungen ermittelt. Auf diese Weise gewann man zum ersten Male einen richtigen und genauen Einblick in den wirklichen Stand der Staatsschuld, wobei sich herausstellte, dass die letztere um rund 10 Millionen weniger betrage, als man vor der Liquidirung angenommen hatte[3]).

---

schusse zur Ergänzung der Forderung auf 500.000 fl. behufs Rückzahlung sammt Zinsen in den 20 nächsten Quartalsraten assignirt (H. F. A. v. 8. Oct. 1720). — Von anderen Negotien des Jahres 1720 wären zu erwähnen die Vorschüsse der Juden Marx und Schlesinger von 74.720 fl. und 74.750 fl. mit Zuschlag älterer Forderungen von 25.280 und 75.250 fl., rückzahlbar in sechs, beziehungsweise in zwanzig Quartalsraten (H. F. A. v. 20. und 21. Mai 1720). — Den Wechslern Cichini und Jäger wurde für eine ältere dubiose Forderung von 97.000 fl. eine Pauschalabfindung von 35.000 fl. bewilligt, und diese mit einem Zuschusse im gleichen Betrage zur Rückzahlung in 7 Quartalsraten angewiesen (H. F. A. v. 12. Nov. 1720).

[1]) S. unten Seite 546 ff.

[2]) Eine wesentliche Einschränkung dieser Thätigkeit war schon im Jahre 1720 erfolgt, indem fast bei allen Zuschussgeschäften dieses Jahres die Assignation an die Bancalität ohne Erwähnung der Schuldencassa erging.

[3]) F. C. Prot. vom 20. December 1719. — Die Ursache davon war, dass

Ferner wurde durch die Classirung der verschiedenen, in das System gehörigen Schulden, soweit dies die noch immer übermächtige Stellung einzelner Grosscapitalisten gestattete, den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit thunlichst Rechnung getragen, durch die Centralisirung des Schuldenwesens aber den bis dahin nicht zu vermeidenden Doppelzahlungen ein Ende gemacht.

Nicht allzugering dürfen wir auch den Gewinn veranschlagen, der darin lag, dass das Schuldensystem den Credit hinsichtlich der alten Staatsschuld bedeutend hob. Die Staatsgläubiger hatten bis dahin die mannigfachsten Schulddocumente in Händen, grösstentheils mit Pfand- und Retentionsrechten ausgestattet, welche sich bei der praktischen Geltendmachung des Forderungsrechtes oft nur als von geringem Werthe erwiesen hatten, nicht zum wenigsten wegen der Systemlosigkeit in der Assignation der verschiedenen Fonde, d. h. wegen des Mangels einer einheitlichen Schuldencassa. Nichts war daher natürlicher, als dass schon die Centralisirung des Tilgungswesens allein das öffentliche Vertrauen erhöhte. War der Staatsgläubiger nun doch wenigstens nicht mehr von der Willkür des einzelnen angewiesenen Amtes abhängig, da jetzt Jeder nach der Reihenfolge seiner Post zum Zuge gelangen sollte, wozu die Regierung die Ausscheidung eines bedeutenden, jährlichen Tilgungsfondes aus den allgemeinen Staatseinnahmen feierlichst zugesagt hatte.

Derartige Erwägungen, deren Gewicht durch den äusseren Apparat, womit man das Tilgungswerk einleitete, noch verstärkt wurde, genügten der Mehrzahl der Creditsparteien. Ob der Tilgungsfond aus den laufenden Einnahmen bedeckt oder nur mittelst neuer Inanspruchnahme des Staatscredites beschafft werden könne, darum kümmerte man sich im Ganzen nur wenig. So kam es denn, dass, — wie man dies in der Finanzconferenz gelegentlich bezeichnete[1]), — die Parteien sich bei der Unmöglichkeit einer wirklichen Zahlung mit „blossem Papier" begnügten, d. h. dass die allgemeine einseitige Prolongirung fälliger oder bald fällig werdender Forderungen auf spätere Jahre, also ein halb verhüllter Staatsbankrott, nirgends auf besonderen Widerstand stiess[2]). Das neue Zahlungsversprechen

die Cameralämter vielfach die Abstattungen gar nicht verbucht hatten (F. C. Prot. v. 7. März 1720).

[1]) F. C. Prot. vom 20. December 1719.

[2]) Erst lange nach der Abwicklung der ganzen Operation, im Jahre 1739,

des Staates schien eben in demselben Verhältnisse an Sicherheit zu gewinnen, in welchem sich die Zahlungsfrist verlängerte. Diese an sich nicht unberechtigte Auffassung in den Kreisen der Staatsgläubiger ersparte dem Aerar „grossen Anlauf", daher einen, bei der thatsächlichen Insolvenz sonst wohl unvermeidlichen Zusammenbruch des Credits.

Endlich brachte die allgemeine Schuldnovation, als welche sich die Anlegung der Tilgungsliste darstellt, noch den bleibenden Vortheil mit sich, dass die Rückzahlung der assignirten Posten, die sonst die nächsten Jahre belastet hätte, nun gleichmässig auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt wurde, wovon man im einzelnen Falle nur gegen entsprechenden Capitalsnachlass, d. h. mit directem Gewinne für das Aerar abging.

Mit dem Gesagten sind aber auch die Lichtseiten des Tilgungswerkes bereits so ziemlich erschöpft.

Vor allem muss nämlich betont werden, dass die ganze Tilgung, wie schon am Eingange dieses Abschnittes angedeutet wurde, nur eine scheinbare war, nicht eine reelle. — Bekanntlich musste ja der, angeblich aus dem Ertrage der Gefälle und Contributionen auszuscheidende Tilgungsfond von $2^1/_2$ Millionen Gulden jährlich durch Inanspruchnahme des ohnehin genugsam angespannten Staats-

---

machte einer der betreffenden Gläubiger seinen bezüglichen Schadenersatzanspruch gegen das Aerar im Wege der gerichtlichen Klage geltend, nämlich die Firma Cichini und Jäger, welche mit einer 1717 fälligen Forderung von 124.000 fl. erst nach 11 Jahren, und mit einer schon 1708 fälligen Forderung von 35.000 fl. erst nach 13 Jahren, und gegen einen Barzuschuss im gleichen Betrage befriedigt wurde (F. C. Prot. v. 8. Oct. 1739). Die Hofkammer bestritt die Zulässigkeit der Klage, da die Einreihung der Gläubiger in das Schuldensystem eine allgemeine, durch die Staatsnothwendigkeit veranlasste Massregel gewesen sei. Da die Hofkanzlei der entgegengesetzten Ansicht war, brachte die Hofkammer die Sache vor die Finanzconferenz, unter Betonung des Umstandes, dass es sich hier um den ersten Fall dieser Art handle, eine kaiserliche Entscheidung daher nothwendig sei. Der Gläubiger sei nicht in Bezug auf den Betrag seiner Forderung verkürzt worden, sondern nur in Bezug auf den Zeitpunkt der Rückzahlung; für einen Schadenersatz fehle es daher an jeder Grundlage. Auch erscheine es fraglich, ob die Gerichte zur Entscheidung von Klagen gegen Verfügungen, die auf kaiserlichen Resolutionen beruhen, competent seien. — Hierüber wurde über Antrag der Finanzconferenz die Sistirung des gerichtlichen Verfahrens und die Fortsetzung der bezüglichen Verhandlungen zwischen Hofkammer und Hofkanzlei angeordnet. Die endgiltige Austragung der Sache ist aus den Acten des Finanzarchives nicht ersichtlich.

credites beschafft werden. Wie wäre es auch anders möglich gewesen, da man doch nicht einmal den eigentlichen Staatsbedarf aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten vermochte!

So bedenklich dies zu einer Zeit, welche die Convertirung rückzahlbarer Schulden in Rentenschulden noch lange nicht kannte, an und für sich war, so wäre hiedurch doch die Lage der Staatsfinanzen mindestens nicht verschlimmert worden, hätte man sich nicht genöthigt gesehen, die theils zur Deckung des laufenden Deficits, theils für die Tilgung der alten Schulden erforderlichen neuen Anlehen mittelst der bereits eingehend besprochenen Negotien zu höchst schädlichen Bedingungen zu erkaufen. In Folge dessen sehen wir nicht nur ein, zu dem Betrage der getilgten Posten ganz ausser Verhältnis stehendes Wachsthum der neuen Schulden[1]), sondern auch eine Mehrbelastung des Staates durch die Uebernahme drückenderer Bedingungen für die, den „Negotien" eigenthümlichen Zuschläge älterer Schuldposten.

In dieser Richtung bedeutet das „Schuldensystema" also nicht blos einen entgangenen Gewinn, sondern einen wirklichen Schaden.

Fragen wir uns nun, ob dieser Nachtheil vielleicht durch eine entsprechende sonstige Besserung des allgemeinen Staatscredites aufgewogen wurde, so müssen wir auch dies verneinen. Zeigen uns doch gerade die „Negotien", dass der Staat damals nur auf kurze Termine Geld erhielt; auch der Zinsfuss, — abgesehen von der Stadtbank, deren Blüthe anderen Ursachen zuzuschreiben war, — blieb im Grossen und Ganzen mindestens auf der bisherigen Höhe. Wir sehen also, dass die oben erwähnte Hebung des Credites hinsichtlich der alten Schuldforderungen, deren Bedeutung nicht überschätzt werden darf, in Folge des raschen Steigens der neuen Schuld nur eine vorübergehende war und eine Erschütterung des Gesammtcredites nicht zu verhindern vermochte.

Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Darstellung zusammen, so ergibt sich als der eigentliche Erfolg der ganzen Tilgungsaction die Liquidirung und Ordnung des grössten Theils der alten Schulden unter theilweiser Capitalsreduction, ferner der Beginn einer allmählichen Tilgung unter einseitiger Hinausschiebung

---

[1]) Im Jahre 1716 wurden z. B. sieben Millionen neuer Schulden contrahirt (F. Conf. v. 4. März 1717) im ersten Halbjahr 1720 allein 7 bis 8 Millionen (F. Conf. v. 27. Juni 1720), einschliesslich der Vorschüsse der Stadtbank.

der früheren Rückzahlungstermine, — andererseits aber die Erhöhung und Verschärfung der Gesammtschuldenlast, daher eine mittelbare Schädigung des Staatscredites. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, dass es für den Staatscredit im Ganzen heilsamer gewesen wäre, wenn man das Tilgungswerk von Anbeginn an der, schon 1714 wohl accreditirten, Wiener Stadtbank übertragen hätte.

Um welchen Betrag die alte Staatsschuld durch die Tilgungscassa thatsächlich vermindert wurde, ist leider nicht zu ermitteln.

Ziffermässige Daten liegen hierüber nämlich, — abgesehen von einem Gebarungsausweise für 1717, wonach in diesem Jahre 1.851.131 fl. 11 kr. an Capital und 1.085.086 fl. 40 kr. an Zinsen abgestattet wurden[1]), — nicht vor. Für eine Berechnung fehlt aber jede sichere Grundlage, indem wir zwar annehmen können, dass die Schuldencassa bei Einstellung ihrer Thätigkeit noch mit rund $17^1/_2$ Millionen belastet war, der Betrag der von Anbeginn an nach und nach an diese Cassa angewiesenen Capitalien[2]), sowie die Wirkung der Capitalsnachlässe und Negotien jedoch nicht bekannt ist. Indes kann der Betrag der Capitalsrückzahlung für die Zeit vom Beginne bis zur Einstellung der Tilgung wohl annähernd mit 8 bis 9 Millionen[3]) veranschlagt werden. Die wirkliche Capitalsverminderung war in Folge der Nachlässe allerdings grösser.

7. Schuldentilgung ausserhalb des Schuldensystems; neue Schulden.

Die planmässige Tilgung durch die Schuldencassa hatte sich, wie wir wissen, grundsätzlich auf alle aus der Zeit vor 1715 stammenden Staatsschulden zu erstrecken.

Gleichwohl gelangten nicht selten ältere Schuldposten, welche

---

[1]) S. die Tabelle im Anhange.

[2]) Für 1716 kann die Abstattung mit $1^1/_2$ Millionen angenommen werden. Im Jahre 1717 dürfte die Capitalsbelastung im Hinblicke auf die damalige Zinsenlast etwa 21 Millionen betragen haben, die Gesammtüberweisung in den ersten zwei Jahren also $22^1/_2$ Millionen. In den nächsten zwei Jahren kamen wohl noch 2 bis 3 Millionen hinzu. Ueber die Endbelastung s. Seite 513.

[3]) Dies ergibt sich mit Rücksicht auf die obigen Daten über Anfangs- und Schlussbelastung, sowie im Hinblicke auf die Höhe der für Rückzahlung und Verzinsung bestimmten jährlichen Dotation, den Einfluss der Negotien und die Dauer der ganzen Einrichtung.

hienach in das Schuldensystem einzubeziehen gewesen wären, aus anderen Einnahmsquellen zur Rückzahlung, und zwar theils in Folge von Zuschussgeschäften, theils ohne nachweisbaren Anlass. Solche Tilgungen geschahen bald aus den laufenden Eingängen der Bancalität, d. h. aus Staatsmitteln, bald durch die Wiener Stadtbank.

Durch die Bancalität wurden von Anfang 1717 bis Ende Jänner 1720 an alten Militärschulden im Ganzen 3.134.086 fl. übernommen[1]), durch die Stadtbank in den Jahren 1717 und 1718 an Militärschulden 1.188.516 fl., an Cameralschulden 782.800 fl.

Von den durch die Bancalität bewirkten Abstattungen wäre zunächst jene eines Capitals von 414.000 fl. zu erwähnen, welches der gewesene Kriegscommissär Messa aus für die Armee in Italien von 1701 bis 1710 geleisteten Vorschüssen und Proviantlieferungen zu fordern hatte. Die Rückzahlung dieser Post wurde 1717 verfügt, und zwar bewilligte man hiebei, da der Zinsfuss zur Zeit der Entstehung der Forderung 18 bis 30% betrug, die Vergütung von 12% Zinsen und ausnahmsweise selbst von 5% Zinseszinsen[2]).

Bald darauf erhielten die Schweizer Regimenter Tillier und Diesbach, welche aus den Jahren 1702 bis 1717 934.488 fl. zu fordern hatten, eine Anweisung auf eine Abschlagszahlung von 246.299 fl. in 4 Quartalsraten[3]).

Im nächsten Jahre wurde für eine liquide Proviantlieferungsforderung des gewesenen Proviantofficiers Nentwich aus dem Jahre 1702 von 109.171 fl. die Rückzahlung sammt Zinsen in „leidlichen Terminen“ angeordnet[4]).

Der Bankier Wertheimer hatte im Jahre 1720 aus einer durch Cession billig erworbenen Forderung des verstorbenen Palatins von Ungarn, Fürsten Paul Esterhazi, 273.761 fl. zu fordern. Er

---

[1]) Generalextract im H. F. A. vom 23. December 1719 (s. im Anhange). — Schwabe (S. 144) scheint obige Summe mit den Leistungen der Bancalitätsschuldencassa zu verwechseln, da er bemerkt, die Ziffer für die Leistungen der Bancalität in alten Cameralschulden fehle in dem Generalextracte. Dieser Extract hat aber, wie schon aus der Geringfügigkeit der Tilgungsziffern hervorgeht, eben nur die Leistungen der Bancalität ausserhalb des „Schuldensystems“, für welches ja ein eigener Tilgungsfond ausgeschieden war, zum Gegenstande.

[2]) F. C. Prot. vom 8. und 20. März 1717.

[3]) H. F. A. vom 13 Juli 1717.

[4]) F. C. Prot. vom 19. October 1718.

offerirte nun, — unter Vorschiebung des Erben Fürsten Michael der aber verschuldet war, und nur seinen Namen zum Vorthe Wertheimers hergab, — einen Barzuschuss von 277.000 fl. zu 6 auf 20 Quartalsraten, und einen Gratisbeitrag von 25.000 fl. geg gleichzeitige Rückzahlungsanweisung der alten Forderung. I Hofkammer beantragte, beide Capitalien in der obigen Frist zurü zuzahlen, und hievon 300.000 fl. zu 6% zu verzinsen. Die Fina conferenz lehnte dieses Zuschlagsgeschäft jedoch ab, da Werthein die Forderung weit unter ihrem wahren Werthe erworben ha Man könne für letztere allenfalls eine Pauschalabfindung von et 100.000 fl. bewilligen, und zwar in Fiscalitäten. Vorläufig aber die Liquidirung der ärarischen Gegenforderungen von viellei 235.000 fl. abzuwarten[1]).

Die Einlösung verpfändeter Cameralgefälle geschah der Regel durch Vermittlung der Wiener Stadtbank, ausnahmswe jedoch auch ohne dieselbe. So wurde das Wiener Umge welches der Stadt Wien seit lange verpfändet war, im Jahre 17 aufgekündet und mit 1. Jänner 1719 unter Rückzahlung des a 200.152 fl. angewachsenen Pfandcapitals wieder der Hofkamn unterstellt[2]).

In weit höherem Masse aber, als die Staatsschuld durch Tilgung alter Schuldcapitalien abnahm, stieg sie gleichzeitig Folge des nicht zu beseitigenden Misverhältnisses zwischen Ei nahmen und Ausgaben, welches unausgesetzt zu neuen Anlehe nöthigte.

So wurden in der Zeit von 1715 bis Ende Jänner 1720, als in ungefähr 5 Jahren, zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse a Darlehen der Länder beim Bancalitätsmilitärzahlamte 3.403.000 f eingezahlt, an Darlehen von Privatpersonen, und zwar au den Credit der Bancalität, also wohl grösstentheils ohne Specia hypothek, 17.717.450 fl., zusammen sonach 21.120.450 fl. in Barem[3]

Ausserdem brachte die Bancalität in jener Periode Lieferunge an Zeug, Proviant und Munition im Betrage von 7.845.037 fl. geg

[1]) H. F. A. vom 10. Jänner, F. C. Prot. vom 21. October und 6. Nove ber 1720.

[2]) H. F. A. vom 10. October 1715, F. C. Prot. vom 26. August 1718, u Patent vom 2. Jänner 1719 (Cod. Austr. III).

[3]) Hievon kommen auf das erste Gebarungsjahr, 1715, einem Tagebu des Bancal-Liquidationsbuchhalters zufolge, 2.545.050 fl. (Misc. camer. XIII).

Sicherstellung auf die Militärcontributionen darlehensweise auf, wodurch sich der Zuwachs an neuen Schulden auf 28.965.487 fl. erhöht.

Dazu kommen noch Vorschüsse der Stadtbank an das Aerar im Betrage von 15.056.692 fl. — Der Schuldentilgung steht also für die erwähnte Periode eine allmähliche Aufnahme neuer Schulden im Gesammtbetrage von 44.022.179 fl. gegenüber.

Was insbesondere die Bardarlehen betrifft, so kamen dieselben, wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, grösstentheils gegen Zuschlag älterer Forderungen zu Stande. Andere Darlehen waren daneben verhältnismässig von geringerer Bedeutung. Solche Vorschüsse wurden in der Regel zu 6%, nicht selten aber auch zu 8, 9 und selbst 12% verzinst. Selbst eine so hohe Verzinsung schien zuweilen dem Abschlusse der so schädlichen Zuschlagsgeschäfte vorzuziehen[1]).

An sonstigen grösseren Barvorschüssen wären zu erwähnen:

Aus dem Jahre 1716: jener von Hillebrand, Zinesi, Wenzel und Palm von 140.000 fl., zu $^1/_2$% monatlich und 1% Provision ohne bestimmte Rückzahlungsfrist;

aus dem Jahre 1717: jener des Lemle Moyses von 100.000 fl. zu 12% rückzahlbar in 4 Quartalsraten, des Wolf Wertheimer von 100.000 fl. zu 1% monatlich, und des Wechslers Hillebrand von 150.000 fl., letztere beide rückzahlbar in je 12 Quartalsraten;

aus dem Jahre 1718: die 6%igen Vorschüsse der Juden Löb Manasses und Lazarus Hirschl von 175.000 und 100.000 fl. auf 4 Quartalsraten, der Erben Hirschls von 75.000 fl. auf 6 Quartalsraten und des Emanuel Oppenheimer von 100.000 fl., rückzahlbar in 4 Halbjahrsraten; — ferner an höher verzinslichen Vorschüssen auf kurze Frist: jener der Wechsler Hillebrand, Wenzel, Carrara und Augusti von 100.000 fl. zu $^2/_3$% monatlich und 2% Provision, auf 6 Monate, und Wertheimers von 100.000 fl. auf 3, und von 50.000 fl. auf 2 Monate, zu je $^3/_4$% monatlich u. s. w.;

aus dem Jahre 1719: die Darlehen der Juden Em. Oppenheimer und Manasses von 300.000 fl. zu 6% auf 10 Quartalsraten, gegen Nachsicht einer verfallenen Conventionalstrafe von

---

[1]) F. C. Prot. vom 26. August 1718.

50.000 fl., und der Erben Hirschls von 100.000 fl. zu 9% auf 3 Quartalsraten;

aus dem Jahre 1720: der Vorschuss des Abraham Spitzer von 100.000 fl. zu 6%, rückzahlbar in 8 Quartalsraten[1]).

Die sehr bedeutenden Armeelieferungen auf Credit wurden an wenige grosse Firmen vergeben, welche ihre günstige Lage nach Kräften ausgenützt zu haben scheinen, wenngleich ein förmliches Monopol, wie zur Zeit Samuel Oppenheimers, nicht mehr bestand.

Die „Proviantadmodiations-Gesellschaft“ Schell und Mohr hatte 1716 die Lieferungen für die Armee in Ungarn darlehnsweise auszuführen. Aus diesem Anlasse beanspruchte diese Firma 1719 über 2 Millionen Gulden. Hievon wurden 1.129.073 fl. als liquid bezeichnet, weitere 255.928 fl. aus Billigkeitsrücksichten passirt, der Rest aber wegen Mangels der erforderlichen Belege zurückgewiesen[2]).

Ende 1717 übernahm Emanuel Oppenheimer eine Munitions-, Remonten- und Proviantlieferung im Werthe von 1.400.000 fl., wovon 342.640 fl. zu 9% verzinst und in 8 Quartalsraten zurückgezahlt werden sollten, während für den Rest 6% und 16 Quartalsraten bedungen wurden[3]).

Die für die Summe der Neubelastungen oben ausgewiesene Ziffer von über 44 Millionen Gulden bedeutet natürlich nicht durchwegs eine wirkliche Vermehrung der Schuldenlast. Vielmehr wurden bezüglich dieser neuen Schulden die übernommenen Rückzahlungsverpflichtungen thunlichst eingehalten, was aber freilich wieder nur mit Hilfe neuer Anlehen möglich war. Ein grosser Theil der obgedachten Summe entfällt daher auf solche Schuldumlegung. So kam es, dass von den neuen Bancalitätsschulden beispielsweise im November 1718 nur ein Capital von $7^1/_4$ Millionen

---

[1]) F. C. Prot. vom 3. und 15. October 1716, H. F. A. vom 20. März, 2. Juni und 27. December 1717, vom 12., 17. und 20. Jänner, 4. April, 8. September und 21. November 1718, vom 27. und 28. Juni und 6. August 1718; F. C. Prot. vom 26. August 1718 und vom 22. September 1719; H. F. A. vom 8. November 1720.

[2]) F. C. Prot. vom 20. Februar 1719.

[3]) H. F. A. vom 5. December 1717.

Gulden aushaftete; schon dies wurde als eine sehr drückende Last empfunden[1]).

Da die Aufnahme von Anlehen immer schwieriger wurde, tauchte Ende 1719[2]) der Vorschlag auf, auch die neuentstandenen Schulden, behufs Vermeidung weiterer schädlicher Zuschlagsgeschäfte, zur gleichmässigen Tilgung auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen, und hiezu den Militärschuldentilgungsfond von jährlich einer Million zu verwenden, vorher aber die freiwillige Zustimmung der Gläubiger zu erwirken. Dieser Plan, welcher also eigentlich die Einbeziehung der neuen Schulden in das Tilgungssystem bezweckte, wurde aber in Folge Widerspruches der Bancalität fallen gelassen.

Mitte 1720 betrugen die Bancalitätsschulden ausserhalb des Schuldensystems ungefähr 8 Millionen[3]). Ausserdem hafteten damals bei der Bancalität und ihren Filialen noch gegen 6 Millionen an unaufkündlichen Cameralschulden. Die Gesammtschuld der Bancalität belief sich Ende 1720 auf 31.455.764 fl.[4]). Auf die Schuldencassa entfielen hievon also rund $17^1/_2$ Millionen[5]).

Die ohne Mitwirkung der Bancalität auf die Contributionen der Länder aufgenommenen Capitalien dürften sich zu jener Zeit auf etwa 8 Millionen belaufen haben[6]).

Ausserdem wurden auch nach wie vor auf gewisse Cameralfonde Anlehen gegen kaiserliche Obligationen aufgenommen, also ohne Vermittlung des Bancalitätscredites, und zwar theils zur Bestreitung des laufenden Bedürfnisses, theils für Tilgungszwecke[7]).

---

[1]) H. F. A. vom 12. November 1718.

[2]) F. C. Prot. vom 20. December 1719.

[3]) F. C. Prot. vom 13. August 1720.

[4]) Nach einem von Hauer (Beiträge S. 120) citirten Hofkanzleireferate vom 20. November 1720.

[5]) Hiemit stimmt auch die Angabe im H. F. A. vom 10. December 1719, wonach der Tilgungsfond hingereicht hätte, die ganzen Passiva der Schuldencassa bis 1729 abzustossen.

[6]) Mitte 1720 wurde das Erfordernis für die „Retentionsposten der Länder", d. h. die Zinsen- und Tilgungsraten der bis 1729 fälligen Contributionsschulden, mit ungefähr $10^1/_2$ Millionen beziffert, wovon der grösste Theil in den nächsten Jahren zahlbar war.

[7]) Letzteres s. z. B. in H. F. A. vom 27. Jänner 1716.

Hievon dürften Ende 1720 noch gegen 2 Millionen ausständig gewesen sein[1]).

Der Stand der unmittelbaren Staatsschuld zu Ende 1720 kann daher mit rund 41 Millionen angenommen werden — also ungefähr im gleichen Betrage wie Ende 1714.

Um jedoch die wirkliche Höhe der damaligen Staatsschuld kennen zu lernen, müssen wir auch noch die gleichzeitige Schuld der Wiener Stadtbank in Betracht ziehen, da zu deren Verzinsung und Amortisirung Staatseinnahmen eingeräumt worden waren. Die Stadtbankschulden, welche Ende 1714 kaum 13 Millionen betragen hatten, beliefen sich um 1720 bereits auf 28.810.885 fl.[2]).

Bei Hinzurechnung dieser Bankschuld, welche mittelbar auch den Staat belastete, ergibt sich für die Staatsschuld im weiteren Sinne mit Ende December 1720 ein Betrag von rund 70 Millionen Gulden[3]).

C. Das Staatsbudget von 1716 bis 1720.

I. Das Cameralbudget und die bezüglichen Reformbestrebungen in den ersten Jahren nach Errichtung der Bancalität.

1. Im Jahre 1716.

Der am 19. August 1716 ernannte neue Hofkammerpräsident Graf Walsegg schildert die Finanzlage in einem, am 2. September 1716, also gleich nach Antritt seines Amtes erstatteten Vortrage an den Kaiser als eine trostlose. Das Aerar sei in allen Etats so sehr erschöpft, dass die Bestreitung des Erfordernisses nicht mit Sicherheit zugesagt werden könne, zumal auch in besseren Zeiten das Gleichgewicht nie hergestellt worden sei, und der neue Krieg immer mehr verschlinge. Ueberdies betrage im Etat des Hofstaates und der Centralverwaltung blos für das zweite Halbjahr 1716 das Erfordernis 3.332.104 fl., die Bedeckung aber nur

---

[1]) Dieser Betrag ergibt sich aus einer Combination der betreffenden Einzeldaten.

[2]) Act vom 10. März 1721 im Fascikel der Bancorecesse.

[3]) Diese Ziffer wird auch von Starhemberg in gleichzeitigen Vorträgen angegeben.

2.843.642 fl.[1]), was für das ganze Jahr ein Deficit von fast einer Million ergebe, abgesehen von einem Vorschusse pr. 141.208 fl. an den Militäretat.

In Anbetracht dieser Verhältnisse beschloss die neueingesetzte Finanzconferenz schon in ihrer ersten Sitzung vom 6. September 1716, die Reduction der Ausgaben und die Verbesserung der Cameralfonde einzuleiten. In letzterer Beziehung wurden Bancalität und Hofkammer mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge, beziehungsweise Prüfung derselben betraut[2]). Zunächst berieth man wegen Erhöhung des Ertrages des Postgefälls[3]).

Am 23. September 1716 beschloss die Finanzconferenz, dass die Hofkammer den Cameral-Anordnungsstaat genau zu entwerfen und Ersparungsvorschläge baldigst zu erstatten habe, was der Kaiser am 3. October mit dem Beifügen genehmigte, dass der Vorschuss aus den Cameraleinnahmen an die Militärcassa nicht ersetzt werden solle.

Eine wesentliche Ersparung ergab sich hinsichtlich der Pensionen und Gnadengaben, welche damals 366.522 fl. betrugen[4]), indem dieselben im Jahre 1716 theils auf die Hälfte, theils auf $^1/_3$ reducirt, theils ganz aufgehoben wurden. Einige dieser Bezüge blieben allerdings ungeschmälert. Im nächsten Jahre wurde die Reduction principiell aufrecht erhalten, für besonders berücksichtigungswürdige Fälle aber eine ausnahmsweise günstigere Behandlung in Aussicht gestellt[5]). In Hinkunft sollte für Pensionen jährlich eine bestimmte Dotation ausgeworfen werden, nach deren Erschöpfung die Bittsteller auf spätere Gelegenheit zu vertrösten, in dringenden Fällen aber aus anderen Mitteln zu befriedigen wären.

2. Cameralbudget und Hofkammer-Reorganisation im Jahre 1717.

a) In dem Cameral-Anordnungsstaate für das Jahr 1717, welcher von der Hofkammer sehr spät vorgelegt wurde, waren — abge-

---

[1]) Hierunter ist nur der Nettoertrag zu verstehen. — Die Cameralbewilligungen der Länder waren noch immer nur geringfügig; für Böhmen z. B. betrug das Final-Postulat 100.000 fl. (böhm. F. A. vom 21. Juni 1716).

[2]) F. C. Prot. vom 6. September und 29. October 1716.

[3]) F. C. Prot. vom 5. November 1716.

[4]) Undatirtes Finanzreformproject des Grafen Rosenberg im Bancalacte vom 11. April 1719.

[5]) F. C. Prot. vom 29. September 1716, vom 29. April und 21. Juni 1717, dann H. F. A. vom 5. Juli 1717.

sehen von den verpfändeten Cameralherrschaften in Böhmen — die Bruttoeinnahmen mit 9.199.000 fl., die Einbringungskosten mit 2.993.000 fl., die Nettoeinnahmen daher mit 6.206.000 fl. veranschlagt, welchen ein Ausgabenerforderniss von 8.022.000 fl. gegenüberstand. Dies ergab ein Cameraldeficit von 1.817.000 fl., ungerechnet das bedeutende Erfordernis für die Begleichung alter Zahlungs- und Rechnungsreste, für die Tilgung von nach Abschluss des Schulden-Rotulus angemeldeten Forderungen u. dgl.

Die Hofkammer bezeichnete daher neuerdings sowohl die Vermehrung der Einnahmen wie die Reduction der Ausgaben als dringend geboten.

In ersterer Beziehung komme die Verbesserung der Cameralgefälle und die Verminderung der Einbringungskosten in Betracht, ferner die Wiederverschaffung der antichretisch verpfändeten Fonde (der sogenannten Avulsa cameralia)[1], soweit solche ohne Verletzung erworbener Rechte möglich sei. Allenfalls möge man die italienischen und niederländischen Provinzen zu einem Beitrage von einer Million verhalten.

In Bezug auf die Verminderung der Ausgaben habe die Hofkammer keinen Einfluss. Es handele sich hier entweder um den Hofstaat, oder um andere Behörden, welche sich ungeachtet wiederholter kaiserlicher Befehle in dieser Richtung noch nicht geäussert hätten. Durch die schon vom früheren Präsidenten Starhemberg beantragte Fixirung der Dotation für alle Hofstellen könne im Hofstaatserfordernisse ein Betrag von 385.000 fl. erspart werden.

In der hierüber am 4. August 1717 abgehaltenen Berathung constatirte die Finanzconferenz, dass die Cameralgefälle durch die, der Kriege wegen contrahirte Schuldenlast erschöpft und durch die

---

[1]) In Betreff eines dieser Fonde, des Aussee'er Salzgefälles und Fleischtatzes, war schon am 25. November 1716 in der Finanzconferenz verhandelt worden. Diese Gefälle waren nämlich den Ständen Steiermarks im Jahre 1632 zur Bezahlung landesfürstlicher und ständischer Schulden von zusammen rund $4\frac{1}{2}$ Millionen nebst anderen Fonden überlassen worden. Obgleich sich der Ertrag aller dieser Gefalle seit 1632 auf über 30 Millionen Gulden belief, hatten die Stände von den Schulden dennoch fast nichts bezahlt. Die Hofkammer beantragte daher die Einziehung der Aussee'er Gefälle, deren Jahresertrag gegen 50.000 fl. betrug. Die Finanzconferenz bemerkte, diese Gefälle seien seinerzeit nur für Tilgungszwecke bewilligt worden, würden daher im Falle der Einziehung kaum weiter bewilligt werden. Vorläufig seien diesfalls neue Erhebungen zu pflegen.

›tirung der Stadtbank vermindert worden seien. Uebrigens sei r Ertrag der Gefälle seit zehn Jahren ohnehin um 2 Millionen stiegen, eine weitere wesentliche Erhöhung oder Einführung neuer efälle daher kaum denkbar. Die Ausgaben hätten namentlich im ofstaate eine solche Höhe erreicht, dass deren Bestreitung bald ımöglich sein werde. Die Durchführung von Ersparungen werde er dadurch erschwert, dass die Unwirthschaft überall zu tief einwurzelt, und eine zu zahlreiche und an den höheren Gehalt geöhnte Beamtenschaft angestellt worden sei. Auch könne man die züglichen, auf kaiserlichen Entschliessungen fussenden Ansprüche cht ganz annulliren. Da aber zur Bestreitung der laufenden Ausben die Einnahmen nur zu $^3/_4$ hinreichen, daher bald die ganze ameral- und Militärverwaltung unter der unerschwinglichen Last ısammenbrechen müsse, die volle Bezahlung der Beamtengehalte mit unmöglich sei, empfehle sich eine Gehaltsreduction.

Die Conferenz beantragte demnach die Uebergabe des perpeürlichen Fondes der Bancalität (circa 150.000 fl), sowie der von er böhmischen Hofkanzlei eingezogenen Fiscalitäten und Judenleranzgelder (30.000 fl.) an die Hofkammer. Ferner seien von en durch die Hofkammer vorgeschlagenen und mit 800.000 fl. eranschlagten Gefällsmeliorationen wenigstens 200.000 fl. schon in as Budget von 1717 einzustellen und von den wälschen Ländern, regen welcher die Schuldenlast grösstentheils entstanden, ein Jahesbeitrag von 200.000 fl. zu fordern. Andererseits sei die beanragte Reduction bei den Hofstäben und eine Ersparnis von 0.000 fl. in den Amtsverlägen durchzuführen, endlich das Cameralrar von den bisher bestrittenen Militärauslagen zu entlasten.

Im Sinne dieser Vorschläge werde sich das Ausgabenerforderis um 1.129.100 fl.[1]), also auf 6.893.656 fl. vermindern, die Einahmen aber auf 6.785.774 fl. erhöhen, das Cameraldeficit daher ıf 107.882 fl. zusammenschrumpfen. Dieser geringe Abgang sei ›n nun an jährlich durch Anlehen zu decken, bis der Schuldengungsfond von $1^1/_2$ Millionen wieder frei werde. Uebrigens werde e Durchführung der beantragten Massregeln kaum schon 1717

---

[1]) Darunter die auf den Militärétat zu übertragenden Posten (304.076 fl.). Abstrich einer Juwelenlieferung von 354.991 fl. und die erwähnte Ersparnis den Hofstäben.

möglich sein, die Hofkammer solle daher diesfalls noch besonders referiren.

Alle diese Anträge erhielten am 18. August 1717 die kaiserliche Genehmigung[1]).

Wie wenig der dargestellte Voranschlag den Thatsachen entsprach, erhellt daraus, dass die Gesammtausgaben des Cameralärars im Jahre 1717 den Betrag von 9.753.965 fl. 21 kr. erreichten[2]).

b) Wie die Organisation der Finanzverwaltung überhaupt, entsprach auch die Einrichtung und Geschäftsordnung der Hofkammer, selbst nach ihrer theilweisen Umgestaltung im Jahre 1713 noch lange nicht allen Anforderungen. Ueberdies ergab sich die Nothwendigkeit, den Aenderungen, die im Wirkungskreise der Hofkammer durch die Aufhebung des Bancalguberniums und die Errichtung der Finanzconferenz eingetreten waren, Rechnung zu tragen. Endlich drängte die ungünstige Finanzlage zu Ersparungen, d. h. zu einer Reduction des übermässig zahlreichen Beamtenkörpers. Am 30. December 1717 wurde daher nach längeren Verhandlungen eine neue Hofkammer-Instruction erlassen[3]).

Die Anzahl der Hofkammerräthe war unter Josef I. von 72 auf 52 vermindert, seit dem Regierungsantritte Karls VI. aber wieder auf 67 erhöht worden. In der neuen Instruction wurde nun der normale Stand mit 30 wirklichen und 6 unbesoldeten Supernumerar-Räthen systemisirt; jedoch sollten die überzähligen Räthe vorläufig im Dienste verbleiben, die Reduction daher nur allmählich, nach Massgabe des Absterbens der Einzelnen eintreten.

Was die Geschäftseintheilung betrifft, so wurde mit dem im Jahre 1713 ausschliesslich zu Grunde gelegten Eintheilungsprincipe nach der Verschiedenheit der Agenden nunmehr auch jenes nach der Gruppirung der Länder combinirt, und die Anzahl der Hauptcommissionen auf sechs selbstständige, und eine aus Räthen derselben gebildete, gemischte Commission festgesetzt[4]), welch' letztere

---

[1]) F. C. Prot. vom 4. und 18. August 1717.

[2]) S. d. Tabelle im Anhange.

[3]) Für alles Folgende s. F. C. Prot. vom 28. Juni, 8. Juli und 29. December 1717 und H. F. A. vom 30. December 1717. Die neue Instruction war von der Hofkammer selbst ausgearbeitet worden.

[4]) Die Commissionseintheilung war folgende: 1. Haupthofcommission incl. Reichscamerale, 2. Militärcommission, 3. Rechnungscommission, 4. Camerale in Ungarn und den Nebenländern, 5. in den böhmischen und 6. in den österreichischen Erbländern.

den perpetuirlichen Fond der Bancalität zu verwalten hatte. Für wichtige Angelegenheiten sollten wöchentlich Sitzungen abgehalten werden unter Intervention von Räthen der verschiedenen Commissionen.

Von den sonstigen Bestimmungen wären nachstehende zu erwähnen: Alle Landkammern nördlich der Alpen, sowie alle Gefällsämter sind der Hofkammer unmittelbar untergeordnet; das General-Kriegscommissariat untersteht in militari dem Hofkriegsrathe, in oeconomico der Hofkammer. Alle Cameralbehörden haben vierteljährig Ausweise über die Bewegung im Ertrage der Gefälle vorzulegen. Die verrechnenden und Cassabeamten haben durchwegs Barcautionen zu erlegen, die bisher gestatteten fidejussorischen Cautionen genügen nicht. Die Cumulirung eines Cameraldienstpostens mit einer Privatanstellung ist unzulässig. Die Hofkammer soll die Einlösung der verpfändeten Cameralfonde und Kammergüter anstreben, besonders wenn der Pfandschilling gering ist. Neue Verpfändungen sollen nur im äussersten Nothfalle stattfinden. Wenn eine solche Verpfändung in der Form eines antichretischen oder eines Pachtvertrages erfolgt, sind hievon jeweilig die landesfürstlichen Hoheitsrechte auszunehmen; auch ist dem Aerar der Anspruch auf eine Ertragssteigerung von mehr als 5% und das jeweilige Ablösungsrecht vorzubehalten.

Hinsichtlich des Verhältnisses zur Bancalität verblieb es bei den hiefür schon 1716 aufgestellten Regeln; bezüglich der inneren Geschäftsbehandlung aber im Grossen und Ganzen bei der alten Geschäftsordnung; nur wurde der Wirkungskreis der Commissionen zu Gunsten des Rathsplenums eingeschränkt.

Gleichzeitig mit der Hofkammer wurde auch die Hof- und die Kriegsbuchhalterei reorganisirt, und bald darauf auch die Reorganisirung der Landkammern eingeleitet.

Die böhmische Kammer war theils durch die Schuld ihrer Beamten, theils in Folge von Uebergriffen der Hofkanzlei sehr herabgekommen. Ihre Einnahmsquellen waren theils im Pfandbesitze von Staatsgläubigern, wie das Zoll- und Umgeldsgefälle und die Cameralherrschaften, theils warfen sie in Folge schlechter Verwaltung fast keinen Ertrag ab, wie das Postregal, die Güterconfiscationen, die Abgaben der königlichen Städte u. s. w., theils hatte man sie zur Bestreitung der Hofsausgaben unmittelbar unter die Hofkammer gestellt, wie das Deputirtenamt mit seinen Gefällen,

theils gab ihre Einhebungsart zu Unterschleifen und Mindereingängen Anlass, so vor Allem im Contributionswesen. Die Abstellung mehrerer der erwähnten Uebelstände, insbesondere die Einlösung der Pfandschaften und überhaupt die Wiedererlangung sonstiger dem Aerar entzogenen Gefälle (avulsa cameralia), wurde 1718 und 1719 eingeleitet, und gleichzeitig eine neue Personalbestellung vorgenommen[1]).

Die ungarische Kammer in Pressburg, welche so sehr vernachlässigt war, dass ihre Rein-Einnahmen jährlich kaum 150.000 fl. betrugen, erhielt 1718 ein neues Personale[2]).

Die schlesische Kammer wurde im Jahre 1720 nach dem Muster der Hofkammer reorganisirt[3]).

3. Für 1719.

Im Jahre 1718 unterblieb die Aufstellung eines Cameral-Anordnungsstaates wegen der grossen Arbeitslast und der vielen neuen ausserordentlichen Ausgaben[4]).

Der Bruttoertrag der Cameralgefälle belief sich in diesem Jahre auf 10.283.030 fl., der ordentliche Amtsaufwand auf 3.084.363 fl. der Nettoertrag somit auf 7.198.667 fl., wovon Ausgaben von 9.183.466 fl. zu bestreiten waren[5]), was ein Deficit von 1.984.799 fl. ergab.

In Uebereinstimmung mit diesen Daten wurde der Voranschlag für 1719 entworfen, und zwar mit Hofkammerreferat vom 22. April dieses Jahres[6]). Zur Bedeckung des hienach ohne Rücksicht auf weitere, ausserordentliche Auslagen mit rund zwei Millionen veranschlagten Deficits beantragte die Hofkammer die Aufnahme eines Darlehens bei der Stadtbank, die Regelung des Postwesens und die Wiederheranziehung des bisher von der Militärverwaltung verwendeten Cameralertrages aus Tirol und den ungarischen Nebenländern. Ferner wurden die vorjährigen Ersparungsanträge wiederholt unter Hinweis auf die schon 1716 zur Ausarbeitung der be-

---

[1]) F. C. Prot. vom 29. Mai 1718 und 26. Juni 1719.
[2]) F. C. Prot. vom 9. August 1718.
[3]) F. C. Prot. vom 1. August 1720.
[4]) F. C. Prot. vom 2. Mai und H. F. A. vom 22. Mai 1719.
[5]) Das Nähere siehe in den Tabellen im Anhange.
[6]) H. F. A. vom 22. Mai 1719.

züglichen Detailvorschläge ertheilten Aufträge[1]). Es sei unbedingt geboten, eine unüberschreitbare Dotation festzusetzen und erledigte Dienstposten so lange als möglich unbesetzt zu lassen.

Die Finanzconfererenz, welche über dieses Referat am 2. Mai 1719 berieth, bezifferte das wirkliche Cameraldeficit mit 4 Millionen, befürwortete die Vorschläge der Hofkammer und beantragte überdies die endliche Durchführung der schon durch ein kaiserliches Patent vom 23. December 1715 principiell angeordneten[2]) Verpachtung der Gefälle, wodurch die Gehalte der betreffenden Beamten erspart würden, ferner die Verbesserung des Salzwesens und der Cameralverwaltung in den ungarischen Ländern, die Reduction des Personals der Hofstäbe und die Auflassung überzähliger Civildienstposten. — Hierüber resolvirte der Kaiser am 21. Mai 1719, die schon längst beschlossene Gefällsverpachtuug sei in einer gleichzeitig eingesetzten Specialcommission zu berathen und schleunigst auszuführen, und das Salzwesen zu verbessern; wegen der Ersparungen habe die Hofkammer mit den betheiligten Stellen zu verhandeln und in Gemeinschaft mit denselben zu referiren, im Falle von Meinungsverschiedenheiten jedoch separat.

Mit der Durchführung der beschlossenen Reformen ging es sehr langsam vorwärts; Ende 1719 wurden daher die betheiligten Behörden mittelst kaiserlicher Resolution zur entsprechenden Mitwirkung verhalten[3]).

II. Das Militärbudget vom Beginne des Türkenkrieges bis 1720.

1. Im Kriegsjahre 1716.

Kaum waren zwei Jahre vergangen, seit der Monarchie nach einem langjährigen opfervollen Kriege der Frieden wiedergegeben war, als Oesterreich neuerdings an die Gewalt der Waffen zu appelliren genöthigt war, und zwar diesmal gegen den alten Erbfeind, das osmanische Reich.

Es ist begreiflich, dass die kurze Frist nicht genügt hatte,

[1]) Eine allgemeine Untersuchung über den Stand der Cameralämter war mit kais. Resolution vom 3. October 1717 angeordnet und dieser Befehl am 18. März 1718 wiederholt worden (böhm. F. A.).

[2]) Bancalact vom 7. Jänner 1716.

[3]) F. C. Prot. vom 17. December 1719.

die Staatsfinanzen aus der tiefen Zerrüttung, in welche sie der Erbfolgekrieg gestürzt hatte, zu geordneten Verhältnissen emporzuheben.

Die Militärfonde waren nach den Aufzeichnungen des Kriegscommissariates Ende 1714 mit einem Schuldenstande von 22.794.000 fl.[1]) belastet, deren Verzinsung und ratenweise Tilgung beträchtliche Summen erforderte. Dazu kamen bedeutende Rückstände an Subsidien für überlassene Hilfstruppen, sowie an Gnadengaben für Offiziere, deren Witwen und Waisen. Das Erfordernis zur Bestreitung aller dieser Zahlungen wurde für die Zeit vom 1. November 1714 bis Ende 1715 allein mit 7.392.084 fl.[2]) beziffert. Auch die eigentlichen Militärauslagen waren, wie nach einem langen und verlustreichen Kriege begreiflich, noch sehr beträchtlich. Von einem Normalfriedensbudget, an dessen Aufstellung man allerdings bald dachte, konnte daher noch lange nicht die Rede sein. So wurde denn das Gesammt-Militärerfordernis für die erwähnte Periode mit 23.848.418 fl., — für das Jahr 1715 allein mit 17.741.603 fl. veranschlagt[3]). So war es im ersten Friedensjahre!

Unter solchen Verhältnissen lässt sich wohl ermessen, in welche Verlegenheit die Finanzverwaltung durch den im Sommer 1716 erfolgten Ausbruch des Türkenkrieges gerieth.

Das Heereserfordernis für das erste Feldzugsjahr 1716 wurde mit 20.278.223 fl. veranschlagt, wovon nach Abzug des in Italien und Burgund zu bestreitenden Erfordernisses für die dortigen Armeen 15.848.400 fl. erübrigten[4]).

An Contributionen, Extrapostulaten und Darlehen der Länder erhoffte man zusammen 12.370.000 fl., dazu noch eine Million von einer geistlichen Decimation.

Von diesen Einnahmen waren aber zunächst die Retentionsposten der Länder (964.253 fl.) zu bestreiten; an die Stadtbank waren 319.917 fl. abzuführen, an die Schuldencassa eine Million

[1]) Die späteren Liquidirungsverhandlungen anlässlich der Errichtung des Schuldensystems ergaben allerdings eine etwas geringere Summe.

[2]) Speciell für das Militärjahr 1715 waren die Contributionen aus Zahlungsrückständen, fälligen Capitals- und Zinsenraten, sowie laufenden Zinsen mit zusammen 5.245.889 fl. belastet; hinzukamen als erste Rate der nach dem Friedensschlusse zahlbaren Capitalien noch 715 182 fl. H. F. A. vom 20. October 1714.

[3]) H. F. A. vom 10. und 15. December 1714 und 9. Jänner 1715.

[4]) Beilage I zum H. F. A. vom 28. März 1741, s. auch das Folgende.

Gulden, für die Verzinsung und Tilgung der holländischen Schulden 670.554 fl., für jene der Bancalitätsschulden 2.436.111 fl. Nach Bestreitung dieser Creditsposten erübrigten für das eigentliche Armeeerfordernis nur mehr 7.979.165 fl., was einen Abgang von 7.869.235 fl. ergab.

Zur Bedeckung dieses Abganges, den man durch zweckmässige Dispositionen um eine Million Gulden zu reduciren hoffte, wurde u. a. die Verbesserung des Postwesens, die einverständliche Prolongirung der holländischen Contributionsfondsschulden, ein Darlehen bei der Stadtbank, ein solches in Genua, die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten, die Ausschreibung einer Türkensteuer im Reiche (Reichsrömermonate und Beiträge der Reichsritterschaft), endlich ein päpstliches Subsidium vorgeschlagen. Später wurde auch ein holländisches Darlehen ins Auge gefasst, sowie die Eintreibung der Contributionsrückstände in Böhmen, Tirol und Vorderösterreich und die Auszahlung der noch rückständigen englischen Subsidien[1]).

Die bezüglichen Anträge wurden mit kaiserlicher Resolution vom 21. December 1716 genehmigt und die Hofkammer beauftragt, auf die fraglichen Fonde einstweilen Vorschüsse aufzunehmen, hiezu aber im Vereine mit der Bancalität einen genauen Ausweis über die Finanzlage vorzulegen.

Von den erwähnten ausserordentlichen Mitteln waren speciell die päpstlichen Subsidien und die geistliche Zehentsteuer (Decimation) für den Türkenkrieg charakteristisch.

Von den Subsidien des Papstes wurden 200.000 fl. schon im Mai 1716 fällig, weitere 300.000 fl. waren für den Fall der Befreiung Corfus von der türkischen Herrschaft versprochen worden. Als daher dieser Fall im Spätsommer eintrat, wurde Cardinal von Schrattenbach in Rom angewiesen, auch die Auszahlung dieses Betrages zu erwirken. Thatsächlich erfolgte dieselbe im October[2]).

Gleichzeitig wurde auch wegen der Zustimmung des Papstes zur Einhebung einer geistlichen Zehentsteuer verhandelt. In der That erfloss im September eine päpstliche Bulle, welche zur Ausschreibung einer solchen Steuer in den Erblanden, Ungarn, den spanischen Niederlanden und Italien ermächtigte[3]).

---

[1]) F. C. Prot. vom 18. September 1716.

[2]) H. F. A. vom 22. Mai, 20. September und 2. November 1716.

[3]) H. F. A. vom 20. September und 3. October 1716, F. C. Prot. vom 14. und 21. September und 3. October 1716.

Auch das holländische Anlehen kam noch im Herbste zu Stande[1]).

Die Ueberschüsse aus den Einkünften der italienischen Besitzungen wurden selbstverständlich ebenfalls zur Bestreitung der Kriegskosten verwendet[2]).

Vom römischen Reiche wurde der erwartete Kriegsbeitrag in der Höhe von 50 Römermonaten bewilligt, doch verzögerte sich deren Abfuhr derart, dass die Hofkammer hierüber erst für das nächste Militärjahr, und zwar zunächst nur durch Aufnahme von Vorschüssen auf diesen Fond verfügen konnte[3]).

Die im Jahre 1716 zu Stande gekommene theilweise Prolongirung der ständischen Retentionsposten wird an anderer Stelle besprochen.

2. Im Jahre 1717.

Für das Feldzugsjahr 1717 wurde das Militärerfordernis vom Kriegscommissariate mit 21.246.683 fl. präliminirt. Hiezu kamen noch 1.100.000 fl. als Dotation der Schuldencassa[4]), ein Ersatz von 667.000 fl. an den Cameralétat, weitere Ersätze von 192.333 fl. und ein Betrag von 1.906.193 fl. für Verzinsung und Rückzahlung von durch Bancalassecurationen bedeckten Militärschulden, endlich an Retentionsposten der Länder für in den Jahren 1692 bis 1716 gezahlte Staatsschulden 2.299.146 fl., zusammen also (ohne die Zahlungsrückstände des Vorjahres) 6.164.632 fl., wodurch sich das Gesammterfordernis auf 27.411.315 fl. erhöhte[5]).

In der am 12. October 1716 unter dem Vorsitze des Kaisers abgehaltenen Deputationssitzung[6]) wurde jedoch das reine Militärerfordernis nur mit 17 Millionen veranschlagt, und auch dieses noch wegen Unzulänglichkeit der Mittel auf 15 Millionen herabgesetzt. Behufs Feststellung der Bedeckungmassregeln wurden Verhandlungen zwischen Hofkammer, Hofkriegsrath und Kriegs-

---

[1]) S. den oben Seite 378 ff.

[2]) Für das Herzogthum Mantua waren dieselben beispielsweise mit 98.455 fl. präliminirt (H. F. A. v. 13. Juni 1716).

[3]) H. F. A. vom 7. October 1716 und 9. October 1717. F. C. Prot. vom 14. September 1716.

[4]) Einschliesslich eines Rückstandes von 100.000 fl. aus dem Vorjahre.

[5]) H. F. A. vom 9. November 1716.

[6]) F. C. Prot. vom 29. October 1716.

commissariat angeordnet, und über Antrag der Finanzconferenz[1]) zugleich bestimmt, dass die Contributionen der Länder im Betrage der vorjährigen Postulate, daher von zusammen 10.734.333 fl. zu begehren, übrigens aber Türken- oder Vermögenssteuern auszuschreiben seien, wodurch man die Gesammteinnahme auf 13 Millionen zu erhöhen hoffte. Den Rest von 2 Millionen solle man durch ein Anlehen aufbringen und die Hofkammer mit der Ermittlung der hiezu erforderlichen Fonde betrauen. Zur Bedeckung des Erfordernisses für die aus der Militärschuldenlast entspringenden Zahlungsverbindlichkeiten, welches die Deputation nur mit 5.372.913 fl. 61 kr. bezifferte, seien die sonst noch in Aussicht genommenen, ausserordentlichen Einnahmen zu verwenden, nämlich die geistliche Decimation, die neu zu erwartenden päpstlichen Subsidien, die Türkensteuer im römischen Reiche u. a.

Es zeigte sich übrigens bald, dass der Abgang zu gering präliminirt worden war. Die Contributionspostulate betrugen in den Erblanden (ohne Ungarn und Tirol) zuammen 9.163.333 fl., wovon auf das durch die Recesse festgestellte Ordinarium 5.440.000 fl. entfielen[2]) Die wirkliche Bewilligung blieb jedoch im Extraordinarium hinter dem Postulate zurück.

Anstatt der projectirten Vermögenssteuer wurde in Folge kaiserlicher Resolution vom 12. October 1716 ein weiteres Contributions-Extraordinarium von 2 Millionen auf die Erbländer repartirt[3]), worauf man alsbald Vorschüsse aufzunehmen versuchte.

In den böhmischen Ländern kam es jedoch gar nicht zur Einhebung dieses Vermögenssteuer-Relutums. Man einigte sich nämlich im Hinblicke auf den dringenden Geldbedarf dahin, dass die Stände anstatt der betreffenden Quoten Darlehen in einem ensprechend grösseren Betrage (1.680.000 fl.) gewährten[4]). Die Contributionen dieser drei Länder betrugen im Ordinarium zusammen 4 Millionen; das Extraordinarium wurde mit 1.388.666 $^{2}/_{3}$ fl. bewilligt[5]).

---

[1]) F. C. Prot. vom 26. September 1716.

[2]) F. C. Prot. vom 30. December 1716.

[3]) H. F. A. vom 24. October und böhm. F. A. vom 7. November 1716. — Von der Wiener Universität, den Grosshändlern und Wechslern und anderen nicht contributionspflichtigen Personen sollte die Vermögenssteuer als Türkensteuer eingehoben werden; F. C. Prot. vom 30. Jänner, resolvirt 1. Februar 1717.

[4]) S. Abschnitt XII.

[5]) Böhm. F. A. vom 11. und 25. April und 31. August 1717.

Für die Bedeckungsanleihe von 2 Milionen wurde zunächst die Republik Genua ins Auge gefasst, deren Gesandter diesbezüglich Hoffnungen gemacht hatte. Insbesondere erinnerte die Hofkammer, dass die genuesischen Gläubiger bei pünktlicher Zinsenzahlung die Zahlung fälliger Capitalsraten nicht zu betreiben pflegten [1], — ein für den damaligen Staatscredit sehr bezeichnender Hinweis!

Die Bancalität betonte die Unmöglichkeit, das Erfordernis zu bestreiten, wenn sich die Länder nicht zur Prolongirung ihrer Retentionsposten verständen. Ausländische Anleihen seien wegen der grossen Ueberwechslungskosten schädlich, auch werde hiedurch das Geld ins Ausland gezogen. Die Stadtbank müsse allenfalls zur sofortigen Rückzahlung ihrer Einlagen bereit sein. Die Wiener Kaufleute seien zu Darlehen auf 3 bis 4 Jahre nur bei aussergewöhnlich hoher Verzinsung und auch dann blos gegen Zuschlag älterer Forderungen geneigt, zumal Jeder sein Geld bei der Stadtbank sicher anlegen könne. Freiwillige Anlehen seien deshalb nur mit kurzen Rückzahlungsfristen zu erlangen. Es empfehle sich daher, entweder ein rückzahlbares Subsidium opulentiorum, ein Zwangsdarlehen der Reichen auszuschreiben [2]), oder gegen Verleihung von Beförderung und Titeln bei einzelnen Würdenträgern Anlehen aufzunehmen. Allenfalls möge man mit der Republik Genua wegen eines Darlehens verhandeln, jedoch mittelst der Wiener Stadtbank, da sie leichter zu 5 % Geld bekomme, als die Bancalität bei ihrem noch schwachen Credite zu 6 %, und es auch besser sei, die betreffenden Hypotheken der Stadtbank einzuräumen, als einer auswärtigen Macht. Freilich entgehe hiedurch der statutenmässig zu überweisende Fond der Bancalität, die ohnehin ein Cameraldeficit von 800.000 fl. habe.

Die Hofkammer sprach sich gegen das vorgeschlagene Zwangsanlehen [3]) aus, welches schon die Deputation als unthunlich bezeichnet hatte. — Promotionsdarlehen seien nur bei Erledigung von Dienst-

---

[1]) H. F. A. vom 24. October und 9. November 1716, dann F. C. Prot. vom 16. November 1716.

[2]) Ein solches, eventuell auch ein unentgeltlicher Beitrag der Reichen war schon in der Finanzconferenz-Sitzung vom 26. September in Aussicht genommen worden.

[3]) Die Bancalität hatte hiefür u. a. geltend gemacht, dass die früheren solchen Anlehen theils schon zurückgezahlt, theils durch die vierzehnjährigen Recesse in den böhmischen Ländern sichergestellt seien.

posten möglich, daher für jetzt nicht verfügbar. Die Bancalität solle sonach vorläufig auf die Ländercontributionen Vorschüsse aufnehmen, zu deren Verzinsung und Tilgung aus dem Extraordinarium ein eigener Fond auszuscheiden sei; allenfalls möge man den betreffenden Gläubigern für die termingemässe Zahlung die Acceptation seitens des Landes erwirken. Das Genueser Darlehen sei durch Vermittlung der Stadtbank aufzunehmen, da hiebei bessere Bedingungen erzielt würden. Hiezu sei aus dem Militäretat ein entsprechender Deckungsfond auszuscheiden, der Cameralcassa zu übergeben und hierauf an die Stadtbank zu überweisen. Vorläufig habe Genua das niederösterreichische Salzamt oder das böhmische Deputirtenamt als Fonde vorgeschlagen[1]). Zu erwarten sei etwa eine Million, zu mindestens 6 % Zinsen mit dem Rechte der Kündigung nach 10 Jahren. Auch dann erübrige noch immer ein weiteres Deficit von 4 Millionen. Für den Bedarfsfall habe Emanuel Oppenheimer ein Darlehen von 2 Millionen angeboten.

Auch die Finanzconferenz widerrieth in der Sitzung vom 16. November 1716 die Ausschreibung eines subsidium opulentiorum, da die Reichen wegen der starken Ueberlastung der Unterthanen ohnehin den grössten Theil des Contributions-Extraordinariums selbst zu tragen genöthigt seien. Die Contributionen würden voraussichtlich durch die Rekrutirungkosten, die Auszahlungen an die Truppen in den Ländern und die Abzugsposten ganz erschöpft werden. Man müsse daher zu Anlehen schreiten, und zwar unter Zurückweisung des Oppenheimerschen Anbotes[2]), eventuell, wie beabsichtigt, in Genua. Als Fond hiezu empfehle sich die böhmische Tranksteuer, deren Prolongirung von den Ständen zu erwirken sei. Da sich hiedurch das Cameraldeficit von 800.000 auf 1.300.000 fl. erhöhe, sei zum Ersatze des Entganges der perpetuirliche Fond der Bancalität als Cameralfond zu erklären, und der Rest dem Cameralétat aus den Militäreinkünften der böhmischen Länder zu vergüten. Dieser Beschluss erhielt die kaiserliche Genehmigung in der Conferenzsitzung vom 20. November 1716, in welcher Starhemberg die Schädlichkeit des fortwährenden Schuldenmachens und die Nothwendigkeit von Ersparungen vergeblich betonte.

---

[1]) Auf diese Fonde hatte man schon im 17. Jahrhunderte in Genua Darlehen abgeschlossen.

[2]) S. oben Seite 142.

In einer späteren Conferenzsitzung vom 4. März 1717 wurde das Erfordernis mit 21.687.000 fl., die Bedeckung mit 17.027.000 fl.[1]), der Abgang daher mit 4.660.000 fl. veranschlagt, wobei einzelne in Aussicht genommene Einnahmen noch nicht zur Verfügung standen. Die Bedeckung der fehlenden Summe sei eine reine Unmöglichkeit, da aus Ersparungen für den Augenblick nicht viel zu hoffen, eine Steuererhöhung aber angesichts der jetzt schon sehr hohen Steuerlast unthunlich sei. Die deutschen Erblande seien durch die langen Kriege, Pest und Misswachs aufs äusserste herabgekommen, der theuer erworbene Staatscredit drohe unter der stets wachsenden Schuldenlast zusammenzubrechen. Die Bancalität vermöge die erforderlichen Gelder nicht aufzubringen, was eine Entwerthung der ausgegebenen Bancalassecurationen und schliesslich den allgemeinen Ruin zur Folge haben müsse.

Die Conferenz beantragte daher die Bezahlung einzelner Rubriken des Erfordernisses auf später zu verschieben, die italienischen und niederländischen Provinzen zu ausgiebigen Beiträgen zu verhalten, die noch nicht verfügbaren Fonde schleunigst zu realisiren, im Camerale die Ausgaben einzuschränken und den Ertrag der Fonde zu heben, worüber die Hofkammer berichten solle. Insbesondere bezeichnete es Starhemberg als dringlich, die in Aussicht genommenen Beiträge des Reichs und der Lehensträger in Italien zu erlangen, — die hiegegen erhobenen politischen Bedenken seien nicht von Belang.

Obgleich diese Anträge am 11. März die Genehmigung des Kaisers erhielten, war zu deren Ausführung dennoch einige Wochen später so gut wie nichts geschehen, sodass in der Finanzconferenz am 1. April unter Hinweis auf die drohende Gefahr einer Auflösung des ganzen Kriegswesens die Bemerkung fallen konnte, die principiell bereits beschlossenen, oben aufgezählten ausserordentlichen Mittel seien ganz in Vergessenheit gerathen. Die Realisirung derselben, sowie die möglichst rasche Eintreibung der Contributionen und der ausständigen Reichsrömermonate wurde daher von der Finanzconferenz über Antrag der Bancalität neuerlich betrieben und nach Einvernehmung der Ministerdeputation mit kaiserlicher Resolution vom 21. April 1717 angeordnet[2]). Die Bancalität hatte

[1]) Darunter 450.000 fl. an Remontengeldern der Länder. F. C. Prot. vom 20. März 1717.

[2]) F. C. Prot. vom 16. und 21. April 1717.

insbesondere die Unmöglichkeit betont, gegen 6%ige Verzinsung Gelder aufzunehmen, und die Wahrscheinlichkeit, dass die Einlösung der Bancalassecurationen unausführbar sein werde.

Nun scheint es mit den ausserordentlichen Steuern endlich vorwärts gegangen zu sein.

Die Reichscontingente (50 Römermonate) wurden zwar nur sehr langsam abgeführt, deren Rückstände aber zur Compensation mit älteren Forderungen der Reichsstände, also zur Schuldentilgung, verwendet. Von 1716 bis Ende October 1717 gingen im Ganzen 1.316.000 fl. bar ein[1]).

Die Reichsritterschaft im schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreise hatte an Subsidien 65.000 fl. offerirt; die Finanzconferenz beschloss aber, auf dem Erlage von jährlich 100.000 fl., und zwar mindestens auf Kriegsdauer, zu bestehen[2]).

Was die geistliche Decimation betrifft, so wurde dieselbe wie im Vorjahre mit päpstlicher Zustimmung dem Clerus der Erblande auferlegt. Diese Zustimmung hielt man nämlich wegen des Steuerfreiheits-Privilegiums der Geistlichkeit für geboten. Freilich wurde dieselbe nur zögernd und für geringe Beträge ertheilt und war die bezügliche Vereinbarung hinsichtlich der böhmischen Länder für das Jahr 1716 noch nicht zu Stande gekommen[3]), als schon die Ausschreibung für 1717 erfolgt war.

Im Sommer erfloss nach längeren Verhandlungen auch die päpstliche Genehmigung zur Einhebung einer Beisteuer des Clerus in Mailand, Mantua und Neapel von jährlich 100.000

---

[1]) F. C. Prot. vom 26. August 1717 und Abth. Reichs-Römermonate in den Prandau'schen Acten. Fasc. I.

[2]) F. C. Prot. vom 16. April 1717.

[3]) Böhm. F. A. vom 8. April 1717. — Für Mähren und Schlesien bot der päpstliche Nuntius die Zustimmung zu einer geistlichen Zehentsteuer von zusammen 66.977 fl., während Hofkammer und Finanzconferenz für alle drei böhmischen Länder 200.000 fl. beantragten. Der Kaiser entschied, die Hofkammer möge trachten, eine möglichst hohe Summe zu erwirken, vor allem aber den Abschluss beschleunigen (F. C. Prot. v. 22. Febr., res. 11. März 1717). Nach einem späteren Referate betrug die Decimation in den Erblanden und Ungarn zusammen 264.204 fl., ungerechnet die der Wiener Stadtbank überlassenen Quote von Nieder- und Oberösterreich, deren Betrag unbekannt ist (H. F. A. v. 25. Jänner 1719). Uebrigens waren einzelne Quoten noch im Jahre 1719 rückständig. Für den lutherischen Clerus wurde die Decimation mit 5171 fl. pauschalirt (F. C. Prot. v. 29. April, res. 2. Mai 1717).

Scudi Romani, und zwar für 5 Jahre. Hofkammer und Bancalità wurden daher angewiesen, hierauf „Credit zu machen“[1]).

Auch der Papst selbst bewilligte wieder Subsidiengelder und zwar 160.000 fl. bereits im Frühjahre; wegen weiterer Beiträge wurde noch im Herbste verhandelt[2]).

Das Anlehen in Genua kam nicht zu Stande.

3. Im Jahre 1718.

Die im Vorstehenden geschilderte Schwierigkeit, die für die Armee erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, veranlasste die Finanzconferenz, in ihren Beschlüssen vom 31. März und 10. Mai 1717 ernstlich die Nothwendigkeit einer Herabsetzung des Heereserfordernisses[3]) zu betonen. Hiefür war die Erwägung massgebend, dass eine weitere Anspannung der Steuerkraft unthunlich schien, ausgiebigere Anlehen weder von der Bevölkerung zu erwarten waren, noch auch von der Wiener Stadtbank, welcher man nicht mehr die statutenmässigen Deckungsfonde zu überweisen vermochte. In Zukunft müsse sich daher der Militäraufwand nach den Einnahmen richten, was dem Hofkriegsrathe mitzutheilen sei.

Von der Erkenntnis der Nothwendigkeit eingreifender Ersparungen bis zu deren Verwirklichung war aber noch ein sehr weiter Weg. So lange der Türkenkrieg dauerte, wäre ja wohl eine Heeresreduction auch kaum ausführbar gewesen.

So wurde denn das Militärerfordernis pro 1718 vom Kriegscommissariate in einem nicht viel geringerem Betrage als im Vorjahre, nämlich mit 19.075.163 fl. 37 kr. präliminirt[4]). Bei der anscheinenden Unmöglichkeit, diese Summe zu bestreiten, kam die Finanzconferenz in ihrer Sitzung vom 26. August 1717[5]) auf ihre obenerwähnten Ergänzungsvorschläge zurück, und zwar diesmal in Gegenwart des Kaisers. Der Monarch, der begreiflicherweise Alles

---

[1]) F. C. Prot. vom 21. Juni, res. 5. Juli 1717 und H. F. A. vom 12. August 1717.

[2]) H. F. A. vom 22. Mai und 3. September 1717.

[3]) In der Sitzung vom 31. März wurde geradezu bemerkt, dass die Verschwendung und die Missbräuche in der Militärökonomie zum unvermeidlichen Ruin der Unterthanen und Länder immer mehr überhand nehmen.

[4]) F. C. Prot. vom 4. August 1717.

[5]) Kurz vorher hatte Prinz Eugen Belgrad erobert, was einen baldigen Frieden in Aussicht zu stellen schien.

vermieden wissen wollte, was die militärische Machtstellung des Staates gefährden konnte, liess jedoch die Reductionsfrage vorerst offen und entschied sich daher zunächst nur für die Anbahnung einer Reform in Bezug auf die Beschaffung der erforderlichen Mittel. Der ganze Armeeaufwand solle nämlich auf die einzelnen Länder nach deren Leistungsfähigkeit repartirt werden, der Landesbeitrag aber nicht unmittelbar, sondern durch die Staatscassen an die Truppen ausgezahlt werden. Diese Frage sei in einer Deputation der Länderchefs unter Zuziehung der Präsidenten der spanischen Junta[1]) und des niederländischen Rathes eingehend zu studiren und hiebei auch ein entsprechender Beitrag der italienischen und niederländischen Provinzen in Erwägung zu ziehen.

Inzwischen arbeiteten Hofkammer und Bancalität gemeinsam an den Bedeckungsvorschlägen. Ueber das bezügliche Hofkammer-Referat wurde in der Finanzconferenz am 2. November 1717 verhandelt.

Die Ländercontributionen wurden mit 11.730.000 fl. angesetzt, wovon zur Bestreitung der Retentionsposten, der Tilgungsfondsquote für die Schuldencassa und der Ersätze an das Camerale nicht weniger als 6.120.774 fl. erforderlich waren, sodass für Militärzwecke blos 5.609.226 fl. zu erwarten standen. Dies ergab einen Abgang von rund 14 Millionen Gulden, zu dessen theilweiser Bedeckung die Hofkammer vorerst die Ausschreibung einer Vermögenssteuer von 1.800.000 fl. anstatt des in Aussicht genommenen zweiten Contributions-Extraordinariums vorschlug. Hiezu kam die zweite Jahresrate der im Vorjahre vom Papste auf fünf Jahre bewilligten Beisteuer des Clerus in Italien von 100.000 Scudi (= 200.000 fl.), während die Einnahmen aus den Beiträgen der italienischen Lehensträger mit 450.000 fl. und jene aus einer neu zu bewilligenden Reichssteuer mit 700.000 fl. veranschlagt wurden. Von allen diesen Fonden waren im besten Falle 3.150.000 fl. zu erwarten, und zwar erst nach vielen Monaten, weshalb man darüber vorerst nur durch Vorschüsse verfügen konnte.

Bezüglich des weiteren Abganges von über 10 Millionen Gulden lagen noch nicht einmal Vorschläge vor. Die Hofkammer wurde daher angewiesen, schleunigst weitere Bedeckungsmassregeln vor-

[1]) Diese bildete die oberste Instanz für die Verwaltung der italienischen Provinzen.

zuschlagen, und hiezu ausserordentliche Einnahmen ausfindig z machen. Uebrigens handelte es sich vornehmlich um die Bestreitun des unmittelbaren Bedarfes; für den Sommer hoffte man auf unvoı hergesehene Fonde.

Andererseits war aber nicht einmal auf die volle Contribı tionssumme mit Sicherheit zu rechnen. Dazu kam, dass die itali‹ nischen Provinzen sich unter Berufung auf ihre Privilegien zu eine Beitragsleistung nicht herbeilassen wollten, weshalb die schon i August eingesetzte Deputation ihre Berathungen noch immer nicl begonnen hatte.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Finanzconferenz i ihrer Sitzung vom 9. November 1717 nicht umhin, neuerlich aı eine entsprechende Reduction des Armeeaufwandes zu dringen[1] In der That war eine solche durch die Siege Eugens glückliche weise möglich gewordene Massregel angesichts der trostlose Finanzlage eine unabweisbare Nothwendigkeit.

In der Finanzconferenzsitzung vom 22. Jänner 1718 erflos daher eine kaiserliche Resolution, welche die Einführung eine „besseren Militärwirthschaft“ anordnete. Namentlich solle das Eı fordernis für die Armee, sowie dies mit jenem für Hofstaat un Civilverwaltung geschehe, stets eingehend geprüft werden, und zwa umsomehr, als es sich hier um viele Millionen und um das Blu der armen Unterthanen handle. Hierüber sei nicht nur schon i vielen Conferenzen und Deputationen geredet, sondern auch an di Hofkammer die entsprechende Weisung erlassen worden[2]), bishe aber ohne Erfolg. Der Kaiser finde sich daher bewogen, der Hoi kammer diesen Befehl in Erinnerung zu bringen und das Kriegs commissariat zu seiner Schuldigkeit zu verhalten. Dies solle di Conferenz dem Hofkammerpräsidenten und dem General-Kriegs commissarius in geeigneter Weise mündlich bekannt geben. Vo allem aber habe die Kammer in dieser Angelegenheit zu referirei

In Betreff der ausserordentlichen Bedeckungsmassregeln wa schon am 15. November 1717 eine Sitzung der Mittelsconferen (nicht Finanzconferenz) unter dem Vorsitze des Fürsten Trautso abgehalten worden[3]), worüber derselbe am 22. November referirt‹

---

[1]) Gleichzeitig wurde die energische Eintreibung der Steuerrückstände b‹ schlossen.

[2]) Wann letzteres geschah, ist nicht ersichtlich.

[3]) H. F. A. vom 16. December 1717.

Die Conferenz beschloss vor allem, anstatt eines zweiten Contributions-Extraordinariums entsprechende Länderdarlehen vorzuschlagen, wie solche im Vorjahre zu Stande gekommen waren. Solche Darlehen wurden nämlich leichter bewilligt und auch von den Contribuenten minder hart empfunden, als eine Steuer. Ueberhaupt handle es sich hier nur pro forma um eine Anticipation, (!) da die Stände dann in Friedenszeiten um so höhere Contributionssummen bewilligen würden, um sich hieran hinsichtlich ihrer jetzigen Vorschüsse schadlos zu halten.

Die von einer Seite angeregte Prolongirung der älteren Forderungen (Retentionsposten) der Länder sei nicht thunlich, da letztere schon durch die vorjährige Erstreckung der Zahlungstermine in ihrem Credite sehr gelitten hätten, was die Aufbringung neuer Beiträge sehr erschwere.

Ebensowenig empfehle sich das vorgeschlagene Zwangsdarlehen der Wohlhabenden (opulentiorum). Die Reichen hätten nämlich ohnehin schon früher namhafte Summen dargeliehen und die Uebrigen seien grösstentheils nicht im Besitze entsprechender Barmittel. Man möge sich darauf beschränken, wegen Contrahirung von Anlehen gelegentlich mit einzelnen der in Betracht kommenden Personen zu verhandeln.

Dagegen befürwortete die Mittelsconferenz die Erhöhung des Salzpreises für die österreichischen, und jene des Fleischaufschlages für die böhmischen Länder[1]), ferner die Einhebung einer Türkensteuer von den hiemit im Vorjahre belegten Kaufleuten, u. s. w., die Durchführung der schon längst angeregten Reform des Postwesens, endlich eventuell den von der Hofkammer beantragten Verkauf des letzten Drittels der niederösterreichischen Landsteuer an die Stände.

Der Kaiser ertheilte diesen Beschlüssen im December seine Genehmigung mit dem Beisatze, dass auf den baldigen Vollzug zu sehen sei. In der That erliess die Hofkammer noch am 16. December wegen der Salzpreissteigerung die erforderlichen Weisungen an die betreffenden Aemter.

Der Vollzug der übrigen Massregeln war für die nächste Zeit nicht zu erreichen. Selbst die ausserordentlichen Contributionen

---

[1]) Auf letzteren sei bei der Stadtbank ein Darlehen von 3 Millionen aufzunehmen.

der Länder gingen nur sehr langsam ein, und auf die früher : Aussicht genommenen Beiträge des römischen Reiches und d italienischen Vasallen war nicht mit Sicherheit zu rechnen.

Die Hofkammer kam daher in ihrem Referate vom 3. Juni 17 unter Hinweis auf die Nothwendigkeit, die fällig werdenden Banc papiere (300.000 fl. monatlich) behufs Erhaltung des Credites rec zeitig zu bezahlen, und das Militärerfordernis von monatli 1.800.000 fl. zu bestreiten, neuerdings auf den früheren Vorschl zurück, die geistlichen und weltlichen locupletiores potentior d. h. die Leute von Rang und Vermögen, mit einer nicht rückzahlbar Beisteuer (donum gratuitum) oder mit einem Zwangsdarleh zu belegen. Letzteres wäre mit 6% zu verzinsen, und das Capi in drei, nach zwei Jahren beginnenden Jahresraten zurückzuzahl und zwar durch Abzug aus dem eigenen Contributionscontinger des Gläubigers. Die Massregel sei auch auf die Magnaten u reichen Privatleute Ungarns auszudehnen, welche bisher imm verschont geblieben waren und alle Abgaben auf ihre Unterthan zu überwälzen verstanden hatten, überdies ihre Producte in Fol des Krieges vortheilhafter verwertheten. Uebrigens sei auch a der Erwirkung der Beiträge aus dem Reiche und aus Italien bestehen. Hierüber beschloss die Finanzconferenz am 14. Ju dass die vorstehenden Vorschläge in einer Mittelsconferenz un Zuziehung der Hofkanzleien, der Hofkammer und Bancalität berathen, vorläufig aber die nöthigen Gelder durch Anleihen beschaffen seien. In der That fand eine Berathung wegen Bedeckungsmassregeln bald darauf in der Mittelsconferenz und dann in einer darüber abgehaltenen Deputation statt, und wu die Hofkammer auf Grund des vom Kaiser genehmigten Fina conferenzbeschlusses vom 16. Juli 1718 beauftragt, die bei je Berathungen gefassten Beschlüsse rechtzeitig zu vollziehen. Wo die letzteren aber bestanden, ist aus den Acten des Reichsfina archivs nicht zu entnehmen. Uebrigens wurde das projecti Zwangsdarlehen nicht ausgeschrieben.

Bei der wiederholt constatirten Erschöpfung der Steuerkr und der bedeutenden Anspannung des Staatscredites musste Staatsregierung jede Gelegenheit zu anderwärtigen ausserordentlic Einnahmen begierig ergreifen. Eine solche ergab sich, wenn gelang, die Rückstände jener Subsidiengelder zu realisiren, deren Zahlung sich während des spanischen Erbfolgekrieges Engla

der damalige Bundesgenosse Oesterreichs, verpflichtet hatte. Unter diesem Titel hatte das englische Parlament nämlich von 1706 bis 1712 zusammen 2.002.774 Pfd. Strl. 2 sh. bewilligt, wovon 1717 noch 394.562 Pfd. Strl. 6 sh. ausständig waren. Hiezu kamen noch die zwar von der Regierung zugesagten, vom Parlamente aber nicht bewilligten und daher nicht liquiden weiteren Subsidien von 582.626 Pfd. Strl. Nach langen Verhandlungen[1]) kam gegen Ende des Jahres 1717 eine Vereinbarung zu Stande, wonach der Kaiser gegen eine Abfindungssumme von 130.000 Pfd. Strl. auf alle weitergehenden Forderungen verzichtete[2]), ein Beweis, in welcher Zwangslage sich die Monarchie damals befand!

Die geistliche Decimation in den Erblanden wurde für 1718 in dem Betrage des vorjährigen Erträgnisses von 264.204 fl angesetzt, wobei die der Stadtbank eingeräumten Quoten von Nieder- und Oberösterreich nicht eingerechnet waren. Die Einhebung der Decimation verzögerte sich übrigens bis in das nächste Jahr. Der Ertrag derselben belief sich in den Jahren 1716 bis 1718 zusammen auf 1.187.012 fl.[3]).

Die gegen Ende 1717 von einem oberösterreichischen Regimentsrathe, Conrad von Roth, projectirte ausländische Anleihe von 3 Millionen Gulden scheint nicht zu Stande gekommen zu sein[4]).

---

[1]) F. C. Prot. vom 16. April 1717. — Die englische Regierung machte Gegenforderungen geltend und betonte, dass die Zustimmung des Parlaments höchstens für eine Abschlagszahlung von 100.000 Pfd. Sterl. zu erreichen sei. Ueberdies wurde die Verhandlung nach Andeutungen eines der betreffenden Commissäre von der Regierung absichtlich in die Länge gezogen, um eine parlamentarische Untersuchung über die Verwendung der früher ausbezahlten Gelder zu vermeiden. Die Hoffnung der Finanzconferenz, vorerst eine Abschlagszahlung von 100 bis 200.000 Pfd. Sterl., später aber die successive Liquidirung des ganzen Restes zu erlangen, erwies sich als trügerisch.

[2]) Die Bezahlung erfolgte sofort durch Wechsel des britischen Gesandten in Wien auf die Regierung in London. H. F. A. vom 5. December 1717 und kais. Vollmacht vom selben Tage (Rec. Fasc. C, Nr. 426).

[3]) H. F. A. vom 25. Jänner 1719 und vom 19. April 1725.

[4]) Roth verlangte eine Realsicherstellung durch Cassacompossess am Zahlungsfonde und 1% Provision. Mit den bezüglichen Verhandlungen wurde der Vicepräses der böhmischen Kammer, Graf Herzen, betraut (böhm. F. A. v. 17. Nov. 1717).

4. Verhandlungen im Jahre 1719. — Rücktritt des Hofkammerpräsidenten Grafen Walsegg.

Am 21. Juni 1718 erreichte der Türkenkrieg sein Ende durch den für die Monarchie sehr vortheilhaften Frieden von Passarowitz. Wie im spanischen Erbfolgekriege hatten auch diesmal die Siege Eugens die österreichischen Finanzen aus einer verzweifelten Lage gerettet und den Staat vor dem sonst unvermeidlichen völligen Bankrotte bewahrt.

Es war aber in der That die höchste Zeit dazu gewesen! Die Schuldenlast war auf mehr als 70 Millionen angewachsen mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von über 4 Millionen. So unbedeutend uns diese Ziffern heute auch erscheinen mögen, so bedenklich war eine solche Verschuldung unter den damaligen Verhältnissen, angesichts des geringen Ertrages aller Steuern, der Verpfändung zahlreicher Einnahmsquellen und der relativ kurzen Rückzahlungsfristen. Thatsächlich erübrigte bei termingemässer Zahlung der fälligen Zinsen und Capitalsraten nur sehr wenig zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Unter solchen Umständen war es eine unabweisbare Nothwendigkeit, den wiedererlangten Frieden endlich zur allmählichen Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu benutzen. Da eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen nicht thunlich erschien, war also eine entsprechende Herabsetzung der Ausgaben unbedingt geboten.

Hiefür kam, nachdem an den, aus dem Cameralétat bestrittenen eigentlichen Verwaltungsauslagen nicht viel erspart werden konnte, besonders der Aufwand für den Hofstaat und die Armee in Betracht. Starhemberg, der die übrigen damaligen Minister an Einsicht und Ueberzeugungsmuth weit überragte und die Gefahr richtig erkannte, womit die ihm anvertraute Wiener Standbank durch den Niedergang der Staatsfinanzen bedroht wurde, betonte daher in der Finanzconferenz vom 12. November 1718 auf das entschiedenste die Nothwendigkeit von Ersparungen auf diesen Gebieten. Die Ausgaben seien in allen Rubriken fortwährend erhöht worden, da man nur auf äusseren Glanz gesehen habe, obgleich der Staat nur „durch Anschickung guter Wirthschaft“ erhalten werden könne. Auch sei es bisher stets üblich gewesen, nach einem Friedensschlusse gewisse ausserordentliche Ausgaben aufzuheben und im Ordinarium zu sparen. Umso nothwendiger sei dies jetzt. Bei längerer Fort-

uer der bisherigen Wirthschaft sei zu befürchten, dass man sich nöthigt sehen werde, der Wiener Stadtbank die ihr eingeräumten ›nde zu entziehen, und hiedurch den Parteien, welche ihr Geld ›iwillig bei der Bank eingelegt hatten, Treu und Glauben zu echen. Solches könne er nicht auf sein Gewissen nehmen. Man isse sich daher zu Einschränkungen entschliessen, um den gemeinen Ruin zu vermeiden.

Der Kaiser anerkannte die Richtigkeit dieser Ausführungen, nnte jedoch gleichwohl nicht umhin, zwei von der Finanzconferenz antragte unvortheilhafte Anlehensoperationen zu genehmigen. So ıge man nämlich in der Noth stecke, müsse man zuerst an die deckung des unmittelbaren Bedarfes denken; dann erst sei die ıfstellung eines Systems für die Zukunft in Angriff zu nehmen.

In späteren Finanzconferenzsitzungen wurde die Fortdauer tbehrlich gewordener Ausgaben dem Hofkriegsrathe zur Last legt. Durch rechtzeitige Entlassung der Matrosen, der Artillerie, ıhrwesens- und Proviantmannschaft und einige andere Abstriche tte man $1^1/_2$ Millionen ersparen können[1]. Am 13. December b Fürst Trautson hervor, dass seitens der Truppen in den ındern an Naturalleistungen mindestens das Doppelte der beılligten Beiträge erzwungen werde. Hiedurch werde die Contriıtionsfähigkeit erschöpft. Der Antrag auf Abstellung dieser Excesse ırde von der Finanzconferenz befürwortet und vom Kaiser gehmigt[2].

Was nun speciell das Militärbudget von 1719 betrifft, so ırde der voraussichtliche Maximalertrag der sämmtlichen Contriıtionen, einschliesslich der erbländischen Rekruten- und Remontenlder pr. 615.000 fl. auf 11.845.333 fl.[3] veranschlagt, wobei Ungarn it 4.252.000 fl. und die deutsche Reichsritterschaft mit 150.000 fl. ıgerechnet war.

Dem stand eine Belastung von 2.956.398 fl. an Retentions›sten für im Jahre 1710 fällig werdende Capitals- und Zinsenraten s Forderungen der Stände und der Wiener Stadtbank gegenüber[4].

---

[1]) F. C. Prot. vom 21. November 1718.

[2]) F. C. Prot. vom 13. December 1718 und 16. Jänner 1719.

[3]) H. F. A. vom 12. November 1718 (wo auch das Folgende). Die Recrutenıd Remontenstellung wurde durch die Länder mit 1.053.715 fl. abgelöst; böhm. A. vom 28. Februar 1719.

[4]) Nach dem Stande von Ende 1718 haftete der Contributionsfond als Pfand

Hiezu kam der Tilgungsfondsbeitrag von einer Million Gulden, ferner das Erfordernis für Einlösung der 1719 fälligen Bancalassecurationen und Decrete, d. h. für Verzinsung und Rückzahlung der Bancalitätsschulden im Betrage von 4.320.476 fl., endlich ein an das das Cameralärar zu leistender Ersatz von 1.444.605 fl.

Angesichts dieser Gesammtbelastung des Contributionsfondes war zur Bestreitung der eigentlichen Militärauslagen nur ein Rest von 2.123.854 fl. verfügbar. In dem bezüglichen Referate betonte die Hofkammer, dass die Aufnahme neuer Anlehen zur Abstossung fälliger Schulden immer schwerer und drückender werde; die Erstreckung der Zahlungstermine schädige aber den Credit und sei bezüglich der an das Ausland verpfändeten schlesischen Contributionen ganz unthunlich. Das postulirte doppelte Extraordinarium sei seitens der Länder nicht zu erhoffen, zumal sich eine solche Leistung schon im Vorjahre als unthunlich erwiesen habe und die Länder seither durch Miswachs u. s. w. noch zahlungsunfähiger geworden seien. Es erübrige daher nichts anderes, als mit den Ständen auf fünf Jahre einen ausserordentlichen Beitrag von zusammen jährlich 600.000 fl. zu vereinbaren, um auf diesen Fond zur Bestreitung der 1719 fälligen Retentionsposten ungefähr zwei Millionen durch Anlehen aufzubringen. Den Beitrag des Militäretats zum Staatsschuldentilgungsfonde könne man nicht streichen, da ja das Cameralärar hiezu jährlich $1^1/_2$ Millionen abführe und ohnedies die meisten Cameralschulden auf Militärauslagen zurückzuführen seien.

Dagegen sei von dem Erfordernisse für die fälligen Bancalitätspapiere nur eine Million aus dem Militäretat zu bestreiten, der Rest aber theils durch die Stadtbank, theils vermittelst des Credites der Bancalität aufzubringen, und zwar habe letztere nur zur Abstossung alter Schulden neue zu contrahiren, und die Auszahlung der Militärrückstände vorläufig zu sistiren. Die Ersatzforderung des Cameralärars müsse allerdings beglichen werden und zwar empfehle es sich, hiezu bei der Stadtbank ein entsprechendes Darlehen aufzunehmen. Die Durchführung aller dieser Massregeln werde den für Armeezwecke verfügbaren Betrag auf 9 Millionen

---

für Forderungen der Stände von 11.912.113 fl. 9 kr. und der Wiener Stadtbank von 1.141.666 fl. 40 kr. Hievon wurden 1719 fällig: an Capital 2.023.142 fl., beziehungsweise 247.916 fl. und an Zinsen 640.340 fl., beziehungsweise 45.000 fl.

erhöhen, eine Ueberschreitung dieser letzteren Summe müsse jedoch zum Ruine führen.

Von den Contributionen, deren Ordinarium durch die Recesse von 1713 auf 10 Jahre lang feststand, wurde das einfache Extraordinarium so ziemlich in den postulirten Beträgen bewilligt. Allerdings waren von den Contributionen der Vorjahre (einschliesslich der geistlichen Decimation) noch fast drei Millionen ausständig[1]) und betrug die Einnahme in den ersten zehn Monaten des Militärjahres 1719 kaum 9 Millionen, so dass das Cameralärar wieder mit 834.000 fl. aushelfen musste[2]).

Was den von der Hofkammer vorgeschlagenen Creditfundirungsbeitrag der Länder von jährlich 600.000 fl. betrifft, so begannen die diesfälligen Verhandlungen schon im December 1719[3]). Da die Stände aber in Friedenszeit nur schwer zu ausserordentlichen Bewilligungen zu bewegen waren[4]), wurde das gewünschte Resultat nicht in vollem Umfange erreicht[5]). Starhemberg beantragte daher in der Finanzconferenz vom 10. Juli 1719, mit den Ständen das damalige Ordinarium auf weitere 15 Jahre durch Recesse festzustellen, unter der Bedingung, dass sie, um die Aufnahme von Darlehen zur Tilgung der Retentionsposten zu ermöglichen, ein hiezu gewidmetes Extraordinarium von jährlich 1.200.000 fl. für die ganze Recesszeit bewilligen. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Conferenz und die Genehmigung des Kaisers.

Die Nothwendigkeit, im Militäraufwande ausgiebige Ersparungen eintreten zu lassen, wurde in mehreren Deputationsbeschlüssen anerkannt und daher die Ausarbeitung eines entsprechenden Reorganisationsentwurfes angeordnet. Wie jedoch die Hofkammer Anfangs Mai 1719 bemerkte, hatte der Hofkriegsrath bis dahin seine Mitwirkung hiezu versagt, was die Finanzconferenz am 14. Mai zu dem Beschlusse veranlasste, der Hofkriegsrath solle den Stand der Armee auf ein Erfordernis von 9 Millionen einrichten. Hierüber resolvirte der Kaiser, der sich angesichts der Schwierigkeiten der

---

[1]) H. F. A. vom 25. Jänner 1719.

[2]) F. C. Prot. vom 22. September 1719.

[3]) H. F. A. vom 5. December 1719.

[4]) F. C. Prot. vom 10. Juli 1719.

[5]) Niederösterreich bewilligte auf 5 Jahre allerdings 66.666⅔ fl. (H. F. A. v. 22. März 1719). Von den übrigen Erbländern sind uns jedoch derartige Beschlüsse nicht überliefert.

auswärtigen Politik nur ungern zu einer Heeresreduction entschloss, für 1719 könne wegen der vorgerückten Zeit nichts gethan werden, für die Zukunft aber werde er die nöthigen Befehle ertheilen.

Im September erneuerte die Hofkammer ihre Ersparungsanträge unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit und das langsame Einfliessen[1]) der Militärfonde und die Bedenklichkeit des fortwährenden Schuldenmachens. Nun wurde in der Finanzconferenz vom 25. September 1719 in Gegenwart und mit Genehmigung des Kaisers beschlossen, der Hofkriegsrath solle den Armeestand im Einvernehmen mit der Hofkammer auf den Friedensfuss von 8 Millionen herabsetzen. Die Hofkammer habe hiezu von der Bancalität einen verlässlichen Ausweis über die wirklichen Armeeausgaben pro 1719 abzuverlangen.

Mit Allerhöchstem Handbillet vom 8. November 1719[2]) wurde die Demission des Hofkammerpräsidenten Grafen Walsegg angenommen und an dessen Stelle der bisherige Bancalitätspräses Graf Dietrichstein zum Hofkammerpräsidenten, und der Hofkammerrath Graf Kolowrat zum Präsidenten der Bancalität ernannt. Hiebei wurde bemerkt, Walsegg habe aus Gesundheitsrücksichten schon vor längerer Zeit um seine Enthebung angesucht. Es dürften hiebei jedoch auch andere Gründe mitgewirkt haben. Wie an anderer Stelle gezeigt wird, hatten sich nämlich zwischen Hofkammer und Bancalität wiederholte Reibungen ergeben; auch bei den Hofkanzleien und dem Hofkriegsrathe, welche der Hofkammer gegenüber die Bedürfnisse des Staates vertraten, hatte der scheidende Präsident begreiflicherweise nicht immer volles Entgegenkommen gefunden. Auch lässt sich nicht verkennen, dass Walsegg, obgleich er redlich bestrebt war, den schweren Aufgaben seines Amtes gerecht zu werden, an Einsicht, Thatkraft und Initiative hinter seinem Vorgänger Starhemberg weit zurückstand. Schon 1717 hatte sich die Finanzconferenz veranlasst gesehen, die geringe Pünktlichkeit und Genauigkeit der Hofkammer im Vollzuge der Conferenzdecrete zu rügen, allerdings formell nur gegenüber den Beamten, da ja der Präsident nicht alles selbst besorgen könne[3]).

---

[1]) F. C. Prot. vom 22. September 1719. — Es wurde u. a. betont, dass die Militärfonde „nur zizlweis" und per minutias eingebracht werden.

[2]) F. C. Prot. vom 9. November 1719.

[3]) F. C. Prot. vom 23. Februar 1717.

5. Militärbudget pro 1720[1]).

Die Durchführung der beschlossenen Armeereduction stiess alsbald auf beträchtliche Schwierigkeiten, und wurde daher die Dotation des Jahres 1719 von 9 Millionen bedeutend überschritten. Für 1720 verlangte der Hofkriegsrath, anstatt der eben normirten Friedensdotation von 8 Millionen 9.300.000 fl. In der Befürchtung, dass das Erfordernis sogar auf 11 bis 12 Millionen steigen werde, erwirkte die Finanzconferenz am 29. November 1719 eine kaiserliche Resolution, dass es bei der festgesetzten Dotation verbleiben und der Hofkriegsrath wegen Vollzuges der bezüglichen Umgestaltung berichten solle.

Die pro 1720 fälligen Retentionsposten der Länder wurden mit 2.725.275 fl. veranschlagt, der Ersatz an das Cameralärar mit $1^1/_2$ Millionen. Hiezu kamen die Beiträge von je einer Million zum Tilgungsfonde und zur Bestreitung der sonst fälligen Bancalassecurationen, wodurch sich das Gesammterfordernis auf 14.225.275 fl. erhöhte. Die Contributionen der Länder präliminirte man mit 10.306.663 fl.

Zur Bedeckung des hienach sich ergebenden Deficits von 3.918.612 fl. wurde vor allem ein Darlehen der Stadtbank von 2.725.000 fl. vorgeschlagen, wofür der Bank allerdings sofort statutenmässig ein jährlicher Fond von 10% abzutreten war, — ferner die Realisirung der ausständigen Römermonate (Beiträge des römischen Reiches), endlich der Abschluss zweier Anleihen von 500.000 fl., beziehungsweise 800.000 fl. mit den Wechslern Wertheimer und Ulm, welche wegen der hiemit verbundenen, aussergewöhnlich hohen Zuschläge alter Posten als höchst unvortheilhaft erschienen, von der Hofkammer aber gleichwohl befürwortet wurden, da „das Schiff wiederum auf dem Sande“ stand, und man kein anderes Mittel wusste, um die pro November und December 1719 fälligen Bancalitätspapiere einzulösen. Schon einige Monate vorher[2]) war die Schwierigkeit der Lage den Geldmännern nicht verborgen geblieben, weshalb sich die meisten Wechsler unter dem Vorwande von Geldmangel darlehensscheu zeigten. Unter solchen Verhältnissen war

---

[1]) F. C. Prot. vom 27. October; 9. und 29. November, 17. und 20. December 1719.

[2]) F. C. Prot. vom 27. October 1719.

man eben, um den sofortigen Bankrott zu vermeiden, genöthigt, für neue Vorschüsse selbst die verderblichsten Bedingungen zuzugestehen. Das Zuschussgeschäft mit Wertheimer wurde daher genehmigt; dass dies bezüglich des noch drückenderen Vertrages mit dem Juden Ulm vermieden werden konnte, ist nur das Verdienst der Wiener Stadtbank, welche rechtzeitig rettend eingriff.

Ungeachtet der oberwähnten kaiserlichen Resolution wurde die festgesetzte Friedensdotation des Heeres im Jahre 1720 um mehr als 4 Millionen Gulden überschritten, was eine Verdopplung des erwarteten Deficits bedeutete. Behufs Vermeidung derartiger weiterer Ueberschreitungen befahl daher der Kaiser Ende 1720[1]) über Antrag der Finanzconferenz neuerlich, dass wegen Durchführung der Ersparungen mit dem Hofkriegsrathe verhandelt werden solle.

D. Uebernahme der Bancalitätsschulden durch die Wiener Stadtbank (1721); Budget und Finanzreform bis 1723.

1. Beschwerden gegen die Creditsgebarung der Bancalität.

Der Credit der Bancalitätspapiere war Anfangs, offenbar in Folge der eingeleiteten Tilgungsaction ein sehr guter. Ja, er soll jenem der Stadtbankobligationen eine Zeit lang beinahe gleichgekommen sein[2]). So kam es, dass man in der Finanzconferenz, deren Mitglieder allerdings der Bancalität grösstentheils sehr wohlgesinnt waren, noch am 31. März 1717 des fortdauernden guten Erfolges der Anstalt gedachte.

Dieser günstige Zustand währte aber nicht lange.

Wie bereits dargestellt wurde, erwiesen sich die zahlreichen Anlehen, welche die Bancalität unter Zuschlag älterer Forderungen annahm, die sogenannten Negotien, für den Staatscredit als höchst verderblich. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Staatsschulden wurden durch diese Geschäfte derart zusammengedrängt, dass die Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten mit stets steigenden Schwierigkeiten verbunden und bald überhaupt nur mehr mit

[1]) F. C. Prot. vom 3. December 1720.

[2]) Die Bancalasseccurationen hatten angeblich eine Zeit lang den gleichen Curs wie die Stadtbank-Obligationen, oder sie standen höchstens um 1% niedriger als diese; F. C. Prot. vom 13. December 1721.

den grössten Opfern möglich war. So kam es, dass der Credit der Bancalitätspapiere immer rascher sank.

Gegen Ende des Jahres 1719 wurde die Krise so acut, dass eine Katastrophe kaum mehr abwendbar erschien. Wie verzweifelt die Lage war, sehen wir daraus, dass im November und December 1719 Bancalassecurationen im Betrage von 1.040.000 fl. fällig wurden, für welche es an jeder Bedeckung fehlte. Für das ganze Militärjahr 1720 belief sich das Erfordernis der Bancalität für Verzinsung und Rückzahlung ihrer Assecurationen auf 6 Millionen Gulden[1]), und dies zu einer Zeit, wo man auch auf dem Gebiete der eigentlichen Staatsverwaltung von der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben noch so weit entfernt war, wie je!

Anlässlich der Verhandlung wegen des unter solchen Verhältnissen unvermeidlichen Abschlusses eines ungünstigen Negotiums mit Wertheimer beschloss die Finanzconferenz[2]), die bisherige Gebarung der Bancalität zu untersuchen und eine etwaige Reorganisirung in Erwägung zu ziehen.

In Folge dieses Beschlusses, welcher die kaiserliche Genehmigung erhielt, wurde die Bancalität mit Hofdecret vom 23. December 1719[3]) angewiesen, sich über die verschiedenen, gegen ihre Wirksamkeit vorgebrachten Beschwerden, sowie über die Vorzüge oder Nachtheile der ganzen Einrichtung im Vergleiche zum früheren Systeme zu äussern, und allenfalls die erforderlichen Anträge zu stellen.

Jene Beschwerden gingen, kurz gesagt, dahin, dass die Bancalität durch ihre Operationen die Interessen des Aerars aufs äusserste gefährde. Sie habe sich nämlich eigenmächtig das Entscheidungsrecht über die Zahlungen angemasst, die Controlirung der Hofkammer nicht bewirkt, in Sachen der Schuldentilgung durch die vielen Anleihen mit Zuschlag alter Posten das Aerar unmässig belastet, und andere Gläubiger, deren Forderungen auf einem besseren und älteren Rechtstitel beruhten, geschädigt. Auch habe sie zur Bestreitung der Kosten des Türkenkrieges nicht genug beigetragen.

---

[1]) F. C. Prot. vom 27. October und 17. December 1719.
[2]) F. C. Prot. vom 17. und 20. December 1719.
[3]) Ueber das Folgende s. H. F. A. vom 23. December 1719.

In seiner Gegenäusserung vom 6. Februar 1720 wies de Bancalitätspräses Graf Kollowrat alle diese Anschuldigungen al unverdient und dem Credite abträglich zurück.

Die Bancalität habe allerdings die Zahlungsanweisungen wege Unzulänglichkeit ihrer Mittel nur zum Theile befolgt; hiezu sei si aber statutenmässig berechtigt gewesen, von Eigenmächtigkeit könn daher nicht die Rede sein. Die Controle der Hofkammer hab jederzeit stattgefunden. Das Erfordernis für den letzten Türke krieg habe über 60 Millionen Gulden betragen — eine Summ zu deren Bestreitung die Bewilligungen der Länder sammt der b deutenden Beihilfe der Wiener Stadtbank (gegen 17 Millionen Gu den) bei weitem nicht hinreichten. Man sei daher genöthigt ge wesen, zur Bedeckung des Abganges Schulden zu contrahiren, und angesichts der obwaltenden Dringlichkeit hiezu „den Credit zu forçiren". Gleichwohl habe man das Möglichste gethan, um grösseren Schaden zu verhüten. Die betreffenden Geschäfte seien daher noch immer relativ nützliche. Zuschläge habe man nur bei solchen Posten bewilligt, die schon liquid waren und über kurz oder lang hätten bezahlt werden müssen. Auch sei in jedem Falle vorher mit der Hofkammer verhandelt und von dieser die Genehmigung des Kaisers eingeholt worden[1]). Uebrigens habe die Bancalität von 1715 bis Ende Jänner 1720 mittelst ihres Credites für den Militär-état fast 29 Millionen Gulden zu leisten vermocht[2]). Sie verdiene daher, fortzubestehen. Nicht ein Ersatz derselben durch eine anderwärtige Organisation könne Abhilfe schaffen, sondern lediglich die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben, welche sich dem Einflusse der Bancalität entziehe.

Die Hofkammer äusserte sich in demselben Sinne[3]). Die Bancalität habe in das Cassawesen Ordnung gebracht, den Credit erhalten und gehoben, ungeachtet des Türkenkrieges das Erfordernis bestritten, und jährlich $1^1/_2$ Millionen Gulden zur Tilgung alter Militärschulden verwendet. Die Anstalt habe sich also bewährt,

---

[1]) Diese Behauptung ist allerdings nicht ganz richtig, indem die Bancalität im Jahre 1717 ein Anlehen von 200.000 fl. mit Zuschlag älterer Posten ohne vorherige Genehmigung abschloss (angeblich in der Meinung, hiezu bei nur 6% Zinsen berechtigt zu sein), was eine Rüge zur Folge hatte; s. F. C. Prot. vom 20. März 1717.

[2]) Wegen der Details s. den Abschnitt B.

[3]) S. das undatirte Hofkammer-Referat im Fasc. Banc. Inst. Dipl.

namentlich auch durch Abstellung der Uebelstände des früheren Systems in Betreff der Militärzahlungsanweisungen auf die ständischen Cassen [1]). Der bisherige Bancalcredit sei daher auch fernerhin zu erhalten, und somit die einseitige Prolongirung der Bancalassecurationen zu vermeiden. Behufs Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte empfehle sich die Reduction der Ausgaben im Militär-, wie im Cameralétat, der Bau von Casernen und die Verpachtung der Cameralgefälle.

Die Finanzconferenz entschied in ihrer Sitzung vom 7. März 1720 mit allen gegen eine Stimme für die unveränderte Aufrechterhaltung der Bancalität [2]).

Auf Grund dieses Gutachtens erfloss die kaiserliche Resolution dahin, dass die Bancalität in ihrer damaligen Einrichtung belassen werden solle, da eine schädliche Wirkung derselben nicht erwiesen, vielmehr das Aerar hiedurch gegen früher in besseren Stand versetzt worden sei, wenngleich die Zeitumstände

---

[1]) Als solche werden betont die Uebergriffe der ständischen Organe, die Unpünktlichkeit der Zahlung, die vielen Abzüge, die unrichtigen Casssenausweise u. s. w.

[2]) Ein Votant, wahrscheinlich Starhemberg, bemerkte, angesichts der namhaften Beiträge der Länder und der Wiener Stadtbank, der Subsidien aus dem Reiche und aus Italien, sowie der geistlichen Beisteuer sei es nicht nöthig gewesen, anlässlich des Türkenkrieges so viele Schulden zu machen. In Folge der gleichzeitigen Zuschläge alter Posten seien die vielen neuen Darlehen kaum als wirkliche Vorschüsse zu betrachten. Durch solche Forcirung des Credits komme man immer tiefer hinein, da es nicht möglich sei, jährlich 8 bis 9 Millionen zurückzuzahlen. Das neue Institut habe sich überhaupt nicht bewährt, sei daher abzuschaffen. — Demgegenüber betonte die Majorität, die Bancalität sei in Erkenntnis der Unzweckmässigkeit der früheren Einrichtung errichtet worden. Eine Abänderung ohne zwingende Gründe wäre schädlich und würde auch ohne Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben nichts helfen. Die Bancalität habe den Staatscredit wieder hergestellt, die früheren Missbräuche im Zahlungswesen, zufolge welcher sich die Assignatare in den Ländern oft Abzüge von 15 bis 20 % gefallen lassen mussten, und Doppelzahlungen vorkamen, beseitigt, den Ertrag der Cameralgefälle erhöht, und hiemit ausser der Dotation für den Schuldentilgungsfond auch alle Civil- und Hofausgaben ohne neue Schulden bestritten. Die namhaften Creditsleistungen der Anstalt seien nur durch die Zuschlagsgeschäfte möglich geworden und letztere nur durch Verminderung des Deficits zu vermeiden. Die Prolongirung der Bancalassecurationen würde den Staat in Gefahr bringen. — In der F. C. Sitzung vom 17. Februar 1720 hatte ein Votant bemerkt, die Bancalität werde nur von jenen gelobt, welche hieran betheiligt seien.

nicht alle Ziele zu erreichen gestatteten. Auch würde der Credit durch häufige Umgestaltungen gefährdet. Uebrigens solle die Finanzconferenz auf die Abstellung etwaiger Mängel von Fall zu Fall bedacht sein. Die Hauptsache sei nunmehr die Erhaltung des Credites. Die Conferenz möge daher mit Hofkammer und Bancalität berathen, wie dieses Ziel ohne neuerliche schädliche Zuschlagsgeschäfte erreicht werden könne. Ersparungen in der Cameral- und Militärverwaltung seien bereits resolvirt, und müsse nunmehr endlich zur Ausführung geschritten werden. Zugleich seien die Cameralgefälle behufs Erhöhung ihres Ertrages zu verpachten.

In Gemässheit dieser Resolution ergingen mit Finanzconferenzdecret vom 11. März 1720[1]) die erforderlichen Weisungen an Hofkammer und Bancalität.

2. Uebernahme der Bancalitätsschulden durch die Wiener Stadtbank 1721.

Anfangs 1720 war der Credit der Bancalität bereits derart erschüttert, dass man, um den angesichts des Jahresdeficits von mehr als 8 Millionen Gulden drohenden völligen Zusammenbruch zu vermeiden, genöthigt war, wie schon oft vorher, zur Wiener Stadtbank Zuflucht zu nehmen.

Die Verwaltung der Bank hatte es unter den schwierigsten Verhältnissen verstanden, durch gewissenhafte Gebarung und pünktliche Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten das öffentliche Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten. Wie in der Sitzung der Finanzconferenz vom 17. Februar 1720 betont wurde, drängte sich das Publicum in immer steigendem Masse zu den Cassen der Bank, so dass die Einlagen wöchentlich mehrere 100.000 fl. betrugen. Ja, angeblich wäre die Bank geradezu in Verlegenheit gewesen, wie sie das ihr überreichlich zuströmende Geld fruchtbringend verwerthen solle.

Letzteres ist nun allerdings nicht ganz richtig; die Staatsverwaltung sorgte ja dafür, dass die zur Fortsetzung des Bankgeschäftes nicht unbedingt erforderlichen Einlagscapitalien so bald als möglich in die leeren Staatscassen wanderten. Immerhin aber war die Leistungsfähigkeit der Bank eine für die damaligen Verhältnisse ausserordentliche.

---

[1]) H. F. A. vom 23. December 1719.

Es lag daher sehr nahe, von der Stadtbank, ausser den jeweilig unmittelbar benöthigten Darlehen, auch die Uebernahme eines möglichst grossen Theiles der Staatsschuld zur statutenmässigen Verzinsung und Rückzahlung zu verlangen.

In der That wurde eine derartige Operation schon in der erwähnten Conferenzsitzung angeregt[1]), und zwar für 4 bis 5 Millionen Gulden neuer Bancalitätsschulden, um die betreffenden Gläubiger zu abermaligen Vorschüssen zu bewegen, — ein Vorschlag, welcher sofort die kaiserliche Zustimmung erhielt.

Mit Ende Februar waren zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und für fällige Bancalitätspapiere 1.977.000 fl. erforderlich, wovon nur 270.000 fl. durch die Cassabestände und 300.000 fl. durch ein Darlehen der Stadtbank gedeckt waren. Andererseits war der Contributionsrückstand des Vorjahres (über eine Million Gulden) nur schwer einbringlich[2]). Woher sollte man da die fehlenden 1.400.000 fl. nehmen, wenn es nicht gelang, der Bancalität durch Ueberweisung eines Theiles ihrer Schulden an die Stadtbank neuen Credit zu schaffen?

Die bezüglichen Verhandlungen verzögerten sich aber bedeutend in Folge der Schwierigkeit, der Bank den statutenmässigen Zahlungsfond einzuräumen, und hiedurch die ohnehin sehr zusammengeschmolzenen Einkünfte des Cameralétats abermals bedenklich zu schmälern.

Vorläufig behalf man sich indess mit wiederholten Barvorschüssen der Stadtbank, und mit gelegentlichen anderwärtigen Darlehen. Auf diese Weise wurden bis gegen Mitte 1720 sieben bis acht Millionen Gulden aufgebracht, und zwar mehr als die Hälfte durch die Stadtbank[3]).

Im Juni dieses Jahres stand der Staat abermals vor dem Bankerotte. An Zahlungen aus Bancalitätspapieren waren 1.134.885 fl. fällig, an Cameralausgaben 608.891 fl. Ausserdem waren vom Tilgungsfonde der Schuldencassa 350.000 fl. ausständig. Da es hiefür an der Bedeckung fast ganz fehlte, befand sich das Aerar

---

[1]) Dabei bezeichnete man es als nicht rathsam, dass die Bank „Obligationen ohne Namen“ ausgebe, „so man für eine Spielerei ansehen würde“, — ein gewiss merkwürdiges Urtheil über den Werth von Inhaberpapieren.

[2]) F. C. Prot. vom 25. Februar 1720.

[3]) F. C. Prot. vom 26. und 27. Juni und 24. August 1720.

in einer Zwangslage, welche die Bankiers nicht auszubeuten unterliessen.

So wurde denn über Antrag der Hofkammer bei den Gebrüdern Palm gegen Bancalitätsassecurationen ein Darlehen von 100.000 fl. aufgenommen, gegen monatlich $^1/_2$ % Zinsen und 1 % Provision, mit der Verpflichtung, wenn die Rückzahlung nach 5 Monaten nicht erfolgen sollte, 9 % Verzugszinsen zu zahlen.

Ferner wurde gleichzeitig wieder eines der so unvortheilhaften Zuschlagsgeschäfte abgeschlossen. Die Witwe des Markgrafen Ludwig von Baden hatte nämlich von ihren beträchtlichen Forderungen an das Aerar den Betrag von 400.000 fl. an Wertheimer cedirt, welcher ihr hiefür jedoch nur 180.000 fl. gezahlt haben soll. Wertheimer bot nun ein Darlehen von 800.000 fl. an, zu 5 % verzinslich, rückzahlbar in 8 bis 10 Jahren aus der Stadtbank, gegen Bezahlung jener ihm cedirten 400.000 fl. in den nächsten 4 Jahren, allerdings ohne Zinsen. Die Hofkammer befürwortete dieses Geschäft und beantragte die Anweisung der cedirten Post auf das böhmische Deputirtenamt; die Finanzconferenz bezeichnete diese Massregel als schädlich, da die ganze badische Forderung zweifelhaft sei, und die beantragte Liquidirung eines Theiles präjudicire; gleichwohl wurde schliesslich zugestimmt.

Doch sah man, dass es mit derartigen Palliativmitteln nicht länger gehe; die Hofkammer wurde daher angewiesen, die Frage der endlichen Schuldentlastung bei Vorlage des Staatsvoranschlages zu erörtern.

Dies geschah denn auch. In der Finanzconferenzsitzung vom 13. August 1720, bei Berathung des allgemeinen Staatsvoranschlages [1]), wurde eine von Hofkammer und Bancalität gemeinsam erstattete „Vorstellung über den Zustand des Aerars und Creditwesens" vorgetragen, welche die dringende Nothwendigkeit betonte, die Zahlungstermine einzuhalten, da das Gegentheil allgemeine Aufregung hervorrufen und den Credit vollständig vernichten würde. Es handle sich weniger um die in das Tilgungssystem eingereihten Schulden, bezüglich welcher es nur auf die Sicherstellung der jährlichen Dotation von $2^1/_2$ Millionen Gulden ankomme, als vielmehr um die sonstigen Bancalitätsschulden von rund 8 Millionen Gulden. Die termingemässe Rückzahlung dieser Capitalien setze, angesichts des

---

[1]) S. Seite 555.

isverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben, die Aufnahme ıuer Schulden voraus. Um diese unter Vermeidnung der schäd- :hen Zuschläge zu ermöglichen, empfehle es sich, die sämmt- :hen Bancalitätsschulden, sowohl jene innerhalb, als jene sserhalb des Tilgungssystems, auf die Wiener Stadtbank zu ertragen. Diese habe in den letzten drei Jahren über 5 1/2 Mil- nen Gulden Obligationen[1]) ausgegeben; gleichwohl habe ihr Credit ıts zugenommen, und übersteige die Summe der Einlagen fort- ihrend jene der Auszahlungen; ja die Nachfrage nach Stadtbank- ligationen sei so gross, dass man sie mit nur 1 bis 1 1/2 % unter ri verkaufen könne. Die Bank könne Bancalitätsschulden in dem mals liquiden Betrage von 25 Millionen Gulden mit dem bis- rigen Fonde der Schuldencassa von 2 1/2 Millionen Gulden in ı Jahren abstossen. Die Staatsgläubiger würden die Ueberweisung ı die Bank, — welche übrigens nicht auf einmal, sondern nach ıd nach zu bewerkstelligen, und soferne die Stadtbankobligationen llen sollten, einzustellen sei, — als eine Begünstigung betrachten, ad sich um so lieber zu neuen Darlehen herbeilassen. Der Fond ei zunächst, wie bisher, aus dem Erträgnisse des böhmischen)eputirtenamtes und des niederösterreichischen Salzamtes, allenfalls uch aus jenem des Salzgefälls in Ungarn zu bilden, der Abgang uf 2 1/2 Millionen Gulden aber aus den Contributionen zu ergänzen.)a die Finanzconferenz diese Vorschläge grundsätzlich billigte, ıatten die weiteren Verhandlungen nunmehr lediglich das Aus- nass und die Sicherstellung des der Bank für die Verzinsung ınd Rückzahlung jener 25 Millionen Gulden zu übergebenden Fondes um Gegenstande.

Nach den Statuten der Bank wäre ein Fond von jährlich 10% les Capitals, also von 2 1/2 Millionen Gulden auf 15 Jahre einzu- äumen gewesen. Die Conferenz bezeichnete aber, unter Hinweis uf den blühenden Credit der Anstalt, einen Fond von 1 1/2 Mil- onen Gulden als genügend.

Auf dieser Grundlage kam denn auch, obgleich Starhemberg les aufbot, um eine so namhafte statutenwidrige Belastung ab- ıwenden, nach längeren Verhandlungen gegen Ende 1720 die inigung zu Stande.

---

[1]) Hievon entfielen auf 1717: 2.976.101 fl., auf 1718: 1.021.000 fl., auf 19: 1.524.961 fl.

Durch den bezüglichen, am 11. Februar 1721 vom Kaiser ratificirten Vertrag[1]) verpflichtete sich die Bank, die bei dem Cameralärar haftenden, durch die langen Kriege entstandenen Schulden bis zum Betrage von 25 Millionen Gulden zur successiven Abstattung von 1721 bis 1738 zu übernehmen, soweit hiefür eine Verzinsung festgesetzt war[2]), dieselbe im bisherigen Betrage zu bestreiten, und den hienach von der Hofkammer zu überweisenden Gläubigern die erforderlichen Bancoextracte zu ertheilen.

Hiefür wurden der Bank als Zahlungsfond verschiedene Cameralgefälle[3]) eingeräumt, nämlich der noch unverpfändete Rest des Salzgefälls in Niederösterreich und Mähren, das Salzgefäll in Böhmen und Schlesien und das schlesische Zollgefäll. Der Gesammtertrag dieser Gefälle wurde nach Abzug der bezüglichen Amtsauslagen sowie aller älteren, darauf haftenden Passiva, auf jährlich 1.597.000 fl. veranschlagt[4]), jedoch nur mit $1^1/_2$ Millionen Gulden in Rechnung gestellt.

Nach einer in den Vertrag aufgenommenen Berechnung hoffte man, dass die Bank mit Hilfe dieser und der ihr schon früher überwiesenen Fonde, — deren Gesammtreinertrag man für 1721 mit 5.087.424 fl., für später abnehmend bis auf 4.751.099 fl. präliminirte, — sowohl ihre früheren Schulden von zusammen 28.810.885 fl., wie die zu übernehmenden 25 Millionen Gulden an Bancalitätsschulden, in Capital und Zinsen[5]) bis Ende 1738, also nach 18 Jahren, nahezu völlig abgestossen haben werde. Wenn sich dies als unmöglich erweise, habe die Bank bis zur vollständigen Tilgung ihrer sämmtlichen Passiva im Bezuge ihrer Gefälle zu verbleiben, — umgekehrt aber bei früherer Tilgung die Gefälle auch vor 1738 zurückzustellen[6]). Die Bank habe daher der Hofkammer

---

[1]) S. Fasc. Bancorecesse im Fin. Arch.

[2]) Ein Theil der Schulden war unverzinslich.

[3]) Die Anweisung auf den minder sicheren Contributionsfond hatte Starhemberg abgelehnt.

[4]) Hievon entfielen auf den noch freien Rest des niederösterreichischen und mährischen Salzgefälls 254.200, auf das böhmische und schlesische Salzgefäll 840.000, beziehungsweise 257.000, auf das schlesische Zollgefäll 246.000 fl.

[5]) Die Zinsen von der nunmehrigen Gesammtschuld werden mit 3.206.861 fl. angegeben; hievon entfielen auf die übernommenen 25 Millionen 1.309.747 fl., was einem Zinsfusse von durchschnittlich 5.2 Percent entspricht.

[6]) Ausserdem versprach die Hofkammer die ständische Zustimmung zur

ırlich einen Ausweis über ihre Einnahmen und Ausgaben zu ergeben. Da der Ertrag der Bankgefälle nicht hinreichte, um e Capitalsrückzahlung gleichmässig auf die 18 Jahre zu vertheilen, llte hiezu ein von Jahr zu Jahr nach Massgabe der verminderten nsenlast steigender Betrag verwendet werden, welchen die obenwähnte Bilanz für 1721 mit 873.875 fl., für 1738 mit 2.771.225 fl. rechnete.

Ausser den erwähnten 25 Millionen Gulden hafteten damals bei r Bancalität und ihren Filialen noch ungefähr 6 Millionen ılden an unaufkündlichen Cameralschulden[1]), welche ihrer ıtur nach für eine Ueberweisung an die Stadtbank nicht in Beıcht kamen.

Jene Schulden, zu deren Verzinsung und Tilgung den Ständen s Retentionsrecht an den Contributionen eingeräumt war, bildeten ; von dem Bancalitätscredite unabhängig, gleichfalls keinen Gegenınd der Schuldüberweisung. Bei der Berathung des Staatsvoranılages für 1721[2]) beantragte die Hofkammer die einverständliche :olongirung dieser Retentionsposten, wovon allein in dem dachten Jahre 2.643.000 fl. fällig wurden. In welchem Umfange ese, durch die damalige Lage allerdings gebotene Massregel durch:führt wurde, ist nicht ersichtlich.

Die Durchführung der Schuldenüberweisung verzögerte sich vor lem deshalb, weil die von der Hofkammer der Stadtbank mit:theilte Schuldenliste, d. h. insbesondere das Verzeichnis der in ıs bis dahin bestandene Tilgungssystem einbezogenen Posten sich ıs nicht ganz zuverlässig erwies. Auch waren vorerst Vereinırungen nothwendig über die Zahlungstermine, sowie hinsichtlich er Form der für die überwiesenen Capitalien durch die Stadtbank uszustellenden Obligationen[3]).

In den Kreisen der Staatsgläubiger wurde diese Massregel :denfalls mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Einerseits gevann jede Staatsschuldpost durch die Ueberweisung an Sicherheit

---

Prolongirung des Fleischkreuzers und der böhmischen Tranksteuer, welche zu len Bankfonden gehörten, zu erwirken.

[1]) F. C. Prot. vom 15. April 1721.

[2]) F. C. Prot. vom 13. August 1720 und 27. Jänner 1721, und H. F. A. vom ?. November 1720.

[3]) F. C. Prot. vom 15. April 1721.

und somit an Verkehrswerth, da der Credit der Stadtbank bekanntlich sehr günstig stand. Andererseits wurde gerade durch die Schuldüberweisung der schlechte Stand der Staatsfinanzen für Jedermann offenbar, was auf das Anlagecapital nicht sehr ermuthigend wirken konnte. Auch musste die rasche Vermehrung der Stadtbankobligationen den Verkehrswerth derselben, wenigstens für die erste Zeit bedeutend drücken[1]). Im Ganzen überwogen jedoch die günstigen Folgen bei weitem die ungünstigen. Ja es kann mit aller Bestimmtheit gesagt werden: Nur dieser Creditsoperation ist es zu verdanken, dass der Staat damals vor einem finanziellen Zusammenbruche bewahrt blieb, welchen die Barvorschüsse der Stadtbank allein zwar zu verzögern, nicht aber zu verhüten vermocht hätten.

Die Hofkammer machte von ihrem Ueberweisungsrechte für Staatsschulden im Gesammtbetrage von 22.264.493 fl. Gebrauch. Ausserdem wurde dem Aerar zur Deckung der holländischen und genuesischen Schuldforderungen ein Guthaben von 2.856.791 fl. eingeräumt, wovon auf die ersteren 1.139.296 fl. entfielen. Die 25 Millionen Gulden wurden also um 121.284 fl. überschritten, worüber eine nachträgliche Vereinbarung in Aussicht genommen wurde[2]).

Mit der Ueberweisung der Bancalitätsschulden an die Stadtbank hat die Bancalität eigentlich aufgehört, als selbstständiges Staatscreditinstitut zu bestehen.

Allerdings wurde ein kleiner Theil der Bancalitätsschulden in die Uebernahme nicht einbezogen. Auch stellte die Bancalität nach wie vor Schuldurkunden aus. Bei allen Creditsverhandlungen war aber seit dem Scheitern der planmässigen Tilgung von einem meritorischen Einflusse der Bancalität thatsächlich kaum mehr die Rede. Ihre Function in Bezug auf den Staatscredit war also im Wesentlichen nur mehr eine rein formelle. Wohl aber verblieb die Anstalt vorläufig noch in ihrem Wirkungskreise als Staatscentralcassa und Organ der Geldgebarungscontrole.

3. Reformverhandlungen von 1720 und 1721.

Wie wir gesehen haben, fand eine Berathung über die Erfordernisse der Civil-Staatsverwaltung und deren Bedeckung keines-

---

[1]) In der F. Conf. vom 29. November 1721 wurde der damalige Geldmangel geradezu als Folge der Schuldüberweisung bezeichnet.

[2]) H. F. A. vom 23. Juli 1721 und 26. Jänner 1722.

wegs jährlich statt. So findet sich auch für 1720 keine Spur von einem Cameral-Anordnungsstaat.

Uebrigens hatte auch die bis dahin übliche getrennte Behandlung des Cameral- und des Militär-Voranschlages verschiedene Uebelstände im Gefolge, namentlich den Mangel eines einheitlichen Ueberblicks über die gesammte Finanzgebarung des Staates. Dies war um so fühlbarer, als der Cameralétat thatsächlich mehrfach mit Militärausgaben belastet war, und dem Militärétat überdies häufig mit ausserordentlichen Vorschüssen aushelfen musste.

Das Jahr 1721 ist das erste, für welches, wenngleich die Hofkammer noch zwei getrennte Voranschläge vorgelegt hatte, doch beide in enger Beziehung zu einander standen, und auch die Finanzconferenz über den gesammten Staatsvoranschlag gleichzeitig berieth [1].

Hiebei geschah es auch zum ersten Male, dass man nicht blos das Erfordernis des laufenden Jahres, sondern jenes einer längeren Periode in Betracht zog. Bis dahin hatte man eben lediglich von der Hand in den Mund gelebt. Eine nachhaltige Abhilfe war aber nur dann möglich, wenn man sich über das voraussichtliche Gesammtdeficit einer längeren Reihe von Jahren, d. h. über den Betrag klar zu werden versuchte, der entweder durch Ersparungen oder durch Steuererhöhungen, oder endlich mit Hilfe des Staatscredits beschafft werden musste. Der bezügliche Voranschlag der Hofkammer erstreckte sich auf die 11 Jahre von 1721 bis einschliesslich 1731.

Das Erfordernis des Hofstaats und der ganzen Civilverwaltung wurde daselbst für diese Periode mit zusammen 69.406.227 fl., und jenes für das Militärwesen mit jährlich 8 Millionen Gulden, also mit zusammen 88 Millionen Gulden veranschlagt. Dazu kamen an Retentionsposten der Länder, grösstentheils für Verzinsung und Tilgung der Contributionsschulden, bis 1729: 10.549.232 fl., zur Dotirung der Schuldencassa $27^1/_2$ Millionen Gulden, endlich zur Abstossung der sonstigen Bancalitätsschulden 8.698.824 fl., wonach das Gesammterfordernis 204.154.283 fl. betragen hätte.

Dem gegenüber wurden die Gesammteinnahmen mit 178.053.293 fl., der reine Abgang daher mit 26.100.990 fl. angesetzt. Das Erfordernis für die Verzinsung der zur Bedeckung des Deficits aufzunehmenden Anlehen wurde mit 14 Millionen Gulden

[1]) F. C. Prot. vom 13. und 24. August 1720.

beziffert, wodurch sich das Gesammtdeficit auf rund 40 Millionen Gulden erhöhte.

Noch weit schlimmer musste sich die Lage gestalten, wenn — wie vorauszusehen war — eine Ueberschreitung des festgesetzten Heeresétats eintrat, oder die Contributionen nicht voll eingingen.

Unter solchen Verhältnissen schien die Gefahr eines allgemeinen Zusammenbruches, wenngleich nicht gerade bevorstehend, so doch in den Bereich einer nicht fernen Möglichkeit gerückt.

In Bezug auf den Militärétat erblickte die Hofkammer die Hilfe einerseits in der Auflassung aller unnützen Commandantenstellen und anderen Ersparungen, andererseits in einer Regelung der Beziehungen zwischen den Unterthanen und Herrschaften, namentlich in einer Einschränkung der Dominicalabgaben, behufs Erhaltung der Steuerkraft des Landvolkes.

Was den Cameralétat betrifft, so wurde der Bruttoertrag der Cameralgefälle — mit Ausschluss jener, welche bereits der Wiener Stadtbank überwiesen worden waren (jährlich 3 Millionen Gulden) — auf 9.179.313 fl., der nach Abzug der Einhebungskosten erübrigende Nettoertrag mit 6.725.489 fl. veranschlagt. Die Ausgaben wurden mit 7.809.657 fl. angenommen, wonach sich ein Deficit von 1.084.168 fl. ergeben hätte. Dabei waren verschiedene Ausgabsposten von zusammen rund einer Million Gulden nicht mit einbezogen, wohl aber die $1^1/_2$ Millionen für die Schuldencassa.

Die Reorganisirung der Cameralverwaltung in Schlesien und Tirol, sowie die Verbesserung des Salz- und Bergregals waren bereits eingeleitet, zum Theile auch schon durchgeführt worden. Ausserdem beantragte die Hofkammer die Prolongirung des schlesischen Biergroschens[1]), und erneuerte ihre früheren Vorschläge in Betreff der Postreform und des Beitrages der italienischen und niederländischen Provinzen von einer Million Gulden für Hofstaat und Schuldentilgung.

Vor allem aber wurde neuerlich die Nothwendigkeit einer entsprechenden Ausgabenverminderung betont. Der Aufwand für den Hofstaat sei seit 1714 um 567.189 fl., jener für die Centralstellen um 144.419 fl. gestiegen. Es empfehle sich daher, bei den Hofämtern einen numerus clausus festzusetzen, und bis zu dessen

[1]) Der Biergroschen war in Schlesien 1706 als Fond für die Schuldübernahme bewilligt worden.

ırchführung alle erledigten Stellen unbesetzt zu lassen. Bezüglich r Centralstellen wurden detaillirte Ersparungsvorschläge gemacht; i der Hofkammer seien jedoch wesentliche Ersparungen für die ıchste Zeit nicht möglich.

Die Finanzconferenz schloss sich in ihren Berathungen vom I. und 24. August 1720 bezüglich des Heeresaufwandes den Aushrungen der Hofkammer an, und betonte insbesondere auch die ›thwendigkeit, überflüssige Festungen aufzulassen, und behufs Erichterung der Einquartierungslast Casernen zu bauen. Die pro merali vorgeschlagenen Mittel seien nicht hinreichend; der Beiag der wälschen und italienischen Provinzen müsse für die dorgen Truppen verwendet werden. Die beantragte Ersparung im ofstaate werde erst nach 10 bis 20 Jahren ganz durchgeführt in, und nur 100.000 fl. betragen. Man müsse aber sofort den ersonalaufwand verringern, insbesondere bei Hofkammer und Banılität, und zwar theils durch Entlassung unbrauchbarer Räthe, ıeils durch zeitweilige Herabsetzung der Gehalte um ein Viertel. ı der hierüber am 24. August 1720 erflossenen kaiserlichen Resoıtion wurde lediglich die endliche Durchführung der schon längst ingeleiteten Verpachtung der Cameralgefälle angeordnet. Bezügch der Ersparungen behielt sich der Kaiser die Entschliessung or; übrigens sei der Gesammtvoranschlag noch in der Deputation l. h. im Ministerrathe) vorzutragen.

Die Contributionen des Jahres 1721 waren mit 10.359.998 fl. ›stulirt[1]).

Andererseits belief sich das Militärerfordernis, anstatt auf die stgesetzten 8 Millionen, späteren Verhandlungen zufolge[2]), auf ›3 bis 10·8 Millionen Gulden, wozu noch 2.700.000 fl. für die Rentionsposten der Länder kamen.

Obgleich daher der Militärschulden-Tilgungsfond von 1 Million ılden durch die Ueberweisung der Bancalitätsschulden an die adtbank frei geworden war, betrug das Deficit im Militäretat bei ıgrundelegung der Contributionspostulate noch immer rund 3 Mil-

[1]) Hievon entfielen auf die österreichischen und böhmischen Erblande 99.998 fl. (darunter 5.270.000 fl. recessmässig, der Rest als Extraordinarium), ›.000 fl. auf Tirol und Vorderösterreich, 3.100.000 fl. auf die ungarischen ıder (H. F. A. v. 29. Nov. 1720).

[2]) F. C. Prot. vom 15. April und H. F. A. vom 16. April 1721.

lionen. In Wirklichkeit war dasselbe noch beträchtlich höher, da die Stände, wie gewöhnlich, an den Postulaten Abstriche vornahmen.

Im Cameralétat wurde der Nettoempfang mit 4.506.177 fl., das Erfordernis mit 5.933.598 fl. veranschlagt, was einem Abgange von 1.427.421 fl. entspricht[1]).

Demungeachtet ging es mit den längst angeordneten Ersparungsmassregeln nicht recht vorwärts[2]), was in der Finanzconferenz ganz offen auf den Mangel an gutem Willen seitens der betreffenden Hofstellen zurückgeführt wurde.

Thatsache ist, dass die schon im August 1720 angeordnete Deputationsberathung über die Ersparungsvorschläge nach 7 Monaten noch nicht stattgefunden hatte.

Da die Lage selbst nach der inzwischen erfolgten Ueberwälzung der Staatsschuld an die Bank noch immer eine sehr kritische war, beantragte die Hofkammer in einem Referate vom 23. März 1721, es seien auch über die sonstigen prolongirten Posten Stadtbankobligationen auszustellen und die Contributionen ausschliesslich für den eigentlichen Heeresbedarf zu verwenden, vorläufig aber bei der Stadtbank ein Darlehen aufzunehmen.

Nach längerer Berathung[3]), wobei die Nothwendigkeit von Ersparungen und die Unzulänglichkeit aller blos für den Augenblick wirkenden Massregeln allseitig anerkannt wurde, beschloss die Finanzconferenz am 21. April 1721, es sei die **Stadtbank**, behufs Bedeckung des Cameraldeficits, neuerlich zu einer Abhilfe zu veranlassen, und zwar bis auf weiteres mit monatlich 100.000 fl.

Diesen Beschluss genehmigte der Kaiser mit dem Beifügen, dass für die Militärauslagen ausschliesslich mit den Contributionen auszukommen, wegen der Ersparungen und Gefällsverbesserungen aber in einer eigens hiezu eingesetzten Commission zu berathen sei.

Demgemäss haben die Verhandlungen der nächsten Monate einerseits die durch den momentanen Bedarf bedingte Stadtbank-Aushilfe, andererseits die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte durch entsprechende Reformen in Verwaltung und Finanzwesen zum Gegenstande.

---

[1]) F. C. Prot. vom 15. April 1721.

[2]) F. C. Prot. vom 27. Jänner, 15. April und 12. Juli 1721.

[3]) Die Bancalität hatte u. a. die Wiedereinziehung der an die Stadtbank abgetretenen Gefälle beantragt.

4. Erhöhung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben.

Die im Vorstehenden erwähnte Specialcommission, welche aus dem geheimen Rathe Grafen Harrach als Vorsitzenden, dem Hofkammerpräsidenten Grafen Dietrichstein und mehreren Räthen bestand, beantragte auf Grund ihrer Berathungen vom 1. und 8. Mai 1721 [1]) zunächst einige Gefällsverbesserungen, nämlich die Durchführung der schon eingeleiteten Postreform und der Verpachtung der Cameralgefälle, ferner die Veräusserung des schlesischen Biergroschens an die Stände gegen ein Aequivalent von 198.000 fl., die Hebung der Einnahmen aus den Quecksilber- und Kupferbergwerken und die Verwendung der Mantuaner Cameralgefälle zur Bezahlung der Kriegsschulden in Italien.

Die Ersparungsmassregeln seien nur allmählig ausführbar. In Gemässheit der über ein früheres Referat vom 3. Jänner 1721 [2]) erflossenen kaiserlichen Resolution solle hiemit bei den Hofstellen begonnen werden. Nun sei aber eine Herabsetzung der ohnehin sehr geringen Gehalte nicht möglich. Dagegen empfehle sich eine Personalverminderung durch Einführung des Numerus clausus und successive Einziehung entbehrlicher Stellen nach dem Ableben der jetzigen Inhaber. Uebrigens könne diese Massregel hauptsächlich nur für die Hofstäbe in Betracht kommen, da bei den Centralstellen der Personalstand ohnehin nur gering sei. Die Pensionen möge man entsprechend herabsetzen [3]), die Gnadengaben blos aus dem Ertrage der Caducitäten und Fiscalitäten bestreiten.

Diese Anträge wurden von der Finanzconferenz, welche hierüber anlässlich der Feststellung des Cameralanordnungsstaates für 1721 berieth [4]), im allgemeinen befürwortet. Mit kaiserlicher Entschliessung vom 27. Juli 1721 erging daher der Auftrag an die

---

[1]) Die Protocolle s. im H. F. A. vom 22. December 1721, ferner F. C. Prot. vom 12. Juli 1721.

[2]) S. das jedenfalls auch von der Harrach'schen Commission herrührende „Conferenzreferat“ vom 23. Jänner 1721 (im H. F. A. v. 22. Dec. 1721). Hierin wurde u. a. betont, dass Ersparungen, im Hinblicke auf die äussere Lage des Staates weit eher im Hofstaate und in der Civilverwaltung möglich seien, als im Heerwesen.

[3]) Das Erfordernis für die Pensionen war bereits um 200.000 fl. höher als vor der Reduction im Jahre 1716; s. undatirtes Finanzproject des Grafen Rosenberg im B. A. vom 11. April 1719.

[4]) F. C. Prot. vom 12. und 27. Juli 1721.

Hofkammer, die Gefällsverpachtung durchzuführen und wegen der Ersparungen die Detailvorschläge auszuarbeiten. Die Gnadengaben werde man womöglich aus Fiscalitäten bestreiten, doch lasse sich hierüber noch nichts bestimmtes anordnen. Wegen der Hofstäbe werde die Entschliessung folgen.

In ihrem hierüber am 7. October 1721 erstatteten Referate[1]) bezifferte die Hofkammer das thatsächliche Cameraldeficit, auf Grund der bisherigen Gebarung, bei einem Bruttoertrage von 6.493.988 fl. mit 1.168.475 fl. Die Zahlungsrückstände hatten mit Ende September schon den Betrag von 1.737.382 fl. erreicht.

Man müsse sich daher zunächst auf die Bezahlung der dringenden Posten beschränken, jene der übrigen aber ohne Verletzung bestehender Rechte aufschieben. Insbesondere solle man den Beamten vorerst nur 3 Quartale bezahlen, wegen des vierten aber dieselben zur Geduld verweisen. Hiedurch werde sich das Deficit um 338.361 fl. vermindern. Nach erfolgter Erhöhung der Einnahmen aus dem ungarischen Salzgefälle, dem Kupfer- und Quecksilberverkaufe könne jenes Gehaltsviertel bezahlt werden. Wolle man sich zu einer solchen Massregel nicht entschliessen, so erübrige nur die Aufnahme neuer Schulden im Betrage von einer Million Gulden, was im Frieden unverantwortlich wäre, und den völligen Zerfall des Aerars nach sich ziehen würde. Der Ertrag der Gefälle werde sich nicht bedeutend erhöhen lassen, weil „schon alles aufs Höchste getrieben und mit Aufschlag belegt ist, was zum Unterhalt des Menschenlebens“ erforderlich sei. Auch die Verminderung der Einhebungskosten und die Verpachtung der Gefälle werde nicht viel helfen. Die Hauptsache sei daher die schon früher beantragte Personalreduction und die vorerwähnte Prolongirung eines Gehaltsviertels.

Zugleich befürwortete die Hofkammer die Commissionsanträge wegen des schlesischen Biergefälls und der Postreform, sowie die Einlösung der an den Fürsten Liechtenstein verpfändeten Cameralgüter in Böhmen.

Obgleich die Hofkammer zur Unterstützung ihrer Vorschläge auf die verzweifelte Finanzlage hinwies, wurden dieselben mit kaiserlicher Entschliessung vom 28. October 1721 mit dem Bemerken

---

[1]) F. C. Prot. vom 29. November 1721.

zurückgewiesen, die Hofkammer möge die laufenden Ausgaben besser bestreiten.

In einem Referate vom 29. November 1721 erneuerte der Hofkammerpräsident seine früheren Anträge. Da nun auch die Finanzconferenz die Vorschläge der Harrach'schen Commission befürwortete[1]), wurde die letztere mit kaiserlicher Resolution vom 13. December 1721 beauftragt, hinsichtlich der Ersparungen die bezüglichen Details auszuarbeiten und sich auch der Gefällsverpachtung mit mehr Eifer als bisher anzunehmen. Die Reduction des Hofstaatspersonals sei bereits angeordnet worden. Die Postreform müsse eine allgemeine werden.

Am 31. December 1721[2]) wurde diese Resolution theilweise modificirt, und zwar dahin, dass wegen der Verpachtung der Gefälle, von welchen die Finanzconferenz keine so grossen Vortheile erwartete[3]), in dieser Conferenz unter Zuziehung der Hofkanzleien zu berathen sei.

Den Ertrag der Ersparungsmassregeln hatte die Finanzconferenz mit 200.000 fl. veranschlagt, ebenso hoch jenen der Postreform und des schlesischen Biergroschens. Von den Einhebungskosten bei den Cameralämtern (rund 4 Millionen Gulden) könne man vielleicht 10 % ersparen.

Abgesehen von den obigen Vorschlägen beschloss die Finanzconferenz am 29. November 1721, man solle, um die Herstellung des Gleichgewichtes wenigstens für die Zukunft zu ermöglichen, die Erbländer bewegen, ausser den durch die Recesse festgesetzten Contributionen, dem Ordinarium, — soviel Extraordinarium zu bewilligen, als zur Bestreitung der Retentionsposten erforderlich. Zugleich wurde der vorjährige Vorschlag wegen Heranziehung der italienischen und niederländischen Provinzen zu entsprechenden Beiträgen erneuert. Beides erhielt am 13. December 1721 die kaiserliche Genehmigung.

5. Verhandlungen wegen weiterer Stadtbank-Beiträge im Jahre 1721.

Die erörterten Finanzmassregeln konnten ihre Wirkung naturgemäss erst nach längerer Zeit äussern. Angesichts des beträcht-

---

[1]) F. C. Prot. vom 29. November und 13. December 1721.

[2]) F. C. Prot. vom 28. und 31. December 1721.

[3]) Es wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die Gefälle theils verpfändet, theils der Bank eingeräumt seien.

lichen Deficits war daher von vornherein jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, dass die Bedeckung des laufenden Bedarfes, wie die Bezahlung der fälligen Posten, also die Wiederherstellung des Credites, nur mit Hilfe neuer Anlehen möglich sei.

Hiezu beantragte die Harrachsche Commission[1]) die Aufnahme eines Anlehens in Genua, insbesondere aber den Abschluss des bereits ins Auge gefassten Vorschussgeschäftes mit der Stadtbank. Dies werde ausreichen bis zu der in 2 bis 3 Jahren zu gewärtigenden Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte. Bis dahin würden auch die Retentionsposten der Länder zum Theile hinwegfallen. Zur Bezahlung der vorjährigen Rückstände seien die heimgefallenen italienischen Reichslehen zu verwenden und demnach zu veräussern.

Der letztere Antrag erhielt die Zustimmung der Finanzconferenz und des Kaisers, ebenso das Project wegen des Anlehens in Genua[2]).

Was die Stadtbankaushilfe betrifft, so war dieselbe unter den obwaltenden Verhältnissen unabweisbar geboten. Jedoch ergaben sich sofort Schwierigkeiten in Bezug auf den Umfang und die Bedingungen des beantragten Geschäftes.

Schon in den Finanzconferenz-Sitzungen vom 12. und 27. Juli 1721 betonte Starhemberg, dass man die Leistungsfähigkeit der Bank nicht allzusehr anspannen dürfe. Die Bank schulde bereits 53 Millionen, darunter 24 aus ihren eigenen Anlehen; die Zinsenlast betrage 3 Millionen Gulden. Andererseits belaufe sich der Ertrag der Bankgefälle nur auf jährlich 4.788.000 fl. Momentan seien nur 400.000 fl. verfügbar[3]). Darüber hinausgehende Leistungen wären daher nur nach Massgabe der freiwilligen Einlagen möglich.

Diese Erwägungen, sowie die Unmöglichkeit, der Bank für den ihr zugemutheten Vorschuss von jährlich 1.200.000 fl. neue Staatsfonde einzuräumen, verzögerten die bezüglichen Verhandlungen.

Die Verhältnisse drängten aber zu einer baldigen Entscheidung. Wie die Hofkammer nämlich in ihrem Referate vom 29. November 1721 darstellte[4]), hatte sich die Lage in den letzten Monaten

---

[1]) S. die auf Seite 557 citirten Referate vom Mai 1721.

[2]) Die bezüglichen Verhandlungen s. oben Seite 401—402.

[3]) Am 13. Juli 1721 betrug der Cassastand 713.900 fl., wovon aus verschiedenen Titeln 300.000 fl. fällig waren.

[4]) F. C. Prot. vom 29. November 1721.

derart verschlimmert, dass weder die Auslagen für den Hofstaat, noch die Gehalte der Beamten gezahlt werden konnten. Der im Jahre 1715 mit grosser Mühe hergestellte Staatscredit, welcher es im letzten Türkenkriege ermöglicht habe, gegen blose Bancalitätsassecurationen und Decrete 20 Millionen aufzubringen, sei nunmehr so zerfallen, dass die Bancalpapiere als werthlos gälten. Kurz, es sei „ein allgemeines Stocken und Aufliegen“ wahrzunehmen.

Dabei waren die Contributionen zum grossen Theile uneinbringlich. In den Ländern der böhmischen Krone waren hievon aus den Jahren 1716 bis 1720 über 2 Millionen rückständig[1]).

Angesichts solcher Zustände gab es nur ein Mittel, um den Staat vor dem völligen Bankrotte[2]) zu bewahren, nämlich die Hilfe der Stadtbank, und zwar sowohl zur Abstattung der Zahlungsrückstände, wie zur Bestreitung des laufenden Erfordernisses.

Die Zahlungsrückstände in Hofstaat und Civilverwaltung hatten Anfangs December 1721, da die Gehalte schon 3 Quartale unbezahlt waren, die bedenkliche Höhe von rund 2 Millionen Gulden erreicht.

Die Präsidenten der Hofkammer und der Min. Bancodeputation (Dietrichstein und Starhemberg), einigten sich deshalb dahin, dass von diesen Rückständen 1.200.000 fl. zur 5%igen Verzinsung auf die Girobank, 400.000 fl. zu 6% und gegen successive Abstattung auf die Wiener Stadtbank zu überweisen seien; der Rest sollte durch ein 6%iges Stadtbankdarlehen bestritten werden. Als Deckung habe das aus der 25 Millionen-Schuldübernahme noch wegen der holländischen Schuld resultirende Guthaben des Aerars von 1.100.000 fl. (richtig 1.139.296 fl.) zu dienen, wovon auf die Verzinsung der Giroposten 600.000 fl. entfielen.

Diese Vereinbarung wurde über Antrag der Finanzconferenz vom Kaiser genehmigt[3]), erwies sich jedoch als undurchführbar. Die Papiere der Girobank gewährten nämlich, wie bekannt, nur einen

---

[1]) Böhm. F. A. vom 21. November 1721.

[2]) Wenn wir unter „Staatsbankerott“ schon die momentane Zahlungsunfähigkeit des Staates verstehen, d. h. die Unmöglichkeit, jede fällige Zahlung termingemäss zu leisten, so bietet Oesterreich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allerdings, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, das Bild des fortgesetzten Bankerottes. In dieser Beziehung unterscheiden sich die einzelnen Perioden mehr quantitativ als qualitativ.

[3]) F. C. Prot. vom 28. und 31. December 1721.

Anspruch auf 5%ige Verzinsung, nicht aber auf Rückzahlung des Capitals. Die Aussicht, mit Forderungen aus Lieferungen und Gehaltsrückständen auf die Girobank überwiesen zu werden, erregte daher in den betheiligten Kreisen allgemeine Unzufriedenheit. Hiezu kam noch eine andere Erwägung. Die Stadtbankverwaltung hatte kürzlich Giro-Extracte über 100.000 fl. zum Curse von 85% freiwillig eingelöst, was den Credit dieser Papiere beträchtlich hob. Eine allzu ausgiebige Neu-Emission hätte aber einen neuerlichen Curssturz herbeiführen müssen[1]).

Das auf die Girobank zu überweisende Capital wurde daher zuerst auf eine Million Gulden reducirt[2]), später aber unter Aufhebung der früheren Vereinbarungen über Antrag der Hofkammer und der Finanzconferenz am 8. April 1722 resolvirt[3]), dass von den inzwischen auf 1.600.000 fl. verminderten Zahlungsrückständen nur die aus Pensionen und Gnadengaben herrührenden von zusammen 170.000 fl. auf die Girobank zu überweisen seien. Von den übrigen Rückstandsposten seien jene unter 1000 fl. im Gesammtbetrage von 341.000 fl. sofort zu bezahlen, und zwar aus einem Darlehen des Grafen Tschernin von 300.000 fl. und aus den Zuschüssen der Hoflieferanten von 100.000 fl. für ihre Ueberweisung an die Stadtbank. Letztere habe alle Posten über 1000 fl., ferner die erwähnten Zuschüsse, im Ganzen 1.040.000 fl. zu übernehmen, vom 1. April 1722 an theils mit 5, theils mit 6% zu verzinsen, und von 1723 bis 1730 allmählich abzuzahlen.

Um der Bank für diese Creditsoperationen die erforderliche Bedeckung zu verschaffen, seien vom Guthaben des Aerars 1.125.000 fl. abzuschreiben, wovon 85.000 fl. auf die Girobank entfielen.

Die neue Tilgungsmodalität war für das Aerar allerdings minder vortheilhaft, wie die früher beschlossene, erschien jedoch durch die Nothlage der betreffenden Parteien geboten. Uebrigens ist es bezeichnend, dass sich gerade solche Forderungsberechtigte über die Verweisung auf die Girobank beschwerten, welche sich in den günstigsten Verhältnissen befanden[4]).

---

[1]) F. C. Prot. vom 8. und H. F. A. vom 10. April 1722.

[2]) H. F. A. vom 26. Jänner 1722.

[3]) F. C. Prot. vom 8. April, H. F. A. vom 10. und 13. April und B. A. 7. Mai 1722.

[4]) So z. B. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und die Fürstin Schwarzburg, deren Beschwerden von der Kaiserin befürwortet wurden. Die

Im Militäretat wurden die Zahlungsrückstände aus Lieferungsrträgen, Gagen u. s. w. von der Hofkammer in einem Referate m 12. März 1722 mit 3.375.062 fl., die sonstigen fälligen Passiva us Schuldverträgen) mit 1.850.660 fl. beziffert. In Wirklichkeit aren diese Rückstände, wovon nur $1^{1}/_{4}$ Millionen durch Contribunsreste bedeckt waren, wie die Finanzconferenz constatirte, noch össer. Zunächst sollten die Invaliden abgefertigt werden[1]).

Grössere Schwierigkeiten zeigten sich bei der Heranziehung r Stadtbank zur Bedeckung des laufenden Erfordernisses. Der Präsident der Ministerial-Bancodeputation, Starhemberg, ehrte sich nämlich nach Kräften gegen die Octroyirung einer adtbank-Aushilfe von jährlich 1.200.000 fl. ohne Einräumung des tutenmässigen Fondes von je 10% des Capitals auf 15 Jahre[2]). · betonte zunächst, dass die der Bank bei der Schuldüberweisung ngeräumten Fonde kaum für die Verzinsung der 25 Millionen nreichten, was auf den Cassastand ungünstig einwirke. Auch be der Credit der Bank jüngst dadurch gelitten, dass man die nstalt vielfach mit der Bancalität verwechselte, deren Credit ganz rfallen sei. Dies verursache die zunehmende Kündigung ausärtiger Einlagen. Eine so bedeutende Leistung könne die Bank her für jetzt nicht übernehmen. Uebrigens werde man das öglichste thun, nur hänge eben alles von dem Stande der Einlagen, lso vom Zufalle ab.

Diesen Bedenken gegenüber vermochte die Hofkammer nur die loffnung auszusprechen, dass es der Bank durch gute Verwaltung elingen werde, den Credit der Anstalt zu erhalten, und somit die bnahme der Einlagen zu verhindern. Auch benöthige man die 200.000 fl. vorläufig nur für das erste Jahr; dies könne die Bank hne Beeinträchtigung ihres Credites leisten.

Die Bancalität rieth der Stadtbank geradezu, sich die erforderhen Gelder auch in Ermanglung von Einlagen anderwärtig zu rschaffen.

Die Hauptschwierigkeit ergab sich jedoch in Betreff der ndirung des der Bank zugemutheten Darlehens. Die Hofkammer

---

fkammer und die Finanzconferenz stellten dem Kaiser die Entscheidung anm. In welcher Richtung dieselbe erfolgte, ist nicht ersichtlich (F. C. Prot. 28. Sept. 1722).

[1]) F. C. Prot. vom 27. April und H. F. A. vom 15. Mai 1722.

[2]) F. C. Prot. vom 29. November, 13., 28. und 31. December 1721.

36*

erinnerte, dass die Bank nach 18 Jahren (1738) ihre Schulden abgestossen haben werde, weshalb dann ihre Gefälle von jährlich 5 Millionen an das Aerar zurückfallen würden. Die Bank möge sich daher für ihren Vorschuss nach diesem Zeitpunkte aus den hiezu zu prolongirenden Gefällen bezahlt machen.

Starhemberg wies diese merkwürdige Zumuthung mit dem Bemerken zurück, man scheine es auf den Bankerott der Anstalt abgesehen zu haben. Die Bank wäre im Falle der Prolongirung genöthigt, um bis 1738 die Zinsen und Tilgungsraten zu bestreiten, neue Anlehen aufzunehmen, und könne somit Zinseszinsen beanspruchen. Ueberhaupt könne in einer so wichtigen Angelegenheit nicht ohne Einvernehmen mit dem Stadtmagistrate vorgegangen werden.

Auch die Finanzconferenz verkannte nicht, dass die Prolongirung der Stadtbankschulden über die 18 Jahre hinaus eine Art Falliment wäre und die beantragte Aushilfe daher die Leistungsfähigkeit der Anstalt für die Zukunft stark gefährden werde. Doch würde dies noch immer weniger schaden, als wenn das Aerar in seiner gegenwärtigen „Noth und Aufliegen“ stecken bliebe. In der That erübrige keine andere Hilfe, da „die Leut' Jahr und Tag nicht bezahlt würden.“

Dennoch wurde die Bank mit kaiserlicher Resolution vom 31. December 1721 beauftragt, sich zu einem Vorschusse von monatlich 100.000 fl. in Stand zu setzen, damit man indessen das Weitere in Ruhe ausarbeiten könne.

6. Bedeckungsverhandlungen im Jahre 1722.

Von den zum Theile schon seit Jahren vorgeschlagenen Massregeln zur Erhöhung der Einnahmen war Ende April 1722 noch fast nichts durchgeführt [1]). Dabei belief sich die Gesammtschuldenlast, einschliesslich der Stadtbankschulden, auf rund 70 Millionen Gulden. Die Stadtbank hatte schon über 20 Millionen beigesteuert, ihre Leistungsfähigkeit konnte daher ohne Gefährdung des Bankcredites nicht zu immer grösseren Bardarlehen benützt werden. Die Lage war also, ungeachtet der kürzlich erfolgten Ueberweisung von Staatsschulden durch die Bank eine sehr bedenkliche.

---

[1]) F. C. Prot. vom 27. April 1722.

Dass die, von unbekannter Seite vorgeschlagene einseitige Prolongirung der Zahlungstermine den Credit völlig zerrüttet hätte, unterliegt keinem Zweifel. Die Finanzconferenz sprach sich daher am 10. Mai 1722 gegen dieses Project, sowie gegen die allfällige planlose Fortsetzung des Schuldenmachens entschieden aus. Das ordentliche Erfordernis sei durch den Ertrag der Gefälle, das ausserordentliche durch zeitweilige Aushilfen der Stadtbank zu bestreiten und der Rest der Staatsschuld auf die Stadtbank zu überweisen. Dies setze zunächst die Entlastung des Cameralétats von Militärausgaben, ferner die Durchführung von Ersparungen im Hofstaat und Militärwesen, und eine verlässliche Präliminirung von Einnahmen und Ausgaben voraus. Der Credit sei nur innerhalb des Rahmens des Voranschlags in Anspruch zu nehmen, gegen Rückzahlung aus den laufenden Eingängen.

Mit kaiserlicher Resolution vom selben Tage wurde dieser Beschluss vollinhaltlich genehmigt. Insbesondere solle die Hofkammer, um ein abermaliges Anwachsen von Rückständen zu vermeiden, die Sicherstellung des laufenden Erfordernisses schleunigst durchführen, und hiezu vorerst ein Verzeichnis der zu verpachtenden Gefälle, sowie einen Ausweis über die laufenden Einnahmen vorlegen, zugleich aber die Ersparungs- und Entlastungsprojecte ausarbeiten.

In ihrem hierüber erstatteten Referate vom 30. Mai 1722[1]) erörterte die Hofkammer die Lage des Cameralétats.

Von dem Ertrage der Cameralgefälle seien in den letzten drei Jahren, da die Bankgefälle ausser Betracht blieben, nach Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, für das Aerar durchschnittlich 2.707.314 fl. verfügbar gewesen. Für 1722 betrage das Hofstaats- und Civilerfordernis nach dem reducirten Fusse, einschliesslich der unvermeidlichen Extraausgaben 3.487.078 fl., wonach sich ein Abgang von 779.766 fl. ergebe. Die Stadtbank solle daher noch Cameralschulden von 3.347.735 fl. (zu 5 und 6% verzinslich) mit einem Zinsenausstande von 106.689 fl. übernehmen, wovon im ersten Jahre 571.585 fl.[2]) zahlbar wären. In Folge dieser Entlastung werde sich der Abgang auf 208.181 fl.

---

[1]) H. F. A. vom 6. August 1722. — Der Cameralétat wurde nun wieder, wie vor 1721, abgesondert von dem Militärétat, in eigenen „Anordnungsstaaten“ festgestellt.

[2]) Darunter 266.902 fl. an Capital. Die Cameralschuld belief sich damals (ausser den 25 Millionen) auf 3.732.303 fl.

vermindern. Behufs Bedeckung dieses Restes sei der schon resolvir Verkauf der Vicedomsquote, sowie der zu 4% capitalisirten Urba steuer an die niederösterreichischen Stände ins Werk zu setze ferner die Postreform endlich durchzuführen, und ein Anlehen ai die eben eingelösten böhmischen Herrschaften aufzunehmen. Auc seien hiezu die Cautionen der Beamten zu verwenden. Ein etwaige unvorhergesehener Mehrbedarf sei durch Anlehen zu bedecken.

Diese Anträge wurden von der Finanzconferenz am 30. Juni 1722 befürwortet und mit kaiserlicher Resolution vom 6. August genehmigt. Wegen der Schuldübernahme sei sofort mit der Stadtbank zu verhandeln. Ueber den richtigen Betrag von Erfordernis und Bedeckung habe sich die Hofkammer mit der Bancalität zu einigen. Der Cameraletat sei von allen Militärausgaben frei zu halten, und wegen thunlichster Ersparungen mit den Hofstellen zu berathen.

Von den seit Jahren ins Auge gefassten Ersparungsmassregeln wurde zuerst eine Personalreduction der Hofkammer durchgeführt.

Diese Centralstelle zählte, mit Ausschluss der Buchhaltereien 158 Beamte, welche einen Aufwand von 190.000 fl.[1]) verursachten — darunter 62 Räthe, 11 Secretäre und 20 Concipisten.

Nach einer Resolution vom Jahre 1718 sollte die Zahl d Räthe nach Massgabe des Absterbens der einzelnen auf 30 orde liche und 6 Supernumerärräthe (ohne Bezüge) herabgesetzt werd was natürlich erst nach Jahren eine nennenswerthe Wirkung habt hätte.

Im Mai 1722 beantragte nun die Hofkammer, diese Redu sofort durchzuführen und überdies die Zahl der Secretäre Concipisten auf je 8 zu vermindern. Die entbehrlichen Be seien daher in den Ruhestand zu versetzen. Der jetzige Per stand sei nämlich in der That ein übermässiger und ein g Theil der Räthe dienstuntauglich oder abwesend. Die Re werde eine Ersparnis von 60.000 fl. ermöglichen.

Für die Hofbuchhalterei genüge anstatt der bis 75 Beamten mit einem Erfordernisse von 45.000 fl. ein von 65 Beamten, bei der Kriegsbuchhalterei (42 Bea

[1]) 1705 waren die betreffenden Ziffern 128 und 151.000 fl., 171 170.000 fl.

7.910 fl. Erfordernis) könne die Reduction erst nach Aufhebung mnöthiger Zeughäuser eintreten.

Alle diese Anträge wurden von der Harrach'schen Ersparungs-ommission und von der Finanzconferenz befürwortet[1]. Letztere and es sehr löblich, dass die Hofkammer bei sich selbst mit den rsparungen beginne. Mit Resolution vom 6. August 1722 geehmigte der Kaiser die beantragte Reduction. Die entbehrlichen eamten seien mit Halbsold in den Ruhestand zu versetzen, ebenso ach bei der Bancalitität, alle Gehalts- und Personalvermehrungen ber, die ohne kaiserlichen Befehl erfolgt waren, wieder rückgängig a machen. Im nächsten Jahre wurde diese Resolution über Antrag er Hofkammer und der Finanzconferenz[2] dahin gemildert, dass en in Reduction fallenden Beamten die zweite Hälfte der Besoldung aszufolgen sei.

Was die sonstigen Massregeln behufs Herstellung des Gleich-ewichtes betrifft, so ergaben sich diesfalls bald Meinungsverschieden-eiten zwischen Hofkammer und Bancalität. Auch stellte sich eraus, dass die bereits resolvirte Bereinigung des Cameralétats on Militär-Auslagen, sowie die Uebernahme der restlichen Staats-chulden durch die Stadtbank für 1722 nicht durchführbar sein rerde. Mit kaiserlicher Resolution vom 19. September 1722 wurde aher über Antrag der Finanzconferenz anlässlich der Verhandlung ber einige unaufschiebliche Anlehen befohlen, dass die Hofkammer nd Bancalität ein beständiges „Systema pro futuro“ verfassen ollen. Hiebei sei der Nothstand nicht durch schädliche momentane littel, sondern durch endliche Ausführung der Melioration und erpachtung der Gefälle zu beheben, wovon „so lang wieder les still“[3].

Ueber die Mittel und Wege, um dieses Ziel zu erreichen, heint man sich jedoch in massgebenden Kreisen sehr im Unklaren funden zu haben. Selbst in der Finanzconferenz wurde bemerkt, sei leichter, „ein Prognosticon zu stellen, als ein Remedium“, da ch die Finanzlage immer verschlimmere und die Schuldenlast fort ichse.

Dabei wurde die Finanzverwaltung vielfach durch die politischen

---

[1]) F. C. Prot. vom 1. und 30. Juni 1722.
[2]) F. C. Prot. vom 15. Februar 1723.
[3]) F. C. Prot. vom 27. August 1722.

Landesbehörden lahmgelegt[1]). Insbesondere verzögerte sich die Verpachtung der Zoll- und Mautgefälle in Folge des Widerstandes der Hofkanzleien gegen die erforderlichen Tarifsabänderungen[2]). Auch wurde der Kreis der Pachtbewerber dadurch sehr eingeengt, dass man die Stände, sowie auch ausländische Geldkräfte von der Gefällspachtung ausschliessen wollte. Uebrigens wurde auch die Hofkammer beschuldigt, sich der Sache nur lässig anzunehmen. Aus volkswirthschaftlichen Gründen wurde nicht nur eine Erhöhung der Tarifsätze bekämpft, sondern die Herabsetzung der Zölle und Mauten befürwortet, um hiedurch Handel und Gewerbe zu heben. Natürlich hatte man dabei keineswegs freihändlerische Ansichten.

Was die Personalreduction betrifft, so fürchtete man in der Finanzconferenz von deren Ausdehnung auf den Hofstaat und die Hofstellen „grosses Geschrei"; bei den niedern Aemtern sei sie leichter durchführbar.

Uebrigens wurde die Hofkammer über Antrag der Finanzconferenz mit kaiserlicher Resolution vom 8. November 1722 angewiesen, die Melioration und Verpachtung der Gefälle „ohne Beschwerde des gemeinen Wesens" im Einzelnen auszuarbeiten. Hierüber solle sodann zunächst die Harrach'sche Commission berathen und referiren, welche schon mehrere Monate lang keine Sitzung abgehalten hatte[3]).

Die neuen Zolltarife wurden allerdings bald darauf ausgearbeitet, und zwar im November für die österreichischen, im December für die böhmischen Länder[4]). Ueber Antrag der Finanzconferenz vom 25. November 1722 wurde zugleich die Pauschalirung des Biergefälls angeordnet, um dessen Verwaltungskosten zu heben, ferner die Reform der Tabakbesteuerung und die Durchführung von Ersparungen in der Armee, ohne welche die Entlastung des Cameralétats von Militärauslagen unmöglich war[5]).

Thatsächlich war übrigens, wie in der Finanzconferenz betont wurde, 1722 „das ganze Jahr hindurch ohne Effect geredet worden".

---

[1]) F. C. Prot. vom 5. September 1722.
[2]) F. C. Prot. vom 10. Mai und 8. November 1722.
[3]) F. C. Prot. vom 8. November 1722.
[4]) F. C. Prot. vom 25. November und 11. December 1722.
[5]) Die Cameraleinkünfte der ungarischen Nebenländer und Tirols wurde fast ganz für Militärzwecke verwendet.

Günstiger als im Cameralétat stellte sich das Verhältnis im ilitärétat. Das Armeeerfordernis von 8 Millionen Gulden fand esmal schon in den durch Recess mit jährlich 8.470.000 fl. festesetzten ordentlichen Contributionen seine volle Bedeckung. Ausserem war für die Zeit von 1722 bis 1728 von den Erblanden noch ine ausserordentliche Contribution von jährlich 760.000 fl. postulirt orden, so dass ein Ueberschuss von 1.230.000 fl. zu erwarten stand, elcher zur theilweisen Tilgung der bei den Ländern haftenden etentionsposten von 7 Millionen Gulden verwendet werden sollte[1]).

7. Umgestaltung der Bancalität 1723.

Wie wir gesehen haben, bestand die Bancalität seit der Uebergung ihrer Schulden an die Stadtbank eigentlich nicht mehr als lbstständiges Staatscreditsinstitut fort. Im Jahre 1722 wurde nun der damals unter dem Vorsitze des Finanzconferenzrathes Grafen rrach tagenden Ersparungscommission die Frage in Betracht gegen, ob die Anstalt in ihrer sonstigen Wirksamkeit als Staatsntralcassa und Controlorgan noch verbleiben oder ganz aufgehoben rden sollte. Für den letzteren Fall wurde die Wiedererrichtung r beiden, früher bestandenen, obersten Zahlämter (General-Hofd Kriegszahlamt), beziehungsweise für die Provinzen die Reactirung der Pfennig- und Rentämter, mit der Unterordnung unter ie Hofkammer in Aussicht genommen[2]).

Es kam aber vorläufig nicht so weit.

Die Commission einigte sich nämlich blos auf gewisse Erparungsvorschläge. So wurde zunächst eine Personalreduction ür die Bancalität und ihre Buchhaltereien beantragt, ferner die Aufebung der separaten Bancalitäts-Cameralbuchhalterei, der Arrhennd Schulden-Zahlämter nebst ihren Buchhaltereien, endlich die Umwandlung des einzigen noch bestehenden Bancalcollegiums in Graz in eine Bancalrepräsentation. Durch alle diese Massregeln hoffte man den damaligen Gesammtaufwand für die Bancalität sammt ihren Repräsentationen von 116.564 fl. auf rund 77.000 fl. zu vermindern[3]). Die zu enthebenden Beamten möge man bei anderen Aemtern unterbringen.

---

[1]) H. F. A. vom 26. September 1721.
[2]) F. C. Prot. vom 1. Juni 1722.
[3]) H. F. A. vom 18. Juni 1723 (beil. Referat der Bancalität).

Auch die Finanzconferenz[1]) beschränkte sich vorläufig auf die Befürwortung der beantragten Reduction. Dass man aber schon damals auf den Fortbestand der Bancalitat überhaupt wenig Werth mehr legte, erhellt daraus, dass in der Conferenz bemerkt wurde, die Anstalt habe auch in der Cassencontrole seit der Aufhebung des Bancalguberniums nicht mehr so viel geleistet, wie früher.

Mit kaiserlicher Resolution vom 6. August 1722 wurde befohlen, dass die zu „jubilirenden" Beamten der Bancalität, wie bei der Hofkammer, auf Halbsold zu setzen seien.

Eine eigentliche Umgestaltung der Anstalt kam aber erst im nächsten Jahre zu Stande.

Schon am 29. December 1722[2]) entschied der Kaiser über ein Hofkammerreferat vom 9. October, dass Hofkammer und Bancalität behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges sammt ihren Zahlämtern und Buchhaltereien in einem Gebäude zu vereinigen seien. Die Hofkammer solle in Hinkunft sowohl die öconomische Verwaltung, wie die Geldgebarung besorgen. Die Bancalität werde daher von der Rechnungscensur in pecuniali enthoben. Von den Bancalitäts-Buchhaltereien seien die Cameral-, die Militär- und die Arrhen-Buchhalterei aufzulassen, ebenso auch das Arrhenzahlamt. Auch habe es bei der (in Folge Aufhörens der Schuldenconferenz) schon früher thatsächlich erfolgten Aufhebung der Schuldenbuchhalterei und Schuldencassa zu verbleiben. Die Mercantilbuchhalterei habe fortzubestehen, und alle Eingänge und Ausgaben in camerali und militari zu verrechnen. Das Militär- und das Cameralzahlamt der Bancalität solle aufrecht bleiben. Die der Neugestaltung entsprechenden Personalreductions-Anträge seien durch die Hofkammer auszuarbeiten[3]).

In Folge dieser Resolution wurde im Laufe der nächsten Monate zunächst die Aufhebung des Arrhenzahlamts und der Arrhenbuchhaltung thatsächlich ins Werk gesetzt; die beiden anderen Bancalitätszahlämter wurden, und zwar mit den betreffenden Buchhaltereien, im Hofkammergebäude untergebracht[4]).

Wegen der definitiven Reorganisirung erstattete die Hofkammer

---

[1]) F. C. Prot. vom 1. Juni 1722.
[2]) F. C. Prot. vom 4. December 1722.
[3]) H. F. A. vom 1. Jänner 1723.
[4]) H. F. A. vom 15. August 1723.

m Einvernehmen mit der Bancalität am 8. Juni 1723 Bericht[1]). In Genehmigung der bezüglichen Anträge wurden die vorerwähnten Grundsätze mit kaiserlicher Entschliessung vom 15. August 1723 näher ausgeführt.

Hienach obliegt die Rechnungscensur in oeconomico et pecuniali ausschliesslich der Hofkammer, während die Censurirung der Gebarungsausweise (Extracte) der Bancalität verbleibt, welche die betreffenden Censoren im Einvernehmen mit der Hofkammer vorzuschlagen hat. Letztere haben die vorgefundenen Mängel in pecuniali der Bancalität anzuzeigen, jene in oeconomico der Hofkammer. Die Haupt-Cameral-Aufschreibung (d. h. die cameralistische Buchhaltung) in Cameral-, Militär- und Arrhensachen hört bei der Bancalität endgiltig auf. Die beiden Bancalitätsbuchhaltereien (Cameral- und Militärbuchhaltung) haben daher ihre Aufschreibungen nur mehr nach der mercantilen Verbuchungsmethode zu bewerkstelligen, und zwar obliegt ihnen ausser der Censurirung der Extracte nach wie vor auch die Liquidirung der Cassenanweisungen.

Von den Bancalitätszahlämtern bleiben das Cameral- und das Militärzahlamt fortbestehen. Die Dienstarrha hat das Hofkammertaxamt einzuheben, die Assignations- und Legitimations-Arrha das betreffende Bancalitätszahlamt. Bezüglich der dienstlichen Unterordnung der Beamten verbleibt es beim Status quo.

Zugleich wurden die Anträge in Betreff der Personalreduction genehmigt. Hienach sollte die Bancalität künftig nur 55 Beamte mit einem Erfordernisse von 50.940 fl. zählen. 19 Beamte wurden entbehrlich, was eine Ersparnis von 15.600 fl. bedeutete. Die entbehrlichen Beamten wurden theils bei der Hofkammer untergebracht, theils mit Halbsold pensionirt, die im Jahre 1718 ohne kaiserliche Ermächtigung verfügten Gehaltserhöhungen aber aufgehoben. Auch für die Buchhaltereien der Hofkammer (Hof- und Kriegsbuchhalterei) wurde eine Personalreduction beschlossen, deren Durchführung successive erfolgen sollte.

Die im Vorstehenden dargestellte zweite Umgestaltung der Bancalität beliess dieser Behörde nur die Cassagebarung und die hievon untrennbare formelle Controle. Die materielle Ueberwachung ging an die Hofkammer über, welche von nun an über-

[1]) F. C. Prot. vom 16. Juni, H. F. A. vom 15. August 1723.

haupt in allen Fragen der Finanzverwaltung wieder die eigentliche Entscheidungsbefugnis hatte, ohne, wie bis dahin noch vielfach, an die Zustimmung der Bancalität gebunden zu sein.

Diese Reorganisation bedeutet also eine völlige Beseitigung der Selbstständigkeit der Bancalität, keineswegs blos, wie Schwabe[1]) annimmt, eine Sanctionirung des 1720 und 1721 herausgebildeten thatsächlichen Zustandes, wenngleich dieser naturgemäss zu einer derartigen weitgehenden gesetzlichen Einschränkung drängte.

Zur formellen Aufhebung der Bancalität wäre nun eigentlich nur mehr ein kleiner Schritt gewesen. Im Hinblicke auf die noch vielfach im Verkehre befindlichen Bancalitätspapiere entschloss man sich jedoch hiezu vorläufig aus Creditsrücksichten noch lange nicht. Die Aufhebung erfolgte daher erst unter Maria Theresia.

Wenn wir die äussere Entwicklung der Bancalität von ihrer Errichtung bis 1723 in Kürze überblicken, so finden wir darin als Ergebnis der bisherigen Untersuchung folgende vier Marksteine:

1. 1715. Bancalgubernium mit weitgehender Selbstständigkeit gegenüber der Hofkammer in den wichtigsten Fragen der Finanzverwaltung.

2. 1716. Aufhebung des Bancalguberniums, Errichtung einer Finanzconferenz, welche der Hofkammer und der Bancalität übergeordnet ist; ersterer obliegt die Verwaltung der Cameralfonde, letzterer verbleibt die Geldgebarung und deren Controle, sowie eine gewisse Autonomie in Sachen des Staatscredits.

3. 1721. Einschränkung dieser Autonomie in Folge Aufhörens der planmässigen Tilgung und Uebertragung der Bancalitätsschulden an die Stadtbank, wobei jedoch die Bancalität noch die volle Rechnungs- und Geldgebarungscontrole behält und die Hofkammer in Angelegenheiten des Staatsvoranschlages und des Staatscredites, wenigstens formell, noch an ihre Zustimmung gebunden ist.

4. 1723. Gesetzliche Weiterbildung dieses thatsächlichen Zustandes; die Bancalität behält nur mehr einen Theil der Cassegebarung und eine formelle Controle; die oberste Leitung des Finanzwesens, wie die materielle Controle, obliegt ausschliesslich der Hofkammer.

[1]) Schwabe S. 153.

X. Die Wiener Stadtbank von 1721 bis 1740.

1. Die Schuldübernahme im Jahre 1721.

Wie bereits an anderer Stelle eingehend dargestellt worden, musste die Stadtbank, in Folge des gänzlichen Zerfalles des Credites der Bancalität, durch einen gegen Ende 1720 abgeschlossenen, Anfangs 1721 ratificirten Vertrag Staatsschulden im Betrage von 25 Millionen Gulden übernehmen, und sich dabei mit nur 60 Percent der statutenmässigen Dotation begnügen[1]).

Hiedurch stieg der Gesammtschuldenstand der Bank auf 53.810.885 fl., wovon 24 Millionen auf die Capitalseinlagen entfielen[2]). Im Sinne der Statuten hätten diese Passiva binnen längstens 15 Jahren abgestossen werden sollen. Durch die erwähnte Neubelastung der Bank war aber das Verhältnis zwischen Schuldenlast und Bedeckung derart zu Ungunsten der letzteren verschoben worden, dass nach der gleichzeitig aufgestellten Bilanz die völlige Tilgung der Bankschulden erst nach 18 Jahren möglich gewesen wäre.

Der Staat hatte also, um sich der Bancalitätsschulden zu entledigen, keinen Anstand genommen, die Bank in eine Lage zu versetzen, durch welche deren Zahlungsfähigkeit unter Umständen in Frage gestellt werden konnte. Es war dies zwar bekanntlich nicht die erste, wohl aber die einschneidendste Statutenverletzung, zu welcher die Zwangslage des Aerars bis dahin gedrängt hatte.

Der Vorgang bei der Ueberweisung der einzelnen Schuldposten bestand darin, dass den Gläubigern unter Einziehung ihrer

---

[1]) S. oben Seite 546 ff.

[2]) F. C. Prot. vom 27. Juli 1721. — Von den Schulden der Bank waren Anfangs 1722 angeblich 6 bis 7 Millionen zu 5% verzinslich, und 2 Millionen waren unverzinslich; der Rest wurde mit 6% verzinst (H. F. A. v. 10. März 1722).

Bancalitätspapiere 6%ige Stadtbanco-Obligationen ausgefolgt wurden, welche auf die für den betreffenden Fall mit der Hofkammer vereinbarten Zahlungstermine lauteten.

Was die Form dieser Obligationen betrifft, so schien es behufs Verhütung von Beirrungen zweckmässig, diese in bestimmten Fristen rückzahlbaren Papiere von den jederzeit aufkündbaren Stadtbanco-Obligationen über Bareinlagen auch äusserlich zu unterscheiden. Während sich daher in letzteren nach wie vor lediglich der Wiener Magistrat als Schuldner bezeichnete, hatten die Obligationen für die von der Bancalität auf die Stadtbank übertragenen Capitalien nunmehr blos die Form der Bestätigung über eine Anweisung der Min. Bancodeputation, worin des Magistrates keine Erwähnung geschah[1]).

Der Zeitpunkt, mit welchem diese Veränderung ins Leben trat, lässt sich nicht mehr genau bestimmen, dürfte aber mit jenem der Schuldübernahme ungefähr zusammenfallen. Vielleicht wurde die Massregel durch die Ende 1720 im Auslande verbreiteten Gerüchte von einer bevorstehenden Einstellung der Aufkündbarkeit der Bankeinlagen und von der Erstreckung ihrer Rückzahlung auf 15 Jahre hervorgerufen, welchen Gerüchten Starhemberg durch eine Verlautbarung im Wiener Amtsblatte entgegentrat[2]).

Von der durch die obenerwähnte Bilanz begründeten Befugnis, die Zahlung der übernommenen Schulden auf 18 Jahre zu vertheilen, wurde, um den Credit der Bank nicht zu schädigen, kein Gebrauch gemacht. Man hielt sich daher innerhalb der statutenmässigen 15 Jahre. Anstatt jedoch die Rückzahlung gleichmässig

---

[1]) Die Form dieser Papiere war folgende:

„Von der Röm. Kais. Majestät in Bancosachen verordneten Min. Deputation ist sub dato . . . gegenwärtigen . . . Jahres an N. N. oder dessen Ordre eine Schuldpost von . . . fl. mit 6% jährlich laufenden Interesse bei der k. Stadtbanco-Hauptcasse aus dahin eingeräumten Gefällen in nachgesetzten Terminen zu bezahlen angewiesen worden, als auf den . . 17 . . id est auf (Datum der Fälligkeit) . . . . Gulden.

(L. S.) N. N.

Obereinnehmer und Gegenhandler.“

(Referat der Commission unter dem Vorsitze des Fürsten Trautson vom 11. März 1722, in den Acta Miscell. VIII).

[2]) Wiener Diarium Nr. 1808 vom 27. November 1720. Die betreffende Nachricht hatte die französische Amsterdamer Zeitung gebracht (s. Schwabe, S. 155).

liese Jahre zu vertheilen, musste die Min. Bancodeputation über angen der Hofkammer die ersten fünf Jahre übermässig Anweisungen belasten; und zwar berechnete Starhemberg der Bank aus der Schuldübernahme erwachsende, durch die gebenen Fonde nicht bedeckte Belastung für diese 5 Jahre mit 400.000 fl., für die nächsten 10 Jahre mit je 1.000.000 fl. In e dessen war die Bank genöthigt, den Ertrag der ihr schon er eingeräumten Gefälle zur Bestreitung ihrer neuen Verpflichen heranzuziehen, und zwar in noch höherem Masse, als dies auf 18 Jahre berechnete Bilanz in Aussicht genommen hatte, r mit Zuhilfenahme des Ueberschusses der neuen Einlagen über Capitalskündigungen[1]).

Die Tilgungsbedingungen für die übernommenen Schulden waren demnach sehr mannigfaltige, indem die Zahlung theils t, theils erst nach Jahren zu beginnen hatte, und bald auf längere, bald auf eine kürzere Frist vertheilt wurde.

Starhemberg musste selbstverständlich bestrebt sein, die ganze ration so durchzuführen, dass daraus der Bank möglichst wenig htheil erwachse. Solchen Gläubigern, welche sich zu einer entchenden Gegenleistung verpflichteten, wurden daher kürzere lungsfristen bewilligt[2]).

Eine andere Combination ergab sich dadurch, dass man übermene Schuldposten zum Theile sofort ablöste, zum Theile r auf die Girobank überwies[3]).

---

[1]) Referat Starhembergs vom 8. Mai 1723 (F. Arch. Band 166/1 D).

[2]) So benützte man z. B. das Bestreben des Bankiers Wertheimer, seinen sen Besitz an Bancalitätspapieren baldigst zu realisiren, zur kostenfreien Einng gewisser, zum Theile bereits rückständiger Bankgefällsgelder, und zwar Bankantheile an den Decennal- und Contributionsquoten der böhmischen ler. Wertheimer wurde nämlich mit Contract vom 31. October 1720 ertigt, die der Bank aus diesem Titel bis Ende October 1723 gebürende ne von 1.072.052 fl., wovon über $^1/_3$ schon fällig war, auf eigene Rechnung heben, gegen vorherige Einlegung eines gleichen Betrages in Bancalitätsren. Für letztere sollte er jeweilig die zur Einziehung der Gelder erforderen Amtsquittungen der Stadtbancocasse erhalten, für die Zinsenraten jedoch hnliche Stadtbanco-Obligationen (B. A. v. 31. Oct. 1720).

[3]) So überliess Marx Schlesinger der Bank mit Contract vom 1. März Bancalitäts-Obligationen im Betrage von 712.393 fl., gegen sofortige Abng von 230.393 fl., und Ausfolgung 5%iger Giro-Extracte über den ganzen . Letztere sollten erst nach 15 Jahren abzugsfrei eingelöst werden. Doch lichtete sich die Bank, falls inzwischen eine Einlösung von Giroposten statt-

Ausnahmsweise kam auch die Ausstellung kündbarer Stadtbanco-Obligationen für überwiesene Cameralforderungen vor[1]. Auch sonst wurden einzelne nach der Repartition erst später fällig werdende Schuldposten zuweilen schon früher bezahlt, jedoch nur mit jeweiliger Genehmigung des Kaisers[2]).

Uebrigens wurde jenen überwiesenen Staatsgläubigern, welche nicht auf bestimmten Tilgungsfristen bestanden, blos 6%ige unaufkündbare Stadtbanco-Obligationen, zahlbar nach Massgabe des Cassastandes, ausgestellt. Dies scheint in ziemlicher Ausdehnung geschehen zu sein[3]). Durch diese Massregel wurde die Bank vor der Nothwendigkeit bewahrt, zur Auszahlung fälliger Raten der betreffenden Capitalien aufkündbare Einlagen anzunehmen, welche in kritischen Zeiten gefährlich werden konnten.

2. Sonstige Aushilfsverhandlungen von 1721 bis 1724. Krise des Jahres 1723.

Noch bevor der Vertrag wegen Uebernahme der 25 Millionenschuld formell perfect geworden war, beantragte die Hofkammer in der Finanzconferenz[4]), die Stadtbank zu einem Darlehen von 400.000 fl., in Barem oder in binnen 4 Monaten fälligen Stadtbanco-

finden sollte, hiebei auf Schlesinger Rücksicht zu nehmen, und ihm seine Giropapiere mit 85% einzulösen. — Löb Sinzheim cedirte der Bank mit Vertrag vom 3. Juli 1721 Bancalitätspapiere von 52.828 fl., wovon die eine Hälfte sofort bezahlt, die andere durch nach 15 Jahren fällige, allenfalls früher mit 80% einlösbare Giro-Extracte bedeckt werden sollte.

[1]) Verschiedene Forderungen Sinzheims von zusammen 544.933 fl. hätten, obgleich zum Theile schon 1721 fällig, nach dem mit der Hofkammer vereinbarten Repartitionsplane auf längere Zeit hinaus zur Zahlung vertheilt werden sollen. Im Vertrage vom 3. Juli 1721 verpflichtete sich nun die Bank, die betreffenden Bancalitätspapiere gegen 6%ige, halbjährig kündbare Stadtbanco-Obligationen umzuwechseln. Damit jedoch der Anstalt hieraus kein Schaden erwachse, musste sich Sinzheim für den Fall, dass die Bank durch Kündigung dieser Obligationen genöthigt würde, das Capital vor Ablauf der repartirten Zahlungsfristen auszuzahlen, verpflichten, entweder den betreffenden Betrag wieder einzulegen, oder für die Zwischenzeit mit 8% zu verzinsen.

[2]) So wurde z. B. à conto einer Forderung des Markgrafen Ludwig von Baden von 350.000 fl., welche nach der Repartition erst vom 1. Juli 1724 an in 14 Quartalsraten getilgt werden sollte, eine dieser Raten schon 1721 bezahlt (B. A. v. 12. März 1721). Andere Fälle s. B. A. vom 7. Mai 1722.

[3]) S. die Gegenschrift des H. K. Rates Schwandtner gegen den B. Buchhalter Kirchner (F. Arch. Bibl. Bd. 166/D).

[4]) F. C. Prot. vom 28. December 1720.

Obligationen, zu verhalten, um hiemit die im December 1720 fälligen Staatsschuldposten zu bestreiten. Starhemberg wehrte sich kräftig gegen eine solche Zumuthung. Die Stadtbank sei „der Schatzkasten der landesfürstlichen Unterthanen“, worin sie ihr Hab und Gut deponiren. Ihr Credit dürfe daher nicht übermässig angestrengt werden. Allerdings betrage der Cassastand augenblicklich fast eine Million, ein grosser Theil hievon werde aber für die Anfangs 1721 fälligen Posten benöthigt; die verlangte Aushilfe würde somit die Casse selbst bei nur mässigen Capitalsaufkündigungen erschöpfen. Der Ertrag der für die 25 Millionen übergebenen Fonde reiche kaum zur Bestreitung der Zinsen dieses Capitals aus, überdies stehe hievon vor April nichts zur Verfügung. Falls man daher binnen 4 Monaten zahlbare Obligationen ausgäbe, würden selbe thatsächlich der Bedeckung entbehren. Der Zweck der Stadtbank sei nicht, solchen Staatsgläubigern auszuhelfen, die sich durch Wuchergeschäfte selbst in Gefahr brachten, wie Wertheimer, welchem jene 400.000 fl. grösstentheils zugedacht seien. Die Finanzconferenz verkannte die Richtigkeit dieser Ausführungen keineswegs, glaubte jedoch angesichts der kritischen Lage der Staatsfinanzen auf eine abermalige Hilfe der Bank nicht verzichten zu können. Die Bank wurde daher beauftragt, anstatt der erwähnten 400.000 fl., der Bancalität ein Capital von 600.000 fl. in 6%igen, erst nach 8 Jahren fälligen Stadtbanco-Obligationen vorzustrecken, welches wegen Unmöglichkeit einer anderwärtigen Fundirung in die 25 Millionen eingerechnet wurde[1]). Ob die Hofkammer die erhaltenen Obligationen veräusserte oder direct zur Schuldentilgung verwendete, ist nicht ersichtlich.

Uebrigens musste sich die Bank bald darauf noch zu anderen Vorschüssen herbeilassen, welche entweder gegen blose Prolongirung der Bankgefälle bis zur vollständigen Tilgung, oder einfach gegen Verrechnung gegeben wurden[2]). Auch kamen Darlehen durch Ausfolgung von Stadtbanco-Obligationen von nun an öfters vor[3]).

Die Finanzlage war eine so traurige, dass die umfassende Ausnützung des Bankcredits für Staatszwecke nicht Wunder nehmen

---

[1]) Bancoref. vom 28. December 1720 und B. A. vom 1. Jänner 1721.

[2]) Solche Vorschüsse finden sich z. B. im Februar 1721 mit 150.000 fl., im März mit 40.000 fl. (B. A. v. 4. Febr. und 10. März, Bancoref. v. 21. Febr. 1721).

[3]) So z. B. H. F. A. vom 18. April 1721.

kann. Doch ist es auffallend, wie die Hofkammer hiebei vorging. Man musste sich doch darüber klar sein, dass die Stadtbank, deren Credit sich seit Jahren für das Aerar so überaus werthvoll erwiesen hatte, nicht willkürlich und ohne Rücksicht auf die Bedeckung in Anspruch genommen werden könne. Gleichwohl trat der Hofkammerpräsident Graf Dietrichstein, bald nachdem die Bilanz der Bank durch die geschilderten Creditsoperationen zu Gunsten des Aerars einen so starken Stoss erlitten hatte, mit einem neuerlichen Ansinnen hervor, welches nur dann statthaft gewesen wäre, wenn die Bank ihre Leistungsfähigkeit beliebig zu steigern vermocht hätte. Die Stadtbank sollte nämlich ohne jede materielle Gegenleistung jährlich 1.200.000 fl. an das Aerar abführen[1].

Wir haben bereits an anderer Stelle dargestellt, wie sehr sich Starhemberg bemühte, der Bank, welche inzwischen noch beinahe $1\frac{1}{4}$ Millionen fl. an aerarischen Zahlungsrückständen übernommen hatte, eine solche abermalige unverhältnismässige Belastung zu ersparen[2]. Ungeachtet dieses Widerstandes wurde die Bank mit kaiserlicher Resolution vom 31. December 1721 angewiesen, sich zu einem Vorschusse von monatlich 100.000 fl. bereit zu halten.

Dieser Befehl blieb jedoch vorläufig unausgeführt. Die Leistungsfähigkeit der Bank war nämlich nicht mehr die alte. Von den Quellen derselben reichte die eine, die Zunahme des Ertrages der Bankgefälle kaum mehr zur Bestreitung der fälligen Zahlungen hin; — die andere, der Ueberschuss der Capitalseinlagen über die Kündigungen, war beinahe ganz versiegt, da — wie Starhemberg bemerkte — bereits der grösste Theil des in Oesterreich befindlichen Vermögens in der Bank, „diesem allgemeinen Schatzkasten", angelegt war, der Zuwachs an Einlagen daher nicht mehr so bedeutend sein konnte, wie früher[3].

Die Hofkammer glaubte aber auf einen fortlaufenden Beitrag der Bank nicht verzichten zu können. Da sie nun den Rückgang der Leistungsfähigkeit des Institutes nicht zu leugnen vermochte, suchte sie denselben, — ob in unbegreiflicher Verkennung der

[1]) Dabei befürwortete die Hofkammer den Vorschlag eines gewissen Grafen Brassi, dass die Stadtbank ihren Gläubigern anstatt der auf bestimmte Summen und Termine lautenden Papiere Loose ausfolgen sollte, welche erst nach ihrer Ziehung eingelöst worden wären.

[2]) S. oben Seite 563—64.

[3]) Ref. Starhembergs vom 8. Mai 1723 im F. Arch. Bande 166/1 D.

Sachlage, oder aus persönlicher Gereiztheit gegen Starhemberg und in der Absicht, die Bank zu schädigen[1]), mag dahingestellt bleiben, — auf die Gebarung der Bankleitung zurückzuführen, gegen welche sie eine Reihe von theilweise muthwilligen Anklagen erhob[2]).

Zur Prüfung der neuerlichen Anträge der Hofkammer setzte der Kaiser drei Commissionen ein, zu deren Präsidenten Prinz Eugen von Savoyen, Fürst Trautson und Graf Harrach ernannt wurden.

Diese Commissionen waren darüber einig, dass die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte unbedingt nothwendig sei. Die Eugen'sche und die Harrach'sche Commission glaubten als das einzige Mittel hiezu die von der Hofkammer neuerdings beantragte Stadtbankaushilfe von jährlich 1.200.000 fl. befürworten zu sollen. Dagegen bemerkte die Trautson'sche Commission, die Stadtbank müsse als die vornehmste Stütze des Credits auf jede Weise erhalten werden; man könne von ihr daher eine solche vom wechselnden Credite abhängige Aushilfe nicht als regelmässig wiederkehrende Leistung, sondern nur nach Massgabe der verfügbaren Cassabestände verlangen.

Die Harrach'sche Commission hatte sich nicht verhehlt, dass der Ertrag der Bankgefälle nach Bestreitung der Schuldzinsen in den ersten Jahren nicht einmal für die festgesetzten Tilgungsraten, geschweige zur Auszahlung gekündeter Einlagen hinreiche. Die Bank möge daher, um die verlangte Aushilfe leisten zu können, zur einseitigen Prolongirung der stipulirten Zahlungstermine schreiten (!). Dies werde noch immer weniger schaden, als die steten Zahlungsstockungen bei der Hofkammer.

Die Eugen'sche Commission hielt ein so einschneidendes Mittel wie die Prolongirung der Termine für sehr bedenklich, glaubte aber, die Bank werde auch ohne eine solche Massregel die Aushilfe leisten können, da sie in den letzten Jahren anscheinend einen Ueberschuss von durchschnittlich 2.700.000 fl. gehabt habe, und nichts auf eine bevorstehende Abnahme dieses Ueberschusses hindeute.

---

[1]) Bidermann (a. a. O. S. 390 ff.) schlägt jedenfalls die Bedeutung des letzteren Momentes zu hoch an.

[2]) H. F. A. vom 10. März 1722 und Ref. der Conferenz unter dem Vorsitze des Fürsten Trautson vom 11. März 1722 (Acta miscell. VIII), ferner das in der vorletzten Anmerkung citirte Referat.

Obgleich die drei Commissionsreferate so weit auseinandergingen, entschloss sich der Hofkammerpräsident Graf Dietrichstein dennoch alle drei gutzuheissen (!), anstatt in der einen oder anderen Richtung bestimmt Stellung zu nehmen.

Uebrigens brachten alle drei Commissionen, gleich der Hofkammer, mehrfache Beschwerden gegen die Verwaltungspraxis der Stadtbank vor. Insbesondere wurde bemerkt, die Hofkammer entbehre eines genauen Einblickes in den jeweiligen Stand der Bank, obgleich man ihr denselben nach dem Statute gewähren sollte; — die Bank verwende ihre Cassenbestände, anstatt den Gläubigern die Wahl zwischen Zinsenreduction und der sofortigen Hinauszahlung des Capitals zu lassen, dazu, ihre Obligationen unter der Hand zum vollen Nennwerte einzulösen; — ferner pflege die Bank, entgegen den Statuten, wichtige Geschäfte ohne Einvernehmen mit der Hofkammer und ohne Genehmigung des Kaisers abzuschliesen; — auch führe dieselbe den Ueberschuss des Gefällsertrages nicht immer pünktlich ab. — Sodann wird die Ignorirung des Magistrates in den neuen Obligationen beanständet, da es hiedurch für Jedermann offenbar werde, dass die Bank nicht von der Stadt Wien, sondern von einer Hofstelle abhänge. — Endlich wird behauptet, dass die Bankbeamten die Parteien, namentlich bei Um- und Auseinanderschreibung von Obligationen, nicht mit dem nöthigen Entgegenkommen behandelten, dann, dass die Bank ihre Gelder verspätet eincassire, und das Buchhaltungspersonale nicht genug zahlreich sei.

Die Commissionen beantragten daher, die Bank solle „wieder auf das Statut von 1706 zurückgebracht“, und der Hofkammer, wie den Hofkanzleien ein grösserer Einfluss auf dieselbe eingeräumt werden. Ferner solle zur Erhöhung des öffentlichen Vertrauens wieder die Haftung des Wiener Magistrates mehr in den Vordergrund treten, und seien demnach, anstatt der neuen Banco-Deputationsanweisungen, wieder allen Parteien Stadtbanco-Obligationen nach dem früheren Formulare auszufolgen. Endlich möge man dem Bancobuchhalter Kirchner zwei Hilfsbeamte beigeben, damit es allenfalls nicht an einem geeigneten Ersatze für denselben fehle.

Graf Starhemberg, welchem die Commissionsgutachten zur Aeusserung zugefertigt wurden, weilte damals anlässlich der Verhandlungen des ungarischen Landtages (20. Juni 1722 bis 19. Juni 172[illegible]

ıls königlicher Bevollmächtigter in Pressburg[1]). Er fand daher ɜrst nach mehreren Monaten Musse, dem Kaiser seine Gegenäusseɾung zu erstatten. Die bezügliche, vom 8. Mai 1723 datirte, sehr ɜingehende Vorstellung[2]) ist in ihrer Art ein Meisterwerk.

Starhemberg weist zunächst auf die Widersprüche in den drei Commissionsgutachten hin, und bespricht sodann die gegen die Bank ·orgebrachten Beschwerden. Diese Angriffe seien geradezu unbe-ɡreiflich, da sich der Staatscredit seit 1715 nur durch die Mitɾirkung der Bank so sehr gehoben habe. Der bisherige Credit .er Anstalt beruhe auf der Meinung der Parteien, dass sie es ıit einer von der Hofkammer unabhängen Stelle zu thun .ätten, welche zum Unterschiede von der Hofkammer stets ihren ;ahlungsverpflichtungen nachgekommen sei, und dies auch künftig hun könne und wolle. Aus diesem Grunde sei der Bankcredit ›esonders nach der Trennung des Präsidiums der Min. Bancodeputaıon von jenem der Hofkammer gestiegen. Es sei daher widerıinnig, wenn man unter dem Vorwande, dass die Thätigkeit der Min. Bancodeputation das Vertrauen des Publicums vermindere, eine Einflussnahme der Hofkammer unl der Hofkanzleien in Banksachen verlange.

Nun recapitulirt Starhemberg die Angriffe und Anträge der Commissionen, bemerkt, man sehe aus denselben, wie gut es gewesen wäre, wenn man den Berathungen Vertreter der Min. Bancodeputation zugezogen hätte, und erörtert sodann in begreiflichem und wahrhaft gerechtfertigtem Selbstgefühle die ganze Entwicklung der Stadtbank, ihre Leistungen für den Staat, und seine eigenen Verdienste um die Consolidirung der Anstalt. Die Hofkammer sei nie im Stande gewesen, den Ertrag von Cameralgefällen so hoch zu steigern wie die Bank, noch zu so günstigen Bedingungen Gelder aufzutreiben. Dort herrsche die grösste Unordnung, die Rechnungen seien selten adjustirt, — hier werde nichts aufgeschoben oder unerledigt gelassen, die Buchhaltung ordentlich geführt, jede Rechnung adjustirt, die Gesammtheit der Eingänge wöchentlich oder monatlich controlirt. Man könne also wohl eher der Hofkammer Vorwürfe machen, als der Bank.

Zur Widerlegung der einzelnen Beschwerdepunkte schreitend,

---

[1]) S. Bidermann a. a. O. S. 440.

[2]) F. Arch. Bd. 166/1 D. Diese Vorstellung umfasst 74 Seiten Manuscript.

bemerkt Starhemberg, die Statutenverletzung habe die Hofkammer durch die von ihr durchgesetzten Bedingungen der Schuldübernahme selbst verschuldet. Uebrigens sei im Statute ein Einmischungsrecht der Hofkammer nicht begründet. Wirkliche Ueberschüsse werde die Bank stets bereitwillig dem Aerar zur Verfügung stellen. — Die Zinsenreduction habe Starhemberg, als der Credit aufs Höchste gestiegen war, selbst beantragt, um dadurch den Zinswucher zu beseitigen. Als Zwangsmassregel oder ohne den hiezu erforderlichen Barvorrath von 2 Millionen Gulden wäre dieselbe jedoch sehr verderblich gewesen. Den erwähnten Betrag habe man aber in Folge des steten Geldbedarfes der Hofkammer nie zur Verfügung gehabt. — Die Einlösung noch nicht fälliger Obligationen sei anfänglich zur Hebung des öffentlichen Vertrauens nothwendig gewesen. Später habe man sich derselben bedient, um die Cassabestände zu verwerthen und die Schuldenlast zu vermindern. — Der Unterschied in der Form der auf bestimmte Termine lautenden Obligationen von jenen über kündbare Capitalseinlagen sei durch die innere Verschiedenheit der beiderseitigen Rechtsverhältnisse begründet. — Bei Abschluss neuer Verträge habe die Min. Bancodeputation jedesmal die kaiserliche Genehmigung eingeholt, man nur bei Erneuerung alter Contracte dieselbe als entbehrlich betrachtet. — Die angebliche Verzögerung in der Abfuhr der Gefällsüberschüsse an das Aerar sei lediglich darauf zurückzuführen, dass man von Fall zu Fall vorher untersucht habe, ob der Cassastand die Abfuhr gestatte, was doch nur als Gebot der Solidität erscheine. — Unbescheidenes Auftreten gegen die Parteien sei den Beamten verboten, und werde strenge bestraft. — Die Auszahlungen leiste die Bank nicht monatlich, sondern wöchentlich, und meistens noch vor Eintritt der Fälligkeit, was der Hofkammer sehr zu empfehlen wäre. — Was endlich die Anzahl der Beamten betreffe, so habe deren Uebermass bei Hofkammer und Bancalität, ungeachtet des geringeren Parteienverkehrs dieser Stellen, nur Unordnung bewirkt.

Für die Bank, welche dem Aerar oft in einem Jahre mit 5 Millionen ausgeholfen habe, sei es sehr hart, so unbegründete Vorwürfe von der Hofkammer hören zu müssen, die nichts geleistet habe.

Die Uebertragung der 25 Millionen-Schuld auf die Stadtbank habe den erwarteten Nutzen nicht gebracht, weil man anstatt die

amals von Starhemberg als unerlässlich bezeichnete Reduction der
:aatsausgaben durchzuführen, der Stadtbank neue Lasten auf-
irdete, hiedurch deren Credit schwächte, und sich somit selbst der
ichsten Hilfsquelle beraubte.

Der neuerdings verlangte Beitrag von 1.200.000 fl. jährlich
önne nur dann ohne Einräumung entsprechender Fonde geleistet
erden, wenn von dem Ueberschusse der Capitalseinlagen über die
ufkündigungen, nach Abzug der in den nächsten Jahren wegen
er Schuldübernahme unbedeckt zu bezahlenden Summe von jährlich
400.000 fl., noch 2 Millionen erübrigen würden. Dies sei aber
icht zu erwarten, da der Gesammtüberschuss vor 1721 durch-
:hnittlich nur 2.700.000 fl. betragen habe, jetzt aber der Credit
er Bank durch Intriguen geschwächt, und bereits der grösste Theil
es inländischen Capitals in der Bank angelegt sei. Der Zuwachs
es Einlagencapitals habe sich bald nach 1715 auf jährlich 4 Millionen
elaufen, sei aber 1722 auf die Hälfte dieses Betrages gefallen.
ısbesondere in der letzten Zeit seien die Neu-Einlagen hinter den
ündigungen sehr zurückgeblieben (so blos im Jänner 1723 um
313.651 fl.), was die Bank zu aussergewöhnlichen Massregeln ge-
öthigt habe. Die Abfuhr von jährlich 1.200.000 fl. könne unter
olchen Umständen zum Bankerotte führen. Bezeichnend sei es, dass
elbst jene Minister, welche diese Massregel befürworteten, gleich-
eitig ihre Bankeinlagen kündigten.

Die eventuell vorgeschlagene Erstreckung der Zahlungs-
isten für die Einlagscapitalien, beziehungsweise die Auf-
ebung ihrer Kündbarkeit[1]), würde den Credit der Bank gänzlich
ernichten und den allgemeinen Ruin nach sich ziehen. Wenn das
inlagengeschäft der Bank einmal zu Grunde gerichtet sei, könne
an es nie wieder emporbringen, weil das Vertrauen des Publicums
erschwunden wäre. Ueberdies wäre die angeregte Prolongirung
n Bruch geheiligter Zusagen, welche Tausende von Armen bewogen,
ıre Ersparnisse der Bank anzuvertrauen; weshalb eine solche
[assregel das Gewissen des Kaisers schwer belasten würde. Auch
ürde hiedurch der Curs der betreffenden Obligationen tief herab-
edrückt werden. Die Berufung der Harrach'schen Commission auf

[1]) Die Commission hatte berechnet, dass der Bank nach Abfuhr des ver-
ıngten Beitrages noch jährlich vom Ertrage ihrer Gefälle genug erübrigen werde,
n ihre ganze Schuldenlast in 28 bis 29 Jahren abzustossen (H. F. A. v. 10. März
722).

die geringere Dotation ausländischer Banken sei, angesichts der völligen Verschiedenheit der Verhältnisse, geradezu lächerlich.

Andererseits verkannte aber Starhemberg keineswegs, dass die zunehmende Zerrüttung des Cameralärars auch die Bank ins Verderben ziehen müsste. Das Uebel sei, weil man bisher nur Palliativmassregeln ergriffen habe, tief eingewurzelt, aber nicht unheilbar.

Starhemberg stellte demnach folgende Anträge: Die Stadtbank solle die Aushilfe leisten, aber nur nach Massgabe ihrer Kräfte, daher ohne Verpflichtung zur regelmässigen Abfuhr einer bestimmten Summe. — Der Kaiser möge eine Person seines Vertrauens beauftragen, die Oberleitung der Bank und zugleich auch die nothwendige „Remedur" bei der Hofkammer zu besorgen, damit beides in Einklang gebracht, die Verminderung der Ausgaben und die Verbesserung der Gefälle fortgesetzt, und der „noch ziemlich gute" Zustand der Stadtbank nicht weiter verschlechtert werde. — Die Cassagebarung und Buchhaltung der Hofkammer sei nach dem Muster der Bank einzurichten. — Um das durch verschiedene Eingriffe sehr geschwächte Vertrauen des Publicums und hiedurch den Stand der Einlagen wieder zu heben, möge der Kaiser die Stadtbank und die Min. Banco-Deputation schützen, und nicht gestatten, dass anstatt des wirklich entbehrlichen Ueberschusses die Eingänge der Bank überhaupt für das Aerar in Anspruch genommen werden. Der Wahn der Welt, dass Bank und Hofkammer nichts mit einander zu schaffen haben, sei auf jede Weise zu stärken, den Hofkanzleien die Unterstützung der Bank zur Pflicht zu machen, und das Unwesen der Gefällsverkürzungen abzustellen, was die jährlichen Einnahmen um einige 100.000 Thaler heben werde.

Bei unbefangener Prüfung der gegen die Bank vorgebrachten Beschwerden lässt sich nicht leugnen, dass der Wunsch nach Wiederherstellung der früheren, die Haftung des Magistrates ausdrückenden Obligationsform für alle Schuldurkunden der Bank in den Statuten formell begründet war. Andererseits hatte aber die Haftung der Stadt für überwiesene Staatsschulden statutengemäss nur bei entsprechender Fundirung einzutreten. Sobald daher diese durch den Vertrag vom 11. Februar 1721 beseitigt worden war, konnte man dem Magistrate die Ausstellung der Obligationen von rechtswegen nicht mehr zumuthen; es blieb also wohl kein anderer Ausweg, als dieselben durch Schuldurkunden der Min. Banco-

leputation zu ersetzen, welch letztere ja an der Verschiebung der 3ilanz nicht die Schuld trug.

Die Unstichhältigkeit der sonstigen Anwürfe wurde, wie wir esehen, von Starhemberg überzeugend nachgewiesen. Die Lage er Bank hatte sich 1722 thatsächlich minder günstig gestaltet. Vie nämlich in der Finanzconferenz am 25. November 1722 constatirt rurde, waren in der letzten Zeit bei den meisten grösseren Staatsnleihen in Oesterreich und Süddeutschland die erforderlichen apitalien aus der Bank gezogen worden. Auch die Stände hatten um Behufe der Contributionsleistung Capitalien gekündet. Ueberies war, da der Conflict zwischen Hofkammer und Min. Bancoeputation dem Publicum nicht unbekannt blieb, das Vertrauen n die Unabhängigkeit der Bank von der Staatsverwaltung tark ins Wanken gekommen. Dies zeigt u. a. das gegen Ende 722 in Wien verbreitete Gerücht, der Hof werde die Kosten der beabsichtigten Kaiserreise nach Böhmen aus der Stadtbank bestreiten[1]). Auch war es schon 1721 vorgekommen, dass gerichtlich bestellte Vormünder die bei der Bank angelegten Pupillargelder mit der Begründung, dass diese Anlage der nöthigen Deckung entbehre, herausnahmen und beim Oberkammeramte der Stadt Wien anlegten[2]).

Unter solchen Verhältnissen musste die Bank durch weitere grössere Kündigungen sehr ins Gedränge kommen, zumal der Einagenstand noch immer gegen 25 Millionen betrug, und gleicheitig viel Geld ins Ausland abfloss. Von einer regelmässigen Abfuhr der verlangten Aushilfe von jährlich 1.200.000 fl. konnte lso thatsächlich nicht die Rede sein.

Die eindringliche Vorstellung Starhembergs überzeugte den Kaiser von der Verderblichkeit des geplanten Eingriffes in die Selbstständigkeit der Bank. Die bezüglichen Anträge der Hofkammer wurden daher nach vorheriger Berathung in einer unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen eingesetzten Specialconferenz zurückgewiesen, zumal auch der Hofkanzler Graf Stürkh und der Reichshofraths-Präsident Graf Windischgrätz selbe bekämpften. In der betreffenden kaiserlichen Resolution wurde[3]) an der Nothwendigkeit der Bank-

[1]) F. C. Prot. vom 11. December 1722.

[2]) B. A. vom 16. October 1721.

[3]) Die folgende Darstellung fusst theils auf B. A. vom 30. Juni 1724, theils auf dem Ref. Starhembergs vom 27. Februar 1724 im F. Arch. Bde. Nr. 166/1 D.

aushilfe von monatlich 100.000 fl. festgehalten, jedoch betont, dass dieselbe nur bei zulänglichem Cassastande zu leisten sei, und zwar gegen Prolongirung der Bankgefälle und Verzicht des Aerars auf jede weitere Zumuthung. Allenfalls sei die Unmöglichkeit der Leistung durch Vorlage einer summarischen Bilanz auszuweisen. Von der Erstreckung der Zahlungstermine für die Bankschulden sei vorläufig abzusehen, und zur Erhaltung des Credites die allgemeine Schuldentilgung baldigst in Angriff zu nehmen. Wegen der Modalitäten der Beitragsleistung habe eine Conferenz zu berathen, bestehend aus den Präsidenten der Hofkammer und der Min. Bancodeputation, und dem Prinzen Eugen als Vorsitzenden.

Inzwischen hatte der Erfolg bereits bewiesen, wie sehr Starhemberg im Rechte war, wenn er vor jeder Massregel warnte, die das öffentliche Vertrauen in die Solidität der Bank erschüttern musste. Starhemberg hatte nämlich, schon als ihm die Commissionsanträge durch ein kaiserliches Handschreiben mit dem Beifügen zur Begutachtung mitgetheilt wurden, der Kaiser werde die Bank seiner Zusage gemäss erhalten und schützen, diese Thatsache möglichst bekannt gemacht. Hiedurch hob sich der Credit alsbald wieder ausserordentlich. Während kurz vorher die Stadtbank in Folge der zahlreichen Aufkündigungen „Mühe gehabt hatte, dem Bankerotte zu entgehen“[1]), stiegen die Einlagen nun wieder so sehr, dass die Bank im Jahre 1723 über 1 Million Gulden an das Aerar abzuführen vermochte.

Ueberdies wurde nun eine theilweise Reduction der Einlagenzinsen von 6 auf 5 Procent durchgeführt[2]), indem man die Einlagen kündete und den Parteien zwischen der niedrigeren Verzinsung und der Capitalsrückzahlung die Wahl liess.

Auch für 1724 stand eine Fortdauer des erwähnten Aufschwunges zu erwarten. Dass derselbe ausschliesslich auf das Einschreiten Starhemberg zurückzuführen war, kann keinem Zweifel unterliegen. Schon 1721, bald nachdem die Hofkammer die Schuldübertragung durchgesetzt hatte, galt es als selbstverständlich, dass nur Starhemberg die Bank vor weiteren Eingriffen zu bewahren vermöge. Doch fürchtete man, dass derselbe eben deshalb im Präsidium der

[1]) Starhembergs eigene Worte!

[2]) Dass die Massregel keine allgemeine war, ist zweifellos, da es an den hiezu erforderlichen Barmitteln gebrach.

ı. Bancodeputation durch den Grafen Harrach, einen Schützling damals bei Hofe sehr einflussreichen Grafen Althann, ersetzt ·de, was — wie ein gleichzeitiger Berichterstatter sagt[1]), — Credit der Bank in 6 Monaten vernichtet haben würde.

Diese Befürchtung erwies sich nun allerdings als nicht zufend. Doch sah sich Starhemberg schon Anfang 1724 genöthigt, Angriffen der Hofkammer neuerdings die Stirne zu bieten.

Anlässlich der mit der oberwähnten Ah. Entschliessung anrdneten Conferenzberathungen erneuerte die Hofkammer nämlich ın kaum abgelehnten Antrag, dass die Bank die Aushilfe von)0.000 fl. unbedingt alljährlich leisten solle, und zwar scheint trichstein auch den Prinzen Eugen, der nie zu den Freunden rhembergs gehörte, hiefür gewonnen zu haben. So kam es, dass schriftliche Expedition über die gedachte kaiserliche Entliessung, der Absicht dieser letzteren entgegen, in dem von der fkammer gewünschten Sinne ausgefertigt wurde, im Auftrage Prinzen Eugen und unter Zustimmung aller übrigen Conferenzglieder, selbstverständlich mit Ausnahme Starhembergs[2]).

Dieser sah sich daher veranlasst, dem bezüglichen Ansinnen einer vom 27. Februar 1724 datirten zweiten Denkschrift den Kaiser entgegenzutreten, worin er sich des ihm unterhenden Institutes mit derselben Gewandtheit, aber, was nicht under nehmen kann, mit noch grösserer Wärme annahm, wie im rjahre.

In diesem Schriftstücke erörtert Starhemberg den Verlauf der eignisse seit den vorjährigen Verhandlungen und bemerkt sodann, fühle sich in seinem Gewissen vepflichtet, vor der beabsichtigten troyirung eindringlich zu warnen.

Die Aushilfe lasse sich nicht auf bestimmte Zeit festsetzen. enn man sie dennoch durch Decrete erzwingen wolle, werde edurch die Bank in die grösste Gefahr gebracht, und die angestrebte Minderung der Schuldenlast im tiefsten Frieden vereitelt. llerdings sei es den Capitalisten nicht möglich, ihr Geld anderwärts besser anzulegen als bei der Bank. Demungeachtet finde aber oft bei der geringsten Befürchtung eine Capitalskündigung statt. Es

---

[1]) Brief des britischen Gesandten St. Saphorin (an Lord Townshend) vom 5. Juni 1721, bei Bidermann, Anm. 94.

[2]) Conf. Ref. vom 6. Februar 1724 im H. F. A. vom 20. Juni 1724.

hänge eben Alles von dem allgemeinen Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der Bank ab. Im Falle der Octroyirung würden der Bank zur Abstossung ihrer Schuldenlast von 50 Millionen nur jährlich 600.000 fl. erübrigen, und diese daher erst in 50 Jahren getilgt werden können. Ein Kaufmann werde aber in solcher Lage als bankerott bezeichnet. Wenn man einmal dem Publicum die Hinlänglichkeit der Bankfonde beweisen müsste, wäre der Credit schon dahin, und die Bank dem Concurse nahe. Bei einer Reduction der jährlichen Tilgungsquote auf 600.000 fl. stehe es im Belieben der Juden und anderer Wucherer, die Bank zu sprengen.

Eine etwaige Prolongirung der Einlagscapitalien würde aber den Credit ganz vernichten. Die beabsichtigte Verquickung des Credites der Bank mit jenem der Hofkammer und Bancalität werde dies nicht verhindern, da sich diese beiden Behörden auch bei gutem Stande des Gesammtcredites selbst nicht zu helfen vermögen. Die Stadt Wien sei zur Unterstützung der Bank nur gegen statutenmässige Bedeckung verpflichtet. Würde man sie ohne solche zur Zahlung verhalten, so wäre dies ein Vertragsbruch und würde den Ruin der Stadt herbeiführen.

Ueberhaupt sei es höchste Zeit, zur Tilgung der Gesammtschuldenlast des Staates und der Bank von zusammen über 70 Millionen zu schreiten, damit man nicht im Kriegsfalle wieder in die äusserste Noth gerathe. Diese Tilgung könne aber nicht durch Prolongirung der Bankschulden bewerkstelligt werden, sondern nur durch Erhöhung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben des Staates. Die Hofkammer solle daher diese anstreben, anstatt sich wegen Beseitigung des Deficits auf die Stadtbank zu verlassen.

In einem undatirten, jedenfalls bald nach der zweiten Vorstellung erstatteten „Super-Referate"[1]) fasst Starhemberg die Gründe seines Auftretens in dieser Angelegenheit in grösster Kürze, aber mit besonderem Nachdrucke und ungewöhnlichem Freimuthe zusammen. Er habe die früheren ausführlichen Erörterungen für seine Pflicht gehalten, da es sich darum handle, die durch gute Verwaltung zu einer früher unverhofften Blüthe gebrachte Stadtbank zum Nutzen des Gemeinwesens in ihrem gegenwärtigen Stande zu erhalten. Schliesslich bemerkt der Präsident, er wolle sich davor

---

[1]) F. Arch. Band Nr. 166 1 D.

ewahren, dass, falls die Bank zu Grunde gerichtet würde, er „weder ei Sr. kaiserlichen Majestät, noch vor der ganzen Welt, am wenigsten ber beim Allerhöchsten Gotte sich einer schweren Verantwortung iesfalls schuldig wissen möge, — noch auch bei dem durch den erfall des ganzen Universi nur zu gewiss involvirenden Umsturz es an sich so heilsamen Banco-Instituts viele Tausende der treu-erzigsten Darleiher, so unschuldiger als unverantwortlicher Weise, das äusserste Verderben gestürzt würden“, — und er dann „vor em strengen Richterstuhle des allwissenden Gottes, ubi nulla est xceptio personarum et nihil inultum remanebit, zu spät bereuend, nglückselig seufzen müsse: Vae mihi, quoniam tacui!“[1])

3. Uebernahme von Cameralschulden im Jahre 1724.

Die wiederholten eindringlichen Vorstellungen Starhembergs erfehlten nicht, an massgebender Stelle Eindruck zu machen. In iner am 6. Juni 1724 unter dem Vorsitze des Hofkanzlers ab-gehaltenen Specialconferenz[2]) wurde nämlich zwar beschlossen, dass

[1]) Höchst charakteristisch für die nationalökonomischen Anschauungen der Gegner der Stadtbank ist ein undatirtes, augenscheinlich aber um 1719 entstandenes Project eines Grafen Rosenberg, betreffend die Reform des Cameral- und Creditwesens. Hierin wird u. a. beanständet, dass die Stadtbank alles Geld an sich ziehe und hiedurch den Handel und Verkehr ungünstig beeinflusse. Es empfehle sich daher, eine aus je 3 Ständedelegirten jedes Landes bestehende Länder-Bancodeputation unter dem Vorsitze eines vom Kaiser zu ernennenden Präses zu errichten, mit dem Rechte, Bancozettel mit Zwangscurs auszustellen. Diese seien auszugeben gegen Verpfändung liegender Güter zum landesüblichen Zinsfusse von 4%, dann durch Ankauf solcher Güter mit oder ohne Rückkaufsrecht. Die Capitalsrückzahlung könne wieder nur in Bancozetteln gefordert werden. Die Ausgabe sei vorläufig auf eine bestimmte Summe zu beschränken. Der nach Abzug der Kosten erübrigende Reingewinn sei zur einen Hälfte unter die Länder nach dem Verhältnisse der Contributionen zu vertheilen, zur anderen für die Staatsschuldentilgung zu verwenden. Die Bancozettel seien durch allmähliche Rückzahlung der Hypothekardarlehen successive einzulösen. Wie sich der Projectant diese Einlösung dachte, ist nicht ersichtlich. Uebrigens hielt er es für zweifellos, dass die Bancozettel wegen ihrer hypothekarischen Sicherstellung zum vollen Nennwerthe cursiren würden. Diese Papiere seien daher den nur auf dem Credit beruhenden Stadtbankobligationen weitaus vorzuziehen (B. A. v. 11. April 1719). Es ist ein wahres Glück, dass dieses Project, dessen Ausführung den Staat einer unter den damaligen Verhältnissen höchst bedenklichen Papiergeldwirtschaft überantwortet hätte, keinen Anklang fand.

[2]) Zu diesem Abschnitte s. B. A. vom 30. Juni 1724 und die Conf. Ref. im H. F. A. vom 20. Juni 1724.

der Abgang im Civilstaatshaushalte durch die Stadtbank zu ergänzen sei, doch solle vorerst die Leistungsfähigkeit der Bank geprüft und hiezu ihre Bilanz erhoben werden. Auch sei die Aushilfe nur vorübergehend zu geben, bis zur Herstellung des Gleichgewichtes beim Cameralärar. Ueberhaupt seien behufs Erhaltung des Credites bei der Stadtbank, wie beim Aerar die fälligen Schuldenraten zu bezahlen.

Gleichzeitig wurde jedoch erklärt, dass die Bank auch die restlichen Cameralschulden übernehmen solle[1]. Hiezu habe die Hofkammer der Min. Bancodeputation einen Schuldenausweis zu übergeben, und die Bancalität mit Ende Juni 1724 einen Zahlungsabschnitt zu machen.

Hinsichtlich beiden Arten von Aushilfen wurde am 23. Juni 1724 auf Grund eines Detailvorschlages des Bancodeputations-Buchhalters Kirchner berathen, und die bezügliche Verhandlung, da sich in Betreff der für die Schuldübernahme einzuräumenden Fonde Meinungsverschiedenheiten ergaben, im nächsten Monate fortgesetzt[2]. Auf Grund der Conferenzreferate vom 25. Juni und 26. Juli 1724 kam sodann die endgiltige Vereinbarung zwischen Hofkammer und Min. Bancodeputation zu Stande, welche am 6. September 1724 die kaiserliche Genehmigung erhielt[3].

Hienach verpflichtete sich die Stadtbank, die noch beim Cameralärar haftenden Schulden an Capital und Zinsen, ferner die bis zu dem Zahlungsabschnitte (Ende Juni 1724) aufgelaufenen ärarischen Zahlungsrückstände, zusammen 8 bis 9 Millionen Gulden, der zu verfassenden Repartition gemäss, nach Zulässigkeit des Cassastandes und des Bankcredites allmählich zu bezahlen. Alle etwaigen Zahlungen eines Cameralamtes für Rechnung der auf demselben haftenden Schulden habe die Bank dem Aerar zu ersetzen. Zuerst seien jene Schulden abzustatten, für welche der Gläubiger das Compossessrecht am Pfandobjecte besitze, allenfalls daher auch vor der Fälligkeit.

---

[1]) In der Fin. Conf. war dies schon am 10. Mai 1722 in Aussicht genommen worden.

[2]) Die bezügliche Conferenz bestand aus den Grafen Sinzendorf, Harrach Starhemberg und Dietrichstein, dem Bancalitätspräses Grafen Kolowrat, zwei Hofkammerräthen, dem Buchhalter Kirchner und einem Rechnungsbeamten.

[3]) B. A. vom 30. Juni und 30. Juli 1724 und Recess im F. Arch. Ba[illegible] Nr. 166/1 D.

Wie wir aus einem späteren Acte[1]) wissen, betrug die auf rund dieses Vertrages durch die Stadtbank thatsächlich übermmene Summe 7.242.317 fl. Anfangs Juni 1724 hatte der ıncobuchhalter den Stand der in Betracht kommenden Cameralıssiva mit 9.664.595 fl. angegeben, jedoch bemerkt, dass die ınk hievon bereits früher rund 2 Millionen übernommen habe[2]).

Aus dem betreffenden, in der Conferenz genehmigten Elaborate ıd auch die Grundzüge des anlässlich der Schuldübernahme aufstellten Tilgungsplanes zu entnehmen. Hienach waren Cautionsd Stiftungscapitalien von der Uebertragung auf die Stadtbank sgeschlossen. Von den übrigen Capitalien wurden jene in bemmten Terminen rückzahlbaren Posten an die Spitze gestellt, r welche dem Gläubiger das Pfand- und Compossessrecht zustand, die erworbenen Rechte solcher Gläubiger unbedingt gewahrt eiben sollten. Die rückzahlbaren Pfandschulden ohne Compossesscht waren theils sofort zu bezahlen, theils zu prolongiren. Für e nicht rückzahlbaren Schulden übernahm die Bank nur die Vernsung vom 1. Juli 1724 an. Von den Zahlungsrückständen aus er zweiten Hälfte des Jahres 1723 und der ersten des Jahres 1724, elche zusammen 1.633.000 fl. betrugen, sollten die kleineren Posten nd jene ärmerer Parteien (zusammen rund 500.000 fl.) sofort beahlt, die übrigen mit 5% Verzugszinsen durch 5%ige Bancoxtracte bedeckt werden.

Ausser den erwähnten Cameralschulden übernahm die Bank im Vertrage vom 6. September 1724 die Verpflichtung, bis zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte eine jährliche Aushilfe von 500.000 fl. an das Aerar abzuführen[3]), worin jedoch jene Beträge einzurechnen waren, die dem Aerar durch Verbesserung der Bancogefälle und Ersparungen bei deren Verwaltung jährlich zugewachsen wären. Diese Beträge sollten zur Tilgung der Bankschulden verwendet werden.

Als Bedeckung für die übernommenen Verpflichtungen wurden der Stadtbank vom 1. Juli 1724 an nachstehende Fonde

---

[1]) B. A. vom 15. September 1724.

[2]) Hienach wären noch 7.665.000 fl. zu übernehmen gewesen. Die Differenz gegenüber der wirklich übernommenen Summe erklärt sich wohl durch ziffermässige Richtigstellungen bei der Liquidirung der einzelnen Posten. — S. übrigens die Tabelle im Anhange.

[3]) 1724 hatte die Bank nur die Hälfte dieses Betrages zu leisten.

eingeräumt: das Salzkammergut Gmunden, das niederösterreichische Waldamt, die im Viertel Unter dem Wiener Walde bestehende kaiserliche Spiegelfabrik sammt den dazu gehörigen Cameralherrschaften Arnstein, Neuhaus und Fahrafeld, — sämmtlich mit allen Rechten und Lasten[1]). An der Einrichtung des Salzkammergutes und des Waldamtes sollten wesentliche Aenderungen nur mit Zustimmung der Hofkammer vorgenommen werden dürfen, während die Min. Bancodeputation bezüglich aller anderen, von ihr grösstentheils bedeutend verbesserten Bankgefälle an diese Schranke nicht gebunden wurde. Die Hofkammer hatte ihrerseits die Hebung des Ertrages aller übergebenen Fonde zu unterstützen. Diese Fonde sollten der Stadt, ausser im Falle früherer Abstossung der Bankschulden, mindestens bis 1738 verbleiben, nöthigenfalls auch länger[2]).

Zugleich verpflichtete sich die Hofkammer, von der Bank keine weitere Aushilfe ohne volle statutenmässige Deckung zu fordern, jede Störung der Ordnung im Civilstaatshaushalte zu verhüten, und vor jedem Staatsanlehen sich zuerst an die Stadtbank zu wenden, da die Darleiher das erforderliche Geld erfahrungsgemäss gewöhnlich aus der Bank herausnähmen, was diese in Verlegenheit bringe.

Dagegen verzichtete die Stadtbank auf das ihr seit der Wiedereinführung des Tabakmonopols (1723) von der Hofkammer zu entrichtende Aequivalent von 103.000 fl. für den aufgehobenen Tabakaufschlag[3]), und zwar bis das Monopol einen wirklichen Reinertrag abwerfen werde. Im Uebrigen wurden die allgemeinen Bedingungen der früheren Contracte erneuert.

Die Dotationserhöhung, welche der Bank aus dem erwähnten

---

[1]) Das Salzkammergut bestand aus den Grafschaften Gmunden und Orth, und der Herrschaft Wildenstein. Den Hauptertrag desselben bildeten die Producte der Salzbergwerke in Ebensee, Ischl und Hallstadt. — Das n. ö. Waldamt besorgte die Verwaltung der Herrschaft Purkersdorf, die peinliche Gerichtsbarkeit im dortigen Bezirke, und die Aufsicht über die Mautämter im Wiener Walde. — Die Spiegelfabrik in Neuhaus war 1701 errichtet worden; sie besass das Monopol des Spiegelverkaufes in Niederösterreich (s. Mesmer, II S. 68—69).

[2]) Nach dem Antrage der Hofkammer hätte die Bank die neue Belastung ohne Bedeckung übernehmen sollen, Starhemberg wusste dies aber zu verhindern. Ohne die Einräumung der Fonde hätte die Bank erst in 27 Jahren ihre Schulden abstossen können.

[3]) Bancalref. vom 12. Februar 1723.

rage zu Theil wurde, war zum grössten Theile nur eine schein-. Die Spiegelfabrik und das Waldamt waren nämlich passiv. Ertrage des Salzkammerguts waren gewisse Deputate zu beten, so dass der Bank nur sehr wenig verblieb[1]). Andererseits :n, abgesehen von dem jährlichen Beitrage von 500.000 fl., allein lie übernommenen Schulden jährlich 724.000 fl. erforderlich ge-:n. Angesichts dieses Misverhältnisses zwischen Belastung und :ckung wurde im Contractsentwurfe vom 16. Mai 1724 zuben, dass es sich weniger um eine Realdotation, als darum lle, die Gläubiger durch Einräumung einer Scheindotation zu :hen.

Im Juni 1724, also vor Abschluss des dargestellten Geschäftes, le der Ertrag der Bancogefälle mit jährlich 4.606.000 fl., glich der Amtsausgaben mit 4.454.000 fl. angegeben, wovon is 50.000 fl. auf Zinsenverlust durch todtliegende Cassabestände bschlag zu bringen waren. Gleichzeitig beliefen sich die Bankagen auf 33 Millionen. Von den 1721 übernommenen Staatslden waren noch 13 Millionen unbezahlt. Die Gesammtschuld Stadtbank betrug also, einschliesslich der Girobankschuld rund 3 Millionen, etwa 49 Millionen Gulden, deren Ver-:ung jährlich 2.900.000 fl. erheischte.

Was den Vorgang bei der Uebernahme der einzelnen Schulden betrifft, so beantragte Starhemberg in der Conferenzberathung 8. September 1724, die Pensions- und Gehaltsrückstände der ıeren Parteien zur 5%igen Verzinsung auf die Girobank zu weisen, den übrigen Gläubigern aber ihre alten, von nun an Bank belastenden, 6%igen Staatsschuldverschreibungen zu be-:n, anstatt sie in Stadtbank-Obligationen umzutauschen, welche ıtengemäss nur auf 5% lauten durften, — ein Grundsatz, der dings schon wiederholt durchbrochen worden war. Bei Festıng der Zahlungstermine müsse man darauf Rücksicht nehmen, ; von den 1721 übernommenen 25 Millionen noch über 12 Millen Gulden ausständig seien, die Rückzahlung der neu überımenen Schulden daher erst 1731 beginnen könne. Die Reparon sei demnach, wie im Jahre 1721, wo sich hiegegen niemand :chwert habe, der Min. Bancodeputation zu überlassen, welche die

[1]) Referat Starhembergs gegen das H. K. Ref. vom 29. September 1727 im Arch. Bande 166/D.

Zahlungsfähigkeit der Bank besser kenne als die Hofkammer. Der letztere Antrag wurde vorläufig nicht genehmigt[1]), und kann es, angesichts der damals im Wesentlichen bereits herrschenden bankfeindlichen Richtung, wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Repartition thatsächlich im Sinne der Hofkammer erfolgte.

4. Sonstige Creditsleistungen der Stadtbank von 1721 bis 1729. Krisis des Jahres 1727.

Angesichts der bedeutenden Mehrbelastung, die sich für die Stadtbank aus den im Vorstehenden erörterten Verträgen ergab, ist es selbstverständlich, dass daneben von anderwärtigen Darlehen an das Aerar nur in geringem Masse die Rede sein konnte, zumal die Einräumung des statutenmässigen Fondes von jährlich 10% auf immer grössere Schwierigkeiten stiess, und die Bank in Folge der statutenwidrigen Verschiebung ihrer Bilanz nicht jederzeit die Mittel besass, um ohne solchen Fond dem Staate auszuhelfen.

Anfangs 1721 wurde der Bank für ein Darlehen von 30.000 fl. das Umgeld im Bezirke unterm Gebirg von Wien, welches kurz vorher aus dem Pfandbesitze der Jesuiten eingelöst worden war, auf 15 Jahre eingeräumt[2]).

Der Taz zu Schwechat, Ebersdorf, Mannswörth und Albern in Niederösterreich, welcher an den Grafen Mollart um 15.000 fl. verpfändet war, wurde der Bank gegen Rückzahlung dieser Pfandschuld überlassen[3]).

Im nächsten Jahre bewirkte die Bank die Einlösung der dem Grafen Fugger für 64.397 fl. mit dem Vorbehalte des Rückkaufsrechtes verkauften Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn[4]).

Ausserdem wurde im Jahre 1724 noch eine bedeutende Creditsoperation mit Hilfe der Stadtbank durchgeführt, indem dieselbe mit Vertrag vom 6. October d. J. die Verzinsung und Tilgung des damaligen Restes der holländischen Quecksilberschulden von $2^1/_2$ Millionen Gulden rhein. übernahm, gegen Einräumung des Pfandrechtes an den Quecksilbervorräthen[5]).

Das im Jahre 1724 eingeführte Wegmautgefälle an den

---

[1]) Conf. Ref. vom 8. September 1724 im H. F. A. vom 20. Juni 1724.

[2]) B. A. vom 31. Jänner und 12. März 1721.

[3]) H. F. A. vom 27. September 1723.

[4]) B. A. vom 5. Februar 1724.

[5]) S. oben Seite 358 ff.

Linien Wiens wurde der Bank im nächsten Jahre für ein Darlehen von 30.000 fl. und das Versprechen, im Bedarfsfalle monatlich 5000 fl. zu 5 % zu leihen, bis zur vollen Befriedigung überlassen. In der That lieh die Bank von 1725 bis Ende Juni 1732 auf diesen Fond im Ganzen 572.231 fl., wovon damals noch ungefähr die Hälfte aushaftete. Ein Jahr später war diese Restforderung bereits getilgt, weshalb das Gefälle mit 1. Juni 1733 dem Aerar zurückgestellt wurde[1]).

Für ein Darlehen von 60.000 fl. aus dem Jahre 1725 sollte sich die Bank zunächst aus dem Ueberschusse des zur Bestreitung von Gehaltserhöhungen im Jahre 1724 eingeführten Fleischpfennigs und Fleisch-Helleraufschlags in Niederösterreich schadlos halten, im Falle der Unzulänglichkeit dieses Fondes aber aus dem Ueberschusse der ähnlichen Zwecken gewidmeten Illuminationsgefälle, eventuell aus dem gleichfalls kurz vorher eingeführten fünf Kreuzer-Bieraufschlage in Wien. Als die Bank 1727 eine Staatsschuldforderung des Juden Schlesinger von 80.000 fl. in 5 Jahren sammt 5 % Zinsen zu bezahlen übernahm, wurde ihr hiefür abermals der Ueberschuss der Illuminationsgefälle als Fond bestimmt, subsidiär auch das Postgefäll in Mantua. Jedoch erhielt die Bank in Wirklichkeit nie etwas von all diesen Fonden; der Bieraufschlag wurde sogar schon 1727 aufgehoben. 1729 ersuchte die Min. Bancodeputation daher um Einräumung anderer Fonde für die erwähnten Passiva[2]).

Die im Vorstehenden aufgeführten Creditsoperationen fussten auf dem Boden der Bankstatuten. Die Finanzlage des Staates war aber eine solche, dass sich die Hofkammer, ungeachtet der vorangegangenen Uebertragung der Cameralschulden auf die Bank, und ungeachtet des jährlichen Bankbeitrages, wie früher, so auch nunmehr wiederholt genöthigt sah, weitere Bankaushilfen ohne statutenmässige Bedeckung zu verlangen.

Hieher gehören jene zahlreichen Vorschüsse, welche die Bank 1725 und 1726 gegen blossen Abzug von jährlich 10 % aus dem Cameralbeitrage von 500.000 fl. gab, da dieser von der je-

---

[1]) B. A. vom 29. Mai 1725, 19. Mai 1732, 26. und 27. Juni 1733.

[2]) B. A. vom 9. und 20. März 1726, 30. Mai, 25. Juni, 1. und 5. Juli 1727, 15. Februar 1729 und 16. Juli 1733

weiligen Leistungsfähigkeit der Bank abhängige Beitrag einem Gefällsfonde wohl nicht als gleichwerth betrachtet werden konnte[1]).

Analog erscheint die Fundirung des Vorschusses von 100.000 fl., welchen die Bank 1725 zur Beschaffung des Heirathsgutes der Erzherzogin Maria Amalia, vermählten Kurprinzessin von Bayern, gegen Rückzahlung in 5 Jahresraten durch jährliche Verrechnung mit der Bancalität, gab[2]).

Ganz ohne Fond, nämlich gegen blosse Prolongirung der Gefälle, übernahm die Bank in den Jahren 1722 und 1723 die Schulden der regierenden Kaiserin von 270.000 und 187.532 fl. zur successiven Abstattung in 5 Jahren[3]). Die Tilgung war jedoch schon Anfangs 1726 beendet. Nun verpflichtete sich die Bank, obgleich sich ihre Lage inzwischen verschlechtert hatte, die neuen Schulden der Kaiserin von 353.060 fl. gleichfalls nur gegen Prolongirung der Gefälle zu übernehmen, selbe aber nur nach Zulass des Cassastandes zu bezahlen, d. h. wenn grössere Capitalskündigungen unterbleiben würden[4]).

Auch für die mit 400.000 fl. pauschalirte Forderung des Kurfürsten von Mainz, welche die Bank 1725 zur Bezahlung in 8 Jahren sammt 5 % Zinsen übernahm, wurde ein Fond nicht überwiesen[5]).

Im Jahre 1727 kam es wieder zu einer grösseren statutenmässigen Creditsoperation.

---

[1]) Von solchen Vorschüssen wären zu erwähnen: jener von 250.000 fl. zur Abstattung einer Forderung des Fürsten Thurn und Taxis in Rom (B. A. v. 6. Sept. 1725), — jener von $1^1/_2$ Millionen Gulden, welche die Bank 1726 für Recrutirungszwecke nach Massgabe ihres Cassastandes vorzustrecken übernahm (H. F. A. v. 23. und 26. März, B. A. v. 1. April 1726), — ferner jene von 15.000 und 100.000 fl. in das kais. geheime Kammerzahlamt, letzterer in 6, auf successive Halbjahresfristen lautenden Stadtbank-Obligationen (B. A. v. 6. Juli und 18. Sept., H. F. A. v. 22. Aug. 1726), — die Uebernahme der Rückzahlung der Sachsen-Lauenburg'schen Schuldforderung von 120.000 fl. (B. A. v. 31. Aug. 1726), — und das Darlehen von 50.000 fl. anlässlich des Ankaufes der Herrschaft Miroschau durch das Aerar zum Preise von 226.000 fl. (böhm. F. A. v. 27. Oct. 1726).

[2]) B. A. vom 20. December 1725.

[3]) B. A. vom 30. Jänner 1722, Bancalref. vom 8. Jänner 1722 und 28. Mai 1723.

[4]) Eine der betreffenden Schuldposten, nämlich eine Forderung der Gebrüder Palm von 150.000 fl., wurde alsbald zur Rückzahlung in 8 Quartalsraten vom 1. Jänner 1727 an sammt 5 % Zinsen angewiesen (Bancalref. vom 1. März, B. A. v. 18. März und 12. April 1726).

[5]) B. A. vom 10. Juni 1725.

Im Friedensvertrage von 1725 hatte nämlich Oesterreich die rpflichtung übernommen, gewisse, während der Regierung Kaiser rls in Spanien contrahirte Kronschulden zu bezahlen, die h zusammen auf ungefähr 2 Millionen Gulden beliefen[1]). Die rchführung dieser Creditsoperation wurde 1726 dem priv. Hofden Marx Schlesinger übertragen, gegen 5 %ige Verzinsung des pitals von 1724 an aus der Girobank, eventuell Ausfolgung des quivalents in Stadtbankpapieren, sobald der Bank hiezu der Fond geräumt sein werde. Damit die Einlösung sofort in Angriff genmmen werden könne, erhielt Schlesinger diesfalls ein am 31. Juli 1726 sgefertigtes Versicherungsdecret[2]). Schlesinger führte die Einung im Vereine mit Löb Sinzheim thatsächlich durch, und zwar ch Massgabe der fortschreitenden Liquidirung bis zum Gesammttrage von 1.800.000 fl. an Capital[3]) mit einem Zinsenausstande n 270.000 fl.

Die Vereinbarung in Betreff der hieraus für die Stadtbank erchsenden Belastung kam erst nach langen Verhandlungen zu ande, und wurde am 4. Februar 1727 ratificirt[4]). In dem bezüghen Vertrage verpflichtete sich die Bank, die Schuldforderung der iden genannten Wechsler von 2.070.000 fl. unter mit ihnen zu vereinrenden Bedingungen zu übernehmen, und ausserdem dem Staate n Bardarlehen von 2 Millionen Gulden zu geben, welcher trag successive binnen 3 Monaten erlegt werden sollte. Die Beckung für die Gesammtleistung der Stadtbank von 4.070.000 fl. urde mit jährlich 400.000 fl. auf 15 Jahre vereinbart. Dieser etrag sollte mit jenen Forderungen compensirt werden, welche e Hofkammer aus für die Bank vorschussweise bestrittenen Zahngen zu stellen hatte, sowie mit dem noch nicht durch Bankweisungen absorbirten Theile des Cameralbeitrages der Bank von hrlich 500.000 fl.[5]) Für den hienach unbedeckten Rest des jährchen Fondes (durchschnittlich je 230.000 fl.) wurde der Bank das

[1]) H. F. A. vom 16. Juli 1726.

[2]) B. A. vom 31. Juli 1726 und H. F. A. vom 4. Februar 1727.

[3]) Laut H. F. A. vom 13. Februar 1727 waren damals 1.523.823 fl. liquidirt.

[4]) Fasc. Bancorecesse.

[5]) Der Cameralbeitrag war bereits zum grossen Theile durch Creditsoperaonen absorbirt worden. Anfangs Februar 1727 waren für 1727 noch rund 0.000 fl. frei, für die nächsten 3 Jahre je 250.000 fl., für 1731—1741 rund je 0.000 fl. (böhm. F. A. v. 10. Febr. 1727).



ganze böhmische Grenzzoll- und Umgeldsgefälle vom 4. Februar 1727 ab übergeben bis zum Höchstertrage von jährlich 289.000 fl., wovon nach Abzug der darauf haftenden Zahlungen[1]) der Bank jährlich mindestens 269.000 fl. verbleiben sollten. Selbstverständlich wurden hiebei die Bestimmungen der früheren Verträge über die Prolongirung der Gefälle erneuert.

Schon vor der Ratification dieser Vereinbarung war zwischen der Min. Bancodeputation und den Juden Schlesinger und Sinzheim am 20. Jänner 1727 ein Vertrag zu Stande gekommen[2]), wonach die Letzteren binnen 6 Monaten nach und nach die an das Aerar abzuführenden 2 Millionen Gulden gegen gewöhnliche 5%ige Casserecognitionen bar vorstrecken sollten. Die durch die genannten Contrahenten eingelösten spanischen Schulden bis zu 1.800.000 fl. werde die Bank sammt 5%igen Zinsen vom 1. Jänner 1727 an übernehmen, und hiefür die gewöhnlichen Banco-Extracte ausstellen. Das Gesammtcapital von 3.800.000 fl. sei vom 1. Jänner 1729 an binnen 8 Jahren in Monatsraten zu tilgen. Wegen der langen Dauer der Verhandlung wurde von dem neuen Darlehen ein sechstes Zinsenpercent bewilligt, und dieses sammt dem Zinsenausstande der spanischen Schulden mit zusammen 400.000 fl. pauschalirt, zahlbar binnen 4 Jahren in Monatsraten. Falls die Bank ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrage nicht einzuhalten vermöchte, werde sie den anderen Theil hiefür schadlos halten. Auch werde man die beiden Darleiher unter sonst gleichen Verhältnissen bei Bankgeschäften vor Anderen berücksichtigen.

Uebrigens hatten die statutenwidrigen Belastungen der letzten Jahre die innere Solidität der Stadtbank so sehr erschüttert, dass, als im Jahre 1727 die Capitalseinlagen bedeutend abnahmen, die Bank hiedurch in eine sehr bedenkliche Lage gerieth. Wenn die Einhaltung der Zahlungstermine gleichwohl gelang, so war dies nur mit Hilfe verschiedener ungewöhnlicher Creditsoperationen möglich[3]). Es kam so weit, dass die Bank, deren Personalcredit noch vor wenigen Jahren seines Gleichen suchte, nun gegen Verpfän

---

[1]) Die auf diesem Gefälle haftenden Stiftungs- und Cautionscapitalien betrugen 198.000 fl. mit einer Zinsenlast von jährlich 10.190 fl. Auf administrat. Zahlungen entfielen 9634 fl.

[2]) B. A. vom 20. Jänner 1727.

[3]) F. C. Prot. vom 19. Mai 1727.

ng von Bankfonden Gelder aufnehmen musste[1]). Einem gleichtigen Berichte zufolge[2]) befürchtete man täglich, ja stündlich ı völligen Zusammenbruch der Bank, und wäre derselbe auch fehlbar erfolgt, wenn man nicht alle nur ersinnlichen Rettungsttel angewendet, und „Alles bei Seiten geräumet hätte, was denen ıedem sehr forchtsamen Creditsparteyen nur zu einem Schein er Schatten eines üblen Wahnes hätte dienen mögen.“ Wie im ıre 1708 musste auch jetzt wieder die Stadt Wien der Bank t Vorschüssen aushelfen.

Unter solchen Umständen war es der Bank sehr erwünscht, ihr der Hofkammerjuwelier Koch neue Capitalseinlagen verıaffte und hiebei das Risico der Kündigung übernahm, indem er h verpflichtete, falls die Kündigung vor 5 Jahren erfolgen sollte, s Capital aus Eigenem wieder einzulegen[3]).

In Gemässheit des Vertrages vom 6. September 1724 sollte : Bank, sobald das seit 1723 für Rechnung des Aerars bestehende ıbakmonopol einen Ertrag abwerfen würde, hieraus ein Aequilent von jährlich 103.000 fl. erhalten. Da nun jenes Gefälle im hre 1727 bereits um jährlich 350.000 fl. verpachtet war, drang arhemberg in Anbetracht der damaligen Bankkrise auf die Abhr des Aequivalents. In der That erfloss am 1. Juni 1727 eine h. Resolution in diesem Sinne, vorläufig jedoch ohne Erfolg[4]).

Die Creditsleistungen der Bank von 1721 bis 1729 aren, wie aus der vorstehenden Darstellung erhellt, noch weit deutender als jene der vorangegangenen Periode. Bei Berückchtigung des Umstandes, dass die Schuldübernahme von 1721 ıvollständig, und jene von 1724 fast gar nicht fundirt war, beıuft sich in jenen 9 Jahren der Betrag der gegen statutenmässigen ond übernommenen Cameralschulden auf 17.118.501 fl., jener der hne Bedeckung übernommenen Schulden auf 22.150.502 fl. Ueber-

---

[1]) Hieher gehört z. B. ein Darlehen der Stände Oberösterreichs von 100.000 fl. egen Rückzahlung in 8 Jahren aus dem Pachtzinse des Fleischkreuzers (B. A. · 21. Mai, 4. Juni und 7. Juli 1727).

[2]) S. Bidermann a. a. O. S. 398. Verf. vermochte den Bericht nicht zu ıden.

[3]) B. A. vom 3. Februar 1728.

[4]) F. C. Prot. vom 1. Juni 1727. Die Erfolglosigkeit erhellt daraus, dass Min. Bancodeputation die Angelegenheit nach einigen Jahren wieder beben musste (B. A. v. 5. Sept. 1732).

dies wurden 4.446.581 fl. ohne Fond bar an das Aerar abgeführt, und 332.642 fl. zur Einlösung verpfändeter Cameralgefälle verwendet. Die Gesammtleistung betrug also 44.048.226 fl., wovon rund 60 % der statutenmässigen Bedeckung entbehrten[1]).

Für die Zeit von 1715 bis 1729 erreicht die Gesammtleistung rund $67^2/_3$ Millionen Gulden, — ohne die Darlehen an die Stände (1719) und gewisse Vorschüsse an die geheimen Hofkanzleien (1724 und 1726), die sich zusammen auf 1.068.885 fl. beliefen.

5. Geschäftsgebarung der Stadtbank von 1721 bis 1729.

a) Für die seit dem Anfange der 1720er Jahre ausgestellten Stadtbankpapiere wird der Name: „Stadtbanco-Obligationen“ nur mehr selten gebraucht, und zwar höchstens für übernommene Cameralschulden. In der Regel werden aber die für solche Schulden ausgefertigten Effecten nun als Banco-Extracte, Banco-Hauptcassa-Extracte oder Banco-Assecurationen bezeichnet. Die Papiere über kündbare Capitalseinlagen, sowie auch jene über die der Bank gegen bestimmte Rückzahlungsfristen geliehenen Capitalien wurden meistens Stadt-Banco-Cassarecognitionen genannt. Doch kann diesfalls eine feststehende Praxis nicht behauptet werden. Namentlich die Bezeichnung „Stadt-Banco-Extract“ wird oft für verschiedene Arten von Effecten gebraucht.

Die Obligationen (Extracte) lauteten entweder auf einen Zahlungstermin, oder auf mehrere. Im ersteren Falle war der Capitalsbetrag häufig schon einschliesslich der Zinsen berechnet. Bei den Cassarecognitionen, welche nicht auf bestimmte Termine lauteten, kam eine solche Zusammenziehung nicht vor.

Uebrigens wurden bei der Uebernahme von Staatsschulden, die in dieser Periode das Hauptgeschäft der Bank bildete, der Partei nicht immer Stadtbankschuldverschreibungen ausgefolgt, sondern zuweilen ohne Einziehung der alten Staatsschuldpapiere blosse Versicherungsdecrete ausgestellt[2]).

Abgesehen von eigentlichen Staatsschulden hatte die Stadtbank auch in dieser Periode mitunter noch anderwärtige Zahlunge

---

[1]) Ausw. im B. A. vom 25. Mai 1730 und im F. Arch. Bande 166 D. [illegible] obiger Summe entfielen auf das Jahr 1721 über 25, auf 1724 fast 10, auf 1727 [illegible] 4 Millionen Gulden; der Rest vertheilte sich auf die übrigen Jahre.

[2]) So z. B. B. A. vom 3. Februar 1728.

für das Aerar zu übernehmen, so z. B. Gnadengaben[1]), welche sonst gewöhnlich blos auf die Girobank überwiesen wurden. Von der Apanage des Herzogs Franz von Lothringen, des späteren Kaisers, hatte die Bank jährlich 42.000 fl., die Bancalität 9000 fl. zu bezahlen. 1725 wurde der ganze Anspruch auf zehn Jahre durch Banco-Assecurationen über 510.000 fl. abgefertigt[2]).

b) Wenn es der Cassastand der Bank gestattete, wurde zuweilen (wie früher), der Zinsenersparnis wegen, die vorzeitige Bezahlung von noch nicht fälligen, durch die Uebernahme von Staatsschulden entstandenen Bankschulden verfügt. Auf diese Weise wurden im zweiten Halbjahre 1724 6%ige Schulden im Betrage von 286.660 fl. getilgt. Bei dem damaligen Cassastande sah man es sehr gerne, wenn sich die Parteien um frühere Zahlung meldeten; ja man war sogar genöthigt, viele Parteien durch den Bancosensal als öffentlicher Notar unter Androhung des Zinsenverlustes zur Behebung ihres Capitals auffordern zu lassen. Aber schon im nächsten Jahre scheint die Bank ihre Cassabestände grösstentheils zur Bestreitung ihres Beitrages an das Aerar benöthigt zu haben[3]).

Im Jahre 1726 kam die Discontirung noch nicht fälliger Capitalien wieder häufiger vor. Blos vom 1. Jänner bis 10. März d. J. erreichte dieselbe den Betrag von 213.395 fl.[4]). Gewöhnlich wurde dieselbe vom Magistrate gegen nachträgliche Genehmigung vorgenommen, ausnahmsweise aber auch über kaiserlichen Befehl von der Min. Bancodeputation verfügt. Wenn die Partei in die frühere Auszahlung nicht einwilligte, wurde das Capital seitens der Bank einfach aufgekündet und die Sistirung der Zinsenzahlung verfügt[5]).

In den Jahren 1727 und 1728 konnte in Folge der damaligen Geldklemme der Bank von solchen Discontirungen nicht die Rede sein. Erst mit Decret der Min. Bancodeputation vom 12. März 1729 wurde der Magistrat wieder ermächtigt, nach Massgabe des Cassa-

---

[1]) z. B. 40.000 fl. laut B. A. vom 3. Mai 1725 und 30.000 fl. laut B. A. vom 1. Jänner 1726.

[2]) M. B. Dep. Ref. vom 16. Juli 1725.

[3]) B. A. vom 15. Februar 1725.

[4]) B. A. v. 8. April 1726.

[5]) So z. B. für eine Forderung des minderjährigen Grafen Franz Tschernin à 200.000 fl. B. A. vom 17. Mai und 2. Juni 1726.

standes 5 und 6 %ige, bis 1736 fällig werdende Schuldposten gegen 1 % Rabatt sofort einzulösen.

c) Der Zinsfuss der Capitalseinlagen betrug bis 1724 zum weitaus grössten Theile noch 6 %, nachdem die früheren Versuche einer Zinsenreduction nur theilweise gelungen waren. Seit 1725 wurden aber neue Einlagen nur mehr zu 5 % angenommen. Anfangs schien es nun angezeigt, auch die Zinsenreduction der alten Einlagen einzuleiten.

Die Schuldenlast beider Banken betrug damals rund 59 Millionen an Capital mit $3\frac{1}{2}$ Millionen jährlicher Zinsen, wozu noch der Cameralbeitrag von jährlich 500.000 fl. kam. Andererseits belief sich der Ertrag der Bankgefälle auf kaum 4.700.000 fl. im Jahre, sodass für Capitalstilgung nur 700.000 fl. erübrigten. Da die Tilgung der Bankschulden unter solchen Umständen noch 30 Jahre erfordert hätte, und eine weitere Verbesserung der Bankgefälle nicht möglich erschien, musste die Anstalt bei grösseren Capitalskündigungen in eine bedenkliche Lage gerathen. In einem Referate vom 1. März 1726[1]) erklärte Starhemberg daher, die Bank könne in Zukunft nichts mehr ohne vollen Fond übernehmen. Zugleich beantragte er, die damals rund 40 Millionen betragenden 6 %igen Einlagen in 5 %ige zu convertiren, wodurch man jährlich 400.000 fl. an Zinsen ersparen würde. Zur Durchführung dieser Massregel bedürfe die Bank eines Cassastandes von zwei Millionen, um etwaigen Aufkündigungen gerüstet gegenüberzustehen und hiedurch das Vertrauen zu heben. Hiezu sei ein im Auslande gegen Ueberweisung von $1\frac{1}{2}$ Millionen in Giroposten auf die Stadtbank angebotenes Anlehen von einer Million Gulden zu 5 % aufzunehmen, da man im Inlande zu diesem Zinsfusse kein Geld erhalten könne.

Ein solches Anlehen kam allerdings zu Stande[2]); jedoch wurde dasselbe nicht zur Durchführung der beantragten Convertirung verwendet, sondern zu einem mit kaiserlicher Resolution anbefohlenen Darlehen von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden für Kriegszwecke[3]). Von einer Zinsenreduction konnte also vorläufig nicht mehr die Rede sein.

Im Jahre 1727 nahmen die Capitalseinlagen so sehr ab, dass

---

1) Bancalref. Band.
2) S. unten Seite 606 (Schluss der Anm. 6 von Seite 605).
3) S. Seite 596, Anm. 1.

ich die Min. Bancodeputation entschloss, selbst den Zinsfuss für ıeue Einlagen mit Verordnung vom 24. März 1727 wieder auf 5% zu erhöhen. Diese Massregel blieb fast zwei Jahre in Kraft. Erst mit Verordnung vom 7. Februar 1729[1]) wurde der Magistrat, da sich die Lage inzwischen gebessert hatte, angewiesen, von nun an auch die von der Stadt Wien selbst bei der Bank eingelegten Oberkammeramtsgelder nur mit 5% zu verzinsen oder aber zurückzuzahlen. Der Magistrat machte hiegegen namens ler Stadt geltend, dass letztere die betreffenden Capitalien, womit ie der Bank seinerzeit ausgeholfen habe[2]), selbst mit 6% verzinsen nüsse, und diesfalls an drei- bis sechsmonatliche Kündigungsfristen ebunden sei. Man möge daher die Herabsetzung des Zinsfusses ur auf neue Einlagen beschränken. Hierüber erläuterte die Min. Bancodeputation ihr früheres Decret am 12. Februar 1729 dahin, ass die fraglichen Capitalien mit Beobachtung der vorgesehenen Kündigungsfristen nach Massgabe des Cassastandes successive bezahlt und bis dahin mit 6% verzinst, neue Einlagen aber nur zu 5% angenommen werden sollten.

d) Die Gewährung von Darlehen an Private bildete noch mmer keinen Zweig des regelmässigen Geschäftsbetriebes der Stadtbank. Doch kam dieselbe gegen entsprechende Sicherstellung[3]) nun doch ausnahmsweise vor, allerdings nur sehr selten.

So wurde dem Präsidenten der Min. Bancodeputation, Grafen Starhemberg, über kaiserlichen Befehl im Jahre 1729 ein Darlehen von 100.000 fl. gewährt, gegen Rückzahlung in 20 Jahresraten. Bei ungünstigem Cassastande der Bank solle eine entsprechende Capitalsquote schon vor der Fälligkeit erlegt werden, gegen spätere Ausgleichung nach Beseitigung des Geldmangels. Für die Einhaltung seiner Verpflichtungen habe der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen zu haften[4]). — Ein gewisser Muralt erhielt gegen 1730 ein Bankdarlehen von 120.000 fl. zur Errichtung einer Gold- und Silberwaarenfabrik, gegen Verpfändung des vollen

[1]) B. A. vom 12. Februar 1729.

[2]) Das Guthaben der Stadt Wien betrug laut B. A. vom 13. April 1729 noch 386.465 fl.

[3]) Das Gesuch des Grafen Nuz um ein Darlehen von 40.000 fl. wurde wegen Illiquidität der als Sicherstellung angebotenen Forderung an das Aerar zurückgewiesen.

[4]) B. A. vom 30. Juli 1729.

Betrages in Gold und Silber unter Mitsperre eines Bankbeamten. Die Rückzahlung sollte aus dem Geschäftsgewinne geschehen[1]. Muralt war aber nie in der Lage, auch nur die Zinsen seiner Schuld zu bezahlen, vielmehr gerieth er in Folge der ungünstigen Ergebnisse seines Fabriksbetriebes nach einigen Jahren in völlige Armuth. Im Jahre 1738 wurde ihm daher mit kaiserlicher Resolution die ganze, bis dahin auf über 150.000 fl. angewachsene Schuld nachgesehen, damit er „das zerfallene Werk wieder in Stand bringen könne“[2], — also aus volkswirthschaftlichen Rücksichten.

Die Einlage von 100.000 fl., womit die Bank bei der Orientalischen Compagnie betheiligt war, wurde 1726, also noch lange vor dem Zusammenbruche dieses Unternehmens, sammt allen Rechten und Zinsenrückständen an einen Grosshändler um 150.000 fl. veräussert[3].

e) Die statutenmässige Befreiung der Bankcapitalien von gerichtlichen Verboten und Executionen, — welche allerdings nur für die Girobankpapiere ausdrücklich zugesichert war, in analoger Anwendung aber auch auf die Stadtbankcapitalien ausgedehnt wurde, — musste, gegenüber der bei den Gerichtsbehörden seit Jahren eingerissenen, den Credit schädigenden Praxis, von der Min. Bancodeputation wiederholt energisch geltend gemacht werden[4].

Die Amortisation von Bankpapieren geschah nach Ablauf der Edictalfrist von 6 Wochen und 3 Tagen. Das bezügliche „Anullationsedict“ wurde von der Justiz-Bancodeputation erlassen. Doch konnte die Ausfertigung eines neuen Effects auch gegen blosse Einlegung eines sogenannten „Tödtscheines“ der Partei und einer Schadloshaltungserklärung bewilligt werden[5].

Die Bedeutung der Stadt Wien als solcher in Banksachen trat in dieser Periode womöglich noch mehr zurück als in der vorigen. Ende 1724 wurde nämlich der damalige Bürgermeister zum permanenten Vertreter der Stadt in Banksachen ernannt, auch für den Fall, dass er nicht mehr Bürgermeister sein sollte[6].

---

1) Undat. M. B. Dep. Ref. Nr. 118.

2) B. A. vom 19. November 1738 und Bancoref. Nr. 165.

3) B. A. vom 12. Juli 1726.

4) B. A. vom 11. Jänner 1727 u. a. — Die Ausdehnung des Privilegiums auf die Stadtbank wurde mit der Statutenbestimmung begründet, welche die bezüglichen Einlagen von allen Abgaben und Lasten befreite.

5) B. A. vom 26. März 1721 und 11. August 1725.

6) M. B. Dep. Ref. vom 12. November 1724.

6. Die Girobank von 1721 bis 1730.

Für die Girobank blieben im Grossen und Ganzen die früheren rundsätze massgebend. Nur hielt man es vom 3. Quartale des ahres 1721 angefangen nicht mehr für nothwendig, mittelst eigener dicte zur Behebung der fälligen Zinsen aufzufordern.

Die Einlösung von Giroposten durch sofortige abzugs-eie Auszahlung des Capitals kam noch immer sehr häufig vor, eistens aber nur zu Gunsten von Hofparteien oder anderen, be-nders berücksichtigungswürdigen Personen für kleinere Beträge[1]. ieher gehört gewissermassen auch die im Jahre 1722 bewilligte mpensirung eines Guthabens der Stadtbank an die Stadt Wien Betrage von 67.000 fl., mit Giroposten der Stadt im gleichen etrage[2].

Die sofortige Bezahlung gegen Capitalsabzug kam in dieser riode nur ausnahmsweise vor. Der Abzug, bei dessen Bemessung ch Billigkeitsmomente mitwirkten, schwankte zwischen 10 und Percent[3]. Wenn Giroposten zur successiven Abstattung auf e Stadtbank überwiesen wurden, betrugen die Zahlungsfristen nmehr in der Regel zwischen 1 und 3 Jahren[4]. Ausnahmsweise den sich auch längere Fristen[5].

Zuweilen kamen bei der Ueberweisung wieder Barvorschüsse r[6].

---

[1]) B. A. vom 24. Jänner 1721, — 7. und 10. Juli 1723, — 27. Jänner, . Februar, 14. März und 27. April 1724, — 19. Jänner, 1. Februar, 5. und . April 1725, — 12. Mai, 4. und 13. Juli, 8. November und 7. December 1725, 3. Jänner, 5. und 14. Februar, 30. März, 8. und 12. April, 17. Mai, 12. und . Juli, 17. August, 13. und 24. September, 10. October 1726, — 3. und 17. Jänner, . Februar, 8. März, 5. April, 5. November und 28. December 1728, — 15. Sep-nber, 7. und 24. October 1729.

[2]) Bancalref. vom 12. Juni 1722.

[3]) B. A. vom 20. Mai 1723 und 15. März 1726.

[4]) B. A. vom 11. Juni 1723, 8. und 15. Februar und 8. Juni 1725, 7. Fe-ar 1728.

[5]) B. A. vom 7. Mai 1722.

[6]) B. A. vom 14. April 1723 und 14. October 1727. Insbesondere sah sich Min. Bancodeputation anlässlich der Uebernahme des Restes der Holländ-chen Quecksilberschulden im Jahre 1724 zu solchen Geschäften genöthigt. den Verträgen vom 26. und 27. Mai 1724 (B. A. vom 26. und 27. Mai 1724 18. April 1725) übernahmen nämlich die Juden Sinzheim und Schle-ger die Verpflichtung, zur Tilgung der erwähnten Schulden je 400.000 fl.

Im Jahre 1725 scheint der Curs der Girobankpapiere jenen der Stadtbankobligationen vorübergehend beinahe erreicht zu haben. Darauf deutet der Umstand, dass in den ersten Monaten dieses Jahres die seit 1708 nicht vorgekommene Ueberweisung von auf die Stadtbank in 15 Jahresraten zahlbar angewiesenen Cameralschuldposten auf die Girobank über Ansuchen der betreffenden Gläubiger bewilligt wurde. Da es sich hiebei um 6%ige Capitalien handelte, wurde anlässlich der Ueberweisung die Ausgleichung der Zinsendifferenz angeordnet und hiefür eine kurze Frist festgesetzt. Nachdem man bei dieser Ausgleichung das sechste Percent voll berechnete, ergab dies einen Gewinn für den Gläubiger, welcher die kleine Cursdifferenz wohl aufwiegen mochte[1]).

Abgesehen von solchen ausnahmsweisen Vorgängen wurde die successive Verminderung der Girobankschulden noch immer durch Ueberweisung von Gnadengaben an die Girobank zum Theile wettgemacht. Hiebei wurde bald ein 5%iger Zahlungsfond aus Staatsmitteln bewilligt[2]), bald nur die entsprechende Prolongirung der Bankgefälle[3]), bald ist eine Fundirung überhaupt nicht ersicht-

binnen 8 Wochen vorzustrecken, beziehungsweise in Amsterdam zu Handen des Quecksilberfactors Deuz zu bezahlen. Erst nach Einlegung der Quittung dieses Letzteren und der betreffenden Original-Obligationen werde die Bank die erforderlichen Cassaquittungen ausfolgen. Hiefür versprach die Bank, von jedem der beiden Darleiher nach und nach Giroposten im Betrage von 600.000 fl. zu übernehmen und diese sammt den neuen Darlehen in 36, am 1. Jänner 1725 beginnenden Monatsraten zurückzuzahlen, die ganze Schuld aber pro rata zu 5% zu verzinsen. Falls eine frühere Abstattung von Giroposten möglich sein sollte, seien hiebei die Darleiher in erster Linie zu berücksichtigen, und zwar gegen nur 2% Rabatt. Da sich Sinzheim und Schlesinger mit der Einlösung der Quecksilberschulden nicht sehr beeilten, wurde die Ausfertigung der bezüglichen Bankpapiere erst im April 1725 angeordnet. Im Jahre 1726 liehen die beiden Genannten zusammen noch eine Million gegen Uebernahme von 1½ Millionen in Giroposten und Zahlung der ganzen Summe in 48, mit nächstem Neujahr beginnenden Monatsraten sammt 5% Zinsen (B. A. v. 17. Mai 1726). Das Anlehenscapital wurde im Auslande aufgebracht (Bancalref. v. 1. März 1726).

[1]) Unter den im Texte angegebenen Bedingungen wurde die Ueberweisung verfügt für auf die Bank repartirte Cameralschuldforderungen Sinzheims und Vanderboldts von je 200.000 fl. (B. A. v. 8. Febr. und 10. März 1725).

[2]) So sollte die Bank für die Uebernahme der Gnadengabe des Grafen Althann von 70.000 fl. auf die Girobank jährlich 3500 fl. an dem Jahresbeitrage an das Aerar abziehen (B. A. v. 27. Juni 1724).

[3]) Bancalref. vom 3. April 1724.

lich[1]). Uebrigens hielt die Min. Bancodeputation grundsätzlich daran fest, dass auch bei Neubelastungen der Girobank der blosse Verzinsungsfond nicht genüge, sondern statutengemäss der zur Capitalstilgung erforderliche Fond von jährlich 10% auf 15 Jahre übergeben werden müsse, was auch bei Ueberweisung einer Gnadengabe von 60.000 fl. im Jahre 1726 zur Geltung gelangte[2]).

Dass auch bei Uebernahme von Staatsschulden einzelne Posten auf die Girobank überwiesen wurden, ist bereits oben erwähnt worden. In solchen Fällen wurde ausnahmsweise dem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung zur Rückzahlung des Capitals nach 15 Jahren ausdrücklich anerkannt[3]).

Der Stand der Girobankschulden war in Folge der dargestellten Operationen ein sehr schwankender, nahm jedoch im Ganzen allmählich ab. Ende März 1721 betrug derselbe rund 3.600.000 fl., Ende März 1723 nur mehr ungefähr 3,300.000 fl.; für die nächsten drei Jahre fehlen diesbezüglich die Daten. Im September 1727 wird uns die Belastung der Girobank mit 2.700.000 fl. angegeben[4]).

So wie in der vorangegangenen Periode kommen auch in dieser ausnahmsweise Bankanlehen gegen Ausfolgung eines entsprechend grösseren Betrages in Girobankpapieren vor, wobei letztere sich gewissermassen als ein Gegendarlehen der Bank an den Gläubiger darstellen.

So lieh Wolf Wertheimer im Jahre 1727 300.000 fl. gegen 6%ige, in den Jahren 1730, 31 und 1732 rückzahlbare Stadtbanco-Recognitionen. Hiefür erhielt er Giro-Extracte im doppelten Betrage mit der Verpflichtung, bei der Capitalsrückzahlung jeweilig den doppelten Betrag der betreffenden Rate in Giro-Extracten zurückzustellen oder den vollen Nennwerth der letzteren zu vergüten. Uebrigens hatte Wertheimer die 5%igen Zinsen der Girobankpapiere zurückzuvergüten und zur Sicherstellung der Bank die Obligation über seine, allerdings schwer einbringliche Forderung an Kurbayern von 540.000 fl. einzulegen[5]).

---

1) B. A. vom 2. Mai 1724 und 16. April 1725.

2) B. A. vom 26. April 1726.

3) S. oben Seite 575, Anm. 3.

4) B. A. vom 31. März 1721 und 31. März 1723, dann Referat vom 29. September 1727 im F. Arch. Bande Nr. 166/D 1.

5) B. A. vom 30. Juni 1727 und 19. Jänner 1731.

Selbstverständlich verkaufte Wertheimer die erhaltenen Girobankpapiere mit möglichst hohem Gewinne[1]). Später war er aber nicht in der Lage, den Rückkauf dieser Papiere zu bewerkstelligen, geschweige das Capital zum vollen Nennwerthe zurückzuzahlen. Am 19. Jänner 1731 kam daher eine neue Vereinbarung zu Stande, worin die Bank gegen ein abermaliges 5%iges, von 1732 bis 1736 in Monatsraten rückzahlbares Darlehen Wertheimers von 300.000 fl., welches im Auslande aufgebracht werden sollte, die Girobankschuld des Genannten zur successiven Abstattung auf 1733 bis 1736 prolongirte. Im Falle der Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeiten verlor Wertheimer den Anspruch auf die Rückzahlung seiner Restforderung, ferner hatte er die rückständige Giropost al pari zurückzuzahlen und hiefür mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

Ungeachtet wiederholter Aufforderungen erlegte aber Wertheimer nicht einmal die erste, 1733 fällige Quartalsrate von 50.000 fl. in Girobankpapieren[2]). Vielmehr schützte er Zahlungsunfähigkeit vor und verlangte ein neues Darlehen von 1.200.000 fl. in Girobankpapieren. Da man hierauf natürlich nicht eingehen konnte, beschloss die Min. Bancodeputation, an Wertheimer weder Zinsen noch Capital seines Stadtbankguthabens zu zahlen.

Bald darauf wurde das ganze Guthaben der Bank an Girobank-

---

[1]) Das ganze, für die Bank bedenkliche Geschäft wurde nur wegen der augenblicklichen Geldklemme genehmigt (Bancalref. v. 27. April und 30. Juni 1727). — Wolf Wertheimer verstand es überhaupt sehr gut, sich an Staatscreditsoperationen zu bereichern (F. C. Prot. v. 6. Aug. 1726). Schon 1711, bald nachdem er das Geschäft seines verstorbenen Vaters Simson übernommen hatte, zur Rechnungslegung über seine Empfänge aufgefordert, verzögerte er dieselbe bis 1715, wo er auf Grund einer nicht gehörig belegten Rechnung 218,819 fl. beanspruchte. In folge weiterer, von Wertheimer verschuldeter Verzögerungen kam es erst 1726 zur commissionellen Prüfung dieser Anmeldung, wobei Wertheimer ganz ungerechtfertigte Verzugszinsenansprüche stellte. Erst 1738 konnte die Sache in der Finanzconferenz vorgetragen werden. Die Hofkammer beantragte, den Capitalsrest von 1711 an nicht zu dem ursprünglichen Zinsfusse von 9, beziehungsweise 12%, sondern höchstens zu 6% zu verzinsen, von 1721 an aber, gleich den übrigen auf die Stadtbank überwiesenen Cameralschulden, nur zu 5%. Hienach seien im Ganzen 483.387 fl. zu bezahlen. Dieser Antrag wurde von der Finanzconferenz befürwortet und vom Kaiser mit dem Beifügen genehmigt, dass die Hofkammer behufs Vermeidung eines Rechtsstreites einen Vergleich anstreben solle (F. C. Prot. v. 30. Juni 1738).

[2]) Für das Folgende s. die Gegenäusserung Schwandtners gegen die Beschwerde Kirchners (F. Arch. Bibl. B. 166/D).

apieren sammt Zinsenausstand mit einer Cameralforderung Vertheimers im Abschreibungswege compensirt[1]).

Gegen diesen Vorgang erhob die Stadt Wien Beschwerde. ιuch die österreichische Hofkanzlei besorgte, dass durch solche 'ompensationen „das ohnehin schon in ziemliche Furcht und Irrwahn erfallene Publicum" noch mehr beunruhigt werde. Diesem Beenken gegenüber erwiderte die Min. Bancodeputation, durch jene ompensation solle weder die Stadt Wien noch sonst jemand verürzt werden; vielmehr handle es sich nur um die Wahrung des ompensationsrechtes der Hofkammer gegenüber ihren Creditsırteien[2]). Letztere Bemerkung zeigt, dass man zwischen Stadtbank nd Aerar nicht mehr scharf unterschied, die Selbstständigkeit er ersteren daher eigentlich nur mehr eine scheinbare war.

Eine völlig vereinzelte Combination bei Ausstellung von Giroankpapieren ist jene, welche sich in einem Vertrage vom 22. März 730 findet.

Hiemit verpflichteten sich nämlich die Hofjuden Löb Sinzheim nd Max Schlesinger, der Bank binnen längstens sechs Monaten wei Millionen[3]) vorzustrecken, wofür gewöhnliche 5%ige Giro-Extracte im gleichen Betrage nach Massgabe des fortschreitenden Erlags der Valuta ausgefolgt werden sollten. Da aber die Giro-Extracte einen Anspruch auf Capitalsrückzahlung nicht gewährten, habe die Bank ausser den 5% jährlich noch ein Superinteresse von $2^2/_3$% zu bezahlen, also für 15 Jahre 800.000 fl., und zwar innerhalb der ersten 7 Jahre in Wochenraten; hierüber seien unverzinsliche Extracte auszufertigen. Um eine Entwerthung der Girobankpapiere zu verhüten, werde die weitere Ausstellung derselben von nun an eingestellt werden. Bei früherer Bezahlung sei das Capital mit 5% pro rata temporis zu discontiren[4]).

Hier liegt die Ausgleichung zwischen Nennwerth und Curs in dem sogenannten „Superinteresse." Uebrigens ist es zweifelhaft, ob das Geschäft, welches eine bedenkliche Vermehrung der Girobank-

---

[1]) B. A. vom 8. Juni, 7. und 19. September 1733.

[2]) B. A. vom 27. Jänner 1735.

[3]) Und zwar zum Behufe des Darlehens von 2 Millionen, welches die Bank gegen Ueberlassung von jährlich 200.000 fl. aus dem niederösterr. Contributionsextraordinarium dem Aerar zu geben hatte.

[4]) B. A. vom 23. März 1730.

papiere zur Folge haben musste, wirklich in dem geplanten Umfange zu Stande kam.

Was die hiemit geschaffene neue Kategorie von Bankeffecten, nämlich die unverzlichen Giro-Extracte betrifft, so wurde der Magistrat 1731 angewiesen, die Parteien, welche solche Papiere an sich brachten, auf deren Unverzinslichkeit aufmerksam zu machen[1]).

In einem Referate vom 29. September 1727[2]) beantragte die Hofkammer die Trennung der Girobank von der Stadtbank und deren Zurückgabe an die Hofkammer, damit die Uebertragung von Cameralgefällen an die Stadtbank aufhören und die Girobank zur Tilgung von Staatsschulden benützt werden könne.

Starhemberg bekämpfte diesen Vorschlag in einer eingehenden Vorstellung als verderblich und „nichtsnutzig." Hiebei erörterte derselbe zunächst die geschichtliche Entwicklung beider Banken und wies auf die grossen Leistungen der Stadtbank hin, namentlich auf die in den Jahren 1721 und 1724 erfolgte Uebernahme von zusammen 39 Millionen an Staatsschulden ohne hinlängliche Dotation, ferner auf die späteren, statutenwidrigen Belastungen. Die Bank habe dadurch dem Staate Gelder verschafft, welche die Hofkammer unter den ungünstigsten Bedingungen, erst kürzlich beispielsweise gegen 10 bis 12 % Zinsen nicht aufzubringen vermochte. Dabei seien die Girobankpapiere unter der Verwaltung der Min. Bancodeputation von 30 bis 40 auf 80 bis 90 % gestiegen. Die Uebertragung dieser Verwaltung an die Hofkammer wäre daher höchst unzweckmässig. Wenn man der Bank die noch haftenden Giroposten von 2.700.000 sammt dem statutenmässigen Fonde von 10 % abnehmen würde, hätte sie für ihre übrigen Schulden von 60 Millionen nur einen Fond von 5 Millionen, also um eine Million weniger als die statutenmässige Bedeckung. Auch würde die von der Hofkammer beantragte Massregel allgemein als verderblich betrachtet werden und das Vertrauen in die Stabilität der Stadtbank erschüttern, also den Credit vernichten. Die Bank sei ohnehin in Folge ihrer jüngsten grossen Leistungen für den Staat sehr in Verlegenheit gekommen, zumal viele, sonst gewöhnliche Einlagen ausgeblieben

[1]) B. A. vom 31. August 1731.

[2]) Referatsabschrift im F. Arch. Bibl. Band Nr. 166/D, wo auch die Entgegnung Starhembergs. Die Abschrift trägt in Folge eines Versehens die Jahreszahl 1717.

seien. Man habe den Verfall des Bankcredites daher nur durch Inanspruchnahme aller erdenklichen Mittel verhüten können. Auch jetzt sei der Cassastand noch schlecht, und müsse man Alles vermeiden, was Beunruhigung erzeugen könne. Ferner wies Starhemberg auf die Unmöglichkeit hin, den Credit der Bank, wenn er einmal verloren sein werde, wieder zu erlangen, und erinnerte, wie bei einem früheren ähnlichen Anlasse, an die geheiligten Zusagen, deren Bruch Tausende unschuldig ins Unglück stürzen und den Kaiser in seinem Gewissen schwer belasten würde.

Diese Vorstellung hat denn auch ihren Eindruck auf den Kaiser nicht verfehlt. Der Antrag der Hofkammer wurde daher zurückgewiesen[1]).

Im Jahre 1730 scheint die Girobuchhalterei mit der Banco-Gefällsbuchhalterei vereinigt worden zu sein, indem man nach dem Ableben des Girobuchhalterei-Directors Olivieri dessen Stelle nicht mehr besetzte[2]).

7. Ueberweisung von Cameralschulden im Jahre 1730.

Mit kaiserlichem Befehle vom 14. Jänner 1730[3]) erging an die Hofkammer der Auftrag, wegen Ueberweisung der bis Ende 1729 aufgelaufenen Zahlungsrückstände und Cameralschulden von zusammen rund $6^1/_2$ Millionen Gulden an die Stadtbank gegen Prolongirung der Bankgefälle mit der Min. Bancodeputation zu verhandeln. Die Schuldcapitalien seien durchwegs nur mit den statutenmässigen $5^0/_0$ zu verzinsen und von den Gehaltsrückständen mit jedem Quartale der laufenden Bezüge immer je eine Rate zu bezahlen.

Bei den bezüglichen Verhandlungen wurde, um der Bank wenigstens eine theilweise Realdotation zu verschaffen, die Ueberlassung des Ertrages der Verbesserung des Salzgefälles in Schlesien und jenes der Zoll- und Mautgefälle in Böhmen vereinbart.

In Betreff der Verzinsung beantragte die Hofkammer, die Bank solle alle übernommenen Capitalien nur zu $5^0/_0$ verzinsen, doch sei von den bisher $6^0/_0$igen Capitalien (1.721.000 fl.) das sechste Percent

---

1) Eine Resolution ist diesfalls nicht auffindbar. Doch ergibt sich die Fortdauer des Status quo aus dem Mangel eines gegentheiligen Patentes und aus zahlreichen B. A.

2) B. A. vom 15. Mai 1730 und 10. Mai 1731.

3) H. F. A. vom 21. Jänner und F. C. Prot. vom 22. August 1730.

„ob fidem publicam“ aus dem Aerar zu ergänzen. Die landtäflich intabulirten, sowie die mit Compossessrechten sichergestellten Gläubiger, welche auf ihre Pfandrechte nicht verzichten wollten, seien bei denselben zu belassen und durch das Aerar zu bezahlen, gegen Regress an die Stadtbank. Diese Anträge wurden von der Finanzconferenz am 22. August 1730 befürwortet und vom Kaiser genehmigt. Zugleich wurde die schleunige Durchführung der zur Verzinsung nöthigen Salzmelioration angeordnet.

Der Vollzug der Ueberweisung verzögerte sich aber noch bis in das nächste Jahr. Die Schuldenlisten, welche die Hofkammer der Min. Bancodeputationsbuchhalterei nach und nach übergab, enthielten nämlich viele Posten, deren Uebertragung an die Bank wegen der zu wahrenden Compossessrechte, zuweilen auch aus anderen Ursachen nicht zweckmässig erschien. Diese Posten, im Gesammtbetrage von 1.472.108 fl. (worunter 183.850 fl. an Gnadengaben), sollten daher von der Uebernahme ausgeschlossen werden. In Wirklichkeit wurden aber nur 661.750 fl. ausgeschieden und an deren Stelle später andere Schuldposten in die Uebernahme einbezogen. Im Ganzen wurden, einschliesslich einer Barzahlung von 569.261 fl. zu geheimen Ausgaben, 6.512.684 fl. übernommen, und zwar zum grössten Theile im April, zum kleineren erst im December 1731[1]).

Der Uebernahmsvertrag wurde diesmal blos mündlich abgeschlossen. Uebrigens erhellt aus späteren Acten, dass der Bank hierin eine Bedeckung thatsächlich nicht eingeräumt, sondern blos die Prolongirung der Gefälle bewilligt wurde[2]).

8. Sonstige Creditsleistungen der Stadtbank von 1730 bis 1736.

Abgesehen von der erwähnten Uebernahme von Cameralschulden hatte die Bank im Jahre 1730 dem Militärärar zwei Millionen Gulden zu leihen gegen Ueberlassung von jährlich 200.000 fl. aus den Contributionen Niederösterreichs auf 15 Jahre[3]). Also nach langer Zeit endlich wieder ein Fall statutenmässiger Belastung!

---

[1]) B. A. vom 10. Jänner, H. F. A. vom 4. August, 12. und 14. December 1721.

[2]) B. A. vom 16. Februar 1732 und 25. Juni 1735. Die kaiserliche Approbation war nach fünf Jahren noch nicht eingeholt worden.

[3]) H. F. A. vom 12. Juli 1730 und B. A. vom 24. Juli 1731.

Von 1715 bis Mitte 1730 hat die Bank dem Aerar, theils durch Bardarlehen, theils durch Schuldübernahme, im Ganzen mit rund 76 Millionen Gulden ausgeholfen, wovon mehr als 27 ohne Bedeckung übernommen wurden.

Angesichts des nachtheiligen Einflusses dieser letzteren Thatsache auf die Bilanz der Anstalt hielt es der alternde Graf Starhemberg, ungeachtet des geringen Erfolges seiner früheren Vorstellungen, im Jahre 1730 abermals für seine Pflicht, sich mit der Bitte um Abwehr weiterer Statutenverletzungen an den Kaiser zu wenden.

In dem bezüglichen Referate vom 25. Mai 1730 erörterte er zunächst das Misverhältnis zwischen den Leistungen der Bank und der ihr hiefür eingeräumten Dotation. Die Schuldenlast der Anstalt betrage 66.769.408 fl., wovon 15.138.895 fl. auf freiwillige Capitalseinlagen, der Rest aber auf übernommene Cameral- und Hofschulden entfalle. 26.607.186 fl. seien 6%ig, der Rest 5%ig. Andererseits belaufe sich der Ertrag der Bankgefälle auf jährlich etwas über 5 Millionen Gulden. Bei sinkendem Ertrage könne daher auf eine entsprechende Capitalstilgung nicht gerechnet werden und sei die vollständige Abstossung der Bankschuld innerhalb eines Menschenlebens nicht möglich. In Folge dieser Bilanzverschlechterung werde die Bank allenfalls nicht mehr im Stande sein, dem Staate in Kriegszeiten auszuhelfen, wie sie dies in der vergeblichen Hoffnung auf Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte bisher gethan. An den Bankeinlagen seien über 90.000 Parteien betheiligt, darunter viele arme Wittwen und Waisen, Spitäler, Stiftungen, Kirchen, Gemeinden, Dienstboten u. s. w., welche durch ein unvorhergesehenes Unglück der Bank sämmtlich ruinirt würden. Unter besonders ungünstigen Verhältnissen sei aber nicht nur eine Zahlungsstockung, sondern der völlige Bankrott zu befürchten. Starhemberg erklärt daher unter Hinweis auf seine früheren wiederholten erfolglosen Vorstellungen, er wolle vor Gott und der Welt ausser Verantwortung sein, und bitte demnach allerunterthänigst, der Kaiser wolle die dargestellten Verhältnisse berücksichtigen und noch rechtzeitig anordnen, dass Mittel und Wege zur Verhütung des Unglückes ausfindig gemacht werden.

Diese Vorstellung blieb insofern nicht ganz fruchtlos, als die Leistungsfähigkeit der Bank nun etwa ein Jahr lang nur wenig

angespannt wurde. Von einem nachhaltigen Erfolge konnte aber nicht die Rede sein.

Von den einzelnen Creditsleistungen des Jahres 1730 wäre zunächst zu erwähnen die Uebernahme der Schulden der regierenden Kaiserin von 175.000 fl. gegen Ueberlassung von jährlich 30.000 fl. aus den Deputatgeldern auf 6 Jahre, deren Auszahlung jedoch schon nach zwei Jahren eingestellt wurde[1]).

Ferner wurde im Jahre 1730 unter anderem der Versuch gemacht, durch eine ziemlich verwickelte Anlehensoperation der Stadtbank den Credit der Bancalitätspapiere zu heben.

Mit Vertrag vom 13. September 1730 verpflichtete sich nämlich der Hofjude Hirschl Spitz, der Bank im Auslande ein Darlehen von 400.000 fl. gegen 5%ige Cassarecognitionen zu verschaffen und überdies 6%ige Bancalitätspapiere von zusammen 600.000 fl. einzulegen, gegen Ausfolgung 5%iger Stadtbanco-Extracte über den letzteren Betrag und unverzinslicher Extracte für das sechste Zinsenprocent pro rata temporis. Die Ausfolgung der Banco-Extracte sollte nach Massgabe des Erlages der Bancalitätspapiere erfolgen und die Rückzahlung beider Darlehen von Anfang 1732 an in zehntägigen Raten à 5000 fl. geschehen. Da Spitz vorläufig nicht 600.000 fl. in Bancalitätspapieren besass, erklärte sich die Bank bereit, vorerst für 100.000 fl. liquide „Militärrestzettel" zu dem von der Hofkammer festgesetzten (halben Nenn-) Werthe anzunehmen, welche Spitz jedoch später gegen Bancalitätspapiere umzuwechseln hatte. Bis zu dieser Umwechslung sei mit der Ausfolgung der unverzinslichen Extracte zuzuwarten. Während der nächsten $6^1/_2$ Jahre könne Spitz die eingelegten Papiere gegen andere der gleichen Kategorie umwechseln. Bei Eintritt der Fälligkeit der Bancalitätspapiere sollte Spitz anstatt derselben den gleichen Betrag in Papieren der Girobank erlegen, widrigenfalls die eingelegten Bancalitätspapiere der Bank an Zahlungsstatt anheimfallen würden.

Gleichzeitig wurden für ein etwaiges weiteres Darlehen von 400.000 fl. analoge Bedingungen in Aussicht gestellt. Dieses kam jedoch nicht zu Stande[2]).

Der Vortheil des erwähnten Geschäftes für das Aerar lag in

[1]) B. A. vom 7. Mai 1732.
[2]) B. A. vom 13. September 1730.

r Nothwendigkeit für den Darleiher, als Käufer von Bancalitäts- d Girobankpapieren aufzutreten; der Gewinn für den Letzteren gab sich aus der Differenz zwischen dem Curse dieser Papiere d jenem der hiefür auszustellenden Stadtbank-Extracte.

In den nächsten Jahren scheint aber der Verkehrswerth der robankpapiere bedeutend gestiegen zu sein. Spitz bat nämlich . Jahre 1733, ihn der Verpflichtung zum Erlage von 600.000 fl. lcher Papiere gegen Erlag eines entsprechenden grösseren Beages in Militärrestzetteln, — die er offenbar den Militärparteien hr billig abgekauft hatte, — zu entheben. Nach längeren Verndlungen verzichtete die Bank auf die Gutschreibung der Giroinkpapiere gegen Erlag von 1.200.000 fl. in Militärrestzetteln, ofür Spitz inzwischen angemessene Sicherheit geben sollte. Dies deutete die Compensirung eines Guthabens der Bank mit ner Forderung an das Aerar, also eine Neubelastung der ink. Gleichwohl wurde derselben aus diesem Anlasse nicht ein uer Fond, sondern, wie schon so oft, nur die Prolongirung der fälle bis zur völligen Schuldentilgung bewilligt[1]).

Uebrigens gab Spitz gleichzeitig ein neues 5%iges Darlehen n 200.000 fl., rückzahlbar nach 5 Jahren in 4 Quartalsraten[2]).

Im Jahre 1731 musste die Bank die Rückzahlung eines Darhens des Juden Sinzheim an die reservirte Hofcassa von 335.000 fl. it 6% Zinsen, Wechselagio und 2% Provision übernehmen, „gegen egress aus dem hiefür bestimmten Zahlungsfonde“ — ferner, gegen e gleiche Sicherstellung, die Abstattung zweier Wechselforderungen nzheims und der Gebrüder Palm von 70.000 fl. und 150.000 fl. mmt 6% Zinsen und Wechselagio[3]). Was für ein Fond hier meint war, ist nicht ersichtlich.

Anfangs 1732 wurden der Bank für einen Beitrag von 40.000 fl. ı den Kosten des Hof- und Staatskanzleigebäudes gewisse, im orjahre theils für ganz Niederösterreich, theils nur für Wien eingehrte Aufschläge auf Fleisch, Fische, Wein, Heu und Hafer ngeräumt[4]).

---

[1]) B. A. vom 19. September, 26. October und 2. December, H. F. A. vom September 1733.

[2]) B. A. vom 2. December 1733.

[3]) B. A. vom 7. und 14. November und 29. December 1731.

[4]) B. A. vom 12. Jänner 1732.

Im selben Jahre wollte die Stadtbank das dem Wiener Armenhause für 400.000 fl. verpfändete Wiener Umgelt einlösen und wurde hiezu bereits die Cassirung der betreffenden kaiserlichen Obligationen verfügt. Ueber Ansuchen der Hofkammer und „anderer Umstände halber" wurde diese Massregel jedoch bald wieder rückgängig gemacht[1]).

Im nächsten Jahre scheint jene Pfandschuld übrigens doch abgelöst worden zu sein. 1734 wird nämlich ein neues Darlehen des Wiener Armenhauses von 350.000 fl. erwähnt[2]), wozu die Rückzahlung der älteren Pfandforderung die Mittel geboten haben dürfte. Hiefür sollten $5^0/_0$ige Stadtbanco-Obligationen ausgefertigt werden. Das Capital war in 10 Jahresraten rückzahlbar, und zwar zu $^2/_7$ aus dem vom Wiener Magistrate zu entrichtenden Pachtschilling für das Umgelt unterm Gebirg von Wien, zu $^5/_7$ aber aus dem der Bank zukommenden Contributionsbetrage von 200.000 fl. Bis zur völligen Tilgung war das sechste Zinsenpercent pro rata nachzutragen.

Ende 1732 beabsichtigte die Hofkammer, sich der Bank wieder zur Einlösung verpfändeter Kronherrschaften zu bedienen nämlich der Herrschaften Pürglitz und Kruschowitz, welche dem Grafen Ernst Waldstein im Jahre 1685 für 400.000 fl. mit der Einlösungsklausel verpfändet worden waren. Die Min. Bancodeputation erklärte, hierauf nur unter denselben Bedingungen eingehen zu können, wie seinerzeit bezüglich der Herrschaft Ungarisch Altenburg, nämlich gegen vollständige Ueberlassung der Pfandherrschaften bis zur gänzlichen Abstossung der Schuld[3]). Unter diesen Umständen scheint die Hofkammer auf die Einlösung verzichtet zu haben.

Ungeachtet der oberwähnten Vorstellungen Starhembergs musste die Bank, deren Cassabestände inzwischen allerdings durch neue Einlagen bedeutend gestärkt worden waren, seit 1732 wieder namhafte Vorschüsse ohne Bedeckungsfond leisten, und zwar gegen Ersatz durch Verrechnung mit der Hofkammer. Diese Vorschüsse waren also nur als in kurzen Fristen rückzahlbare gedacht[4]). Da die Hofkammer die Abrechnung aus der-

[1]) B. A. vom 18. Mai und 4. October 1732.

[2]) B. A. vom 29. März 1734.

[3]) B. A. vom 4. December 1732.

[4]) Hieher gehören die Darlehen zur Bestreitung der Kosten der Reise des

artigen Geschäften verzögerte, musste dieselbe 1733 betrieben werden[1]).

Uebrigens wurde der Bank bei Vorschüssen auf kurze Fristen zuweilen auch eine nicht näher bezeichnete specielle Sicherstellung gewährt[2]).

Die im Jahre 1733 erfolgte Uebernahme der auf das ungarische Kupfer sichergestellten Schulden an die Holländer wurde bereits an anderer Stelle erörtert[3]).

Mitte 1733 streckte die Bank dem Militärärar 600.000 fl. vor, gegen Ueberlassung der statutenmässigen Quote aus den ausserordentlichen Contributionen Nieder- und Oberösterreichs auf 15 Jahre. Hiebei verpflichtete sich die Hofkammer, die Acceptation durch die Stände zu erwirken und einen etwaigen Abgang aus anderen Fonden zu ersetzen[4]).

Bald nach der Krisis des Jahres 1733[5]), nämlich mit Contract vom 8. Jänner 1734 übernahm die Bank die Verpflichtung, das Darlehen der österreichischen Jesuiten von 100.000 fl. zu 5% zu verzinsen und von 1739 an in 10 Jahren zurückzuzahlen, gegen Regress aus dem Contributionsordinarium Niederösterreichs, welche Sicherstellung auch in den betreffenden Stadtbank-Obligationen zum Ausdrucke gelangen sollte. Die Verbindlichkeiten der Hofkammer waren analog wie im vorigen Falle. Die Stände wollten wegen anderweitiger Ueberlastung der Contributionen die Acceptation verweigern; die Min. Bancodeputation bestand aber darauf, dass dieselbe zu Stande komme, soferne ihr nicht ein anderer sicherer Fond eingeräumt würde[6]).

Kaisers nach Karlsbad (1732) von 300.000 und 100.000 fl., ferner verschiedene Vorschüsse von zusammen 580.000 fl. zu geheimen Ausgaben (B. A. v. 26. April, 6. u. 7. Mai u. 13. Sept. 1732, vom 25. Febr., 18. April, 30. Mai u. 20. August 1733) und andere kleinere Posten. Auch übernahm die Bank Ende 1733 die Verpflichtung, einen Vorschuss der Gebrüder Palm an das Aerar von 75.000 fl. zu ½% per mese und 1% Provision successive „je nach Verlangen" der Gläubiger gegen Verrechnung mit der Hofkammer zurückzuzahlen, worüber ein Versicherungsdecret ausgestellt wurde (B. A. vom 16. December 1733).

[1]) B. A. vom 30. October 1733.

[2]) B. A. vom 18. Juni und 15. September 1732 (zusammen 100.000 fl.).

[3]) S. oben Seite 361.

[4]) H. F. A. vom 25. Juli 1733 und Contract vom 24. Juli 1733 im Fasc. Bancorec. Nr. 14.

[5]) S. hierüber Seite 633 u. ff.

[6]) Fasc. Bancorec. Nr. 15 und B. A. vom 22. Februar 1734.

Der Feldzug des Jahres 1734 nöthigte die Hofkammer, wieder mit gesteigerten Anforderungen an die Bank heranzutreten. Doch handelte es sich hiebei zunächst nicht um Creditsoperationen auf längere Fristen, sondern nur um Vorschüsse auf die damals ausgeschriebenen ausserordentlichen Steuern.

Mit Vertrag vom 18. Juni 1734[1]) verpflichtete sich die Bank, dem Militärärar 800.000 fl. vorzustrecken, und zwar zur Hälfte in Wechseln auf Frankfurt, zur Hälfte in solchen auf Verona. Für die Rückzahlung wurden verschrieben: 250.000 fl. aus dem ungarischen Contributions-Extraordinarium, 150.000 fl. aus dem Darlehen Böhmens, und 482.500 fl. aus den Vermögenssteuerpauschalien von Niederösterreich, Böhmen, Schlesien und Mähren. Aus diesen Beträgen hatte sich die Bank für Capital, Zinsen und Wechselkosten bezahlt zu machen, den Ueberschuss aber an das Aerar abzuführen. Von der ungarischen Contributionsquote sollten jeweilig $^2/_3$ der Eingänge im Wege der Bancalität an die Bank abgeführt, von den Vermögenssteuerpauschalien jeweilig die Hälfte der Eingänge unmittelbar durch Delegirte der Bank eingehoben werden.

Die zu diesem Darlehen erforderlichen Mittel beschaffte die Bank zur Hälfte durch die Gebrüder Palm, zur Hälfte durch den Hofkammerrath Baron Tinti, welche sich verpflichteten, je 400.000 fl. nach Frankfurt zu 3%, beziehungsweise nach Verona zu 4% Wechselagio gegen $^3/_4$% monatlicher Zinsen zu remittiren. Die Rückzahlung sollte in beiden Fällen durch Ueberlassung der Hälfte der Eingänge aus den vorgenannten Fonden erfolgen[2].)

Einem Contracte vom 21. Juli 1734 zufolge hatte die Stadtbank weitere 300.000 fl. nach Verona zu übermachen, gegen Ueberlassung des noch verfügbaren Restes des ungarischen Extraordinariums (50.255 fl.), ferner von 75.000 fl. aus dem Darlehen Oberösterreichs und von 194.745 fl. aus den Vermögenssteuerpauschalien von Oberösterreich, Mähren und Schlesien. Die übrigen Bedingungen waren ähnlich wie im Contracte vom 18. Juni. Diesmal wurden 220.000 fl. durch Tinti, 80.000 fl. durch einen Kaufmann Tratter für Rechnung der Bank remittirt, gleichfalls unter analogen Bedingungen wie im vorigen Falle[3]).

[1]) B. A. und H. F. A.

[2]) B. A. vom 19. Juni 1734.

[3]) B. A. vom 24. Juli und 7. August 1734; Contr. im Rec. Fasc. C des F——

Auch die Vermögenssteuer von 1735 wurde als Object für nkdarlehen benützt. Laut Vertrag vom 6. December 1734 hatte Bank gegen Abfuhr der Hälfte der Vermögenssteuerpauschalien n Nieder- und Oberösterreich (zusammen 680.000 fl.) 300.000 fl. ch Venedig zu übermachen. Die Firma Tinti übernahm die mittirung gegen $^5/_6$% monatliche Zinsen und 5% Wechselagio[1]. ırch Contract vom 3. Februar 1735 wurde der obige Deckungs- d gegen einen weiteren Vorschuss von 200.000 fl. zu den gleichen dingungen auf 575.000 fl. ergänzt[2]. Hiezu wurden mit Contract m 14. Februar 1735 gegen einen abermaligen gleichartigen Vor- uss von 800.000 fl. noch das mährische Vermögenssteuerpauschale n 333.000 fl., dann die Darlehen der Prälaten von Nieder- d Oberösterreich (500.000 fl. und 75.000 fl.) als Zahlungsfond schlagen, und zwar behufs gemeinsamer Refundirung aller drei ztgedachten Vorschüsse aus der Gesammtheit der bezüglichen nde. Die Remittirung nach Venedig besorgte wieder Tinti[3].

Das unter den Fonds für die vorerwähnten Creditsoperationen geführte Darlehen der niederösterreichischen Prälaten an s Aerar von 500.000 fl. kam im April 1735 zu Stande, und zwar 6% Zinsen gegen Rückzahlung in 20, nach 5 Jahren beginnen- en Quartalsraten aus der von den Ständen Niederösterreichs seit 730 an die Bank zu entrichtenden Contributionsquote von jährlich 00.000 fl., wofür der Bank in anderer Weise Ersatz geleistet erden sollte[4].

Nach wenigen Monaten wurde übrigens zwischen Min. Banco- eputation und Hofkammer eine Vereinbarung geschlossen[5], worin rstere gegen Ueberlassung des Salzamtes Soovar in Ungarn nd Prolongirung der Bankgefälle auf ihre Ersatzansprüche an- ässlich des Prälatendarlehens, sowie auf den statutenmässigen Fond ür die Uebernahme eines Darlehens des neuernannten Reichshof- rathes Grafen Königsacker von 120.000 fl.[6]) verzichtete.

---

[1]) Die sonstigen Bedingungen der betreffenden Verträge waren analog wie in den vorigen Fällen (B. A. v. 4. und 6. Dec. 1734).

[2]) B. A. und H. F. A. vom 3. Februar 1735.

[3]) H. F. A. vom 14. und B. A. vom 16. Februar 1735.

[4]) B. A. vom 16. Juli, 1. August und 31. October 1735; Contr. vom 14. Februar 1735 im Rec. Fasc. C d. F. Arch.

[5]) Contr. vom 5. October 1735 (B. A.).

[6]) B. A. vom 1. Juli und 17. August. H. F. A. vom 23. Juni und 8. Juli 735.

Inzwischen hatte sich die Lage der Bank in Folge der damaligen Geldknappheit wieder minder günstig gestaltet. Die Min. Bancodeputation bestand daher der Hofkammer gegenüber nachdrücklich auf der Abfuhr gewisser Bankfondsrückstände von zusammen 99.372 fl. und auf der Sicherstellung der pünktlichen Bezahlung für die Zukunft[1]; mit welchem Erfolge, ist nicht ersichtlich.

Im Jahre 1735 verpflichtete sich die Bank, die Verzinsung und Rückzahlung des damals ausgeschriebenen Zwangsdarlehens zu übernehmen[2]. Wegen Fundirung dieses Geschäftes kam am 7. Februar 1736[3] zwischen Hofkammer und Min. Bancodeputation eine Vereinbarung zu Stande, welche sich auch auf andere Bankforderungen erstreckte.

Hienach hatte die Bank den Zwangsdarlehensparteien 5%ige, in 10 Jahren zahlbare Stadtbanco-Extracte im Betrage von rund 2.400.000 fl. auszufolgen. Ferner verpflichtete sie sich, die Gehaltszuschüsse der niederösterreichischen Regierungsbeamten von jährlich 18.942 fl. aus dem Ertrage des Mehlaufschlages zu bezahlen. Endlich verzichtete die Bank auf ihr aus unbedeckten Creditsleistungen seit 1730 entstandenes Guthaben an das Aerar von 11.607.407 fl.[4], da „das Cameralärar ohnehin erschöpft und mit Schulden beladen" sei.

Andererseits wurden der Bank gewisse, ihr schon 1730 und 1731 vorläufig übergebenen Fonde, nämlich das Zollgefäll in Mähren und die Wiener Aufschläge auf Hafer, Heu, Stroh und Zugvieh statutenmässig incorporirt, ferner der um 2 Kreuzer erhöhte Wiener Fleischkreuzer, endlich die 1735 in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eingeführten Aufschläge auf Fische, Zucker, Wachs, Sirup und Oel. Auch sollte der Bank das für die oberungarischen Salzlegestätten erforderliche Salzquantum von 30.000 Centnern, wofür bis dahin 2 fl. 3 kr. pro Centner

---

[1] B. A. vom 2. und 25. Juni 1735.

[2] S. oben Seite 330.

[3] Fasc. Bancorec. Nr. 16 und H. F. A. 7. Februar 1736.

[4] Hievon entfielen auf die Schuldübernahme von 1730: $6\frac{1}{2}$ Millionen, Creditsleistungen von 1734 und 1735 2.709.034 fl., auf die Bezahlung der Kup und Quecksilberschulden in Holland 1.698.373 fl., der Rest auf die Uebernah des Jesuitendarlehens und auf die Abschreibung der Girobankschuld des J Spitz.

zu zahlen waren, unentgeltlich geliefert werden. Ferner wurde, — und hier liegt die Hauptbedeutung des Vertrages, — der Anspruch des Aerars auf den im Jahre 1724 stipulirten jährlichen Barbeitrag der Bank von 500.000 fl. und der Gegenanspruch der Bank auf statutenmässige Bedeckung hiefür als aufgehoben erklärt. Endlich wurde der Bank, da die erwähnte Dotation zur Ausgleichung ihrer Forderungen nicht ausreichte, wieder die Prolongirung ihrer Gefälle bis zur völligen Abstossung aller Bankschulden bewilligt.

Nachdem der Anspruch der Bank auf statutenmässige Fundirung des Jahresbeitrages von 500.000 fl. bekanntlich nie practisch zur Geltung gelangen konnte, darf der Verzicht des Aerars auf die weitere Leistung dieses Beitrages nicht als geringfügig angeschlagen werden. Doch wird dessen practische Bedeutung dadurch wesentlich reducirt, dass das bezügliche Guthaben des Aerars ohnehin noch auf Jahre hinaus der Bank selbst verpfändet war. Jedenfalls stand der Werth der im Vertrage vom 7. Februar 1736 der Bank eingeräumten Gefälle mit dem Betrage des übernommenen Zwangsanlehens ausser Verhältnis.

Uebrigens wurden die Eingänge aus dem Zwangsdarlehen von der Hofkammer selbst wieder zur Rückzahlung anderwärtiger Vorschüsse der Stadtbank verwendet[1]).

Mit Contract vom 15. December 1736[2]) übernahm die Bank die Bezahlung der Apanage für die Erzherzogin Maria Theresia von jährlich 20.000 fl. gegen Ueberlassung des Zollgefälles der Grafschaft Glatz und, da dessen Erträgnis kaum 6000 fl. jährlich erreichte, gegen die übliche Prolongirung der Gefälle. Diese Apanage, beziehungsweise die diesfällige Zahlungspflicht der Bank wurde Ende 1738 auf jährlich 30.000 fl. erhöht[3]).

Auch die Auszahlung kaiserlicher Gnadengaben wurde zuweilen wieder der Bank übertragen. Dies geschah z. B. 1733 bezüglich der Gnadengabe des ungarischen Palatins Stefan Nagy von 25.000 fl., und 1734 bezüglich der dem Prinzen Eugen bewilligten Gnadengabe von 100.000 fl.[4]). Von letzterer war die

[1]) B. A. vom 24. September 1735.
[2]) Bancorec. Nr. 17.
[3]) B. A. vom 20. December 1738.
[4]) B. A. vom 5. Juni 1733 und 12. April 1734

eine Hälfte in Monatsraten von 4000 fl. sammt 5% Zinsen abzustatten, für die andere waren aufkündbare, gleichfalls zu 5% verzinsliche Stadtbanco-Recognitionen auszufolgen.

Alles in Allem waren jedoch die Creditsleistungen der Bank von 1730 bis 1736 bereits merklich geringer als nach dem Durchschnitte der vorangegangenen Periode. Die Leistungsfähigkeit der Anstalt war eben, in Folge der übermässigen statutenwidrigen Belastung zu Gunsten des Staates, entschieden in der Abnahme begriffen. An dieser Thatsache konnte auch der vorübergehende Aufschwung im Jahre 1732 nichts ändern.

Immerhin aber war die Betheiligung der Bank an den Staatscreditsoperationen für die damaligen Verhältnisse noch eine sehr bedeutende. An Staatsschulden wurden in dieser Periode 6.632.684 fl. übernommen; die Barvorschüsse betrugen 11.233.314 fl., die Gesammtleistung belief sich somit auf 17.865.998 fl.[1]), wobei die Bank bekanntlich zum grösseren Theile wieder auf die statutenmässige Deckung verzichten musste.

Für die Zeit von 1715 bis 1736 beläuft sich die Gesammtleistung der Bank für den Staat auf rund 85 1/2 Millionen Gulden.

9. Creditsleistungen der Bank für das Aerar von 1737 bis 1740.

Wie schon an anderer Stelle dargestellt wurde, kam 1736 zwischen der Hofkammer und einem Genueser Consortium ein Darlehensvertrag zu Stande, wonach letzteres 500.000 fl. in Barem und ebensoviel in Stadtbanco-Obligationen vorzustrecken hatte[2]).

Im nächsten Jahre bot die Hofkammer der Bank die Cession dieser Obligationen an, gegen Compensation mit dem seit 1733 auf den niederösterreichischen Contributionen sichergestellten Guthaben der Bank von 500.000 fl. Die Min. Bancodeputation gab hiezu ihre Einwilligung. Doch ist es fraglich, ob das Geschäft zum Vollzuge gelangte[3]).

Die Creditsoperationen des Jahres 1738 waren sehr bedeutend. Für ein Darlehen von 500.000 fl. wurde die Bank in diesem J[...]

---

[1]) Ausw. im F. Arch. Bibl. Bande 166/D. Auf das Jahr 1730 entfielen 9 Millionen, auf 1733: 3 1/4, auf 1735: 3 1/3 Millionen.

[2]) S. oben Seite 403.

[3]) Der bezügliche Vollzugsauftrag an die Bancobuchhalterei ist n[...] durchstrichen (B. A. vom 31. October 1737).

auf die gleichzeitige Türkensteuer in Böhmen von 900.000 fl. sichergestellt, und zwar mit einem Zuschlage von 50.000 fl. für Zinsen und Provision, wovon sie übrigens noch eine Schuldpost von 26.000 fl. zu übernehmen hatte. Die einlangenden Gelder sollten der Bank jeweilig nach dem Verhältnisse von 55 zu 90 ausgefolgt werden[1]).

Die zu diesem Vorschusse erforderlichen Mittel beschaffte sich die Bank theils durch ein Darlehen des Hofkammerrathes Baron Tinti von 200.000 fl., welches sammt einer Restforderung Tinti's an das Aerar von 27.639 fl. zu 7% verzinst und aus den ersten Eingängen der böhmischen Türkensteuer, eventuell 1739 in vier Quartalsraten bezahlt werden sollte, — theils durch ein 6%iges Darlehen der Wiener Armenhausstiftung von 250.000 fl. Letzteres war von 1739 an binnen drei Jahren in Monatsraten zurückzuzahlen. Die bezüglichen Bancoextracte waren 5%ig, das sechste Procent wurde aus der Bancohauptcassa abgesondert gezahlt[2]).

Für ein weiteres Türkenkriegs-Darlehen von 450.000 fl. wurde der Bank mit Contract vom 26. Juli 1738 das von der Reichsritterschaft für 1737 und 1738 bewilligte, bis Ende August 1739 in vier Quartalsraten zu erlegende Subsidium caritativum von 306.666 fl. überlassen, ferner die der Geistlichkeit der deutschen und ungarischen Erblande durch eine Bulle Papst Clemens XII. vom 4. April 1738 auferlegte, von Mitte November 1738 bis Mitte Mai 1739 zahlbare geistliche Decimation (subsidium ecclesiasticum) von zusammen 236.583 fl. Das Capital sollte bis längstens Ende October 1738 successive erlegt werden. Die Bank hatte die erwähnten Fonde unmittelbar einzuheben, hievon ausser dem Capitale ½% monatlicher Zinsen, ferner 5% für Wechselagio und Münzdifferenz abzuziehen, den Rest aber an das Bancalitäts-Militärzahlamt abzuführen[3]).

Die Gelder zur Bestreitung dieses Darlehens konnte die Bank nur zu 9% Zinsen und gegen directe Cession eines Theiles der überwiesenen Fonde aufbringen. Uebrigens wurde der Anspruch auf das letzte Viertel des Caritativs der Reichsritterschaft im December 1738 wieder an die Hofkammer zurückabgetreten[4]).

[1]) H. F. A. vom 13. und B. A. vom 19. April 1738.
[2]) B. A. vom 18. und 30. April 1738.
[3]) B. A. und H. F. A. vom 26. Juli 1738, ferner Fasc. Bancorec. 18.
[4]) B. A. vom 12. August, 17. September und 20. December 1738.

Als die Hofkammer 1738 bei den Ständen der österreichischen Niederlande ein bedeutendes Anlehen aufnahm, wofür denselben u. a. der schlesische Fleischkreuzer verpfändet wurde, musste sich die Min. Bancodeputation herbeilassen, diesen der Bank gehörigen Fond gegen blosse Prolongirung der übrigen Bankgefälle wieder dem Aerar abzutreten, und zwar auf 14 Jahre[1]).

Für das im Jahre 1739 ausgeschriebene Zwangsdarlehen des Clerus der österreichischen Erblande von 750.000 fl. hatte wiederum die Bank an Stelle des Aerars als Schuldner einzutreten, ohne hiefür statutenmässige Deckung zu erhalten.

Am 10. Mai 1739[2]) übernahm sie nämlich die Verpflichtung, dieses Darlehenscapital mit 5% zu verzinsen und in zehn, nach 5 Jahren beginnenden Jahresraten zurückzuzahlen. Ausserdem musste die Bank, um den niederösterreichischen Contributionsfond für ein gleichzeitiges holländisches Darlehen von $2^1/_2$ Millionen Gulden frei zu machen, die ihr im Jahre 1731 für die Zeit bis 1745 überlassene Quote dieses Fondes von jährlich 200.000 fl. an die Hofkammer retrocediren, und zwar von 1739 an, also zusammen 1.400.000 fl.; für die hieraus für die Bank resultirende Gesammtbelastung von 2.150.000 fl. wurde anstatt eines wirklichen Fondes lediglich die Prolongirung der Bankgefälle bewilligt. Doch verpflichtete sich die Hofkammer, von der auf die obige Contributionsquote sichergestellten Bankforderung des niederösterreichischen Prälatenstandes von 500.000 fl., wovon die Bank bereits 200.000 fl. vorzeitig bezahlt hatte[3]), den Rest zu berichtigen.

Wenige Monate nach diesen Creditsoperationen wurde der Bank eine ähnliche Last statutenwidrig aufgebürdet. Mit Vertrag vom 13. October 1739[4]) musste sie sich nämlich verpflichten, das Capital des damals ausgeschriebenen allgemeinen Zwangsdarlehens reicher Unterthanen (subsidium praesentaneum opulentiorum) von zusammen 1.200.000 fl. mit 5% zu verzinsen und von 1742 an binnen zehn Jahren in gleichen Monatsraten zurückzuzahlen. Die bezüglichen Stadtbank-Obligationen waren den einzelnen Darleihern nach der Reihenfolge des Capitalserlages auszufertigen. Da

[1]) Contr. vom 20. Mai 1738 im Rec. Fasc. C des F. Arch.

[2]) H. F. A. und B. A.

[3]) B. A. vom 24. März 1739. Vertragsmässig sollte die Rückzahlung v. 1740 an in 6 Jahresraten geschehen.

[4]) Bancorec. Nr. 19 und B. A. vom 23. October 1739.

e Hofkammer nicht in der Lage war, der Bank hiefür einen ıtsprechenden Fond zu überlassen, wurde wieder lediglich die rolongirung der Bankgefälle vereinbart. Mitte 1740 waren von ›m erwähnten Zwangsanlehen schon 1.358.700 fl. erlegt worden, ıd standen noch einige Beiträge zu erwarten. Die Bank musste ch daher mit Vertrag vom 5. Juli 1740[1]) verpflichten, ausser den ›rerwähnten 1.200.000 fl. allenfalls noch 200.000 fl. unter den .eichen Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen.

Kurz vorher war die Bank genöthigt worden, von den Gehaltsausständen der Beamten der Hofstube und Dicasterien 1.600.000 fl. ır successiven Abstattung zu übernehmen, anscheinend abermals hne Bedeckung. Hievon wurden in den Monaten Mai bis October 740 zusammen rund 500.000 fl. thatsächlich zur Zahlung angeriesen[2]).

Ausserdem musste die Bank dem Aerar im Jahre 1737 zuammen 400.000 fl. ohne Bedeckungsfond, gegen Ersatz durch ıachträgliche Verrechnung vorstrecken, desgleichen 1738: 100.000 fl. und 1739: 200.000 fl.[3]). Die Auszahlung der Darlehensvaluta erfolgte bald in Barem, bald in Stadtbanco-Obligationen[4]). Ob die Ausgleichung jemals erfolgte, ist mindestens zweifelhaft. In der nächsten Zeit konnte hievon, angesichts der politischen Verwicklungen, natürlich keine Rede sein. Wurden doch selbst Fonde, welche man der Bank für ihre Vorschüsse überwiesen hatte, wie z. B. die Reichssteuer von 1740, auf welche die Bank 200.000 fl. vorgestreckt hatte, für das Aerar verwendet, also selbst vertragsmässige Bankfonde angetastet[5])!

Im Vergleiche zu den unfundirten Creditsoperationen treten solche gegen Uebergabe bestimmte Zahlungsfonde

---

[1]) Bancorec. Nr. 20 und B. A. vom 5. Juli 1740.

[2]) B. A. vom 29. Mai, 25. August, 19. und 27. September und 3. October 1740.

[3]) B. A. vom 25. Juni, 22. October 1737, 26. November 1738 und 14. April 1739.

[4]) Letzteres s. z. B. Bancoref. Nr. 167 vom 14. April 1739.

[5]) B. A. vom 8. März und 20. November 1740. Manche derartige Angriffe auf die Activa der Bank scheinen allerdings zurückgeschlagen worden zu sein, so z. B. im Jahre 1740 die von den Ständen Niederösterreichs angeregte Aufhebung gewisser Bankgefälle, auf welche sich die Min. Bancodeputation aus Creditsrücksichten nicht einlassen zu können erklärte (B. A. v. 8. Jänner 1740).

nun immer mehr in den Hintergrund. Ausnahmsweise wurden allerdings noch staatliche Zahlungsverbindlichkeiten gegen entsprechende Bedeckung von der Bank übernommen, so z. B. im Jahre 1739 die Gehaltszulage des Hofkanzlers Grafen Sinzendorf von jährlich 15.000 fl. auf zehn Jahre von 1741 an, gegen Ueberlassung des gleichen Betrages aus den Geldern des geheimen Hofkanzlei-Taxamtes[1]).

10. Geschäftsgebarung der Stadtbank von 1730 bis 1740.

Die Bezeichnung der Stadtbankschuldverschreibungen war in dieser Periode ebensowenig eine feststehende wie früher. In der Regel werden allerdings die Schuldscheine mit bestimmten Zahlungsterminen Stadtbanco-Extracte und jene über aufkündbare Bankeinlagen ohne Zahlungstermine Stadtbanco-Recognitionen genannt[2]). Die Benennung „Stadtbanco-Obligationen" kommt ab und zu in beiden Bedeutungen vor.

Die statutenmässigen Privilegien der Stadtbankpapiere wurden ungeachtet des Niederganges der Bank auch in dieser Periode möglichst gewahrt. Insbesondere blieb die Vermögenssteuerfreiheit unangetastet. Den wiederholten Versuchen der Gerichtsbehörden, die Befreiung der Bancocapitalien von gerichtlichen Verboten und Executionen illusorisch zu machen, trat die Min. Bancodeputation stets entgegen, doch war dieser Widerstand schliesslich

---

[1]) B. A. vom 12. Februar 1739.

[2]) Formular einer solchen Recognition vom Jahre 1733 (B. A. v. 9. März 1734):

„Dass wür Endtsbenannte von N. N. eine Antizipation, benentlich ... Gulden Capital, umb solche nach einhalbjähriger Aufkündigung mit jährlichen 5% laufenden Interessen wiederumb erheben zu können, in die Gemeiner Statt Wienn uns anvertraute Banco-Hauptcassa heundt dato richtig und bahr empfangen haben.

Urkundt dessen unser Hand-Unterschrift und Ambtsferttigung.

Wienn, den 9. October 1733."

(Betrag in Ziffern)

(Siegel)

(Unterschriften des Obereinnehmers und eines zweiten Beamten).

Vorstehende . . . . . Gulden Capital sollen nach einer einhalbjährigen Aufkündigung sodann nebst jährlich 5% gerechneten Interessen wiederumbezallet werden.

Wienn, den 9. October 1733.

Ludwig Leitgeb,
Bürgermeister.

· mehr ein formeller. Die Verbotsfreitheit konnte nämlich bis einem gewissen Grade durch den gerichtlichen Erlag des Effectes gangen werden, — ein Ausweg, gegen welchen die Min. Banco-)utation in den letzten Jahren keine Einwände erhob[1]).

Das Hauptgeschäft der Bank war und blieb fortan, ihrem nzen Zwecke entsprechend, die Uebernahme von Staatshulden und die Gewährung von Darlehen an den Staat.

Anderweitige Darlehen finden sich nur ganz ausnahmsweise, d auch dann wohl nicht ohne eine gewisse Einflussnahme seitens r Regierung.

So lieh die Bank dem Herzoge Franz von Lothringen, welcher ıon 1725 ein Darlehen von 510.000 fl. erhalten hatte, im Jahre 1733 er kaiserlichen Befehl weitere 500.000 fl. zu 6%, und zwar .000 fl. in Barem und den Rest in 5%igen, nach Gelegenheit r Cassa rückzahlbaren Banco-Extracten, wovon 350.000 fl. auf ɜr Jahre in Monatsraten zahlbar repartirt werden sollten. Das ırlehen war von 1736 bis 1748 aus dem von der Bank dem erzoge jährlich zu entrichtenden Deputate von 15.000 fl. und aus ɜn Zinsen seiner Bankeinlage von 600.000 fl. zurückzuzahlen[2]).

Das Darlehen von 100.000 fl., welches die Bank dem Prinzen ugen zur Ausrüstung für den Feldzug des Jahres 1734, zur Hälfte ı Barem, zur Hälfte in Stadtbank-Obligationen gab, ist auf directen aiserlichen Befehl zurückzuführen und hat eigentlich den Charakter ıner Zahlung für das Aerar[3]).

Der orientalischen Compagnie[4]) half die Bank, um die 'ortsetzung des Fabriksbetriebes zu ermöglichen, in den letzten ahren vor der völligen Auflösung dieses Unternehmens wiederholt ıurch 5%ige Escomtirung später fälliger Wechsel aus. Die ɔezüglichen Beträge beliefen sich von 1731 bis Ende 1733 auf zusammen rund 150.000 fl.[5]).

---

[1]) B. A. vom 2. Jänner und 20. Mai 1737, 1. December 1739 und 6. Mai 1740.

[2]) B. A. vom 3. September 1733 und undat. Bancalref. Nr. 142.

[3]) Bancalref. Nr. 150 undatirt.

[4]) S. oben Seite 426 ff.

[5]) B. A. vom 12. November 1731, 9. Februar, 8. Mai, 23. Juni, 1. und Juli, 27. August und 2. October 1732, 9. Jänner, 3. Februar, 10. April, Mai und 30. September 1733.

Die Discontirung von Wechseln geschah zuweilen auch zu Handen der Bancalität, also zu Gunsten des Aerars, so z. B. 1739 bezüglich mehrerer Wechsel verschiedener Firmen von zusammen 78.339 fl., welche die Bank mehrere Wochen vor der Fälligkeit escomtirte [1]).

Im Jahre 1740 betheiligte sich die Bank auch an einer Wiener Armenlotterie mit 1000 Loosen zu 2 fl., worüber indes nichts Näheres bekannt ist [2]).

Die Mittel zu ihren activen Creditsoperationen nahm die Bank, wie bisher, hauptsächlich aus den ihr zuströmenden freiwilligen Capitalseinlagen, welche eben auf diese Weise für das Aerar nutzbar gemacht wurden.

Diese Einlagen waren wie bisher grundsätzlich beiderseitig aufkündbar. Unaufkündliche Einlagen, d. h. solche, bezüglich welcher nur der Bank das Kündigungsrecht zustand, kamen erst von 1733 an in geringer Anzahl vor [3]).

Der Zinsfuss der Einlagen schwankte im Allgemeinen zwischen 5 und 6 %. Selbstverständlich richtete sich derselbe nach dem jeweiligen Cassastande und der Möglichkeit seiner Fructificirung.

Anstatt des sechsten Zinsenpercentes erhielten die Bankgläubiger zuweilen eine auf den betreffenden Betrag und Termin lautende unverzinsliche, ausnahmsweise auch zu 5 % verzinsliche Stadtbanco-Recognition [4]).

Ausser den freiwilligen Capitalseinlagen finden sich, besonders dann, wenn diese nicht ausreichten, um den Geldbedarf des Aerars zu befriedigen, auch anderwärtige Anlehen der Bank. Namentlich bei gewissen Bankiers nahm die Bank in Kriegszeiten nicht selten grössere Vorschüsse auf, und zwar zuweilen gegen hohe Verzinsung. So mussten 1736 bei solchen Geschäften bis

[1]) B. A. vom 3. Mai und 11. August 1739.

[2]) B. A. vom 1. August 1740.

[3]) S. unten Seite 636.

[4]) So wurde z. B. dem Grafen Pallavicini im Jahre 1739 die Umschreibung seiner 6%igen, aufkündbaren St. B. Recognitionen von 136.900 fl. in mehrere kleinere 5%ige Papiere dieser Art bewilligt und hiebei das sechste Percent durch eine nach 2 Jahren fällige, 5%ige Recognition von 2738 fl. voll vergütet. Der Zweck dieser Massregel war, dem Gläubiger die Beschaffung des Geldes zu seinem gleichzeitigen Darlehen an das Aerar zu ermöglichen (B. A. v. 5. März 1739).

zu 10 % Zinsen bewilligt werden[1]). Begünstigten Darleihern wurde ausnahmsweise auch ein Pfandrecht eingeräumt[2]).

Ausnahmsweise wurde auch die verzinsliche Anlage von Staatsgeldern bei der Bank in Betracht gezogen[3]).

Eine allgemeine Hinausschiebung der Rückzahlungstermine von Bankschulden kam in dieser Periode nicht mehr vor. Doch musste sich die Stadt Wien, deren Credit so oft jenen der Stadtbank gestützt hatte, in kritischen Zeiten eine einseitige Prolongirung ihrer fälligen Bankguthaben gefallen lassen. So wurde im Jahre 1735 verfügt, das die Stadt, welcher die Bank in diesem Jahre 240.000 fl. an fälligen Posten zu zahlen gehabt hätte, mit der Hälfte dieses Betrages auf später repartirt werden solle[4]).

Die innere Einrichtung und Organisirung der Bank war dieselbe wie in der vorigen Periode.

Das seit 1716 bestehende Verbot der Betheiligung der Bankbeamten an den Geschäften der Anstalt wurde anlässlich häufiger Uebertretungen 1733 strenge eingeschärft[5]).

Der Präsident der Min. Bancodeputation, Graf Starhemberg, wurde in Anerkennung seiner Verdienste mit kaiserlicher Resolution — anscheinend im Jahre 1734 — der Verpflichtung enthoben, den Capitalsrest von 80.000 fl., welchen er von dem ihm 1729 gewährten Darlehen noch schuldete, zu verzinsen.[6]).

---

[1]) B. A. vom 8. November 1736.

[2]) So z. B. dem Franz Toussaint, Cabinetssecretär des Herzogs von Lothringen, für ein Darlehen (des Herzogs?) von 100.000 fl. zu 5 %, rückzahlbar binnen Jahresfrist aus der hiezu von der Hofkammer an die Bank cedirten Vermögenssteuerquote (B. A. v. 4. Juli 1736), — ferner den Ständen Oberösterreichs für ein 5%iges Darlehen von 115.000 fl., rückzahlbar in 23 Quartalsraten durch Retention der auf Grund eines früheren Vertrages der Bank gebürenden Contributionsquote (B. A. v. 5. Jän. 1739).

[3]) So erbot sich die Min. Bancodeputation im Jahre 1734, die damals verfügbaren Ueberschüsse der Fortificationsbaugefälle zu 5% zu verzinsen und über Verlangen ohne Kündigung in Monatsraten zu mindestens 10.000 fl. zurückzuzahlen (B. A. v. 12. Febr. 1734).

[4]) Bancalref. Nr. 153, undatirt, jedoch von 1735, wie aus der Begründung hervorgeht.

[5]) B. A. vom 10. April 1733.

[6]) Bancalref. Nr. 149, undatirt.

11. Convertirungsoperation im Jahre 1732.

In den ersten Monaten des Jahres 1732 betrug der Cassastand der Bank rund $2^1/_2$ Millionen Gulden[1]).

Graf Starhemberg, welcher damals mit dem Kaiser in Prag weilte, und während seiner Abwesenheit durch den niederösterreichischen Statthalter Grafen Khevenhiller im Präsidium der Min.-Bancodeputation vertreten wurde, erliess daher die Weisung, den günstigen Cassastand zur Reduction des Zinsfusses von 6 auf 5 % auszunützen. Hierüber wurde in der Deputation unter Intervention des Statthalters, des Wiener Bürgermeisters, des Bancobuchhalters und des Bancoeinnehmers beschlossen, die 6%igen Einlagen abzustossen, beziehungsweise in 5%ige zu verwandeln, und überdies auch solche 6%ige Capitalien, welche in bestimmten Terminen rückzahlbar waren, vor ihrer Fälligkeit zurückzuzahlen.

Bei der Ausführung dieser beiden Massregeln ergaben sich indes bald Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bancobuchhalter Kirchner und dem ihm kurz vorher als Deputationsmitglied beigegebenen Hofkammerrathe Schwandtner.

Allerdings waren bis Mitte 1732 bereits 12 Millionen Gulden an 6%igen Einlagscapitalien zum Behufe der Zinsenreduction gekündet. Ueber Antrag Kirchners wurde jedoch vom Statthalter mit Decret vom 21. Juli verfügt, dass nicht alle angemeldeten Posten, sondern nur die vor dem Jahre 1721 eingelegten Capitalien in 5%ige zu convertiren seien. Hiezu sei den Parteien bei der nächsten Zinsenbehebung zu eröffnen, dass sie nach Ablauf der in der Obligation angegebenen Kündigungsfrist nur 5 % Zinsen erhalten würden, soferne sie nicht die Rückzahlung des Capitals vorzögen. Die Aufkündung sei entsprechend vorzumerken und über die Fortschritte der ganzen Operation wöchentlich an den Statthalter zu berichten. Hinsichtlich der späteren Einlagen wurde der Vollzug des Beschlusses bis zur Rückkehr Starhembergs aufgeschoben. Ob dies — wie Schwandtner später in seiner Erwiderung

---

[1]) Die folgende Darstellung fusst, soweit nicht anders angegeben, auf einer undatirten, jedenfalls aber aus dem Jahre 1734 herrührenden Beschwerdeschrift des St. B. Buchhalters Kirchner (Fin. Arch. Bd. 166/D.) gegen Schwandtner und auf der Gegenschrift des Letzteren (ebenda).

auf eine Beschwerdeschrift Kirchners behauptet — auf die Berücksichtigung von Privatinteressen zurückzuführen ist, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall aber kann es nur als vorsichtig bezeichnet werden, dass man die Abstossung der 6%igen Bankschuld schrittweise in Angriff nahm.

In Folge Erlasses vom 21. Juli 1732 wurden bis Ende December 1732 nach einem amtlichen Ausweise[1]) 6%ige Einlagen von zusammen 2.596.673 fl. zum Behufe der Convertirung gekündet; wogegen Schwandtner bemerkt, dass 6 Millionen Gulden 6%iger Capitalien in 5%ige umgewandelt worden seien.

Nachdem die Convertirung bereits mit Erlass vom 22. November 1732[2]) auch auf die vom Oberkammeramte der Stadt Wien bei der Bank zu 6% eingelegten Capitalien ausgedehnt worden war, erging einige Zeit nach der Rückkehr Starhembergs, nämlich am 5. Jänner 1733, über Anregung Schwandtners der Auftrag an den Magistrat, auch die vom Jahre 1721 an eingelegten Capitalien zu 6% zu künden. Nun nahm die Convertirung alsbald einen so grossen Umfang an, dass sie bis zum November 1733 (nach einer Angabe Schwandtners) für ein Capital von 18 Millionen Gulden durchgeführt war, und zwar ohne Minderung des Cassastandes.

Hand in Hand mit der Reduction der Einlagezinsen ging die Aufkündigung von in festen Terminen rückzahlbaren Capitalien.

Die ersten Schritte auf dieser Bahn waren allerdings nur sehr zögernde. Zunächst wurde nämlich am 9. April 1732 angeordnet, dass die Rückzahlung noch nicht fälliger Capitalien selbst dann, wenn im Contract bedungen war, dass dieselbe „nach Zulass des Cassastandes" geschehen könne, an die vorherige schriftliche Ermächtigung der Min. Bancodeputation gebunden sei. Mit Erlass vom 21. Juli 1732 wurde dies dahin erläutert, dass, falls eine auf spätere Jahre repartirte Partei unter Anbot eines entsprechenden Capitalsnachlasses um frühere Bezahlung ersuchen sollte, hierüber an die Deputation berichtet werden solle. In einzelnen Fällen wurde allerdings, gegen Verzicht auf die laufende Zinsenrate, auch die abzugsfreie Rückzahlung bewilligt[3]).

---

[1]) B. A. v. 2. Jänner 1733.
[2]) B. A. vom 22. November 1732.
[3]) z. B. B. A. vom 27. März und 15. October 1732.

Gegen Ende 1732 war nun aber der Cassastand so beträchtlich, dass es behufs Zinsenersparnis angezeigt erschien, die allmähliche Abstossung noch nicht fälliger Capitalien von Amtswegen in Angriff zu nehmen, wobei von einem Capitalsabzuge selbstverständlich nicht die Rede sein konnte.

Der Magistrat wurde daher am 5. November 1732 angewiesen, von den im Jahre 1733 zahlbaren alten Stadtbank- und Bancalitätsschulden 517.999 fl. sofort in Wochenraten zu 100.000 fl. zu bezahlen und bei den unverzinslichen Posten zu Gunsten der Bank 5 % Zinsen abzuziehen. Am 14. Jänner 1733 erging hiezu nachträglich der Auftrag, noch weitere, bisher auf alle 12 Monate des Jahres 1733 vertheilte Posten von zusammen 523.770 fl. gleichfalls in derartigen Wochenraten zu bezahlen.

Mit Decret vom 16. März 1733 wurde die frühzeitige Capitalsabstossung noch bedeutend ausgedehnt. Hienach sollten vorerst eine 1737 fällige unverzinsliche Forderung Sinzheims von 204.840 fl. und eine andere auf 1735 und 1736 angewiesene Post von 51.000 fl., letztere zu $^1/_2$ % Rabatt, bezahlt werden, und zwar sofort. Ferner waren wöchentlich mindestens 300.000 fl. zur Tilgung weiterer Schulden von zusammen 2.470.066 fl. zu verwenden. Hievon entfielen 519.377 fl. auf solche Posten, welche schon auf Grund der beiden vorigen Verordnungen zahlbar waren, 485.806 fl. auf die für 1734 repartirten alten Stadtbank- und Bancalitätsschulden, der Rest auf in den Jahren 1721, 1724 und 1730 übernommene aber noch nicht repartirte Cameralschulden. Den betreffenden Parteien sollte, womöglich sofort, sonst erst bei der nächsten Zinsenbehebung eröffnet werden, dass die Verzinsung des Capitals nach Monatsfrist aufhöre.

Es wurden also binnen fünf Monaten rund $3^1/_2$ Millionen Gulden zur vorzeitigen Rückzahlung angewiesen.

Allerdings konnte die Tilgung ungeachtet des blühenden Cassastandes[1]) nicht ganz so rasch vor sich gehen, als dies die angeführten Verordnungen bezweckten. Die meisten Bankgläubiger hatten nämlich ihre Papiere theils in entfernten Ländern verpfändet, theils veräussert, was deren Herbeischaffung und Liquidirung sehr erschwerte. Gleichwohl wurden binnen Jahresfrist von den gekündeten

[1]) Derselbe betrug beispielsweise am 15. April 1733: 2.720.807 fl.

Summen thatsächlich 2.132.471 fl. ausbezahlt, und überdies noch 89.170 fl. an 1734 fälligen Posten[1]).

Uebrigens hielten die Neu-Einlagen mit den Rückzahlungen einige Zeit hindurch fast gleichen Schritt, was darauf hindeutet, dass viele Parteien ihre eben behobenen Gelder wieder gegen Aufkündigung einlegten. Freilich wurden solche Einlagen nur mehr zu 5 % verzinst. Die Zinsenersparnis war also eine effective. Die fruchtbringende Verwerthung der zurückströmenden Capitalien machte aber zuweilen beträchtliche Schwierigkeiten. Am 13. Mai 1733 erliess daher die Min. Bancodeputation, um den Capitalszufluss einzuschränken, den Auftrag, Capitalseinlagen an Nachmittagen, und überdies an jenen 8 bis 10 Tagen des Monats, an welchen die Casse anderwärtig in Anspruch genommen war, nicht anzunehmen, eine diesbezügliche Kundmachung jedoch zu unterlassen.

12. Krise des Jahres 1733.

Der eben geschilderte neuerliche Aufschwung des Stadtbankcredites war nicht von langer Dauer, theils in Folge der im Jahre 1733 ausgebrochenen kriegerischen Verwicklungen, theils in Folge anderwärtiger ungünstiger Umstände.

Das Verbot, womit die Min. Bancodeputation im Frühjahr 1733[2]), als der Bankier Wertheimer seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber nicht nachkam, dessen Stadtbankpapiere belegte, wurde nämlich — wie wenigstens der Bancobuchhalter Kirchner behauptet — von anderen jüdischen Wechslern zur Discreditirung der Bank benützt, obgleich jene Cessionäre Wertheimers, welche die Cession angemeldet hatten, befriedigt wurden[3]).

Bald darauf wurde die Verpachtung der zur Bankdotation gehörigen Mautgefälle ausgeschrieben. Diese an sich harmlose, ja — wie der Erfolg zeigte[4]) — sogar sehr heilsame Massregel erregte die Befürchtung, dass die bisherige Verwaltung der Bankfonde nicht genügende Sicherheit biete. Dies erzeugte eine wahre

---

[1]) B. A. vom 27. April 1733 und 19. April 1734.

[2]) S. oben Seite 608.

[3]) Hofkammerrath Schwandtner behauptet allerdings, dass der Cassastand der Bank ungeachtet des fraglichen Verbotes vorläufig nicht abgenommen habe.

[4]) Der Ertrag der betreffenden Gefälle hob sich durch die Verpachtung angeblich um 120.000 fl.

Panik. Es kam bald so weit, dass, — wie ein damaliger Functionär der Bank sagt, — „in allen Café- und Bierhäusern die Creditsbriefe (der Bank) herumflogen“ und der Curs derselben auf 12 bis 15 % sank.

Selbstverständlich hörten nun die neuen Einlagen völlig auf und beeilten sich viele Gläubiger, ihre Capitalien aufzukünden, was die Bank, deren Cassastand durch die eben durchgeführte theilweise Tilgungsoperation jedenfalls geschwächt war, in grosse Verlegenheit brachte. Allerdings hatte eben diese Operation den Credit der Anstalt wenigstens vorübergehend derart gekräftigt, dass hiedurch der „Anlauf“ des Publicums vermindert wurde.

Von der Fortsetzung der Zinsenreduction sowie der Abstossung noch nicht fälliger Capitalien konnte nun aber natürlich nicht mehr die Rede sein[1]). Gegen Ende 1733 hörte dieselbe daher thatsächlich auf[2]).

Der Bancobuchhalter Kirchner, welcher die Krise auf die von Schwandtner angeregten Capitalsaufkündigungen, die er angeblich schon im November 1732 als den Bestand der Bank gefährdend bezeichnet hatte[3]), zurückführte, — beantragte, die zur Befriedigung der andringenden Gläubiger erforderlichen Gelder bei jüdischen Wechslern aufzunehmen. Dem Einflusse Schwandtners gelang es jedoch vorläufig, die Verwerfung dieses Antrages durchzusetzen.

Nun beantragte Kirchner, jede weitere Einmengung Schwandtners in die Geschäfte der Bank zu verbieten und an Stelle des kürzlich ernannten Obereinnehmers Hemmermüller einen anderen geeigneteren Obereinnehmer zu bestellen, welcher im Einvernehmen mit dem Buchhalter vorzugehen und über alle Aufkündigungen, Bareinlagen und Umschreibungen wöchentlich zu berichten habe. Ferner sei mit den Ständen wegen eines Vorschusses auf die Fleisch- und Getreidegefälle zu verhandeln und die Stadt Wien anzugehen, auf die ihr ohnehin schon verpfändete Maut in Schwechat und Him-

---

1) B. A. vom 19. April 1734.

2) Erst 1739 und 1740 wurden wieder einige kleinere, noch nicht fällige Stadtbancocapitalien abzugsfrei bezahlt (B. A. v. 10. Juli u. 20. Oct. 1739 u. 29. Jän. 1740).

3) Kirchner erwähnt u. a., dass man gegen sein Votum auch die bedeutenden Bankforderungen der Genueser gekündigt habe, obgleich die Gläubiger sich mit einer 4%igen Verzinsung begnügen wollten, — was Schwandtner allerdings bezweifelt.

·g $^1/_2$ Million Gulden zu leihen. Endlich sei, da man auf das ıbsichtigte Anlehen von 10 Millionen Gulden im Auslande nicht :hnen könne, wegen Verpfändung des schlesischen Zollregals mit ı Juden Sinzheim, Lapis, Aguilar und Michl zu verhandeln.

In der Begründung dieser Anträge betonte Kirchner unter nweis auf seine Verdienste um die Stadtbank, die Hofkammer be den Aufschwung der Bank stets misgünstig betrachtet und vergebens zu hindern versucht. Insbesondere sei für sie die höhung des Ertrages der Bankgefälle ein „immer nagender Wurm" wesen. Trotzdem hätten die Bankeinlagen bis 1732 stets zu- nommen.

In seiner Gegenschrift bemerkte Schwandtner, jene Ertrags- igerung sei nur die Folge des zunehmenden Consums, nicht die- ıige einer besseren Verwaltung. Vielmehr seien häufig Rechnungs- richtigkeiten und Rückstände vorgekommen. Die grosse Zunahme r Einlagen erkläre sich durch Rücksichten der Bequemlichkeit, elfach auch, namentlich für das Jahr 1732, durch die Unmöglich- it einer anderwärtigen sicheren Capitalsanlage. Uebrigens sei r Bankcredit bei einem Stande von über 65 Millionen Gulden ı aufkündbaren Einlagen auf sehr schwachen Füssen ge- anden, die Verminderung dieses Passivstandes daher sehr wünschens- erth gewesen. Die gegen ihn selbst vorgebrachten Vorwürfe weist hwandtner zurück. In Folge seiner Ernennung sei die Allmacht s Buchhalters beschränkt, jede Auszahlung an die Unterschrift s Präsidenten gebunden und auch sonst eine genauere Controle ngeführt worden. Insbesondere wird die seit 1726 ausständige eberprüfung der Rechnungen, die Ausgabe von Instructionen für le Aemter und die Einbringung von Gefällsrückständen angeführt. er von Kirchner angegriffene Obereinnehmer sei sehr tüchtig und ermeide die Fehler seiner Vorgänger. Dagegen habe der über ntrag Kirchners angestellte Cassier Partuska durch Auszahlungen uf fingirte Namen im Interesse Kirchners und Anderer die Cassa m mehrere Hunderttausende geschwächt, so dass Starhemberg ge- nöthigt gewesen sei, denselben zu entheben. Die über Antrag Kirchners ausgeschriebene Vermögenssteuer, von welcher er gehofft, dass sie die Leute von Aufkündigungen abhalten werde, habe die entgegengesetzte Wirkung gehabt. Der Vorschlag, dem Anlaufe durch Anlehen bei den Juden zu begegnen, sei geradezu lächerlich. Ueber- haupt könne man mit so oberflächlichen Massregeln nichts erreichen.

Wie Starhemberg den hier geschilderten Conflict entschied, ist nicht bekannt. Jedenfalls aber waren die gegen die Amtsthätigkeit Kirchners erhobenen Anstände nicht ganz unbegründet[1]).

Wie lange die damalige Krise andauerte, ist nicht zu ermitteln. Ihren Höhepunkt scheint sie zu Ende 1733 oder Anfang 1734 erreicht zu haben. Gleichwohl war die Bank auch in den nächsten Jahren wiederholt genöthigt, die Summen, womit sie dem Staate zu Kriegszwecken aushelfen musste, durch unvortheilhafte Anlehen bei Wechslern zu beschaffen[2]).

Während der Krise des Jahres 1733 beschloss die Min. Bancodeputation, um künftigen ähnlichen „Anläufen" vorzubeugen, die Einführung unaufkündlicher 6%iger Einlagen, bei welchen der höhere Zinsfuss gewissermassen als Ersatz für das Kündigungsrecht erschien. Von dieser Massregel erhoffte man umso grösseren Vortheil, als auch bei der Staatsschuldübernahme im Jahre 1721 viele Gläubiger sich mit unkündbaren, nach „Willkür der Cassa" zahlbaren Stadtbank-Obligationen begnügt hatten und noch 1733 über 3 Millionen Gulden in solchen unrepartirten Papieren aushafteten. Thatsächlich erlangten jedoch diese Einlagen, — bei welchen nur die Partei, nicht auch die Bank auf das Kündigungsrecht verzichtete — keine erhebliche Bedeutung. Von 1733 bis 1739 kamen solche nämlich nur im Gesammtbetrage von 118.975 fl. zu Stande[3]). Nach 1739 finden sich derartige Einlagen überhaupt nicht mehr.

In einem Promemoria des Hofkammerrathes Baron Prandau vom Jänner 1734[4]) wird beantragt, behufs Herabminderung der aufkündbaren Bancocapitalien künftig ausschliesslich auf feste Zahlungstermine lautende Einlagen anzunehmen, und zugleich die schon aufgekündeten Capitalien zur successiven Rückzahlung nach Massgabe des Ertrages der Bankgefälle zu classiren, sei es nach dem Zeitpunkte der Einlage, oder nach jenem der Kündigung oder nach einem anderen billigen Gesichts-

[1]) Kirchner, welcher bereits hochbetagt war, starb 1735 (Bidermann, im Arch. f. österr. Geschichte XX, S. 399).

[2]) S. oben Seite 618 und 619.

[3]) Hievon entfielen auf 1733: 20.000 fl., auf 1734: 21.375 fl., auf 1735 22.000 fl., auf 1738: 27.000 fl., der Rest vertheilte sich auf die übrigen Jahre (B. A. v. 30. Juni 1749). Im Ganzen waren 32 Parteien daran betheiligt.

[4]) Prandau'sche Acten, Fasc. II, Abth. 2, Nr. 2.

ıkte, — vorbehaltlich früherer Auszahlung besonders berück- ıtigungswürdiger Posten. Diese Massregel, von welcher Prandau Wiederherstellung des tiefgesunkenen Bankcredites erwartete, eint jedoch nicht die Zustimmung Starhembergs gefunden zu ɔen. In der That hätte dieselbe eine Art Bankrott involvirt.

13. Die Girobank von 1730 bis 1740.

Auch in dieser Periode wurden nicht selten, wenngleich nicht häufig wie früher, Giroposten aus Billigkeitsrücksichten abzugs- ɜi eingelöst. Jedoch erfolgte die Auszahlung nunmehr in den isten Fällen nicht sofort, sondern in zwei oder vier Quartalsraten ɔh der Anweisung[1]). Die sofortige Bezahlung gegen einen Capi- lsabzug von 10% findet sich nach wie vor nur ganz ausnahms- ise[2]).

Die Ueberweisung von Giroposten an die Stadtbank ıchte nach 1730 nur mehr sehr geringe Fortschritte[3]) und scheint ld ganz aufgehört zu haben. Bezüglich der Girobankforderung ; Löb Sinzheim von zwei Millionen Gulden, worunter wohl die nselben 1730 ausgefolgten unverzinslichen Giro-Extracte zu ver- hen sein dürften, wurde ausdrücklich bemerkt, dass diese Posten ht vor Ablauf der statutenmässigen 15 Jahre einzulösen seien[4]). iter findet sich vereinzelt die Umwandlung von Girobankpapieren aufkündliche Stadtbanco-Recognitionen in besonders rücksichts- ırdigen Fällen[5]), sowie ausnahmsweise auch im Interesse der Bank bst[6]).

Andererseits kam nun auch die Uebertragung von Gnaden- ben auf die Girobank fast nie mehr vor[7]).

Die Veränderungen im Stande der Girobankschulden waren her nur mehr sehr geringfügige.

---

[1]) Verschiedene B. A. von 1730, 31, 32, 33, 37, 39 und 40.

[2]) B. A. vom 22. September 1733, 11. Jänner 1738, 15. August 1739, Mai und 6. August 1740.

[3]) B. A. vom 10. December 1731 und 17. Jänner 1732.

[4]) B. A. vom 17. Jänner 1732.

[5]) B. A. vom 9. Juni und 6. October 1739.

[6]) So wurde der Magistrat im Jahre 1740, um die Freischreibung der ıtion des verstorbenen Obereinnehmers zu ermöglichen, ermächtigt, Giroposten 300.000 fl. in aufkündbare 5%ige Stadtbanco-Recognitionen umzuwandeln A. v. 6. September 1740).

[7]) B. A. vom 17. September 1736.

XI. Das Cameral- und Militärbudget von 1723 bis 1739.

1. Das Cameralbudget von 1723 bis 1727.

Im Jahre 1723 kam zu den bisherigen Verlegenheiten des Aerars eine neue, indem die damalige Reise Kaiser Karls VI. zur Königskrönung nach Prag begreiflicher Weise einen aussergewöhnlichen Aufwand verursachte.

Zur Deckung der auf 800.000 fl. präliminirten Kosten dieser Reise wurde allerdings von den Ständen der böhmischen Länder ein ausserordentlicher Beitrag von 300.000 fl. verlangt und wohl auch bewilligt. Der Rest musste aber durch mehrere grössere Anlehen bei den bedeutendsten Grundbesitzern Böhmens beschafft werden[1]).

Ein weitere Schwierigkeit ergab sich anlässlich der namhaften Zahlungsrückstände. Im Februar 1723 waren nämlich an schon im Vorjahre fälligen Zahlungsposten noch rund $1^1/_2$ Millionen Gulden rückständig, wovon 357.033 fl. auf Creditsverbindlichkeiten beruhten, während der Rest auf Gehaltsausstände entfiel. Ein Theil dieser Summen wurde auf die nächsten zwei Jahre zur Zahlung repartirt; immerhin aber blieben noch rund 1.150.000 fl. zu bezahlen.

Zur Beschaffung dieses Betrages beantragte die Hofkammer den Verkauf des Reichslehens und Marquisates Spigni in Italien an den König von Sardinien um 300.000 fl., die Ueberlassung gewisser Hoheitsrechte in Vorderösterreich an die Stadt Schaffhausen, die Aufnahme eines Anlehens von 200.000 fl. bei den Prälaten

---

[1]) F. C. Prot. vom 28. Jänner und 1. Februar, H. F. A. vom 13. Februar 1733; s. auch die Anlehen auf die böhmischen Zollgefälle (Abschnitt XII).

ber- und Niederösterreichs gegen Verpfändung des niederösterichischen Vicedomamtes, und zweier anderwärtiger Darlehen von isammen 310.000 fl. Diese Vorschläge wurden über Antrag der inanzconferenz vom Kaiser genehmigt[1]). Der Verkauf des Marquiites Spigni erfolgte in der That noch im Jahre 1723, und zwar etrug der Kaufpreis 350.000[2]).

Die übrigen Vorschläge scheinen jedoch nicht sämmtlich zur usführung gelangt zu sein. Anstatt des Prälatendarlehens wurde eschlossen, das niederösterreichische Vicedomamt mit Ausnahme ewisser Renten ganz an die Stände zu verkaufen und den Erlös um Theile zur Einlösung vorderösterreichischer Pfandschaften zu erwenden[3]).

Mit den längst angeordneten und bezüglich der Hofkammer chon durchgeführten Ersparungsmassregeln machte man nun ndlich auch hinsichtlich anderer Behörden Ernst, indem die Personaleductionspläne für die böhmische und schlesische Kammer, sowie ir den Reichshofrath genehmigt wurden. Für Schlesien wurde igleich eine Verbesserung der Cameralverwaltung beschlossen. Das equivalent für den schlesischen Biergroschen, welches anstatt in em verlangten Betrage von 198.000 fl. für 1721 mit 100.000 fl., r 1722 mit 120.000 fl. und für 1723 mit 150.000 fl. bewilligt orden war, sollte in diesem Betrage auf drei Jahre festgesetzt erden[4]).

In den folgenden Jahren finden sich wieder in der Regel ameral-Präliminarien („Anordnungsstaate"), deren Aufellung bis dahin so häufig unterblieben war. Doch erfolgte die enehmigung dieser Voranschläge fast immer nach Beginn, ja zueilen selbst erst in der zweiten Hälfte des betreffenden Jahres.

Für 1724 wurden die Ausgaben im Cameral-État mit 341.450 fl. veranschlagt. Der Ertrag der Cameralgefälle (mit usnahme jener der Stadtbank, sowie der ungarischen Kammer in chemnitz und der Bergwerke in Neusohl und Schmöllnitz, welche ssiv waren und daher in den Anordnungsstaat nicht einbezogen urden[5]), hatte sich im Durchschnitte der Jahre 1720 bis 1722

[1]) F. C. Prot. vom 15. Februar und H. F. A. vom 25. Februar 1723.
[2]) H. F. A. vom 27. September 1723.
[3]) F. C. Prot. vom 20. Februar 1723.
[4]) F. C. Prot. vom 15. Februar, 29. Juli und 6. August 1723.
[5]) Universal-Cameral-Summar-Jahresextract pro 1724 im Fin. Arch. Bibl.

nach Abzug der Amtskosten von 2.567.537 fl. auf 4.727.833 fl. belaufen. Die Reform des Postwesens, die Entlastung des Cameral-États von Militärauslagen, die Verpachtung der Gefälle und eingelösten Cameralherrschaften hatten insofern gute Früchte getragen, als die Einnahmen von 1721 auf 1723 um 221.656 fl. gestiegen waren. Andererseits aber hatte auch das Erfordernis zugenommen theils durch die Vermehrung der Schuldenlast, theils durch den erhöhten Aufwand für Gesandtschaften und für die ungarischen Cameralämter. Das Deficit musste somit noch immer auf rund 1.600.000 fl. veranschlagt werden[1]). Dabei waren Anfangs März 1724 an im Vorjahre fälligen Zahlungen noch 771.000 fl. rückständig. Die Schulden des Staates betrugen etwa 20, jene der Stadtbank rund 50 Millionen Gulden. Allein an Cameralschulden waren 1724: 532.000 fl. fällig.

Das dargestellte Misverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben führte nach langen Verhandlungen zu der bereits an anderer Stelle[2]) erörterten Vereinbarung mit der Stadtbank, wodurch letztere die damaligen Cameralschulden übernahm und sich gleichzeitig zur Zahlung eines Beitrages jährlicher 500.000 fl. verpflichtete. Hiedurch und durch die Zunahme des Bruttoertrages der Cameralgefälle, der sich 1724 thatsächlich auf 7.644.950 fl., mit Einrechnung der passiven ungarischen Fonde auf 8.673.520 fl. belief, besserte sich die Finanzlage so sehr, dass man fast 300.000 fl. für Einlösung verpfändeter Staatsdomänen verwenden konnte[3]).

Im Cameral-Anordnungsstaate für 1725 wurden die Einnahmen nach dem Durchschnitte von 1720 bis 1723, abzüglich der Amtskosten von 2.281.126 fl. mit 5.679.225 fl., die Ausgaben mit 6.097.006 fl. präliminirt. Der Abgang war also auf 417.781 fl. herabgemindert worden. Zur Bedeckung desselben schlug die Hof-

---

Bande 159/D. Der Ertrag dieser ungarischen Fonde war um 30% geringer als die hieraus zu bestreitenden Amtsausgaben. Die Cameraleinnahmen aus Tirol wurden von der oberösterreichischen Kammer selbstständig verrechnet und lediglich der nach Abzug der Amtskosten und Bestreitung der sonstigen Zahlungen im Lande verbleibende Ueberschuss als Hofsquote nach Wien abgeführt. Diese Hofsquote scheint dann von der Wiener Hofkammer in ihren Cameralanordnungsstaat einbezogen worden zu sein.

[1]) F. C. Prot. vom 21. Februar und 6. März 1724.

[2]) S. oben Seite 576—594.

[3]) S. den in drittvorletzter Anmerkung citirten Extract.

.mmer die Erhöhung des Ertrages des Postwesens und des Tabakfälles, sowie der Tiroler Cameralgefälle vor, ferner gewisse :sparungen im Hofstaate, bei den Gesandtschaften und bei der ımeralverwaltung in den ungarischen Ländern. Hierüber resolvirte ır Kaiser, die Hofkammer solle mit den Hofämtern wegen Festtzung eines bestimmten Erfordernisses verhandeln und eventuell e Amtskosten reduciren, jedenfalls aber das nun beinahe hergestellte leichgewicht erhalten[1]).

In der That gelang es, obgleich die Ausgaben das Präliminare n beinahe eine Million Gulden überschritten, im Jahre 1725 zum 'sten Male, fast sämmtliche Ausgaben aus den laufenden innahmen zu bestreiten. Dieses günstige Ergebnis wurde, ›gesehen von dem Beitrage der Stadtbank, hauptsächlich dadurch möglicht, dass der Ertrag der Cameralgefälle sich theils in Folge erminderter Einhebungskosten, theils durch vortheilhafte Verachtung gegenüber den Vorjahren um rund 600.000 fl. gehoben atte. In Anerkennung dieser Leistung wurde die Hofkammer ber Antrag der Finanzconferenz mit kaiserlicher Resolution vom . April 1726 belobt[2]).

Was insbesondere die Cameralverwaltung in Tirol und 'orderösterreich betrifft, welche die sogenannte oberösterreichische lofkammer in Innsbruck leitete, so hatte sich der Bruttoertrag er dortigen Cameralgefälle 1723 auf 1.357.041 fl. belaufen, wovon ach Abzug der Amtsausgaben 854.254 fl. erübrigten. Hievon verlieben nach Bestreitung der Ausgaben für die Landesverwaltung 150.697 fl.) und für das Schuldenwesen (239.484 fl.) nur 169.073 fl. ur freien Verfügung der Hofkammer. Die gedachte Cameralverraltung war eine sehr mangelhafte. In den Jahren 1724 und 1725 wurden daher verschiedene Verbesserungsmassregeln durchgeführt, in Folge welcher sich der Ertrag alsbald hob[3]).

Aus Ersparungsrücksichten wurde im Jahre 1725 auch die Reduction des Personals der Bancalrepräsentationen in den

---

[1]) F. C. Prot. vom 26. Juni und H. F. A. vom 28. Juli 1725.

[2]) F. C. Prot. vom 2. und 10. November 1725 und 12. März 1726.

[3]) Cameralstand in Tirol und Vorderösterreich für 1724, Relation des H. K. Rathes Germeten vom Jahre 1723 im Fin. Arch. Bibl. Bande Nr. 17/D, — ferner F. C. Prot. vom 12. März 1725.

Ländern und die Umwandlung des innerösterreichischen Bancal-Collegs in eine blosse Bancalrepräsentation eingeleitet[1]).

Für 1726 wurde das Cameralerfordernis mit 6.427.394 fl., der Reinertrag der Cameralgefälle nach Abzug der Einhebungskosten von 2.266.303 fl., auf Grund des Durchschnittsertrages der Jahre 1720 bis 1724 mit 5.795.273 fl. veranschlagt, wozu noch ein rückständiger Stadtbankbeitrag von 250.000 fl. kam. Sonach ergab sich ein Abgang von 380.000 fl. Die Zunahme der Ausgaben gegenüber dem Vorjahre war theils die Folge von Gehaltserhöhungen, neuen Pensionen und Gnadengaben, theils von Zuwächsen an Zinsen neuer Cameralschulden.

Ende Mai 1726 betrugen die (seit der Ueberweisung der älteren Cameralschulden an die Stadtbank entstandenen) rückzahlbaren Cameralschulden 2.774.087 fl. mit einer Zinsenlast von 184.565 fl., die Cautionscapitalien 973.377 fl., die unablöslichen Capitalien (Stiftungen u. dgl. m.) 1.571.475 fl. Die beiden letzteren Schuldkategorien waren theils zu 5%, theils zu 6% verzinslich; ihre Zinsenlast belief sich auf 133.227 fl. Von den rückzahlbaren Capitalien waren 1726 110.561 fl. fällig. Von den im Vorjahre angewiesenen Extra-Ausgaben waren 858.000 fl. auf die Stadtbank überwiesen, 527.000 fl. aus dem Cameralétat bezahlt worden; 914.000 fl. waren 1726 zu bezahlen.

Mit kaiserlicher Resolution vom 16. Juli 1726 wurde die Hofkammer unter Anerkennung ihrer erfolgreichen Bemühungen zur Erhaltung des Gleichgewichtes angewiesen, den Abgang durch gute Verwaltung der Gefälle zu bedecken, die restlichen Cameralschulden nach und nach zu bezahlen[2]).

Schon in den Monaten März und April 1726 hatte die Hofkammer in Betreff der Verpachtung der Cameralgefälle eine Reihe von Referaten vorgelegt[3]), worin sie u. a. jene Gefälle bezeichnete, deren Verpachtung sofort zweckmässig erschien, im Gegensatze zu jenen, deren Verpachtung entweder gar nicht oder nur zum Theile angezeigt war. Ueber Antrag der Finanzconferenz vom 27. April 1726 resolvirte der Kaiser, dass die Verpachtung möglichst auszudehnen sei, nöthigenfalls nach vorheriger Reorganisirung der betreffenden Gefälle.

[1]) F. C. Prot. vom 15. April 1725.

[2]) F. C. Prot. vom 25. Juni und H. F. A. vom 10. Juli 1726.

[3]) H. F. A. vom 1. März 1726; s. Beilage.

Das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben bestand noch im ersten Quartale 1726; im zweiten ergab sich in Folge der zunehmenden Extra-Ausgaben wieder ein Deficit, welches im dritten auf 303.000 fl. stieg[1]).

Im Friedensvertrage von 1725 hatte der Kaiser die Verpflichtung übernommen, gewisse, von ihm als König von Spanien aufgenommene Schulden zu bezahlen. Dagegen hatte Spanien aus verschiedenen Titeln successive 2.576.632 fl. an Oesterreich zu vergüten. Ueber Antrag der Hofkammer und der Finanzconferenz wurde daher mit kaiserlicher Resolution vom 16. Juli 1726[2]) beschlossen, zwar die spanischen Schulden zu bezahlen, aber auch auf der Erfüllung der Gegenverbindlichkeiten Spaniens zu bestehen. Die Abstattung der erwähnten Schulden wurde später mit Hilfe der Stadtbank eingeleitet[3]).

Noch später als in dem vorangegangen Jahre wurde der Cameralanordnungsstaat 1727 vorgelegt[4]).

Der Ertrag der Cameralgefälle war hierin nach dem Durchschnitte der Jahre 1721 bis 1725 abzüglich der Amtsauslagen von 2.276.757 fl. mit 5.964.189 fl., das Erfordernis mit 7.835.514 fl. veranschlagt, was einen Abgang von 1.871.325 fl. ergab. Man war also wieder so weit vom Gleichgewichtszustande entfernt als je zuvor.

Diese Verschlimmerung der Finanzlage ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Staatseinnahmen im Vorjahre wegen Miswachs, Seuchen und Grenzsperre weit hinter dem Voranschlage zurückgeblieben waren[5]), andererseits aber und zwar hauptsächlich auf die unverhältnismässige Zunahme der Ausgaben seit 1724. Hatte man ja doch von Mitte 1724 bis Mitte 1727 an ausserordentlichen Ausgaben 9.540.000 fl. bezahlt, darunter 6.642.898 fl. an Militärposten (theils für Heereserfordernisse, theils zur Schuldentilgung). Da dies nicht ohne Beihilfe der Stadtbank möglich war, musste man letzterer verschiedene Fonde einräumen, was wieder die Einnahmen schmälerte.

Die Hofkammer glaubte, von Ersparungen und Gefällsver-

---

1) F. C. Prot. vom 13. April, 6. August und 31. October 1726.
2) F. C. Prot. vom 25. Juni und H. F. A. vom 16. Juli 1726.
3) S. oben Seite 595—598.
4) F. C. Prot. vom 30. August 1717.
5) F. C. Prot. vom 19. Mai 1727.

besserungen sei vorläufig nicht viel zu erwarten. Die Stände seien daher zu verhalten, einen Theil der für Heereserfordernisse aus dem Cameralétat verausgabten $3^1/_2$ Millionen Gulden zu ersetzen. Ferner wären die alten kaiserlichen Forderungen an die spanische Krone (rund $2^1/_2$ Millionen Gulden) ehethunlichst zu realisiren und die bisher von Beiträgen für den Hofstaat verschont gebliebenen Länder heranzuziehen.

Die Finanzconferenz billigte diese Vorschläge, bezeichnete aber zugleich die Reduction der Ausgaben als unbedingt nothwendig. Uebrigens solle die Hofkammer die Reform des Salzverschleisses in Betracht ziehen, welche den Ertrag um 400.000 fl. erhöhen werde.

Mit kaiserlicher Resolution vom 15. October 1727 wurde dieser Beschluss mit dem Beifügen genehmigt, die Hofkammer möge Gnadengaben hinfort nicht mehr aus den laufenden Einnahmen bestreiten, noch verzinsen.

Die Lage war um so bedenklicher, als gleichzeitig im Militärétat ein Abgang von 4 Millionen Gulden bestand und die Stadtbank bei weitem nicht mehr die frühere Leistungsfähigkeit besass[1]. Dabei hatte die Finanzverwaltung noch überdies vielfach mit der Unehrlichkeit der Cassabeamten zu kämpfen, ein Uebel, dessen Abstellung nun durch entsprechende Massregeln versucht wurde[2]. Auch die grosse Verschiedenheit, welche in Bezug auf die Einrichtung der Behörden und die Grundsätze der Verwaltung zwischen den einzelnen Ländergruppen bestand, machte sich sehr fühlbar[3].

2. Conflict zwischen Hofkammer und Bancalität im Jahre 1727.

Wie bereits oben dargestellt wurde, beliess die Ah. Entschliessung vom 23. August 1723 der Bancalität eigentlich nur die Cassagebarung und die hievon untrennbare Controle. Der Bancalitätspräses Graf Kolowrat war aber nicht gewillt, alle Consequenzen dieser Einschränkung seiner Competenz zu ziehen. Namentlich trachtete er, der Bancalität eine gewisse Autonomie in Staatscreditsachen zu wahren.

---

[1]) F. C. Prot. vom 19. Mai und 30. August 1727.

[2]) F. C. Prot. vom 12. Juli 1727 und H. F. A. vom 20. Februar 1728.

[3]) Am 27. Jänner 1726 erklärte die Ministerconferenz unter Betonung der Nachtheile der damaligen föderalistischen Einrichtung, es müsse „aus der Monarchie endlich ein Ganzes gemacht werden“ (Arneth Prinz Eugen, III, S. 184).

Dies musste naturgemäss zu abermaligen Reibungen mit der ɔfkammer führen.

Anfangs März 1727 überreichte demnach der Hofkammer-'äsident Graf Dietrichstein eine eigenhändige Beschwerde-hrift gegen die Bancalität, welche der letzteren zur Aeusserung tgetheilt wurde. Kolowrat erstattete dieselbe am 27. März 1727 [1]).

Unter Anderem wurde behauptet, Kolowrat bethätige bei den rathungen eine Gereiztheit gegen die Hofkammer, welche diese der Amtsgebarung hindere; — seit der Rückkehr des Kaisers n Prag (1723) werde die Repartition der Zahlungen nicht mit r Hofkammer vereinbart, wodurch wegen Nichteinhaltung der ıhlungstermine der Credit leide; — die Vereinbarungen zwischen ɔfkammer und Bancalität würden durch letztere nicht immer be-gt, — die Wechselschäfte tractire die Bancalität ohne Ver-ındigung der Hofkammer und ohne Offertverhandlung; — in Tirol en ohne Wissen der Hofkammer 100.000 fl. auf Cameralgefälle hergestellt worden, und habe die Bankalität hierauf noch weitere).000 fl. aufnehmen wollen; — die Rechnungscontrole wolle sich Bancalität allein aneignen; — die Gelder der Provinzialcassen en oft nach Wien eingezogen worden, während sie anderwärtig tten mit grösserem Nutzen verwendet werden können; — die ncalität habe eigenmächtig durch Ausgabe nicht bedeckter Asse-:ationen das Aerar gefährdet und Prolongirungen zu 9% abge-llossen; — Gelder, die für bestimmte Zwecke gewidmet waren, en anderweitig verwendet worden; — durch alles dieses habe : Credit der Hofkammer gelitten; jener der Bancalität sei ıon deshalb gering, weil ihr Personal im Publicum kein Vertrauen ıiesse und die Creditparteien unbescheiden behandle.

Kolowrat suchte alle diese Beschwerdepunkte zu widerlegen.

Von einer Animosität gegen die Hofkammer könne nicht die de sein. — Die Hofkammer habe nur das Recht der Anweisung, :ht auch jenes der Festsetzung der Zahlungstermine. Erst ıige Monate vor der Prager Reise habe sie letzteres beansprucht, ıgegen der Bancalitätspräses aus Opportunitätsgründen keine Ein-:ache erhob. Doch habe Dietrichstein nur dann Repartitionen rgenommen, wenn gerade Geld vorhanden war; Kolowrat habe her um einen regelmässigen Vorgang ersucht. Die Repartition

---

[1]) F. C. Prot. vom 29. März 1727.

sei überhaupt nur bei solchen Posten nöthig, die nicht im Anordnungsstaat angesetzt sind. Im Extraordinarium habe man aber die eingegangenen Anlehensgelder theils zur Ablösung älterer, höher verzinslicher Schulden, theils zu dringenden Militärausgaben verwendet, und zwar immer nach Vereinbarung mit einem Hofkammerrathe. Eine collegiale Berathung in Betreff der Termine würde jetzt, wo das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr bestehe, den Dienst sehr erschweren. Die Nichteinhaltung der Termine sei nur auf die Unzulänglichkeit der Fonde zurückzuführen. Was das Wechselgeschäft betreffe, so werde die Offertverhandlung nur bei geheimen und dringenden Wechseln auf wenige Firmen beschränkt. Die Belastung der Tiroler Fonde sei zu günstigen Bedingungen erfolgt und habe man die Hofkammer sofort hievon verständigt. — In Betreff der Controle sei bei minder wichtigen Sachen die Berathung mit der Hofkammer unthunlich. — Die Ausstellung von Bancal-Assecurationen und der Abschluss von Prolongirungen zu 9% sei mit Wissen des Ministeriums erfolgt. — Die Verwendung der Cassabestände zu anderen als ihren speciellen Zwecken sei geschehen, um die Gelder nicht todt liegen zu lassen.

Der geringe Credit könne nicht auf ein Verschulden der Bancalität zurückgeführt werden, sondern auf die Hemmung der Zuflüsse aus England und Holland, auf die Schwächung der deutschen Handelsplätze, auf die grosse Geldausfuhr aus Wien und auf die Verminderung des Geldumlaufs durch Massregeln des Auslandes. Wer noch Bargeld verborgen habe, lasse sich durch die Verhältnisse abhalten, es dem Aerar zu leihen, oder wolle die äusserste Noth des Aerars abwarten, um hohe Zinsen zu erlangen. Die Stadtbank sei durch die Uebernahme der Staatsschulden in ihrer Leistungsfähigkeit sehr geschwächt worden. Auch die Wiener Juden seien bereits anderwärtig sehr stark engagirt. Trotz alledem habe die Bancalität binnen wenigen Wochen 300.000 fl. aufgebracht und werde auch später den Bedarf bestreiten, wenn nur die erforderlichen Fonde einlaufen und nicht Complotte Uebelgesinnter den Credit beeinträchtigen.

Hinsichtlich der sonstigen Beschwerdepunkte bestritt Kolow[illegible] die Richtigkeit der angeführten Thatsachen. Die Frage der H[illegible]kammer, ob im Kriegsfalle der Credit durch sie oder durch [illegible]

Bancalität oder durch beide zusammen bestritten werden solle, sei bereits entschieden.

Schliesslich bittet Kolowrat, falls seine Amtirung als schädlich befunden würde, um seine Entlassung, andernfalls aber um entsprechende Genugthuung.

In einem nachträglichen Promemoria beantragt Kolowrat, dass an den Berathungen der Deputation in Finanzangelegenheiten ausser den bisher zugezogenen anderen Ministern auch der Bancalitätspräses mit berathender Stimme theilnehmen solle. In wichtigeren Fällen sei zwischen Hofkammer und Bancalität zu verhandeln, bei dringenden, geheimen Ausgaben aber der Bancalitätspräses durch einen Vertrauten des Hofkammerpräsidenten rechtzeitig zu verständigen. Von Zeit zu Zeit hätten beide Stellen über ihre wichtigeren Operationen in der Finanzconferenz vorzutragen.

Die Finanzconferenz betrachtete die Ausführungen Kolowrats als überzeugend. Im Sinne der Vorschriften obliege der Bancalität das „Geld-Maneggio", daher auch die Aufnahme von Anlehen auf die von der Hofkammer verschafften Fonde. Der Mangel an Credit sei vor Allem eine Folge der geringen Staatseinkünfte und der Armuth der Bevölkerung. Hofkammer und Bancalität seien daher aufzufordern, der Conferenz womöglich nützliche Vorschläge in Creditssachen zu erstatten. Die vorschriftswidrige Geschäftsverbindung zwischen Hofkammerräthen und Wechslern, wodurch sich Erstere bereicherten, sei unbedingt abzustellen, die Bankalität aus Creditsrücksichten in ihrer bisherigen Einrichtung zu belassen und ihrem Präsidenten für seine Amtirung die Ah. Zufriedenheit auszudrücken, sowie das Erscheinen in der Deputation zu gestatten.

Die Aeusserung Kolowrats wurde dem Hofkammerpräsidenten mitgetheilt, worauf Letzterer eine Replik vorlegte. Diese ist uns jedoch nicht erhalten[1]).

In der Finanzconferenzsitzung vom 18. April 1727 entschied der Kaiser, der Zwist zwischen den zwei Finanzstellen sei dem Aerar schädlich. Die beiden Präsidenten seien daher zur Beobachtung der klar zu erläuternden Vorschriften zu verhalten und beide zur Finanzconferenz vorzuladen, welche ihnen ohne Ansehen der Person ihre Pflicht in Erinnerung bringen solle.

Hierüber wurden die beiden Präsidenten am 26. April 1727

---

[1]) F. C. Prot. vom 29. März 1727.

in der Finanzconferenz ermahnt, ihren Zwist fallen zu lassen, sich gegenseitig in allen Geschäften zu unterstützen und die „Correspondenz-Puncta“ vom Jahre 1716 zu beobachten, wonach der Hofkammer die Beschaffung der Fonde, der Bancalität aber das „Geld-Maneggio“, die Verschaffung des Credits und die Generalcontrole oblag. In demselben Sinne erflossen bald darauf mit kaiserlicher Genehmigung auch schriftliche Weisungen[1]).

Diese Entscheidung bedeutet die Wiederherstellung der vor 1723 bestandenen Competenzverhältnisse, insbesondere die abermalige Theilung der Staatscreditsverwaltung zwischen Hofkammer und Bancalität.

3. Reorganisirung der Hofkammer von 1728 bis 1732.

Die Einrichtung und Geschäftsordnung, welche der Hofkammer im Jahre 1718 gegeben worden war, hatte sich als zu kostspielig und umständlich erwiesen. Im Jahre 1728 wurde daher eine Vereinfachung derselben angeregt und die Hofkammer mit der Ausarbeitung der bezüglichen Anträge beauftragt.

Die Hofkammer beantragte, die Hauptcommissionen, welche seit 1718 nach und nach von 6 auf 12 vermehrt worden waren, mit Ausnahme von dreien (für Militärangelegenheiten, für die ungarischen Neoacquistica[2]) und für Rechnungssachen) aufzuheben, und zur Vorbereitung aller Erledigungen neun selbstständige Referenten zu bestellen, welche wichtige Sachen im Plenum vorzutragen, andere Acten aber unmittelbar dem Präsidenten vorzulegen hätten. Mit Einrechnung dieser Referenten würden 24 Räthe genügen, wodurch sich das Gehaltserfordernis von jährlich 146.108 fl. auf 78.000 fl. vermindern werde.

Die Finanzconferenz[3]) acceptirte diese Anträge mit einigen Modificationen. Namentlich hielt sie sieben Referenten für ausreichend, wovon je einem die Agenden des Hofstaates, des Militärwesens und der böhmischen Länder, einem das Salzwesen und das ungarische Camerale, einem Nieder- und Innerösterreich, einem Ober- und Vorderösterreich und einem das Berg- und Münzwesen sammt den Agenden der Neoacquistica zuzuweisen seien. Der Gehalt der Refe-

---

[1]) F. C. Prot. vom 1. und 23. Juni 1727.
[2]) Slavonien, Serbien, Banat, Siebenbürgen und Wallachei.
[3]) F. C. Prot. vom 29. October 1728.

nten sei mit 3000 fl. festzusetzen, jener der übrigen Räthe mit
)00 fl. Das Personale der Buchhaltereien sei allmählich zu redu-
ren, da die Geschäftslast durch die Uebertragung der wichtigsten
efälle an die Wiener Stadtbank abgenommen habe.

Anlässlich der hier erwähnten Verhandlungen wurde auch die
waige Umgestaltung der Bancalität wieder in Erwägung ge-
gen[1]).

In dem bezüglichen Referate des Präsidenten derselben wird
tont, der Bancalität obliege nicht nur die Cassagebarung, sondern
ıch, neben der Hofkammer, die Cultivirung der Cameralfonde und
ıs „Maneggio" des Credites. In dieser Beziehung sei entweder
e Instruction vom Jahre 1716 zu befolgen, oder eine neue In-
ruction auszuarbeiten. Uebrigens seien im Personale der Banca-
ät Ersparungen möglich. Für die Cameralbehörden empfehle sich
e Adoptirung der bewährten Gebarungsgrundsätze der Stadtbank.
'echsler und andere Kaufleute, welche Stellen bei der Hofkammer
ler Bancalität bekleiden, möge man hievon künftig im Interesse
s Aerars ausschliessen. Die Centralisirung der Cassen und die
nabhängigkeit der Rechnungscensur von der Hofkammer müsse
rtbestehen; die Finanzlage des Staates sei unbedingt geheim
halten. Auch diesen Anträgen trat die Finanzconferenz im
incipe bei.

Bevor es jedoch zu einer endgültigen Entscheidung kam, wurde
n anderer Seite wieder eine anderwärtige Organisation der Hof-
mmer vorgeschlagen[2]). Die bezüglichen Berathungen der Minister-
nferenz zogen sich sehr lange hin. Erst am 23. April 1730
llte die Conferenz ihre Anträge an den Kaiser. Hienach sollte
Bancalität sammt ihren Unterämtern in ihrem Wirkungs-
eise und ihrer Unabhängigkeit verbleiben. Die Controle
wechselseitig durch Hofkammer und Bancalität zu bewerk-
illigen, d. h. die Hofkammer habe die Cassagebarung der Banca-
ät und letztere die der Hofkammer obliegende Pflege der Cameral-
nde zu überwachen. Die Zahlungstermine habe die Hofkammer
Einvernehmen mit der Bancalität festzusetzen, letztere aber die
reinbarten Termine pünktlich einzuhalten. Für die Buchhaltung

---

[1]) F. C. Prot. vom 12. November 1728.

[2]) Conf. Ref. vom 23. April 1730 (im H. F. A. v. 24. Sept. 1730), wo auch
s Folgende.

und Generalcassa empfehle sich die bei der Stadtbank bewährte Einrichtung. In diesem Sinne seien die entsprechenden Instructionen auszuarbeiten.

Die vorstehenden Anträge erhielten im September 1730 die kaiserliche Genehmigung. Zur Ausführung dieser Entschliessung war aber nach einem halben Jahre noch kein Schritt geschehen. Dies erschien um so bedauerlicher, als die Hofkammer von der Geldgebarung der Bancalität in den Ländern, abgesehen von den ihr nachträglich zukommenden Ausweisen, keine Kenntnis hatte, und die damalige Verbuchung bei der Bancalität als nicht verlässlich bezeichnet wird. Die Finanzconferenz betrieb daher mit Beschluss vom 14. März 1731 den Vollzug der Ah. Resolution mit dem Bemerken, dass hiezu die Hof- und Mercantilbuchhalterei, — wovon erstere der Hofkammer, letztere der Bancalität unterstand, — im Hofkammergebäude zu „gleichförmiger Operation" zusammenzusetzen seien.

In der That wurde nun die erforderliche Umgestaltung der Buchhaltungen mit kaiserlicher Resolution vom 11. Mai 1731 angeordnet und bald darauf auch die Reorganisirung der Kriegsbuchhaltung eingeleitet[1]).

Die neue Hofkammer-Instruction wurde erst mit kaiserlichem Decret vom 2. Jänner 1732 erlassen[2]).

Hiemit wurden die Hauptcommissionen, mit Ausnahme der drei obengenannten, aufgehoben und sämmtliche Geschäfte unter 9 stabile Referenten vertheilt, welchen ebensoviele Departements[3]) entsprachen. Die Eintheilung erfolgte theils nach territoriellen, theils nach fachlichen Gesichtspunkten. In dringenden Fällen, ferner bei geheimen Angelegenheiten, sowie, wenn ein kaiserlicher Auftrag vorlag, endlich überhaupt dann, wenn eine Plenarberathung unthunlich erschien, hatte der Präsident auf Grund des Referates entweder selbst zu entscheiden oder sich hiebei durch einen Hofkammerrath vertreten zu lassen. Ueber alle anderen Angelegenheiten war in wöchentlichen Plenarsitzungen vorzutragen, nöthigenfalls nach vorheriger Berathung in fallweise eingesetzten Specialcommissionen. Die übrigen Bestimmungen sind von geringerer Wichtigkeit.

---

[1]) H. F. A. vom 11. Mai und 6. November 1731.

[2]) H. F. A. vom 2. Jänner 1732.

[3]) Diese seither bei den österr. Behörden üblich gewordene Bezeichnung findet sich hier für die Hofkammer zum ersten Male.

Die im Vorstehenden angedeutete Aenderung in der Geschäfts-
lnung der Hofkammer bedeutet unleugbar eine wesentliche Ver-
ıfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, welche ja auch
; Voraussetzung der angestrebten Personalreduction bildete. Uebri-
ns war der Wirkungskreis der Hofkammer durch die neuerliche
äcisirung der Autonomie der Bancalität im Vergleiche zu den
tentionen der Ah. Entschliessung vom Jahre 1723 wieder ein
gerer geworden, indem hiedurch die Zweitheilung der obersten
.nanzverwaltung neuerdings sanctionirt wurde.

4. Das Cameralbudget von 1728 bis 1736.

Ungeachtet der ausgiebigen Beihilfe seitens der Stadtbank,
elcher es allein zu verdanken ist, dass wenigstens im Jahre 1724
ıs Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nahezu er-
ɪicht wurde, verschlimmerte sich der Zustand des Cameralärars,
ie wir gesehen haben, wenige Jahre später so sehr, dass sich
ieder ein stets steigender Abgang ergab.

Das Cameralerfordernis für 1728 wurde durch die Kosten einer
eise des Kaisers nach Graz, welche auf 1.147.400 fl. veranschlagt
aren, wesentlich erhöht, was selbstverständlich wieder zu bedeuten-
ɪr Inanspruchnahme des Credites nöthigte[1]).

Die Lage war um so kritischer, als die vorjährigen Zahlungs-
ısstände sich im Mai 1728 noch auf über $3^1/_2$ Millionen Gulden be-
ıfen, und das Cameralärar, wie in der Finanzconferenz betont wurde,
ırch Acte ausserordentlicher Freigebigkeit, insbesondere durch die
ıadenweise Vergebung confiscirter Güter, sehr geschwächt war.

Man sah sich daher genöthigt, den Beamten der Centralstellen
orläufig nur zwei Quartale ihres Gehaltes auszuzahlen[2]).

Uebrigens wurde nun die Frage der Ausgabenreduction
unter dem Drucke der Verhältnisse endlich wieder ernstlich in Er-
wägung gezogen.

Nach den bezüglichen Anträgen der Hofkammer wären 840.000 fl.
zu ersparen gewesen. Hierüber sollte laut Finanzconferenz-Beschluss
vom 29. October 1728 mit den betreffenden Hofstellen verhandelt

---

[1]) F. C. Prot. vom 21. Mai 1728 und Conf. Ref. vom 19. Juni 1728 (im
C. Prot. Bande).

[2]) F. C. Prot. vom 21. Mai 1728.

werden. Bald darauf wurde die Hofkammer beauftragt, hinsichtlich der Verbesserung der Gefälle die geeigneten Anträge zu stellen[1]).

Für 1729 wurde der Abgang bei einem Erfordernisse von 6.468.551 fl. bereits mit 1.268.183 fl. veranschlagt[2]). Diese zunehmende Zerrüttung veranlasste die Finanzconferenz am 17. Februar 1729 zu einer eindringlichen Vorstellung an den Kaiser.

Hierin werden als Ursachen der Verschlimmerung bezeichnet: Die Uebergabe von Cameralfonden an die Stadtbank als Fond für die übernommenen Staatsschulden, die Verschenkung der meisten Fiscalgüter in Ungarn und Slavonien, die fortwährenden ausserordentlichen Ausgaben und die bedeutenden Vorschüsse an den Militäretat. Die Cameralschuldenlast betrage schon wieder 6 Millionen Gulden, und werde der Credit bald versagen. Von den Gehalten und Pensionen könne man kaum eine Quartalsrate bezahlen.

Eine Vermehrung der Einnahmen sei wegen Erschöpfung der Steuerkraft nicht zu hoffen. Um so nothwendiger erscheine daher die Verminderung der Ausgaben; und zwar nicht nur hinsichtlich der überflüssigen Posten, sondern auch hinsichtlich der Gehalte und Pensionen, mindestens vorübergehend. Zunächst empfehle es sich, den Hofstäben und Hofämtern eine unüberschreitbare Dotation anzuweisen. Ferner möge der Kaiser, der seit seinem Regierungsantritte in Geld und Gütern 9 Millionen Gulden verschenkt habe, seine Freigebigkeit einigermassen einschränken und der Hofkammer verbieten, Gnadengaben zu beantragen. Im Civilétat könne man das Personal der Hofkammer und Bancalität vermindern und die Gehalte bis auf bessere Zeiten um $^1/_4$ reduciren. Auch im Militärétat empfehle sich die Einschränkung des Aufwandes.

Der Erfolg dieser Vorstellung ist nicht ersichtlich.

Uebrigens wurde im nächsten Jahre (1730) durch die Ueberweisung von Cameralschulden im Betrage von $6^1/_2$ Millionen Gulden an die Stadtbank Abhilfe geschaffen[3]).

Das Cameralbudget für 1730 und 1731 ist uns nicht überliefert.

Für 1732 wurde das Cameralerfordernis[4]) mit 6.331.725 fl.

---

[1]) F. C. Prot. vom 12. November 1728.

[2]) Ausweis im Bancalfasc. II.

[3]) S. oben Seite 611 ff.

[4]) F. C. Prot. vom 17. Mai 1732.

iliminirt, wovon 571.650 fl. auf die Schuldenverzinsung entfiel. Den trag der Cameralgefälle setzte man nach dem Durchschnitte von 25 bis 1730, abzüglich der Amtskosten von 2.090.968 fl., mit 193.822 fl. an, was gegenüber den Vorjahren eine Erhöhung um er 300.000 fl. ergab. Diese war auf die Steigerung des Ertrages s Schwazer Bergwerkes und der ungarischen Gefälle zurückführen. Da jedoch an Zahlungsrückständen noch 752.000 fl. ausfteten, belief sich der Abgang immerhin auf 1.589.900 fl.

Zur Bedeckung desselben beantragte die Hofkammer die Verchtung der böhmischen Cameralherrschaften, die Einziehung eines n der Stadtbank geschuldeten Betrages von 127.785 fl., ferner rsparungen in den ausserordentlichen Auslagen und bei den Gendtschaften, die Rückzahlung der Vorschüsse an den Militärétat, ovon damals 693.571 fl. aushafteten, sammt Zinsen, und einige ndere, minder wichtige Massregeln. Doch werde auch dann noch mer ein Betrag von etwa 300.000 fl. unbedeckt bleiben, bei eiterem Steigen des ausserordentlichen Erfordernisses auch mehr.

In der Finanzconferenz wurde unter Hinweis auf die Unmöglicheit, den Ertrag der Cameralgefälle zu steigern, die Nothwendigkeit ner Herabsetzung der ausserordentlichen Auslagen betont. Auch ie Belastung des Cameralétats für Militärzwecke, welche von 1724 is 1731 zusammen 1.486.000 fl. betragen habe, müsse endlich fhören. Mit der Verbesserung und Verpachtung der Gefälle i fortzufahren. Zur Bestreitung des ordentlichen Erfordernisses ien nur die ordentlichen Einnahmen zu verwenden, die ausserdentlichen Ausgaben aber zunächst aus den ausserordentlichen innahmen, und erst in zweiter Linie mit Hilfe des Credites zu estreiten.

Diese Anträge erhielten die Genehmigung des Kaisers, wobei ugleich eine abermalige Beitragsleistung der Stadtbank in Aussicht genommen wurde. Bezüglich der auf die Cameralfonde für Militärzwecke aufgenommenen Schulden wurde die Trennung der Verbuchung von jener der eigentlichen Cameralschulden angeordnet, sowie der Rückersatz von Capital und Zinsen durch das Militärärar[1]).

Eine Hauptschwierigkeit lag in der seit Jahrzehnten eingerissenen Uebung, höheren Staatswürdenträgern in Anerkennung ihrer Dienstleistungen Gnadengaben in oft sehr bedeutenden Be-

---

[1]) H. F. A. vom 30. December 1732.

trägen zu verleihen. Es kam soweit, dass beispielsweise Graf Königsegg, Vicepräsident des Hofkriegsrathes und Geheimer Rath, ungeachtet seines Jahresgehaltes von 30.000 fl., im Jahre 1732 um eine Gnadengabe von 100.000 fl. bat. Die Hofkammer wagte nicht, dieser Bitte unbedingt entgegenzutreten, sondern beantragte lediglich, unter Hinweis auf die Lage des Aerars und die hohen Bezüge des Bittstellers blos (!) 50.000 fl. zu bewilligen. In diesem Betrage wurde die Gnadengabe thatsächlich bewilligt, und zwar in ungarischen Fiscalgütern. Aehnliche Gnaden wurden anderen Functionären zu Theil[1]).

Ende 1733 hafteten im Cameralétat 2.655.028 fl. an Zahlungsrückständen aus[2]).

Kurz vorher hatte der Kaiser den Grafen Starhemberg als Senior der Finanzconferenz beauftragt, „zur Restabilirung und Emporbringung des Credites" den Bancalitätspräses Grafen Kolowrat zu entheben.

Diesem mündlichen Auftrage wurde mit Finanzconferenzdecret vom 29. December 1733[3]) entsprochen. Doch erfolgte die Enthebung in Gnaden, unter Anerkennung des Diensteifers und der Gewissenhaftigkeit Kolowrats. Auch wurde derselbe zum Finanzconferenzrathe ernannt und im Bezuge seines Gehaltes von 12.000 fl. belassen. Das Präsidium der Bancalität blieb vorläufig unbesetzt; die betreffenden Geschäfte hatten nun die Bancalitätsräthe unter dem Vorsitze des Baron Hillebrand v. Prandau collegial zu leiten.

Angesichts der dargestellten Enthebungsmodalitäten scheint es, dass es sich hiebei hauptsächlich darum handelte, die Bancalität ihrer erst vor wenigen Jahren betonten Selbstständigkeit zu entkleiden. In der That war die Bancalität von nun an thatsächlich, — wie dies bereits früher in Aussicht genommen wurde, — nichts als eine Centralcassa und Generalbuchhaltung. Ihre Autonomie in Creditssachen war auf immer dahin.

Für 1734 präliminirte die Hofkammer den Reinertrag der Cameralgefälle mit 5.608.225 fl., das Erfordernis mit 6.264.650 fl., den Abgang also nur mit 656.425 fl. Doch werde sich der Abgang wohl auf rund 1.200.000 fl. erhöhen, da wegen des polnischen Erb-

---

[1]) F. C. Prot. vom 23. Mai 1732 und 7. Mai 1733.

[2]) F. C. Prot. vom 10. November 1734.

[3]) Hofrath Schirndorf'sche Acten, Fasc. 8.

ölgekrieges noch immer Militärausgaben aus Cameralmitteln bestritten werden mussten.

Zur Herstellung des Gleichgewichtes beantragte die Hofkammer[1]) ine Reihe von einschneidenden Ersparungsmassregeln, darunter .00.000 fl. in der Rubrik der geheimen Ausgaben, 600.000 fl. an ein persönlichen Bezügen (ad beneplacitum). An den Gehalten der Dicasterien seien 9 bis 10%, an den Pensionen 13 bis 14% abzuziehen, wodurch man über 200.000 fl. ersparen würde; überdies seien vorläufig von den Gehalten über 500 fl., sowie von allen Pensionen nur drei Quartale jährlich zu bezahlen, für das vierte Quartal (497.642 fl.) aber 4%ige, nach 4 bis 5 Jahren zahlbare Bancalextracte auszufolgen. Nach einer schon früher geschöpften Resolution habe zuerst die Auszahlung der Gehalte, dann erst jene der Pensionen stattzufinden; überdies seien letztere zu reduciren, Gnadengaben nur aus ausserordentlichen Einnahmen zu bestreiten.

Zur Abstattung der Cameralschulden, welche Ende 1733 3.975.928 fl. betrugen[2]), sei bis 1741 der jährliche Stadtbankbeitrag von 500.000 fl. zu verwenden, wegen des Restes aber mit der Stadtbank zu verhandeln.

Die Finanzconferenz befürwortete die Vorschläge der Hofkammer mit Ausnahme der beantragten Percentualabzüge. Die Finanzlage sei eine sehr traurige; habe man doch, obgleich die Stadtbank mit Ende 1729 $6^1/_2$ Millionen ohne Fond übernahm, seither wieder 4 Millionen Gulden Cameralschulden contrahiren müssen! Ersparungen seien daher unbedingt geboten.

Hierüber erfloss keine Resolution[3]). Uebrigens erhellt aus einer späteren Angabe, dass die unter dem Vorsitze des Obersthofmeisters eingesetzte Ersparungscommission Mitte 1736 ihre Arbeiten noch nicht begonnen hatte. Dazu kam der Rückgang des Gefällsertrages in Folge des Krieges. Die Schuldenlast stieg daher fortan rapid. Ende 1735 hafteten an für Militärzwecke auf Cameralfonde sichergestellten Schulden 7.029.561 fl. aus, an eigentlichen Cameralschulden 1.646.451 fl., an unverzinslichen Zahlungsrückständen 2.813.887 fl.

---

[1]) F. C. Prot. vom 10. November 1734.

[2]) Hievon hatte die Stadtbank laut Verrechnung 1.729.564 fl. zu fordern; der Rest entfiel auf Gehaltsrückstände u. dgl.

[3]) H. K. Ref. vom 1. April 1736 in H. F. A. vom 20. Juli 1736.

Die Gesammtbelastung der Cameralfonde belief sich also auf 11.489.901 fl.[1]).

Das Anfangs 1736 mit der Stadtbank abgeschlossene Uebereinkommen, wodurch letztere die Verzinsung und Rückzahlung der Capitalien des damaligen Zwangsdarlehens übernahm, war für das Camerallärar insofern unvortheilhaft, als hiemit der Anspruch auf den jährlichen Beitrag von 500.000 fl. aufgehoben wurde.

Für 1736 wurde der Reinertrag der Cameralgefälle auf 5.442.669 fl. veranschlagt[2]) Hiezu kam noch eine Ersatzforderung an das Militärärar von 1.112.000 fl. Andererseits präliminirte man das Ausgabenerfordernis auf 6.999.300 fl., wovon auf die Verzinsung und Tilgung von Schulden 492.801 fl., beziehungsweise 527.719 fl. entfielen[3]). Bei Berücksichtigung einiger kleinerer ausserordentlicher Einnahmen war noch immer ein Abgang von über 300.000 fl. zu erwarten, abgesehen von den Zahlungsrückständen des Vorjahres.

Die Hofkammer stellte daher in Gemässheit der bereits resolvirten Grundsätze nunmehr ziffermässige Ersparungsanträge, welche sich auf den Hofstaat, die Gesandtschaften, verschiedene Behörden und auf das Pensionswesen erstreckten. Von all den betreffenden Massregeln erhoffte die Hofkammer eine Ersparnis von 890.000 fl., wonach sich statt eines Deficits ein Ueberschuss ergeben hätte.

Die Finanzconferenz bezifferte in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1736 die Cameral- und Militärschulden auf zusammen rund 50 Millionen; die Stadtbank habe von 1721 bis 1735 bereits 53 Millionen an Cameralschulden übernommen; die Uebertragung der restlichen Cameralschulden von $4\frac{1}{2}$ Millionen an die Stadtbank sei wegen Mangel an entsprechenden Fonden unthunlich. Angesichts des Gesammtschuldenstandes von über 100 Millionen Gulden erübrige bei der Unmöglichkeit einer Erhöhung der Einnahmen nichts, als die Genehmigung der obigen Ersparungsanträge.

Welche Resolution hierüber erfloss, ist nicht ersichtlich.

Uebrigens konnte von der Rückerstattung der Cameralvorschüsse durch den Militärétat vorläufig keine Rede sein, da der eben aus-

[1]) F. C. Prot. vom 4. Mai 1736.

[2]) Im Durchschnitte der Jahre 1733 bis 1735 hatten die Cameralgefälle nach Abzug der Amtskosten von 3.088.323 fl. 5.893.245 fl. eingetragen (H. F. A. v. 20. Juli 1736).

[3]) F. C. Prot. vom 4. Mai und H. F. A. vom 20. Juli 1736.

›brochene Türkenkrieg abermals alle verfügbaren Staatsmittel für eereszwecke in Anspruch nahm.

Eine wesentliche Erhöhung der Cameraleinkünfte wurde Ende 736 dadurch angebahnt, dass man das Tabakgefälle, dessen Ertag allerdings bereits seit Jahren gestiegen war, nun um 670.000 fl. ›rpachtete[1]).

5. Das Militärbudget von 1723 bis 1739.

In den Jahren 1723, 1724 und 1725 betrugen die Einahmen des Militärétats 7.932.953, beziehungsweise 11.451.142 und l.498.811 fl., die Ausgaben 7.411.705, beziehungsweise 11.021.982 ıd 10.846.725 fl. Unter den Einnahmen waren die damaligen ilitäranlehen (grösstentheils Vorschüsse auf Cameralfonde) von zuımmen 2.100.344 fl. mit eingerechnet. Die Retentionsposten der änder betrugen für 1725: 1.120.000 fl.[2]). Als Beitrag zu den osten der Befestigung Belgrads bewilligte der Papst, ähnlich wie ı letzten Türkenkriege, Anfangs 1725 eine geistliche Decimaon von jährlich 160.000 fl. auf fünf Jahre, zu deren Erlag der erus der gesammten Monarchie verpflichtet war[3]).

Für 1726 ist ein Präliminare nicht auffindbar. Die thatsächhen Einnahmen betrugen 10.967.797 fl., wovon 1.875.813 fl. auf ılehen entfielen, die Ausgaben 10.241.878 fl., darunter 1.097.240 fl. · Verzinsung und Tilgung von Schulden[4]).

Für 1727 wurde das Erfordernis mit 15.744.830 fl. präliminirt. ın durch die Contributionen nicht bedeckten Theil dieser Summe ffte man durch das Darlehen von Sinzheim und Schlesinger Millionen Gulden), ferner durch ein Judenschaftsdarlehen von 0.000 fl. und die damals postulirten ständischen Anticipationen . beschaffen[5]).

Für 1728 wurde das Erfordernis auf 12.189.791 fl. veranschlagt. ie Bedeckung gedachte man, abgesehen von den Contributionen ıd den Länderdarlehen, mit Hilfe des noch aushaftenden Restes

---

[1]) Böhm. F. A. vom 20. December 1736.

[2]) H. F. A. vom 13. April 1728 und Ausweis bei H. F. A. vom 28. März 741.

[3]) H. F. A. vom 19. April 1725.

[4]) H. F. A. vom 17. April 1736.

[5]) H. F. A. vom 19. März 1725.

der spanischen Subsidien (825.000 fl.) zu ermöglichen. Da dessen Realisirung jedoch vorläufig nicht gelang, musste wieder zum Credite Zuflucht genommen werden[1]).

Für 1729 betrug das Erfordernis 11.500.000 fl. In die Bedeckung wurde abermals der spanische Subsidienrest eingestellt. Gleichwohl waren noch rund $1^1/_2$ Millionen Gulden im Creditwege zu beschaffen[2]), was hauptsächlich durch Verpfändung des schlesischen Contributionsfondes geschah.

Die thatsächlichen Einnahmen des Militärétats beliefen sich in den Jahren 1727, 1728 und 1729 auf zusammen 39.967.817 fl., also durchschnittlich 13.322.608 fl., wovon 10.018.386 fl., also durchschnittlich 3.339.462 fl. auf Anlehen entfielen. Diesen Empfängen standen gegenüber Ausgaben von zusammen 35.675.649 fl., durchschnittlich also 11.891.883 fl., darunter für Verzinsung und Tilgung von Schulden zusammen 4.928.963 fl., im Durchschnitte demnach 1.642.988 fl.

Was insbesondere die Militärschulden betrifft, so wurden in den Jahren 1726 bis 1729 zusammen 3.327.248 fl. aus dem Cameralétat vorgestreckt, $3^1/_2$ Millionen Gulden durch die Wiener Stadtbank, und 5.066.951 fl. von anderen Parteien. An den Cameralétat wurden zurückgezahlt 2.699.712 fl.; für die Verzinsung von Militärschulden verwendete man 608.890 fl., für die Tilgung alter Schulden 442.208 fl., und für die Rückzahlung neuer Vorschüsse 2.275.587 fl.[3]).

Ueber das Militärbudget des Jahres 1730 sind wir ausführlicher unterrichtet. Nach dem bezüglichen Hofkammerreferate[4]) belief sich das Erfordernis, einschliesslich der Retentionsposten, auf 10.957.258 fl. Die Contributionen der deutschen Erbländer und Ungarns wurden mit 9.104.348 fl. angesetzt, wobei 800.000 fl., die für die Militärschuldencassa und für Subsidienzahlungen reservirt waren, ausser Betracht blieben. Hienach ergab sich ein Abgang von 1.852.910 fl. Die Hofkammer erörterte die Schwierigkeit der Bedeckung desselben. Das Cameralärar sei selbst sehr zerrüttet, könne daher kaum mehr aushelfen. Anlehen auf die Contributionen

[1]) H. F. A. vom 30. April und 11. October 1728.
[2]) H. F. A. vom 11. October 1728.
[3]) Rechnungsabschlüsse im H. F. A. vom 17. April 1736.
[4]) H. F. A. vom 20. Mai 1730.

seien aber schwer aufzubringen; auch würde dieser Fond hiedurch für die Zukunft zu sehr geschwächt. Die Contributionen seien ohnehin durch seit 1727 aufgenommene Schulden mit 3.630.000 fl. belastet, 411.250 fl. könne man allerdings durch Ergänzung des schlesischen Contributionsfonds-Anlehens erlangen, und weitere 300.000 fl. durch Verkauf gewisser Proviantvorräthe. Den Rest müsse man durch eine ausserordentliche Steuer, eine Vermögenssteuer, allenfalls auch durch ein Donum gratuitum des Clerus aufbringen.

Diese Anträge gelangten in der sogenannten „Stadtdeputation", einem engeren Ministerrathe, unter dem Vorsitze des Hofkriegsrathspräsidenten zur Berathung. Hiebei wurde von allen Seiten constatirt, dass die Länder, deren Contributionsrückstände Ende October 1729 fast $3^{1}/_{2}$ Millionen Gulden betragen hatten, erschöpft und daher wenig leistungsfähig seien. Auch ständen einer Vermögenssteuer theilweise die Ständerecesse im Wege. Die Stadtbank könne nicht mehr viel ohne Fond übernehmen. Die Lage sei vielleicht nie so übel gewesen[1]). Behufs Eintreibung der Contributionsrückstände seien die Truppenkörper unmittelbar an die betreffenden Cassen zu verweisen.

Der Kaiser genehmigte diesen Antrag mit dem Beisatze, dass wegen Ermittlung neuer Fonde weiter zu berathen sei.

Thatsächlich wurde das Präliminare für 1730 bedeutend überschritten. Die Ausgaben des Militärétats beliefen sich nämlich auf 18.832.961 fl., die Empfänge auf 20.812.570 fl.[2]). Dies zeigt, wie sehr man den Credit in Anspruch nehmen musste.

Das Militärerfordernis für 1731 bezifferte die Hofkammer[3]) einschliesslich der Subsidienzahlungen und der Retentionsposten auf 15.895.118 fl., allenfalls bei entsprechenden Ersparungen auf rund 15 Millionen. Zur Bedeckung empfehle es sich, die Contributionen der Erblande im Betrage des Jahres 1718, und zwar mit 8.493.332 fl., jene der ungarischen Länder mit 3.844.000 fl. zu postuliren, ferner von den italienischen Erblanden 2 Millionen und von den italienischen Reichslehensträgern 1.200.000 fl. zu verlangen.

---

[1]) Dies ist allerdings ganz unrichtig, wie ein Blick auf die Finanzlage von 1701 bis 1714 oder von 1720 lehrt.

[2]) H. F. A. vom 28. Februar 1736.

[3]) H. F. A. vom 14. December 1731 (Deput. Ref. v. Sept. 1731).

Seit 1727 habe man ohnehin schon Militärschulden im Betrage von 12 bis 13 Millionen Gulden contrahirt.

Die Deputation, welche das Erfordernis auf $16\frac{1}{2}$, für den Kriegsfall auf rund 24 Millionen Gulden schätzte, befürwortete die Anträge der Hofkammer, welche denn auch die Genehmigung des Kaisers erhielten. Der wirkliche Empfang belief sich 1731 einschliesslich des Ertrages der Creditsoperationen auf 17.980.581 fl., der Aufwand auf 16.390.665 fl.[1]).

Ueber das Militärbudget während des polnischen Erbfolgekrieges (1733 bis 1735) sind wir nur dürftig unterrichtet. Die Ländercontributionen reichten zur Bestreitung des Erfordernisses natürlich bei weitem nicht hin, zumal sie stark mit Retentionsposten belastet waren[2]). Uebrigens waren die Contributionsrückstände sehr bedeutend[3]).

In den Jahren 1734 und 1735 wurde daher eine Vermögenssteuer von 10% des persönlichen Einkommens und 1% des sonstigen Vermögens ausgeschrieben, wovon nur die armen Bürger und Bauern, ferner die Einkommen unter 500 fl., endlich Stadtbankcapitalien befreit sein sollten. Diese Vermögenssteuer wurde in den meisten Ländern pauschalirt, jedoch nur für die Mitglieder der Stände[4]).

Natürlich musste ein grosser Theil des Erfordernisses durch Anlehen bestritten werden, und zwar war das Geld 1734 oft selbst zu 8 und 9% nur schwer aufzutreiben[5]). Ueberhaupt kennzeichnen sich die Jahre 1734 und 1735 durch eine völlige Erschöpfung der Finanzen. In einer Conferenzberathung vom Februar 1735[6]) erklärte Prinz Eugen, die Hofkammer vermöge nicht, die für den

---

[1]) H. F. A. vom 28. Februar 1736.

[2]) Diese betrugen 1733 schon 1.399.333 fl., wovon 584.921 fl. auf den Schulden- und Subsidien-Tilgungsfond entfielen (Ausweis im Fin. Arch. Bande Nr. 102/D).

[3]) H. F. A. vom 13. Juni 1732.

[4]) Patent vom 10. Februar, 28. April, 5. und 14. Mai und 15. December 1734 (Cod. Austr. IV). — Die Pauschalabfindung betrug 1734 in Niederösterreich 225.000 fl., in Böhmen 400.000 fl., in Schlesien 266.666 fl., in Mähren 133.333 fl., — 1735 in Niederösterreich 500.000 fl., in Oberösterreich 180.000 fl., in Mähren 333.000 fl. (B. A. v. 8. Juni 1734 u. 3. Febr. 1735, H. F. A. v. 14. Febr. 1735, böhm. F. A. v. 19. Aug. 1734).

[5]) F. C. Prot. vom 25. Mai 1734.

[6]) Arneth, Prinz Eugen, III, S. 452.

Unterhalt der Armeen erforderlichen Mittel zu beschaffen. Verproviantirung, Löhnung, Recrutirung und Remontirung liege darnieder. Die Länder seien ganz ausgesaugt und mit unerschwinglichen Ausgaben belastet. Das Bargeld sei ins Ausland abgeflossen. Von den reichen Kaufleuten hätten die meisten ihre Zahlungen eingestellt. Die Leistungsfähigkeit der übrigen hänge davon ab, dass der Staat ihre alten, längst fälligen Bancalitätspapiere einlöse. Der Credit der Stadtbank sei verloren[1]), jener des Staatsärars so tief gesunken, dass man im Auslande nicht die nöthigen Summen aufbringen können werde.

Zu den wichtigsten Darlehen dieser Periode gehören jene der Erbländer aus dem Jahre 1733, zu deren Verzinsung und Tilgung die Stände in den nächsten Jahren die erforderlichen Beträge als Contributionszuschlag bewilligten[2]).

Von Zwangsanlehen wären zu erwähnen das Prälatendarlehen von über 1.100.000 fl. (1733), das Judenschaftsdarlehen von 400.000 fl. (1734), und das allgemeine Zwangsdarlehen der Reichen (1735), welches rund 2 Millionen Gulden einbrachte; — von Anlehen im Auslande zwei in Holland von 2.000.000 fl. und 400.000 fl. rhein. (1733 und 1734), eines von 2.083.333 fl. rhein. im Hennegau, eines von 250.000 Pfd. Sterl. in England (1735), und zwei grössere Darlehen der Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg.

Es kennzeichnet die damalige Finanzlage, dass man 1735 die erledigte Stelle eines niederösterreichischen Vicedoms unter Zurücksetzung Würdigerer einem Bewerber verlieh, welcher hiefür ein Darlehen von 50.000 fl. angeboten hatte[3]).

Anfangs 1736 betrugen die Schulden des Contributionsfondes 31.523.000 fl., wodurch dieser Fond bis 1749 zum grossen Theile absorbirt war. Ausserdem hafteten auf Cameralfonden über 7 Millionen Gulden, welche für Militärzwecke aufgenommen worden waren. Einschliesslich der übrigen, noch nicht verrechneten Vorschüsse des Cameralétats an den Militärétat wurden die damaligen Militärschulden auf über 40 Millionen Gulden geschätzt[4]).

Als daher 1736 wieder ein Türkenkrieg in Aussicht stand,

---

[1]) Eine jedenfalls zu weitgehende Behauptung!

[2]) Böhm. F. A. vom 5. October 1734, 17. November 1735, 10. December 1736, 10. August 1737, 10. October 1738 u. s. w.

[3]) F. C. Prot. vom 9. Juni 1735.

[4]) F. C. Prot. vom 4. Mai 1736.

musste man abermals auf ausserordentliche Finanzmassregeln bedacht sein. Demnach wurde die Vermögenssteuer unter den Bedingungen der Vorjahre auch in den Jahren 1736 bis 1739, d. h. während der ganzen Dauer des neuen Krieges, alljährlich ausgeschrieben, und zwar von 1737 an unter der Bezeichnung „Türkensteuer" [1]). Auch diesmal wurde die Steuer vielfach pauschalirt [2]).

Zur Instandhaltung der Festungen in Ungarn bewilligte der Papst von 1736 bis 1740 eine geistliche Beisteuer von jährlich 160.000 fl. und 1738 eine geistliche Türkensteuer von 236.583 fl. [3]).

Ausserdem wurden während des Türkenkrieges, der bekanntlich 1739 ein unglückliches Ende nahm, natürlich sehr bedeutende Beträge durch Anlehen aufgebracht, und zwar namentlich durch Inanspruchnahme des ausländischen Capitals. Von den bezüglichen Darlehen dieser Zeit wären zu erwähnen: drei aus Genua von 1.000.000 fl., 500.000 und 800.000 fl. (1736, 1737 und 1738), eines von 320.000 Pfd. Sterling aus England (1737), ein holländisches Darlehen von 2.000.000 fl. rhein. auf die Contributionen Böhmens, eines der österreichischen Niederlande zu $3^1/_8$ Millionen Gulden rhein. (1738) und eines der Stände Brabants zu $2^1/_2$ Millionen Gulden rhein. (1739). 1739 wurden auch zwei Zwangsdarlehen (zu je 1.200.000 fl.) ausgeschrieben. Auch die Stadtbank musste selbstverständlich wieder aushelfen.

---

[1]) Patente vom 14. April und 17. Mai 1736, 17. April und 1. October 1737, 7. Jänner und 18. April 1738 und 27. Jänner 1739 (Cod. Austr. IV).

[2]) In Niedersterreich betrug das Pauschale nun jährlich 500.000 fl., in Böhmen 1737 1 Million Gulden (böhm. F. A. v. 25. Juli 1737).

[3]) Breve vom 24. August 1736 und 4. April 1738 (Cod. Austr. IV), dann vom 16. Jänner 1740 (Pat. Sammlg. d. Fin. Arch.).

XII. Verschiedene Creditsoperationen im Inlande von 1716 bis 1740.

A. Creditsgeschäfte mit den Ständen der Erbländer von 1716 bis 1740.

1. Prolongirung ständischer Retentionsposten im Jahre 1716.

Anfangs 1716 betrugen die Militärschulden, — abgesehen von jenen auf lombardische Fonde (1.176.913 fl.) und von den Zahlungsrückständen bei der Armee (rund 1 Million) — 22.883.301 fl. Ungefähr die Hälfte dieser Summe war bereits auf die Ländercontributionen assignirt, und zwar theils für Retentionsposten der Länder, theils für andere Schulden und Bancalassecurationen. Hievon waren $2^1/_2$ Millionen schon 1715 fällig gewesen, während sich der Rest, bis auf etwa 2 Millionen Gulden, auf die nächsten 5 Jahre vertheilte. Auf das Jahr 1716 entfielen allein an Capital und Zinsen rund $3^1/_2$ Millionen Gulden.

In Folge des eben ausgebrochenen Türkenkrieges, dessen Kosten die ohnehin sehr erschöpften Finanzen der Monarchie aufs äusserste in Mitleidenschaft zogen, wurde die freiwillige Prolongirung der ständischen Retentionsforderungen ins Auge gefasst. Diese Massregel scheint jedoch nicht in allen Kronländern zur Ausführung gelangt zu sein.

In Böhmen betrugen die Retentionsposten an Capital 2.471.930 fl.[1]). Hofkammer und Bancalgubernium beabsichtigten

[1]) Hievon entfielen auf Forderungen aus Darlehen von 1689 bis 1697 zusammen 982.903 fl., auf solche aus Zwangsdarlehen fast 700.000 fl.

nun, diese Summe auf 14 Jahre zu repartiren und verlangten die Zustimmung der Stände zu einer entsprechenden Prolongirung der Zahlungstermine.

Die Stände ertheilten im allgemeinen die begehrte Einwilligung, nahmen jedoch gewisse Capitalien von der Prolongirung aus, und machten dieselbe überhaupt von der Bedingung abhängig, dass hiedurch den ständischen Rechten aus dem Decennalrecesse nicht präjudicirt und eine weitere Prolongirung nicht verlangt, sowie auch eine neue Vermögens-, Kopf- oder Türkensteuer nicht ausgeschrieben werden solle. Ueberdies sei die unverzinsliche Forderung von 100.714 fl. vom Prolongirungstage an zu 6% zu verzinsen. Mit Ausnahme des letzteren Punktes wurden diese Bedingungen acceptirt[1]).

In Mähren wurde anstatt der 14jährigen Prolongirung blos die Verlängerung der Zahlungstermine um je 3 Jahre bewilligt. Hienach wären alle dortigen Retentionsposten, deren letzte Rate sonst in 6 Jahren fällig geworden wäre, nach 9 Jahren zu tilgen gewesen[2]).

Uebrigens war das Bancalgubernium bestrebt, auch für solche Contributionsschulden, hinsichtlich welcher nicht der Gesammtheit der Stände eines Landes, sondern einzelnen Gläubigern das Retentionsrecht an der betreffenden Anlagenquote zustand, eine einverständliche Prolongirung zu erzielen. Die grösseren Gläubiger dieser Kategorie, welche an fälligen Posten in Böhmen zusammen 764.890 fl., in Mähren 452.559 fl. zu fordern hatten[3]), wurden im Wege der Hofkanzlei ersucht, sich mit diesen Beträgen auf die Zeit von 1716 bis 1729 repartiren zu lassen, und zwar in gleichen Jahresraten.

2. Ständische Darlehen anlässlich des Türkenkrieges von 1716 bis 1718.

Der im Jahre 1716 ausgebrochene Türkenkrieg versetzte die Finanzverwaltung neuerdings in die Nothwendigkeit, mit erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Länder heranzutreten.

---

[1]) Banc. A. vom 12. März 1716.

[2]) Banc. A. vom 5. März 1716.

[3]) Diese Gläubiger waren die Fürsten Liechtenstein und Schwarzenberg, die Grafen Tschernin, Spork, Gallas, Salaburg und Dietrichstein und das Kloster Wellehrad (Banc. A. v. 6. Jänner 1716).

So kam es, dass mehrere Länder schon in diesem Feldzugsjahre ausser den ordentlichen und ausserordentlichen Contributionen ein 6%iges Darlehen bewilligten. In Niederösterreich betrug dasselbe 450.000 fl.[1]). Oberösterreich bewilligte ein Darlehen von 250.000 fl., rückzahlbar zu je 1/5 in den Jahren 1719 bis 1721 und zu 2/5 im Jahre 1722[2]). Die Rückzahlung hatte durch Retention von der betreffenden Contributionsrate zu geschehen.

Im Jahre 1717 begnügte sich die Hofkammer in Niederösterreich anstatt der postulirten Contribution von 1.042.000 fl. mit 900.000 fl., wofür die Stände ein 6%iges, nach Ablauf der Recessfrist aus den ordentlichen Contributionen rückzahlbares Darlehen von 270.000 fl. bewilligten[3]).

Auch mit den Ländern der böhmischen Krone kamen im Jahre 1717 ähnliche Anlehen zu Stande.

Ausser den ordentlichen, recessmässigen Contributionen und dem anlässlich des Krieges postulirten Extraordinarium wurde nämlich mit kaiserlicher Resolution vom 12. October 1716 anstatt der projectirten Vermögenssteuer ein weiteres Contributionsextraordinarium von 2 Millionen Gulden auf alle Erbländer repartirt[4]). In den böhmischen Ländern wurde nun von der Einhebung der entfallenden Quote dieses zweiten Extraordinariums gegen darlehensweise Ueberlassung entsprechend grösserer Beträge abgesehen. Die bezüglichen Verträge kamen nach langen Verhandlungen im Frühjahr und Sommer 1717 zu Stande. In Böhmen bewilligte der Landtag 900.000 fl., in Mähren 280.000 fl., in Schlesien 500.000 fl. gegen Rückzahlung in 6, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten durch Retention aus dem Ordinarium[5]).

Die im nächsten Jahre (1718) eingeleiteten analogen Verhandlungen scheinen nur theilweise zum Ziele geführt zu haben. Die

---

[1]) F. C. Prot. vom 27. October 1716. — Für seine Mühewaltung bei der Aufbringung des Capitals wurde dem Landes-Obereinnehmer eine Provision von 1% bewilligt. Sonst hatten die Einnehmer in solchen Fällen ein Porträt des Kaisers oder nur eine goldene Kette im Werthe von 500 bis 600 fl. erhalten.

[2]) H. F. A. vom 6. April 1716.

[3]) Auch diesmal erhielt der Obereinnehmer eine Provision von 1%. F. C. Prot. vom 20. November 1716 und 1. Juni 1717.

[4]) Böhm. F. A. vom 7. November und H. F. A. vom 24. October 1716.

[5]) Böhm. F. A. vom 13. Februar, 8., 11. und 25. April, dann 31. August 1717; F. C. Prot. vom 30. Jänner und 1. Juni 1717.

Stände Oberösterreichs deprecirten das verlangte ausserordentliche Darlehen von 150.000 fl. Mähren wollte anstatt des Extraordinariums ein Darlehen von 222.222 fl. bewilligen; die Hofkammer bestand aber auf den postulirten 300.000 fl.; die Rückzahlung sollte in den nächsten 5 Jahren geschehen. In Böhmen kam das Darlehen zu Stande; in welchem Betrage, ist nicht ersichtlich[1]).

3. Länderdarlehen vom Jahre 1727.

Im Jahre 1727 ergab sich in Folge der Vermehrung des Mannschaftsstandes der Armee ein beträchtliches Mehrerfordernis, zu dessen Bedeckung u. a. von den Ständen der Erblande Darlehen postulirt[2]) und nach längeren Verhandlungen thatsächlich bewilligt wurden.

Die Summe der bezüglichen Capitalien betrug 2.190.000 fl., wovon auf Niederösterreich 660.000 fl., auf Oberösterreich 130.000 fl.[3]), auf Steyermark 100.000 fl., auf Kärnten 60.000 fl., auf Krain 40.000 fl., auf Böhmen 600.000 fl., auf Mähren 200.000 fl. und auf Schlesien 400.000 fl. entfielen.

Diese Darlehen waren mit 6 % zu verzinsen; die Rückzahlung hatte in 8 (bei Niederösterreich in 11) vom Jahre 1730 an laufenden Jahresraten zu geschehen, und zwar wie bei dem Decennal-Impegno, durch Abzug (Retention) aus der betreffenden Jahrescontribution, für Niederösterreich jedoch aus gewissen Aufschlagsgefällen.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung scheint man dem Belieben der Stände überlassen zu haben. Wenigstens wird in dem mährischen Recesse[4]) ausdrücklich bemerkt, dass sich die Stände vorbehalten, die Anticipation corporativ zu geben, und unter die einzelnen Landschaftsmitglieder zu repartiren, oder aber das Capital

---

[1]) H. F. A. vom 24. März böhm. F. A. vom 4. Februar und 8. März 1718.

[2]) Für diesen Abschnitt s. d. H. F. A. vom 16. und 19. März, 6. und 8. Mai, 29. October und 29. November 1727 und vom 12. April 1729. — Für Niederösterreich s. die ständische Erklärung vom 17. Mai 1727 im Prandau'schen Actenfascikel 1, Abth. 3.

[3]) Von Oberösterreich hatte man 330.000 fl. begehrt, besonderer Umstände halber aber sich mit 130.000 fl. begnügt.

[4]) S. D'Elvert, II, S. 98 ff.

rch Aufnahme einzelner „Subanticipationes“ aufzubringen. Letzteres ır wohl in der Regel der Fall[1]).

Von den Quoten Nieder- und Oberösterreichs waren im Früh- ır 1729 noch 69.021 fl. ausständig, weshalb deren Erlag im Wege r Hofkanzlei betrieben wurde.

4. Contributionsrecesse mit den Ständen Niederösterreichs von 1723 an.

Als sich die Geltung der Decennal-Recesse vom Jahre 1713 rem Ende näherte, wurden mit den Ständen der österreichischen d böhmischen Erbländer wegen Feststellung des Contributions- dinariums neue Verträge abgeschlossen.

Speciell für Niederösterreich kam der bezügliche Recess am . März 1723 zu Stande[2]). Hiemit wurde der Recess vom Jahre 13 mit dem hierin festgesetzten Ordinarium von 600.000 fl. bis 40 prolongirt, und zugleich für die Jahre 1722 bis 1740 ein traordinarium von jährlich 100.000 fl. bewilligt, in welches für ersten 2 Jahre das schon 1719 auf 5 Jahre bewilligte Extra- linarium von 66.666 fl. eingerechnet werden sollte. Das neue traordinarium sollte jedoch, ausser in Kriegszeiten und bei anderen entlichen Calamitäten, sammt dem gleichzeitig weiter bewilligten eiten Drittel der Landsteuer den Ständen zur Bezahlung der r das Aerar contrahirten Schulden, d. h. der Retentions- sten, in Händen belassen werden. Auch das Kirchensilber- lehen von 1704 war aus diesem Extraordinarium zu tilgen. Die rigen Bestimmungen fallen grösstentheils mit jenen des Decennal- cesses zusammen.

In den Jahren 1728, 29 und 30 liehen die Stände Niederöster- ichs je 130.000 fl., und zwar 1728 zu den Bedingungen des An- hens von 1727[3]), in den beiden übrigen Jahren gegen Sicherstellung ıf das Extraordinarium und das zweite Landsteuerdrittel[4]).

Im Jahre 1730 wurde mit der Wiener Stadtbank wegen eines)arlehens von 2 Millionen Gulden verhandelt, wofür der Bank

[1]) So wurden z. B. den Ständen Niederösterreichs die Aufbringungskosten nit 1% vergütet.

[2]) Prandau'sche Acten. Fasc. 1, Abth. 3. Die Recesse für die übrigen Kron- änder waren mir nicht zugänglich.

[3]) S. Seite 666.

[4]) Recess vom 9. Juli 1730 in den Prandau'schen Fasc. I, Abth. 3.

durch 15 Jahre die statutenmässige Quote von 200.000 fl. aus den ordentlichen Contributionen Niederösterreichs überlassen werden sollte.

Aus diesem Anlasse wurde, da die Recessfrist 1740 erlosch, wegen Verlängerung des Contributionsordinariums von 600.000 fl. auf die Jahre 1741 bis 1745 am 9. Juli 1730 ein neuer Recess abgeschlossen[1]), worin sich die Stände verpflichteten, die fragliche Quote jährlich an die Bank abzuführen. Hiebei wurde zugleich vereinbart, dass gewisse, den Ständen für ihre Darlehen von 1727 und 1728 bis Ende 1740 verpfändete Aufschläge, auch über diesen Zeitpunkt hinaus, falls sie nicht ganz aufgehoben würden, bis zur völligen Rückzahlung jener Anlehen den Ständen zu belassen seien. — Endlich wurde in demselben Recesse auch die für die Darlehen von 1729 und 1730 eingeräumte Hypothek auf das Extraordinarium von 100.000 fl. und auf das zweite Landsteuerdrittel bis zur völligen Tilgung prolongirt.

Im Jahre 1739 liehen die Stände von Brabant 3 Millionen argent fort (= $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden rhein.), rückzahlbar in 15 Jahren, gegen Garantie der Stände Niederösterreichs. Aus diesem Anlasse erstreckten letztere mit Recess vom 9. März 1739[2]) die Bewilligung des Contributionsordinariums von 600.000 fl. bis 1754, und verpflichteten sie sich, hievon jährlich 216.000 fl. an die Brabanter Stände abzuführen, wogegen die früher stipulirte Zahlung von jährlich 200.000 fl. an die Stadtbank aufhören sollte. Die den Ständen in den früheren Recessen bestellte Hypothek auf die Landeszuschläge, das Extraordinarium und das zweite Landsteuerdrittel wurde nun auch auf das von den Ständen kürzlich übernommene Prälatendarlehen von 300.000 fl. ausgedehnt.

5. Sonstige Ständedarlehen von 1730 bis 1739.

Die Stände von Kärnten und Krain bewilligten 1730, anstatt des verlangten Contributionsnachtrages für 1728 bis 1730, je ein Darlehen von 20.000 fl., rückzahlbar in 4, nach Abstattung des Darlehens von 1727 beginnenden Quartalsraten. Die Stände Steiermarks liehen aus gleichem Anlasse 80.000 fl. gegen Rückzahlung in 8 Jahresraten vom Jahre 1738 an[3]).

[1]) Prandau'sche Acten, Fasc. 1, Abth. 3.
[2]) Prandau'sche Acten, Fasc. 1, Abth. 3.
[3]) H. F. A. vom 2. Mai und 16. December 1730.

Im Jahre 1731 sollten die Stände von Böhmen, Mähren nd Schlesien die Hälfte des postulirten Extraordinariums als arlehen geben[1]). Anlässlich des Feldzuges von 1734 bewilligten ie Stände der Länder der böhmischen Krone anstatt einer entprechenden Erhöhung des Contributionsordinariums, 6%ige, in 5 Jahresraten rückzahlbare Darlehen, und zwar Böhmen 1.200.000 fl., ähren 400.000 fl. und Schlesien 800.000 fl.[2]). Zur Bedeckung ler für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Capitalien erforderichen Beträge wurden jährlich entsprechende Zuschläge zum xtraordinarium postulirt und zweifellos auch bewilligt[3]).

Gleichzeitig gaben auch andere Kronländer Darlehen, vermuthlich zu denselben Bedingungen, und zwar Niederösterreich 600.000 fl., Oberösterreich 300.000 fl., Steiermark 300.000 fl., Kärnten 200.000 fl. nd Krain 100.000 fl.

Ueberdies wird ein Darlehen Schlesiens von 600.000 fl. aus lem Jahre 1732 und ein solches Niederösterreichs von 500.000 fl. us dem Jahre 1739 erwähnt[4]).

3. Inländische Creditsoperationen auf verschiedene Fonde von 1716 bis 1740.

1. Anlehen gegen Verpfändung von Cameralgefällen.

Seit Errichtung der Bancalität (1715) wurde der grösste Theil ler inländischen Anlehen ohne specielle Pfandverschreibung ufgenommen, da diese Behörde, ungeachtet aller Gebrechen, immerhin beträchtliche Summen auf ihren eigenen Credit aufzubringen vermochte.

Abgesehen hievon ermöglichte es der Aufschwung der Wiener

[1]) H. F. A. vom 3. Mai 1731.

[2]) Böhm. F. A. vom 31. October 1733 und 19. August 1734. — Auf die schlesische Quote gaben die Gebrüder Palm 1733 einen Vorschuss von 107.000 fl. zu $^{3}/_{4}$% per mese, rückzahlbar binnen längstens 6 Monaten (H. F. A. v. 22. Dec. 1733), im nächsten Jahre wieder 150.000 fl. (H. F. A. v. 26. Aug. 1734).

[3]) Das betreffende Postulat an die drei Länder betrug für 1735 zusammen 04.000 fl., für 1736 294.000 fl. u. s. w. dem Erfordernisse entsprechend (Böhm. A. v. 5. Oct. 1734, 17. Nov. 1735, 10. Nov. 1736, 10. Aug. 1737, 10. Oct. 1738 nd 16. Nov. 1739).

[4]) S. den Ausweis über den Schuldenstand in den Prandau'schen Acten, sc. III, Nr. 4.

Stadtbank, insbesondere die lange Zeit hindurch stets steigende Theilnahme des Privatcapitals am Einlagengeschäfte der Bank, den Geldbedarf des Aerars im grössten Umfange ohne unmittelbare Inanspruchnahme des Staatscredites zu befriedigen. Auch wurde dadurch, dass man der Bank als Bedeckung für ihre Creditsleistungen statutengemäss Staatsfonde überweisen musste, die Anzahl der verpfändbaren Staatseinnahmen immer mehr vermindert. Die Verpfändung von Cameralgefällen spielt daher bei weitem nicht mehr eine so wichtige Rolle im Staatshaushalte, wie in der vorigen Periode.

Nach wie vor bildete bei allen solchen Creditsgeschäften die Obligationsform die Regel, desgleichen die 6%ige Verzinsung[1]. Was die Rückzahlungsbedingungen betrifft, so wurde nunmehr häufiger ein Kündigungsrecht stipulirt.

Die niederösterreichischen Cameralgefälle wurden grösstentheils sehr früh der Wiener Stadtbank übergeben; sie konnten daher nur mehr ganz ausnahmsweise als Fond für Staatsanlehen in Betracht kommen.

Von der Baron Thavonat'schen Armenhausstiftung für arme invalide Soldaten (etwa 3/4 Millionen Gulden) sollten 1727 6 bis 700.000 fl. mit dem Pfandrechte auf das niederösterreichische Vicedomamt zu 5% beim Aerar angelegt werden, beiderseits ewig und unaufkündlich. Dieser Zinsfuss wurde jedoch, da man ewige Stiftungen gewöhnlich nur mit 4 bis 4 1/2% verzinste, blos für 20 Jahre bewilligt. Uebrigens scheinen von dem gedachten Stiftungscapitale blos 300.000 fl. dem Aerar vorgestreckt worden zu sein, und zwar zu 6%, gegen Sicherstellung auf das Wiener Umgeld, ohne die Clausel der Unaufkündbarkeit[2].

Auf das niederösterreichische Vicedomamt lieh 1733 Johann Pachner 20.000 fl., rückzahlbar nach 4 Jahren, gegen halbjährige Kündigung, mit Generalpfandrecht auf alle Cameralgefälle, und 1738 die Vormundschaft der minderjährigen Kinder der Gräfin Buceleni 50.000 fl. zu 5%, gegen Rückzahlung in 5, nach 4 Jahren beginnenden Jahresraten[3].

---

[1]) Wo in der folgenden Darstellung nicht ein anderer Zinsfuss angegeben ist, betrug derselbe 6%.

[2]) F. C. Prot. vom 5. Februar und 7. November 1727.

[3]) H. F. A. vom 1. December 1733 und 2. Mai 1738.

Im Jahre 1727 trat der merkwürdige Fall ein, dass ein bereits r Stadtbank übergebenes Cameralgefälle als Hypothek für eine ·editsoperation des Aerars bestellt wurde.

Für mehrere Stiftungscapitalien von zusammen 80.000 fl., ılche theils für Kirchen, theils für Schulen oder Spitäler gewidmet ıren, und zu 50%~0~ unaufkündlich zu Lasten des Aerars gegen ıiserliche Obligation angelegt wurden, verpfändete man nämlich e bereits der Stadtbank eingeräumten Salzgefälle in Nieder-ıterreich und Mähren, weshalb das Capital bei der Stadtbank ıgezahlt werden musste. Die betreffenden 14 Obligationen, deren ıträge zwischen 1000 und 12.000 fl. schwankten, sind durchwegs ıereinstimmend formulirt[1]).

Im Jahre 1735 lieh Graf Gaisruck behufs Erlangung einer ıbesoldeten Hofkammerrathsstelle 50.000 fl. in 5%igen Stadt-ınk-Obligationen, gegen Sicherstellung auf das Mautamt zu remsbruck in Kärnten, 5% Zinsen und Rückzahlung in 20, ıch 5 Jahren beginnenden Quartalsraten[2]).

Das oberösterreichische Vicedomamt wird 1735 als Hypo-ek für ein 5%iges, in 5, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten ckzahlbares Darlehen von 10.000 fl. erwähnt[3]).

Aehnlich wie in Niederösterreich verhielt es sich in Böhmen, ı das Deputirtenamt die Verwaltung der hauptsächlichsten in-·ecten Abgaben zu besorgen hatte. Die bezüglichen Darlehen mmen daher nur in den ersten Jahren dieser Periode vor.

Im Jahre 1717 liehen 3 geistliche Corporationen in Böhmen sammen 136.000 fl. zur Abstossung einer Schuldforderung des ·afen Hoyos. Nach der betreffenden kaiserlichen Obligation vom ı. Mai 1717 sollten die Zinsen aus dem Deputirtenamte gezahlt erden, und zwar so lange, bis „wir (der Kaiser) das Capital nach ıserem gnädigsten Gefallen von selbst wieder zurückzahlen wollen, ler unser Aerar mit vorheriger halbjähriger Kündigung zur Re-ındirung im Stande sein wird". Bei Nichteinhaltung der Zinsen-ermine sollte das Capital als aufgekündet gelten.

Um dieselbe Zeit streckte der Deputirtenamts-Administrator

---

[1]) Diverse H. F. A. vom 1. Jänner 1727.

[2]) F. C. Prot. vom 5. März und H. F. A. vom 21. März 1735.

[3]) Oblig. vom 31. October 1735.

Wechsler Schreyvogel[1]) auf vier kaiserliche Obligationen zusammen 150.000 fl. vor, gegen Rückzahlung aus den zuerst eingehenden Gefällen des Amtes. Im nächsten Jahre lieh derselbe ohne Obligation 100.000 fl. auf 3 Monate, zu $^1/_2$ % monatlicher Zinsen, gegen Rückzahlung aus den Mitteln der Bancalität, eventuell Regress aus den Gefällen des Amtes[2]).

Das böhmische Grenzzoll- und Umgeldsgefälle war der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Franz Josef Tschernin schon 1711 für die Verzinsung eines Capitals von einer Million Gulden verpfändet worden, für dessen Rückzahlung das Contributionscontingent der gräflichen Güter haftete. 1716 lieh die Vormundschaft hierauf abermals 500.000 fl.[3]), und zwar sollte der Ertrag der Gefälle zunächst zur Verzinsung des alten, dann des neuen Darlehens, dann eines anderen, auf dem Fleischkreuzergefälle sichergestellten Capitals verwendet werden. Der Rest war zur successiven Abstattung des neuen Darlehenscapitals bestimmt. Bei früherer Tilgung des älteren Capitals sollte dessen Capitalshypothek auf die neue Forderung übergehen. Dem Gläubiger wurde, bis auf einen dem Aerar vorbehaltenen Betrag von 70.000 fl., das Compossessrecht an den verpfändeten Gefällen eingeräumt. Unter den Bedingungen der Obligationen von 1711 und 1716, und vorbehaltlich der Priorität der betreffenden Pfandforderungsreste, streckte die Tschernin'sche Vormundschaft 1718 wieder 300.000 fl. auf die beiden gedachten Hypotheken vor[4]). Im Jahre 1722 wurden die böhmischen Grenzzoll-, Maut- und Umgeldsgefälle dem Grafen Franz Anton Tschernin für ein Darlehen von 300.000 fl. und einem Grafen Bredau für ein Darlehen von 200.000 fl. verpfändet, ersteres rückzahlbar in 3, letzteres in 6 Jahren. Im nächsten Jahre lieh die Vormundschaft des minderjährigen Grafen Franz Josef Tschernin auf die genannten Gefälle und den Lederaufschlag 200.000 fl., und zwar insoweit diese Fonde nach Abrechnung der vorerwähnten Hypotheken zur Verfügung standen, mit der Generalhypothek auf alle Einkünfte und Gefälle aus Böhmen, gegen Rückzahlung in

---

[1]) Der Administrationscontract wurde später wiederholt erneuert, und zwar gegen halbjährige Kündigung (böhm. F. A. v. 14. Juli 1719, 25. Juli 1721 u. s. w.).

[2]) Böhm. F. A. vom 26. Mai 1717 und H. F. A. vom 20. Juni 1723.

[3]) Obligation vom 3. April 1716, böhm. F. A.

[4]) K. Obligation vom 27. October 1718, böhm. F. A.

Jahren vom 1. Jänner 1726 an; — zu denselben Bedingungen die 'ormundschaft der minderjährigen Grafen Philipp Gallas, Johann 'hun und Leopold Sternberg 50.000, beziehungsweise 50.000 und 0.000 fl.[1]).

Alle diese Capitalien waren zu 6% verzinslich und in Quar-alsraten rückzahlbar; der Pfandgläubiger hatte das Compossessrecht.

Im Jahre 1723 wurde auf dem Zoll- und Umgeld zu Gunsten .es Karthäuserklosters in Prag ein Capital von 200.000 fl. zu % sichergestellt, als Stiftung für das seit den Hussitenkriegen erstörte, nun wieder aufgebaute Kloster, und zwar als ewiges Capital, unaufkündlich durch das Stift, jedoch kündbar durch das Aerar[2]).

Vom Jahre 1725 an finden sich häufig Obligationen über kleinere Darlehen auf die schlesischen Cameralgefälle, zu 6% verzins-ich, rückzahlbar nach 3, zuweilen auch nach 2 Jahren gegen rierteljährige Kündigung. Der Gesammtertrag dieser Darlehen, leren Beträge zwischen 1000 und 25.000 fl. schwanken, belief sich eispielsweise von 1725 bis 1732 auf rund 300.000 fl. Uebrigens amen solche Geschäfte noch bis 1740 nicht selten vor. Auch eistliche Corporationen betheiligten sich daran. Ausnahmsweise ird 1727 ein 8%iges Darlehen von 30.000 fl. auf denselben Fond wähnt, rückzahlbar nach 10 Jahren gegen halbjährige Kündigung, it dem Vorbehalte für das Aerar, das Capital schon früher gegen albjährige Kündigung in 3 Semestralraten zu zahlen[3]).

Auch einzelne von den Cameralgefällen Schlesiens dienten zu-eilen als Pfandobject.

So lieh Wertheimer auf das Aequivalent für den schlesischen Biergroschen 1723: 37.084 fl. gegen einen Zuschlag an älteren Forderungen bis zur Ergänzung auf 150.000 fl., im nächsten Jahre 50.000 fl. In beiden Fällen erhielt er hiefür 6%ige Obligationen. Um dieselbe Zeit gab der Hofkammerrath Baron Andler ein in 5 Jahresraten zahlbares Darlehen von 75.000 fl. zu 6% gegen Sicher-

---

[1]) K. Obligationen vom 10. Februar und 26. November 1721, dann vom 8. Mai 1723, ferner zwei k. Obligationen vom 10. Juni und eine vom 9. October 1723 (böhm. F. Acten).

[2]) K. Obligation vom 4. Juni 1723, böhm. F. A.

[3]) Diverse böhm. F. A. von 1725 bis 1739.

stellung auf den gedachten Fond und Belassung des vollen (anstatt des damals üblichen halben) Gehaltes als Pension[1]).

Das schlesische Rentamt und das schlesische Salzamt wurden nur mehr selten verpfändet, ersteres z. B. 1717 für ein nach 4 Jahren gegen vierteljährige Kündigung rückzahlbares Darlehen von 8000 fl., letzteres in demselben Jahre für ein in 3 Jahren rückzahlbares Darlehen von 15.000 fl.[2]).

Nicht selten wurde in Schlesien der Wirthschaftsertrag von Cameralherrschaften als Specialhypothek für Darlehen bestellt, ohne Einräumung eines Pfandrechtes auf die Substanz des Gutes. Hiebei wurde in der Regel zugleich die Generalhypothek auf alle Cameralgefälle Schlesiens constituirt.

Von den betreffenden, fast durchwegs 6%igen Darlehen wären zu erwähnen: jene des schlesischen Kammerpräsidenten Grafen Prosskau von 100.000 fl. (1723) auf den Ertrag der schlesischen Teichwirthschaft, rückzahlbar in 8, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten, von 100.000 fl. (1734) auf die Wirthschaftsrenten von Brieg und Ohlau, rückzahlbar in 5 Jahren, von 150.000 fl. (1738) auf die Wirthschaftsrenten von Oppeln, rückzahlbar in 6 Jahren, — ferner die Darlehen des Grafen Schlagenberg von 40.000 fl. (1734) zu denselben Bedingungen wie das vorletzt erwähnte, — des Grafen Meyerfeld von 70.000 fl. (1736) auf den Ertrag des Kammergutes Strehl, rückzahlbar nach 6 Jahren gegen halbjährige Kündigung, — des Grafen Andler von 50.000 (1738) auf den Wirthschaftsertrag von Karlsmarkt und Kreuzburg, rückzahlbar in 5 Jahren, ausnahmweise zu 5% Zinsen, — des russischen Generals Grafen Weisbach von 100.000 fl. (1733) auf den Ertrag der Teichwirthschaft mit dem Anspruche auf Einräumung eines anderen Pfandes bei Verlust oder Untergang der Hypothek, rückzahlbar gegen halbjährige Kündigung[3]).

Gegen Verpfändung des Postgefälls in Wien und Schlesien lieh Hofkammerrath v. Koch 1723 50.000 fl., rückzahlbar binnen 3 Jahren in Monatsraten[4]).

---

[1]) H. F. A. vom 18. Februar 1723 und 29. März 1724, F. C. Prot. vom 21. April 1724.

[2]) K. Obligationen vom 1. April und 30. Juni 1717.

[3]) Obligationen vom 12. October 1723, 26. Juni 1734 und 4. Jänner 173— dann vom 1. September 1734, 23. April 1736, 9. April 1738 und 22. December 173—

[4]) Obligation vom 2. Juli 1723.

Auf das schlesische Postgefäll allein streckte der Vicepräsident · schlesischen Kammer Graf Horner 1734 50.000 fl. vor, gegen ckzahlung in 5 Jahren. 1736 erlegte der Postverwalter Nell in ag ein Darlehen von 40.000 fl. zu 5% gegen Rückzahlung in Quartalsraten aus dem Ertrage des Prager Postgefälls und rleihung der Anwartschaft auf die Postverwalterstelle für seine hne[1]).

Von Darlehen auf das ungarische Salzgefälle wäre zu erihnen jenes des Hofkammerrathes Hillebrand von Prandau n 100.000 fl. (1721) zu 6%, rückzahlbar in 4 Quartalen, worüber Obligationen zu je 25.000 fl. ausgestellt wurden, — ferner der erster Linie auf den Kaufschilling des Marquisates Spigni sichergestellte Vorschuss des Wechlers Palm von 150.000 fl. (1723), zu % per mese und 1/8% Provision, — das Darlehen des Hofmmerrathes Baron von Andler von 75.000 fl. (1724), rückzahlr in 15 Jahresraten, mit der Generalhypothek auf alle Cameralfälle, jenes des Fürsten Lubomirski von 300.000 fl. (1737), ckzahlbar nach 3 Jahren gegen halbjährige Kündigung, und des ester Invalidenhauses von 200.000 fl. (1739), zur Hälfte in rem, zur Hälfte in Militärrestscheinen zum Uebernahmscurse von %, zu 5%, rückzahlbar in Monatsraten von höchstens 40.000 fl. gen halbjährige Kündigung[2]).

Die Gebrüder Palm, welchen der Verschleiss des Kupfers s den ungarischen Bergwerken übertragen war, liessen sich r ihre Vorschüsse an das Aerar häufig den Ertrag dieser Bergerke verpfänden. Dies geschah z. B. für einen 9%igen Vorschuss n 70.000 fl. im Jahre 1725, 1736 für ein Darlehen von 2½ Milonen Gulden, wofür ihnen das Compossessrecht eingeräumt wurde. ei letzterer Creditsoperation fungirten die Gebrüder Palm nur als 'ermittler. Ein Theil des Capitals wurde durch ein 5%iges Anehen aufgebracht, wovon von 1738 an 4 Jahre hindurch jährlich .00.000 fl., hierauf jährlich 150.000 fl. rückgezahlt werden sollten. Der Rest wurde durch Verkauf von Leibrenten beschafft, welche bei mehr als fünfzigjährigen Personen 9, sonst 8% des Capitals betrugen. Auf Grund kaiserlicher Ermächtigung vom 12. October 1735

[1]) Böhm. F. A. vom 1. September 1734 und Obligation vom 28. Februar 1736.

[2]) H. F. A. vom 31. December 1721, 12. Juni 1723, vom 18. und 28. April 737 und 1. November 1739, dann Obligation vom 29. Juni 1724.

hatten die Gebrüder Palm den einzelnen Subscribenten die entsprechende Theilobligation mit Benützung gedruckter Formulare[1]) auszustellen.

1733 liehen die Wechsler Mönch und Raumer 50.000 fl. auf das ungarische Kupfer. 1731 hatte der Wechsler Hirschl aus einem Vorschusse auf das Banater Kupfer 85.445 fl. zu fordern. Dieser Betrag wurde unter Erhöhung der Zinsen von 6 auf 8% zur Zahlung in 8 Quartalsraten angewiesen[2]).

Ausnahmsweise kam auch eine blosse Generalhypothek auf die Gesammtheit aller Cameralgefälle vor, so z. B. 1728 für einen, in 8 Quartalsraten rückzahlbaren Vorschuss Tinti's von 40.000 fl.[3]); — ja auch eine blos allgemeine Zusicherung der Rückzahlung aus der Gesammtheit der Cameral- und Militärgefälle, so z. B. 1721 in einer kaiserlichen Obligation über einen binnen einem halben Jahre rückzahlbaren Vorschuss Wertheimers von 100.000 fl.[4]).

2. Anlehen auf den Contributionsfond und andere Militärfonds.

Aus den oben angegebenen Gründen wurde der Contributionsfond seit 1715, abgesehen von den Kriegsdarlehen der einzelnen Kronländer und ausländischer Capitalisten, verhältnismässig nur mehr selten als Hypothek verschrieben und überhaupt fast nur in Kriegszeiten. Die Darleiher waren in der Regel reich begüterte Standespersonen. Wie bisher wurde denselben in den Ländern der böhmischen Krone, ausser einem Generalpfandrechte auf alle Einnahmen des Militärétats des betreffenden Landes, gewöhnlich die Specialhypothek auf das Contributionscontingent der Herrschaften des Darleihers mit dem Retentionsrechte für Capitals- und Zinsenraten eingeräumt, wobei die Quittungen des Gläubigers beim Obersteueramte anstatt der Contributionszahlung anzunehmen waren.

So lieh z. B. 1716 die Vormundschaft des minderjährigen Grafen Franz Anton Tschernin 150.000 fl. gegen Special- und Realhypothek auf das Abgabencontingent der gräflichen Herrschaften

---

1) Ein Exemplar hievon in der Patentensammlung d. Fin. Arch.

2) F. C. Prot. vom 14. Juli 1725 und 11. Juli 1731, dann H. F. A. vom 1. November und 19. December 1735, 18. Mai 1736 und vom 30. November 1733.

3) Obligation vom 20. October 1728.

4) H. F. A. vom 25. April 1721.

Böhmen, subsidiär auf das böhmische Deputirtenamt; die Rück-
ılung sollte in 6 Semestralraten geschehen[1]).

1718 findet sich ein Darlehen des Grafen Losenthal von 000 fl., rückzahlbar in 16 Quartalsraten, mit dem Generalpfandhte auf alle Einnahmen des Militärétats aus Böhmen und der ecialhypothek auf die betreffenden Contingente des Darleihers. gen die gleiche Hypothek und zu den gleichen Zinsen liehen in em Jahre Franz Graf Waldstein 100.000 fl., rückzahlbar vom November 1720 an successive durch Retention des ganzen Contgentes, und Graf Martiniz 50.000 fl., wovon $^{1}/_{5}$ im ersten Jahre, d der Rest successive aus dem Abgabencontingente rückgezahlt rden sollte[2]). Diese drei Darlehen bilden einen Bestandtheil ıes freiwilligen Darlehens der Wohlhabenderen, (Lopletiores) in den böhmischen Ländern, worüber uns sonst :hts Näheres überliefert ist[3]).

Mit analoger Hypothek liehen 1733 Graf Gallas 100.000 fl., ·af Waldstein 70.000 fl. und Fürst Wenzel Liechtenstein 0.000 fl. (letzterer mit Hypothek auf seine Contributionscontingente Mähren), zu 5%, rückzahlbar in 10, nach 5 Jahren beginnenden hresraten, ferner 1734 zu den gleichen Bedingungen Franz Graf schernin 100.000 fl., die böhmischen Jesuiten 150.000 fl. und :af Gallas 100.000 fl. Fürst Wenzel Liechtenstein streckte 34 noch 80.000 fl. auf die obige Hypothek vor, jedoch zu 6% nsen und gegen Rückzahlung in 4 Jahren[4]). Die gleichen Bengungen wurden 1738 für ein Darlehen der Vormundschaft des inderjährigen Fürsten Johann Karl Liechtenstein von 100.000 fl. reinbart, wovon $^{3}/_{5}$ im Baren, $^{2}/_{5}$ in durch Cession erworbenen erarialassignationen Oppenheimers erlegt wurden[5]).

Von Contributionsfondsanlehen ohne die gedachte Specialpothek wären zunächst die zwei Darlehen des Grafen Gatterırg aus dem Jahre 1717 zu je 100.000 fl. zu erwähnen, welche

---

[1]) Obligation vom 13. April 1716 (böhm. F. A.).

[2]) Obligationen vom 3. und 29. October und 13. December 1718.

[3]) Im Fin. Archive findet sich hierüber nur ein allgemein gehaltenes Ersuchıreiben der Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei (böhm. F. A. v. 14. Sept. 18). Der Erfolg war jedenfalls kein bedeutender.

[4]) Obligationen vom 24. November und 12. December 1733, vom 23. Feuar, 20. März, 28. Juli und 23. August 1734.

[5]) Obligation vom 9. August 1738.

auf das Contributionsordinarium Niederösterreichs sichergestellt, mit 6% verzinst und in 4, mit 1. März 1718 beginnenden Jahresraten zurückgezahlt werden sollten. Diese zwei Darlehen waren zum Theile zur Einlösung der seit 14 Jahren verpfändeten kaiserlichen Juwelen bestimmt. Der Kaiser befahl daher, dem Darleiher hiefür das Ah. Wohlgefallen mit der Versicherung auszudrücken, er werde jederzeit besonders berücksichtigt werden. Die bei allen solchen Anlehen nothwendige schriftliche Annahme der Contributionsanweisung durch die Stände verzögerte sich in diesem Falle, da die Stände Bedenken erhoben[1]).

Im Jahre 1721 streckte Löb Sinzheim zur Verproviantirung der Armee 400.000 fl. zu 6% vor, gegen Rückzahlung in 4 Quartalsraten aus den Contributionen Böhmens, eventuell aus anderen Mitteln der Bancalität. Bei Nichteinhaltung des Termins sollte eine 8%ige Verzinsung eintreten[2]).

1731 übernahmen die Gebrüder Palm die Verpflichtung, in 34 Wochenraten zusammen 3.445.000 Lire di Milano (= 1.060.000 fl. rhein.) vorzustrecken, gegen Rückzahlung in den ersten drei Quartalen aus den Contributionen Schlesiens für 1731. Der Zinsfuss wurde mit $^2/_3$% monatlich vereinbart, da günstigere Bedingungen nicht zu erlangen waren[3]).

Anfangs 1735 verpflichtete sich Löb Sinzheim, binnen 3 Monaten ein 6%iges, in 6 Jahren rückzahlbares Darlehen von 600.000 fl. zu geben. Die jährliche Tilgungsrate sollte auf die Länder Böhmen, Mähren, Nieder-, Ober- und Innerösterreich repartirt werden, welche hierüber eigene ständische Obligationen auszustellen hatten. Dieses Darlehensgeschäft war für Sinzheim insofern sehr vortheilhaft, als ihm gestattet wurde, hiebei für 150.000 fl. Militärassecurationen, die er jedenfalls sehr billig erworben hatte, anstatt Bargeldes einzulegen. Gleichwohl musste sich die Hofkammer überdies noch herbeilassen, für eine 5%ige Restforderung Sinzheims aus dem Jahre 1727 von 592.023 fl. sammt einem Zinsenausstande von 241.741 fl. die Abstattung binnen 8 Jahren (und zwar in

---

1) Obligationen vom 20. Februar und 15. Mai 1717, F. C. Prot. vom 25. November und 30. December 1716, H. F. A. vom 2. und 4. August 1717.

2) F. C. Prot. vom 13. und H. F. A. vom 25. August 1721.

3) H. F. A. vom 1. Februar 1731.

onatsraten), zu bewilligen. Zuerst sollte der Zinsenausstand ge-
lgt werden, dann dass Capital, letzteres mit 5% Zinsen[1]).

Ein Darlehen des Kurpfälzer Hoffactors, des Juden Emanuel ayer, von 100.000 fl. aus dem Jahre 1735, zu 6% verzinslich, ickzahlbar von 1736 an in 8 Semestralraten, wurde auf die ontributionen Böhmens sichergestellt[2]).

Der böhmische Kanzler Graf Kinsky, welcher 1739 auf die 'ontributionen Böhmens 400.000 fl. vorgeschossen hatte, wovon nde October 1739 noch 132.000 fl. aushafteten, erhielt eine)bligation über diesen Betrag, wonach derselbe mit 6% verzinst nd nach einem Jahre rückgezahlt werden sollte[3]).

Gleich den eigentlichen Contributionen wurden, wie früher, ach die Rekruten- und Remontengelder der Länder zuweilen ir Vorschüsse auf kurze Fristen verpfändet[4]), ebenso die zeitweilig usgeschriebenen Vermögenssteuern.

Auf die schlesische Vermögenssteuer des Jahres 1735 liehen ie Gebrüder Palm 100.000 fl. zu 1% per mese, und 250.000 fl. ı 10%, letzteren Betrag gegen Subsidiarverschreibung des Kauf- :hillings von 345.000 fl. für die verkauften Cameralherrschaften irchberg und Weissenhorn. 1736 wurde Sinzheim mit einem 'orschusse von 300.000 fl. auf die Vermögenssteuer sämmtlicher ırblande sichergestellt. Im Jahre 1738 lieh Hofkriegsrath von Koch ıf das mährische Vermögenssteuerpauschale von 300.000 fl. 100.000 fl. ı 6%, gegen Ueberlassung von je 40% der jeweiligen Eingänge ır Capital und Zinsen und Abstattung einer älteren Forderung ırch Quecksilber in natura. Im nächsten Jahre findet sich ein orschuss der Gebrüder Palm von 250.000 fl. zu 9% auf die :hlesische Türken-(Vermögens-)steuer gegen Ueberlassung der Hälfte ɜr jeweiligen Eingänge und subsidiäre Verpfändung aller Einnahmen ɜs Militär- und Cameralétats in Schlesien[5]).

Auch auf gewisse ausserordentliche Einnahmen aus dem eiche wurden häufig bei Bankiers, welchen man dann die Ein- ɜbung überliess, entsprechende Vorschüsse aufgenommen.

---

[1]) H. F. A. vom 7. März 1735.

[2]) Obligation vom 30. October 1735.

[3]) H. F. A. vom 15. October 1739.

[4]) H. F. A. vom 28. Juni 1720.

[5]) H. F. A. vom 4. Februar, 15. Juli und 7. August 1735, 19. September 36, 11. März 1738, 12. März und 23. April 1739.

So wurde z. B. Wolf Wertheimer 1721 für zwei Vorschüsse von 92.000 und 120.000 fl. zu 6% sichergestellt auf gewisse Strafgelder der Reichsstadt Hamburg. Das von der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein 1732 bewilligte Caritativum von 145.000 fl. wurde von Löb Sinzheim gegen 8% für Zinsen und Provision eingehoben. Auf die Reichs-Türkensteuer und das Subsidium caritativum, welche anlässlich des Türkenkrieges für 1739 und 1740 bewilligt wurden, liehen die Gebrüder Palm zweimal je 150.000 fl. zu 6% gegen die Zusage, dass der, ein Jahr nach der Fälligkeit dieser Steuern sich ergebende Rückstand aus dem Ertrage der ungarischen Kupferbergwerke bezahlt werden solle[1]).

3. Insbesondere die Anlehen der Jahre 1729 und 1730 pr. 1.500.000 fl. und 1 Million Gulden auf den schlesischen Contributionsfond.

Anstatt des im Jahre 1729 projectirten holländischen Darlehens von 1½ Millionen Gulden rhein. auf die Contributionen Schlesiens kam eine Anleihe in demselben Betrage und zu denselben Bedingungen in den böhmischen Ländern zu Stande. Jeder der hieran betheiligten „treuherzigen Darleiher“ erhielt eine eigene kaiserliche Obligation nach einem Formulare vom 14. October 1729, sammt einem Abdrucke der Verpflichtungsurkunde der schlesischen Fürsten und Stände vom 23. Juli 1729. Bei sofortigem Erlage durften 2% Rabatt abgezogen werden. Der Minimalbetrag eines Antheiles belief sich auf 1000 fl[2]).

Es war dies kein Zwangsdarlehen, sondern ein freiwilliges, da die im Herbste 1729 an die vermöglicheren Personen in den böhmischen Ländern gerichtete Aufforderung, womit sie unter Hinweis auf die Sicherheit der Anlage um entsprechende Beiträge angegangen wurden, nicht den Charakter eines Befehles hatte.

Uebrigens flossen die Anlehensgelder nur sehr langsam ein. Bis Ende December 1729 wurden 646.000 fl. übernommen, jedoch nur theilweise erlegt[3]). Bis 10. Juli 1730 waren in den böhmischen

---

[1]) H. F. A. vom 3. Juni 1721, 16. Mai 1732, 1. Juli 1739 und 19. Jänner 1740.

[2]) Böhm. F. A. vom 19. September 1729, 6. Jänner 1730 und 1. October 1734.

[3]) Hievon in Böhmen 266.000 fl., in Mähren 30.000 fl., in Schlesien 350.000 fl.

Ländern 1.022.000 fl. eingegangen. Erst im Herbste 1731 war die Anleihe complet[1]).

Die Anzahl der Beitragenden ist nicht genau zu ermitteln. Ungefähr $^5/_6$ des Capitals wurde von 80 Interessenten aufgebracht, was einem Durchschnittsbetrage von rund 15.000 fl. entspricht.

Schon Anfangs 1730 hatten einige holländische Capitalisten à conto dieses $1^1/_2$ Millionen-Anlehens zusammen 400.000 fl. rhein. angeboten. In der That wurde für Jakob Smits in Nymwegen, der die Vermittlung übernommen zu haben scheint, am 29. August 1730 eine auf diesen Betrag lautende Obligation zu den Bedingungen jenes Anlehens ausgestellt[2]). Die obige Summe wurde auch thatsächlich in den Jahren 1730 und 1731 aufgebracht. Inzwischen war aber das $1^1/_2$ Millionen-Anlehen, wenngleich langsam, so doch ohne Zuhilfenahme jenes holländischen Beitrages completirt worden. Der letztere wurde daher in ein erst später projectirtes, mit dem vorigen in seinen Bedingungen im wesentlichen identisches[3]) Collectivdarlehen von einer Million Gulden einbezogen, von welchem also nur 600.000 fl. auf dem bisherigen Wege aufzubringen waren[4]).

Hievon wurden vom 12. December 1731 bis Ende December 1732: 346.350 fl. erlegt, der Rest bis 16. Februar 1733[5]). Bei grösseren Beiträgen wurden, der leichteren Verkehrsfähigkeit halber, über Verlangen mehrere Theilobligationen ausgestellt. Die Cessionen einzelner Antheile waren so häufig, dass man hiefür ein eigenes Formular vorschrieb[6]).

Das Pester Invalidenhaus, welches sich an dem fraglichen Anlehen mit 172.055 fl. betheiligt hatte, cedirte seinen Antheil 1734 an die Bancalität, weshalb letztere bis zum Betrage desselben auf den schlesischen Fond neue Anlehen aufnahm[7]).

---

[1]) Böhm. F. A. vom 5. Mai und 10. Juli 1730, 5. December 1731 u. a.

[2]) H. F. A. vom 21. Februar und 29. August 1730.

[3]) Die Rückzahlung, welche sich auf 4 Jahre zu vertheilen hatte, sollte beim früheren Anlehen nach 4, beim späteren nach 3 Jahren beginnen. Die Gesammtfrist betrug daher beim ersteren 8, beim letzteren 7 Jahre (k. Pat. v. 28. Jänner 1732 in d. Pat. Sammlg. des F. Arch.).

[4]) Böhm. F. A. vom 5. December 1731.

[5]) Inzwischen behalf man sich durch schwebende Schulden (H. F. A. v. 20. Jänner 1733).

[6]) Böhm. F. A. vom 27. Februar und 19. Mai 1733.

[7]) Böhm. F. A. vom 1. October 1734.

4. Vorschüsse ohne Hypothek von 1721 bis 1740.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, sind die Beträge, welche von 1715 bis 1720 auf den blossen Credit der Bancalität, d. h. ohne Verpfändung bestimmter Staatseinnahmen, dem Aerar als Darlehen zuflossen, sehr beträchtliche. Nach 1721 waren derartige Creditsoperationen, bei welchen es sich gewöhnlich um Vorschüsse auf kurze Fristen, also um schwebende Schulden im engeren Sinne handelte, in Folge des Aufschwunges der Wiener Stadtbank, gleich allen anderen unmittelbaren Staatsanlehen im Inlande weit minder zahlreich. In solchen Fällen wurden, wie früher, gewöhnlich Bancalassecurationen oder einfache Bancalextracte ausgefertigt.

Nach wie vor waren die betreffenden Contrahenten in der Regel Wechsler, welche es, namentlich in kritischen Zeiten, nicht selten verstanden, anlässlich eines neuen Darlehens eine günstigere Behandlung älterer Forderungen, beispielsweise die baldige volle Bezahlung von weit unter dem Nennwerthe erworbenen Schuldposten, durchzusetzen.

Von Geschäften dieser Art, welche übrigens zuweilen Jahre lang nicht vorkamen, wären zu erwähnen:

Aus dem Jahre 1721 die Vorschüsse des Juden Hirschl von 207.950 fl. zu 6 %, zurückzahlbar in 12 Quartalsraten mit einer älteren Forderung von 92.050 fl., und dem Anspruche auf Erhöhung der Zinsen auf 8 % im Falle der Terminsüberschreitung, — ferner von 150.000 fl. zu 6 % mit einem Zuschlage von 100.000 fl. an durch Cession erworbenen Restforderungen, rückzahlbar in 6 Quartalsraten, — sodann die 6 %igen Vorschüsse der Gräfin von Regal von 100.000 fl., rückzahlbar in 6 Quartalsraten mit einer älteren Forderung von 32.000 fl., letztere jedoch theils zu 5 %, theils gar nicht verzinslich, — und des Löb Sinzheim von 66.905 fl., rückzahlbar in der gleichen Frist sammt einem Ausstande von 13.098 fl.[1]; aus dem Jahre 1725: ein Darlehen Sinzheims von 105.402 fl. zu 6 %, rückzahlbar in 16 Quartalsraten mit einem Zuschlage an verschiedenen Restforderungen von zusammen 180.000 fl.[2]);

[1]) H. F. A. vom 7. und 28. October, dann vom 15. November, 13. und 17. December 1721.

[2]) H. F. A. vom 7. September 1725.

aus dem Jahre 1727: ein Vorschuss des Hirschl Spitz von .000 fl., wofür demselben sogenannte Militärrestzettel von sammen 300.000 fl., und zwar wie es damals bei der Liquidirung rartiger Rückstände üblich war, unter Reduction des Nennwerthes f die Hälfte[1]), zur Zahlung auf die Jahre 1730 bis 1733 an- ;wiesen wurden[2]);

aus dem Jahre 1728: ein Darlehen des Vorgenannten von 0.000 fl., wovon die eine Hälfte bar erlegt, die andere zur Ab- ung von 300.000 fl. Militärrestzetteln verwendet wurde. (Be- ıgungen unbekannt, vielleicht lediglich Erweiterung des vorigen schäftes[3]);

aus dem Jahre 1729: ein von 1731 an in 24 Quartalsraten ckzahlbares Darlehen des Löb Sinzheim von 610.000 fl., wofür mselben Militärrestzettel von zusammen 840.000 fl. unter der lichen Reduction auf die Hälfte und 600.000 fl. an ausständigen rderungen der kaiserlichen Stadt-Guardia, letztere pauschalirt mit s 70.000 fl., — zusammen also 490.000 fl. zur 6%igen Ver- nsung und Rückzahlung von 1732 an in 6 Jahren assignirt wurden, it der Zusage der vorzugsweisen Berücksichtigung bei etwaigen inftigen „Restanzengeschäften"[4]);

aus dem Jahre 1739: das Darlehen der Juden Levi und Jsaak n 122.624 fl. unter Zuschlag einer alten Proviantlieferungsforde- ng von 127.376 fl., rückzahlbar in 60 Monatsraten[5]).

Von Vorschüssen ohne Zuschlag älterer Forderungen, ei welchen naturgemäss häufig ein höherer Zinsfuss bewilligt werden usste, wären erwähnenswerth:

Aus dem Jahre 1726: jene der Juden Hirschl und Schle- inger von 150.000 fl. und 75.000 fl. zu 5% auf 6 Jahre[6]);

aus dem Jahre 1727: das Darlehen des neuernannten Hof- ammerrathes de Poulle (für die Verleihung dieser Stelle) von

---

[1]) Für die Abstattung solcher Militärrestforderungen waren im Allgemeinen ar sehr geringe Fonde gewidmet (F. C. Prot. v. 13. August 1721). Zuweilen urde die Forderung bei der Rückzahlung auf ein Drittel reducirt (H. F. A. 8. Jänner 1725).

[2]) H. F. A. vom 19. September 1727.

[3]) H. F. A. vom 16. Februar 1732.

[4]) Contr. vom 1. Februar 1729 im Rec. Fasc. C (Nr. 734).

[5]) H. F. A. vom 5. Jänner 1739.

[6]) H. F. A. vom 2. August 1726.

150.000 fl. zu 5 %, gegen Rückzahlung von 1/3 in den ersten 8, und 2/3 in den nächsten 12 Quartalsraten[1]);

aus dem Jahre 1729: die Vorschüsse der Gebrüder Palm von 134.000 fl. zu 8 %, rückzahlbar in 13 Monatsraten, — des Kriegsbuchhalterei-Raitrathes Müller von 60.000 fl. zu 7 % (zur Abstattung einer 9 %igen Schuld bestimmt) — und Sinzheims von 525.000 fl. behufs Abstattung der rückständigen Subsidien an Kurtrier und Kurmainz zu 8 %, rückzahlbar von 1731 an in 24 Monatsraten[2]);

aus dem Jahre 1731: das 6 %ige, in 24 Quartalsraten rückzahlbare Darlehen der böhmischen Judenschaft von 200.000 fl. als Gegenleistung für die fortgesetzte Ermächtigung zum Betriebe des Tuchhandels u. dgl.[3]);

aus dem Jahre 1733: die 8 %igen Vorschüsse des Löb Sinzheim von 150.000 fl., rückzahlbar in einem Jahre, eventuell früher, und von 100.000 fl., rückzahlbar in 10, nach Tilgung der vorigen Schuldpost beginnenden Monatsraten, ferner jener des Hirschl Spitz von 200.000 fl. zu 8 %, rückzahlbar in 8 Quartalsraten, und das Darlehen des Giacomo Forster von 100.000 fl., rückzahlbar nicht vor 1739, verzinslich zu 8 % bis zum Beginne der Tilgung und zu 6 % von diesem Zeitpunkte an[4]);

aus dem Jahre 1734: die Vorschüsse des Georg Helvetius und der Gebrüder Palm von je 100.000 fl. zu 8, beziehungsweise 9 %, und des schlesischen Tabakadministrators von Werzall von 100.000 fl. zu 6 %, rückzahlbar in 4, nach einem Jahre beginnenden Quartalsraten[5]).

Im Jahre 1736 übernahm Sinzheim die Verpflichtung, Militärrestzettel über 800.000 fl. mit der Hälfte einzulösen, wofür ihm nach Massgabe der successiven Liquidirung durch die Hofkriegsbuchhalterei von der Bancalmilitärbuchhalterei 5 %ige, in 20 Quartalsraten rückzahlbare Bancalextracte über 400.000 fl. ausgestellt werden sollten[6]).

---

[1]) H. F. A. vom 30. December und F. C. Prot. vom 7. November 1727.

[2]) H. F. A. vom 19. Jänner, 23. September und 8. November 1729.

[3]) Böhm. F. A. vom 5. Mai 1731.

[4]) F. C. Prot. vom 23. December 1732 und H. F. A. vom 20. Jänner und 21. Juli, dann vom 26. April und 16. September 1733.

[5]) H. F. A. vom 10. December 1734.

[6]) H. F. A. vom 15. October 1736.

Ueberhaupt war Sinzheim damals wohl der bedeutendste unter den inländischen Staatsgläubigern. Anfangs 1739 betrugen seine in das Schuldensystem eingereihten Forderungen rund 1 1/2 Millionen Gulden; ausserdem hatte er noch mehr als den doppelten Betrag von Aerar und Stadtbank zu fordern[1]).

C. Schuldentilgung.

1. Tilgung alter Schulden.

Die sogenannten „alten Schulden", — worunter man im Allgemeinen jeweilig alle jene verstand, die schon mindestens einige Jahrzehnte alt waren, ohne dass hiefür immer eine bestimmte zeitliche Grenze festgehalten worden wäre[2]), — wurden verschieden behandelt, jenachdem die Forderung durch Pfandrecht sichergestellt, beziehungsweise durch fortlaufende Zinsen- oder Capitalszahlungen, allenfalls durch Novation anerkannt war, kurz, jenachdem eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung nachgewiesen war oder nicht. Im letzteren Falle war die Rückzahlung, wiederholten Ah. Entschliessungen zufolge, grundsätzlich zu verweigern. Schuldposten der ersten Art, d. h. solche, welche irgendwie sichergestellt oder anerkannt waren, hatten allerdings mehr Aussicht auf Berücksichtigung. Doch wurde, da man hinsichtlich alter Schulden eine Rückzahlungspflicht überhaupt nicht anerkannte, auch in solchen Fällen die Rückzahlung in der Regel, namentlich bei sehr alten Schulden, verweigert. Insbesondere bewilligte man für alte Schulden nur ganz ausnahmsweise die Einbeziehung in einen allfälligen Tilgungsplan, und nie zu günstigen Bedingungen. Uebrigens wird der Ausdruck „Verjährung" in den Quellen nur sehr selten gebraucht. Was die Verjährungsfrist betrifft, so wird dieselbe nirgends ziffermässig erwähnt. In Ermangelung besonderer Vorschriften wurden hiefür die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes als massgebend betrachtet[3]).

---

[1]) H. F. A. vom 23. Mai 1739.

[2]) Von der ständischen Schuldübernahme im Jahre 1701 wurden jene Staatsschulden ausgeschlossen, die schon vor 1683 entstanden waren.

[3]) In Betreff einer 66 Jahre alten Schuldforderung wurde 1726 constatirt dass die Verjährungsfrist diesfalls schon zweimal abgelaufen sei (F. C. Prot. v. 30. Dec. 1726).

Am besten war selbstverständlich die Stellung jener Gläubiger die durch Pfandrecht sichergestellt waren, insbesondere dann wenn es sich um eine fromme Stiftung (pia causa) handelte. In solchen Fällen wurde die Capitalszahlung in der Regel bewilligt der Zinsenausstand jedoch meistens nicht liquidirt.

Das Stift St. Dorothea in Wien hatte aus einer Stiftung vom Jahre 1415 eine auf den Stadtgerichtsgefällen radicirte Jahresrente von 42 fl. zu beziehen, zu deren Zahlung das Aerar als Vertreter des Stadtgerichtes verpflichtet war. 1717 wurde nun beschlossen, das Capital dieser Schuld nach Massgabe des Stiftsbriefes abzulösen und demnach 400 fl. sofort, den Rest von 2222 fl. in 16 Quartalsraten zu bezahlen, wogegen das Stift auf den Zinsenausstand von 1981 fl. verzichtete[1]).

Aus dem Nachlasse des 1630 verstorbenen Cardinals Khlesel war ein Capital von 411.000 fl. durch kaiserliche Obligation vom Jahre 1631 als Stiftung für mehrere geistliche Korporationen auf dem niederösterreichischen Salzamte zu 5% pfandrechtlich sichergestellt worden. Thatsächlich wurden aber meist nur 3% Zinsen gezahlt, so dass der Zinsenausstand 1719 bereits 250.000 fl. betrug. Das Bisthum Wien, welches an der Stiftung mit 184.000 fl. betheiligt war[2]), verlangte daher für seinen Antheil am Zinsenaustande eine Capitalserhöhung von 100.000 fl. oder eine Erhöhung der Zinsen auf 6%. Dieses Ansuchen wurde mit kaiserlicher Resolution vom 29. November 1719 abgewiesen. In der bezüglichen Finanzconferenzsitzung vom 9. November 1719 war die Verjährung der Forderung geltend gemacht worden. Auch sei der Zinsenabgang durch ein jährliches Aequivalent von 6000 fl. schon seit 1634 ersetzt worden und in den Verhältnissen des Salzverschleisses seit dem Abschlusse des Contractes eine bedeutende Veränderung eingetreten. Ein Stiftungscapital habe aber nicht mehr Rechte als eine gewöhnliche Darlehensforderung. Ueberhaupt sei es sehr bedauerlich, dass „jetzt, wo das Aerar gleichsam auflieget“, solche Ansprüche gestellt wurden.

Ausnahmsweise wurde jedoch aus Billigkeitsgründen die Bezahlung des Zinsenausstandes bewilligt. So wurde ein aus dem Jahre 1597 herrührendes, durch eine Obligation Kaiser Leopold

[1]) F. C. Prot. vom 10. April 1717.

[2]) Der Rest vertheilte sich auf das Wiener Domcapitel, das Bisthum Wien Neustadt und 5 Wiener Klöster. Alle diese Interessenten stellten keine Ansprüch

m Jahre 1693 neuerlich anerkanntes Stiftungscapital von 28.000 fl. 5 %, welches auf die niederösterreichische Urbarsteuer, subliär auf das niederösterreichische Vicedomamt pfandweise sichergestellt war, 1723 sammt dem Zinsenausstande von 43.000 fl. auf Girobank überwiesen[1]). — Bischof Szeczeny von Gran hatte 1692 .000 fl. zu 6 % in einer auf ungarische Cameralfonde sichergestellten Obligation für ein Invalidenspital in Pest gestiftet. Hien waren seit 1702 keine Zinsen gezahlt worden, so dass der insenausstand 1728 sich auf 101.400 fl. belief. Nun beschloss e Finanzconferenz die Abstattung dieses Ausstandes, und zwar i immer ein dem laufenden Zinsenquartale gleicher Betrag zu behlen.[2]). — Der Gräfin Rindsmaul, welche aus zwei hochverzinshen, auf dem niederösterreichischen Vicedomamte sichergestellten arlehen vom Jahre 1598 13.700 fl. an Capital und 74.691 fl. an insenrückstand zu fordern hatte, wurde hiefür im Jahre 1710 eine bfindung von 40.000 fl. aus ungarischen Fiscalitäten zugesagt, elcher Beschluss allerdings erst nach 11 Jahren zur Durchführung langte[3]).

Forderungen ohne Pfandrecht wurden, wenn eine spätere nerkennung derselben nachgewiesen war, zuweilen liquidirt.

So wurde eine aus dem Jahre 1667 herrührende Schuldpost n 6000 fl., welche 1710 durch eine neue Obligation anerkannt orden war, im Hinblicke auf diese Novation im Jahre 1718 aushmsweise auf die Schuldencassa angewiesen, und zwar zur Zahlung 24 Quartalsraten[4]).

Im nächsten Jahre wurde für eine, aus einem 1697 gegebenen rlehen von 40.000 fl., dessen im Jahre 1710 mit 29.800 fl. capilisirten Zinsenausstande und einem Gnadengabsversprechen von .200 fl. entstandene, durch Obligation bedeckte Forderung von 0.000 fl. die Abstattung in Jahresraten zu 3000 fl. bewilligt[5]). eichzeitig erfolgte die Anweisung einer anderen, seit 1692 ausndigen Schuldpost, und zwar theils auf die laufenden Mittel, ils auf das Schuldensystem.

---

[1]) F. C. Prot. vom 28. Jänner 1723.
[2]) F. C. Prot. vom 17. Februar 1728.
[3]) F. C. Prot. vom 27. Februar und 27. März 1721.
[4]) F. C. Prot. vom 17. Jänner 1718.
[5]) F. C. Prot. vom 5. Juli 1719.

Graf Rueber machte 1725 eine liquide alte Schuldforderung von 44.333 fl. an Capital und 50.086 fl. Zinsenausstand geltend, welche aus mehreren zwischen 1594 und 1610 entstandenen Forderungen von zusammen 215.000 fl. durch Nachlässe im Novationswege hervorgegangen war. Der Gläubiger bat um Bezahlung von 48.000 fl. gegen Verzicht auf den ganzen Rest der Forderung. Diese Bitte wurde mit dem Beifügen gewährt, dass dieses reducirte Capital zur Rückzahlung in 4 Jahren mit 5 % Zinsen auf die Wiener Stadtbank anzuweisen sei. Die Finanzconferenz hatte den bezüglichen Antrag[1]) damit begründet, dass die Forderung durch verschiedene Obligationen und Versicherungsdecrete, sowie durch Abschlagszahlungen nachträglich anerkannt worden sei. Auch handle es sich hier nicht um eine Schuld, welche für den persönlichen Bedarf eines früheren Monarchen contrahirt wurde, und daher nach den Grundsätzen des Familienfideicommisses die Nachfolger nicht belasten könne. Das Darlehen sei vielmehr zur Erhaltung des Gemeinwesens, also des Fideicommisses, gegeben worden, belaste daher auch den Nachfolger in Folge eingetretener in rem versio.

In Gemässheit des letzteren Argumentes hätten freilich folgerichtig alle, von früheren Herrschern für Staatszwecke contrahirten Schulden ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit liquidirt werden müssen, was man doch grundsätzlich so viel wie möglich ausschloss.

Wenn weder ein Pfandrecht noch eine spätere Schuldanerkennung vorlag, wurde die Liquidirung fast stets verweigert.

Die böhmischen Jesuiten hatten 1623 ein aus einer Schulgebäudestiftung herrührendes Capital von 50.000 fl. zu 6 % dem Aerar geliehen, wovon 1630 noch circa 22.000 fl. aushafteten, welche im Hinblicke auf die Münzverhältnisse zur Erlagszeit durch Umrechnung der Erlagsvaluta auf 16.000 fl. reducirt wurden. Seit 1661 stockte die Zinsenzahlung. 1719 baten die Jesuiten behufs Restaurirung der betreffenden Schule um eine Pauschalzahlung von 4000 fl. anstatt des Zinsenausstandes von rund 60.000 fl. und um Ueberweisung des Capitals auf einen sicheren Fond. Die Hofkammer befürwortete die Ueberweisung dieser Forderung mit 20.000 fl. auf

---

[1]) F. C. Prot. vom 10. September 1725.

lie Bancalität. Die Finanzconferenz beschloss jedoch[1]) die Abehnung dieses Antrages, da das Capital in der sogenannten „langen Münze“ erlegt worden, daher thatsächlich nur 12.000 fl. werth gewesen und somit bis 1630 schon zweimal zurückgezahlt worden sei. Im Falle der Liquidirung würden sich andere Gläubiger, die hr Geld in guter Münze geliehen, massenhaft anmelden.

Ebenso wurde 1719 ein Graf Auersperg mit dem Begehren m Ueberweisung einer alten Forderung von 133.000 fl., welche heils aus den Jahren 1613 und 1616, theils aus einer unter 'erdinand III. erfolgten Capitalisirung der bezüglichen Zinsenausstände herrührte, über Antrag der Hofkammer von der Finanzonferenz abgewiesen[2]), da die behauptete Anerkennung dieser Schuld durch Leopold I. nicht nachweisbar war.

Graf Johann Draskowitz hatte aus zwei Obligationen vom ahre 1633 über 100.000 fl. zu fordern, wofür ein Pfandrecht nicht estand. Als der Gläubiger 1722 um die Rückzahlung ansuchte, eantragte die Hofkammer, demselben vorläufig auf Abschlag einer twaigen künftigen Liquidirung eine Fiscalität im Werthe von 20.000 fl. zu geben. Die Finanzconferenz sprach sich jedoch gegen lie Anerkennung einer so alten Schuld aus, da dieselbe von schädichen Folgen wäre. Man solle daher die Fiscalität ganz ohne Erwähnung der Schuld verleihen. In diesem Sinne erfloss auch am 13. Jänner 1723 die kaiserliche Entschliessung, womit der Hofkammer zugleich die früheren Verbote der Liquidirung alter Schulden in Erinnerung gebracht wurden, zumal auch deren Einbeziehung in das Schuldensystem nicht beabsichtigt gewesen sei[3]).

Wilhelm Freiherr v. Horst hatte während des 30jährigen Krieges angeblich 351.460 Reichsthaler aus Eigenem vorgestreckt, und hiemit einige Truppenkörper geworben und ausgerüstet. 1724 baten seine Erben aus diesem Titel um Bezahlung der auf seinen Gütern noch lastenden Hypothek von 15.000 fl. Nachdem diese Forderung nie liquidirt worden war, und solche alte, nicht durch Pfandrecht, sondern nur durch „Vertröstungsdecrete“ sichergestellte Forderungen zur Vermeidung von Präjudicien nicht bezahlt werden sollten, überdies nur für 35.000 fl. Decrete auffindbar waren, resol-

---

[1]) F. C. Prot. vom 19. August 1719.

[2]) F. C. Prot. vom 17. April 1719.

[3]) F. C. Prot. vom 4. und 13. Jänner und H. F. A. vom 20. Jänner 1723.

virte der Kaiser über Antrag der Finanzconferenz, dass das Gesuch abzuweisen, jedoch den mittellosen Erben eine Gnadengabe zu bewilligen sei[1]).

Ausnahmsweise wurde allerdings auch bei alten Schulden der letztbezeichneten Kategorie die Rückzahlung bewilligt, jedoch nur aus Gnade und unter ausdrücklicher Zurückweisung jeder rechtlichen Verpflichtung. Dies kam z. B. bei Stiftungscapitalien vor[2]), zuweilen auch in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen. Zinsenausstände wurden hiebei aber entweder gar nicht oder nur in reducirtem Betrage liquidirt.

So wurde für ein Capital von 50.000 fl., welches Graf Spork 1689 zu 5 % gegen Ersatz aus etwaigen Fiscalitäten geliehen hatte, im Jahre 1732 die Anweisung zur Rückzahlung in den folgenden 4 Jahren sammt laufenden Zinsen bewilligt, bezüglich der ausständigen Zinsen aber die Reduction von 5 auf 2 % verfügt. Diese ausnahmsweise günstige Behandlung wurde damit begründet, dass der Darleiher in Curatel versetzt worden war, und dessen Erben jahrelang nicht die Legitimation zur Zinsenbehebung besassen, wodurch eine Hemmung der Verjährung eingetreten sei[3]).

Im nächsten Jahre wurde ein Vorschuss von 728 fl., welchen ein Kaufmann Ignatz Mayer in Freiburg 1665 anlässlich der französischen Belagerung dieser Stadt gegeben hatte, ungeachtet der eingetretenen Verjährung aus Gnade bezahlt[4]).

Auffallend ist es, dass, während die grosse Mehrzahl der an den sogenannten alten Schulden betheiligten Creditsparteien die Nichtanerkennung ihrer Forderungen augenscheinlich als etwas Unvermeidliches hinnahm, diesfalls gerade aus den Kreisen des höheren Clerus zuweilen Ansprüche gestellt wurden, die angesichts der trostlosen Finanzlage des Ärars von keinem besonders opferwilligen Patriotismus zeugen. Hierher gehört, abgesehen von den bereits früher erwähnten Begehren des Wiener Bisthums und der böhmischen Jesuiten, auch ein Fall, welcher Anfangs 1717 zu lebhaften Verhandlungen Anlass gab.

---

[1]) F. C. Prot. vom 7. und 20. November 1724.

[2]) So z. B. F. C. Prot. vom 12. März 1726.

[3]) K. Resolution vom 26. August 1732 über ein Hofkammerreferat unter Nr. 4 im F. C. Prot. von 1732.

[4]) F. C. Prot. vom 7. Mai 1733.

Ende 1716 machte nämlich der Erzbischof von Prag namens des böhmischen Clerus eine Forderung von 585.424 fl. geltend, wovon auf zwei in den Jahren 1680 und 1683 zum Behufe des Türkenkrieges geleistete Vorschüsse 163.244 fl., auf den bezüglichen Zinsenausstand 258.809 fl. entfielen, der Rest aber auf gewissen, dem Clerus zustehenden Gebühren beruhte. In Betreff dieses Gebührenrückstandes von 163.371 fl. beschloss die Finanzconferenz über Antrag der Hofkammer[1]), man möge für den Theilbetrag von 100.000 fl. eine 5%ige, seitens des Gläubigers unkündbare, seitens des Aerars aber halbjährig kündbare Obligation ausstellen, den Rest jedoch ohne Verzinsung in Jahresraten von 10.000 fl. abstatten. Bezüglich der alten Vorschüsse sei der Papst zu ersuchen, den Nachlass des Zinsenausstandes zu befehlen, und zwar mit der Begründung, man habe nicht erwartet, dass der Clerus ein zur Rettung vor den Türken gegebenes Capital je zurückfordern werde, geschweige, dass er dessen Verzinsung verlangen werde.

Der Kaiser suspendirte diesen Beschluss bis nach Einvernehmung der Hofkanzlei, weil der Erzbischof die vorherige Anzeige an den Kaiser als obersten Kirchenpatron unterlassen hatte. Zugleich befahl der Monarch, in Zukunft in allen solchen Fällen auf die wohlhergebrachten Gerechtsame des obersten Schutz- und Patronatsrechtes umsomehr „ein wachsames Auge zu haben, als ohnedem die Geistlichkeit ihre Exemtiones und jura ultra limites je länger, je mehr extendirte“.

Wie die Angelegenheit endgiltig ausgetragen wurde, ist nicht ersichtlich[2]).

2. Insbesondere von der Tilgung der alten Tiroler Cameralschulden.

Bekanntlich stand Tirol von 1618 bis 1665 unter eigenen Landesfürsten aus der steierischen Linie des Hauses Habsburg. Nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand Karl (1663) fand sein Nachfolger Franz Siegismund eine solche Schuldenlast vor[3]), dass zu deren Verzinsung kaum die gesammten Einkünfte des Landes hingereicht hätten.

---

[1]) F. C. Prot. vom 21. Jänner und 1. Februar 1717.

[2]) In Betreff der alten böhmischen Cameralschulden s. Seite 118, 125, 479, 495, 501.

[3]) Für diesen Abschnitt s. das F. C. Prot. vom 10. September und 22. November 1725, vom 7. April 1728 und 6. Juli 1733.

Kaiser Leopold I., welcher nach dem Ableben Franz Siegismunds im Jahre 1665 die unmittelbare Regierung des Landes übernahm, befahl alsbald die Einleitung von Verhandlungen wegen entsprechender Schuldennachlässe.

Später erklärte der Kaiser nach mehrjährigen Verhandlungen mit Resolution vom Jahre 1665, die Dynastie sei durch jene alten erzherzoglichen Schulden rechtlich nicht verpflichtet, da selbe das Tiroler Fideicommiss nicht belasten konnten. Gleichwohl bewillige er aus Gnade, den Rechten der Dynastie unbeschadet, dass von allen liquiden Posten dieser Kategorie durch 3 Jahre Zinsen gezahlt werden. Hiezu sei der Zinsfuss durchwegs auf 5 % zu reduciren und von den hienach entfallenden Zinsen den inländischen Gläubigern zwei Drittel, den ausländischen die Hälfte zu bezahlen. Bei cedirten Forderungen sei nur der vom Cessionar gezahlte Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Der Zinsenausstand sei auf bessere Zeiten zu verweisen. Uebrigens solle untersucht werden, ob die Schuld vor oder nach Errichtung des Fideicommisses entstand. Die Anordnung wegen Bezahlung der laufenden Zinsen wurde nun immer von 3 zu 3 Jahren erneuert, und zwar bis einschliesslich 1724.

Das Gesammtcapital betrug 1.200.000 fl.[1]), die Zinsenlast nach der Reduction 40.000 fl.

In Folge Gutachtens der Finanzconferenz vom 22. November 1725 resolvirte Karl VI. anfangs 1726[2]) dahin, dass nunmehr auch das Schuldcapital abgestossen[3]) werden solle, und zwar innerhalb einer Frist von 12 Jahren. Die Tilgung habe sich jedoch nur auf das halbe Capital zu beschränken, trete daher nur dann ein, wenn der Gläubiger auf eine Capitalshälfte und den ganzen alten Zinsen-

---

[1]) In einem ämtlichen Berichte vom Jahre 1723 (F. Arch. Bibl. Band Nr. 17/D) wird der Stand der rückzahlbaren Cameralschulden mit 1.480.052 fl., jener der Stiftungscapitalien mit 494.891 fl. angegeben.

[2]) Das genaue Datum der Resolution ist nicht bekannt.

[3]) In einzelnen Fällen war dies allerdings aus Gnade schon früher bewilligt worden (s. z. B. F. C. Prot. v. 15. Sept. 1723 u. v. 26. Oct. 1724). — Für die allgemeine Capitalsrückzahlung wurde angeführt, dass nach dem Aussterben der erzherzoglichen Linie nicht blos Fideicommissbestandtheile, sondern auch andere werthvolle Objecte der Dynastie anheimgefallen seien. Einzelne Forderungen seien aus Kaufverträgen über Immobilien entstanden; es liege daher theilweise selbst eine Bereicherung der Substanz vor. Bei einer zwölfjährigen Tilgungsfrist werde das Aerar, abgesehen von dem bisherigen Zinsenerfordernisse von 40.000 fl., im Ganzen nur mit 292.000 fl. belastet.

ckstand verzichte[1]). Die Rückzahlungsfristen seien im einzelnen .lle auf 4, 8 oder 12 Jahre festzusetzen, inzwischen die contracth auf die Hälfte reducirten Capitalien mit 3 bis 5% zu verısen. Wer auf diese Bedingungen nicht eingehen wolle, habe wie her nur den reducirten Zinsengenuss zu gewärtigen. Die unlöslichen Schulden und Stiftungscapitalien seien in die Tilgung cht einzubeziehen, sondern in der bisherigen Weise zu verzinsen tzeres habe vor Abschluss der Novationsverhandlung überhaupt züglich jeder Schuldpost zu geschehen, vorläufig jedoch nur bis 27.

Der zur Capitalsrückzahlung erforderliche Tilgungsfond jährher 50.000 fl. sollte gewonnen werden durch verschiedene Einnfte aus den Bergwerken und Münzstätten Tirols, durch die rbesserung des Postwesens in Tirol und Vorderösterreich, durch Auction einiger Pfandschaften, durch Ersparungen in der Landesrwaltung und im Hofstaate, endlich durch die bei fortschreitender lgung eintretende Ersparnis in der jährlichen Zinsensumme von .000 fl.

Zur Liquidirung der alten Tiroler Schulden wurde eine eigene huldendeputation eingesetzt, bestehend aus Vertretern der verhiedenen Behörden des Landes[2]).

In den ersten Jahren reichte der Tilgungsfond natürlich nur kleinen Capitalsrückzahlungen hin, da er durch die laufende nsenzahlung grösstentheils erschöpft wurde. Der Fond wurde her, um die Tilgung zu beschleunigen, in den ersten zwei Jahren ı zusammen 26.000 fl. überschritten, und zwar mit Hilfe eines rtragsüberschusses aus dem Schwatzer Kupferbergwerke. Dies urde mit Ah. Entschliessung vom 4. Mai 1728 abgestellt. Es ibe bei dem festgesetzten Betrage von 50.000 fl. zu verbleiben[3]), ıd sei demnach die Eintreibung der hiezu gewidmeten Activa mit achdruck durchzuführen[4]), der etwaige Abgang aus den Schwatzer

---

[1]) Ausnahmsweise wurde hievon aus Ah. Gnade abgesehen; z. B. F. C. Prot. ım 22. März 1727.

[2]) F. C. Prot. vom 6. August 1732.

[3]) Die Hofkammer hatte eine beschleunigte Capitalsrückzahlung beantragt, ie Bancalität aber eingewendet, es sei zweckmässiger, die Bergwerksüberschüsse nderweitig zu verwenden, um die Aufnahme neuer, höher verzinslicher Vorhüsse zu vermeiden.

[4]) Bisher hatte sich dieselbe als fast unausführbar gezeigt.

Bergwerksüberschüssen zu bedecken, der Rest dieser letzteren jedoch für laufende Ausgaben zu verwenden. Die vereinbarten Zahlungsfristen seien einzuhalten, vor allem aber arme Parteien und rechtlich zweifellose Ansprüche zu berücksichtigen. Zugleich wurde pro 1728 noch die Weiterbezahlung der Zinsen von den „noch nicht tractirten" Capitalien bewilligt.

An unablösbaren Capitalien, welche, wie bemerkt, von der Tilgung ausgenommen bleiben sollten, hafteten bei der Tiroler Kammer ausser den Stiftungscapitalien nur drei, sämmtlich aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammende, und dem Lehensbande unterworfene Posten von zusammen 8486 fl. Im Jahre 1733 wurden auch diese Capitalien in die Tilgung einbezogen[1]).

Umgekehrt wurde 1734 ausnahmsweise eine rückzahlbare alte Forderung des Stiftes zu Hall pr. 23.480 fl. in ein 4%iges, unaufkündbares Stiftungscapital im halben Betrage umgewandelt[2]).

Mit der Tilgung der alten Tiroler Cameralschulden ging es nur langsam vorwärts. Nach dem Capitalsstande von Ende 1736[3]) betrug ihre Zinsenlast noch 35.664 fl.; das nominelle Capital dürfte sich daher noch immer auf etwa 1.050.000 fl. belaufen haben, wovon freilich bei der Rückzahlung die Hälfte unberücksichtigt zu bleiben hatte.

Hand in Hand mit der Tilgung ging übrigens die Aufnahme neuer Schulden.

So erklärt es sich, dass Ende 1736 bei der oberösterreichischen Hofkammer an Stiftungs- und anderen „stillliegenden" Capitalien (zu 5% verzinslich) 563.500 fl., und an rückzahlbaren Capitalien (grösstentheils zu 5%) 805.140 fl. aushafteten. Von diesen letzteren wurden 1737 über 200.000 fl. fällig. Jedoch wurde im Hinblicke auf die Finanzlage die einverständliche Prolongirung dieser Tilgungsrate angeregt. Falls die Gläubiger ihre Zustimmung

---

1) Ungeachtet der rechtlichen Verschiedenheit dieser Posten von den übrigen Tiroler Cameralschulden sprach sich die Finanzconferenz, entgegen dem Antrage der Hofkammer, für deren gleichmässige Behandlung aus, da dies hinsichtlich der Zinsen von 1696 bis 1727 unter stillschweigender Zustimmung der Interessenten der Fall gewesen, und das Capital durch die lange Zinsenzahlung ohnehin schon 7 bis 8 mal getilgt worden sei.

2) F. C. Prot. vom 1. September 1734.

3) Cameralstatus v. Oberösterreich für 1737 (Fasc. 18079 im Fin. Arch.), wo auch das Folgende.

hiezu verweigern sollten, seien zur Auszahlung der fälligen Raten anderweitige Vorschüsse aufzunehmen [1]).

3. Neues Militärschuldensystem von 1723 bis 1740.

Schon 1719 wurde die planmässige Tilgung der neuentstandenen, daher in das damalige Schuldensystem nicht einbezogenen Militärschulden und Retentionsposten seitens der Hofkammer angeregt, und zwar speciell hinsichtlich der Länder der böhmischen Krone, — vorläufig allerdings ohne Erfolg [2]).

Einige Jahre später — wie es scheint, zuerst 1723 — wurden die Stände der fraglichen drei Länder ermächtigt, zur Tilgung der Retentionsposten, d. h. jener Contributionsfondschulden, für welche die Stände das Retentionsrecht besassen, ausser dem Extraordinarium jährlich noch eine Quote von 420.000 fl. aus dem Contributionsordinarium zurückzubehalten [3]), und zwar bis einschliesslich 1729.

Mit einer, über ein Referat vom 28. Februar 1724 erflossenen kaiserlichen Entschliessung wurde aber auch die planmässige Tilgung anderer Schulden des Contributionsfondes der gedachten Länder angeordnet. Diese letzteren Militärschulden [4]) betrugen Mitte 1724 rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, wovon 2.290.797 fl. bereits liquidirt und 1.800.000 fl. auch schon assignirt waren. Zur Rückzahlung derselben beantragte die Hofkammer im Einvernehmen mit der Bancalität in einem Referate vom 22. Juni 1724 [5]), die dem Aerar vorbehaltenen Contributionsrückstände von 370.000 fl. zu verwenden, ferner 1.815.000 fl., welche hiezu aus den Contributionen der böhmischen Länder bis 1729 successive ausgeschieden werden sollten.

---

[1]) Der Ertrag der Cameralgefälle in Tirol wurde gleichzeitig nach Abzug der Verwaltungs- und Einhebungskosten von 976.759 fl. auf 1.025.710 fl. veranschlagt, wovon 333.321 fl. für anderwärtige administrative Zahlungen im Lande entfielen. Von dem Ueberschusse waren zunächst die Zinsen aller drei Schuldkategorien, dann die allfälligen Tilgungsraten zu bestreiten; der Rest bildete die nach Wien abzuführende „Hofsquote".

[2]) F. C. Prot. vom 26. Juni 1719.

[3]) Böhm. F. A. vom 1. Juni 1723, 11. Mai 1724 und 28. September 1727.

[4]) Es waren dies Schulden des Bancalitäts-Militär-Zahlamtes, worüber Bancalassecurationen ausgestellt waren (H. F. A. v. 16., 21. und 30. Juli 1723). — Zu einer staatlichen Tilgungsaction hinsichtlich der Cameralschulden war kein Anlass, da dieselben bereits auf die Wiener Stadtbank überwiesen waren.

[5]) H. F. A. vom 10. Juli 1724. — Der Tilgungsfond wird im F. C. Prot. vom 12. März 1726 mit rund 2 Millionen beziffert.

Der hienach allenfalls unbedeckte Rest sei nach 1729 aus der dann frei werdenden Retentionsquote von 420.000 fl. zu tilgen. Diese Fonde seien zu keinem anderen Zwecke zu verwenden, und nöthigenfalls durch eine 6%ige Anleihe zu ergänzen, die einzelnen Gläubiger aber nach Massgabe der Priorität ihrer Forderungen zur successiven Rückzahlung zu reihen, und demgemäss mit den entsprechenden Bancalextracten zu betheilen. Die Zahlung habe mit 1. Juli 1724 zu beginnen. Diese Anträge erhielten die kaiserliche Genehmigung.

Jene Schuldposten, welche erst nach der Aufstellung des neuen Militärschuldensystems zum Vorschein kamen, waren erst 1730 aus der dann frei gewordenen Retentionsquote zu befriedigen. Die für die ursprünglich angewiesenen Posten zweifellos allgemeine 5%ige Verzinsung wurde jedoch in solchen Fällen nicht immer bewilligt[1].

Für die Zeit bis 1729 gab es also eigentlich zwei verschiedene Tilgungsfonde, einen für die Retentionsposten und einen für die Militärschulden der Bancalität, während von 1730 an der erstere Fond von jährlich 420.000 fl. auch die Functionen des letzteren zu übernehmen hatte[2].

Uebrigens verwendete man diesen Fond für die Zeit nach beendeter Tilgung der darauf repartirten Schulden zur Assignirung neuer Darlehen. So wurde z. B. 1725 ein Darlehen Sinzheims von 105.403 fl. zu 6% sammt einem Zuschlage älterer Forderungen von 74.597 fl. zur Rückzahlung nach 4 Jahren auf jenen Fond angewiesen, ebenso 1728 eine Forderung Messa's von 320.000 fl. zur Zahlung von 1731 bis 1733[3]. Für neuentstandene Retentionsposten wurden separate Contributionsquoten ausgeschieden, so z. B. 1730: 90.000, und 1731: 230.000 fl.[4]).

Mitte 1729 war der Tilgungsfond, welcher nur sehr unregelmässig einging, mit einem Capitale von 2.127.783 fl. belastet, dessen Fälligkeit sich auf die Jahre bis 1736 vertheilte. Einschliesslich der Zinsen waren im Ganzen 2.561.458 fl. zahlbar. Dagegen wurden die Activa des Fondes für dieselbe Zeit, unter Berücksichtigung des Cassastandes mit 3.487.457 fl. veranschlagt, was einen Ueber-

---

1) F. C. Prot. vom 7. November 1724.
2) H. F. A. vom 1. September 1729.
3) F. C. Prot. vom 6. August 1725 und 17. Februar 1728.
4) H. F. A. vom 20. Mai 1730 und 14. December 1731.

schuss von 926.000 fl. ergeben hätte[1]). Die planmässige Abwicklung des Tilgungsgeschäftes wurde jedoch alsbald zu Gunsten anderer Forderungen unterbrochen.

Den Anlass hiezu bot jene Bestimmung des mit Spanien im Jahre 1725 abgeschlossenen Tractates, womit sich diese Monarchie verpflichtete, dem Kaiser binnen 2 Jahren 6 Millionen Gulden an Subsidien zu zahlen, wovon der Kaiser an die deutschen Kurfürsten zusammen 4.870.000 fl. entrichten sollte.

Ende 1728 hatte Spanien erst 2.210.000 fl. abgeführt, während der Kaiser den Kurfürsten zur Erhaltung des Credites schon 3.163.750 fl. gezahlt hatte. Die Mehrleistung, welche sich durch Wechselspesen und anderwärtige Subsidien an die Kurfürsten auf 1.696.640 fl. erhöhte, wurde zum grössten Theile mit Hilfe von Anlehen bestritten. Aus dem obigen Titel hatten die Kurfürsten also noch 1.706.250 fl. zu fordern, deren Zahlung, da man auf das Eingehen der spanischen Subsidien noch nicht rechnen konnte, eine anderwärtige Creditsoperation erheischte.

Hiezu wurde, nachdem aus den laufenden Staatseinnahmen nichts entbehrlich war, der Militärschuldentilgungsfond von jährlich 420.000 fl. in Aussicht genommen.

Nach längeren Verhandlungen einigten sich Hofkammer und Bancalität zu dem Antrage, den Tilgungsfond, ausser zu seinem bisherigen Zwecke, auch zur Abstossung mehrerer, zum Behufe der erwähnten Subsidienzahlungen aufgenommenen Vorschüsse von zusammen 1.077.504 fl., ferner zu einer weiteren Abschlagszahlung von 1.100.000 fl. an die Kurfürsten zu verwenden, wovon 525.000 fl. durch Bancal-Assecurationen bedeckt waren. Hiebei empfehle es sich jedoch, die erworbenen Rechte der schon früher auf jenen Fond angewiesenen Parteien thunlichst zu schonen, zumal Letztere die Anweisung seinerzeit ohnehin nur durch Nachlässe und Zuschüsse erwirkt hätten, da ferner eventuell ein Cursfall der Bancalextracte um 20% und mehr eintreten und das Schuldensystem allen Credit verlieren würde. Der Tilgungsfond sei daher bis 1740 auf jährlich 620.000 fl. zu erhöhen, und zwar mittelst einer ausserordentlichen Bewilligung der böhmischen Länder. Von diesem erhöhten Fonde seien von 1731 bis 1734 jährlich je 250.000, 1735 200.000 fl., 1736 und 1737 aber die ganzen 620.000 fl. für die bisher ange-

[1]) Conf. Ref. vom Juli 1729 im H. F. A. vom 1. September 1729.

wiesenen Posten zu verwenden, und hiedurch bis 1736 zusammen 2.323.000 fl. abzustossen, in den ersten Jahren mit Zuhilfenahme von Vorschüssen. Aus dem Reste des Fondes seien das Guthaben der Cassa des geistlichen Decimationsfondes von 444.000 fl., dann die Vorschüsse der Wechsler Palm und Wertheimer von zusammen 365.500 fl. in den Jahren 1730 und 1731, und ein Länderdarlehen von 270.000 fl. (vom Jahre 1727) in den Jahren 1733 und 1734 abzustatten, die durch Assecurationen bedeckten Forderungen der Kurfürsten von 525.000 fl. aber 1732 und 1733 zu bezahlen, deren übrige Forderungen von 575.000 fl. 1734 und 1735. Bei den Prolongirungsverhandlungen mit den bisherigen Creditsparteien, sowie bei der Aufnahme der erforderlichen Vorschüsse sei vorsichtig zu verfahren. Die bisher unverzinslichen Capitalien seien vom Fälligkeitstage an zu verzinsen, und zwar die Forderungen der Kurfürsten nach Vereinbarung, jene der anderen Parteien zu 5%, — die bisher 5%igen Capitalien aber zu 6%.

Diese Vorschläge wurden von der Ministerconferenz, laut eines Referates vom Juli 1729[1]) im Allgemeinen befürwortet. Jedoch sei die Erhöhung des Tilgungsfondes auf alle Erbländer gleichmässig zu vertheilen, und den bereits assignirten Creditsparteien in loyaler Weise schon jetzt bekannt zu geben, dass für ihre Capitalien eine Prolongirung auf 2 bis 2½ Jahre einzutreten habe.

In dieser Form erhielten die Anträge die Genehmigung des Kaisers.

Für jene Subsidienforderungen, welche schon früher durch auf die „separirte Cassa" lautende Bancalassecurationen bedeckt waren, wurden über Verlangen auch nun solche Assecurationen ausgefertigt, da aber jene Cassa nicht mehr bestand, nur mit der Zusicherung der Zahlung aus dem Bancalitäts-Militärzahlamte; für alle übrigen Posten wurden, wie dies bisher im neuen Schuldensysteme üblich war, blos einfache Bancalextracte ausgefolgt[2]).

Uebrigens erlegte Spanien bald nach der neuen Repartition der erwähnten Forderungen auf Abschlag seiner Subsidienrückstände 415.000 fl., welche man zur theilweisen Tilgung der kurfürstlichen

---

[1]) H. F. A. vom 1. September 1729, wo auch das Vorangehende.

[2]) Die Form der neuen Bancalassecurationen s. im H. F. A. vom 8. November 1729.

Subsidienforderungen verwendete, so dass die übrigen assignirten Posten zur entsprechend früheren Bezahlung nachrückten[1]). Gleichwohl war der Tilgungsfond Ende 1731 noch mit 3.778.583 fl. belastet. Ausserdem hafteten gleichzeitig auf den Ländercontributionen an anderen Militärschulden 8.047.083 fl., worunter 1.700.000 fl. an Retentionsposten Nieder- und Oberösterreichs. Die sämmtlichen Militärschulden beliefen sich also damals auf rund 12 Millionen Gulden[2]).

Im nächsten Jahre wurde nun für die Abstossung dieser Schuldenlast eine Contributionsquote von jährlich 1.580.000 fl. in Aussicht genommen, dieser Betrag jedoch in Anbetracht des hohen Heereserfordernisses auf 1.400.000 fl. vermindert, worin auch der bisherige Tilgungsfond mit einzurechnen war. Letzterer wäre aus diesem Anlasse, da es aus Creditsrücksichten nicht räthlich erschien, an den Zahlungsterminen der ausserhalb des Schuldensystems haftenden Militärschulden Aenderungen vorzunehmen, um jährlich 180.000 fl. zu reduciren gewesen. Um dies ohne abermalige Prolongirung der auf den Fond angewiesenen Posten zu ermöglichen, beantragte die Hofkammer[3]), von den letzteren den 1734 bis 1739 fällig werdenden Betrag von 1.992.402 fl. sammt dem Reste einer Forderung Sinzheims von zusammen 203.333 fl. auf die Stadtbank zu übertragen und dieser hiefür die Hälfte des reducirten Fondes (220.000 fl.) auf 15 Jahre einzuräumen. Die bezügliche Entscheidung ist jedoch nicht ersichtlich[4]).

Die Zahlungen für Rechnung des Militärschuldensystems betrugen 1735: 362.270 fl., 1736: 611.321 fl., 1737: 431.660 fl., 1738: 723.303 fl., 1739: 903.257 fl., 1740: 817.296 fl.[5]).

Abgesehen von den Retentionsposten geschah die Schuldentilgung seit 1721 bekanntlich in der Regel durch Vermittlung der Wiener Stadtbank. Selbstverständlich hörte aber die directe Tilgung nie vollständig auf. Wie in der vorangegangenen Periode wurden hiebei auch in dieser nicht selten gegen neue Darlehen bessere Bedingungen für die Rückzahlung älterer Forderungen

---

[1]) H. F. A. vom 10. October 1729.
[2]) H. F. A. vom 14. December 1731.
[3]) H. F. A. vom 13. Juni 1732.
[4]) H. F. A. vom 27. Februar 1733.
[5]) Ausweis in den Prandau'schen Acten, Fasc. IV, Nr. 2.

bewilligt[1]). In Zeiten finanzieller Bedrängnis verstand man sich in solchen Fällen ausnahmsweise sogar zur Capitalisirung der Zinsenausstände, d. i. zur Zahlung von Zinseszinsen[2]).

4. Tilgungsvorschläge und Budgetverhandlungen des Jahres 1740.

Der im Jahre 1739 beendete Türkenkrieg hatte wieder schwere finanzielle Opfer gefordert, die ohne die Hilfe der Stadtbank überhaupt nicht möglich gewesen wären. Hiedurch war die Staatsschuld neuerdings derart gestiegen, dass man nach dem Friedensschlusse aus Creditsrücksichten an die Aufstellung eines angemessenen Tilgungsplanes denken musste, dessen Einhaltung freilich ein gewisses Gleichgewicht im Staatshaushalte voraussetzte.

Das bezügliche Referat der Hofkammer wurde in der Finanzconferenz am 27. Jänner 1740 vorgetragen[3]).

Die Hofkammer bezifferte den Gesammtschuldenstand, — ohne die Stadtbankschulden von rund 50 Millionen — auf 48 Millionen Gulden, wovon 20.540.254 fl. auf mit Pfand- und Retentionsrecht bedeckte Contributionsfondschulden entfielen. Diese letzteren seien in der vereinbarten Weise durch Retention aus den ordentlichen Contributionen zu verzinsen und zu tilgen, wozu 1741 ein Betrag von 2.680.220 fl. erforderlich war.

Zur Tilgung der übrigen, grösstentheils auf Cameralfonde sichergestellten Schulden von rund 27½ Millionen Gulden (einschliesslich der Zahlungsrückstände) seien vorerst die ausserordentlichen Contributionen der Länder zu verwenden, welche die Hofkammer mit 3.045.598 fl. beantragte[4]). Diese unmittelbare Tilgung sei vortheilhafter als die allfällige Uebertragung der Staatsschuld an die Länder, da bei ersterer das Aerar durch Capitalsnachlässe

---

1) S. oben Seite 673, 675, 678, 682, 683.

2) So wurde 1739 eine im Jahre 1714 entstandene, durch Cession von einem Hofkammer-Secretär erworbene Forderung von 150.000 fl. zu 6% sammt dem Zinsenausstande von 228.000 fl. gegen einen in 22 Monatsraten rückzahlbaren Barzuschuss von 222.000 fl. zur Rückzahlung in 20 Quartalsraten angewiesen. Die ganze Summe sollte mit 5% verzinst werden. Die Verzinsung des Zinsenausstandes wurde damit begründet, dass der Barzuschuss sonst nicht unter 9% erhältlich wäre (H. F. A. v. 17. Aug. 1739).

3) Für das Folgende s. F. C. Prot. vom 27. Jänner 1740.

4) Man befürchtete allerdings, dass die Stände hiegegen, da der Krieg zu Ende war, Vorstellungen erheben würden.

winne. — Ferner wurde eine abermalige Aushilfe der Stadtbank rgeschlagen, endlich die Heranziehung des bei entsprechender ısgabenreduction frei werdenden Betrages von 1.100.000 fl. aus meralmitteln.

Hienach werde das sonstige Erfordernis im Cameralétat mit Millionen Gulden, im Militärétat durch die ordentlichen Contritionen von 8.070.000 fl. zu bestreiten sein.

Was speciell die Präliminirung des voraussichtlichen Ertrages r Cameralgefälle betrifft, so war derselben diesmal nicht der ırchschnittsertrag der letzten Jahre, welche wegen des Krieges :ht als normale gelten konnten, sondern jener der Jahre 1731 ; 1735 zu Grunde gelegt worden. Dieser belief sich nach Abzug r Amtskosten von durchschnittlich 4.083.502 fl. auf 6.089.817 fl.[1]. ıdererseits war das Erfordernis im Cameralétat auf 6.172.969 fl. ranschlagt worden, was einen Abgang von 83.152 fl. ergeben hätte[2].

Um diesen zu beseitigen und noch für Tilgungszwecke einen tsprechenden Betrag zu erübrigen, veranlasste die Finanzconferenz ıe Specialberathung der betheiligten Hofstellen unter dem Vorsitze :s Grafen Kolowrat.

In dem auf Grund dieser Berathungen erstatteten Referate[3]) urden detaillirte Ersparungsanträge gestellt, wobei man auf frühere orschläge zurückgriff.

Insbesondere sei der Hofstaat auf den Fuss des Jahres 1705 ı reduciren, wodurch man 873.221 fl. ersparen könne. Bis zur urchführung dieser Reduction genüge ein 10%iger Abzug von en Gehalten und Pensionen, in Verbindung mit einer entprechenden Erhöhung der Einnahmen durch Ausschreibung einer ermögenssteuer der Reichen. Hiedurch werde man sofort 89.000 fl. hereinbringen.

———

[1]) S. das Conf. Ref. Kolowrats bei F. C. Prot. vom 27. Jänner 1740. Hieach hatten die Cameralgefälle 1715 netto 5.797.736 fl. eingetragen. Der Ertrag :r seither der Stadtbank überwiesenen Cameralfonde wird mit 2.759.200 fl. angeben. Der durch diese Bankdotation für das Aerar resultirende Ausfall war eils durch die Einlösung der Cameralherrschaften wett gemacht worden, theils ırch die Verbesserung des Salzverschleisses, durch die Regelung des Postfälles, die Einführung des Tabakgefälles und die Verpachtung der meisten rigen Gefälle.

[2]) S. das in vorstehender Anmerkung citirte Referat.

[3]) S. vorstehende Anmerkung.

Der Cameralschuldenstand wird im Referate der Kolowrat'schen Specialcommission, — ohne die Cautionen und unaufkündlichen Capitalien von zusammen 2.758.925 fl. — mit 24.063.739 fl. beziffert. Hievon entfielen auf die seit 1730, d. h. seit der letzten Schuldüberweisung an die Stadtbank, aufgenommenen reinen Cameralschulden 3.150.512 fl., auf die auf Cameralfonde sichergestellten Militärschulden 18.478.843 fl. und auf camerale Zahlungsrückstände 2.434.383 fl. Bei den beiden ersten Kategorien betrug die Zinsenlast 871.564 fl., die stipulirte Tilgungsrate jährlich 943.987 fl. Zur Abstossung dieser Schulden beantragte die Commission, einerseits den durch die vorgeschlagenen Finanzmassregeln zu erzielenden Ueberschuss, andererseits im Hinblicke auf die Entstehung des grössten Theiles der Schuld einen entsprechenden Beitrag aus dem Militärétat zu verwenden. Endlich möge man die Stadtbank zu einer abermaligen Aushilfe verhalten.

Das Referat Kolowrats wurde dem Präses der Min. Bancodeputation Grafen Starhemberg zur Aeusserung mitgetheilt. Derselbe[1]) bezeichnete den beantragten Gehaltsabzug als unbillig, die Vermögenssteuer als schwer durchführbar.

Die Stadtbank habe 1733 auf verschiedene Forderungen an den Staat von zusammen 11 Millionen ohne Gegenleistung verzichtet; während des letzten Türkenkrieges habe sie theils durch Barvorschüsse, theils durch Schuldübernahme dem Aerar mit 9 Millionen ausgeholfen. Seit 1733 habe sie sich also für den Staat mit 20 Millionen ohne Bedeckung belastet. Die Uebertragung der Schuldenlast von 24 Millionen an die Bank ohne Fond wäre daher der Ruin der Anstalt. Die Bank habe aber seit ihrer Errichtung über 60 Millionen Gulden an Staatsschulden übernommen, und hiedurch dem Aerar die oft 10 bis 12%igen Zinsen erspart.

Es erübrige daher nichts als die Reduction der Cameralausgaben auf 5 Millionen, die Bewilligung einer bleibenden ausserordentlichen Contribution von jährlich $1^1/_2$ Millionen und die Ausscheidung eines Schuldentilgungsfondes vom 2 Millionen aus den Contributionen. Ersparen könne man sofort 300.000 fl., nach und nach 548.000 fl.

Uebrigens spricht sich Starhemberg nicht gegen jede Stadtbank-Aushilfe aus. Vielmehr beantragte er, die Bank solle in den

---

[1]) Das betreffende Referat liegt gleichfalls bei F. C. Prot. vom 27. Jänner 1740.

nächsten 4 bis 5 Jahren für die Hofkammer wie bisher jährlich 195.883 fl. bezahlen, ferner gegen Incorporirung des Fleischkreuzers die Gehalte der Hofstäbe und Dicasterien von 841.911 fl. nach durchgeführter Reduction, sowie die bezüglichen Gehaltsrückstände von 1.600.000 fl. (richtig 1.611.727 fl.) zur Zahlung übernehmen. Letztere seien jedoch nur nach Thunlichkeit zu bezahlen, Obligationen daher hiefür nicht auszufolgen.

Durch diese Massregel werde nicht nur die Verzinsung der auf Cameralgefällen sichergestellten, sondern auch jene der nicht hypothecirten Capitalien von 8.750.099 fl. ermöglicht und überdies noch die Tilgung von 173.755 fl. Capital.

Starhemberg drang diesmal mit seinen Anträgen durch. Mit kaiserlicher Resolution vom 11. Mai 1740[1]) wurde sein Referat genehmigt, und zwar bemerkte der Kaiser: „wie dem Stadtbanco etwas über Vermögen aufzubürden nicht vermeinet bin, also verlasse Mich entgegen gänzlich auf des Praesidis bekannten Eifer und Sorgfalt für Meinen Dienst und das Publicum, dass er nichts ermangeln lasse, was zur sicheren Einrichtung des Internum nöthig.“ In Betreff der Ersparungen im Cameralétat und der Vertheilung des Contributions-Extraordinariums von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden sei zur Ausarbeitung der Detailvorschläge zu schreiten.

In Vollziehung dieser Resolution erliess die Finanzconferenz gleichlautende Decrete an Hofkammer und Bancalität. Hienach hatte erstere behufs Herabsetzung des Cameralaufwandes auf 5 Millionen Gulden, dann behufs Reduction der Amts- und Verlagskosten detaillirte Ersparungsvorschläge zu erstatten und entbehrliche Beamte unter gnadenweiser Belassung ihrer Bezüge zu entheben. Die Ersparungen bei den Hofstäben seien energisch durchzuführen. Inzwischen habe die Stadtbank die Zahlungen, wozu sich Starhemberg in ihrem Namen „bei gegenwärtigem Nothstand“ bereit erklärte, zu leisten.

Die vorstehenden Weisungen fussen theilweise auf einer früheren, in der Finanzconferenz schon am 3. März 1740 mitgetheilten kaiserlichen Entschliessung. In dieser wurde u. a. für die Contributionsschulden eine Zinsenreduction und eine durch den Credit der Länder zu bewirkende Erstreckung der Zahlungstermine

---

[1]) Beilage zu F. C. Prot. vom 27. Jänner 1740, F. C. Prot. vom 3. März und 11. Mai 1740.

bei allfälliger Verminderung des Contributions-Extraordiariums ins Auge gefasst, ferner die Vorbereitung eines Tilgungsplanes für alle Militär- und Cameralschulden.

In letzterer Beziehung beantragte die Kolowrat'sche Specialcommission nach längeren Berathungen[1]), die Bildung eines Tilgungsfondes von jährlich $3^1/_2$ Millionen aus den Contributionen, wovon zwei aus dem Ordinarium auszuscheiden, $1^1/_2$ Millionen Gulden aber aus dem Extraordinarium zu bewilligen seien[2]).

Den Gesammtschuldenstand bezifferte die Commission in theilweiser Abweichung von früheren Angaben, auf 46.988.733 fl. Hievon entfielen auf die Contributionsschulden, welche die betreffenden Contributionen zum Theile bis 1754 belasteten[3]), 20.084.017 fl., auf Cameralhypotheken 18.904.716 fl., auf unbedeckte Capitalien daher 8.000.000 fl. Die Tilgung dieser Schuldenlast hoffte man mittelst des beantragten Fondes in 20 Jahren vollständig bewerkstelligen zu können[4]), — eine Hoffnung, die sich in Folge der schlesischen Kriege bald als sehr trügerisch erwies.

---

[1]) Gegen die Heranziehung der Cameralgefälle wurde u. a. bemerkt, dass dieselben grösstentheils schon der Stadtbank oder den Ständen übergeben, oder doch den betreffenden Gläubigern verpfändet seien (F. C. Prot. v. 3. März und 11. Mai 1740).

[2]) Der für die Militärschulden 1729 bestimmte Tilgungsfond war nur bis 1740 bewilligt worden; s. oben Seite 697, 698.

[3]) H. F. A. vom 18. Mai 1740. — Im Jahre 1740 wurden an Militärschulden theils bei den Ländercassen, theils beim Militärzahlamte 1.297.000 fl. fällig. An aufkündbaren Capitalien hafteten bei diesem Zahlamte 410.106 fl. (ebenda).

[4]) Für das erste Jahr wären aus dem Tilgungsfonde nach Bestreitung der Zinsen 600.000 fl. erübrigt.

XIII. Finanzlage Oesterreichs nach dem Tode Karls VI.

Am 20. October 1740 starb Kaiser Karl VI. nach kurzer :rankheit.

Es ist hier nicht der Ort, die Gesammtlage der Monarchie eim Regierungsantritte Maria Theresia's zu schildern, zumal dies ereits längst von anderer und berufenerer Seite geschehen ist.

Nur in Bezug auf die Staatsfinanzen seien hier einige Worte estattet.

Wie wir gesehen haben, war es ungeachtet längjähriger Beiühungen nicht gelungen, das Gleichgewicht im Staatshaushalte erzustellen, da, wenngleich man diesem Ziele mehrmals ziemlich ahe kam, dasselbe durch die von vielen Seiten misbrauchte Freiebigkeit des Kaisers und durch kostspielige Kriege stets wieder ı weite Ferne gerückt wurde. Gleichwohl war die Finanzlage n Todesjahre Karls VI. unverkennbar eine weit minder ungüntige als bei seinem Regierungsantritte.

Die unmittelbare Staatsschuld betrug im Jahre 1711 rund 9 Millionen, 1740 gegen 47 Millionen; sie hatte also etwas abenommen. Freilich umfassen diese Ziffern nicht die ganze wirkche Staatsschuld. Vielmehr müssen wir, um von dieser ein Bild ı erlangen, auch die Schulden der Stadtbank, deren Dotation ı ausschliesslich aus staatlichen Einahmsquellen bestand, hinzuechnen, welche 1711 etwa $11^{1}/_{2}$ Millionen, 1740 aber rund 54 Milonen betrugen. Für die Gesammtschuld ergiebt sich also eine :rhöhung von über 40 Millionen Gulden, das ist eine Zunahme m ungefähr zwei Drittel. Nachdem die Staatseinnahmen von 711 bis 1740 in weit geringerem Masse gestiegen sind, erscheint ine Vermehrung der Schuldenlast gewiss als eine relativ sehr

bedeutende. Wenn wir aber berücksichtigen, dass Oesterreich in der gedachten Periode vier, durchwegs mehrjährige, zum Theile unglückliche Kriege zu führen hatte, so lässt sich nicht verkennen, dass jenes Wachsthum der Staatsschuld im Grossen und Ganzen unvermeidlich war.

Uebrigens hatte sich die öffentliche Schuld, obgleich ihre Ziffer gestiegen, doch verhältnismässig weniger drückend gestaltet. Während nämlich im Jahre 1711 die termingemässe Zahlung der fälligen Zinsen- und Capitalsraten noch keineswegs die Regel bildete, ist diesfalls unter der Regierung Karls VI. ungeachtet wiederholter Rückschläge eine nachhaltige Besserung der Verhältnisse wahrzunehmen. Die Wiener Stadtbank, auf welche mehr als die Hälfte der Gesammtschuld entfiel, hat ihre Zahlungsverbindlichkeiten, nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten, stets eingehalten, und auch das Staatsärar war 1740 nur mehr mit verhältnismässig geringen Zahlungsrückständen belastet.

Dementsprechend war auch der Zinsfuss im Ganzen gesunken. Auch die sonstigen Anlehensbedingungen waren allmählich günstigere geworden. Dies zeigt sich einerseits darin, dass die Rückzahlungsfristen stets länger wurden, andererseits auch darin, dass die Verpfändung bestimmter Staatseinnahmen, welche früher die beinahe ausnahmslose Regel bildete, nun nicht mehr in solchem Umfange bewilligt werden musste. Ueberhaupt hatte die Staatsschuld ihren früheren, streng individualisirenden Character allmählich zum grossen Theile verloren. Während nämlich früher — abgesehen von den Anlehen im Auslande — die Staatsschuld sich aus einer Unzahl von zu den verschiedensten Bedingungen contrahirten kleinen Einzelschulden zusammensetzte, wurden so zahlreiche und mannigfaltige Einzeloperationen nach und nach immer überflüssiger.

Kurz, der Staatscredit war, im Vergleiche zur Zeit des Regierungsantrittes Karls VI., entschieden gestiegen. In erster Linie ist dies zurückzuführen auf die heilsame Thätigkeit der Stadtbank, welche es unter der weisen Leitung Starhembergs verstanden hatte, das Privatcapital in stets steigendem Masse und zu günstigen Bedingungen zur Deckung des Staatsbedarfes heranzuziehen, — in zweiter Linie wohl auch auf die durch die Errichtung der Bancalität bewirkte Centralisirung des Staatscassenwesens und die hieran geknüpfte planmässige Tilgung der älteren Staatsschuld.

Uebrigens war auch das Verhältnis zwischen den Staats-
nnahmen und Ausgaben, wenngleich erstere zur Deckung der
zteren noch immer nicht hinreichten, ein günstigeres geworden.

Allerdings war man von einer durchgreifenden Reform des
nanzwesens, namentlich von einer dem Erfordernisse entsprechen-
ı Ausbildung des Steuersystems, noch immer weit entfernt. Ab-
sehen von den in der Natur der damaligen Staatsverwaltung
d in der ständischen Verfassung gelegenen Hindernissen war
ıer solchen Reform auch die Dreitheilung der Finanzverwal-
ng (in Hofkammer, Bancalität und Stadtbank), — so manche
ɪrtheile dieselbe auch sonst mit sich gebracht hatte, — nicht
nstig. Doch war durch eine Reihe von zweckmässigen Mass-
geln, insbesondere auch durch die zielbewusste Förderung von
ındel und Gewerbe, und durch die hieraus resultirende Er-
hung der Steuerkraft der Bevölkerung, den künftigen Reformen
merhin vorgearbeitet worden.

Wenngleich also Oesterreich beim Regierungsantritte Maria
ıeresia's für die bevorstehenden langjährigen Kriege finanziell nur
hr mangelhaft gerüstet war, so dürfen wir darum doch das, was
r Herstellung der Ordnung geschehen war, angesichts der der-
lben damals entgegenstehenden ausserordentlichen Schwierigkeiten,
cht gering anschlagen. Alles in Allem lässt sich sagen: die Finanz-
ge Oesterreichs war im Jahre 1740 kaum schlechter, als dies nach
en Ereignissen der vorangegangenen Jahrzehnte, insbesondere auch
ı Hinblicke auf den kurz vorher beendeten Türkenkrieg, unver-
eidlich war. Freilich erscheint diese Lage, im Entgegenhalte zu
en ausserordentlichen Aufgaben, die bald nach dem Tode Karls VI.
ı die Finanzverwaltung herantreten sollten, als eine sehr traurige.
m so grössere Bewunderung verdient es aber, dass es Maria The-
esia, ungeachtet aller finanziellen Schwierigkeiten gelang, die Mo-
archie nicht nur vor dem drohenden Untergange zu bewahren,
ondern aus einer bis dahin beispiellosen Krise nach jeder Richtung
ekräftigt herauszuführen.

XIV. Zur Geschichte der Wiener Stadtbank von 1740 bis 1749.

1. Aufhebung der Finanzconferenz. Die Stadtbank nach dem Regierungswechsel.

Zwei Tage nach dem Tode Karls VI. gab Maria Theresia ihren Regierungsantritt allen Behörden und Aemtern mit dem Auftrage bekannt, bis auf weitere Weisung nach den bisherigen Vorschriften zu fungiren, und in den Zahlungen keine Unterbrechung eintreten zu lassen[1]).

In Folge der auswärtigen Verwicklungen unterblieben vorläufig auch einschneidende Veränderungen in der Organisirung der Finanzverwaltung, mit einer einzigen Ausnahme. Anfangs 1741 verfügte die neue Monarchin nämlich die Aufhebung der Finanzconferenz mittelst eines eigenhändigen an Graf Starhemberg als Präses der Conferenz gerichteten Handschreibens aus Pressburg[2]).

Da hiemit die Functionen der Conferenz ausdrücklich auf deren bisherigen Präses übertragen wurden, dieser aber zugleich Präsident der Min. Bancodeputation blieb, bedeutet diese Massregel scheinbar eine Stärkung der Autonomie der Stadtbank. Dem gegenüber ist aber zu bedenken, dass von einer förmlichen Unterordnung der

---

[1]) H. F. A. vom 22. October 1740.

[2]) F. C. Prot. vom 16. Februar 1741, welchem das Handschreiben angehängt ist. Dasselbe lautet: „Wegen der Finanzconferenz finde selbe unnöthig, indem er Graf allein mir in selben an die Hand gehen solle, welches geschwinder und besser sein wird; also habe resolvirt, selbe aufzuheben, denen Räthen fernes die Helfte ihres Gehalts beizulassen, und dieses ab 1. Julii. Diese Resolution soll er Graf an Alle intimiren lassen.“ Das Handschreiben ist undatirt. Die Conferenz hielt ihre letzte Sitzung am 16. Februar 1741 ab.

ıfkammer unter Graf Starhemberg — analog dem bisherigen rhältnisse zur Finanzconferenz — durchaus nicht die Rede war, ıtsächlich also auch dei Wirkungskreis der Hofkammer, des ;ürlichen Antipoden der Stadtbankleitung, nun ein grösserer wurde.

Abgesehen hievon trat in der Organisation der Stadtbank, wie jener der obersten Finanzbehörden vorläufig keine Aenderung . Die Autonomie der Bank war bereits längst zum blossen ıeine geworden. Diesen thunlichst zu wahren, lag aber, angehts der kritischen Lage der Monarchie in den ersten Regierungsıren Maria Theresia's, mehr als je im eigensten Interesse der ıatsregierung. Hätte man die Selbstständigkeit der Bank auch r Form nach beseitigt, so wäre unter den damaligen Verhältssen wohl der Verlust des Staatscredites die unvermeidliche Folge wesen.

So blieb denn vorläufig Alles beim Alten. Nach wie vor musste e Min. Bancodeputation zu namhaften Belastungen der Bank für aatliche Zwecke ihre Zustimmung geben, und zwar in der Regel ıne jede Bedeckung, also unter steter Verschlechterung der inneren ıliditát der Anstalt. Nach wie vor wurde aber der Schein dieser tzteren möglichst aufrechterhalten, und hiedurch das Anlagecapital ıf einem Umwege den leeren Staatscassen zugeführt.

Uebrigens war die Leistungsfähigkeit der Bank, wenngleich r die damaligen Verhältnisse keine unbedeutende, so doch lange cht mehr dieselbe wie früher, — die unausbleibliche Folge der nseitigen Ausbeutung des Bankcredites für Staatszwecke.

2. Creditsleistungen der Stadtbank von 1740 bis zum Tode Starhembergs (1745).

Bald nach dem Regierungsantritte Maria Theresia's musste sich e Bank verpflichten, das Deputat (die Apanage) der Kaiserin lisabeth Christine, der Witwe des verstorbenen Kaisers, von hrlich 300.000 fl.[1]), ferner die Gehalte und Pensionen der ɔfstäbe[2]) zu bestreiten, so lange es ohne Unterbrechung des

---

[1]) Anfänglich wurde der Bank diese Verpflichtung durch Resolution Maria ıresia's gegen blosse Prolongirung der Gefälle auferlegt; s. d. undatirte Banco-ırat Nr. 171 (Bancoref. Bd.).

[2]) Es scheint sich hier nicht blos um die bezüglichen Zahlungsrückstände

Credites aus den verfügbaren Fonden möglich sein werde. Ferner musste sie das in Oberösterreich ausgeschriebene Zwangsanlehen (Subsidium praesentaneum) bis zum allfälligen Höchstbetrage von 1.500.000 fl. zur Verzinsung und Rückzahlung übernehmen, und demnach hiefür Stadtbanco-Obligationen ausstellen. Die Rückzahlung hatte in 10, nach 2 Jahren beginnenden Jahresraten zu geschehen.

Als Entschädigung für diese bedeutende Belastung, sowie für den Verlust gewisser Bankgefälle in Folge der preussischen Occupation Schlesiens, wurde der Bank mit Contract vom 28. März 1741[1]) das Salzamt Aussee vom 1. April 1741 an sammt allen Rechten und Lasten übergeben.

Der Bruttoertrag dieses Amtes, — welches auch als „innerösterreichisches Haalamt“ oder „innerösterreichisches Salzkammergut“ bezeichnet wird, — belief sich im Durchschnitt auf jährlich 420.000 fl., wovon 63.000 fl. an Amtsausgaben zu bestreiten waren. Ausserdem war das Amt belastet mit jährlich 42.773 fl. an Zinsen der darauf haftenden Schuldcapitalien von 598.054 fl.[2]), mit 20.139 fl. an Zinsen von Stiftungs- und unkündbaren Capitalien, dann mit 17.786 fl. an geistlichen Deputaten, Extragehalten u. dgl. Der verfügbare Ertragsrest betrug also blos 276.302 fl. jährlich, wovon noch die Tilgungsraten der vorerwähnten Amtshypotheken abzuziehen waren. Wie dies schon seit Langem die Regel bildete, stand also auch diesmal die Neubelastung der Bank mit der hiefür überwiesenen Bedeckung durchaus nicht im statutenmässigen Verhältnisse.

Gleichwohl versuchte die Hofkammer nicht lange nachher der Bank noch einen Theil des Ausseer Salzerträgnisses zu entziehen.

Mit Note vom 30. Juni 1742 befürwortete sie nämlich das Ansuchen des steirischen Prälatenstandes, welcher für sein Darlehen aus dem Jahre 1739 von 100.000 fl. auf die Bank, und von dieser auf den steirischen Fleischkreuzer angewiesen worden

---

von zusammen 1.600.000 fl. gehandelt zu haben, welche die Bank noch bei Lebzeiten Karls VI. zur Zahlung übernommen hatte (s. oben Seite 625).

[1]) Bancorecess Nr. 21.

[2]) Hievon entfielen 168.600 fl. auf unmittelbare Hypotheken des Amtes, 84.454 fl. auf solche Capitalien, welche die Stadtbank schon 1730 übernommen hatte, ferner 300.000 fl. auf eine Forderung der steirischen Stände aus einem Darlehen von 300.000 fl. zu 5%, und 45.000 fl. auf den dreijährigen Zinsenrückstand dieser Forderung.

war, und nun, im Hinblick auf die anderwärtige Verwendung dieses Fondes, um Anweisung auf den Ertragsüberschuss des Salzkammergutes Aussee ersuchte. Die Min. Bancodeputation trat diesem Ansinnen entschieden entgegen, da der Reinertrag des Salzkammergutes von rund 270.000 fl. nicht einmal zur Bestreitung der Zahlung an die Kaiserin Wittwe hinreiche, weshalb zur Bedeckung des Abganges der steirische Fleischkreuzer verwendet werde. Auch sei die Prälatenforderung nicht mit der Verpflichtung übernommen worden, hiefür eine Specialhypothek zu gewähren. Uebrigens werde man, falls das Salzkammergut wider Erwarten einen Ueberschuss abwerfen würde, denselben für die erwähnte Forderung verwenden[1]).

Diesmal scheint die Min. Bancodeputation durchgedrungen zu sein. Nach wenigen Jahren musste sie sich aber in Betreff des Salzkammergutes dennoch zu einem erheblichen Opfer verstehen[2]).

Unabhängig von der Ueberweisung der Apanage der Kaiserin Wittwe wurde die Bank mit königlicher Resolution vom 10. Jänner 1741[3]) beauftragt, der Kaiserin Wittwe anlässlich der Rückstellung eines Diamant-Ohrgehänges, welches ihr Karl VI. aus dem kaiserlichen Familienschatze mit der Bedingung der seinerzeitigen Einlösung um 50.000 fl. überlassen hatte, diesen letzteren Betrag vorläufig zu 5 % zu verzinsen, über Verlangen aber auch das Capital selbst zu zahlen. Ein Fond wurde der Bank hiefür nicht überwiesen[4]).

Die bald darauf, nämlich mit Ah. Resolution vom 21. März 1741[5]) angeordnete Uebergabe der Gefälle des Illuminationsamtes und des Wasserbauamtes in Wien an die Stadtbank bedeutete für diese keine wirkliche Dotationserhöhung, indem der Ertrag der gedachten Gefälle durch die daraus zu bestreitenden Auslagen für die Stadtbeleuchtung und für die Erhaltung des Donaucanales völlig absorbirt wurde.

Bedeutende Verlegenheiten erwuchsen der Stadtbank selbstverständlich durch den Verlust Schlesiens mit seinen ergiebigen

---

[1]) B. A. vom 2. August 1742.

[2]) S. unten Seite 721.

[3]) B. A. vom 10. April 1741.

[4]) Nach 3 Jahren wurde 1/6 des Capitals auf den Nachlass der Erzherzogin Elisabeth umgeschrieben, der Rest aber zur Zahlung in 7, vom 1. November 1743 an laufenden Quartalsraten repartirt (B. A. v. 28. Jänner 1744).

[5]) B. A. vom 12. April 1741.

Gefällen, wie durch die lang andauernde feindliche Occupation anderer ausgedehnter Gebiete.

Anlässlich des Eindringens des bayrisch-französischen Heeres in Böhmen wurde daher die Administration des Prager Deputirtenamtes, welche die Bankgefälle des Landes verwaltete, mit Decret der Min. Bancodeputation vom 23. September 1741 beauftragt, im äussersten Falle, damit die Gefällsgelder dem Feinde nicht in die Hände fallen, dieselben zur Einlösung von Cautionsobligationen dortiger Beamten zu verwenden[1]).

Bevor es aber so weit kam, wurde ein Theil dieser Gelder (46.334 fl.) vom böhmischen Gubernium Namens der Stände einfach für Kriegszwecke eingezogen. Derartige Eingriffe wurden allerdings alsbald mittelst Hofdecret verboten[2]): auch versprachen die Stände über Intervention der böhmischen Hofkanzlei sich derselben in Zukunft zu enthalten, worauf ihnen die Min. Bancodeputation ein Darlehen von 100.000 fl. (unter Einrechnung des bereits weggenommenen Betrages) bewilligte. Gleichwohl wurden jene Eingriffe fortgesetzt[3]). Dies und das Anrücken der feindlichen Armee bewog die Deputirtenamtsadministration, einen Theil der verfügbaren Gelder (9000 fl.) im Sinne der erwähnten Ermächtigung Anfangs November 1741 zur Einlösung von Cautionen zu verwenden, was die Min. Bancodeputation mit dem Decret vom 8. November 1741 zwar als verfrüht bezeichnete, jedoch genehmigte. Hiebei wurde zugleich befohlen, die von nun an eingehenden Gelder an „Se. königl. Hoheit", welcher bereits von Pressburg aufgebrochen sei[4]), wöchentlich abzuführen, theils zum Schutze vor dem Feinde, theils zur Aushilfe für die Armee. Der Rückersatz an die Bank sollte in Wien aus den von England zu erlegenden Subsidiengeldern geschehen. Eine analoge Weisung erging bald darauf an die Bancogefälls-Administration in Brünn[5]).

Uebrigens hatten die Gefällsämter in Böhmen und Mähren nach wie vor unter den Eingriffen der politischen und Militärbehörden zu leiden, so dass der Bank in dieser Weise bis Anfang 1742 rund 250.000 fl. entzogen wurden. Die Min. Bancodeputation wandte

[1]) B. A. vom 23. September und 4. November 1741.
[2]) B. A. vom 10. October 1741.
[3]) B. A. vom 22. October und 18. November 1741.
[4]) Hierunter ist offenbar der Grossherzog Franz Stephan gemeint.
[5]) B. A. vom 8. und 16. November 1741.

:h daher an Hofkriegsrath und Hofkammer mit dem Ersuchen ı Abstellung solcher Eigenmächtigkeiten, und um Verrechnung r eingezogenen Beträge[1]). Nun erliess der Hofkriegsrath an den :ldmarschall Herzog Karl von Lothringen im Februar 1742 die :orderlichen Weisungen[2]). Die Verrechnung, beziehungsweise Rückstattung der fraglichen Gelder zog sich jedoch noch durch Jahre ıaus. Im November 1742 wird der Betrag der in Böhmen und ihren für Kriegszwecke überhaupt verwendeten Bankgelder auf ele Hunderttausende veranschlagt[3]). Hierin ist wohl auch der rschuss von 100.000 fl. inbegriffen, den die Bank im September f die nächsteingehenden englischen Subsidien geleistet hatte[4]).

Durch alle die erwähnten Verluste und Eingriffe war der ssestand der Bank derart geschwächt worden, dass die Eingänge ıs den Bankgefällen schon Anfangs 1742 nicht einmal ehr zur Bezahlung der fälligen Zinsen hinreichten. Die in. Bancodepution erklärte sich daher schon am 8. November 1741, ch nachdrücklicher aber am 13. Februar 1742 der Hofkammer genüber ausser Stande, die Gehalte und Pensionen der ofstäbe, welche sie nur bedingt übernommen hatte[5]), weiter zu zahlen. Jedoch werde sie nach Zulass des Cassastandes den asstand vom zweiten Quartale 1741 an begleichen.

Die bare Bezahlung solcher Ausstände war jedoch vorläufig ır in ganz geringem Umfange möglich. Den betreffenden Parteien ırden daher, soweit man ihre Ansuchen überhaupt bereits berück- :htigte, 5%ige aufkündbare Bancorecognitionen im Betrage res Ausstandes ausgestellt[6]). Blos Restbeträge unter 100 fl. ırden hiebei zuweilen bar ausgeglichen, in welchen Fällen also e ausgefertigten Banco-Recognitionen auf durch 100 fl. theilbare eträge lauteten. Vereinzelt findet sich auch die Ausstellung von

---

[1]) B. A. vom 8. Jänner 1742.

[2]) Note vom 17. Februar im B. A. vom 27. Februar 1742.

[3]) B. A. vom 20. November 1742.

[4]) B. A. vom 25. September 1742.

[5]) S. oben Seite 709.

[6]) B. A. vom 16. Juni und 5. September 1741, 7. und 17. Februar, 26. März, 11. und 20. April, 21. Mai, 10. Juli und 7. October 1743. Ausnahmweise ırden auch für auf die Bank überwiesene Gehaltsrückstände höherer Staats- ımten Recognitionen ausgestellt.

auf bestimmte Termine lautenden St. B. Extracten für Gnadengaben [1]).

Im Jahre 1744 finden sich wieder einige Creditsleistungen der Bank gegen statutenmässige Bedeckung oder gegen anderwärtige Sicherstellung der Rückzahlung.

Von letzteren wären zu erwähnen die Vorschüsse von 57.000 fl. auf die Remontegelder der steirischen Stände [2]), von 100.000 fl. auf die Contributionen Oberösterreichs [3]), und von 60.000 fl. auf den Fond der Salzcasse (cassa salis) in Böhmen [4]).

Die statutenmässige Bedeckung wurde der Bank anlässlich der Uebernahme einer Staatsschuldpost bewilligt. Mit Recess vom 14. August 1744 übernahm die Bank nämlich die Rückzahlung eines Capitals von 200.000 fl., welches der Hofkammer- und Bancalitätsrath Freiherr von Wiesenhütten [5]) für die Armee im Reiche vorgestreckt hatte, gegen Ueberlassung von jährlich 20.000 fl. auf 15 Jahre aus dem Ertrage des Salzgefälls der Marmaros in Ungarn. In diesem Falle hatte sich die Min. Bancodeputation entschieden geweigert, gegen die übliche Prolongirung der Bankgefälle auf die statutenmässige Fundirung zu verzichten [6]).

Selbstverständlich fehlte es aber keineswegs an unbedeckten Beitragsleistungen der Bank. Hieher gehört z. B. ein im Mai 1744 angewiesener Vorschuss von 60.000 fl. für Befestigungszwecke [7]). Ferner wurde im August desselben Jahres mit der böhmischen Hofkanzlei ein Darlehen von 300.000 fl. für die Armee in Böhmen und Mähren vereinbart, welches die Min. Bancodeputation jedoch nur dann leisten zu können erklärte, wenn die wiederholten Eingriffe der Staatsbehörden in die Verwaltung der Bankgefälle endlich auf-

---

[1]) So für die Gnadengabe der Erben des 1743 verstorbenen Obersthofmeisters Grafen Starhemberg von 50.000 fl., zahlbar in 5 Jahresraten (B. A. vom 9. Juli 1743).

[2]) B. A. vom 14. Jänner 1744.

[3]) B. A. vom 21. Februar 1744.

[4]) B. A. vom 16. Mai 1744. Hiebei wurde der Salzcasse, da sie ein „fundus ecclesiasticus“ sei, ein anderwärtiger Ersatz der an die Bank abzuführenden Beträge zugesichert.

[5]) Wiesenhütten, Sohn eines reichen Frankfurter Bankiers, vermittelte 17— und 1745 zahlreiche Creditsoperationen für das Aerar.

[6]) Bancorecess Nr. 22, H. F. A. vom 14. August und B. A. vom 31. December 1744.

[7]) B. A. vom 27. Mai 1744.

nören würden[1]). Wie sehr die Bank in dieser Beziehung noch immer zu klagen Ursache hatte, erhellt daraus, dass — einer Mittheilung aus derselben Zeit zufolge — die böhmischen Stände „während des Krieges"[2]) 589.893 fl. den Bancogefällsämtern entzogen hatten[3]). Durch feindliche Gewalt gingen vom Ertrage der Bankgefälle in Böhmen während der Feldzüge von 1741, 1742 und 1744 zusammen 569.919 fl. verloren[4]).

Am 21. März 1745 kam zwischen Hofkammer und Min. Banco-deputation abermals ein Recess zu Stande[5]), welcher der Bank ohne jede Gegenleistung einen beträchtlichen Fond entzog.

Baron Wiesenhütten, welcher zu Ende des Vorjahres zum Director der Militär- und Schuldencasse ernannt worden war, hatte sich nämlich anheischig gemacht, im Laufe des Sommers 1745 successive ein Darlehen von 2 Millionen Gulden gegen Militärzahlamtsquittungen aufzubringen. Als Hypothek hiefür wurden die seit Jahren der Bank überlassenen Gefälle des Prager Deputirtenamtes ins Auge gefasst. Die Hofkammer verlangte daher die Cession von jährlich 200.000 fl. aus diesen Gefällen auf 15 Jahre. Unter dem Zwange der Verhältnisse[6]) musste die Bankleitung auf dieses Ansuchen eingehen, obgleich die Hofkammer ausser Stande war, ihr hiefür irgend eine Realdotation zu übergeben, und daher lediglich die Prolongirung der Bankgefälle vereinbart wurde. Uebrigens verpflichtete sich die Hofkammer, bei der Königin die Bestätigung der Stadtbank zu beantragen, um das Vertrauen der Bankgläubiger zu stärken.

Maria Theresia genehmigte das Uebereinkommen mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass ihr über die Bank „Information gegeben werden solle." Letzteres deutet darauf hin, dass die Bank

---

1) B. A. vom 9. August 1744.

2) Ob darunter blos der zweite schlesische Krieg, oder die ganze Kriegsperiode seit 1741 zu verstehen ist, bleibe dahingestellt.

3) B. A. vom 25. August 1744. Der von den Ständen vorläufig als liquid anerkannte Theilbetrag von 154.227 fl. wurde mit rückständigen Capitals- und Zinsenraten aus den durch die Bank übernommenen Zwangsanlehen von 1735 bis 1739 compensirt.

4) B. A. vom 18. Mai 1748.

5) Bancorecess Nr. 23 und H. F. A. vom 21. März 1745.

6) Im Recesse wird die Nothwendigkeit betont, zur Fortsetzung des Krieges die möglichsten Opfer zu bringen, um die Erblande zu retten, und hiemit zugleich die Interessen der Bankgläubiger zu schützen.

das Interesse der Monarchin bis dahin nur wenig in Anspruch genommen hatte, was in jener kritischen Zeit des schweren Kampfes um den Thron und die Integrität des Länderbesitzes nicht Wunder nehmen konnte.

Uebrigens wurde die der Hofkammer zurückgegebene Gefällsquote von jährlich 200.000 fl. nicht zur Fundirung des beabsichtigten Anlehens von 2 Millionen Gulden verwendet. Vielmehr entstand schon vor der Ratificirung des bezüglichen Recesses die Absicht, jenen Betrag zur Consolidirung der staatlichen Schulden-(Tilgungs-)Casse zu benützen.

Diese Casse war nämlich laut Hofkammer-Referates vom 26. Jänner 1745[1]) mit Schulden von rund 10.700.000 fl. belastet, welche mit 5 % verzinst und in etwa 25 Jahren getilgt werden sollten. Hiezu benöthigte man (einschliesslich des Zinsenerfordernisses) einer Jahresdotation von 7 % des Capitals, wovon 5 % nur nothdürftig, die übrigen 2 % aber gar nicht bedeckt waren. Zur Bedeckung dieses Abganges beantragte die Hofkammer ursprünglich, aus den Mitteln der Stadtbank jenen Betrag zu verwenden, um welchen sich deren Zinsenlast jährlich durch die Capitalstilgung der Bankschulden vermindern würde. Diese ohnehin nur bedingte Leistung werde nicht drückend sein. Ueberdies sei es auch dem Bankcredit sehr abträglich, wenn eine „andere kaiserliche Schuldencasse so verfallen ist, dass nicht einmal die Zinsen gezahlt werden können.“ Das Publicum wisse ja gar wohl, dass die Stadt Wien nicht sein Schuldner sei, und wegen der Stadtbankpapiere nicht belangt werden könne, die Bank vielmehr nur eine Casse des kaiserlichen Aerars bilde, und die Verpflichtung der Stadt blos bis zur Höhe des Ertrages der ihr eingeräumten Cameralgefälle gehe.

Mit königlicher Resolution vom 22. Februar 1745 wurde der erwähnte Antrag genehmigt, jedoch mit dem Beifügen, dass vorerst noch mit Starhemberg das Einvernehmen zu pflegen sei. Bald darauf kam der Recess wegen Ueberlassung von 200.000 fl. aus den Deputirtenamtsgefällen zu Stande. Zwei Tage vor der am 21. März 1745 erfolgten Ratificirung desselben beantragte daher die Hofkammer[2]), ohne auf ihren früheren Vorschlag zurückzukommen

[1]) L. bei H. F. A. vom 15. April 1745.

[2]) Ref. vom 19. März, s. bei H. F. A. vom 15. April 1745.

diesen Betrag zur Ergänzung des Tilgungsfondes zu verwenden, was Maria Theresia am 31. März genehmigte.

Aber auch diese Resolution kam nicht zur Ausführung. Anlässlich der im Sommer 1745 erfolgten Ausschreibung eines Zwangsdarlehens von 2 1/2 Millionen Gulden, welches an die Stelle des von Wiesenhütten versprochenen Darlehens von 2 Millionen trat, wurde nämlich beschlossen, dass die Bank die 5%ige Verzinsung des Zwangsanlehenscapitals und dessen successive Tilgung binnen 20 Jahren übernehmen, und hiefür jährlich jene 200.000 fl. verwenden solle. Letztere wurden daher der Bank von der Hofkammer mit Recess vom 4. Juli 1745[1]) zurück abgetreten. Die Rückzahlung sollte nach der Reihenfolge des Capitals-Erlages geschehen, und daher den Parteien gegen Vorweisung des Erlagscheines der entsprechende Banco-Extract ausgefolgt werden.

Als nach wenigen Monaten zu dem erwähnten Zwangsanlehen ein Nachtrag von 500.000 fl. ausgeschrieben wurde, musste die Bank auch für diesen die Verzinsung und Rückzahlung zu denselben Bedingungen wie für die ersten 2 1/2 Millionen Gulden übernehmen, diesmal jedoch, ohne hiefür von der Hofkammer einen Fond zu erhalten, daher blos gegen Prolongirung der Gefälle[2]).

Thatsächlich ist aber das ganze Geschäft als eine völlig unbedeckte Belastung der Bank von 3 Millionen zu betrachten, da ja auch der für die ersten 2 1/2 Millionen übergebene Fond von jährlich 200.000 fl. soeben erst der Bank ohne Entschädigung entzogen worden war.

Bald nach der Ausschreibung des Zwangsanlehens musste sich die Bank abermals zu einer grösseren Creditsoperation ohne jede Bedeckung herbeilassen. Anfangs Mai 1745 musste sie sich nämlich verpflichten, für die kaiserliche Armee in Wechseln auf Augsburg 400.000 fl. zu erlegen. Wegen dieses Geschäftes schloss die Min. Bancodeputation, da die Barmittel der Casse durch frühere Leistungen erschöpft waren, am 11. Mai einen Vertrag mit

---

[1]) Bancorecess Nr. 24, H. F. A. vom 4. Juli und B. A. vom 12. Juli 1745. Von dem Zwangsanlehen sollten 1 1/2 Millionen in den österreichischen Ländern, 1 Million Gulden in Böhmen und Mähren aufgebracht werden. In diesem Verhältnisse war auch die jährliche Tilgungsrate auf beide Ländergruppen zu vertheilen.

[2]) H. F. A. vom 9. October und 20. December 1745, Bancorecess Nr. 25.

Director der Militärcasse, Freiherrn von Wiesenhütten ab[1]), nach derselbe die obige Summe in 4 gleichen Monatsraten nach …gsburg zu remittiren hatte, und zwar jede Rate in 3 auf den …urfürsten von Bayern gezogenen Wechseln. Für ein Viertel des …apitals sollte Wiesenhütten sich aus den Gefällsgeldern des böhmischen Deputirtenamtes bezahlt machen, die er in seiner Eigenschaft als mit der Uebermittlung dieser Gelder an die Bank betrauter Contrahent[2]) in den letzten Monaten eingehoben hatte. Für das zweite Viertel cedirte die Bank an Wiesenhütten ihre Forderung an das Aerar aus einem kurz vorher gegebenen Vorschusse von 100.000 fl. auf die Vermögensteuer in Steiermark[3]). Für die übrigen 200.000 fl. erhielt Wiesenhütten 5%ige Banco-Recognitionen, zur Hälfte nach 3, zur Hälfte nach 4 Monaten zahlbar, mit dem Rechte, sich bei Nichteinhaltung des Termins aus den Eingängen des Deputirtenamtes schadlos zu halten.

Bei einem anderen grösseren Darlehen der Bank aus de… Jahre 1745 wurde durch eine bis dahin nicht vorgekomme… Combination über den Rahmen der alten Erblande hinausgegrif… Ueber Antrag des Geh. Staatsrathes und Feldmarschalls Gr… Johann Lucas Pallavicini erging nämlich mit Hofdecret … 28. April 1745 der Auftrag an die Bank, für die königliche … in Italien 1 Million Gulden vorzustrecken gegen Ausfo… von jährlich 100.000 fl. aus dem Ertrage der könig… Kammer der Lombardei. In Gemässheit des Vertrages, … Pallavicini diesfalls am 12. Mai[4]) Namens der Monarchie … Min. Bancodeputation abschloss, hatte die Bank das C… 5%igen Banco-Obligationen zu erlegen, und zwa… Pallavicini zu bezeichnenden Beträgen[5]). Hiefür sollten … aus den Einkünften der lombardischen Kammer als Gener… insbesondere aus dem Ertrage des dortigen Salzamtes … hypothek jährlich 100.000 fl. in Halbjahrsraten ausbez… und zwar, je nach Wunsch der Bank, in Wien, Mailan…

---

[1]) B. A. vom 11. Mai 1745.

[2]) Laut B. A. vom 24. März und 19. Juli 1745 hatte Wie… ziehung der Gelder aus dem Deputirtenamte für die Bank zu…

[3]) B. A. vom 30. März 1745.

[4]) B. A. vom 12. Mai 1745.

[5]) Laut B. A. vom 14. Mai 1745 lauteten die betr… theils auf 1000 fl., theils auf verschiedene höhere Beträge …

ir den Fall, als die erlegten Banco-Obligationen nicht sämmtlich räussert werden sollten, wurde die Rückstellung der unveräusserten lote gegen entsprechende Verminderung der jährlichen Tilgungs-te vorbehalten.

Das Geschäft kam im vollen Umfange zu Stande. Jedoch ırde die hiefür von der Mailänder Kammer ausgestellte Obligation er 1 Million Gulden bereits nach 2 Jahren anlässlich einer derwärtigen Creditsoperation an die Hofkammer zurück cedirt[1].

Wie früher wurde auch in dieser Periode bei der Uebernahme n Zahlungen für das Aerar ohne bestimmten Fond zuweilen die inerzeitige Verrechnung mit der Hofkammer vorbehalten. ies geschah z. B. 1743 hinsichtlich der Forderung des Hofkammer-thes von Suttner an das Militärärar von 150.000 fl., wofür 5%ige Monatsraten von je 3000 fl. fällige Banco-Extracte ausgefertigt urden[2], dann 1744 bezüglich des Ankaufspreises der Hofapotheke m 44.000 fl., wofür die Bank 5%ige aufkündbare B. Recognitionen asstellte, und hinsichtlich der Gnadengabe von 30.000 fl. für die räfin Fuchs, die Obersthofmeisterin Maria Theresia's, wovon 000 fl. sofort, die übrigen 25.000 fl. aber in 25 gleichen Monats-aten bezahlt werden sollten[3]. Auch Gehaltsausstände wurden itunter in der angedeuteten Art blos vorschussweise von der Bank ur Zahlung übernommen[4].

3. Starhembergs Tod. Sein Nachfolger.

Im Sommer 1746 trat, zum ersten Male seit 1711, eine Aende-ing in der obersten Leitung der Bank ein.

Am 8. Juli d. J. starb nämlich der langjährige Präsident der in. Bancodeputation und Senior der Ministerconferenz Gundaker homas Graf Starhemberg im Alter von 82 Jahren, nachdem m bereits im März 1743 „zu seiner Entlastung" ein Condirector der Person des Geheimen Conferenzrathes Rudolf Grafen Collo-do beigegeben worden war[5].

---

[1]) S. unten Seite 728.

[2]) B. A. vom 25. April 1743.

[3]) B. A. vom 7. Mai und 4. Juli 1744.

[4]) B. A. vom 15. Juli 1743 und 2. März 1744.

[5]) B. A. vom 20. März 1743. Colloredo erhielt als Condirector einen Ge-lt von 10.000 fl. Uebrigens vertauschte er die Stelle bald mit jener des ichsvicekanzlers. Schon 1745 fungirte er nicht mehr als Condirector.

Die Verdienste Starhembergs, — dessen Bedeutung als Hofkammerpräsident bereits an anderer Stelle gewürdigt wurde — um die Entwicklung und das Gedeihen des ihm anvertrauten Creditsinstitutes eingehend zu würdigen, hiesse beinahe die Geschichte der Stadtbank wiederholen. Man vergegenwärtige sich nur den ausserordentlichen Unterschied zwischen der Finanzlage in den Jahren 1706 und 1745! In beiden Jahren befand man sich mitten in einer Periode mehrjähriger Kriege, welchen nur kurze Friedenszeiten vorangegangen waren. Und doch sehen wir 1706 die tiefste finanzielle Zerüttung, 1745 aber das erfolgreiche Bestreben, den gesteigerten Staatsbedarf ohne wesentliche Beeinträchtigung erworbener Rechte zu decken, und dementsprechend einen verhältnismässig günstigen Stand des Staatscredites.

Dieser Erfolg muss ganz überwiegend als das Ergebnis der langen Lebensarbeit Starhembergs angesehen werden. Unter den schwierigsten Verhältnissen, im steten Kampfe mit der Hofkammer, deren masslose Forderungen nicht selten die Existenzbedingungen der Bank zu untergraben drohten, verstand er es, der Anstalt rasch einen blühenden Credit zu schaffen, denselben durch strenge Gewissenhaftigkeit, durch rationelle Verwaltung der Bankgefälle, wie durch umsichtige Dispositionen in kritischen Augenblicken ungeachtet aller Hindernisse zu erhalten, allzu weitgehenden Ansprüchen der Staatsregierung mit Entschiedenheit entgegenzutreten, gleichwohl aber den Credit des Staates durch jenen der Bank in der ausgiebigsten Weise zu stützen und zu stärken. So erklärt es sich, dass selbst im letzten Jahrzehnte der Wirksamkeit dieses seltenen Mannes, als seine geistige Spannkraft und Energie unter dem Einflusse des Alters nachliess, und die Selbstständigkeit der Bank immer mehr zur blossen Form wurde, der öffentliche Credit, Dank des früher erworbenen allseitigen Vertrauens in die Solidität der Bank, — abgesehen von der unmittelbaren Einwirkung der Kriege — keine erhebliche Einbusse erlitt. Bank und Staatsärar genossen so gewissermassen die Zinsen des vorher durch Starhemberg angesammelten moralischen Capitals.

Zum Nachfolger des verstorbenen Präsidenten wurde der damals 46jährige böhmische Kanzler Philipp Graf Kinsky ernannt, und zwar anscheinend noch im Juli 1745[1]).

[1]) Die Gehaltsanweisung erfolgte vom 1. August an, und zwar betrug der Gehalt jährlich 35.000 fl. (Bancalregister, 1. September 1745).

1. Creditaleistungen der Stadtbank während der Präsidentschaft Graf Kinsky's.

Bald nach der Ernennung Kinsky's, nämlich im September 1745 gab sich Maria Theresia anlässlich der Kaiserkrönung ihres Ge-ıhls nach Frankfurt, wohin sie nebst anderen Ministern auch der ue Präsident der Min. Bancodeputation zu begleiten hatte. Für ; Dauer dieser seiner Abwesenheit liess Kinsky sich in der Leitung r Deputationssitzungen durch den ersten Rath Freiherrn v. Tinti rtreten. Zugleich erliess er eine eingehende Instruction für die schäftsgebarung während seiner Abwesenheit, wonach die Casse sser den schon angewiesenen Zahlungen wöchentlich höchstens bis 4000 fl. ausbezahlen sollte, und zwar nur auf von sämmtlichen ıthen unterfertigte Anweisungen[1].

Zur Bestreitung der Reiseauslagen der Kaiserin musste die ınk mit einem Darlehen von 300.000 fl. aushelfen, und zwar, wie hon so oft, gegen blosse Prolongirung der Bankgefälle[2]. Das ezu erforderliche Geld beschaffte die Min. Bancodeputation durch ı 5 %iges Anlehen, welches ihr die Commission des grossen Wiener menhauses gegen Rückzahlung in 32, nach 2 Jahren beginnenden ıartalsraten gewährte[3].

Bald darauf musste sich die Bank eine nachträgliche Belastung s ihr 1741 übergebenen Salzamtes Aussee gefallen lassen eses Amt hatte nämlich auch die steirisch-ständischen ılzaufschlags- und Fleisch-Taz-Gefälle einzuheben, bezüg-h deren weiterer Abfuhr an die Stände der Bank im Recesse m 28. März 1741 keinerlei Verpflichtung auferlegt worden war. sprünglich wurde den Ständen eine Entschädigung aus dem ntributionsfonde in Aussicht gestellt. Im Jahre 1745 erfloss aber ıe allgemeine Ah. Weisung, dass die auf den Contributionen ıftenden Schulden anderwärtig bezahlt werden sollen. e Stände verlangten daher die Ausfolgung ihrer Gefällsquoten s dem Ertrage des Salzamtes Aussee. Die bezüglichen Verhand-ıgen führten, da die Hofkammer ausser Stande war, den stän-ıchen Anspruch anderwärtig sicherzustellen, zu der Vereinbarung

[1] B. A. vom 30. August 1745.
[2] Handbillet Maria Theresia's (ohne Datum) im Bancoref. Bde. (Nr. 182).
[3] B. A. vom 10. September 1745.

vom 8. Jänner 1746[1]), wonach die Bank die Verpflichtung übernahm, die fraglichen Gefälle vom 1. Juni 1744 angefangen bis zur Tilgung der Landesschulden an die Stände abzuführen, welchen diesfalls das Compossessrecht eingeräumt wurde. In Ermangelung einer verfügbaren Realdotation hatte sich die Bank wieder mit der Prolongirung der Gefälle zu begnügen.

Von den erwähnten ständischen Gefällen betrug die Fleischkreuzerquote jährlich 24.000 fl., der Salzaufschlag 5 Kreuzer von jedem Küfel Salz. Als Gegenleistung für die Realisirung ihres Anspruches mussten sich die steirischen Stände zu einem Darlehen von 400.000 fl. herbeilassen, wovon laut Hofdecret vom 15. December 1745 binnen 5 Monaten 300.000 fl. zur Rückzahlung eines im November hierauf geleisteten Vorschusses an die Stadtbank abgeführt werden sollten[2]).

Mit Recess vom 5. März 1746[3]) musste die Bank die ihr seit vielen Jahren incorporirte Herrschaft Ungarisch-Altenburg, deren Reinertrag sich im 5jährigen Durchschnitte auf 116.525 fl. belief, vom 1. Jänner 1746 an der Hofkammer zurück abtreten, wofür ihr alle bis dahin von der innerösterreichischen Kammer verwalteten Maut- und Aufschlagsgefälle, mit Ausnahme der Roheisen- und Frohnmaut bei den Eisenwerken, dann der Salzmaut in Triest und Fiume, übergeben wurden. Diese Gefälle trugen im Durchschnitte von 1739 bis 1744 jährlich 360.615 fl. Der hievon nach Abzug der darauf haftenden administrativen Zahlungen erübrigende Ueberschuss wurde mit 100.000 fl. angenommen, und zugleich vereinbart, dass die Bank Alles, was ihr darüber durch Wegfall von Pensionszahlungen u. dergl. verbleibe, der Hofkammer vergüten solle[4]).

Bezüglich der auf den fraglichen Gefällen sichergestellten Schulden von 704.162 fl. übernahm die Bank nur die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen (jährlich 34.508 fl.); in Betreff des Capitals wurde festgesetzt, dass die Hofkammer die Rückzahlung entweder selbst besorgen, oder der Bank hiezu einen entsprechenden

[1]) Bancorecess Nr. 26 und B. A. vom 14. April 1746.

[2]) B. A. vom 9. November 1745 und 4. Februar 1746.

[3]) Bancorecess Nr. 27 und Prandau'sche Acten, Fasc. II, Abth. 1.

[4]) Die bezüglichen beiderseitigen Verpflichtungen wurden später mit Recess vom 10. October 1748 (Bancorecess Nr. 33) in einigen unerheblichen Punkten modificirt.

nd übergeben solle. Die hiefür anfänglich angebotene Dotation von rlich 10.000 fl. wurde von der Min. Bancodeputation als unreichend zurückgewiesen[1]), und zugleich die Ergänzung auf die tutenmässigen 10% des Capitals verlangt.

Eine diesfällige Vereinbarung kam jedoch zunächst blos hinhtlich der auf der Grazer Hauptmaut haftenden Forderung steirischen Stände von 200.000 fl. zu Stande, wovon die Bank wischen bereits 20.000 fl. zurückgezahlt hatte. Mit Recess vom . Jänner 1747[2]) übernahm die Bank nämlich die Verpflichtung, restlichen 180.000 fl. in 9 Jahresraten sammt Zinsen zu belen, wofür ihr, ausser dem erwähnten auf 14 Jahre gewidmeten hresbeitrage von 10.000 fl., noch der bis dahin unverwendete st von 96.000 fl. aus dem 1737er Zwangsanlehen überlassen ırde.

In Betreff der übrigen Schulden der innerösterreichischen autämter beantragte die Hofkammer die Tilgung durch „Umlage" if andere Fonde), allenfalls aber die Ueberweisung auf die Stadtnk. Die Min. Bancodeputation[3]) machte ihre Zustimmung hiezu n der Uebergabe einer statutenmässigen Bedeckung abhängig. ı die Hofkammer hiezu nicht im Stande war, unterblieb diesfalls rläufig jede weitere Vereinbarung.

Bald nach der Uebergabe der steirischen Mautgefälle, nämlich t Recess vom 11. März 1746[4]) übernahm die Bank gegen blosse olongirung der Gefälle, also ohne jede Bedeckung, die Verichtung, anlässlich des bevorstehenden Feldzuges 1.200.000 fl. nnen 10 Monaten nach und nach in die Militärcasse abzuführen, nach der Leistungsfähigkeit. 750.000 fl. hievon wurden sofort legt[5]), der Rest successive in den nächstfolgenden 5 Monaten.

---

[1]) Undatirtes Promemoria in Coll. Mesmeriana Nr. 19.

[2]) Bancorecess Nr. 30.

[3]) S. das obenerwähnte Promemoria.

[4]) Bancorecess Nr. 28.

[5]) In diese 750.000 fl. wurden eingerechnet: das Guthaben der Bank an die eirischen Stände von 300.000 fl., ferner die Restforderung von 126.950 fl. aus nem 1745 an Graf Chotek auf Cameralverrechnung ertheilten Vorschusse von 0.000 fl. (B. A. v. 8. Dec. 1745), — an sonstigen bereits der Kriegscasse anwiesenen oder verfügbaren Geldern des Deputirtenamtes 306.285 fl., und ein derwärtiger Vorschuss der Bank von 12.240 fl. Der Rest (4525 fl.) wurde bar sgeglichen (B. A. v. 15. März 1746).

Diese Massregel wurde, obgleich der Ertrag der Bankgefälle durch den Krieg selbst bedeutend abgenommen hatte, als unvermeidlich bezeichnet, um die Erhaltung der Armee zu ermöglichen, wovon ja auch der Fortbestand der Bank abhänge, — ein bei ähnlichen Anlässen damals häufig wiederkehrendes, thatsächlich nicht unberechtigtes Argument.

Uebrigens blieb die Bank jetzt einige Zeit hindurch von ähnlichen völlig einseitigen Belastungen verschont, und finden sich nun einige vollständig fundirte Creditsoperationen. Eine solche war z. B. der Vorschuss von 500.000 fl., welchen die Bank laut Recess vom 16. December 1746[1]) schleunigst, längstens aber bis Ende April des nächsten Jahres zu leisten hatte. Hiefür wurde nämlich der Bank ein gleicher Betrag aus dem Erträgnisse der damals ausgeschriebenen Vermögenssteuer, und zwar aus den ersten Eingängen dieser Steuer[2]) überwiesen, für die 5%igen Zinsen aber das Retentionsrecht an den aus den Bankcassen zu bestreitenden Gehalts- und Pensionsraten eingeräumt[3]). Auch der Vorschuss von 100.000 fl., den die Bank 4 Monate später auf die vierte Rate der niederösterreichischen Vermögenssteuer gab, gehört hieher[4]).

In den ersten 9 Monaten des Jahres 1748 wurden à conto eines „demnächst mit der Hofkammer abzuschliessenden Recesses“ nach und nach 1.200.000 fl. zur Zahlung angewiesen[5]). Dieser Recess ist aber offenbar nicht zu Stande gekommen. Es liegt hier also wieder eine einseitige Belastung der Bank vor.

Wie wir in der Darstellung der früheren Geschichte der Stadtbank gesehen haben, war die Einlösung verpfändeter Cameralfonde durch die Bank in der Blüthezeit dieser letzteren keine Seltenheit. In der Zeit des Niederganges der Bank kamen solche

---

[1]) Bancorecess Nr. 29 und H. F. A. vom 16. December 1746.

[2]) 200.000 fl. aus Niederösterreich, je 100.000 fl. aus Oberösterreich, Böhmen und Mähren.

[3]) Von dem obigen Vorschusse wurden 120.000 fl. sofort ausbezahlt, 180.000 fl. im Jänner und Februar 1747. Für den Rest wurden die Quittungen zur Einhebung der Vermögenssteuerquoten in Böhmen und Mähren der Hofkammer anstatt Bargeldes ausgefolgt. Bezüglich dieses Restes ist das Geschäft also eigentlich rückgängig geworden (B. A. v. 28. Dec. 1746, 23. Jänner u. 27. Febr. 1747).

[4]) B. A. vom 8. April 1747.

[5]) B. A. vom 15. Jänner, 30. März, 7. Mai, 7. und 25. Juni, 29. Juli, 12. und 19. August und 3. September 1748.

Operationen naturgemäss nur mehr ganz ausnahmsweise vor. Ein solcher Fall war die Einlösung der, dem Grafen Harrach verpfändeten Maut zu Bruck a. d. Leitha. Dieselbe wurde über Ansuchen des Pfandbesitzers mit kaiserlicher Entschliessung vom 10. September 1748 angeordnet. Die Bank musste sich demnach mit Recess vom 28. Februar 1748[1]) verpflichten, den Pfandschilling von 100.000 fl. in 10 5%igen aufkündlichen Stadtbank-Recognitionen zu je 10.000 fl. an den Grafen abzuführen, und zwar derart, dass von 6 zu 6 Wochen je 20.000 fl. nach zweimonatlicher Kündigungsfrist zahlbar sein sollten. Hiefür wurde der Bank die Maut mit allen Rechten auf so lange übergeben, als dies zur Abstossung der Bankschulden erforderlich sein würde.

Wie hoch sich die Gesammtleistungen der Stadtbank für den Staat in der Zeit vom Regierungsantritte Maria Theresia's bis Ende 1748 beliefen, ist nicht mehr genau festzustellen. Wohl aber findet sich die Angabe, dass die Bank bis Ende März 1747 gegen blosse Prolongierung der Gefälle mit über 8 Millionen ausgeholfen habe, und zwar theils durch Uebernahme der Zwangsdarlehen, theils durch Barvorschüsse und Ausstellung von Stadtbank-Recognitionen zu Gunsten des Aerars[2]). Jene Leistungen der Bank, für welche ihr eine entsprechende Bedeckung eingeräumt wurde, beliefen sich während derselben Periode auf über $4\frac{1}{2}$ Millionen[3]). Durch die beträchtlichen Creditsoperationen von 1747 und 48 erhöht sich die Gesammtleistung bis Ende 1748 auf rund 16 Millionen Gulden, worunter 9 Millionen ohne Bedeckung.

5. Insbesondere von der Einziehung der Genueser Stadtbanco-Capitalien im Jahre 1747.

Während des österreichischen Erbfolgekrieges, der bekanntlich auch in Italien zu langjährigen erbitterten Kämpfen führte, und zwar im December 1746, erhob sich die Bevölkerung Genuas unter französischem Einflusse gegen die damalige österreichische Occupation der Stadt. Der völkerrechtlichen Anschauung jener Zeit gemäss wurde aus diesem Anlasse die Beschlagnahme alles in den kaiser-

[1]) Bancorecess Nr. 34 und B. A. vom 27. Februar 1749.
[2]) B. A. vom 5. April 1747.
[3]) Annähernde Berechnung auf Grund der Einzeldaten.

lichen Erblanden befindlichen Vermögens der aufständischen Genueser, insbesondere auch die Einziehung ihrer Stadtbanco-Capitalien sammt Zinsenausstand angeordnet, soferne der betreffende Gläubiger nicht schon vor Ausbruch des Aufstandes in den Dienst Oesterreichs oder einer befreundeten Macht getreten war, oder sich sonst aus der Stadt entfernt oder die Obligation an eine nicht zu den Unterthanen der Republik Genua gehörige Person cedirt hatte.

Das bezügliche kaiserliche Patent vom 29. März 1747[1]) enthält eine sehr ausführliche Begründung der Massregel. Die Republik Genua habe sich der kaiserlichen Armee am 6. September 1746 unterworfen und Treue angelobt, es sei aber Alles nur Lug und Falschheit gewesen. Man habe es auf eine sicilianische Vesper abgesehen, und diese soviel als möglich ins Werk gesetzt, österreichische Unterthanen ausgeplündert, ja selbst die Habe des kaiserlichen bevollmächtigten Ministers nicht verschont. Es liege also ein crimen laesae majestatis vor, bei welchem auch den Stadtbankpapieren kein Privilegium zustehe.

Dieses Patent wurde von der Hof- und Staatskanzlei nachträglich der Min. Bancodeputation zur Einsicht übermittelt. Graf Kinsky trat der bereits beschlossenen Massregel sofort in einem eingehend und lebhaft geschriebenen Promemoria entgegen, welches er der Kaiserin unmittelbar überreichte[2]). Hierin vertrat er mit Entschiedenheit die Anschauung, dass die Einziehung der Genueser Bankcapitalien sich als Verletzung der statutenmässigen Befreiung der Bankpapiere von Verbot und Sequestration darstellen würde. Nicht die Republik Genua sei Gläubiger, sondern eine Reihe von Privatpersonen, darunter viele Unschuldige. Die Einziehung werde den, trotz der bedeutenden Leistungen der letzten Jahre sehr günstigen Credit der Bank, welcher zum grossen Theile auf die Verbotsfreiheit der Bankpapiere zurückzuführen sei, aufs tiefste erschüttern, weil man darin allgemein eine Statutenverletzung erblicken würde. Der hieraus für das Publicum und den Staat zu

---

[1]) Für diesen Abschnitt s. die H. F. A. vom 21. Mai, 4. Juni und 4. August 1747, dann eine Beilage des H. F. A. vom 24. November 1740, die Bancorecesse Nr. 31 und 32, und die B. A. vom 5. April, 14. Juni, 1. und 14. August, 11. October, 8. und 30. November und 22. December 1747.

[2]) In der bezüglichen Mittheilung an die Staatskanzlei wird die Stellung der Min. Bancodeputation als alleinige oberste Instanz in Banksachen mit feiner Ironie betont.

gewärtigende unberechenbare Schaden werde durch den finanziellen Vortheil der Massregel für das Aerar nicht entfernt aufgewogen. Die ganze Summe der betreffenden Capitalien belaufe sich gegenwärtig auf etwa 1.600.000 fl. Hievon sei aber ein sehr grosser Theil im Besitze von Neapolitanern und Angehörigen anderer italienischer Staaten, sowie von Kirchen, Stiftungen, Wittwen und Waisen, abgesehen von anderwärtigen Cessionen. Die Confiscation würde daher für das Aerar wohl höchstens 5 bis 600.000 fl. abwerfen, zumal man die Bank nur zur Auszahlung jener Obligationen verpflichten könne, welche im Originale beigebracht würden.

Diese Vorstellung blieb jedoch erfolglos. Maria Theresia entschied hierüber nämlich Anfangs April 1747[1]), dass es bei dem bereits resolvirten Patente verbleiben solle, da die Genueser durch ihre treulose Aufführung das Privilegium ihrer Bankpapiere verwirkt hätten. Die Min. Bancodeputation solle daher die Umschreibung der betreffenden Posten zu Gunsten des Aerars, beziehungsweise die Ausfertigung neuer aufkündbarer Obligationen zu Handen der Hofkammer verfügen. Uebrigens erklärte die Kaiserin, sie sei keineswegs gewillt, mit dieser Resolution das Bankstatut zu durchbrechen, vielmehr werde sie der Bank, wie bisher, ihren Schutz angedeihen lassen.

So wurde denn das Patent am 8. April 1747 neu ausgefertigt[2]).

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen mussten die betreffenden Obligationen — im Ganzen 81 Posten mit zusammen 1.420.367 fl., — amortisirt werden. Die Justiz-Bancodeputation forderte daher Anfangs Juni 1747 mittelst Amortisationsedictes alle hinsichtlich der fraglichen Obligationen etwa sonst Berechtigten auf, ihre Ansprüche bei sonstiger Nichtigkeit binnen drei Monaten anzumelden. Inzwischen verpflichtete sich die Bank mit Contract vom 4. Juni 1747, für Rechnung des zu amortisirenden Capitals vorläufig 700.000 fl. der Hofkammer vorzustrecken, und zwar theils in Barem, theils durch Ausstellung von in 6 Monaten fälligen Stadtbank-Obligationen[3]). Weitere 700.000 fl. an zu Gunsten des Aerars eingezogenen Banco-

[1]) Die bezügliche Resolution ist undatirt.

[2]) Die Patente vom 29. März und vom 8. April sind gleichlautend.

[3]) 250.000 fl. wurden sofort zur Auszahlung angewiesen, weitere 300.000 fl. in 5 ungleichen Raten bis Ende December 1747.

Obligationen überliess die Hofkammer der Bank mit Contract vom 14. August 1747, sammt einer von Graf Johann Pallavicini dem Aerar zurückcedirten, auf die Contributionen Mährens sichergestellten Obligation pr. 400.000 fl., für die Cession der aus einem Darlehen von 1745 entstandenen Forderung der Stadtbank an die Mailänder Kammer von 1 Million Gulden[1]) sammt Zinsenausstand, welche seitens der Hofkammer zweifellos schleunigst anderwärtig verwerthet wurde.

In Folge des Aachener Friedens (1748) wurde die Einziehung der Genueser Stadtbank-Obligationen später wieder vollständig rückgängig gemacht. Auf Grund der Beschlüsse des Congresses, welcher zur Austragung verschiedener, im Friedensschlusse offen gelassenen politischen und finanziellen Fragen im December 1748 und Jänner 1749 zu Nizza tagte[2]), wurde nämlich angeordnet, dass die fraglichen Bancocapitalien, ungeachtet der erfolgten Beschlagnahme, den Genueser Gläubigern oder ihren Cessionaren zu ihrer freien Verfügung verbleiben, und demgemäss die Zinsen vom 29. November 1748 an wieder bezahlt werden sollen. Von einer Entschädigung der Bank für die beträchtlichen Leistungen, die sie auf Grund der Confiscation jener Capitalien zu Gunsten des Aerars übernommen hatte, scheint nicht einmal die Rede gewesen zu sein.

6. Abermaliger Wechsel im Präsidium der Min. Bancodeputation 1749.

Graf Kinsky starb am 12. Jänner 1749, kaum $3^1/_2$ Jahre nach seiner Ernennung zum Präsidenten der Min. Bancodeputation.

Gleich Starhemberg ein Staatsmann der alten Schule, gewissenhaft, streng, energisch und sehr diensteifrig, ragt er doch an seinen Vorgänger an Bedeutung bei weitem nicht heran. Insbesondere fehlte ihm der Scharfblick und die reiche Erfahrung Starhembergs, sowie dessen Gewandtheit in der Vertretung der Bankinteressen gegenüber den Anforderungen der Staatsregierung. Auch scheint unter dem Präsidium Kinsky's in der Gebarung einzelner Bankämter eine ziemliche Unordnung eingerissen zu sein. Immerhin aber hat Kinsky die Stadtbank im Grossen und Ganzen in ihren früheren Bahnen zu erhalten, und den Credit unter schwierigen Verhältnissen zu bewahren gewusst. Auch die Ertragssteigerung

---

[1]) S. oben Seite 719.

[2]) S. Arneth, Maria Theresia, IV, S. 231.

der unter der Verwaltung der Bank stehenden Cameralgefälle ist zum Theile auf seine Initiative zurückzuführen.

Zum Nachfolger Kinsky's wurde dessen Schwager, der erst 42jährige Geheime Rath Graf Rudolf Chotek ernannt, welcher, seitdem es ihm gelungen war, sich wegen seines Verhaltens als Statthalter in Böhmen während des Erbfolgekrieges zu rechtfertigen, bei Maria Theresia in grossem Ansehen stand, und damals eben als kaiserlicher Commissär für eine neue „Landeseinrichtung" in Prag weilte. Seine Ernennung zum Präsidenten der Min. Bancodeputation erfolgte am 16. Jänner 1749, mittelst eines eigenen Handbillets der Kaiserin[1]), worin sie der Verdienste Kinsky's rühmend gedachte, die Wichtigkeit der erledigten Stelle und die Nothwendigkeit ihrer raschen Wiederbesetzung betonte, und erklärte, dass sie, gleich dem Kaiser, in die „Geschicklichkeit, Treue und Ehrlichkeit" Choteks das grösste Vertrauen setze[2]).

Chotek, der in der That einer der begabtesten Staatsmänner des damaligen Oesterreichs war, begann sein Amt mit der Abstellung von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsgebarung der Bancogefällsbeamten[3]). Uebrigens gehört seine Thätigkeit, die sich insbesondere durch tiefgreifende Reformen auf dem Gebiete der bekanntlich fast durchwegs der Bank unterstehenden indirecten Abgaben kennzeichnet, im Wesentlichen bereits einer späteren Periode an.

7. Geschäftsgebarung der Stadtbank von 1740 bis 1749.

a) Einrichtung, Wirkungskreis und Geschäftsgebarung der Stadtbank blieben von den Aenderungen in der Organisirung der staatlichen Finanzverwaltung während der ersten Regierungsjahre Maria Theresia's völlig unberührt.

So trat in der Stellung der Bank keine Aenderung ein, als Ende 1744[4]) der Hof- und Bancalitätsrath Freiherr v. Wiesenhütten

---

[1]) Abgedruckt in Wolf, Hofleben Maria Theresia's (Wien 1858), S. 65.

[2]) Der Gehalt Chotek's von 20.000 fl. wurde vom 1. Februar an flüssig gemacht (Bancorecess-Notiz v. 19. Febr. 1749). Uebrigens wurde dem neuen Präsidenten bald eine Gehaltszulage von 14.000 fl. zu „geheimen Ausgaben" bewilligt (B. A. v. 9. Febr. 1749), so dass er im Ganzen ungefähr ebensoviel bezog wie sein Vorgänger.

[3]) Wolf, a. a. O. S. 66, und div. B. A.

[4]) H. F. A. vom 12. December 1744.

zum Director der Militär- und Schuldencasse, sowie des Kupfer- und Quecksilberregals ernannt, und gleichzeitig eine Umgestaltung der Staatsschuldenverwaltung und des Tilgungswesens verfügt wurde; ebenso auch als wenige Monate später[1]) die Bancalität, deren Unabhängigkeit von der Hofkammer ohnehin nur mehr eine scheinbare war, endlich formell aufgehoben, und die Centralcassaverwaltung unmittelbar der Hofkammer unterstellt wurde[2]).

Gegen Ende 1746 wurde die Min. Bancodeputation von der Kaiserin ausdrücklich als wirkliche Hofstelle und den übrigen Hofstellen coordinirt anerkannt[3]).

b) Was die Papiere der Stadtbank betrifft, so wurden nach wie vor in der Regel die aufkündbaren Obligationen als Stadtbanco-Recognitionen, jene mit bestimmten Zahlungsterminen als Stadtbanco-Extracte[4]) bezeichnet. Hin und wieder findet sich für beide Kategorien auch der Ausdruck Stadtbanco-Obligation. Ausnahmsweise wurde für ein Darlehen an die Bank allerdings auch blos eine einfache Quittung des Banco-Obereinnehmers ausgestellt[5]).

In besonders rücksichtswürdigen Fällen liess sich die Min. Bancodeputation zuweilen herbei, die Umwandlung eines auf spätere Jahre zur Zahlung repartirten Capitals in ein 5%iges aufkündbares Kapital, beziehungsweise die Umwandlung von Extracten in Recognitionen zu bewilligen[6]), womit ausnahmsweise auch eine Zinsenreduction verbunden war[7]). Auch der

---

[1]) H. F. A. vom 24. März 1745.

[2]) Hiebei wurde der bisherige Bancalitätspräses Br. Prandau zum Vicepräses der Hofkammer ernannt, unter Belassung in der Oberdirection der General-Cameralkasse. An der Spitze der Militär- und Schuldencasse blieb Wiesenhütten.

[3]) Kundm. der M. B. Dep. vom 18. November 1746 (Cod. Aust. V, Nr. 10).

[4]) Ganz vereinzelt findet sich allerdings die Benennung Stadtbanco-Recognition auch für Bankpapiere mit bestimmter kurzer Fälligkeitsfrist (z. B. B. A. v. 11. Mai 1745).

[5]) So für ein Darlehen der Gebrüder Palm von 20.000 fl. zu geheimen Ausgaben (B. A. v. 14. Aug. 1741).

[6]) So für eine Zwangsdarlehensforderung des Grafen Wurmbrand von 8000 fl. (B. A. v. 17. Sept. 1743).

[7]) So wurden laut B. A. vom 3. Juni 1746 für eine schon 1724 von der Bank übernommene, seither mit 6% verzinste und auf schlesischen Cameralgefällen sichergestellte Cameralschuld, beziehungsweise für den hievon noch a...

umgekehrte Fall kam vor, indem man für eine Recognition gegen einen entsprechend grösseren Barzuschuss einen Banco-Extract mit gleicher Verzinsung ausfertigte, dessen Fälligkeitsfrist kürzer war als die Kündigungsfrist der Recognition[1]).

Der Verkehr in den Stadtbanco-Papieren stand selbstverständlich in enger Wechselbeziehung mit dem Credite der Anstalt, und war dementsprechend in der Regel ein für die damaligen Verhältnisse sehr reger. Beispielsweise wurden im Jahre 1746 Bankpapiere im Betrage von über 6 Millionen Gulden in Folge Veräusserung in den Creditbüchern umgeschrieben[2]).

Den Beamten der Bankcassen war der Handel mit Stadtbankpapieren bekanntlich strenge verboten. Dieses Verbot fand aber seitens der Beamten der Hauptcasse nicht die gehörige Beachtung. Ja, dieselben verwendeten nicht selten die seitens der Parteien eingezahlten Einlagscapitalien zur Einlösung von Bancoobligationen, die sie auf eigene Rechnung, natürlich unter dem Nennwerthe, erstanden hatten. Hiedurch wurde der Nutzen der Einlage, anstatt der Bank, dem betreffenden Beamten zugewendet. Mit Decret vom 24. Juni 1746 beauftragte daher die Min. Bancodeputation den Magistrat, auf derartige Vorgänge genau zu achten, und vorkommenden Falls die schuldtragenden Beamten mit sofortiger Entlassung zu bestrafen. Einen nachhaltigen Erfolg hat diese Verfügung jedoch offenbar nicht gehabt, da das Verbot mit Decret vom 23. October 1747 neuerdings strenge eingeschärft, und in der Cassa-Instruction vom 14. Februar 1749 auf alle Cassa-, Buchhaltungs- und Kanzleibeamten mit dem Bemerken ausgedehnt wurde, dass die Zuwiderhandelnden ausser der Entlassung auch noch eine gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen hätten. Letztere Instruction verbot den Beamten auch bei Strafe die Verbreitung ungünstiger Nachrichten über den Cassastand der Bank, — was darauf hindeutet, das einzelne Functionäre sich nicht scheuten, ihre Kenntnis des Cassastandes im eigenen Privatinteresse zur Herabdrückung des Curses der Bankpapiere zu verwerthen.

Anlässlich der Verpfändung von Stadtbanco-Obligationen kamen nicht selten Misbräuche zum Nachtheile des Schuldners vor.

haftenden Rest von 200.000 fl., unter Einziehung der alten Cameralobligation 5%ige aufkündbare Recognitionen ausgestellt.

[1]) B. A. vom 23. Jänner 1747.

[2]) Promemoria Kinsky's im B. A. vom 5. April 1747.

Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, verfügte die Min. Bancodeputation im Jahre 1743 die Anlegung eines eigenen Vormerkbuches, worin jede Verpfändung taxfrei vorzumerken war[1]).

Die Statutenbestimmung, wonach Bankpapiere erst dann mit Verbot belegt oder in Execution gezogen werden durften, wenn das übrige Vermögen des Schuldners bereits fruchtlos exequirt worden war, wurde auch in dieser Periode den Gerichten und sonstigen Behörden gegenüber wiederholt in Erinnerung gebracht[2]).

c) Wie in den vorangegangenen Perioden war die Stadtbank auch in dieser ausschliesslich ein Staatscreditsinstitut.

Die Creditsleistungen der Bank für das Aerar waren noch immer sehr mannigfaltige.

An der Spitze sind hier die directen Beiträge zu erwähnen, bei welchen, da der Bank nun nicht immer die erforderlichen Barmittel zur Verfügung standen, die Valuta sehr häufig in Stadtbank-Obligationen gegeben wurde. Diese Leistungen zerfallen in Vorschüsse auf gewisse Staatseinnahmen der laufenden Gebarung, in solche ohne bestimmten Fond, jedoch gegen seinerzeitige Verrechnung mit der Hofkammer, also gleichfalls gegen Ersatz aus den laufenden Einnahmen, und in sonstige Beiträge gegen statutenmässige Bedeckung oder ohne dieselbe. Auch die indirecte Aushilfe durch Uebernahme von Staatsschulden spielt noch immer eine bedeutende Rolle, in der Regel aber nicht mehr in der Form der Ueberweisung älterer Schulden auf die Bank[3]), sondern fast ausschliesslich als Uebernahme der Zahlungsverbindlichkeit gleich bei der Entstehung einer Staatsschuldpost. — Vereinzelt findet sich auch noch die Escomtirung von Wechseln der Bancalität[4]), oder die Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt für Forderungen an das Aerar[5]).

Ausnahmsweise wurden die Eingänge aus den Bankgefällen

---

[1]) B. A. vom 22. März 1743.

[2]) B. A. vom 8. März und 20. Mai 1746, vom 22. April und 30. Juli 1747, vom 11. Juni und 1. October 1748, vom 4. März, 3. und 13. Mai 1749 u. a.

[3]) Ganz ausnahmsweise kommt allerdings auch diese noch vor; so wurden z. B. 1744 für eine Bancalitäts-Assecuration von 12.000 fl. 5%ige Banco-Recognitionen ausgestellt (B. A. v. 7. Sept. 1744).

[4]) B. A. vom 29. November 1741.

[5]) B. A. vom 31. Jänner 1746.

zur Einlösung von im Besitze des Aerars befindlichen, selbst noch nicht fälligen Banco-Obligationen verwendet, indem man von den betreffenden Einhebungsämtern solche Papiere anstatt Bargeldes annahm[1]). Da die Obligationen unter dem Nennwerthe standen, bedeuten solche Vorgänge einen Verlust der Bank zu Gunsten des Aerars.

Darlehen an Privatpersonen kommen nunmehr noch seltener vor, wie früher, und anscheinend nur dann, wenn es sich zugleich um die Förderung volkswirthschaftlicher Interessen handelte[2]). Dies erklärt sich einerseits daraus, dass die Mittel der Bank kaum hinreichten, um den Ansprüchen des Aerars zu genügen, andererseits wohl auch durch ungünstige Erfahrungen, welche die Bank mit ihren Schuldnern früher gemacht hatte[3]).

Ausnahmsweise wurde unter den Auspicien der Stadtbank auch eine Lotterie veranstaltet. Am 14. Februar 1746 fand nämlich in Wien die Ziehung einer sogenannten Porcellan-Lotterie statt, wobei, da die kaiserliche Porcellanfabrik der Bank unterstand, ein Vertreter der Min. Bancodeputation intervenirte. Von den 6000 Loosen dieser Lotterie, — über welche übrigens nichts Näheres bekannt ist — war kurz vorher erst etwa der dritte Theil abgesetzt[4]).

d) Die Mittel zu ihren Creditsleistungen gewann die

---

[1]) Während des Feldzuges von 1741 sandte die Banco-Gefällsadministration in Brünn, anstatt baren Geldes, Stadtbanco- und Bancalitätspapiere ein, weil sie durch die politischen Behörden zu einer anderwärtigen Verwendung des Bargeldes genöthigt worden war. Dieser Vorgang wurde von der Min. Banco-Deput. unter Berufung auf die bezüglichen Vorschriften strenge ausgestellt, gleichwohl aber nachträglich in einem gewissen Umfange genehmigt (B. A. v. 25. Oct. u. 4. Nov. 1741, u. v. 12. Aug. 1742). — Im Jahre 1746 wurde der mit der Remittirung der böhmischen Bankgefälle nach Wien betraute Frh. v. Wiesenhütten ermächtigt, für eingehobene Gefällsgelder im Betrage von 260.000 fl. St. Bk. Obligationen, und zwar zum Theile noch nicht fällige, an Zahlungsstatt anzunehmen (B. A. v. 8. Febr. 1746).

[2]) So erhielt ein gewisser Benko laut B. A. vom 5. Jänner 1745 ein unverzinsliches Darlehen von 10.000 fl. zur Unterstützung bei Errichtung einer Seidenfabrik in Wien, rückzahlbar in 10 Jahresraten.

[3]) Aus den Geschäften mit Wolf Wertheimer hatte die Bank Ende September 1743 an Capital und Zinsen (v. 19. Jänner 1731 an) über 900.000 fl. zu fordern! (B. A. v. 3. Febr. 1744).

[4]) B. A. vom 31. Jänner 1746 und ein undatirtes Promemoria im Bancalref. Bande (Nr. 187).

Bank wie bisher theils aus freiwilligen Capitalseinlagen, theils aus Anlehen.

Die neuen Capitalseinlagen waren in dieser Periode durchwegs aufkündbar, wie denn unkündbare Einlagen überhaupt nur von 1733 bis 1739 angenommen worden waren. Selbst Stiftungscapitalien, die sonst in der Regel unkündbar angelegt wurden, durften bei der Bank nur mehr gegen 5%ige aufkündbare Recognitionen angenommen werden[1]).

Die Kündigungsfristen waren sehr verschieden. Im Allgemeinen standen sie in einem gewissen Verhältnisse zur Grösse des Capitals. Es finden sich Fristen von 14 Tagen, 1 Monat, von 2, 3, auch 6 Monaten. Am häufigsten war, namentlich bei älteren Einlagen, eine einmonatliche Frist bedungen. Ausnahmsweise wurde auch eine Kündigungsfrist überhaupt nicht vereinbart, namentlich bei kleinen Capitalien[2]).

Der Stand der Einlagen war selbstverständlich abhängig vom jeweiligen Credite der Bank. Dass die Kriege in den ersten Jahren der Regierung Maria Theresia's auf den Bankcredit ungünstig einwirken mussten, liegt auf der Hand. Der Verlust der schlesischen Bankgefälle von jährlich 800.000 fl., und die durch die feindliche Invasion ausgedehnter Gebiete bedingte Abnahme des Ertrages der sonstigen Bankgefälle konnten das öffentliche Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der Bank keineswegs erhöhen. Die Einlagen nahmen daher in den Kriegsjahren beträchtlich ab. Doch scheinen sich wenigstens die Capitalsaufkündigungen in mässigen Grenzen bewegt zu haben. So konnte der Min. Bancodeputations-Präses Graf Kinsky 1747[3]) darauf hinweisen, dass in Folge des Vertrauens, dessen sich die Bank allgemein erfreute, auch aus dem Auslande, nämlich aus den Niederlanden, der Schweiz, Italien und dem römischen Reiche, viele Millionen eingelegt worden seien. Der Verkehr in den Papieren der Bank sei ein sehr bedeutender. Der Curs der Recognitionen, der kürzlich auf 88% des Nennwerthes gestanden sei, habe sich bereits auf 92% gehoben, und werde zweifellos bald den vollen Nennwerth erreichen[4]).

---

[1]) B. A. vom 19. September 1743.

[2]) B. A. vom 8. Mai und 21. November 1749.

[3]) Promemoria im B. A. vom 5. April 1747.

[4]) Sonstige Notizen über den Curs der Bankpapiere, den wichtigsten Gradmesser des Credits, finden sich für diese Periode leider nicht.

Uebrigens war in Regierungskreisen noch immer die Anschauung vorherrschend, wonach der Ankauf von Werthpapieren unter dem Nennwerthe als wucherisch erschien. In der Instruction für die Banco-Hauptcasse, die Graf Chotek bald nach seiner Ernennung zum Präsidenten der Min. Bancodeputation erliess[1]), wird nämlich angeordnet, dass bei der Rückzahlung von Einlagscapitalien in erster Linie jene Parteien zu berücksichtigen seien, welche selbst Bargeld eingelegt hatten, im Gegensatze zu jenen, welche ihre Papiere „durch Wuchergeschäfte" an sich gebracht hatten.

Natürlich musste die Bankleitung Gewicht darauf legen, auf einen regelmässigen Zufluss solcher Einlagscapitalien rechnen zu können, deren Kündigung nicht so bald zu gewärtigen war. Hier kamen vor Allem Pupillargelder in Betracht. Mit Note vom 1. Juli 1746 wurde daher das Obersthofmarschallamt ersucht, durch entsprechende Weisungen an die Vormünder die Baranlage von Pupillarcapitalien in der Stadtbank zu fördern. Hiebei versprach die Min. Bancodeputation zugleich, die Rückzahlungsgesuche bezüglich solcher unmittelbar eingelegten Pupillarcapitalien stets vorzugsweise zu berücksichtigen.

Welches Vertrauen die Bank am kaiserlichen Hofe genoss, lässt sich daraus entnehmen, dass der Nachlass der Kaiserin Witwe Eleonore 1746, soweit derselbe nicht ohnehin in Bankpapieren bestand, in Folge kaiserlicher Resolution bei der Bank angelegt wurde, welche hiefür zu Handen der Erben 5%ige Stadtbank-Recognitionen von zusammen 376.000 fl., und nach erhaltenem Rückersatze gewisser vorschussweise bestrittenen Zahlungen noch solche im Betrage von 100.000 fl. auszufertigen hatte[2]).

Im Jahre 1749 wurden nur mehr 473.080 fl. neu eingelegt. dagegen 1.487.900 fl. in Folge von Aufkündigungen zurückgezahlt[3]). Die Rückzahlungen überstiegen also die Neueinlagen um über 1 Million Gulden.

e) Selbstverständlich wäre die Bank während der Kriege der 40er Jahre, bei der Abnahme des Ertrages ihrer Gefälle und dem

---

[1]) B. A. vom 14. Februar 1749.

[2]) B. A. vom 17. October 1746. Von der ganzen Summe entfielen auf die Kaiserin 225.000 fl.

[3]) Ausw. d. M. B. Dep. Hofbuchhalterei vom 18. Jänner 1763 im Coll. Mesmeriana Nr. 118. Für die früheren Jahre fehlen leider derartige Angaben.

Sinken der Capitalseinlagen, nicht im Stande gewesen, der Hofkammer in ausgiebiger Weise auszuhelfen, wenn sie ihren Credit nicht auch zu anderwärtigen Anleihen benützt hätte. Das erforderliche Geld wurde daher im In- und Auslande bei Kaufleuten, Wechslern und Corporationen aufgenommen, und zwar — wie der Min. Bancodeputations-Präses Graf Kinsky betont[1]) — gegen geringe Verzinsung und mit langjährigen Rückzahlungsfristen, also ohne Schädigung des Credites. Die Rückzahlung erfolgte successive nach Massgabe des Cassastandes.

Freilich war die Bank „bei fürgedauerten Kriegszeiten" nicht in der Lage, alle Zahlungstermine einzuhalten, so dass sich die Creditsparteien vielfach gedulden mussten. Insbesondere ergaben sich Rückstände bei den für Zwangsdarlehens-Capitalien ausgestellten Bank-Obligationen[2]). Bei den Forderungen aus Capitalseinlagen, wie aus anderen unmittelbaren Bankanlehen scheinen die Termine zur Wahrung des Credites in der grossen Mehrzahl der Fälle pünktlich eingehalten worden zu sein. Ueberhaupt ist es zweifellos gelungen, die Anhäufung bedeutenderer Rückstände zu verhüten, wie denn auch förmliche Termins-Prolongirungen nicht stattfanden. Dies erklärt es, dass der Bankcredit ungeachtet aller Schwierigkeiten im Grossen und Ganzen unerschüttert blieb.

Ausnahmsweise wurde die Rückzahlung fälliger Bankschulden mit jener neuer Darlehen der betreffenden Partei in Verbindung gebracht[3]), nach Art der sogenannten „Negotien" früherer Perioden.

f) Der Zinsfuss der Bankschulden betrug nunmehr in aller Regel 5%. Doch war die Bank noch mit einigen übernommenen Staatsschulden zu 6% belastet. Auch ein Theil der Einlagscapitalien wurde noch immer mit 6% verzinst. Ob dies durchwegs ältere, den früheren Zinsenreductionen entgangene Einlagen waren, oder vielleicht auch während der Kriege nach 1740 vorübergehend der Zinsfuss für neue Einlagen erhöht werden musste, ist nicht mehr festzustellen.

---

[1]) Promemoria im B. A. vom 5. April 1747.

[2]) B. A. vom 1. März 1748.

[3]) So wurde Graf Seilern 1747 mit 8000 fl. an fälligen Banco-Extracten (aus dem Zwangsdarlehen) und mit einem Barzuschusse im dreifachen Betrage auf die der Bank für ihre Vorschüsse zukommende nächste Rate der Vermögensteuer Niederösterreichs angewiesen (B. A. v. 23. Jänner 1747).

Anfangs 1749 war nun aber der Cassastand der Bank, die sich von den Folgen der vorausgegangenen Kriegsjahre rasch erholt hatte, ein so günstiger, dass die Min. Bancodeputation, beziehungsweise deren neuerannter Präsident Graf Chotek, die allmähliche Abstossung der 6%igen Einlagscapitalien ins Auge fasste. Die bezügliche Action begann mit der Kündigung von 100.000 fl. aus dem beträchtlichen 6%igen Guthaben der Stadt Wien. Dieser Betrag sollte, wenn die Stadt nicht vorziehen würde, denselben zu 5% liegen zu lassen, zu Ende des ersten Quartals 1749, über Verlangen aber auch sofort, ausbezahlt werden[1]).

Bald darauf wurde die Zinsenreduction auch auf die aus Staatsschulden entstandenen Bank-Passiva ausgedehnt, und zwar durch die im März 1749 erflossene kaiserliche Resolution, dass „in Erwägung der jetzigen Umstände“ alle Cameralschulden vom nächsten Quartal an nur mehr zu 5% zu verzinsen seien, einschliesslich jener, welche bereits auf die Stadtbank überwiesen waren. In Vollziehung dieser Resolution erliess die Min. Bancodeputation[2]) behufs „Kräftigung des Banco“ den Auftrag an den Magistrat, alle 6%igen stillliegenden (also weder kündbaren, noch auf bestimmte Zahlungstermine repartirten) Banco-Capitalien von zusammen 2.038.952 fl. vom 1. April ab zu 5% zu verzinsen, und zwar sowohl jene, welche aus den der Bank 1721 und 1724 überwiesenen Cameralschulden herrührten (27 Posten mit zusammen 1.202.202 fl.)[3]), wie auch jene, welche bei der Bank unmittelbar angelegt worden waren (16 Posten mit zusammen 729.250 fl.), und das Guthaben aus dem Nachlasse der Kaiserin Eleonore von 107.500 fl. Die gleiche Weisung erging für gewisse 6%ige Capitalien, welche mit der Wiener Hauptmaut und der Maut zu Ybbs übernommen, nach ihrer Fälligkeit aber nicht behoben worden waren und demnach seither als „stillliegend“ betrachtet wurden. Die betreffenden 9 Posten (grösstentheils Kirchenvermögen) betrugen zusammen 341.478 fl. Endlich wurde auch verfügt, dass allen jenen (25) Parteien, welchen bis dahin in Folge besonderer Bewilligung von ihren 5%igen Banco-

---

[1]) B. A. vom 27. Jänner 1749.

[2]) B. A. vom 26. März 1749.

[3]) Darunter war eine Forderung des Herzogs von Lothringen pr. 450.000 fl. Der Rest vertheilte sich auf verschiedene Kirchen, Klöster und Stiftungen.

capitalien von zusammen 459.810 fl.[1]) als Nachtrag ein sechstes Percent vergütet worden war, dieses letztere von nun an einzustellen sei.

Wenige Wochen später wurde auch die bereits im Jänner eingeleitete allmähliche Abstossung der aufkündbaren 6%igen Einlagscapitalien wieder aufgenommen. Mit Decret vom 8. Mai 1749 erklärte die Min. Bancodeputation nämlich ihren Entschluss, alle noch haftenden Capitalien dieser Art nach und nach zu kündigen. Zugleich erliess sie den Auftrag an den Magistrat, vorläufig gewisse speciell bezeichnete Capitalien (23 Posten) von zusammen 164.700 fl. den betreffenden Gläubigern durch ein bei der Hauptcasse öffentlich anzuschlagendes Edict mit dem Beisatze aufzukünden, dass die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht behobenen Beträge vom Fälligkeitstage an nur mehr mit 5% verzinst würden. Die bezüglichen Banco-Recognitionen seien zur Umschreibung auf 5% abzufordern. Eine gleiche Verfügung erging am 21. November 1749 für weitere, aus den Jahren 1717 und 18 stammende 6%ige Einlagen von 44 Parteien mit zusammen 206.660 fl. Inzwischen war eine 6%ige Einlagspost von 180.000 fl. mit 100.000 fl. zur Barrückzahlung in fünf Wochenraten angewiesen, für den Rest aber die Ausstellung 5%iger Recognitionen angeordnet worden[2]).

Bereits am 30. Juni 1749 wurde beschlossen, auch jene in den Jahren 1733 bis 1739 erlegten Einlagscapitalien von zusammen 118.675 fl. (32 Parteien), welche für die betreffenden Gläubiger unaufkündbar waren, vom 1. Juli an nur mehr mit 5% zu verzinsen, und demgemäss bei der Zinsenbehebung die Recognitionen zur Umschreibung abzuverlangen.

Mit Ende 1749 hatte sich also die 6%ige Bankschuld um etwa $3^1/_2$ Millionen Gulden vermindert, und zwar anscheinend ohne bedeutendere Capitalsrückzahlungen[3]), daher zum weitaus grössten Theile durch directe Umwandlung in eine 5%ige Schuld.

g) Im Stande der Girobankpapiere ergaben sich nach 1740 nur mehr ganz geringfügige Veränderungen.

---

[1]) Darunter das Wiener Armenhaus mit 139.700 fl. und das Oberkammeramt der Stadt Wien mit 189.350 fl.

[2]) B. A. vom 9. Juni 1749.

[3]) Von den 6%igen Capitalseinlagen waren 437.738 fl. effectiv zurückgezahlt worden (Coll. Mesmeriana Nr. 118).

Die Bareinlösung solcher Papiere mit oder ohne Capitalsabzug kommt nun überhaupt nicht mehr vor. Dagegen erfolgte zuweilen noch die Ueberweisung einzelner Giroposten auf die Stadtbank, wobei für die Girobankpapiere nun stets aufkündbare 5%ige Stadtbanco-Recognitionen ausgestellt wurden. Die Uebertragung geschah entweder gegen einen Capitalsabzug von 10%[1]), oder abzugsfrei, in letzterem Falle, — wenn nicht besondere Rücksichten obwalteten[2]) — gegen einen entsprechenden grösseren Barzuschuss, für welchen dann 5%ige, in bestimmten kurzen Terminen zahlbare Banco-Extracte ausgefertigt wurden[3]). Uebrigens finden sich alle derartigen Geschäfte nur ganz vereinzelt.

8. Mitwirkung der Bank bei der planmässigen Staatsschuldentilgung von 1749.

Anlässlich der nach dem Friedensschlusse im Jahre 1748 eingeleiteten Reform der Cameralverwaltung[4]), wovon die Bank im übrigen unberührt blieb, wurde zur Hebung des Staatscredites auch die Neuregelung und Erweiterung der planmässigen Staatsschuldentilgung beschlossen.

Nach den bezüglichen Hofdecreten vom 9. September 1748[5]) sollte die, gleichzeitig entsprechend umgestaltete Schuldencasse mit jährlich 3.566.152 fl. dotirt werden, wovon 2.614.152 fl. von den Erbländern auf 10 Jahre als Specialcontribution[6]) bewilligt wurden, 857.000 fl. aus verschiedenen Cameralfonden zu bestreiten, und 95.000 fl. durch die Stadtbank beizusteuern waren.

Angesichts des Staatsschuldenstandes von rund 70 Millionen Gulden reichte diese Dotation jedoch fast nur zur 5%igen Verzinsung hin, so dass für die Capitalstilgung beinahe nichts erübrigte. Ueberdies scheint auch die Realisirung der zur Dotation gewidmeten Fonde auf Schwierigkeiten gestossen zu sein[7]). Die

---

1) B. A. vom 28. März 1741.

2) B. A. vom 30. Mai 1741.

3) B. A. vom 4. und 23. Jänner 1747.

4) Dieselbe bleibt einer späteren selbstständigen Darstellung vorbehalten, ebenso die hiemit verbundene Tilgungsaction.

5) H. F. A. vom 19. September 1748, und F. Arch. Bibl. Bd. Nr. 103/D.

6) Hievon waren den Ländern wegen der Retentionsposten 1.184.955 fl. zu belassen.

7) Hierauf deuten die Eingangsworte des Recesses vom 7. März 1749: „Die

Hofkammer sah sich daher genöthigt, zur Stärkung der Schuldencasse die Hilfe der Stadtbank im erhöhten Masse in Anspruch zu nehmen. Die bezüglichen Verhandlungen führten zum Recesse vom 7. März 1749[1]).

Hiemit verpflichtete sich die Bank, der Hofkammer für die Schuldencasse binnen fünf Jahren nach und nach 2.285.000 fl. theils in 5%igen kündbaren Stadtbanco-Recognitionen, theils in 5%igen, binnen fünf Jahren vom Tage der Ausstellung fälligen Stadtbanco-Extracten[2]) zu übergeben, und zwar nach Massgabe der jeweiligen Leistungsfähigkeit und der jährlich mit Hofkammer und Schuldendirection zu treffenden Vereinbarung. Von der ganzen Summe entfielen auf das Jahr 1749: 750.000 fl., auf 1750: 622.000 fl., auf 1751: 479.000 fl., auf 1752: 229.000 fl. und auf 1753: 205.000 fl. Die bezüglichen Bankpapiere wurden theils der Schuldencasse übergeben, theils dem betreffenden Staatsgläubiger unmittelbar ausgefolgt[3]).

Auf eine entsprechende Bedeckung musste die Bank, so schwer sie dies auch bei ihren verringerten Einkünften empfand, verzichten, „zur Erhaltung des Universi, wovon auch die Bank abhängt." Jedoch übernahm die Hofkammer die Verpflichtung, von jedem der zu empfangenden Einzelvorschüsse die 5%igen Zinsen für fünf Jahre zu vergüten, und sich den entfallenden Betrag schon bei der Ausstellung der Recognition vom Capitale abziehen zu lassen. Ferner wurde der Bank zugesagt, dass sie während der nächsten 5 Jahre von jeder anderen derartigen Anforderung verschont bleiben werde, widrigenfalls sie selbst bei steigendem Gefällsertrage von dem Erlage der stipulirten Obligationen enthoben sein solle.

Dieser Vertrag bedeutet eine abermalige beträchtliche Verschlechterung der Bankbilanz, welche ohnedies nicht sehr günstig war.

Hofkammer hat erkannt, dass das zur Wohlfahrt des Universi gefasste Schuldensystem wegen verschiedener unvermutheter Aeusserungen ohne Hilfe der Bank nicht die gehoffte Wirkung erreicht".

[1]) Bancorecess Nr. 35 und H. F. A. vom 7. März 1739.

[2]) Für 285.937 fl. in solchen Extracten wurde bald nach deren Ausstellung die Umschreibung in aufkündbare Recognitionen vereinbart (B. A. v. 8. Mai 1749).

[3]) So z. B. B. A. vom 21. September 1749.

Die Schulden der Bank beliefen sich im Sommer 1748[1]) auf rund 56 Millionen Gulden, deren grösstentheils 5%ige, zum Theile aber auch 4 oder 6%ige Zinsen 2.915.240 fl. erforderten[2]). Für ihre eigene Verwaltung, dann für den Hofstaat und für Zwecke der Staatsverwaltung hatte die Anstalt jährlich 699.229 fl. zu bestreiten[3]), und an die Schuldencasse 95.000 fl. abzuführen. Der Ertrag der Bankgefälle wurde für 1749 mit 4.697.184 fl. veranschlagt. Für die Schuldentilgung wären also nur 987.715 fl. verblieben, d. h. etwa 1.8% des Capitals, was zur statutenmässigen Tilgung nicht entfernt hinreichte. Durch den Recess vom 7. März 1749 wurde der für Tilgungszwecke verfügbare Ueberschuss auf Jahre hinaus noch ausserordentlich geschmälert, so dass sich die Bedeckung der Bankschuld noch bedeutend verringerte.

9. Neuorganisirung der Centralstellen im Jahre 1749.

Bekanntlich nahm Maria Theresia nach Beendigung des beinahe achtjährigen Krieges, womit ihre Regierung begonnen hatte, eine Reihe der einschneidendsten Reformen auf dem Gebiete des inneren Staatslebens in Angriff, welche eine gründliche Umgestaltung des ganzen Staatswesens anbahnten.

Mit der Reform der politischen und der Finanzverwaltung in den Ländern wurde schon 1748 vorgegangen[4]). Das Frühjahr 1749 brachte nun die Neugestaltung der gesammten Centraladministration für den ganzen Bereich des inneren Staatslebens.

Den Anstoss hiezu gab die Erkenntnis der Nothwendigkeit, die Justiz von der Verwaltung zu trennen. Dies führte zur Er-

---

[1]) Ausw. im F. Arch. Bande Nr. 103/D.; s. auch die Tabelle im Anhange.

[2]) Wie viel hievon auf die verschiedenen Zinsfuss-Kategorien entfiel, ist leider nicht ersichtlich. Eine annähernde Berechnung ergibt, da die 4%igen Capitalien nur ganz geringfügig waren, über 12 Millionen an 6%igen Capitalien.

[3]) Das Erfordernis der M. B. Deput. sammt Hilfsämtern betrug 91.260 fl., das Contingent für die magistratische Stadtbankverwaltung 21.548 fl. An Zuschüssen für gewisse der Bank unterstehende Aemter waren 118.077 fl. zu bestreiten. Dazu kam die Apanage der Kaiserin Witwe Elisabeth von 300.000 fl. Der Rest vertheilt sich auf verschiedene Zahlungen für Hofstaat und Staatsverwaltung.

[4]) S. oben Seite 739.

richtung der obersten Justizstelle unter gleichzeitiger Aufhebung der beiden Hofkanzleien, der österreichischen und der böhmischen, und unter Concentrirung der gesammten politischen und Finanzverwaltung bei einer gemeinsamen Centralstelle, dem Directorium in publicis et cameralibus, zu dessen Präsidenten der damals bekanntlich bereits sehr einflussreiche Graf Haugwitz ernannt wurde.

In Gemässheit des bezüglichen Hofdecretes vom 8. Mai 1749[1]) umfasst der Wirkungskreis dieser neuerrichteten Centralstelle, bezw. der demselben übergeordneten Conferenz in internis (Ministerrath für die innere Verwaltung), die gesammte Staatsverwaltung mit Ausnahme des Justizwesens, der Agenden der Staatskanzlei (auswärtige Angelegenheiten, Standeserhöhungen, und Angelegenheiten des römischen Reichs), sowie des Kriegswesens. Insbesondere war das Directorium also auch die oberste Finanzstelle für die deutschen und böhmischen Erbländer.

Die Hofkammer wurde hiebei nicht aufgehoben, doch ist sie thatsächlich zum grössten Theile in dem neu errichteten Directorium aufgegangen. Von ihrem früheren Wirkungskreise war der Hofkammer nur wenig geblieben, anscheinend blos die Oberleitung der ungarischen Cameralverwaltung und die Besorgung der Finanzangelegenheiten des Hofes[2]). Jedenfalls aber war die Grenzlinie zwischen dem Wirkungskreise des Directoriums und jenem der Hofkammer eine ziemlich unbestimmte[3]). Dietrichstein blieb vorläufig Hofkammerpräsident.

Was nun die Stadtbank betrifft, so ist in der Stellung der Min. Banco-Deputation, wie in der Einrichtung der Bank selbst keine Aenderung eingetreten. Doch liegt es auf der Hand, dass die Deputation in ihrer Unabhängigkeit von der staatlichen Finanzverwaltung, welche bis dahin wenigstens formell nicht angetastet worden war, eine wesentliche Einbusse erlitt. Es war eben das ganze Finanzwesen unter dem Directorium concentrirt. Dieses stand also gewissermassen auch über der Min. Banco-Deputation, ähnlich wie dies bis 1740 mit der Finanzconferenz der Fall gewesen war. Während aber letztere lediglich als Ministerrath in Finanzsachen fungirt hatte, und daher den beiden rivalisirenden

---

[1]) H. F. A. vom 20. Mai 1749.
[2]) S. Arneth, Maria Theresia, IV. Bd.
[3]) Wolf, a. a. O., S. 70.

obersten Executivbehörden der Finanzverwaltung, nämlich der Hofkammer und der Min. Banco-Deputation, in gleicher Weise übergeordnet gewesen war, bildete das nunmehr an die Stelle der Hofkammer getretene Directorium selbst die oberste Executivbehörde, neben welcher eine andere in coordinirter Stellung nicht denkbar war.

Wenngleich sonach auch jetzt noch aus Creditsrücksichten der Schein der Unabhängigkeit gewahrt blieb[1]), so war dieselbe doch thatsächlich noch mehr eingeschränkt worden als bisher. Es war eben ein Schritt weiter auf der Bahn, auf welcher die Stadtbank allmählich immer mehr an Selbstständigkeit und Bedeutung verlor, bis sie aus einem autonomen Staatscreditsinstitute zur blossen Verwaltung der indirecten Abgaben wurde. Dass bei der Wichtigkeit dieser letzteren die Stellung des Präsidenten der Min. Bancodeputation noch lange eine sehr einflussreiche war, ist selbstverständlich. Gerade dies barg aber naturgemäss den Keim zu Reibungen und Unzukömmlichkeiten in sich, welche nach Jahren endlich auch die formelle Aufhebung der Bank herbeiführten.

---

[1]) Die Min. Bancodeput. schloss nach wie vor Recesse mit der Staatsverwaltung ab, mit dem Directorium ebenso wie vorher (bis 29. Aug. 1749) mit der Hofkammer. Doch wurden dieselben immer mehr zur blossen Formsache. Die überragende Stellung des Directoriums gelangt schon in der Form seiner Correspondenz mit der Deputation zum Ausdrucke.

Anhang.

Ausweise und Formularien.

A. Ausweise über Staatseinnahmen und Ausgaben.

Beilage Nr. 1.

Vergleichende Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben des Cameralétats von 1708 bis 1727.*) **)

Post-Nr.		Durchschnitt von 1708 bis 1710	Durchschnitt von 1714 bis 1716	1717	1718	Durchschnitt von 1720 bis 1724	Durchschnitt von 1723 bis 1727
1	Bruttoertrag der Gefälle . . .	8.421.368	unbekannt	8.688.777	10.283.030	8.061.776	7.126.575
2	Ordentliche Amtsausgaben . . .	1.832.647	do.	unbek.	3.084.363	2.266.503	1.921.207
3	Nettoertrag . .	6.588.721	5.797.736	do.	7.198.667	5.795.273	5.205.368
4	Bruttoertrag der Stadtbankgefälle	1.553.435	unbek.	do.	unbek.	unbek.	unbek.
5	Ausgaben des Cameralétats . .	6.912.176	6.664.208	9.753.965	9.183.466	do.	do.
6	Deficit im Cameralétat	323.455	866.472	1.065.188	1.984.799	do.	do.

*) H. F. A. vom 2. September 1716, 20. September 1717, 22. Mai 1719 und 16. Juli 1726, ferner Ausweis im Bancalitäts-Fascikel II.

**) Die Summen der einzelnen Colonnen verstehen sich in Gulden.

Beilage Nr. 2.

Uebersicht

über die Staatseinnahmen und Ausgaben im Jahre 1717.*)

I. Einnahmen.

Empfänge	Cameral-état	Militär-état	Fundus perpetuus der Bancalität	Schulden-casse	Summe
Cassestand mit Ende 1716 . .	763.258	18.533	39.517	175.454	996.762
Ordentliche Einnahmen aus Cameralgefällen	8.688.777	—	—	—	
Desgl. aus Militärfonden . .	—	5.281.125	—	—	14.250.064
Arrhen, Taxen u. dgl. . . .	—	—	280.162	—	
Ausserordentliche Einnahmen .	50.058	76.187	600	2.442	129.287
Neue Vorschüsse der Stadtbank	—	4.060.000	—	—	4.060.000
„ „ „ Erbländer	—	2.421.445	—	—	2.421.445
Sonstige Anlehen und Cautionen	472.640	4.943.922	—	152.343	5.568.955
Aus anderen États empfangen	1.108.315	379.606	80.767	2.816.791	4.385.479
Summe der Empfänge .	11.083.048	17.180.868	401.046	3.147.030	31.811.992

II. Ausgaben.

Ausgaben	Cameral-état	Militär-état	Fundus perpetuus der Bancalität	Schulden-casse	Summe
Ordentliche Ausgaben . . .	4.166.959	6.025.272	126.740	—	10.318.971
Ausserordentliche Ausgaben .	223.137	51.328	—	4.611	279.076
Bezahlung von schwebenden Schulden und Cautionen . .	135.273	2.542.108	—	—	2.677.381
Bezahlung alter fällig. Schulden und Zahlungsrückstände . .	547.234	426.454	641	1.851.131	2.825.460
Rückzahlung von Vorschüssen der Stadtbank	277.647	366.000	—	—	643.647
Abfuhr an die Stadtbank für übernommene alte Schulden	—	310.916	—	—	310.916
Zinsen von Schulden u. Cautionen	233.631	155.079	750	1.085.087	1.474.547
Abfuhr an andere États . .	1.859.555	2.490.420	165.199	161.500	4.676.674
Auf Verrechnung an die Kriegscommissäre, Proviant- und Cassaverwalter	—	4.740.778	—	—	4.740.778
Ordentlicher Amtsverlag . .	2.042.767	—	—	—	2.042.767
Besoldungen	250.162	—	—	—	250.162
Durchlaufende Posten . . .	17.600	—	70.487	—	88.087
Summe der Ausgaben .	9.753.965	17.108.355	363.817	3.102.329	30.328.466
Cassabestand mit Ende 1717	1.329.083	72.513	37.229	44.701	1.483.526

*) H. F. A. vom 20. September 1717.

III. Ausweis

über die Provenienz der ordentlichen Cameraleinnahmen nach Ländern.

Post-Nr.	Land	Einnahme	
1	Niederösterreich	1.348.090	
2	Oberösterreich	216.440	
3	Innerösterreich	780.778	
4	Tirol	683.755	
5	Böhmen	2.409.732	
6	Mähren	89.472	
7	Schlesien	1.510.911	
8	Ungarische Länder	1.649.598	
	Summe	8.688.777	

Beilage Nr. 3.

Ausgaben des Cameralétats

in der Zeit vor 1717.*)

Post-Nr.	Ausgabe-Kategorie	1705	Durchschnitt von 1708 bis 1710	Durchschnitt von 1714 bis 1716	
1	Hofstaat und Hofsausgaben	1.806.940	2.074.076	2.438.540	
2	Dicasterien und Gesandtschaften	1.059.968	1.634.521	838.205	
3	Geistliche Stiftungen und Armenwesen	unbekannt	750.725 (3–4)	177.978	
4	Pensionen und Gnadengaben	do.		366.522	
5	Gehalte der Länderbehörden	do.	966.139 (5–6)	722.466	
6	Ausserordentliche Ausgaben in den Ländern	do.		363.924	
7	Schuldenzinsen	do.	1.486.815	1.356.573 *)	*) darunter 1.1 Mill. an die Schuldencasse.
8	Ergänzung der Dotation der Schuldencasse	do.	—	400.000	
	Summe	unbekannt	6.912.176	6.664.208	

*) H. F. A. vom 2. September 1716 und 20. September 1717.

Beilage Nr. 4.

Ausgaben des Cameralétats von 1717 an.*)

Post-Nr.	Ausgabe	1717	1718	1724	1729	1736
		Wirklicher Aufwand		Erfordernis		
1	Hofstaat und Hofsausgaben .	1.857.431	2.285.756	2.846.621	2.633.365	2.509.393
2	Gesandtschaften	401.765	229.270		639.773	655.807
3	Hofdicasterien	359.863	531.087	618.587	1.472.303	688.330
4	Länderdicasterien	574.003	836.644	820.120		939.935
5	Stiftungen und Armenwesen	142.176	196.271		138.691	169.518
6	Pensionen und Gnadengaben	629.857	464.448	825.600	462.035	387.392
7	Andere ordentliche Ausgaben	197.863	355.204		116.052	114.591
8	Ausserordentliche Ausgaben	223.137	372.000	—	168.727	377.497
9	Zinsen von Cautionen und Stiftungen	233.631	128.096	131.420	127.304	136.317
10	Verzinsung und Tilgung von Schulden auf Cameralgefälle und Domänen . .	960.155	1.179.777	1.321.890	710.301	1.020.520
11	Schuldencassadotation und für fällige Bancalassecurationen	2.310.529	2.063.052	—	—	—
12	Abfuhr an andere États . .	1.859.555	484.000	—	—	—
	Summe .	9.753.965	9.125.595	6.564.238	6.468.551	6.999.300

Beilage Nr. 5.

Brutto-Ertrag

der Cameralgefälle nach Ländergruppen. 1724.**)

1.	Nieder-, Ober- und Innerösterreich	1.812.292 fl.
2.	Böhmen, Mähren und Schlesien	1.356.310 „
3.	Tirol und Vorderösterreich	1.761.647 „
4.	Ungarn und Nebenländer	3.584.379 „
5.	Fundus perpetuus der Bancalität	158.892 „
	Zusammen .	8.673.520 fl.

Beilage Nr. 6.

Uebersicht

über die Militärcontributionen der Erbländer, mit Ausnahme von Tirol, Vorderösterreich und den ungarischen Ländern, von 1716 bis 1739.

(Prandau'sche Acten, Fasc. 1, Abth. 1.)

1716:	7.163.333 fl.	1722:	6.345.000 fl.	1728:	6.510.000 fl.	1734:	6.143.333 fl.
1717:	7.400.000 „	1723:	6.170.000 „	1729:	6.360.000 „	1735:	8.174.000 „
1718:	8.152.222 „	1724:	6.050.000 „	1730:	6.380.000 „	1736:	8.124.400 „
1719:	7.563.325 „	1725:	5.970.000 „	1731:	6.983.333 „	1737:	8.089.800 „
1720:	7.060.000 „	1726:	5.940.000 „	1732:	6.360.000 „	1738:	8.105.200 „
1721:	6.826.667 „	1727:	5.890.000 „	1733:	6.143.333 „	1739:	8.045.600 „

*) H. F. A. vom 20. September 1717, 22. Mai 1719, 20. Juni 1724 und Ausw. für 1729 im Bancalfascikel II, ferner H. F. A. vom 20. Juli 1736.
**) Universal-Cameral-Summar-Jahresextract pro 1724 im F. Arch. Bibl. Bande Nr. 159/D.

B. Ausweise über den Stand der Staatsschuld und über den Umfang der Creditsoperationen.

Beilage Nr. 7.

Summarische Daten

über den Stand der Staatsschuld zu verschiedenen Zeiten, mit Ausschluss der Bankschulden.

(In runden Summen.)*)

Jahr	Zur Uebernahme durch die Länder bestimmte Schulden	Schulden auf Cameralfonden	Schulden auf Militärfonden	Gesammt-schuld	Anmerkung
1701	22 Millionen	—	—	—	
1705	—	$21^1/_2$ Mill.	—	—	
1711	—	30 Mill.	19 Mill.	49 Mill.	
1714	—	20 "	21 "	41 "	
1716	—	—	$23^1/_4$ "		
1720	—	—	—	41 Mill.	
1724	—	12 Mill.	—		
1728	—	5 "	—		*) darunter für Militärzwecke 11.700.000 fl.
1739	—	19 " *)	$26^1/_3$ Mill.	$45^1/_3$ Mill.	

Beilage Nr. 8.

Stand der Cameralschulden Mitte 1705,

mit Ausschluss einiger kleinerer, ganz überschuldeter Aemter und der alten böhmischen Kammerschulden.

(Aus einem Hofkammerreferate in Misc. Camer. III.)

Post-Nr.	Schuldkategorie	Betrag (in Gulden)
1	Verzinsliche Schulden	10.223.313
2	Unverzinsliche Schulden	1.974.547
3	Zahlungsrückstände des Hofzahlamtes	2.727.733
4	Auf das Kriegszahlamt assignirte, jedoch aus Cameraltiteln entstandene (?) Posten	2.432.551
5	Die im Jahre 1701 von Mähren und Schlesien übernommenen, später aber an die Hofkammer zurücküberwiesenen Schulden	4.000.000
	Zusammen .	21.358.144
	wovon ungefähr $^1/_3$ bereits fällig, der Rest successive in 10 Jahren zu tilgen war.	
NB.	Die böhmischen Kammerschulden beliefen sich gleichzeitig auf rund 19 Mill. fl.	

*) Nach den folgenden Tabellen und den Angaben in den betr. Abschnitten.

Beilage Nr. 9.

Ausweis über den Stand der Staatsschuld
am 12. September 1711.

(H. F. A. vom 20. September 1717.)

Post-Nr.	Schuldkategorie	Capital	Zinsenlast
1	Cameralschulden	26.909.154	1.486.815
2	Assignations- und Zinsenrückstände	2.351.154	unverzinslich
3	Rückstände aus Gnadengaben	1.272.842	do.
4	Zahlungsausstände beim Hofzahlamte	1.350.635	do.
5	Desgl. beim Kriegszahlamte	12.484.958	do.
6	Holländische } Schuldforderungen {	3.842.236	unbekannt
7	Englische } Schuldforderungen {	612.177	do.
	Gesammtschuld	48.853.056	unbekannt

Beilage Nr. 10.

Stand der Cameralschulden
mit Ende 1714.

(Undatirter Aufsatz im Fasc. Bancal-Inst. Dipl.)

Post-Nr.	Schuldkategorie	Betrag in Gulden	Summe in Gulden
1	Rückzahlbare Capitalien:		
	zu 12%	514.767	
	„ 9%	233.500	
	„ 6%	9.252.442	
	„ 5%	4.100.900	14.101.609
2	Stillliegende unkündbare Capitalien:		
	zu 6%	1.244.263	
	„ 5%	1.001.681	2.245.944
3	Unverzinsliche Posten:		
	Zinsenrückstand	896.554	
	„Auszügler“ (?)	2.466.652	
	Ausstände von Gnadengaben . . .	289.459	3.652.665
			20.000.218

Beilage Nr. 11.

Stand der Militärschulden mit Ende 1716.

(Fin. Conf. Prot. vom 10. Mai 1717.)

Post-Nr.	Schuldkategorie	Stand mit Ende 1714	Vermehrung bis Ende 1716	Verminderg. bis Ende 1716	Stand mit Ende 1716
1	Militär-Schuldensystem mit separatem Tilgungsfond	6.381.000	1.956.000	1.237.000	7.100.00
2	Retentionsposten in den Erbländern	13.583.000	2.996.000	3.792.000	12.587.00
3	Alte liquide, aus den laufenden Mitteln zu bezahlende Militärschulden	1.361.000	392.000	1.159.000	594.00
4	Noch nicht liquide Posten . . .	—	—	—	555.00
5	Neu assecurirte Anticipationen auf Militärfonde	—	3.908.000	1.486.000	2.422 00
6	Neue, vorschussweise auf den Cameralfond sichergestellte Anticipationen, bereits aus dem Militärfond rückvergütet	—	3.207.000	3.207.000	—
	Summe .	21.125.000	12.459.000	10.881.000	23.258.00

NB. Nach H. F. A. v. 9. Jänner 1715 betrug der Stand der Militärschulden Ende 1714: 23.794.000 fl.

Beilage Nr. 12.

Ausweis über den Stand der Cameralschulden.

Post-Nr.	Schuldkategorie	Betrag (in Gulden)
	a) Stand von Mitte 1724 (H. F. A. vom 20. Juni 1724).	
1	Hypothekarschulden mit Compossessrecht, zahlbar bis 1733 .	1.920.06
2	Desgl. ohne Compossessrecht, zahlbar bis 1729	1.073 3
3	Unaufkündliche Schulden, wovon nur die Zinsen zu zahlen sind	3.507.9
4	Alte Schuldposten, bis 1761 zahlbar	316.8
5	Assignirte Posten, zahlbar vom 1. Juli 1724 bis 1735 . . .	462.
6	Zahlungsrückstände von 1723 und 1724	2.383.
	Summe .	9.664
	Dazu noch:	
7	Cautionscapitalien	92
8	Stiftungscapitalien	1.47
		2.39
	Gesammtsumme .	12.0
	b) Stand vom 1. Jänner 1725 (H. F. A. vom 1. Jänner 1725).	
1	Cameralschulden, Capital 2.516.624 fl., Zinsen	1
2	Zinsen der Cautionscapitalien	
3	Zinsen der Stiftungscapitalien	
	c) Stand von Ende 1728 (Ausw. über das Ausg. Erfordernis für 1729 im Bancalitätsfasc. II).	
1	Stiftungscapitalien und andere unaufkündliche Schulden . .	
2	Cautionscapitalien	
3	Andere Cameralschulden	
	Summe der Cameralschulden .	

Beilage Nr. 13.

Ausweis

über den Stand der Staatsschuld mit Ende 1739.

(H. F. A. vom 18. Mai 1740.)

Post-Nr.	Zinsfuss	Contributionsschulden, einschliesslich der garantirten	Stand des Militärschuldensystems	Militärschulden auf Cameralfonde	Aufkündbare Cameralschulden	Nicht aufkündbare Cameralschulden, hauptsächlich Stiftungen	Rückstände aus Gehalten, Pensionen, Lieferungen u. dgl.	Summe
		Stand mit Ende December						
		1740	1739	1739	1739	1739	1739	
1	Unverzinslich	2.385.000	246.071	—	—	—	2.434.383	5.065.454
2	3%	—	—	6000	—	—	—	6000
3	3¾%	2.258.074	—	—	—	—	—	2.258.074
4	4%	1.860.969	—	1.579.921	264.650	13.340	—	3.718.880
5	4½%	—	—	20.000	—	—	—	20.000
6	5%	7.921.633	3.736.223	8.293.226	1.579.681	1.190.836	—	22.721.599
7	6%	3.099.333	2.343.902	1.791.026	1.305.881	421.775	—	8.961.917
8	7%	2.166.667	—	—	—	—	—	2.166.667
9	8%	—	29.000	—	—	5000	—	34.000
10	9%	—	315.472	—	—	—	—	315.472
		19.691.676	6.670.668	11.690.173	3.150.212	1.630.951	2.434.383	45.268.063

Beilage Nr. 14.

Stand der böhmischen Kammerschulden.

(Misc. camer. II.)

Post-Nr.	Jahr	Betrag in Gulden	
1	Capital { 1653	8.426.847	
2	Capital { 1672	6.223.837	
3	Zinsenrückstand 1672	13.499.570	
4	Gesammtbetrag 1707	rund 19 Mill.	

Beilage Nr. 15.

Belastung

einzelner Cameralämter und Gefälle zwischen 1706 und 1708.

(Ausweise v. 29. Jänner 1709, grösstentheils nach den Amtsrechnungen von 1706 und 1707.)

Post-Nr.	Pfandobject	5%ige	6%ige	12%ige	unverzinslich	Zusammen
		rückzahlbare Capitalien				
1	Maut Ybbs	11.051	10.300	—	—	21.351
2	Niederösterr. Vicedomamt. .	117.440	238.085	—	—	355.525
3	Herrschaft Ung. Altenburg .	—	42.000	—	—	42.000
4	Linzer Obereinnehmeramt. .	16.000	62.095	—	—	78.095
5	Ferner durch Capitalisirung d. Beitrages zur Verzinsung der Graf Salaburg'schen Pfandforderung von 430.000 fl. auf Englhardszell u. Vöcklabruck	240.000	—	—	—	240.000
6	Maut Mauthausen	8000	2000	—	—	10.000
7	Oberösterr. Vicedomamt . .	47.000	43.974	—	—	90.974
8	Ferner durch Capitalisirung anderwärtiger Verzinsungsbeiträge	97.057	—	—	—	97.057
9	Grafschaft Ort	1000	3000	—	—	4000
10	Schlüsselamt Krems	2300	30.600	—	—	32.900
11	Ungarische Bergstädte . . .	75.333	46.000	—	—	121.333
12	Holländische Darlehen auf das Kupfer i. Neusohl u. Schemnitz	800.000	—	—	—	800.000
13	Herrschaften Lykawa, Sachsenstein, Rewistiz und Lipsch .	27.000	149.333	—	—	176.333
14	Wiener Münzamt	37.000	20.000	—	—	57.000
15	Eisen-Oberamt	1300	31.610	—	—	32.910
16	Mähr. Handgrafenamt . . .	9000	10.750	—	10.135	29.885
17	Ung. Salzamt	87.000	57.500	—	—	144.500
18	Schles. Salzamt	12.500	373.355	63.000	28.991	477.846
	Summe	1.588.981	1.120.602	63.000	39.126	2.811.709

Gleichzeitige Leibrentenschulden:

1. Auf der Herrschaft Ung. Altenburg, zu 10% . . . . . 300.000 fl.
2. Holländisches Darlehen auf die ungarischen Kupferbergwerke, zu 12%, Capitalsrest . . . . 780.760 „

Beilage Nr. 16.

Generalextract

über die Leistungen der Bancalität

vom 1. April 1715 bis 31. Jänner 1720,
(in Gulden rhein.)
(Beilage z. H. F. A. vom 23. December 1719).

Post-Nr.	Gegenstand	1715	1716	1717	1718	1719	Jänner 1720	Zusammen
1	Bardarlehen der kais. Erblande	—	691.000	1.980.445	731.555	—		3.403.000
2	Bardarlehen von Privatpersonen in das Militärzahlamt	850.000	2.580.150	4.874.772	3.213.611	5.153.480	1.045.437	17.717.450
3	Lieferungen an Zeug, Munition u. Provivant, sichergestellt auf Militärfonde		1.788.956	2.126.837	2.534.033	1.229.080	166.130	7.845.036
4	Vorschüsse aus d. Cameralétat an den Militärétat	—	428.474	146.023	347.951	834.786	83.680	1.840.914
5	Von der Bancalität übernommene alte Militärschulden	—	—	808.006	607.255	1.553.428	165.397	3.134.086
6	Darlehen der Wiener Stadtbank an die Bancalität	900.000	2.007.846	4.060.000	4.668.189	2.170.658	1.250.000	15.056.693
7	Von der Stadtbank übernommene Cameralschulden	—	—	101.800	681.001	—	—	782.801
8	Von der Stadtbank übernommene Militärschulden	—	—	883.323	305.193	—	—	1.188.516
	Summe	1.750.000	7.496.426	14.981.206	13.088.788	10.941.432	2.710.644	50.968.496

Beilage Nr. 17.

Aerarial-Anlehen

in den Militärjahren 1732 bis 1740 (1. Nov. 1731 bis Ende Oct. 1740).

(s. die Ausweise in den Prandau'schen Acten, Fasc. III, Nr. 4.)

Im Jahre	Betrag der aufgenommenen Anlehen in Gulden
1732	1.779.996
1733	1.653.100
1734	11.232.599
1735	8.554.489
1736	9.231.539
1737	14.498.110
1738	4.867.837
1739	9.738.347
1740	3.029.215
Zusammen	64.585.232

Darunter befinden sich an Darlehen:

1. der Stände . . . . 5.000.000 fl.
2. des Clerus und Prälatenstandes (1734, 39, 40) . . . . 2.147.350 „
3. aus England (1737) . . . . 2.773.333 „
4. aus Holland (1734, 36, 37 und 39) . . . . 8.940.000 „
5. aus den österreichischen Niederlanden (1735, 38, 39) . . 9.116.667 „
6. von verschiedenen Parteien (einschliesslich der Stadtbank) 36.607.882 „

Beilage Nr. 18.

Schuldenstand

der Wiener Stadt- und Girobank von 1714 bis 1749.

(Extract der Min. Bancodep. Hofbuchhalterei v. 5. Juli 1763 in coll. Mesmeriana Nr. 68.)

Ende December des Jahres	Gulden	Ende December des Jahres	Gulden	Ende December des Jahres	Gulden
1714	12.805.983	1726	59.230.690	1738	54.834.265
1715	12.605.314	1727	61.881.931	1739	53.793.583
1716	13.840.869	1728	60.960.844	1740	54.649.176
1717	19.590.323	1729	60.301.555	1741	54.844.862
1718	23.058.216	1730	62.308.761	1742	54.823.914
1719	33.206.589	1731	66.571.582	1743	54.567.359
1720	30.345.608	1732	66.304.493	1744	54.133.287
1721	52.070.565	1733	63.107.566	1745	54.691.973
1722	50.042.180	1734	60.874.154	1746	56.662.719
1723	50.053.837	1735	61.026.617	1747	55.412.673
1724	58.266.141	1736	59.160.476	1748	54.011,139
1725	58.363.672	1737	56.740.282	1749	54.143.519

C. Sonstige Tabellen und Formulare.

Beilage Nr. 19.

Zinsfuss der inländischen Staatsanlehen,

mit Ausnahme von Stiftungen, Zwangsanlehen und Darlehen für Verleihung von Titeln und Aemtern.

Der Zinsfuss betrug		Der Zinsfuss betrug	
von 1701 bis 1703:	6 bis 20%	1730:	6%
von 1704 bis 1712:	6 bis 12%	1731:	6 bis 8%
1713 und 1714:	6 bis 9%	1732:	6%
1715 und 1716:	6%	1733 und 1734:	5 bis 9%
1717:	6 bis 12%	1735:	6 bis 12%
1718 und 1719:	6 bis 9%	von 1736 bis 1738:	5 bis 6%
von 1720 bis 1725:	6%	1739:	6 bis 9%
von 1726 bis 1728:	5 bis 6%	1740:	6%
1729:	6 bis 9%		

Anm.: Bei vorstehender Zusammenstellung wurden monatlich stipulirte Zinsen der Einfachheit wegen blos mit 12 multiplicirt.

Beilage Nr. 20.

Einige Daten über den Werth ausländischer Münzen
in rheinischer Währung.

(Für 1707 aus Notizen in Misc. camer. V, für die übrigen Jahre aus diversen Acten.)

1. **Florenz** s. Venedig.
2. **Genua** **1707:** s. Venedig.
   1712: 1 Doppia = 20 Lire di Genova = 6 fl. rhein.
   1 Lira di Genova = 18 kr. rhein.
   1716: 1 Pezzo = 5 lire di Genova = 2 fl. rhein.
   1 lira di Genova = 24 kr. rhein.
   1736: 1 Soldo genovese = $^{15}/_{18}$ kr. rhein.
3. **Kirchenstaat** **1707:** 1 Silberkrone = 10 Juler oder Pauliner = 2 fl. 15 kr. rhein.
   1 Juler = $13^{1}/_{2}$ kr. rhein.
4. **Mailand** **1707:** 1 Silberkrone = 2 fl. 20 kr. rhein.
   1 Lira = 18 kr. rhein.
   1 Philippicus = 7 Lire = 2 fl. 6 kr. rhein.
   1712: 1 Doppia = 24 lire di Milano = 6 fl. rhein.
   1 Lira di Milano = 15 kr. rhein.
   1716: 1 Pezzo = $6^{1}/_{4}$ lire di Milano = 2 fl. rhein.
   1 Lira di Milano = $19^{1}/_{5}$ kr. rhein.
   1736: 1 Lira di Milano = $18^{6}/_{18}$ kr. rhein.

5. **Piemont**	**1707:**	1 Sçudo bianco = 4 lire 10 soldi = 2 fl. rhein.
		1 Lira = $26\frac{3}{4}$ kr. rhein.
		1 Silberkrone = 2 fl. 46 kr. rhein.
6. **Venedig**	**1707:**	1 Ducato di Banco = 1 fl. 48 kr. rhein.
		1 Ducato corrente = 7 lire 4 soldi = 1 fl. 30 kr. rhein.
		1 Lira = $12\frac{1}{2}$ kr. rhein.
		1 Venet. Silberkrone = 2 fl. 20 kr. rhein.
		1 Pistole (Doppia delle cinque stampe) von Venedig, Florenz, Genua und Spanien = 7 fl. 15 kr. rhein., die Doppia anderer Staaten = 7 fl. rhein.
7. **England**	**1707:**	1 Pfd. Sterl. = 8 fl. 36 kr. rhein.
		1 Goldguinea = 8 fl. 50 kr. rhein.
		1 Silberkrone = 2 fl. 9 kr. rhein.
		1 Schilling = $25\frac{3}{4}$ kr. rhein.
8. **Niederlande**	**1701 ff.:**	1 Gulden holl. = 48 kr. rhein.
9. **Oestr. Niederlande**	**1738:**	1 Gulden argent fort (argent de change) = $\frac{7}{8}$ Gulden argent courant = 50 kr. rhein.
		1 Gulden argent courant = $\frac{6}{7}$ Gulden argent fort = 43 kr. rhein.
10. **Spanien** s. Venedig.		

Beilage Nr. 21.

Daten

über den Stand des Wechselagios für Wechsel auf fremde Plätze.

1701: Italienische Plätze 12 bis 14%.
Constantinopel 35%.
1702: Italienische Plätze 12 bis 20%.
Frankfurt 6 bis 7%.
Augsburg 5 bis 7%.
Hannover 10%.
1703: Italienische Plätze 15 bis 20%.
Frankfurt 3%.
1704: Italienische Plätze 9%.
1705: Italienische Plätze 2 bis 8%.
Frankfurt 3%.
1706: Deutsche Plätze 3%.
Amsterdam 2%.
Genua 4%.
1708: Frankfurt 2 bis 3%.
1709: Venedig $5\frac{1}{2}$%.
Amsterdam $3\frac{2}{3}$%.
1710: Deutsche Plätze 2 bis 5%.
Rom 18%.
1711: Deutsche Plätze 5 bis 10%.
Italienische Plätze 4 bis 7%.
Haag 34%.
Spanische Niederlande 36%.
1712: Deutsche Plätze 5 bis $6\frac{1}{2}$%.
Amsterdam 6 bis 9%.
Genua 5%.
Mailand 30%.
London 30%.
Barcelona 3%.
1713: Frankfurt 3 bis 5%.
Italienische Plätze 5 bis 24%.
London 35%.
1714: Deutsche Plätze $1\frac{1}{2}$ bis 3%.
1716: Berlin 4%.
Italienische Plätze $9\frac{1}{2}$ bis $14\frac{1}{2}$%.
Lissabon $21\frac{1}{2}$%.
1731: Berlin $1\frac{1}{2}$ bis 4%.
Venedig 3%.
Haag 33 bis 34%.
Madrid $8\frac{1}{2}$%.
1733: Augsburg 1%.
1734: Frankfurt 2 bis 4%.
Venedig $3\frac{1}{2}$%.
1735: Augsburg $1\frac{1}{2}$%.
Venedig 5%.
1738: Amsterdam $4\frac{1}{2}$ bis 5%.

Beilage Nr. 22.

Formular
einer k. Obligation auf die schlesischen Cameralgefälle vom Jahre 1740[1]).

Karl etc.

„Bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, wasmassen Uns zur Bestreitung nöthiger Ausgaben N. N. eine Summam Geld's von . . . Gulden gegen 6% jährl. Interesse auf drei Jahre dergestalten dargeliehen und unterm . . . . (Datum) in Unsere schlesische Bancalcassam baar erlegt hat, dass ihm, seinen Erben, oder rechtmässigen Cessionariis, oder Inhabern dieses Unseres kaiserl. Schuldbrief's erwähnte Summa, deren . . . . Gulden nach vorhergehender vierteljähriger Aufkündigung in gueter, gangbaarer Münz wieder zurückbezahlt, das Interesse aber von obstehendem Dato des geschehenen Erlags mit 6 per cento in quartaligen Ratis entrichtet werden solle.

Geloben solchemnach und versprechen hiemit gnädigst, dass wir ihme N. N., seinen Erben oder Cessionariis oder dieses Unseres k. Schuldbriefs rechtmässigen Inhabern gedachte Summam, deren . . . . Gulden nach vorhergehender vierteljähriger Aufkündigung aus gedacht Unserer schlesischen Bancalcassa in guetter gangbahrer Münz wieder vergietten, das Interesse aber pro rata summae et temporis von obigem dato des . . . . als dem Tag des beschehenen Erlags anfangend, in vierteljährigen Ratis richtig bezahlen und darmit bis zur Abstossung des Capitals continuiren lassen wollen; wie wir denn zu solchem Ende Unsere königl. schlesischen Cameralgeföll hiemit verhypotheciren und beynebens allen Rechtsbehelfen, als unter anderen rei non sic, sed aliter gestae, besonders aber der Exception non numeratae pecuniae und allen übrigen, sie haben Nahmen wie sie wollen, renunciren, also zwar, dass wider diese Schuldverschreibung keine andere Verordnung ergehen, weder er, Unser Gläubiger, unter einigem Vorwand in seiner Contentirung behindert werden solle; Gestalten wir auch an Unsere k. Univ. Bancalität den gnädigsten Befehl unter einsten erlassen, damit ihme N. N., seinen Erben oder Cessionariis besagte Summa, deren . . . Gulden nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung ohne alle weitere Anfrag' oder Erwartung einer neuen Verordnung aus Unseren schlesischen Cameralgeföllen richtig und baar abgeführt werde.

In Fahl aber wider Verhoffen einige Casus fortuiti oder Lands-Verdörbung (welche Gott gnädiglich verhüten wolle) sich ereugnen möchten, und daher diese Summa aus Unseren schlesischen Cammergeföllen nicht abgestattet werden könnte, — So wollen wir offtgemeldeten Unserem Gläubiger der Wiederbezahlung halber in genere auf Unsere in anderen Unseren Erbländern habende ordinaria und extraordinaria Einkünfften hiemit gnädigst versichert haben, alles gnädiglich und und ohne Gefährde.

Wien, den . . . . . .

[1]) H. F. A. vom 28. Juli 1740 u. a.

Beilage Nr. 23.

Formular

einer Bancal-Assecuration vom 7. März 1716 (H. F. A.).

Bancal-Assecuration,

vermöge welcher sich die freie und kaiserliche Universal-Bancalität verbindet, dem N. N. an seiner Forderung von . . . . Gulden (über seine bereits durch vorgehende Assecurationen sichergestellte . . . Gulden) mit . . . . . 17 . . abermals . . . . Gulden sammt den von dem restirenden Capital verflossenen vierteljährigem Interesse pr. . . . . Gulden, zusammen . . . . . . Gulden, ihme, oder seinen rechtmässigen Cessionariis in guter gangbarer Münze baar und richtig zu bezahlen.

Urkund dessen der freien und kaiserlichen Universal-Bancalität Fertigung.

(2 Unterschriften.)

Beilage Nr. 24.

Ertrag

der Stadtbankgefälle nach dem Voranschlage für 1749.

(Fin. Arch. Bibl. Bd. Nr. 103/D.)

1. In Böhmen (Salzgefälle, Ordentliche Tranksteuer, Zollgefälle und Fleischkreuzer	1.301.138 fl.
2. In Mähren (Salzgefälle, Wein- und Bier-Taz, Viehaufschlag, Fleischkreuzer und Zollgefälle)	747.380 „
3. In Schlesien (Salz- und Zollgefälle)	79.011 „
4. In Niederösterreich (Handgrafenamt, Taz und Umgeld, Wiener Hauptmaut, verschiedene andere Mauten und Aufschläge, niederöst. Salzamt, Waldamt und Schlüsselamt Krems)	1.836.018 „
5. In Oberösterreich (Fleischkreuzer und Linzer Maut) .	99.349 „
6. In Steiermark (Hallamt Aussee und Fleischkreuzer) . .	277.205 „
7. In Kärnten (Fleischkreuzer)	24.000 „
8. In Krain und Küstenland (Fleischkreuzer u. Wein-Taz)	32.218 „
9. Mautgefälle in den innerösterreichischen Ländern	84.831 „
10. In Ungarn (Salzamt Soovar und andere Cameralgefälle) .	216.034 „
zusammen:	4.697.184 fl.

Alphabetisches Sachregister.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Im Verlage der **Manz**'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, **Wien**, I. Kohlmarkt, erschienen ferner und sind von dort sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

MANZ'sche Taschen-Ausgabe der österreich. Gesetze. Band XXI.

Oesterreichische Steuergesetze.

Sammlung der auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate.

Herausgegeben von **Dr. Victor Röll.**

Dritte Auflage. — 1887. — Zwei Abtheilungen. **Preis 5 fl.**, geb. in Leinen **6 fl.**
(Jede Abtheilung steht auf Wunsch einzeln — Preis à 2 fl. 50 kr., gebunden 3 fl. — zu Diensten.)

Das Bedürfniss nach einer möglichst vollständigen Zusammenstellung der auf directes Steuerwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate hatte den Autor zu der Herausgabe der vorliegenden Sammlung bestimmt, welche, nun bereits in dritter Auflage erschienen, den Erwartungen aller Fachkreise glänzend gerecht wurde und sich jetzt bereits als praktisches Hilfsbuch bei allen Amtshandlungen eingebürgert hat.

MANZ'sche Taschen-Ausgabe der österr. Gesetze. Band XXII., I. Abth.

Gesetze und Verordnungen

über die

Besteuerung des Brantweines

zusammengestellt von **Edmund Bernatzky,**
Ritter des Franz Joseph-Ordens, k. k. Ministerialsecretär im Finanzministerium

unter Mitwirkung von

Robert Wolf und Dr. Alex. Spitzmüller,
k. k. Ministerialconcipisten.

1890. 8°. (548 u. XX Seiten.) Preis 2 fl. 50 kr., gebunden 3 fl.

Die beträchtliche Anzahl der zum Brantweinsteuergesetze vom 20 Juni 1888 nachträglich erflossenen Verordnungen, Erläuterungen und principiellen Entscheidungen haben allgemein das Bedürfniss nach einer systematischen und verlässlichen Sammlung der auf die Brantweinbesteuerung Bezug habenden Vorschriften wachgerufen.

Diesem Bedürfnisse soll durch das vorliegende Buch abgeholfen werden. Die Einrichtung desselben wurde so getroffen, dass jeder gesetzlichen Bestimmung alle einschlägigen Verordnungen, Entscheidungen und Erläuterungen beigefügt erscheinen, so dass selbst der mit den Brantweinsteuervorschriften minder Vertraute leicht eine vollständige Uebersicht über alle den betreffenden Gegenstand berührenden Bestimmungen gewinnen kann. Diese Uebersichtlichkeit dürfte durch das beigegebene genaue Sachregister noch wesentlich erhöht werden.

Um ferner den Wert dieses Buches zu einem dauernden zu gestalten, ist beabsichtigt, alljährlich noch vor Beginn jeder Betriebsperiode ein Ergänzungsheft herauszugeben, welches unter Bezugnahme auf die betreffenden Stellen der vorliegenden Sammlung alle inzwischen erflossenen, auf die Brantweinbesteuerung Bezug habenden Verordnungen und grundsätzlichen Finanzministerialentscheidungen enthalten wird.

Im Verlage der **Manz**'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, **Wien**, I. Kohlmarkt, erschienen ferner und sind von dort sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch der österreichischen directen Steuern

in systematischer Darstellung

von **Gustav Freiberger**, k. k. Steuer-Inspector.

1887. Preis: broschirt **3 fl. 60 kr.**, elegant in Leinen gebunden **4 fl. 20 kr.**

Das Werk hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ergebnisse der österreich. Gesetzgebung und der einschlägigen Materialien auf dem Gebiete der directen Steuern zu einem einheitlichen Gesammtbilde zu vereinigen und dabei sowohl die steuerrechtliche als auch die steuertechnische Seite des Gegenstandes im Sinne strenger Systematik zur Darstellung zu bringen. Der Verfasser beherrscht das überreiche Material der österreichischen Steuergesetzgebung vollkommen. Zunächst für den Finanzpolitiker und den Beamten im Steuerdienste bestimmt, dürften seine lehrreichen Ausführungen auch den Verwaltungsbeamten, den Advocaten, den Gemeindevertreter, jeden Volkswirth, sowie überhaupt den gebildeten Laien interessiren.

Commentar

zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche

von weiland **Dr. Moriz von Stubenrauch.**

6. Auflage. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur neu bearbeitet

von **Dr. Max Schuster v. Bonnott,** Ritter des Franz-Josef-Ordens, k. k Ministerial-Secretär in Wien,

und **Dr. Karl Schreiber,** Secretär bei den k. k. Staatsbahnen in Wien, unter Mitwirkung von

Demeter Ritter von Mertens, k. k. Gen. Dions.-Inspector in Wien.

24 Hefte à 50 kr. Preis des completen Werkes in 2 Bänden 12 fl.

Durch den raschen Absatz der in den letzten Jahren erschienenen 4. und 5. Auflage ist nunmehr wieder eine neue Auflage nöthig geworden.

Die zustimmende Aufnahme, welche den beiden letzten Auflagen zu Theil geworden ist, liess die Herausgeber auch bei der Bearbeitung der jetzt zur Ausgabe gelangenden 6. Auflage des in allen Juristenkreisen eingebürgerten Stubenrauch'schen Commentares wesentlich gleiche Ziele verfolgen. So sucht diese letzte Bearbeitung in sorgfältiger Verwerthung der seit der vorigen Auflage erschienenen Fachschriften, worunter einige von bemerkenswerther Bedeutung sind, — in genauer Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Judicatur, — unter stetem Streben nach Herstellung einer richtigeren Systematik in den Erläuterungen den vorliegenden Commentar abermals um einen Schritt vorwärts zu bringen. Auch die typographische Ausstattung der 6. Auflage weist einige Aenderungen auf; eine Verbesserung, welche das Lesen des Buches merklich erleichtert, besteht darin, dass die Noten zu den Erläuterungen nunmehr in einem deutlichen, das Auge nicht anstrengenden Druck gesetzt worden sind.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

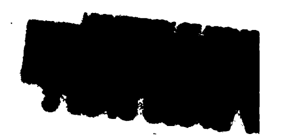
DATE DUE

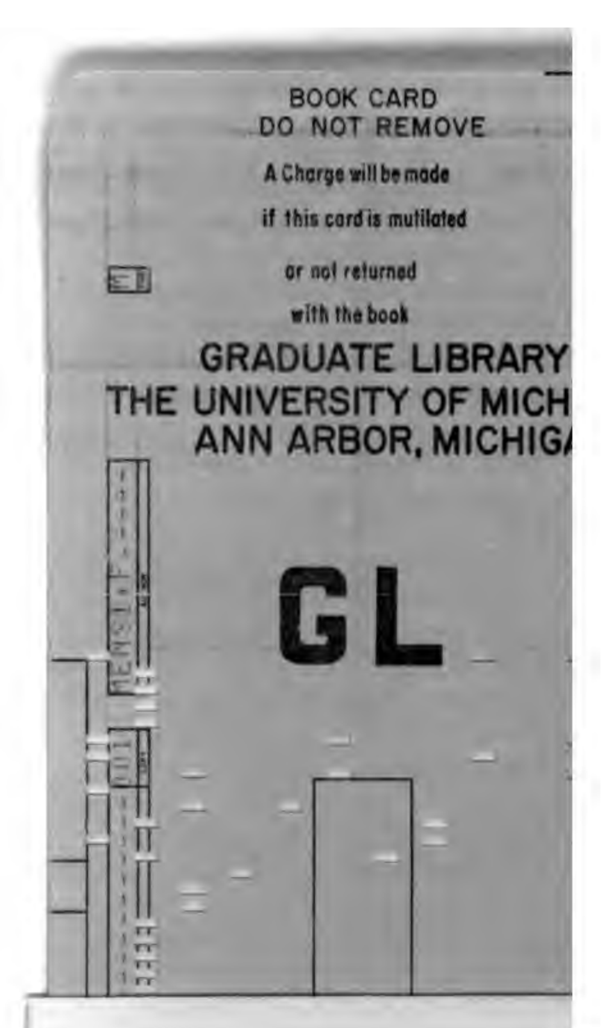
DEC 20 1972

SEP 19 1973

DEC 13 1974

MAR 28 1975





DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

